

LES
CODES PÉNAUX SUISSES.

RANGÉS PAR ORDRE DE MATIÈRES

ET

PUBLIÉS A LA DEMANDE DU CONSEIL FÉDÉRAL

PAR

CARL STOOSS.



BALE ET GENÈVE.
EN COMMISSION CHEZ H. GEORG.
1890.

Wba
2
DIE
SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBÜCHER

ZUR VERGLEICHUNG

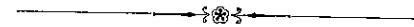
ZUSAMMENGESTELLT

UND

IM AUFTRAGE DES BUNDESRATHES HERAUSGEBEN

VON

CARL STOOSS.



BASEL UND GENF.
COMMISSIONSVERLAG VON H. GEORG.
1890.



Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Inhalt.

Vorbericht	Seite IX
Quellenübersicht	XXI

Allgemeiner Theil.

Das Strafgesetz.

Nulla poena sine lege	1
Zeitliches Herrschaftsgebiet	3
Räumliches Herrschaftsgebiet	7
Anwendung des allgemeinen Theils	16

Das Delict.

Eintheilung der Delicte	18
Zurechnungsfähigkeit	21
Vorsatz und Fahrlässigkeit. Irrthum	38
Versuch und Vollendung	45
Theilnahme	56
Begünstigung	71
Nothwehr und Selbsthilfe	80
Nothstand; Gewalt. Drohung	87
Befehl eines Vorgesetzten	90
Antragsdelict	91

Die Strafe.

Eintheilung der Strafen	100
-----------------------------------	-----

Strafarten.

Todesstrafe:

Bestimmungen, durch welche die Todesstrafe wieder eingeführt wurde	108
Bestimmungen betreffend den Ersatz der Todesstrafe	111

	Seite
Freiheitsstrafe im engeren Sinne	111
Bedingte Entlassung	133
Arbeitsanstalten für Liederliche	141
Freiheitsstrafe als Bevormundungsgrund	152
Verweisung	155
Eingrenzung und Hausarrest	160
Polizeiaufsicht	162
Wirthshausverbot	163
Verweis	164
Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einzelner politischer Rechte	165
Amtsentsetzung und Einstellung	174
Entziehung der väterlichen Gewalt	177
Geldstrafe	178
Konfiskation	185
Entziehung des Rechtes, einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben	188
Bekanntmachung von Urtheilen	189
Bestimmungen, welche sich auf verschiedene Strafarten beziehen:	
Verbindung verschiedener Strafarten	190
Zeitberechnung	193
Strafmass.	
Strafzumessung	194
Strafänderung:	
Strafschärfung. Rückfall	205
Strafmilderung:	
Bestimmte mildernde Umstände	214
Unbestimmte mildernde Umstände	216
Strafumwandlung	218
Strafanrechnung:	
Anrechnung der Untersuchungshaft	226
Anrechnung des Aufenthalts in einer Heilanstalt	228
Strafe bei Zusammentreffen von Delicten. Fortgesetztes Delict	229
Strafaufhebung.	
Tod	238
Verjährung	240
Begnadigung	256
Rehabilitation	265
Ersatz und andere Strafaufhebungsgründe	271

Besonderer Theil.

	Seite
Delicte gegen den Staat.	
Hochverrath und Landesverrath. Vergehen gegen befreundete Staaten	273
Delicte gegen politische Versammlungen, gegen das Stimm- und Wahlrecht, und gegen andere politische Rechte	288
Delicte gegen das Ansehen der Staatsgewalt.	
Aufruhr und Auñauf. Widersetzung. Nöthigung. Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt und Aufforderung zu Verbrechen	297
Befreiung von Gefangenen	319
Amtsanmassung und Amterschleichung	327
Bruch amtlicher Gebote. Ungehorsam	330
Missachtung des Staates, der Behörden und Beamten	337
Beschädigung von amtlichen Bekanntmachungen, Siegeln und staatlichen Zeichen	343
Delicte gegen die Staatsverwaltung (gegen die Rechtspflege).	
Falsche Anschuldigung	345
Eidesdelicte und falsche Aussage	350
Unerlaubte Selbsthilfe	365
Amtdelicte	367
Delicte gegen den Frieden.	
Hausfriedensbruch	405
Friedensstörung und Friedensbruch	411
Delicte gegen das religiöse Gefühl.	
Religionsdelicte	413
Delicte gegen die persönliche Freiheit.	
Menschenraub. Entführung. Gefangenhalten	419
Nöthigung und Bedrohung	436
Delicte gegen die Sittlichkeit.	
Delicte gegen die Sittlichkeit	442
Delicte gegen Familienrechte.	
Unterdrückung des Familienstandes. Betrügerische Verleitung zur Ehe	484
Verletzung der elterlichen Pflichten durch Verwahrlosung	488
Delicte gegen die Ehre.	
Ehrverletzung und Verläumdung	490
Verletzung von Geheimnissen	514
Delicte gegen Treue und Glauben im Verkehr.	
Münzdelicte. Fälschung von Werthzeichen	518
Delicte an Urkunden, Grenzsteinen, Siegeln und Stempeln und an Mass und Gewicht	534

	Seite
Gemeingefährliche Delicte.	
Brandstiftung. Missbrauch von Sprengstoffen. Ueberschwemmung	566
Gemeingefährliche Vergiftung und Verbreitung von Seuchen	590
Lebensmittel- und Waarenfälschung	596
Eisenbahn-, Telegraph-, Schiffahrts- und ähnliche Gefährdungen	607
Verletzung der Regeln der Baukunst	610
Delicte gegen Leib und Leben.	
Mord und Todtschlag	611
Kindsmord und Niederkunftsverheimlichung	627
Abtreibung	635
Aussetzung und Verlassen in hilfloser Lage	643
Zweikampf	653
Körperverletzung und Misshandlung. Raufhandel	661
Delicte gegen das Vermögen.	
Raub und Erpressung	695
Diebstahl	710
Unterschlagung und Vertrauensmissbrauch	747
Hehlerei	764
Sachbeschädigung	769
Betrug und Untreue	785
Bankerott	805
Delicte an Pfändern	822
Bestimmungen, welche sich auf verschiedene Vermögensdelicte beziehen	826
Wucher. Ausbeutung Minderjähriger	830
Anhang.	
Verantwortlichkeit für Pressdelicte	843
Wortklärungen	852
Zuchtpolizeigesetz und Ergänzungsgesetz von Aargau	855

Vorbericht.

Am 27. September 1887 fasste der schweizerische Juristenverein in seiner Jahresversammlung zu Bellinzona folgenden Beschluss:

„Der schweizerische Juristenverein, überzeugt, dass ein wirk-samer und erfolgreicher Kampf gegen das Verbrecherthum nicht möglich ist, so lange die Zersplitterung der kantonalen Strafgesetzgebung fortbesteht, ersucht den Bundesrath, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechtes an die Hand nehmen zu wollen.“

Die Anregung des schweizerischen Juristenvereins fand bei dem Bundesrath günstige Aufnahme und es ermächtigte derselbe das eidgenössische Justizdepartement am 29. Dezember 1887, „sich mit dem schweizerischen Juristenverein über eine nach gemeinsam zu verabredendem Plane und mit Bundesunterstützung auszuführende, erschöpfende Darstellung der Strafgesetzgebung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verständigen.“

Inzwischen trat auch der Nationalrath dem Gedanken einer Vereinheitlichung des Strafrechtes näher, er beschloss nämlich am 21. März 1888 folgendes Postulat:

„Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Antrag einzu-bringen über die Frage der Revision des Artikels 65 der Bundes-verfassung im Sinne der Uebertragung der Gesetzgebung über „das Strafrecht an den Bund.“

Der Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartementes, Herr Bundesrath Dr. L. *Ruchonnet*, vereinbarte in der Folge mit dem Vorstände des schweizerischen Juristenvereins, vertreten durch den Präsidenten des Vereins, Herrn Professor Dr. A. *Zeerleder*, den Gegenstand der Arbeiten, durch welche die Vereinheitlichung des Strafrechtes vorbereitet werden soll. Dieselben sollen umfassen:

„1) eine historisch-kritische Darstellung der Entstehung und der Grundprinzipien der bestehenden Strafrechtsnormen in der Schweiz, insbesondere der kantonalen Strafgesetzbücher;

„2) eine Erörterung der unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Wissenschaft einem schweizerischen Strafgesetzbuche zu Grunde zu legenden Prinzipien;

„3) den Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Motiven.“

Das eidgenössische Justizdepartement übertrug diese Arbeiten nach dem Vorschlage des Vorstandes des schweizerischen Juristenvereins im Februar 1889 dem Berichtenden.

In seinem Beschlusse vom 29. Dezember 1887 hatte der Bundesrath eine *Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen unter Hervorhebung desjenigen, worin sie miteinander übereinstimmen, und desjenigen, worin sie von einander abweichen*, als eine Hauptaufgabe der Vorarbeiten bezeichnet. In der That muss es für den schweizerischen Gesetzgeber zunächst darauf ankommen, den bisherigen Stand der schweizerischen Strafgesetzgebung genau kennen zu lernen und zu erfahren, welche strafrechtlichen Grundsätze als gemeinsames schweizerisches Strafrecht gelten können und in Bezug auf was Abweichungen von grundsätzlicher Bedeutung hervortreten. Zutreffend ist von einem Inventar gesprochen worden, das der schweizerische Gesetzgeber über den gegenwärtigen Gesetzesbestand der Schweiz auf strafrechtlichem Gebiete errichten soll.

Allein bei näherer Prüfung erschien es fraglich, ob durch eine „historisch-kritische Darstellung der Entstehung und der Grundprinzipien der bestehenden Strafrechtsnormen in der Schweiz, insbesondere der kantonalen Gesetzbücher“, das erreicht würde, was anzustreben ist. Die historische und die kritische Darstellung eines Gegenstandes setzen die Kenntniss desselben voraus, die historische Darstellung zeigt, wie der bestehende Zustand geworden ist, und die kritische Darstellung vergleicht das Bestehende mit dem, was sein sollte.

Der *gegenwärtige* Zustand der schweizerischen Strafgesetzgebung ist aber keineswegs allgemein bekannt, vielmehr muss sich mancher schweizerische Jurist mit Beschämung gestehen, dass ihm die Strafgesetzgebung der Nachbarkantone ferner liegt als die Strafgesetzgebung der Nachbarstaaten, und dass ihm eine grosse Zahl von schweizerischen Strafgesetzgebungen vollkommen fremd sind. Es ist daher unumgänglich nothwendig, sich zunächst über den Inhalt der in Kraft bestehenden strafrechtlichen Quellen der Schweiz gründliche Kenntniss zu verschaffen. Dies kann nur

durch eine Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetze geschehen.

Eine solche Zusammenstellung erfordert bei dem Reichthum des Gesetzesstoffes allein schon eine so umfassende und mühevoll Arbeit, dass es gewagt wäre, gleichzeitig und in dem nämlichen Werke auch die Geschichte der Strafgesetzgebung schreiben zu wollen und die Grundsätze des positiven Rechtes, also den Inhalt von über zwanzig Strafgesetzbüchern, kritisch zu würdigen.

Selbst wenn es gelingen würde, die dreifache Aufgabe zu lösen und mit der Vergleichung des geltenden Strafrechts eine historische und kritische Darstellung zu verbinden, so könnte die Arbeit den bestehenden Gesetzeszustand unmöglich so anschaulich zur Darstellung bringen wie eine einfache systematische Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetze.

Daher erschien es gerathen, mit dem Einfachen zu beginnen, um dann zu dem Schweren und Verwickelten aufzusteigen und die verschiedenen Aufgaben nach einander in Angriff zu nehmen. Zu einem ähnlichen Ergebniss gelangte *Eugen Huber* für das Privatrecht. Es schien mir, sagt er in dem Vorwort zu seinem schönen Werke, „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes“, dass der heutige Stand der wissenschaftlichen Vergleichung nicht nach einem „System“, sondern vorerst nach einer „systematischen Zusammenstellung der kantonalen Privatrechte“ verlange, und dabei erklärt er, „im Ganzen darnach gestrebt zu haben, *die Gesetze soviel als möglich selbst reden zu lassen*“.

Die ganz besondere und ausserordentliche Bedeutung, welche dem *Strafgesetzesworte* vermöge des Satzes *nulla poena sine lege* zukommt, lässt das Bestreben, die Gesetze soviel als möglich selbst reden zu lassen, für eine Zusammenstellung *strafrechtlicher* Bestimmungen nicht nur als berechtigt, sondern durch die Natur der Sache geradezu als geboten erscheinen. Die vollkommene Würdigung eines Gesetzesthatbestandes erfordert nothwendig die Kenntniss des Gesetzestextes.

Diese Erwägungen führten dazu, nicht eine umschreibende Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetze, sondern eine systematisch geordnete Zusammenstellung der Gesetzestexte in Aussicht zu nehmen.

So würde dem Gesetzgeber, also namentlich auch den Mitgliedern der Bundesversammlung, ermöglicht, von dem Inhalte der

Quellen mühelos Einsicht zu nehmen und sich ohne erheblichen Zeitaufwand zu überzeugen, welche Vorschriften Bund und Kantone über ein Verhältniss allgemeiner Natur, z. B. über Versuch, Theilnahme, Verjährung, aufstellen, welche Handlungen sie mit Strafe bedrohen, und welcher Art diese Strafen sind. Die Prüfung der verschiedenen Gesetzestexte führt ganz von selbst dazu, die eigene Gesetzgebung mit der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone zu vergleichen und die selbstständig gewonnene, aus den Quellen geschöpfte Gesetzeskenntniss zu verwerthen.

Auch eine ganz objektiv gehaltene vergleichende Darstellung mischt dem Gesetzesstoffe eine Menge persönlicher Auffassungen und Meinungen bei, welche das Verständniss des Lesers fördern sollen und meist auch fördern werden, aber doch auch die Unmittelbarkeit der Anschauung beeinträchtigen. Für den Gesetzgeber ist es aber wünschenswerth, nicht auf einen Bericht über den Inhalt der strafrechtlichen Quellen der Schweiz angewiesen zu sein, sondern an den Quellen selbst zu schöpfen.

Die Zusammenstellung der Gesetzestexte schliesst eine vergleichende Darstellung keineswegs aus, sie bildet vielmehr die natürliche Grundlage für diese. Nachdem der Stoff zur Vergleichung zusammengestellt ist, kann sich die Darstellung nun ganz der Vergleichung zuwenden und zeigen, worin die schweizerische Strafgesetzgebung übereinstimmt und worin sie abweicht; historische und kritische Ausführungen wird eine von dem Gesetzesstoff befreite vergleichende Darstellung weit eher zulassen, als eine damit belastete.

Auch die Wissenschaft dürfte aus einer Zusammenstellung der Gesetzestexte Gewinn ziehen und bei der naturgemässen Wechselwirkung, die zwischen Wissenschaft und Praxis besteht, auch die Praxis. Bisher klagten nicht nur ausländische Forscher, sondern auch die schweizerischen Kriminalisten und vor Allem die schweizerischen Strafrechtslehrer über die Schwierigkeit, sich von der schweizerischen Strafgesetzgebung Kenntniss zu verschaffen.

Ein Quellenbuch sollte diesen Klagen einigermassen abhelfen und das Aufsteigen zu den Quellen nicht ersetzen, sondern fördern und dazu anregen. Vorlesungen über vergleichendes schweizerisches Strafrecht dürften mit Hülfe einer solchen Sammlung nicht mehr unüberwindliche Hindernisse darbieten.

Obwohl dem Herrn Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartementes eine Abänderung des einmal festgestellten Planes der Vorarbeiten nicht angenehm sein konnte, so nahm derselbe doch die hierauf bezüglichen Mittheilungen des Beauftragten mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit entgegen und fand den Gedanken einer näheren Prüfung werth. Das Ergebniss dieser Prüfung fiel so günstig aus, dass der Bundesrath am 7. Januar 1890 das eidgenössische Justizdepartement in Genehmigung seines Antrages ermächtigte, den vorgesehenen Vorarbeiten eine systematische Zusammenstellung des hauptsächlichlichen Inhaltes der Strafgesetzbücher vorangehen zu lassen. Damit stellte der Bundesrath nicht eine neue Aufgabe, sondern er liess für einen Theil der ersten Aufgabe eine gesonderte und selbstständige Behandlung zu.

Diese systematische Zusammenstellung strafrechtlicher Gesetzestexte ist es, welche hier vorliegt.

Da die Sammlung ein Quellenbuch zu der baldmöglichst nachfolgenden vergleichenden Darstellung der schweizerischen Strafrechte bilden soll, in welcher die grundsätzlichen Fragen zu erörtern sind, so mögen hier wenige Bemerkungen über die Anlage der Arbeit genügen.

Zusammengestellt wird der hauptsächlichliche Inhalt der schweizerischen Strafgesetzbücher einschliesslich der Polizeistrafgesetzbücher, soweit dieselben sich auf Vergehen und nicht auf eigentliche Polizeiübertretungen beziehen. Die zahlreichen Erlasse, welche den Inhalt der Strafgesetzbücher theils ergänzen, theils abändern, sind bestmöglich berücksichtigt worden. Hierüber gibt die Uebersicht über die Strafgesetzbücher und die Erlasse, welche dieselben abändern oder ergänzen, näheren Aufschluss. Neben den kantonalen Gesetzbüchern hat auch das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht Aufnahme gefunden, da sich dasselbe seiner Anlage nach als ein Bundesstrafgesetzbuch darstellt; freilich umfasst der besondere Theil nur ein kleines Gebiet des strafbaren Unrechtes und er beschränkt sich beinahe ausschliesslich auf den strafrechtlichen Schutz der besonderen Bundesinteressen.

Ausgeschlossen wurde das Strafrecht von *Uri, Unterwalden nid dem Wald* und *Appenzell Inner-Rhoden*; denn diese kleinen Gemeinwesen besitzen kein förmliches Strafgesetzbuch und stützen sich nur zum Theil auf geschriebenes Recht.

Es fragte sich, ob nicht auch die Strafgesetz-Entwürfe von *Waadt*, *Schaffhausen* und *Neuenburg* zur Vergleichung zusammengestellt werden sollen.

Der *Waadtländer* Entwurf, welcher auf den trefflichen Vorarbeiten des Herrn Kantonsrichters *Gustave Correvon* beruht, verdient die volle Beachtung des schweizerischen Gesetzgebers. Da jedoch der Entwurf mit Rücksicht auf die bevorstehende Vereinheitlichung des Strafrechtes von den gesetzgebenden Behörden des Kantons *Waadt* nicht in Berathung gezogen wurde, so ist seine Bedeutung mehr eine wissenschaftliche. Auch *Schaffhausen* ist auf die Revision seiner Strafgesetzgebung, für welche Herr Staatsanwalt *Walter* einen Entwurf vorbereitet hat, aus dem nämlichen Grunde nicht eingetreten; es hat vielmehr den Bundesbehörden einen Initiativvorschlag zu Gunsten einer kräftigen Förderung der Vorarbeiten für die Vereinheitlichung eingereicht, welchen die eidgenössischen Räthe zustimmend aufgenommen haben. *Neuenburg* dagegen wünscht seine allerdings höchst mangelhafte Strafgesetzgebung noch vor dem Inkrafttreten eines eidgenössischen Strafgesetzbuches mit einer besseren zu vertauschen und der Eidgenossenschaft wegesuchend und wegleitend voranzugehen. Der von dem Justizdirektor des Kantons *Neuenburg*, Herrn Staatsrath und Ständerath *Auguste Cornaz*, ausgearbeitete Entwurf verwerthet die neuesten Ergebnisse der Gesetzgebungswissenschaft. Da dem Vernehmen nach eine baldige Annahme des *Neuenburger* Entwurfes zu erwarten ist, so schien es geboten, dessen Bestimmungen als künftiges Gesetzesrecht der Sammlung einzuordnen.

Die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkte des Erlasses der Hauptquelle; doch ist der Bund den Kantonen vorangestellt worden. Da in den Gesetzgebungen sich je und je die Auffassung und der Stand der Doctrin zur Zeit ihrer Entstehung abspiegelt, so werden die erstangeführten Gesetze vorwiegend die ältere Doctrin vertreten, während z. B. der *Neuenburger* Entwurf von der gegenwärtigen Bewegung Zeugniß ablegt. Der Kundige wird vielleicht in dem einen und andern Abschnitte der Zusammenstellung ein Stück Dogmengeschichte verkörpert finden und die Entwicklung einer Lehre in den letzten Jahrzehnten ziemlich deutlich und in richtiger Folge aus den mitgetheilten Bestimmungen herauslesen.

Die Reihenfolge gab in dem einen und anderen Falle zu Zweifeln Anlass.

Die amtliche Ausgabe von *Thurgau* trägt die Jahreszahl 1841, obwohl das Strafgesetzbuch im Jahre 1868 einer umfassenden Revision unterworfen und eine neue Ausgabe veranstaltet wurde. Da trotz zahlreicher Abänderungen der Charakter des Strafgesetzbuches derselbe blieb, so ist das amtliche Datum als massgebend erachtet worden; allein es ist zuzugeben, dass sich eine andere Entscheidung ebenfalls rechtfertigen lassen würde. Aehnlich gestaltet sich das Verhältniss bei *Glarus*, welches sein Strafgesetzbuch von 1867 im Jahre 1887 mit Zusätzen und Abänderungen versah.

Wenn auch die im Jahre 1887 veranstaltete, nicht ganz fehlerfreie amtliche Ausgabe die ursprünglichen Artikelzahlen nicht beibehalten hat, so wird doch in dem massgebenden Landsgemeindebeschluss nicht eine neue Fassung des Strafgesetzbuches beabsichtigt und nur eine „Abänderung, Ergänzung und Streichung einzelner Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1867“ im amtlichen Blatte veröffentlicht. Daher wurde auch für *Glarus* das ursprüngliche Datum beibehalten.

Da das Strafgesetzbuch von *Baselland* beinahe wörtlich mit demjenigen von *Baselstadt* übereinstimmt, so sind beide Gesetze unter der Bezeichnung *Basel* zusammengefasst worden; nur wo Abweichungen bestehen, tritt eine Trennung ein. Doch gilt das *Polizeistrafgesetzbuch* nur für *Baselstadt*.

Nicht alle Vorschriften der Strafgesetzbücher eignen sich zur Aufnahme. Der zivilrechtliche Inhalt der Quellen ist in der Regel weggelassen worden, da für Schadenersatz-Ansprüche aus Delict nun das eidgenössische Obligationenrecht Regel macht. Aber auch die strafrechtlichen Bestimmungen werden nicht erschöpfend mitgetheilt. Ueber die Aufnahme entschied überall die Rücksicht auf die Bedürfnisse des schweizerischen Gesetzgebers bei Ausarbeitung eines schweizerischen Strafgesetzbuches, dann auch die Erwägung, dass zunächst die *wichtigeren* Bestimmungen zusammengestellt werden sollen. Das *Polizeistrafrecht* im engeren Sinne wird ausgeschlossen.

Die Sammlung ist nicht streng auf das Gebiet des Strafgesetzbuches beschränkt, für manche Materien, wie z. B. für das Antragsdelict, für Verjährung und Begnadigung, für einzelne Delicte, wie Lebensmittelfälschung und Wucher, ist sogar vorwiegend aus anderen Quellen geschöpft worden.

Vollständigkeit wurde überall angestrebt, aber gewiss selten vollkommen erreicht. Das Gebotene möchte aber zu einer Ver-

gleichung der kantonalen Strafrechte, wie sie der gesetzgeberische Zweck erfordert, ausreichen. Vielleicht bietet sich später Gelegenheit, auch einzelne polizeistrafrechtliche Materien, insbesondere Landstreicherei, Bettel, Trunksucht, Glücksspiel und Lotterie, zur Vergleichung zusammenzustellen.

Was die Art der Zusammenstellung anbelangt, so konnte nicht daran gedacht werden, den Gesetzesstoff so streng zu gliedern, wie es in Lehrbüchern geschieht; die starre Form des Gesetzestextes lässt eine bis in das Einzelne durchgeführte Systematisierung nicht zu. Es ist daher der Stoff in grössere Gruppen eingetheilt worden, von denen jede eine gewisse Selbständigkeit besitzt. Die Hauptschwierigkeit der Arbeit bestand aber darin, diese Gruppen in einer zu der Vergleichung geeigneten Anordnung zusammenzustellen; das Bestreben, kleine Abschnitte zu bilden, scheiterte regelmässig an dem innigen Zusammenhang der einschlägigen Gesetzesstellen mit anderen, die einem verwandten Gebiete angehören. So musste darauf verzichtet werden, die einzelnen Gründe der Unzurechnungsfähigkeit selbständig zu behandeln, und es sind nun alle Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit in einem Abschnitte vereinigt.

Aehnlich gestaltete sich das Verhältniss z. B. für die Sittlichkeitsdelikte. Ursprünglich war der reiche Stoff in etwa zehn Gruppen untergebracht, allein es machte diese Art der Zusammenstellung eine so grosse Zahl von Verweisungen nothwendig und es wurden dadurch zusammengehörige Bestandtheile in dem Masse auseinander gerissen, dass das mühsam Getrennte schliesslich wieder verbunden wurde.

Doch finden sich auch weniger umfassende Abschnitte. Einzelne Gruppen, namentlich diejenige der Vermögensdelikte, umfassen nur einen oder doch nur wenige Thatbestände. Eine Gruppe „Vermögensdelikte“ würde so umfangreich ausgefallen sein, dass die Uebersicht verloren gehen müsste; allein hier tritt es nur zu deutlich zu Tage, wie sehr durch Verweisungen das Verständniss erschwert wird.

Die Anordnung ist daher nicht in dem Sinne eine systematische, dass jede Bestimmung an der Stelle steht, den sie nach der Auffassung des Herausgebers im System einzunehmen hätte, vielmehr musste sich die Zusammenstellung überall der Systematik der Gesetze anpassen. Es ging z. B. nicht an, die Bestimmungen betreffend Verletzung von Geheimnissen aus ihrem Zusammenhange mit den

Ehrverletzungen loszureissen, und ebenso wenig wäre es statthaft gewesen, die Begünstigung, welche die meisten Gesetzbücher bei der Theilnahme behandeln, eigensinnig in den besondern Theil zu verweisen. Die eigene Auffassung ist daher stets dem höheren Zweck, eine zur Vergleichung geeignete Zusammenstellung zu erreichen, unbedenklich geopfert worden.

Bei einigen Materien gehen die Auffassungen der Strafgesetzbücher so weit auseinander, dass eine befriedigende Gruppierung überhaupt nicht zu erreichen war.

Ueber die nun befolgte Anordnung lässt sich gewiss rechten; diese und jene Gruppe wünschte ich selbst umzugestalten, allein eine Umstellung ist mit grosser Mühe und nach Fertigstellung des Satzes auch mit nicht unbeträchtlichen Auslagen verbunden und es drängte das eidgenössische Justizdepartement mit Recht auf den Abschluss der Arbeit.

Der Vorwurf, es enthalten die Abschnitte mehr, als der Titel angibt, muss gewärtigt werden.

Es wurde aber vorgezogen, zusammengehörende Stellen, selbst auf die Gefahr hin, als schlechter Systematiker zu gelten, nicht auseinander zu reissen, der überschüssige Gesetzesstoff passt zwar nicht in das System, aber er erleichtert das Verständniss der damit zusammenhängenden Stelle. Eine gewisse Willkür und das Entscheiden von Fall zu Fall erwies sich im Verlaufe der Arbeit als ganz unvermeidlich.

Einzelne kantonale Bestimmungen stehen zwar noch in der amtlichen Ausgabe, sind aber insoweit ausser Kraft getreten, als sie mit Bundesvorschriften im Widerspruch stehen. Da dem Herausgeber die Berechtigung fehlt, kantonale Texte mit dem Bundesrecht in Einklang zu setzen, so sind diese theilweise aufgehobenen Stellen unverändert aufgenommen worden; an der Spitze der Abschnitte findet sich jedoch die massgebende Bundesvorschrift. Die nähere Ausführung bleibt der vergleichenden Darstellung vorbehalten.

Stellen, die ganz unzweifelhaft aufgehoben sind, finden sich in kleiner Schrift abgedruckt. So namentlich Bestimmungen über die Todesstrafe von Kantonen, welche diese Strafart nach Aufhebung des Bundesverbotes nicht mehr eingeführt haben.

Wenn es gelungen ist, den Plan, so wie er gefasst wurde, durchzuführen und ein für den Gesetzgeber brauchbares Werk zu liefern, so ist dies vor Allem aus der wohlwollenden Unterstützung der Behörden und der freudigen und selbstlosen Mitwirkung von Kollegen zu danken.

Das *Obergericht des Kantons Bern* gewährte dem Berichtenden auf den Antrag seines Präsidenten, Herrn Obergerichtspräsidenten *Rudolf Leuenberger*, einen längeren, ausserordentlichen Urlaub.

Der Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartementes, Herr Bundespräsident Dr. *L. Ruchonnet*, munterte durch sein lebhaftes Interesse an dem Fortgange der Arbeit zur Ausdauer auf. Der Sekretär für Gesetzgebung im eidgenössischen Justizdepartemente, Herr Dr. *Leo Weber*, zeigte sich allezeit hilfsbereit, und die kantonalen Staatskanzleien entsprachen den zahlreichen Gesuchen um Mittheilung von Gesetzen stets auf das Zuvorkommendste.

Kollegen und Freunde aus allen Kantonen beteiligten sich durch Beiträge und Kritik; ich nenne mit besonderem Danke die Herren:

Regierungsrath Dr. *Affolter* in Solothurn.
 Generalprokurator *Eugen Borel* in Neuenburg.
 Staatsanwalt Dr. *Anton Bürgi* in Schwyz.
 Professor *Favey* in Lausanne.
 Nationalrath und Obergerichtspräsident Dr. *Fehr* in Frauenfeld.
 Advokat *Stephan Gabuzzi* in Bellinzona.
 Nationalrath *Gallati* in Glarus.
 Fürsprech *J. Heuberger* in Brugg.
 Staatsanwalt Dr. *Ed. Holinger* in Liestal.
 Ständerath Dr. *G. Loretan* in Leuk.
 Professor *Mentha* in Neuenburg.
 Oberrichter Dr. *Plazid Meyer von Schauensee* in Luzern.
 Dr. jur. *Nicola*, Regierungssekretär, in Chur.
 Generalprokurator *Perrier* in Freiburg.
 Dr. jur. *E. Picot*, juge à la cour de justice, in Genf.
 Advokat *Jules Repond* in Freiburg.
 Staatsanwalt Dr. *Scherrer* in St. Gallen.
 Staatsrath *Charles Soldan* in Lausanne.
 Präsident *Adalbert Wirz* in Sarnen.
 Regierungsrath *Carl Zürcher* in Zug.
 Prof. Dr. *Emil Zürcher* in Zürich.

Ein lebhaftes Interesse bekundeten die Herren Professoren *v. Liszt* in Halle und *v. Lilienthal* in Marburg und Herr Bundesgerichtschreiber Dr. *Emil Rott* in Lausanne, indem sie über die Anlage der Sammlung sehr beachtenswerthe Meinungen äusserten.

Ein hervorragender Antheil an der Arbeit kommt Herrn Professor Dr. *Alfred Gautier* in Genf zu, welcher nicht nur die Ueberschriften der Abschnitte in das Französische übertrug, sondern auch im Auftrage des eidgenössischen Justizdepartementes ein Sachregister in französischer Sprache ausarbeitete. Das deutsche Sachregister ist von Herrn Fürsprech *E. Rüegg* in Bern verfasst, der schon bei der Eintheilung des Stoffes freundliche Hülfe geleistet hatte.

Aber auch die Unterstützung der *Stämpfli'schen Buchdruckerei* in Bern darf nicht unerwähnt bleiben. Ihr Faktor, Herr *Albert Hüsler*, brachte für die Ausführung des Werkes ein sehr sinnreiches Verfahren in Vorschlag, das sich bestens bewährt hat, und das Personal zeigte sich zu jeder Zeit zum Dienste bereit.

Ihnen allen sei aufrichtiger Dank dargebracht.

Die Zusammenstellung aber sei nachsichtiger und wohlwollender Aufnahme empfohlen.

Uebersicht
über die
Schweizerischen Strafgesetzbücher
und die
Erlasse, welche dieselben abändern oder ergänzen.

I. Bund.

Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾, vom 4. Hornung 1853, in Kraft getreten am 1. Mai 1853.
Abänderung: *Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst*, vom 30. Heumonath 1859 (ersetzt den Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht).

II. Kantone.

Thurgau.

Strafgesetz für den Kanton Thurgau²⁾, d. d. 15. Juni 1841. Die revidirte Fassung wurde von dem Grossen Rathe beschlossen den 10. Februar 1868, publizirt den 23. März 1868, sie trat den 13. Mai 1868 in Kraft.

¹⁾ Amtliche Ausgabe. Gedruckt in der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern. 1853.

²⁾ Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau. Fünfter Band, Seite 281 bis 337. Frauenfeld, gedruckt bei J. Huber, 1868. Die amtliche Ausgabe legt dem Gesetz das Datum des 15. Juni 1841 bei, was für die Reihenfolge als massgebend erachtet wurde. Der Form nach stellt sich die revidirte Fassung freilich als ein neues Strafgesetzbuch dar und auch der Inhalt weist bedeutende Abweichungen auf, ohne dass der Charakter des Strafgesetzbuches sich sehr bedeutend verändert hätte.

Abänderungen:

- 1) *Grossrathsbeschluss* vom 11. September 1871. (Ergänzung des § 7 des Strafgesetzes.)
- 2) *Gesetz betreffend Ersetzung des Eides durch das Handgelübde als Beweismittel im Civilprozess*, vom 19. Januar 1879.
- 3) *Gesetz betreffend den Wucher*, vom 24. April 1887.

Waadt ¹⁾.

Code pénal du canton de Vaud ²⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen den 18. Februar 1843, in Kraft getreten den 1. Januar 1844.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Loi* du 28 mai 1849. Bezieht sich auf Art. 311.
- 2) *Code de procédure pénale*, vom 1. Februar 1850. Ersetzt den Art. 6 St. G. Gb. durch Art. 14 und 15 St. P. O.
- 3) *Décret* du 21 novembre 1850. Regelt den *Münzfuss für Bussen*.
- 4) *Décret* du 20 janvier 1875. *Ersetzung der Todesstrafe*.
- 5) *Décret* du 21 janvier 1875, modifiant les articles 141, 142, 143 et 144 du code pénal.
- 6) *Décret apportant quelques modifications aux dispositions législatives concernant le serment* (6. Februar 1877).

Graubünden.

Strafgesetzbuch für den Kanton Graubünden ³⁾, promulgirt mit Abschied vom 8. Juli 1851 und gleichzeitig in Kraft getreten.

¹⁾ Vortreffliche Vorarbeiten zu einem neuen Gesetze liegen vor, nämlich:

a. Avant-Projet de Code Pénal présenté au conseil d'Etat du canton de Vaud par la commission législative chargée de réviser le code pénal du 18 février 1843, précédé du Résumé des procès-verbaux des séances de la commission et d'une Notice sur le développement historique du droit pénal dans le canton de Vaud. Publié par autorisation du conseil d'Etat. Lausanne, imprimerie Lucien Vincent. 1879. Sowohl die historische Arbeit als die Sitzungsberichte der Kommission sind von Advokat, nun Obergerichtspräsident Gustave Correvon verfasst.

b. Projet de code pénal. Lausanne, imprimerie H. Genton & Viret, 1882 (enthält auch die Sitzungsberichte der Kommission).

²⁾ Lausanne, imprimerie Georges Bridel, 1867.

³⁾ Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden. Zweiter Band: Strafrechtspflege. Chur 1864. Druck der Offizin von J. A. Pradella.

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (Erster Theil: Polizeistrafgesetz), in Kraft getreten am 1. Juli 1873.

Neuenburg.

Code pénal de la république et canton de Neuchâtel ¹⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen am 21. Dez. 1855, promulgirt am 19. Januar 1856, in Kraft getreten den 1. Januar 1862.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Décret* du 22 juin 1860, modifiant la loi sur la répression des contraventions et délits et l'article 21 du code pénal.
- 2) *Décret* du 28 février 1868, modifiant les articles 213, 216, 218 et 226 du code pénal.
- 3) *Décret* du 22 novembre 1870, interprétant l'article 8 du code pénal et autorisant le Conseil d'Etat à accorder aux condamnés aux travaux forcés une part dans le produit de leur travail.
- 4) *Décret* du 13 avril 1871, modifiant les articles 163, 164 et 194 du code pénal.
- 5) *Décret* du 31 janvier 1876, modifiant les articles 92, 93 et 94 du code pénal.
- 6) *Décret* remplaçant l'article 216 modifié du code pénal (du 11 février 1886).
- 7) *Décret* abrogeant et remplaçant les articles 93, 94 et 96 du code pénal (du 21 novembre 1888).

Aargau.

Peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau ²⁾ nebst *Einführungsgesetz*, von dem Grossen Rathe beschlossen den 11. Hornung 1857, in Kraft getreten den 1. Mai 1857.

Zucht-Polizei-Gesetz für den Kanton Aargau, vom 19. Hornung 1868.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes*, vom 19. Hornung 1868.

¹⁾ Edition d'avril 1883. Cernier, Société d'imprimerie de Cernier (enthält auch die seitherigen Erlasse).

²⁾ Amtliche Ausgabe ohne Angabe über Ort und Zeit des Druckes. Textausgabe (Zuchtpolizeigesetz und peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau mit den Abänderungen) von G. L. Stierli, Aarau 1887.

- 2) *Dekret zu Ausführung des Art. 65 der Bundesverfassung betreffend die Todesstrafe*, vom 13. Wintermonat 1876.
- 3) *Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege*, vom 7. Juli 1886.

Wallis.

Code pénal du canton du Valais¹⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen am 26. Mai 1858, in Kraft getreten am 1. Januar 1859.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Loi du 24 mai 1876*, modifiant l'art. 20 du code pénal.
- 2) *Loi du 23 mai 1879 en application de l'article 49 de la constitution fédérale, concernant le serment*.
- 3) *Loi du 24 novembre 1883, rétablissant la peine de mort et modifiant quelques articles du code pénal et du code de procédure pénale*.
- 4) *Loi du 30 novembre 1887 concernant la répression de l'usure et modifiant l'art. 314 du code pénal*.

Schaffhausen.

Strafgesetz für den Kanton Schaffhausen²⁾, beschlossen in den Sitzungen des Grossen Rathes, vom 22. Dezember 1858 und 23. März 1859, in Kraft getreten am 3. April 1859.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Dekret, die Abänderung des Strafgesetzes für den Kanton Schaffhausen betreffend*, vom 21. Mai 1874. Ersetzt die Todesstrafe.
- 2) *Gesetz betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung des elften Titels des II. Theils des Strafgesetzes*, vom 18. Dezember 1874: Einschaltung eines § 234 a: Rechtswidriger Gebrauch von echten Urkunden.

¹⁾ 2^{me} édition. Sion, imprimerie L. Schmid, 1880.

²⁾ Offizielle Gesetzsammlung, III. Band.

Ein „III. Entwurf. Vorlage der Grossrathskommission. Strafgesetz für den Kanton Schaffhausen“, nebst „Bericht der Kommission für Revision des Strafgesetzes“ (vom 12. August 1889), für die Kommission erstattet von Staatsanwalt G. Walter, ist im Drucke erschienen.

Luzern.

Kriminalstrafgesetz für den Kanton Luzern¹⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen am 29. Wintermonat 1860, in Kraft getreten am 28. Januar 1861.

Polizeistrafgesetz¹⁾, vom Grossen Rathe beschlossen am 6. Brachmonat 1861, in Kraft getreten den 11. August 1861.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen*, vom 16. Januar 1871.
- 2) *Staatsverfassung von 1875*. § 5.
- 3) *Gesetz betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe*, vom 6. März 1883, in Kraft getreten auf den 18. April 1883.

Unterwalden ob dem Wald.

Kriminalstrafgesetz für den Kanton Unterwalden ob dem Wald²⁾, vom dreifachen Rathe beschlossen den 20. Weinmonat 1864, in Kraft getreten am 1. Januar 1865.

Polizeistrafgesetz, vom Kantonsrathe beschlossen den 20. April 1870, in Kraft getreten den 1. Mai 1870.

Abänderung und Ergänzung:

Gesetz vom 25. April 1880, betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe.

Bern.

Strafgesetzbuch für den Kanton Bern³⁾, vom 30. Januar 1866, in Kraft getreten den 1. Januar 1867.

Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern, vom 30. Januar 1866.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Beschluss betreffend Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches*, vom 13. März 1868.

¹⁾ Amtliche Ausgabe ohne Angabe über Zeit und Ort des Druckes. Ausgabe mit erläuternden Bemerkungen, von *Kasimir Pfyffer*. Luzern 1861 und Luzern 1862.

²⁾ Amtliche Ausgabe. Sarnen 1864, Druck von K. Baumann.

³⁾ Amtliche Ausgabe. Bern, gedruckt bei J. A. Weingart, 1866. Textausgabe mit Anmerkungen von *Stooss*. Bern, Druck der Stämpfli'schen Buchdruckerei, 1885.

- 2) *Erklärung betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe*, vom 30. Wintermonat 1874.
- 3) *Erklärung betreffend den Art. 164 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern*, vom 30. Wintermonat 1874.
- 4) *Gesetz betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches*, vom 2. Mai 1880.
- 5) *Gesetz betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Brachmonat 1881 über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze*, vom 2. Christmonat 1882.
- 6) *Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher*, vom 26. Februar 1888.
- 7) *Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches*, vom 26. Februar 1888.

Glarus.

Strafgesetzbuch ¹⁾. Erlassen von der Landsgemeinde 1867.

Abänderung und Ergänzung:

Abänderung, Ergänzung und Streichung einzelner Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1867. Erlassen von der Landsgemeinde am 22. Mai 1887 ²⁾.

Freiburg.

Code pénal du canton de Fribourg ³⁾, von dem Grossen Rathe berathen und beschlossen in der Februar- und Maisitzung des Jahres 1868, in Kraft getreten am 1. Januar 1874.

¹⁾ Amtliche Ausgabe. Strafrecht und -Prozess für den Kanton Glarus nebst Spotelntarif in Kriminalfällen. Glarus, Buchdruckerei von Frid. Schmid, 1878.

²⁾ Amtsblatt des Kantons Glarus Nr. 28 vom 9. Juli 1887. Die bei D. Tschudy-Aebly in Schwanden 1887 erschienene amtliche Ausgabe stimmt mit dem Landsgemeindebeschluss vom 22. Mai 1887 nicht vollkommen überein, namentlich hat der von der Landsgemeinde verworfene Anarchistenartikel als § 48 Aufnahme gefunden und es ist die Ordnung der Paragraphen und ihre Zahl verändert worden. Da diese Ausgabe jedoch nach Mittheilung des Herrn Nationalrathes Gallati von den Gerichten angewendet wird, so ist sie auch für die Sammlung benutzt worden.

³⁾ Amtliche Ausgabe. Fribourg, Imprimerie L. Fragnière, 1873.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Loi du 19 août 1874, sur l'abolition de la peine de mort.*
- 2) *Loi du 13 mai 1875, fixant une peine pour le délit d'escroquerie, lorsqu'il revêt le caractère correctionnel.*
- 3) *Loi du 27 août 1875, concernant l'exécution des jugements et décisions des juges et des autorités administratives, portant condamnation à des amendes et aux frais de justice pour crimes, délits, contraventions, et en matières disciplinaires.*
- 4) *Loi du 15 novembre 1875, modifiant l'art. 346 du Code pénal.*
- 5) *Loi du 20 novembre 1877, sur les pénitenciers, Art. 38 u. 39.*

Zürich.

Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich ¹⁾, von dem Kantonsrathe beschlossen am 24. Oktober 1870, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Januar 1871, in Kraft getreten am 1. Februar 1871.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Gesetz betreffend den Wucher*, vom 27. Mai 1883.
- 2) *Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege*, vom 2. Dezember 1874. § 107.

Basel-Stadt.

Strafgesetz für den Kanton Basel-Stadt ²⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen den 17. Juni 1872, in Kraft getreten am 1. Januar 1873.

Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt, von dem Grossen Rathe beschlossen am 23. September 1872, in Kraft getreten am 1. Januar 1873.

Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes, vom 23. September 1873.

¹⁾ Amtliche Ausgabe. Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich. Fünftehnter Band, Seite 392—470. Zürich, Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1873. Textausgabe mit Anmerkungen von Benz, zweite Auflage von Zürcher. Zürich 1886.

²⁾ Strafgesetzbuch für den Kanton Basel-Stadt. Juni und September 1872. Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei.

Die Justizdirektion hat erscheinen lassen: Gesetze betreffend die Strafrechtspflege für den Kanton Basel-Stadt. Basel, Benno Schwabe, 1887.

Abänderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes:

- 1) *Gesetz betreffend den Wucher*, vom 9. April 1883.
- 2) *Grossrathsbeschluss*, vom 27. Juni 1881. Neue Fassung des § 77.
- 3) *Grossrathsbeschluss*, vom 8. November 1886. Durch denselben erhielt § 84 des Strafgesetzbuches (Verbrechen betreffend die Religion) eine andere Fassung mit der Aufschrift: Störung des Gottesdienstes.
- 4) *Grossrathsbeschluss betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente*, vom 11. Februar 1889. Einschaltung eines § 77 a.
- 5) *Grossrathsbeschluss betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die gewerblichen Muster und Modelle*, vom 17. Juni 1889. Einschaltung eines § 77 b.

Basel-Land.

Strafgesetz für den Kanton Basel-Landschaft¹⁾, von dem Landrathe beschlossen am 3. Februar 1873, angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1873, in Kraft getreten am 1. Juni 1873.

Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes, vom 10. März 1873.

Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Basel, vom 6. Oktober 1824. §§ 23, 24, 26, 29, 30, 48, 50, 51²⁾.

Tessin.

Codice penale per il cantone del Ticino³⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen am 25. Januar 1873, in Kraft getreten am 1. Mai 1873.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Correzione e modificazione di alcuni articoli del Codice penale ticinese*. Dekret des Grossen Rathes vom 6. Mai 1885.
- 2) *Legge e Regolamento sulla libertà della chiesa cattolica e sull'amministrazione dei beni ecclesiastici*, vom 28. Januar 1886.

¹⁾ Kanton Basel-Landschaft. Gesetze und Erlasse betreffend Strafrecht und Strafrechtspflege. Liestal, Buchdruckerei von A. Brodbeck, 1889.

²⁾ Nach Art. 6 des Einführungsgesetzes sollen diese (in Art. 2 aufgehobenen) Bestimmungen „bis zum Inkrafttreten eines neuen Polizeistrafgesetzes“ bestehen bleiben.

³⁾ Edizione ufficiale. Bellinzona, Tip. e Lit. cantonale, 1873.

- 3) *Legge sulla compilazione dei cataloghi civici per la nomina periodica dei deputati al Gran Consiglio*, vom 3. Dez. 1888.

Genf.

Code pénal du canton de Genève¹⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen am 21. Oktober 1874, in Kraft getreten am 30. Oktober 1874.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Loi ajoutant au code pénal quelques dispositions relatives aux fraudes électorales*, du 15 juin 1878.
- 2) *Loi sur la vente des vins*, du 7 avril 1883.
- 3) *Code d'instruction pénale*, du 25 octobre 1884, clause abrogatoire 7.
- 4) *Loi pénale relative aux imprimés de papier tendant à imiter des billets de banque ou valeurs fiduciaires*, du 29 janvier 1887.
- 5) *Loi pénale concernant les délits et contraventions contre la morale publique*, du 26 septembre 1888.

Zug.

Strafgesetz für den Kanton Zug²⁾, vom Kantonsrathe beschlossen den 20. Wintermonat 1876, in Kraft getreten mit der Publikation, welche der Regierungsrath am 21. Februar 1877 anordnete, nachdem die für eine Volksabstimmung anberaumte Frist unbenutzt abgelaufen war.

Abänderung und Ergänzung:

Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzes für den Kanton Zug, vom 1. Juni 1882 (führt u. A. die Todesstrafe wieder ein).

Appenzell A.-Rh.

Strafgesetzbuch für den Kanton Appenzell A.-Rh.³⁾, von der Landsgemeinde angenommen den 28. April 1878.

Abänderungen und Ergänzungen:

- 1) *Landsgemeindebeschluss* vom 25. April 1880, durch welchen § 153 über das Tanzen revidirt wurde.

¹⁾ Genève, imprimerie J. D. Jarrys, rue de la Treille, 1874.

²⁾ Amtliche Ausgabe ohne Angabe über Ort und Zeit des Druckes.

³⁾ Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A. Rh. Amtliche Ausgabe. Druck von M. Schläpfers Buchdruckerei, 1883, S. 86 ff.

- 2) *Landsgemeindebeschluss* vom 29. April 1883, *Aufnahme einer Polizeistrafbestimmung betreffend Ausbleiben an der Landsgemeinde.*
- 3) *Landsgemeindebeschluss* vom 28. April 1889, Zusatz zu § 124 betreffend einfaches Bankerottfalliment.

Schwyz.

Kriminalstrafgesetz für den Kanton Schwyz¹⁾, von dem Kantonsrathe beschlossen am 15. Januar 1881, mit dem Datum vom 20. Mai 1881 in die Gesetzessammlung aufgenommen, in Kraft getreten mit dem 1. August 1881.

Als **Polizeistrafgesetz** wird gemäss Weisung des schwyzerischen Kantonsrathes von 1848 angewendet: das *Polizeistrafgesetz für den Kanton Luzern*, vom 23. März 1836 (welches in Luzern nicht mehr gilt), jedoch nur soweit es den Thatbestand betrifft, die Strafe bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen²⁾.

Solothurn.

Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn³⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen den 29. August 1885, angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885, in Kraft getreten auf 1. Juli 1886.

St. Gallen.

Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen⁴⁾, von dem Grossen Rathe beschlossen am 25. November 1885, in Kraft getreten am 1. Mai 1886.

Abänderung und Ergänzung:

Nachtrags-Gesetz betreffend die Verjährung bei Verbrechen und Vergehen, vom 21. November 1889 (enthält eine neue Fassung von Art. 43 und einen Zusatz zu Art. 182).

¹⁾ Amtliche Ausgabe. Schwyz 1881. Druck von C. Weber & Comp.

²⁾ Die ausgefallten Strafen waren immer milder als die im Gesetze angedrohten, so vielfach Geldbusse an Stelle der Freiheitsstrafe. Mittheilung des Herrn Staatsanwalt Anton Bürgi in Schwyz.

³⁾ Amtliche Ausgabe. Solothurn, Druck der Zepfel'schen Buchdruckerei, 1886.

⁴⁾ Amtliche Ausgabe. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdruckerei, 1886.

Neuenburg.

* **Projet de Code pénal**¹⁾, 5 mars 1889.

Dazu: *Exposé des motifs à l'appui du Projet de Code pénal Neuchâtelois*²⁾, 11 avril 1890.

¹⁾ Chaux-de-Fonds, Imprimerie du National Suisse, 1889.

²⁾ La Chaux-de-Fonds, Imprimerie du National Suisse, 1890.

* Code pénal du 27 février 1889

Allgemeiner Theil.

Das Strafgesetz.

Nulla poena sine lege.

Bund. 1. *Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege*, vom 27. August 1851. Keine Strafe kann anders als durch eine kompetente Behörde, in Anwendung eines Gesetzes und nach den gesetzlichen Formen, auferlegt werden.

Thurgau. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, welche dasselbe mit Strafe bedroht.

Waadt. 1. Les actes punis par les lois peuvent seuls être l'objet de poursuites pénales.

4. Le juge ne peut aggraver, diminuer, ni changer les peines établies par la loi.

Neuenburg. 3. Nulle contravention, nul délit, nul crime ne peuvent être punis de peines qui n'étaient pas prononcées par la loi avant qu'ils fussent commis.

4. Le juge ne peut aggraver, diminuer ni changer les peines établies par la loi.

3. *Code de procédure pénale.* Aucune peine ne peut être infligée que par l'autorité compétente en application d'une loi et en suivant les formes légales.

Aargau. 19. I, 2. *Staatsverfassung.* Niemand soll anders als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

34. Der Richter darf die Strafe nur nach der ihm durch das Gesetz erteilten Befugnis aussprechen, mildern, schärfen oder umwandeln.

35. Der zuständige Richter ist verpflichtet, das Verbrechen der gesetzlichen Strafe zu unterstellen, und darf diese niemals wegen einer Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten fallen lassen oder wieder aufheben.

2. *Zuchtpolizeigesetz.* Unterlassungen sind nur dann strafbar, wenn die unterlassene Handlung mit Strafandrohung geboten ist.

18. *Zuchtpolizeigesetz.* Ist ein Vergehen nicht mit bestimmter Strafe bedroht, so bleibt dem Richter überlassen, diejenige Strafe auszusprechen, welche ihm angemessen erscheint. Er kann mehrere Strafarten zugleich anwenden, doch soll bei Verbindung von Geld- und Freiheitsstrafe je die Hälfte des gesetzlichen Maximums nicht überschritten werden.

Wallis. 3. Nul ne peut être puni pour un fait qui n'était pas formellement défendu et puni par la loi, avant qu'il fût commis.

6. Les juges ne peuvent aggraver, diminuer, ni changer les peines établies par la loi.

Schaffhausen. 1. Nur diejenigen Handlungen und Unterlassungen, über welche gegenwärtiges Gesetz Strafen verhängt, können Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung sein.

Obwalden. 1. Gerichtliche Strafe darf nur stattfinden wegen Uebertretung eines bestehenden Strafgesetzes. — Anwendbar ist nur die vom Gesetze dagegen angedrohte Strafe.

15. *Polizeistrafgesetz.* Um die Fahrlässigkeit korrekcionell zu strafen, braucht dies nicht ein besonderes Strafgesetz auszusprechen.

Bern. 2. Keine Handlung oder Unterlassung kann mit einer Strafe belegt werden, welche nicht durch verfassungsmässige Gesetze oder Verordnungen angedroht war.

Freiburg. 1. Les actes ou omissions punis par les lois peuvent seuls être l'objet de poursuites pénales.

8. Le juge ne peut aggraver, diminuer, ni changer les peines établies par la loi.

454. Ne peuvent être punies comme contraventions que les actions ou omissions qui sont frappées d'une peine par les lois ou ordonnances rendues conformément aux lois.

Zürich. 1. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Basel. 1. Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf alle von ihm mit Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), die im Kanton Basel verübt werden.

1. *Polizeistrafgesetz.* Als Polizeilibertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen bestraft werden, welche zur Zeit der That durch Gesetze oder durch gültig erlassene Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften unter Polizeistrafe verboten sind.

Tessin. 1. *Codice di procedura penale.* Nessuna pena può essere inflitta fuorchè da una autorità competente in applicazione di una legge e secondo le forme legali.

Genf. 1. *Code d'Instruction pénale.* Aucune poursuite ne peut être exercée que pour une infraction réprimée par la loi en vigueur au moment où l'acte a été commis, et suivant les formes tracées par le Code d'Instruction pénale.

Zug. 1. Dieses Gesetz findet nur auf die von ihm mit Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen und Vergehen) Anwendung.

Ausgeschlossen sind hiebei blosser Polizei-Uebertretungen, die einem besondern Gesetz vorbehalten bleiben.

Solothurn. 1. Keine Handlung kann mit einer gerichtlichen Strafe belegt werden, wenn diese Strafe nicht von kompetenter Behörde bestimmt und öffentlich bekannt gemacht war, bevor die Handlung begangen wurde.

3. Die analoge Anwendung der speziellen Strafbestimmungen auf nicht ausdrücklich benannte Fälle ist ausgeschlossen.

St. Gallen. 3. Ausser den im Gesetze vorgesehenen Fällen darf keine Strafe erkannt werden.

Neuenburg. 2. *Entwurf.* Nul ne peut être puni qu'en vertu d'une disposition de la loi pénale.

3. *Entwurf.* Le juge ne peut aggraver, diminuer, ni changer les peines établies par la loi.

Zeitliches Herrschaftsgebiet.

Waadt. 3. La loi pénale ne dispose que pour l'avenir: elle n'a point d'effet rétroactif.

361. Les lois mentionnées dans l'article précédent sont néanmoins applicables aux délits commis avant la mise en activité du présent Code, lorsque l'application en est plus favorable au délinquant.

Graubünden. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes sind auf alle innerhalb der Gebietsgränzen des Kantons Graubünden (von Inländern oder Ausländern) verübten Verbrechen und auf solche Vergehen anzuwenden, welche dasselbe nicht der Beurtheilung nach den örtlichen Statuten oder Uebungen überlässt: sowie ferner auf solche früher begangene Verbrechen, welche im Zeitpunkte der Annahme dieses Gesetzes noch nicht beurtheilt sind, insofern der Fall nach dem gegenwärtigen Gesetz milder, als nach dem damaligen, zu bestrafen ist.

Aargau. 1. *Einführungsgesetz zum peinlichen Strafgesetz.* Das nachstehende, aus 174 §§ bestehende peinliche Strafgesetz soll öffentlich bekannt gemacht und auf alle vom 1. Mai 1857 an verübten Verbrechen angewendet werden.

2. Dasselbe ist auch auf diejenigen Verbrechen anzuwenden, welche zwar vor dem 1. Mai 1857 verübt worden, aber erst nach diesem Tage zur Untersuchung oder Beurtheilung kommen, insofern die darin enthaltenen Bestimmungen dem Angeklagten günstiger sind, als diejenigen des bisherigen Gesetzes.

Wallis. 4. La loi pénale ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif.

Néanmoins, les faits même antérieurs à la promulgation de la loi nouvelle ne pourront être poursuivis et jugés que conformément à cette loi, lorsqu'elle est plus favorable à l'accusé que celle qui était en vigueur au moment où l'infraction a été commise.

Schaffhausen. 265. Vorstehendes Gesetz findet auch auf diejenigen Verbrechen und Vergehen Anwendung, welche vor dem Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit des Gesetzes verübt, oder noch nicht endgültig beurtheilt sind.

Luzern. 256. Gegenwärtiges Gesetz . . . kömmt auch bezüglich solcher strafbarer, noch unbeurtheilter Handlungen in Anwendung, welche vor dessen Inkraftsetzung verübt worden sind, wofern es diesfalls mildere Bestimmungen enthält.

Obwalden. 115. Gegenwärtiges Kriminalstrafgesetz tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft und findet auf alle Verbrechen Anwendung, welche dannzumal noch nicht rechtskräftig beurtheilt sind.

150. *Polizeistrafgesetz.* Das Gesetz ist anwendbar auf alle Fälle, welche unter seiner Herrschaft vorkommen. Bezüglich noch unbeurtheilter Handlungen frühern Datums ist es nur rückwirkend, inwiefern es diesfalls mildere Bestimmungen enthält.

Bern. 3. Einführungsgesetz. Strafbare Handlungen, welche vor dem in Art. 1 festgesetzten Zeitpunkte begangen worden sind, aber erst nachher zur Behandlung kommen, sind nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch zu beurtheilen, wenn nicht die zur Zeit der Begehung gültig gewesen Bestimmungen für den Angeschuldigten günstiger sind.

Freiburg. 7. La loi pénale ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif.

Néanmoins, les faits, même antérieurs à la promulgation de la loi nouvelle, ne pourront être poursuivis et jugés que conformément à cette loi, lorsqu'elle sera plus favorable à l'accusé que celle qui était en vigueur au moment où l'infraction a été commise.

Zürich. 1. Uebergangsbestimmungen. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1871 in Kraft, in der Meinung, dass nachher auch Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkt verübt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden sollen, sofern nach dem letzteren eine gelindere Strafe zulässig ist als nach dem bisherigen Strafgesetzbuche.

Basel. 3. Gesetz betr. die Einführung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes. Verbrechen und Polizeiübertretungen, welche nach dem 1. Januar 1873 zur Beurtheilung in erster oder zweiter Instanz kommen, sind nach dem Strafgesetz und Polizeistrafgesetz zu beurtheilen, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1873 begangen worden sind, sofern nicht die früher geltenden Bestimmungen dem Angeschuldigten günstiger sind.

Ist wegen eines Verbrechens, das nach dem Strafgesetze nur auf Antrag kann verfolgt werden, am 1. Januar 1873 die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet, aber noch kein rechtskräftiges Urtheil erfolgt, so ist das Verfahren einzustellen, wenn der zum Antrag Berechtigte sich damit einverstanden erklärt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes über Strafkürzung und Begnadigung finden nicht Anwendung auf die vor seiner Einführung Verurtheilten; in Bezug auf diese gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1849 über Begnadigung.

Tessin. 8. § 1. La legge non è mai retroattiva in pregiudizio dell'accusato, e nel dubbio si fa luogo all'interpretazione più benigna.

§ 2. La legge penale nuova non è applicabile ai fatti antecedenti, contro i quali non esisteva sanzione penale.

§ 3. Le procedure e le condanne, ed ogni effetto di queste, cessano di pieno diritto, se la legge nuova toglie il carattere di crimine, delitto o trasgressione ai fatti puniti dalla legge anteriore, da cui derivano.

§ 4. Tra la pena vigente al momento del crimine, delitto o trasgressione, e quella vigente al momento della condanna, si applica la più mite.

§ 5. Alle pene in corso d'espiazione per conseguenza di sentenze definitive, saranno sostituite le pene più miti corrispondenti, ove la specie della pena sia mutata dalla legge posteriore.

§ 6. Gli effetti punitivi delle precedenti condanne vengono pure ridotti o mitigati a seconda della legge posteriore.

Genf. 2. La loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif. Si la peine établie au temps du jugement diffère de celle qui était portée au moment de l'infraction, la peine la moins forte sera appliquée.

Zug. Uebergangsbestimmungen. Das Strafgesetz tritt mit der Publikation in Kraft und findet Anwendung auf alle Verbrechen und Vergehen, welche dannzumal noch nicht rechtskräftig beurtheilt worden sind.

Solothurn. 1. Uebergangsbestimmungen. Dieses Strafgesetz tritt nach der Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates gleichzeitig mit der neuen Strafprozessordnung in Kraft in dem Sinne, dass auch unbeurtheilte Verbrechen und Vergehen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, nach den Bestimmungen desselben beurtheilt werden sollen, sofern darin eine geringere Strafe angedroht ist, als nach den bisher geltenden Strafbestimmungen.

2. Uebergangsbestimmungen. Die Verjährungsfrist einer vor dem Inkrafttreten dieses Strafgesetzbuches verübten strafbaren Handlung, sowie einer vor diesem Zeitpunkte erkannten Strafe ist nach dem Gesetze zu bemessen, welches für den Beklagten das günstigere ist.

St. Gallen. 206. Gegenwärtiges Strafgesetz soll mit 1. Mai 1886 in Anwendung gebracht werden und zwar:

- 1) Unbedingt und in allen seinen Bestimmungen auf alle in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen, welche am 1. Mai 1886 oder erst nachher verübt beziehungsweise vollendet werden, selbst wenn sie schon vorher vorbereitet und in Ausführung gesetzt worden sind.
- 2) Auch auf alle in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen, welche schon vor dem 1. Mai 1886 verübt, aber an jenem Tage noch nicht abschliesslich beurtheilt sein werden, insofern sie nicht nach bisherigem Gesetze entweder straffrei oder mit milderer Strafe bedroht sind.

Im Besondern gelten hierüber folgende Bestimmungen:

- a. Diejenigen Fälle, in welchen gegen ein vor dem 1. Mai 1886 erlassenes bezirksgerichtliches Haupturtheil das Rechtsmittel der Berufung an das Kantonsgericht rechtzeitig ergriffen wird, gelten erst mit dem kantonsgerichtlichen Haupturtheil als abschliesslich beurtheilt und sind, sofern letzteres nicht vor dem 1. Mai 1886 gefällt wird, vom Kantonsgericht nach dem neuen Gesetz zu beurtheilen, sofern sie nicht nach bisherigem Gesetz straffrei oder mit milderer Strafe bedroht sind.
- b. In denjenigen Fällen, in welchen gegen ein vor dem 1. Mai 1886 erlassenes Haupturtheil das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Wiederaufnahme rechtzeitig ergriffen wird, ist für die Beurtheilung dieser Rechtsmittel das bisherige Gesetz massgebend, selbst wenn sie nicht vor dem 1. Mai 1886 abschliesslich erfolgt. Wird alsdann nach bisherigem Gesetze die Nichtigkeit oder die Wiederaufnahme ausgesprochen, so ist für die neue Beurtheilung des Falles das neue Strafgesetz massgebend, sofern nicht nach bisherigem Gesetze die Handlung straffrei oder mit milderer Strafe bedroht ist.
- c. In denjenigen Fällen, in welchen nach Ziff. 2 lit. a und b dieses Artikels vom 1. Mai 1886 an noch das bisherige Gesetz zur Anwendung gelangt, soll jedoch auf die im neuen Strafgesetz nicht mehr aufgeführten Strafarten nicht mehr erkannt werden.

An die Stelle der bisherigen Landesverweisung und Ausweisung tritt die Kantonsverweisung von gleicher Dauer.

An die Stelle der Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahr tritt Arbeitshaus von gleicher Dauer.

Für Vergehen darf Arbeitshaus nur bis auf zwei Jahre, Gefängniss nur bis auf ein Jahr, Geldstrafe nur bis auf Fr. 5000 verhängt werden, wo diese Strafarten allgemein ohne Beschränkung auf ein geringeres Maximum angedroht sind.

- d. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Verjährung der Strafverfolgung von strafbaren Handlungen, die von Amtswegen verfolgt werden

St. Gallen.

(Art. 43 und 45), finden vom 1. Mai 1886 an Anwendung auch auf alle diejenigen Handlungen, welche bis zum 1. Mai 1886 verübt sein werden oder bisher schon verübt worden sind, sofern sie am 1. Mai 1886 nicht schon nach bisherigem Gesetz verjährt sein werden, oder sofern sie nicht nach bisherigem Gesetze erst nach dem 1. Mai 1886, aber doch früher als nach dem neuen Gesetz, zur Verjährung gelangen.

e. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Verjährung der Klagefrist bei strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage des Beschädigten verfolgt werden (Art. 44 Ziff. 1), finden vom 1. Mai 1886 an Anwendung auch auf diejenigen Handlungen, welche bis zum 1. Mai 1886 verübt sein werden oder bisher schon verübt worden sind, sofern sie am 1. Mai 1886 nicht schon nach bisherigem Gesetz verjährt sein werden oder sofern sie nicht nach bisherigem Gesetze erst nach dem 1. Mai 1886, aber doch früher als nach dem neuen Gesetz zur Verjährung gelangen. Jedoch beginnt die in Art. 44 Ziff. 1 gesetzte Klagefrist erst am 1. Mai 1886 zu laufen, selbst wenn der Klageberechtigte schon vor diesem Tage von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniss gehabt hat.

f. In denjenigen Fällen, in welchen über eine strafbare Handlung, welche nach dem neuen Gesetz nur auf Klage des Beschädigten strafrechtlich verfolgt werden soll, noch vor dem 1. Mai 1886 die strafrechtliche Verfolgung von Amtswegen nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes eingeleitet, aber am 1. Mai 1886 noch nicht bis zur abschliesslichen Aburtheilung durchgeführt sein wird, hat der Untersuchungsbeamte dem Klageberechtigten zu eröffnen, dass wenn er nicht binnen Monatsfrist die Durchführung der schon eingeleiteten Strafverfolgung nachträglich verlange, so werde das Strafverfahren wegen Mangels Klagestellung unter Ueberbindung der bis dahin erlaufenen Kosten auf den Angeschuldigten von Amtswegen wieder aufgehoben, sofern nicht der letztere auf der Durchführung der Untersuchung besteht, um zu einer Freisprechung durch das Gericht beziehungsweise durch die Anklagekammer zu gelangen.

g. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Verjährung der Strafvollstreckung (Art. 46—47) finden vom 1. Mai 1886 an auch auf alle vor dem 1. Mai 1886 rechtskräftig erkannten Strafen in dem Sinne Anwendung, dass die Verjährungsfrist auch für diese von dem Tage, an welchem das Urtheil Rechtskraft erlangt oder schon erlangt hat, beziehungsweise von der letzten Verjährungsunterbrechungshandlung an zu berechnen ist.

h. Die Bestimmungen des bisherigen Strafgesetzbuches über die Delikte gegen die Ehre, Art. 112—118, und über die Verletzung der Amtsehre, Art. 169 bis 170, verbleiben auch nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes noch in ausschliesslicher Gältigkeit für alle schon vor dem 1. Mai 1886 verübten Ehrverletzungen, die unter diese Artikel des bisherigen Strafgesetzbuches fallen.

i. Die Bestimmungen über die Kompetenz finden vom 1. Mai 1886 an Anwendung auch auf alle schon vor dem 1. Mai 1886 verübten strafbaren Handlungen, sofern sie am 1. Mai 1886 nicht schon bei der nach bisherigen Kompetenzbestimmungen zuständigen Gerichtsstelle oder Strafbehörde oder -Beamtung eingeleitet sind.

Neuenburg. 2. Entwurf. La loi pénale applicable est celle qui était en vigueur au moment où l'acte punissable a été commis.

Toutefois, si une disposition nouvelle, plus favorable à l'accusé, est entrée en vigueur au moment du jugement, il en sera fait application.

Räumliches Herrschaftsgebiet.

Bund. 1. So weit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt, sind die durch dasselbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, welche auf schweizerischem Gebiete verübt werden.

Die auf fremdem Gebiete begangenen Verbrechen, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, sind diejenigen, welche in den Artikeln 36, 37, 38, 39, 40, 45, 61 und 65 vorgesehen sind¹⁾.

Thurgau. 2. Nach dem gegenwärtigen Gesetze werden, sofern nicht das schweizerische Bundesrecht oder völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingen, beurtheilt alle Verbrechen und Vergehen:

- a. welche auf dem Gebiete des Kantons Thurgau von In- und Ausländern verübt,
- b. welche von den Angehörigen des Kantons²⁾ ausser den Grenzen desselben begangen und im Auslande noch nicht bestraft worden sind,
- c. welche von Nichtangehörigen des Kantons ausser dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton Thurgau oder dessen Angehörige verübt wurden, insofern die Bestrafung der Schuldigen durch das Richteramt des Ortes des vollführten Verbrechens oder Vergehens nicht erhältlich sein sollte.

Kein Inländer kann ohne seine Zustimmung wegen einer strafbaren Handlung einem auswärtigen Staate zur strafprozessualischen Verfolgung ausgeliefert werden.

Waadt. 14. Code de procédure pénale. Le fait d'attentat à la sûreté de l'Etat, de contrefaçon du sceau des autorités supérieures de l'Etat, ou de contrefaçon des monnaies nationales ayant cours légal peut être poursuivi et jugé d'après les lois vaudoises, lors même que le fait a été commis hors du canton.

15. Code de procédure pénale (modifié par la loi du 29 juin 1872): Le Vaudois prévenu d'un délit commis hors du canton peut, sur plainte et moyennant l'autorisation du Conseil d'Etat être poursuivi dans le canton, s'il n'a pas été jugé définitivement en pays étranger pour le même fait.

Graubünden. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes sind auf alle innerhalb der Gebietsgränzen des Kantons Graubünden (von Inländern oder Ausländern) verübten Verbrechen und auf solche Vergehen anzuwenden, welche dasselbe nicht der Beurtheilung nach den örtlichen Statuten oder Uebungen überlässt. . . .

2. In Fällen, in welchen eine auswärtige Behörde einen Nichtbündner, welcher auch im hiesigen Kanton Verbrechen begangen hat, zu bestrafen sich erbietet, bleibt es dem zuständigen hierländischen Kriminalrichter freigestellt, mit Vorwissen und Genehmigung des Kleinen Rathes, die Bestrafung auch des hier verübten Verbrechens der auswärtigen Behörde zu überlassen, und zu diesem Ende, wenn sich der Verbrecher in hierseitigem Verhaft befindet, dessen Auslieferung anzuordnen.

3. Nach gegenwärtigem Gesetz und vom inländischen Richter sollen ferner solche von Kantonsangehörigen oder Fremden in einem andern Schweizerkanton oder fremden Staat gegen den hiesigen Kanton verübte Verbrechen, welche Hoch-

¹⁾ Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft (36—38 und 45), Vergehen gegen das Völkerrecht (39) und die mit diesen Delicten zusammentreffenden gemeinen Verbrechen (40), Delicte an Bundesurkunden (61) und Werbung (65; ersetzt durch ein Spezialgesetz).

²⁾ Als Angehöriger des Kantons gilt der Kantonsinwohner. Siehe grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichts. Frauenfeld 1880. Seite 256.

Graubünden.

verrath oder Landesverrath oder andere staatsgefährliche Unternehmungen oder Handlungen gegen den hiesigen Kanton, laut Titel X, betreffen, beurtheilt werden, insofern sich die Urheber oder Thäter im hiesigen Kanton betreten lassen oder deren Auslieferung erwirkt werden kann, oder insoweit eine Bestrafung derselben auch ohne Auslieferung möglich ist.

4. Wenn hingegen Kantonsangehörige Verbrechen, die nicht, wie die obgenannten, gegen den hiesigen Kanton gerichtet sind, in einem andern Kanton oder einem fremden Staate begehen, so sollen sie nur dann und insoweit vom inländischen Richter, und zwar nach gegenwärtigem Gesetzbuch, bestraft werden, als sie nicht schon auswärts bestraft worden sind, und die zuständige auswärtige Behörde die Bestrafung verlangt, mit Vorbehalt jedoch der Klage auf Schadenersatz von Seite derjenigen, welche durch das Verbrechen beschädigt worden sein möchten.

5. Bei allen diesen in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind solche Ausnahmen vorbehalten, welche sich in vorkommenden Fällen durch bestehende Konkordate oder Staatsverträge begründet finden könnten.

Neuenburg. 264. Le Neuchâtelois qui s'est rendu coupable, dans un Etat étranger, d'un des crimes ou délits ci-après mentionnés, peut être poursuivi et jugé dans le Canton, lorsqu'il rentre sur son territoire, s'il n'a pas déjà été jugé contradictoirement en pays étranger.

265. Les crimes et délits qui peuvent ainsi être poursuivis et punis, sont:

- a. Fausse monnaie;
- b. Contrefaçon des sceaux publics;
- c. Faux en écriture authentique ou de commerce;
- d. Meurtre, assassinat, empoisonnement;
- e. Infanticide;
- f. Viol;
- g. Vol, lorsqu'il rentre dans l'une des catégories des articles 218 et 219;
- h. Incendie.

266. Les poursuites ne peuvent être commencées que sur la réquisition du pouvoir exécutif. Elles suivent ensuite la marche tracée par les lois de procédure.

Les crimes et délits commis à l'étranger seront punis des peines prononcées par le présent Code.

Aargau. 2. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden beurtheilt:

- a. alle im Kantonsgebiete verübten Verbrechen;
- b. die von Kantonsbewohnern im Auslande verübten Verbrechen, wenn von den Behörden des Begehungsortes die Auslieferung des Thäters verlangt, diese aber hierseits verweigert wird;
- c. alle Verbrechen, welche ausser des hierseitigen Gebietes gegen den Kanton oder gegen Kantonsbewohner verübt und am Begehungsorte nicht bestraft werden.

Auf die ausserhalb des Kantons begangenen Verbrechen soll jedoch das Gesetz des Begehungsortes angewendet werden, wenn dasselbe eine geringere Strafe vorschreibt als das Aargauische.

Die Bestimmungen von Staatsverträgen werden vorbehalten.

Wallis. 8. Le Valaisan qui se sera rendu coupable, hors du territoire du canton, d'un des crimes mentionnés ci-après, et qui serait de nature à entraîner une peine de trois ans de réclusion ou plus pourra être poursuivi et jugé dans le canton d'après les dispositions du présent code.

Les crimes qui peuvent être ainsi poursuivis et jugés, sont ceux commis contre la sûreté de l'Etat, ceux de contrefaçon du sceau des autorités supérieures

Wallis.

de l'Etat, de fausse monnaie, faux en écriture authentique ou de commerce, homicide volontaire, infanticide, viol, voies de faits et batteries accompagnées de blessures graves, atteintes à la sûreté des personnes ou du domicile, vol, brigandage, extorsion, escroquerie, abus de confiance, détournement ou dissimulation d'une partie de l'actif, et autres actes frauduleux dans une discussion de biens, incendie et dommages causés aux propriétés dans le dessein de nuire.

9. Le Valaisan qui aura commis, hors du canton, au préjudice d'un Valaisan, un délit autre que ceux mentionnés à l'article précédent, pourra aussi être jugé et puni dans le canton, pourvu que la partie offensée en ait rendu plainte.

Cette disposition est aussi applicable au cas où le délit aura été commis hors du canton, par un Valaisan, au préjudice d'un étranger si, dans le pays auquel cet étranger appartient, on en use ainsi à l'égard des Valaisans.

10. L'étranger qui se sera rendu coupable, en pays étranger, d'un crime contre la sûreté de l'Etat, de contrefaçon du sceau des autorités supérieures de l'Etat, sera jugé et puni d'après les dispositions du présent code, s'il est arrêté dans le canton ou livré par un autre gouvernement.

11. Hors les cas prévus à l'article précédent, l'étranger qui aura commis en pays étranger, au préjudice d'un Valaisan, un des crimes mentionnés à l'article 8, pourra être jugé et puni en Valais, dans le cas où il serait arrêté, ou si on en obtient l'extradition.

On observera la même disposition relativement aux délits, autres que ceux mentionnés à l'article 8, qu'un étranger aurait commis hors du canton envers un Valaisan, lorsqu'en pareil cas ce dernier serait puni dans le pays auquel appartient l'étranger.

12. Les dispositions des articles 9 à 11 seront sans effet lorsque les coupables auront déjà été jugés définitivement dans le pays où l'infraction a eu lieu, et, qu'en cas de condamnation, ils y auront subi leur peine.

13. Dans tous les cas où la loi autorise la poursuite des délits commis en pays étranger, les poursuites ne pourront être commencées qu'ensuite d'une autorisation du Conseil d'Etat.

14. Dans les cas prévus à l'article 11, s'il y a une différence entre la peine prononcée par la loi du pays où le délit a été commis et celle prononcée par le présent code, on appliquera la peine la moins sévère.

15. Aucune extradition ne peut avoir lieu sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

16. Le Valaisan qui aura commis un délit hors du canton ne pourra être extradé; mais il sera poursuivi et puni conformément aux articles 8 et 9.

Schaffhausen. 3. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind unterworfen:

- a. die auf dem Gebiete des Kantons von In- oder Ausländern verübten Verbrechen oder Vergehen;
- b. die von Inländern ausser dem Gebiete des Kantons begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Wenn ein Inländer ausser dem Gebiete des Kantons eine in diesem Gesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That gar nicht oder mit milderer Strafe bedroht ist, so kommen, insofern die Handlung nicht gegen den Kanton oder einen Kantonsangehörigen gerichtet war, die Bestimmungen des betreffenden ausländischen Gesetzes zur Anwendung.

c. die ausser dem Gebiete des Kantons von Nichtangehörigen desselben gegen den Kanton oder Angehörige desselben verübten Verbrechen oder Vergehen. Es sind jedoch die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, der Staatsverträge oder besonderer Uebereinkünfte vorbehalten.

Luzern. 2. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes¹⁾ werden beurtheilt:

- a. alle auf dem Gebiete des Kantons Luzern verübten Verbrechen;
- b. die von Angehörigen des Kantons ausser dessen Gebiete verübten gemeinen Verbrechen, wenn von der zuständigen auswärtigen Behörde die Auslieferung verlangt, diese aber hiesigerseits verweigert wird.

Ist das Strafgesetz des Staates, wo das Verbrechen verübt wurde, erwiesenermassen milder als das hiesige, so kommt das mildere Gesetz zur Anwendung;

- c. Verbrechen, welche ausser dem hiesigen Gebiete gegen den Kanton, dessen Angehörige oder Einwohner verübt und am Begehungsorte nicht schon bestraft worden sind.

Vorbehalten sind Ausnahmen, die durch die Bundesgesetze, völkerrechtliche Grundsätze, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

Obwalden. 2. Nach den Vorschriften dieses Strafgesetzes sind zu beurtheilen:

- a. Alle auf dem Gebiete des Kantons von In- oder Ausländern begangenen Verbrechen;
- b. Verbrechen, welche ausserhalb des Kantons Obwalden von In- oder Ausländern gegen denselben oder gegen dessen Behörden oder Angehörige begangen worden sind, wenn die gerichtliche Beurtheilung derselben von den Behörden des Begehungsortes nicht selbst vorgenommen wird;
- c. andere Verbrechen, welche ausserhalb des Kantons von Angehörigen desselben verübt und von den Behörden des Begehungsortes nicht beurtheilt werden.

Vorbehalten sind Ausnahmen, welche durch die schweizerische Bundesgesetzgebung und die Militärstrafgesetze, durch Grundsätze des Völkerrechts, Staatsverträge, oder durch besondere Uebereinkunft im einzelnen Falle festgesetzt werden.

Bern. 3. Dieses Strafgesetzbuch findet Anwendung auf alle gegen dasselbe im Gebiete des Kantons Bern verübten Widerhandlungen.

Widerhandlungen, welche ausser dem Kantonsgebiet verübt worden sind, können nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verfolgt und bestraft werden.

9. Einführungsgesetz. Ausser den in den Art. 13 und 14 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorgesehenen Fällen werden schweizerische Angehörige, sofern der Fall der Auslieferung nicht vorhanden ist, auf Klage des Verletzten hin wegen nachbenannter ausser dem Gebiete des Kantons Bern begangener strafbaren Handlungen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft:

- 1) Mord;
- 2) Todschatz;
- 3) Kindsmord;
- 4) Kindesaussetzung;
- 5) Misshandlung in den Fällen der Art. 139, 140 und 141²⁾;
- 6) Brandstiftung;
- 7) vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung;
- 8) Eigenthumsbeschädigung, wenn der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrekthaus bedroht ist;
- 9) Nothzucht;

¹⁾ Art. 1 des Kriminalstrafgesetzes findet auf Polizeivergehen nicht Anwendung. Das Polizeistrafgesetz ist lediglich territorial. Weisungen des Obergerichts II, Seite 316.

²⁾ Siehe Körperverletzung und Misshandlung.

Bern.

- 10) gewalthätiger Angriff gegen die Schamhaftigkeit;
- 11) Schändung, begangen an Kindern unter 12 Jahren;
- 12) Raub;
- 13) Erpressung;
- 14) Diebstahl, wenn derselbe mit Zuchthaus oder mit Korrekthaus bedroht ist;
- 15) Fälschung fremder Gold- oder Silbermünzen;
- 16) Urkundenfälschung, insoferne der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrekthaus bedroht ist.

In den Fällen, wo die strafbare Handlung den Tod des Verletzten zur Folge hatte, beim Kindsmord und bei der Kindesaussetzung findet Verfolgung von Amtswegen statt.

13. Strafverfahren. Wer sich ausserhalb des Kantonsgebietes eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staates, sowie der Nachmachung der Staatsiegel, der anerkannten Staatsmünzen, der Staatspapiere oder der gesetzlich anerkannten Bankscheine schuldig macht, ist im Kanton Bern nach den Bestimmungen der bernischen Gesetze zu verfolgen und zu beurtheilen, es sei denn, dass er bereits im Ausland desshalb verfolgt und beurtheilt worden ist.

14. Strafverfahren. Jeder, der im Ausland an einem Schweizerbürger eine nach den bernischen Gesetzen als Verbrechen betrachtete strafbare Handlung verübt, kann bei seinem Eintritt in den Kanton Bern nach dessen Gesetzen verfolgt und beurtheilt werden, sofern diess nicht bereits im Ausland geschehen ist, und wenn der Verletzte oder sein Rechtsnachfolger Klage gegen ihn erheben.

15. Strafverfahren. Contumacialurtheilssprüche, welche in den durch Art. 13 und 14 erwähnten Fällen im Auslande gefällt worden sind, hemmen die Verfolgung im Kanton nicht.

4. Kein Kantonsangehöriger darf einer Behörde eines nicht schweizerischen Staates zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung oder zur Vollziehung eines Strafurtheils ausgeliefert werden.

5. Die Bundes- und die Militärstrafgesetze, sowie Staatsverträge werden vorbehalten.

Glarus. 2. Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zu beurtheilen:

- a. alle auf dem Gebiete des Kantons Glarus von In- oder Ausländern begangenen Verbrechen oder Vergehen;
- b. Verbrechen, welche ausserhalb des Kantons Glarus von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige begangen worden sind, sofern nicht die Behörden des Begehungsortes selbst die Beurtheilung übernehmen;
- c. andere Verbrechen und Vergehen, welche ausserhalb des Kantons Glarus von Angehörigen (Bürgern oder Niedergelassenen) desselben begangen werden, sofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hiesige Beurtheilung verlangt.

Vorbehalten sind die durch das schweizerische Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft begründeten Ausnahmen.

Freiburg. 3. Sont soumis aux dispositions du présent Code:

- a. Tous les crimes, délits et contraventions commis sur le territoire du canton;
- b. Les crimes commis par les indigènes hors du territoire du canton;
- c. Les crimes commis hors du canton par les étrangers au canton, mais contre le canton ou ses ressortissants.

Toutefois, il ne pourra être exercé de poursuites, ni prononcé de peine, si les tribunaux étrangers ont statué sur le crime par un jugement passé en force de chose jugée et si la peine prononcée a été exécutée ou remise par voie de grâce.

Freiburg.

4. Aucun citoyen du canton ne pourra être livré à une autorité d'un Etat étranger à la Suisse pour être l'objet de poursuites pénales ou pour subir la peine prononcée pour un jugement de condamnation.

5. Sont réservés les lois pénales de la Confédération, les lois pénales militaires et autres lois spéciales et les traités internationaux.

Zürich. 3. Nach diesem Gesetze werden beurtheilt:

- a. alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen;
- b. Verbrechen, welche ausserhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;
- c. andere Verbrechen und Vergehen, welche ausserhalb des Kantons von Angehörigen desselben begangen worden sind, sofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hiesige Beurtheilung verlangt.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eidgenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden.

Basel. 1. Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf alle von ihm mit Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), die im Kanton Basel verübt werden.

2. Ausserhalb des Kantons Basel verübte Verbrechen können nach diesem Strafgesetz verfolgt werden:

- 1) Wenn der Thäter ein Kantonsangehöriger, d. h. Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft ist, sofern die Handlung auch nach dem Gesetz des Orts, wo sie begangen wurde, strafbar ist;
- 2) Wenn ein Hoch- oder Landesverrath gegen den Kanton Basel begangen wird.

3. In den Fällen der §§ 1 und 2 unterbleibt die Verfolgung oder sie wird eingestellt, wenn von einem zuständigen auswärtigen Gerichte über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

Ist die auswärts erkannte Strafe nicht vollständig zum Vollzuge gekommen, und erfolgt wegen desselben Verbrechens im Gebiete des Kantons Basel abermals eine Verurtheilung, so ist auf die zu erkennende Strafe die auswärts erkannte, soweit sie vollzogen wurde, in Anrechnung zu bringen.

4. Kantonsbürger dürfen an einen ausserschweizerischen Staat nur mit ihrer Einwilligung ausgeliefert werden. Ueber ihre Auslieferung an schweizerische Behörden, sowie über die Auslieferung von Nichtkantonsbürgern überhaupt, entscheiden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge.

17. Wenn ein Kantonsbürger auswärts wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, welches in diesem Gesetze mit Zuchthaus, allein oder neben der Gefängnisstrafe, bedroht ist, so kann gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und auf Verlust des Aktivbürgerrechts für die Zeit von zwei bis zehn Jahren erkannt werden.

3. *Polizeistrafgesetz.* Im Ausland begangene Polizeiübertretungen werden nur bestraft, wenn dies durch Gesetz oder Staatsvertrag ausdrücklich festgesetzt ist.

Tessin. 2. I crimini, i delitti e le trasgressioni commessi nel Cantone sono puniti colle leggi del Cantone, senza distinzione fra ticinese, confederato od estero.

3. § 1. Sono puniti secondo le leggi del Cantone, ancorchè commessi fuori del Cantone, i crimini o delitti di cittadini o di stranieri, diretti contro la sicurezza

Tessin.

e l'integrità della Repubblica, in quanto non cadano sotto la sanzione del Codice Penale federale, la falsificazione del sigillo dello Stato, la contraffazione o alterazione delle carte di credito pubblico del Cantone.

§ 2. Nei casi espressi nel precedente §, il cittadino o lo straniero è sempre giudicato e punito secondo le leggi del Cantone, ancorchè sia stato giudicato nel paese, in cui il crimine o delitto fu commesso: la pena già scontata si computa nella nuova.

4. Il cittadino ticinese deve esser giudicato e punito colle leggi del Cantone nei crimini o delitti commessi fuori di esso, quando altrove non abbia avuto luogo processo, o quando egli siasi sottratto a giudizio contraddittorio, od all'espiazione della pena, o di parte della medesima:

- a. Ogni qualvolta si tratti di omicidio, infanticidio od incendio volontari, rapina, furto violento, furto qualificato di valore non inferiore a fr. 1000, ratto o stupro violenti;
- b. Negli altri crimini o delitti, quando ne sia fatta istanza dall'offeso o danneggiato, se il crimine o delitto sia stato commesso contro le persone o contro le proprietà private, ed in caso diverso quando sia sporta querela dall'offeso o danneggiato, o quando sia fatta dimanda dal Governo del paese, in cui il crimine o delitto fu commesso, ovvero da quello del paese, a cui l'offeso o danneggiato appartiene.

5. Se uno straniero abbia commesso in paese estero un crimine o delitto a danno d'un ticinese, ed entri nel Cantone, quando non sia il caso dell'extradizione, o quando l'offerta dell'extradizione fatta, perchè vi sia giudicato e punito, non sia accettata dal Governo di quel paese, sarà giudicato e punito secondo le leggi del Cantone, ritenute le condizioni dell'articolo precedente.

6. § 1. Nei casi di procedimento previsti dagli articoli 4 e 5 sarà applicata la pena più mite nel confronto del Codice ticinese e di quello del paese del commesso crimine o delitto, ovvero sarà ridotta in quantità, se nella qualità non coincida: la pena già scontata in parte sarà computata nella nuova.

§ 2. Se il crimine o delitto imputato non fosse qualificato tale, nè punito dalle leggi dello Stato, in cui fu commesso, o se il denunziato dimostrasse di esser stato ivi giudicato, e di averne riportato sentenza assolutoria, o di avere espia la pena inflittagli, non avrà luogo alcuna processura.

Non si procederà neppure nel caso in cui l'azione penale non fosse stata promossa in tempo utile nel paese del commesso crimine o delitto, o fosse prescritta giusta la legge del paese medesimo.

In ogni caso l'azione promovibile nel Cantone sarà prescritta dopo decorsa la metà dei termini rispettivamente stabiliti da questo Codice per la prescrizione di ciaschedun crimine o delitto.

7. § 1. Non ha mai luogo l'extradizione del cittadino ad un Governo estero.

§ 2. L'extradizione dello straniero non può essere nè offerta nè consentita per crimini o delitti politici, nè per alcun fatto commesso coi medesimi.

Genf. 7. *Code d'Instruction pénale.* Tout individu inculpé d'un crime, d'un délit ou d'une contravention commis sur le territoire de la République, est justiciable des tribunaux du canton.

8. *Code d'Instruction pénale.* Sur la plainte de la personne lésée, tout Genevois prévenu d'un crime ou d'un délit commis hors du territoire de la République est poursuivi et jugé dans le canton, d'après les lois genevoises, s'il ne l'a pas été à l'étranger, lorsque l'infraction est punissable dans le pays où elle fut perpétrée, et qu'elle est prévue dans un traité d'extradition conclu avec cet Etat.

Genf.

Cette poursuite ne peut être exercée pour une simple tentative, ni contre un absent.

9. *Code d'Instruction pénale.* Tout inculpé d'un crime contre la sûreté de l'Etat commis hors du territoire de la République, qu'il soit un Genevois ou qu'il soit un étranger arrêté dans le canton ou dont l'extradition a été obtenue par le gouvernement, est poursuivi et jugé à Genève, d'après les lois qui y sont en vigueur.

4. Sont réservées les prescriptions des traités internationaux et des concordats, ainsi que les dispositions des lois fédérales, celles des lois et règlements particuliers et celles des lois et règlements militaires.

Zug. 2. Nach diesem Gesetze werden beurtheilt:

- a. die auf dem Gebiet des Kantons Zug von In- und Ausländern begangenen strafbaren Handlungen;
- b. die ausserhalb des Kantons begangenen strafbaren Handlungen, wenn der Thäter ein Kantonsangehöriger (Bürger oder Einwohner) ist, die That gegen einen Angehörigen des diesseitigen Kantons geschah, eine Klage erfolgte und anderwärts noch keine Bestrafung eintrat;
- c. die ausserhalb des Kantons von einem Kantonsangehörigen begangenen Handlungen, sofern die zuständige Behörde die Bestrafung verlangt;
- d. der im Ausland gegen den Kanton Zug begangene Hoch- und Landesverrath; jedoch in den Fällen von lit. b und c nur unter den Beschränkungen und Voraussetzungen des mildern Strafgesetzes, sei es des Ortes der Begehung oder des hiesigen Kantons.

Kantonsbürger dürfen an einen ausserschweizerischen Staat nur mit ihrer Einwilligung ausgeliefert werden. Verlangt ein Kanton, wo ein Verbrechen geschah, die Auslieferung eines In- oder Ausländers und erfolgt hiezu die Zustimmung des Angeschuldigten, so muss solche gewährt werden.

Vorbehalten sind die durch das schweizerische Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft begründeten Ausnahmen.

Appenzell A.-Rh. 1. Die durch dieses Gesetz angedrohten Strafen sind anwendbar:

- a. auf alle im Gebiete des Kantons Appenzell A.-Rh. von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen und Vergehen und, insofern die Begangenschaften am Begehungsorte selbst strafbar wären, auch
- b. auf Verbrechen, welche ausserhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige begangen worden sind, wenn nicht die Behörden des Begehungsortes selbst die Beurtheilung übernehmen, sowie
- c. auf andere Verbrechen und Vergehen, welche ausserhalb des Kantons von Angehörigen desselben begangen werden, insofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hiesige Beurtheilung verlangt.

Vorbehalten sind die durch eidgenössisches Recht, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft begründeten Ausnahmen.

2. Kein Kantonsangehöriger darf ohne Zustimmung des Regierungsrathes wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung an dasselbe ausgeliefert werden.

Ueber die Auslieferung von Kantonsangehörigen an andere Kantone ist die eidgenössische Gesetzgebung massgebend.

Appenzell A.-Rh.

Die Auslieferung von Ausländern an auswärtige Staaten wegen nichtpolitischer Verbrechen und Vergehen gründet sich auf Staatsverträge, oder unterliegt, in Ermanglung solcher, besondern Schlussnahmen des Regierungsrathes.

Schwyz. 1. Die Gerichte des Kantons Schwyz sind für Beurtheilung der auf dem Gebiete des Kantons verübten Verbrechen an die Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

2. Der gleiche Grundsatz findet Anwendung auf Verbrechen, welche von Angehörigen (Bürgern und Einwohnern) des Kantons ausser den Grenzen seines Gebietes verübt werden, wenn ein Auslieferungsbegehren von zuständiger auswärtiger Behörde gestellt und hierorts abgelehnt wird.

3. Für Verbrechen, welche auf fremdem Gebiete gegen unsern Kanton oder dessen Angehörige verübt werden und die am Begehungsorte noch nicht bestraft worden sind, gelten im Betretungsfalle die gleichen Bestimmungen.

5. Ueber Auslieferungsbegehren von ausserkantonalen Behörden wird nach bestehenden Staatsverträgen und Concordaten und nach Vorschrift der Bundesgesetze entschieden.

Solothurn. 4. Nach unsern Strafgesetzen werden beurtheilt:

- 1) Alle auf dem Gebiete des Kantons Solothurn von In- oder Ausländern verübten Uebertretungen;
- 2) Uebertretungen, welche ausserhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger und Einwohner) verübt werden, sofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;
- 3) Andere Uebertretungen, welche ausserhalb des Kantons von Angehörigen (Bürgern und Einwohnern) desselben begangen werden, sofern, im Falle der Nichtauslieferung, auf Begehren der zuständigen auswärtigen Behörde vom Regierungsrathe eine Strafuntersuchung angeordnet wird.

Wenn nachgewiesen wird, dass die Gesetze des Begehungsortes bezüglich der eingeklagten Uebertretung mildere Bestimmungen enthalten als die unsrigen, kommen erstere zur Anwendung.

Vorbehalten sind die durch das schweizerische Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft begründeten Ausnahmen.

St. Gallen. 4. Das gegenwärtige Strafgesetz findet Anwendung auf alle Verbrechen und Vergehen:

- a. welche im Kanton selbst verübt werden;
- b. welche ausserhalb des Kantons, aber gegen denselben oder gegen dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt werden, sofern die strafrechtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;
- c. welche ausserhalb des Kantons von dessen Angehörigen verübt werden, sofern die Auslieferung hierorts verweigert und von der zuständigen auswärtigen Behörde die hiesige Beurtheilung verlangt wird.

Vorbehalten sind die durch Staatsverträge, durch Bundesvorschriften und durch besondere Gesetze begründeten Ausnahmen.

In den Fällen der lit. b und c findet ein Strafverfahren nur auf besondere Schlussnahme des Regierungsrathes statt.

Ist in den Fällen der lit. c die strafbare Handlung am Begehungsort mit milderer Strafe bedroht, so ist sie zwar nach gegenwärtigem Strafgesetz, jedoch nach Massgabe jener mildern Auffassung zu beurtheilen.

Neuenburg. 5. *Entwurf.* Les dispositions du présent code sont applicables à toutes les infractions commises sur le territoire neuchâtelois.

Neuenburg.

6. *Entwurf.* Elles sont aussi applicables :

- 1) Aux délits commis ou tentés hors du canton, au préjudice de l'Etat, de ses ressortissants, ou même de Suisses ou d'étrangers qui y sont domiciliés, pourvu, dans ces deux derniers cas, qu'il ne s'agisse pas de délits commis dans leur pays d'origine;
- 2) Aux faits constituant des délits non politiques commis hors du territoire du canton par ses ressortissants ou par ceux d'un autre canton, lorsque leur extradition n'a pas eu lieu.

Toutefois les délits visés au présent article ne seront poursuivis que si les trois conditions suivantes se trouvent réunies :

- 1) Qu'ils constituent des infractions dans le pays où ils ont été commis;
- 2) Qu'ils ne soient pas prescrits selon la législation de ce pays;
- 3) Que leur auteur se trouve sur territoire neuchâtelois.

Les poursuites ne peuvent être commencées que sur la réquisition du pouvoir exécutif.

4. *Entwurf.* Celui qui a été légalement acquitté ou condamné ne peut être poursuivi ni condamné une seconde fois pour le même fait. Les mesures de discipline administrative sont réservées.

Toutefois une condamnation à l'étranger ne fait obstacle à une nouvelle poursuite que si la peine a été subie, et un acquittement prononcé à l'étranger n'a force de chose jugée que s'il s'applique à des faits commis sur territoire étranger.

37. *Entwurf.* Tout délit emportant une des incapacités prévues aux articles 31, 33, 35 et 36 du présent code¹⁾ a cette conséquence même si la condamnation à ces peines accessoires a été prononcée par le tribunal d'un autre canton ou d'un Etat étranger lié avec la Suisse par un traité d'extradition.

Si toutefois la durée de ces peines accessoires, prononcées hors du canton, excédait le maximum prévu par le présent code pour la même infraction, elle sera ramenée à ce maximum par un arrêt de la chambre d'accusation, sur le préavis du procureur général.

Anwendung des allgemeinen Theils.

Graubünden. 10. *Polizeistrafgesetz.* Im Uebrigen gelten die im allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches (Titel III, V, VI und VII²⁾ enthaltenen Grundsätze auch bei Beurtheilung von Polizeivergehen, soweit sie ihrer Natur nach auf letztere anwendbar sind.

Neuenburg. 5. Les dispositions du présent code ne s'appliquent ni aux contraventions, délits et crimes militaires, ni aux contraventions et délits réprimés par les lois spéciales. Elles ne peuvent déroger aux lois pénales de la Confédération.

Wallis. 19. Les dispositions du présent code ne s'appliquent pas aux infractions qui sont l'objet des lois militaires, ni à celles qui sont réprimées par des lois spéciales.

Elles ne dérogent pas aux lois pénales de la Confédération.

Schaffhausen. 6. . . Was im ersten Theil dieses Gesetzes von Verbrechen gesagt ist, gilt auch von Vergehen; ebenso finden die Vorschriften des Gesetzes über strafbare Handlungen auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

¹⁾ Privation des droits civiques (31), privation de la puissance paternelle (33), destitution d'une fonction ou d'un office public (35), interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce (36).

²⁾ Diese Titel beziehen sich auf Vorsatz und Fahrlässigkeit, Theilnahme und Begünstigung, Zurechnungsfähigkeit und Milderungs- und Erschwerungsgründe.

Luzern. 32. *Polizeistrafgesetz.* Hinsichtlich der Vollendung und des Versuches, der Urheberschaft und der Theilnahme an Polizeivergehen, des Zusammenflusses mehrerer und des Rückfalls in gleichartige Vergehen gelten die im Kriminalstrafgesetze hierüber aufgestellten Grundsätze.

Obwalden. 3. . . Was dieses Gesetz bezüglich auf eine strafbare Handlung oder That verordnet, gilt auch von einer strafbaren Unterlassung, und was dasselbe in Bezug auf Verbrechen bestimmt, gilt ebenfalls von Vergehen, wenn auch hievon nicht ausdrücklich gesprochen ist.

2. *Polizeistrafgesetz.* Die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze, wie solche zumal im ersten Theil des Kriminalstrafgesetzes sowie in der Strafprozessordnung normirt sind, haben Anwendung auf die Polizeivergehen, inwieweit das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist oder aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen zweifellos hervorgeht.

Glarus. 1. Dieses Gesetzbuch findet nur auf Verbrechen und Vergehen, nicht aber auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Freiburg. 295. Les principes généraux de la pénalité, notamment en ce qui concerne la consommation ou la tentative, le crime manqué, la qualité d'auteur ou de complice, le concours de plusieurs méfaits, la récidive, sont applicables aux délits, à moins que le contraire ne soit expressément statué ou ne résulte de l'ensemble des dispositions de la loi.

Les délits contre l'honneur réprimés au Titre VIII (art. 407 et suivants du présent Code), sont à considérer comme délits du même genre et ils servent, par conséquent, à établir la récidive.

Zürich. 2. Dieses Gesetz findet nur auf Verbrechen (Vergehen), nicht auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Wo ausnahmsweise in diesem Gesetze Polizeistrafen angedroht sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung, sondern es gelten die für das Verfahren bei Polizeiübertretungen aufgestellten Vorschriften.

Zug. 1. Dieses Gesetz findet nur auf die von ihm mit Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen und Vergehen) Anwendung.

Ausgeschlossen sind hiebei bloss Uebertretungen, die einem besondern Gesetz vorbehalten bleiben.

Solothurn. 3. Die Vorschriften des allgemeinen Theils dieses Gesetzbuches finden auch Anwendung auf alle in besondern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

St. Gallen. 2. Die in diesem Gesetze nicht erwähnten Zuwiderhandlungen gegen besondere Vorschriften polizeilicher, fiskalischer oder disziplinarer Natur und ihre Beurtheilung werden durch besondere Gesetze bestimmt.

51. Die Bestimmungen dieses I. Theiles „Allgemeine Vorschriften“ sind als allgemeine Regeln anzuwenden.

Wo sie mit speziellen Bestimmungen des II. Theiles „Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen“ in Widerspruch kommen, sind letztere als Ausnahmen von der Regel in Anwendung zu bringen.

Die Bestimmungen jedoch über Dauer, Mass und Folgen der einzelnen Strafarten, Art. 7 bis 20, sind in allen Fällen unbedingt einzuhalten.

Neuenburg. 7. *Entwurf.* Les dispositions du présent code ne s'appliquent . . . aux contraventions et délits réprimés par des lois spéciales. . .

Das Delict.

Eintheilung der Delicte ¹⁾.

Thurgau. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, welche dasselbe mit Strafe bedroht. Dergleichen Handlungen und Unterlassungen werden Verbrechen oder Vergehen genannt.

Waadt. 1. Les actes punis par le présent Code sont qualifiés délits.

Graubünden. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes sind auf alle innerhalb der Gebietsgränzen des Kantons Graubünden (von Inländern oder Ausländern) verübten Verbrechen und auf solche Vergehen anzuwenden, welche dasselbe nicht der Beurtheilung nach den örtlichen Statuten oder Uebungen überlässt...

1. *Polizeistrafgesetz.* Alle in diesem Gesetze unter Strafe verbotenen Handlungen oder Unterlassungen sind Polizeivergehen.

Neuenburg. 1. L'infraction que les lois punissent de peines de police est une contravention.

L'infraction que les lois punissent de peines correctionnelles est un délit.

L'infraction que les lois punissent d'une peine afflictive ou infamante est un crime.

Aargau. 1. Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, auf welche dieses Gesetz eine Strafe festsetzt, die nicht ausdrücklich als eine bloss zuchtpolizeiliche erklärt ist, oder sich nach Strafart oder Strafdauer als solche darstellt, begeht ein Verbrechen.

1. Zuchtpolizeigesetz.

Ehrverletzungen,
Körperliche Angriffe auf Personen,
Verletzungen des öffentlichen und Privateigenthums,
Beschädigungen durch Missbrauch des Vertrauens,
Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit,
werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

¹⁾ Keine förmliche Eintheilung der Delicte findet sich in dem *Bundesstrafrecht*, in den Strafgesetzen von *Basel, Zug, Schwyz* und in dem *Neuenburger Entwurf*. Das *Bundesstrafrecht* verwendet die Bezeichnungen Verbrechen, Vergehen, Uebertretung als gleichbedeutende. *Basel* unterscheidet Verbrechen und Polizeiübertretungen, je nachdem das Strafgesetz oder das Polizeistrafgesetz Anwendung findet, ebenso *Schwyz*. *Zug* bezeichnet die im Strafgesetzbuche bedrohten Delicte als Verbrechen oder Vergehen und stellt sie den Polizeiübertretungen gegenüber.

Aargau.

- a. Aufreizung zum Ungehorsam (§ 66).
- b. Störung des Gottesdienstes (§ 74).
- c. Widerspenstigkeit im Amte (§ 89).
- d. Unzucht gegen die Natur (§ 96).
- e. Absichtlich hilflose Niederkunft (§ 116).
- f. Die Körperverletzungen (§§ 128, 129, 130) mit Ausnahme der in § 129 a aufgezählten Fälle.
- g. Gewaltthätigkeit (§ 142).
- h. Folgende Diebstahlsfälle nach Titel 29 des peinlichen Strafgesetzes:
 - 1) Einfacher Diebstahl nach § 149 bis zum Betrage von Fr. 300.
 - 2) Beschwerter Diebstahl nach § 150 und § 153 bis zum Betrage von Fr. 150.
 - 3) Diebstahl mit Einbruch nach § 151 bis zum Betrage von Fr. 500.
 - 4) Diebstahl an Lebensmitteln nach § 155 b bis zum Betrage von Fr. 300.
 - 5) Diebstahl unter Verwandten nach § 156 bis zum Betrage von Fr. 500.
- i. Unterschlagung nach § 157 bis zum Betrage von Fr. 300.
- k. Fundunterschlagung nach § 159 bis zum Betrage von Fr. 500.
- l. Einfacher Betrug nach § 161 I bis zum Betrage von Fr. 300.
- m. Beschwerter Betrug nach § 161 II und 162 e bis zum Betrage von Fr. 150.
- n. Falsche Anklage nach §§ 165 und 166 Absatz 1.
- o. Böswillige Eigenthumsbeschädigung nach §§ 172 und 173 bis zum Betrage von Fr. 300.

2. *Ergänzungsgesetz.* Zuchtpolizeilich werden bestraft:

I. Verheimlichungen von geltstäglichem Vermögen zum Nachtheil der Gläubiger, sofern nicht der Thatbestand eines besondern Verbrechens vorliegt.

II. Geltstager, welche den Vorschriften der Art. 877, 878 und 879 des eidg. Obligationenrechts nicht nachgekommen sind.

III. Eltern, welche ihre Familienpflichten beharrlich und trotz vorausgegangener Warnung durch den Gemeinderath vernachlässigen und ihre Angehörigen dadurch in Nothstand versetzen.

Wallis.

1. Toute violation de la loi pénale est qualifiée infraction.

2. L'infraction à la loi pénale proprement dite est un délit. Elle prend le nom de crime lors d'un haut degré de culpabilité.

L'infraction aux lois et règlements de police est une contravention.

Schaffhausen. 1. ... Die strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind entweder Verbrechen oder Vergehen.

2. Verbrechen heisst diejenige Handlung oder Unterlassung, welche vom Gesetze mit peinlicher Strafe bedroht ist.

Vergehen heisst diejenige Handlung oder Unterlassung, welche mit zuchtpolizeilicher Strafe bedroht ist (§§ 7 ff.)¹⁾.

Luzern. 1. Handlungen oder Unterlassungen, welche in diesem Gesetze mit einer Kriminalstrafe bedroht werden, sind Verbrechen.

Andere strafbare Handlungen oder Unterlassungen sind als Polizeivergehen zu behandeln.

1. *Polizeistrafgesetz.* Handlungen oder Unterlassungen, welche in diesem oder einem besondern Gesetze oder durch eine gültige Verordnung mit Polizeistrafe bedroht werden, sind Polizeivergehen.

Obwalden. 1. Alle diejenigen Handlungen und Unterlassungen, welche das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedroht, sind Verbrechen oder schwerere Vergehen.

¹⁾ Siehe *Eintheilung der Strafen*, Seite 102.

Obwalden.

1. *Polizeistrafgesetz.* Handlungen oder Unterlassungen, welche in diesem Gesetze oder anderweit auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege mit korrektionaler Strafe belegt werden, sind Polizeivergehen.

24. *Polizeistrafgesetz.* Die Vergehen theilen sich:

- a. in strafwürdige Handlungen oder Unterlassungen, welche unmittelbare Rechtsverletzungen an sich, nur durch den geringern Grad ihrer Schädlichkeit oder durch die minder gefährliche Beschaffenheit des thäterischen Willens von Verbrechen sich unterscheiden, und
- b. in Handlungen oder Unterlassungen, die strafwürdig sind, weil sie ausdrücklichen Verordnungen zuwiderlaufen, die der Staat in seiner sittlich-religiösen Richtung oder überhaupt als Polizeigewalt zu Schutz und Schirm seiner Angehörigen erlässt, um durch Strafverbot das, was wider Ordnung, Sicherheit und Würde ist, zu verhüten.

Es zerfällt demnach dieses Gesetzbuch:

- 1) in das Strafgesetz wider geringere Rechtsverletzungen, und
- 2) in das Strafgesetz wider Uebertretung allgemeiner Polizeiordnungen.

Von letztern ist jedoch zu bemerken, dass es nur solche Strafbestimmungen enthält, wofür bisan nicht andere Statuten schon aufgestellt waren oder wo es bezügliche Statuten ändern wollte. Was bisheran schon geregelt war und im Vorliegenden nicht ausdrücklich modifizirt wird, bei Dem wird es auch fürder bis auf Weiteres sein Bewenden haben.

Bern. 1. Eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit polizeilichen Strafen belegen, ist eine Uebertretung;
eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit korrektionalen Strafen belegen, ist ein Vergehen;
eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit peinlichen Strafen belegen, ist ein Verbrechen.

Glarus. 1. Handlungen, welche das Gesetz mit Zuchthausstrafe bedroht, sind Verbrechen; die übrigen in diesem Gesetze als strafbar bezeichneten Handlungen sind Vergehen.

Freiburg. 2. Est crime, l'action ou l'omission que les lois punissent d'une peine criminelle.

Est délit, l'action ou l'omission que les lois punissent d'une peine correctionnelle.

Est contravention, l'acte ou l'omission que les lois punissent d'une peine de police.

Le Code traite séparément des crimes, des délits et des contraventions.

Zürich. 2. Dieses Gesetz findet nur auf Verbrechen (Vergehen), nicht auch auf Polizeiübertretungen Anwendung. . . .

1040. *Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege*, vom 2. Dezember 1874. Als Polizeiübertretung gilt jedes Zuwiderhandeln gegen ein Polizeigesetz oder eine Polizeiverordnung, sowie die Nichtbeachtung anderweitiger, durch kompetente Behörden unter Androhung von Strafen erlassener Befehle, Verbote und Anordnungen, wenn sie, wie z. B. die Wegverbote, nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet sind.

Tessin. 1. § 1. L'azione penale è circoscritta ai fatti, che il presente Codice chiama crimini, o delitti, o trasgressioni.

§ 2. Si chiama crimine il fatto, a cui è comminata la pena della reclusione perpetua o della reclusione temporanea.

Si chiama delitto il fatto, a cui è comminata la pena della detenzione, della prigionia, della interdizione o della multa.

Si chiama trasgressione il fatto, a cui è comminata la pena dell'arresto o dell'ammenda.

Genf. 1. L'infraction que les lois punissent d'une peine criminelle, est qualifiée crime.

L'infraction que les lois punissent d'une peine correctionnelle, est qualifiée délit.

L'infraction que les lois punissent d'une peine de police, est qualifiée contravention.

Appenzel A.-Rh. 4. Handlungen, welche das Strafgesetz mit Zuchthaus bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, welche mit Gefängniss, aber nicht mit Zuchthaus bestraft werden können, sind Vergehen. Was das Strafgesetz nur mit Haft, Arbeitsstrafe oder Geldbusse bedroht, das ist Uebertretung (Polizeivergehen) und kann niemals Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte oder Entziehung des Stimmrechtes oder Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten zur Folge haben.

Solothurn. 2. Handlungen, welche dieses Gesetzbuch mit Zuchthaus oder mit Einsperrung über zwei Jahre bedroht, sind Verbrechen, die übrigen als strafbar bezeichneten Handlungen sind Vergehen.

St. Gallen. 1. Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind: Verbrechen, wenn sie mit Kriminalstrafe; oder neben einer solchen auch mit Korrektionalstrafe bedroht sind.

Vergehen, wenn sie ausschliesslich mit Korrektionalstrafe bedroht sind.

Uebertretungen, wenn für sie nur polizeiliche Abwandlung vorgesehen ist.

Unter „Handlungen“ sind überall auch „Unterlassungen“ verstanden.

Zurechnungsfähigkeit¹⁾.

Bund. 27. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

30. Gegen Kinder, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet keine strafrechtliche Zurechnung statt. Die Zurechnung ist ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, dass die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Urtheilskraft vorhanden ist.

Im letztern Falle gilt das jugendliche Alter als Strafmilderungsgrund²⁾ (Art. 32 Litt. c).

¹⁾ Der Abschnitt umfasst die *gesetzlichen* Fälle der *Unzurechnungsfähigkeit*, bezw. die Fälle, in denen die *Zurechnung* ausgeschlossen wird. Die Bedeutung von Zurechnung schwankt freilich.

Ausserdem sind Bestimmungen, welche Sicherung gegen Unzurechnungsfähige bezwecken, hier aufgenommen worden. Vergl. *Lucern* 51, *Obwalden* Polizeistrafgesetz 19, *Bern* 47, *Freiburg* 61, *Schwyz* 32, *Neuchâtel* 71, Entwurf, und *Genf* in einem Spezialgesetz. Die Prozessordnung von *Baselstadt* 50 ermächtigt den Untersuchungsrichter, einen unzurechnungsfähigen Untersuchungsgefangenen in die Irrenanstalt verbringen zu lassen. Nach dem Kriminalstrafprozess von *St. Gallen* werden zu Todes- oder zu Freiheitsstrafe Verurtheilte, welche geisteskrank werden, im Fall sie unheilbar sind, auf Staatskosten in einer Irrenanstalt untergebracht, andernfalls der Heimathgemeinde übergeben. *Waadt* lässt den unheilbar geisteskranken Sträfing in die Irrenanstalt verbringen, wenn er *Waadtländer* ist, andernfalls wird er den Behörden seiner Heimath überwiesen.

²⁾ *Strafmilderung* bedeutet hier jedoch nur *Strafmilderung* (innerhalb des ordentlichen Strafrahmens), siehe *Strafzumessung*, Seite 195 oben.

Thurgau¹⁾. 21. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Ausführung der That das zwölfte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, findet keine Zurechnung statt. Diese ist ebenfalls ausgeschlossen bei Kindern vom zurückgelegten zwölften bis zum sechszehnten Altersjahre, wenn es sich ergibt, dass ihnen die Fähigkeit zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung abging. Jedoch kann in solchen Fällen die Anwendung polizeilicher Besserungsmittel angeordnet werden.

22. Die Zurechnung wird ferner ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem beim Handelnden das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Fähigkeit der Selbstbestimmung fehlte.

23. Die Rechtsunwissenheit hebt die Zurechnung nicht auf und ebensowenig wird die Strafbarkeit durch den Wahn des Handelnden, als ob die gesetzlich verbotene Handlung nach seinem Gewissen oder seiner Religion erlaubt gewesen sei oder durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, welcher der That zum Grunde lag, ausgeschlossen.

24. Die Zurechnung für eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung fällt weg:

- a. wenn Jemand zu derselben durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben des Genöthigten selbst oder seiner nahen Familienangehörigen verbunden waren, gezwungen wurde;
- b. wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand, durch dessen Dasein die Strafbarkeit derselben bedingt ist, nicht kannte;
- c. wenn Jemand die gesetzwidrige Handlung in einem nicht selbst verschuldeten Nothzustande begangen hat, um sich oder die in lit. a bezeichneten Familienangehörigen aus einer augenblicklichen, anders nicht abzuwehrenden Gefahr für Leib und Leben zu retten.

40. Bei Minderjährigen vom zurückgelegten zwölften bis zum vollendeten sechszehnten Jahre wird statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf fünf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus oder auf Arbeitshaus von wenigstens drei Jahren erkannt; ferner wird jede zeitliche Freiheitsstrafe um ein bis drei Vierteltheile herabgesetzt und in die zunächst folgende gelindere Strafart nach dem im § 47²⁾ festgesetzten Massstabe verwandelt.

41. Gegen Minderjährige, welche zwar das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesstrafe Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, an die Stelle des lebenslänglichen Zuchthaus zeitliches nicht unter 8 Jahren und an die Stelle des zeitlichen Zuchthaus Arbeitshaus von gleicher Dauer.

42. Auf eine mildere als die gesetzlich gedrohte Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn diejenigen Zustände, welche, in vollem Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen, in einem geringern Grade vorwalteten.

Waadt. 51. L'auteur ou le complice d'un délit n'est passible d'aucune peine si, au moment de l'exécution du délit, il se trouve dans l'un des cas suivants:

- 1) S'il est âgé de moins de quatorze ans;
- 2) Si, étant âgé de quatorze ans ou plus, mais n'ayant pas encore dix-huit ans accomplis, il est reconnu avoir agi sans discernement;
- 3) S'il est dans un état de démence, ou s'il est atteint d'une maladie ou d'une infirmité qui le mette hors d'état d'apprécier les conséquences et la moralité de ses actions;
- 4) S'il est contraint par une force à laquelle il ne peut résister.

¹⁾ Thurgau behandelt in dem Titel *Von der Zurechnung* nicht nur die hier aufgenommenen Bestimmungen, sondern auch Befehl und Nothwehr.

²⁾ Siehe *Strafumwandlung*, Seite 218 unten.

Waadt.

52. Le prévenu âgé de moins de quatorze ans, reconnu auteur ou complice d'un délit, par le Tribunal d'accusation, est renvoyé au Conseil d'Etat, qui le remet à ses parents ou qui prend, à son égard, d'autres mesures propres à amener son amendement, et qui peut, au besoin, le faire placer dans une maison d'éducation ou de discipline¹⁾.

Ces mesures cessent de plein droit lorsque le prévenu a atteint l'âge de vingt-un ans.

53. Le délinquant, âgé de quatorze à dix-huit ans, qui est reconnu avoir agi sans discernement, est acquitté et mis à la disposition du Conseil d'Etat comme il est dit à l'article précédent.

54. Dans les cas prévus au paragraphe 3 de l'art. 51, le délinquant est acquitté et renvoyé au Conseil d'Etat, qui prend, à son égard, les mesures de précaution nécessaires, conformément aux lois et aux règlements.

55. Lorsque le délinquant, âgé de quatorze à dix-huit ans, est reconnu avoir agi avec discernement, la peine peut être commuée comme suit:

- a. Si cette peine est celle de mort, en une réclusion qui ne doit pas être moindre de six ans.

Dans les autres cas où, par sa nature, la peine n'est pas susceptible de réduction, elle est appliquée dans son entier.

- b. Lorsque la peine est susceptible de réduction, le minimum peut être diminué de moitié.

Graubünden. 45²⁾. Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit finden die Strafgesetze nicht Anwendung:

- 1) Gegen Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht erfüllt haben. Doch bleibt es in vorkommenden Fällen dem richterlichen Ermessen überlassen, je nach der Persönlichkeit des Thäters und den obwaltenden Umständen, denselben den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vorgesetzten zu häuslicher Züchtigung zu übergeben oder aber eine polizeiliche Züchtigung gegen ihn anzuwenden.
- 2) Gegen diejenigen, welche in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs der Vernunft beraubt waren, eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte That verübt haben. Daher findet namentlich keine Zurechnung und Strafanwendung statt: gegen Wahnsinnige, Rasende, Verrückte, völlig Blödsinnige und solche, welche sich im Augenblicke der That in einem Zustande vorübergehender gänzlicher und unverschuldeter Bewusstlosigkeit oder Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befanden.
- 3) Gegen diejenigen, welche durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch solche Drohungen zur That gezwungen worden sind, welche mit einer gegenwärtigen, auf keine Art abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder dritter Personen verbunden waren.

50. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens mindert sich die Strafbarkeit des Thäters:

¹⁾ Vgl. Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention, section IV, des établissements de discipline, Art. 58—62. Es bestehen Anstalten für Knaben und für Mädchen; die Enthaltenen werden unterrichtet und zu ländlichen und gewerblichen, bezw. häuslichen Arbeiten angehalten. Der Regierungsrath ist berechtigt, einen Zögling vor der bestimmten Zeit, je nach der Aufführung, zu entlassen oder ihn bis zum Alter der Mehrjährigkeit in der Anstalt zu belassen.

²⁾ § 45 des Strafgesetzes ist durch die entgegenstehende Bestimmung des § 5 Polizeistrafgesetz aufgehoben worden. So die Praxis und das im Jahre 1886 erstattete Gutachten einer Spezialkommission. Die Uebergangs- und Schlussbestimmungen des Polizeigesetzes enthalten in der deutschen Ausgabe der Gesetzessammlung den Satz: „Nach Annahme dieses Polizeigesetzes sind die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzes damit in Einklang zu bringen, bezw. zu streichen.“ Eine solche Bereinigung erfolgte aber nicht.

Graubünden.

- 1) wenn der Thäter wegen jugendlichen, immerhin aber nach § 45 zurechnungsfähigen Alters, oder wegen geistiger Altersschwäche ausser Fall war, den Grad der Strafbarkeit des verübten Verbrechens ganz zu ermassen und zu beurtheilen;
- 2) wenn sich derselbe im Augenblicke der That, ohne vorherige Beabsichtigung eines Verbrechens, in einem solchen Zustande der Berausung oder Sinnesverwirrung befand, welcher ihn in dem freien Gebrauch seiner Vernunft beschränkte;
- 3) wenn er die That in einer aus gerechter Ursache entstandenen heftigen Gemüthsbewegung begangen hat;
- 4) wenn er, ausser dem in § 45 unter Ziff. 3 erwähnten Falle, durch Drohungen oder Zwang, durch Furcht oder Rücksichten des Gehorsams oder durch Noth zu der That veranlaßt worden.

In allen diesen Fällen muss es dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen überlassen bleiben, ob und inwiefern durch den einen oder den andern oder das Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände eine grössere oder geringere Strafmilderung oder sogar auch, ausnahmsweise, gänzliche Straflosigkeit bewirkt werden könne.

5. *Polizeistrafgesetz.* Strafbare Handlungen Minderjähriger, bis nach Vollendung des 10. Altersjahres, sind blos der häuslichen Züchtigung oder der Bestrafung durch die Schulbehörde zu jeder Zeit überlassen; von dem angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Altersjahre aber werden polizeiliche Vergehen durch die Schulbehörden, kriminell strafbare Handlungen, gegen welche die Strafgesetze wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht Anwendung finden, durch das Polizeigericht bestraft.

Neuenburg. 39. Il n'y a ni crime ni délit lorsque le prévenu était en état de démence au moment de l'action, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister, ou s'il a agi pour la légitime défense de lui-même ou d'autrui.

40. Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté et pourra seulement, selon les circonstances, être renvoyé au pouvoir exécutif, soit pour le remettre à ses parents, soit pour le placer au besoin de manière à procurer son amendement.

Dans ce dernier cas, le juge déterminera le temps pendant lequel le prévenu pourra être placé disciplinairement, sans que ce temps puisse jamais dépasser l'époque où il aura atteint l'âge de dix-neuf ans accomplis.

41. S'il est décidé que l'accusé a agi avec discernement, les seules peines qui pourront être prononcées contre lui seront un emprisonnement qui n'excédera pas quatre ans, et le bannissement ou l'expulsion s'il est étranger au Canton, sans préjudice des restitutions, des dommages-intérêts, s'il y a lieu, et des frais.

42. L'individu âgé de moins de seize ans, qui n'aura pas de complices présents au-dessus de cet âge, sera jugé par les tribunaux correctionnels, et, s'il n'a commis qu'un simple délit, la peine prononcée contre lui ne pourra excéder la moitié de celle à laquelle il aurait pu être condamné s'il avait eu seize ans.

Aargau. 45. Ein Verbrechen setzt den freien Willen des Thäters voraus. Der freie Wille wird als Regel angesehen.

Als nicht vorhanden wird derselbe angenommen:

- a. bei Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, insofern sie nicht einen besonders entwickelten Verstand und einen hohen Grad von bösem Willen verrathen;
- b. bei denjenigen, deren Geisteskräfte nicht soweit entwickelt sind, dass sie die Folgen und die Strafbarkeit einer Handlung einsehen können;

Aargau.

- c. bei Personen, welche durch Geisteskrankheit des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt sind;
 - d. bei zeitweise Verrückten während der Verrücktheit;
 - e. bei einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, in welcher der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst war;
 - f. bei demjenigen, welcher in einem unverschuldeten thatsächlichen Irrthume eine Handlung unternahm, welche ohne Dazwischenkunft des Irrthums erlaubt gewesen sein würde;
 - g. bei demjenigen, welcher zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unwiderstehlichen Zwang genöthigt wurde;
 - h. bei demjenigen, der eine gegenwärtige dringende Lebensgefahr für sich selbst, oder einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder seinen Gatten oder ein Geschwister auf andere Weise nicht abwenden konnte.
6. *Ergänzungsgesetz.* Hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit gelten bei Zuchtpolizei-Vergehen die Vorschriften des § 45 des peinlichen Gesetzes.

Wallis. 85. Il n'y a pas infraction, lorsque le prévenu était, au temps de l'action, privé complètement de l'usage de la raison, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.

86. Lorsque l'altération des facultés intellectuelles du prévenu, ou la contrainte n'ont pas atteint le degré voulu pour que l'action ne fût pas imputable, les tribunaux pourront, suivant les circonstances, lui appliquer une peine inférieure à celle que la loi attache à l'infraction, ou ordonner qu'il soit remis à l'autorité municipale avec injonction de veiller sur sa conduite.

87. Les actes commis en état de somnambulisme ne sont pas punissables.

88. Il en est de même des actes commis en état d'ivresse complète et involontaire.

L'ivresse, même complète, n'est pas une cause de justification, lorsque l'auteur du fait s'est mis dans cet état dans l'intention directe de commettre un délit.

89. Le mineur âgé de moins de 14 ans, auteur ou complice d'un délit, n'est punissable d'aucune peine, mais il sera remis à l'autorité municipale qui devra prendre des mesures propres à amener son amendement, et qui pourra même, sur l'avis du conseil de famille, le placer dans une maison de correction pour un temps qui ne pourra excéder l'époque où il aura atteint la majorité.

90. Si le délinquant est âgé de 14 à 18 ans, il sera posé la question préalable, s'il a agi avec ou sans discernement.

S'il est décidé qu'il a agi sans discernement, la disposition de l'article précédent lui est applicable.

91. Lorsque le délinquant, âgé de 14 à 18 ans, est reconnu avoir agi avec discernement, il sera puni ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort, le coupable sera condamné à une réclusion qui n'excédera pas 20 ans; s'il a encouru la réclusion perpétuelle, il sera condamné à une réclusion qui n'excédera pas dix ans.

S'il a encouru la peine de la réclusion à temps, elle sera commuée en un emprisonnement pour un temps qui n'excédera pas la moitié de celui fixé pour la réclusion.

S'il a encouru une autre peine, elle ne pourra pas excéder la moitié de celle qui aurait été prononcée s'il eût été majeur.

92. Le coupable âgé de plus de dix-huit ans, et de moins de 23 ans, sera puni ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort, il sera condamné à une réclusion qui n'excédera pas 30 ans.

Wallis.

S'il a encouru la réclusion perpétuelle, il sera condamné à une réclusion qui n'excédera pas vingt ans.

S'il a encouru une autre peine, elle ne pourra pas excéder les trois quarts de celle qui aurait été prononcée s'il eût été majeur.

93. Si le délinquant est sourd-muet de naissance, ou dès son enfance, et s'il ne sait pas lire et écrire, il sera posé la question préalable s'il a agi avec ou sans discernement.

S'il a agi sans discernement, la disposition de l'article 90 lui est applicable.

S'il est reconnu avoir agi avec discernement, il sera soumis, quel que soit son âge, aux peines infligées aux mineurs qui ont plus de 14 ans et moins de 18.

Si le sourd-muet, qui a commis une infraction, sait lire et écrire, on réduira de moitié la peine qui aurait dû être prononcée sans cette infirmité.

Schaffhausen. 34¹⁾. Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem der Thäter ohne sein Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt war.

35. Minderjährigen, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann eine Uebertretung des Gesetzes nicht als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet werden. Die Zurechnung ist ebenfalls ausgeschlossen bei Minderjährigen, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn sich ergibt, dass ihnen die Fähigkeit zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung abgegangen ist. Jedoch kann in beiden Fällen die Anwendung polizeilicher Besserungsmittel angeordnet werden.

36. Vor zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre werden Minderjährige nicht mit peinlichen, sondern nach Massgabe ihrer Strafbarkeit nur mit zuchtpolizeilichen Strafen belegt.

Bei Minderjährigen, welche das sechzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle (der Todesstrafe oder) des lebenslänglichen Zuchthauses zeitliches Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

37. Dessgleichen findet die Zurechnung nicht Statt bei Personen, welche sich im Zustande des Wahnsinnes, der Raserei oder einer — wenn auch vorübergehenden — unverschuldeten gänzlichen Sinnenverwirrung befinden, oder mit Krankheit oder Leibesgebrechen behaftet und dadurch ausser Stand gesetzt sind, die Folgen der Strafbarkeit ihrer Handlung einzusehen und richtig zu beurtheilen.

38. Keine Zurechnung findet Statt bei Handlungen oder Unterlassungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt wird, die mit gegenwärtiger auf andere Weise nicht abwendbarer Gefahr für das Leben des Genöthigten, seiner nächsten Angehörigen oder solcher Personen verbunden sind, zu deren Schutz und Beaufsichtigung er besonders verpflichtet ist.

39. Wenn sich Jemand über Thatsachen oder thatsächliche Verhältnisse, welche eine Handlung strafbar machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, in unverschuldetem Irrthum befindet, so wird die strafrechtliche Zurechnung dadurch ausgeschlossen.

Dagegen wird die Zurechnung weder durch Unkenntniß des Strafgesetzes noch durch den Wahn, als ob die gesetzlich verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion des Handelnden erlaubt gewesen sei, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, wesshalb der Entschluss zur That gefasst worden ist, aufgehoben.

Luzern. 48. Die Strafbarkeit einer an sich verbrecherischen Handlung setzt Vernunft und Willensfreiheit des Thäters zur Zeit ihrer Verübung voraus.

Luzern.

49. Kindern vor zurückgelegtem zehnten Jahr kann eine mit Strafe bedrohte Handlung nicht zugerechnet werden. Jedoch ist es Sache der Polizeibehörde, in solchen Fällen häusliche Züchtigung und Ergreifung von Vorsichtsmassregeln für die Zukunft zu veranstalten und nöthigenfalls beides zu beaufsichtigen.

50. Wenn eine Person, welche über zehn, aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, eine durch das Kriminalgesetz verbotene Handlung begangen hat, so soll das Kriminalgericht bei der Endbeurtheilung, nachdem es gefunden hat, dass die That wirklich begangen wurde, die Frage entscheiden: ob die That nach Massgabe der obwaltenden Umstände mit oder ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen worden sei.

Entscheidet das Kriminalgericht, der Angeschuldigte habe die That ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen, so wird er von der Kriminalstrafe freigesprochen, aber mit einer korrekionellen Strafe belegt.

Entscheidet hingegen das Kriminalgericht: der Angeschuldigte habe die That mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt, so tritt die ordentliche Strafe ein.

51. Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann diese That nicht zugerechnet werden. Dahin gehören:

- 1) Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, die zur Zeit, als die gesetzwidrige That von ihnen verübt wurde, des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt waren;
- 2) solche, die aus Blödsinn völlig ausser Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;
- 3) diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewusst waren; dahin gehört auch eine erwiesene unverschuldete, volle Berausung oder Trunkenheit.

Die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, wenn sie eine an sich strafbare Handlung begangen haben, sollen nach Massgabe der Umstände und Verhältnisse entweder ihren Familien zu angemessener Besorgung und Verwahrung übergeben oder durch obrigkeitliche Verfügung unschädlich gemacht werden.

52. Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, dass zwar die Vernunftthätigkeit nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in sehr hohem Grade wesentlich gestört und gemindert ist, so kann auf eine geringere als die gesetzliche Strafe erkannt, und zwar kann im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zurechnungsfähigkeit die Strafe bis auf einen Viertel gemildert werden.

53. Unwissenheit des Gesetzes schliesst die Zurechnung nicht aus.

Wer in Unwissenheit oder Irrthum in Ausehung von Thatsachen stand, welcher ein Verbrechen in der betreffenden Handlung nicht erkennen liess, der ist straflos. Hat er jedoch die Handlung mit Vernachlässigung der schuldigen Vorsicht und möglichen Belehrung unternommen, so kann sie ihm zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

54. Die Zurechnung wird durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sei nach dem Gewissen oder nach der Religion oder nach der Beschaffenheit des Endzwecks oder des Beweggrundes erlaubt, nicht ausgeschlossen.

55. Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche Gewalt genöthigt worden, sind demselben nicht zuzurechnen.

25. *Polizeistrafgesetz.* Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung wird zum Polizeivergehen nur, wenn sie dem Vorsatze oder der Fahrlässigkeit des Thäters kann beigegeben werden.

¹⁾ Bei den §§ 34—39 steht als Marginalie: *Mangel der Zurechnungsfähigkeit.*

Luzern.

In Fällen, wo eine That oder Unterlassung aus gänzlichem Abgange der Urtheilskraft oder freier Wahl nicht zum Verbrechen kann angerechnet werden (§§ 49 und 51 des Kriminalstrafgesetzes), findet auch keine Zurechnung zum Polizeivergehen statt.

26. Polizeistrafgesetz. Die strafbaren Handlungen von Minderjährigen bis nach zurückgelegtem zehntem Jahre werden denselben nicht zugerechnet und sind der häuslichen Züchtigung und polizeilichen Vorsorge überlassen. (§ 49 des Kriminalstrafgesetzes.)

27. Polizeistrafgesetz. Gegen eine Person, die über zehn, aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist und bezüglich welcher das Kriminalgericht entschieden hat, dass dieselbe bei Verübung der verbrecherischen That nicht mit hinlänglicher Unterscheidung der Strafbarkeit gehandelt habe, ist auf einwöchentliche bis dreimonatliche Gefängnisstrafe oder körperliche Züchtigung zu erkennen.

In solchen Fällen steht es dem Kriminalgerichte frei, die Strafe selbst auszusprechen oder die Beurtheilung dem korrekzionellen Richter zuzuweisen.

Obwalden. 34. Nicht zurechnungsfähig sind:

- 1) Kinder, welche das 12. Altersjahr noch nicht erfüllt haben. Doch bleibt es dem Richter überlassen, den Thäter mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit und die obwaltenden Umstände den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vorgesetzten zur häuslichen Züchtigung zu übergeben oder dem Gemeinderathe des Heimathortes zur Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu überweisen.
- 2) Diejenigen, welche des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, so namentlich Wahnsinnige, Rasende, Verrückte, völlig Blödsinnige, sowie solche, welche sich im Augenblicke der That in einem Zustande vorübergehender gänzlicher und unverschuldeter Bewusstlosigkeit oder Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden haben.
- 3) Diejenigen, welche durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch solche Drohungen zur That gezwungen worden sind, mit welchen gleichzeitige dringende und anderswie nicht abwendbare Gefahr für Leib und Leben ihrer selbst oder eines ihrer Angehörigen verbunden gewesen ist.
- 4) Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, dass zwar die Vernunftthätigkeit nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in sehr hohem Grade wesentlich gestört und gemindert ist, so kann auf eine geringere als die gesetzliche Strafe erkannt und im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zurechnungsfähigkeit die Strafe bis auf einen Viertel gemildert werden.

28. Die Strafbarkeit des Verbrechers mindert sich:

... 8) Wenn der Verbrecher sich noch im Alter unter 18 Jahren befindet oder dessen Zurechnungsfähigkeit durch Blödsinn oder unverschuldete Verdunkelung des Bewusstseins zwar nicht aufgehoben, aber erheblich vermindert ist, in welchem Falle eine mildere Strafe, als die im Gesetze vorgesehene, oder eine solche auf kürzere Zeit erkannt werden kann.

19. Polizeistrafgesetz. Diejenigen, denen nach Art. 34 des Kr. Str. G. das Verbrechen oder Vergehen nicht angerechnet werden kann, fallen nicht unter richterliche Strafe, jedoch bleibt es den richterlichen oder administrativen Behörden, die mit der Sache zu thun hatten, anheimgestellt, geeignete anderweite Verfügungen zu treffen, um geistige oder sittliche Hebung des betreffenden Individuums anzubahnen und Drittmannspersonen durch immerhin rechtlich zulässige Schritte vor weiterer Verletzung zu sichern.

Bern. 43. Strafflos sind diejenigen, die sich zur Zeit der That ohne ihr Verschulden in einem Zustande befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung

Bern.

oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren (Wahnsinn, Blödsinn u. s. w.), oder die in Folge äusseren Zwanges, gefährlicher Drohungen oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren.

War das Bewusstsein oder die Willensfreiheit nicht ganz aufgehoben, sondern nur gemindert, so soll statt (der Todes- oder) der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von mindestens einem und höchstens zwanzig Jahren verhängt werden.

Ist die That mit andern Strafen bedroht, so kann gemäss den Vorschriften des Art. 31 zu einer geringeren Strafart herabgegangen werden.

44. Kinder, die im Augenblicke der Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, können nicht strafrechtlich verfolgt werden.

45. Wenn ein Angeschuldigter im Augenblicke der Begehung einer strafbaren Handlung das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, so ist zu entscheiden, ob er mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat.

Wird entschieden, dass er ohne Unterscheidungskraft gehandelt habe, so soll er freigesprochen werden. Erfordert jedoch die öffentliche Sicherheit die Anordnung von Sicherungsmassregeln gegen den Freigesprochenen, so soll die urtheilende Gerichtsbehörde beim Regierungsrathe einen sachbezüglichen Antrag stellen (Art. 47).

46. Wird entschieden, dass er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, so sind folgende Strafen auszusprechen:

Statt der verwirkten (Todes- oder) lebenslänglichen Zuchthausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von zwei bis zu zwölf Jahren.

Statt der verwirkten zeitlichen Zuchthaus- und der Korrekzionshausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von höchstens der Hälfte der auf die begangene That gesetzten höchsten Strafdauer. Ueberdiess kann unter das niedrigste Strafmass herabgegangen werden. Die ausgesprochenen Enthaltungsstrafen sollen, wenn möglich, in Anstalten, die ausschliesslich für jugendliche Verurtheilte bestimmt sind, vollzogen werden.

47. Dem Regierungsrathe steht die Befugniss zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), oder die ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Art. 44), wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmassregeln zu treffen, die nöthigen Falls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können¹⁾.

Die Enthaltung darf jedoch, wenn die Strafflosigkeit oder die Freisprechung lediglich in dem auf der Jugend des Thäters beruhenden Mangel an Unterscheidungskraft ihren Grund hat (Art. 44 und 45), die höchste Strafdauer, die im Fragefalle gegen ihn hätte ausgesprochen werden können, und jedenfalls dessen zwanzigstes Altersjahr nicht überschreiten.

Die Behörde, welche den Strafpunkt erledigt, soll, wenn sie die Anordnung von Sicherungsmassregeln für nöthig hält, beim Regierungsrath einen sachbezüglichen Antrag stellen.

48. Gegen Verbrecher, die im Zeitpunkte der Begehung eines (mit der Todes- oder) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, soll statt dieser Strafen zwanzig-jähriges Zuchthaus ausgesprochen werden.

¹⁾ Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.

Art. 1. Der Staat errichtet je nach Bedürfniss Arbeitsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme:

... b. minderjähriger bössartiger, namentlich strafrechtlich verurtheilter Personen...

Diese Vorschrift ist aber noch nicht durchgeführt, und es werden auch die bössartigen Jugendlichen in den Rettungsanstalten (Erlach, Kehrsatz) untergebracht.

Glarus. 27. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder denen, wenn sie auch die Altersgrenze überschritten haben, die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörde kann sie nach Umständen der Familie wieder zurückweisen oder ihre Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

38. Wenn Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden müssen, so kann das Gericht bestimmen, dass die gesetzliche Folge derselben hinsichtlich der bürgerlichen Ehrenrechte nur in geringem Masse oder gar nicht eintreten solle.

28. Nicht zurechnungsfähig sind ferner:

a. Diejenigen, welche wegen Geisteszerrüttung oder Blödsinn die zur Erkenntniss der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Urtheilskraft nicht besitzen, sowie Solche, die im Augenblick der That ohne ihr Verschulden in einem vorübergehenden Zustande der Bewusstlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sich befanden.

b. Diejenigen, welche durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit dringender Lebensgefahr für sie selbst oder ihre Angehörigen verbunden waren, zur That gezwungen worden sind.

29. Wenn die Geisteskräfte, durch deren Gesundheit die Zurechnung bedingt ist, zwar nicht aufgehoben, aber doch krankhaft getrübt und geschwächt sind, so schliessen solche Zustände zwar die Strafbarkeit nicht aus, jedoch sind sie bei Zumessung der Strafe in der Weise zu berücksichtigen, dass der Richter auch unter das festgesetzte Minimum herabgehen oder zu einer andern Strafart übergehen kann.

Freiburg. 56. Ne sont passibles d'aucune peine:

a. Ceux qui, au moment de l'action, étaient en état de démence ou atteints d'une maladie ou d'une infirmité qui les mettait hors d'état d'en apprécier les conséquences et la moralité.

b. Ceux qui, par suite d'une contrainte exercée sur eux, de menaces ou d'autres causes étaient privés de leur libre arbitre.

Si l'auteur ou le complice, sans perdre complètement sa liberté, a néanmoins agi sous l'influence de menaces propres à lui inspirer une crainte grave pour lui-même ou quelqu'un des siens, ou s'il a été violemment provoqué, la peine pourra être commuée selon l'arbitraire du Juge.

57. Le crime commis en état d'ivresse est imputable à son auteur. Le Juge peut néanmoins avoir égard aux circonstances de fait et puiser dans l'ivresse un motif d'atténuation de la peine.

58. L'auteur d'un crime peut, suivant les circonstances, être libéré de toute peine quand il a agi en exécution de l'ordre d'un magistrat ou d'un fonctionnaire ayant vocation pour lui donner un pareil ordre.

59. Celui qui, dans une extrême nécessité et pour y subvenir, commet un vol de comestibles, peut n'être ni recherché ni puni par la Justice.

60. Le mineur âgé moins de douze ans, au moment de la perpétration du crime, ne peut être l'objet d'aucune poursuite pénale.

Néanmoins, l'Autorité supérieure de Police pourra faire placer le jeune délinquant dans une maison d'éducation ou de discipline, en vue d'obtenir son amendement moral; elle pourvoira à ce que sa famille ou, à son défaut, la commune exécute cette mesure.

Celle-ci cessera de plein droit lorsque le délinquant aura atteint sa majorité.

Freiburg.

61. Si, au moment de l'exécution de l'acte punissable, le prévenu a moins de seize ans révolus, il sera décidé s'il a agi avec ou sans discernement. S'il est reconnu avoir agi sans discernement, il sera acquitté.

Si cependant la sécurité publique l'exige, l'Autorité saisie de l'affaire pourra ordonner qu'il sera détenu pendant le temps que le jugement déterminera.

Toutefois, cette mesure ne pourra excéder l'époque où il aura atteint sa majorité.

L'Autorité supérieure de Police désignera l'établissement dans lequel la détention sera subie.

Dans les autres cas, elle pourra ordonner la mesure prévue à l'article précédent.

62. S'il est décidé que l'accusé a agi avec discernement, il sera puni ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort ou la réclusion à perpétuité, il sera condamné à une réclusion qui n'excèdera pas 15 ans.

S'il a encouru la peine de réclusion à temps, il sera condamné à la subir pour un terme qui n'excèdera pas le tiers de celui établi par la loi.

S'il a encouru une autre peine, elle ne pourra excéder la moitié de celle édictée contre l'infraction.

Les peines privatives de la liberté qui auront été prononcées seront, autant que possible, subies dans des établissements destinés aux jeunes criminels.

63. A l'égard des jeunes criminels qui n'auront pas 20 ans accomplis au moment de la perpétration d'un crime emportant la peine de mort ou la réclusion à perpétuité, ces dernières peines seront remplacées par 20 années de réclusion.

65. Si le coupable est sourd-muet de naissance ou dès son enfance, il sera décidé s'il a agi avec ou sans discernement.

S'il a agi sans discernement, il sera acquitté, mais les dispositions de l'article 61 lui seront applicables.

S'il a agi avec discernement, on lui appliquera les prescriptions de l'art. 62 ci-dessus.

Zürich. 44. Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass.

45. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörden¹⁾ können nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das Nämliche gilt von Personen, die das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt.

61. Hat der Thäter zur Zeit der Verübung der That das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Altersjahr überschritten, so darf gegen ihn nicht auf Zuchthaus erkannt werden, und es ist auch bei der Strafzumessung dessen Jugend so zu berücksichtigen, dass selbst unter das angedrohte Minimum der Freiheitsstrafe herabgegangen werden darf.

62. Hat der Verbrecher zur Zeit der That das sechszehnte, aber noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf nicht auf lebenslängliches Zucht-

¹⁾ Nach § 9 des Gesetzes über die Korrektionsanstalten entscheiden nun die Vormundschaftsbehörden über die Versetzung Minderjähriger in Anstalten. Siehe Seite 147 unten und Seite 148.

Zürich.

haus erkannt werden. Der Richter kann auch statt Zuchthaus Arbeitshaus verhängen. Ausserdem ist das jugendliche Alter als Milderungsgrund bloss innerhalb der gesetzlichen Strafgränze zu berücksichtigen.

11. Bei jugendlichen Verbrechen kann der Richter im Urtheil verfügen, dass sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derselben abgesehen eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

46. Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen nöthigt worden ist, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder Andere verbunden war.

47. Ebenso sind diejenigen Gesetzesverletzungen nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer solchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.

Basel. 30. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn dem Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung nöthige Urtheilskraft fehlte.

31. Kinder, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, können wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Die Polizeidirektion wird in solchen Fällen die Kinder der häuslichen Zucht überlassen oder deren Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Kleinen Rath beantragen.

32. Ein Angeschuldigter, welcher bei Begehung einer Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn ihm die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit nöthige Einsicht fehlte.

In dem Urtheil oder Dahinstellungsbeschluss ist zu bestimmen, ob derselbe seiner Familie überwiesen oder seine Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Kleinen Rath beantragt werden soll.

33. Besass dagegen ein solcher Angeschuldigter die Einsicht der Strafbarkeit, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Gefängnisstrafe. Ist das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängnisstrafe von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen. Ist es mit zeitiger Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bedroht, so kann die Strafe unter das niedrigste Strafmass herabgehen, darf aber die Hälfte des höchsten Strafmasses nicht überschreiten.

13. *Polizeistrafgesetz.* Wenn Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Altersjahr vollendet haben, eine Polizeiübertretung begehen, so kann in leichteren Fällen statt der Strafe eine Verwarnung eintreten. Werden sie zu Geldbusse oder Schadenersatz verurteilt, so können ihre Eltern oder Gewaltthaber dafür verantwortlich gemacht werden.

Tessin). 46. § 1. Non è imputabile di crimine o delitto colui, che nel momento in cui commise il fatto

- a. si trovava in tale stato di non avere la coscienza dei suoi atti, ovvero
- b. vi fu costretto da una forza, morale o fisica, alla quale non ha potuto resistere.

§ 2. L'ignoranza della legge non esclude l'imputabilità.

47. Se le cause indicate nell'articolo precedente sotto a e b, non hanno del tutto esclusa l'imputabilità del reo, il giudice è autorizzato a discendere nell'applicazione della pena da uno a tre gradi, secondo che l'imputabilità fu più o meno scemata.

Tessin.

48. § 1. Lo stato di piena ubbriachezza esclude il dolo, non la colpa.

§ 2. Il crimine o delitto commesso in istato di ubbriachezza non piena, che avesse scemata, non tolta, la coscienza dei suoi atti nell'agente, è punito come doloso, ma in questo caso la pena si diminuisce d'un grado. Tale diminuzione non ha luogo, quando l'ubbriachezza sia stata procurata col fine di commettere il crimine o delitto.

§ 3. Lo stato però di piena ubbriachezza, involontaria od accidentale, esclude anche la colpa.

49. Chi non ha compito gli anni dieci non è imputabile.

50. § 1. Chi ha compito gli anni dieci, ma non i quattordici, è imputabile, se consti avere operato con discernimento; ma in questo caso le pene si diminuiscono da due a tre gradi.

§ 2. Se non consti invece che abbia agito con discernimento, il giudice ordina, che, a cura della famiglia, o, se questa è impotente, del Comune, sia provveduto all'educazione dell'adolescente; se è straniero, gli si applicano le leggi di polizia.

51. § 1. Per chi ha compito gli anni quattordici, ma non ancora i diciotto, le pene sono diminuite da uno a due gradi.

§ 2. Per chi ha compito gli anni diciotto, ma non ancora i venti, le pene sono diminuite di un grado.

52. § 1. Il sordo-muto, che non ha compito gli anni quattordici, non è imputabile.

§ 2. Il sordo-muto che ha compito i quattordici anni, ma non i diciotto, è equiparato, per l'imputabilità e la pena, all'adolescente minore di anni quattordici, e trattato come all'art. 50.

§ 3. Il sordo-muto di qualunque età superiore ad anni diciotto compiuti è imputabile, purchè risulti che abbia agito con discernimento. In questo caso è trattato, dagli anni diciotto ai ventuno, come l'uomo sano dai quattordici anni ai diciotto, e successivamente, come l'uomo sano è trattato dagli anni diciotto ai venti, giusta il § 2 dell'art. 51.

53. Sono circostanze attenuanti:

- 1) Se il colpevole ha tenuto una condotta irreprensibile prima del crimine o delitto;
- 2) Se una stringente povertà ve lo abbia quasi costretto;
- 3) Se spontaneamente e prontamente ha riparato il danno;
- 4) Se si è spontaneamente costituito, ed ha confessato il crimine o delitto.

Genf. 48. Aucune condamnation à raison de crimes ou délits ne peut être prononcée contre des individus de l'un ou de l'autre sexe âgés de moins de dix ans.

Le département de justice et police pourra dans ce cas, et s'ils ne sont pas réclamés par leurs parents ou tuteurs, sur les conclusions conformes du ministère public, les placer dans une maison de correction ou une colonie agricole, pour un temps qui ne pourra excéder dix ans.

49. L'accusé ou le prévenu âgé de moins de seize ans accomplis au moment de l'infraction sera acquitté, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement.

Dans ce cas, du consentement des parents ou tuteurs, il pourra être mis à la disposition du Conseil d'Etat qui le placera dans une maison de correction ou une colonie agricole sur les conclusions conformes du ministère public et pour un temps qui ne devra pas dépasser l'époque où il aura atteint sa vingtième année.

50. Lorsqu'il est décidé qu'un accusé ou un prévenu âgé de moins de seize ans au temps de l'infraction a agi avec discernement, il sera puni ainsi qu'il suit: S'il a encouru la peine de la réclusion à perpétuité, il sera condamné à un emprisonnement de dix ans à vingt ans.

¹⁾ Die Art. 46-53 bilden den Titel II: Delle cause che escludono o diminuiscono l'imputabilità.

Genf.

S'il a encouru la peine de la réclusion à temps, il sera condamné à un emprisonnement de deux ans à dix ans.

Dans ces deux cas, les juges pourront aussi le priver de tout ou partie des droits prévus en l'art. 12¹⁾, pour un temps qui ne devra pas excéder dix ans.

S'il a encouru la peine du bannissement, il sera condamné à un emprisonnement de un an à cinq ans.

S'il a commis un délit, la peine qui sera prononcée contre lui ne pourra s'élever au-dessus de la moitié de celle à laquelle il aurait pu être condamné s'il avait eu seize ans.

51. L'individu âgé de moins de seize ans qui n'aura pas de complices présents au-dessus de cet âge et qui sera prévenu de crimes autres que ceux que la loi punit de la peine de la réclusion à perpétuité ou du bannissement, sera jugé par les tribunaux correctionnels qui se conformeront aux articles ci-dessus.

52. Il n'y a pas d'infraction lorsque l'accusé ou le prévenu était en état d'aliénation mentale au moment où le fait incriminé a eu lieu ou s'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.

Loi permettant de poser au Jury la question de savoir si l'accusé a agi en état d'aliénation mentale. Disposition finale. La cour peut toutefois, sur la réquisition du Ministère public ou d'office, ordonner que le prévenu ou l'accusé acquitté sera retenu jusqu'à ce qu'il ait été statué à son égard par l'autorité compétente en conformité de la loi du 5 février 1838, sur le placement et la surveillance des aliénés.

Le Ministère public informe immédiatement le département de Justice et Police de l'ordonnance de la cour.

Zug. 26. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Thäter zur Zeit der Begehung der That die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit nöthige Urtheilskraft fehlte.

Nicht völlig aufgehobene, aber doch krankhaft getrübt und geschwächte Geisteskräfte schliessen zwar die Strafbarkeit nicht aus, sind jedoch bei Zumessung der Strafe insoweit zu berücksichtigen, dass der Richter auch unter das festgesetzte Minimum herabgehen oder zu einer milderen Strafart übergehen kann.

27. Gegen Kinder, die zur Zeit der Begehung der That das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nicht statt. — Die Polizeibehörde kann nach Umständen die Unterbringung solcher Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Dasselbe gilt von Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderliche Ausbildung fehlt. (§ 38.)

5. *Abänderungsgesetz*²⁾. Bei Personen, welche das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf nicht auf Todesstrafe und nicht auf Zuchthaus erkannt werden. An deren Stelle tritt Arbeitshaus oder Gefängniss, das bei der Todesstrafe und bei lebenslänglichem Zuchthaus bis auf 15 Jahre, bei zeitlicher Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnissstrafe überhaupt aber bis auf die Hälfte des Maximums der angedrohten Strafe gehen kann; dabei darf auch unter das Minimum herabgegangen werden (§ 27 des Strafgesetzes).

Zur Verbüssung der Freiheitsstrafe können auch besondere, für jugendliche Verbrecher geeignete Besserungs-Anstalten angewiesen werden.

Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht zu erkennen.

Appenzell A.-Rh. 36. Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn bei ihrer Begehung der Handelnde entweder durch Geisteszerrüttung oder Blödsinn der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderlichen Urtheilskraft beraubt war, oder sich ohne sein Verschulden in einem vorübergehenden Zustande der Bewusstlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden hat.

37. Bei Kindern, welche zur Zeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet absolute Strafunmündigkeit statt und ist die strafgerichtliche Verfolgung ausgeschlossen.

Bei Kindern von zwölf bis sechzehn Jahren ist hingegen eine relative Strafunmündigkeit anzunehmen, d. h., es ist Sache der individuellen Prüfung, ob der jugendliche Frevler mit oder ohne Unterscheidung von Recht und Unrecht gehandelt hat. Im erstern Falle kann von dem Gerichte nur die Unterbringung in eine Besserungsanstalt, oder der gerichtliche Verweis, oder die Ueberweisung des Fehlbaren an den Gemeinderath zu besonderer Beaufsichtigung angeordnet werden.

Alle Kinder, welche sich Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, aber als strafunmündig erklärt werden müssen, sind ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern zur häuslichen Züchtigung zu überlassen, wobei jedoch die Aufsicht und Mitwirkung des Gemeinderathes vorbehalten bleibt. Von dieser Züchtigung soll dem Regierungsrathe oder einem Mitgliede desselben vorgängige Anzeige gemacht werden. Der betreffende Gemeinderath kann nach Erforderniss die Unterbringung solcher Kinder in ein Erziehungs- oder Besserungshaus verfügen, welcher Verfügung jedoch nicht der Charakter einer gerichtlichen Strafe aufgedrückt ist.

38. Hat Derjenige, von welchem ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, das 16. Altersjahr zurückgelegt, so ist es Sache des Gerichtes, zu prüfen und zu bestimmen, ob derselbe unter eine der beiden in § 37 bezeichneten Kategorien gehöre, oder ob die Strafunmündigkeit stattfinde. Im letzteren Falle gilt das jugendliche Alter des Verbrechers als Strafmilderungsgrund.

41. Wenn die Geisteskräfte, durch deren Gesundheit die Zurechnung bedingt ist, zwar nicht aufgehoben, aber doch krankhaft getrübt und geschwächt sind, z. B. in Folge von körperlichen Krankheiten, welche eine Störung des Gleichgewichtes der Seelenkräfte des Verbrechers entwickelt haben u. s. w., so tilgen solche Zustände zwar die Strafbarkeit nicht, aber sie sind bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen und als wesentliche Milderungsgründe zu beachten.

Schwyz. 30¹⁾. Bei allen mit einer Kriminalstrafe bedrohten Verbrechen gilt die Absichtlichkeit, Böswilligkeit und Rechtswidrigkeit der That als allgemeine Voraussetzung.

31. Kriminalstrafen können daher nicht verhängt werden gegen Solche:

- a. deren mangelhafte Entwicklung²⁾ jede reifere Einsicht ausschliesst;
- b. welche eine Handlung in einem Zustande begangen, wo sie durch Gemüthskrankheit, Verrücktheit, Blödsinn oder unverschuldete Sinnesstörung beherrscht waren;
- c. deren Verfahren, wenn es auch wegen seines Ausgangs den Schein eines Verbrechens hat, blos dem Mangel an Einsicht, Vorsicht oder Besonnenheit zur Last fällt, so dass der Ausgang erweislich zuwider dem auf Anderes gerichteten Willen des Schuldigen eingetreten ist.

32. Wenn wegen Jugend oder Seelenkrankheit keine Kriminalstrafe verhängt wird und Leben oder Eigenthum der Mitbürger durch solche Personen gefährdet

¹⁾ Bei § 30 steht als Glosse: *Zurechnung*.

²⁾ Der Ausdruck: *mangelhafte Entwicklung* soll hier eine *wegen jugendlichen Alters* noch nicht abgeschlossene Entwicklung bezeichnen, wie sich aus der Glosse zu § 31a „bei Jugend“ ergibt.

¹⁾ Siehe *Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einzelner politischer Rechte*, Seite 171.
²⁾ § 5 des Abänderungsgesetzes ersetzt den hier vor zitierten § 38 des Strafgesetzes.

Schwyz.

ist, so steht es dem Gericht frei, ihre Angehörigen zu entsprechender Versorgung anzuhalten, polizeiliche Aufsicht zu verhängen, oder andere zweckmässige Verfügungen zu treffen, wodurch solche Personen unschädlich gemacht werden.

33. Wenn aus den Umständen hervorgeht, dass bei einer strafbaren Handlung die Vernunftthätigkeit nicht ausgeschlossen, wohl aber in hohem Grade gestört oder gemindert war, oder wenn der eingetretene Erfolg einer solchen Handlung oder Unterlassung von dem Thäter als möglich vorausgesehen wurde, so soll auf eine Kriminalstrafe erkannt werden; es hat aber der Richter bei Ausfällung der Strafe den verminderten Grad der Zurechnung in Berücksichtigung zu ziehen.

20. Der Richter ist nicht befugt, von der Anwendung der für die einzelnen Verbrechen durch das Gesetz angedrohten Strafen oder dem Strafmass abzuweichen, oder eine durch Urtheil erkannte Strafe zu verwandeln, mit Ausnahme folgender Fälle:

... e. bei jugendlichen Verbrechern, wenn die gesetzlich angedrohte Strafe als ungeeignet erscheint.

Solothurn. 37. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Der Zustand der Betrunkenheit wird nicht als Strafausschliessungsgrund betrachtet.

42. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass.

In beiden Fällen kann der Regierungsrath nach Anhörung der Waisenbehörde die Unterbringung des Betreffenden in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt bis zum Alter der Volljährigkeit verhängen.

52. Wenn der Schuldige zur Zeit der Verübung der That das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, so ist statt lebenslänglicher Zuchthausstrafe auf eine solche von höchstens zwanzig Jahren zu erkennen, bei gelinderen Fällen aber das jugendliche Alter als Milderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Strafgränze zu berücksichtigen mit der Modifikation, dass statt Zuchthaus auch bloss Einsperrung verhängt werden darf.

St. Gallen. 23. Wenn zur Zeit der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung die Geistesthätigkeit des Handelnden in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass, so ist die Strafbarkeit der Handlung ausgeschlossen, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen der Handelnde

- 1) eine solche Störung seiner Geistesthätigkeit durch Berausung oder durch andere Mittel absichtlich selbst herbeigeführt hat, um in diesem Zustande die Handlung zu verüben; — oder
- 2) in diesen Zustand, zwar ohne solche Absicht, aber durch selbstverschuldete Trunkenheit gerathen ist.

Im ersten Falle ist auf volle, im zweiten je nach Umständen auf volle oder theilweise Zurechnung zu erkennen.

24. Gegen Kinder, welche bei Verübung der strafbaren Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Sie können ent-

St. Gallen.

weder den Eltern oder der Vormundschaftsbehörde, beziehungsweise dem Vormund, zur Züchtigung überwiesen oder durch Beschluss der Regierung auf polizeilichem Wege auf ein bis vier Jahre in einer Besserungs- oder Rettungsanstalt untergebracht werden.

Auch gegen Solche, welche das zwölfte Lebensjahr überschritten, aber das sechzehnte noch nicht zurückgelegt haben, wird wegen Vergehen in gleicher Weise verfahren. Wegen Verbrechen sind dieselben mit Korrekionalstrafe zu belegen.

Bei Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten, aber das neunzehnte noch nicht zurückgelegt haben, findet auch auf Verbrechen nur Korrekionalstrafe Anwendung, sofern die That mehr dem Leichtsinne, als dem bösen Willen zuzuschreiben ist, und sich der Schuldige nicht im Rückfalle befindet.

In allen Fällen, in welchen die Unterbringung in eine Besserungsanstalt gerichtlich verhängt wird, ist im gleichen Urtheil, für den Fall, dass sich eine solche Unterbringung nicht bewerkstelligen lassen sollte, eventuell auf angemessene Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe zu erkennen.

25. Wegen Zwanges oder wegen Noth ist eine an sich strafbare Handlung nur dann vollkommen straffrei, wenn dem Thäter entweder keine Freiheit der Wahl belassen, oder wenn derselbe von einem mindestens so schweren Uebel bedroht war, als dasjenige ist, zu welchem er sich gegen Andere bestimmen liess.

40. Unter das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinab oder auf eine leichtere Strafart kann erkannt werden:

- a. wenn die in den Art. 23, 25, 26¹⁾ vorgesehenen Zustände, welche, sofern sie vollkommen vorlägen, auch jede Zurechnung vollständig aufheben würden, zwar in geringerm, aber doch bedeutendem Grade vorhanden sind.

Neuenburg. 70. *Entwurf.* Il n'y a pas délit lorsque l'auteur était en état de démence, ou qu'il était, sans sa faute, en état d'irresponsabilité intellectuelle au moment de l'action.

Lorsque la responsabilité intellectuelle est seulement diminuée, il en sera tenu compte dans l'appréciation de l'intention délictueuse et dans l'application de la peine. L'emprisonnement pourra même être substitué à la réclusion.

71. *Entwurf.* L'autorité judiciaire peut demander au Conseil d'Etat que l'individu atteint de démence ou de faiblesse d'esprit, contre lequel une poursuite pénale a dû être abandonnée ou qui a été libéré pour ce motif, soit interné dans une maison de santé ou un hospice d'aliénés.

77. *Entwurf.* L'enfant qui n'a pas atteint l'âge de douze ans révolus ne peut être condamné.

78. *Entwurf.* L'accusé âgé de douze ans révolus, mais de moins de dix-huit ans, ne sera pas condamné s'il est décidé qu'il a agi sans discernement.

79. *Entwurf.* S'il est décidé que le délit a été commis avec discernement, l'accusé ne pourra être condamné à la réclusion, ni détenu dans un pénitencier, sauf les exceptions contenues à l'article suivant.

Les peines qui peuvent être prononcées contre lui sont:

- 1) L'emprisonnement;
- 2) La prison civile;
- 3) La privation des droits civils, pour un terme qui ne peut excéder cinq ans, et qui courra dès l'âge de sa majorité;
- 4) La réprimande.

80. *Entwurf.* Si l'accusé, n'ayant pas encore atteint l'âge de dix-huit ans, a commis un délit entraînant la réclusion perpétuelle, il pourra être condamné à la réclusion de cinq à quinze ans, subie dans un pénitencier.

¹⁾ Amtlich berichtet durch Carton zu der Gesetzessammlung. Art. 26 bezieht sich auf *Nothwehr*.

Neuenburg.

Si le délit entraîne la réclusion à temps de plus de dix ans, l'accusé pourra être condamné à la réclusion jusqu'à cinq ans.

81. Entwurf. Tout jeune détenu demeure placé durant cinq ans au plus, dès l'expiration de sa peine, sous la surveillance d'une institution de patronage, aux injonctions de laquelle il est tenu de se conformer.

En cas d'insubordination ou de désobéissance réitérée, le Conseil d'Etat peut ordonner qu'il sera réintégré dans sa prison pour un temps qui ne dépassera pas six mois.

82. Entwurf. L'enfant âgé de moins de douze ans qui aura commis un acte qualifié délit, et l'accusé âgé de plus de douze ans et de moins de dix-huit ans qui sera reconnu avoir agi sans discernement, seront remis par l'autorité judiciaire au Conseil d'Etat. Celui-ci pourra, s'il y a lieu, les placer, aux frais de leurs parents et subsidiairement de leur commune, dans une maison de correction ou de discipline, pour un temps qui ne devra pas excéder l'âge de leur majorité, ou pourvoir de toute autre manière à leur amendement.

83. Entwurf. La même mesure pourra être appliquée, soit à la demande des parents ou tuteurs, soit ensuite d'une plainte du conseil communal et de la commission scolaire, aux enfants en âge de fréquenter les écoles publiques, pour actes réitérés d'indiscipline dans la famille ou dans l'école, ou de désordre public hors de celles-ci.

La durée de l'internement ne dépassera pas trois mois. Ce maximum pourra être doublé en cas de récidive.

Les frais d'entretien seront à la charge des parents et subsidiairement de la commune.

84. Entwurf. L'accusé âgé de plus de dix-huit ans, mais de moins de vingt ans, qui a commis un délit entraînant la réclusion perpétuelle, sera condamné à la réclusion à temps, de dix à vingt ans.

85. Entwurf. Le sourd-muet ne peut être condamné que s'il est décidé qu'il a agi avec discernement.

Vorsatz und Fahrlässigkeit. Irrthum.

Bund. 11. Die in dem besondern Theile dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden sind.

12. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

Thurgau. 29. Uebertretungen, welche dem Thäter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes noch aus demjenigen der Fahrlässigkeit zugerechnet werden können, sind straflos.

30. War die Absicht des Handelnden nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf den einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige, welcher wirklich eingetreten ist, zum Vorsatze angerechnet.

31. Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum

Thurgau.

Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen aber insofern zur Fahrlässigkeit zugerechnet, als die Bedingungen strafbarer Fahrlässigkeit vorhanden waren.

23. Die Rechtsunwissenheit hebt die Zurechnung nicht auf und ebensowenig wird die Strafbarkeit durch den Wahn des Handelnden, als ob die gesetzlich verbotene Handlung nach seinem Gewissen oder seiner Religion erlaubt gewesen sei oder durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, welcher der That zum Grunde lag, ausgeschlossen.

24. Die Zurechnung für eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung fällt weg:

... b. wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand, durch dessen Dasein die Strafbarkeit derselben bedingt ist, nicht kannte.

Graubünden. 19. Vorsatz wird als vorhanden angenommen bei jeder den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Handlung oder Unterlassung, zu welcher sich Jemand absichtlich und mit dem Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit bestimmt hat, sowie bei jedem strafbaren Erfolg, welcher entweder geradezu beabsichtigt, oder doch als wahrscheinliche Folge der beabsichtigten Handlung oder Unterlassung vorausgesehen werden musste.

20. Der eingetretene strafbare Erfolg wird dem Handelnden gleichfalls zum Vorsatz gerechnet:

a. wenn seine Absicht nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Erfolg, sondern unbestimmt auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen gerichtet war;

b. wenn sich der Handelnde in Bezug auf ein beabsichtigtes bestimmtes Verbrechen mehrere Handlungen oder Unterlassungen hat zu Schulden kommen lassen, ohne dass es darauf ankommt, durch welche derselben der Erfolg herbeigeführt worden;

c. wenn die eingetretene Rechtsverletzung einer Ursache beizumessen ist, welche der Thäter zwar nicht berechnet, jedoch durch eine auf den gleichen (beabsichtigten) Erfolg gerichtete Handlung in Wirksamkeit gesetzt hat.

21. Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung durch Irrthum¹⁾, Verwechslung oder Zufall eine andere Person oder Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatz gerechnet, als die Verschiedenheit der verletzten Person oder Sache von derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet.

22. Wer ohne Vorsatz, aus Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit, d. h. unter solchen Umständen, dass er die Folgen seiner Handlung oder Unterlassung mehr oder weniger voraussehen konnte, eine Rechtsverletzung begeht, kann, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit, mit einer nach Ermessen des Richters zu bestimmenden mildern Strafe belegt werden.

23. Der böse Vorsatz zu dem verübten Verbrechen muss entweder durch Geständniss oder sonst, sei es durch die der That vorangegangenen, oder die mit derselben zusammentreffenden oder ihr nachfolgenden Umstände auf rechtsgenügende Weise konstiren. In zweifelhaften Fällen ist nicht Vorsatz, sondern Fahrlässigkeit anzunehmen.

Aargau. 17. Zu einem Verbrechen ist böser Vorsatz erforderlich.

18. Böser Vorsatz ist vorhanden, wenn vor oder bei der gesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung das daraus entstehende Uebel überdacht und be-

¹⁾ Vgl. § 50, 5: „Wenn bei der That ein mehr oder weniger zu entschuldigender Irrthum unterlaufen ist“, so kann Strafmilderung und ausnahmsweise Straflosigkeit eintreten.

Aargau.

schlossen, folglich die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung in der Absicht, dass das Uebel erfolge, unternommen wurde.

19. Auch dann fällt böser Vorsatz zur Last, wenn

- a. die gesetzwidrige Absicht des Handelnden nicht ausschliesslich auf einen bestimmten, sondern auf irgend einen von mehreren möglichen Erfolgen gerichtet war;
- b. statt des durch die gesetzwidrige Handlung beabsichtigten Uebels ein anderes, verwandtes, nicht beabsichtigtes Uebel erfolgt, das nach der Natur der Sache leicht eintreten kann und dessen möglichen Eintritt der Thäter voraussehen konnte;
- c. die Beschädigung aus Irrthum, Verwechslung oder Zufall eine andere Person oder Sache trifft, als welcher sie zugehört war.

20. Wer aus Fahrlässigkeit eine verbotene Handlung begeht, unterliegt zuchtpolizeilicher Bestrafung.

21. Wenn der üble Erfolg einer Handlung oder Unterlassung nach der bekannten natürlichen Ordnung der Dinge nicht vorausgesehen werden konnte, sondern seinen Grund in einem blossen Zufall oder Ungefähr hat, so ist eine solche Handlung oder Unterlassung kein Verbrechen.

3 Die Nichtkenntniss des Strafgesetzes gilt nicht als Entschuldigungsgrund.

45. Ein Verbrechen setzt den freien Willen des Thäters voraus.

Der freie Wille wird als Regel angesehen.

Als nicht vorhanden wird derselbe angenommen:

... f. bei demjenigen, welcher in einem unverschuldeten thatsächlichen Irrthume eine Handlung unternahm, welche ohne Dazwischenkunft des Irrthumes erlaubt gewesen sein würde.

Schaffhausen. 29. Strafbar ist, wer den Bestimmungen dieses Gesetzbuches mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt.

30. Jede dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.

Ein vorhandener Erfolg wird daher zum Vorsatz zugerechnet, wenn der Thäter überhaupt wusste und vorausgesehen hat, dass die geschehene Verletzung als nothwendige oder gewöhnliche Folge seiner That eintreten werde.

31. Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterlässt, und hieraus ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die er nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniss bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Beflissenheit hätte voraussehen oder vermeiden können, so wird ihm der eingetretene Erfolg zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

32. Nur diejenigen Rechtsverletzungen aus Fahrlässigkeit sind strafbar, welche das Gesetz als ein Vergehen aus Fahrlässigkeit ausdrücklich mit Strafe bedroht.

33. Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorgegangen ist, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, dass im einzelnen Falle die Bedingungen strafbarer Fahrlässigkeit vorhanden seien (§§ 31 und 32)¹⁾.

¹⁾ In der amtlichen Ausgabe steht bei § 33 folgende Anmerkung: In diesen Fällen tritt somit zu der Strafe des beabsichtigten geringern Vergehens die Strafe der Fahrlässigkeit hinsichtlich des eingetretenen schwerern Erfolges hinzu (culpa dolo determinata).

Schaffhausen.

39. Wenn sich Jemand über Thatsachen oder thatsächliche Verhältnisse, welche eine Handlung strafbar machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, in unverschuldetem Irrthum befindet, so wird die strafrechtliche Zurechnung dadurch ausgeschlossen.

Dagegen wird die Zurechnung weder durch Unkenntniss des Strafgesetzes noch durch den Wahn, als ob die gesetzlich verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion des Handelnden erlaubt gewesen sei, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, wesshalb der Entschluss zur That gefasst worden ist, aufgehoben.

Luzern. 23. Zu einem Verbrechen wird Vorsatz (dolus) erfordert.

24. In den Fällen, welche zur Beurtheilung vor Gericht gelangen, hat der Richter bei einer dem Strafgesetze äusserlich zuwiderlaufenden Handlung unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu entscheiden, ob sie mit Vorsatz oder aus blosser Fahrlässigkeit (culpa) begangen worden sei.

25. Wer aus Fahrlässigkeit eine verbotene Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet ist, unterlässt, hat eine korrektionelle Strafe nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches verwirkt.

26. Als Fahrlässigkeit ist es indessen nicht zu betrachten, sondern als absichtliche Uebelthat, wenn der eingetretene rechtswidrige Erfolg einer Handlung von dem Thäter als möglich vorausgesehen wurde, er aber die That verübte, indem es ihm gleichgültig war, ob dieser oder ein anderer Erfolg eintrete.

53. Unwissenheit des Gesetzes schliesst die Zurechnung nicht aus.

Wer in Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung von Thatsachen stand, welcher ein Verbrechen in der betreffenden Handlung nicht erkennen liess, der ist straflos. Hat er jedoch die Handlung mit Vernachlässigung der schuldigen Vorsicht und möglichen Belehrung unternommen, so kann sie ihm zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

54. Die Zurechnung wird durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sei nach dem Gewissen oder nach der Religion oder nach der Beschaffenheit des Endzwecks oder des Beweggrundes erlaubt, nicht ausgeschlossen.

25. *Polizeistrafgesetz.* Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung wird zum Polizeivergehen nur, wenn sie dem Vorsatze oder der Fahrlässigkeit des Thäters kann beigemessen werden.

Obwalden. 20. Ob der Erfolg einer Uebertretung dem Handelnden als Vorsatz im Allgemeinen oder Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne, ist aus den Umständen zu beurtheilen.

Uebertretungen der Strafgesetze aus Fahrlässigkeit sind nur in den Fällen zu bestrafen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuches es ausdrücklich vorschreibt.

War die Absicht des Thäters nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige von ihnen zum Vorsatz angerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

33. Wegen Uebertretung eines Strafgesetzes, die dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus demjenigen einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden darf, findet keine Bestrafung statt.

Im Falle Jemand eine nicht strafbare Handlung zu begehen glaubte, welche aber wegen ihm ohne sein Verschulden unbekannt gewesener Thatsachen oder Verhältnisse ein Verbrechen ist, kann dieselbe ihm nicht zur Strafe zugerechnet werden. Aus gleichem Grunde fallen die erschwerenden Umstände eines Verbrechens,

Obwalden.

welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt gewesen sind, bei der Beurtheilung nicht in Betracht.

15. Polizeistrafgesetz. Eine wider das Gesetz gehende Handlung oder Unterlassung wird zum Vergehen dann, wann sie dem Vorsatze oder der Fahrlässigkeit des Thäters kann zugemessen werden. Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn bei einer nach den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen angesehenen Handlung oder Unterlassung mit Bestimmtheit sich ergibt, dass zwar kein rechtswidriger Vorsatz obgewaltet, jedoch ein Mangel an gehöriger Wachsamkeit oder Aufmerksamkeit stattgehabt. Je natürlicher und gewöhnlicher der Erfolg aus der Handlung oder Unterlassung entsteht, je leichter der Zusammenhang vorausgesehen werden konnte und je gefährlicher oder unerlaubter die Handlung oder Unterlassung an sich ist, um so mehr muss die dabei begangene Fahrlässigkeit bestraft werden. Den Fahrlässigen kann, es müssten denn mehrere gravirende Umstände sich vereinen, nie schärfere Strafe treffen, als die Hälfte des für das entsprechende mit böser Absicht begangene Verbrechen oder Vergehen festgesetzten Strafmaximum. Bei sehr geringer Fahrlässigkeit oder bei verhältnissmässig sehr bedeutendem Schadenersatz soll es der Richter auch bei dem letztern bewenden lassen.

Bei Fahrlässigkeiten von Kindern begangen, können auch deren Eltern und Erzieher, ebenso bei Fahrlässigkeiten von Gesinde, Arbeitsleuten und Angestellten begangen, können deren Herrschaftsleute und Arbeitsherren für Schadenersatz, Heilungs- und Prozesskosten subsidiär verantwortlich gemacht werden, insofern diesen offenbarer, wirklich schuldbarer Mangel an der nöthigen Fürsorge oder Beaufsichtigung nachgewiesen werden kann. Immerhin muss aber zu diesem Ziel eine bestimmte Klage auch gegen die subsidiär zu Verpflichtenden vorliegen und muss ihnen Gelegenheit zur Verantwortung, wenn auch wegen Zusammenhang der Sache vor strafrichterlichem Forum, gegeben werden.

Um die Fahrlässigkeit korrekionell zu strafen, braucht dies nicht ein besonderes Strafgesetz auszusprechen.

Bern. 27. Die in diesem Gesetzbuche angedrohten Strafen finden in der Regel nur Anwendung, wenn die bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden ist.

28. Eine widerrechtliche Handlung wird dem Thäter als eine vorsätzliche angerechnet, wenn gleich er dieselbe aus Irrthum oder Verwechslung gegen eine andere Person oder Sache ausgeführt hat, als worauf seine Absicht gerichtet war. Doch darf gegen den Thäter keine schwerere Strafe ausgesprochen werden, als ihn getroffen hätte, wenn der Irrthum nicht stattgefunden hätte.

29. Wer einen rechtswidrigen Erfolg zwar nicht beabsichtigte, aber denselben durch Fahrlässigkeit (Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung von Verordnungen) verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn die fahrlässige Handlung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist.

Glarus. 26. Wegen Uebertretung eines Strafgesetzes, die dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes noch aus demjenigen einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden darf, findet keine Bestrafung statt.

Fahrlässigkeit gilt nur in den Fällen, welche in dem besondern Theile dieses Gesetzbuches ausdrücklich hervorgehoben sind, als kriminell strafbar.

Freiburg. 33. Il n'y a pas de crime sans la volonté de le commettre.

Néanmoins sera imputé à son auteur comme intentionnel, l'acte contraire aux lois ou au droit, alors même qu'il aurait été commis par erreur ou qu'il aurait eu pour objet une personne ou une chose autre que celle que le coupable avait en vue.

Freiburg.

Si, par suite d'erreur ou d'ignorance, le coupable se trouve avoir commis un crime plus grave que celui qu'il voulait commettre, le fait ne lui sera imputable qu'en égard à l'intention réelle qui l'aura dirigé.

34. Le Juge distingue avec la plus scrupuleuse attention si le fait incriminé est le produit d'une volonté coupable, s'il est aggravé par la préméditation de l'agent ou s'il n'est dû qu'à la négligence ou à l'imprudence.

La Chambre d'accusation apprécie les circonstances de fait et décide si le cas est criminel ou correctionnel.

Zürich. 32. Die in diesem Gesetzbuche festgesetzten Strafen sind nur auf Handlungen anzuwenden, welche vorsätzlich begangen worden sind.

33. Fahrlässige Handlungen dürfen nur dann bestraft werden, wenn dieses in besonderen Theile des Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Basel. 24. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf vorsätzlich begangene Handlungen; auf fahrlässige Rechtsverletzungen sind sie nur anzuwenden, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist.

10. Polizeistrafgesetz. Polizeibertretungen sind strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden, sofern nicht nach Wortlaut oder Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

14. Polizeistrafgesetz. Unkenntniss der Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschliessung noch Minderung der Strafbarkeit. Nur wenn sie in einem besondern Falle völlig entschuldbar ist, kann der Richter auf eine geringe Geldbusse erkennen oder Strafflosigkeit eintreten lassen.

Tessin¹⁾. 46. § 2. L'ignoranza della legge non esclude l'imputabilità.

Genf²⁾.

Zug. 17. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf vorsätzlich begangene Handlungen oder Unterlassungen; auf fahrlässige Rechtsverletzungen sind sie nur anzuwenden, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Schwyz. 30. Bei allen mit einer Kriminalstrafe bedrohten Verbrechen gilt die Absichtlichkeit, Böswilligkeit und Rechtswidrigkeit der That als allgemeine Voraussetzung.

31. Kriminalstrafen können daher nicht verhängt werden gegen Solche:

... c. deren Verfahren, wenn es auch wegen seines Ausgangs den Schein eines Verbrechens hat, blos dem Mangel an Einsicht, Vorsicht oder Besonnenheit zur Last fällt, so dass der Ausgang erweislich zuwider dem auf Anderes gerichteten Willen des Schuldigen eingetreten ist.

33. Wenn aus den Umständen hervorgeht, dass bei einer strafbaren Handlung die Vernunftthätigkeit nicht ausgeschlossen, wohl aber in hohem Grade gestört oder gemindert war, oder wenn der eingetretene Erfolg einer solchen Handlung oder Unterlassung von dem Thäter als möglich vorausgesehen wurde, so soll auf eine Kriminalstrafe erkannt werden; es hat aber der Richter bei Ausfällung der Strafe den verminderten Grad der Zurechnung in Berücksichtigung zu ziehen.

¹⁾ Eine *presumptio doli* stellt Art. 89 auf: Qualunque obbligazione o distrazione di sostanza, a titolo oneroso o gratuito, fatta da un accusato dopo il crimine o delitto, si presume fatta in frode della parte offesa o del fisco.

²⁾ Ueber Vorsatz und Fahrlässigkeit besitzt *Genf* keine Bestimmung, dagegen beziehen sich die Art. 249 und 250 auf den Irrthum bei Tödtung und bei Körperverletzung. Siehe hierüber den besondern Theil bei den betreffenden Abschnitten. Art. 83 definiert den Vorbedacht: La préméditation consiste dans le dessein formé avant l'action d'attenter à la personne d'un individu, quand même ce dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition.

Solothurn. 41. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Fahrlässigkeit wird nur in den im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

St. Gallen. 22. Die in diesem Gesetze angedrohten Strafen finden Anwendung:

a. In der Regel nur dann, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung vorsätzlich verübt worden ist.

Als vorsätzlich verübt ist sie dem Thäter zuzurechnen, wenn seine Absicht auf deren Verübung selbst, oder auf die Herbeiführung ihrer Hauptwirkung, oder wenn sie auf die Verübung einer andern mit Strafe bedrohten Handlung gerichtet war und er dabei den eingetretenen Erfolg, ohne ihn selbst zu beabsichtigen, doch als wahrscheinlich voraussehen konnte.

b. Ausnahmsweise — nur wo es im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist — auch dann, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig verübt worden ist.

Als fahrlässig verübt ist sie dem Thäter zuzurechnen, wenn er die Folgen seiner Handlungsweise nicht beabsichtigt hat, diese Folgen auch nicht als wahrscheinlich voraussehen konnte, sondern sie aus Leichtsinne, Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit herbeigeführt hat.

27. Nichtkenntniß des Gesetzes bildet keine Entschuldigung einer strafbaren Handlung.

Neuenburg. 68. Entwurf. La loi ne punit que les délits commis avec une intention coupable; il est fait exception pour les délits commis par imprudence, négligence ou inobservation des règlements, dans les cas où elle le prescrit expressément.

En matière de contraventions, l'intention coupable n'est pas un facteur nécessaire de la pénalité.

69. *Entwurf.* Nul ne peut s'excuser en alléguant qu'il ignore ou qu'il a mal compris la loi pénale.

Si l'auteur de l'infraction ignorait l'existence de circonstances qui en constituent le caractère délictueux, ou qui en aggravent la peine, ces circonstances ne lui seront point imputées.

A l'égard des actes involontaires commis par négligence ou imprudence, cette dernière disposition n'est applicable qu'autant que l'ignorance n'est pas elle-même le résultat d'une négligence ou d'une imprudence.

Versuch und Vollendung.

Bund. 13. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald Alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

14. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äussere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

15. Die Strafe des Versuches besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, sofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnissmässiger Verlängerung der Dauer (Art. 4) übergegangen werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre belegt werden.

16. Bei Ausmessung der Strafe des Versuches hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine grössere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen.

Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äusseres Hinderniss oder Zufall geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

17. In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

Thurgau. 32. Die gesetzliche Strafe eines Verbrechens oder Vergehens findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

33. Wer in der Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, Handlungen vorgenommen hat, welche den Anfang der Ausführung desselben enthalten, ist, sofern die strafbare Handlung nur zufolge äusserer, von dem Willen des Thäters unabhängiger Hindernisse nicht vollendet wurde, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch wird jederzeit mit einer geringern Strafe als das vollendete Verbrechen belegt; dieselbe ist wesentlich darnach zu bemessen, je mehr oder weniger der Versuch der Vollendung sich nähert.

34. Wenn der Thäter aus eigenem Antriebe die Ausführung eines Verbrechens aufgegeben hat und in seiner Handlung nicht an und für sich schon ein Vergehen oder Verbrechen liegt, so tritt Straflosigkeit ein.

Waadt. 34. Le délit est consommé lorsqu'il ne lui manque aucun des caractères qui le constituent.

35. Il y a tentative lorsque la résolution de commettre un délit est manifestée par des actes extérieurs constituant un commencement d'exécution.

36. La tentative suspendue ou arrêtée par des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur, est punie comme suit, dans les cas déterminés par la loi:

a. Si le délit consommé eût été puni de mort, la peine est une réclusion de dix à vingt-cinq ans.

Dans les autres cas où, par sa nature, la peine n'est pas susceptible de réduction, elle est appliquée dans son entier;

b. Lorsqu'elle est susceptible de réduction, la peine ne peut excéder les trois quarts du maximum, ni être inférieure à la moitié du minimum fixé par la loi pour le délit consommé.

Waadt.

Les dispositions du présent article sont sans préjudice de ce qui est statué à l'art. 275 (2^e §)¹⁾.

37. L'auteur de la tentative n'est pas punissable, lorsqu'il s'est arrêté spontanément dans son entreprise.

Néanmoins, si les actes de la tentative constituent en eux-mêmes un délit distinct, la peine de ce délit est applicable à celui qui en est l'auteur.

38. Les actes simplement préparatoires d'un délit projeté, ne sont punissables qu'autant qu'ils constituent en eux-mêmes un fait réprimé par une disposition spéciale de la loi.

Graubünden. 24. Zur Anwendung der vollen vom Gesetz bestimmten Strafe wird erfordert, dass das Verbrechen vollendet sei. Das Verbrechen ist aber vollendet, sobald Alles geschehen ist, was nach dem Gesetz zum Begriff des Verbrechens gehört.

25. Ein blosser Versuch ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, äusserliche Handlungen vorgenommen oder Anstalten getroffen hat, welche auf die Ausführung desselben gerichtet sind. Der Versuch ist entfernter oder näher, je nachdem die vorgenommenen Handlungen oder getroffenen Anstalten und Vorbereitungen von der Ausführung entfernter oder derselben näher sind. Der nächste oder beendigte Versuch ist dann vorhanden, wenn der Thäter alles dasjenige, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens geschehen musste, gethan hat, ohne dass jedoch der nach dem Begriff des Verbrechens zur Vollendung desselben erforderliche Erfolg eingetreten ist.

26. Den Versuch eines Verbrechens kann nie die volle auf die Vollendung gesetzte Strafe treffen, sondern es ist derselbe in dem Grade, in welchem er sich der Vollendung mehr oder weniger nähert, mit einer zu der Strafe für das vollendete Verbrechen in Verhältniss stehenden geringern Strafe zu belegen.

27. Wenn der Thäter zur Verübung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens, aus Irrthum oder Aberglauben, solche Mittel gebraucht, oder sie auf eine Art und an einem Gegenstande in Anwendung gebracht hat, dass weder die beabsichtigte, noch irgend eine andere schädliche Wirkung erreicht werden konnte, so ist er insofern straflos, als nicht ein Versuch im Sinne des § 25 darin enthalten ist.

28. Wenn der Thäter nicht durch zufällige oder andere von seinem Willen unabhängige Umstände an der Verübung des Verbrechens gehindert worden, sondern freiwillig davon abgestanden ist, so soll er nur insoweit bestraft werden, als durch solche Handlungen bereits eine Rechtsverletzung stattgefunden hat.

50. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens mindert sich die Strafbarkeit des Thäters:

... 8) Wenn er, ohne zu wissen, dass er des Verbrechens verdächtigt wird, aus freiem Antrieb die Folgen seiner That zu verhindern oder den verursachten Schaden zu vergüten sich bestrebt hat.

In allen diesen Fällen muss es dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen überlassen bleiben, ob und inwiefern durch den einen oder den andern oder das Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände eine grössere oder geringere Strafmilderung oder sogar auch, ausnahmsweise, gänzliche Strafflosigkeit bewirkt werden könne.

6. *Polizeistrafgesetz.* Der Versuch wird bei allen in diesem Gesetze vorgesehenen Polizeifällen nach Ermessen des Richters mit einer Strafe belegt, welche

¹⁾ 275 a. E. La tentative de brigandage est punie comme le délit consommé, lorsque des violences ont été effectivement exercées contre des personnes.

Graubünden.

mit der für das vollendete Vergehen bestimmten im Verhältniss stehen, aber geringer als diese sein soll. Ist aber der Thäter vom Versuch freiwillig abgestanden, so tritt keine Strafe ein.

Neuenburg. 2. Toute tentative de crime ou de délit qui aura été manifestée par un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue ou si elle n'a manqué son effet que par des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur, est considérée comme le crime ou le délit même, et sera punie de peines de même nature.

Toutefois, le juge devra tenir compte, dans l'application de la peine, du degré auquel sera parvenue l'exécution, sans descendre cependant au-dessous du minimum fixé par la loi.

Aargau. 22. Ein Verbrechen ist als vollendet anzusehen, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe desselben erfordert.

23. Wer den bösen Vorsatz der Begehung eines Verbrechens durch eine äussere, zur wirklichen Verübung führende Handlung unverkennbar an den Tag legt, das Verbrechen aber gegen seinen Willen wegen Unvermögens, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder wegen eines Zufalls nicht vollenden kann, macht sich des Versuchs zum Verbrechen schuldig.

24. Wer zu Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens sich eines untauglichen Mittels bedient, während er ein in Wirklichkeit taugliches anzuwenden glaubt, macht sich des Versuches zum Verbrechen schuldig.

25. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wird, sind nur dann strafbar, wenn das Gesetz dafür ausdrücklich eine Strafe vorschreibt.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst in einer schon an sich strafbaren That, so tritt die durch diese verwirkte Strafe ein.

39. Die Dauer der für die Beihülfe, die Begünstigung und den Versuch zu erkennenden Freiheitsstrafe soll höchstens auf drei Viertheile der Strafe gehen, welche das Verbrechen selbst trifft.

Wo das Gesetz für ein Verbrechen die Todesstrafe vorschreibt, sind die Beihülfe, die Begünstigung und der Versuch mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren zu belegen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Strafe der Nebenbetheiligung oder des Versuches unter sechs Monate Zuchthaus herabsinkt, ist die Zuchthausstrafe in polizeiliche Freiheitsstrafe umzuwandeln und die Strafdauer um ein Drittel zu verlängern.

Wallis. 53. Le délit consommé est celui qui a atteint son plein effet.

54. Le délit manqué est celui qui n'a pas atteint son effet, quoique le coupable se soit porté à des actes d'exécution tels qu'il n'ait eu à en ajouter aucun autre pour le consommé.

55. La peine du délit manqué est des trois quarts de celle fixée pour le délit consommé.

Si le plus haut degré de la peine qui est établie pour le fait consommé est la peine de mort ou la réclusion perpétuelle, alors la punition du délit manqué est de 15 à 25 ans de réclusion.

56. Il y a tentative, lorsque la résolution de commettre un délit est manifestée par des actes d'exécution tels qu'il ait encore manqué quelque acte de la part de l'auteur pour parvenir à la consommation du délit.

57. La peine de la tentative est, au maximum, la moitié de celle statué à l'égard du crime consommé.

Si la peine du crime consommé est la mort ou la réclusion perpétuelle, la tentative est punie de la réclusion pour dix ans au plus.

Wallis.

58. La peine de la tentative sera plus ou moins forte, suivant que les actes d'exécution auront été plus ou moins rapprochés de la consommation du délit; et suivant que la cause qui a empêché la consommation du fait a été plus ou moins indépendante de la volonté de l'auteur de la tentative.

59. L'auteur de la tentative n'est pas punissable, lorsqu'il s'est arrêté spontanément dans son entreprise.

Néanmoins, si les actes de la tentative constituent en eux-mêmes un délit distinct, la peine de ce délit est applicable à celui qui en est l'auteur.

60. Les actes simplement préparatoires d'un délit projeté ne sont punissables qu'autant qu'ils constituent en eux-mêmes un fait réprimé par une disposition spéciale de la loi.

Schaffhausen. 45. Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind und, insofern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.

Die volle in dem Gesetze einem Verbrechen oder Vergehen gedrohte Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

46. Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äussere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

47. Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des Verbrechens erforderliche Erfolg durch dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

48. Wenn der Thäter aus Irrthum oder Verwechslung, oder durch Zufall ein untaugliches Mittel gebraucht hat, während er ein taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn er irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hatte, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht begangen werden konnte, so ist bei einem solchen beendigten Versuche die Strafe des nicht beendigten Versuchs der beabsichtigten Uebertretung, und bei dem nicht beendigten Versuche bis auf die Hälfte dieser Strafe zu erkennen.

49. Wenn der Thäter aus Unverstand oder abergläubischem Wahne ein unter allen Umständen untaugliches Mittel gebraucht hat, so ist kein Versuch im Sinne des Strafgesetzes anzunehmen, der Thäter aber soll, wenn seine Absicht auf ein besonders schweres Verbrechen gerichtet war, zu polizeilicher Bestrafung überwiesen werden.

50. Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheitsstrafen, sowie bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

Dagegen darf die Strafe des beendigten Versuchs nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- oder Geldstrafen niemals weniger als ein Viertel der Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

51. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, sowie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine grössere oder

Schaffhausen.

geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen.

Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äusseres Hinderniss oder Zufall geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgesehen hat, desto mehr mag die Strafe gemindert werden (§ 83).

52. Handlungen, wodurch die Ausführung eines Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, insofern sie mit solcher durch das Gesetz nicht ausdrücklich bedroht sind.

Es kann indess wegen solcher Vorbereitungen die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie sich auf Verbrechen beziehen, die mit Zuchthaus oder einer schwereren Strafe bedroht sind.

53. Enthält die Vorbereitung oder der Versuch eine für sich bestehende strafbare Handlung, so trifft den Thäter die hiedurch verwirkte Strafe.

83. Strafos bleibt:

- 1) der Thäter, welcher von Anfang an oder nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben hat, insofern nicht die Vorbereitungs- oder Versuchshandlung ein eigenes Verbrechen oder Vergehen enthält (§ 53);
- 2) der Anstifter, sowie jeder andere Theilnehmer, welcher von dem verbrecherischen Vorhaben aus freiem Antriebe zurücktritt und diesen Rücktritt dadurch behätigt, dass er das bevorstehende Verbrechen vor dem Beginn der Ausführung selbst abwendet oder verhindert, oder aber, wo eine solche Verhinderung nicht möglich oder die Abmahnung erfolglos geblieben ist, der Behörde von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, dass sie dasselbe verhindern konnte.

Luzern. 27. Die volle, einem Verbrechen gesetzlich angedrohte Strafe findet nur Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert.

Gehört dazu eine gewisse Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher vollendet, als bis diese Wirkung eintritt.

Wenn die verbrecherische Handlung von der Beschaffenheit war, dass sie nach ihrer Natur zur Hervorbringung des Erfolges genügte, so ist auch anzunehmen, dass der Erfolg aus ihr entstanden sei, wenn nicht das Gegentheil durch die Untersuchung gewiss oder sehr wahrscheinlich wird.

28. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet wird, unterliegen, vorbehaltlich besonderer Gesetzesbestimmungen, keiner Strafe.

Handlungen hingegen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

29. Ist zu einem Verbrechen ein bestimmter Erfolg erforderlich, so wird gegen denjenigen, der alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ohne dass jedoch der Erfolg eingetreten ist, vorbehaltlich besonderer Strafbestimmungen für gewisse Fälle, auf zwei Drittheile der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe erkannt.

30. Wenn der Thäter seinerseits noch nicht alles gethan hat, was zur Vollendung des Verbrechens gehört, mag zu demselben ein bestimmter Erfolg erforderlich sein oder nicht, so ist nach der grössern oder geringern Entfernung des Versuchs von der Beendigung mit Rücksicht auf die Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Vollendung auf einen Zwölftheil bis auf einen Drittheil derjenigen Strafe zu erkennen, welche in diesem Falle das vollendete Verbrechen zu treffen hätte.

Luzern.

31. Der Versuch ist straflos, wenn die Vollführung der That nicht aus Zufall oder wegen äussern Hindernissen unterblieb, sondern der Handelnde freiwillig von dem Unternehmen abgestanden ist und dass dieses geschehen sei, durch äussere Handlungen an den Tag gelegt hat. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

Wurde die Unternehmung mit Theilhabern begonnen, welche sie vollenden, so ist der Zurücktretende für die Vollendung so weit verantwortlich, als man annehmen kann, dass seine frühere Thätigkeit die der übrigen verursachte oder beförderte.

32. Enthält der Versuch eines Verbrechens schon an sich ein anderes vollendetes Verbrechen, so sind hinsichtlich der Bestrafung die Bestimmungen über Zusammenfluss mehrerer Verbrechen massgebend. (§ 73 u. f.)

33. Die Strafe des Versuchs wird nicht ausgeschlossen, wenn dieser misslungen ist, weil aus Irrthum oder Verwechslung anstatt der beabsichtigten, tauglichen Mittel ein untaugliches Mittel, oder weil das taugliche in unzureichender oder unzweckmässiger Art angewendet worden ist.

Wenn aber der Versuch wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten angewendeten Mittel misslingen musste, so ist derselbe bloss korrekcionell zu bestrafen.

34. Wo der strafbare Versuch eine härtere Ahndung, als die in diesem Titel bezeichnete, nöthig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

29. *Polizeistrafgesetz.* In den Fällen, wo der Versuch eines Kriminalverbrechens wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten Mittel misslingen musste und desswegen eine korrekcionelle Strafe eintritt, wird auf Gefängnisstrafe oder Eingrenzung erkannt.

Obwalden. 17. Die auf ein Verbrechen gesetzte Strafe kömmt zur Anwendung, wenn dasselbe als vollendet erscheint.

Ein Verbrechen, zu dessen gesetzlichem Begriffe ein bestimmter Erfolg gehört, glit, wenn dieser bewirkt ist, als vollendet.

18. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen, aber nicht vollendet ist, sind als Versuch dieses Verbrechens zu bestrafen.

Die Strafbarkeit des Versuches wird nicht ausgeschlossen, wenn dieser misslungen ist, weil aus Irrthum, Verwechslung oder durch Zufall ein untaugliches Mittel oder das taugliche in unzureichender oder unzweckmässiger Art angewendet worden, ebenso wenn der Thäter irrigerweise bei der Person oder Sache, gegen welche das beabsichtigte Verbrechen gerichtet war, eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche dasselbe an ihr nicht begangen werden konnte.

19. Den Versuch eines Verbrechens kann nie die volle auf die Vollendung gesetzte Strafe treffen. Die Strafe steigt, jemehr der Versuch der Vollendung des Verbrechens sich nähert, und wird gemildert, je weiter er davon entfernt ist.

Der Versuch ist straflos, wenn der Thäter freiwillig und aus thätiger Reue von dem verbrecherischen Unternehmen abgestanden ist, sofern in dem Versuch selbst nicht ein selbständiges Verbrechen liegt.

Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wird, sind keiner Strafe unterworfen, wofern selbe an sich nicht schon eine strafbare That sind. — Es kann jedoch auch in einem solchen Falle vom Richter besondere polizeiliche Aufsicht verhängt werden, wenn die Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine solche Massregel rechtfertigt.

Obwalden.

20. *Polizeistrafgesetz.* Wenn ein Verbrechensversuch mit völlig untauglichen Mitteln geschehen, wesswegen die Kriminalstrafe ausgeschlossen bleibt, so wird auf korrekcionellem Wege eine Freiheitsstrafe bis ein Jahr oder Geldstrafe bis 500 Fr. erkannt.

Bern. 30. Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äussere Handlungen an den Tag gelegt worden ist, die einen Anfang von Ausführung bilden, wird, wenn die Vollendung nur durch zufällige, vom Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist, mit dem Viertel der niedrigsten bis zu drei Viertel der höchsten Strafe der vollendeten That belegt. Besteht letztere (in der Todesstrafe oder) in lebenslänglichem Zuchthaus, so wird der Versuch mit mindestens fünf und höchstens zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft. Die Strafe wird um so höher zugemessen, je mehr sich der Versuch der vollendeten That nähert.

31. In den Fällen, wo die verwirkte Strafe unter das niedrigste zulässige Mass der gesetzlichen Strafart herabsinken würde, soll auf die nächstfolgende niedrigere Strafart (Art. 6) herabgegangen werden. Die Verurtheilung hat in diesem Falle den Charakter und die Folgen der ausgesprochenen Strafe.

32. Ist der Thäter aus freiem Willen von der Vollendung der strafbaren Handlung zurückgetreten, so ist seine Handlung straflos. Liegt in der Versuchshandlung bereits eine Rechtsverletzung, so soll er nur für diese bestraft werden.

33. Der Versuch eines Vergehens ist nur in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen strafbar.

Glarus. 18. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuche desselben zu bestrafen.

19. Der Versuch wird gelinder bestraft als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für letzteres festgesetzten Strafe herabgehen oder zu einer andern Strafart übergehen.

Die Strafe wird ausgemessen nach dem Grade, in welchem die Versuchshandlung der Vollendung des Verbrechens sich genähert hat.

20. Ist der Thäter aus eigenem Antriebe, und ehe für Andere Schaden erwachsen, von der Vollendung eines angefangenen Verbrechens oder Vergehens abgestanden, so trifft ihn keine Strafe, wenn nicht in der Handlung eine That liegt, die an sich strafbar ist.

Freiburg. 35. Le crime est considéré comme consommé, lorsque les conditions légales qui le constituent existent; dans le cas où la loi exige comme condition essentielle un résultat déterminé, ce crime n'est censé consommé que lorsque ce résultat a été obtenu.

36. Il y a a crime manqué lorsque le but criminel n'a pas été atteint, ce par des circonstances indépendantes de la volonté du coupable, bien que celui-ci ait fait tout ce qu'il était dans son pouvoir de faire et qu'il ne puisse plus se désister.

37. La peine du crime manqué sera, au minimum, la moitié, et au maximum, les trois quarts de celle fixée pour le crime consommé.

Si la peine du crime consommé est la mort ou la réclusion perpétuelle, celle du crime manqué sera de 10 à 30 ans de réclusion.

38. La résolution de commettre un crime, manifestée par un commencement d'exécution, constitue la tentative.

Elle est punissable lorsqu'elle n'a été suspendue ou n'a manqué son effet que par des circonstances extérieures, indépendantes de la volonté de l'agent.

39. La peine de la tentative est au minimum le quart, et au maximum la moitié de celle statuée contre le crime consommé.

Freiburg.

Si la peine du crime consommé est la mort ou la réclusion perpétuelle, la tentative est punie de la réclusion pour dix ans au plus.

40. La peine sera d'autant plus élevée que la tentative se sera rapprochée d'avantage de l'accomplissement du crime.

Le Juge pourra même, suivant les circonstances, appliquer à la tentative un genre de peine moins rigoureux que celui indiqué à l'article précédent.

41. La tentative n'est pas punissable lorsque l'auteur a spontanément renoncé à accomplir son dessein.

Néanmoins, si les actes de la tentative constituent en eux-mêmes un fait illicite distinct, la peine de ce fait sera applicable.

456. La tentative de contravention n'est pas punie.

Zürich. 34. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

35. Der Versuch wird gelinder bestraft als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für dasselbe festgesetzten Strafe herabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen.

Bei der Ausmessung der Strafe hat der Richter zu berücksichtigen, in wie weit die Versuchshandlung sich der Vollendung des Verbrechens genähert und welchen Einfluss der Wille des Thäters auf die Nichtvollendung ausgeübt habe.

36. Ist der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äusserer, von seinem Willen unabhängiger Umstände von einem angefangenen Verbrechen abgestanden, so soll in der Regel gänzliche Straflosigkeit eintreten.

Basel. 25. Wer den Entschluss, ein Verbrechen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, beethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

26. Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen des vollendeten Verbrechens, soll aber stets niedriger als diese sein. Statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein. Bei der zeitigen Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe kann bis auf einen Viertel des niedrigsten Strafmasses herabgegangen werden; statt der Zuchthausstrafe unter einem Jahr ist auf Gefängnisstrafe zu erkennen.

27. Ist der Thäter von seinem Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äussere Umstände gehindert worden zu sein, abgestanden, so tritt keine Strafe des versuchten Verbrechens ein.

11. *Polizeistrafgesetz.* Der Versuch einer Polizeübertretung ist straflos, sofern nicht das Gesetz ihn ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Tessin. 54. § 1. Colui che, con atti esecutivi vicini e capaci a raggiungere lo scopo, ha manifestato la intenzione diretta a commettere un crimine o delitto, ma per cause accidentali e indipendenti dalla sua volontà, non ha fatto tutto ciò che era necessario a consumarlo, è colpevole di crimine o delitto tentato.

§ 2. Colui che, nell'intenzione diretta a commettere un crimine o delitto, ha fatto tutto ciò che era necessario a consumarlo, se il successo non è avvenuto per cause accidentali e indipendenti dalla sua volontà, è colpevole di crimine o delitto mancato.

55. Quando non sia provato a quale fra più crimini o delitti, o a quale fra più effetti dannosi d'un medesimo crimine o delitto, fossero diretti gli atti esecutivi, si presume che fossero diretti al crimine o delitto meno grave, od all'effetto meno dannoso.

Tessin.

56. Quando il tentativo sia stato sospeso per volontà dell'agente, si punisce soltanto l'atto eseguito, se costituisce per sè stesso un crimine o delitto nella sua specie consumato, e si applica la pena di questo.

57. § 1. Il colpevole di crimine o delitto tentato si punisce colla pena stabilita pel crimine o delitto consumato, diminuita da due a tre gradi, secondo che gli atti esecutivi erano più o meno vicini alla consumazione del crimine o delitto.

§ 2. Il colpevole di crimine o delitto mancato si punisce colla pena stabilita pel crimine o delitto consumato, diminuita d'un grado.

58. Le disposizioni del presente Titolo non si applicano ai casi espressamente eccettuati dalla legge.

Genf. 5. Toute tentative de crime ou de délit manifestée par des actes extérieurs constituant un commencement d'exécution, et qui n'a été suspendue ou n'a manqué son effet que par des circonstances fortuites ou indépendantes de la volonté de son auteur, est punie d'une peine inférieure à celle de ce crime ou de ce délit, savoir:

De la réclusion de dix ans à vingt ans, si le crime est puni de la réclusion à perpétuité; de la réclusion de trois ans à dix ans, si le crime est puni de la réclusion de dix à vingt ans; d'un emprisonnement de un an à cinq ans, si le crime est puni d'une autre peine criminelle. S'il s'agit d'un délit, le maximum et le minimum de la peine sont réduits de moitié.

6. Lorsque la tentative a été suspendue par la volonté de l'auteur, l'acte exécuté n'est puni qu'en tant qu'il constitue par lui-même une infraction.

7. Les tentatives de délit ne sont punies que lorsqu'elles sont prévues par une disposition de la loi.

Zug. 18. Handlungen, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch derselben zu bestrafen.

19. Der Versuch wird gelinder als die vollendete Handlung bestraft und der Richter kann unter das Minimum der für letztere festgesetzten Strafe herabgehen oder zu einer mildern Strafart übergehen.

Die Strafausmessung richtet sich nach dem Grade, in welchem die Versuchshandlungen der Vollendung der strafbaren That sich genähert haben.

20. Ist der Thäter von seinem Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äussere Umstände gehindert worden zu sein, abgestanden, oder hat er zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung der strafbaren That gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet, so tritt keine Strafe des versuchten Vergehens ein.

Appenzell A.-Rh. 25. Ein Verbrechen oder Vergehen ist als vollendet zu betrachten, sobald sich alle Merkmale vereinigt finden, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe dieses Verbrechens oder Vergehens gehören.

26. Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens ist vorhanden, wenn in der Absicht, ein solches zu begehen, Handlungen vorgenommen wurden, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung desselben anzusehen sind.

Der Versuch ist gelinder zu bestrafen als das vollendete Verbrechen oder Vergehen. Die Strafe steigt aber, je mehr die Versuchshandlung sich der Vollendung nähert, so wie im umgekehrten Falle die Strafe des Versuches herabsinken muss.

Unter Umständen kann der Richter selbst auf gänzliche Straflosigkeit erkennen. Jedenfalls ist die Strafe in hohem Grade zu mildern, wenn der Thäter vor der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens, ohne dazu durch ein äusseres Hinderniss oder durch Zufall genöthigt gewesen zu sein, aus freiem Antriebe und aus besserer Gesinnung völlig von demselben abgestanden ist.

Appenzell A.-Rh.

Diese Vorschrift ist auch für diejenigen Fälle massgebend, für welche das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen oder Vergehen eine eigene Strafe festgesetzt hat.

27. Ernstlich gemeinte Drohung einer strafbaren Handlung wird, je nach dem Grade, bis zu welchem die Drohung und die angedrohte Handlung bereits vorgeschritten ist, mit einer Geldbusse oder auch mit Gefängniss bis auf ein Jahr bestraft. Wenn aber in Folge solcher Drohung Jemand bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erleidet, so kann auf Gefängniss oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre erkannt werden.

Als solche Drohung kann es auch angesehen werden, wenn Jemand den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens macht, aber hiezu aus Unverstand oder Mangel an Einsicht an und für sich ganz untaugliche Mittel verwendet.

Schwyz. 34. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

35. In allen andern Fällen, wo die Unternehmung eines Verbrechens angefangen ist, der beabsichtigte Erfolg aber ausblieb, wird die Strafe um so mehr der regelmässigen sich nähern, je näher der Versuch der Vollendung liegt, und je mehr das Gelingen oder der Erfolg aus Gründen unterblieb, die nicht vom Schuldigen abhängen.

Der Versuch wird immer gelinder bestraft, als das vollendete Verbrechen, und der Richter darf bei Versuchsverbrechen auch eine mildere als die gesetzlich angedrohte Strafart anwenden.

36. Der Versuch ist straflos:

- a. wo die Unternehmung eines Verbrechens angefangen ist, der Vollendung aber noch ferne liegt;
- b. wo das Ausbleiben des Erfolgs seinen Grund im freiwilligen Rücktritt desjenigen hat, welcher eine verbrecherische Unternehmung anfang, sei es, dass er die Fortsetzung unterliess, oder die Vollendung unschädlich machte;
- c. wenn der Handelnde den Versuch mit einem von ihm aus Unverstand gewählten absolut untauglichen Mittel gemacht hat.

Solothurn. 26. Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu strafen.

27. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so tritt zeitige Zuchthausstrafe ein (§ 6).

Ist das vollendete Verbrechen mit Zuchthaus oder Einsperrung über zwei Jahre bedroht, so tritt Einsperrungsstrafe bis zu zwei Jahren oder Gefängnissstrafe ein.

Versuchte Vergehen werden bestraft mit Gefängniss oder Geldbusse bis fünfhundert Franken.

28. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

- 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
- 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

St. Gallen. 28. Vollendet ist ein Verbrechen oder Vergehen, sobald Alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe desselben erfordert.

29. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch zu bestrafen; — selbst dann, wenn sie zur Vollendung desswegen nicht führen konnten, weil aus Irrthum ein untaugliches Mittel oder ein taugliches in unzureichendem Masse oder in unzweckmässiger Art angewendet worden ist, oder weil sie an einem ungeeigneten Gegenstande verübt worden sind.

Bei Vergehen, auf welche die Arbeitshausstrafe nicht angedroht ist, bleibt der Versuch straffrei.

30. Der Versuch wird je nach dem Grade des Vorsatzes, der Bethätigung zur Ausführung und der Gefahr für die bedrohte Person oder Sache mit einer niederen als der auf die Vollendung gesetzten Strafe, oder auch mit einer milderen Strafart bestraft.

Versuchshandlungen an einem ungeeigneten Gegenstande unterliegen auch bei Verbrechen bloss korrekzioneller Strafe.

31. Der Versuch bleibt straffrei, sofern der Thäter aus eigenem Antrieb, nicht in Folge äusserer, von seinem Willen unabhängiger Umstände vom angefangenen Verbrechen oder Vergehen vor dessen Vollendung abgestanden ist, und seine Versuchshandlungen nicht schon an sich als eigenes Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht sind.

Haben sich Mehrere zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens verbunden, und ist dasselbe nach dem Rücktritte eines derselben von den Andern doch ausgeführt worden, so fällt die Strafe für den Zurücktretenden nur dann weg, wenn er sein Möglichstes gethan hat, auch die Uebrigen zum Rücktritte zu bewegen und die Ausführung des Unternehmens auch in anderer Weise zu verhindern.

Neuenburg. 51. *Entwurf.* Les actes simplement préparatoires d'un délit projeté ne sont punissables qu'autant qu'ils constituent par eux-mêmes un fait réprimé par une disposition spéciale de la loi.

52. *Entwurf.* La tentative d'un délit, qui aura été manifestée par un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue que par des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur, est considérée comme le délit même à moins que la loi n'en ordonne autrement.

53. *Entwurf.* La tentative est punie moins sévèrement que le délit consommé. Si le délit consommé est puni de la réclusion perpétuelle, la peine de la tentative sera la réclusion de cinq à quinze ans.

Dans les autres cas, la peine de la tentative ne dépassera pas les deux tiers du maximum; elle peut être réduite jusqu'au tiers de la peine qui aurait été appliquée pour l'acte consommé. S'il en résulte une réclusion inférieure à un an, elle sera transformée en un emprisonnement d'un tiers plus élevé.

54. *Entwurf.* Les peines accessoires sont applicables à la tentative.

55. *Entwurf.* N'est pas punissable du chef de la tentative:

- 1) Celui qui volontairement a renoncé sur l'heure à la perpétration du délit, sans qu'il y ait été déterminé par un obstacle extérieur;
- 2) Celui qui, dans un moment où le délit n'était pas encore découvert, en a spontanément empêché les effets.

56. *Entwurf.* Si la tentative interrompue par le désistement volontaire constitue en elle-même un fait délictueux, son auteur n'en reste pas moins punissable à raison de ce fait.

57. *Entwurf.* Quiconque, voulant commettre un délit, a fait tout ce qui était nécessaire pour sa consommation, lorsque celle-ci n'a manqué son effet que par

Neuenburg.

des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur, sera puni des peines établies à l'article 53.

Toutefois, si la peine applicable est la réclusion perpétuelle, elle sera remplacée par la réclusion de dix à vingt ans.

Dans les autres cas, la peine ne sera pas inférieure à la moitié de celle qui aurait été appliquée si l'acte délictueux avait atteint son but.

58. *Entwurf.* En matière de contraventions, la tentative n'est pas punissable.

Theilnahme.

Bund. 18. Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehilfen und Begünstiger, sind strafbar.

19. Wer durch eigenes Handeln oder durch Aufstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heisst Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe.

20. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind alle als Urheber zu betrachten.

21. Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath und That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.

22. Der Gehilfe wird (besondere Bestimmungen vorbehalten) nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a. Ist dem Urheber lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.

b. Ist die den Urheber treffende Strafe theilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Viertheile und nicht weniger als einen Viertheil derselben erleiden.

Thurgau. 35. Als Urheber eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft, wer dasselbe begangen (Thäter), sowie wer diesen vorsätzlich zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmt hat (Anstifter).

Wenn bei der Verübung einer strafbaren Handlung zwei oder mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die Thäter und Anstifter zur That die auf das Verbrechen oder Vergehen gedrohte Strafe.

36. Theilnehmer, welche durch Rath oder That die Vollführung der strafbaren Handlung wesentlich erleichterten oder unterstützten oder welche eine nach vollendeter That zu leistende Hilfe versprochen, sind mit einer geringern Strafe zu belegen.

Waadt. 39. Ceux qui participent à un délit, comme auteurs ou comme complices, sont punissables dans la mesure fixée aux articles suivants.

40. Est considéré comme auteur:

- 1) Celui qui commet le délit ou qui coopère directement à son exécution;
- 2) Celui à l'instigation duquel le délit est commis.

41. Est considéré comme instigateur celui qui donne mandat pour commettre le délit ou qui entraîne quelqu'un à le commettre par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou par artifices coupables.

42. L'instigateur d'un délit n'est puni que pour le délit commis à son instigation.

Waadt.

Néanmoins, si ce délit est accompagné de circonstances qui l'aggravent ou qui le qualifient, ou si, pour en procurer l'exécution, un autre délit est commis, bien que l'instigateur n'ait pas provoqué directement ces circonstances, ni cet autre délit, la peine encourue pour ces faits lui est applicable, lorsqu'il a prévu ou dû prévoir que l'exécution du délit commis à son instigation pouvait les entraîner.

43. Est réputé complice, celui qui, sans se trouver dans un des cas de l'article 40, prend une part indirecte au délit:

- 1) En excitant ou provoquant expressément et directement à commettre le délit, lorsque le délit a été commis et qu'il a été la suite de la provocation;
- 2) En indiquant ou fournissant, avec connaissance de cause, les moyens de commettre le délit; en favorisant ou facilitant sciemment l'exécution de ce dernier;
- 3) En contribuant, après en être convenu avant ou pendant l'exécution, à faire disparaître les traces du délit, à receler les objets qui en sont provenus, ou à soustraire le délinquant aux recherches de la justice.

44. Le complice est puni de la peine qu'il eût personnellement encourue, s'il eût été auteur du délit, avec les modifications suivantes:

a. Si le délit entraîne la peine de mort, cette peine est commuée en une réclusion de dix à vingt-cinq ans. Dans les autres cas où, par sa nature, la peine n'est pas susceptible de réduction, elle est appliquée dans son entier;

b. Lorsqu'elle est susceptible de réduction, la peine ne peut excéder les trois quarts du maximum, et elle peut être réduite jusqu'à la moitié du minimum fixé par la loi.

45. Si le délit est accompagné de circonstances qui l'aggravent ou qui le qualifient, celles-ci ne sont point imputables au complice, à moins qu'il n'en ait eu connaissance, ou que ces circonstances n'aient été des conséquences probables du délit.

46. L'aggravation ou l'atténuation résultant de circonstances personnelles à l'un des auteurs ou des complices du délit, n'est applicable qu'à celui que ces circonstances concernent.

47. Lorsque le délit est commis en exécution d'un complot, ceux qui ont pris part au complot sont punis comme auteurs ou comme complices, suivant que leur participation, soit à la résolution, soit à l'exécution du délit, est principale ou accessoire.

48. Il y a complot dès que la résolution d'agir pour commettre un délit est concertée et arrêtée entre deux ou plusieurs individus, quoiqu'il n'y ait pas eu commencement d'exécution.

49. Le juge peut prononcer la commutation de peine mentionnée à l'art. 59 ou même la libération de toute peine, en faveur de l'auteur ou du complice qui a fait tous ses efforts pour empêcher l'exécution du délit.

50. Lorsqu'un délit est commis par les membres d'une autorité constituée ou d'une société agissant en cette qualité, la peine ne peut être prononcée que contre ceux de ces membres qui ont pris part au délit, contre chacun d'eux personnellement et suivant les règles établies au présent titre.

59. a. Si la peine est celle de mort, elle est commuée en une réclusion ou en un emprisonnement qui ne peut excéder dix ans.

Dans les autres cas où, par sa nature, la peine n'est pas susceptible de réduction, elle est appliquée dans son entier.

b. Lorsqu'elle est susceptible de réduction, la peine ne peut excéder le quart du maximum fixé par la loi. La peine de l'emprisonnement ou de l'amende peut être substituée à celle de la réclusion.

Graubünden. 29. Als Urheber eines Verbrechens ist anzusehen und mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen sowohl derjenige, welcher das Verbrechen selbst begangen hat, als auch derjenige, welcher den Thäter zu dessen Begehung angestellt oder auf eine solche Art angestiftet hat, dass sich das Verbrechen als eine Folge dieser Anstiftung herausstellt.

30. Wer das von einem Andern beschlossene Verbrechen durch Mitwirkung mit Rath oder That, vor oder bei der Ausführung, oder durch die Zusage einer dem Thäter zu leistenden Unterstützung vorsätzlich befördert oder erleichtert, desgleichen wer sich vorläufig mit dem Thäter über eine nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe oder über einen Antheil am Gewinn einverstanden, ist als Gehülfe, nach Beschaffenheit und Grösse seiner Mitwirkung, im Verhältniss zu der dem Urheber oder Thäter angedrohten Strafe, jedoch milder, zu bestrafen.

31. Wer dem Thäter Hilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Ausführung der That entweder durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht oder aber auf andere Weise wirklich verhindert hat.

32. Eltern und Vormünder können für die Verbrechen oder Vergehen ihrer minderjährigen, noch in ihrer Gewalt stehenden Kinder oder Mündel mit der vollen oder einer verhältnissmässig geringern Strafe belegt werden, nicht nur wenn sie dieselben dazu angestiftet oder gezwungen, sondern auch wenn sie ihnen absichtlich die Mittel dazu verschafft oder wissentlich aus den von ihnen verübten Verbrechen Vortheil gezogen oder letztere auch blos geduldet haben.

33. Wenn sich Zwei oder Mehrere zur Begehung eines Verbrechens vereinigen, ein Komplott bilden, und die That auch wirklich zur Ausführung kommt, so ist jeder derselben, je nach der Grösse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen Entschluss und nach Massgabe seiner Mitwirkung zur Ausführung der That, entweder mit der vollen, auf das vollführte Verbrechen gesetzten, oder mit einer verhältnissmässig mildern Strafe zu belegen.

34. Ist ein schwereres Verbrechen, als das verabredete, ausgeführt worden, so wird bei Festsetzung der Strafe derjenigen Komplottanten, welche keinen Antheil an der Ausführung dieses Verbrechens gehabt haben, die verabredete That zu Grunde gelegt, jedoch mit Rücksichtnahme auf den mehr oder minder notwendigen Zusammenhang zwischen dem ausgeführten schwerern und dem verabredeten leichtern Verbrechen, und auf die sonst noch obwaltenden Umstände.

35. Kommt das im Komplott verabredete Verbrechen nicht zur Ausführung, so finden die Strafbestimmungen über den Versuch ihre Anwendung, und zwar so, dass, wofern die Theilnehmer nicht ganz aus freiem Willen, sondern durch andere, von ihrem Willen unabhängige Umstände veranlasst, von der That abgestanden sind, schon die blosser Eingehung des Komplotts als entfernter, wenn aber bereits vorbereitende Anstalten für die Ausführung gemacht worden, das Geschehene, je nach Umständen, als näherer oder auch als beendigter Versuch bestraft wird.

36. Hat ein Theilnehmer des Komplottes an der Ausführung des beschlossenen Verbrechens auf keine Weise Theil genommen, so ist er nur in dem Fall ganz straflos, wenn er vor der That seinen Austritt aus der Verbindung den Uebrigen erklärt und ausserdem zugleich gehörigen Orts zeitige Anzeige von dem Komplott gemacht hat. In allen andern Fällen ist ein solcher zur Ausführung des Verbrechens nicht mitwirkender Theilnehmer des Komplottes, insofern er nicht, nach § 29, als Urheber zu betrachten ist, je nach dem Grade seiner Thätigkeit bei der ersten Bildung desselben und bei den allfälligen die Ausführung vorbereitenden Anstalten, und je nachdem er die Ausführung zu verhindern gesucht hat oder nicht, mit der Strafe des entfernten, des nähern oder auch des nächsten Versuchs zu belegen.

Neuenburg. 35. Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs de ce crime ou de ce délit; mais le juge pourra tenir compte, dans l'application de la peine, du degré et de l'importance de la complicité.

36. Seront punis comme complices d'une action qualifiée crime ou délit:

Ceux qui par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront provoqué à cette action, ou donné des instructions pour la commettre;

Ceux qui auront procuré des armes, des instruments ou tout autre moyen qui aura servi à l'action, sachant qu'ils devaient y servir;

Ceux qui auront, avec connaissance, aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'action, dans les faits qui l'auront préparée ou facilitée, ou dans ceux qui l'auront consommée.

37. Ceux qui par des moyens autres que ceux énumérés dans l'article précédent, auront provoqué à la perpétration d'un crime ou d'un délit, seront punis par un emprisonnement de un mois à un an, si le crime ou délit a été commis; si le crime ou délit n'a pas été commis, la peine sera de huit jours à trois mois d'emprisonnement.

25. Tous les individus condamnés pour un même crime ou pour un même délit, seront tenus solidairement des amendes, des restitutions, des dommages-intérêts et des frais.

Aargau. 26. Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehülfe und Begünstiger, sind strafbar.

27. Wer durch eigene Handlung oder Unterlassung, oder durch Anstiftung anderer Personen das beabsichtigte Verbrechen ausführt, heisst Urheber.

28. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Personen in Folge vorheriger Uebereinkunft begangen wird (Komplott), so sind alle als Urheber anzusehen.

29. Wer vorsätzlich durch Rath oder That, zum Beispiel: durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes, die Vollbringung des Verbrechens befördert, ist Gehülfe.

38. Den Urheber eines Verbrechens trifft die im Gesetz für dasselbe bestimmte Strafe.

39. Die Dauer der für die Beihülfe, die Begünstigung und den Versuch zu erkennenden Freiheitsstrafe soll höchstens auf drei Vierteltheile der Strafe gehen, welche das Verbrechen selbst trifft.

Wo das Gesetz für ein Verbrechen die Todesstrafe vorschreibt, sind die Beihülfe, die Begünstigung und der Versuch mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren zu belegen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Strafe der Nebenbetheiligung oder des Versuchs unter sechs Monate Zuchthaus herabsinkt, ist die Zuchthausstrafe in polizeiliche Freiheitsstrafe umzuwandeln und die Strafdauer um ein Dritteltheil zu verlängern.

40. Wer sich jedoch der Beihülfe und der Begünstigung zugleich schuldig macht, den trifft die auf das Hauptverbrechen festgesetzte Strafe.

Wallis. 61. Plusieurs personnes peuvent être punies à raison d'un délit, soit comme auteurs, soit comme complices, soit comme fauteurs.

62. Sont considérés comme auteurs:

- 1) Ceux qui commettent le délit, ou qui participent directement et immédiatement à son exécution, de telle manière que sans leur participation le délit n'eût pas été commis;

Wallis.

- 2) Ceux qui donnent l'ordre d'exécuter le délit à des personnes soumises à leur autorité;
- 3) Ceux qui à l'aide de dons, de promesses, de menaces ou d'artifices coupables entraînent quelqu'un à le commettre.

63. Sont complices:

- 1) Ceux qui ont provoqué à une infraction, mais sans employer les dons, les promesses et les menaces;
- 2) Ceux qui indiquent ou fournissent, avec connaissance de cause, les moyens de commettre le délit; ceux qui en favorisent ou facilitent sciemment l'exécution;
- 3) Ceux qui promettent d'avance de prêter assistance après que le délit aura été commis, ou qui, antérieurement au délit, stipulent une part aux avantages qui en résulteront.

65. L'instigateur d'un délit n'est puni que pour le délit commis à son instigation.

Néanmoins, si ce délit est accompagné de circonstances qui l'aggravent ou qui le qualifient, ou si, pour en procurer l'exécution, un autre délit est commis, bien que l'instigateur n'ait pas provoqué directement ces circonstances, ni cet autre délit, la peine encourue pour ces faits lui est applicable, lorsqu'il a prévu ou dû prévoir que l'exécution du délit commis à son instigation pouvait les entraîner.

66. Celui qui a donné mandat pour commettre un délit n'est pas punissable, lorsqu'il révoque le mandat avant l'exécution du délit et que le mandataire a eu connaissance de la révocation.

A défaut de révocation, le mandant sera puni comme coupable de délit tenté, lors même qu'il n'y aurait eu aucun commencement d'exécution de la part du mandataire.

67. La peine encourue par les complices est au plus des trois quarts et celle du fauteur au plus de la moitié de celle prononcée par la loi contre l'auteur de l'infraction.

Si l'infraction entraîne la peine de mort, la réclusion ou le bannissement à perpétuité, la peine du complice pourra s'élever à 25 ans et celle du fauteur à quinze ans de réclusion.

68. Si le délit est accompagné de circonstances qui l'aggravent ou qui le qualifient, celles-ci ne sont point imputables au complice, à moins qu'il n'en ait eu connaissance, ou que ces circonstances n'aient été des conséquences probables du délit.

69. L'aggravation ou l'atténuation résultant de circonstances personnelles à l'un des auteurs, des complices ou fauteurs de l'infraction n'est applicable qu'à celui que ces circonstances concernent.

70. Le tribunal peut libérer de toute peine l'auteur ou le complice d'une infraction qui a fait tous ses efforts pour en empêcher l'exécution.

71. Lorsqu'une infraction est commise en exécution d'un complot, ceux qui ont pris part au complot sont punis comme auteurs ou comme complices, suivant que leur participation, soit à la résolution, soit à l'exécution de l'infraction est principale ou accessoire.

72. Il y a complot dès que la résolution d'agir pour commettre une infraction est concertée et arrêtée entre deux ou plusieurs individus.

73. Lorsqu'une infraction est commise par les membres d'une autorité constituée, d'une commune ou d'une corporation agissant en cette qualité, la peine ne peut être prononcée que contre ceux de ces membres qui ont pris part à l'infraction, contre chacun d'eux personnellement et suivant les règles établies au présent titre.

Schaffhausen. 54¹⁾. Alle Teilnehmer an einem Verbrechen — Urheber, Gehülfen und Begünstiger — sind strafbar.

55. Wer durch eigenes Handeln (physischer Urheber, Thäter) oder durch Anstiften anderer Personen (intellektueller Urheber, Anstifter) die Hauptursache einer Uebertretung ist, heisst Urheber.

Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe.

56. Als Anstifter wird derjenige betrachtet, welcher zur Verübung eines Verbrechens Auftrag erteilt, oder den Thäter durch Ueberredung, Gaben, Versprechungen, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Missbrauch seines Ansehens oder durch List zur Begehung der strafbaren Handlung bewogen hat.

Der Anstifter ist, wenn die Ausführung der strafbaren That nicht statt hat, nach den Grundsätzen über Versuch zu bestrafen.

57. Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens einen andern strafbaren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter unter den Voraussetzungen der §§ 31 und 32²⁾ zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

58. Wenn zwei oder mehr Teilnehmer die Begehung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens oder Vergehens verabreden, so ist diese Vereinigung ein Komplott, und wird, wenn das beschlossene Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Teilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe betroffen.

Die Anstifter und Rädelsführer eines Komplotts erleiden eine innerhalb der Grenzen des Gesetzes geschärfte Strafe.

59. Die Strafe eines Teilnehmers am Komplotte kann im einzelnen Fall bis zur Strafe eines blossen Gehülfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluss, auf den gemeinsamen verbrecherischen Entschluss, als seine Mitwirkung vor, bei oder nach der That nur gering gewesen ist.

60. Wer das vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen.

61. Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

- 1) wer vor dem Beginn der Ausführung den vorhandenen Entschluss zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath, Ueberredung, Beleitung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Thäter wissentlich Mittel oder Werkzeuge zur Begehung desselben geliefert, Gelegenheit zur Ausführung des Verbrechens angezeigt oder verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt dem Thäter in den Handlungen, welche das Verbrechen vorbereitet haben, wissentlich Hilfe geleistet hat;
- 2) wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupt-handlung oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder auf andere Weise Beistand leistet und mitwirkt, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Grösse derselben befördert;
- 3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung ausmachen (§ 64), nach der That förderlich geworden ist.

62. Die Beihülfe wird von geringerer Strafe als die Urheberschaft betroffen, und zwar soll:

¹⁾ Betreffend freiwilligen Rücktritt eines Teilnehmers siehe *Versuch und Vollendung*, § 83, 2, Seite 49.

²⁾ Siehe *Vorsatz und Fahrlässigkeit*, Seite 40.

Schaffhausen.

- a. wenn dem Urheber Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht ist, der Gehülfe mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre bestraft werden;
 b. bei andern Verbrechen oder Vergehen soll der Gehülfe höchstens drei Vierteltheile der durch das Gesetz angedrohten Strafe erstehen.

63. Bei Ausmessung der Strafe des Gehülfen wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehülfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That des Gehülfen als Rückfall erscheint, die einem in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

68. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, dass der Gehülfe oder Begünstiger zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahr zu verurtheilen wäre, so ist statt dessen Gefängnisstrafe ersten Grades, und im gleichen Falle auch anstatt der Gefängnisstrafe ersten Grades, wenn sie gegen den Urheber unter der Dauer eines Monats erkannt werden müsste, Gefängnisstrafe zweiten Grades, jeweils mit verhältnissmässig verlängerter Dauer zu erkennen (§§ 16 und 79) ¹⁾.

Die besondere Qualifikation eines Verbrechens wird dem Gehülfen oder Begünstiger innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Strafmasses zugerechnet, insofern er vor oder bei Gewährung der Beihilfe oder Begünstigung von diesen qualifizierenden Umständen Kenntniss hatte.

Luzern. 35. Sämmtliche Theilnehmer eines Verbrechens, Urheber, Gehülfen und Begünstiger, sind strafbar.

36. Urheber ist, wer durch eigene Handlung beziehungsweise Unterlassung, oder durch Anstiftung die Hauptursache eines Verbrechens ist; ihn trifft die volle, durch das Verbrechen verwirkte Strafe.

Wer dem Vollbringer bei der Ausführung in der Absicht, dass das ausgeübte Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte ausgeführt werden können, wird dem Urheber eines Verbrechens gleich geachtet.

37. Wenn einzelne oder sämmtliche Mitglieder einer Gemeinheit (Korporation etc.) ein Verbrechen gemeinsam verüben, so ist nicht diese, sondern sind nur die schuldigen Einzelnen strafbar.

38. Wenn zwei oder mehrere zur Begehung einer bestimmten strafbaren That verabreden und zur Ausführung sich gegenseitigen Beistand zugesagt haben; desgleichen wenn Jemand einer solchen Verabredung nachher beigetreten ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder des Versuchs zu bestrafen.

39. Die vorhergehende Bestimmung ist auch auf solche Verbindungen anzuwenden, welche zu Verübung mehrerer einzelner noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Gattung eingegangen sind.

40. Gehülfe ist, wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens vorsätzlich befördert, insofern er nicht unter § 36 Absatz 2 fällt.

41. Die Strafe des Gehülfen beträgt je nach der Grösse seiner verbrecherischen Mitwirkung bis auf drei Vierteltheile der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.

45. Wenn von mehreren Theilnehmern eines Verbrechens der eine in einem besondern Pflichtverhältniss zum Beschädigten steht, welches Verhältniss das Verbrechen zu einem qualifizirten macht, so kann nur gegen diesen Theilnehmer die

Luzern.

Strafe des qualifizirten Verbrechens ausgesprochen werden, wenn gleich auch den Andern dieses Verhältniss bekannt war.

46. Wo die Theilnahme an Verbrechen mit einer härtern als in diesem Titel bezeichneten Strafe zu belegen ist, wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

Obwalden. 21. Als Urheber eines Verbrechens wird nicht nur derjenige bestraft, welcher dasselbe durch eigene Handlung oder Unterlassung bewirkt (Thäter), sondern auch derjenige, welcher den erstern vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat (Anstifter).

22. Ein Komplott ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere die Begehung eines gemeinsam bezweckten Verbrechens verabredet haben.

Sofern die That ausgeführt worden, ist jeder Theilnehmer des Komplottes als Urheber zu bestrafen. Die Strafzumessung richtet sich nach der Grösse des Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluss und nach dem Grade der Theilnahme an der Ausführung.

Schon auf der blossen Eingehung des Komplottes haftet die Strafe des Versuches des bezweckten Verbrechens, wenn dieses auch nicht zur Ausführung kommt.

23. Wer einem andern durch Rath oder That die Begehung eines Verbrechens vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist Gehülfe.

Die Strafe der Gehülfenschaft ist nach Verhältniss der für das Verbrechen selbst angedrohten Strafe und nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Grösse des Einflusses derselben auf die Vollbringung des Verbrechens zu bestimmen.

37. Wenn die Mehrzahl einer Gemeinde oder einer andern Korporation eine strafbare Handlung verübt hat, so erstreckt sich die Zurechnung nur auf die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht auf die Gemeinde oder Korporation als solche.

16. *Polizeistrafgesetz.* Der Gehülfe ist in Polizei-, wie in Kriminalfällen mit einem Viertheil bis drei Vierteltheilen der den Urheber treffenden Strafe zu belegen.

21 ¹⁾. *Polizeistrafgesetz.* Soweit nicht besondere Gesetze über die Verantwortlichkeit dritter Personen ein Anderes bestimmen, können nachstehende Personen als haftbar für Geldstrafe, Schadenersatz und Kosten erklärt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Polizeivergehen mit ihrem Vorwissen oder in Folge unterlassener nöthiger Aufsicht — d. h. eigentlicher erwiesener Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung — ausgeführt worden ist, und unter dem Vorbehalt ihres Rückgriffs auf den Thäter:

- 1) Die Ehemänner für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Frauen (mit Ausnahme beim Ehebruch);
- 2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden, sowie durch ihre Schuld schlecht untergebrachten Kinder;
- 3) die Vormünder für die Uebertretungen der bei ihnen wohnenden und durch ihr Verschulden schlecht untergebrachten Mündel;
- 4) die Dienstherrschaften für die Uebertretungen des Hausgesindes ²⁾;

¹⁾ Art. 21 schliesst mit folgenden Bestimmungen:

Die Haftung der unter 1—5 bezeichneten Personen kann nach Umständen auf Ersatz des Schadens und der Kosten beschränkt werden. Diese Haftpflicht kann auf dem Conventionalwege oder vom Polizeirichter ausgefällt werden. In letzterem Fall ist dem zu Belangenden Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Verantwortung zu geben. Auf ersten unbeantwortet gebliebenen, gerichtlich angelegten Aviso kann der Richter zu endgültigem Entscheid vorgehen.

Der Strafrichter kann jedoch die Frage wegen Haftpflicht Dritter — nach analoger Anwendung von Art. 159 und 160 der Str. P. O. — an den Civilrichter verweisen.

Für die Haftpflicht Dritter streitet nicht schon die Vermuthung, sondern der Beweis dafür muss in strafprozessualischer Weise und im Sinne des ersten Satzes dieses Artikels erstellt werden.

²⁾ Siehe auch Polizeistrafgesetz § 15, Absatz 2, Seite 42.

¹⁾ Siehe *Strafumwandlung*, Seite 22.

Obwalden.

5) die Dienst- und Lehenherren, sowie die Unternehmer, Arbeitgeber und Geschäftsherrn für die Uebertretungen der unter ihrer Aufsicht stehenden Gesellen, Lehrlingen, Arbeiter oder sonstigen Untergebenen.

61. *Polizeistrafgesetz.* ... Wenn ein Pietäts- oder Herrschaftsverhältniss dazu benutzt wird, Jemanden zu einer verbotenen Handlung oder Unterlassung zu veranlassen, so hat die auf intellektuelle Urheberchaft, Gehülfschaft oder Begünstigung gegebenen Falls ausgesetzte Strafe immer sehr wesentlich, ja in erheblichen Fällen über das Maximum hinaus zu steigen, und wenn die Verschuldung nicht unter diese Thäterbegriffe gebracht werden kann, sondern geringern Grades ist, so hat immerhin je nach der Erheblichkeit des beidseitigen rechtswidrigen Verfahrens die Strafe sich von 10—200 Fr. oder Freiheitsberaubung bis 6 Monate zu erstrecken.

Auch mag in allen erheblichen Fällen der zu Bestrafende in seinen diessbezüglichen Pietäts- oder Herrschaftsverhältnissen generell oder speziell eingestellt oder entsetzt werden.

Bern. 34. Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, einem Vergehen oder einer Uebertretung (Urheber und Gehülfen) und die, welche ihnen nach Verübung der That wesentlich irgend einen Beistand leisten, sind strafbar.

35. Wer durch eigenes Handeln, oder indem er andere Personen anstiftet, die Hauptursache einer strafbaren Handlung wird, heisst Urheber. Wird eine solche durch mehrere Urheber gemeinschaftlich begangen, so trifft jeden die gesetzliche Strafe der That, wobei jedoch für die Strafzumessung die grössere oder geringere Theilnahme der einzelnen Miturheber innert dem gesetzlichen Strafraum zu berücksichtigen ist.

36. Als Anstifter ist zu betrachten, wer durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Missbrauch seines Ansehens oder seiner Gewalt, oder auf andere Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung angereizt oder dazu Anweisung gegeben hat.

Der Anstifter wird, wenn das von ihm beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen gar nicht oder doch nicht in Folge seiner Anstiftung ausgeführt worden ist, nach den Bestimmungen über den Versuch (Art. 30 und folgende) bestraft. Hat er jedoch aus freiem Antrieb die Ausführung der That, so viel an ihm lag, zu verhindern gesucht, so ist er straflos, wenn dieselbe entweder gar nicht oder doch nicht in Folge seiner Anstiftung begangen worden ist.

100. Wer mittelst der Druckerpresse oder eines andern zur Veröffentlichung dienlichen Mittels zur Verübung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft. Ist die fragliche Handlung auf die Aufforderung hin wirklich begangen worden, so wird der Anstifter als Miturheber angesehen (Art. 35 und 36).

37. Gehülfe ist, wer wissentlich zur Begehung einer von einem Andern beschlossenen strafbaren Handlung Waffen, Werkzeuge oder irgend ein anderes Mittel liefert, oder bei deren Vorbereitung oder Ausführung Beistand leistet, oder dem Urheber nach begangener That auf vorherige Zusage hin auf irgend eine Weise förderlich ist.

38. Der Gehülfe wird mit dem Viertel der niedrigsten bis zu drei Viertheilen der höchsten, den Urhebern der That angedrohten Strafe belegt.

In den Fällen, wo die durch den Gehülfen verwirkte Strafe unter das niedrigste zulässige Mass der gesetzlichen Strafart herabsinken würde, finden die Bestimmungen des Art. 31¹⁾ Anwendung.

Wenn die höchste gesetzliche Strafe (in der Todesstrafe oder) in lebenslänglichem Zuchthaus besteht, so darf nicht auf weniger als fünf, und nicht auf mehr als auf zwanzig Jahre Zuchthaus erkannt werden.

¹⁾ Vgl. *Versuch und Vollendung*, Seite 51.

Bern.

39. War die Absicht und Thätigkeit irgend eines Theilnehmers (Art. 35, 36 und 37) unzweifelhafter Weise nur auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer Handlung gerichtet, die milder strafbar ist, als die vom Thäter verübte, so trifft ihn nur die Strafe der von ihm beabsichtigten That.

Glarus. 21. Als Urheber eines Verbrechens oder Vergehens wird nicht nur Derjenige bestraft, welcher dasselbe begangen (Thäter), sondern auch Derjenige, welcher den Erstern vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat (Anstifter).

22. Wer einem Andern die Begehung einer strafbaren Handlung vorsätzlich erleichtert oder befördert oder ihm zum Voraus Handlungen der Begünstigung zusagt, ist als Gehülfe zu beurtheilen.

Der Gehülfe ist gelinder zu bestrafen als der oder die Urheber des Verbrechens oder Vergehens.

Je mehr aber und je unmittelbarer er zur Vollbringung desselben mitgewirkt hat, desto höher steigt seine Strafe.

Freiburg. 42. Sont punissables, dans la mesure fixée aux articles ci-après, ceux qui participent, comme auteurs ou complices, à un crime.

43. L'auteur d'un crime est celui qui en a été la cause principale, soit qu'il y ait pris part d'une manière immédiate et directe, soit qu'il ait provoqué d'autres à le commettre.

Lorsqu'un crime a été commis par plusieurs agents, chacun d'eux est passible de la peine édictée par la loi.

Toutefois, le degré de leur participation au crime servira à déterminer, à l'égard de chacun d'eux, la quotité de peine à leur appliquer dans les limites de la loi.

44. Est considéré comme instigateur ou provocateur celui qui donne mandat pour commettre le crime ou qui entraîne quelqu'un à le commettre, par dons, promesses, abus d'autorité, machinations ou artifices coupables.

45. L'instigateur d'un crime n'est puni que pour le crime commis à son instigation.

Si le crime est accompagné de circonstances qui l'aggravent ou le qualifient, ou si, pour en procurer l'exécution, un autre crime est commis, ces faits ne lui sont pas imputables, à moins qu'il n'ait prévu ou dû prévoir que l'exécution du crime commis à son instigation pouvait les entraîner.

46. Celui qui a donné mandat pour commettre un crime n'est pas punissable lorsqu'il révoque le mandat avant l'exécution du crime et que le mandataire a eu connaissance de la révocation.

A défaut de révocation, le mandant sera coupable de tentative, alors même qu'il n'y aurait eu aucun commencement d'exécution de la part du mandataire.

47. Est complice, celui qui facilite sciemment, par ses conseils ou de fait, l'exécution d'un crime, par exemple, en éclairant sur la manière de l'exécuter, en fournissant des moyens à cet effet, en écartant les obstacles qui s'y opposent, comme aussi en promettant d'avance de prêter assistance après que l'acte aura été commis.

48. La peine encourue par les complices est du quart aux trois quarts de celle fixée contre l'auteur du crime.

Si le maximum de la peine est la mort, ou la réclusion perpétuelle, le complice sera passible de la réclusion pendant cinq ans au moins et trente ans au plus.

49. L'aggravation ou l'atténuation résultant de circonstances personnelles à l'un des auteurs ou des complices du crime, n'est applicable qu'à celui que ces circonstances concernent.

Freiburg.

50. Les auteurs ou complices d'un crime [ne sont pas punissables à raison des circonstances aggravantes ou des autres méfaits qui l'ont accompagné, s'ils n'y ont pas participé, à moins qu'ils n'aient connu ou prévu ces circonstances et méfaits, ou qu'ils n'aient dû les connaître ou les prévoir.

51. Le Juge peut prononcer la commutation de peine ou même la libération de toute peine en faveur de l'agent qui a fait tous ses efforts pour empêcher l'exécution du crime.

52. Lorsque le crime est commis en exécution d'un complot, ceux qui ont pris part au complot sont punis comme auteurs ou complices, suivant que leur participation, soit à la résolution, soit à l'exécution, est principale ou accessoire.

Si le crime n'a pas été exécuté, il y a lieu à faire application des règles relatives à la tentative, sous réserve des dispositions consignées aux art. 41 et 51 ci-dessus.

53. Il y a complot dès que la résolution d'agir pour commettre un crime est concertée entre deux ou plusieurs individus, bien qu'il n'y ait pas eu commencement d'exécution.

54. Lorsqu'un crime est commis par les membres d'une Autorité constituée, d'une commune, d'une corporation ou d'une Société agissant en cette qualité, la peine ne peut être prononcée que contre ceux de ces membres qui ont pris part au crime, contre chacun d'eux personnellement et suivant les règles établies au présent Code.

459. Les complices des contraventions seront punis des mêmes peines que les auteurs.

Zürich. 37. Wenn hinsichtlich der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammengewirkt haben, so trifft die Urheber (Thäter und Anstifter) die volle Strafe des Verbrechens.

Die übrigen Theilnehmer am Verbrechen werden je nach dem Grade der Theilnahme mit einer geringeren Strafe belegt.

38. Hat der Thäter bei Ausführung des Verbrechens einen Erfolg herbeigeführt, der mit einer schwereren Strafe bedroht ist als das Verbrechen, auf welches die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet.

Hat der Angestiftete das Verbrechen gar nicht oder nur ein geringeres verübt, so wird der Anstifter nach den Bestimmungen über Versuch bestraft.

39. Die Theilnehmer, welche durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wissentlich erleichterten oder beförderten oder eine nach der That zu leistende Hilfe oder Unterstützung vorher zusagten (Gehtilfen), werden nach dem Masse, in welchem sie zur Vollbringung des Verbrechens beigetragen haben, mit Strafe belegt (§ 37), bei deren Ausmessung der Richter unter das Minimum der für den Thäter festgesetzten Strafe hinabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen kann.

Basel. 28. Als Anstifter wird bestraft, wer den Verbrecher zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bestimmt hat.

Der Anstifter eines Verbrechens wird bestraft, wie wenn er dieses selber begangen hätte.

29. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

Der Gehilfe soll niedriger bestraft werden, als wenn er der Thäter wäre, und zwar nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen.

12. *Polizeistrafgesetz.* Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter.

Basel.

Werden jedoch polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne derselben das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lohnherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer verantwortlich sind, auf dessen Befehl oder Anordnung durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Befehl oder Anordnung die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Der Gehilfe einer Polizeiübertretung ist nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Tessin. 59. Sono autori del crimine o delitto:

- 1) Gli esecutori immediati dell'atto costitutivo di esso.
- 2) Coloro che hanno direttamente e materialmente cooperato a consumarlo.
- 3) Coloro che, per via di mandato, di ricompense date o promesse, di minaccie, d'abuso d'autorità o di potere, hanno determinato altri ad eseguirlo.

60. Sono complici del crimine o delitto:

- 1) Coloro che hanno dolosamente provocato al crimine o delitto, o dato dolosamente istruzioni o direzioni per eseguirlo, o si sono antecedentemente concertati cogli autori o complici del medesimo sull'assistenza od aiuto da prestarsi dopo commesso, per assicurarne il frutto o l'impunità.
- 2) Coloro che hanno procurato o somministrato le armi, gli strumenti, o qualunque altro mezzo che ha servito all'esecuzione del crimine o delitto, sapendo a quale uso erano destinati.
- 3) Coloro che hanno scientemente prestato assistenza od aiuto nei fatti che prepararono o facilitarono la esecuzione del crimine o delitto.

61. Le circostanze e le qualità inerenti alla persona, si permanenti che accidentali, per le quali si toglie, si diminuisce o si aggrava la pena di taluno degli autori o complici del crimine o delitto, non possono estendersi agli altri autori o complici del crimine o delitto medesimo.

62. § 1. Le circostanze materiali che accompagnano il fatto, per le quali si aggrava la pena, in quanto non fossero per loro natura prevedibili nel crimine o delitto concertato, rimangono a carico dei soli autori o complici, che ne ebbero la scienza nel momento della loro azione o cooperazione.

§ 2. La stessa norma si applica anche per le circostanze materiali, che fanno mutare la natura del crimine o delitto, o che costituiscono esse medesime un crimine o delitto diverso.

63. § 1. I complici sono puniti da uno a tre gradi meno della pena dovuta all'autore, a seconda della parte avuta nel crimine o delitto da ciascuno: ma sono puniti col medesimo grado della detta pena se risulti che, senza la loro cooperazione, il crimine o delitto non sarebbe stato commesso.

§ 2. Quando la pena applicabile all'autore fosse in un grado, al disotto del quale, in forza del dispositivo del § precedente ed a norma del § 2 dell'art. 43¹⁾, non restasse altra pena da applicare al complice, questo sarà punito nella latitudine dell'infimo grado, sempre però meno dell'autore.

192. § 1. Coloro che, in numero di tre o più, hanno formato un'associazione per commettere crimini o delitti, benchè non ancora determinati nella specie, sono colpevoli, per il fatto di associazione di malfattori, anche se non abbian consumato o tentato nessun delitto speciale, e sono puniti, i capi, col primo al secondo grado di reclusione, e gli altri dal secondo al quinto grado di detenzione. Per tutti sarà aggiunta la speciale sorveglianza del Commissario di Governo.

¹⁾ Siehe *Strafmilderung*, Seite 215.

Tessin.

§ 2. Le dette pene si accrescono di un grado se gli associati scórroño armati nel paese.

§ 3. Si diminuiscono da due a tre gradi per coloro tra gli associati che, prima d'ogni tentativo o della esecuzione di qualsivoglia progettato crimine o delitto, avranno dato avviso all'autorità, oppure, dopo iniziato il processo, avranno procurato l'arresto o la scoperta dei colpevoli o di taluno di essi.

Genf. 43. Seront punis comme auteurs d'un crime ou d'un délit:

- 1) Ceux qui l'ont exécuté ou qui ont coopéré directement à son exécution.
- 2) Ceux qui ont donné mandat pour le commettre.
- 3) Ceux qui par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, auront directement provoqué à ce crime ou à ce délit.

44. Les complices d'un crime, d'un délit ou d'une tentative de crime ou de délit sont punis de la manière suivante:

- 1) Si la peine portée contre l'auteur principal est la réclusion à perpétuité, le complice est puni de la réclusion de dix ans à vingt ans.
- 2) Si la peine est divisible, le complice est puni du quart au moins et des trois quarts au plus, de la même peine.

45. Les complices d'une contravention de police ne sont punis que dans les cas prévus par une disposition spéciale de la loi.

46. Seront considérés comme complices d'un crime, d'un délit ou d'une tentative de crime ou de délit:

- 1) Ceux qui auront donné des instructions pour le commettre.
- 2) Ceux qui auront procuré des armes, des instruments ou tout autre moyen qui aura servi à l'action, sachant qu'ils devaient y servir.
- 3) Ceux qui, hors le cas prévu par le § 3 de l'art. 43, auront, avec connaissance, aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'infraction dans les faits qui l'ont préparée ou facilitée, ou dans ceux qui l'ont consommée.
- 4) Ceux qui auront excité ou provoqué expressément et directement à commettre l'infraction, lorsque l'infraction a été commise et qu'elle a été la suite de la provocation.

47. Si l'infraction est accompagnée de circonstances qui l'aggravent ou qui la qualifient, celles-ci ne sont point imputables au complice, à moins qu'il n'en ait eu connaissance, ou que ces circonstances n'aient été des conséquences probables de l'infraction.

L'aggravation ou l'atténuation résultant de circonstances personnelles à l'un des auteurs ou des complices de l'infraction n'est applicable qu'à celui que ces circonstances concernent.

Zug. 21. Als Urheber einer strafbaren Handlung wird nicht nur der Thäter, sondern auch der Anstifter, der den Thäter vorsätzlich zur Begehung bestimmt hat, bestraft.

22. Hat der Thäter bei der Ausführung der That einen mit schwererer Strafe bedrohten Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, herbeigeführt, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet.

Ist dagegen die Ausführung der strafbaren Handlung gar nicht geschehen, oder aber im Stadium des straflosen Versuches gemäss § 20 des Strafgesetzes geblieben, so findet eine Bestrafung der Anstiftung nicht statt.

23. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung einer strafbaren Handlung mit Rath und That wesentlich Hülfe geleistet hat.

Der Gehülfe ist gelinder als der Urheber zu bestrafen, wobei der Richter auch unter das Minimum der für den Thäter angedrohten Strafe herabgehen oder auch zu milderer Strafen übergehen kann.

Zug.

Je mehr und unmittelbarer aber der Gehülfe zur Vollbringung mitgewirkt hat, desto höher steigt die Strafe.

Appenzel A.-Rh. 28. Urheber eines Verbrechens oder Vergehens ist Derjenige, welcher ein Verbrechen oder Vergehen durch aufreizende Worte, durch Handlung oder Unterlassung unmittelbar bewirkt oder einen Andern vorsätzlich zur Begehung bewogen hat.

Mitwirkung bei der Ausübung hat Erschwerung der Strafe zur Folge.

29. Wer das vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen eines Andern durch Rath oder That wesentlich fördert, wird als Gehülfe betrachtet. Der Gehülfe ist gelinder zu bestrafen, als der oder die Urheber oder Ausführer der strafbaren That.

Je mehr und je unmittelbarer er zur Hervorbringung des Verbrechens oder Vergehens mitgewirkt hat, desto höher steigt seine Strafe.

31. Wird ein Verbrechen oder Vergehen von Mehreren verübt, so trifft einen Jeden die ganze Strafe des Verbrechens oder Vergehens.

Der Richter soll aber da, wo er eine Schärfung oder Milderung der Strafe Einzelner für angemessen erachtet, dieselbe aussprechen.

Schwyz. 40. Wo das Verbrechen durch das Zusammenwirken Mehrerer zu Stande gekommen oder versucht worden ist, sind Diejenigen, welche den leitenden Gedanken gegeben, den Entschluss, die That oder den Erfolg am entschiedensten bewirkt haben, schärfer zu bestrafen als die übrigen Mitschuldigen.

Einer Bestrafung in Mass und Art nach Ermessen des Richters unterliegt der Begünstiger oder derjenige, welcher nur in ganz untergeordneter Weise mitgewirkt hat.

41. Wenn Mehrere zur gemeinschaftlichen Ausführung eines bestimmten von ihnen beschlossenen Verbrechens, oder zur Verübung mehrerer einzelner noch unbestimmter Verbrechen sich verbinden, so wird dadurch die Strafbarkeit erhöht.

Solothurn. 29. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

30. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach derjenigen Gesetzesbestimmung festzusetzen, welche auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

31. Wer einen Andern zu einer strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird, wenn die strafbare Handlung nicht zur Ausführung gekommen ist, mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss, in geringern Fällen mit Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Hat der Thäter bei der Ausführung einen Erfolg herbeigeführt, der mit einer schwereren Strafe bedroht ist, als die strafbare Handlung, auf welche die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet.

32. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wesentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermässigen.

Solothurn.

33. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besondern Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mithäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

St. Gallen. 32. Wer allein oder mit Andern ein Verbrechen oder Vergehen entweder selbst ausgeführt oder in eigener Person oder durch Vermittlung Anderer den Thäter dazu angestiftet hat, wird als Urheber mit der vollen Strafe belegt.

Hat der Thäter einen Erfolg herbeigeführt, der mit einer schwerern Strafe bedroht ist, als die strafbare Handlung, auf welche die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet. Ist die strafbare Handlung wider den Willen des Anstifters nicht ausgeführt worden, so ist die Anstiftung mit der Strafe des Versuchs zu belegen.

33. Wer durch Rath oder That die Verübung einer strafbaren Handlung wissenschaftlich erleichtert oder befördert, oder eine nach der That zu leistende Hülfe oder Unterstützung vorher zusagt, wird als Gehülfe nach dem Masse, in welchem er zur Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens beigetragen hat, mit Strafe belegt. Der Richter kann dabei auf die Strafe des Urhebers erkennen, aber auch unter das Minimum der für diesen festgesetzten Strafe hinabgehen oder eine mildere Strafart wählen.

Neuenburg. 59. Entwurf. Lorsque plusieurs individus ont coopéré directement à l'exécution d'un délit, chacun d'eux est puni comme auteur principal.

60. Entwurf. L'instigateur est puni de la peine établie pour l'auteur matériel. Est envisagé comme tel celui qui décide intentionnellement quelqu'un à commettre un délit, soit par des présents ou des promesses, par des menaces, par un abus d'autorité morale ou de la force, soit en profitant intentionnellement d'une erreur déjà existante ou qu'il a fait naître dans son esprit, soit en employant d'autres moyens.

61. Entwurf. L'instigateur n'est puni que pour le délit qu'il a voulu provoquer et pour les conséquences qu'il a dû prévoir.

62. Entwurf. Est réputé complice :

- 1) Celui qui prête volontairement son assistance pour commettre un délit, si d'ailleurs sa participation à cet acte n'est pas telle qu'il doive être envisagé comme auteur principal ou comme instigateur;
- 2) Celui qui procure volontairement l'occasion, les moyens ou les indications pour commettre le délit;
- 3) Celui qui promet, avant l'exécution, à l'auteur du délit, de le favoriser de l'une des manières indiquées à l'article 65.

63. Entwurf. Le complice n'est puni que pour le délit auquel il a voulu participer. Si l'auteur matériel a commis une infraction plus grave, que le complice n'a pas voulue, il ne doit pas en être tenu compte dans l'application de la peine qui frappe ce dernier.

64. Entwurf. Les peines de la tentative sont applicables au complice. Les peines accessoires peuvent aussi lui être appliquées.

67. Entwurf. Les circonstances personnelles qui excluent, diminuent ou aggravent la criminalité ne sont prises en considération que pour l'auteur, l'instigateur le complice ou le fauteur auquel elles se rapportent.

Begünstigung.

Bund. 23. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständnis, wissentlich förderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

24. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers; doch darf den Begünstiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesetzten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus treffen.

25. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, dass der Gehülfe oder Begünstiger nach Art. 22 und 24 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist, statt dessen, Gefängnisstrafe mit verhältnissmässig verlängerter Dauer¹⁾ zu erkennen (Art. 4).

Thurgau. 37. Wer ohne vorheriges Verabreden oder Einverständnis dem Thäter oder Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen erst nach der That wissenschaftlichen Beistand leistet, um ihm die Vortheile desselben zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, wird wegen Begünstigung zu Arbeitshausstrafe bis auf fünf Jahre, Gefängnis oder Geldbusse verurtheilt; vorbehalten bleiben die Fälle, für welche eine besondere Strafe bestimmt ist.

38. Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in der auf- und absteigenden Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerter desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese nur zum Schutze des Theilnehmers gegen Entdeckung oder Strafverfolgung stattfand.

39. Wer von dem Vorhaben eines Andern, ein mindestens mit der Strafe des Arbeitshauses bedrohtes Verbrechen zu begehen, Kenntniss erhält und es unterlässt, durch Anzeige oder auf andere Weise für die Verhinderung desselben zu wirken, sowie Personen, welche, vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder zufolge der ihnen über eine Person zustehenden elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet, durch Anzeige oder auf andere Weise die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu verhindern, die hiefür nöthigen Schritte, obwohl sie ohne ihre eigene Gefahr vorgenommen werden konnten, unterlassen haben, sollen, insofern die strafwürdigen Handlungen zur Ausführung kommen, mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft werden. — Es sind jedoch die in § 38 bezeichneten Verwandten eines Angeklagten als straffrei zu erklären, wenn denselben die Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens ausschliesslich durch das Mittel der Anzeige bei der Obrigkeit möglich geworden wäre.

Graubünden. 37. Wer nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehülften in Beziehung auf das begangene Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, ohne jedoch solche Unterstützung vor Vollendung der That versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig. Dahin gehört namentlich:

- 1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt oder verbirgt oder denselben zur Flucht verhilft;
- 2) wer wissentlich Verbrechern zur Unterdrückung oder Zerstörung der Spuren der strafbaren That behilflich ist;
- 3) wer die durch das Verbrechen entwendeten Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt oder zu ihrem Absatze behilflich ist.

¹⁾ Die Dauer der Strafe ist um die Hälfte zu erhöhen. Bundesstrafrecht Art. 4.

Graubünden.

Ein solcher Begünstiger ist, nach Beschaffenheit der Umstände, insbesondere mit Rücksichtnahme darauf, ob die Begünstigung aus Gewinnsucht stattfindet, im Verhältniss zu der Strafe, welche den Urheber trifft, immerhin aber milder als der Gehülfe, zu bestrafen. Nur wer aus solcher Begünstigung ein Gewerbe macht, kann, je nach Umständen, mit einer gleichen oder auch grössern Strafe, als der Gehülfe, belegt werden.

38. Wer die Festhaltung oder Festnahme eines obrigkeitlich verfolgten Verbrechers mit Gewalt hindert oder zu verhindern sucht, oder einen solchen aus den Händen der Gerichtsdienner oder aus seinem Verhaft oder Strafort befreit oder zu befreien sucht, ist, nach Massgabe der dabei angewandten Gewalt, der Gefährlichkeit des begünstigten Verbrechers oder der Wichtigkeit des von demselben verübten Verbrechens, mit Zuchthaus oder Gefängniss bis auf ein halbes Jahr, oder einer angemessenen Geldbusse zu bestrafen.

39. Wenn ein Beamter, mit Verletzung einer Amtspflicht, zur Entweichung eines unter amtliche Verwahrung gestellten Verbrechers mitwirkt, so soll er, nach Beschaffenheit des Verbrechens oder der Strafbarkeit des Verbrechers, und nach Massgabe der sonstigen Umstände, mit Amtsentsetzung und Geldbusse, womit auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren auf längere oder kürzere Zeit verbunden werden kann, bestraft werden.

40. Wenn ein Beamter die Verfolgung, Untersuchung oder Bestrafung eines Verbrechens oder Verbrechers, welche ihm von Amteswegen obliegt oder ihm übertragen ist, unterlässt, so soll er, nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Strafbarkeit des Verbrechers und nach Massgabe der sonstigen Umstände, mit Amtsentsetzung und Geldbusse, womit auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren auf längere oder kürzere Zeit verbunden werden kann, bestraft werden.

41. Wer von dem Vorhaben eines Andern, ein Verbrechen zu begehen, Kenntniss hat, und die Vollführung, sei es durch Anzeige bei der Obrigkeit oder Warnung des Bedrohten, sei es auf andere Weise, ohne Gefahr für sich oder Andere, zu verhindern im Falle wäre, dieses zu thun aber unterlässt, soll, je nach Beschaffenheit der Umstände, namentlich mit Rücksichtnahme auf das mehr oder minder schwere Verbrechen, mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.

42. Wer von einem begangenen Verbrechen und dem Thäter desselben Kenntniss hat, ist verpflichtet, bei der richterlichen Behörde hievon Anzeige zu machen, sobald unschuldige Personen wegen dieses Verbrechens in Untersuchung gezogen worden sind. Unterlässt er dieses, so soll er, je nach der Grösse des verschwiegenen Verbrechens und den sonstigen Umständen, nach dem Ermessen des Richters bestraft werden.

43. Von der Strafe wegen Verheimlichung des Verbrechers oder Begünstigung der Flucht desselben, nicht aber wegen Begünstigung anderer Art, sowie auch von der Strafe unterlassener Anzeige, nach § 42, sind ausgenommen: der Ehegatte oder Verlobte des Verbrechers, sowie diejenigen, welche mit demselben in Blutsverwandschaft in auf- und absteigender Linie stehen, oder ihnen in der Seitenlinie im dritten Grade oder näher blutsverwandt oder verschwägert sind.

Neuenburg. 38. Ceux qui sciemment auront recélé, en tout ou en partie, des choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit, seront punis comme complices de ce crime ou délit.

Aargau. 30. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständniss, aber mit Kenntniss von dem Hauptverbrechen, wissentlich förderlich ist, indem er z. B. durch das Verbrechen ge-

Aargau.

wonnene Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht oder an Andere veräussert, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

31. Die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, der Ehegatte, die Geschwister und die im gleichen Grade Verschwägerten des Verbrechers sind jedoch nicht strafbar, wenn sie lediglich denselben verbergen oder ihm zur Flucht behülflich sind.

Ebenso sind die Haushaltungsgenossen des Verbrechers, sofern sie unter seinem Befehle stehen, für den blossen, durch keine selbstständigen Handlungen von ihrer Seite beförderten Mitgenuss der aus dem Verbrechen gewonnenen Vortheile nicht strafbar.

39. Die Dauer der für die Beihülfe, die Begünstigung und den Versuch zu erkennenden Freiheitsstrafe soll höchstens auf drei Vierteltheile der Strafe gehen, welche das Verbrechen selbst trifft.

Wo das Gesetz für ein Verbrechen die Todesstrafe vorschreibt, sind die Beihülfe, die Begünstigung und der Versuch mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechzehn Jahren zu belegen.

In Fällen, wo die Bethelligung und Schuld des Begünstigers eine sehr geringfügige ist, kann der Richter, abgesehen von der Strafe des Hauptverbrechens, gegen denselben eine zuchtpolizeiliche Strafe verhängen.

40. Wer sich jedoch der Beihülfe und der Begünstigung zugleich schuldig macht, den trifft die auf das Hauptverbrechen festgesetzte Strafe.

Wallis. 64. Sont réputés fauteurs, ceux qui, postérieurement à l'exécution du délit, et sans concert préalable, favorisent le coupable:

- 1) En recélant sciemment les objets qui peuvent amener la découverte du délit;
- 2) En recélant ou en partageant sciemment les objets qui ont été obtenus à l'aide du délit.

67. La peine encourue par les complices est au plus des trois quarts et celle du fauteur au plus de la moitié de celle prononcée par la loi contre l'auteur de l'infraction.

Si l'infraction entraîne la peine de mort, la réclusion ou le bannissement à perpétuité, la peine du complice pourra s'élever à 25 ans et celle du fauteur à quinze ans de réclusion.

69. L'aggravation ou l'atténuation résultant de circonstances personnelles à l'un des auteurs, des complices ou fauteurs de l'infraction n'est applicable qu'à celui que ces circonstances concernent.

Schaffhausen ¹⁾. 64. Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniss erst nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehülfen in Beziehung auf das begangene Verbrechen oder Vergehen wissentlich förderlich ist, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

- 1) wer Verbrechern zur Flucht behülflich ist, dieselben verbirgt oder bei sich aufnimmt, oder sonst Beistand leistet, um die gerichtliche Verfolgung zu vereiteln;
- 2) wer zur Beseitigung des Gegenstandes eines Verbrechens oder überhaupt zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel für Verbrechen oder Vergehen verhilft;
- 3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt oder zu ihrem Absatze behülflich ist, oder dem Verbrecher in anderer Weise Beistand leistet, um demselben die bei dem Verbrechen beabsichtigten Vortheile zu sichern.

¹⁾ Siehe auch *Theilnahme*, Seite 61.

Schaffhausen.

65. Den Begünstiger trifft eine mit Rücksicht auf die Grösse und Beschaffenheit des Hauptverbrechens, sowie auf die Beweggründe festzusetzende Strafe. Diese kann jedoch einen Drittheil der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, wenn sie theilbar ist, jedenfalls aber sechs Jahre Zuchthaus nicht übersteigen.

Die gewerbmässige Begünstigung von Verbrechen wird von einer innerhalb der gesetzlichen Gränze erhöhten Strafe und überdies von zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung oder des Gewerbebetriebs, falls solche zu dem strafbaren Verbrechen missbraucht worden sind, betroffen.

66. Die nächsten Angehörigen des Schuldigen bleiben von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloss zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

67. Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniss von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes mit Todesstrafe oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch rechtzeitige Anzeige bei der Behörde, durch Warnung der Gefährdeten oder durch andere in seiner Macht stehenden Mittel, soweit es ohne bedeutende Gefahr für ihn selbst oder einen seiner nächsten Angehörigen geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn das Verbrechen zur Ausführung kam, von Gefängniss bis auf sechs Monate oder Geldbusse bis auf fünfhundert Franken getroffen.

Er ist jedoch von der Pflicht zur Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Behörde gegen einen seiner nächsten Angehörigen nach sich ziehen könnte.

Luzern. 42. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe ohne vorhergegangenes Einverständnis vorsätzlich förderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, braucht oder Andern verkauft oder dem Thäter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen.

43. Begünstigung ist es auch, wenn Polizeibeamtete oder Bedienstete ihrer Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen vorsätzlich unterlassen.

44. Die Strafe der Begünstigung kann nach Massgabe des Verschuldens bis zu einem Viertel und, wenn die Begünstigung gewerbmässig betrieben wurde, bis auf die Hälfte der auf das Verbrechen gesetzten Strafe bestimmt werden.

Dabei ist in der Regel die Begünstigung, welche auf Sicherung des durch das Verbrechen gewonnenen Vortheils gerichtet ist, stärker zu bestrafen als diejenige, welche bloss Sicherung des Uebelthäters zum Zwecke hat.

Strafos sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und in gleichem Grade Verschwägerte des Verbrechens, wenn sie diesem lediglich zur Flucht behilflich sind, oder ihn bei sich verbergen.

45. Wenn hingegen¹⁾ Jemand als Begünstiger oder Hehler erst nach vollbrachter That an einem Verbrechen Theil nimmt, welches durch seine besondere Beschaffenheit (z. B. durch Einbruch, Einsteigen u. s. w.) zu einem qualifizierten wird, so fällt er nur dann nicht unter die Strafe des qualifizierten Verbrechens, wenn er bei der Begünstigung von der Qualifikation des Verbrechens nichts wusste.

Obwalden. 24. Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That ohne vorheriges Einverständnis wesentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, ist als Begünstiger zu bestrafen.

¹⁾ Im Gegensatz zu dem Theilnehmer, von dem der erste Satz des § 45 handelt. Siehe *Theilnahme*, Seite 62 unten.

Obwalden.

Die Strafe der Begünstigung richtet sich nach der Grösse und Beschaffenheit des Hauptverbrechens, sowie der ihr zu Grunde liegenden Motive und der aus ihr entstandenen Nachtheile. Sie ist gelinder als diejenige der Gehülfenschaft.

Die gewerbmässige Begünstigung, sowie diejenige, welche auf Sicherung des durch das Verbrechen gewonnenen Vortheils gerichtet ist, soll immer strenger bestraft werden, als die bloss Entziehung des Verbrechens der gerichtlichen Verfolgung.

Wenn die Begünstigung bloss auf den Schutz gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung sich beschränkt, so ist sie nicht strafbar bei Ehegatten, Verlobten, Stief- und Schwiegereltern, Geschwistern, Verschwägerten, Pflegeeltern und Kindern, sowie bei Oheim und Tante, Neffe und Nichte.

25. Wer von dem Vorhaben eines Andern ein mit Gefängniss oder einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, zu einer Zeit, als die Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniss erhält und die Anzeige an die Obrigkeit oder an die durch das Verbrechen bedrohte Person unterlässt, soll, wenn es zur Ausführung des Verbrechens kommt, mit Geldbusse oder Gefängniss bestraft werden.

Von der Pflicht der Anzeige sind ausgenommen: Blutsverwandte des Thäters in auf- und absteigender Linie bis zum zweiten Grade, Geschwister, Ehegatten, Verlobte, Stief- und Schwiegereltern und deren Kinder, Verschwägerte, sowie diejenigen, welche unter dem Beichtsiegel vom beabsichtigten Verbrechen Kunde erhalten haben.

Insofern diesen Allen aber andere Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebote stehen und sie deren Anwendung unterlassen, so unterliegen sie bei der Ausführung des Verbrechens einer Geld- oder Gefängnisstrafe.

26. *Polizeistrafgesetz.* Wer einem erkannten Verbrecher nach vollzogener Missethat und ohne vorläufiges Einverständnis zur Verheimlichung vor der nachspürenden Obrigkeit und überhaupt zu seiner Deckung Vorschub leistet, sei es aus was immer für einem Grunde, der soll, den Kriminalfall vorbehalten, je nach der Grösse und Gefährlichkeit von That und Thäter und nach der Bedeutsamkeit des gethanen Vorschubes mit Freiheitsstrafe bis auf 8 Monate oder Geldstrafe bis 300 Fr. belegt werden.

Wenn es nur ein Vergehen antrifft, so mag die Geldstrafe sich auf 100 Fr. und die Freiheitsstrafe sich auf sechs Wochen steigern.

Dieser Strafbestimmung sind nicht unterworfen:

Ehegatten oder Verwandte in auf- und abgehender Linie, ferner Geschwister und leibliche Schwäger des Begünstigten.

Bern. 40. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer dem Thäter ohne vorheriges Einverständnis mit demselben erst nach begangener That in rechtswidriger Absicht dadurch behilflich ist:

dass er denselben der gerichtlichen Verfolgung, oder dass er Spuren der That oder die Ueberführungsmittel der gerichtlichen Kenntniss zu entziehen sucht, oder

dass er zur Verheimlichung, Wegschaffung oder Veräusserung von Sachen unter Umständen mitwirkt, aus denen er nothwendiger Weise schliessen musste, dass dieselben durch eine strafbare Handlung erworben worden seien, oder

dass er selber unter den nämlichen Umständen von diesen Sachen Vortheil zieht, oder dass er dazu beizutragen sucht, dem Thäter die aus der strafbaren Handlung hervorgehenden Vortheile zu sichern.

41. Die Strafe der Begünstigung besteht, sofern für gewisse Arten der letztern nicht etwas Anderes festgesetzt ist, in Gefängniss bis zu 60 Tagen oder in Korrektionshaus bis zu zwei Jahren. Die gewerbmässige Begünstigung soll mit Kor-

Bern.

rektionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder mit Zuchthaus bis zu vier Jahren belegt werden.

Mit der wegen Begünstigung ausgesprochenen Korrektionshausstrafe kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden, wenn diess für die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, vorgeschrieben oder zulässig erklärt ist.

42. Wenn eine der im Art. 40 bezeichneten Handlungen vom Thäter begangen wird zu Gunsten von Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder von Geschwistern oder seines Ehegatten oder von Personen, denen er untergeben ist, so bildet diess, wenn nicht gewerbmässige Begünstigung vorliegt und die Umstände es sonst rechtfertigen, einen Strafmilderungsgrund. Unter besonders günstigen Umständen kann sogar Straflosigkeit stattfinden.

Glarus. 23. Wer einem Verbrecher nach verübter That, ohne vorheriges Einverständniss, wissentlich Beistand leistet, um ihm der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, ist als Begünstiger zu beurtheilen.

Die Strafe der Begünstigung besteht in Geldbusse oder Gefängniss; bei gewerbmässiger Begünstigung kann jedoch auch auf Arbeitshaus erkannt werden.

24. Ehegatten und Verlobte, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkinder, Geschwister und Verschwägerte auf gleicher Linie, Pflegeeltern und Pflegekinder können wegen Begünstigung nicht bestraft werden, wenn diese blos zum Schutze des Verbrechers gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung eingetreten ist.

25. Wer von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, Kenntniss erhält und es unterlässt, durch Anzeige oder auf andere Weise für Verhinderung desselben zu wirken, soll, wenn das Verbrechen wirklich zur Ausführung kommt, mit Geldbusse oder Gefängniss bestraft werden.

Freiburg. 55. La peine à infliger à celui qui, après la perpétration du crime, prête sciemment secours à l'agent, soit pour le soustraire à la peine, soit pour lui assurer le bénéfice du méfait (fauteur), est établie à l'art. 321 du présent Code.

321. Celui qui, sciemment, vient en aide à un prisonnier ou détenu évadé, en vue de le cacher et de le soustraire aux poursuites de l'Autorité, sera puni d'une amende qui ne dépassera pas 300 francs, ou d'un emprisonnement de 40 jours au plus.

Sont exceptés de cette disposition, les époux, les parents en ligne ascendante et descendante, les frères et sœurs.

Zürich. 40. Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniss dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach der That wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern oder ihm der Bestrafung zu entziehen, macht sich der Begünstigung dieser Handlung schuldig.

41. Als Begünstiger eines Verbrechens sind ebenfalls zu bestrafen: Personen, welche glaubhafte Kunde von dem beabsichtigten Verbrechen erhalten haben, und die vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder in Folge der ihnen über den Thäter zustehenden häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise die Begehung eines Verbrechens zu verhindern, wenn sie, ohne eigene Gefahr zu bestehen, die nöthigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens unterlassen haben.

42. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflege-

Zürich.

kinder sind dagegen von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloss zum Schutze des Thäters oder Theilnehmers gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

43. Der Begünstiger wird gelinder bestraft als der Gehülfe, auch darf derselbe niemals mit Zuchthaus belegt werden; ausgenommen sind die Fälle, für die im besondern Theil (§§ 178—180) etwas Anderes bestimmt wird.¹⁾

Basel. 156. Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung eines Verbrechens dem Verbrecher wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder Geldbusse bestraft. Die Strafe darf jedoch keine schwerere sein als die auf das Verbrechen selbst angedrohte.

Straffrei sind der Ehegatte des Verbrechers, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte desselben Grades, wenn die Begünstigung stattfand, um den Verbrecher der Strafe zu entziehen.

Tessin. 171. Chi, scientemente, occulta alle ricerche dell' autorità una persona condannata alla detenzione o alla reclusione, o contro cui fu emesso un ordine d' arresto, o fornisce alla medesima i mezzi di occultarsi, è punito colla detenzione in primo grado, e colla multa sino al terzo grado.

172. § 1. Chi, scientemente, occulta, disperde, od in qualunque modo sopprime, fa disparire od altera le tracce o gli indizi per la scoperta di un delitto o del suo autore, od aiuta l' autore o i complici nell' occultazione, dispersione o soppressione od alterazione, sarà punito colla detenzione dal primo al secondo grado e colla multa sino al quarto grado.

§ 2. Chi rimuove, seppellisce, o permette che si seppellisca, o, in altro modo, nasconde il cadavere di persona estinta di morte violenta, prima che siasi proceduto alla visita giudiziale, o il cadavere di un neonato, prima che fosse notificato ai registri dello stato civile, sarà punito dal primo al secondo grado di multa.

§ 3. Se i cadaveri fossero stati nascosti, nell' intento contemplato dal § 1, il reo sarà punito come in quello.

173. È colpevole di favoreggiamento anche colui che, dopo commesso il delitto, senza concerto anteriore e indipendentemente da ogni cooperazione contemplata dall' art. 172, scientemente aiuta il reo ad assicurarne il profitto, ed è punito col primo grado di detenzione.

174. Chiunque, per trarne profitto, scientemente riceve, nasconde, od acquista, a titolo oneroso o gratuito, danaro o cose provenienti da un crimine o delitto, senza precedente accordo colli autori o complici dello stesso, è colpevole di ricettazione, ed è punito con detenzione in primo grado.

175. § 1. Nella applicazione delle pene portate dal Capo presente, la pena del favoreggiamento o della ricettazione dovrà essere sempre di almeno un grado minore di quella assegnata al complice del crimine o delitto principale.

§ 2. Se però la ricettazione fu esercitata per abitudine, la pena di detenzione si accresce all' invece dall' uno a due gradi, e si aggiunge l' assoggettamento alla sorveglianza del Commissario per due anni.

176. L' occultazione della persona imputata o condannata, come la occultazione, dispersione, soppressione o alterazione degli indizi del crimine o delitto, è esente da pena nei congiunti del colpevole contemplati dall' art. 142, § 2.

Genf. 334. Ceux qui, sciemment mais sans concert préalable, ont recélé en tout ou en partie les choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un délit, seront punis d'un emprisonnement de un mois à cinq ans.

¹⁾ Die §§ 178—180 beziehen sich auf die *Hehlererei*.

Genf.

Si les choses recélées ont été obtenues, enlevées ou détournées à l'aide d'un crime, la peine sera la réclusion de trois ans à huit ans.

335. Dans le cas où la peine de la réclusion à perpétuité est applicable aux auteurs du crime, les recéleurs désignés en l'article précédent seront condamnés à la réclusion de dix ans à vingt ans, s'ils sont convaincus d'avoir eu, au temps du recel, connaissance des circonstances auxquelles la Loi attache la peine de la réclusion à perpétuité.

336. Les recéleurs d'habitude, ceux qui font métier de recéler les objets enlevés, détournés ou obtenus à l'aide d'un crime ou d'un délit, ceux qui auront recélé après s'être concerté avec l'auteur du crime ou du délit seront punis de la réclusion de trois ans à quinze ans.

Zug. 24. Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniss erst nach verübter That dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Vorschub oder Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile der That zu sichern, ist als Begünstiger zu beurtheilen.

Der Begünstiger wird gelinder als der Gehülfe, und niemals mit Zuchthaus oder Arbeitshaus, bestraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über Hehlerei (§ 124).

25. Ehegatten, Verlobte und Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkinder, Geschwister und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder können wegen Begünstigung nicht bestraft werden, wenn diese bloss zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung eingetreten ist.

Dessgleichen tritt wegen Begünstigung bei Personen, die mit einem Theilnehmer in gleicher Haushaltung leben oder die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnisse zu demselben stehen, keine Strafe ein, wenn diese Personen aus den durch das Vergehen gewonnenen Sachen nur den nothwendigen und nicht bewusst wiederholten Lebensunterhalt bezogen haben.

Appenzell A.-Rh. 30. Wer ohne vorausgegangenes Versprechen oder Einverständniss mit dem Thäter nach vollbrachtem Verbrechen oder Vergehen demselben in Beziehung auf die begangene strafbare That beförderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen oder Vergehen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, oder dem Thäter zu dem Zwecke Hilfe leistet, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen etc., macht sich der Begünstigung schuldig.

Als Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens sind ebenfalls zu bestrafen Diejenigen, welche glaubhafte Kenntniss von der Beabsichtigung desselben haben, und die vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder in ihrer Stellung zum Thäter besonders verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise die Begehung der strafbaren That zu verhindern.

Die Strafe der Begünstigung ist gelinder als diejenige der Gehülfschaft. Die gewerbmässige Begünstigung, sowie diejenige, welche auf Sicherung des durch das Verbrechen oder Vergehen gewonnenen Vortheiles gerichtet ist, soll aber immer stärker bestraft werden als diejenige, welche bloss Entziehung der Person des Uebelthäters von der gerichtlichen Verfolgung zum Zwecke hat.

Von der Strafe der Begünstigung sind frei: Ehegatten und nahe Blutsverwandte, sowie auch Pflegeeltern und Pflegekinder, wenn sie dem Thäter ausschliesslich nur gegen gerichtliche Verfolgung Vorschub geleistet haben.

Schwyz. 40. ... Einer Bestrafung in Mass und Art nach Ermessen des Richters unterliegt der Begünstiger oder derjenige, welcher nur in ganz untergeordneter Weise mitgewirkt hat.

Solothurn. 34. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, wird als Begünstiger bei Verbrechen mit Einsperrung bis zu zwei Jahren, bei Vergehen mit Gefängniss oder Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft.

35. Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Gehülfschaft zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige Anwendung.

36. Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

St. Gallen. 34. Begünstiger ist:

- a. Wer, obgleich durch Amt oder Dienst oder vermöge besonderer Stellung dazu verpflichtet, die Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens nicht verhindert, wo solches ohne Gefahr für ihn selbst in seiner Macht gestanden wäre.
- b. Wer ohne vorherige Zusage oder Abrede wissentlich und absichtlich zur Verhüllung oder Entweichung des Thäters oder Theilnehmers mitwirkt, oder die zur Entdeckung des Verbrechens oder Vergehens, oder die zur Ausmittlung der Schuld dienlichen Spuren oder Beweismittel verändert oder beseitigt.
- c. Wer ohne vorherige Zusage oder Abrede und ohne Absicht auf eigenen Gewinn oder Vortheil dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach ihrer Verübung wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, z. B. durch Aufnahme, Verwahrung, Verheimlichung, Verschleiss der durch strafbare Handlung angeeigneten Gegenstände.
- d. Wer die Anzeige eines verübten Verbrechens oder Vergehens, wo er durch Amt oder öffentlichen Dienst oder vermöge besonderer Pflichtstellung als Aufseher, Wächter, Abwart u. dgl. dazu verpflichtet war, unterlässt, obgleich er eigene Wahrnehmung oder andere zuverlässige Kunde davon hatte.

Die Begünstigung wird, sofern sie nicht schon an sich ein besonderes Verbrechen oder Vergehen bildet, gelinder bestraft, als die Urheberschaft, und unterliegt auch bei Verbrechen nur korrektoneller Strafe.

Gegen die Angehörigen desjenigen, der das Verbrechen oder Vergehen verübt oder als Gehülfe dabei mitwirkt, findet eine Bestrafung wegen Begünstigung nicht statt, sofern diese bloss zum Schutze des Schuldigen gegen dessen Entdeckung oder strafrechtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Als Angehörige des Thäters, beziehungsweise des Gehülfsen, im Sinne dieses Strafgesetzes, gelten seine Verwandten und Verschwägerten der geraden Linie, seine Stief- und Pflegeeltern und -Kinder, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, sowie die Ehegatten der Geschwister seines Ehegatten, seine Oelme und Tanten, seine Neffen und Nichten.

164. Wer von dem Vorhaben eines der nachbezeichneten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniss erhält und es unterlässt, hievon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, verwirkt, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, eine Geldstrafe bis auf

St. Gallen.

Fr. 2000, oder Gefängniss, oder Arbeitshaus, letzteres bis auf zwei Jahre. Die Geldstrafe kann auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.

Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auf die Verbrechen des Raubes, Art. 66, der gemeingefährlichen Eigenthumsbeschädigung Art. 94 Abs. 2, der Brandstiftung Art. 96 und 99, der gewaltsamen Entführung Art. 115, 116, des Menschenraubes Art. 118, 119 Abs. 1, des Mordes Art. 133, der gemeingefährlichen Vergiftung Art. 132, der Nothzucht Art. 187, der Gefährdung von Post- und Eisenbahnzügen, Bundesstrafrecht (Bd. Ges. vom 4. Hornung 1853) Art. 67 a.

Gegen die im Art. 34 Schlusssatz aufgeführten Angehörigen desjenigen, der das Verbrechen verübt oder als Gehülfe mitwirkt, findet eine strafrechtliche Verfolgung wegen Nichtanzeige nicht statt, sofern die Anzeige des Verbrechens nicht möglich gewesen wäre, ohne denjenigen, der es beabsichtigte, selbst anzuzeigen oder in Untersuchung zu bringen.

Neuenburg. 65. Entwurf. Est puni comme fauteur celui qui, sans en avoir pris l'engagement préalable, favorise volontairement l'auteur d'un délit, soit en lui aidant à en faire disparaître les traces, soit en lui procurant ou lui assurant les avantages qui doivent en résulter, soit en recélant sa personne ou en facilitant sa fuite.

66. Entwurf. Les peines de la tentative sont applicables au fauteur; toutefois il ne sera jamais condamné à la réclusion.

Cette disposition ne concerne pas le recel d'habitude, pour lequel il est établi des peines spéciales.

67. Entwurf. Les circonstances personnelles qui excluent, diminuent ou aggravent la criminalité ne sont prises en considération que pour l'auteur, l'instigateur, le complice ou le fauteur auquel elles se rapportent.

76. Entwurf. Il n'y a pas de poursuite contre l'époux, le parent ou l'allié en ligne directe ascendante ou descendante, le frère ou la sœur, le beau-frère ou la belle-sœur, qui recèle l'auteur d'un délit ou qui favorise sa fuite, à moins qu'il ne s'y soit engagé avant l'accomplissement du délit. Dans ce dernier cas, il sera puni comme complice.

Nothwehr¹⁾ und Selbsthilfe.

Bund. 29. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Thurgau. 26. Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewalthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen ein widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder in ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt, oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, sofern er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der es unternimmt, auf der Stelle den widerrechtlich Eindringenden wieder zu vertreiben, oder welcher von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder andern Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

¹⁾ Tessin behandelt die Nothwehr bei der Tödtung (Art. 293) und verweist bei der Körperverletzung (Art. 318) auf die Vorschrift. Siehe *Mord und Todtschlag*.

Thurgau.

27. Bei der Bestrafung der Ueberschreitung der Grenzen der Selbsthülfe und der Nothwehr ist die auf das verübte Verbrechen oder Vergehen gesetzlich angedrohte Strafe herabzusetzen und es kann der Richter auch unter das Strafminimum hinabgehen oder den Angeklagten aus dem Grunde gestörter Besonnenheit oder weil nur zufällig eine grössere Beschädigung eintrat, für straffrei erklären.

28. Wer einen Andern in der Nothwehr verwundet oder getödtet oder wer im Nothstande irgend eine Beschädigung verübt hat, ist bei Vermeidung von Geldbusse oder Gefängnisstrafe schuldig, den Vorfall ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen.

42. Auf eine mildere als die gesetzlich gedrohte Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn diejenigen Zustände, welche, in vollem Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen¹⁾, in einem geringeren Grade vorhanden sind.

Waadt. 57. La défense de soi-même ou d'autrui, contre une attaque illégale, dans le but de protéger la personne, le domicile ou la propriété de celui qui est attaqué, est légitime et non punissable, lorsque la personne attaquée n'a pu obtenir la protection de l'autorité ou un autre secours suffisant; lorsqu'il y avait urgence et que les moyens de défense ont été proportionnés au danger.

Si le délinquant a excédé les bornes de la légitime défense, les dispositions de l'art. 59, sur la commutation des peines, lui sont applicables.

58. Si l'auteur ou le complice d'un délit a agi sous l'influence de violences ou de menaces propres à lui inspirer un juste effroi pour lui-même ou pour quelqu'un des siens, ou s'il a été violemment provoqué, la peine est commuée comme il est dit à l'article suivant. Il peut même, suivant les circonstances, être libéré de toute peine.

59. La commutation de peine établie dans les deux articles précédents, a lieu comme suit:

a. Si la peine est celle de mort, elle est commuée en une réclusion ou en un emprisonnement qui ne peut excéder dix ans.

Dans les autres cas où, par sa nature, la peine n'est pas susceptible de réduction, elle est appliquée dans son entier.

b. Lorsqu'elle est susceptible de réduction, la peine ne peut excéder le quart du maximum fixé par la loi. La peine de l'emprisonnement ou de l'amende peut être substituée à celle de la réclusion.

Graubünden. 46. Ebenso bleibt straflos, wer in rechtmässiger Nothwehr handelt. Dieser Fall ist dann vorhanden, wenn zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs auf das eigene oder Anderer Leib und Leben, Gesundheit, Eigenthum, Freiheit oder Ehre, keine zureichende obrigkeitliche Hülfe angerufen werden kann, und die Vertheidigung nicht weiter ausgedehnt wird, als zur Abwehr des Angriffs durchaus nothwendig war.

47. Wenn die Grenzen erlaubter Nothwehr überschritten worden sind, so hat der Richter nach den obwaltenden Umständen zu beurtheilen, ob und in welchem Masse diese Ueberschreitung zum Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit oder auch gar nicht zuzurechnen und zu bestrafen sei.

Neuenburg. 39. Il n'y a ni crime ni délit lorsque le prévenu était en état de démence au moment de l'action, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister, ou s'il a agi pour la légitime défense de lui-même ou d'autrui.

Aargau. 46. Wer einen widerrechtlichen gewalthätigen Angriff auf Leib, Leben, Freiheit, [Eigenthum seiner selbst oder eines Nebenmenschen abwehrt,

¹⁾ Die Bestimmungen über Nothwehr stehen in dem Titel: *Von der Zurechnung*.

Aargau.

befindet sich, wenn die drohende Gefahr nicht durch andere, dem Bedrohten bekannte Mittel sicher und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, im Zustande der Nothwehr.

47. Die im Zustande der Nothwehr verübte Tödtung oder Verletzung des Angreifers ist straflos, insofern der Angegriffene in der Gegenwehr nicht weiter ging, als nothwendig war, oder als er unter Umständen für nothwendig betrachten durfte.

Der Angegriffene ist bei Vermeidung einer angemessenen Geldbusse verpflichtet, nach Abwendung der Gefahr den Vorfall bei Behörde anzuzeigen.

48. Auch die Ueberschreitung der Nothwehr ist straflos, wenn aus der Beschaffenheit des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes, der Waffen, oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, dass der Angegriffene unter Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht im Zustande gestörter Besonnenheit das Mass nothwendiger Vertheidigung überschritten hat.

49. Die mit vorsätzlicher Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübten Rechtsverletzungen sind nach den einschlägigen Strafbestimmungen zu beurtheilen; die Gerichte sind jedoch befugt, mit genauer Erwägung aller obwaltenden Umstände und persönlicher Verhältnisse unter die gesetzliche Strafe herabzugehen.

50. Bei einem Angriffe auf nicht eingefriedetes Eigenthum, welches sowohl im Allgemeinen, als für den Angegriffenen von nur geringem Werthe ist, wird der Zustand der Nothwehr nicht als vorhanden angenommen, ausser wenn der Bedrohte Grund hatte, aus der Eigenschaft des Angreifers, aus der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen zugleich Gefahr für sich selbst zu besorgen.

Wallis. 95. La défense de soi-même ou d'autrui contre une attaque illégale, dans le but de protéger la personne, le domicile ou la propriété de celui qui est attaqué, n'est pas punissable lorsque la personne attaquée ne peut obtenir la protection de l'autorité ou un autre secours suffisant, lorsqu'il y a urgence et que la défense a été proportionnée au danger.

Si les bornes de la légitime défense ont été gravement excédées, le juge peut commuer la peine dont est menacé le fait qui constitue l'excès dans la défense.

Schaffhausen. 40. Die Anwendung der Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hilfe oder durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel mit Sicherheit abgewendet werden kann (rechtmässige Nothwehr), ist erlaubt:

- 1) gegen alle gewalthätigen mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;
- 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;
- 3) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewalthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf widerrechtliche Weise einzudringen sucht.

Die in solcher Vertheidigung geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, insofern dabei die Grenzen rechtmässiger Nothwehr nicht überschritten sind (§ 42, § 128)¹⁾.

41. Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, oder in den Fällen von § 40, Ziff. 1—3, die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr gleich dem Angegriffenen oder Bedrohten selbst zu Statten.

42. Die Gränzen der Nothwehr sind überschritten, wenn die Art der Vertheidigung mit der abzuwendenden Gefahr oder dem Werthe des bedrohten Gutes

Schaffhausen.

nicht im angemessenen Verhältnisse steht, und daher anstatt der zulänglichen gelindern ein härteres oder gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht, oder die Vertheidigung länger, als zur Abwehr des Angriffes erforderlich war, fortgesetzt worden ist.

43. Wenn die Gränzen der Nothwehr überschritten worden sind, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob die Ueberschreitung zum bösen Vorsatze, oder nur zur Fahrlässigkeit, oder wegen gestörter Besonnenheit, oder weil nur zufällig eine grössere Beschädigung eintrat, gar nicht zur Schuld zuzurechnen sei.

44. Ausser den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:

- 1) dem rechtmässigen Besitzer und denjenigen, die ihm beistehen, um den, der in sein Besitzthum gewalthätig eingebrochen oder sonst auf widerrechtliche Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine entwendete Sache demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;
- 2) Jedermann, um Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an Behörde abzuliefern.

Lucern. 57. Wer sich gegen einen begonnenen oder unmittelbar drohenden, rechtswidrigen Angriff auf seine Person oder Güter bei Abgang oder Unzulänglichkeit obrigkeitlicher Hilfe, durch eigenmächtige Gewalt zu schützen sucht, ist wegen der Folgen der in solcher Nothwehr vorgenommenen Handlungen straflos, sofern er hiebei offenbar die Grenzen der Abwehr nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der auf der Stelle von dem auf der That betroffenen, oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Dieb oder andern Angreifer das widerrechtlich ihm Abgenommene wieder zu erlangen sucht.

Der Fall der Nothwehr muss erwiesen oder aus den Umständen der Personen, der Zeit und des Orts mit Grund zu schliessen sein.

58. Wer einem Andern, welcher sich in erlaubter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hilfe beisteht, hat alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

59. Die Ueberschreitung der Grenzen der Abwehr ist nicht als schuldhaft zu erachten, wenn sich aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Persönlichkeit der Beteiligten, aus der Art des Angriffes oder aus andern Umständen ergibt, dass der Angegriffene aus Ueberraschung, Furcht, Schrecken, oder überhaupt im Zustande gestörter Besonnenheit jene Ueberschreitung begangen habe.

60. Hat der Betreffende die Grenzen der Abwehr schuldhaft überschritten, so ist nach den Umständen zu beurtheilen, ob ihm diese Ueberschreitung zur Fahrlässigkeit oder zum rechtswidrigen Vorsatze anzurechnen und ob er demnach korrekcionell oder kriminell zu bestrafen sei.

61. Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Polizeistelle sofort anzuzeigen.

Die schuld bare Unterlassung dieser Anzeige wird, auch wenn der Fall der Nothwehr erwiesen wird, korrekcionell bestraft.

Obwalden. 35. Wer sich gegen einen begonnenen oder unmittelbar drohenden, rechtswidrigen Angriff auf seine Person oder Güter bei Abgang oder Unzulänglichkeit obrigkeitlicher Hilfe durch eigenmächtige Gewalt zu schützen sucht, ist wegen der Folgen der in solcher Nothwehr vorgenommenen Handlung straflos, sofern er hiebei offenbar die Grenzen der Abwehr nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der auf der Stelle von dem auf der That betroffenen, oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Dieb oder andern Angreifern das widerrechtlich ihm Abgenommene wieder zu erlangen sucht.

¹⁾ § 128 bezieht sich auf die Anzeigepflicht bei der Nothwehr.

Obwalden.

Der Fall der Nothwehr muss erwiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit und des Ortes mit Grund zu schliessen sein.

Wer einem Andern, welcher sich in erlaubter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hilfe beisteht, hat alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

36. Die Ueberschreitung der Grenzen der Abwehr ist nicht als schuldhaft zu erachten, wenn sich aus der Beschaffenheit des Ortes, der Zeit, der Persönlichkeit der Betheiligten, aus der Art des Angriffes oder aus andern Umständen ergibt, dass der Angegriffene aus Ueberraschung, Furcht, Schrecken oder überhaupt im Zustande gestörter Besonnenheit jene Ueberschreitung begangen habe.

Hat der Betreffende die Grenzen der Nothwehr schuldhaft überschritten, so ist nach den Umständen zu beurtheilen, ob ihm diese Ueberschreitung zur Fahrlässigkeit oder zum rechtswidrigen Vorsatze anzurechnen und ob er demnach korrekcionell oder kriminell zu bestrafen sei.

Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Polizeistelle sofort anzuzeigen. — Die schuld bare Unterlassung dieser Anzeige wird, auch wenn der Fall der Nothwehr erwiesen wird, korrekcionell bestraft.

Bern. 52. Wer in Anwendung gerechter Nothwehr, um sein oder anderer Leben, Leib, Eigenthum, Besitz oder Freiheit vor einem begonnenen oder unmittelbar drohenden, widerrechtlichen, gewaltthätigen Angriff zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht, ist straflos, wenn die Gefahr nicht durch andere dem Betreffenden bekannte Mittel abgewendet werden konnte.

53. Ausser den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe im Besondern erlaubt dem rechtmässigen Besitzer und denen, die ihm beistehen, um denjenigen, der in sein Besitzthum gewaltthätig und unbefugt eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um entwendetes Gut demjenigen, der noch im Fortbringen desselben begriffen ist, wieder abzunehmen.

54. Die bei Ausübung der Nothwehr (Art. 52) oder erlaubter Selbsthülfe (Art. 53) beigebrachten Verletzungen sind nur dann strafbar, wenn dieselben eine der in den Art. 139 bis und mit 141 benannten Folgen¹⁾ hatten und gleichzeitig das unter den obwaltenden Umständen gerechtfertigte Mass der Gewaltanwendung augenscheinlicher Weise überschritten worden ist. Es kann je nach Umständen immer unter das niedrigste Strafmass und selbst auf Gefängniss herabgegangen werden.

Glarus. 30. In rechtmässiger Nothwehr handelt, wer sich einem rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriffe auf Personen oder Güter, oder widerrechtlichem Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum widersetzt, oder der Person des Angreifers sich zu versichern oder die seinem Besitze widerrechtlich entzogenen Sachen wieder zu erhalten sucht.

Wer in einem solchen Falle eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung gegen den Angreifer begeht, ist straflos, insofern er die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten hat.

31. Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.

In allen andern Fällen ist sie zwar als Rechtsverletzung nach den einschlägigen Gesetzen zu bestrafen, aber es ist dabei der rechtswidrige Angriff stets als ein Milderungsgrund zu berücksichtigen.

Freiburg. 66. La défense de soi-même ou d'autrui contre une attaque illégale dans le but de protéger la personne, le domicile ou la propriété de celui

¹⁾ Tod, bleibenden Nachtheil, oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen. Siehe Besonderer Theil bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

Freiburg.

qui est attaqué, est légitime et non punissable lorsque la personne attaquée ne peut obtenir la protection de l'Autorité ou un autre secours suffisant; lorsqu'il y a urgence et que les moyens de défense ont été proportionnés au danger.

Si les bornes de la défense ont été gravement excédées, le Juge peut arbitrairement et à raison des circonstances, commuer la peine dont est menacé le fait qui constitue l'excès de la défense.

Toutefois et sous réserve des dispositions statuées à l'art. 336¹⁾, celui qui a agi dans le cas de légitime défense est tenu de dénoncer immédiatement le fait qui l'a provoquée à l'autorité publique.

Zürich. 48. Wer, um sich oder Andere gegen einen rechtswidrigen Angriff zu schützen, der gegen die Person, den Besitz oder das Eigenthum unternommen wird, oder um sich dem widerrechtlichen Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu widersetzen, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, oder um die seinem Besitze widerrechtlich entzogenen Sachen wieder zu erhalten, gegen den Angreifer sofort eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist straflos, insofern er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten hat.

Die Ueberschreitung der Vertheidigung wird nicht bestraft, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.

49. Der Richter kann, wenn er die Ueberschreitung der Vertheidigung strafbar findet, bei der Ausmessung der Strafe unter das Minimum der gesetzlichen Strafe hinabgehen oder auch eine mildere Strafart wählen.

50. Wer einen Anderen in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist bei Vermeidung einer angemessenen Geldbusse schuldig, den Vorfall sogleich einer Behörde anzuzeigen.

Basel. 35. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Genf. 54. Il n'y a point d'infraction lorsque le fait était commandé par la nécessité actuelle de la légitime défense de soi-même ou d'autrui.

55. Sont compris dans les cas de nécessité actuelle de légitime défense, les deux cas suivants:

- 1) Si le fait a eu lieu en repoussant pendant la nuit l'escalade ou l'effraction des clôtures, murs ou entrées d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances.
- 2) Si le fait a eu lieu en se défendant contre les auteurs de vol ou de pillage exécutés ou tentés avec violence.

Zug. 29. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

¹⁾ Art. 336. Celui qui, dans le cas d'une légitime défense, a blessé ou tué son adversaire, et n'a pas immédiatement dénoncé le fait à l'Autorité compétente, sera puni de 200 francs d'amende au maximum, ou d'un emprisonnement de 6 semaines au plus.

Zug.

In Fällen strafbarer Ueberschreitung ist der rechtswidrige Angriff stets als ein Milderungsgrund zu berücksichtigen.

Wer einen Andern in Nothwehr getödtet oder verwundet hat, ist bei Vermeidung einer Geldbusse bis auf Fr. 100 schuldig, den Vorfall sogleich einer Behörde anzuzeigen.

Appenzell A.-Rh. 39. Die Nothwehr ist gestattet gegen rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, gegen den auf der That ertappten Dieb, sowie gegen Diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besitzthum gewalthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen. Wer demnach gegen einen solchen Angreifer oder Eindringling aus Grund der Vertheidigung eine mit Strafe belegte Handlung verübt, ist straflos, sofern er die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

40. Findet eine Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung statt, so ist auch diese in dem Falle nicht strafbar, wenn nach Erwägung aller Umstände sich ergibt, dass der Angegriffene aus Ueberraschung, Furcht, Schrecken oder überhaupt im Zustande gestörter Besonnenheit jene Ueberschreitung begangen hat.

In allen andern Fällen aber ist sie als Rechtsverletzung nach den einschlägigen Gesetzen zu bestrafen, wobei jedoch, wenn ihr kein kaltblütiger feindseliger Vorsatz zu Grunde liegt, stets der rechtswidrige Angriff, je nach Massgabe der Umstände, eine Herabsetzung der Strafe des die Nothwehr Ueberschreitenden bewirkt.

Schwyz. 37. Wer zur Abwehr eines begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf seine Person oder auf sein Eigenthum oder auf Sachen, die er im gutgläubigen Besitz hat, bei Abgang oder Unzulänglichkeit anderer Hilfe, durch eigenmächtige Gewalt sich schützt, ist wegen der Folgen seiner Handlung straflos, sofern er die Grenzen der Abwehr nicht schuldhaft überschritten hat.

38. Wer einem Andern in gerechter Nothwehr beisteht, hat die gleichen Rechte, wie der Angegriffene.

39. Wenn die Grenzen erlaubter Nothwehr überschritten worden sind, so hat der Richter aus den obwaltenden Umständen zu beurtheilen, in welchem Masse diese Ueberschreitung strafbar, oder ob dem Betreffenden seine That als Fahrlässigkeit, oder gar nicht zuzurechnen sei.

Solothurn. 39. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Wer einen Andern in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist verpflichtet, den Vorfall ohne Verzögerung einer Behörde anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit Geldbusse bis auf einhundert Franken bestraft werden.

St. Gallen. 26. Wer zum eigenen oder eines Andern Schutze gegen einen auf die Person, den Besitz, das Eigenthum oder das Hausrecht gerichteten rechtswidrigen Angriff, oder zu sofortiger Wiedererlangung der seinem Besitz widerrechtlich entzogenen Sachen, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, gegen diesen sofort eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, der handelt in erlaubter Nothwehr und bleibt straffrei, sofern er sich auf das zur Erreichung dieses Zweckes nothwendige Mass beschränkt, oder dieses Mass nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken überschritten hat.

St. Gallen.

Der Richter kann, wenn er die Ueberschreitung der Nothwehr nur theilweise entschuldigbar findet, unter das gesetzlich angedrohte Strafminimum hinabgehen oder auf eine mildere Strafart erkennen.

Wer einen Andern in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist pflichtig, den Vorfall ohne Verzug beim Amte selbst anzuzeigen.

40. Unter das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinab oder auf eine leichtere Strafart kann erkannt werden:

a. Wenn die in den Art. 23, 25, 26 vorgesehenen Zustände, welche, sofern sie vollkommen vorlägen, auch jede Zurechnung vollständig aufheben würden, zwar in geringerem, aber doch bedeutendem Grade vorhanden sind. . .

Neuenburg. 73. Entwurf. Il n'y a pas délit lorsque l'auteur agissait pour la légitime défense de lui-même ou d'autrui.

La légitime défense est limitée à l'emploi des moyens nécessaires pour protéger la personne, le domicile ou la propriété de celui qui est attaqué, contre une agression immédiate commise en violation du droit.

L'accusé sera puni s'il a dépassé les bornes de la légitime défense, mais l'agression à laquelle il a résisté sera envisagée comme une circonstance atténuante. L'emprisonnement et même la prison civile pourront dans ce cas être substitués à la réclusion.

L'excès de la légitime défense n'est pas punissable si l'auteur a agi sous l'empire d'une crainte ou d'une émotion causée par l'attaque dont il était l'objet.

Nothstand; Gewalt. Drohung.

Thurgau. 24. Die Zurechnung für eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung fällt weg:

a. wenn Jemand zu derselben durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder Drohungen, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben des Genöthigten selbst oder seiner nahen Familienangehörigen verbunden waren, gezwungen wurde; . .

c. wenn Jemand die gesetzwidrige Handlung in einem nicht selbst verschuldeten Nothzustande begangen hat, um sich oder die in lit. a bezeichneten Familienangehörigen aus einer augenblicklichen, anders nicht abzuwehrenden Gefahr für Leib und Leben zu retten.

28. Wer einen Andern in der Nothwehr verwundet oder getödtet oder wer im Nothstande irgend eine Beschädigung verübt hat, ist bei Vermeidung von Geldbusse oder Gefängnisstrafe schuldig, den Vorfall ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen.

42. Auf eine mildere als die gesetzlich gedrohte Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn diejenigen Zustände, welche, in vollen Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen, in einem geringern Grade vorwalteten.

Waadt. 51. L'auteur ou le complice d'un délit n'est passible d'aucune peine si, au moment de l'exécution du délit, il se trouve dans l'un des cas suivants:

. . . 4) S'il est contraint par une force à laquelle il ne peut résister.

58. Si l'auteur ou le complice d'un délit a agi sous l'influence de violences ou de menaces propres à lui inspirer un juste effroi pour lui-même ou pour quelqu'un des siens, ou s'il a été violemment provoqué, la peine est commuée comme il est dit à l'article suivant. Il peut même, suivant les circonstances, être libéré de toute peine.

Graubünden. 45. Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit finden die Gesetze nicht Anwendung:

... 3) Gegen diejenigen, welche durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch solche Drohungen zur That gezwungen worden sind, welche mit einer gegenwärtigen, auf keine Art abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder dritter Personen verbunden waren.

50. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens mindert sich die Strafbarkeit des Thäters:

... 4) wenn er, ausser dem in § 45 unter Ziffer 3 erwähnten Falle, durch Drohungen oder Zwang, durch Furcht oder Rücksichten des Gehorsams oder durch Noth zu der That vermocht worden. ...

... In allen diesen Fällen muss es dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen überlassen bleiben, ob und inwiefern durch den einen oder den andern oder das Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände eine grössere oder geringere Strafmilderung oder sogar auch, ausnahmsweise, gänzliche Strafflosigkeit bewirkt werden könne.

Neuenburg. 39. Il n'y a ni crime ni délit lorsque le prévenu était en état de démence au moment de l'action, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister, ou s'il a agi pour la légitime défense de lui-même ou d'autrui.

Aargau. 45. Ein Verbrechen setzt den freien Willen des Thäters voraus. Der freie Wille wird als Regel angesehen.

Als nicht vorhanden wird derselbe angenommen:

... g. bei demjenigen, welcher zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unwiderstehlichen Zwang genöthigt wurde;

h. bei demjenigen, der eine gegenwärtige dringende Lebensgefahr für sich selbst, oder einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder seinen Gatten oder ein Geschwister auf andere Weise nicht abwenden konnte.

Wallis. 85. Il n'y a pas infraction, lorsque le prévenu était, au temps de l'action, privé complètement de l'usage de la raison, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.

86. Lorsque l'altération des facultés intellectuelles du prévenu, ou la contrainte n'ont pas atteint le degré voulu pour que l'action ne fût pas imputable, les tribunaux pourront, suivant les circonstances, lui appliquer une peine inférieure à celle que la loi attache à l'infraction, ou ordonner qu'il soit remis à l'autorité municipale avec injonction de veiller sur sa conduite.

Schaffhausen. 38. Keine Zurechnung findet Statt bei Handlungen oder Unterlassungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt wird, die mit gegenwärtiger auf andere Weise nicht abwendbarer Gefahr für das Leben des Genöthigten, seiner nächsten Angehörigen oder solcher Personen verbunden sind, zu deren Schutz und Beaufsichtigung er besonders verpflichtet ist.

Luzern. 55. Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche Gewalt genöthigt worden, sind demselben nicht zuzurechnen.

Obwalden. 34. Nicht zurechnungsfähig sind:

... 3) Diejenigen, welche durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch solche Drohungen zur That gezwungen worden sind, mit welchen gleichzeitige dringende und anderswie nicht abwendbare Gefahr für Leib und Leben ihrer selbst oder eines ihrer Angehörigen verbunden gewesen ist.

Bern. 55. Wer ausser dem Fall der Nothwehr und der Selbsthülfe eine gesetzwidrige Handlung in einem nicht selbst verschuldeten Nothstande verübt hat zur Rettung seiner selbst oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister aus einer gegenwärtigen, dringenden und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, ist straflos.

Glarus. 28. Nicht zurechnungsfähig sind ferner:

... b. Diejenigen, welche durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit dringender Lebensgefahr für sie selbst oder ihre Angehörigen verbunden waren, zur That gezwungen worden sind.

Freiburg. 56. Ne sont passibles d'aucune peine:

... b. Ceux qui, par suite d'une contrainte exercée sur eux, de menaces ou d'autres causes étaient privés de leur libre arbitre.

Si l'auteur ou le complice, sans perdre complètement sa liberté, a néanmoins agi sous l'influence de menaces propres à lui inspirer une crainte grave pour lui-même ou quelqu'un des siens, ou s'il a été violemment provoqué, la peine pourra être commuée selon l'arbitraire du Juge.

59. Celui qui, dans une extrême nécessité et pour y subvenir, commet un vol de comestibles, peut n'être ni recherché ni puni par la Justice.

Zürich. 46. Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen genöthigt worden ist, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder Andere verbunden war.

47. Ebenso sind diejenigen Gesetzesverletzungen nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer solchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.

Basel. 34. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Andern verbunden war, zu der Handlung genöthigt wurde, oder sie in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstand zur Abwendung einer solchen Gefahr beging.

Tessin. 46. § 1. Non è imputabile di crimine o delitto colui, che nel momento in cui commise il fatto

... b. vi fu costretto da una forza, morale o fisica, alla quale non ha potuto resistere.

47. Se le cause indicate nell'articolo precedente sotto a e b, non hanno del tutto esclusa l'imputabilità del reo, il giudice è autorizzato a discendere nell'applicazione della pena da uno a tre gradi, secondo che l'imputabilità fu più o meno scemata.

Zug. 28. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Andern verbunden waren, zu der Handlung genöthigt wurde, oder sie in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstand zur Abwendung einer solchen Gefahr beging.

Schwyz. 37. ... Ebenso¹⁾ ist eine Gesetzesverletzung nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstand zur

¹⁾ „Ebenso“ nimmt Bezug auf Nothwehr.

Schwyz.

Abwendung einer augenblicklichen Gefahr auf Freiheit, Gesundheit oder Leben des Benöthigten begangen wurde, sofern er die Grenzen des Nothstandes nicht überschreitet.

Solothurn. 40. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung ausser dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder eines Andern begangen worden ist.

38. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt, oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Andern verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

St. Gallen. 25. Wegen Zwanges oder wegen Noth ist eine an sich strafbare Handlung nur dann vollkommen straffrei, wenn dem Thäter entweder keine Freiheit der Wahl belassen, oder wenn derselbe von einem mindestens so schweren Uebel bedroht war, als dasjenige ist, zu welchem er sich gegen Andere bestimmen liess.

Neuenburg. 72. Entwurf. Il n'y a pas délit lorsque l'auteur a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.

74. Entwurf. Il n'y a pas délit, même hors le cas de légitime défense, lorsque l'auteur de l'acte l'a commis dans un moment où il se trouvait, sans qu'il y eût de sa faute, dans un état de détresse auquel il ne pouvait se soustraire autrement pour sauver d'un péril imminent sa personne ou sa vie.

Cette disposition est aussi applicable si l'auteur de l'acte l'a commis pour porter, à une tierce personne qui se trouvait sans sa faute en un danger pressant, un secours nécessaire.

Befehl eines Vorgesetzten.

Bund. 28. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie von einem Beamten oder Angestellten in Folge eines bestimmten, auf dessen amtliches oder Dienstverhältniss sich beziehenden kompetenten Befehls der ihm vorgesetzten Behörde oder Beamtung begangen worden sind. Die Behörde oder Beamtung ist jedoch für den Befehl und dessen Vollziehung verantwortlich.

Thurgau. 25. Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos. Hat jedoch ein Beamter innerhalb seines Geschäftskreises seinem Untergebenen eine Handlung, welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, befohlen und wurde der Befehl vollzogen, so ist die Handlung, wenn sie nur einen Missbrauch der Amtsgewalt enthält, straflos. In allen Fällen bleibt jedoch derjenige, welcher den Befehl erteilt hat, strafrechtlich haftbar.

42. Auf eine mildere als die gesetzlich gedrohte Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn diejenigen Zustände, welche, in vollem Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen, in einem geringeren Grade vorwalteten.

Waadt. 56. L'auteur d'un acte en est responsable.

Toutefois il peut, suivant les circonstances, être libéré de toute peine, quand il a agi en exécution de l'ordre d'un magistrat ou d'un fonctionnaire ayant vocation à lui donner un pareil ordre.

Graubünden¹⁾.

Wallis. 94. L'auteur d'un fait en est responsable.

Toutefois il peut, suivant les circonstances, être libéré de toute peine, quand il a agi en exécution de l'ordre d'un magistrat ou d'un fonctionnaire ayant vocation à lui donner un pareil ordre.

Luzern. 56. Der blosser Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ihren untergebenen Beamten, Dienern und untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloss als Missbrauch oder Ueberschreitung der Amtspflicht strafbar ist, so wird der befehlende Theil verantwortlich, nicht der Gehorchende.

Obwalden. 33. a. E. Der blosser Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht an sich den Vollbringer nicht straflos. — Wurde aber der Befehl dem Handelnden von einem ihm Vorgesetzten und in gehöriger Form erteilt und ist die befohlene Handlung nur als Missbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt oder als Verletzung der Amtspflichten des Befehlenden straffällig, so ist einzig der Befehlende, nicht der Gehorchende verantwortlich.

Freiburg. 58. L'auteur d'un crime peut, suivant les circonstances, être libéré de toute peine quand il a agi en exécution de l'ordre d'un magistrat ou d'un fonctionnaire ayant vocation pour lui donner un pareil ordre.

Basel. 12. Polizeistrafgesets. Werden jedoch polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne derselben das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lohnherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer verantwortlich sind, auf dessen Befehl oder Anordnung durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Befehl oder Anordnung die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Genf. 53. Il n'y a pas d'infraction lorsque le fait était ordonné par la loi et commandé par l'autorité légale.

Neuenburg. 75. Entwurf. L'individu qui commet une infraction en obéissant à un ordre donné par le magistrat ou le fonctionnaire compétent peut être, selon les circonstances, libéré de toute peine.

Antragsdelict.

Thurgau. 38. a. E. Strafprozessordnung. Bei solchen (sc. Fällen, welche ausschliesslich auf die Anklage des Beschädigten vor Gericht gezogen werden) ist der Rückzug der Klage durch die Dammifikationen bis zur erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung ermöglicht.

¹⁾ Strafmilderung, ausnahmsweise Strafausschliessung kann nach § 50 4 u. A. eintreten, wenn der Thäter „durch Rücksichten des Gehorsams“ ... „zu der That vermocht worden“. Siehe auch *Strafmilderung*, Seite 214, und *Ersatz und andere Strafaufhebungsgründe*, Seite 271, wo § 50 vollständig abgedruckt ist.

Waadt¹⁾. 198. *Code de procédure pénale.* En cas de flagrant délit ou lorsque le juge apprend, de quelque manière que ce soit, qu'un délit a été commis, il prend les mesures propres à le constater et à en découvrir les auteurs.

Sont exceptés, les cas où la loi pénale déclare expressément que l'office du juge ne se déploie qu'ensuite d'une plainte, d'une dénonciation ou d'une réquisition.

207. Dans le cas où la poursuite ne peut être commencée qu'ensuite d'une plainte (art. 198), la plainte peut être retirée jusqu'à la clôture de l'enquête, à laquelle il n'est pas donné suite. Dans les causes de police, la plainte peut être retirée jusqu'à l'ouverture des débats.

Le plaignant qui a retiré sa plainte est chargé des frais et ne peut plus en porter une nouvelle pour le même fait.

Graubünden. 54. Jede gerichtliche Verfolgung gegen den eines Verbrechens Angeschuldigten ist nicht mehr zulässig:

... 3) nach 5 Jahren bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen. Das Klagrecht in Bezug auf ein solches Verbrechen erlischt aber schon in einem Jahr, nachdem es zur Kenntniss des Klagberechtigten gelangt ist.

Neuenburg. 138. *Code de procédure pénale.* En cas de flagrant délit, ou lorsque le juge apprend, de quelque manière que ce soit, qu'un délit a été commis, il prend les mesures propres à le constater et à en découvrir les auteurs.

Sont exceptés les cas où la loi pénale déclare expressément que l'office du juge ne se déploie qu'ensuite d'une plainte, d'une dénonciation ou d'une réquisition.

La partie publique n'enquête, pour les délits privés qui ont eu lieu dans l'intérieur d'une famille ou d'un domicile, et lorsqu'ils ne présentent en eux-mêmes aucun caractère de publicité, que sur la plainte à elle portée par la partie lésée; ensuite elle poursuit d'office, à moins que la plainte ne soit retirée.

147. *Code de procédure pénale.* Dans le cas où la poursuite ne peut être commencée qu'ensuite d'une plainte (art. 138), la plainte peut être retirée jusqu'à la clôture de l'enquête, à laquelle il n'est pas donné suite. Dans les causes de police, d'injures, de diffamation, de maraudage, de vol domestique, d'abus de confiance, la plainte peut être retirée jusqu'à l'ouverture des débats.

Le plaignant qui a retiré sa plainte est chargé des frais et ne peut plus en porter une nouvelle pour le même fait.

Aargau. 35. Der zuständige Richter ist verpflichtet, das Verbrechen der gesetzlichen Strafe zu unterstellen, und darf diese niemals wegen einer Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten fallen lassen oder wieder aufheben.

32. *Zuchtpolizeigesetz.* Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, bei Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit selbst Klage zu führen, oder in jeder Lage des Verfahrens der Verhandlung beizutreten, um die Rechte des Staates zu wahren.

33²⁾. *Zuchtpolizeigesetz.* Anzeigen wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, böswilliger Eigenthumsbeschädigung, erheblicher Körperverletzung, und wegen Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, sind beim Bezirksamte anzubringen.

¹⁾ Für bestimmte Antragsdelicte wird ein Sühneversuch gesetzlich angeordnet. Art. 61. *Code d'instruction pénale.* Le juge doit tenter la conciliation dans les délits de voies de fait, batteries, menaces, outrages, diffamation, injures et dommages à la propriété, lorsque ces délits relèvent des tribunaux de police.

²⁾ Siehe auch *Verjährung*, Seite 245 oben, insbesondere Ergänzungsgesetz § 3 und 5.

Aargau.

Bei Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit kann der Bezirksammann auch von sich aus einschreiten.

Der Thatbestand wird auf dem Wege amtlicher Untersuchung erhoben.

Wallis. 39. *Code de procédure pénale.* Dans les cas où la loi ne prescrit pas spécialement la poursuite d'office, elle n'aura lieu qu'à l'instance de ceux qui y ont un intérêt direct.

51. Si la plainte porte sur un délit dont la loi ne prescrit pas la poursuite d'office, il n'y sera donné suite qu'autant que le plaignant le requiert formellement. Dans le cas le plaignant devra faire l'avance des frais de poursuite ou fournir une caution suffisante.

36. *Code de procédure pénale.* Les femmes, les mineurs, les interdits et les personnes placées sous conseil judiciaire n'ont pas besoin d'autorisation pour répondre à l'action pénale.

Ils ne peuvent, sans y être autorisés:

a. réclamer, comme plaignants, la répression d'un délit dont la loi ne prescrit pas la poursuite d'office.

53. Lorsque des poursuites ne peuvent être commencées qu'autant qu'une plainte a été portée (article 51), cette plainte peut toujours être retirée.

Dans ce cas il n'est pas donné suite à la cause, mais le plaignant est chargé des frais.

Le plaignant qui a retiré sa plainte ne peut plus en porter une nouvelle pour le même fait.

Schaffhausen. 80. In allen Fällen, in welchen der besondere Theil des Gesetzbuches Untersuchung und Strafe eines Verbrechens oder Vergehens von der Klage des Beschädigten oder Verletzten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht aufgehoben.

Der Verzicht auf die Klage ist bis zur Eröffnung der ersten gerichtlichen Verhandlung — jedoch unter Vorbehalt des richterlichen Entscheides über die Kostenfolge — zulässig.

Auch wird der Verzicht gesetzlich als vorhanden angenommen, wenn der Klagberechtigte nicht innerhalb sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung zur Anhebung der Klage gegeben war, von seinem Rechte Gebrauch macht.

Luzern. 10. *Gesetz über das Strafverfahren.* Alle Verbrechen und Vergehen werden im Namen des Staats verfolgt, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite einer beleidigten Privatperson vorliegt.

Hievon sind allein ausgenommen und sollen nur auf Klage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten untersucht werden:

- a. Ehebruch, sowie auch die Entführung (Kriminalstrafgesetz § 185 und Polizeistrafgesetz §§ 89 und 148);
- b. geringfügige Eigenthumsbeschädigungen, körperliche Misshandlungen und andere Thätlichkeiten, welche keine Leibesbeschädigung mit sich führen, sofern die That nicht in einer Schlägerei verübt wurde. (Polizeistrafgesetz § 78);
- c. Diebstähle und Unterschlagungen, Betrug und böswillige Eigenthumsbeschädigung an seinem Ehegatten, gegen seine Eltern oder Grosseltern, Schwieger- oder Stiefeltern, gegen Geschwister, Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher. (Kriminalstrafgesetz §§ 212, 221 und 225; Polizeistrafgesetz §§ 100 und 104.)

In allen diesen Ausnahmefällen a, b, c kann die bereits gestellte Klage oder Anzeige vor der Beurtheilung zurückgezogen werden, immerhin unter Verantwortlichkeit für die ergangenen Kosten und in der Voraussetzung, dass der Angeklagte

Luzern.

sich damit einverstanden erklärt. Später kann dann aber in gleicher Sache die Klage oder Anzeige nicht wiederholt werden.

In dem Ausnahmefalle c, wenn Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen vorhanden sind, welche nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse zu dem Beschädigten stehen, kann auch die Klage oder Anzeige nur gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

11. Gesetz über das Strafrechtsverfahren. Bei Verläumdungen und Beleidigungen von Privatpersonen, welche ebenfalls nicht von Amtswegen verfolgt werden, hat der Kläger seine Klage, nach stattgehabtem friedensrichterlichem Vorstande, unmittelbar bei dem betreffenden Bezirksgerichte anhängig zu machen, vor welchem dann der Injurieprozess nach den Formen des Zivilrechtsverfahrens zu verfahren ist.

Obwalden. 1. Gesetz über das Strafrechtsverfahren. Alle Verbrechen und Vergehen werden von Staatswegen verfolgt, auch wenn keine Klage oder Anforderung von Seite einer in ihren Rechten gekränkten Privatperson vorliegt.

Hievon sind allein ausgenommen:

- 1) Ehebruch, welcher nur auf die Klage des beleidigten Ehegatten oder der mitschuldigen Person verfolgt wird, sowie dann, wenn der Fall öffentlich ruchbar geworden.
- 2) Entführung, bei welcher die Strafverfolgung nur auf Anzeige der Entführten oder deren Eltern, beziehungsweise deren Vormundes oder Ehemannes eintritt. (Art. 91 des Kriminalstrafgesetzes.)
- 3) Geringfügige Eigenthumsbeschädigungen und minderwichtige Misshandlungen, sofern keine Leibesbeschädigung erfolgte und die That nicht in einer Schlägerei verübt wurde.
- 4) Alle Vergehen und Verbrechen gegen das Eigenthum, wenn sie von Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Ehegatten und Geschwistern in ungetrennter Haushaltung unter sich verübt worden, werden nur auf Anzeige der verletzten Person verfolgt.

In diesem Falle kann die Klage oder Anzeige auch bloss gegen Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen gerichtet sein, welche nicht in dem bezeichneten Verhältnisse zum Beschädigten stehen.

- 5) Ehrverletzungen, welche in civilrechtlichen Formen auf civilgerichtlichem Wege abgewandt werden, wodurch deren Bestrafung durch diese Behörden nicht ausgeschlossen wird. Amtsinjurien werden nach strafprozessualischem Untersuch und auf Klage des Staatsanwaltes gleichfalls mit Straffolge vom Civilrichter abgewandelt.

In allen diesen Fällen kann die bereits gestellte Klage oder Anzeige vor der Beurtheilung zurückgezogen werden, immerhin unter Verantwortlichkeit für die ergangenen Kosten und in der Voraussetzung, dass sich der Angeklagte damit einverstanden erklärt.

Bern. 4. Strafverfahren. Die Verzichtleistung auf die Civilklage zieht die Erlöschung oder die Einstellung der öffentlichen Verfolgung nur in denjenigen Fällen nach sich, wo diese nicht von Amtes wegen stattfindet.

244. Strafverfahren. Hat sich die Civilpartei mit dem Angeschuldigten verglichen, so wird die Prozedur vernichtet, wenn es sich um strafbare Handlungen handelt, die nur auf Klage der verletzten Partei verfolgt werden können. Die eine oder andere Partei muss jedoch binnen acht Tagen von der Mittheilung des Vergleiches an den Untersuchungsrichter die Kosten bezahlen. In allen andern Fällen wird der Sache weitere Folge gegeben.

Glarus. 23. Strafprozessordnung. Zur Anzeige ist Jedermann berechtigt, wer vor Gericht als Zeuge auftreten kann oder selbst verletzt worden ist.

Glarus.

Dieses Recht erleidet jedoch eine Beschränkung bei folgenden Vergehen:

- a. bei Ehebruch, sofern nicht öffentliches Aergermiss damit verbunden ist, steht es nur dem verletzten Ehegatten zu;
- b. bei den in § 7, Ziff. 2, bezeichneten leichtern Vergehen und den in den §§ 50, 56, 61, 66 litt. b, 102 litt. c, 106 und 107 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straffällen ¹⁾ ist nur der Geschädigte zur Anzeige befugt.

35. Strafprozessordnung. Bei den in § 23, lemma 2, litt. a und b, bezeichneten Vergehen und Straffällen muss das Strafverfahren bis zur Anordnung des Gerichtstages eingestellt werden, sobald der Anzeiger seine Klage zurückzieht, sofern nicht der Angeschuldigte auf der Durchführung der angehobenen Untersuchung besteht.

Rückzug der Klage, unter Vorbehalt der Wiederaufnahme derselben, ist unstatthaft, und darf eine einmal zurückgezogene Klage später nicht mehr aufgegriffen werden.

Die durch eine zurückgezogene Klage entstandenen Kosten hat der Anzeiger dem Staate zu ersetzen.

In allen andern als den in lemma 1 dieses Paragraphen bezeichneten Fällen ist ein Rückzug der Klage unzulässig, und es muss dieselbe stets ihre Erledigung nach den Vorschriften der §§ 84 ff. dieses Gesetzes finden.

Freiburg. 68. Tout crime qui ne peut être poursuivi que sur plainte restera impuni, si celui à qui appartient le droit de requérir les poursuites laisse écouler six mois sans le faire.

Ce délai commence à courir du moment où il a connu l'infraction et celui qui l'a commise.

Si le droit de requérir les poursuites appartient à plusieurs personnes, le défaut par l'une d'elles d'user de ce droit, dans les six mois, n'empêche pas les autres de requérir les poursuites.

La réquisition de poursuivre ne peut être divisée.

Tous ceux qui ont participé au crime doivent être compris dans l'instruction judiciaire, quand même la plainte ne désignerait que l'un d'entre eux.

68. Code de procédure pénale. Dans les cas où des poursuites ne doivent être commencées qu'autant qu'une plainte a été portée, cette plainte peut être retirée en tout état de cause, jusqu'au jugement. Il n'est alors pas donné suite à l'enquête et les frais sont acquittés par le plaignant.

Dans les affaires correctionnelles ou de police, en cas de transaction entre les parties, la plainte peut être retirée moyennant l'autorisation du juge ou du tribunal saisi, et suivant la gravité du fait.

Lorsqu'une plainte est retirée ensuite de transaction, les parties qui ont transigé sont solidairement responsables des frais.

Le plaignant qui a retiré sa plainte ne peut plus en porter une nouvelle pour le même fait.

Zürich. 53. In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden kann, erlischt dessen Strafbarkeit, wenn der zu der Stellung des Antrages Berechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dazu gegeben war, und spätestens zwei Jahre nach verübter That von seinem Rechte keinen Gebrauch macht.

¹⁾ Einfacher (nicht qualifizirter) Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Eigenthumsbeschädigung bis auf den Betrag von 100 Franken, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen 50, Drohung 56, Selbsthilfe 61, Münzbetrag 66, leichtere Misshandlung 102 c, fahrlässige Körperverletzung 106 und Misshandlung ohne Verletzung 107.

Zürich.

54. Steht das in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Recht mehreren Personen zu, so wird, wenn einer oder mehrere Berechtigte auf ihr Recht verzichten, die Befugniß der Uebrigen, die Bestrafung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens waren, so ist der Privatkläger berechtigt, auf die Bestrafung aller Theilnehmer zu verzichten.

Die Bestrafung einzelner Theilnehmer und die Nichtbestrafung der andern kann der Privatkläger nur dann verlangen, wenn die ersteren die letzteren zu dem Verbrechen verführt haben.

Basel. 38. Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag erfolgen kann, bleibt straflos, wenn der zum Antrag Berechtigte von seinem Rechte drei Monate, seitdem er Kenntniß von dem Verbrechen und von der Person des Thäters hatte, keinen Gebrauch gemacht, oder wenn er vor der Untersuchungsbehörde verzichtet oder den Antrag zurückgezogen hat.

Zum Antrag berechtigt ist der Verletzte selbst, sofern er mehr als achtzehn Jahre alt ist, andernfalls der gesetzliche Vertreter. Hat im letztern Falle dieser Vertreter das Verbrechen selbst begangen, so kann Verfolgung von Amtswegen eintreten.

Ein gestellter Antrag kann bis zum Ueberweisungsbeschluss, und in den Fällen der Strafverfolgung auf dem Wege der Privatklage bis zur Urtheilsfällung, wieder zurückgezogen werden.

39. Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen das Recht des Antrags, so schliesst die Fristversäumniss, der Verzicht oder die Zurücknahme des Einen das Recht der Uebrigen nicht aus.

40. Sind bei einem Verbrechen mehrere Mitschuldige, gegen welche sämmtlich nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, so ist der Antrag auf Bestrafung untheilbar; die Strafverfolgung findet gegen Alle statt, auch wenn nur gegen Einen der Antrag gestellt ist.

Sind dagegen mehrere Mitschuldige, gegen welche theils von Amtswegen, theils nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, so findet, wenn nicht gegen einen der Letztern der Antrag gestellt ist, die Strafverfolgung nur gegen die Erstem statt.

Unter Mitschuldigen sind auch Begünstiger und Hehler verstanden.

Tessin. 73. L'azione penale si estingue:

... c. Colla remissione della parte offesa, nei casi in cui l'azione penale non può esercitarsi che ad istanza di essa.

75. La remissione della parte offesa non produce effetto, se l'imputato ricusa di accettarla. ...

79. La pena si estingue:

... d. Colla remissione della parte offesa, ove la legge espressamente lo dichiara. ...

8. *Codice di procedura penale.* I casi in cui l'azione pubblica è subordinata all'azione privata, e con la desistenza di questa cessa anche quella, sono specialmente determinati dalla legge.

Zug. 32. In Fällen, in welchen nach dem Gesetz die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet werden kann, erlischt die Strafbarkeit, wenn der zur Stellung des Antrages Berechtigte oder dessen gesetzlicher Vertreter innerhalb 3 Monaten, seitdem er von der Person des Thäters Kenntniß erhalten — und spätestens zwei Jahre nach verübter That — von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht, oder vor der Untersuchungsbehörde verzichtet oder den Antrag zurückgezogen hat.

Zug.

Ein gestellter Antrag kann vor dem Ueberweisungsbeschluss und in Fällen der Privatverfolgung auf dem Wege der Privatklage bis zur Urtheilsfällung zurückgezogen werden.

Steht das bezeichnete Recht mehreren Personen zu, so schliesst die Fristversäumniss, der Verzicht oder die Zurücknahme des Einen, das Recht der Uebrigen nicht aus.

Sind mehrere Personen Theilnehmer der strafbaren Handlung, so ist der Antrag auf Bestrafung untheilbar; die Strafverfolgung findet gegen sämmtliche Betheilte statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen der Antrag gestellt worden ist.

Ebenso hat die rechtzeitige Zurücknahme gegen eine dieser Personen die Einstellung des Verfahrens auch gegen die Andern zur Folge.

Appenzell A.-Rh. 54. Nur auf Verlangen der Beleidigten oder Geschädigten können zum Gegenstand einer Strafverfolgung gemacht werden:

- a. alle Diebstähle, Unterschlagungen und Betrugshandlungen begangen unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, sowie von Minderjährigen an ihren Vormündern, Pflegeeltern und Erziehern; alle leichteren vorsätzlichen und alle fahrlässigen Körperverletzungen unter Verwandten der angegebenen Grade;
- b. körperliche Gewaltthatigkeiten ohne Folgen, Störung des Hausfriedens, insofern keine erschwerenden Umstände vorliegen und die Begangenschaft nicht in Verbindung mit schwereren Vergehen steht; ferner unbedeutende Eigenthumsschädigungen;
- c. Verletzung der Amtsehre eines einzelnen Beamten und überhaupt alle Ehrverletzungen gegen Private;
- d. Ehebruch, wenn durch denselben kein öffentliches Aergerniss erregt worden ist. Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verhehlicht sind, nur von dem Ehegatten des Einen Klage erhoben worden, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruches ein.

55. Von den bei der zuständigen Amtsstelle eingelegten Klagen können nur nachstehende vom Kläger zurückgezogen werden:

- a. diejenigen, welche unter lit. a des § 54 aufgeführt sind;
- b. alle Ehrverletzungen gegen Private.

23. Strafprozessordnung. Eine Zurückziehung der Klage ist bei den in § 55 des Strafgesetzes bezeichneten Fällen jederzeit, so lange noch keine Beurtheilung, bei den übrigen, so lange weder ein Gerichtsvorstand noch eine Voruntersuchung stattgefunden hat, zulässig, jedoch unter dem Vorbehalte, dass gleichzeitig mit der Zurückziehung die allfällig auferlaufenen Kosten sofort gedeckt werden.

Bei Falliten, Akkorditen und ausgeschätzten Schuldnern, welche sich darüber ausweisen, dass sie seit der Klageeinleitung ihre Gläubiger vollständig, d. h. mit 100 Rappen für den Franken, bezahlt haben, ist die Klage als dahingefallen anzusehen.

Schwyz. 2. Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen. Von der amtlichen Verfolgung sind aber ausgenommen:

- 1) Entführung, welche nur auf die Klage der entführten Person, oder deren Eltern oder Vormünder;
- 2) Ehebruch, welcher nur auf die Klage des beleidigten Ehegatten;
- 3) Amtsverbrechen, welche nur auf offizielle Klage hin strafgerichtlich verfolgt werden;
- 4) alle aussergerichtlichen Ehrverletzungen;
- 5) minderwichtige Misshandlungen und geringfügige Eigenthumsbeschädigungen;
- 6) alle Vergehen und Verbrechen gegen das Eigenthum, wenn sie von Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Ehegatten und Geschwistern in unzertrennter Haushaltung unter sich verübt werden.

Schwyz.

Diese unter Nro. 4, 5 und 6 bezeichneten Vergehen und Verbrechen werden nur auf Klage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten einer Untersuchung und Bestrafung unterworfen.

Solothurn. 44. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterlässt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniss gehabt hat.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hiedurch das Recht der Uebrigen nicht ausgeschlossen.

45. Der Antrag auf Bestrafung kann in Fällen, wo mehrere an der strafbaren Handlung mitgewirkt, nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche Betheiligte (Thäter, Theilnehmer und Begünstiger) statt, wenn auch nur gegen einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig. Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen einen Betheiligten hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die andern zur Folge¹⁾.

46. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniss des Verletzten, ebenfalls das Recht, den Antrag zu stellen.

St. Gallen. 54. Bei strafbaren Handlungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf Klage des Verletzten oder Beschädigten strafrechtlich verfolgt werden, ist dieser selbstständig zur Klage berechtigt, sofern er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich im Besitze ungestörter Geistesthätigkeit befindet (Art. 23).

Unabhängig vom eigenen Klagerecht des Verletzten oder Beschädigten steht das Klagerecht bei Minderjährigen auch dem Inhaber der elterlichen Gewalt, bezw. dem Vormunde, und bei Ehefrauen auch dem Ehemanne zu.

55. Der zur Klage Berechtigte kann durch Zurückziehung der Klage, unter gleichzeitiger Erlegung oder Sicherstellung der erlaufenen Kosten (für Untersuchung, Entdeckung, Auslieferung und allfällige Gerichtskosten), die Wiederaufhebung des Strafverfahrens bewirken, sofern nicht der Angeschuldigte auf der Durchführung der angehobenen Untersuchung besteht, um zu einer Freisprechung durch das Gericht, bezw. die Anklagekammer zu gelangen.

Der Klagerückzug ist aber nur statthaft bis zur Eröffnung des Anklagedekretes (im Verfahren gegen Abwesende bis zum Ablauf der Vorladungsfrist), oder bis zum Eingang der Strafeinleitung beim zuständigen korrekzionellen Gericht, und bei Uebertretungen, solange noch kein Straferkenntniss erlassen ist.

Stehen indessen der Klageberechtigte und der Thäter zu einander im Verhältniss von Angehörigen (Art. 34 letzter Absatz²⁾) oder im Verhältniss von Vormund und Mündel, so kann der Klagerückzug noch vor Gericht und bis zum Schluss der Parteivorträge angebracht werden.

44. Die Strafverfolgung verjährt bei strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage des Beschädigten verfolgt werden:

- 1) wenn der zur Klage Berechtigte es unterlässt, innerhalb 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, seit welchem er von der Handlung und von der Person

¹⁾ § 111 der Strafprozessordnung lässt einen Sühneversuch „bei Anzeigen von geringfügigen Vergehen, die nur auf Antrag verfolgbar sind, namentlich bei Beschimpfungen, Misshandlungen etc.“ zu.

²⁾ Siehe *Begünstigung*, Seite 79, wo Art. 34 abgedruckt ist.

St. Gallen.

des Thäters Kenntniss gehabt hat, und spätestens zwei Jahre nach der That, die Klage zu stellen;

- 2) wenn er die Klage rechtzeitig gestellt hat, nach Massgabe von Art. 43 Ziff. 2¹⁾, von der Klagestellung an gerechnet.

Wenn von mehreren zur Klage Berechtigten Einer die Klagfrist versäumt oder auf sein Klagerecht verzichtet, so wird hiedurch das Recht der Uebrigen nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens oder Vergehens waren, so kann der Klageberechtigte die Bestrafung der einen und die Nichtbestrafung der andern nur dann verlangen, wenn die ersteren die letzteren zu der strafbaren Handlung verführt haben.

17. *Prozessordnung bei Vergehen und Uebertretungen.* Nur auf Klage des Beschädigten oder Beleidigten findet die Anhebung der Untersuchung statt bei folgenden Vergehen:

- Vorenthaltung gefundenen Gutes,
- Unterschlagung, unbefugte Verwendung und Benützung fremden Gutes, Pfandschmälerung und Rechtstrieb-Defraudation,
- fahrlässige Eigenthumsbeschädigung,
- Aufbrechen von Schlössern, Riegeln oder Siegeln, oder Briefen, ohne Absicht auf Diebstahl, sowie Unterschlagung von Briefen,
- Hausrechtsverletzung in leichtern Fällen,
- geringe körperliche Gewaltthätigkeiten,
- fahrlässige Körperverletzung,
- Misshandlung unter Ehegatten,
- unberechtigte Selbsthilfe.

Bei Diebstählen unter Verwandten, Entführung, Amtsehrverletzung und Ehebruch findet das Strafverfahren nur unter den zur Einleitung desselben besonders festgesetzten gesetzlichen Bestimmungen statt.

18. *Prozessordnung bei Vergehen und Uebertretungen.* Die Zurückziehung der Klage hebt, mit Ausnahme der im vorigen Artikel genannten Fälle, den Gang des Strafverfahrens nicht auf, und auch in jenen Fällen unterbleibt die gerichtliche Einleitung bei Zurückziehung der Klage nur unter dem Vorbehalte der Vergütung der erlaufenen Kosten.

¹⁾ Siehe *Verjährung*, Seite 258 unten und 254 oben.

Die Strafe.

Eintheilung der Strafen.

Bund. 2. Gegen die im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) sind folgende Strafen anwendbar:

- a. Zuchthaus;
- b. Gefängniss;
- c. Landesverweisung;
- d. Amtsentsetzung;
- e. Verlust des Aktivbürgerrechts;
- f. Geldbusse bis auf Fr. 10,000.

Thurgau. 3. Die zulässigen Strafarten sind:

- a. die Todesstrafe,
- b. die Zuchthausstrafe;
- c. die Arbeitshausstrafe;
- d. die Gefängnisstrafe;
- e. die Verweisung;
- f. die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte;
- g. die Amtes- oder Dienstesentsetzung;
- h. die Einstellung im Amte oder Dienste;
- i. Vermögensstrafen (§ 13).

Waadt. 13. Les peines établies dans le présent Code¹⁾ sont:

- 1) La mort;
- 2) La réclusion;
- 3) L'emprisonnement;
- 4) Le bannissement;
- 5) La privation des droits civiques;
- 6) La privation des droits de la puissance paternelle;
- 7) La destitution ou la suspension d'un emploi ou d'un office public;
- 8) L'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce déterminés;
- 9) L'amende;
- 10) La confiscation d'objets déterminés;
- 11) L'exclusion de certains établissements publics;
- 12) La réprimande.

¹⁾ Das Gesetz über die Organisation der Strafanstalten bestimmt in Art. 1: Les genres de détention prévus par la loi sont:

- a. la réclusion;
- b. l'emprisonnement;
- c. l'internement dans une colonie agricole et industrielle;
- d. la discipline;
- e. la détention en acquittement d'amende;
- g. la détention par mesure de police.

Graubünden. 6. Die einzig anwendbaren Strafarten sind folgende:

- 1) Todesstrafe,
- 2) Zuchthausstrafe,
- 3) Gefängnisstrafe,
- 4) Verweisung,
- 5) Eingrängzung,
- 6) Körperliche Züchtigung,
- 7) Ehrenstrafen und Verlust bürgerlicher Rechte,
- 8) Geldstrafen.

2. Polizeistrafgesetz. Die gegen Polizeivergehen einzig anwendbaren Strafarten sind:

- 1) Gefängnisstrafe;
- 2) Geldstrafe;
- 3) Verweisung, soweit sie nach Bundesverfassung und den Kantonsgesetzen zulässig ist;
- 4) Eingrängzung;
- 5) Versetzung in eine Korrekptions- oder polizeiliche Besserungsanstalt, soweit die Befugnis hierzu nicht in die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde fällt.

Neuenburg. 6. Les peines en matière criminelle sont:

- a. La détention perpétuelle avec travail forcé;
- b. La détention à temps avec travail forcé;
- c. La détention;
- d. La dégradation civique;
- e. Le bannissement hors du Canton ou hors du territoire de la Confédération.

7. La détention perpétuelle ou à temps, avec travail forcé, ainsi que la dégradation civique, sont réputées peines afflictives et infamantes. La détention et le bannissement sont des peines simplement afflictives.

15. Les peines en matière correctionnelle¹⁾ sont:

- 1) L'emprisonnement à temps;
- 2) L'interdiction à temps, en tout ou en partie, des droits civiques, civils ou de famille, mentionnés à l'article 10²⁾;
- 3) L'amende;
- 4) L'expulsion du territoire du Canton.

251. Les peines de police sont:

- L'amende;
La prison civile;
La confiscation de certains objets saisis.

Aargau. 4. Die Hauptstrafen für Verbrechen sind:

- a. der Tod;
- b. das Zuchthaus.

32. Das Verbrechen zieht peinliche Strafe nach sich.

5. Zuchtpolizeigesetz. Die für Vergehen anwendbaren Strafen sind:

- 1) Geldbusse;
- 2) Wegnahme von Waaren und Geräthschaften;
- 3) Einstellung im Aktivbürgerrecht;
- 4) Verlust von anderen Rechten und Befugnissen;
- 5) Einstellung im Amte oder Entsetzung;
- 6) Freiheitsstrafe;
- 7) Eingrenzung in die Gemeinde;
- 8) Kantonsverweisung.

¹⁾ Beizufügen ist noch die *Arbeitshausstrafe*. Siehe *Freiheitsstrafe*, bei Note 1, Seite 114.

²⁾ Siehe *Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit*, Seite 166 unten.

Wallis. 20¹⁾. Les peines qu'entraînent les crimes et les délits, sont:

- 1) La mort;
- 2) la réclusion à la maison de force;
- 3) l'emprisonnement;
- 4) l'expulsion du territoire du canton, en tant que cette peine n'est pas contraire à la constitution fédérale;
- 5) la privation des droits civiques, civils et de famille;
- 6) la destitution ou la suspension d'un emploi ou d'un office public;
- 7) l'interdiction d'une profession, d'une industrie, ou d'un négoce déterminé;
- 8) l'amende;
- 9) la confiscation spéciale.

Le tribunal peut aussi ordonner la publication du jugement de condamnation, et déterminer le mode de cette publication.

344. Les peines de police sont:

- 1) Les arrêts;
- 2) l'amende;
- 3) la confiscation de certains objets saisis.

Schaffhausen. 7. Die gegen Verbrechen und Vergehen anzuwendenden Strafen sind:

A. Peinliche Strafen:

- 1) Todesstrafe.
- 2) Zuchthausstrafe.

B. Zuchtpolizeiliche Strafen:

- 1) Gefängnisstrafe ersten Grades.
- 2) Gefängnisstrafe zweiten Grades.
- 3) Geldstrafen.
- 4) Dienstentsetzung und Einstellung im Amt oder Dienste.

C. Nebenstrafen:

- 1) Verlust der bürgerlichen Ehre.
- 2) Einstellung im Aktivbürgerrecht.
- 3) Landesverweisung.
- 4) Eingrängung.
- 5) Wirthshausverbot.
- 6) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen Gewerbebetriebs.

Luzern. 4. Die gegen Kriminalverbrechen anzuwendenden Hauptstrafen sind:

- 1) Todesstrafe,
- 2) Kettenstrafe (aufgehoben durch die Kantonalverfassung 1875, § 5),
- 3) Zuchthausstrafe,
- 4) Einsperrungsstrafe²⁾,
- 5) Landesverweisung,
- 6) Körperliche Züchtigung,
- 7) Geldstrafe.

3. Polizeistrafgesetz. Die gegen Polizeivergehen anzuwendenden Hauptstrafen sind:

- 1) Arbeitshausstrafe,
- 2) Gefängnisstrafe,

¹⁾ Loi du 24 novembre 1898 rétablissant la peine de mort et modifiant quelques articles du code pénal et du code de procédure pénale.

²⁾ Auf Einsperrungsstrafe erkennt die luzernische Praxis nicht.

Luzern.

- 3) Kantonsverweisung,
- 4) Gemeindeeingrenzung,
- 5) Körperliche Züchtigung,
- 6) Geldstrafe.

4. Polizeistrafgesetz. Ausserdem treten in den gesetzlichen Fällen noch folgende Nebenstrafen in Anwendung:

- 1) Verlust des Gewerbes,
- 2) Amtsentsetzung,
- 3) Amtssuspension,
- 4) Einstellung im Aktivbürgerrecht,
- 5) Konfiskation einzelner Gegenstände.

Obwalden. 3. Gesetzliche Strafarten sind

- 1) Todesstrafe,
- 2) Kettenstrafe,
- 3) Zuchthaus,
- 4) Gefängnis,
- 5) Leibesstrafe¹⁾,
- 6) Verbannung,
- 7) Eingrenzung,
- 8) Geldstrafe,
- 9) Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte,
- 10) Amts- oder Dienstentsetzung oder zeitweilige Einstellung im Amte oder Dienste,
- 11) Verlust bestimmter persönlicher oder gewerblicher Rechte.

3. Polizeistrafgesetz. Die auf Vergehen auszufällenden Hauptstrafen sind:

- 1) Freiheitsstrafen,
- 2) Leibesstrafen,
- 3) Geldstrafen.

Als Nebenstrafen, die nie für sich allein auszufallen und mehr nur als aus der Natur des Vergehens von selbst folgend, denn als die Strafe erschöpfend, zu betrachten sind, reihen sich an:

- 1) Verlust des Gewerbes,
- 2) Amtsentsetzung,
- 3) Einstellung im Aktivbürgerrecht,
- 4) Konfiskation einzelner Gegenstände.

Bern. 6. Die peinlichen Strafen bestehen:

- 1) in der Todesstrafe,
- 2) in lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
- 3) in zeitlicher Zuchthausstrafe.

Die korrekzionellen Strafen bestehen:

- 1) in der Korrekzionshausstrafe,
- 2) in der Gefängnisstrafe.

Die polizeilichen Strafen bestehen:

- 1) in Geldbusse,
- 2) in Gefängnis in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen²⁾.

¹⁾ Art. 10. Die Leibesstrafe besteht in Ruthenstreichen, deren Zahl 50 nicht übersteigen darf. Sie soll nur in geschlossenem Raume und unter Aufsicht angewendet werden. Bei deren Zuerkennung ist auf die Leibesbeschaffenheit, auf Natur und Alter des Verbrechers Rücksicht zu nehmen. Gegen weibliche Verbrecher ist sie nur in Rückfällen und bei besonders bösartigen Individuen zulässig.

²⁾ Beizufügen ist Arbeitshaus als Strafe für Landstreicherei, Bettel und Vernachlässigung der Pflichten gegen die Familie.

Bern.

Wenn das Gesetz die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten zulässt, so wird die Natur der strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung) durch die schwerste der zulässigen Strafarten bestimmt.

7. Folgende Strafarten können als subsidiäre oder als accessorische Strafen oder als Folgen der Hauptstrafen ausgesprochen werden:

- 1) die Einzelhaft,
- 2) die einfache Enthaltung,
- 3) die Verweisung,
- 4) die Ehrenstrafen,
- 5) die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amt,
- 6) das Wirthshausverbot,
- 7) die Geldbusse,
- 8) die Konfiskation einzelner Gegenstände.

Glarus. 3. Gesetzliche Strafarten sind:

- 1) Zuchthaus.
- 2) Arbeitshaus.
- 3) Gefängniss.
- 4) Verbannung.
- 5) Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 6) Amts- oder Dienstentsetzung.
- 7) Einstellung im Amte oder Dienste.
- 8) Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern.
- 9) Geldbusse.
- 10) Konfiskation einzelner Gegenstände.
- 11) Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

Freiburg. 11. Les peines en matière criminelle sont:

- 1) La mort;
- 2) La réclusion à la maison de force à perpétuité ou à temps;
- 3) Le bannissement;
- 4) L'emprisonnement;
- 5) L'amende;
- 6) La confiscation;
- 7) Le renvoi sous la surveillance de la police comme peine accessoire.

296. Les peines en matière correctionnelle sont:

- 1) La réclusion dans la maison de correction;
- 2) La prison;
- 3) Le bannissement du canton;
- 4) La confinement dans la commune ou paroisse;
- 5) L'amende;
- 6) La privation d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce déterminé;
- 7) La destitution ou la suspension d'un emploi ou office public;
- 8) La privation des droits de la puissance paternelle;
- 9) La suspension de l'exercice du droit de citoyen actif;
- 10) La confiscation spéciale et d'objets déterminés;
- 11) La réprimande;
- 12) L'interdiction des auberges isolément ou comme conséquence d'une autre peine.

455. Les peines applicables aux contraventions sont:

- 1) L'emprisonnement de police consistant dans la simple privation de la liberté. La durée de cette peine sera de 24 heures au moins et de 10 jours au plus;
- 2) L'amende qui ne dépassera pas 50 francs;
- 3) La confiscation spéciale.

Zürich. 4. Die gegen Verbrecher anzuwendenden Strafen sind:

- 1) Zuchthaus;
- 2) Arbeitshaus;
- 3) Gefängniss;
- 4) Verweisung;
- 5) Entzug des Aktivbürgerrechtes;
- 6) Amts- oder Dienstentsetzung;
- 7) Einstellung im Amte oder Dienste;
- 8) Geldbusse;
- 9) Konfiskation einzelner Gegenstände;
- 10) Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

Tessin. 10. Le pene pei crimi e pei delitti sono:

- 1) La reclusione perpetua.
- 2) La reclusione temporanea.
- 3) La detenzione.
- 4) La prigionia.
- 5) La degradazione civica.
- 6) L'interdizione.
- 7) La multa.

412. Le pene delle trasgressioni sono:

- 1) L'arresto;
- 2) L'ammenda.

Genf. 8. Les peines en matière criminelle sont:

- 1) La réclusion à perpétuité.
- 2) La réclusion à temps.
- 3) Le bannissement.

9. Les peines en matière correctionnelle sont:

- 1) L'emprisonnement.
- 2) L'amende.

10. Les peines communes applicables aux crimes et délits sont:

- 1) L'expulsion du territoire du canton.
- 2) L'interdiction de certains droits politiques, civils et de famille et la privation de certaines fonctions.
- 3) La confiscation.

11. Les peines de police sont:

- 1) Les arrêts de police.
- 2) L'amende.

Zug. 1. *Abänderungsgesetz.* Gesetzliche Strafen sind:

- 1) Die Todesstrafe.
- 2) Freiheitsstrafen:
 - a. Zuchthaus,
 - b. Arbeitshaus,
 - c. Gefängniss,
 - d. Verweisung.
- 3) Ehrenstrafen:
 - a. Einstellung im Aktivbürgerrecht,
 - b. Amtsentsetzung und Einstellung im Amt oder Dienst,
 - c. Wirthshausverbot.
- 4) Vermögensstrafen:
 - a. Geldbusse,
 - b. Konfiskation einzelner Gegenstände.

Appenzell A.-Rh. 3. Die gegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen anzuwendenden Strafen sind folgende:

- 1) Zuchthaus,
- 2) Gefängniss,
- 3) Haft,
- 4) Arbeitsstrafe,
- 5) Verweisung,
- 6) Eingrenzung,
- 7) Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte,
- 8) Entziehung des Stimmrechts,
- 9) Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten,
- 10) Entsetzung vom Amte,
- 11) Verbot der Berufsbetreibung,
- 12) Richterlicher Verweis,
- 13) Verbot des Besuches von Wirthschaften,^m
- 14) Geldbusse,
- 15) Konfiskation einzelner Gegenstände.

Schwyz. 6. Die Strafen, welche gegen Kriminalverbrechen verhängt werden, sind folgende:

- a. Todesstrafe;
- b. Zuchthausstrafe;
- c. Arbeitshausstrafe;
- d. Gefängnisstrafe;
- e. Kantonsverweisung;
- f. Vermögensstrafe;
- g. Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte;
- h. Amts- und Dienstentsetzung.

Unter den Begriff „Freiheitsstrafe“, welche im besondern Theil als Strafart genannt wird, ist verstanden die Zuchthausstrafe, die Arbeitshausstrafe und die Gefängnisstrafe.

Solothurn. 5. Die gerichtlichen Strafen sind:

- 1) Zuchthaus.
- 2) Einsperrung.
- 3) Gefängniss.
- 4) Geldbusse.
- 5) Verweisung.
- 6) Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 7) Amts- und Dienstentsetzung.
- 8) Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern.
- 9) Konfiskation einzelner Gegenstände.
- 10) Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

St. Gallen. 5. Die Strafen sind:

a. Kriminalstrafen:

- 1) Die Todesstrafe,
- 2) Zuchthaus.

b. Korrekionalstrafen:

- 1) Arbeitshaus,
- 2) Gefängniss,
- 3) Besserungsanstalt für jugendliche Personen,
- 4) Kantonsverweisung,
- 5) Einstellung im Aktivbürgerrecht,

St. Gallen.

- 6) Der Entzug der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit,
- 7) Entsetzung vom Amt oder Dienst,
- 8) Einstellung im Amt oder Dienst,
- 9) Verbot der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes,
- 10) Geldstrafe,
- 11) Konfiskation.

Neuenburg. 8. Entwurf. Les peines¹⁾ établies par ce code sont:

- 1) La réclusion;
- 2) L'emprisonnement;
- 3) L'internement dans une maison de travail et de correction;
- 4) La prison civile;
- 5) L'amende;
- 6) La privation des droits civiques;
- 7) La privation des droits de la puissance paternelle;
- 8) La destitution ou la suspension d'une fonction ou d'un office public;
- 9) L'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce déterminé;
- 10) La confiscation d'objets déterminés;
- 11) La surveillance administrative;
- 12) L'exclusion des établissements publics;
- 13) La publication du jugement;
- 14) La réprimande en séance publique du tribunal.

9. *Entwurf.* La privation des droits civiques et de la puissance paternelle, la destitution ou la suspension d'une fonction ou d'un office public, l'interdiction d'une profession, la confiscation, la surveillance administrative, l'exclusion des établissements publics et la publication du jugement sont toujours des peines accessoires.

Elles ne peuvent être prononcées que dans les cas prévus spécialement au présent code.

432. *Entwurf.* Les peines applicables aux contraventions sont:

- L'amende;
- La prison civile, de un à huit jours;
- La confiscation de certains objets saisis.

¹⁾ 1. La peine est infligée au coupable dans le but d'assurer l'autorité de la loi, de préserver la société par l'intimidation qu'elle produit, et de prévenir une rechute par la réforme du condamné. La réforme morale des détenus est l'objet principal de la discipline pénitentiaire.

Strafarten.

Todesstrafe.

Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung von Artikel 65 der Bundesverfassung,

vom 28. März 1879.

65. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt¹⁾.

Bestimmungen, durch welche die Todesstrafe wieder eingeführt wurde²⁾.

Appenzell I.-Rh. *Landsgemeindebeschluss* vom 25. April 1880. Die durch Art. 65 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 abgeschaffte Todesstrafe wird neuerdings in Kraft erklärt; die Anwendbarkeit erstreckt sich mit Vorbehalt der Bestimmungen des neuen Artikels³⁾ hinsichtlich der politischen Verbrechen auf die Fälle erwiesenen Mordes und von Brandstiftung, wobei ein Menschenleben verloren gegangen ist.

Obwalden. *Wiedereinführung der Todesstrafe*⁴⁾, Gesetz v. 25. April 1880.

Diejenigen Bestimmungen des Kriminalstrafgesetzes⁵⁾ und der Strafprozessordnung, welche über Ausfällung und Vollzug der Todesstrafe handeln, sind wieder als in Kraft getreten zu behandeln.

Für die Bejahung sowohl der das Todesurtheil bedingenden Schuldfrage als der bezüglichen Straffrage bedarf es in der betreffenden Gerichtsbehörde mindestens zwei Drittel Stimmen.

4. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Schärfung dieser Strafe ist unzulässig.

¹⁾ *Ursprüngliche Fassung von Art. 65 der Bundesverfassung:* Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten. Körperliche Strafen sind untersagt.

²⁾ Es werden hier auch die Bestimmungen der Kantone aufgenommen, welche kein Strafgesetzbuch besitzen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkte der Wiedereinführung der Todesstrafe.

³⁾ Der Bundesverfassung.

⁴⁾ In Erwägung, dass die Todesstrafe hinsichtlich der allerschwersten Verbrechen eine gerechte Strafe ist und in den weitaus meisten Ländern zu Recht besteht, dass übrigens das Strafverfahren gegen zu rasche Ausfällung der Todesstrafe besondere Bestimmungen vorsieht und dass überhin dem Kantonsrathe das Recht der Strafumwandlung zusteht.

⁵⁾ Der Tod wird angedroht auf *Mord* (72); *Todtschlag*, wenn er zur Unterstützung eines andern Delictes begangen wurde (74), *gemeingefährliche Vergiftung*, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat (83), *Brandstiftung*, wenn ein Mensch bei dem Brande sein Leben verlor und dieser Erfolg von dem Thäter vorausgesehen werden konnte (84) (gleich wie die Brandstiftung soll bestraft werden das *Durchstechen von Dämmen, Wührungen und Schleusen*, welches in der Absicht verübt wurde, um eine Ueberschwemmung zu verursachen); *Raub* und *Raubversuch*, wenn dabei Jemand getödtet oder tödtlich verletzt wurde (97).

Uri. 1. *Landsgemeindebeschluss* vom 2. Mai 1880. *Abänderung des Gesetzes betreffend die Todesstrafe*¹⁾. Die Todesstrafe ist gegen die Verbrechen des Mordes (vorsätzliche Tödtung) und der Brandstiftung, wofern dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, in Anwendung zu bringen.

2. Dieselbe soll vorkommenden Falls mit beschränkter Oeffentlichkeit, in Anwesenheit von amtlichen Urkundspersonen vollzogen werden.

Wallis. 1. *Loi du 24 novembre 1883 rétablissant la peine de mort et modifiant quelques articles du code pénal et du code de procédure pénale*²⁾. Les articles suivants du code pénal³⁾ et du code de procédure pénale⁴⁾ sont rétablis ou modifiés comme suit:

20. Les peines qu'entraînent les crimes et les délits sont:

1) la mort.

21. La peine de mort est exécutée par décapitation. Elle ne peut être aggravée par aucune autre peine corporelle.

22. Les corps des suppliciés seront délivrés à leurs familles, si elles les réclament, à la charge par elles de les faire inhumer sans aucun appareil.

Zug. 1. *Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzes*⁵⁾, vom 1. Juni 1882. Gesetzliche Strafen sind:

1) Die Todesstrafe.

2. Das Todesurtheil ist in geschlossenem Raume unter Beizug von zwei Urkundspersonen der vollziehenden Gewalt zu vollstrecken.

Zur Ausfällung eines Todesurtheils bedarf es fünf von sieben Stimmen des Gerichtes.

Dem Kantonsrathe steht das Recht der Begnadigung zur Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus zu.

St. Gallen. *Gesetz betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe* vom 2. Dezember 1882. *Einziger Artikel.* Die sämtlichen Bestimmungen über Anwendung und Vollzug der Todesstrafe im Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen für den Kanton St. Gallen vom 11. Juni 1857⁶⁾, im Gesetze über den

¹⁾ In Betracht, dass grundsätzlich diese Straffart, schon im Art. 1 des alten Landbuches angenommen, den Anforderungen an eine gerechte Strafjustiz entspricht, dass dagegen die Fassung des bis zum Jahre 1874 zu Recht bestandenen Art. 258 des Landbuches von 1825, betreffend die Todesstrafe, mit den gegenwärtigen strafrechtlichen Anschauungen nicht mehr im Einklange steht.

²⁾ „Voulant donner une sanction efficace et exemplaire aux lois qui protègent l'ordre social et la vie des citoyens“ wird in den Erwägungen bemerkt.

³⁾ Der Tod wird angedroht auf: *Mord, Tödtung von Verwandten und Vergiftung* (220), *Todtschlag* (meurtre), wenn er zur Unterstützung eines andern Delictes begangen wurde (222), *Verursachung einer Entgleisung*, im Falle des Todes einer Person (222 bis), *Zerstörung oder Versuch der Zerstörung von bewohnbaren Gebäuden* durch Feuer oder durch Explosivstoffe, im Falle der Tod einer Person verursacht wurde (322).

⁴⁾ Strafprozessualische Vorschriften. Das Gericht darf von der Todesstrafe absehen, wenn der Schuldbeweis auf Zeugenaussagen beruht, die nicht vollkommen glaubwürdig erscheinen. Ein Todesurtheil erfordert bei der ersten Instanz Einstimmigkeit, bei dem Obergericht eine Mehrheit von 5 Stimmen. Das Obergericht prüft das Urtheil des ersten Gerichtes von Amtes wegen nach. Der Grosse Rath hat von Amtes wegen zu beschliessen, ob ein zum Tode Verurtheilter zu begnadigen sei. Die öffentliche Hinrichtung wird durch die intramurane ersetzt. Das Todesurtheil wird in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

⁵⁾ Die Todesstrafe wird in dem Abänderungsgesetz angedroht auf: *Mord, Brandstiftung* an Wohngebäuden oder andern menschlichen Aufenthaltsorten, *Ueberschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung*, in den letztern Fällen, wenn der Tod eines Menschen durch die Handlung verursacht wurde und der Thäter diesen Erfolg hatte voraussehen können; *Raub*, wenn der Tod eines Menschen durch die räuberische Gewalt verursacht wurde und nicht besondere Umstände dafür zeugen, dass der Thäter den Tod nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte. Bei mildernden Umständen kann bei Mord, und soll in den übrigen Fällen Zuchthausstrafe eintreten.

⁶⁾ Das Strafgesetzbuch von 1855 hat diese Bestimmungen aufgehoben.

St. Gallen.

Kriminalprozess¹⁾ vom 2. Juni 1865 und im Gesetze betreffend die Gerichtsorganisation vom 9. Mai 1867, welche Bestimmungen durch den Art. 65 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 aufgehoben worden sind, werden innert den durch den Bundesbeschluss vom 28. März, bezw. 20. Juni 1879 gezogenen Schranken wieder in Kraft gesetzt.

5. Die Strafen sind:

a. Kriminalstrafen:

1) Die Todesstrafe²⁾.

6. Die Todesstrafe wird mittelst des Fallbeiles in geschlossenem Raume und in Anwesenheit von wenigstens sechs Urkundspersonen, welche von der vollziehenden Behörde zu bezeichnen sind, vollzogen.

Schwyz. 6. Die Strafen, welche gegen Kriminalverbrechen³⁾ verhängt werden, sind folgende:

a. Todesstrafe.

7. Die Todesstrafe wird öffentlich mittelst Enthauptung vollzogen.

Luzern. 1. *Gesetz betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe*, vom 6. März 1883. Unter die gesetzlich zulässigen Strafarten ist die Todesstrafe⁴⁾ wieder aufgenommen.

2. Die §§ 108, 110, lit. a, 115, letzter Absatz, und 153 des Kriminalstrafgesetzes betreffend die Todesstrafe, sowie die §§ 319, lit. b und c, 321 bis und mit 325 des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren, betreffend die Vollziehung derselben, sind unter Vorbehalt nachfolgender Abänderungen wieder in Kraft erklärt.

3. Der Strafrichter kann an der Stelle der angedrohten Todesstrafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe aussprechen, wenn Milderungsgründe vorhanden sind und der Verbrecher sich nicht im Rückfalle befindet.

4. Dem Grossen Rathe wird das Recht der Begnadigung nach Vorschrift des Begnadigungsgesetzes gewährt.

5. Der Vollzug einer Todesstrafe erfolgt durch das Fallbeil oder das Schwert vor Zeugen in geschlossenem Raume.

323. *Gesetz über das Strafrechtsverfahren*, vom 7. Brachmonat 1865. Am Tage der Hinrichtung wird der Verurtheilte, Vormittags neun Uhr, von einer hinfälligen Wache und einem oder zwei Geistlichen begleitet, auf den hiefür bestimmten öffentlichen Platz geführt. Dasselbst erscheint der Regierungsabgeordnete in Begleit eines Aktuars und der Standesfarbe. Der Aktuar liest mit lauter, vernehmlicher Stimme das Todesurtheil vor. Der Scharfrichter stellt sich vor den Abgeordneten, welcher demselben befiehlt, denselben abzuführen, indem er ihm zuruft: „Nachdem Urtheil und Recht den schuldigen N. N. zum Tode verdammt hat, wirst du, Meister N., denselben nach der Richtstätte führen und daselbst durch Enthauptung vom Leben zum Tode bringen.“

¹⁾ Zur Erkennung der Todesstrafe ist die Zustimmung von wenigstens 7 Mitgliedern erforderlich (176). Die Hinrichtung erfolgt des Morgens in einem geschlossenen Raume unter der Aufsicht eines von dem Regierungsrath zu bezeichnenden Kommissärs und in Gegenwart von wenigstens sechs Urkundspersonen.

²⁾ Das Strafgesetzbuch von 1885 bedroht nur den *Mord* mit Todesstrafe.

³⁾ Die Todesstrafe ist angedroht auf: *Mord* (53), *Kindsmord* im Rückfalle (56), *Vergiftung* (63), und *Brandstiftung* (98), wenn der Tod verursacht wurde und der Thäter dies voraussehen konnte, *Raub*, wenn der Tod verursacht wurde „und nicht besondere Umstände dafür zeugen, dass der Thäter den Tod nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte“ (76).

⁴⁾ Der Tod wird angedroht auf: *Gemeingefährliche Vergiftung*, „wenn ein Mensch dabei sein Leben verloren“ (108), *Brandstiftung* an bewohnten Gebäuden und anderen menschlichen Aufenthaltsorten oder an Gegenständen, welche solchen Wohnungen und Aufenthaltsorten das Feuer mittheilen konnten, „wenn dabei ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat“ (110, lit. a), *gemeingefährliche Schädigung von Eisenbahnen*, wenn ein Mensch in Folge der Handlung das Leben verlor (115), *Mord* (153).

Luzern.

324. *Gesetz über das Strafrechtsverfahren*, vom 7. Brachmonat 1865. Der Abgeordnete verfügt sich auf den Richtplatz und beaufsichtigt die Exekution.

Bestimmungen betreffend den Ersatz der Todesstrafe¹⁾.

Thurgau ²⁾.

Waadt. 2. *Dekret vom 20. Januar 1875*. Dans tous les cas où il y a lieu en vertu du code pénal à l'application de la peine de mort, cette peine est remplacée par celle de la réclusion à perpétuité.

Graubünden ³⁾.

Aargau. 1. *Dekret betreffend die Todesstrafe*, vom 13. Wintermonat 1876. Bei denjenigen Verbrechen, bei welchen nach § 1 des Gesetzes über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes vom 19. Hornung 1868⁴⁾ die Todesstrafe noch beibehalten war, tritt an den Platz der letztern lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Schaffhausen. *Dekret vom 21. Mai 1874*. An die Stelle der Todesstrafe tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Bern. 1. *Erklärung vom 30. Wintermonat 1874*. An die Stelle der Todesstrafe, wo diese durch das Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 angedroht ist, hat jedes Mal lebenslängliche Zuchthausstrafe zu treten, als die nächstleichtere gesetzliche Strafart.

Freiburg. *Loi du 19 août 1874, sur l'abolition de la peine de mort:*

- 1) Dans tous les cas où la peine de mort était applicable, elle sera remplacée par la réclusion à la maison de force à perpétuité et sans que le condamné puisse recourir en grâce, avant d'avoir subi 25 ans de sa peine;
- 2) Sont modifiés dans le sens des dispositions précédentes tous les articles du Code pénal concernant la peine de mort et en particulier les art. 11 n, 12, 13, 124, 126, 127, 207 1^{er} alinéa et 212 litt. b, 1^{er} alinéa du dit Code.

Freiheitsstrafe im engern Sinne⁴⁾.

Bund. 3. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 7)⁵⁾ verbunden.

¹⁾ Die Strafgesetzbücher der hier genannten Kantone führen die Todesstrafe noch als Strafmittel an, obwohl sie nicht mehr zu Recht besteht. Vor 1874 hoben die Todesstrafe auf: *Freiburg*, 1848, welches sie jedoch 1868 wieder einfuhrte, *Neuenburg* 1854, *Zürich* 1868, *Tessin* und *Genève* 1871, *Basel* 1872, *Solothurn* 1873.

²⁾ An die Stelle der Todesstrafe ist lebenslängliche Zuchthausstrafe getreten. Ein Erlass besteht nicht.

³⁾ § 1 des Gesetzes über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes vom 19. Hornung 1868:

Die Todesstrafe findet nur noch Anwendung bei Verbrechen, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat, wenn dieser Erfolg vom Thäter beabsichtigt war oder von ihm vorausgesehen werden konnte. Wo das Gesetz in andern Fällen die Strafe des Todes ausspricht, tritt Zuchthausstrafe von 12 bis 24 Jahren ein.

⁴⁾ Die Ehrenfolgen der Freiheitsstrafen sind in dem Abschnitt *Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einzelner politischer Rechte* vollständig zusammengestellt. Siehe Seite 165.

⁵⁾ Die amtliche Ausgabe verweist auf Art. 8, offenbar in Folge eines Druckfehlers, indem Art. den „Verlust des Aktivbürgerrechtes“ gesetzlich ordnet. Siehe *Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einzelner politischer Rechte*, Seite 165, wo Art. 7 abgedruckt ist.

Bund.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesetzen der Heimath des Sträflings.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht, anwendbar.

4. Die Gefängnisstrafe besteht in der Einschliessung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrekthause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnisstrafe kann nicht für länger als 6 Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe zu setzen (Art. 15 und 16), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 33) um einen Drittheil zu verkürzen.

Thurgau. 5. Die Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge werden in der Regel zu Arbeiten im Innern der Strafanstalt¹⁾ angehalten; dieselben sind zum Stillschweigen verpflichtet und werden soweit möglich von einander abgesondert beschäftigt.

Als äusseres Unterscheidungszeichen für jede Gattung der Sträflinge dient ihre Bekleidung.

Ausnahmsweise können die Arbeitshaussträflinge zu Arbeiten im Freien verwendet werden. (Vergleiche zudem die §§ 18 und 19.)²⁾

Die zeitliche Zuchthausstrafe kann nie auf weniger als für ein Jahr und nie auf mehr als für 20 Jahre erkannt werden. Wo das Gesetz einfach von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

Die Arbeitshausstrafe ist auf die Dauer von vier Monaten bis auf 10 Jahre beschränkt, vorbehaltlich die Bestimmungen der §§ 41 und 46³⁾.

6. Personen unter 20 Jahren, welche zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, sollen in der Anstalt von den erwachsenen Sträflingen abgesondert werden.

7. Die Gefängnisstrafe besteht darin, dass der Verurtheilte, von dem Zucht- und Arbeitshaus entfernt, eingesperrt wird. Er trägt seine gewöhnliche Kleidung und die Auswahl der Beschäftigung wird ihm überlassen, immerhin in einer Weise, dass die Ordnung nicht verletzt wird. Ist der Straffällige ausser Stande, die Verpflegungskosten zu bezahlen, so hat er die ihm angewiesenen Arbeiten, welche jedoch keine öffentlichen sein dürfen, zu verrichten und erhält die Kost der Untersuchungsgefangenen. Insofern der Sträfling seine Verpflegung zu bestreiten vermag und nicht auf gewohnte Gefängnis- oder auf Hungerkost erkannt worden ist, so kann derselbe bessere, jedoch mässige Nahrung verlangen. Die Dauer der Gefängnisstrafe ist auf den Zeitraum von 24 Stunden bis auf 2 Jahre festgesetzt. (Beschluss des Grossen Rathes vom 11. September 1871.)

Wenn die Gefängnisstrafe für keine längere Dauer als auf 14 Tage ausgesprochen wird, so soll dieselbe in den Bezirksgefängnissen vollzogen werden.

9. In den Strafurtheilen wird die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe und des Arbeitshauses nach Jahren und Monaten, und das Mass der Verweisung nach Jahren bestimmt. Bei allen Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreissig und ein Jahr zu dreihundertfünfundssechzig Tagen berechnet.

¹⁾ Gesetz betreffend die Strafanstalt in Tobel, d. d. 13. März 1856.

²⁾ Siehe *Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einzelner politischer Rechte*, Seite 165.

³⁾ § 41 bezieht sich auf Minderjährige, siehe *Zurechnungsfähigkeit*, Seite 22; § 46 auf Verbrecher, welche das 70. Jahr zurückgelegt haben, siehe *Strafumwandlung*, Seite 218 unten.

Thurgau.

15. Die Strafe des Gefängnisses, des Arbeitshauses und des Zuchthauses kann geschärft werden:

a. dadurch, dass bei der Gefängnisstrafe auf gewöhnliche Gefängniskost erkannt wird;

b. dadurch, dass der Verurtheilte abgesondert eingesperrt wird und je den andern Tag als Nahrung nur Wasser und Brod erhält. Diese Schärfung kann nicht länger als auf acht Tage, bei der Gefängnisstrafe nur am Anfange und am Schlusse und bei der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe höchstens viermal im Jahre eintreten;

c. durch dunkles Gefängnis, in der Weise, dass auch diese Schärfung nicht länger als acht Tage ununterbrochen dauern soll, und bei der Gefängnisstrafe im Ganzen nur zweimal, bei der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe höchstens viermal im Jahre angewendet werden darf;

d. durch die Verbindung obiger Strafschärfungen mit einander.

16. Wenn ein Verurtheiler die über ihn verhängte Freiheitsstrafe angetreten hat, so darf dieselbe nicht durch Freilassung unterbrochen werden.

50. Wenn die nach § 15 angedrohten Schärfungsmittel ohne Nachtheil für die Gesundheit des zu Verurtheilenden nicht angewendet werden können, so soll statt derselben auf Erhöhung der Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und bei der zeitlichen Verweisung auf einen Zusatz bis zu einem Jahre erkannt werden.

Waadt¹⁾. 15. La peine de la réclusion ne peut excéder trente ans, ni être moindre d'un jour.

16. La peine de l'emprisonnement ne peut excéder vingt ans, ni être moindre d'un jour.

17. La loi règle la discipline et le régime applicables aux condamnés à la réclusion et à l'emprisonnement, ainsi que l'organisation et l'administration des établissements de détention²⁾.

29. *Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention.* La colonie agricole et industrielle reçoit les condamnés pour vagabondage, pour mendicité, pour violation des devoirs envers la famille, ceux qui, étant en état habituel d'ivresse, laissent leur famille à la charge de leur commune ou causent des scandales publics, et les femmes condamnées pour prostitution.

Elle peut recevoir de plus les détenus libérés qui manqueraient de travail.

52. Les colons sont tenus au travail. Ils reçoivent en retour, dans la colonie, la nourriture, les vêtements, les secours de la religion, les soins médicaux et une rétribution fixée par le règlement.

57. Les peines pour inconduite, désobéissance ou refus de travail sont:

a. L'abaissement d'une ou de plusieurs classes;

b. La suppression totale de rétribution;

¹⁾ Dem Justizdirektor des Kantons Waadt, Herrn Staatsrath *Ch. Soldan*, verdanken wir folgende Mittheilung: Le décret du 21 janvier 1875 modifiant les art. 141 à 144 du Code pénal y a ajouté la peine de „l'internement dans une colonie agricole et industrielle“ pour le cas de vagabondage, mendicité et abandon de famille. Ce décret a été précédé lui-même d'un autre, du 23 janvier 1871, dont l'art. 1er dispose ce qui suit:

„En modification des diverses dispositions du Code pénal, telles que celles des art. 141, 142, 143 et 144, les tribunaux pourront, en lieu et place de la réclusion, appliquer aux délits prévus aux articles susmentionnés la peine de l'internement dans une maison de travail ou de correction.

„Le Conseil d'Etat soumettra ultérieurement au Grand Conseil un projet de loi modifiant ces dispositions du Code pénal.“

Aujourd'hui il existe deux colonies agricoles et industrielles, l'une à Payerne, l'autre à Orbe. Elles sont régies par les art. 1er c, 29, 52 à 57 de la loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention.

²⁾ Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention.

Waadt.

- c. L'exclusion de la vie en commun;
- d. La privation d'une partie de la nourriture;
- e. Les entraves;
- f. La réclusion en geôle avec ou sans entraves.

Ces peines sont prononcées par le directeur pour une durée qui ne peut excéder huit jours.

Elles peuvent être prolongées par décision de la commission d'inspection.

Graubünden. 9. Die Zuchthausstrafe kann zeitlich oder lebenslänglich, ohne Ketten oder mit Ketten stattfinden. Die zeitliche Zuchthausstrafe kann nie über 25 Jahre ausgedehnt werden. Die Schärfung mit Ketten versteht sich niemals von selbst, sondern muss, wo sie eintreten soll, jedesmal im Strafurtheil ausgedrückt werden. Weibspersonen können nicht zu Ketten verurtheilt werden.

10. Die Dauer der Gefängnisstrafe kann sich nie über drei Jahre ausdehnen; dagegen kann dieselbe, immerhin mit Rücksichtnahme auf körperliche Beschaffenheit und Gesundheitsumstände des Verbrechens, durch Fasten bei Wasser und Brod oder bei magerer Kost verschärft werden.

3. *Polizeistrafgesetz.* Der zu Gefängnis Verurtheilte wird in einem geeigneten, der Gesundheit nicht nachtheiligen Verhafsorte eingeschlossen.

Neuenburg¹⁾. 8. Le condamné à la détention avec travail forcé est soumis à des travaux en rapport avec ses forces: il n'a aucun droit au produit de son travail.

Le conseil d'Etat est autorisé à accorder aux condamnés à la détention avec travail forcé, une part dans le produit de leur travail. (Décret du 22 Nov. 1870.)

9. Le condamné à la détention sera employé à l'un des travaux établis dans la prison, à son choix: il aura droit à une portion du fruit de son travail, déduction faite préalablement des frais de son entretien.

16. Le condamné à la peine de l'emprisonnement sera renfermé dans l'une des prisons de l'Etat et employé à des travaux compatibles avec l'ordre de la prison, suivant son choix.

17. Le produit de son travail, déduction faite des frais de son entretien, sera appliqué en partie à lui procurer quelques adoucissements s'il les mérite, et en partie à former pour lui, au temps de sa sortie, un fonds de réserve. Le tout ainsi qu'il sera ordonné par des règlements d'administration publique.

20. Dans les cas de rupture de ban, de récidive, de vagabondage, de prostitution, et lorsqu'il aura été admis des circonstances aggravantes, le juge pourra prononcer la mise au pain et à l'eau du condamné pendant un ou plusieurs jours par semaine.

252²⁾. Les jours de prison se comptent par vingt-quatre heures.

La prison peut être prononcée pour un, deux ou trois jours.

254. Le condamné à la prison civile subit sa peine dans une maison d'arrêt spécialement désignée et située, autant que possible, dans le district où siège le tribunal de police qui a prononcé le jugement.

255. Le condamné n'est assujéti à aucun travail, mais demeure soumis à la discipline de la maison.

Aargau. 6. Die Zuchthausstrafe besteht darin, dass die Sträflinge in einem dazu bestimmten Gebäude verwahrt, sittlich überwacht, gepflegt und in oder ausser dem Hause zu angemessener Arbeit verhalten werden.

¹⁾ Durch Verordnung vom 28. Februar 1868 wurde zu Devens ein Arbeitshaus (maison de travail et de correction) begründet. Nach einer Verordnung vom 5. März 1885 findet die Einweisung nur gegen Kantonsbürger statt, wegen Vagantität und Betrugs im ersten bzw. zweiten Rückfall und wegen Vernachlässigung der Familienglichten und zwar durch gerichtliches Urtheil. Die Dauer der Arbeitshausstrafe beträgt 1–2 Jahre, der Sträfling wird zur Arbeit angehalten; während des Aufenthalts in der Anstalt steht er unter Vormundschaft (interdiction civile).

²⁾ Art. 252, 254 und 255 beziehen sich auf die *polizeiliche* Haft (prison civile).

Aargau.

7. Die Dauer der Zuchthausstrafe soll mindestens sechs Monate und höchstens vierundzwanzig Jahre betragen.

Bei Umwandlung der Todesstrafe in Zuchthausstrafe kann der Grosse Rath eine längere Dauer dieser letztern festsetzen.

2. *Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes.* Wo das peinliche Strafgesetz keine höhere Strafe als sechs Jahre Zuchthaus androht, kann der Richter bis auf die geringste peinliche Freiheitsstrafe (§ 7 des Strafgesetzes) und, wo eine höhere Strafe zulässig ist, bis auf zwei Drittheile des geringsten angeordneten Strafmasses, jedoch nicht unter sechs Monate herabgehen.

8. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Beaufsichtigung des Zuchthauses, sowie über die Verwahrung, Behandlung, Verpflegung und erforderliche Züchtigung der Sträflinge bleiben besonderen Gesetzen und Reglementen vorbehalten¹⁾.

9. Die Zuchthausstrafe kann je nach Umständen verschärft werden:

- a. durch Eingrenzung in die Gemeinde oder in den Bezirk;
- b. durch Verweisung aus dem Kantone;
- c. durch körperliche Züchtigung bis auf 25 Stock- oder Ruthenstreiche²⁾;
- d. durch Geldbussen bis auf 5000 Franken.

14. Die Zuchthausstrafe kann, sofern sie einen Ausländer trifft, unter Umständen ganz oder zum Theil in Verweisung, verbunden mit 10 bis 50 Stock- oder Ruthenstreichen, umgewandelt werden.

12. *Zuchtpolizeigesetz.* Die Freiheitsstrafe besteht in Einsperrung im Gefängnis oder im Zuchthaus.

12. *Ergänzungsgesetz.* Freiheitsstrafe bis auf 4 Wochen ist im Bezirksgefängnis abzuzinsen. Den Strafvollzug verfügt die Staatsanwaltschaft.

Längere Freiheitsstrafe ist in der kantonalen Strafanstalt zu bestehen. Den Strafvollzug verfügt die Justizdirektion.

13. *Zuchtpolizeigesetz.* Die Freiheitsstrafe kann bis auf 2 Jahre verhängt werden.

14. *Zuchtpolizeigesetz.* Bei der Einsperrung im Gefängnis darf der Richter als Strafverschärfung schmale Kost (Wasser und Brod) verordnen, jedoch nur je den dritten Tag und im Ganzen nur für 5 Tage.

15. *Zuchtpolizeigesetz.* Die Kosten des Unterhaltes im Gefängnis hat der Bestrafte zu bezahlen. Die Kosten des Unterhaltes im Zuchthause trägt der Staat.

Wallis. 23. Les condamnés à la réclusion seront enfermés dans la maison de force, et employés au genre de travail qui est établi par le règlement.

Toutefois les travaux les plus pénibles seront exécutés par ceux qui ont été condamnés pour les crimes les plus graves, en tant que leur état physique le permettra.

24. La réclusion ne peut être prononcée pour moins de six mois; elle peut être perpétuelle.

25. Les condamnés à la réclusion perpétuelle porteront une chaîne aux pieds. Le tribunal pourra aussi l'ordonner, par son jugement, quant aux condamnés à la réclusion temporaire.

Les dispositions de cet article ne sont pas applicables aux femmes et aux filles, qui ne porteront point de fer.

¹⁾ Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 10. Hornung 1868 und Verordnung betreffend Vollziehung des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt Lenzburg vom 21. Heumonat 1870.

²⁾ § 12 bestimmte: Die körperliche Züchtigung soll vor dem Eintritt in die Strafanstalt vollzogen werden.

Das Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes (vom 19. Hornung 1868) verordnete aber: § 8. Die körperliche Züchtigung hört auf, eine gesetzliche Strafe zu sein.

Wallis.

26. Tout condamné à la réclusion avec fers, sera dispensé de les porter dès qu'il aura atteint l'âge de soixante-dix ans accomplis.

Il en sera de même des individus qui seraient reconnus physiquement incapables de supporter cette aggravation de peine.

27. Quiconque aura été condamné à la réclusion perpétuelle, demeurera exposé aux regards du peuple sur la place publique, pendant un temps qui ne pourra dépasser une heure. Un écriteau pendant au col portera, en caractères gros et lisibles, ses nom et prénoms, sa profession et son domicile, sa peine et la cause de sa condamnation. Néanmoins le tribunal pourra ordonner, par son jugement, qu'il ne subira pas l'exposition publique¹⁾.

29. Quiconque aura été condamné à la réclusion à la maison de force sera, depuis sa sortie, placé sous la surveillance spéciale de la police, pour un terme égal à la durée de la réclusion déterminée par le jugement de condamnation.

L'autorité de police de la commune où résidera l'individu placé dans cet état, sera tenue de surveiller particulièrement sa conduite. Il sera astreint à se présenter personnellement tous les mois au président de la commune, sauf excuse légitime. En cas de désobéissance de sa part, le président de la commune en informera le Département de Justice et Police qui pourra, pour chaque infraction, le condamner à deux fois 24 heures de prison au pain et à l'eau.

31. L'emprisonnement a lieu dans la maison de correction.

Cependant, si la durée de l'emprisonnement n'excède pas trois mois, à compter de la date du jugement, les tribunaux pourront ordonner que l'emprisonnement ait lieu dans les prisons de district.

32. La maison de correction sera nécessairement distincte de la maison de force, et les détenus correctionnellement ne pourront, sous aucun prétexte, être mêlés et confondus avec les forçats.

33. L'emprisonnement ne peut excéder vingt ans, sauf ce qui est dit à l'article 81²⁾.

34. La loi règle la discipline et le régime applicable aux condamnés à la réclusion et à l'emprisonnement, ainsi que l'organisation et l'administration des établissements de détention³⁾.

35. Le produit du travail de chaque détenu sera appliqué partie aux dépenses communes de la maison, partie à lui procurer quelques adoucissements, s'il les mérite, partie à former pour lui, au temps de sa sortie, un fonds de réserve; le tout ainsi qu'il sera ordonné par les règlements.

345. Les arrêts pour contravention de police ne pourront excéder trois jours. Les jours se comptent par 24 heures.

346. Les individus condamnés aux arrêts subissent cette peine dans une maison à ce destinée, dans la commune où la contravention a eu lieu.

Schaffhausen. 10. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder zeitliche.

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich bestimmt. Eine Schärfung dieser Strafe findet nicht statt.

Die zeitliche Zuchthausstrafe darf nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als vierundzwanzig Jahre dauern.

11. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in der Strafanstalt verwahrt und zu den dort eingeführten Arbeiten angehalten. Während der Dauer ihrer Strafzeit erhalten sie eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung.

¹⁾ Die öffentliche Schaustellung findet nicht mehr statt.

²⁾ Siehe Rückfall, Seite 207 unten.

³⁾ Règlement pour la maison Pénitentiaire du canton de Valais (1870).

Schaffhausen.

13. Die Gefängnisstrafe ersten Grades besteht in der Einschliessung der Verurtheilten in der Strafanstalt und in Anhaltung derselben zu angemessener Beschäftigung.

Die Gefängnisstrafe ersten Grades kann nicht für weniger als einen Monat und nicht für länger als sechs Jahre verhängt werden. So weit immer möglich, sollen in der Strafanstalt die Gefangenen von den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten getrennt gehalten werden.

14. Die Gefängnisstrafe zweiten Grades besteht in der Einschliessung der Verurtheilten ohne Arbeitszwang.

Sie kann nicht unter der Dauer von drei Tagen und nicht über sechs Monate hinaus verhängt werden.

15. Ein zur Gefängnisstrafe zweiten Grades Verurtheilter erhält im Gefängnisse ein reinliches Zimmer.

Nahrung, Heizung und Schlafstelle, wie sie der Lebensart des Gefangenen angemessen sind, können ihm auf eigene Kosten nach Begehren gereicht, jedoch soll in der Nahrung nie Unmässigkeit zugelassen werden.

Wenn er eine bessere Kost nicht bezahlen kann, so erhält er die gewöhnliche Arbeitskost, aber immer auf eigene Rechnung.

Ist er aber ausser Stand, die Verpflegungskosten zu bezahlen, so hat er die ihm angewiesenen Arbeiten zu verrichten.

Besuche bei den Gefangenen können von der Aufsichtsbehörde gestattet werden, wenn Gründe hiefür vorliegen.

17. Wenn der Angeschuldigte sich bereits in Haft befindet, und von dem Richter nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, so tritt bei allen Freiheitsstrafen der Anfang der Strafzeit mit dem Tage ein, an welchem das Strafurtheil rechtskräftig geworden ist.

In denjenigen Fällen, wo das Gesetz die Gefängnisstrafe dem Grade nach nicht ausdrücklich bezeichnet, kann nach Massgabe der Umstände der höhere oder der niedere der beiden gesetzlich zulässigen Grade angewendet werden (§ 13 und § 14).

25. Die zeitliche Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe ersten Grades können geschärft werden.

Als Strafschärfungen sind anzuwenden:

... C.) Bei beiden Strafarten:

- 1) Entziehung von warmer Kost je um den andern Tag, ununterbrochen nicht länger als auf vierzehn Tage;
- 2) einsame Einsperrung bis auf drei Monate;
- 3) Dunkelarrest ununterbrochen nicht länger als auf acht Tage.

26. Mit der Gefängnisstrafe kann nie mehr als eine dieser Schärfungen in Verbindung gebracht werden. Der Richter kann jedoch eine einmalige Wiederholung der Schärfung mit Unterbrechung von einem halben Monat verfügen.

Dagegen ist bei der Zuchthausstrafe die gleichzeitige Verbindung von zwei Schärfungen zulässig und es kann durch das Urtheil eine zweimalige Wiederholung dieser Schärfungen einzeln oder in Verbindung — jedoch mit Unterbrechung von je einem halben Monat — vorausbestimmt werden.

27. Die Gefängnisstrafe ersten Grades kann nach richterlichem Ermessen nur dann geschärft werden, wenn die Dauer der auszusprechenden Strafe drei Monate übersteigt.

Mit der Gefängnisstrafe zweiten Grades wird eine Verschärfung nur in den Fällen verbunden, wo sie das Gesetz bestimmt vorschreibt.

¹⁾ A und B bezogen sich auf körperliche Züchtigung.

Luzern. 7. Die Kettenstrafe¹⁾ darf nicht unter fünf Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit verhängt werden.

8. Die Zuchthausstrafe besteht darin, dass die dazu Verurtheilten — ohne Fesseln — in der Strafanstalt, so viel möglich von den Kettensträflingen abgesondert, verwahrt, reglementarisch bekleidet und beköstigt und in oder ausser der Anstalt beschäftigt werden.

9. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens vier Monate, höchstens fünfzehn Jahre, ausgenommen die Fälle des § 82, Ziffer 3 und 4²⁾, und bei politischen Verbrechen, wo sie die Kettenstrafe vertritt.

10. Der Richter kann im Urtheile bestimmen, dass ein zu Ketten- oder Zuchthausstrafe Verurtheilter wegen seiner Jugend oder aus andern Gründen während der ganzen Strafzeit oder während eines Theiles derselben abgesondert gehalten werden soll.

11. Die Einsperrungsstrafe³⁾ besteht darin:

- a. dass der Verurtheilte in einer öffentlichen Strafanstalt abgesondert verwahrt wird;
- b. insofern er die Kosten zu bestreiten vermag, steht ihm frei, eine angemessene, jedoch mässige Nahrung zu beziehen; sonst erhält er die gewöhnliche Gefangenkost;
- c. er kann beliebige Kleider tragen;
- d. er hat die ihm angewiesene Arbeit im Innern der Strafanstalt zu verrichten.

Falls aber sein Vermögen ausreicht, die Kosten seines Unterhaltes zu bestreiten, so wird ihm die Auswahl der Beschäftigung überlassen.

Diese Strafe kann bis auf sechs Wochen durch Fasten verschärft werden. Ihre Dauer ist drei Monate bis zwei Jahre.

12. Der zu Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe Verurtheilte hat die Kosten seines Unterhaltes während der Strafdauer aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn er Vermögen besitzt und die Leistung geschehen kann, ohne seiner Familie das Nöthige zu entziehen.

Inwieweit hierbei der Arbeitsverdienst eines Sträflings an diese Unterhaltungskosten abzurechnen ist, wird das Strafhausreglement bestimmen.

14. Bei den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreissig Tagen, ein Jahr aber nach dem Kalender und die Strafzeit vom Tage des Eintrittes in den Strafort gerechnet.

15. Die genauern Vorschriften über die innere Einrichtung und Beaufsichtigung der Strafanstalten, für die Vollziehung der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen u. s. w. sind in besondern Verordnungen und Reglementen enthalten, welche dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorzulegen sind⁴⁾.

5. *Polizeistrafgesetz.* Die Arbeitshausstrafe besteht darin, dass der dazu Verurtheilte in einer Strafanstalt, abgesondert von den Kriminalsträflingen, verwahrt, reglementarisch bekleidet und beköstigt und im Innern oder ausser der Anstalt beschäftigt wird.

Die Dauer der Arbeitshausstrafe soll mindestens einen Monat, höchstens fünf Jahre betragen.

Das angegebene Minimum findet keine Anwendung, wo die Arbeitshausstrafe in Folge Umwandlung an die Stelle der Geld- oder Gefängnisstrafe tritt. (§§ 7 und 16.)

¹⁾ Luzern hat die Kettenstrafe in der Staatsverfassung von 1875 aufgehoben.

²⁾ § 82, Ziffer 3 und 4, sah die Umwandlung der Kettenstrafe in lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe vor für Minderjährige und für Personen, welche das 70. Altersjahr zurückgelegt haben. Siehe *Strafumwandlung*, Seite 221.

³⁾ Auf Einsperrungsstrafe erkennt die luzernische Praxis nicht.

⁴⁾ Strafhausordnung von 1861.

Luzern.

6. *Polizeistrafgesetz.* Die Gefängnisstrafe besteht darin, dass der Verurtheilte in einem öffentlichen Verhaftsorte eingeschlossen wird.

Er kann sich mit zulässigen Arbeiten beschäftigen.

Der zu Gefängnis Verurtheilte kann, sofern er die Kosten zu bestreiten vermag, eine angemessene, jedoch mässige Nahrung beziehen. Sonst erhält er die gewöhnliche Gefangenkost.

7. *Polizeistrafgesetz.* Die Gefängnisstrafe kann, insofern nicht in besondern Fällen das Gesetz ein Anderes bestimmt, nicht länger als auf drei Monate verhängt werden.

Müsste sie wegen Zusammenfluss oder Wiederholung von Vergehen auf längere Zeit ausgesprochen werden, so wird an ihre Stelle Arbeitshausstrafe mit Ermässigung bis auf die Hälfte gesetzt, so dass zwei Tage Gefängnis einem Tage Arbeitshaus gleichkommen.

8. *Polizeistrafgesetz.* Die Gefängnisstrafe kann in allen Fällen nach Ermessen des Richters bis auf vier Wochen durch Fasten verschärft werden, dergestalt, dass dem Verurtheilten nichts als Wasser und Brod und je am zweiten Tage eine warme Suppe abgereicht wird.

9. *Polizeistrafgesetz.* Der zu Arbeitshaus- oder Gefängnisstrafe Verurtheilte hat die Kosten seines Unterhalts während der Strafdauer aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn er Vermögen besitzt und die Leistung, ohne seiner Familie das Nothwendige zu entziehen, geschehen kann. Inwieweit hiebei der Arbeitsverdienst des Sträflings von den Unterhaltungskosten abzuziehen sei, bestimmt das Strafhausreglement.

10. *Polizeistrafgesetz.* Bei der nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafe wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat zu 30 Tagen berechnet.

Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens einen Tag betragen.

Obwalden. 5. Die Kettenstrafe¹⁾ besteht darin, dass die Sträflinge Ketten und eine sie auszeichnende Kleidung tragen, in und ausser der Anstalt zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt werden. Die Kettenstrafe darf nur bis auf 20 Jahre verhängt werden, ausgenommen wo die Todesstrafe durch Begnadigung in Kettenstrafe umgewandelt wird, in welchem Falle letztere auf Lebenszeit ausgesprochen werden kann.

Der Richter ist auch befugt, auf Kettenstrafe in dem Sinne zu erkennen, dass nach Abfluss mindestens der halben Strafzeit bei Wohlverhalten des Sträflings letzterem die Ketten abgenommen werden dürfen.

6. Die Zuchthausstrafe besteht darin, dass die hiezu Verurtheilten — ohne Fesseln — in der Strafanstalt²⁾ nach Möglichkeit von den Kettensträflingen abgesondert, verwahrt, reglementarisch bekleidet und in oder ausser der Anstalt beschäftigt werden. Wo die Jugend oder die Art des Verbrechens es erfordert, sind diese Sträflinge von den übrigen angemessen abzusondern.

Kost und Lager erhalten sie, gleich den Kettensträflingen nach Erforderniss nothdürftiger Erhaltung des Lebens und der Gesundheit.

Nach Entweichungen oder wiederholten Entweichungsversuchen kann auch der Zuchthaussträfling mit Ketten belegt werden.

Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens 2 Monate, höchstens 10 Jahre, ausgenommen die im Artikel 41 wegen Strafumwandlung vorgesehenen Fälle.

¹⁾ Ketten werden in Obwalden nur mehr als Vorsichtsmassregel bei Sträflingen, die früher entwichen waren oder Entweichungsversuche machten, angewendet.

Mittheilung des Herrn Gerichtspräsidenten *Adalbert Wirz* in Sarnen.

²⁾ Strafhausverordnung für den Kanton Unterwalden ob dem Wald, vom 5. Jänner 1866.

Obwalden.

7. Die Gefängnisstrafe besteht in der Einschliessung des Verurtheilten in ein Gefängnis, wo er, wenn möglich, auf eine seinen bisherigen bürgerlichen Verhältnissen entsprechende Weise angemessen beschäftigt werden soll.

Die Gefängnisstrafe dauert höchstens bis auf 4 Jahre.

Dieselbe kann nach dem Ermessen des Richters durch geschmälerte Nahrung — jeden zweiten Tag nur Wasser und Brod — bis auf 3 Wochen, und durch Verwahrung in einem dunkeln Gefängnisse verschärft werden.

In der Regel erhält der Sträfling die gewöhnliche Gefangenschaftskost oder steht ihm, insofern er die Kosten zu bestreiten vermag, frei, eine angemessene, jedoch mässige Nahrung zu beziehen.

Der Gefangene hat die ihm angewiesene Arbeit im Zimmer der Strafanstalt zu verrichten; falls aber sein Vermögen ausreicht, die Kosten seines Unterhaltes zu bestreiten, so wird ihm die Auswahl der Beschäftigung überlassen. Er kann übrigens, wenn bereits 2 Monate der Strafzeit verstrichen sind, ausnahmsweise auch zu Arbeiten ausser der Anstalt mit seiner Einwilligung, oder wenn die Gesundheit es erfordert, selbst ohne seine Einwilligung, verwendet werden.

Wenn ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter (Artikel 5, 6 oder 7) aus Gesundheitsrückichten vor Ablauf der Strafzeit entlassen werden muss, so hat er die nicht erstandene Strafe später nachzuholen.

16. Der zu Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurtheilte hat die Kosten seines Unterhalts, sowie einen billigen Antheil an den Aufsichtskosten während der Strafdauer aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn er Vermögen besitzt und die Bezahlung geschehen kann, ohne seiner Familie das Nöthige zu entziehen.

Inwieweit hiebei der Verdienst eines Sträflings an diese Unterhaltungskosten abzurechnen ist, wird das Strafhausreglement bestimmen.

4. *Polizeistrafgesetz.* Freiheitsstrafen sind¹⁾:

1. Die Arbeitshausstrafe, welche in Verwahrung in der Strafanstalt, reglementarischer Beköstigung und Beschäftigung in und ausser der Anstalt, unter gehöriger Aufsicht, und nach Anweis der Regierung, beziehentlich der Strafhausdirektion, besteht. Bürgerliche Bekleidung auf eigene Kosten steht dem Bestraften frei, sofern die Strafzeit nicht über 6 Wochen dauert, andernfalls erhält selber reglementarische Bekleidung, soweit der Richter nicht ausnahmsweise auch in letzterm Falle das Gegentheil verfügt.

2. Gefängnis (siehe Art. 7 d. K.-Str.-G.). Nur die Gefängnis-, nicht die Arbeitshausstrafe kann durch Schmälerung der Kost verschärft werden.

Wo in Gesetz und Urtheil von Freiheitsstrafe schlechthin die Rede ist, da ist in der Regel Arbeitshaus darunter zu verstehen. Der Richter kann übrigens hier ausdrücklich Gefängnis aussprechen, in welchem Fall er die Haftzeit innert dem gesetzlichen Strafrahmen angemessen zu verlängern hat.

5. *Polizeistrafgesetz.* Leibesstrafen sind:

... 2) Magere Kost. Diese kann als Verschärfung der Gefängnisstrafe dergestalt ausgesprochen werden, dass der Verurtheilte an bestimmten Tagen auf Wasser und Brod gesetzt wird. Wasser und Brod dürfen nicht zwei Tage aufeinander, nie mehr als drei Tage in der Woche und im Ganzen nicht mehr als sechs Tage folgen. An jedem andern Tage soll dem Sträfling gewöhnliche Gefangenschaftskost verabreicht werden.

Bern. 10. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. Sie tragen eine besondere Kleidung.

¹⁾ Die Bestimmungen über Eingrenzung (3), Polizeiaufsicht (4), Hausarrest (5), Trinkverbot (6), Landesverweisung²⁾ (7) sind bei den betreffenden Abschnitten eingestellt.

Bern.

Die zeitliche Zuchthausstrafe dauert mindestens ein und höchstens zwanzig Jahre.

11. Die zur Korrekthausstrafe Verurtheilten werden in Räumen verwahrt, die von denjenigen der Zuchthaussträflinge möglichst getrennt sein sollen.

Sie sind zur Arbeit anzuhalten; ihre Kleidung soll gleichförmig sein, darf jedoch keine auffallende Auszeichnung haben.

Die Dauer dieser Strafart ist mindestens zwei Monate und höchstens sechs Jahre.

12. Die Korrekthausstrafe kann vom Gericht ganz oder theilweise in Einzelhaft von der Hälfte der ausgesprochenen Strafe umgewandelt werden. Die Einzelhaft darf jedoch auf jedes Strafjahr drei Monate nicht übersteigen. Sie besteht in der einsamen Einschliessung des Verurtheilten in eine Zelle, die derselbe bei Tag und bei Nacht allein zu bewohnen hat. Wenn die Umstände es erlauben, soll der zu Einzelhaft Verurtheilte zu angemessener Arbeit angehalten werden.

13. Die Gefängnisstrafe wird in den dazu bestimmten Gefängnissen vollzogen. Ihre Dauer ist mindestens vierundzwanzig Stunden und höchstens sechzig Tage. Die Verurtheilten sollen so viel wie möglich von den Untersuchungsgefangenen getrennt sein.

Diese Strafe kann durch eine der folgenden Schärfungsarten oder durch beide gleichzeitig verschärft werden, nämlich dadurch:

- 1) dass der Verurtheilte während der ganzen Strafdauer oder während eines Theils derselben zu seiner Nahrung je an zwei Tagen nur Brod und Wasser und nur am dritten Tag die gewöhnliche Gefangenschaftskost erhält;
- 2) dass der Verurtheilte zum Lager nur eine hölzerne Pritsche und eine Decke erhält;

Diese Schärfungen finden nur statt, wenn das Gericht sie ausdrücklich verhängt; ihre Dauer ist im Urtheil genau zu bestimmen.

Wird durch ein gerichtsarztliches Zeugnis festgestellt, dass die Schärfungen einen nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit des Verurtheilten ausüben würden, so sollen während der Dauer der Haft die Vorschriften des Arztes befolgt werden.

239. Wegen Polizeiübertretungen¹⁾ kann die Gefängnisstrafe nicht unter vierundzwanzig Stunden und höchstens für acht Tage ausgesprochen werden. Sie darf nur in den im Art. 257 genannten Fällen verhängt werden.

14. Die Gerichte haben die Befugnis, in besonders günstigen Fällen die gesetzlich angedrohte Zuchthaus- und Korrekthausstrafe, jedoch nur wo das Gesetz dies ausdrücklich zulässt, in einfache Enthaltung umzuwandeln. Diese Umwandlung hat nachbenannte Folgen:

- 1) die Verurtheilten werden in Enthaltungsräumen eingeschlossen, die von denjenigen der übrigen Gefangenen abgesondert sein sollen;
- 2) sie sollen zu Arbeiten angehalten werden, die so weit möglich ihrer bisherigen Beschäftigungsweise entsprechen, und dürfen zu Arbeiten ausser dem Hause oder in Gemeinschaft mit den zu Zuchthaus oder zu Korrekthaus Verurtheilten nur dann verwendet werden, wenn sie dazu einwilligen;
- 3) wenn mit der umgewandelten Strafart gesetzlich die Entziehung oder eine Schmälerung der Ehrenrechte verbunden ist, so fällt diese dahin, und der Verurtheilte bleibt im ungeschmälerten Besitz seiner Ehrenrechte. Das

¹⁾ Das Gesetz über die Armenpolizei vom 14. April 1858 droht ausser Gefängnis *Arbeitshaus* an bei *Bettel*, *Landstreicherei*, und bei *Vernachlässigung der Pflichten gegen die Familie*. Dauer 6 Monate bis 2 Jahre. Die Arbeitshausstrafe kann in der Strafanstalt vollzogen werden, wenn der Verurtheilte ein „gewesener Zuchthaussträfling“ ist.

Bern.

Gericht darf mit der einfachen Enthaltung keine Schmälerung der Ehrenrechte verbinden.

15. Sämmtliche Enthaltungsstrafen sollen ohne Unterbrechung vollzogen werden.

Im Uebrigen bleibt Alles, was die innere Einrichtung, die Nahrung, die Disziplin und die verschiedenen Verwaltungszweige der Strafanstalten betrifft, besonders Gesetzen oder Reglementen vorbehalten.

51. Die zu Zuchthaus, zu Korrekthaus oder zu einfacher Enthaltung Verurtheilten dürfen vom Augenblicke an, wo sie das siebenzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nicht mehr zur Arbeit angehalten werden.

Glarus. 4. Die Zuchthausstrafe dauert von einem Jahr bis auf Lebenszeit. . . .

5. Die Arbeitshausstrafe dauert mindestens 2 Monate, höchstens 4 Jahre.

6. Die Dauer der Gefängnisstrafe darf nicht mehr als 4 Monate betragen. Hingegen bleibt es dem Richter unbenommen, eine angemessene Schärfung dieser Strafe in Beziehung auf die Nahrung des Sträflings zu erkennen.

Wenn die Haft länger als 14 Tage dauert, so soll der Sträfling so viel als möglich zur Arbeit im Innern des Gefängnisgebäudes angehalten werden.

Freiburg. 14. Les condamnés à la réclusion seront détenus à la maison de force et astreints aux travaux publics ou intérieurs, suivant leurs forces.

Toutefois le Juge pourra statuer qu'ils ne devront être employés que dans l'intérieur.

Ils portent un costume particulier.

Celui qui aura atteint l'âge de 70 ans pourra être dispensé des travaux publics ou intérieurs.

Il en est de même d'un condamné, dont l'état de santé ne lui permettrait pas d'exécuter tout ou partie de ces travaux.

15. Les personnes du sexe féminin ne pourront être astreintes aux travaux que dans l'intérieur de la maison de détention.

16. Le travail est obligatoire pour les condamnés et il fait partie de leur peine, art. 14 ci-dessus; le produit de ce travail appartient à l'Etat.

Néanmoins, une portion de ce produit pourra être accordée par l'Administration aux condamnés, et leur être remise aux conditions fixées par le règlement de la maison de détention, sans que, dans aucun cas, ni sous aucun prétexte, ils puissent le réclamer comme un droit.

17. La durée de la réclusion à temps à la maison de force sera de 6 mois au moins et de trente ans au plus.

18. Quand la durée des peines est déterminée par jours, semaines ou mois, le jour comprend 24 heures, la semaine sept jours, le mois trente jours.

24. L'emprisonnement recevra son exécution dans les prisons à ce destinées.

Sa durée sera d'un mois au moins et de trois ans au plus.

Le condamné pourra être employé à des travaux en rapport avec sa capacité ou profession.

La peine pourra subir l'aggravation suivante:

Pendant tout ou partie des quatre premières semaines de la détention, le condamné recevra pour toute nourriture, de deux jours l'un, du pain et de l'eau, et l'autre jour l'ordinaire des prisons.

L'aggravation n'aura toutefois lieu que si elle est expressément consignée dans le jugement de condamnation.

Freiburg.

25. La loi règle le régime et la discipline applicables aux condamnés à la réclusion et à l'emprisonnement, ainsi que l'organisation et l'administration des établissements de détention¹⁾.

297. Celui qui est condamné à la maison de correction est astreint, conformément aux lois et règlements, aux travaux publics ou intérieurs, suivant ses forces. Les art. 14, 15 et 16 du présent Code sont d'ailleurs applicables.

298. La durée de la réclusion dans la maison de correction sera de 1 mois au moins et de 10 ans au plus.

299. Celui qui est condamné à la prison est enfermé dans un édifice public destiné à servir de prison.

Cette peine ne peut excéder 4 mois.

455. . . La durée de cette peine (emprisonnement de police) sera de 24 heures au moins et de 10 jours au plus.

Zürich. 5. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitliche oder eine lebenslängliche. Die Dauer der zeitlichen ist mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre.

6. Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt und bekleidet.

7. Die Arbeitshausstrafe beträgt wenigstens sechs Monate und höchstens zehn Jahre.

8. Die Arbeitshausgefangenen werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

9. Die Gefängnisstrafe dauert wenigstens vierundzwanzig Stunden und höchstens fünf Jahre.

10. Die Gefängnisstrafe besteht darin, dass der Verurtheilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen wird. Die Auswahl der Nahrung und der Beschäftigung steht ihm innerhalb der Schranken der Hausordnung frei, wenn er den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt hat, sowie die Kosten des Unterhalts zu bestreiten vermag. Im andern Falle wird er reglementarisch beköstigt und angemessen beschäftigt.

11. Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urtheil verfügen, dass sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden²⁾.

13. Bei Bestimmung einer Freiheitsstrafe nach Monaten, Wochen und Tagen werden der Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen, der Tag zu 24 Stunden berechnet. Die Berechnung des Jahres geschieht nach dem Kalender.

14. Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine systematische Behandlung die Besserung der Sträflinge anstreben. Zu diesem Zweck ist auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung, möglich.

Die nähern Bestimmungen sind in dem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen enthalten.

1. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt, vom 24. Oktober 1870. Die Zuchthaus- und die Arbeitshausstrafe werden

¹⁾ Loi du 20 novembre 1877 sur les pénitenciers.

²⁾ 1. Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrekthausanstalten, vom 4. Mai 1879. § 1. Der Staat errichtet je nach Bedürfniss Korrekthausanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme: . . . b. minderjähriger verwarhloster, insbesondere strafrechtlich verurtheilter Personen (§ 11 des Strafgesetzbuches). Vgl. Seite 147 unten und Seite 143.

2. Reglement für die staatliche Korrekthausanstalt in Ringweil, vom 5. April 1881.

3. Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten. Erlassen im Einverständnis mit dem Obergerichte, vom 21. Oktober 1889.

Zürich.

in der Kantonalstrafanstalt, die Gefängnisstrafe in den Bezirksgefängnissen verbüsst. Nur ausnahmsweise kann Gefängnis von längerer Dauer in der Strafanstalt erstanden werden.

2. Wer zu Zuchthaus oder Arbeitshaus von mindestens einem Jahre verurtheilt ist, hat nach Anleitung der folgenden Paragrafhe eine systematische, auf Besserung abzielende Behandlung durchzumachen.

3. Jeder dieser Sträflinge (§ 2) hat zuerst eine gewisse Zeit in Einzelhaft (abgeschlossene Zellenhaft bei Tag und Nacht) zuzubringen.

Gefangene mit Einzelhaft arbeiten isolirt in ihren Zellen.

Die Dauer dieser Einzelhaft beträgt drei bis sechs Monate (Erste Klasse).

Innerhalb dieser Grenze bestimmt der Strafhauksdirektor die Dauer derselben nach dem Verhalten und Charakter des Sträflings.

4. Vorübergehende oder gänzliche Befreiung von der Zellenhaft soll der Strafhauksdirektor auf das Gutachten des Arztes verfügen.

Ueber Befreiung von der Einzelhaft aus andern als sanitarischen Gründen entscheidet die Aufsichtskommission.

5. Mit Bezug auf jugendliche Verbrecher kommt § 11 des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 zur Anwendung. Jugentliche Gefangene können auch, wenn es der Strafhauksdirektor für zweckmässig und thunlich erachtet, gemeinsam mit einem andern Gefangenen in der Zelle beschäftigt werden.

6. Abgesehen von dem Falle des § 5 wird Einzelhaft für längere Zeit als sechs Monate von der Aufsichtskommission der Strafanstalt verhängt, entweder auf bestimmtes, motivirtes Verlangen des Gefangenen, oder wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin dieselbe nothwendig macht.

7. Nach befriedigender Verbüsung des Stadiums der Einzelhaft (§ 3) kömmt der Sträfling in gemeinsame Haft.

8. Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten gemeinsam, werden dagegen Nachts in Einzelzellen eingeschlossen.

Dieses Stadium der gemeinsamen Haft zerfällt in zwei Stufen.

9. In die untere Stufe der gemeinsamen Haft (zweite Klasse) kommen Alle, welche aus der Einzelhaft entlassen worden; ferner alle diejenigen, welche für die Zellenhaft nicht tauglich, oder von derselben befreit worden sind (§ 4).

10. Gefangene, welche sich in dieser zweiten Klasse in jeder Beziehung (d. h. in Aufführung, Arbeitsfleiss und Unterricht) unausgesetzt während mindestens sechs Monaten völlig befriedigend verhalten haben, werden in die obere Stufe der Gemeinschaftshaft (dritte Klasse) befördert.

11. Die Gefangenen der dritten Klasse haben Anwartschaft auf solche Vergünstigungen, welche mit der Hausordnung und dem allgemeinen Strafzweck verträglich sind.

Disziplinarvergehen, welche in dieser Klasse vorkommen und die nicht mit blossen Ermahnungen abgewandelt werden können, haben die Rückversetzung des Gefangenen entweder in die zweite Klasse (§ 9) oder in die Einzelhaft zur Folge.

Hierüber entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Strafhauksdirektors.

Basel. 5. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitig. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt wenigstens ein Jahr, und höchstens zwanzig Jahre.

6. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in der Strafanstalt¹⁾ verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt und bekleidet. Sie verlieren vom Augenblick der Rechtskraft des Urtheils an das Aktiv-

¹⁾ Gesetz betreffend die basellandschaftliche Strafanstalt, vom 17. April 1876, und Hausordnung von 1878.

Basel.

bürgerrecht bis nach Erstehung der Strafzeit und über diese hinaus auf eine vom Gericht festzusetzende Zeit von zwei bis zehn Jahren.

8. Die Gefängnisstrafe dauert wenigstens einen Tag und höchstens drei Jahre, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine höhere Dauer zulässt.

9. Die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten werden, so lange keine besondere Gefangenenanstalt besteht, in der für sie bestimmten Abtheilung der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

Gefängnisstrafen bis zu vierzehn Tagen sind, wenn das Gericht nicht die Vollstreckung in der Strafanstalt vorschreibt, als Einzelhaft im Polizeihaflokale zu vollstrecken. Ebenso kann das Gericht bei grössern Gefängnisstrafen, wenn der Verurtheilte sich gehörig allein beschäftigen kann und seine Handlung einen mildern Charakter trägt, die Vollstreckung im Polizeihaflokale aussprechen.

Die zur Gefängnisstrafe im Polizeihaflokale Verurtheilten werden nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt. Sie bezahlen hiefür die festgesetzte Taxe. Doch sind ihnen bessere Nahrung und besseres Lager auf eigene Kosten gestattet innerhalb der Schranken des Reglements.

10. Jede Freiheitsstrafe soll während der ersten drei Monate in Einzelhaft verbracht werden. Dem Gerichte steht frei, diese Einzelhaft bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verlängern. Während der Nacht werden alle Strafgefangenen einzeln verwahrt.

11. Der Kleine Rath ist ermächtigt, auf den Antrag der Strafanstaltenkommission die gerichtlich ausgesprochene Einzelhaft aufzuheben, wenn sich aus derselben Nachtheile für den Sträfling ergeben. Kürzere Aufhebung kann die Strafanstaltenkommission von sich aus verfügen.

12. Jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte hat das Recht, deren Abbüsung in Einzelhaft zu verlangen.

13. Der Kleine Rath ist ermächtigt, auf den Antrag der Strafanstaltenkommission Einzelhaft, sowie Anlegung von Ketten zu verfügen, wenn die Ordnung oder die Sicherheit der Anstalt dies erheischen. Auf kürzere Zeit kann die Strafanstaltenkommission diese Massregeln als Disziplinarstrafen anordnen.

14. Mit der Gefängnisstrafe kann durch das Urtheil Schmälerung der Kost bis auf einen Monat verbunden werden. Diese besteht darin, dass der Verurtheilte je den dritten Tag nur Wasser und Brod erhält.

15. Bei Freiheitsstrafen werden der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit berechnet.

5. *Polizeistrafgesetz.* Die Haft wird als Einzelhaft im Polizeihaflokale vollstreckt, nach den in § 9, Abs. 3, des Strafgesetzes festgestellten Bestimmungen.

Ihre Dauer beträgt wenigstens einen Tag und höchstens zweiundvierzig Tage, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine andere Dauer zulässt.

6. *Polizeistrafgesetz.* Mit der Haft kann Schmälerung der Kost (Strafgesetz § 14) verbunden werden, jedoch nur, wo das Gesetz sie ausdrücklich zulässt. Bei einer Haft von nicht mehr als drei Tagen kann die Schmälerung der Kost auf die ganze Dauer der Strafe ausgedehnt werden.

Tessin. 11. § 1. La pena della reclusione perpetua si subisce nella Casa penitenziaria dello Stato, dove il condannato vien chiuso finchè dura in vita, segregato dagli altri condannati ed obbligato al silenzio ed al lavoro nella propria cella.

§ 2. Dopo tre anni d'isolamento assoluto, esso sarà ammesso gradatamente al lavoro in comune.

Tessin.

§ 3. Il condannato che avrà compiuto gli anni 70 verrà obbligato all'isolamento per soli anni due. Così pure le donne di qualunque età.

12. § 1. La pena della reclusione temporanea si subisce pure nella Casa penitenziaria dello Stato, dove il condannato viene chiuso per tutto il tempo che dura la condanna, obbligato al silenzio, segregato dagli altri condannati nella cella durante la notte, ed assoggettato al lavoro in comune durante il giorno.

§ 2. Il condannato però si terrà segregato dagli altri anche di giorno ed obbligato al lavoro cellulare:

- a. Per otto mesi se la reclusione è da quattro a otto anni;
- b. Per dieci mesi se è da otto a dodici anni;
- c. Per un anno se la reclusione è di un tempo maggiore.

13. La reclusione temporanea si divide in cinque gradi:

- 1) Da quattro ad otto anni.
- 2) Da otto anni a dodici.
- 3) Da dodici anni a sedici.
- 4) Da sedici anni a venti.
- 5) Da venti anni a ventiquattro.

14. § 1. La pena della detenzione si subisce pure nella Casa penitenziaria¹⁾ dello Stato, dove il condannato è segregato dagli altri, chiuso in cella durante la notte, ed obbligato al silenzio e ad un lavoro più mite in comune, con facoltà di scegliersi un lavoro fra quelli ammessi dal regolamento.

§ 2. Prima di far passare il detenuto al lavoro in comune, si dovrà sottoporlo all'isolamento cellulare:

- a. Per un terzo del tempo di condanna, se la pena è da tre mesi ad un anno;
- b. Per cinque mesi, se è da un anno a due;
- c. Per sei mesi, se è da due anni a quattro.

§ 3. Non vi potrà essere lavoro in comune fra i condannati alla detenzione ed i condannati alla reclusione.

15. La pena della detenzione si divide in cinque gradi:

- 1) Da tre giorni a tre mesi.
- 2) Da tre mesi ad un anno.
- 3) Da un anno a due.
- 4) Da due anni a tre.
- 5) Da tre anni a quattro.

16. § 1. Qualora la pena della detenzione in primo grado sia applicata per soli mesi tre, o per un tempo minore, il giudice potrà, per speciali circostanze, ordinare nella sentenza, e non altrimenti, che sia scontata nelle carceri del Distretto, dove avviene il giudizio.

§ 2. La pena, in questo caso, si sconta nelle dette carceri, dove il condannato rimane chiuso in una cella solo, vestito dei propri abiti, alimentato secondo il regime dei prevenuti, ed obbligato al lavoro.

17. § 1. Quando la pena della detenzione in primo grado sia applicata per soli tre giorni, il giudice potrà, per circostanze speciali, nella sentenza e non altrimenti, autorizzare il condannato a scontarla nella propria casa, purchè sia nel Distretto dove avviene la condanna, sotto la sorveglianza della Municipalità locale.

§ 2. La pena della detenzione, in questo caso, si subisce dal condannato nel proprio domicilio, rimanendovi continuamente senza uscirne un solo istante, sotto comminatoria di subire, in caso di trasgressione, la detenzione per un tempo doppio nelle carceri del Distretto.

¹⁾ Regolamento organico del penitenziere cantonale e delle carceri pretoriali in Lugano, 28 gennaio 1873.

Tessin.

18. Le differenze di condizione fra i condannati alla reclusione ed i condannati alla detenzione rispetto al vitto, al vestiario, al lavoro, alla partecipazione al prodotto di esso, indipendentemente da quanto è disposto dai precedenti articoli, sono determinate dal Regolamento.

19. Ai condannati alla reclusione ed alla detenzione nella Casa penitenziaria, sarà impartito un corso d'istruzione primaria.

20. Quando il condannato alla reclusione od alla detenzione possa essere ammesso al beneficio delle mitigazioni, in caso di condotta pienamente conforme ed irreprensibile, è determinato dal Regolamento.

22. § 1. La pena della prigionia si divide in cinque gradi:

- 1) Da un anno a quattro.
- 2) Da quattro ad otto.
- 3) Da otto a dodici.
- 4) Da dodici a sedici.
- 5) Da sedici a venti.

§ 2. Essa si applica, nel primo grado ad anni e mesi, negli altri gradi ad anni.

23. La pena della prigionia si sconta in una prigione dello Stato, nella quale il condannato viene chiuso e ritenuto per tutto il tempo in cui dura la pena, vestito del proprio, mantenuto secondo il regime delle carceri preventive, con facoltà di alimentarsi a sue spese, e con libertà di lavorare, studiare e ricevere visite, secondo il Regolamento da pubblicarsi col presente Codice Penale.

24. La pena della prigionia è applicata esclusivamente per i delitti di carattere politico. Il loro giudizio è di competenza dei Giurati.

40. § 1. Salvo i casi, in cui diversamente stabilisce la legge, le pene si applicano entro la latitudine dei rispettivi gradi, colle norme seguenti:

- a. La pena della reclusione temporanea non può esser suddivisa ed applicata che ad anni;
- b. La pena della detenzione nel primo grado può essere applicata a giorni od a mesi; nel secondo grado si applica a mesi; nel terzo grado ad anni o a trimestri; negli altri due gradi ad anni o a semestri. . .

413. L'arresto non potrà imporsi per un tempo minore di un giorno, nè maggiore di sette. Esso si sconta nelle carceri del pretorio distrettuale.

Genf. 8. Les peines en matière criminelle sont:

- 1) La réclusion à perpétuité.
- 2) La réclusion à temps. Elle est prononcée pour un terme de trois ans au moins et de vingt ans au plus, sauf les cas exceptés par la loi.

16. Les individus de l'un et de l'autre sexe condamnés à la réclusion seront renfermés dans une maison de force¹⁾ et employés aux travaux qui leur seront imposés. Les femmes seront renfermées dans un quartier spécial. Une portion du produit de ce travail pourra être appliqué à leur profit, ainsi qu'il sera réglé par la loi.

9. Les peines en matière correctionnelle sont:

- 1) L'emprisonnement. La durée de cette peine est de six jours au moins et de cinq ans au plus, sauf les cas prévus par la loi. La peine à un jour d'emprisonnement est de vingt-quatre heures; celle à un mois, est de trente jours. . .

21. Quiconque aura été condamné à l'emprisonnement correctionnel sera renfermé dans la maison de détention. Les femmes et les individus âgés de moins de seize ans seront renfermés dans un quartier spécial. Les condamnés pourront

¹⁾ Einzelhaft findet nur statt, wenn ein zu lebenslanglichem Zuchthaus Verurtheilter während der Strafzeit ein neues Verbrechen begeht. Siehe *Zusammentreffen* bei Art. 27 a. E., Seite 235.

Genf.

choisir le genre de travail qui leur conviendra parmi ceux autorisés par l'administration. Une partie du produit de ce travail leur appartiendra¹⁾.

15. Les peines de police sont:

1) Les arrêts de police. Leur durée est d'un jour au moins et d'un mois au plus. . . .

22. Quiconque aura été condamné aux arrêts de police subira sa peine dans un quartier spécial de la maison de détention. Il ne sera astreint à aucun travail.

Zug. 4. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich.

Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe beträgt wenigstens 1 Jahr und höchstens 20 Jahre. Sie hat den Verlust des Aktivbürgerrechtes für eine im Urtheil zu bestimmende Zeit zur Folge. (§ 9.)

5. Die Arbeitshausstrafe beträgt höchstens 10 Jahre.

6. Die Gefängnisstrafe beträgt höchstens 5 Jahre.

7. . . . Ausnahmsweise können ältere oder presthafte Personen, die besonderer Obsorge bedürfen, auch in Privathaft unter geeigneten Sicherungsmassnahmen gehalten werden.

Ueber den Vollzug bedingter Freilassung bestimmt ein besonderes Gesetz.²⁾

Appenzell A.-Rh. 5. Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte hat seine Strafe in einer Strafanstalt zu ersehen. Die Zuchthausstrafe kann bis auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

6. Die Gefängnisstrafe besteht in der Einschliessung des Verurtheilten in ein Gefängnis, wo er, wenn die Verhältnisse es gestatten, angemessen beschäftigt werden soll.

Die Gefängnisstrafe kann höchstens bis auf die Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden.

Mit der Gefängnisstrafe kann jederzeit Geldbusse verbunden werden.

Es sind auch Schärfungen der Gefängnisstrafe zulässig, jedoch keine andere als Dunkelarrest und Ersetzung der gewöhnlichen Kost durch Wasser und Brod, immerhin mit Rücksicht auf die Gesundheit des Verurtheilten.

7. Die Haft besteht in einfacher Entziehung der Freiheit. Mit derselben kann nur Geldbusse verbunden werden. Ihre längste Dauer beträgt, Bussen-umwandlung ausgenommen, 4 Wochen.

8. Die Arbeitsstrafe ist wo möglich in einer besondern Arbeitsanstalt zu ersehen. Es ist dem Richter gestattet, auf Arbeitsstrafe, statt auf Haft zu erkennen, auch da, wo das Gesetz keine Arbeitsstrafe vorsieht.

Schwyz. 8. Die Zuchthausstrafe besteht in der Verwahrung der Verurtheilten in der Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit in oder ausser dem Hause.

Wo das Gesetz nur Zuchthausstrafe ohne weitere Bestimmung rücksichtlich der Zeit verhängt, ist diese Strafe auf eine Dauer von 1 bis zu 8 Jahren verstanden.

Der Richter kann auch auf Absonderung und gegen schwere, gemeingefährliche und Gewohnheitsverbrecher auf Unterbringung in eine ausserkantonale Strafanstalt erkennen.

9. Die Arbeitshausstrafe besteht in der Verwahrung in einer besondern kantonalen Anstalt oder im Zuchthaus.

Die Arbeitshaussträflinge werden wie die Zuchthaussträflinge vom Staate beköstigt und in oder ausser der Anstalt beschäftigt, behalten aber ihre bürgerliche oder erhalten eine von den übrigen Sträflingen verschiedene Kleidung.

¹⁾ Règlement sur le régime intérieur des prisons de Genève, du 1er novembre 1867.

Instructions pour les employés des prisons du canton de Genève, du 15 novembre 1876.

²⁾ Règlement concernant das Gefängniswesen, vom 9. Mai 1888.

Schwyz.

Diese Strafe ist auf mindestens 6 Monate und höchstens 8 Jahre anwendbar.

10. Die Gefängnisstrafe besteht entweder in Einzelhaft in einem Gefängnis mit oder ohne Beschäftigung des Verurtheilten, oder in Einsperrung desselben in der Strafanstalt, je nach Feststellung des urtheilenden Richters.

Der Gefangene erhält die gewöhnliche Nahrung der Gefangenen oder Sträflinge und hat sich den Arbeiten, welche ihm im Gefängnis oder im Innern der Strafanstalt übertragen werden, zu unterziehen. Bei eigener Verpflegung darf ihm nur eine bescheidene Kost bewilligt werden und die Wahl der Beschäftigung steht ihm insoweit zu, als die Hausordnung dadurch nicht gestört wird.

Die Dauer dieser Strafe erstreckt sich von 3 Wochen bis auf 2 Jahre und kann durch zeitweise magere Kost verschärft werden.

12. Die zu Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängnis Verurtheilten haben die Kosten ihres Unterhaltes, soweit sie durch ihren Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden, zu bezahlen, sofern sie Vermögen besitzen und ihrer Familie dadurch nicht das Nöthige entzogen wird.

Durch besondere Verordnung wird die Einrichtung der Strafanstalt und des Gefängnisses, die Beköstigung und Bekleidung der Sträflinge und ihre Verwendung zur Arbeit geregelt werden.

Solothurn. 6. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitige oder eine lebenslängliche. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens ein Jahr und höchstens zwanzig Jahre. Sie hat die Bevogtung während der Strafzeit und gegen Schweizerbürger immer auch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 18) zur Folge.

7. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in der Strafanstalt verwahrt, sie tragen auszeichnende Kleidung und werden zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten sowohl innerhalb als ausserhalb der Anstalt angehalten.

8. Die Einsperrung dauert mindestens drei Monate und höchstens zehn Jahre. Bevogtung, sowie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, kann damit auf eine im Urtheil zu bestimmende Zeit verbunden werden.

9. Die zur Einsperrung Verurtheilten werden in der Strafanstalt verwahrt und zur Arbeit innerhalb und ausserhalb der Anstalt angehalten, mit der Beschränkung jedoch, dass die Verwendung zur Arbeit ausserhalb der Anstalt nicht gegen den Willen des Sträflings geschehen soll. Sie tragen die vorgeschriebene, sie von den Zuchthaussträflingen unterscheidende Kleidung und sollen von den letztern möglichst abgeondert werden.

10. Die Gefängnisstrafe dauert wenigstens einen Tag und höchstens ein Jahr.

11. Die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten werden, von den Zuchthaus- und Einsperrungssträflingen möglichst getrennt, in eine Gefangenenanstalt eingeschlossen und können daselbst, soweit es die Verhältnisse gestatten, in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise im Innern des Gefängnisses beschäftigt werden.

12. Die Gefängnissträflinge erhalten in der Regel gewöhnliche Gefangenenkost. Ausnahmsweise kann dem Verurtheilten vom Regierungsrathe gestattet werden, sich auf seine Kosten innerhalb der Schranken der Hausordnung besondere Nahrung zu verschaffen.

13. Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreissig Tagen gerechnet.

14. Die nähern Anordnungen über die Vollziehung der in den §§ 5—12 benannten Freiheitsstrafen und insbesondere über die Einrichtung der Strafanstalt

Solothurn.

werden vom Regierungsrathe durch ein Reglement bestimmt, welches der Genehmigung des Kantonsrathes unterliegt.

24. Der Richter kann nach Umständen folgende Schärfungen der Freiheitsstrafen anordnen:

- 1) Einsame Einschliessung, ununterbrochen nicht über 3 Monate, bei allen Freiheitsstrafen;
- 2) Magere Kost und hartes Lager bei Gefängnisstrafe.

St. Gallen. 7. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitliche oder eine lebenslängliche. Die zeitliche beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwanzig Jahre.

8. Die Dauer der Arbeitshausstrafe beträgt mindestens drei Monate und höchstens sechs Jahre.

9. Die Dauer der Gefängnisstrafe beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Umwandlung von Geldstrafen unter Fr. 5 in Gefängnis (Art. 19 und 21), mindestens einen Tag (Art. 53) und höchstens zwei Jahre.

10. Der Vollzug der Zuchthausstrafe, der Arbeitshausstrafe und der einen Monat überdauernden Gefängnisstrafe wird nach Massgabe der betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen bestehenden Vorschriften¹⁾ geregelt.

Gefängnisstrafe von kürzerer Dauer wird, vorbehaltlich der nach gesetzlicher Vorschrift in der kantonalen Strafanstalt zu verbüssenden Fälle, in einem Bezirksgefängnis verbüsst, nach Massgabe der über den Vollzug der Gefängnisstrafe in den Bezirks- und Gemeindsgefängnissen bestehenden Vorschriften.

12. Die Unterbringung in eine Besserungsanstalt wird auf ein bis vier Jahre oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen.

In letzterem Falle erfolgt ihre Aufhebung durch den Regierungsrath und spätestens auf Ende des vierten Jahres.

Die Anstalt wird in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrath bestimmt.

1. *Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen*²⁾. Die Zuchthausstrafe, die Arbeitshausstrafe und die einen Monat überdauernde Gefängnisstrafe werden in der kantonalen Strafanstalt verbüsst.

Auch die zu kürzerer Gefängnisstrafe Verurtheilten können durch gerichtliches Urtheil oder durch Verfügung des Regierungsrathes zur Abbüsung in die kantonale Strafanstalt verwiesen werden, falls bei der Abbüsung im Bezirksgefängnis wegen dessen Ueberfüllung der Strafvollzug übermässig verzögert, oder wegen der besondern Verumstände des Straffalles der Strafzweck gefährdet werden könnte.

Die Gefängnissträflinge sind von den Zuchthaussträflingen und soweit möglich auch von den Arbeitshaussträflingen abgesondert zu halten und angemessen zu beschäftigen. Die nähere Ausführung setzt die Hausordnung fest.

2. Die Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge werden zur Arbeit angehalten, der seelsorgerlichen Pflege der Anstaltsgeistlichen ihrer Konfession unterstellt und empfangen den erforderlichen Schulunterricht.

¹⁾ Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen, vom 8. Januar 1883.

Hausordnung für die kantonale Strafanstalt in St. Gallen vom 21. Januar 1885. Dieselbe enthält in Art. 180 ein Formular Urlaubsschein für bedingt Entlassene.

²⁾ Das Strafgesetz vom 25. November 1885 setzt in Art. 207 ausser Kraft:

... 18. Im Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen vom 8. Januar 1883 die Art. 3 und 16, und in der Hausordnung für die kantonale Strafanstalt in St. Gallen vom 21. Januar 1885 die Art. 110 und 111, insoweit in diesen Artikeln eine Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahr vorgesehen ist.

St. Gallen.

3. Sträflinge, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe von mindestens einem Jahre verurtheilt sind, werden nach Anleitung der folgenden Artikel einer systematischen, auf Besserung abzielenden Behandlung unterworfen. Zu diesem Zwecke wird die Strafe in folgende vier Stufen eingetheilt:

I. Strafstufe: Dieselbe wird verbüsst in Einzelhaft bei Tag und bei Nacht.

II. Strafstufe: Auf dieser wird gemeinsame Arbeit bei Tag angewiesen, bei Nacht jedoch jeder Gefangene in seine Zelle eingeschlossen. Es werden demselben bei Wohlverhalten gewisse Erleichterungen und Vergünstigungen zu Theil.

III. Strafstufe: Die gemeinsame Arbeit wird fortgesetzt und werden weitere Vergünstigungen und Erleichterungen gewährt.

IV. Strafstufe: Bedingte Entlassung¹⁾.

4. Die Einzelhaft kommt zur Anwendung:

- a. für Strafgefangene während der ersten Zeit nach Strafantritt;
- b. für diejenigen, deren nähere Beobachtung wegen auffallenden Benehmens als dringlich angezeigt erscheint;
- c. in Folge Zurückversetzung aus einer spätern Strafstufe als Sicherungsmittel gegen Sträflinge, welche sich störrisch betragen, einen gefährlichen Einfluss auf Nebengefangene üben oder aus andern erheblichen Ursachen abzusondern sind;
- d. für solche, welche um eine Verlängerung derselben nachsuchen, sofern gewichtige Gründe und Verhältnisse dafür sprechen.

5. Die Dauer der Einzelhaft in dem in Art. 4 a vorgesehenen Falle beträgt in der Regel sechs Monate. Je nach dem Verhalten des Sträflings und dem Charakter desselben kann sie bis auf drei Monate abgekürzt oder über sechs Monate ausgedehnt werden. Auf Gutachten des Arztes fällt sie vorübergehend oder gänzlich ausser Anwendung.

Ueber die Dauer der Einzelhaft, über deren Anwendung in den Fällen des Art. 4 b, c und d, sowie über deren zeitweisen oder bleibenden Wegfall aus Gesundheitsrücksichten entscheidet auf Antrag des Direktors die Direktionskommission. Wo eine Verfügung der Natur der Sache nach sofort getroffen werden muss, entscheidet der Direktor unter Anzeige an die Direktionskommission. Eine Ausdehnung der Einzelhaft über ein Jahr bedarf der Bestätigung des Regierungsrathes.

6. Während der Dauer der Einzelhaft arbeitet der Sträfling isolirt in seiner Zelle; er hat aber keinen Anspruch auf Verdienstantheil, Besuche, Briefwechsel und andere Vergünstigungen.

In den Fällen des Art. 4 b, c und d können jedoch bei einer sechs Monate übersteigenden Einzelhaft je nach deren Veranlassung und je nach dem Betragen des Sträflings Vergünstigungen in Anwendung gebracht werden, wie solche für die zweite und dritte Strafstufe vorgesehen sind.

7. Auf die zweite Strafstufe, welche in der Regel mindestens sechs Monate zu dauern hat, kommen alle Sträflinge, welche aus der Einzelhaft entlassen, ferner diejenigen, welche von derselben befreit worden sind.

Die Vergünstigungen hinsichtlich Verdienstantheil, Verwendung desselben, Besuche, Korrespondenz u. s. w., welche in dieser Stufe innerhalb der Schranken der Hausordnung gewährt werden, richten sich vornehmlich nach dem guten Betragen des Sträflings.

8. Sträflinge, welche sich auf der zweiten Strafstufe in jeder Beziehung, d. h. in Aufführung, Arbeitsfleiss und Unterricht, völlig befriedigend verhalten und mindestens einen Drittheil der Strafzeit erstanden haben, gelangen auf die dritte Strafstufe und haben vermehrte Anwartschaft auf obige Vergünstigungen oder

¹⁾ Ueber bedingte Entlassung siehe den bezüglichen Abschnitt, Seite 130 unten.

St. Gallen.

sonstige Erleichterungen, welche mit der Hausordnung und dem allgemeinen Strafzwecke verträglich sind.

9. Disziplinarvergehen, welche nicht mit blossen Vermahnungen abgewandelt werden können, haben die Zurückversetzung der Sträflinge entweder in die zweite oder erste Strafstufe zur Folge.

16. Auf Sträflinge, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe von weniger als einem Jahre verurtheilt worden sind, finden die oben in Art. 3 enthaltenen Bestimmungen über die I. und II. Strafstufe nach Ermessen der Direktionskommission Anwendung.

17. Der Grosse Rath wird die Hausordnung für die Strafanstalt erlassen. Mit den zur Ausführung dieses Gesetzes weiter nöthigen Anordnungen wird der Regierungsrath beauftragt.

Neuenburg. 14. Entwurf. La réclusion est perpétuelle ou à temps.

La réclusion à temps est d'une année au moins et de vingt ans au plus.

Le condamné à la réclusion subit sa peine dans un pénitencier, conformément aux règlements édictés pour les établissements de détention. Il est soumis au travail forcé.

Pendant la première période de la réclusion, le condamné reste isolé en cellule.

Après le terme fixé par l'administration pour ce stage pénitentiaire, l'isolement cellulaire peut continuer si le condamné en fait la demande formelle.

17. *Entwurf.* La durée de l'emprisonnement est de quinze jours au moins et de cinq ans au plus.

Le condamné est astreint au travail dans la mesure nécessaire pour le recouvrement des frais de son entretien et des amendes encourues. Il peut obtenir, sur le net produit de son travail, quelques adoucissements, dans la mesure fixée par les règlements.

Lorsque la peine dépasse un mois, le Conseil d'Etat peut ordonner, à moins que le juge n'en ait décidé autrement, qu'elle sera subie dans un établissement pénitentiaire.

18. *Entwurf.* Dans le cas où la loi laisse au juge la faculté de prononcer la réclusion ou l'emprisonnement, il devra tenir compte, en choisissant la peine, du degré de perversité dont a fait preuve l'auteur de l'infraction.

22. *Entwurf.* L'internement dans une maison de travail et de correction ne peut être moindre d'un an, ni excéder trois ans.

Cette peine ne peut être prononcée contre des individus ayant atteint l'âge de soixante ans, ni contre des infirmes. Il en est de même pour les individus réputés dangereux qui ont subi antérieurement une ou plusieurs condamnations pour actes de violence graves.

L'interné qui se livre à des menaces sérieuses contre les fonctionnaires et employés de l'établissement, ou à des actes de mutinerie et de révolte, pourra être transféré par mesure administrative dans un pénitencier ou dans une prison pour y subir sa peine.

23. *Entwurf.* La prison civile est d'un jour au moins et de six mois au plus. Elle consiste dans la privation de la liberté.

Elle est subie dans un établissement spécial ou dans une des prisons de district.

Le condamné n'est pas astreint au travail, mais le coût de son entretien lui sera toujours réclamé.

Il peut se procurer sa nourriture à ses frais.

434. *Entwurf.* Le condamné à la prison civile, en matière de contraventions, subit sa peine dans une maison d'arrêt spécialement désignée et située, autant que possible, dans le district où siège le tribunal qui a prononcé la peine.

Bedingte Entlassung.**Thurgau.¹⁾**

Waadt. 14. Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention. La détention doit tendre, autant que possible, à l'amendement et au relèvement moral du détenu. Celui-ci est soumis à cet effet à des épreuves successives qui tendent à préparer sa rentrée dans la société. Lorsqu'elles ont atteint leur but, elles donnent lieu à une libération provisoire et conditionnelle ou à une remise de peine.

15. Le condamné à la réclusion à temps dont l'amendement a été constaté, peut être libéré provisoirement de sa peine et rendu conditionnellement à la liberté.

16. La libération conditionnelle n'est applicable qu'aux condamnés à une réclusion d'un an et plus, qui ont subi les deux tiers de leur peine.

17. Le réclusionnaire libéré conditionnellement reçoit un billet de congé indiquant la durée de la peine qui reste à subir, et les prescriptions auxquelles il doit se conformer. Il est placé sous la surveillance des autorités. Le séjour dans certains districts ou certaines communes peut lui être interdit.

18. Le réclusionnaire libéré conditionnellement peut être réintégré en prison pour y subir le reste de sa peine s'il enfreint les conditions sous lesquelles il a été libéré, s'il mène une vie vagabonde, s'il ne peut fournir la preuve qu'il gagne sa vie d'une manière honnête, s'il se laisse aller à l'inconduite et ne tient pas compte des observations qui lui sont adressées.

19. La libération conditionnelle laisse subsister la privation des droits civiques.

20. Le temps de la liberté conditionnelle compte comme celui de la détention pour l'accomplissement de la peine. Il n'est point déduit de celui de la peine lorsque le libéré provisoirement s'est mis dans le cas d'être incarcéré de nouveau.

21. Les condamnés à l'emprisonnement ou à l'internement dans une colonie agricole et industrielle pour un temps qui excède un an, peuvent être l'objet d'une remise de peine lorsque leur conduite est de nature à mériter cette remise.

La remise peut être du tiers de la peine.

22. Les condamnés à la réclusion mis au bénéfice de la liberté conditionnelle, de même que les détenus libérés du pénitencier, des colonies agricoles et des maisons de discipline sont placés sous un patronage organisé par le règlement.

23. Le Conseil d'Etat prononce sur la libération provisoire et conditionnelle, sur la réintégration en prison du libéré conditionnellement et sur la remise de peine, sur le préavis de la Commission de clémence instituée à l'art. 85.

24. La mise en liberté d'un condamné à perpétuité ne peut avoir lieu qu'en vertu d'un décret du Grand Conseil, qui en détermine les conditions.

25. Les épreuves successives à imposer aux détenus avant leur libération provisoire ou définitive, le mode d'appréciation de leur conduite, la fixation et la disposition de leur pécule, tout ce qui concerne le patronage, sa durée, les devoirs du patron, ses rapports avec le détenu libéré et les obligations de celui-ci, font l'objet de règlements.

Neuenburg. 1. Dekret vom 22. Oktober 1873. La libération provisoire est admise dans l'organisation de la répression pénale sous les conditions contenues dans les articles suivants.

¹⁾ Der Entwurf eines Gesetzes über bedingte Entlassung wurde im Juli 1886 (mit 8386 gegen 5776 Stimmen) verworfen.

Neuenburg.

2. Les détenus criminels et correctionnels, condamnés à dix-huit mois de détention au moins, peuvent seuls être admis au bénéfice de la libération provisoire.

3. Lorsqu'un détenu condamné à une peine à temps, a subi les deux tiers de sa détention, la direction du Pénitencier fait rapport au Département de Justice et celui-ci propose s'il y a lieu, au Conseil d'Etat d'accorder la libération provisoire. Elle n'est prononcée que si la conduite du détenu permet de supposer sa régénération morale.

4. Le détenu libéré conditionnellement reçoit un billet de congé qui indique la durée de la peine restant à subir, et contient les instructions auxquelles il doit se conformer.

5. L'interdiction légale prononcée contre le détenu, est maintenue pendant sa libération provisoire. Il est placé sous la surveillance des autorités. Le séjour dans certains districts ou dans certaines localités peut lui être interdit.

6. Le Conseil d'Etat prendra les mesures nécessaires pour l'organisation du patronage des détenus libérés.

7. Le détenu libéré conditionnellement peut, sur le rapport de la Direction de Justice et par un arrêté du Conseil d'Etat, être reconduit au Pénitencier pour y subir le restant de sa peine, s'il enfreint les conditions sous lesquelles il a été mis en liberté, et notamment:

- a. S'il mène une vie vagabonde ou s'il ne peut fournir la preuve qu'il gagne sa vie d'une manière honnête;
- b. S'il s'éloigne de la circonscription ou du lieu qui lui a été assigné pour sa résidence;
- c. S'il fréquente des personnes de moralité suspecte et que les exhortations qui lui sont adressées à ce sujet demeurent sans résultat;
- d. S'il se laisse aller à l'inconduite.

8. La libération provisoire ne compte plus comme déduction de la peine, à partir du jour où le détenu s'est enfui, ou de celui qui a été fixé pour sa rentrée au Pénitencier.

Les dispositions du code pénal concernant l'évasion de détenus, le recèlement de criminels évadés, sont en outre applicables aux détenus libérés conditionnellement qui ont pris la fuite ou qui n'obéissent pas à l'ordre de rentrer au Pénitencier.

Aargau. 11. *Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg*, vom 19. Hornung 1868. Für Gefangene, welche:

- a. wenigstens zwei Drittheile ihrer Strafzeit erstanden;
- b. sich während derselben so gut betragen haben, dass daraus der Schluss auf eingetretene Besserung gezogen werden darf;
- c. den Willen und die Fähigkeit besitzen, auf redliche Weise ihr Auskommen zu finden,

kann bei der Begnadigungsbehörde die Freilassung auf Wohlverhalten beantragt werden.

12. Die Freilassung auf Wohlverhalten soll in der Regel nur in solchen Fällen stattfinden, wo die Strafzeit wenigstens drei Jahre beträgt.

13. Der bedingt Freigelassene hat sich den Vorschriften zu unterziehen, welche eine hierüber zu erlassende Verordnung des Regierungsrathes aufstellt.¹⁾

¹⁾ Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und die Schutzaufsicht über die aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge, vom 19. Hornung 1872. Der Antrag geht von der Strafanstaltsdirektion aus, wird von der Justizdirektion begutachtet; der Grosse Rath entscheidet. Während der Zeit der provisorischen Entlassung steht der Sträfling unter Schutzaufsicht.

Aargau.

14. Der Freigelassene verwirkt diese Vergünstigung (§ 11) und wird zu Ersetzung der Strafzeit wieder eingebracht:

- a. wenn er die Vorschriften über die bedingte Freilassung nicht befolgt;
- b. wenn er ein Verbrechen oder ein solches Vergehen verübt, welches die Annahme, dass Besserung eingetreten sei, aufhebt;
- c. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder begründeter Verdacht vorhanden ist, dass er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
- d. wenn er mit übelberüchtigten Personen umgeht, oder ein leichtsinniges Leben führt.

15. Die Wiedereinbringung wird durch den Regierungsrath verfügt.

16. Die Zeit, während welcher ein Sträfling auf Wohlverhalten entlassen war, wird demjenigen von seiner Strafzeit nicht abgerechnet, welcher die Wiedereinbringung (§§ 14 und 15) verschuldet.

17. Giebt der bedingt Freigelassene zur Wiedereinbringung nicht Anlass, so zählt die Zeit der Freiheit als Strafzeit.

18. Der Begnadigungsbehörde bleibt es vorbehalten, bei besonders befriedigendem Betragen des Freigelassenen die Zeit abzukürzen oder gänzliche Begnadigung eintreten zu lassen.

Schaffhausen. 16. *Entwurf*¹⁾. Die zu Zuchthaus oder zu mindestens einem Jahr Gefängniss Verurtheilten können, wenn sie wenigstens $\frac{2}{3}$ der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, und sich während dieser Zeit gut aufgeführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

17. *Entwurf*. Der entlassene Sträfling wird unter Polizeiaufsicht gestellt und kann auch in eine bestimmte Gemeinde eingegrenzt werden.

Bei schlechter Aufführung kann diese Entlassung jederzeit widerrufen werden. In diesem Falle ist die seit der Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verstrichene Frist an der Strafzeit nicht in Abrechnung zu bringen.

18. *Entwurf*. Ueber die bedingte Entlassung entscheidet der Regierungsrath auf Antrag der Justizdirektion nach Einholung eines Berichtes des Strafanstaltsdirektors. Ueber den Widerruf der Entlassung entscheidet gleichfalls der Regierungsrath auf Grund der Berichte der Orts- oder Kantonspolizei.

19. *Entwurf*. Wenn ein Widerruf nicht erfolgt ist, so erlischt der noch rückständige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde.

Luzern. 8. *Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen*, vom 16. Januar 1871. Für zu Freiheitsstrafe Verurtheilte, welche,

- a. wenn sie zum ersten Male bestraft worden sind, wenigstens einen Drittheil, oder, wenn sie mehr als ein Mal bestraft worden sind, wenigstens die Hälfte, jedenfalls aber drei Monate der Strafzeit ausgehalten haben;
- b. sich während derselben so gut betragen haben, dass daraus der Schluss auf eingetretene Besserung gezogen werden darf;
- c. den Willen besitzen, auf redliche Weise ihr Auskommen zu finden;

kann die Freilassung auf Wohlverhalten verfügt werden.

9. Diese Freilassung wird auf das Gutachten einer jährlich vom Obergericht gewählten Kommission von fünf Mitgliedern vom Regierungsrathe ausgesprochen.

10. Der Freigelassene hat sich den Vorschriften zu unterziehen, welche die hierfür zu erlassende Verordnung des Regierungsrathes aufstellt.

¹⁾ III. Entwurf. Vorlage der Grossrathskommission mit Bericht des Redaktors, Staatsanwalt Walter, vom 12. August 1869.

Luzern.

11. Der Freigelassene verwirkt diese Vergünstigung und wird zur Ersetzung der Strafe wieder eingebracht, wenn er während des Restes der Strafzeit:

- a. die Vorschriften über die bedingte Freilassung nicht befolgt;
- b. ein neues Verbrechen oder ein solches Vergehen verübt, welches die Annahme ausschliesst, dass Besserung eingetreten sei.

12. Die Wiedereinbringung wird vom Regierungsrath auf den Antrag des betreffenden Amtsstatthalters verfügt und durch das Polizeidepartement vollzogen.

13. Demjenigen, der auf Wohlverhalten entlassen war und die Wiedereinbringung verschuldet, wird die Zeit der Freilassung von seiner Strafzeit nicht abgezogen.

Gibt hingegen der bedingt Freigelassene während der Dauer der Strafzeit zur Wiedereinbringung nicht Anlass, so zählt die Zeit der Freilassung als Strafzeit.

14. Ein einmal abgewiesenes Gesuch für Freilassung kann vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden, ausser:

- 1) wenn der Petent drei Vierteltheile der Strafzeit ausgehalten hat;
- 2) wenn derselbe sich während derselben so betragen hat, dass der Schluss auf eingetretene Besserung gezogen werden darf;
- 3) wenn sichere Aussicht auf ein redliches Auskommen vorhanden ist.

Obwalden ¹⁾.**Bern ²⁾.**

Zürich. 14. Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine systematische Behandlung die Besserung der Sträflinge anstreben. Zu diesem Zweck ist auch³⁾ eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung, möglich.

Die nähern Bestimmungen sind in dem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen enthalten.

15. Wird ein bedingt Entlassener wegen eines in die bezirks- oder schwurgerichtliche Kompetenz fallenden Vergehens neuerdings bestraft, so ist in dem Urtheil zu bestimmen, ob und wie viel von der früher verwirkten Freiheitsstrafe noch zu erstehen sei.

30. Die Kriminal-Abtheilung des Obergerichtes⁴⁾ kann auf das Gesuch eines bedingt Entlassenen den Rest einer längern Freiheitsstrafe erlassen, wenn das Betragen desselben befriedigend ist und seit Ertheilung des Urteilscheines (§ 13 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 24. Oktober 1870) wenigstens zwei Jahre verstrichen sind.

12. *Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.* Wenn ein zu zeitlicher Freiheitsstrafe Verurtheilter sich während eines Zeitraumes, der mindestens zwei Dritteltheile der Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr ausmacht, so gut verhalten hat, dass auf dessen Besserung geschlossen

¹⁾ Ein Gesetz über bedingte Entlassung besitzt *Obwalden* nicht. Dasselbe findet aber in der Form der Begnadigung statt, indem man fand, die Behörde, welcher das verfassungsmässige Recht der Begnadigung zustehe, könne die Begnadigung auch im Sinne der bedingten Entlassung gewähren.

Mittheilung des Herrn Gerichtspräsidenten *Adalbert Würz* in Sarnen.

²⁾ *Bern* hat die bedingte Entlassung von Sträflingen gesetzlich nicht eingeführt, es sind aber von 1879—1884 Sträflinge in Form der Begnadigung bedingt entlassen worden. Siehe Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern für das Jahr 1879, Bern 1880, Seite 15, bei Nr. 5, Strafnachlassgesuche, wo auch ein Formular Urlaubsschein abgedruckt ist.

³⁾ Wenn bedingte Entlassung nicht anwendbar ist, kann *Strafverwandlung* eintreten. Siehe diese bei §§ 16 und 17, Seite 224.

⁴⁾ Nach § 107 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 steht nun Strafwandlung und Strafnachlass in den Fällen der §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches dem Obergerichte zu.

Zürich.

werden darf, so übermittelt die Aufsichtskommission der Strafanstalt einen ausführlichen Bericht über dessen Betragen an die Direktion der Justiz, welcher letztere die bedingte Entlassung des Sträflings für den Rest der Strafzeit gestatten kann.

13. Dem bedingt Entlassenen wird ein Urlaubsschein ausgestellt, welcher die Zeitdauer der noch nicht verbüssteten Freiheitsstrafe und die Vorschriften enthält, welche der Entlassene zu beobachten hat.

14. Der entlassene Sträfling wird unter Polizeiaufsicht gestellt und bleibt während der Zeit der bedingten Entlassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen. Denselben kann das Betreten gewisser Bezirke oder Gemeinden untersagt werden.

15. Der bedingt Entlassene kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Ersetzung des Restes der Verhaftungsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden:

- a. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder begründeter Verdacht dafür vorhanden ist, dass er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
- b. wenn er mit überberüchtigten Personen oder entlassenen Sträflingen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abzubrechen, erfolglos geblieben sind;
- c. wenn er ein leichtfertiges Leben führt und die ihm ertheilten Mahnungen fruchtlos geblieben sind.

16. Wenn eine Wiedereinberufung nicht erfolgt ist, so erlischt der noch rückständige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzbuches.

Baselland ¹⁾.

Tessin. 21. § 1. Il condannato alla reclusione temporanea in qualsiasi grado ed il condannato alla detenzione oltre il secondo grado, che avrà tenuto una condotta pienamente conforme ed irreprensibile per tre quarti del tempo della pena, sarà ammesso alla liberazione anticipata, con assoggettamento alla speciale sorveglianza ed alla direzione immediata del Direttore della Casa penitenziaria, e sotto la comminatoria di essere ripristinato nella reclusione o nella detenzione in ogni caso di contravvenzione alle discipline prescritte.

§ 2. Quando il dimesso continui nella condotta pienamente conforme ed irreprensibile per tutto il tempo che rimaneva di pena, questa si riterrà estinta. Nel caso contrario il condannato sarà riconsegnato nella Casa penitenziaria e riprenderà la espiazione della pena, non computando il tempo decorso dal giorno della liberazione anticipata.

§ 3. La constatazione della conforme ed irreprensibile condotta, e la decisione sull'ammissione al beneficio dell'anticipata liberazione, come pure sulla revoca dello stesso nel caso di cattiva condotta del congedato, sono di competenza del Consiglio di sorveglianza preposto all'amministrazione della Casa penitenziaria, giusta il Regolamento.

§ 4. Il Consiglio di sorveglianza dovrà, in questi casi, motivare le proprie decisioni, sulle quali è riservato, tanto al condannato, quanto all'Autorità Esecutiva, ricorso definitivo al Tribunale Supremo.

Zug. 4. *Gesetz über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen.* Vom 27. Christmonat 1871. Für Strafgefangene, deren Straf-

¹⁾ Der Regierungsrath des Kantons *Basellandschaft* hat dem Landrath am 13. April 1881 den Entwurf eines Gesetzes betreffend die bedingte Freilassung von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen vorgelegt, der Landrath hat aber denselben nicht angenommen, obwohl er den Regierungsrath am 18. Oktober 1880 beauftragt hatte, eine Vorlage über die bedingte Entlassung einzubringen.

Zug.

zeit mindestens 6 Monate beträgt, kann der Regierungsrath als Vollziehungsbehörde für Strafurtheile auf das Gutachten der Polizeidirektion Freilassung auf Wohlverhalten hin erkennen, wenn:

- a. der betreffende Sträfling wenigstens die Hälfte der Strafzeit ausgehalten hat;
 - b. derselbe durch sein Verhalten während der ausgehaltenen Strafzeit Beweise der Besserung gegeben hat;
 - c. derselbe von einer geeigneten Aufsichtsbehörde, einem Schutzverein oder einer sonst genügende Garantie bietenden Persönlichkeit zur Beaufsichtigung übernommen wird.
5. Die Begünstigung der bedingten Freilassung wird verwirkt:
- a. wenn der Freigelassene während der Dauer der Strafzeit die Vorschriften der Aufsichtsbehörde nicht befolgt;
 - b. wenn er ein leichtsinniges Leben führt und trotz Abmahnungen sich nicht bessert;
 - c. wenn er ein neues Vergehen verübt oder sonst durch seine Handlungsweise an den Tag legt, dass bei ihm noch keine Besserung eingetreten ist.

Tritt einer dieser Fälle ein, so hat die Aufsichtsbehörde der Polizeidirektion darüber Bericht zu geben, worauf der Regierungsrath, auf Antrag der Polizeidirektion, die Wiederversetzung des Freigelassenen in die Strafanstalt verfügen wird.

6. Einem auf diese Weise wieder zurückgebrachten Sträfling wird die Zeit der Freilassung von seiner Strafzeit nicht abgerechnet.

Gibt hingegen der bedingt Freigelassene während der Dauer der Strafzeit zur Wiedereinbringung nicht Anlass, so zählt die Dauer der Freilassung als Strafzeit.

7. Abgewiesene Gesuche um Freilassung können erst nach Verfluss eines Jahres erneuert werden.

Schwyz. 26. Einem Verurtheilten, welcher mit Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr belegt worden ist, kann die Justizkommission auf schriftliches Gesuch die bedingte Entlassung für den Rest der Strafzeit ertheilen:

- a. wenn er zwei Drittheile der Strafe erstanden,
- b. den verursachten Schaden nach Möglichkeit erstattet, und
- c. sich so gut verhalten hat, dass mit Grund auf seine Besserung geschlossen werden darf.

Wird ein bedingt Entlassener wieder zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit einberufen, so werden denselben von der Zeit, welche er als bedingt Entlassener zugebracht hat, je zwei Tage für einen Tag Strafzeit berechnet und von dem Rest der noch übrigen Strafdauer in Abzug gebracht.

27. Der bedingt entlassene Sträfling wird unter polizeiliche Aufsicht gestellt und bleibt während der Zeit der bedingten Entlassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen. Denselben kann das Betreten gewisser Bezirke oder Gemeinden untersagt werden.

28. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Justizkommission den bedingt Entlassenen zur Erstehung des Restes der Strafe einberufen:

- a. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder begründeter Verdacht dafür vorhanden ist, dass er nicht auf redliche Weise sein Auskommen sucht;
- b. wenn er mit übelberüchtigten Personen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abubrechen, erfolglos geblieben sind;
- c. wenn er ein leichtfertiges Leben führt und die ihm ertheilten Mahnungen fruchtlos geblieben sind;
- d. wenn er ein neues Vergehen verübt, worunter jedoch Polizeiübertretungen nicht verstanden sind.

Schwyz.

29. Hat sich der Sträfling seit der Zeit seiner Entlassung ein Jahr lang tadellos aufgeführt, so kann ihm der Kantonsrath auf sein schriftliches Gesuch und das Gutachten der Justizkommission den Rest der Strafzeit erlassen, wodurch dann alle Folgen der zeitweisen Entlassung aufgehoben sind.

Solothurn. 445. *Strafprozessordnung.* Eine Abkürzung der Freiheitsstrafe kann in der Weise eintreten, dass der Sträfling auf sein Ansuchen hin durch den Regierungsrath auf Wohlverhalten hin bedingt entlassen wird.

Eine solche Entlassung ist nur zulässig, wenn der Sträfling:

- 1) von einer Freiheitsstrafe die Hälfte erstanden hat. Besteht die Strafe in lebenslänglichem Zuchthause, so müssen fünfzehn Jahre von dieser Strafe erstanden sein;
- 2) sich während der Strafzeit durch gutes Betragen ausgezeichnet hat;
- 3) den Willen und die Mittel besitzt, auf redliche Weise sein Auskommen zu finden.

446. *Strafprozessordnung.* Der nach § 445 zu entlassende Sträfling hat vor seiner Entlassung für seinen künftigen Aufenthaltsort die Zustimmung des Vorstandes des Polizeidepartements zu erwirken. Will er seinen Aufenthaltsort ausser dem Kanton nehmen, so muss der Nachweis vorliegen, dass für die Zeit seiner einstweiligen Entlassung die Behörden seines Aufenthaltsortes die erforderliche Aufsicht übernehmen.

Für die im Kanton sich aufhaltenden bedingungsweise entlassenen Sträflinge trifft der Vorstand des Polizeidepartements die nöthigen Anordnungen zu ihrer Ueberwachung.

447. *Strafprozessordnung.* Wird ein nach § 445 bestimmt entlassener Sträfling wegen eines in die amtsgerichtliche oder schwurgerichtliche Kompetenz fallenden Vergehens oder Verbrechens neuerdings bestraft, so ist in dem Urtheil zu bestimmen, ob und wie viel er von der früher verwirkten und nicht abgüssen Freiheitsstrafe noch zu erstehen hat.

448. *Strafprozessordnung.* Der Regierungsrath verfügt ferner die sofortige Einberufung eines bedingt entlassenen Sträflings:

- 1) wenn derselbe arbeitslos herumstreicht oder begründeter Verdacht vorliegt, dass er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
- 2) wenn er mit übelberüchtigten Personen, namentlich entlassenen Sträflingen, umgeht;
- 3) wenn er ein leichtsinniges Leben führt und die ihm ertheilte Mahnung fruchtlos geblieben ist;
- 4) wenn er ohne Bewilligung des Vorstandes des Polizeidepartements seinen Aufenthaltsort verändert oder in anderer Weise die Befehle desselben nicht befolgt.

449. *Strafprozessordnung.* Die Wiedereinberufung eines bedingt Entlassenen hat die Wirkung, dass die seit seiner Entlassung verflossene Zeit von dem nicht abgüssen Theil seiner Freiheitsstrafe nicht in Abrechnung gebracht wird.

St. Gallen. 10. *Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen.* Bedingte Entlassung aus der Strafanstalt kann eintreten, nachdem der Sträfling mindestens zwei Drittheile der Strafzeit und zugleich mindestens ein und ein halbes Jahr an seiner Strafe in der Anstalt abgüssen hat.

Sie findet Anwendung auf solche Sträflinge, welche sich in der Strafanstalt während der drei ersten Strafstufen anhaltend gut betragen haben, so dass auf eingetretene Besserung und auf die Möglichkeit, in Zukunft das eigene Auskommen redlich zu finden, geschlossen werden kann.

St. Gallen.

11. Ueber die Bewilligung zur bedingten Entlassung und deren Zeitmass entscheidet auf Bericht der Direktionskommission der Regierungsrath.

Bei Ausländern, welche neben der Freiheitsstrafe zur Ausweisung verurtheilt worden sind, kann der Regierungsrath die bedingte Entlassung in eine verhältnissmässige Verlängerung der Ausweisungsdauer umwandeln.

12. Dem bedingt Entlassenen wird ein Urlaubsschein ausgestellt, welcher die Zeitdauer der noch nicht verbüssteten Freiheitsstrafe und die Vorschriften enthält, die er zu beobachten hat.

Der bedingt Entlassene wird unter Schutzaufsicht gestellt.

13. Er kann durch Beschluss des Regierungsrathes wieder eingezogen werden:

- a. wenn er arbeitslos herumstreicht oder begründeter Verdacht waltet, dass er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche oder sich neuer strafbarer Handlungen schuldig macht;
- b. wenn er mit übelbeleumdeten Personen, z. B. mit entlassenen Sträflingen von zweifelhafter Lebensführung, Umgang pflegt;
- c. wenn er ohne Wissen und Zustimmung der Schutzaufsicht seinen Wohnort wechselt;
- d. wenn er überhaupt durch leichtfertiges Betragen Anstoss erregt und die ihm ertheilten Mahnungen des Aufsehers unbeachtet lässt.

14. Wenn eine Wiedereinberufung nicht erfolgt, so erlischt der rückständige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde. Ist eine Wiedereinberufung erfolgt, so fällt die genossene Entlassungsfrist nicht in Abrechnung.

15. Sträflinge, welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt oder schon wiederholt wegen Rückfall bestraft worden sind, sind von der bedingten Entlassung ausgeschlossen. Den Letztern sollen überdies die Vergünstigungen, welche andern Sträflingen bei gutem Verhalten zu Theil werden, nach Beschluss des Regierungsrathes ganz oder theilweise verweigert werden. Allfällige weitere Strafverschärfungen bleiben den Bestimmungen der Hausordnung vorbehalten.

Neuenburg. 43. *Entwurf.* La libération provisoire peut être accordée aux condamnés dont la détention ou l'internement est de dix-huit mois au moins, lorsqu'ils ont subi les deux tiers de leur peine.

Pour les récidivistes, cette limite est fixée aux trois quarts.

Les condamnés à la réclusion perpétuelle peuvent être libérés provisoirement au bout de vingt-cinq ans.

44. *Entwurf.* Lorsque le moment où la libération provisoire peut être accordée est arrivé, la direction de l'établissement pénitentiaire ou de la prison adresse un rapport au département de Justice, et celui-ci propose, s'il y a lieu, au Conseil d'Etat, de faire l'application de cette mesure. Elle n'est prononcée que si le détenu s'est bien conduit et s'il a donné des preuves d'amendement.

45. *Entwurf.* Le détenu libéré conditionnellement reçoit un billet de congé qui indique la durée de la peine restant à subir, et contient les instructions auxquelles il doit se conformer.

46. *Entwurf.* Si le détenu est en état d'interdiction légale, il y demeure pendant sa libération provisoire. Le détenu est placé sous la surveillance de l'autorité administrative. Le séjour dans certains districts ou dans certaines localités peut lui être interdit.

47. *Entwurf.* Le Conseil d'Etat organise la libération provisoire et fixe dans chaque cas spécial les conditions auxquelles elle est subordonnée.

48. *Entwurf.* Le détenu libéré conditionnellement peut, sur le rapport du département de Justice, et par un arrêté du Conseil d'Etat, être réintégré dans le

Neuenburg.

pénitencier ou la prison dont il est sorti, pour y subir le restant de sa peine, s'il enfreint les conditions sous lesquelles il a été mis en liberté, et notamment:

- 1) S'il mène une vie vagabonde ou s'il ne peut fournir la preuve qu'il gagne sa vie d'une manière honnête;
- 2) S'il se laisse aller à l'inconduite ou s'il fréquente des personnes de moralité suspecte, et que les exhortations qui lui sont adressées à ce sujet demeurent sans résultat;
- 3) S'il s'éloigne de la circonscription ou du lieu qui lui a été assigné pour sa résidence.

49. *Entwurf.* La libération provisoire cesse, avec les conditions auxquelles elle est soumise, à l'expiration de la peine.

Si un condamné qui se trouvait en état de libération provisoire est réintégré en prison, le temps qu'il a passé en liberté conditionnelle ne lui compte pas comme peine subie.

50. *Entwurf.* Les dispositions du présent code relatives à l'évasion des détenus ou à leur recèlement sont applicables aux détenus libérés conditionnellement qui ont pris la fuite, ou qui n'obéissent pas à l'ordre de rentrer au pénitencier ou dans la prison.

Arbeitsanstalten für Liederliche.

Thurgau. 1. *Gesetz betr. die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt*¹⁾, vom 13. Dezember 1849. In den Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters Kalchrain soll eine Zwangsarbeitsanstalt für männliche und weibliche Personen, mit strenger Sönderung der Geschlechter, errichtet werden.

Die Zahl der aufzunehmenden Personen ist durchschnittlich auf 70 angesetzt.

2. Die Anstalt hat die Bestimmung,

- a. dass Personen, welche bei anerkannter Arbeitsfähigkeit einem liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel sich ergeben und dadurch ihren Heimatgemeinden zur Last zu fallen drohen, zu strenger Arbeit angehalten und wo möglich wieder an ein thätiges Leben gewöhnt werden;
- b. dass, mit Ausnahme der Zucht- und Arbeitshaussträflinge, Personen zur Abverdienung der schuldigen Geldbussen, Judizial- oder Untersuchungskosten und der gerichtlich gesprochenen Entschädigungen in dieselbe aufgenommen werden.

3. Der Regierungsrath entscheidet in den Fällen des § 2 lit. a über die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt, er bestimmt die Dauer der Detention und setzt die für die Aufgenommenen zu entrichtende Entschädigung fest.

Denjenigen Gemeinden, die sich darüber auszuweisen vermögen, dass ihre Fonds zur Unterstützung der Armen nicht ausreichen, kann die Entschädigung theilweise erlassen werden.

4. Die Aufnahme der in § 2 lit. a bezeichneten Personen findet auf das Gesuch der Kirchenvorsteherschaft und nur dann statt, wenn mittelst Protokollauszuges nachgewiesen ist, dass dieselben vorberufen und ihnen vorher durch die Kirchenvorsteherschaft rücksichtlich der ihnen zur Last gelegten Fehler die angemessenen Zurechtweisungen erfolglos ertheilt wurden.

Ueber die Aufnahme der in § 2 lit. b bezeichneten Personen beschliesst ebenfalls der Regierungsrath und zwar, wenn es sich um die Abverdienung von Ent-

¹⁾ Vgl. Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain.

Thurgau.

schädigungen handelt, auf das Ansuchen der beteiligten Gemeinden oder Privaten.

5. Die Dauer der Detention einer nach § 2 lit. a in die Zwangsarbeitsanstalt gebrachten Person ist im Minimum auf 2 Monate und im Maximum auf 2 Jahre festgesetzt.

Nach erfolgter Entlassung einer solchen Person kann sie vor dem Ablaufe eines halben Jahres nicht wieder, und auch dannzumal nur aufgenommen werden, wenn das in § 4 als Bedingung der ersten Aufnahme vorgeschriebene Verfahren gegen sie abermals fruchtlos angewendet worden ist.

6. Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in die Anstalt nicht aufgenommen werden.

7. Den aus der Anstalt entlassenen Personen wird kein Arbeitsverdienst abgeben.

8. Die Hauptbeschäftigung der in die Anstalt aufgenommenen Personen besteht im Betriebe der Landwirtschaft.

9. Die in der Anstalt befindlichen Handwerker können auch zur Ausübung ihres Berufes verwendet werden, sofern dieser für den Bedarf der Anstalt nothwendig und nützlich ist.

Graubünden. 29. *Armenordnung des Kantons Graubünden mit Ergänzungen bis 1. Dezember 1867.* Die Korrekptionsanstalt zu Realta hat den Zweck, die ihr übergebenen Personen auf dem Wege der bessernden Zucht für ihre Selbsterhaltung zu befähigen und so als brauchbare Glieder ihren Familien und Gemeinden wiederzugeben oder im Fall der Unverbesserlichkeit wenigstens unschädlich zu machen.

30. In die Anstalt werden nur aufgenommen:

erwachsene und arbeitsfähige aber arbeitsscheue und liederliche Personen, welche den zu ihrer Besserung von den heimatlichen Behörden oder von ihren Verwandten getroffenen Massregeln sich beharrlich widersetzen.

31. Die Befugniss zur Versetzung in die Korrekptionsanstalt steht bei der Vormundschaftsbehörde des betreffenden Kreises, welche, so oft sie eine solche Versetzung beschliesst, davon dem Kleinen Rath durch abschriftliche Mittheilung des motivirten Beschlusses zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen hat.

32. Die Vormundschaftsbehörde kann die Versetzung auf Antrag der Familie oder der Heimatgemeinde des betreffenden Individuums, oder auch von sich aus beschliessen; zur Vollziehung ist sie befugt, nöthigenfalls direkt von sich aus die Polizeigewalt (Landjäger) in Anspruch zu nehmen.

33. Gegen diesfällige Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde findet kein Weiterzug statt.

34. Die Versetzung kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erkannt werden. Im letztern Falle steht es dem Kleinen Rath zu, die Entlassung aus der Anstalt zu verfügen, sobald er solche gerechtfertigt findet.

Wird die Zeit von der Vormundschaftsbehörde selbst bestimmt, so kann beim ersten Mal höchstens auf ein halbes Jahr und in Wiederholungsfällen höchstens auf ein Jahr erkannt werden.

35. Bei der Aufnahme in die Korrekptionsanstalt muss Jeder mit einer doppelten guten Kleidung und einem ärztlichen Zeugnis, dass er an keiner ansteckenden Krankheit leide, versehen sein.

Die Einlieferung muss für die Anstalt kostenfrei geschehen; und gleichzeitig eine schriftliche Erklärung der betreffenden Heimatgemeinde beigebracht werden, wodurch dieselbe sich zur Abtragung des allfälligen Beitrages verpflichtet (§ 41).

Graubünden.

36. Die allseitige Besserung der Anstaltsgenossen ist durch alle geeigneten Mittel anzustreben, insbesondere:

... b. durch stete Gewöhnung zur Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit. Es sollen daher alle Anstaltsgenossen, je nach ihrer Befähigung und nach Bedürfniss des Haushalts zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten angehalten werden. Ausserdem haben sie in einer zu bestimmenden Kehrordnung den täglichen Hausdienst zu versehen.

Aargau. 1. *Gesetz über Errichtung einer Zwangs-Arbeitsanstalt¹⁾*, vom 19. Hornung 1868. Es wird im Kanton eine Zwangsarbeitsanstalt für Personen beiderlei Geschlechts eingeführt.

Dieselbe wird bis auf weitere Verfügung in abgesonderten Räumlichkeiten der Strafanstalt zu Lenzburg eingerichtet, und unter die Verwaltung, Direktion und Aufsichtsbehörde der Letzteren gestellt.

2. Die Anstalt hat die Bestimmung: die ihr übergebenen Personen an nützliche und regelmässige Thätigkeit und damit an ein ordentliches, ehrbares und arbeitsames Leben zu gewöhnen, und ihnen, soweit möglich, eine bestimmte auskömmliche Berufsthätigkeit anzueignen, wenn sie eine solche früher nicht erlernt haben.

3. In die Zwangsarbeitsanstalt können versetzt werden:

I. Ehegatten, Väter oder Mütter, welche, sei es wegen pflichtwidrigen, leichtsinnigen oder liederlichen Lebenswandels, sei es durch böslische Verlassung, ihre Familie oder auch uneheliche Kinder in den Zustand der Noth oder Hilfslosigkeit versetzen oder demselben offenbar entgegenführen und dadurch der Fürsorge von Verwandten oder der öffentlichen Unterstützung bereits oder voraussichtlich überlassen.

II. Personen, welche sich dem Müsiggange, der Landstreicherei, oder einem unordentlichen leichtsinnigen Lebenswandel ergeben und zugleich ihren Angehörigen oder der öffentlichen Unterstützung zur Last gefallen sind oder anheim zu fallen drohen, namentlich:

- a. Personen, denen der Bettel bereits zur Gewohnheit geworden ist, oder die sich aus demselben einen Haupterwerb machen;
- b. Personen, die sich einem arbeitsscheuen und ausschweifenden Lebenswandel hingeben;
- c. Personen, welche empfangene Unterstützungen, oder den ihnen auf dem Unterstützungswege angewiesenen Erwerb nicht bestimmungsgemäss verwenden, oder sich der ermöglichten Erlernung eines Berufs entziehen.

4. In die Zwangsarbeitsanstalt dürfen nicht aufgenommen werden:

- a. Kinder, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b. Geisteskranke, Blödsinnige und Taubstumme;
- c. Kranke und Arbeitsunfähige;
- d. Weibspersonen während der Schwangerschaft;
- e. Personen, welche das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben.

5. Nach Anleitung des Gesetzes in Zuchtpolizeifällen verhandelt und entscheidet über ein zu Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt gestelltes Begehren das Bezirksgericht des Heimortes der beklagten Person, unter Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht.

Das diesfällige Verfahren ist unentgeltlich.

¹⁾ Vgl. Vollziehungsverordnung über das Verfahren betreffend die Verurtheilung in die Zwangsarbeitsanstalt.

Aargau.

6. Zur Stellung von Begehren für Versetzung in die Anstalt sind berechtigt: die Armenbehörden, die Gemeinderäthe, die Kirchenpflegen, die Eltern und die Vormünder.

Jedem solchen Begehren muss vor einer betreffenden Behörde der Heimatgemeinde oder vor einer durch eine solche hiefür angegangenen Behörde des Wohnortes eine entsprechende Warnung des Beklagten mit Androhung der Klage auf seine Versetzung in die Zwangs-Arbeitsanstalt vorangegangen und fruchtlos geblieben sein.

Das schriftlich begründete und belegte Begehren wird der Bezirks-Armenbehörde zur Begutachtung und der Direktion des Innern zu gutfindender Ueberweisung an das Bezirksgericht oder zur motivirten Zurückweisung an die klagende Partei zugestellt.

7. Die Bezirksgerichte bestimmen in jedem einzelnen Falle die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt, und zwar erstmals von 6 bis auf 18 Monate und im Wiederholungsfalle von 1 bis auf 3 Jahre.

8. Für jede in die Anstalt verurtheilte Person ist entweder von ihr selbst, oder ihren zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten, oder der Heimatgemeinde eine mässige Entschädigung der Anstaltskasse zu vergüten.

Dieselbe wird in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrathe, nach Massgabe der betreffenden Vermögensverhältnisse und Arbeitsleistung, sowie mit Berücksichtigung der Selbstkosten des Staates, bestimmt und soll vierteljährlich bezahlt werden.

Der Beitrag einer Gemeinde für eine solche Person darf den jährlichen Betrag von Fr. 100 nicht überschreiten.

9. Die Sträflinge werden, bei ununterbrochener Aufsicht und Anleitung, mit Handwerken, Industrie, land- und hauswirthschaftlichen Verrichtungen, und die Weibspersonen besonders auch mit weiblichen Arbeiten beschäftigt.

Neben der Arbeit sollen dieselben auch den erforderlichen Schul- und Religionsunterricht erhalten.

10. Der Regierungsrath kann bei andauernder körperlicher oder geistiger Erkrankung, sowie bei dauernd eingetretener Arbeitsunfähigkeit Angehörige der Zwangsarbeitsanstalt zeitweise oder ganz aus der Anstalt entlassen.

Eine Entlassung aus anderen Gründen steht nur dem Grossen Rathe auf dem Wege der Begnadigung auf Ansuchen des Betroffenen oder der gegen ihn aufgetretenen Klagepartei zu.

Luzern. 1. *Gesetz über Errichtung einer Zwangs-Arbeitsanstalt*¹⁾, vom 4. März 1885. Der Kanton errichtet eine Zwangsarbeitsanstalt.

Der Grosse Rath ist ermächtigt, hiefür ein passendes Staatsgut zu verwenden oder ein geeignetes Landgut zu erwerben.

2. Die Anstalt ist für die Aufnahme arbeitsfähiger, jedoch arbeitsscheuer, liederlicher Personen bestimmt und hat den Zweck, ihre Insassen durch strenge Arbeit und bessernde Zucht wieder an ein thätiges und ehrbares Leben zu gewöhnen.

3. In die Anstalt können bei unzweifelhafter Arbeitsfähigkeit versetzt werden:

- a. Bevormundete oder der elterlichen Gewalt unterworfenen Personen, welche den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder und Aufsichtsbehörden trotz angewandter Disziplinar mittel beharrlich sich widersetzen;

¹⁾ Vgl. ferner: Dekret betreffend Errichtung der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt auf dem Sedelhof. Dekret betreffend die Organisation der Zwangsarbeitsanstalt auf dem Sedelhof bei Luzern. Reglement für die kantonale Zwangsarbeitsanstalt auf dem Sedelhof bei Luzern. Regulativ über die Oekonomie und das Rechnungswesen der Zwangsarbeitsanstalt. Tages- und Hausordnung der Zwangsarbeitsanstalt. Speise-Ordnung der Zwangsarbeitsanstalt.

Luzern.

b. Eltern, welche ihre Kinder bösllich verlassen oder sie durch müssiges, leichtsinniges, liederliches Leben in hilflosen Zustand versetzen und dadurch der Fürsorge der unterstützungspflichtigen Verwandten, der Gemeinde oder des Staates anheimgeben oder welche, wiewohl eine angemessene Beitragsleistung an die Unterstützungskosten in ihren Kräften läge, solche hartnäckig verweigern;

c. Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen, diese vernachlässigen, zu Diebstahl, Frevel oder zum Bettel anhalten oder davon abzuhalten unterlassen und dadurch am Schulbesuche hindern;

d. Personen, welche sich fortgesetzt dem Müssiggange, der Trunkenheit oder auf andere Art einem liederlichen Lebenswandel ergeben und in Folge dessen arbeitslos und unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Aergerniss erregen;

a. Personen, welche nach Massgabe des Straf- oder Armengesetzes oder anderer Vorschriften dem Regierungsrathe zu weiterer Behandlung zugewiesen werden;

f. endlich gewerbmässige Bettler, sowie Landstreicher, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen oder ihr anheim zu fallen drohen, sofern der Anstaltsraum deren Aufnahme gestattet.

4. In die Anstalt dürfen nicht aufgenommen werden:

- a. Kinder, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b. Geistesranke, Blödsinnige und Taubstumme;
- c. Kranke und Arbeitsunfähige;
- d. Weibspersonen während der Schwangerschaft;
- e. Personen, welche das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme geschieht auf Antrag der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, der Vormundschafts-, Armen- oder Polizeibehörden.

Der Antrag soll begründet und mit den nöthigen Belegen dem Statthalteramt des Wohn- eventuell des Heimortes derjenigen Person, gegen welche der Antrag geht, eingereicht werden.

6. Das Statthalteramt hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, an und prüft die eingereichten Akten; es kann sie selbständig in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen.

Auch die beschuldigte Person kann eine Aktenvervollständigung verlangen.

Hierauf sendet das Statthalteramt die Akten mit seinem Antrag an den Regierungsrath.

In dringenden Fällen kann das Statthalteramt unter sofortiger Anzeige an die Oberbehörde eine provisorische Verfügung treffen.

7. Der Regierungsrath entscheidet endgültig auf den Antrag desjenigen Departements, welchem die Anstalt unterstellt wird, über die Aufnahme und deren Bedingungen, sowie über die Entlassung.

8. Die Versetzung in die Anstalt kann bis auf die Dauer eines Jahres, gegenüber Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren, verhängt werden.

Der Regierungsrath kann bei schlechter Aufführung der Zwangsarbeiter in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständniss mit den Antragstellern die Zwangsarbeitszeit bis auf die Hälfte derselben verlängern.

Ebenso kann der Regierungsrath auf das Gesuch der Zwangsarbeiter oder den Antrag des Anstaltsvorstehers, nach Einholung des Berichts der Antrag-

Luzern.

steller auch vor Ablauf der ausgesprochenen Zwangsarbeitszeit die Entlassung verfügen.

Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll immer Entlassung erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt polizeilicher Aufsicht bedingt verfügt werden.

Die Hauptbeschäftigung besteht im Betrieb der Landwirtschaft. Es können jedoch auch andere Arbeiten und Gewerbe betrieben oder eingeführt werden.

10. Die Kosten der Anstalt werden bestritten:

- 1) aus dem Ertrag des Landguts und der Arbeit;
- 2) aus den Kostgeldern;
- 3) aus den Beiträgen des Staates.

11. Die Aufnahme geschieht gegen Bezahlung eines Kostgeldes, welches, sofern es einer Gemeinde des Kantons auffällt, den Betrag von Fr. 150 im Jahre nicht übersteigen darf.

Dasselbe wird in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrath nach Massgabe der Steuerverhältnisse der betreffenden Gemeinde, sowie der Vermögensverhältnisse und der Arbeitsleistung des betreffenden Zwangsarbeiters bestimmt und soll vierteljährlich bezahlt werden.

Ganz ausnahmsweise darf die Aufnahme auch unentgeltlich geschehen.

Der Regierungsrath kann durch das Reglement festsetzen, dass ein Theil aus dem Arbeitsertragniss bei besonderm Fleiss für den Zwangsarbeiter oder seine Familie auf die Zeit der Entlassung bei Seite gelegt werde.

Bern. 1. Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten, vom 24. November 1883. Der Staat errichtet je nach Bedürfniss Arbeitsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme:

- a. volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen;
- b. minderjähriger bössartiger, namentlich strafrechtlich verurtheilter Personen.

2. Die Anstalten für beide Klassen von Personen sollen getrennt sein; ebenso ist in denselben die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

3. Die Aufnahme findet auf dem Administrativwege statt.

In diese Anstalten können jedoch bis zur vollständigen Durchführung der Gefängnisreform auch Diejenigen aufgenommen werden, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbeits Hause verurtheilt worden sind.

4. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege kann gegen folgende Personen verfügt werden:

- 1) Bevormundete oder der elterlichen Gewalt unterworfenen Personen, welche den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder und Aufsichtsbehörden trotz angewandten Disziplinarmitteln beharrlich sich widersetzen (Satz. 153, 254 C. G.);
- 2) Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müsiggange, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben und in Folge dessen arbeitslos und unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Aergerniss erregen;
- 3) Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen, dieselben vernachlässigen, zu Diebstahl, Wald- und Feldfrevel, sowie zum Bettel anhalten oder abzuhalten unterlassen und in Folge dessen auch am Schulbesuche hindern;
- 4) Personen, welche gemäss Art. 47 St. G. B. dem Regierungsrathe zu weiterer Behandlung zugewiesen werden¹⁾.

¹⁾ Siehe *Zurechnungsfähigkeit*, Seite 29.

Bern.

5. Die Versetzung in die Arbeitsanstalt auf dem Administrativwege geschieht durch den Regierungsrath gegen Bezahlung eines Kostgeldes.

Die Kostgelder werden, soweit dieselben den Gemeinden auffallen, auf Fr. 50 bis Fr. 150 festgesetzt. Gegenüber Gemeinden, welche fixe Beiträge leisten, kann eine Ermässigung der Kostgelder eintreten.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

6. Zur Antragstellung sind berechtigt: gemäss Art. 4, Ziff. 1, die Eltern, Vormünder, Vormundschafts- und sonstigen Aufsichtsbehörden; gemäss Art. 4, Ziff. 2 und 3, die Vormundschafts-, Armen-, Ortspolizei- und Schulbehörden.

Ueberdiess sollen auch die Regierungsrathhalter berechtigt sein, von Amtes wegen einzuschreiten.

Der Antrag soll gehörig motivirt und mit den zugehörigen Belegen versehen dem Regierungsrathhalter des Wohnorts der Antragsberechtigten eingereicht werden.

7. Der Regierungsrathhalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten; findet er dieselben ungenügend, so kann er sie selbstständig durch Einvernahme der antragstellenden Behörden und Personen, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung weiterer Beweismittel in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen. Auch die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, kann eine Aktenvervollständigung verlangen. Hierauf sendet er die Akten mit seinem Antrage versehen der Polizeidirektion zur Vorlage an den Regierungsrath ein.

In dringenden Fällen kann der Regierungsrathhalter eine provisorische Verfügung treffen.

8. Der Regierungsrath entscheidet endgültig auf den Antrag der Polizeidirektion über die Aufnahmen und deren Bedingungen.

9. Die Enthaltung auf dem Administrativwege kann erstmals höchstens bis auf die Dauer eines Jahres, gegenüber Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.

Der Regierungsrath kann indessen auf das Gesuch des Detenirten oder den Antrag des Anstaltsvorstehers, nach Einholung des Berichts der Antragsberechtigten, auch vor Ablauf der ausgesprochenen Detentionszeit die Entlassung verfügen.

Ebenso kann der Regierungsrath bei schlechter Aufführung der Detenirten in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständniss mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll immer Entlassung erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt polizeilicher Aufsicht bedingt verfügt werden.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden:

- 1) Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre;
- 2) Entziehung der elterlichen Gewalt (Satz. 150).

10. Die hauptsächlichste Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Arbeiten und Gewerbe eingeführt werden.

Zürich. 1. Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrekationsanstalten, vom 4. Mai 1879. Der Staat errichtet je nach Bedürfniss Korrekationsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme:

- a. volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer und liederlicher Personen, welche entweder almosengössig sind oder unter Vormundschaft stehen;
- b. minderjähriger verwahrloster, insbesondere strafrechtlich verurtheilter Personen (§ 11 des Strafgesetzbuches)¹⁾.

¹⁾ Siehe *Freiheitsstrafe*, Seite 123.

Zürich.

2. Von Gemeinden oder Privaten errichtete Korrekptionsanstalten haben Anspruch auf angemessene staatliche Unterstützung, insofern sie den staatlichen Bedingungen betreffend Aufnahme entsprechen und zweckmässig eingerichtet und geleitet sind. Behufs Vollziehung des § 1 können solche Anstalten im Einverständnis mit den Eigenthümern vom Staate auch gänzlich übernommen werden.

3. Die Minderjährigen sind in besondern Anstalten unterzubringen.

Die Trennung der Geschlechter ist in allen Anstalten streng durchzuführen.

4. Die vorherrschende Beschäftigung in diesen Anstalten soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Arbeiten eingeführt werden. Jüngern Leuten soll so weit möglich Gelegenheit zur Erlernung eines für sie passenden Berufes gegeben werden.

5. Eine Verordnung wird das Nöthige betreffend die Bestellung der Anstaltsbehörden, das Alter der Aufzunehmenden, die Disziplin, die zu entrichtenden Kostgelder, den Antheil der Detinirten an ihrem Verdienst und die Aufsicht über die Entlassenen bestimmen¹⁾. Diese Verordnung ist der Genehmigung des Kantonsrathes zu unterbreiten.

6. Die Versetzung einer volljährigen liederlichen und arbeitsscheuen Person in eine Korrekptionsanstalt geschieht durch den Bezirksrath auf Antrag des Gemeinderathes oder der Armenpflege der Heimaths- oder der Wohngemeinde dieser Person. Ist letztere nicht schon einmal in einer Korrekptionsanstalt detinirt gewesen, so soll die Gemeindebehörde sie ermahnen und mit der Versetzung in die Anstalt bedrohen, bevor der Antrag an den Bezirksrath gestellt wird.

7. Die Gemeindebehörde richtet den Antrag an den Statthalter ihres Bezirkes. Der Statthalter legt die Angelegenheit dem Bezirksrathe vor und ordnet die Einvernahme der betreffenden Person durch den Bezirksrath an.

Nach Genehmigung des Antrages kann der Bezirksrath den zu Detinirenden sofort in die Anstalt abführen lassen.

8. Die Detention Volljähriger kann erstmalig höchstens auf die Dauer eines Jahres, gegenüber Rückfälligen auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

Der Bezirksrath, welcher dieselbe verhängt hat, kann indessen nach Einholung des Berichtes der betreffenden Gemeindebehörde (§ 6) den Detinirten auch vor Ablauf der ausgesprochenen Detentionszeit aus der Anstalt entlassen.

9. Ueber die Versetzung minderjähriger Personen in die Anstalt, die Dauer ihrer Detention, und über ihre Entlassung entscheiden ausser dem Falle des § 11 des Strafgesetzbuches die Vormundschaftsbehörden.

10. Gegen den Beschluss des Bezirksrathes kann von den Betheiligten Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Der Rekurs ist binnen zehn Tagen von der Mittheilung an dem Bezirksrathe einzureichen.

Der Bezirksrath fasst sofort einen Entscheid darüber, ob der Rekurs aufschiebende Wirkung haben solle oder nicht, und übermittelt die Akten dem Regierungsrathe.

Der Regierungsrath entscheidet auf Antrag der Justizdirektion.

Baselstadt. 1. *Gesetz über Versorgung in Arbeits- oder Besserungsanstalten*, vom 7. Februar 1854. Der Kleine Rath ist ermächtigt, Individuen, welche zwar nicht wegen eines begangenen speziellen Verbrechens oder Vergehens richterlich bestraft werden können, aber in eine der in § 2 angeführten Kategorien gehören, in eine Arbeits- oder Besserungsanstalt zu weisen und daselbst unter strenger Zucht zur Arbeit anhalten zu lassen.

¹⁾ Verordnung betreffend die Organisation und Leitung der staatlichen Korrekptionsanstalten für volljährige Personen, vom 30. August 1882.

Baselstadt.

2. Dieser Massregel können nur unterworfen werden Bürger des Kantons Baselstadt, welche

a. wegen Müssiggangs, Arbeitsscheu, herumziehender Lebensweise und zudringlicher Bettelei entweder ihren Familien oder den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten für sich oder die Ihrigen zur Last fallen oder die Privatwohlthätigkeit auf ungebührliche Art in Anspruch nehmen, oder auch bei Arbeit und Erwerb sich der Vorsorge für die Ihrigen auf gleichgültige oder böswillige Weise entziehen; sowie auch solche

b. durch Liederlichkeit, schlechte Aufführung, namentlich auch durch Trunksucht oder unsittliches und störrisches Betragen öffentliches Aergerniss geben, für Einhaltung von Ordnung und Zucht und für die öffentliche Sicherheit weder durch sich selbst noch durch ihre Familien Gewähr leisten können, und nur auf dem Wege des Zwangs zu einer geregelten Lebensweise anzuhalten sind, oder auch

c. wegen Mangels an Urtheilskraft oder Unmündigkeit für begangene Verbrechen oder Vergehen nicht gestraft, aber auch häuslicher Zucht nicht anvertraut werden können.

3. Die Einweisung der betreffenden Individuen in eine Arbeits- oder Besserungsanstalt geschieht durch den Kleinen Rath.

Den Gerichtsstellen, der Polizei, dem Stadtrath und den Gemeinderäthen des Landbezirks, sowie auch Familien und Vormündern steht das Recht der diessfälligen Verzeigung an den Kleinen Rath zu.

Der Kleine Rath wird prüfen, ob der zur Einweisung Verzeigte nach Inhalt des § 2 sich dazu eigne, und in der Regel darüber eine Untersuchung anordnen, jedenfalls aber den Betreffenden, so wie dessen Eltern, Vormünder oder nächste Anverwandte vernehmen lassen, betreffenden Falls von dem Stadt- oder Gemeinderath über die beantragte Massregel und die Leistung der Unterhaltskosten Bericht einholen und hierauf über die Einweisung entscheiden.

Auf die Dauer der Einweisung ist dem Betreffenden ein Curator zu ordnen.

4. Ueber das Verhalten der Eingewiesenen in der betreffenden Anstalt wird sich der Kleine Rath durch Vermittlung seiner Strafanstalten-Kommission von der Aufsichtsbehörde alle Halbjahre Bericht erstatten lassen und alsdann darüber entscheiden, ob dieselben ferner zu verbleiben haben oder zu entlassen seien.

5. Die Bestreitung der Kosten für die Eingewiesenen liegt ob:

a. zunächst ihnen selbst, sodann

b. in zweiter Linie der Familie, d. h. Eltern, Grosseltern, Kindern oder Grosskindern, wenn dieselben oder einzelne von ihnen hinlängliche Mittel dazu besitzen.

Wenn aber obige Voraussetzungen nicht eintreffen:

c. in dritter Linie derjenigen Gemeinde, welcher der Eingewiesene bürgerlich angehört.

6. Für die Kosten kann sich die Regierung und in deren Namen die Strafanstalten-Kommission direkt an die Gemeinde des Eingewiesenen halten, und hat letztere solche vierteljährlich zu vergüten, unter Vorbehalt ihres Regresses an die Betreffenden selbst oder an ihre nach § 5 b dazu verpflichtete Familie.

Baselland. 1. *Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Aufnahme von Zwangsarbeitsgefangenen in die Strafanstalt*, vom 27. Januar 1877. Wenn eine Gemeinde einen ihrer Angehörigen als Zwangsarbeitsgefangenen zu versorgen beschlossen hat und um dessen Aufnahme in der Strafanstalt einkommt, so hat sie nachzuweisen:

1) dass das Vorleben des fraglichen Individuums eine solche Massregel rechtfertige;

Baselland.

- 2) dass der Person, deren Versorgung gewünscht wird, von amtlicher Seite früher schon ernstliche Verwarnungen ertheilt, beziehungsweise Strafen zugemessen worden, aber erfolglos geblieben seien;
- 3) dass die betreffende Person laut ärztlichem Scheine gesund, kräftig und arbeitsfähig sei.

2. Die Dauer der Versorgung beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 2 Jahre. 6 Monate nach erfolgter Entlassung kann Wiederaufnahme bewilligt werden, wenn nachzuweisen ist, dass die bestraft gewesene Person sich nicht gebessert habe.

3. Bei Festsetzung der an den Staat zu bezahlenden Entschädigung sind die Leistungsfähigkeit des Versorgten, sowie die finanziellen Kräfte der Heimatgemeinde in Betracht zu ziehen.

Die Entschädigungssumme soll höchstens Fr. 150 für das Jahr betragen.

4. Jede zu versorgende Person hat beim Eintritt wenigstens eine vollständige, ganze und reine Kleidung mitzubringen.

Appenzell A.-Rh. 1. Statut und Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt, verbunden mit Korrekptionsanstalt¹⁾, vom 25. April 1880. Laut Beschluss der ehrsamten Landsgemeinde vom 25. April 1880 ist der Kantonsrath ermächtigt, eine den Anforderungen und Bedürfnissen unsers Kantons angemessene Zwangsarbeitsanstalt zu errichten.

2. Die Zwangsarbeitsanstalt hat zum Zweck:

- a. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die bei anerkannter Arbeitsfähigkeit einem liederlichen oder arbeitsscheuen Lebenswandel sich hingeben und daher der Gemeinde zur Last fallen, oder welche unter besondere Aufsicht gestellt werden müssen, oder die in den Armenhäusern die Ordnung erschweren,

zu strenger Arbeit anzuhalten und wo möglich wieder an ein thätiges, geregeltes Leben zu gewöhnen;

- b. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche von den Gerichten zu Gefängniss- oder Arbeitsstrafe verurtheilt und

- c. Bussenschuldner, deren Bussen eventuell in Arbeitsstrafe umgewandelt worden sind,

zur Abverdienung ihrer Strafen, beziehungsweise Bussen aufzunehmen.

3. Ueber die Aufnahme in die Anstalt entscheidet der Regierungsrath:

- a. für die Detenirten in die Zwangsarbeitsanstalt auf Bericht und Antrag des Gemeinderathes derjenigen Gemeinde, welcher die Unterstützung oder besondere Aufsicht über die betreffende Person obliegt. Es steht dieser das Recht zu, gegenüber dem Regierungsrathe über den Antrag sich auszusprechen;

- b. für die zu Gefängniss- und Arbeitsstrafe Verurtheilten auf Grund rechtskräftiger Urtheile;

- c. für diejenigen Bussenschuldner, deren Bussen in Arbeitsstrafe umgewandelt worden, auf Antrag der Bussenkommission.

Der Vollzug obiger Entscheide des Regierungsrathes findet für die unter lit. a Bezeichneten durch den betreffenden Gemeinderath, für die unter b und c Aufgeführten durch die Kantonspolizeidirektion statt.

4. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

- a. Taubstumme, Blödsinnige oder Geisteskranke;

- b. Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder die unausgesetzt der ärztlichen Hilfe bedürfen;

- c. in der Regel Solche, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

¹⁾ Vgl. Reglement vom 18. November 1883.

Appenzell A.-Rh.

5. Die Dauer der Unterbringung (Gefängniss- und Arbeitsstrafen ausgenommen) beträgt im Minimum 3 Monate, im Maximum 3 Jahre.

Bei Rückfälligen kommt die Zeit der schon einmal stattgefundenen Unterbringung nicht in Berechnung.

6. Die Gemeinden herwärtigen Kantons haben für die Unterbringung einer Person in die Zwangsarbeitsanstalt per Jahr im Maximum 150 Fr. zu bezahlen.

7. Die Hauptbeschäftigung der Detenirten hat in landwirthschaftlichen Arbeiten zu bestehen. Soweit diese nicht ausreichen, sind auch andere Beschäftigungen gewerblicher oder industrieller Natur einzuführen.

Handwerker können auch so weit thunlich zur Ausübung ihres Berufes verwendet werden.

Weibliche Detenirte sind möglichst mit den häuslichen Arbeiten zu beschäftigen.

Solothurn. 1. Gesetz betreffend die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 2. Februar 1884. Im Kanton Solothurn wird eine Zwangsarbeitsanstalt errichtet.

2. Der Zweck der Anstalt ist, ihre Insassen durch strenge Arbeit und bessernde Zucht wenn möglich wieder an ein thätiges Leben zu gewöhnen.

3. In die Zwangsarbeitsanstalt können versetzt werden:

- I. Personen nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, die sich bei anerkannter Arbeitsfähigkeit in anhaltender Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben:

- a. wenn sie oder ihre Angehörigen, zu deren Unterstützung sie gesetzlich verpflichtet sind, in Folge dessen der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, oder zur Last zu fallen drohen, oder von ihren Verwandten unterstützt werden müssen;

- b. wenn sie bevogtet oder bevormundet sind und sich den Weisungen ihrer Vögte oder Vormünder beharrlich widersetzen.

II. Minderjährige, die arbeitsfähig sind und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, nach Massgabe des Art. 40 des Strafgesetzbuches¹⁾.

4. Ueber Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt und Entlassung aus derselben entscheidet der Regierungsrath. Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes.

5. Personen, die ausschliesslich von ihren Verwandten unterstützt werden, können nur auf Antrag der Letztern, bevogtete und bevormundete Personen nur auf Antrag der Waisenbehörden in die Zwangsarbeitsanstalt versetzt werden.

6. Die Anträge sollen dem Oberamtmann eingereicht werden, der die Verhältnisse prüft, die nöthigen Belege sammelt und die Akten mit seinem Antrage dem Regierungsrathe einreicht.

7. Die Dauer der Unterbringung beträgt im Maximum 1 Jahr, bei Rückfälligen 2 Jahre.

8. Die Hauptbeschäftigung in der Anstalt besteht im Betriebe der Landwirtschaft. Es können jedoch auch andere Arbeiten und Gewerbe eingeführt werden.

St. Gallen. 1. Gesetz betr. die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten²⁾, vom 4. Brachmonat 1872. Arbeitsfähige, aber arbeitsscheue und liederliche, über 16 Jahre alte Personen, welche

- a. der öffentlichen Unterstützung anheimzufallen drohen oder bereits armenunterstützungsgenössig sind, oder ihre Familienglieder der öffentlichen Unterstützung überlassen, oder aber die häusliche Zucht und Ordnung stören;

¹⁾ Vom 18. Juli 1874. Dem cit. Art. 40 entspricht Art. 42 des geltenden St. G. B. Vgl. *Zurechnungsfähigkeit*, Seite 86.

²⁾ Vgl. Vollziehungsverordnung vom 21. August 1872.

St. Gallen.

- b. die öffentliche Sicherheit gefährden;
- c. die Wohlfahrt der Familie anhaltend und wesentlich beeinträchtigen;
- d. unter Schutzaufsicht stehen und diese Wohlthat durch eine dem Vereins-, zumal dem Besserungszwecke entschieden zuwiderlaufende Handlungsweise missbrauchen,

können, sofern sie sich den zu ihrer Besserung von ihren zuständigen Behörden oder Familienangehörigen getroffenen Massregeln beharrlich widersetzen, in Zwangsarbeitsanstalten untergebracht werden.

2. Die Dauer der Detention beträgt wenigstens drei Monate und kann bis auf höchstens zwei Jahre, im Rückfalle bis auf drei Jahre ausgedehnt werden.

3. Die Erkenntniss über die Versetzung in Zwangsarbeitsanstalten steht dem Gemeinderathe der Heimathgemeinde zu, wenn die Kosten für die Unterbringung aus der Armenkasse zu bestreiten sind, und wo die Verwaltung des Armenwesens ausschliesslich Sache der Ortsgemeinde ist, dem Verwaltungsrathe derselben; in allen andern Fällen aber dem Gemeinderath der Wohngemeinde.

Die betreffenden Gemeinde- resp. Verwaltungsräthe erkennen über die Versetzung entweder aus eigenem Antriebe oder auf Antrag anderer zuständiger Behörden oder des Schutzaufsichtskomite's oder aber der Familienangehörigen.

4. Die gemeinderäthlichen resp. verwaltungsräthlichen Erkenntnisse unterliegen, nachdem dem Betreffenden durch das Bezirksamt Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden ist, in allen Fällen der Bestätigung durch den Regierungsrath.

5. Die durch die angeordnete Versetzung erwachsenden Unkosten werden aus dem Vermögen des Betroffenen bezahlt; besitzt er kein solches, so werden sie nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen erhoben.

6. Die Entlassung vor der abgelaufenen Detentionsfrist kann nur durch den Regierungsrath verfügt werden.

7. Die Oberaufsicht über die Zwangsarbeitsanstalten im Kanton steht dem Regierungsrathe zu.

Derselbe genehmigt die Statuten und Reglemente über die Organisation und Verwaltung derselben und lässt sich von den Anstaltsverwaltungen einen jährlichen Rechenschaftsbericht einsenden.

Freiheitsstrafe als Bevormundungsgrund.

Bund. 3. . . . Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesetzen der Heimath des Sträflings.

Thurgau. 214. Privatrechtliches Gesetzbuch. Ausserordentliche Vormünder (Kuratoren) werden bestellt:

- a. Für die zum Zuchthause oder Arbeitshause verurtheilten Sträflinge, wenn die Strafdauer ein Jahr übersteigt. . .

Waadt. Gesetz von 1848. Il sera nommé aux condamnés à une réclusion de trois mois ou plus un curateur aux biens pour toute la durée de leur peine. Il en sera de même nommé un aux condamnés à la réclusion pour un temps plus court, ainsi qu'aux condamnés à l'emprisonnement ou au bannissement, à moins qu'ils n'aient un fondé de pouvoirs.

Graubünden. 106. Zivilgesetzbuch. Beistände (Kuratoren) sind ordentlicher Weise zu geben:

- . . . 5) Sträflingen, die zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, wenn sie Vermögen besitzen.

Graubünden.

106. a. E. Zivilgesetzbuch. Letztere (die Zuchthaussträflinge) sind in ihrer Handlungsfähigkeit den Vogtbefohlenen (104) gleichgestellt. . .

Neuenburg. 14. Quiconque aura été condamné à la peine de la détention avec ou sans travail forcé, sera réputé, pendant la durée de sa peine, en état d'interdiction légale. Il lui sera nommé un tuteur, si les circonstances l'exigent, pour administrer ses biens qui lui seront remis à l'expiration de sa peine. Pendant la durée de la peine, il ne pourra lui être remis aucune somme, aucune provision, aucune portion de ses revenus.

12. Décret de fondation pour la maison de travail et de correction de Devens. Tout jugement d'internement entraîne de plein droit l'interdiction civile de l'interné pour toute la durée de son internement.

Aargau. 274. Bürgerliches Gesetzbuch. Einem auf länger als sechs Monate zum Gefängniss Verurtheilten ist, wenn er Vermögen besitzt, für die Dauer seiner Strafzeit ein Pfleger zu bestellen.

Wallis. 28. Tout condamné à la peine de la réclusion sera, pendant la durée de sa peine, en état d'interdiction légale.

Toutefois cette interdiction n'aura son effet que dès le moment où elle sera rendue publique dans les formes prescrites par le code civil.

Le rapporteur près le tribunal qui a jugé en première instance pourvoira à la publication de l'interdiction.

30. Le condamné à la réclusion ne pourra, pendant la durée de la peine, percevoir aucune somme ou portion de ses revenus, si ce n'est un léger secours alimentaire.

Schaffhausen. 281. Privatrechtliches Gesetzbuch, vom Jahr 1865. Unter die ordentliche Vormundschaft (Vogtschaft, Tutel) des Staates gehören:

- . . . c. die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge.

Luzern. 3. Gesetz über die Vormundschaft, vom 7. März 1871¹⁾. Ein Beistand muss bestellt werden:

- . . . g. den in Straf- oder Untersuchungshaft befindlichen Personen, wenn sie nicht selbst für eine Vertretung gesorgt haben, rücksichtlich ihres persönlichen Vermögens.

Obwalden²⁾. 1. Gesetz über das Vormundchaftswesen, vom 24. April 1864. Unter die ordentliche Vormundschaft (Bevogtigung) des Staates gehören:

- . . . c. die zur Ketten- und Zuchthausstrafe Verurtheilten.

Bern. 232. a. E. Zivilgesetzbuch. Auch soll jeder Sträfling, der zu ein- oder mehrjähriger Zuchthaus- oder Schellenwerksstrafe verurtheilt worden, gleich nach der Vollziehung des Urtheils für die Dauer seiner Strafzeit mit einem Vogte versehen werden.

Glarus. 4. . . . Sie (die Zuchthausstrafe) hat die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge.

Freiburg. 350. Code civil. Les condamnés à une détention dans la maison de force, dans celle de correction ou dans un autre lieu peuvent être interdits, pour tout le temps que durera leur peine, sur le simple préavis de la Justice de Paix si le tribunal trouve l'interdiction utile à leurs familles ou nécessaire pour la conservation de leurs biens.

¹⁾ Das Gesetz über die Vormundschaft hat den § 13 des Kriminalstrafgesetzes aufgehoben.

²⁾ Das bürgerliche Gesetzbuch von *Nidwalden*, § 126, 5. verordnet den Zuchthaussträflingen einen Vormund, sofern sie Vermögen besitzen.

Zürich. 730. *Privatrechtliches Gesetzbuch*, vom 19. April 1887. Unter die ordentliche Vormundschaft (Vogtschaft, Tutel) des Staates gehören:

... c. die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge.

Baselstadt. 11. *Vormundschaftsgesetz*, vom 23. Februar 1880. Die Vormundschaft tritt ein:

... 4) über Zuchthaussträflinge für die Dauer ihrer Haft; über Gefängnissträflinge oder in Arbeitsanstalten Eingewiesene, wenn sie es verlangen oder wenn die Waisenkommission es für nöthig erachtet.

Basellandschaft. 3. *Gesetz über das Vormundchaftswesen*, vom 28. Februar 1853. Die Vermögensverwaltung soll entzogen werden:

a. den Kriminalisirten, so lange ihre Strafe dauert. ...

Tessin. 34. ... § 2. Il condannato alla reclusione perpetua è assimilato all'assente dichiarato per decreto del Tribunale competente, e quindi si provvederà a suo riguardo e della di lui sostanza, giusta le norme stabilite dal Tit. IV del Lib. 1° del Codice Civile.

35. ... § 2. Il condannato a questa pena (reclusione temporanea) è quindi provveduto di curatore durante il tempo della pena, a termini delle disposizioni del Tit. XVI del Lib. 1° del Codice Civile.

Genf. 17. Seront en état d'incapacité légale pendant la durée de leur peine:

1) Les condamnés à la réclusion à perpétuité.

2) Les condamnés à la réclusion à temps.

Il leur sera nommé par le tribunal civil et la diligence de toute partie intéressée ou du ministère public un curateur pour gérer et administrer leurs biens. L'incapacité légale enlève au condamné la capacité d'administrer ses biens et d'en disposer si ce n'est par testament. Elle est encourue du jour du jugement. La femme pourra être appelée aux fonctions de curateur des biens de son mari.

18. Pendant la durée de l'incapacité légale, il ne pourra être remis au condamné aucune somme, provision ou portion de ses biens ou de ses revenus.

Néanmoins, le tribunal civil déterminera, s'il y a lieu, quelle portion des biens ou revenus du condamné devra être employée par le curateur pour élever ou doter ses enfants et pour fournir à leur entretien, ainsi qu'à celui de son conjoint.

19. Les biens du condamné lui seront remis après qu'il aura subi sa peine et le curateur lui rendra compte de son administration. Les règles du code civil et des lois cantonales concernant l'exclusion, la destitution, l'administration et les comptes du tuteur, sont applicables au curateur, avec cette différence que le conseil de famille est remplacé par le tribunal civil.

64. L'interdiction légale cessera lorsque le condamné aura obtenu la remise de sa peine ou la commutation de celle-ci en une autre peine qui n'emporte point cette interdiction.

Zug. 79. *Privatrechtliches Gesetzbuch*. Unter die ordentliche Vormundschaft (Vogtschaft) des Staates gehören:

... d. die vom Kriminalgericht verurtheilten Sträflinge.

Appenzell A.-Rh. *Gesetz über das Vormundchaftswesen*, vom 29. April 1883. Unter die Vormundschaft gehören:

... e. die zu Freiheitsstrafe Verurtheilten, während der Dauer ihrer Strafe.

Schwyz. 1. *Verordnung über das Vormundchaftswesen*, vom 17. Juli 1851. Unter die ordentliche Vormundschaft (Bevogtigung) des Staates gehören:

... c. die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten.

Solothurn. 6. Sie (die Zuchthausstrafe) hat die Bevogtung während der Strafzeit zur Folge.

8. Bevogtung kann damit (mit Einsperrung) auf eine im Urtheil zu bestimmende Zeit verbunden werden.

St. Gallen. 18. *Gesetz über das Vormundchaftswesen*¹⁾, vom 29. November 1833. Unter Bevogtigung gehören:

... b. diejenigen, welche sich in Kriminalstrafanstalten befinden.

Neuenburg. 15. *Entwurf*. Tout condamné à la peine de la réclusion sera réputé, pendant la durée de sa peine, en état d'interdiction légale: en conséquence, il ne pourra lui être remis aucune somme, aucune provision, aucune portion de ses revenus.

Si les circonstances l'exigent, il lui sera nommé un tuteur pour administrer ses biens jusqu'à l'expiration de sa peine.

Verweisung.

Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

60. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten²⁾.

Bund. 5. Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechtes nicht nach sich.

Gegenüber von Schweizerbürgern darf die Strafe der Landesverweisung nie länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber von rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Amtsentsetzung verhängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will; ausgenommen bei denjenigen Vergehen, bei welchen das Gesetz blosse Geldbusse droht.

Immerhin aber soll bei Ausfällung dieser Strafe Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, dass der zu Verurtheilende im Stande sei, ausser Landes sich auf eine rechtliche Weise durchzubringen.

Thurgau. 8. Die Verweisung ist entweder eine solche aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Die Verweisung aus der Eidgenossenschaft ist nur gegen Ausländer zulässig. Gegen diese kann die Strafe von wenigstens zwei Jahren bis auf Lebensdauer erkannt werden.

¹⁾ Diejenigen, welche sich in Kriminalverhaft oder in bürgerlichen Strafanstalten oder im Militärgefängnis befinden, erhalten nach Art. 104, Ziff. 7, einen Schutzvogt, wenn sie oder ihre Familie einen solchen verlangen oder wenn die Einsperrung längere Zeit andauert.

²⁾ Aus den Art. 44 und 60 der Bundesverfassung hat die bundesgerichtliche Praxis den Rechtsatz abgeleitet:

Kein Kanton darf einen Schweizerbürger aus seinem Gebiete verweisen.

Die Bestimmungen, welche mit diesem Satze im Widerspruch stehen, sind als aufgehoben anzusehen.

Thurgau.

9. In den Strafurtheilen wird ... das Mass der Verweisung nach Jahren bestimmt.

Waadt. 19. La peine du bannissement ne peut excéder dix ans, ni être moindre d'un an.

Cette peine emporte, pour le condamné, l'exclusion du territoire du Canton. Néanmoins, suivant les circonstances et conformément aux traités entre les Cantons, le juge peut étendre cette exclusion à tout le territoire de la Confédération.

Lorsque le jugement ne peut pas recevoir son exécution en tout ou en partie, la peine du bannissement est commuée de plein droit:

a. En un emprisonnement dont la durée est égale à la moitié du temps pendant lequel le bannissement aurait encore dû se prolonger, si le défaut d'exécution du jugement résulte de circonstances indépendantes de la volonté du condamné;

b. En un emprisonnement dont la durée est égale aux trois quarts du temps pendant lequel le bannissement aurait encore dû se prolonger, si le défaut d'exécution du jugement résulte de circonstances dépendantes de la volonté du condamné.

Nul ne peut être banni s'il a soixante et quinze ans accomplis.

Graubünden. 11. Die Strafe der Verweisung oder Verbannung besteht in der Entfernung des Verurtheilten aus dem Gebiete des Gerichts, Kantons oder der gesammten Eidgenossenschaft, auf zeitliche Dauer oder lebenslänglich, unter Strafandrohung auf den Fall früherer Betretung. Landesfremde dürfen nicht anders, als aus der gesammten Eidgenossenschaft, Angehörige anderer schweizerischer Stände hingegen auch blos aus dem Kanton, Kantonsangehörige gar nicht aus dem Kanton verwiesen oder verbannt werden. Verbannungen von Kantonsangehörigen nur aus dem Kreis, wo sie das Verbrechen verübt haben, können blos dann stattfinden, wenn dieselben weder Bürger, noch Angehörige dieses Kreises oder einer Gemeinde desselben sind.

Neuenburg. 11. Le condamné au bannissement sera transporté hors du territoire du Canton ou de la Confédération.

12. Si, avant l'expiration de sa peine, le banni rentre sur le territoire du Canton, il sera, sur la seule preuve de son identité, condamné à la détention pour un temps de quinze jours à six mois.

19. Le condamné à l'expulsion sera conduit hors du territoire de l'Etat, et, si avant l'expiration de sa peine, il rentre sur le territoire, il sera condamné à un emprisonnement de huit jours à deux mois, sur la seule preuve de son identité.

21. Le bannissement hors du territoire de la Confédération ne peut être prononcé que contre des étrangers à la Suisse.

22. Le bannissement et l'expulsion ne constituent point une peine principale, mais le juge peut toujours les adjoindre à la peine principale si le condamné est étranger au Canton.

Le jugement doit déterminer la durée du bannissement et de l'expulsion.

Aargau. 11. Die Verweisung besteht in dem Verbote, den Boden des Kantons während einer bestimmten Zeit zu betreten.

14. Die Zuchthausstrafe kann, sofern sie einen Ausländer trifft, unter Umständen ganz oder zum Theil in Verweisung, verbunden mit 10 bis 50 Stock- oder Ruthenstreichen, umgewandelt werden.

4. Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes. Die Landesverweisung (§ 11 des peinlichen Strafgesetzes) darf nur gegen Ausländer erkannt werden, entweder als Strafverschärfung oder in Umwandlung eines Theiles der Freiheitsstrafe.

Aargau.

17. Zuchtpolizeigesetz. Kantonsverweisung wird nur gegen Nichtschweizer verhängt.

Sie besteht in dem Verbot, den Kanton zu betreten, und kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.

22. Zuchtpolizeigesetz. Die zuchtpolizeiliche Bestrafung hat keine Schmälerung der bürgerlichen Rechte oder der Ehre zur Folge, soweit dies nicht im Urtheil als Strafe ausgesprochen ist.

Wallis. 36. Le bannissement consiste dans l'exclusion du territoire du canton.

Néanmoins, suivant les circonstances et conformément aux traités, les tribunaux peuvent étendre cette exclusion à tout le territoire de la Confédération.

37. Lorsque le jugement ne peut pas recevoir son exécution en tout ou en partie, la peine du bannissement est commuée de plein droit en un emprisonnement égal à la moitié du temps pendant lequel le bannissement aurait encore dû se prolonger.

Schaffhausen. 22. Die Landesverweisung, welche nur gegen Nichtkantonsbürger anwendbar ist, besteht gegenüber Schweizerbürgern in Verweisung aus dem Kanton, gegenüber Ausländern in Verweisung aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Dauer dieser Strafe kann auf Lebenszeit, nie aber unter zwei Jahren richterlich festgesetzt werden.

Luzern. 16. Die Landesverweisung besteht entweder in Verweisung aus dem Kanton oder aus der ganzen Eidgenossenschaft. Die Verweisung darf nur gegen Kantonsfremde ausgesprochen werden. Verbrecher, die keine Schweizer sind, sollen nicht anders, als aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt werden.

17. Die Dauer der Landesverweisung kann lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit, nie aber unter fünf Jahren festgesetzt werden.

11. Polizeistrafgesetz. Die Verweisung aus dem Kantone besteht in dem Verbot, während einer bestimmten Zeit den Boden des Kantons zu betreten.

Dieselbe wird gerichtlich nur gegen Ausländer (Nichtschweizer) ausgesprochen, und zwar auf die Dauer von ein bis zehn Jahren. Dagegen bleibt den Polizeibehörden das Recht gesichert, kantonsfremde Schweizer und Ausländer auch durch polizeiliche Verfügung aus gesetzlichen Gründen auszuweisen.

Mit der Verweisung kann vorheriges Gefängniss mit Fasten verschärft bis auf vier Wochen oder körperliche Züchtigung (§§ 13 und 42) verbunden werden.

Obwalden. 8. Die Verbannung besteht in dem Verbote, unsern Kanton zu betreten. Sie darf auf eine bestimmte Zeitdauer oder auf Lebenszeit¹⁾ erkannt werden.

4. Polizeistrafgesetz. Freiheitsstrafen sind:

... 7) Landesverweisung. Diese besteht im Verbot, die Landesmarken zu betreten. Ausnahmsweise können andere Strafen ganz oder theilweise in Verbannung umgewandelt werden, insoweit durch solche Umwandlung der sühnende Charakter der Strafe nicht zu sehr gemindert wird.

Bern. 17. Die Verweisung besteht in dem Verbote, einen gewissen Bezirk zu betreten. Ihre Dauer ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre.

Sie darf nur in denjenigen Fällen verhängt werden, wo sie durch das Gesetz ausdrücklich angedroht ist. Die übrigen gesetzlich angedrohten Strafen dürfen niemals in Verweisung umgewandelt werden.

¹⁾ Jedoch nur neben Zuchthaus-, Gefängniss- oder Geldstrafe.

Bern.

Nur wenn der Verurtheilte keinem schweizerischen Kanton angehört, kann mit der ausgesprochenen Strafe eine Verweisung bis zu höchstens zwanzig Jahren verbunden werden.

2. Erklärung betreffend Aufhebung der Verweisungsstrafe, vom 30. Wintermonat 1874. Gegen Kantons- und Schweizerbürger ist niemals auf Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern oder der Eidgenossenschaft zu erkennen.

Glarus. 7. Die Verbannung besteht entweder in Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft. Dieselbe ist nur gegen Ausländer zulässig. Diese Strafe kann, sowohl für sich allein als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe, bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Freiburg. 19. Le bannissement consiste dans l'exclusion du territoire de la Confédération et dans la défense d'y rentrer.

20. Le condamné au bannissement du territoire de la Confédération sera conduit hors de ce territoire.

21. Sous réserve de la disposition écrite à l'art. 109¹⁾, les peines édictées par la loi ne peuvent être commuées en bannissement.

Toutefois, lorsqu'une peine de réclusion quelconque aura été prononcée contre des individus étrangers à la Suisse, on pourra y ajouter un bannissement de dix années au plus.

22. Lorsque le jugement ne peut recevoir son exécution en tout ou en partie, la peine du bannissement est commuée de plein droit en une détention à la maison de correction, égale à la moitié du temps pendant lequel le bannissement aurait dû durer ou se prolonger.

23. La durée du bannissement ne peut être moindre d'un an.

300. Le bannissement hors du canton consiste dans l'exclusion du territoire cantonal et la défense d'y rentrer.

La durée sera de 3 mois au moins et de 10 ans au plus.

Le bannissement peut être cumulé avec un emprisonnement préalable qui ne peut excéder 2 mois.

301. Lorsque le jugement ne peut recevoir son exécution en tout ou en partie, la peine du bannissement est commuée de plein droit en un emprisonnement égal au quart du temps pendant lequel le bannissement aurait dû durer ou se prolonger.

Zürich. 18. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Als Strafe ist sie nur gegen Ausländer zulässig und kann sowohl selbstständig, als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Dagegen ist sie unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 17 auch gegen Kantons- und Schweizerbürger anwendbar, behufs Umwandlung des Restes oder des letzten Drittheils der richterlich erkannten Freiheitsstrafe (§ 28, lit. b)²⁾.

19. In Anwendung dieser Strafe ist der Richter befugt, anstatt höchstens der zweiten Hälfte der verwirkten Verhaftsstrafe auf Verweisung von vierfacher Dauer des Zuchthauses, von dreifacher des Arbeitshauses und von zweifacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, zu erkennen.

Genf. 8. Les peines en matière criminelle sont :

... 3) Le bannissement. Sa durée est de deux ans au moins et de dix ans au plus.

¹⁾ Bei Verurtheilung wegen Aufruhrs (109) ist Umwandlung der Zuchthausstrafe in Landesverweisung von gleicher Dauer statthaft.

²⁾ Die zürcherische Praxis betrachtet den Schlusssatz mit Recht als aufgehoben.

Genf.

20. Quiconque aura été condamné au bannissement sera conduit hors du territoire du canton. Le condamné au bannissement qui rentrera sur le territoire du canton et qui y sera arrêté, sera condamné à la réclusion pour un temps qui ne pourra excéder celui qui lui restait à subir de sa peine.

10. Les peines communes applicables aux crimes et délits sont :

1) L'expulsion du territoire du canton. Dans tous les cas où la loi prononce la peine de l'emprisonnement le juge peut convertir une partie de cette peine en une expulsion du canton d'une durée triple. Elle ne peut être prononcée contre des Genevois. . . .

24. Le condamné à l'expulsion sera conduit hors du canton à la frontière qu'il désignera. Si le condamné à l'expulsion rentre sur le territoire du canton et y est arrêté avant l'expiration de sa peine, il sera condamné à l'emprisonnement pour un temps qui ne pourra excéder celui qui lui restait à subir. Le juge pourra également convertir une partie de cet emprisonnement en une expulsion d'une durée double.

Zug. 8. Die Verweisung besteht in der Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft. Sie ist nur gegen Ausländer zulässig und kann sowohl selbstständig, als in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen bis auf 30 Jahre erkannt werden.

Appenzell A.-Rh. 9. Die Verweisung besteht in dem Verbote, für bestimmte oder unbestimmte Zeit den Kanton zu betreten. Sie kann nur gegen Ausländer und nur, wo keine Staatsverträge entgegenstehen, ausgesprochen werden.

Schwyz. 13. Die Kantonsverweisung besteht in der Verweisung von Bürgern anderer Kantone und Ausländern aus dem Gebiete des Kantons. — Bei Bürgern anderer Kantone kann dieselbe nur angewendet werden in den Fällen, wo der Art. 45 der Bundesverfassung den Entzug der Niederlassung gestattet.

Die Dauer dieser Strafe erstreckt sich von 2 bis auf 30 Jahre.

Solothurn. 17. Verweisung besteht darin, dass dem Verurtheilten verboten ist, während der Dauer derselben die Schweiz zu betreten. Sie kann nach Ermessen des Richters mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden.

Diese Strafe darf jedoch gegen einen Schweizerbürger nicht ausgesprochen werden.

Die Dauer der Strafe soll bei Verbrechen höchstens zehn, bei Vergehen höchstens fünf Jahre betragen.

St. Gallen. 13. Die Kantonsverweisung wird nur über Ausländer ausgesprochen. Sie begreift das Verbot in sich, das Gebiet des Kantons während der Verweisungsdauer wieder zu betreten.

Als Zusatz zur ordentlichen Strafe soll sie in der Regel auf zwei Jahre bis auf Lebenszeit mit jeder Zuchthausstrafe, und kann sie auf ein bis zehn Jahre auch mit der Arbeitshausstrafe verbunden werden.

Nach dem Ermessen des Richters kann aber auch die ordentliche Zuchthausstrafe theilweise, die Arbeitshausstrafe ganz oder theilweise in Kantonsverweisung umgewandelt werden.

Eingrenzung und Hausarrest.

Thurgau. ¹⁾

Graubünden. 12. Die Eingrenzung besteht darin, dass der Verurtheilte für eine bestimmte Zeitdauer in den Gemeindsbezirk seines Wohnortes gebannt oder auch mit Arrest in seiner Wohnung belegt, dabei unter polizeiliche Aufsicht gestellt und ihm, unter Androhung angemessener Gefängnis- oder Geldstrafen, verboten wird, sich vor Ablauf der Strafzeit aus dem Gemeindsbezirk oder seiner Wohnung zu entfernen.

3. Polizeistrafgesetz. ... Die Eingrenzung ist nur anwendbar, wenn der zu Bestrafende seinen Wohnort im Kreise selbst hat, wo er beurtheilt wird, und besteht darin, dass der Verurtheilte für die Dauer von höchstens einem Jahre innert einem durch den Richter zu bestimmenden Bezirk gebannt, oder mit Arrest in seiner Wohnung belegt, dabei unter polizeiliche Aufsicht gestellt und ihm unter Vorhaltung der in § 11 angedrohten Strafen verboten wird, sich vor Ablauf der Strafzeit aus dem angewiesenen Bezirk oder aus seiner Wohnung zu entfernen.

Aargau. 10. Die Eingrenzung besteht in dem Verbote, die Grenzen der Heimatgemeinde oder des Bezirkes zu überschreiten, verbunden mit demjenigen des Wirthshäuserbesuches.

Sie kann nur gegen Kantonsbürger und höchstens bis auf vier Jahre verhängt werden.

Die Ueberschreitung der Eingrenzung ist zuchtpolizeilich zu bestrafen.

16. Zuchtpolizeigesetz. Die Eingrenzung in die Gemeinde besteht in dem Verbote, die Grenzen der zum Aufenthalt bestimmten Gemeinde zu überschreiten. Sie darf nicht für längere Zeit als 1 Jahr ausgesprochen werden.

Schaffhausen. 23. Die Eingrenzung (Stellung unter polizeiliche Aufsicht) hat folgende Wirkungen:

- 1) es wird dem Verurtheilten entweder seine Heimatgemeinde oder eine öffentliche Zwangsarbeitsanstalt zum Aufenthalte angewiesen;
- 2) der Verurtheilte wird unter polizeiliche Aufsicht gestellt und darf ohne Bewilligung des ihn verurtheilenden Gerichts den ihm angewiesenen Aufenthalt nicht verlassen;
- 3) dem Verurtheilten ist der Besuch sämtlicher Wirthschaften jeder Klasse während der Dauer der Eingrenzung untersagt.

Die Strafe der Eingrenzung kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Luzern. 12. Polizeistrafgesetz. Die Strafe der Eingrenzung besteht darin, dass der hiezu Verurtheilte während einer bestimmten Zeit die Grenzen seiner Gemeinde nicht überschreiten darf.

In der Regel ist der Straffällige in seine Heimaths- und Pfarrgemeinde einzugrenzen. Wenn er aber selbst oder der Gatte oder Vater desselben in einer andern Gemeinde auf Eigenthum wohnt, so kann er mit Zustimmung der Ortsbehörde in diese eingegrenzt werden.

Die Eingrenzungsstrafe kann auf die Dauer von einem bis zwei Jahren erkannt werden und hat zur Folge:

¹⁾ Nach dem Gesetz betreffend die Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafverwandlung, d. d. 30. Mai 1866, § 19, wird die Zuchthausstrafe und die Arbeitsstrafe u. A. in *Eingrenzung* umgewandelt, wenn die Vollziehung dieser Strafen unmöglich ist oder wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche die erkannte Strafe als zu hart erscheinen lassen.

Luzern.

- a. dass der Verurtheilte polizeilich in die Eingrenzungsgemeinde abgeführt und allda dem Gemeindeammann zur Aufsicht übergeben wird;
- b. dass der Sträfling gehalten ist, sich vor dem Gemeindeammann der Eingrenzungsgemeinde, so oft es von diesem verlangt wird, jedenfalls einmal wöchentlich zu stellen.

Unterlässt der Sträfling die Stellung und ist sein Aufenthalt in der Gemeinde nicht ermittelt, so soll der Gemeindeammann dem Statthalteramte davon Anzeige machen und dieses sogleich auf den Abwesenden fahnden;

- c. auch kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten oder der Besuch gewisser Häuser von der Ortspolizei untersagt werden;
- d. ferner ist ihm während der Dauer seiner Strafzeit der Besuch der Schenk- und Wirthshäuser untersagt;
- e. endlich ist der Eingegrenzte während der Dauer dieser Strafe auch in der Ausübung seines Aktivbürgerrechts eingestellt.

Obwalden. 9. Die Eingrenzung besteht in dem Verbote, die Grenzen der betreffenden Gemeinde ohne besondere Bewilligung des regierenden Landammanns zu überschreiten.

Der Eingegrenzte ist der besondern Aufsicht der Gemeindebehörden unterstellt.

Die Eingrenzung kann nur in Fällen, wo die Umstände es dringend erfordern, und höchstens bis auf 3 Jahre ¹⁾ ausgesprochen werden.

4. Polizeistrafgesetz. Freiheitsstrafen sind:

... 3. Eingrenzung in die Heimathgemeinde.

Diese kann dann erfolgen, wenn bei eigentlich unmoralischer oder qualitativ verbrecherischer Handlung besondere Sicherung und Ueberwachung des Thäters zumal auch vom Besserungszwecke aus als angezeigt erscheint.

Die Eingrenzung wird allzeit von der Klausel begleitet (deren Vormerk im Urtheil ihr Dasein nicht bedingt): der Regierungsrath könne auf Intercession des heimathlichen Bürgerrathes die Eingrenzung aufheben, sofern gute, der Besserung vortheilhafte Unterkunft ausser der Gemeinde sicher steht oder sofern der Eingegrenzte auswandern will. Die Eingrenzung hat vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet höchstens 3 Jahre statt. Die Eingrenzung bedingt immer polizeiliche Aufsicht.

5. Nächtlicher Hausarrest. Dieser besteht in dem zeitigen Verbot, — nachweisbare ehrenhafte Noth vorbehalten, — seine Wohnung während der Winterszeit (von Anfang Novembers bis Mitte März) von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und während der übrigen Jahreszeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens zu verlassen.

Freiburg. 302. Celui qui est confiné dans une commune ou paroisse ne peut sortir des limites de celle-ci.

La confinement entraîne les conséquences suivantes:

- a. Le condamné est placé sous la surveillance spéciale de la police locale;
- b. Il est suspendu dans l'exercice de ses droits de citoyen actif pendant la durée de sa peine;
- c. La fréquentation des auberges et autres établissements de ce genre peut lui être interdite.

Appenzel A.-Rh. 10. Unter Eingrenzung wird das Verbot verstanden, die Grenzen der Wohngemeinde zu überschreiten. Sie dauert höchstens bis auf fünf Jahre.

Der Eingegrenzte ist der Aufsicht der Ortsbehörde übergeben und hat sich deren Vorschriften genau zu unterziehen.

¹⁾ Jedoch nur neben Zuchthaus-, Gefängnis- oder Geldstrafe. Siehe Art. 12, Seite 191.

Appenzell A.-Rh.

Vorübergehend kann die Aufhebung des Verbotes vom Regierungsrathe oder von einem seiner Mitglieder ausgesprochen werden. Wenn es sich im Verlaufe der Zeit aber herausstellt, dass die Eingrenzung in Beziehung auf den Erwerb des Betreffenden eine besondere Härte gegen denselben in sich schliesst, so ist der Kantonsrath ermächtigt, sie auf Gesuch aufzuheben.

Polizeiaufsicht ¹⁾.

Wallis. 29. Quiconque aura été condamné à la réclusion à la maison de force sera, depuis sa sortie, placé sous la surveillance spéciale de la police, pour un terme égal à la durée de la réclusion déterminée par le jugement de condamnation.

L'autorité de police de la commune où résidera l'individu placé dans cet état, sera tenue de surveiller particulièrement sa conduite. Il sera astreint à se présenter personnellement tous les mois au président de la commune, sauf excuse légitime. En cas de désobéissance de sa part, le président de la commune en informera le Département de Justice et Police qui pourra, pour chaque infraction, le condamner à deux fois 24 heures de prison au pain et à l'eau.

Obwalden. 4. Polizeistrafgesetz. Freiheitsstrafen sind:

... 4. Polizeiliche Aufsicht. Wer dieser unterstellt ist, auf den haben Gemeinderath und Polizei insonderheit ein wachsames Auge zu werfen. Der Bestrafte ist gehalten, sich vor dem Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter, so oft es diese verlangen, zu stellen. Auch kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten und der Besuch gewisser Häuser von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Hinwieder kann diese ihm einen bestimmten Wohnsitz anweisen.

Freiburg. 32. Le renvoi sous la surveillance spéciale de la Police produit les effets suivants:

- a. La police peut défendre au condamné de résider dans certains lieux déterminés;
- b. Les visites domiciliaires peuvent être faites en tout temps au domicile du condamné;
- c. La fréquentation des auberges et autres établissements de ce genre peut lui être interdite.

Le renvoi ne peut s'étendre au delà de cinq ans, à dater de l'achèvement de la peine.

Tessin. 32. In casi specialmente previsti dalla legge, può essere aggiunto alla pena l'assoggettamento alla speciale sorveglianza del Commissario di Governo o della Municipalità del Comune di domicilio del condannato, sia durante la pena, sia dopo espiaata la pena, per un tempo successivo non maggiore di due anni.

Neuenburg. 33. Entwurf. En cas de récidive entraînant la peine de la réclusion, ou lorsque la réclusion dépasse dix ans, ou lorsque la loi l'admet expressément, le juge peut ordonner que le condamné sera placé à l'expiration de sa peine, pour un terme qui ne peut excéder dix ans, sous la surveillance administrative.

Cette mesure déploie les effets suivants:

- 1) L'autorité de police peut interdire au détenu libéré le séjour dans certaines parties du territoire;

¹⁾ *Polizeiaufsicht* ist regelmässig auch mit der *Eingrenzung* verbunden. Siehe *Eingrenzung*, Seite 160.

Neuenburg.

2) Les visites domiciliaires peuvent être pratiquées à son domicile à toute heure du jour ou de la nuit.

Dans les cas prévus au premier alinéa, le détenu libéré sera soumis, en outre, pendant les six mois qui suivront sa libération, à la surveillance d'une institution de patronage, aux injonctions de laquelle il sera tenu de se conformer.

La désobéissance aux prescriptions du présent article sera punie de l'emprisonnement jusqu'à trois mois.

Wirthshausverbot.

Thurgau. 14. Als Ehrenstrafen sind ferner zulässig:

a. das Verbot des Besuches der Wirths- und Schenkhäuser bis auf die Dauer von drei Jahren. . . .

Die richterliche Anwendung dieser Strafen kann stattfinden, ohne dass sie im Gesetze ausdrücklich angedroht sind.

Waadt. 30. L'exclusion du délinquant, de certains établissements publics, ne peut être prononcée que pour un temps déterminé.

Le jugement qui la prononce est communiqué aux autorités qui ont la surveillance sur les établissements compris dans l'exclusion et signifié aux maîtres de ces établissements.

Schaffhausen. 24. Das Wirthshausverbot besteht darin, dass der Verurtheilte die Wirths- und Schenkhäuser eines durch das Urtheil zu bestimmenden Umkreises nicht besuchen darf.

Die Namen derjenigen, welche unter diesem Verbote stehen, sollen in allen Wirths- und Schenkhäusern des betreffenden Gebiets, so weit dasselbe unter dieserseitsiger Gerichtsbarkeit steht, während der Dauer der Strafe an einer besondern Tafel angeschlagen werden.

Luzern ¹⁾.

Obwalden. 4. Polizeistrafgesetz. Freiheitsstrafen sind:

... 6. Das Trinkverbot. Dieses besteht nicht nur in dem zeitig bestimmten oder unbestimmten Verbot des Wirthshausbesuches, sondern hat überdem zur Folge, dass der damit Belastete, auch wenn er anderweiter Trinkgelage oder überhaupt überflüssigen oder wiederholten Konsums geistiger Getränke überwiesen wird, mit einer Gefängnisstrafe von 5 Tagen bis 6 Wochen, ausnahmsweise mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Fr. und Derjenige, der ihm dazu behülflich war, mit obgenannter Geldbusse und bei besonderer Beschaffenheit des Falles mit obgemeldeter Gefängnisstrafe zu belegen ist.

Bern. 21. Der Besuch der Wirthshäuser kann jedem Verurtheilten auf höchstens zwei Jahre untersagt werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung, wie Schlägerei, Misshandlung, Ehrenverletzung u. dgl., mit einem Wirthshausauftritt oder mit unmäßigem Genuss von Wein oder anderer geistiger Getränke in Verbindung steht.

Glarus. 11. Das Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern darf bis auf die Dauer von drei Jahren auferlegt werden.

¹⁾ *Luzern* droht Wirthshausverbot an in dem Gesetz betreffend uneheliche Kinder, § 22, und in dem Konkursgesetz, § 28; Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit schliesst Wirthshausverbot in sich; ebenso in *Obwalden*.

Freiburg. 309.¹⁾ L'interdiction des auberges et autres débits de vins et de liqueurs spiritueuses pourra être prononcée pour le terme de 1 à 8 ans.

Zug. 11. Das Wirthshausverbot kann nur bis auf 3 Jahre verhängt werden.

Appenzell A.-Rh. 17. Das Verbot des Besuches von Wirthschaften soll sich, sofern nicht die Dauer der Strafe der Eingrenzung eine Ausnahme bewirkt, auf nicht länger als drei Jahre erstrecken.

Solothurn. 20. Das Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern soll sich auf nicht länger als zwei Jahre erstrecken.

Es kann auf einen Bezirk beschränkt oder auf den Kanton ausgedehnt werden.

23. Für die Verbindung verschiedener Strafarten gelten folgende Regeln:

... 5) Das Verbot von Wirths- und Schenkhäusern kann auch ohne ausdrückliche Androhung als Zusatzstrafe bei allen Vergehen verhängt werden, die mit einem Wirthshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von Wein oder andern geistigen Getränken in Verbindung stehen.

Neuenburg. 41. Entwurf. L'exclusion des établissements publics ne peut être prononcée pour plus de trois ans.

Verweis.

Waadt. 31. La réprimande est prononcée, en séance publique, par le président du Tribunal.

Si le jugement ne peut pas recevoir son exécution au moment où il est rendu, et que le condamné ne se présente pas au jour fixé pour l'exécution, la peine est commuée, de plein droit, en un emprisonnement de deux jours.

Obwalden. 12. Polizeistrafgesetz. Als nicht in das Strafmass fallend, aber doch vom Richter immer dann auszufällend, wenn der sittliche Zustand des Thäters es als nothwendig und räthlich erscheinen lässt, sind folgende Sentenzbestimmungen ein- für allemal aufzuzählen:

Dem Verurtheilten solle, sei es vom Spitalkuraten, sei es vom Ortspfarrer, Unterricht oder Zurechtweisung, sei es vom Gerichts-, sei es vom Einwohnergemeindepräsidenten Zurechtweisung ertheilt werden, wie auch, der Verurtheilte sei auf zu bestimmende Zeit von der Gemeindepolizei aus anzuhalten, regelmässig dem sonn- und festtäglichen vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst beizuwohnen.

Freiburg. 310. La réprimande consiste dans la répression par voie de censure et de blâme, d'une infraction à la loi pénale.

Basel. 13. Polizeistrafgesetz. Wenn Personen, die das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr vollendet haben, eine Polizeiübertretung begehen, so kann in leichteren Fällen statt der Strafe eine Verwarnung eintreten. ...

Appenzell A.-Rh. 16. Der richterliche Verweis findet nur gegenüber solchen Beklagten Anwendung, welche noch im Alter relativer Strafmündigkeit stehen.

Neuenburg. 79. Entwurf. S'il est décidé que le délit a été commis avec discernement, l'accusé (âgé de douze ans révolus, mais de moins de dix-huit ans) ne pourra être condamné à la réclusion, ni détenu dans un pénitencier, sauf les exceptions contenues à l'article suivant.

Les peines qui peuvent être prononcées contre lui sont:

... 4) La réprimande.

¹⁾ Wirthshausverbot ist auch mit der Eingrenzung verbunden. Siehe diese, Art. 302, Seite 161.

Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einzelner politischer Rechte¹⁾.

Bund. 3. ... Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 7) verbunden.

7. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes besteht darin, dass der mit dieser Strafe Belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstrecken; bei Gefängnis dagegen, über die Gefängnisstrafe hinaus, nicht über 10 Jahre.

4. Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874. Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.

Thurgau. 10. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte besteht darin, dass der Verurtheilte von allen dem Kantonsbürger zustehenden politischen Befugnissen ausgeschlossen und daher unfähig wird, den Bürgerversammlungen beizuwohnen, eine öffentliche Stelle zu bekleiden, Militärdienste zu leisten, eine Vormundschaft zu führen, als Sachverständiger oder Geschworne in einem gerichtlichen Geschäfte zu handeln oder einen Eid oder ein Handgelübde zu leisten. Diese Straftart kann nicht auf weniger als für ein Jahr und nicht auf mehr als für zehn Jahre erkannt werden, vorbehaltlich die Bestimmungen der §§ 18, 20 und 51²⁾. Der Beginn der Einstellung im Aktivbürgerrechte wird bei einer damit verbundenen Freiheitsstrafe stets vom Zeitpunkte der Ersterhebung der letztern an berechnet.

14. Als Ehrenstrafen sind ferner zulässig:

... b. die Erklärung der Unfähigkeit, als Geschworne zu amten, bis auf acht Jahre.

Die richterliche Anwendung dieser Strafen kann stattfinden, ohne dass sie im Gesetze ausdrücklich angedroht sind.

18. Die Zuchthausstrafe zieht für den Verurtheilten den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und für den Ausländer nach Ersterhebung der Strafe stets eine Verweisung von wenigstens fünf Jahren aus der Eidgenossenschaft nach sich.

19. Durch die Verurtheilung zu Arbeitshausstrafe wird der Sträfling für die Dauer von drei Jahren der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig und gegen den Ausländer kann auch die Strafe der Verweisung damit verbunden werden.

20. Es ist dem Ermessen des Strafgerichtes anheimgestellt, die in dem vorhergehenden Paragraphen an das Strafmittel des Arbeitshauses geknüpfte Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte in besondern Fällen auf eine längere Dauer auszudehnen oder zu beschränken.

Waadt. 20. La privation des droits civiques est générale ou spéciale.

21. La privation générale des droits civiques est à vie ou pour un temps déterminé.

Elle a, pour le condamné, les effets suivants:

- 1) Il ne peut exercer aucun droit politique, ni remplir aucun emploi, ni office public, civil ou militaire;
- 2) Il est exclu du droit du port d'armes et déclaré indigne de servir dans la milice;

¹⁾ Art 66 der Bundesverfassung: Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann. (Ein Bundesgesetz besteht nicht.)

²⁾ § 51 bezieht sich auf den Fall der Konkurrenz. Siehe Strafe bei Zusammentreffen, Seite 229.

Waadt.

3) Il ne peut être nommé curateur, ni exercer d'autre tutelle que celle de ses enfants;

4) Il ne peut être employé comme expert, ni assermenté comme témoin, ni appelé comme témoin instrumentaire.

22. La privation spéciale des droits civiques a, pour le condamné, un ou plusieurs des effets mentionnés dans l'article précédent.

Elle ne peut être prononcée que pour un temps déterminé.

23. Toute condamnation à la peine de mort ou à une réclusion à perpétuité ou à une réclusion de plus de 10 ans, emporte de plein droit, pour le condamné, la privation générale des droits civiques à vie.

Si la condamnation excède cinq années de réclusion et ne dépasse pas dix ans, le Tribunal prononce la privation générale ou spéciale des droits civiques, pour un temps qui ne peut être moindre de cinq années, ni excéder vingt ans.

Si la condamnation excède dix mois de réclusion et ne dépasse pas cinq ans, le Tribunal peut, suivant les circonstances, prononcer la privation générale ou spéciale des droits civiques, pour un temps qui ne peut excéder dix ans.

Il n'est d'ailleurs pas dérogé, par le présent article, aux dispositions spéciales concernant la privation des droits civiques statuée par les articles 98 (§ 1^{er}), 99, 107, 108, 112, 113, 114, 126, 144, 188, 190, 194, 201, 310, 335, 347, 349 et 350 (§ 1^{er}).

Graubünden. 14. Als Ehrenstrafen sind gesetzlich aufgestellt:

a. Verlust der bürgerlichen Ehren.

Diese Strafe besteht in der Entsetzung von Ehr und Gewehr, d. h. in der Verwirkung des Rechts zu stimmen und zu mehren, öffentliche Ämter zu bekleiden und für das Vaterland die Waffen zu tragen, sowie in der Unfähigkeit gerichtliches Zeugnis abzulegen.

17. Mit der Kettenstrafe ist von selbst stets auch der lebenslängliche Verlust der bürgerlichen Ehren verbunden, und es kann daher der Verurtheilte auch nach erstandener Strafe nur mittelst Rehabilitation durch die gleiche Gerichtsstelle, welche das erste Strafurtheil erlassen hat, in den vollständigen oder theilweisen Besitz seiner bürgerlichen Rechte wieder eintreten. Mit dem einfachen Zuchthaus und andern Strafen ist der Verlust oder die Schmälerung der bürgerlichen Ehren nur dann und nur in so weit verknüpft, als es im Urtheil ausdrücklich bestimmt ist.

Das Verbrechen sowohl, als die Strafe sollen für die unschuldigen Anverwandten und Angehörigen des Verbrechers unaufheblich und unnachzöglich sein. Es sind demnach dieselben, wenn sie ihrerseits keine Veranlassung dazu gegeben haben, berechtigt, über diesfällige Vorwürfe gerichtliche Klage zu erheben.

4. *Polizeistrafgesetz.* An die Polizeistrafe darf in keinem Falle die Wirkung des Verlustes oder einer Schmälerung der bürgerlichen Ehren geknüpft werden.

Neuenburg. 10. La dégradation civique consiste:

- 1) Dans la destitution et l'exclusion du condamné de toutes fonctions, emplois ou offices publics;
- 2) Dans la privation du droit de vote, d'élection, d'éligibilité, et, en général, de tous les droits civiques et politiques;
- 3) Dans l'incapacité d'être juré, expert, d'être employé comme témoin dans des actes, et de déposer en justice autrement que pour y donner de simples renseignements;
- 4) Dans l'incapacité d'être tuteur, curateur, si ce n'est de ses propres enfants, et sur l'avis de l'autorité tutélaire;
- 5) Dans la privation du droit de port d'armes et de celui de servir dans l'armée fédérale; de tenir école ou enseigner, ou d'être employé dans aucun établissement d'instruction à titre de professeur, maître ou surveillant.

Neuenburg.

13. La condamnation à la peine de la détention avec travail forcé emportera toujours la dégradation civique.

18. L'interdiction de tout ou partie des droits civiques, civils et de famille, tels qu'ils sont désignés article 10, ne sera prononcée par les tribunaux correctionnels que dans les cas où la loi l'aura ordonnée ou quand elle les y aura autorisés.

Aargau. 16. Ein peinliches Strafurtheil zieht den Verlust der vom Verbrecher bekleideten Ämter, der politischen Stimm- und Wahlfähigkeit, sowie derjenigen Rechte nach sich, welche durch das bürgerliche Gesetz als verwirkt erklärt sind.

Der Verlust dieser Rechte kann vom Richter auf die Dauer der Strafzeit oder auf eine gewisse Zeit über die Strafzeit hinaus beschränkt werden. *Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes* (vom 19. Hornung 1868).

8. *Zuchtpolizeigesetz.* Die Einstellung im Aktivbürgerrecht darf die Zeit von vier Jahren nicht überschreiten.

9. *Zuchtpolizeigesetz.* Die Entziehung von anderen Rechten und Befugnissen¹⁾ kann für immer oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

22. *Zuchtpolizeigesetz.* Die zuchtpolizeiliche Bestrafung hat keine Schmälerung der bürgerlichen Rechte oder der Ehre zur Folge, soweit dies nicht im Urtheil als Strafe ausgesprochen ist.

Wallis. 38. La privation des droits civiques, civils et de famille est générale ou spéciale.

La privation générale de ces droits a, pour le condamné, les effets suivants²⁾:

- 1) Il ne peut exercer aucun droit politique, ni remplir aucun emploi, ni office public, civil ou militaire;
- 2) Il est exclu du droit de port d'armes, et déclaré indigne de servir dans la milice;
- 3) Il ne peut faire partie d'aucun conseil de famille, ni être tuteur, curateur ou conseil judiciaire;
- 4) Il est privé des droits de la puissance paternelle;
- 5) Il ne peut être expert, ni être employé comme témoin instrumentaire, ni déposer en justice autrement que pour y donner de simples renseignements.

39. La privation spéciale des droits civiques, civils et de famille a, pour le condamné, un ou plusieurs des effets mentionnés dans l'article précédent.

40. Toute condamnation à la peine de mort ou à une réclusion de plus de dix ans emporte de plein droit, pour le condamné, la privation des droits mentionnés à l'article 38, sans préjudice des dispositions de l'article 19 du code civil.

Dans tous les autres cas, les tribunaux ne prononceront la privation en tout ou en partie des droits mentionnés au dit article, que lorsqu'elle sera autorisée ou ordonnée par une disposition particulière de la loi.

43. Lorsque la privation, en tout ou en partie, des droits mentionnés à l'article 38 est prononcée concurremment avec la réclusion, l'emprisonnement ou le bannissement, la durée en sera calculée dès l'expiration de la peine principale.

Schaffhausen. 20. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfasst:

- 1) Den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in das eidgenössische Bundesheer einzutreten im Sinne von § 10 des Militärgesetzes;

¹⁾ Als das Aktivbürgerrecht (§ 8).

²⁾ Die widerrechtliche Ausübung eines aberkannten Rechtes bedroht Art. 42 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Schaffhausen.

- 2) die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder politische Rechte irgend welcher Art auszuüben;
- 3) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Bedienstungen, Titel oder Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen;
- 4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu dienen;
- 5) die Unfähigkeit, Vormund, Geschlechtsbeistand oder gerichtlicher Beistand oder Prozessführer zu sein;
- 6) der Verlust der von dem Staate oder einer Gemeinde ausgeworfenen Ruhegehälter.

21. Die Einstellung im Aktivbürgerrechte begreift den zeitweisen Ausschluss von der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit und von allen öffentlichen Gemeinde- oder Wahlversammlungen, sowie auch die Unfähigkeit in sich, eine öffentliche Stelle oder Bedienstung zu bekleiden.

Sie wird bis auf die Dauer von sechs Jahren ausgesprochen.

12. Die peinlichen Strafen sind immer mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre (§ 20) verbunden.

Luzern. 20. Die gesetzliche Folge eines jeden Kriminalstrafurtheils¹⁾ ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zur Wiedereinsetzung oder Rehabilitation. (Titel VII.)

Der Verlust der bürgerlichen Ehre bewirkt:

- a. Entsetzung von allen Ehrenstellen, Aemtern und öffentlichen Bedienstungen;
- b. den Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit und des Rechtes, in Gemeindeversammlungen zu erscheinen;
- c. die Unwürdigkeit, für das Vaterland die Waffen zu tragen;
- d. die Unfähigkeit zum Zeugnisse und zur Bekleidung von Sachwalter-, Kurator- oder Vormundstellen;
- e. das Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern, ausser Nothfällen.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und namentlich die Amts- oder Dienstentsetzung ist in dem Urtheile ausdrücklich zu erwähnen.

20. *Polizeistrafgesetz.* Die Einstellung im Aktivbürgerrechte besteht darin, dass der hiezu Verurtheilte von dem Genusse und der Ausübung aller ihm zustehenden politischen Rechte ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Stelle oder Bedienstung zu bekleiden. Sie wird von zwei bis auf fünf Jahre verhängt.

24. *Polizeistrafgesetz.* Die Strafe eines Polizeivergehens, wenn sie überstanden ist, hat sonst keine weitere Wirkung und führt keine Entehrung mit sich. . .

Obwalden. 13. Der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte besteht darin, dass der hievon Betroffene von der Wahlbarkeit zu Aemtern und Würden, von der Theilnahme an der Landsgemeinde, an der Einwohner-, Kirchengenossen- und Korporationsgemeinde, sowie auch vom Waffendienste für das Vaterland ausgeschlossen ist. Er ist zeugenunfähig und kann weder Beistand, Vormund noch Pathe sein, ebenso ist ihm der Besuch der Schützenstände in- und ausser dem Kanton, sowie der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser untersagt.

Diese Strafe kann niemals für sich einzig, sondern nur in Verbindung mit Zuchthaus, Leibstrafe oder Gefängniss, wenn das Gesetz die Anwendung der Zuchthausstrafe statt letzterer gestattet hätte, ausgesprochen werden; sie dauert bis zur erhaltenen Rehabilitation.

¹⁾ Die Praxis schränkt die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Fälle ein, in denen auf eine kriminelle Strafe erkannt wird.

Obwalden.

Mit der Kettenstrafe überhaupt und mit der Zuchthausstrafe über 5 Jahre ist der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte auf Lebenszeit zu verbinden. Bei Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre soll derselbe bis auf längstens 10 Jahre verhängt werden. Bei kürzerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder körperlicher Züchtigung kann die Entziehung der bürgerlichen Rechte bis auf höchstens 5 Jahre ausgesprochen werden. — In allen übrigen Fällen tritt diese Strafe ein, wo sie in den nachfolgenden Strafbestimmungen ausdrücklich vorgeesehen ist.

8. *Polizeistrafgesetz.* Die Einstellung im bürgerlichen Aktivrechte begreift den zeitweisen Ausschluss von der Stimm- und Wahlfähigkeit und von allen politischen, Bürger- und Genossenversammlungen.

Ob die im Aktivbürgerrechte Eingestellten noch als vollgültige Zeugen zulässig, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Der moralische Beweis ihrer Zeugenfähigkeit durch Zeugnisse u. s. w. muss erstellt werden. Falliten sind zeugenunfähig.

Weitere Folgen der Ehrlosigkeit sind mit der Einstellung im Aktivbürgerrecht nicht verbunden.

Gegen jedes Strafurtheil, welches Einstellung im Aktivbürgerrecht bedingt, ist das Rechtsmittel der Berufung gewährt.

Bern. 18. Die Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich. Bezüglich der Handlungsfähigkeit macht das Civilgesetz Regel.

19. Bei den übrigen Strafarten können der Richter oder die Gerichte, wenn sie durch eine besondere Bestimmung dieses Gesetzbuches dazu ermächtigt werden, und sollen, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, den Schuldigen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht einstellen.

Die Einstellung ist für wenigstens ein und für höchstens fünf Jahre auszusprechen. Die im Urtheile festgesetzte Dauer der Einstellung hebt mit dem Augenblicke an, wo die Hauptstrafe in Folge Ablaufs der Strafdauer oder in Folge Strafnachlasses vollendet wird. Auch ist der Verurtheilte während der Dauer der Hauptstrafe eingestellt.

Glarus. 8. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn sie nicht als Folge der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit eintritt, kann für nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als zehn Jahre verhängt werden.

Sie besteht in dem gänzlichen Ausschlusse von der Ausübung aller dem Aktivbürger zustehenden politischen Rechte, sowie in der Unfähigkeit, eine Vormundschaft zu führen, ein vollgültiges Zeugnis abzulegen, als Rechtsbeistand oder als Stellvertreter einer Partei vor Behörde zu erscheinen.

4. Sie (die Zuchthausstrafe) hat den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 17 und 38)¹⁾, sowie die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge.

Freiburg. 30. La condamnation à une peine criminelle entraîne la perte des droits de citoyen actif, l'incapacité d'être témoin instrumentaire ou expert, d'être tuteur (à l'exception de la tutelle de ses propres enfants), d'être curateur ou assistant judiciaire, de servir dans un corps militaire.

31. Les jugements rendus par les tribunaux étrangers au canton sortent leurs effets dans le canton, en ce qui concerne les incapacités qui en résultent, dans tous les cas où les jugements rendus par les Tribunaux du canton entraîneraient les mêmes conséquences à l'étranger.

¹⁾ Vorbehalten werden Rehabilitation (17) und jugendliches Alter (38).

Freiburg.

307. La suspension des droits de citoyen actif a pour effet la privation de l'exercice des droits politiques et l'incapacité de revêtir un emploi ou un office public.

Elle est appliquée pour le terme de 1 à 10 ans.

311. La peine correctionnelle ne produit, à moins que la loi ne statue expressément le contraire, aucun des effets indiqués sous l'art. 30 du présent Code (Voir art. 417)¹⁾.

Sont toutefois réservées les conséquences de droit privé.

Zürich. 20. Der Entzug des Aktivbürgerrechtes besteht darin, dass der mit dieser Strafe Belegte die nach der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie nach den Gesetzen des Kantons Zürich zugesicherten politischen Rechte nicht ausüben darf.

Die Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf zehn Jahre erstrecken, bei Arbeitshaus dagegen nicht über sechs und bei Gefängnis nicht über drei Jahre. Sie wird stets vom Zeitpunkt der abgelaufenen oder verjährten Freiheitsstrafe an gerechnet (§ 56).

6. Die Zuchthausstrafe hat die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge, und es soll mit derselben gegen Schweizerbürger immer auch auf Einstellung im Aktivbürgerrecht (§ 20) erkannt werden.

Basel. 6. . . . Sie (die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten) verlieren vom Augenblick der Rechtskraft des Urtheils an das Aktivbürgerrecht bis nach Ersthörung der Strafzeit und über diese hinaus auf eine vom Gericht festzusetzende Zeit von zwei bis zehn Jahren.

7. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes umfasst die Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen, zum Notariat, zur Vormundschaft, zu militärischen Graden, zur Ausübung des öffentlichen Stimm- und Wahlrechts und zur Theilnahme an Gemeinde- und Zunftversammlungen.

Tessin. 25. La pena della degradazione civica importa che il condannato sia decaduto da ogni carica, funzione od impiego pubblico, e reso incapace a conseguirla. Importa di più la perdita dei diritti civili e civili seguenti:

- 1) Del diritto di voto in ogni comizio ed in ogni assemblea circolare, comunale o patriziale.
- 2) Dell'eleggibilità costituzionale.
- 3) Della nomina e dell'esercizio dell'avvocatura e del notariato.
- 4) Della curatela, tranne che dei propri figli.
- 5) Di rappresentare ed assistere altrui, tanto in giudizio che fuori, salvo la moglie ed i figli.
- 6) Di essere esecutore testamentario.
- 7) Di essere assunto come perito in giudizio e di servire come testimone in qualunque atto autentico stragiudiziale.
- 8²⁾ Dei titoli, benefici, prebende ecclesiastiche e relative placitazioni.

26. § 1. La degradazione civica segue sempre, come conseguenza legale, la pena della reclusione perpetua e della reclusione temporanea, per tutta la durata della pena; e nei casi determinati dalla legge, segue anche la pena della detenzione per la durata della medesima.

§ 2. In determinati casi, viene pure applicata per un tempo successivo alla durata della pena della reclusione temporanea o della detenzione, nella misura dei seguenti gradi:

¹⁾ Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit findet bei ausgezeichnetem Diebstahle auch statt, wenn eine korrektionelle Strafe eintritt (417).

²⁾ Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Januar 1886.

Tessin.

- 1) Da un anno a due anni.
- 2) Da due anni a quattro.
- 3) Da quattro anni a sei.
- 4) Da sei anni ad otto.

27. § 1. La pena dell'interdizione importa che il condannato sia sospeso e reso incapace ad esercitare i diritti politici ed i pubblici uffici, ad una determinata funzione pubblica, civile od ecclesiastica¹⁾, oppure una determinata professione, negoziazione, industria od arte.

§ 2. Essa è distinta in quattro gradi, cioè:

- 1) Da un mese ad un anno.
- 2) Da un anno a tre.
- 3) Da tre anni a sei.
- 4) Da sei anni a dieci.

§ 3. La legge determina quando l'interdizione è cumulata con altre pene.

40. § 1. Salvo i casi, in cui diversamente stabilisce la legge, le pene si applicano entro la latitudine dei rispettivi gradi, colle norme seguenti: . . .

c. La pena della degradazione civica si applica ad anni;

d. La pena dell'interdizione si applica a mesi; nei limiti del primo grado a semestri; o ad anni nei limiti degli altri gradi.

Genf. 10. Les peines communes applicables aux crimes et délits sont:

. . . 2) L'interdiction à temps de certains droits politiques civils et de famille et la privation de certaines fonctions. Quand il s'agit de délits, elle ne peut être prononcée que dans les cas spécialement prévus par une disposition de la loi.

Cette peine peut être prononcée pour deux ans au moins et vingt ans au plus. Si elle accompagne une autre peine privative de la liberté, elle ne commence à courir que du jour de la libération du condamné. En cas de condamnation par défaut elle commence à courir du jour du jugement.

11. Les tribunaux, jugeant criminellement, peuvent interdire, en tout ou en partie, aux condamnés à la réclusion, l'exercice des droits mentionnés à l'art. 12. En tout cas les condamnés, pendant la durée de leur peine, seront interdits de la totalité de ces droits.

12. En vertu des articles précédents, les juges pourront prononcer contre les condamnés, l'interdiction du droit:

- 1) De remplir des fonctions, emplois ou offices publics.
- 2) De vote, d'élection, d'éligibilité.
- 3) D'être juré, expert, témoin dans les actes; de déposer en justice autrement que pour y donner de simples renseignements.
- 4) De faire partie d'aucun corps de la milice.
- 5) D'être appelé aux fonctions de tuteur, subrogé tuteur ou curateur, comme aussi de remplir les fonctions de Conseil judiciaire ou d'administrateur provisoire.

16. *Loi sur les votations et élections*, du 21 octobre 1881. Ne peuvent être portés sur les tableaux électoraux: . . .

- 3) Les citoyens condamnés à un emprisonnement de plus de quinze jours comme coupables de faux, de banqueroute, de vol, de tentative de vol, de complicité de vol, de recel, de concussion, de fausse monnaie, d'escroquerie, d'abus de confiance ou de blanc-seing, pendant la durée de leur peine et les trois ans qui en suivent l'expiration.

- 4) Les citoyens condamnés à un emprisonnement de plus d'un an, pendant la durée de leur peine et les trois ans qui en suivent l'expiration.

Cette dernière disposition ne s'applique pas aux condamnations politiques.

¹⁾ Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Januar 1886.

Genf.

5) Les citoyens condamnés à l'interdiction du droit de vote en vertu des dispositions des art. 92, 94 et 96 du Code pénal¹⁾ ou de toute autre disposition légale.

Zug. 9. Die Entziehung des Aktivbürgerrechtes kann bei Zuchthaus bis auf 10, bei Arbeitshaus bis auf 5 und bei Gefängnis bis auf 2 Jahre über die erstandene Haftzeit hinaus verhängt werden.

Appenzell A.-Rh. 5. ... Mit der Zuchthausstrafe ist stets die Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte verbunden.

6. ... Sie (die Gefängnisstrafe) hat stets Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Folge. ...

11. Die Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte besteht darin, dass der hievon Betroffene von der Wählbarkeit zu Aemtern und Würden, von der Theilnahme an der Landsgemeinde, an den Gemeindeversammlungen und Abstimmungen ausgeschlossen ist. Er ist zeugenunfähig, kann nicht richterlicher Beistand, noch Vormund sein.

Die Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte durch Strafurtheil wird nur in Verbindung mit Zuchthaus ausgesprochen und dauert bis zur Rehabilitation.

12. Der mit dieser Strafe (Entziehung des Stimmrechts) Belegte darf für eine bestimmte Zeitdauer die politischen Rechte nicht mehr ausüben.

Die Entziehung des Stimmrechtes durch Strafurtheil kann nur bei solchen Vergehen ausgesprochen werden, bei welchen auch Gefängnisstrafe zulässig ist.

13. Durch die Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten wird der dazu Verurtheilte für bestimmte Zeit oder bis zur Rehabilitation unfähig, eine öffentliche Staats- oder Gemeindestelle oder Bedienstung zu bekleiden, und kann so lange als Zeuge bei Zivilstreitigkeiten, sowie auch als richterlicher Beistand und Vormund ausgeschlossen werden.

Die Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten durch Strafurtheil kann für sich allein oder in Verbindung mit andern Strafen ausgesprochen werden.

Schwyz. 15. Der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte besteht in der Verwirkung des Rechtes, an politischen Gemeinden zu stimmen und zu mahnen, öffentliche Aemter und Bedienstungen zu bekleiden, für das Vaterland die Waffen zu tragen, für Andere vor Gericht oder Rath aufzutreten und vollgültiges Zeugnis abzulegen. Der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte darf nicht auf längere Zeit als 10 Jahre ausgesprochen werden.

Wo diese Strafe mit Freiheitsstrafe verbunden ist, wird sie stets vom Ende der Freiheitsstrafe an gerechnet.

19. Mit der Zuchthausstrafe ist Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte auf Lebenszeit verbunden und es kann der Verurtheilte nach erstandener Strafe nur vermittelt Rehabilitation wieder in den Besitz seiner bürgerlichen Ehren und Rechte gelangen. Mit den übrigen Kriminalstrafen ist der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte nur dann und insoweit verbunden, als es im Urtheil ausdrücklich bestimmt ist.

Solothurn. 18. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte besteht in dem Ausschlusse von der Ausübung aller dem Aktivbürger zustehenden politischen Rechte.

Die Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf zehn Jahre, bei Einsperrung bis auf fünf Jahre erstrecken. Die Wirkungen derselben beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Sie wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst ist.

¹⁾ Die Artikel beziehen sich auf Vergehen gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

Solothurn.

6. ... Sie (die Zuchthausstrafe) hat die Bevogtung während der Strafzeit und gegen Schweizerbürger immer auch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 18) zur Folge.

8. ... Bevogtung, sowie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, kann damit auf eine im Urtheil zu bestimmende Zeit verbunden werden.

St. Gallen. 14. Die Einstellung im Aktivbürgerrecht bewirkt den Ausschluss von der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit, von der Beibehaltung oder Uebnahme eines Amtes, öffentlichen Dienstes, oder einer Vormundschaft und von allen denjenigen Berufsarten, für welche der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte gefordert wird.

Sie trifft von Gesetzes wegen Jeden, der mit Zuchthausstrafe belegt wird, und dauert bis zu ihrer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung durch die Rehabilitation.

Wo sie als selbständige Korrekionalstrafe oder als Zusatz zu einer solchen vorgesehen ist, kann sie auf ein bis vier Jahre verhängt werden.

15. Der Entzug der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit kann, wo er als selbständige Korrekionalstrafe oder als Zusatz zu einer solchen vorgesehen ist, auf ein bis zehn Jahre verhängt werden.

Neuenburg. 31. Entwurf. La privation des droits civiques est à vie ou pour un temps déterminé. Elle consiste:

- 1) Dans la destitution et l'exclusion du condamné de toute fonction et de tout office public;
- 2) Dans la privation du droit de vote, d'élection, d'éligibilité, et, en général, de tous les droits civiques et politiques;
- 3) Dans l'incapacité d'être juré, expert, d'être employé comme témoin dans des actes;
- 4) Dans l'incapacité d'être tuteur, curateur, si ce n'est de ses propres enfants;
- 5) Dans la privation du droit de port d'armes et de celui de servir dans l'armée fédérale (art. 4 de l'Organisation militaire fédérale); de tenir école ou enseigner, ou d'être employé dans aucun établissement d'instruction à titre de professeur, maître ou surveillant.

32. **Entwurf.** La réclusion perpétuelle entraîne de plein droit la privation générale des droits civiques à vie.

Si la peine est la réclusion à temps, le tribunal prononcera en outre la privation des droits civiques pour une durée qui ne peut excéder dix ans.

Tout individu condamné à la peine de la réclusion est exclu de l'armée fédérale à vie.

La privation des droits civiques n'est jamais prononcée comme peine accessoire de l'emprisonnement ou de la prison civile, excepté les cas où elle est prescrite expressément.

37. **Entwurf.** Tout délit emportant une des incapacités prévues aux articles 31, 33, 35 et 36 du présent code a cette conséquence, même si la condamnation à ces peines accessoires a été prononcée par le tribunal d'un autre canton ou d'un Etat étranger lié avec la Suisse par un traité d'extradition.

Si toutefois la durée de ces peines accessoires, prononcées hors du canton, excédait le maximum prévu par le présent code pour la même infraction, elle sera ramenée à ce maximum par un arrêt de la chambre d'accusation, sur le préavis du procureur général.

26. **Entwurf.** Pendant qu'un citoyen se trouve en état de détention pour délits communs, l'exercice de ses droits civiques est suspendu.

Amtsentsetzung und Einstellung.

Bund. 4. ... Mit der Gefängnisstrafe kann Amtsentsetzung sowohl als der Verlust des Aktivbürgerrechtes verbunden werden, auch wenn das Gesetz diese letztern Strafen nicht ausdrücklich androht.

6. Mit der Amtsentsetzung soll die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Anstellung für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von 2 bis 10 Jahren verbunden sein.

Thurgau. 11. Die Strafe der Amtes- und Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und Dienste zur Folge und zieht die Unfähigkeit der Wiederwählbarkeit zu solchen für eine gewisse im Urtheile stets zu bestimmende Zeit, welche nie weniger als zwei und nie mehr als zehn Jahre betragen soll, nach sich.

12. Die Einstellung in einem Amte oder in einer Bedienung ist stets mit der Entziehung der Einkünfte verbunden. Dieselbe kann höchstens auf drei Jahre erkannt werden.

Waadt. 25. La destitution d'un emploi ou d'un office public entraîne l'incapacité de l'exercer. Cette incapacité est prononcée à vie ou pour un temps déterminé.

Graubünden. 14. Als Ehrenstrafen sind gesetzlich aufgestellt:

... b. Einfacher zeitlicher oder lebenslänglicher Ausschluss von der Bekleidung öffentlicher Aemter, mit oder ohne gleichzeitlichen Verlust des Rechts, zu stimmen und zu mehrern.

Aargau. 16. Ein peinliches Strafurtheil zieht den Verlust der vom Verbrecher bekleideten Aemter, der politischen Stimm- und Wahlfähigkeit, sowie derjenigen Rechte nach sich, welche durch das bürgerliche Gesetz als verwirkt erklärt sind.

Der Verlust dieser Rechte kann vom Richter auf die Dauer der Strafzeit oder auf eine gewisse Zeit über die Strafzeit hinaus beschränkt werden. *Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes*, vom 19. Hornung 1868.

10. Zuchtpolizeigesetz. Die Entsetzung vom Amte hat auch die Unfähigkeit zur Uebernahme eines anderen Amtes zur Folge.

Der Richter soll im Urtheile aussprechen, wie lange diese Unfähigkeit dauert. Die Zeit darf nicht über vier Jahre erstreckt werden.

11. Zuchtpolizeigesetz. Die Einstellung im Amte darf nicht länger als für 3 Monate verfügt werden. Sie ist mit Entziehung der Dienstehnkünfte verbunden.

Wallis. 41. La destitution d'un emploi ou d'un office public est perpétuelle; la suspension des dites fonctions est temporaire.

Schaffhausen. 19. Die Strafe der Amtes- oder Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter oder Bedienstungen und der davon abhängenden Rechte zur Folge, und zieht die Unfähigkeit zu neuer Bekleidung von öffentlichen Aemtern oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von mindestens zwei bis zu zehn Jahren nach sich.

Die Einstellung im Amte oder Dienste enthält den Verlust aller Befugnisse und Rechte desselben auf die Dauer der Einstellung. Sie wird höchstens auf ein Jahr ausgesprochen.

Luzern. 18. Polizeistrafgesetz. Die Amtsentsetzung zieht den Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes nach sich. Mit derselben ist die Unfähigkeit

Luzern.

zu neuer Uebernahme von öffentlichen Aemtern oder öffentlichen Bedienstungen für eine richterlich zu bestimmende Zeit von zwei bis fünf Jahren verbunden.

Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitweisen Amtes- oder Dienstunfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe abgeübt oder Begnadigung eingetreten ist.

19. Polizeistrafgesetz. Die Suspension in Verwaltung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Dienstehnkünfte verknüpft. Sie kann höchstens auf ein Jahr erkannt werden.

Obwalden. 14. Der zur Amtes- oder Dienstentsetzung oder zur zeitweiligen Einstellung im Amte oder Dienste Verurtheilte ist für die im Urtheile bestimmte Zeit oder bis zu seiner Rehabilitation unfähig, eine öffentliche Landes- oder Gemeindestelle oder Bedienung zu bekleiden. Die Einstellung kann längstens auf 2 Jahre erkannt werden.

Bern. 20. Wird eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht verhängt, so soll, wenn der Schuldige ein Staats- oder Gemeindebeamter ist, durch das nämliche Urtheil dessen Absetzung ausgesprochen werden.

Ein schuldiger Beamter kann selbst dann abgesetzt werden, wenn er in seinen Ehrenrechten nicht eingestellt wird, insofern er eine Handlung begangen hat, wegen welcher das Gesetz die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht ausdrücklich zulässt.

Der abgesetzte Beamte soll für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Strafvollendung an, unfähig erklärt werden, eine Staats- oder Gemeindestelle zu bekleiden.

Glarus. 9. Durch die Amtes- oder Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte alle ihm übertragenen öffentlichen Aemter oder Dienste und wird zugleich unfähig zu neuer Bekleidung einer öffentlichen Beamtung oder Bedienung während einer im Urtheile festzusetzenden Zeit von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren.

10. Die Einstellung im Amte oder Dienste ist immer mit Entziehung des Gehalts und der Dienstehnkünfte verbunden. Sie wird längstens auf zwei Jahre erkannt.

Freiburg. 304. La destitution entraîne la perte d'un emploi ou d'un office et l'incapacité de revêtir un emploi ou un office public pendant le temps de 2 à 10 ans à fixer par le jugement.

La suspension d'un emploi ou d'un office public entraîne la perte du traitement ou du profit qui y est attaché.

Elle ne peut être prononcée pour un terme qui excède un an.

Zürich. 21. Die Amtes- und Dienstentsetzung hat zur Folge, dass der Bestrafte zur Bekleidung öffentlicher Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren unfähig ist.

22. Einstellung in einem Amte oder einer Bedienung ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Dienstehnkünfte verknüpft. Sie kann auf höchstens Ein Jahr erkannt werden.

Tessin. 27. § 1. La pena dell' interdizione importa che il condannato sia sospeso e reso incapace ad esercitare i diritti politici ed i pubblici uffici, ad una determinata funzione pubblica, civile od ecclesiastica, oppure una determinata professione, negoziazione, industria od arte.

§ 2. Essa è distinta in quattro gradi, cioè:

- 1) Da un mese ad un anno.
- 2) Da un anno a tre.

Tessin.

3) Da tre anni a sei.

4) Da sei anni a dieci.

§ 3. La legge determina quando l'interdizione è cumulata con altre pene.

40. § 1. Salvo i casi, in cui diversamente stabilisce la legge, le pene si applicano entro la latitudine dei rispettivi gradi, colle norme seguenti:

... d. La pena dell'interdizione si applica a mesi; nei limiti del primo grado a semestri; o ad anni nei limiti degli altri gradi. ...

Zug. 10. Die Amtsentsetzung kann bis auf 10 Jahre und die Einstellung im Amt oder Dienst, die immer mit Entziehung des Gehaltes und der Dienstehkünfte verbunden ist, höchstens auf 2 Jahre erkannt werden.

Appenzell A.-Rh. 14. Der zur Entsetzung vom Amte Verurtheilte ist für die im Urtheil bestimmte Zeitdauer oder bis zu seiner Rehabilitation unfähig eine öffentliche Stelle oder Bedienstung zu bekleiden.

Schwyz. 16. Die Entsetzung vom bisher bekleideten Amt oder der öffentlichen Bedienstung hat die Folge, dass der Verurtheilte bis zum Ablauf seiner Amts- oder Dienstdauer unfähig ist, seine Stelle zu bekleiden.

Solothurn. 19. Durch die Amts- oder Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte die ihm übertragenen öffentlichen Aemter oder Dienste und wird zugleich unfähig zu neuer Bekleidung einer öffentlichen Amts- oder Dienststelle für die durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von ein bis zehn Jahren.

23. Für die Verbindung verschiedener Strafarten gelten folgende Regeln:

... 4) Amts- und Dienstentsetzung und die Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes sind Zusatzstrafen und können mit Zuchthaus- und Einsperrungsstrafe verbunden werden, auch wo das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnissmässige Verminderung der Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist. ...

St. Gallen. 16. Die Amts- oder Dienstentsetzung hat sich auf jede Beamtung oder Dienststellung zu erstrecken, welche der mit dieser Strafe Belegte zur Zeit bekleidet, und bewirkt auch die Unfähigkeit, während der Dauer, für welche sie verhängt wird, irgend ein Amt oder einen öffentlichen Dienst neu zu übernehmen.

Als gesetzliche Folge der Einstellung im Aktivbürgerrecht dauert sie so lange wie diese.

Wo sie als selbständige Korrektionalstrafe oder als Zusatz zu einer solchen vorgesehen ist, kann sie auf zwei bis zehn Jahre verhängt werden.

17. Die Einstellung im Amt oder Dienst bewirkt für die Dauer der Strafe auch den Verlust aller mit dem Amt oder Dienst verbundenen Rechte und Befugnisse und den Entzug des Gehaltes, sowie der übrigen Amts- oder Dienstehkünfte.

Sie wird für wenigstens drei Monate bis auf höchstens sechs Jahre verhängt und durch allfällige Neuwahl bei Ablauf der Amts- oder Anstellungsdauer während der Strafzeit nicht ausser Kraft gesetzt.

Neuenburg. 35. Entwurf. La destitution d'une fonction ou d'un office public entraîne l'incapacité de l'exercer¹⁾.

¹⁾ Auch ausländische Urtheile sind wirksam. Vgl. Art. 37, Seite 18.

Entziehung der väterlichen Gewalt¹⁾.

Waadt. 24. La privation des droits de la puissance paternelle a pour effet d'enlever, à celui qui encourt cette peine, tous les droits qu'en vertu de la puissance paternelle la loi civile lui attribue, quant à l'administration des biens et à la personne de ses enfants ou descendants mineurs nés ou à naître, lorsque ces enfants ou descendants mineurs ne sont pas issus d'un mariage contracté postérieurement au délit.

Dans ce cas, un tuteur est, s'il y a lieu, nommé aux enfants.

La privation des droits de la puissance paternelle peut être prononcée à vie ou pour un temps déterminé.

Freiburg. 306. La privation des droits de la puissance paternelle a pour effet d'enlever à celui qui l'encourt tous les droits que la loi civile lui attribue sur la personne ou les biens de ses enfants ou descendants nés ou à naître.

Elle est prononcée pour un temps limité ou illimité.

Tessin. 34. § 1. La condanna alla reclusione perpetua, oltre alle conseguenze della degradazione civica, importa la perdita della curatela dei propri figliuoli e dell'amministrazione della propria sostanza.

35. § 1. La condanna alla reclusione temporanea importa del pari, oltre alla degradazione civica, la perdita della curatela dei propri figli e dell'amministrazione della propria sostanza per tutto il tempo della pena.

Neuenburg. 33. Entwurf. La privation de la puissance paternelle est à vie ou à temps.

Elle a pour effet²⁾ d'enlever, à celui qui encourt cette peine, tous les droits qu'en vertu de la puissance paternelle la loi civile lui attribue sur la personne et sur les biens de ses enfants mineurs, nés ou à naître, sauf le droit aux aliments.

Elle ne modifie point d'ailleurs l'ordre des successions.

Un tuteur est nommé aux enfants, s'il y a lieu.

34. *Entwurf.* La privation de la puissance paternelle sera toujours prononcée contre les parents coupables:

- 1) De violation des devoirs de famille, article 207, dans les cas graves, et de mauvais traitements sur la personne de leurs enfants, article 208, s'il y a récidive;
- 2) D'avoir commis, comme auteurs principaux, instigateurs ou complices, sur la personne de leurs enfants, l'un des délits contre les mœurs prévus aux articles 264 à 282 et 292; l'un des délits contre la vie prévus aux articles 294, 297 et 304; des coups et blessures graves, articles 314, 316, 317 et 319;
- 3) D'avoir commis, de concert avec leurs enfants, tout délit entraînant la réclusion, et même, en récidive, tout délit entraînant l'emprisonnement.

¹⁾ Manche kantonale Gesetzgebungen kennen die Entziehung der väterlichen Gewalt als Strafe, ohne dass sie im allgemeinen Theil erwähnt wird, so *Bern*, Art. 169 a. E., wegen Unsittlichkeiten oder wegen Blutschande, und *Genève*, Art. 291, 292, wegen bösslicher Verlassung oder Misshandlung.

²⁾ Auch ausländische Urtheile sind wirksam. Vgl. Art. 37, Seite 18.

Geldstrafe.

Bund. 8. Bei Ausfällung von Geldbussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten in dem Urtheil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

Dabei ist für je 5 Fr. Busse 1 Tag Gefängnis zu rechnen.

Thurgau. 13. Als Vermögensstrafen sind zulässig:

... b. die Geldstrafe, welche nicht über den Betrag von 5000 Fr. zugemessen werden darf, vorbehaltlich die Bestimmungen der §§ 51 und 165¹⁾.

Waadt. 27. L'amende ne peut être moindre d'un franc, ni excéder la somme de six mille francs.

En cas d'insolvabilité du condamné, l'amende est commuée, de plein droit, en un emprisonnement calculé à raison d'un jour d'emprisonnement pour trois francs d'amende, et qui ne peut, dans aucun cas, excéder six mois.

Le mode de procéder pour constater l'insolvabilité du condamné est déterminé par la loi.

28. Lorsque le juge est autorisé par la loi à substituer la peine de l'amende à celle de la réclusion ou de l'emprisonnement, cette substitution a lieu à raison de trois francs d'amende pour chaque jour de réclusion ou d'emprisonnement.

7. Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention. La peine de l'amende lorsqu'elle n'est pas acquittée en argent, est convertie en journées de travail au profit de l'Etat.

Si l'amende a été prononcée cumulativement avec la réclusion ou l'emprisonnement, la conversion de l'amende en travail aura lieu en vertu d'une ordonnance du président du tribunal, rendue sur une déclaration de défaut de paiement ou d'insuffisance de biens délivrée par le receveur. Le travail s'exécutera dans l'établissement même où la détention a été subie, et cela à raison de trois francs pour une journée de travail.

Si l'amende est indépendante de toute autre peine, le condamné qui ne peut ou ne veut la payer en argent peut se faire inscrire chez le receveur de l'Etat pour être employé à des travaux publics. Avis en est donné par le receveur au voyer du district et à l'inspecteur forestier de l'arrondissement, qui peuvent requérir le condamné pour des ouvrages d'entretien et de construction de route, d'endigement ou de sylviculture et l'admettre à acquitter son amende sous leur surveillance et leur contrôle à raison de trois à six francs par journée, suivant la valeur de son travail. A ce défaut, ou si le condamné n'exécute pas le travail qui lui est assigné, l'amende sur la déclaration de non paiement délivrée par le receveur et en vertu d'ordonnance du président du tribunal de district, est transformée en emprisonnement, à raison d'une journée de détention pour trois francs d'amende.

Graubünden. 15. Geldstrafen dürfen den Betrag von Fr. 1360 nicht übersteigen, und sollen immer mit billiger Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse des Verbrechers verhängt und bei Unvermögligen dasjenige, was am gesetzlichen Strafmass allfällig noch fehlt, durch Gefängnisstrafe, und zwar nach dem Verhältniss von 24 Stunden Gefängnis für je Fr. 3. 40 Rp. Busse ergänzt oder ersetzt werden.

3. Polizeistrafgesetz. ... Geldstrafen sollen in Gefängnisstrafen umgewandelt werden, wenn der Geldbetrag entweder gar nicht, oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für die Familie des Verurtheilten geleistet werden kann, in welchem Falle Fr. 3. — dem eintägigen Gefängnis gleich gerechnet werden sollen.

¹⁾ Bei Zusammentreffen (51) und im Falle von Wucher (165).

Neuenburg. 25. Tous les individus condamnés pour un même crime ou pour un même délit, seront tenus solidairement des amendes, des restitutions, des dommages-intérêts et des frais.

26. L'exécution des condamnations à l'amende, aux restitutions, aux dommages-intérêts et aux frais pourra toujours être poursuivie par la voie de la contrainte par corps¹⁾, dont le tribunal fixera la durée.

27. En cas de concurrence de l'amende avec les restitutions et les dommages-intérêts, sur les biens insuffisants du condamné, ces dernières condamnations obtiendront la préférence.

252. Les amendes sont divisées en trois classes, savoir: 2 francs, 5 francs et 15 francs; — sans préjudice des amendes plus ou moins élevées qui peuvent être établies par des lois spéciales, des arrêtés ou des règlements.

257. L'amende et la prison ne peuvent être cumulées; mais si dans le délai prescrit pour le paiement de l'amende, celle-ci n'est point acquittée, l'amende sera transformée de plein droit en la peine de la prison civile dans les proportions suivantes:

Pour une amende de 2 francs et au-dessous, un jour de prison;

Pour une amende de 2 francs à 5 francs inclusivement, deux jours de prison;

Pour une amende de 5 francs à 15 francs, trois jours de prison.

Quant aux amendes qui excèdent 15 francs, et qui se trouvent prononcées par des lois spéciales, elles ne peuvent être commuées en un certain nombre de jours de prison; le recouvrement en sera poursuivi à teneur des dispositions de l'article 26.

Aargau. 13. Die Verhängung von Geldbussen ist auf die Straffälle beschränkt, welche in den Titeln 5—7, 11—16, 28, 30—32 und 34 des besondern Theiles vorgesehen sind²⁾.

6. Zuchtpolizeigesetz. Die Geldstrafe darf den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigen.

19. Zuchtpolizeigesetz. Geht das Urtheil auf eine Geldstrafe, so soll der Richter zugleich bestimmen, welche Gefangenschaftsstrafe im Falle der Zahlungsunfähigkeit an ihre Stelle zu treten habe.

20. Zuchtpolizeigesetz. Bei der Umwandlung ist für je 4 Franken 1 Tag Freiheitsstrafe zu bestimmen.

Wallis. 43. L'amende ne peut excéder 3,000 francs.

En cas d'insolvabilité du condamné, l'amende, prononcée seule ou concurremment avec une autre peine, est commuée, de plein droit, en un emprisonnement calculé à raison d'un jour d'emprisonnement pour trois francs d'amende, et qui ne peut, dans aucun cas, excéder un an.

52. En cas d'insolvabilité du condamné pour le paiement des frais, les dispositions de l'article 43 sont applicables, sans toutefois que l'emprisonnement puisse excéder trois mois.

Il en sera de même dans le cas où l'accusé ne serait condamné par le tribunal qu'à une partie ou à la totalité des frais.

347. Les amendes pour contravention de police ne pourront excéder 15 francs, et seront appliquées au profit de la commune où la contravention a été commise.

348. En cas d'insuffisance des biens, les restitutions et les indemnités dues à la partie lésée sont préférées à l'amende.

¹⁾ Bundesverfassung Art. 59 a. E. „Der Schuldverhaft ist abgeschafft.“

²⁾ Diese Titel beziehen sich auf Verfälschung öffentlicher Urkunden, Münzfälschung, Verfälschung öffentlicher Siegel, Stempel, Amtsverbrechen, Blutschande, Unzucht gegen die Natur, Verführung, Nothzucht und Schändung, Entführung, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, falsche Anklage, Eigentumsbeschädigung.

Wallis.

349. On ne peut cumuler les arrêts et l'amende.

Mais en cas d'insolvabilité du contrevenant qui a été condamné à une amende, cette peine sera, de plein droit, remplacée par celle des arrêts:

Pour un jour, si l'amende n'excède pas trois francs;

Pour deux jours, si l'amende est de plus de trois francs et n'excède pas six francs;

Pour trois jours, si l'amende est plus forte.

Schaffhausen¹⁾. 18. Die Geldbussen fallen dem Staate zu. Sie können sowohl einzeln, als in Verbindung mit andern Strafen angewendet, jedoch nicht unter dem Betrage von zehn Franken erkannt werden.

Bei Bestimmung des Maasses der Geldstrafe ist auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

In Fällen, wo der Verurtheilte wegen Vermögenslosigkeit die Geldbusse nicht bezahlen kann, hat der Richter dieselbe in eine nach dem Verhältnisse von zwei bis zu sechs Franken per Tag zu berechnende Gefängnisstrafe zu verwandeln.

Luzern. 19. Die Geldstrafe besteht in einer zu Händen des Staates zu erlegenden Summe Geldes.

Dieselbe darf als Kriminalstrafe nicht unter 200 Franken herabsinken.

83. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gilt folgender Massstab:

... 5) bei Umwandlung der Geldstrafe sind je sechs Franken gleich einem Tage Zuchthaus, oder vier Franken gleich einem Tage Einsperrung zu setzen.

14. *Polizeistrafgesetz*. Die Geldstrafe besteht in einer zu Händen des Staates baar zu erlegenden Summe. Ist ein Leier vorhanden, so wird demselben ein Viertel der erlegten Geldstrafe verabfolgt. Diese Bestimmung gilt auch da, wo in besondern Gesetzen bezüglich des Leieranteils eine abweichende Bestimmung vorkommt.

15. *Polizeistrafgesetz*. Eine Geldstrafe darf nicht unter sechs Franken ausgefällt werden, ausgenommen wo das Gesetz dieses ausdrücklich zulässt.

Bei den vor Inkrafttreten des eidgenössischen Münzfusses erlassenen noch gültigen Strafgesetzen ist der darin festgestellte Betrag der Geldbusse in der Weise in neue Währung umzuwandeln, dass ein allfällig hiebei sich ergebender Frankenbruch aufwärts auf einen vollen Franken abzurunden ist.

16. *Polizeistrafgesetz*. Die Geldstrafe soll von dem Richter in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, wenn ihm bekannt ist, dass der Geldbetrag entweder gar nicht oder nicht ohne erheblichen Nachtheil der Familie des Verurtheilten einbringlich ist.

Wo der Richter über diese Verhältnisse im Zweifel ist, wird er im Urtheile bestimmen, dass im Falle der Unvermögenheit Gefängnisstrafe an die Stelle der Geldstrafe zu treten hat.

Bei dieser Umwandlung sind je drei Franken gleich einem Tag Gefängnis zu setzen.

Der gleiche Massstab gilt auch für den Fall, wo das Gesetz neben der Gefängnisstrafe eine angemessene Geldstrafe oder umgekehrt androht.

Wenn bei der Umwandlung mehr als zwanzig Tage Gefängnisstrafe angewendet werden müssten, so wird an deren Stelle Arbeitshausstrafe mit Ermässigung bis auf die Hälfte gesetzt.

Obwalden. 11. Die Geldstrafe wird zu Händen des Fiskus bezogen und darf die Summe von 2000 Fr. nicht übersteigen.

Sie soll da nicht angewendet werden, wo in deren Vollziehung eine Härte gegenüber der Familie des Verurtheilten läge.

¹⁾ Siehe auch *Anrechnung der Untersuchungshaft* bei § 73 a. E., Seite 226.

Obwalden.

Ist im Gesetze Geldstrafe nebst Gefängnisstrafe angedroht, so kann der Richter, wenn hiefür besondere Gründe vorhanden sind, auch nur auf Gefängnis- oder Geldstrafe ausnahmsweise erkennen.

41. Wenn eine Geldstrafe aus Vermögenslosigkeit des Schuldigen oder aus Mangel an gutem Willen innert der zu Bezahlung dieser Strafe vom Richter angesetzten Frist nicht bezahlt wird, so soll sie durch Gefängnis oder nach Massgabe des Falls durch Zuchthausstrafe ersetzt werden. In diesem Falle wird für 2—3 Fr. und Bruchtheile dieses Betrages 1 Tag Gefängnis berechnet; jedoch darf sich die für eine Geldbusse zu erstehende Strafe niemals über ein Jahr erstrecken. Für die nicht abverdienten Kosten solcher Gefangenschaft bleibt der Betreffende haftbar.

42. Auch ist die Umwandlung einer im Gesetze vorgesehenen und näher festgesetzten Strafe bei der Ausfällung des Urtheils selbst in folgenden Fällen und auf folgende Weise gestattet:

1) Geldstrafen, welche voraussichtlich wegen notorischer Armuth nicht geleistet werden können, sind nach Massgabe des Art. 41 in Gefängnis- oder Zuchthausstrafe umzuwandeln. . . .

6. *Polizeistrafgesetz*. Regel ist, dass bei den Strafordnungen dieses Gesetzes wie denen besonderer Statute die Geldstrafe in den Fiskus fällt.¹⁾

Die Geldstrafe ist dann immer an der Hand von Art. 156 der Strafprozessordnung von Gerichts- oder Regierungswegen umzuwandeln, wenn in ihr eine erhebliche Härte gegenüber den Verwandten des Angeklagten oder Drittmannspersonen läge.

156. *Gesetz über das Strafverfahren*. Ist Jemand zu einer Geldbusse verurtheilt worden, so hat das Landsäckelamt in Erwägung zu ziehen, ob es sofort auf dem Wege des gewöhnlichen Betriebverfahrens die Strafschuld einkassiren will. Wenn drei Monate nach der Strafsentenz verflossen sind, so bleibt der Exekutivbehörde überlassen, die Busschuld durch Freiheitsstrafe verbunden mit Arbeit abverdienen zu lassen, wobei sie nach Verschiedenheit der Fälle und der Individuen einen Tag Strafe zu 1—3 Fr. berechnen kann.

Bern. 523. *Strafverfahren*. Jede gegen einen Fremden, welcher nicht genügendes Eigenthum innerhalb des Kantonsgebietes nachweist, oder gegen eine darin angesessene Person, deren Armuth nachgewiesen ist, ausgefallte Busse wird von Rechts wegen in Gefängnis oder öffentliche Arbeit umgewandelt. Ein Tag Gefängnis zählt für vier Franken Busse; die Bruchzahlen unter vier Franken zählen für einen Tag.

Der Tag Arbeit wird zu einem Franken und fünfzig Rappen berechnet.

Glarus. 12. Die Geldbusse wird zu Händen des Fiskus bezogen.

Wer eine ihm auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen kann, soll sie durch Gefängnis abbüssen, wobei je Fr. 3 $\frac{1}{2}$ Geldstrafe einem Tag (24 Stunden) Haft gleichkommen.

Freiburg. 26²⁾. L'amende consiste dans une somme d'argent à verser au Trésor public.

Elle ne peut être moindre de fr. 200, ni excéder fr. 5000.

303²⁾. L'amende ne pourra pas être inférieure à 50 francs ni excéder 2000 francs.

455²⁾. Les peines applicables aux contraventions sont:

¹⁾ Eine Haftung Dritter für Geldstrafen begründet Art. 21 Polizeistrafgesetz. Siehe *Theilnahme*, Seite 63 unten.

²⁾ Art. 26 bezieht sich auf kriminelle, 303 auf korrektionelle und 455 auf polizeiliche Fälle. Die Vorschriften über Umwandlung von Geldstrafen sind durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. August 1875 ersetzt.

Die Umwandlung von uneinbringlichen Kosten in Gefängnis ist durch das nämliche Gesetz beseitigt worden.

Freiburg.

... 2) L'amende qui ne dépassera pas 50 francs.

11. *Gesetz vom 27. August 1875.* A défaut de paiement de tout ou partie de l'amende, ce qui reste dû est converti en prison à raison d'un jour d'emprisonnement pour deux francs d'amende, lorsqu'il s'agit de condamnations criminelles ou correctionnelles, et d'un jour d'emprisonnement pour quatre francs d'amende, lorsqu'il s'agit de contraventions ou de peines disciplinaires.

L'emprisonnement ne peut dépasser six mois, lorsqu'il s'agit de condamnations criminelles ou correctionnelles, et trois mois, lorsqu'il s'agit de contraventions ou de peines disciplinaires.

Zürich. 23. Die Geldbusse darf die Summe von 15,000 Franken nicht übersteigen und kann, auch wo dieses im besondern Theile dieses Gesetzes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden. Sie soll stets mit Rücksicht auf die mutmasslichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des zu Bestrafenden festgesetzt werden.

27. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig ist, gelten folgende Bestimmungen:

... b. wenn Geldbusse in Gefängnis umzuwandeln ist, oder umgekehrt, so sollen je 3—9 Franken Busse einem Tage Gefängnis gleichkommen.

Basel. 18. Die Geldbusse beträgt einen bis dreitausend Franken. Das Urtheil hat für den Fall, dass dieselbe nicht bezutreiben ist, ihre Umwandlung in Gefängnisstrafe festzusetzen, und zwar im Massstab von drei bis fünfzehn Franken für einen Tag. Dabei darf jedoch das höchste Mass der auf das Verbrechen neben der Geldbusse angedrohten Gefängnisstrafe nicht überschritten werden. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Gefängnisstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern freimachen.

7. *Polizeistrafgesetz.* Die Geldbusse beträgt einen bis dreihundert Franken, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine höhere Summe zulässt.

Für die Umwandlung der Geldbusse in Haft im Nichtzahlungsfall gelten die Bestimmungen des § 18 des Strafgesetzes; dabei darf die Haft die Dauer von zweiundvierzig Tagen nur dann übersteigen, wenn das Gesetz eine höhere Geldbusse als dreihundert Franken zulässt.

Geldbussen unter fünf Franken können in Haft von zwölf Stunden verwandelt werden.

Tessin. 28. § 1. La pena della multa impone al condannato il versamento della somma fissata dalla sentenza nella Cassa dello Stato. Essa viene pagata in mano del Presidente del Tribunale del Distretto, in cui avvenne il giudizio.

29. § 1. La pena della multa si divide in otto gradi fra i due estremi di franchi cinque e franchi cinquemila, cioè:

1) Da franchi	5 a franchi	25.
2) " "	26 " "	50.
3) " "	51 " "	250.
4) " "	251 " "	500.
5) " "	501 " "	1,500.
6) " "	1,501 " "	2,500.
7) " "	2,501 " "	3,500.
8) " "	3,501 " "	5,000.

§ 2. Nella latitudine del primo e secondo grado, si applica, di cinque in cinque franchi; del terzo e quarto grado, di venticinque in venticinque; del quinto e sesto, di cinquanta in cinquanta; del settimo ed ottavo, di cinquecento in cinquecento.

30. Se il condannato non paga entro tre mesi dopo che la sentenza sarà divenuta esecutiva, si opera l'escussione sui di lui beni; e se questa non produce

Tessin.

a sufficienza per il pagamento, o se non esistono beni, la multa si commuta di diritto nella detenzione per l'intero ammontare o per la porzione non pagata, raggugliando un giorno di detenzione ad ogni cinque franchi, ritenuto però, che la detenzione non possa mai oltrepassare tre mesi.

31. § 1. I casi in cui la pena della multa può essere cumulata con altre pene, sono specialmente indicati dalla legge.

§ 2. Se la pena della multa è inflitta cumulativamente colla pena di reclusione o di detenzione, e non viene pagata, si sconta dal condannato con altrettanto tempo di reclusione o detenzione, col ragguglio di un giorno di reclusione ad ogni franchi quindici di multa, e di un giorno di detenzione ad ogni franchi dieci.

§ 3. In ogni caso però l'aumento non potrà mai importare una durata di reclusione o di detenzione per oltre tre mesi.

36. ... § 2. La parte offesa viene preferita al fisco sul ricavo della sostanza del condannato, per il proprio risarcimento.

414. L'amenda non potrà essere minore di due, nè maggiore di cinquanta franchi. Essa è distinta in quattro gradi:

- 1) Da franchi 2 a 5 inclusivamente;
- 2) Da franchi 5 a 15;
- 3) Da franchi 15 a 30;
- 4) Da franchi 30 a 50.

Genf. 9. Les peines en matière correctionnelle sont:

... 2) L'amende. Elle est de trente francs au moins et de cinq mille francs au plus.

15. Les peines de police sont:

... 2) L'amende. Elle est d'un franc au moins et de cinquante francs au plus, sauf les cas exceptés par la loi.

25. L'amende est prononcée individuellement contre chacun des condamnés, à raison d'une même infraction. Les amendes sont perçues au profit de l'Etat.

33. En cas de concurrence de l'amende ou des frais avec les indemnités et les dommages-intérêts sur les biens insuffisants du condamné, on observera l'ordre suivant:

- 1) les indemnités;
- 2) les dommages-intérêts;
- 3) les frais;
- 4) l'amende.

Zug. 12. Die Geldbusse darf nur in Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse des Verurtheilten Anwendung finden und soll überall nicht eintreten, wo im Vollzug derselben eine Härte gegenüber der Familie des Verurtheilten läge.

Das Urtheil hat für den Fall, dass die Geldbusse innert bestimmter Frist nicht bezutreiben ist, ihre Umwandlung in Gefängnisstrafe festzusetzen.

15. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

... b. Fr. 5 Geldbusse kommen einem Tag Gefängnis gleich; dabei darf jedoch das höchste Mass der auf das Vergehen neben der Geldbusse angedrohten Gefängnisstrafe nicht überschritten werden. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Gefängnisstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern freimachen.

Appenzell A.-Rh. 18. Eine Geldbusse darf die Summe von Fr. 2000 für ein einzelnes Verbrechen oder Vergehen nicht übersteigen. Bei ihrer Ausfällung soll stets auf Vermögen und Erwerb, namentlich aber auf die Familienverhältnisse des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

Appenzell A.-Rh.

Wo das Gesetz Gefängnis, Haft oder Arbeitsstrafe zugleich mit Geldbusse androht, kann der Richter in besondern Fällen von letzterer Umgang nehmen.

Geldbussen für Verbrechen und Vergehen fallen in die Landeskasse, diejenigen für Uebertretungen in die Gemeindenkasse des Begehungsortes. Letztere können, wenn im Gesetze ein bestimmter Betrag angegeben ist, durch Entrichtung ohne Vorstand vor Gericht erlediget werden.

22. Geldbussen, welche wegen Vermögenslosigkeit des Verurtheilten durch eine andere Strafe ersetzt werden müssen, sind, sofern auf das begangene Verbrechen oder Vergehen neben Geldbusse auch Gefängnisstrafe gesetzt ist, in Gefängnisstrafe, in allen übrigen Fällen aber nur in Haft oder in Arbeitsstrafe umzuwandeln, und zwar sollen durch je einen Tag Gefängnis oder Haft oder Arbeitsstrafe wenigstens Fr. 5 abverdient werden können. Vorbehalten sind hiebei abweichende Bestimmungen der Bundesgesetze.

Die Gerichte bestimmen das Umwandlungsmass schon bei Ausfällung des Urtheiles.

Durch Erlegung der Geldbusse vor Antritt der Freiheitsstrafe wird die letztere aufgehoben.

Kosten können nicht umgewandelt werden.

Schwyz. 14. Die Geldstrafe verfällt zu Händen des Staates, und darf, auf den Einzelnen gerechnet, die Summe von 5000 Fr. nicht übersteigen. Bei Ausfällung dieser Strafe hat der Richter auf die Vermögensverhältnisse und Familienpflichten des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

354. *Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen.* Ist der zu einer Geldstrafe Verurtheilte unvermögend, dieselbe abzutragen, oder zahlt er sie sonst nicht binnen 30 Tagen, so soll er sie zu Gunsten des Staates mittelst öffentlicher Arbeit abverdienen. Ein Tag Zwangsarbeit wird zu 1 Franken gerechnet, in dem Sinne, dass, wenn der Betreffende dabei vom Staate unterhalten werden muss, die daherigen Unkosten von jenem Franken abgezogen und vom Sträfling ebenfalls abverdient werden müssen.

Solothurn. 15. Geldbusse soll nicht unter dem Betrage eines Frankens erkannt werden. Sie fällt nach Anordnung des Regierungsrathes den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten zu. Bei Festsetzung derselben sollen die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des zu Bestrafenden berücksichtigt werden.

16. Wird die erkannte Geldstrafe innert Monatsfrist von der Zahlungsaufforderung an nicht entrichtet, so kann der Regierungsrath die Geldstrafe innert der Schranke des § 10¹⁾ in Gefängnisstrafe umwandeln; dabei wird ein Tag Gefängnis einem Geldbetrage von drei Franken gleichgeachtet. Der Vollziehungsbehörde bleibt unbenommen, die erkannte Geldstrafe, wenn sie solches für angemessen erachtet, zuerst auf dem gewöhnlichen Schuldbetriebswege einzufordern und erst, wenn die Zahlung nicht erhältlich ist, Strafumwandlung zu verfügen.

Dem zur Geldstrafe Verurtheilten steht auch nach der Umwandlung der Strafe die Befugnis zu, sich durch Erlegung des Strafgeldbetrages, soweit er durch die erstandene Gefängnisstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern frei zu machen.

St. Gallen. 19. Die Geldstrafe darf den Betrag von Fr. 10,000 nicht übersteigen, und wenn sie gerichtlich verhängt wird, nicht unter Fr. 5 betragen.

Bei der Ausmessung sind nebst dem Grad der strafrechtlichen Verschuldung und dem eingetretenen Erfolge auch die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse des Schuldigen zu berücksichtigen.

St. Gallen.

Ist dieser arm oder ist für ihn oder die Seinigen aus der Geldstrafe ein Nothstand zu besorgen, so ist anstatt derselben auf Gefängnis, und wenn sie über Fr. 1500 betragen würde, auf Arbeitshaus zu erkennen.

Geldstrafen bis auf Fr. 1500, die sich beim Urtheilsvollzug als unerhebbar erweisen, sind im Vollzugsweg in Gefängnis, höhere Geldstrafen in Arbeitshaus umzuwandeln.

21. Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Strafumwandlung entspricht:

Ein halber Tag (zwölf Stunden) Gefängnis:

einer Geldstrafe unter Fr. 5.

Ein Tag Gefängnis:

einer Geldstrafe von Fr. 5.

Ein Tag Arbeitshaus:

einer Geldstrafe von Fr. 10. . . .

Neuenburg. 27. Entwurf. L'amende ne peut être moindre d'un franc, ni excéder quinze mille francs.

Il doit être particulièrement tenu compte, dans l'application qui en est faite, des conditions de fortune, de ressources et de revenus dans lesquelles se trouve le coupable.

Le juge peut accorder au condamné la faculté de se libérer au moyen de paiements partiels.

28. *Entwurf.* Si, et dans la mesure où l'amende n'est pas recouvrée, elle est convertie en une détention avec travail obligatoire.

La durée de cette détention sera calculée à raison d'un jour pour cinq francs d'amende ou moins; toutefois elle n'excédera jamais un an.

Le condamné conserve toujours le droit de se faire mettre en liberté en opérant le paiement intégral de l'amende.

La détention prévue aux alinéas précédents pourra être remplacée par des travaux exécutés pour le compte de l'autorité publique, à teneur d'un règlement.

30. *Entwurf.* En cas de concurrence de l'amende avec les restitutions et les dommages-intérêts, sur les biens insuffisants du condamné, ces dernières condamnations obtiendront la préférence.

436. *Entwurf.* L'amende et la prison civile, pour les contraventions, ne peuvent être cumulées; mais si, dans le délai prescrit pour le paiement de l'amende, celle-ci n'est point acquittée, elle sera transformée en une peine de détention avec travail obligatoire, comme suit:

Pour une amende de 1 à 2 francs, un jour de prison;

Pour une amende de 3 à 5 francs, deux jours de prison;

Pour une amende supérieure à 5 francs, un jour de prison pour 3 francs d'amende, jusqu'à 25 francs, sans toutefois que la détention puisse excéder cinq jours.

Pour les amendes supérieures à 25 francs, l'article 28 devient applicable.

Konfiskation.

Thurgau. 13. Als Vermögensstrafen sind zulässig:

. . . c. die Konfiskation einzelner beweglicher Vermögensgegenstände, welche als Mittel zu verbrecherischen Endzwecken benützt wurden, sofern jene ohne die Verletzung der Rechte von Nichtschuldigen geschehen kann.

Waadt. 29. Indépendamment des cas où la confiscation est prononcée en vertu d'une disposition spéciale de la loi, le juge peut ordonner la saisie et la

¹⁾ § 10. Die Gefängnisstrafe dauert wenigstens einen Tag und höchstens ein Jahr.

Waadt.

confiscation soit du corps du délit, quand la propriété en appartient au condamné, soit des choses produites par le délit, soit de celles qui ont servi ou qui ont été destinées à le commettre.

11. Dans le cas où un délit est commis par l'un des moyens énoncés aux trois articles précédents¹⁾, le juge peut prononcer la destruction des objets qui ont servi à commettre le délit.

Neuenburg. 28. La confiscation, soit du corps du délit, quand la propriété en appartient au condamné, soit des choses produites par le crime ou le délit, soit de celles qui ont servi ou qui ont été destinées à le commettre, sera prononcée avec la condamnation principale.

Aargau. 7. Zuchtpolizeigesetz. Gegenstände, welche der Beanzeigte sich auf widerrechtliche Weise angeeignet hat, werden ihm weggenommen und dem Eigenthümer zurückgegeben.

Geräthschaften, welche angefertigt wurden, um als Werkzeuge zur Ausführung unerlaubter Handlungen zu dienen, werden ebenfalls weggenommen und, wenn es angemessen erscheint, zerstört.

Sonst ist die Wegnahme von Waaren und Geräthschaften nur in denjenigen Fällen zulässig, wo sie besonders angedroht ist.

Wallis. 44. Indépendamment des cas où la confiscation est prononcée en vertu d'une disposition spéciale de la loi, le tribunal peut ordonner la saisie et la confiscation soit du corps du délit, quand la propriété en appartient au condamné, soit des choses produites par le délit, soit de celles qui ont servi ou qui ont été destinées à le commettre²⁾.

Luzern. 21. Polizeistrafgesetz. Die Konfiskation einzelner Sachen kommt nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Anwendung und ist auf die im Gesetze bezeichneten Gegenstände beschränkt.

Obwalden. 10. Polizeistrafgesetz. Die Konfiskation erstreckt sich lediglich auf solche Gegenstände, die Werkzeug, Erzeugniss oder Gewinn des Vergehens sind.

Bern. 22. Mit der Hauptstrafe kann die Konfiskation der Gegenstände, die zu Verübung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, und derjenigen, die mittelst Begehung einer strafbaren Handlung erzeugt worden sind, verbunden werden, insoferne die betreffenden Gegenstände einem Verurtheilten angehören.

Glarus. 13. Die Konfiskation tritt, soferne sie ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, bei denjenigen Gegenständen ein, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder zu solchen bestimmt waren, oder welche Erzeugnisse der strafbaren Handlung sind.

Freiburg. 27. La confiscation n'est admise que relativement à certains objets.

Pourront être confisquées les choses produites par le crime et celles qui ont servi à le commettre, pourvu qu'elles appartiennent soit à l'auteur de l'infraction, soit à celui qui y a participé.

308. La confiscation d'objets déterminés est limitée aux cas spécialement prévus par la loi.

¹⁾ Efracation, escalade, fausse-clef.

²⁾ Aehnlich 350 für Polizeübertretungen. Neben der Polizeistrafe sollen konfisziert werden „en général les choses qui font l'objet de la contravention et tous les instruments qui ont servi à la commettre“.

Freiburg.

La disposition de l'art. 27 recevra son application dans les matières correctionnelles.

Zürich. 24. Die Konfiskation tritt, insofern sie ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, bei denjenigen Gegenständen ein, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder zu solchen bestimmt waren, oder welche Erzeugnisse der strafbaren Handlung sind.

Basel. 19. Die Konfiskation von Gegenständen, welche dem Schuldigen gehören und bei Begehung des Verbrechens gebraucht oder durch dasselbe hervorgebracht wurden, kann durch das Urtheil verfügt werden.

8. Polizeistrafgesetz. Auf Konfiskation kann nur in den vom Gesetz genannten Fällen erkannt werden.

Tessin. 37. § 1. A qualunque condanna deve essere aggiunta la confisca del corpo del crimine o delitto, e degli stromenti che hanno servito, o furono destinati a servire di mezzo a commetterlo, se appartengono al reo.

§ 2. Quando però si tratti di cose, delle quali è per legge vietato a tutti la ritenzione, l'uso ed il porto, la confisca sarà sempre pronunciata, ancorchè non vi sia condanna, ed a chiunque le dette cose appartengano.

Genf. 13. Le juge peut, quand il s'agit de crimes ou délits, prononcer la confiscation, soit du corps du délit, quand la propriété en appartient au condamné, soit des choses produites par l'infraction, soit de celles qui ont servi ou qui ont été destinées à la commettre.

Si le corps du délit appartient à des tiers, le juge en prononcera la restitution au légitime propriétaire.

14. La confiscation n'est prononcée pour contravention que dans les cas déterminés par la loi.

Zug. 13. Die Konfiskation von Gegenständen, die dem Schuldigen gehören und Werkzeuge oder Erzeugnisse einer strafbaren Handlung waren, kann durch Urtheil verfügt werden.

Appenzell A.-Rh. 19. Gegenstände, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedient haben oder dienen sollten, oder welche Erzeugnisse einer strafbaren Handlung sind, können, insofern nicht Rechte Unbetheiligter dadurch verletzt werden, zu Händen des Staates konfisziert werden.

Schwyz. 14. . . . Konfiskation von Sachen tritt nur beim Verbrechen der Münzfälschung und Bestechung und bei gestohlenen Sachen ein, wenn der Eigenthümer derselben nicht ausgemittelt werden kann.

Solothurn. 21. Konfiskation kann eintreten bezüglich von Gegenständen, welche durch eine strafbare Handlung hervorgebracht, oder welche zur Begehung derselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer angehören.

23. Für die Verbindung verschiedener Strafarten gelten folgende Regeln:

. . . 3) Konfiskation kann ohne besondere Androhung als Zusatzstrafe mit jeder Hauptstrafe verbunden werden.

St. Gallen. 20. Die Konfiskation muss, wo sie nicht von Gesetzes wegen kraft besonderer Vorschriften einzutreten hat, sondern als Strafe verhängt wird, im Urtheil besonders ausgesprochen werden.

Neuenburg. 39. Entwurf. La confiscation, soit du corps du délit, quand la propriété en appartient au condamné, soit des choses produites par le délit, soit de celles qui ont servi ou ont été destinées à le commettre, doit être prononcée avec la condamnation principale.

Neuenburg.

40. *Entwurf.* Les salaires et présents qui ont servi à provoquer ou à récompenser un délit peuvent être confisqués et servir au besoin à indemniser la partie lésée.

Entziehung des Rechtes, einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben.

Thurgau. 13. Als Vermögensstrafen sind zulässig:

a. der Entzug öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen Gewerbetriebes für die im Urtheile zu bestimmende Dauer von sechs Monaten bis zu höchstens zehn Jahren. . . .

Waadt. 26. L'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce, ne peut être prononcée que pour un temps déterminé.

Wallis. 41. a. E. L'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce ne peut être prononcée que pour un temps déterminé¹⁾.

Luzern. 17. Polizeistrafgesetz. Verlust des Gewerbes findet in den gesetzlich bezeichneten Fällen auf bestimmte Zeit oder für immer statt.

Obwalden. 15. Der Verlust bestimmter persönlicher und gewerblicher Rechte begreift das Verbot in sich, die betreffenden Berufsarten oder Gewerbe durch Familiengenossen oder andere Personen auf eigene Rechnung ausüben zu lassen. Die Dauer kann bis auf 15 Jahre bestimmt werden.

7. *Polizeistrafgesetz.* Der Verlust des Gewerbes ist Folge wiederholten oder bedeutenden Missbrauchs des Gewerbes zu Gefährdung oder Verletzung des öffentlichen Wohls oder der Rechte von Drittmannspersonen. Dem damit Betroffenen kann bis auf 12 Jahre verboten werden, ein gewerbliches Recht bestimmter Art oder überhaupt auf eigene Rechnung durch sich oder Andere auszuüben oder ausüben zu lassen.

Glarus. 14. Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann auf die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit entzogen werden.

Freiburg. 305. L'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce est prononcée dans les cas spécialement déterminés par la loi, pour un temps limité ou illimité.

Zürich. 25. Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann für die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit entzogen werden.

Tessin. 27. § 1. La pena dell' interdizione importa che il condannato sia sospeso e reso incapace ad esercitare i diritti politici ed i pubblici uffici, ad una determinata funzione pubblica, civile od ecclesiastica, oppure una determinata professione, negoziazione, industria od arte.

§ 2. Essa è distinta in quattro gradi, cioè:

- 1) Da un mese ad un anno.
- 2) Da un anno a tre.
- 3) Da tre anni a sei.
- 4) Da sei anni a dieci.

§ 3. La legge determina quando l'interdizione è cumulata con altre pene.

40. § 1. Salvo i casi, in cui diversamente stabilisce la legge, le pene si applicano entro la latitudine dei rispettivi gradi, colle norme seguenti:

¹⁾ Uebertretung des Verbotes bedroht Art. 42 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Tessin.

. . . d. La pena dell' interdizione si applica a mesi; nei limiti del primo grado a semestri; o ad anni nei limiti degli altri gradi. . . .

Appenzel A.-Rh. 15. Bei Missbrauch eines Berufes zum Zwecke der Begehung strafbarer Handlungen kann das Recht der weiteren Ausübung desselben zeitweilig oder für immer entzogen werden.

Schwyz. 14. . . . Durch richterlichen Spruch kann auch die Betreibung eines Gewerbes oder Berufes untersagt werden, wenn Beruf oder Gewerbe zur Verübung eines Verbrechens missbraucht wurde, oder wenn aus der Verübung eines Verbrechens Gefahr wegen Missbrauch entsteht.

Solothurn. 22. Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann für die Dauer von ein bis zehn Jahren entzogen werden.

23. Für die Verbindung verschiedener Strafarten gelten folgende Regeln:

. . . 4) Amts- und Dienstentsetzung und die Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes sind Zusatzstrafen und können mit Zuchthaus- und Einsperrungsstrafe verbunden werden, auch wo das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnismässige Verminderung der Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist. . . .

St. Gallen. 18. Das Verbot der Betreibung eines bestimmten Berufs oder Gewerbes kann für die Dauer von einem bis auf zehn Jahre verhängt werden.

Neuenburg. 36. Entwurf. L'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce ne peut être prononcée qu'à temps et pour dix ans au plus. Celui qui est frappé de cette peine ne peut exercer la profession, l'industrie ou le négoce interdit, ni comme patron, ni comme procuré, ni comme employé supérieur. Il ne peut donner procuration à un tiers pour l'exercer en son nom¹⁾.

Bekanntmachung von Urtheilen²⁾.

Neuenburg. 24. La publication du jugement de condamnation peut être ordonnée par le juge; elle est faite, dans ce cas, aux frais du condamné et en la forme prescrite par le jugement, sans préjudice des publications ordinaires de police dans les recueils de signalements.

Wallis. 20. a. E. Le tribunal peut aussi ordonner la publication du jugement de condamnation, et déterminer le mode de cette publication.

353. Les tribunaux de simple police pourront ordonner la publication des amendes qui auront été prononcées.

361. *Code de procédure pénale.* S'il s'agit du procès-verbal d'une exécution capitale, celui-ci, signé par les juges et les six témoins, sera publié et affiché dans toutes les communes du canton dans les 15 jours qui suivront l'exécution.

Schaffhausen. 28. Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus oder auf Gefängnisstrafe ersten Grades nicht unter sechs Monaten erkannt wird, sollen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

In andern Fällen findet die Veröffentlichung der Strafurtheile nur auf besondere Verfügung des Richters statt.

¹⁾ Auch ausländische Urtheile sind wirksam. Vgl. Art. 37, Seite 16.

²⁾ Einige Kantone gebieten oder gestatten die Bekanntmachung des Urtheils nur bei bestimmten Delicten, so Tessin, 353, bei Ehrverletzung und Verläumdung (le sentence di diffamazione, libello famoso ed ingiuria); ebenso Bern, 243.

Luzern. 21. Die rechtskräftigen Kriminalstrafurtheile werden auszüglich im Kantonsblatte bekannt gemacht.

Der Auszug soll enthalten: Namen, Heimaths- und Wohnort des Sträflings, das Dispositiv der Erkenntniss über die Schuld und das Dispositiv der Erkenntniss über die Strafe nebst Folgen.

Das Gericht kann beschliessen, dass ein Urtheil seinem ganzen Inhalte nach gedruckt und öffentlich angeschlagen werden soll.

23. Polizeistrafgesetz. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung eines Polizeistrafurtheils verfügen.

Obwalden. 14. Polizeistrafgesetz. Die Veröffentlichung des Urtheils findet dann und soweit statt, wann und soweit sie das Gericht verordnet.

Freiburg. 315. Le Juge peut, d'office ou à la requête de la partie qui y a intérêt, ordonner la publication d'un jugement correctionnel.

260. Code de procédure pénale. Tout jugement ou arrêt portant condamnation à une peine criminelle, à la privation de l'exercice des droits politiques, à l'interdiction des auberges, est publié par double insertion dans la Feuille officielle cantonale, dès qu'il est devenu définitif.

Basel. 23. Alle Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, ebenso Straf kürzungen, Begnadigungen und Rehabilitationen nach den §§ 20—22, sind durch das Kantonsblatt zu veröffentlichen; andere Urtheile nur, wenn das Gericht es ausdrücklich beschliesst.

9. Polizeistrafgesetz. Die Veröffentlichung des Urtheils im Kantonsblatt oder in andern Blättern erfolgt nur, wenn das Urtheil sie ausdrücklich festsetzt.

Appenzell A.-Rh. 20. Der Richter ist befugt, in allen denjenigen Fällen, in welchen er es der Natur des Verbrechens oder Vergehens nach angemessen findet, die Veröffentlichung eines Urtheiles zu verfügen.

Neuenburg. 42. Entwurf. La publication du jugement de condamnation est faite aux frais du condamné et en la forme prescrite par le jugement, sans préjudice des publications ordinaires de police dans les recueils de signalements.

Bestimmungen, welche sich auf verschiedene Strafarten beziehen.

Verbindung verschiedener Strafarten.

Thurgau. 49. Wo Gefängniss oder Geldbusse angedroht sind, ist der Richter ermächtigt, beide Strafarten in einzelnen Fällen mit einander zu verbinden.

Graubünden. 16. Die in den §§ 11—15 erwähnten Strafen (Verweisung, Eingrenzung, Ehren- und Geldstrafen) können, so weit im besondern Theil bei den einzelnen Verbrechen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, nie als selbständige Strafen, sondern immer nur in Verbindung mit andern Strafarten erkannt werden.

Aargau. 18. Zuchtpolizeigesetz. Ist ein Vergehen nicht mit bestimmter Strafe bedroht, so bleibt dem Richter überlassen, diejenige Strafe auszusprechen, welche ihm angemessen erscheint. Er kann mehrere Strafarten zugleich anwenden, doch soll bei Verbindung von Geld- und Freiheitsstrafe je die Hälfte des gesetzlichen Maximums nicht überschritten werden.

Wallis. 349. On ne peut cumuler les arrêts et l'amende. . . .

Luzern. 22. Polizeistrafgesetz. In allen Fällen, in welchen das Gesetz die Wahl lässt zwischen Freiheitsstrafen oder Geldbussen, bleibt es dem Richter überlassen, nach Massgabe der Umstände entweder bloss Freiheitsstrafe oder bloss Geldstrafe, oder beide vereint anzuwenden.

Hat ein Ausländer (Nichtschweizer) eine Geldstrafe von mehr als fünfzig Franken oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen verwirkt, so kann das Gericht nach Ermessen mit dieser Strafe die Verweisung aus dem Kantone verbinden, oder auch an die Stelle der ganzen Strafe oder eines Theils derselben Verweisung setzen.

Obwalden. 11. a. E. Ist im Gesetze Geldstrafe nebst Gefängnisstrafe angedroht, so kann der Richter, wenn hiefür besondere Gründe vorhanden sind, auch nur auf Gefängnis- oder Geldstrafe ausnahmsweise erkennen.

12. Die in Art. 8, 9 und 10 vorgesehenen Strafarten¹⁾ finden niemals für sich einzig Anwendung, sondern können nur, wenn die in Art. 5, 6, 7 und 11 festgesetzten Strafen²⁾ Anwendung finden, nach richterlichem Ermessen je nach der Natur des Verbrechens und der Beschaffenheit des Verbrechers als Zusatz- oder Schärfsstrafe verhängt werden.

3. Polizeistrafgesetz a. E. Wo im besondern Theile dieses Gesetzbuches in Ausfällung verschiedener Hauptstrafen Auswahl verstatet wird, da darf der Richter nach Betracht der Umstände auch diese verschiedenen Strafarten (z. B. Geld- und Freiheitsstrafe) dergestalt in angemessener Zusammenrechnung mitsammen ausfallen, dass die nach Anweis von Art. 13³⁾ ausgerechnete Summe das gezogene Hauptmaximum nicht hinter sich zurücklässt.

11. Polizeistrafgesetz. Nächtlicher Hausarrest, Trinkverbot, polizeiliche Aufsicht und Eingrenzung können nie für sich allein als den Sühnezweck der Strafe erschöpfend betrachtet werden, sondern sind als Verschärfungs- und Correktionsmassregeln in den Fällen beizufügen, wo die Persönlichkeit des Thäters und die Individualität des zu beurtheilenden Vergehens sie als notwendig oder rätlich erscheinen lassen, wenn auch im Uebrigen der einschlagende Gesetzesartikel nichts von diesen Strafartungen redet. Rohheit, Verkommenheit, schlechte Leumde, bisherige zu Besserung und Aufsicht ungünstige Verhältnisse dürfen im Allgemeinen für den Richter hiebei als normgebend angesehen werden.

12. Polizeistrafgesetz. Als nicht in das Strafmass fallend, aber doch vom Richter immer dann auszufällend, wenn der sittliche Zustand des Thäters es als notwendig und rätlich erscheinen lässt, sind folgende Sentenzbestimmungen ein für allemal anzuzählen:

Dem Verurtheilten solle, sei es vom Spitalkuraten, sei es vom Ortspfarrer, Unterricht oder Zurechtweisung, sei es vom Gerichts-, sei es vom Einwohnergemeindepäsidenten Zurechtweisung ertheilt werden, wie auch, der Verurtheilte sei auf zu bestimmende Zeit von der Gemeindepolizei aus anzuhalten, regelmässig dem sonn- und festtäglichen vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst beizuwohnen.

Glarus. 15. Für die Verbindung der verschiedenen Strafarten mit einander gelten folgende Regeln:

a. Die in den §§ 7 bis 11 und 14 bezeichneten Strafarten⁴⁾ können von dem Richter mit den übrigen, in diesem Gesetzbuche für zulässig erklärten Strafen

¹⁾ Verbannung und Eingrenzung.

²⁾ Zuchthaus, Gefängnis oder Geldstrafe.

³⁾ Ein Tag Haft gleich einem Tag Freiheitsstrafe und gleich 1 bis 3 Fr. Geldbusse.

⁴⁾ Verbannung (7), Wirthshausverbot (11), Entziehung des Rechtes, einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe auszuüben (14).

Glarus.

verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt; jedoch soll diese Verbindung eine verhältnissmässige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken.

- b. Geldbussen können mit Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen niemals verbunden werden, dagegen stets mit Gefängnisstrafe, selbst wenn das Gesetz dieses nicht speziell festsetzt.

Zürich. 26. Für die Verbindung der verschiedenen Strafarten gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 23¹⁾, folgende Regeln:

- a. auf Entzug des Aktivbürgerrechtes kann nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder Geldbusse erkannt werden;
- b. die in § 4 Ziffer 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Strafarten¹⁾ können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche als zulässig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnissmässige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist, und es sollen insbesondere die Nachteile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu betreiben u. s. w. in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen;
- c. findet sich in dem Gesetze Geldbusse neben Gefängnis angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängnis zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten mit einander verbunden werden.

Zug. 3. Abänderungsgesetz. Für die Verbindung der verschiedenen Strafarten gelten folgende Regeln:

- a. der Entzug des Aktivbürgerrechtes und das Wirthshausverbot kann nur bei Freiheitsstrafen verhängt werden;
- b. die in § 3, Ziff. 1, lit. d, und Ziff. 2, lit. b, und Ziff. 3, lit. a, bezeichneten Strafen²⁾ können mit den übrigen in diesem Gesetz zulässig erklärten Strafen, auch wenn das Gesetz solches nicht vorschreibt, verbunden werden; jedoch soll diese Verbindung eine verhältnissmässige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken;
- c. findet sich in dem Gesetze Geldbusse neben Gefängnis angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe obwalten, auf die eine oder andere Strafart zu erkennen; in der Regel aber sollen beide Strafarten mit einander verbunden werden.

Schwyz. 18. Die in den §§ 13 — incl. 16 erwähnten Strafarten (Vermögensstrafe, Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, Amts- und Dienstentsetzung) finden als selbstständige Strafen nur bei den Verbrechen ihre Anwendung, wo sie durch das Gesetz angedroht sind, werden aber vom Richter nach freiem Ermessen andern Strafen als Verschärfung beigefügt.

Solothurn. 23. Für die Verbindung verschiedener Strafarten gelten folgende Regeln:

- 1) Verweisung ist Zusatzstrafe zu jeder Freiheitsstrafe;
- 2) Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte ist Zusatzstrafe zu Zuchthaus und Einsperrung (§§ 6—8) und kann mit keiner andern Strafe verbunden werden;

¹⁾ Geldbusse kann mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden (28). § 4 Ziff. 6, 7, 9 und 10 bezieht sich auf: Amts- oder Dienstentsetzung; Einstellung im Amte oder Dienste; Konfiskation einzelner Gegenstände; Untersagung, einen Beruf auszuüben.

²⁾ Verweisung, Amtsentsetzung und Einstellung im Amt oder Dienst, Geldbusse.

Solothurn.

- 3) Konfiskation kann ohne besondere Androhung als Zusatzstrafe mit jeder Hauptstrafe verbunden werden;
- 4) Amts- und Dienstentsetzung und die Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes sind Zusatzstrafen und können mit Zuchthaus- und Einsperrungsstrafe verbunden werden, auch wo das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnissmässige Verminderung der Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist;
- 5) Das Verbot von Wirths- und Schenkhäusern kann auch ohne ausdrückliche Androhung als Zusatzstrafe bei allen Vergehen verhängt werden, die mit einem Wirthshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von Wein oder andern geistigen Getränken in Verbindung stehen.

Zeitberechnung.

Waadt. 32. Dans les condamnations pénales, le jour est de vingt-quatre heures, le mois de trente jours et l'année correspond à l'année civile.

Les fractions d'années sont calculées en mois de trente jours.

33. La peine de la réclusion, de l'emprisonnement ou du bannissement court, si le condamné est en état d'arrestation, dès et compris le jour où le jugement est prononcé, soit qu'il y ait recours en cassation, soit qu'il n'y en ait pas. Elle court dès et compris le jour où le jugement est mis à exécution, si le condamné est en liberté.

Les peines mentionnées aux §§ 5, 6, 7, 8 et 11 de l'art. 13¹⁾ déploient leur effet dès et compris le jour où le jugement est prononcé. Dans tous les cas, lorsqu'elles sont prononcées pour un temps déterminé et cumulées avec d'autres peines, leur durée n'est calculée qu'à dater de l'expiration de la peine principale.

Wallis. 45. La durée des peines temporaires comptera du jour où la condamnation sera devenue irrévocable.

46. Néanmoins, à l'égard des condamnations à l'emprisonnement prononcées contre les individus en état de détention préalable, la durée de la peine, si le condamné n'a pas appelé, comptera du jour du jugement, nonobstant l'appel du ministère public, et quel que soit le résultat de l'appel. — Il en sera de même dans le cas où la peine aura été réduite sur l'appel du condamné.

49. Dans les condamnations pénales, le jour est de vingt-quatre heures, et le mois de trente jours.

Freiburg. 29. La peine de la réclusion, de l'emprisonnement ou du bannissement court, si le condamné est en état d'arrestation, dès et compris le jour où le jugement est prononcé. Elle court dès et compris le jour où le jugement est mis à exécution, si le condamné est en liberté.

312. Si le jugement statue, concurremment avec la réclusion à la maison de correction, l'emprisonnement ou le bannissement, l'une des peines énoncées aux art. 304, 305, 306, 307 ci-dessus²⁾, la durée en sera calculée dès l'expiration de la réclusion, de l'emprisonnement ou du bannissement.

¹⁾ La privation des droits civils, la privation des droits de la puissance paternelle, la destitution ou la suspension d'un emploi ou d'un office public, l'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce déterminés, l'exclusion de certains établissements publics.

²⁾ Destitution, interdiction d'une profession, privation des droits de la puissance paternelle, suspension des droits de citoyen actif.

Tessin. 38. Gli effetti delle condanne incominciano dal giorno in cui la sentenza è divenuta irrevocabile. Per le sentenze in contumacia si osserva il disposto del Codice di Procedura Penale.

44. Nelle condanne penali il giorno è calcolato di ore ventiquattro, il mese di giorni trenta, e l'anno secondo il calendario.

St. Gallen. 53. Unter einem Jahr wird ein Kalenderjahr, unter einem Monat die Frist von dreissig Tagen, unter einem Tag die volle Dauer von vierundzwanzig Stunden verstanden.

Bei Rechtsfristen ist der Tag, von welchem an sie laufen, nicht mitzurechnen.

Neuenburg. 11. *Entwurf.* Pour les condamnations pénales, le jour est de vingt-quatre heures, le mois de trente jours, et l'année correspond à l'année civile.

10. *Entwurf.* Les peines de la réclusion, de l'emprisonnement, de l'internement dans une maison de travail et de correction, et de la prison civile, sont réputées commencer, si le condamné est en état d'arrestation, dès et y compris le jour du jugement, nonobstant tout pourvoi en cassation.

Elles courent dès et y compris le jour où le jugement est mis à exécution, si le condamné est en liberté.

La privation des droits civiques, celle de la puissance paternelle, la destitution ou la suspension d'un office public, l'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce, l'exclusion des établissements publics, déploient leurs effets dès le jour du jugement.

Si elles ont été prononcées avec une peine privative de la liberté, elles ne sont réputées courir que dès l'expiration de celle-ci.

Celui auquel une industrie ou un négoce a été interdit ne peut, pendant sa détention, donner procuration pour l'exercer.

S t r a f m a s s.

Strafzumessung.

Bund. 31. Innerhalb der gesetzlichen Gränzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

- a. Je grösser und unersetzlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat.
- b. Je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden sind; hieher gehören die Hilflosigkeit des Beleidigten, Missbrauch von Zutrauen und so weiter.
- c. Je grössere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist.
- d. Je öfter der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen bestraft worden ist.
- e. Je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplot) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelsführer am strafbarsten sind.

32. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesetzlichen Gränzen vorzüglich vermindert:

Bund.

- a. Wenn der Urheber der strafbaren That, gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, z. B. dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, sich selbst angibt u. s. w.
- b. Wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund.
- c. Wenn er das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

Waadt. 63. Les circonstances atténuantes ou aggravantes, autres que celles qui font l'objet de dispositions spéciales de la loi, sont prises en considération par le juge, dans la détermination de la peine, entre le maximum et le minimum.

Graubünden. 48. Bei Verhängung und Zumessung der Strafe hat der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an sich, theils auf den Grad der Rechtswidrigkeit des Willens des Thäters Rücksicht zu nehmen. Ist im Ganzen nur ein höchstes und niedrigstes Strafmass, ohne nähere Bestimmung, festgesetzt, so hat er, nach Massgabe der in dem besondern Fall obwaltenden Umstände, dem Verbrecher innerhalb der gesetzlichen Gränzen die ihn treffende Strafe zuzuerkennen.

49. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Handlung an sich vermehrt oder vermindert sich die Strafbarkeit:

- 1) nach Verschiedenheit der Grösse der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder sonstigen nachtheiligen Folgen;
- 2) nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem sich diese auf mehr oder weniger Personen erstreckte.

50. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens mindert sich die Strafbarkeit des Thäters:

- 1) wenn der Thäter wegen jugendlichen, immerhin aber nach § 45 zurechnungsfähigen Alters, oder wegen geistiger Altersschwäche ausser Fall war, den Grad der Strafbarkeit des verübten Verbrechens ganz zu ermessen und zu beurtheilen;
- 2) wenn sich derselbe im Augenblicke der That, ohne vorherige Beabsichtigung eines Verbrechens, in einem solchen Zustande der Berausung oder Sinnesverwirrung befand, welcher ihn in dem freien Gebrauch seiner Vernunft beschränkte;
- 3) wenn er die That in einer aus gerechter Ursache entstandenen heftigen Gemüthsbewegung begangen hat;
- 4) wenn er, ausser dem in § 45 unter Ziffer 3 erwähnten Falle, durch Drohungen oder Zwang, durch Furcht oder Rücksichten des Gehorsams oder durch Noth zu der That vermocht worden;
- 5) wenn bei der That ein mehr oder weniger zu entschuldigender Irrthum unterlaufen ist;
- 6) wenn er durch eine ungesucht und unerwartet dargebotene günstige Gelegenheit zur That gereizt und zu schneller Ausführung derselben hingerissen worden;
- 7) wenn er vor Verübung des Verbrechens einen unbescholtenen Lebenswandel geführt;
- 8) wenn er, ohne zu wissen, dass er des Verbrechens verdächtig wird, aus freiem Antrieb die Folgen seiner That zu verhindern oder den verursachten Schaden zu vergüten sich bestrebt hat;
- 9) wenn er, da er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt hat.

In allen diesen Fällen muss es dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen überlassen bleiben, ob und inwiefern durch den einen oder den andern oder das

Graubünden.

Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände eine grössere oder geringere Straf-milderung oder sogar auch, ausnahmsweise, gänzliche Strafflosigkeit bewirkt werden könne¹⁾).

51. Hingegen steigt in Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens die Strafbarkeit:

- 1) Je mehr der Thäter aus eigenem Antrieb gehandelt, und je weniger äussere Veranlassung er dazu gehabt hat;
- 2) je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für Unterlassung der That, je mannigfacher und grösser die Pflichten gewesen, welche vom Thäter verletzt worden, und je mehr derselbe im Fall war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
- 3) je bössartiger und gefährlicher der Wille und die Begierden waren, welche ihn zur That bestimmten;
- 4) je mehr und je grössere Hindernisse bei Begehung der That überwunden werden mussten, und je mehr Beharrlichkeit, Dreistigkeit, List oder Grausamkeit der Thäter bei der Vorbereitung oder Verübung derselben an den Tag gelegt hat;
- 5) je mehr der Verbrecher durch seinen frühern Lebenswandel moralische Verdorbenheit und Hang zu Verbrechen gezeigt hat, namentlich wenn er wegen Verbrechen oder Vergehen bereits gestraft worden ist;
- 6) je mehr der Thäter auch Andere zur Theilnahme am Verbrechen verführt hat.

Bei vorhandenen Erschwerungsgründen kann das gesetzliche Strafmass, je nach Umständen und richterlichem Ermessen, bis auf das Maximum in Anwendung gebracht werden.

Neuenburg. 29. S'il est expressément et spécialement admis des circonstances atténuantes en faveur de l'accusé, le juge ne pourra ajouter au minimum de peine déterminé par la loi, plus de la moitié de la différence existant entre le minimum et le maximum.

Il ne pourra ajouter au minimum moins de cette moitié, s'il a été admis des circonstances aggravantes.

Aargau. 37. Als Massstab der Strafbarkeit der Verbrechen dient die Grösse und Wichtigkeit der Rechtsverletzung und der Grad des bösen Willens des Thäters.

Der Grad des bösen Willens ist nach den im VI. Titel²⁾ aufgestellten Grundsätzen zu bemessen.

41. Je grösser der böse Wille und je grösser der dem Gemeinwesen oder dem Einzelnen zugefügte oder der beabsichtigte Schaden ist, desto strafbarer ist das Verbrechen.

42. Besondere Erschwerungsgründe sind:

- a. Grösse und Unerstlichkeit des Schadens, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;
- b. Grösse und Dringlichkeit der Verpflichtungen, welche durch die strafbare Handlung verletzt worden sind; hieher gehören: Hilflosigkeit des Beleidigten, Missbrauch von Zutrauen u. dergl.;
- c. grössere Beharrlichkeit, Verwegenheit (z. B. Bewaffnung) oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That;
- d. öftere Wiederholung des gleichen Verbrechens;
- e. öftere Bestrafung des Schuldigen;
- f. die Schwierigkeit, sich gegen das Verbrechen zu schützen.

¹⁾ Die Bestimmung des Art. 50 bezieht sich sowohl auf *Strafzumessung* als auf *Strafmilderung*.

²⁾ Titel VI umfasst die §§ 41–44.

Aargau.

43. Je weniger bösen und thätigen Willen der Verbrecher bei der Begehung der That geäussert, und je geringer der verursachte oder der beabsichtigte Schaden ist, desto geringer ist auch die Strafbarkeit.

44. Besondere Milderungsgründe sind;

- a. Jugend (ein Alter unter 20 Jahren);
- b. Verstandesschwäche, sowie sehr vernachlässigte Erziehung;
- c. untadelhafter Lebenswandel vor dem Verbrechen;
- d. Verleitung zum Verbrechen;
- e. Hinreissung dazu in einer heftigen Gemüthsbewegung;
- f. Anreizung durch den Beschädigten;
- g. Anlockung durch fremde Nachlässigkeit;
- h. drückende Armuth, sofern sie das Verbrechen veranlasste;
- i. das Bestreben, den Schaden zu ersetzen oder weitere Folgen des Verbrechens zu verhindern;
- k. Selbstangabe aus Reue;
- l. unverschuldete Verlängerung der Untersuchungshaft;
- m. freiwillige Enthaltung von der möglichen Zufügung grösseren Schadens;
- n. Geringfügigkeit des Schadens;
- o. Entdeckung anderer verborgen gewesener Verbrecher und Anhandgabe von Gelegenheit und Mitteln, um dieselben einzubringen.

Wallis¹⁾. 96. Dans l'application des peines, le juge aura égard aux circonstances qui peuvent augmenter ou diminuer la culpabilité du délinquant, tant sous le rapport du mal matériel causé par le délit, que sous le rapport de la perversité de l'agent.

97. Sous le rapport du mal matériel causé par le délit, la culpabilité est augmentée:

- a. par l'étendue du dommage causé par le délit et par le nombre de personnes qui en ont souffert;
 - b. par la difficulté de se mettre à l'abri des atteintes du délit.
98. Sous le rapport de la perversité de l'agent, la culpabilité est augmentée:
- a. par le nombre de l'importance des devoirs enfreints, et des motifs qu'avait le délinquant de s'abstenir du délit;
 - b. par le degré de persistance, d'audace, de ruse, de méchanceté et de cruauté avec lequel le délit a été préparé et exécuté;
 - c. par une conduite qui prouve l'habitude de méfaire;
 - d. par la part plus ou moins grande qu'il a prise à la perpétration du délit, lorsqu'il a été commis par le concours de plusieurs personnes;
 - e. suivant que, par ses mensonges, il a rendu plus difficile l'instruction du procès.

99. La culpabilité est surtout atténuée:

- a. par les circonstances qui, sans justifier l'agent, diminuent cependant l'imputabilité de l'action, tels que le défaut d'instruction, la faiblesse des facultés intellectuelles, l'ignorance et l'erreur imputables, l'ivresse autre que celle mentionnée à l'article 88²⁾, la séduction, le commandement, les menaces, l'état de dépendance du délinquant, une extrême pauvreté ou toute autre nécessité qui ont pu le porter à commettre le délit; l'état d'excitation plus ou moins violent et plus ou moins excusable dans lequel il se trouvait au moment du délit;

¹⁾ Die Art. 96–100 beziehen sich, wie Herr Ständerath *Loretan* in Louk bestätigt, anschliesslich auf die *Strafzumessung*, wenn auch die deutsche Uebersetzung die Ausdrücke *Strafmilderung* und *Strafschärfung* verwendet.

²⁾ Vollständige und unfreiwillige Betrunktheit schliesst Zurechnung aus. Vgl. Seite 25.

Wallis.

- b. par une conduite antérieure plus ou moins exempte de reproches;
 c. lorsque le délinquant témoigne, immédiatement après l'exécution, un repentir efficace; et s'il s'est efforcé de réparer le dommage causé ou d'en diminuer l'étendue, selon son pouvoir;
 d. s'il s'est dénoncé lui-même à l'autorité, ou si, dès le commencement de l'enquête, il a fait l'aveu sincère du délit.

100. Les circonstances aggravantes et atténuantes, énumérées par forme d'exemples dans les articles précédents, n'excluent pas les autres cas qui peuvent se présenter et que le juge doit aussi prendre en considération.

343. Les contraventions sont punies des peines mentionnées à l'article suivant.

La graduation de ces peines et leur application à chaque espèce de contravention est confiée à l'appréciation des tribunaux de police, qui auront égard au plus ou moins de gravité de la contravention et aux motifs d'excuse allégués.

Schaffhausen. 70. In allen Fällen, wo durch das Gesetz die Strafe eines Verbrechens nicht — sowohl der Art als dem Grade nach — völlig bestimmt ist, hat der Richter bei Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf den Grad der Bösartigkeit und Stärke des von dem Handelnden an den Tag gelegten verbrecherischen Willens Rücksicht zu nehmen.

Bei fahrlässigen Gesetzesverletzungen (§§ 31 und 32) ist die Strafe vorzugsweise nach der Grösse der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens zu bemessen.

71. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen steigt daher die Strafbarkeit besonders:

- 1) je grösser und unersetzlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;
- 2) je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen;
- 3) je mehr und je dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden sind; hieher gehören Hülfslosigkeit des Beleidigten, Missbrauch von Zutrauen, Grausamkeit bei Verübung der That u. s. w.;
- 4) je grössere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und bei Vollbringung der That gezeigt worden ist;
- 5) je geringfügiger die äussern Veranlassungen zur That waren und je mehr der Thäter aus eigenem Antrieb und aus Lust am Verbrechen die That beschloss und die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;
- 6) je mehr der Thäter durch seinen frühern Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat, je zahlreichere und grössere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweise vollzogen worden sind und je kürzer der Zeitraum zwischen der frühern Verurtheilung und Bestrafung gewesen ist, sofern nicht die Bestimmungen über Rückfall Anwendung finden (§ 76).

72. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

- 1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat, namentlich wegen Minderjährigkeit, Verstandesschwäche oder verwahrloster Erziehung;
- 2) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu der strafbaren Handlung verleitet worden ist;
- 3) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne dass er sich in einem

Schaffhausen.

Zustande befindet, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen ist (§ 34 und folg.);

- 4) wenn aus seinem vorhergehenden Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad der Verdorbenheit des Willens mit Grund geschlossen werden kann, wie namentlich
- 5) wenn er trotz der Gelegenheit, grössern Schaden zu stiften, sich freiwillig auf einen geringern beschränkt hat, sowie, wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu vermindern oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen aus freiem Antrieb bemüht gewesen ist, oder
- 6) wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder, ohne Noth überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Luzern. 70. Bei Zumessung der Strafe hat der Richter Rücksicht zu nehmen:

a. auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung;

b. auf die Gesinnung und Willensbeschaffenheit des Thäters.

Je nach den in angegebener Beziehung vorliegenden Milderungs- oder Erschwerungsgründen wird die dem Verbrechen entsprechende Strafe innert den gesetzlich fixirten Grenzen verhältnissmässig erhöht oder gemindert.

30. *Polizeistrafgesetz.* Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen auf die vorhandenen Milderungs- oder Erschwerungsgründe (§§ 70 u. folg. des K.-St.-G.).

Bei fahrlässiger Handlung wird der Richter Rücksicht nehmen, ob eine grobe oder geringe Fahrlässigkeit vorhanden sei.

Obwalden. 26. Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Grösse nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besondern Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen.

27. Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt:

- 1) Je geringfügiger die äussern Veranlassungen zur That waren und je mehr der Thäter aus eigenem Antriebe handelte;
- 2) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für Unterlassung der That vorhanden waren, je mehr und je höhere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
- 3) je mehr und je grössere Hindernisse und Gefahren die That erschwerten und je mehr List, Dreistigkeit, Ueberlegung, Beharrlichkeit oder Grausamkeit angewandt wurde, um dieselbe zu vollbringen;
- 4) je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen;
- 5) je öfter der Verbrecher wegen gleichartigen Verbrechen bestraft worden ist, sofern nicht die Bestimmungen über Rückfall Anwendung finden.

28. Die Strafbarkeit des Verbrechens mindert sich:

- 1) Wenn der Thäter durch Noth oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden;
- 2) wenn Gründe zur Annahme berechtigen, dass er den Umfang der Gefährlichkeit und die Grösse der Strafwürdigkeit seiner That nicht eingesehen habe;

Obwalden.

- 3) wenn er in besonders aufgeregter oder an sich entschuldbarer Gemüths-
bewegung gehandelt hat, ohne dass er zwar in einem Zustande war, welcher
die Zurechnung ausschliesst;
- 4) wenn ein nicht gesuchter und unerwartet eingetretener Anlass die Entstehung
und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses hervor-
gerufen hat;
- 5) wenn der frühere Lebenswandel des Thäters oder sein Benehmen bei oder
nach der That darauf schliessen lassen, dass keine eigentliche Verdorbenheit
des Willens vorhanden war;
- 6) wenn der Thäter beabsichtigte, die Folgen des Verbrechens zu verhindern
oder aus freiem Antriebe thätig bemüht war, den schon verursachten Schaden
wieder gut zu machen;
- 7) wenn er sich selbst der Behörde als den Schuldigen angezeigt oder im An-
fange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, mit Reue sowohl
seine Schuld bekannt als auch seine Mitschuldigen entdeckt oder Mittel und
Gelegenheit zu deren Ergreifung angegeben hat;
- 8) wenn der Verbrecher sich noch im Alter unter 18 Jahren befindet oder
dessen Zurechnungsfähigkeit durch Blödsinn oder unverschuldete Verdunk-
lung des Bewusstseins zwar nicht aufgehoben, aber erheblich vermindert ist,
in welchem Falle eine mildere Strafe als die im Gesetze vorgesehene oder
eine solche auf kürzere Zeit erkannt werden kann.

Glarus. 35. Bei Festsetzung der Strafe des einzelnen Falles innerhalb
der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter theils auf den Grad
der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf
den Grad der Bösartigkeit und Stärke des von dem Handelnden an den Tag ge-
legten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel
des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen.

36. Die Strafe ist insbesondere zu erhöhen:

- a. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That
vorhanden waren, je mehr und je höhere Pflichten von dem Thäter verletzt
wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten
deutlich zu erkennen;
- b. je grössere Hindernisse die Ausführung der That erschwerten und je mehr
Beharrlichkeit, Dreistigkeit und List angewandt wurden, um dieselbe zu
vollbringen;
- c. je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Verbrecher gezeigt hat;
- d. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen;
- e. je öfter der Verbrecher gestraft worden ist.

37. Dagegen ist die Strafe zu mindern:

- a. je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht aus natürlicher
Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner
Handlung eingesehen hat;
- b. je mehr er durch Ueberredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen,
Befehl oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig
ist, oder auch durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Ver-
brechen bestimmt wurde;
- c. wenn er in besonders aufgeregter und an sich entschuldbarer Gemüths-
bewegung gehandelt hat;
- d. wenn sein Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen
Grad von Verdorbenheit schliessen lässt, wie namentlich, wenn er aus
eigenem Antriebe bemüht war, den schädlichen Folgen seiner strafbaren

Glarus.

Handlung vorzubeugen oder den schon entstandenen Schaden wieder gut
zu machen, oder wenn er reumüthig sich selbst der Behörde als den Schuldigen
angezeigt oder im Anfange der Untersuchung, ohne noch überführt zu sein,
seine Schuld bekannt hat;

e. wenn der Verbrecher sich noch in jugendlichem Alter befindet.

Freiburg. 67. Dans la détermination des peines entre le maximum et le
minimum, le Juge prend en considération les circonstances atténuantes ou aggra-
vantes autres que celles qui font l'objet des dispositions spéciales de la loi, tant
sous le rapport du mal matériel causé par le crime, que sous le rapport de la
culpabilité de l'agent.

Zürich. 58. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz
bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf den Grad
der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die
Bösartigkeit und Stärke des von dem Thäter an den Tag gelegten verbrecherischen
Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden.

59. Die Strafe ist namentlich zu erhöhen:

- a. je bedeutender der durch das Verbrechen bewirkte oder gedrohte Nachtheil
ist, und je weniger derselbe ersetzt werden kann;
- b. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That
vorhanden waren; je mehr oder je grössere Pflichten der Thäter verletzte,
und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten
deutlich zu erkennen;
- c. je grössere Hindernisse die Begehung der That erschwerten und je mehr
Beharrlichkeit, Verwegenheit und List angewendet wurde, um dieselbe vor-
zubereiten und auszuführen;
- d. je mehr Bosheit und Grausamkeit der Thäter an den Tag legte;
- e. je öfter der Verbrecher schon bestraft worden ist;
- f. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, wesshalb es
als besonderer Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Ver-
brechen von mehreren Theilnehmern auf vorangegangene Verabredung hin
verübt worden ist.

60. Dagegen ist die Strafe insbesondere in folgenden Fällen zu mildern:

- a. wenn der Urheber gleich nach Verübung der strafbaren Handlung thätige
Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen der That möglichst verhindert
oder gut macht; z. B. den Schaden freiwillig ersetzt, sich selbst angibt,
bevor er überführt ist, ein Geständniss ablegt u. s. f.;
- b. je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen schlechter
Erziehung oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefähr-
lichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war;
- c. je mehr er durch Ueberredung, Furcht, arglistige Versprechungen, Befehl
oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig ist, oder
auch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen bestimmt
wurde;
- d. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich entschuldbarer Gemüths-
bewegung gehandelt hat;
- e. je besser sein bisheriger Lebenswandel war;
- f. wenn er unbekannte Theilnehmer am Verbrechen entdeckt oder aus eigenem
Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;
- g. wegen der Jugend des Verbrechers im Falle des § 62¹⁾.

¹⁾ Bei einem Alter zwischen 16 und 19 Jahren. Vgl. Art. 62, Seite 81 unten.

Tessin¹⁾. 40. § 1. Salvo i casi, in cui diversamente stabilisce la legge, le pene si applicano entro la latitudine dei rispettivi gradi, colle norme seguenti:

- a. La pena della reclusione temporanea non può esser suddivisa ed applicata che ad anni;
- b. La pena della detenzione nel primo grado può essere applicata a giorni od a mesi; nel secondo grado si applica a mesi; nel terzo grado ad anni o a trimestri; negli altri due gradi ad anni o a semestri;
- c. La pena della degradazione civica si applica ad anni;
- d. La pena dell' interdizione si applica a mesi; nei limiti del primo grado a semestri; o ad anni nei limiti degli altri gradi;
- e. La pena della multa si applica come all' art. 29.

§ 2. I Giudici applicheranno le pene nella latitudine dei rispettivi gradi, secondo la maggiore o minore gravità del crimine o delitto, secondo che fu più o meno matura la riflessione e deliberata la preparazione dei mezzi, che fu maggiore o minore il danno che ne è derivato, ed il pericolo di più dannosi risultati che vi andava unito.

42. Concorrendo insieme circostanze di aumento e di diminuzione della pena, se il numero dei gradi di aumento è uguale a quello dei gradi di diminuzione, si applica la pena ordinaria del crimine o delitto; e se il loro numero è diverso, si applicano i soli gradi di aumento o di diminuzione che ne costituiscono la differenza, ferma sempre la facoltà del Giudice di spaziare nel grado che risulta applicabile.

Zug. 35. Bei Festsetzung der Strafe hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung, theils auf die Gefährlichkeit des dabei geäußerten gesetzwidrigen Willens, sowie auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen.

36. Die Strafe ist u. A. insbesondere zu erhöhen:

- a. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je mehr und höhere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese deutlich zu erkennen;
- b. je mehr der Thäter aus eigenem Antriebe gehandelt und je weniger äussere Veranlassung er dazu gehabt hat; je mehr der Thäter auch Andere zur Theilnahme am Verbrechen verführt hat;
- c. je grössere Hindernisse die Ausführung der That erschwerten und je mehr Beharrlichkeit, Verwegenheit, List oder Grausamkeit, die That zu begehen, angewendet wurden;
- d. je bösaertiger und gefährlicher der Wille und die Begierden waren, welche ihn zur That bestimmten;
- e. je schwieriger es war, sich gegen die That zu schützen und je grösser der dadurch bewirkte oder gedrohte Schaden ist;
- f. je öfter der Thäter, namentlich wegen Rückfalls in Vergehen der gleichen Art, gestraft worden ist.

37. Die Strafe ist u. A. zu mindern:

- a. je weniger der Thäter wegen Mangel an Unterricht, aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war;
- b. je mehr er durch Verführung, Furcht, Drohung oder überhaupt durch Abhängigkeit von andern Personen, oder auch durch drückende Armuth oder sonstige Noth zur That bestimmt wurde;

Zug.

- c. wenn er in besonders aufgeregter und an sich entschuldbarer Gemüths-bewegung gehandelt hat; wenn bei der That ein zwar verschuldeter, jedoch mehr oder minder zu entschuldigender Irrthum unterlaufen ist;
- d. wenn er durch eine ungesucht und unerwartet dargebotene günstige Gelegenheit zur That gereizt und zu schneller Ausführung derselben hingerissen worden ist;
- e. wenn sein Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit schliessen lässt, insbesondere, wenn er aus eigenem Antriebe bemüht war, den schädlichen Folgen seiner strafbaren Handlung vorzubeugen, den entstandenen Schaden wieder gut zu machen; wenn er reumüthig sich selbst der Behörde angezeigt, oder, bevor er überführt ist, ein Geständniss abgelegt hat;
- f. wenn der Thäter noch im jugendlichen Alter sich befindet und je besser sein bisheriger Lebenswandel war.

Appenzell A.-Rh. 45. Bei Festsetzung der Strafe des einzelnen Falles innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf den Grad der Bösaertigkeit und Stärke des von dem Handelnden an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen.

46. Die Strafe steigt:

- a. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und grössere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten genau zu erkennen;
- b. je grössere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens erschwerten, je mehr Beharrlichkeit, Dreistigkeit und List erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten und zu vollbringen;
- c. je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Thäter gezeigt hat;
- d. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen oder Vergehen zu schützen;
- e. je öfter der Thäter wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen bestraft worden ist;
- f. je grösser der durch das Verbrechen oder Vergehen bewirkte Nachtheil ist und je weniger derselbe ersetzt werden kann.

47. Die Strafe mindert sich:

- a. je weniger der Thäter wegen Mangels an Unterricht oder Erziehung oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Grösse der Strafwürdigkeit seiner Handlung eingesehen hat;
- b. je mehr er durch Ueberredung, begründete Furcht, arglistige Versprechungen, Befehl oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig ist, oder auch durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen oder Vergehen bestimmt wurde;
- c. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche, nicht selbst verschuldete Umstände beschränkt war;
- d. wenn aus seinem frühern Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit mit Grund geschlossen werden kann;
- e. wenn er beabsichtigte, die Folgen des Verbrechens oder Vergehens zu verhindern, oder aus freiem Antriebe thätig bemüht war, den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen;

¹⁾ Siehe auch *Strafmilderung* §§ 41 ff., Seite 215, und *Geldstrafe*, Seite 182, bei Art. 29.

Appenzell A.-Rh.

- f. wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, sein Verbrechen oder Vergehen reumüthig, umständlich und wahr bekannt hat;
- g. wenn der Angeschuldigte sich noch im jugendlichen Alter befindet.

Schwyz. 44. Bei Beurtheilung der Straffälle hat der Richter nebst Würdigung der in den §§ 30—43 enthaltenen Bestimmungen¹⁾ namentlich auch auf den Grad der Strafwürdigkeit der verbrecherischen That an sich und auf den Grad des rechtswidrigen Willens des Thäters zu achten.

45. Die Strafe ist zu schärfen²⁾:

- 1) Aus objektiven Gründen:
 - a. je mehr Rechte verletzt worden und je grösser der bewirkte Schaden ist;
 - b. je mehr Personen betroffen werden;
 - c. je gefährlicher und unwiderstehlicher die angewandte Thätigkeit des Verbrechers, oder
 - d. je unmittelbarer die Theilnahme an einem Verbrechen war.
- 2) Aus subjektiven Gründen:
 - a. je höher der Grad des Willens und Bewusstseins war;
 - b. je geringer das Motiv zur That und je mehr Motive den Thäter hätten davon abhalten sollen;
 - c. je grösser die Verwegenheit, List, Bosheit oder Grausamkeit des Thäters erscheint.

46. Die Strafe ist zu mildern²⁾:

- a. bei Mangel an Einsicht, bei Jugend, natürlicher Schwäche des Verstandes, vorgerückter Altersschwäche;
- b. bei Handlungen, welche in grosser Gemüthsbewegung oder Trunkenheit begangen werden;
- c. wenn der Thäter durch Reizung, Verführung, Zwang, Drohung, Abhängigkeit von einem Andern, oder durch Noth zum Verbrechen verleitet wurde;
- d. wenn der Schuldige vor Verübung des Verbrechens einen unbescholtenen Lebenswandel geführt;
- e. wenn er gleich nach verübtem Verbrechen eine thätige Reue an den Tag legt, indem er die schädlichen Folgen seiner That so viel möglich wieder gut macht, z. B. die entwendete Sache zurückstellt, dem Beschädigten freiwillig den Schaden vergütet, sich selbst angibt u. s. w.

Solothurn. 51. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter auf den Grad der Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, die Grösse des daraus entstandenen Schadens, auf den Grad der Bösartigkeit und Stärke des vom Handelnden an den Tag gelegten rechtsverletzenden Willens und auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen.

Als Grund zur Erhöhung der Strafe soll namentlich berücksichtigt werden, wenn die betreffende Handlung von Mehreren nach vorheriger verabredung verübt oder wenn der Schuldige früher schon bestraft worden.

Dagegen soll als Milderungsgrund auf das Strafmass einwirken:

¹⁾ Die §§ 30—43 bilden den Abschnitt 6 *Zurechnung*.

²⁾ *Schwyz* stellt in den §§ 45 und 46 nicht Schärfungs- und Milderungsgründe auf, sondern Strafzumessungsgründe, wie das Kantonsgericht nach Mittheilung des Herrn Staatsanwalt *Anton Bürgi* in Schwyz jüngst ausdrücklich festgestellt hat. Es ergibt sich dies namentlich aus dem Eingang des § 20. „Der Richter ist nicht befugt, von der Anwendung der für die einzelnen Verbrechen durch das Gesetz angedrohten Strafen oder dem Strafmass abzuweichen, mit Ausnahme folgender Fälle.“ Siehe diese Fälle bei *Strafwandlung*, Seite 225.

Solothurn.

- 1) Wenn der Schuldige thätige Reue bezeugt, indem er die nachtheiligen Folgen der That möglichst verhindert oder dafür Vergütung leistet, ein Geständniss ablegt u. s. f.
- 2) Wenn der Schuldige wegen schlechter Erziehung oder beschränktem Verstande die volle Strafwürdigkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung nicht einzusehen im Stande war.
- 3) Wenn er durch Ueberredung, Gunst, Versprechungen, Befehl oder Drohung, durch drückende Armuth oder sonstige Noth bestimmt wurde.
- 4) Wenn er in besonders aufgeregter und an sich entschuldbarer Gemüthsbewegung gehandelt hat.

St. Gallen. 35. Die Strafe ist vorbehaltlich der in Art. 38—40 enthaltenen Ausnahmen stets innert dem für die strafbare Handlung festgesetzten Strafmasse der vorgesehenen Strafart auszufallen und steigt oder fällt innert diesen Grenzen:

- a. je nach der Gefährlichkeit der That und nach der Grösse oder dem Umfange ihrer rechtswidrigen Folgen;
- b. je nach dem Grade des Vorsatzes, der mehrern oder mindern Böswilligkeit, aus welcher er entsprang, der Reife und Beharrlichkeit des Entschlusses, sowie der mehrern oder mindern Bethätigung zur Ausführung;
- c. je nachdem das Verschulden des Thäters vermöge seiner persönlichen Stellung und Verhältnisse, sowie gegenüber dem Verletzten oder nach dem Benehmen des letztern gegen ihn als ein schwereres oder geringeres erscheint;
- d. je nachdem der Schuldige vermöge seines sonstigen bisherigen Verhaltens oder nach seinem Benehmen in der Untersuchung mehr oder weniger verdorben oder gefährlich und die Strafe für ihn mehr oder weniger fühlbar oder wirksam erscheint, und je nachdem derselbe auch nach erfolgtem strafrechtlichem Einschreiten bemüht gewesen ist, den gestifteten Schaden gut zu machen.

36. Die Verübung einer strafbaren Handlung durch Mehrere gilt als Erschwerungsgrund, sofern nicht eine Mehrzahl von Theilnehmern zum Thatbestand des verübten Verbrechens oder Vergehens selbst gehört, oder für dessen Verübung durch Mehrere schon eine besondere Strafe oder Strafart angedroht ist.

Das offene Geständniss des Angeschuldigten in der Untersuchung oder vor Gericht gilt als Milderungsgrund, sofern der Angeschuldigte nicht bei Verübung der That selbst erköpft worden ist.

Neuenburg. 88. Entwurf. Les circonstances atténuantes ou aggravantes autres que celles qui font l'objet de dispositions spéciales de la loi sont prises en considération par le juge dans la détermination de la peine.

Strafänderung.**Strafschärfung. Rückfall.**

Thurgau. 44. Des Rückfalles macht sich schuldig, wer ein demjenigen Verbrechen oder Vergehen, für welches er früher schon gerichtlich bestraft worden ist, gleichartiges verübt. Der Richter kann aus dem Grunde des Rückfalles die Strafe über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze erhöhen oder sie durch erlaubte Zusätze verschärfen. Wäre die Dauer einer Strafart erschöpft und die Schärfung nicht zureichend, so soll auf die nächstfolgende höhere Strafart, nie jedoch auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Thurgau.

45. Der Rückfall soll bei der Zumessung der Strafe nicht in Würdigung gezogen werden, wenn, vom Zeitpunkte der letzten Straferstehung an gerechnet, ein Angeklagter während 10 Jahren kein Verbrechen oder Vergehen mehr verübt hat.

Waadt. 67. Il y a récidive, lorsqu'après un jugement portant condamnation pour un délit, le condamné en commet un nouveau du même genre, lors même qu'il n'a pas subi sa peine, ou que la première condamnation a été prononcée par un tribunal militaire.

68. Sont considérés comme délits du même genre:

- 1) Les délits prévus par le même article;
- 2) Les délits contre la sûreté extérieure de l'Etat (art. 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97 et 99);
- 3) Les délits réprimés par les articles 100 et 101;
- 4) Les délits contre la sûreté intérieure de l'Etat (art. 107, 108, 109 et 110);
- 5) Les délits de rébellion (art. 112, 113, 114 et 115);
- 6) Les délits de résistance à l'autorité, et celui de voies de fait envers un fonctionnaire public, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions (art. 117, 118 et 124);
- 7) Les outrages et menaces envers les fonctionnaires publics et les agents de la force publique (art. 120, 121 et 123);
- 8) Les atteintes à la paix et à l'ordre public (art. 136 et 137);
- 9) Les délits contre la santé publique (art. 145 et 146);
- 10) Les délits de fausse monnaie (art. 157, 158, 159, 160 et 161);
- 11) Les délits de contrefaçon, d'altération ou d'usage frauduleux de sceaux, marteaux et poinçons officiels (art. 167, 168 et 169);
- 12) Les délits de faux en écriture (art. 178, 179, 180, 181, 184, 186, 350 et 351);
- 13) Les délits de faux témoignage (art. 188 et 190);
- 14) Les délits d'attentat à la pudeur (art. 199, 200, 201, 202, 203 et 204);
- 15) Les délits d'homicide (art. 211, 212, 213 et 214);
- 16) Les délits d'infanticide et d'exposition d'enfant (art. 218 et 224);
- 17) Les voies de fait (art. 215, 231, 232, 233, 234 et 235);
- 18) Les batteries et le duel (art. 240, 241, 242, 243, 244 et 247);
- 19) Les délits contre l'inviolabilité, la paix et la sûreté du domicile (art. 257, 258 et 259);
- 20) Les menaces (art. 260 et 261);
- 21) Les calomnies et injures (art. 262 et 263);
- 22) Les délits de vol, d'extorsion et d'escroquerie (art. 269 à 274; 280 et 282);
- 23) Les délits de brigandage (art. 275, 276, 277, 278 et 279);
- 24) Les délits d'abus de confiance et les délits relatifs à la discussion de biens (art. 283, 284, 285, 286, 287, 288, 293, 294 et 295);
- 25) Les délits d'incendie (art. 313, 314, 315, 316 et 318);
- 26) Les délits ayant pour effet de détruire ou d'endommager les propriétés (art. 325, 326, 328 et 329);
- 27) Les voies de fait commises par les agents de la force publique dans l'exercice de leurs fonctions (art. 340, 341 et 342);
- 28) Les exactions commises par des fonctionnaires ou officiers publics dans l'exercice de leurs fonctions (art. 346, 347 et 348).

69. La peine encourue par le délinquant récidif est réglée ainsi qu'il suit:

- a. En cas de première récidive, la peine peut être portée jusqu'à la moitié en sus du maximum;

Waadt.

- b. En cas de seconde récidive, la peine peut être portée jusqu'au double du maximum;
- c. En cas d'ultérieure récidive, la peine peut être portée jusqu'au triple du maximum.

Toutefois, la peine ne peut, en aucun cas, excéder les limites posées aux articles 15, 16, 19 et 27¹⁾.

Les présentes dispositions sont sans préjudice de ce qui est statué aux articles 311 et 352²⁾ et ne s'appliquent pas aux cas prévus aux articles 142, 145 et 147.

70. Lorsqu'un individu qui a été condamné à une réclusion d'une année ou plus, commet un nouveau délit entraînant la peine de l'emprisonnement, cette peine est convertie en celle de la réclusion.

Graubünden³⁾.

Neuenburg. 33. Quiconque ayant été condamné pour un crime, en commettra un second, sera condamné au maximum de la peine encourue. La peine pourra être élevée jusqu'à la moitié en sus du maximum, si le prévenu est déjà en état de récidive.

Une précédente condamnation pour délit à une peine de six mois au moins d'emprisonnement, sera considérée comme circonstance aggravante à la charge d'un prévenu poursuivi criminellement.

34. Les dispositions du 1^{er} alinéa de l'article précédent sont applicables en matière correctionnelle.

261. Seront punis de la prison civile:

- 1) Ceux qui auront commis, avec récidive ou avec des circonstances aggravantes, l'une des contraventions mentionnées dans l'article précédent⁴⁾. . .

262. Il y a récidive, lorsque le contrevenant a été condamné pour avoir commis, dans les douze mois précédents, l'une des contraventions mentionnées dans les trois sections de ce chapitre.

Aargau⁵⁾.

Wallis. 79. Est considéré comme étant en état de récidive, celui qui ayant été condamné pour un délit, par un jugement devenu irrévocable, en commet un nouveau du même genre, lors même qu'il n'a pas subi sa peine, ou que la première condamnation cesserait d'avoir son effet par suite de la prescription, de la grâce ou de la réhabilitation, ou que cette condamnation aurait été prononcée par un tribunal étranger au Canton ou par un tribunal militaire.

80. Le condamné, en état de récidive, sera puni de la peine établie pour le nouveau délit, en l'augmentant conformément à ce qui est dit à l'article suivant.

81. En cas de première récidive, le délinquant sera condamné au maximum de la peine portée par la loi.

Si lors de la première condamnation le maximum de la peine a déjà été prononcé, la peine pourra être élevée d'un quart en sus de ce maximum.

En cas de seconde récidive, la peine peut être portée jusqu'à la moitié en sus du maximum.

En cas de récidive ultérieure, la peine peut être portée jusqu'au double du maximum.

¹⁾ Zuchthaus 30 Jahre, Gefängnis 20 Jahre, Verweisung 10 Jahre, Busse 6000 Franken a. W.

²⁾ Schärfer wird der Rückfall bestraft bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Betrug (311), bei Hausrechtsverletzung eines Beamten (352), im Falle von Bettel und Vagantität (142) und bei einigen Widerhandlungen gegen die Gesundheitspolizei (145 und 147).

³⁾ Siehe *Strafzumessung*, Seite 196, bei § 51, 5.

⁴⁾ Art. 260 bezieht sich auf geringfügige Thätlichkeiten, Beleidigungen, Steinwerfen u. dgl.

⁵⁾ Siehe *Strafzumessung*, Seite 196, bei § 42, e.

Wallis.

82. Quiconque, ayant été condamné pour un délit, en commet un nouveau d'un genre différent, sera poursuivi et jugé pour ce nouveau délit, sans égard à la première condamnation.

83. Dans les cas prévus aux deux articles précédents, si la nouvelle peine a été prononcée avant l'expiration de la première, le condamné subira d'abord la peine la plus forte, et sera ensuite soumis à la peine inférieure.

84. Le condamné à la réclusion perpétuelle, qui aura commis un nouveau délit emportant la même peine, sera puni d'une réclusion plus rigoureuse, mais la peine de mort ne sera jamais appliquée.

Le mode d'aggravation de la réclusion sera déterminé par le règlement.

351. En cas de récidive, la peine des arrêts sera toujours prononcée.

352. Il y a récidive lorsque le contrevenant a été condamné dans les douze mois précédents pour avoir commis, dans le ressort du même tribunal, l'une des contraventions mentionnées aux articles 340 et suivants.

Schaffhausen. 76. Wer, nachdem er schon früher wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem in- oder ausländischen Gerichte rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden ist, das gleiche oder ein Verbrechen oder Vergehen gleicher Art verübt, befindet sich im — Rückfall.

Der Rückfall ist auch da vorhanden, wo entweder die früher bestrafte oder die spätere Uebertretung, oder aber auch die eine, wie die andere nur als Versuch oder als Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen sich darstellt.

77. Die Gleichartigkeit von Verbrechen und Vergehen ist zu beurtheilen nach der durch dieselben an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, welche sich in dem Verbrechen ausspricht, mit Rücksicht auf die Art der verbrecherischen Thätigkeit und die Natur des verletzten Rechts selbst.

Daher sind beispielsweise als Verbrechen und Vergehen gleicher Art zu betrachten:

- 1) Raub und Erpressung, Diebstahl, Betrug, Fälschung aus Gewinnsucht, Unterschlagung, Wucher;
- 2) Münzverbrechen, Fälschung von Staats- oder Kreditpapieren, Fälschung öffentlicher Urkunden, Verbreitung falschen Geldes;
- 3) vorbedachte Körperverletzung, Todtschlag, und Tödtung oder Körperverletzung in Raufhändeln;
- 4) die gemeingefährlichen Verbrechen;
- 5) Unzuchtsverbrechen und Vergehen, strafbare Verletzungen der Sittlichkeit;
- 6) Meineid, Eidbruch, falsche Anklage und Verläumdung;
- 7) Landstreicherei und Bettel;
- 8) Widersetzlichkeit, Aufruhr und Friedensstörungen;
- 9) Amtsverbrechen aus Eigennutz.

78. Beim Rückfall wird die abermalige Uebertretung in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

Insofern das Gesetz keine besondern Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen des Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Strafmaass hinaus, jedoch nicht über die Hälfte desselben erhöht werden.

Die Strafe ist um so mehr zu erhöhen, je öfter der Rückfall wiederholt, je kürzer der Zeitraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens gewesen ist, und je schwerere Strafen der Verbrecher schon ausgestanden hat (§ 71 Ziff. 6)¹⁾.

Ist die gleichartige frühere Uebertretung nur ein Vergehen, so liegt hierin bezüglich der Beurtheilung des Rückfalls ein Strafmilderungsgrund.

Luzern. 77. Ein Rückfall ist dann vorhanden, wenn der im In- oder Ausland wegen eines Verbrechens Bestrafte nachher wieder dasselbe oder ein gleichartiges Verbrechen verübt.

78. Als gleichartig sind zu betrachten folgende unter den einzelnen Ziffern zusammengestellten Verbrechen:

- 1) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Raub und Erpressung;
- 2) Münzfälschung und Fälschung öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel;
- 3) falsches Zeugniß, Meineid und falsche Anklage;
- 4) Nothzucht, Schändung, Blutschande, Unzucht gegen die Natur und Verführung zur Unzucht;
- 5) Tödtung und Körperverletzung;
- 6) Menschenraub, Entführung und widerrechtliches Gefangenhalten;
- 7) vorsätzliche Brandstiftung und böswillige Eigenthumsbeschädigung;
- 8) Aufstand, Aufruhr und Widerstand gegen die Obrigkeit.

79. Die Wirkung des Rückfalls ist — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen — ein Strafzuschlag:

- a. im ersten Rückfall bis auf die Hälfte;
- b. im zweiten Rückfall bis auf drei Vierteltheile;
- c. im dritten Rückfall bis auf's Doppelte der für das neue Verbrechen — vorausgesetzt, dass es das erste wäre — verwirkten Strafe u. s. w., dergestalt, dass bei jedem weiteren Rückfalle in eben dem Masse, d. h. bis auf einen weiteren Vierteltheil, die Strafe verschärft werden kann, nöthigenfalls nach vorhergegangener Umwandlung der mildern in die schwerere Strafart.

Obwalden. 31. Wer, nachdem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder theilweise erlitten, eines gleichen oder gleichartigen Verbrechens sich schuldig gemacht hat, befindet sich im Rückfall.

Die Gleichartigkeit von Verbrechen in Bezug auf Rückfall ist nach der geäußerten rechtswidrigen Gesinnung und nach der Art ihrer Ausführung zu beurtheilen. Ein vorsätzliches Verbrechen und ein aus Fahrlässigkeit begangenes gelten nicht als gleichartig, hingegen sind als Verbrechen gleicher Art anzusehen: Diebstahl, Raub, Erpressung, Unterschlagung, Betrug und Fälschung; Falsches Zeugniß, Meineid und falsche Anklage; Vorsätzliche Brandstiftung und böswillige Eigenthumsbeschädigung; Vorsätzliche Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln; Unzuchts-Verbrechen und Vergehen.

Beim Rückfalle ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Strafart angemessen zu erhöhen und nach den Umständen durch die gesetzlich zulässigen Zusätze zu schärfen oder nöthigenfalls auf die zunächst höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnissmässigen Dauer der Strafe zu erkennen. Niemals aber darf eine solche verschärfte Strafe bis zur Todes- oder lebenslänglichen Zuchthaus- oder Kettenstrafe steigen.

17. *Polizeistrafgesetz a. E.* Wer sich im Sinne des Kriminalstrafgesetzes eigentlichen Rückfalles schuldig macht, wobei in der Regel die unter dem nämlichen Titel des vorliegenden Gesetzbuches, von den in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Eigenthumsvergehen aber jedes zu allen, rückfallbedingend wirken, den trifft, wo kein besonderer Gesetzesartikel etwas Anderes vorschreibt, je nach der Intensität der widerrechtlichen Willensrichtung eine Strafe, die um die Hälfte das gesetzliche Maximum übersteigen kann.

Bern. 62. Wer die ihm wegen einer strafbaren Handlung auferlegte Strafe ganz oder theilweise ausgehalten hat, befindet sich im Rückfall, wenn er sich später der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung schuldig macht.

¹⁾ Siehe *Strafzumessung*, Seite 198.

Bern.

63. Der Rückfall bildet einen Erschwerungsgrund, in Folge dessen die gesetzliche Strafe um die Hälfte ihres höchsten Masses erhöht werden kann. In den gesetzlich bestimmten Fällen kann die Erhöhung noch weiter gehen.

64. Die wegen Rückfall zulässige Straferhöhung darf nicht stattfinden:

bei Verbrechen, wenn seit Vollendung der letzten peinlichen oder korrekzionellen Strafe und dem neuen Verbrechen zehn, und

bei Vergehen, wenn seit Vollendung der letzten peinlichen oder korrekzionellen Strafe und dem neuen Vergehen fünf Jahre verflossen sind.

65. Wenn Anhäufung strafbarer Handlungen und Rückfall zusammentreffen, kann je nach Umständen die gesetzliche Strafe der strafbarsten That bis zum Doppelten ihres höchsten Masses erhöht werden.

66. In allen Fällen, in denen die höchste gesetzliche Strafe um die Hälfte erhöht (Art. 59, 63) oder verdoppelt (Art. 65) werden kann, darf dessen ungeachtet weder die längste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe (zwanzig Jahre), der Korrekzionhausstrafe (sechs Jahre) und der Gefängnisstrafe (sechzig Tage) überschritten, noch auf eine höhere Strafart übergegangen werden.

257. Die Bestimmungen der Art. 62 und folgende über Rückfall finden auf die Polizeiübertretungen ebenfalls Anwendung.

In den Fällen des Art. 256, Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12 und 13 kann beim Rückfall mit der Busse Gefängnis bis zu acht Tagen verbunden werden.

Glarus. 40. Eine Erhöhung der Strafe über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze hinaus kann beim Rückfalle eintreten.

Im Rückfalle befindet sich, wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens oder Vergehens der gleichen Art schuldig macht.

41. Bei Zumessung der Strafschärfung wegen Rückfalls hat der Richter die Strafe um so mehr zu erhöhen, je kürzer der Zeitraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je mehr und schwerere verbrecherische Handlungen der Schuldige schon verurtheilt wurde.

Freiburg. 73. Est en état de récidive celui qui, après avoir été condamné par un jugement émané d'un Tribunal du canton ou du Tribunal Fédéral et passé en force de chose jugée, commet un nouveau crime du même genre.

74. Sont considérés comme crimes du même genre ceux qui sont classés sous chacun des numéros suivants:

- 1) Ceux contre la sûreté intérieure et extérieure de l'Etat;
- 2) Ceux de rébellion et de résistance à l'Autorité;
- 3) Ceux contre la paix et l'ordre public;
- 4) Ceux relatifs à la religion;
- 5) Ceux contre la vie, la santé, la liberté et la sûreté des personnes;
- 6) Ceux de fausse monnaie, de contre-façon et d'altération de sceaux;
- 7) Ceux de faux en écriture et de faux témoignage;
- 8) Ceux d'attentat contre les mœurs;
- 9) Ceux d'attentat aux propriétés; dans le but de les détruire ou de les endommager;
- 10) Ceux d'attentat aux propriétés dans le but de se les approprier;
- 11) Les malversations, exactions et abus de confiance des fonctionnaires et Officiers publics;
- 12) L'abus de pouvoir et la corruption des fonctionnaires et Officiers publics.

75. Les condamnations correctionnelles ne sont pas prises en considération pour établir la récidive en matière criminelle; mais la condamnation pour crime établit la récidive en matière correctionnelle.

Freiburg.

76. La peine de la récidive est déterminée ainsi qu'il suit:

- a. En cas de première récidive, elle sera élevée d'un quart en sus du maximum de la peine encourue;
- b. En cas de seconde récidive, la peine sera portée jusqu'à la moitié en sus du maximum de celle encourue;
- c. En cas de récidive ultérieure, la peine sera portée jusqu'au triple du maximum de la peine encourue.

Est réservée la disposition écrite à l'art. 127 du présent Code¹⁾.

77. Dans le cas où le Juge, en conformité de l'article précédent, augmentera le maximum de la peine édictée par la loi, il ne pourra excéder les limites posées aux art. 17, 21, 24 et 26 du présent Code²⁾.

Le récidiviste auquel un excédant de peine n'aura pu être ajouté, pourra néanmoins être soumis à des prescriptions plus rigoureuses que déterminera le règlement prévu à l'art. 24 du présent Code.

78. La peine de la récidive n'est pas appliquée s'il s'est écoulé dix ans depuis le jour où le condamné a achevé de subir la peine du dernier crime ou en a obtenu la remise, pourvu que pendant ce temps sa conduite ait été sans reproche.

456. La tentative de contravention n'est pas punie. La récidive ne donne pas lieu, à moins de dispositions contraires de la loi, à une aggravation de peines dépassant le maximum.

Zürich. 66. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens der gleichen Art schuldig macht, ist rückfällig.

Der Rückfall kommt bei der Zumessung der Strafe erschwerend in Betracht.

Der Richter kann aus diesem Grunde die Strafe um die Hälfte über das gesetzliche Maximum erhöhen oder zu einer härteren Strafart übergehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 169, 180 und 187³⁾.

67. Bei Verbrechen, die mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, darf jedoch weder bei dem Zusammentreffen von Verbrechen (§ 64), noch bei dem Rückfall die Dauer von fünfzehn Jahren überschritten werden.

68. Bei Zumessung der Strafe wegen Rückfalles hat der Richter dieselbe um so mehr zu erhöhen, je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je mehr und für je schwerere Verbrechen der Thäter schon verurtheilt worden war.

70. Der Rückfall wird bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus bestraft worden, zehn Jahre und bei den übrigen Vergehen fünf Jahre abgelaufen sind.

Basel. 17. *Polizeistrafgesetz.* Wo das Gesetz die Wiederholung einer Polizeiübertretung mit schwererer Strafe bedroht, tritt diese nicht ein, wenn seit dem letzten Urtheil zwei Jahre verflossen sind.

Tessin. 69. § 1. È recidivo colui che, dopo essere condannato con sentenza divenuta irrevocabile per un fatto riconosciuto come crimine o delitto anche da questo Codice, commette un altro crimine o delitto della medesima specie.

¹⁾ Art. 127 drohte wegen Todtschlages (meurtre) im Rückfalle Todesstrafe an; die Todesstrafe ist aber in Freiburg nicht wieder eingeführt worden.

²⁾ Zuchthaus 30 Jahre (17); Gefängnis 3 Jahre (24); Busse 5000 Franken (26).

³⁾ Der dritte Rückfall bei Raub und Diebstahl (169), sowie bei Betrug (187), und der zweite Rückfall bei Hehlerei (180) unterliegt strengerer Bestrafung, wenn es sich um Fälle von einiger Bedeutung handelt.

Tessin.

§ 2. Per gli effetti della recidiva sono riputati della medesima specie i crimini o delitti che si trovano collocati in un medesimo titolo di questo Codice.

70. Non possono però valutarsi per gli effetti della recidiva:

- a. I giudizi emanati da Tribunali esteri o Confederati;
- b. I delitti anteriori meramente colposi;
- c. Le condanne alla detenzione fino a sei mesi inclusivamente, od a pena di specie inferiore, nel caso che la pena da infliggersi sia la reclusione.

71. Non v'ha recidiva:

- a. Nei casi di amnistia;
- b. Scorso il termine di dieci anni dal giorno in cui la pena pronunciata nella sentenza rimase estinta giusta gli altri modi preveduti nell' art. 79¹⁾.

72. Quando la legge non abbia stabilito in modo diverso, il recidivo si punisce colle seguenti norme:

1) Il condannato alla reclusione perpetua che commette, durante la pena, un nuovo fatto, la cui punizione ecceda le pene disciplinari della Casa, è punito colla cella di rigore fino ad un anno, se trattasi di delitto punibile di detenzione, e sino ad anni cinque, se trattasi di crimine punibile colla reclusione, secondo la gravità dei casi.

2) Negli altri casi:

- a. La pena ordinaria del nuovo crimine o delitto si accresce d'un grado, se il recidivo aveva interamente scontata la pena del crimine o delitto precedente;
- b. La pena ordinaria si applica nel massimo del grado, se il recidivo ha commesso il nuovo crimine o delitto durante la pena del crimine o delitto precedente;
- c. La pena ordinaria non può applicarsi nel minimo del grado, se il recidivo non aveva incominciata la pena del crimine o delitto precedente.

Genf. 34. Lorsqu'un individu ayant été condamné à une peine criminelle aura dans les dix ans à partir de l'expiration de sa peine ou de sa prescription commis un crime, le maximum de la peine sera élevé de dix ans.

35. Lorsqu'un individu ayant été condamné à une peine criminelle aura, dans les dix ans, à partir de l'expiration de sa peine ou de sa prescription, commis un délit, le minimum et le maximum seront doublés.

36. Lorsqu'un individu ayant été condamné pour un crime ou un délit à une peine de plus d'un an d'emprisonnement ou de deux ans d'expulsion, aura dans les cinq ans à partir de l'expiration ou de la prescription de sa peine commis un nouveau crime, le maximum sera élevé de cinq ans.

S'il a commis un délit, le minimum et le maximum seront doublés.

37. Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux crimes et délits politiques.

387. En cas de récidive la peine des arrêts de police pourra s'élever jusqu'à trente jours et l'amende jusqu'à deux cents francs.

388. En matière de contravention de police, il y a récidive si le contrevenant a déjà été condamné pour contravention de même nature dans les douze mois qui précèdent la nouvelle contravention.

¹⁾ Art. 79. La pena si estingue:

- a. Coll' espiazione;
- b. Colla morte del condannato;
- c. Coll' amnistia o colla grazia;
- d. Colla remissione della parte offesa, ove la legge espressamente lo dichiara;
- e. Colla prescrizione.

Zug¹⁾.

Appenzell A.-Rh. 50. Im Rückfalle befindet sich Derjenige, welcher für ein Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig beurtheilt worden ist und sich nachher wieder eines Verbrechens oder Vergehens der gleichen Art schuldig macht. Der Rückfall kommt bei Zumessung der durch die neue That verwirkten Strafe als Erschwerungsgrund in Betracht.

Schwyz. 42. Die höchste Strafbestimmung des Gesetzes, welche auf ein Verbrechen angedroht ist, kann vom Richter noch bis um die Hälfte erhöht werden, oder er kann zu einer höhern Strafart übergehen:

- a. wenn der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen schon zweimal bestraft worden ist. . .

Solothurn. 55. Der Rückfall (Wiederholung eines bereits bestraften Verbrechens oder Vergehens oder eines solchen gleicher Gattung) hat nur da eine Erhöhung des Strafmaximums zur Folge, wo es im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist; in den übrigen Fällen ist er bloss als Schärfungsgrund (§ 51) zu berücksichtigen²⁾.

Der Rückfall fällt als Erhöhungsgrund des Strafmaximums dahin, wenn seit dem Tage der Entlassung mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

St. Gallen. 39. Ueber das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinaus und bei Vergehen auch auf eine schwerere korrektionelle Strafart oder selbst auf Zuchthausstrafe kann erkannt werden, wenn sich der Schuldige im Rückfalle befindet, je nach der Zahl und Schwere der Rückfälle und der seit der letzten Bestrafung verstrichenen Zeit.

Des Rückfalles macht sich schuldig, wer wegen Verbrechens oder Vergehens in oder ausser dem Kanton schon bestraft worden ist und wieder eine gleichartige oder aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungene strafbare Handlung begeht.

Neuenburg. 95. *Entwurf.* Il n'y a de récidive que s'il y a eu condamnation antérieure passée en force de chose jugée.

96. *Entwurf.* Quiconque, ayant été condamné pour un délit, commet un nouveau, de même nature, comme auteur ou complice, se trouve en état de récidive, même lorsque la condamnation a été prononcée par le tribunal d'un autre canton ou par le tribunal d'un pays avec lequel la Suisse est liée par un traité d'extradition.

La peine applicable au récidiviste ne sera pas inférieure aux deux tiers du maximum fixé pour la peine ordinaire, et pourra même dépasser ce maximum d'un tiers.

Les dispositions particulières de l'article 398, concernant le vol, l'escroquerie et l'abus de confiance, demeurent réservées³⁾.

97. *Entwurf.* Indépendamment de la récidive du même délit, seront en outre considérés comme délits de même nature, dans le sens du présent code:

- 1) Les délits politiques (titre I^{er}, chapitres I à III);
- 2) La sédition, la rébellion, la résistance à l'autorité, les outrages et les menaces envers les fonctionnaires publics et les agents de la force publique (titre II, chapitres I et II);
- 3) La dénonciation calomnieuse, le faux témoignage et le faux serment (titre III, chapitres I et II);

¹⁾ Siehe *Strafzumessung*, Seite 202, bei §§ 36 ff.

²⁾ Unter Strafschärfung wird Straferhöhung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens verstanden. Siehe *Strafzumessung*, Seite 204.

³⁾ Art. 398 bedroht den zweiten Rückfall bei diesen Delicten mit Zuchthaus von 3-5 Jahren.

Neuenburg.

- 4) La fausse monnaie, la contrefaçon, l'altération, l'usage frauduleux de sceaux, marteaux et poinçons officiels, le faux en écritures publiques authentiques ou de commerce, le faux en écriture privée (titre V, chapitres I à IV);
- 5) Le viol et les autres attentats à la pudeur (titre VII, chapitres I et II);
- 6) L'infanticide et l'avortement (titre VIII, chapitre I, sections II et IV);
- 7) Les coups et blessures volontaires et autres actes non qualifiés meurtre, les rixes et batteries (titre VIII, chapitre II, sections I et II);
- 8) Le vol, le brigandage, l'extorsion, le chantage, le recel, l'abus de confiance et l'escroquerie (titre IX, chapitres III, IV, V, VI, VII et VIII, articles 388, 389 et 390).

98. *Entwurf.* Il n'y a pas de récidive lorsqu'il s'est écoulé plus de dix ans depuis l'extinction de la peine principale.

Strafmilderung¹⁾.*Bestimmte mildernde Umstände.*

Graubünden. 50. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens mindert sich die Strafbarkeit des Thäters:

- 1) wenn der Thäter wegen jugendlichen, immerhin aber nach § 45 zurechnungsfähigen Alters, oder wegen geistiger Altersschwäche ausser Fall war, den Grad der Strafbarkeit des verübten Verbrechens ganz zu ermessen und zu beurtheilen;
- 2) wenn sich derselbe im Augenblicke der That, ohne vorherige Beabsichtigung eines Verbrechens, in einem solchen Zustande der Berausung oder Sinnesverwirrung befand, welcher ihn in dem freien Gebrauch seiner Vernunft beschränkte;
- 3) wenn er die That in einer aus gerechter Ursache entstandenen heftigen Gemüthsbewegung begangen hat;
- 4) wenn er, ausser dem in § 45 unter Ziffer 3 erwähnten Falle, durch Drohungen oder Zwang, durch Furcht oder Rücksichten des Gehorsams oder durch Noth zu der That vermocht worden;
- 5) wenn bei der That ein mehr oder weniger zu entschuldigender Irrthum unterlaufen ist;
- 6) wenn er durch eine ungesucht und unerwartet dargebotene günstige Gelegenheit zur That gereizt und zu schneller Ausführung derselben hingerissen worden;
- 7) wenn er vor Verübung des Verbrechens einen unbescholtenen Lebenswandel geführt;
- 8) wenn er, ohne zu wissen, dass er des Verbrechens verdächtigt wird, aus freiem Antrieb die Folgen seiner That zu verhindern oder den verursachten Schaden zu vergüten sich bestrebt hat;
- 9) wenn er, da er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt hat.

In allen diesen Fällen muss es dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen überlassen bleiben, ob und inwiefern durch den einen oder den andern oder das Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände eine grössere oder geringere Strafmilderung oder sogar auch, ausnahmsweise, gänzliche Strafflosigkeit bewirkt werden könne.

¹⁾ Strafmilderung wird namentlich auch begründet durch Jugend, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Versuch; ferner wenn Zustände vorliegen, welche sich der Nothwehr, dem Nothstande oder der Nöthigung nähern. Darüber sind die betreffenden Abschnitte zu vergleichen.

Basel. 36. Wenn bei Verbrechen, die blos gegen das Vermögen eines Andern gerichtet sind, der Thäter vor dem Einschreiten der Behörden den Schaden vollständig gut gemacht hat, so kann der Richter bis auf einen Drittel des niedrigsten Strafmasses heruntergehen, wobei statt auf Zuchthaus unter einem Jahre auf Gefängniss zu erkennen ist.

14. *Polizeistrafgesetz.* Unkenntniss der Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschliessung noch Milderung der Strafbarkeit. Nur wenn sie in einem besondern Falle völlig entschuldbar ist, kann der Richter auf eine geringe Geldbusse erkennen oder Strafflosigkeit eintreten lassen.

Tessin. 41. § 1. La pena viene sempre applicata al disotto della metà del rispettivo grado, se concorre una circostanza attenuante.

§ 2. Se concorrono più circostanze attenuanti, la pena si diminuisce d'un grado.

§ 3. La pena della reclusione perpetua nel caso del § 1 potrà essere ridotta al massimo del quinto grado della reclusione temporanea: — nel caso del § 2 dovrà essere ridotta entro lo stesso quinto grado della reclusione temporanea.

§ 4. Per le altre pene nei rispettivi gradi infimi la predetta diminuzione si farà col passaggio alle pene inferiori, come segue:

- a. Dal primo grado della reclusione temporanea al quinto grado della detenzione.
- b. Dal primo grado della detenzione alla multa dal primo al secondo grado.
- c. Dal primo grado della degradazione civica al primo grado dell'interdizione dai diritti politici e dai pubblici uffici.
- d. Dal primo grado dell'interdizione alla multa dal primo al terzo grado.
- e. Dal primo grado della multa al primo grado della pena di ammenda stabilita per le trasgressioni.

42. Concorrendo insieme circostanze di aumento e di diminuzione della pena, se il numero dei gradi di aumento è uguale a quello dei gradi di diminuzione, si applica la pena ordinaria del crimine o delitto; e se il loro numero è diverso, si applicano i soli gradi di aumento o di diminuzione che ne costituiscono la differenza, ferma sempre la facoltà del Giudice di spaziare nel grado che risulta applicabile.

43. § 1. Nel discendere da un grado all'altro non si può applicare il massimo del grado inferiore, e viceversa nell'ascendere non si può applicare il minimo del superiore.

§ 2. Quando la legge dispone che la pena debba essere diminuita per un certo numero di gradi, e nell'applicarla si trovasse esaurita nella rispettiva specie, in tal caso si fa passaggio alle altre specie giusta le norme stabilite dall'art. 41.

53. Sono circostanze attenuanti:

- 1) Se il colpevole ha tenuto una condotta irreprensibile prima del crimine o delitto.
- 2) Se una stringente povertà ve lo abbia quasi costretto.
- 3) Se spontaneamente e prontamente ha riparato il danno.
- 4) Se si è spontaneamente costituito, ed ha confessato il crimine o delitto.

Genf. 56. Nul crime ou délit ne peut être excusé si ce n'est dans les cas déterminés par la loi.

57. L'homicide et les lésions corporelles sont excusables s'ils ont été immédiatement provoqués par des coups ou violences graves envers les personnes.

Les coups et violences légères prévus par l'art. 258 sont excusables s'ils ont été immédiatement provoqués par des injures ou diffamations graves envers les personnes.

58. Les crimes et délits mentionnés au précédent article sont excusables s'ils ont été commis en repoussant pendant le jour l'escalade ou l'effraction des

Genf.

clôtures, murs ou entrées d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances.

59. Le crime de castration, s'il a été immédiatement provoqué par un outrage violent à la pudeur sera considéré comme meurtre ou blessure excusable.

60. Lorsque le fait d'excuse sera prouvé:

S'il s'agit d'un crime emportant la peine de la réclusion à perpétuité, la peine sera réduite à un emprisonnement de un an à cinq ans et à une amende de cent francs à cinq cents francs.

S'il s'agit d'un crime emportant la peine de la réclusion à temps, elle sera réduite à un emprisonnement de six mois à deux ans et à une amende de cinquante à deux cents francs.

S'il s'agit d'un délit, la peine sera réduite à un emprisonnement de un jour à six mois ou à une amende de dix francs à cent francs.

61. Les excuses énumérées dans la présente section ne sont pas admissibles, si le coupable a commis le crime ou le délit envers ses père, mère ou autres ascendants légitimes ou envers ses père et mère naturels ou adoptifs.

Zug. 33. Wenn bei Vergehen, die bloss gegen das Vermögen eines Andern gerichtet sind, der Thäter vor dem Einschreiten der Behörden, ohne rechtswidrige Benachtheiligung eines Dritten, den Schaden aus freien Stücken wieder gut gemacht hat, so kann die erwirkte Strafe herabgesetzt oder gänzlich nachgelassen werden.

St. Gallen. 40. Unter das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinab oder auf eine leichtere Strafart kann erkannt werden:

a. wenn die in den Art. 23, 25, 26 vorgesehenen Zustände, welche, sofern sie vollkommen vorlägen, auch jede Zurechnung vollständig aufheben würden, zwar in geringerm, aber doch bedeutendem Grade vorhanden sind¹⁾;

b. wenn der Schuldige den Vorsatz zu der strafbaren Handlung, durch eine vorhergegangene schwere Reizung veranlasst, in plötzlicher Gemüthsäufregung gefasst und ausgeführt hat;

c. wenn er nach Vollbringung der strafbaren That eine werththätige Reue bezeigt, sei es durch Selbstanzeige oder dadurch, dass er vor erfolgtem strafrechtlichen Einschreiten die schädlichen Folgen soweit möglich verhindert oder aufhebt.

Neuenburg. 37. Entwurf. Lorsqu'il a été riposté sur-le-champ à une injure ou à des voies de fait par une autre injure ou par d'autres voies de fait n'ayant pas entraîné une des conséquences prévues aux articles 316 et 317, le juge peut transformer l'emprisonnement en prison civile ou en amende, et même libérer les accusés ou l'un d'eux, s'il n'y a pas eu de lésion grave.

Unbestimmte mildernde Umstände.

Waadt. 61. Lorsqu'un délit emportant la peine de la réclusion à perpétuité est accompagné de circonstances atténuantes, le juge peut commuer cette peine en une réclusion de quinze à trente ans. (Décret du 20 janvier 1875.)

Neuenburg²⁾. 253. Dans les cas où il y aurait lieu d'appliquer la peine de la prison (civile) soit à teneur du présent Code soit à teneur de lois, ordonnances ou

¹⁾ Diese Zustände sind: gestörte Geistesthätigkeit (23), Zwang oder Noth (25), Nothwehr (26).

²⁾ Mildernde Umstände werden in kriminellen und korrekzionellen Fällen bei der Strafzumessung berticksichtigt. Siehe *Strafzumessung*, Seite 196 bei Art. 29.

Neuenburg.

règlements spéciaux, s'il existe des circonstances atténuantes en faveur de l'accusé, le juge pourra réduire la peine à 15 francs d'amende; mais il devra expressément et spécialement énoncer les circonstances atténuantes dans son jugement.

Luzern. 72. Ausnahmsweise ist eine Abweichung von der gesetzlich angedrohten Strafe in folgenden Fällen begründet:

1) Die Befugniss, unter das gesetzliche Strafmass bis auf einen Viertheil herabzugehen, ist begründet:

... b. wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender milderner Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach vernünftigen richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen würde. Ein solches Urtheil muss aber jedesmal durch genaue Anführung der vorhandenen ausserordentlichen Umstände gerechtfertigt werden.

3. *Gesetz betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe.* Der Strafrichter kann an der Stelle der angedrohten Todesstrafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe aussprechen, wenn Milderungsgründe vorhanden sind und der Verbrecher sich nicht im Rückfalle befindet.

Obwalden. 29. Wenn wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach vernünftigem richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse steht, so kann das Gericht auf eine gelindere, als die niedrigste gesetzliche Strafe erkennen.

Dasselbe findet statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

Bern. 50. Werden bei einem mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen mildernde Umstände angenommen¹⁾, so soll lebenslängliches Zuchthaus oder zeitliches nicht unter zwanzig Jahren ausgesprochen werden.

Freiburg. 67. a. E. S'il est reconnu qu'un crime emportant la peine de mort a été accompagné de circonstances atténuantes, cette peine sera remplacée par la réclusion à la maison de force, à perpétuité ou à temps. Si l'existence de circonstances atténuantes a été admise à l'occasion d'un crime emportant la réclusion à perpétuité, cette peine sera remplacée par une réclusion à temps.

Genf²⁾. 360. Code d'Instruction pénale. Quand le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi en des circonstances atténuantes, si la peine établie par la loi est la réclusion à perpétuité, le Président prononce la peine de la réclusion de trois à vingt ans. Si la peine établie par la loi est la réclusion à temps, la Cour prononce un emprisonnement de un à cinq ans. Si c'est le bannissement, le maximum et le minimum sont réduits de moitié.

361. *Code d'Instruction pénale.* Lorsque le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi en des circonstances très atténuantes, si la peine établie par la loi est la réclusion à perpétuité, le Président prononce un emprisonnement de cinq ans ou au-dessous, sans minimum. Si la peine établie par la loi est la réclusion à temps, la Cour prononce un emprisonnement de deux ans ou au-dessous, sans minimum. Si c'est le bannissement, la peine ne peut dépasser le quart du maximum.

¹⁾ Im Uebrigen begründet die Annahme von „mildernden Umständen“ keine wahre Strafmilderung, obwohl eine bezügliche Frage für jeden Assisenfall gestellt wird. *Strafverfahren* 431.

²⁾ Die Art. 360–362 beziehen sich auf das Verfahren in kriminellen Sachen, die Art. 411 und 412 auf das Verfahren in korrekzionellen Fällen. Ueber den Vorschlag, das Schwurgericht in ein Schöffengericht umzugestalten, siehe *Picot*, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht II, Seite 344.

Genf.

362. *Code d'Instruction pénale.* Pour les amendes prévues par la loi pénale, le Président se conforme aux dispositions suivantes:

Si le Jury n'a rien ajouté à sa déclaration, l'amende reste telle qu'elle est fixée par le Code pénal.

Si le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi dans des circonstances atténuantes, le maximum de l'amende est réduit à la moitié.

Si le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi dans des circonstances très atténuantes, le maximum de l'amende est réduit au quart.

Dans tous les cas, la Cour n'est point liée par le minimum de l'amende: elle peut prononcer une amende plus faible, ou n'en infliger aucune.

411. *Code d'Instruction pénale.* Quand le Jury a ajouté à sa déclaration que le prévenu a agi en des circonstances atténuantes, le maximum et le minimum de la peine sont réduits de moitié.

412. *Code d'Instruction pénale.* Lorsque le Jury a ajouté à sa déclaration que le prévenu a agi en des circonstances très atténuantes, la Cour prononce une peine qui ne peut dépasser le quart du maximum déterminé par la loi.

42. Dans tous les cas où la peine de l'emprisonnement et celle de l'amende sont prononcées par le code pénal, si les circonstances paraissent atténuantes, les tribunaux pourront toujours prononcer séparément l'une ou l'autre de ces peines, et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elle puisse être au-dessous des peines de police. Les tribunaux jugeant sans le concours du jury sont autorisés, même en cas de récidive, et si les circonstances paraissent atténuantes, à réduire l'emprisonnement jusqu'à un jour et l'amende jusqu'à dix francs.

Appenzell A.-Rh. 48. Wenn, wegen Menge oder Wichtigkeit mildern der Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach richterlichem Ermessen, mit dem Grade der Strafbarkeit des besonderen Falles in keinem Verhältnisse steht, so kann das Gericht auch auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe erkennen, oder auch zu einer andern Strafart übergehen.

Dasselbe findet statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

Neuenburg. 439. *Entwurf.* Dans les cas où il y aurait lieu d'appliquer la prison civile pour une contravention, s'il existe des circonstances atténuantes, le juge pourra transformer la peine en une amende jusqu'à 25 francs.

Strafumschwandlung¹⁾.

Bund. 4. Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe zu setzen (Art. 15 und 16), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 33) um einen Drittheil zu verkürzen.

Thurgau. 46. Die Zuchthausstrafe findet keine Anwendung gegen Verbrecher, welche das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben, und es ist dieses Strafmittel in Arbeitshaus von gleicher Dauer, in welcher das Gesetz für das Verbrechen Zuchthaus androht, zu verwandeln.

47. Die Verwandlung einer Freiheitsstrafe in eine härtere tritt dann ein, wenn in Folge einer bereits stattgefundenen oder während der Strafvollziehung

Thurgau.

neu eintretenden Beurtheilung eines Sträfings Freiheitsstrafen verschiedener Art an demselben zu vollziehen wären. Dabei werden einjähriges Gefängnis sechsmonatlichem Arbeitshaus und einjähriges Arbeitshaus neunmonatlichem Zuchthaus gleichgeachtet.

48. Die Strafe der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, wo sie nicht als die gesetzliche Folge einer ausgehaltenen Strafe eintritt, oder diejenige der Amtes- oder Dienstesentziehung, sofern der zu Verurtheilende die bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr besitzt oder seiner Aemter oder Dienste schon entsetzt ist, oder wo die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte über solche Personen zu verhängen wäre, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht überschritten haben oder welche dem weiblichen Geschlechte angehören, soll in Gefängnis verwandelt werden.

50. Wenn die nach § 15 angedrohten Schärfungsmittel¹⁾ ohne Nachtheil für die Gesundheit des zu Verurtheilenden nicht angewendet werden können, so soll statt derselben auf Erhöhung der Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und bei der zeitlichen Verweisung auf einen Zusatz bis zu einem Jahre erkannt werden.

17. *Gesetz betreffend die Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafumschwandlung*, vom 30. Mai 1866. Ueber Begehren um Verwandlung einer durch Urtheil ausgesprochenen Strafe oder eines noch nicht vollzogenen Theils der letztern entscheidet die Gerichtsbehörde, welche das rechtskräftige Straferkenntnis ausgefällt hat.

18. Die Strafumschwandlung ist nur in denjenigen Fällen zulässig, in welchen nicht dem Grossen Rathe das Recht der Begnadigung zusteht²⁾, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- a. wenn die Vollziehung einer Strafe ganz oder zum Theil unmöglich ist;
- b. wenn solche unvorhergesehene Umstände eintreten, durch welche die Strafe ein grösseres Uebel würde, als solches durch das Gericht im Zeitpunkte des Urtheilsspruches gegenüber dem Verurtheilten verhängt werden wollte;
- c. wenn durch das Wohlverhalten der Zucht- und Arbeitshaussträfinge während der Dauer ihrer Detention ausser Zweifel gestellt ist, dass an ihnen der Strafzweck erreicht wurde, und mit Zuverlässigkeit angenommen werden darf, dass dieselben nach ihrer Entlassung in redlicher Weise die Mittel für ihren Unterhalt finden werden.

19. Wird aus den in § 18, lit. a und b, bezeichneten Gründen die Strafumschwandlung zugestanden, so treten an die Stelle der gerichtlich ausgesprochenen folgende Strafarten:

- a. die Zuchthausstrafe kann für Kantonsangehörige in Eingrenzung, für Nichtkantonsbürger in Landesverweisung je auf eine wenigstens dreifache Dauer der noch zu erstehenden Strafzeit, ferner in Arbeitshausstrafe, wobei drei Monate der letztern für zwei Monate Zuchthaus zählen, umgewandelt werden;
- b. an der Stelle der Arbeitshausstrafe kann auf Einstellung im Aktivbürgerrechte oder auf Eingrenzung, und gegen Nichtkantonsbürger auf Verweisung, in jedem Falle wenigstens unter Anwendung der doppelten Strafzeitdauer, erkannt werden.

Es ist zulässig, dass mit der Einstellung im Aktivbürgerrechte, mit der Eingrenzung oder Verweisung auch Gefängnisstrafe, und dass ferner mit der Eingrenzung die Einstellung im Aktivbürgerrechte insofern verbunden

¹⁾ Siehe *Freiheitsstrafe*, Seite 113 oben.

²⁾ Dem Grossen Rathe steht das Recht der Begnadigung zu, wenn wegen eines gemeinen Verbrechens auf mehr als dreijährige Zucht- oder Arbeitshausstrafe erkannt worden ist.

Thurgau.

werde, als die letztere Strafart nicht schon durch das Urtheil angewendet worden ist;

c. die Strafe der körperlichen Züchtigung kann in dunkles Gefängniss mit Hungerkost unter passender Abwechslung mit einfacher Gefängnisstrafe längstens für die Dauer von vier Wochen umgewandelt werden;

d. an der Stelle der Verweisung kann Gefängniss und Eingrenzung, und an der Stelle des Gefängnisses kann Eingrenzung, beziehungsweise gegen Nichtkantonsbürger Verweisung verhängt werden.

20. Wird wegen Wohlverhaltens des Sträflings in sein Gesuch um Strafverwandlung eingetreten, so kommen an die Stelle der Arbeits- und Zuchthausstrafe: Einstellung im Aktivbürgerrechte, Eingrenzung und Verweisung, und zwar muss die neue Strafe jederzeit wenigstens in der Zeitdauer der umgewandelten ausgesprochen werden.

21. Personen, deren Strafe aus dem Grunde des Wohlverhaltens verwandelt worden ist, können zur Ersitzung derselben wieder einberufen oder eingebracht werden, wenn sie während der Dauer der über sie verhängten Aktivbürgerrechtseinstellung, Eingrenzung oder Verweisung:

- a. arbeitslos herumstreifen oder mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegen;
- b. in Fällen der Eingrenzung ohne Bewilligung des Bezirksamtes oder Polizeidepartements ihren Wohnsitz verändern;
- c. wegen der Vollführung neuer Verbrechen oder Vergehen in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden.

Waadt¹⁾. 19. La peine du bannissement ne peut excéder dix ans, ni être moindre d'un an.

Cette peine emporte, pour le condamné, l'exclusion du territoire du Canton. Néanmoins, suivant les circonstances et conformément aux traités entre les Cantons, le juge peut étendre cette exclusion à tout le territoire de la Confédération.

Lorsque le jugement ne peut pas recevoir son exécution en tout ou en partie, la peine du bannissement est commuée de plein droit:

- a. En un emprisonnement dont la durée est égale à la moitié du temps pendant lequel le bannissement aurait encore dû se prolonger, si le défaut d'exécution du jugement résulte de circonstances indépendantes de la volonté du condamné;
- b. En un emprisonnement dont la durée est égale aux trois quarts du temps pendant lequel le bannissement aurait encore dû se prolonger, si le défaut d'exécution du jugement résulte de circonstances dépendantes de la volonté du condamné.

Nul ne peut être banni s'il a soixante et quinze ans accomplis.

Aargau. 4. Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes. Die Landesverweisung (§ 11 des peinlichen Strafgesetzes) darf nur gegen Ausländer erkannt werden, entweder als Strafvverschärfung oder in Umwandlung eines Theiles der Freiheitsstrafe.

14. Die Zuchthausstrafe kann, sofern sie einen Ausländer trifft, ganz oder zum Theil in Verweisung, verbunden mit 10–50 Stock- oder Ruthenstreichen, umgewandelt werden.

21. *Zuchtpolizeigesetz.* Bei Bestrafung von Nichtschweizern darf der Richter die Geld- oder Freiheitsstrafe ganz oder theilweise in Kantonsverweisung umwandeln oder diese als Verschärfung der anderen Strafe beifügen.

Schaffhausen. 79. Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von einer niedrigeren Strafart zu einer höhern aufgestiegen, oder von einer höhern zu einer niedrigeren Strafart herabgegangen werden soll, so findet dieser Uebergang immer zu der nächsten höhern oder niedrigeren Strafabstufung und zwar in dem Verhältniss statt, dass zwei Monate Zuchthaus der Strafdauer von drei Monaten Gefängnisstrafe ersten Grades und zwei Wochen Gefängnisstrafe ersten Grades der Strafdauer von drei Wochen Gefängnisstrafe zweiten Grades gleich geachtet werden.

Bei Verbrechen, welche mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, darf die Dauer von vierundzwanzig Jahren auch in Fällen des Zusammenflusses von Verbrechen oder beim Rückfall nicht überschritten werden.

Auch ist ein weiterer Uebergang von der Zuchthausstrafe zur Todesstrafe nicht zulässig.

16. In Fällen, wo weniger als ein Jahr Zuchthaus erkannt werden müsste (§ 10), tritt Gefängnisstrafe ersten Grades und ebenso auch statt Gefängnisstrafe ersten Grades, wo diese unter der Dauer eines Monats erkannt werden müsste (§ 13), Gefängnisstrafe zweiten Grades mit verhältnissmässig verlängerter Dauer der Strafzeit ein (§ 79).

Luzern. 82. Strafumwandlungen finden in folgenden Fällen statt:

- 1) bei verwirkter körperlicher Züchtigung, wenn die Vollziehung wegen konstatirter Schwächlichkeit oder Gebrechen mit Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit verbunden wäre, ist dieselbe nachträglich durch das zuletzt urtheilende Gericht in Zuchthaus oder verschärfte Einsperrungsstrafe umzuwandeln;
- 2) Geldstrafen, welche wegen Armuth nicht geleistet werden können, sind nach Massgabe des § 83 in Zuchthaus oder Einsperrungsstrafe umzuwandeln;
- 3) bei zur Zeit der Beurtheilung minderjährigen Verbrechen (§ 79 des bürgerlichen Gesetzbuches) wird die verwirkte Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt, und ebenso tritt an die Stelle der Todesstrafe nach Beschaffenheit des Falles zeitliche (§ 83) oder lebenslängliche Zuchthausstrafe;
- 4) bei Weibspersonen überhaupt und bei Mannspersonen, die siebenzig Jahre zurückgelegt haben, wird bei verwirkter Kettenstrafe dieselbe ebenfalls in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt.

Wenn eine zu Kettenstrafe verurtheilte Mannsperson das siebenzigste Jahr zurückgelegt hat, so sind ihr die Ketten abzunehmen.

- 5) bei Nichtkantonsangehörigen, insbesondere bei Ausländern, kann die verwirkte Ketten- oder Zuchthausstrafe nach richterlichem Ermessen ganz oder zum Theil in Landesverweisung in Verbindung mit körperlicher Züchtigung oder Einsperrung umgewandelt werden, in ersterem Falle jedoch immerhin in Verbindung mit Einsperrung oder körperlicher Züchtigung;
- 6) wenn gegen einen Verbrecher wegen verschiedener Verbrechen verschiedenartige Strafen zu erkennen wären, oder wenn wegen Rückfall etc. das gesetzlich höchste Mass einer Strafart überschritten werden müsste, so wird die leichtere Strafe in die nächststehende härtere nach Massgabe des § 83 umgewandelt;
- 7) wenn die wegen Versuch, Theilnahme an Verbrechen etc. zu erkennende Strafe unter das gesetzlich tiefste Mass der betreffenden Strafart sinken würde, so wird die ihr nächste mildere Strafart unter verhältnissmässiger Erhöhung im Sinne des § 83 angewendet.

Würde aber dergestalt die zu erkennende Freiheitsstrafe unter 3 Monate Einsperrung herabsinken, so tritt korrektionelle Bestrafung ein.

¹⁾ Ueber Strafumwandlung bei Nothwehr siehe diese bei Art. 59, Seite 81.

Luzern.

83. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gilt folgender Massstab:

- 1) an die Stelle der Todesstrafe wird vierundzwanzigjährige Kettenstrafe gesetzt;
- 2) wenn an die Stelle von Kettenstrafe Zuchthaus tritt, oder an die Stelle der letztern Kettenstrafe, werden acht Monate Kettenstrafe zu einem Jahr Zuchthaus und ein Jahr Zuchthaus zu acht Monaten Kettenstrafe berechnet;
- 3) bei der Umwandlung von Zuchthausstrafe in Einsperrungsstrafe und umgekehrt werden neun Monate Zuchthaus zu ein Jahr Einsperrung, beziehungsweise ein Jahr Einsperrung zu neun Monaten Zuchthaus berechnet;
- 4) wenn statt Kettenstrafe Verweisung eintritt, so wird diese in der Regel auf Lebenszeit ausgesprochen; wenn an die Stelle von Zuchthaus, so beträgt sie unter Beachtung des gesetzlichen Minimums (§ 17)¹⁾ die doppelte Zeit der Strafe;
- 5) bei Umwandlung der Geldstrafe sind je sechs Franken gleich einem Tage Zuchthaus, oder vier Franken gleich einem Tage Einsperrung zu setzen.

28. *Polizeistrafgesetz.* In den Fällen, wo wegen Umwandlung an die Stelle der kriminellen Strafe, weil diese unter dreimonatliche Einsperrung herabsinken würde, korrektionelle Bestrafung tritt, ist vierzehntägige Gefängnisstrafe bis zweimonatliche Arbeitshausstrafe, oder unter Umständen auch Eingrenzung zu verhängen.

Obwalden. 41. Die Umwandlung einer durch Urtheil festgesetzten Strafe ist gestattet und geboten, wenn es unmöglich ist, die verhängte Strafe zu vollziehen oder wenn in deren Vollziehung für den Sträfling ganz ausserordentliche Uebel liegen würden, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigte und dem Richter zur Zeit der Urtheilsfällung nicht bekannt waren. Die Strafumwandlung soll in der Weise stattfinden, dass sie für den zu Bestrafenden ein möglichst gleiches Mass von Uebel enthält, wie durch das ursprüngliche Urtheil bezweckt wurde.

Wenn eine Geldstrafe aus Vermögenslosigkeit des Schuldigen oder aus Mangel an gutem Willen innert der zu Bezahlung dieser Strafe vom Richter angesetzten Frist nicht bezahlt wird, so soll sie durch Gefängnis oder nach Massgabe des Falls durch Zuchthausstrafe ersetzt werden. In diesem Falle wird für 2—3 Fr. und Bruchtheile dieses Betrages 1 Tag Gefängnis berechnet; jedoch darf sich die für eine Geldbusse zu erstehende Strafe niemals über ein Jahr erstrecken. Für die nicht abverdienten Kosten solcher Gefängenschaft bleibt der Betreffende haftbar.

Dem Polizeistrafgesetz bleibt vorbehalten, das Verfahren gegen diejenigen zu bestimmen, welche die ihnen auferlegten Untersuchungs- oder Strafkosten nicht bezahlt haben.

42. Auch ist die Umwandlung einer im Gesetze vorgesehenen und näher festgesetzten Strafe bei der Ausfällung des Urtheils selbst in folgenden Fällen und auf folgende Weise gestattet:

- 1) Geldstrafen, welche voraussichtlich wegen notorischer Armuth nicht geleistet werden können, sind nach Massgabe des Art 41 in Gefängnis- oder Zuchthausstrafe umzuwandeln.
- 2) Bei Weibspersonen überhaupt und bei Mannspersonen, die 65 Jahre zurückgelegt haben oder sobald sie solche erreichen, wird die Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt.
- 3) Bei Ausländern kann die verwirkte Ketten- oder Zuchthausstrafe nach richterlichem Ermessen zum Theil in Landesverweisung in Verbindung mit körperlicher Züchtigung oder Gefängnis umgewandelt werden.

¹⁾ Das Minimum beträgt 5 Jahre.

Obwalden.

Bei einer in diesem oder dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Strafumwandlung zählt bezüglich der Zeitdauer die beseitigte schärfere Strafe im Verhältniss von drei Viertheilen zu der unmittelbar folgenden mildern, z. B. neun Monate Zuchthaus gleich einem Jahr Gefängenschaft.

4. *Polizeistrafgesetz.* 2) . . . Bei Individuen, welche sich besser zur Arbeit im Freien als in geschlossenem Lokale eignen, kann auf dem Wege des Urtheils wie der Exekution eine mehr als achttägige Gefängnisstrafe in Arbeitshausstrafe umgewandelt werden, wobei ein Tag Arbeitshaus gleich 1½ bis 2 Tagen Gefängnis zu rechnen ist.

Bern¹⁾. 12. Die Korrektionshausstrafe kann vom Gericht ganz oder theilweise in Einzelhaft von der Hälfte der ausgesprochenen Strafe umgewandelt werden. Die Einzelhaft darf jedoch auf jedes Straffjahr drei Monate nicht übersteigen. Sie besteht in der einsamen Einschliessung des Verurtheilten in eine Zelle, die derselbe bei Tag und bei Nacht allein zu bewohnen hat. Wenn die Umstände es erlauben, soll der zu Einzelhaft Verurtheilte zu angemessener Arbeit angehalten werden.

14. Die Gerichte haben die Befugnis, in besonders günstigen Fällen die gesetzlich angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe, jedoch nur wo das Gesetz dies ausdrücklich zulässt, in einfache Enthaltung umzuwandeln. Diese Umwandlung hat nachbenannte Folgen:

- 1) die Verurtheilten werden in Enthaltungsräumen eingeschlossen, die von denjenigen der übrigen Gefangenen abgesondert sein sollen;
- 2) sie sollen zu Arbeiten angehalten werden, die so weit möglich ihrer bisherigen Beschäftigungsweise entsprechen, und dürfen zu Arbeiten ausser dem Hause oder in Gemeinschaft mit den zu Zuchthaus oder zu Korrektionshaus Verurtheilten nur dann verwendet werden, wenn sie dazu einwilligen;
- 3) wenn mit der umgewandelten Strafart gesetzlich die Entziehung oder eine Schmälerung der Ehrenrechte verbunden ist, so fällt diese dahin, und der Verurtheilte bleibt im ungeschmälernten Besitz seiner Ehrenrechte. Das Gericht darf mit der einfachen Enthaltung keine Schmälerung der Ehrenrechte verbinden.

Freiburg. 21. Sous réserve de la disposition écrite à l'art. 109²⁾, les peines édictées par la loi ne peuvent être commuées en bannissement.

Toutefois, lorsqu'une peine de réclusion quelconque aura été prononcée contre des individus étrangers à la Suisse, on pourra y ajouter un bannissement de dix années au plus.

22. Lorsque le jugement ne peut recevoir son exécution en tout ou en partie, la peine du bannissement est commuée de plein droit en une détention à la maison de correction, égale à la moitié du temps pendant lequel le bannissement aurait dû durer ou se prolonger.

64. La peine de mort ne pourra pas être prononcée contre un vieillard âgé de 70 ans au moment du jugement.

Cette peine sera remplacée par la réclusion à perpétuité.

301. Lorsque le jugement ne peut recevoir son exécution en tout ou en partie, la peine du bannissement est commuée de plein droit en un emprisonnement égal au quart du temps pendant lequel le bannissement aurait dû durer ou se prolonger.

¹⁾ Inwieweit die Bezeichnung Strafumwandlung für die in Art. 12 und 14 vorgesehenen Fälle zutrifft, ist nicht hier zu erörtern.

²⁾ Bei Verurtheilung wegen Aufruhrs ist Umwandlung der Zuchthausstrafe in Landesverweisung von gleicher Dauer statthaft.

Zürich. 27. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

- a. wenn eine Umwandlung der einen Art der Freiheitsstrafe in eine andere erfolgen muss, so ist einjähriges Zuchthaus einer Arbeitsstrafe von achtzehn Monaten, einjährige Arbeitsstrafe einer Gefängnisstrafe von sechszehn Monaten gleich zu achten;
- b. wenn Geldbusse in Gefängnis umzuwandeln ist oder umgekehrt, so sollen je 3—9 Franken Busse einem Tage Gefängnis gleichkommen;
- c. wenn anstatt der anderen Freiheitsstrafen die Verweisung eintritt, so soll sie das Vierfache des Zuchthauses, das Dreifache des Arbeitshauses und das Zweifache des Gefängnisses betragen.

903. Gesetz über die Rechtspflege. Bei Verhängung einer Busse kann das Gericht für den Fall, dass dieselbe nicht bezahlt oder sicher gestellt würde, gleichzeitig die Freiheitsstrafe bestimmen, welche an deren Stelle treten soll.

16. In allen denjenigen Fällen, in welchen die bedingte Entlassung nicht anwendbar ist, z. B. bei Ausländern, und ebenso bei Gefängnissträflingen kann das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, im Falle Wohlverhaltens des Sträflings während der Strafzeit Strafumwandlung eintreten lassen, wenn theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgestandene Strafe annehmen lassen, dass der Zweck der Strafe im Wesentlichen erreicht sei¹⁾.

17. Unter den Voraussetzungen des vorhergehenden Paragraphen kann die Strafumwandlung eintreten, wenn die Dauer der von dem Sträfling erstandenen Strafe mindestens zwei Drittheile seiner Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr beträgt.

18. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Als Strafe ist sie nur gegen Ausländer zulässig und kann sowohl selbständig, als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Dagegen ist sie unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 17 auch gegen Kantons- und Schweizerbürger anwendbar behufs Umwandlung des Restes oder des letzten Drittheiles der richterlich erkannten Freiheitsstrafe (§ 28 lit.)²⁾.

19. In Anwendung dieser Strafe ist der Richter befugt, anstatt höchstens der Hälfte der verwirkten Verhaftungsstrafe auf Verweisung von vierfacher Dauer des Zuchthauses, von dreifacher des Arbeitshauses und zweifacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, zu erkennen.

31. Wenn die Vollziehung einer verhängten Strafe unmöglich wird, oder wenn in derselben für den Bestraften ein weit grösseres Uebel liegt, als der Richter zur Zeit der Urtheilsfällung annehmen konnte, so kann eine Umwandlung der ganzen durch das Urtheil ausgesprochenen Strafe oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, dass letztere ein möglichst gleiches Mass von Uebel für den Bestraften enthält, wie durch das Strafurtheil bezweckt wurde³⁾.

Genf. 26. Les peines de la réclusion à perpétuité et de la réclusion à temps ne seront prononcées contre aucun individu âgé de soixante-dix ans accomplis au moment du jugement. Ces peines seront remplacées à leur égard, savoir: la réclusion à perpétuité par un emprisonnement de dix ans à vingt ans, et la réclusion à temps par un emprisonnement de un an à dix ans.

Tout condamné à la peine de la réclusion à perpétuité ou à temps, dès qu'il aura atteint l'âge de soixante-dix ans accomplis, en sera relevé, et sera ren-

¹⁾ Vgl. über das Verfahren Gesetz über die Rechtspflege 1124—1126.

²⁾ Die zürcherische Praxis erachtet den letzten Satz von § 18 mit Recht als aufgehoben.

³⁾ Vgl. über das Verfahren Gesetz über die Rechtspflege 1120—1128.

Genf.

fermé dans la maison de détention pour tout le temps à expirer de sa peine, comme s'il n'eût été condamné qu'à l'emprisonnement.

Zug. 15. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

- a. die Verweisung beträgt das Vierfache des Zuchthauses, das Dreifache des Arbeitshauses und das Zweifache des Gefängnisses;
- b. Fr. 5 Geldbusse kommen einem Tag Gefängnis gleich; dabei darf jedoch das höchste Mass der auf das Vergehen neben der Geldbusse angedrohten Gefängnisstrafe nicht überschritten werden. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Gefängnisstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern freimachen.

Bei Unmöglichkeit des Strafvollzuges kann eine Umwandlung des ganzen oder theilweisen Strafurtheils in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, dass letztere ein möglichst gleiches Mass von Uebel für den Bestraften enthält, wie durch das ursprüngliche Strafurtheil bezweckt wurde.

5. Abänderungsgesetz. Bei Personen, welche das 70. Altersjahr erreicht haben, tritt an die Stelle des Zuchthauses oder Arbeitshauses blosses Gefängnis.

Appenzel A.-Rh. 21. Die Umwandlung einer für ein begangenes Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung durch Urtheil festgesetzten Strafe ist dem Richter da gestattet und geboten, wo sie als durchaus nothwendig erscheint, sei es, weil es unmöglich ist, die verhängte Strafe zu vollziehen, oder weil in der Vollziehung derselben für den Sträfling eine ganz ausserordentliche Härte liegen würde, welche der Gesetzgeber nicht beabsichtigte und von der anzunehmen ist, dass sie auch den Richter zur Zeit der Urtheilsfällung an der Verlängerung dieser Strafe verhindert hätte. In diesem Falle soll die Umwandlung der Strafe stattfinden, so jedoch, dass sie ein möglichst gleiches Mass für den zu Bestrafenden enthält, wie durch das ursprüngliche Strafurtheil bezweckt wurde.

Schwyz. 20. Der Richter ist nicht befugt, von der Anwendung der für die einzelnen Verbrechen durch das Gesetz angedrohten Strafen oder dem Strafmass abzuweichen, oder eine durch Urtheil erkannte Strafe zu verwandeln, mit Ausnahme folgender Fälle:

- a. Wenn durch theilweise Begnadigung des Verurtheilten die Ausfällung einer neuen Strafe nothwendig wird;
- b. wenn die Vollziehung der gesetzlich angedrohten oder zuerkannten Strafe unmöglich ist, oder wenn bei den besondern körperlichen oder geistigen Verhältnissen des Verurtheilten Gefährde für Leben oder Gesundheit entstehen würde;
- c. beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in einer Person;
- d. bei Strafausfällungen wegen entfernten Versuches oder gegen untergeordnete Gehülfen;
- e. bei jugendlichen Verbrechen, wenn die gesetzlich angedrohte Strafe als ungeeignet erscheint;
- f. wenn eine Geldstrafe nicht vollzogen oder nur durch Frohndienst eingezogen werden kann.

21. Bei der Strafumwandlung ist eine Strafart zu wählen, welche der gesetzlichen Strafe möglichst entspricht, und es hat der Richter hiebei im Sinne von § 20 lit. b und e den Grund der Abweichung vom Gesetze in das Urtheil aufzunehmen.

Solothurn. 461. Strafprozessordnung. Eine Umwandlung rechtskräftig verhängter Strafen in eine andere Strafart kann nur in dem Falle des § 16¹⁾ des Strafgesetzbuches erfolgen.

¹⁾ Siehe Geldstrafe, Seite 184.

St. Gallen. 13. ... Nach dem Ermessen des Richters kann aber¹⁾ auch die ordentliche Zuchthausstrafe theilweise, die Arbeitshausstrafe ganz oder theilweise in Kantonsverweisung umgewandelt werden.

21. Bei der gesetzlich vorgesehenen Strafumwandlung entspricht:

Ein halber Tag (zwölf Stunden) Gefängniß:

einer Geldstrafe unter Fr. 5,

Ein Tag Gefängniß:

einer Geldstrafe von Fr. 5,

Ein Tag Arbeitshaus:

einer Geldstrafe von Fr. 10,

Arbeitshaus oder Zuchthaus:

der Kantonsverweisung von drei- bis vierfacher Dauer.

Neuenburg. 22. *Entwurf.* ... L'interné (dans une maison de travail et de correction) qui se livre à des menaces sérieuses contre les fonctionnaires et employés de l'établissement, ou à des actes de mutinerie et de révolte, pourra être transféré par mesure administrative dans un pénitencier ou dans une prison pour y subir sa peine.

Strafanrechnung.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Thurgau. 43. Ein unverschuldeter Untersuchungsverhaft hat die Folge, dass von den zeitlichen Freiheitsstrafen so viel, als nach dem Ermessen des Gerichtes die unverschuldete Dauer jenes Verhaftes beträgt, abgerechnet wird.

Waadt. 230. *Loi du 23 mars 1886.* Le tribunal qui prononce une condamnation à la réclusion, à l'emprisonnement ou à l'internement dans une colonie agricole et industrielle peut, s'il fait application du minimum de la peine, décider que la durée de la détention préventive sera imputée sur le temps pour lequel la condamnation est prononcée.

Dans ce cas, le tribunal est tenu de mentionner, dans son jugement, le nombre de jours de détention préventive subis par le condamné.

Toutefois, si la durée de la détention préventive est supérieure à celle de la condamnation prononcée, le condamné ne peut être mis en liberté avant l'expiration du délai de recours, ni, s'il y a recours, avant l'arrêt rendu par la Cour de cassation pénale.

Wallis. 47. Pour fixer la durée de la peine, les tribunaux pourront avoir égard à la détention préalable que le condamné aura subie avant son jugement.

Schaffhausen. 73. Untersuchungsverhaft, welcher rechtswidrig angelegt oder ohne Schuld des Angeklagten verlängert worden ist, wird bei zeitlichen Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit so weit, als nach dem Ermessen des Richters die unverschuldete Dauer der Verhaftung beträgt, in Abrechnung gebracht.

Hat der Angeklagte eine Geldstrafe verwirkt, so findet eine gleiche Abrechnung nach dem für Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen festgesetzten Maassstab statt (§ 18).

Luzern. 71. Bei unverschuldeter oder über Verhältniss erduldeter Untersuchungshaft findet ein angemessener Strafabzug statt.

31. Polizeistrafgesetz. Bei unverschuldeter oder über Verhältniss erduldeter Untersuchungshaft findet bei den Freiheitsstrafen ein angemessener Strafabzug statt.

¹⁾ Während die Verweisung in der Regel Nebenstrafe ist.

Obwalden. 30. Wenn die Untersuchungshaft wegen einem Angeklagten ohne sein Verschulden wesentlich verlängert worden, so wird bei Ausfällung des Urtheils die unverschuldete Dauer der Haft von der verwirkten Strafe in Abrechnung gebracht, wofern nicht eine schwerere Strafe als Zuchthaus- oder Kettenstrafe auf bestimmte Zeitdauer eintritt.

Dieser Abzug soll im Urtheile in besonderer Bestimmung aufgeführt werden.

13. Polizeistrafgesetz. Von der Strafe ist jene Zeit der Untersuchungshaft abzuziehen, welche auf keine Weise mehr durch Renitenz des Verurtheilten verschuldet worden. Hier gilt ein Tag Haft gleich einem Tag Freiheitsstrafe und gleich 1 bis 3 Fr. Geldbusse.

Glarus. 39. Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeklagten ohne sein Verschulden unverhältnissmässig lange gedauert hat, so soll sie ihm bei Ausfällung des Urtheils auf angemessene Weise von der sonst verwirkten Strafe abgerechnet werden.

Zürich. 63. Unverschuldeter Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft soll auf angemessene Weise von der Freiheitsstrafe abgezogen oder, wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wird, auf andere Weise in Anschlag gebracht werden. In das Urtheil sind darüber die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Basel. 37. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

15. Polizeistrafgesetz. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Geldbusse oder Haft anzurechnen.

Tessin. 33. Il tempo del carcere preventivo potrà essere computato nella pena, in parte o nella sua totalità. Ogni giorno di carcere sarà scontato con un giorno di reclusione o di detenzione, con due giorni di interdizione, e con franchi cinque di multa.

Genf. 23. En prononçant la condamnation le juge tiendra compte autant que possible de la détention préventive subie avant la condamnation.

Zug. 39. Die erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

Appenzell A.-Rh. 51. Wenn die Untersuchungshaft über Verhältniss lange gedauert hat, so wirkt sie auf die Strafe insoweit, dass ein solcher Verhaft auf angemessene Weise von der Strafe abgezogen und in dem Urtheile dieser Abzug in besonderer Bestimmung aufgeführt wird.

Unter Umständen kann die Strafe durch die unverschuldete erlittene Untersuchungshaft als vollständig getilgt erklärt werden.

Schwyz. 17. Der Richter kann in dem Urtheil die Zeit der Untersuchungshaft von der ausgefällten Freiheitsstrafe in Abzug bringen.

Solothurn. 53. Die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft kann vom Richter nach Umständen von der Freiheitsstrafe abgezogen oder, wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wird, auf andere Weise in Anrechnung gebracht werden.

St. Gallen. 41. Längere Dauer des Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaftes, soweit sie mehr durch äussere Umstände als durch die Schuld des Angeschuldigten verursacht wurde, findet angemessene Berücksichtigung durch Abrechnung an der Strafzeit, oder, wo das innert der angedrohten Strafart nicht möglich ist (Art. 51, Abs. 3), durch Anwendung einer leichtern Strafart.

Neuenburg. 20. Entwurf. La détention préventive, même subie hors du canton, peut être portée partiellement ou totalement en déduction de la durée de la peine dans le jugement prononçant la réclusion ou l'emprisonnement.

Elle devra l'être lorsque le coupable, hors le cas de flagrant délit, a fait des aveux complets dès le premier interrogatoire.

Anrechnung des Aufenthalts in einer Heilanstalt.

Thurgau. 17. Muss ein Sträfling wegen Krankheit in einer öffentlichen Heilanstalt untergebracht werden, so wird demselben die Dauer seines dortigen Aufenthalts von der Strafzeit abgerechnet.

Waadt. 9. Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention. Lorsque le condamné doit, pendant qu'il subit sa peine, être conduit pour cause de maladie ou de démence, dans un hospice séparé de l'établissement de détention, le temps qu'il passe dans cet hospice compte comme faisant partie de la peine subie.

10. Les condamnés atteints d'une maladie présumée mortelle peuvent, sur la demande de leur famille, être remis aux soins de celle-ci. Ils sont réintégrés dans l'établissement où ils étaient détenus lorsqu'ils viennent à se guérir.

Dans ce cas, le temps qu'ils ont passé hors de l'établissement n'est pas déduit de la durée de leur peine.]

Obwalden. 7. a. E. Wenn ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter (Art. 5, 6 oder 7) aus Gesundheitsrücksichten vor Ablauf der Strafzeit entlassen werden muss, so hat er die nicht erstandene Strafe später nachzuholen.

Bern. 16. Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Sträflings dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in Letzterer zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit anzurechnen.

Zürich. 12. Muss ein Verhafteter während der Ersterhebung der Strafe wegen Krankheit in eine von der Verhaftungsanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

Basel. 16. Wird ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter nach Antritt derselben wegen Krankheit in eine Heilanstalt gebracht, so wird der Aufenthalt in dieser in die Strafzeit eingerechnet.

Zug. 7. Den zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten wird bei Krankheitsfällen der Aufenthalt in einer Heil- oder Besorgungsanstalt in die Strafzeit eingerechnet.

Schwyz. 11. Wenn wegen Krankheit eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe eintritt und eine zeitweilige Versetzung aus der Strafanstalt oder der Gefangenschaft erfolgt, so ist die Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt in der Strafzeit einzurechnen. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn der Sträfling sich die Krankheit in der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt hat.

Ueber eine zeitweilige Versetzung aus Krankheitsursachen entscheidet auf ärztliches Gutachten die Regierung.

St. Gallen. 11. Wenn ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter während der Strafzeit wegen Krankheit in eine Heilanstalt versetzt werden muss, so wird, sofern er nicht in Absicht auf solche Versetzung die Krankheit selbstverschuldet oder bloss simulirt hat, sein Aufenthalt in der Heilanstalt in die Strafzeit eingerechnet.

Neuenburg. 24. Entwurf. Si le condamné doit être transporté dans un hôpital ou un hospice, le temps qu'il y passe est imputé sur la durée de sa peine, sauf le cas de simulation.

25. Entwurf. Les condamnés atteints d'une maladie présumée mortelle peuvent, sur la demande de leur famille, être remis aux soins de celle-ci. S'ils viennent à guérir, ils sont réintégrés dans l'établissement où ils étaient détenus. Dans ce cas, le temps qu'ils ont passé hors de l'établissement n'est pas déduit de leur peine.

Strafe bei Zusammentreffen von Delicten. Fortgesetztes Delict.

Bund. 33. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Täters so zur Untersuchung kommen, dass darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesetz angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nöthigenfalls¹⁾ (Art. 4), anstatt der Gefängnisstrafe, Zuchthaus mit verhältnissmässig verkürzter Dauer²⁾ anzuwenden.

Thurgau. 51. Hat Jemand in einer und derselben Handlung oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, so findet die Strafzumessung in der Weise statt:

- a. dass bei den Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum die Summe, auf welche sich dieselben bezogen, in der Regel zusammen gerechnet;
- b. dass in Fällen, bei welchen eine solche Zusammenrechnung nicht stattfinden kann, die für das schwerste Verbrechen angedrohte Strafe mit angemessener Schärfung ausgesprochen wird.

Je nach der Zahl der einzeln verübten strafwürdigen Handlungen und nach der Kürze des zwischen denselben liegenden Zeitraums kann der Richter die Grenze der gesetzlichen Strafe bis auf die Hälfte überschreiten oder — mit Ausschluss der Todesstrafe — zu einer höhern Strafart übergehen.

Waadt. 64. Lorsqu'il y a lieu de prononcer, par le même jugement, sur plusieurs délits distincts dont le même individu s'est rendu coupable, la peine du délit le plus grave est seule appliquée. Néanmoins, si cette peine est, par sa nature, susceptible d'augmentation, elle peut être portée jusqu'à la moitié en sus de son maximum, sans toutefois qu'elle puisse excéder les limites posées aux articles 15, 16, 19 et 27³⁾.

Les dispositions ci-dessus énoncées sont sans préjudice de ce qui est statué aux art. 309 et 332⁴⁾.

65. Dans les cas prévus à l'article précédent, si un ou plusieurs des délits sur lesquels il s'agit de prononcer entraînent une ou plusieurs des peines men-

¹⁾ Die Gefängnisstrafe kann nicht für länger als 6 Jahre verhängt werden.

²⁾ Um einen Drittheil.

³⁾ Zuchthaus 30 Jahre; Gefängnis 20 Jahre; Verweisung 10 Jahre; Busse 6000 Fr. a. W.

⁴⁾ Zusammenrechnung des Werthes der Sachen, in Bezug auf welche das Delict begangen wurde, findet bei Vermögensdelicten statt, insbesondere bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug; die Schadensbeträge werden bei Sachbeschädigung zusammengerechnet.

Waadt.

tionnées aux paragraphes 5, 6, 7, 8, 10 et 11 de Part. 13¹⁾, ces peines peuvent être ajoutées à la peine principale qui est encourue aux termes de l'article précédent, lors même que le délit qui les entraîne n'est pas le délit le plus grave.

Toutefois si l'une des peines accessoires dont il s'agit est attachée, par la loi, à deux ou plusieurs des délits sur lesquels le juge doit prononcer, la disposition la plus grave concernant cette peine est seule appliquée.

66. Lorsque, après une condamnation prononcée, on découvre que le condamné avait, avant le jugement rendu contre lui, commis un autre délit pour lequel il n'a pas encore été jugé, les dispositions des art. 64 et 65 sont applicables au jugement à rendre touchant ce délit.

Graubünden. 52. Wenn mehrere Verbrechen von gleicher oder von verschiedener Art und Natur in Beurtheilung kommen, so sollen in der Regel sämtliche verwirkte Strafen, insofern ihre Verbindung möglich ist, vereinigt erkannt werden.

Bei der Anwendung obiger Regel finden in Bezug auf mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen folgende nähere Bestimmungen statt:

- 1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden das gesetzlich bestimmte höchste Mass dieser Strafart übersteigen würden, auf die folgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnissmässigen längern Dauer zu erkennen;
- 2) wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härtere derselben, mit einer angemessenen Erhöhung, dem Grade oder der Dauer nach, erkannt, und es kann die Dauer, je nach Umständen, bis auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

Neuenburg. 30. Lorsqu'un individu est simultanément poursuivi pour plusieurs infractions, il doit être puni pour celle qui entraîne la peine la plus forte: la succession de ces infractions sera considérée comme circonstance aggravante.

Le prévenu pourra, en pareil cas, être puni criminellement, alors même que chacune des infractions prise isolément ne constituerait qu'un délit, sans cependant qu'on puisse appliquer au coupable une peine infamante, ni que la détention puisse excéder quatre ans; mais l'interdiction à temps, de tout ou partie des droits civiques, civils et de famille, pourra être prononcée avec la détention²⁾.

31. Si, après une condamnation prononcée, on découvre que le condamné avait commis, avant le jugement, un autre crime ou délit, pour lequel il n'aurait pas été jugé, et qui pourrait entraîner une peine supérieure à la dernière peine prononcée, il sera de nouveau mis en jugement.

Aargau. 36. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen des gleichen Angeklagten so zusammentreffen, dass darüber von dem gleichen Gerichte und im nämlichen Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten Verbrechens, mit Berücksichtigung der übrigen als Verschärfungsgründe, auf den Thäter angewendet werden.

Würde aber wegen der Menge oder Wichtigkeit der Verbrechen das höchste Strafmass für das schwerste Verbrechen noch nicht als verhältnissmässige gerechte

¹⁾ La privation des droits civiques; la privation des droits de la puissance paternelle; la destitution ou la suspension d'un emploi ou d'un office public; l'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce déterminés; la confiscation d'objets déterminés; l'exclusion de certains établissements publics.

²⁾ Die Strafprozessordnung von 1875 bestimmt im Widerspruch mit dieser Vorschrift: 852 a. E. En cas de conviction de plusieurs crimes ou délits, la peine la plus forte sera seule prononcée.

Aargau.

Sühne für alle sich erzeigen, so darf der Richter zum höchsten Strafmass noch bis auf die Hälfte zulegen.

Wallis. 75. Lorsqu'il y a lieu de prononcer par le même jugement sur plusieurs délits commis par le même individu, dont les uns emportent une peine perpétuelle et les autres des peines temporaires, on appliquera seulement la première de ces peines.

76. Si les différents délits, qui font l'objet de la poursuite et du jugement, emportent des peines temporaires du même genre ou de genres différents, la peine du délit le plus grave sera seule appliquée, laquelle pourra toutefois être augmentée selon le nombre des infractions et la nature des peines encourues.

Cette disposition est aussi applicable au cas où les différents délits donnent lieu à des peines pécuniaires.

77. Nonobstant la disposition de l'article précédent, si un ou plusieurs des délits sur lesquels il s'agit de prononcer entraînent la perte en tout ou en partie des droits mentionnés à l'art. 38¹⁾, la perte de ces droits peut être ajoutée à la peine principale, lors même que le délit qui l'entraîne ne soit pas le plus grave.

78. Lorsqu'après une condamnation à une peine temporaire on découvre que le condamné avait, avant le jugement rendu contre lui, commis un autre délit pour lequel il n'a pas encore été jugé, il sera poursuivi et jugé pour ce délit, conformément aux principes posés dans les articles précédents, lors même qu'il serait moins grave que celui pour lequel il a déjà été condamné.

Néanmoins, en prononçant, le tribunal devra tenir compte du temps pendant lequel l'accusé aura subi sa première condamnation en tout ou en partie.

Schaffhausen. 74. Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maass der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf.

75. Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person, sei es, dass diese Verbrechen in verschiedenen Handlungen begangen, oder in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden sind, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen in Anwendung gebracht, der Zusammenfluss aber bei der Zumessung als besonderer Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.

Es kann hiebei nach Massgabe der Umstände die schwerste Strafe noch um die Hälfte überschritten oder zu einer höhern Strafart mit verhältnissmässig verkürzter Dauer (§ 79) übergegangen werden²⁾.

Luzern. 73. Beim Zusammenfluss von Verbrechen sind mit Rücksicht auf die Strafzumessung folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1) formales Zusammentreffen von Verbrechen, wenn ein und dieselbe Handlung zugleich mehrere selbstständige Verbrechen enthält;
- 2) reales Zusammentreffen von Verbrechen, wenn die mehreren Verbrechen auch durch mehrere Handlungen bewirkt werden;
- 3) fortgesetztes Verbrechen, wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung

¹⁾ Siehe *Entstehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einzelner politischer Rechte*, Seite 167.

²⁾ Siehe *Strafzumessung*, Seite 221.

Luzern.

eines und desselben verbrecherischen Entschlusses erscheinen, z. B. fortgesetztes Münzfälschen, oder mit Beziehung auf ein und dasselbe andauernde Verhältniss begangen sind, z. B. mehrere Diebstähle eines Dienstboten an der Herrschaft, in welchen Fällen die verschiedenen Handlungen nur als eine That betrachtet werden.

74. Bei dem formalen Zusammentreffen mehrerer Verbrechen wird die auf das schwerste Verbrechen gesetzte Strafe um ein Viertel verschärft. Bei dem realen Zusammentreffen von Verbrechen werden die sämmtlich verwirkten Strafen vereint zuerkannt.

In beiden Fällen geschieht dies, wenn nöthig, nach vorheriger Verwandlung der mildern in eine höhere Strafart. (§ 82, Ziff. 6, u. § 83.)¹⁾

75. Treffen mit einem Verbrechen noch ein oder mehrere Vergehen zusammen, so fallen Letztere nur als Straferschwerungsgrund in Betracht. (§ 70.)

76. Bei dem in Fortsetzung verübten Verbrechen ist die ordentliche Strafe um einen Sechstheil zu verschärfen.

Obwalden. 32. Wenn mehrere Verbrechen der gleichen Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheiles zusammentreffen, so hat das Gericht die durch das schwerste dieser Verbrechen verschuldete Strafe anzuwenden und dieselbe mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen verwirkten Strafen angemessen zu erhöhen. Trifft eine Geldstrafe mit einer Leibstrafe oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so werden selbe in obigem Verhältnisse mitsammen angewendet.

Wenn Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder das nämliche Strafgesetz gegen mehrere Personen oder in mehrfacher Richtung zugleich übertreten hat, so wird er zu derjenigen Strafe verurtheilt, mit welcher die schwerste dieser Uebertretungen bedroht ist, wobei aber die gleichzeitigen andern Uebertretungen als Erschwerungsgründe für die Zumessung der Strafe innerhalb deren gesetzlichen Grenzen in Betracht zu ziehen sind.

17. *Policeistrafgesetz.* Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Vergehen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung oder Unterlassung zu betrachten sind, werden als ein fortgesetztes Vergehen bestraft, wobei die Fortsetzungen und deren Zahl, sofern doloses Vergehen vorliegt und kein besonderes Strafgesetz etwas Besonderes vorschreibt, als Gründe erhöhter Strafbarkeit derart in die Waagschale fallen, dass sich das Strafmass bis auf ein Drittel über das Maximum erstrecken kann.

In Fällen fortgesetzter (nicht rückfälliger) Fahrlässigkeit steigt die Strafe innert dem in Art. 15 gegebenen Strafrahmen²⁾.

Frühere Bestrafungen drücken überall nach deren Zahl, Gewicht und Beschaffenheit als Schärfungsgründe auf das Strafmass.

Wer sich im Sinne von Art. 31 des Kriminalstrafgesetzes eigentlichen Rückfalls schuldig macht, wobei in der Regel die unter dem nämlichen Titel des vorliegenden Gesetzbuches, von den in gewinnstüchtiger Absicht begangenen Eigenthumsvergehen aber jedes zu allen, rückfallbedingend wirken, den trifft, wo kein besonderer Gesetzesartikel etwas Anderes vorschreibt, je nach der Intensität der widerrechtlichen Willensrichtung eine Strafe, die um die Hälfte das gesetzliche Maximum übersteigen kann.

Bern. 58. Wer durch die nämliche Handlung mehrere Strafgesetze übertreten hat, wird nur mit der auf die schwerste der begangenen strafbaren Handlungen gesetzten Strafe belegt.

59. Wenn mehrere noch nicht beurtheilte strafbare Handlungen des nämlichen Thäters gleichzeitig zur Beurtheilung kommen, so soll die Strafe der schwersten ausgesprochen werden, wobei die übrigen als Erschwerungsgrund in Betracht kommen. Das für die schwerste That angedrohte höchste Strafmass kann bei einem solchen Zusammentreffen strafbarer Handlungen je nach Umständen um die Hälfte erhöht werden.

60. Diese Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn ein Verurtheilter später strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner früheren Verurtheilung begangen hat. In diesem Fall soll die früher ausgesprochene Strafe nur um so viel erhöht werden, als es der Ansicht der urtheilenden Gerichtsbehörde nach hätte geschehen müssen, wenn die fraglichen Handlungen gleichzeitig mit den bereits beurtheilten zur gerichtlichen Verhandlung gekommen wären.

61. Sind die verschiedenen strafbaren Handlungen nur mit Geldbusse bedroht, so finden die Vorschriften des Art. 59 keine Anwendung, sondern es wird die für jede dieser Handlungen angedrohte Geldbusse verhängt.

65. Wenn Anhäufung strafbarer Handlungen und Rückfall zusammentreffen, kann je nach Umständen die gesetzliche Strafe der strafbarsten That bis zum Doppelten ihres höchsten Masses erhöht werden.

66. In allen Fällen, in denen die höchste gesetzliche Strafe um die Hälfte erhöht (Art. 59, 63) oder verdoppelt (Art. 65) werden kann, darf dessen ungeachtet weder die längste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe (zwanzig Jahre), der Korrekthausstrafe (sechs Jahre) und der Gefängnisstrafe (sechzig Tage) überschritten, noch auf eine höhere Strafart übergegangen werden.

Glarus. 42. Wenn Jemand in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten, oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt hat, welche als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

Der Richter darf hier ebenfalls die Strafe, wenn sie einer Verschärfung fähig ist, über das durch das Gesetz angedrohte Maximum hinaus erhöhen oder zu einer schwerern Straftat übergehen.

43. Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen ist die Strafe um so mehr zu schärfen, je zahlreichere strafbare Handlungen vorliegen und je schneller dieselben auf einander gefolgt sind.

Freiburg. 69. Celui qui, par un seul et même acte, enfreint plus d'une loi pénale, n'est passible que de la peine contre l'infraction la plus grave.

70. Lorsque plusieurs crimes commis par le même individu sont soumis au même jugement, la peine du plus grave est seule appliquée.

Les autres crimes sont considérés comme des circonstances aggravantes.

Toutefois la peine prévue par la loi pour l'infraction la plus grave pourra, suivant les circonstances, être élevée d'un tiers.

71. Les dispositions de l'article précédent recevront leur application lorsqu'un condamné sera soumis à une instruction à raison d'actes par lui commis avant une première condamnation.

Dans ce cas, la première peine sera élevée au degré qu'elle aurait dû atteindre d'après l'opinion du juge, si les actes en question avaient été compris dans le précédent jugement.

¹⁾ Siehe *Strafumwandlung*, Seite 221 und 222.

²⁾ Bis auf die Hälfte des Strafmaximums. Siehe Art. 15 bei *Fahrlässigkeit*, Seite 42.

Freiburg.

72. Si, à raison de leur liaison, plusieurs actes constituent le même crime, la peine est augmentée d'un sixième.

457. Si une seule et même action réunit les caractères de plusieurs contraventions, on appliquera la loi pénale qui porte la peine la plus forte (art. 69).

458. Si un individu a commis plusieurs contraventions, on lui appliquera cumulativement toutes les peines en résultant.

La peine de la contravention s'appliquera indépendamment de celle que le contrevenant aurait en outre encourue à raison d'un crime ou d'un délit.

Zürich. 64. Hat Jemand in einer und derselben Handlung oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber sollen als Schärffungsgründe berücksichtigt werden. Der Richter kann hiebei das Maximum der gesetzlichen Strafe um die Hälfte überschreiten oder zu einer schwerern Strafart übergehen.

65. Bei der Bestimmung der Strafschärffung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter die Strafe um so mehr zu erhöhen, je grösser die Zahl der verbrecherischen Handlungen und je kürzer die Zwischenräume zwischen denselben sind.

67. Bei Verbrechen, die mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, darf jedoch weder bei dem Zusammentreffen von Verbrechen (§ 64), noch bei dem Rückfall die Dauer von fünfzehn Jahren überschritten werden.

69. Verübt der Bestrafte ein neues Verbrechen, ehe er die Strafe für ein früheres ganz oder zum Theil erstanden hat, so wird bei der Verbindung der früheren Strafe mit der später verwirkten nach den §§ 64 und 65 verfahren.

Basel. 44. Wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen in sich vereinigt, so kommt die Strafe des schwersten derselben zur Anwendung.

45. Wenn jemand mehrere Verbrechen begangen hat, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der auf das schwerste dieser Verbrechen festgesetzten Strafe besteht und bis auf das Doppelte des höchsten Masses derselben steigen kann. Dabei kann die Geldbusse bis auf sechstausend Franken, die Gefängnisstrafe bis auf sechs Jahre erhöht werden, und an die Stelle der Gefängnisstrafe von wenigstens einem Jahre Zuchthaus treten. Die zeitige Zuchthausstrafe kann nie über zwanzig Jahre gehen.

46. Wenn ein Verurtheilter, bevor die erkannte Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, wegen eines andern vor der Verurtheilung begangenen Verbrechens zu bestrafen ist, so soll unter Einrechnung der früher ausgesprochenen Strafe auf eine Gesamtstrafe nach § 45 erkannt werden.

19. *Polizeistrafgesetz.* Wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer Polizeiübertretungen in sich vereinigt, so kommt die Strafe der schwersten derselben zur Anwendung. Enthält sie die Merkmale eines Verbrechens und einer oder mehrerer Polizeiübertretungen, so kommt nur die Strafe des Verbrechens zur Anwendung; ist die Polizeiübertretung für sich bestraft worden, und wird später wegen des Verbrechens eine Strafe ausgesprochen, so ist die Strafe der Polizeiübertretung hiebei in Anrechnung zu bringen.

Wenn jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen begangen hat, so wird jede selbständig bestraft. Die Strafe der Polizeiübertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Thäter ausser der Uebertretung auch noch ein Verbrechen begangen hat.

Tessin. 64. Ove una sola e medesima azione costituisca più titoli di crimine o delitto, deve sempre riportarsi sotto di quello a cui è comminata la pena più grave.

Tessin.

65. § 1. La pena della reclusione perpetua assorbe tutti i gradi della pena della reclusione temporanea e quella della detenzione.

§ 2. Nel concorso di due o più crimini importanti pena di reclusione temporanea, si applica la pena del più grave aumentata da due a quattro anni, secondo il loro numero.

§ 3. La pena dei delitti concorrenti con crimini ed importanti pena di detenzione inferiore alla durata di due anni, resta assorbita dalla pena dei crimini. Concorrendo con crimini uno o più delitti importanti pena di detenzione superiore al terzo grado, la pena dei crimini viene sopraccaricata di un anno.

§ 4. In ogni caso la pena non potrà mai eccedere il massimo del quinto grado della reclusione temporanea.

66. Nel concorso di più delitti tutti soggetti alla pena di detenzione, la pena applicabile pel più grave, se è di primo o secondo grado, si aumenta da un giorno ad un mese, e se è di terzo, quarto o quinto grado, si aumenta da un mese ad un anno.

67. Le pene dell'interdizione e della multa portate da delitti concorrenti con crimini o con delitti puniti con diversa specie di pena, si applicano simultaneamente a questa e col cumulo dei rispettivi gradi; purchè fra tutti assieme non si ecceda della metà dell'ultimo grado il massimo di questo.

68. § 1. Avvenendo che, nel corso d'espiazioni d'una pena, il condannato subisca un'altra condanna per un crimine o delitto commesso durante la pena, o antecedentemente, se la seconda pena fosse più mite, sarà espia dopo compita la prima, e viceversa, se fosse più grave, dovrà farsene immediatamente la espiazione, e riassumere dopo il compimento della prima.

§ 2. Da questa disposizione è eccettuato il caso contemplato dal N° 1 dell'art. 72¹⁾.

415. § 1. Nel concorso di più trasgressioni, saranno applicate cumulativamente le pene diverse. Esse però non potranno in nessun caso eccedere il rispettivo massimo.

§ 2. È inoltre riservata l'applicazione delle disposizioni dell'art. 34²⁾.

Genf. 38. Tout individu convaincu de plusieurs contraventions encourra la peine de chacune d'elles.

39. En cas de concours de plusieurs crimes ou délits la peine la plus forte sera seule prononcée sans préjudice aux peines de la confiscation spéciale, qui seront toujours cumulées.

27. Les condamnés à une peine privative de la liberté, qui pendant leur détention auraient commis un crime ou un délit, seront condamnés au maximum de la peine prévue pour ce crime ou ce délit. Cette peine ne commencera à courir que du jour de l'expiration de celle que le condamné subissait. Si c'est un condamné à la réclusion à perpétuité qui a commis ledit crime ou délit, le juge pourra convertir une partie de la réclusion, en réclusion en cellule solitaire pour un mois au moins et cinq ans au plus.

Zug. 40. Hat Jemand in einer und derselben Handlung oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, die als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so soll die Strafe des schwersten

¹⁾ Wenn ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilter ein neues Delict begeht. Siehe Rückfall, Seite 212.

²⁾ 34. § 1. La condanna alla reclusione perpetua, oltre alle conseguenze della degradazione civica, importa la perdita della curatela dei propri figliuoli e dell'amministrazione della propria sostanza.

§ 2. Il condannato alla reclusione perpetua è assimilato all'assente dichiarato per decreto del Tribunale competente, e quindi si provvederà a suo riguardo e della di lui sostanza, giusta le norme stabilite dal Tit. IV del Lib. 1° del Codice Civile.

Zug.
dieser Vergehen angewendet, die übrigen aber als Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

Beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe um so mehr zu schärfen, je grösser die Zahl der strafbaren Handlungen ist und je schneller dieselben aufeinander gefolgt sind.

Appenzell A.-Rh. 49. Wenn der Beschuldigte in einer und derselben Handlung mehrere Strafbestimmungen zugleich oder eine und dieselbe Strafbestimmung in verschiedenen Handlungen übertreten hat, so soll die Strafe der schwersten dieser Begangenschaften in Anwendung kommen, der Zusammenfluss aber bei der Zumessung der Strafe als Schärfungsgrund berücksichtigt werden. Es darf demnach der Richter diese Strafe, wenn dieselbe einer Verschärfung fähig ist, über das durch das Gesetz angedrohte Maximum hinaus erhöhen.

Schwyz. 42. Die höchste Strafbestimmung des Gesetzes, welche auf ein Verbrechen angedroht ist, kann vom Richter noch bis um die Hälfte erhöht werden, oder er kann zu einer höhern Strafart übergehen:

- a. wenn der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen schon zweimal bestraft worden ist;
- b. wenn mehrere Verbrechen des gleichen Thäters zur Beurtheilung kommen;
- c. wenn in einer verbrecherischen Handlung mehrere verschiedenartige Rechtsverletzungen liegen.

In den unter b und c genannten Fällen kommt die Strafbestimmung, welche für das schwerste Verbrechen angedroht ist, zur Anwendung und die übrigen Verbrechen oder allfällige Vergehen werden als Schärfungsgründe berücksichtigt;

- d. bei fortgesetzten Verbrechen, wenn mehrere strafbare Handlungen derselben Art ohne erhebliche Unterbrechung und in einer Weise auf einander folgen, dass sie als eine fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Entschlusses erscheinen, z. B. fortgesetztes Münzfälschen, fortgesetztes Veruntreuen von Dienstboten gegen den Dienstherrn.

43. Wenn in der Strafverfolgung gegen die gleiche Person ein Vergehen mit einem Verbrechen zusammentrifft, so hat in der Regel der für das Verbrechen zuständige Richter auch das Vergehen zu bestrafen, wobei dieses bei der Strafzumessung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen ist.

Ausnahmsweise kann ein solches Vergehen an das korrektionelle Gericht gewiesen werden:

- a. wenn die Beurtheilung des Verbrechens durch die Untersuchung über das Vergehen eine längere Verzögerung erleiden würde;
- b. wenn in einem solchen Vergehen Dritte verflochten sind, welche mit dem zu beurtheilenden Verbrechen in keiner Beziehung stehen.

Solothurn. 54. Hat Jemand in einer und derselben Handlung mehrere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt, so kommt diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht; die übrigen Verletzungen der Strafgesetze fallen als Grund zur Straferhöhung in Berücksichtigung.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, darf der Richter die verwirkte schwerste Strafe über das durch das Gesetz angedrohte Maximum hinaus bis auf das Doppelte erhöhen und auch zu einer schwerern Strafart übergehen; jedoch darf lebenslängliche Zuchthausstrafe nur ausgesprochen

Solothurn.

werden, wo sie ausdrücklich angedroht ist, und das in § 6 bestimmte Maximum der zeitigen Zuchthausstrafe soll nicht überschritten werden.

Sind die zusammentreffenden strafbaren Handlungen bloss mit Geldbusse bedrohte Vergehen, so ist die für sämtliche Vergehen angedrohte Geldbusse als Strafmaximum zusammenzurechnen.

St. Gallen. 37. Mehrere nach einander verübte strafbare Handlungen der gleichen Art, wie z. B. mehrere Diebstähle, Betrugshandlungen, Körperverletzungen, Eigenthumsbeschädigungen u. s. w., sind zusammenzurechnen und miteinander als ein fortgesetztes Verbrechen beziehungsweise Vergehen zu bestrafen.

38. Ueber das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinaus und bei Vergehen auch auf eine schwerere Korrektionalstrafart kann erkannt werden:

- 1) wenn der Schuldige mehrere strafbare Handlungen verschiedener Art, oder
- 2) wenn er durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

In diesen Fällen ist auf die Strafe des schwersten Verbrechens oder Vergehens zu erkennen und diese, bei Erheblichkeit der übrigen strafbaren Handlungen, angemessen zu verschärfen.

Neuenburg. 89. Entwurf. Lorsque, par un seul et même acte, un individu tombe sous le coup de plusieurs dispositions de la loi pénale, le juge lui appliquera celle qui inflige la peine la plus forte, et si ces dispositions prévoient différents genres de peines, celle qui inflige le genre de peine le plus rigoureux.

90. *Entwurf.* Lorsqu'un individu est poursuivi simultanément pour plusieurs infractions distinctes, il sera puni de la peine applicable au délit le plus grave, qui peut être augmentée d'un tiers, sans qu'elle dépasse toutefois le maximum fixé pour chaque genre de peine par les articles 14 et suivants.

91. *Entwurf.* Lorsqu'un individu a commis à court intervalle diverses infractions de même nature dans plusieurs cantons, où il est poursuivi simultanément, il sera tenu compte, dans l'application de la peine, des condamnations qui l'ont frappé dans les autres cantons.

Si les condamnations dans les autres cantons n'interviennent qu'après le jugement, et si les peines additionnées forment un total hors de proportion avec la gravité des infractions commises, le Conseil d'Etat est autorisé à réduire la durée de la peine dans une mesure équitable.

Le Conseil d'Etat peut ouvrir des négociations avec d'autres cantons, en vue d'obtenir, par voie de concordat, ou pour des cas isolés, que des infractions de même nature, commises sur plusieurs territoires, fassent l'objet d'un même jugement.

92. *Entwurf.* Lorsque l'application de la peine dépend de la valeur d'un objet ou de l'importance d'un dommage, les sommes résultant du concours de plusieurs infractions sont additionnées, même si, dans l'un ou l'autre de ces cas, l'accusé était seulement convaincu de complicité.

93. *Entwurf.* Les peines accessoires sont applicables dans le cas de concours de plusieurs infractions, alors même qu'elles ne sont établies que pour une seule d'entre elles.

L'amende peut être cumulée avec une peine de détention, alors même qu'elle n'est applicable qu'à une seule des infractions commises.

94. *Entwurf.* Si, après une condamnation prononcée, on découvre que le condamné avait commis, avant le jugement, un autre délit, pour lequel il n'aurait pas été jugé, une nouvelle poursuite pourra, selon les circonstances, être dirigée contre lui.

La condamnation devra toutefois être combinée avec le précédent jugement, de manière qu'il n'en résulte pas une peine plus forte que s'il n'y avait eu qu'un seul jugement.

Neuenburg.

16. *Entwurf.* Lorsqu'un condamné à la réclusion perpétuelle commet un nouveau délit, le juge peut ordonner qu'il subira les aggravations de peine suivantes:

- 1) Le régime au pain et à l'eau;
- 2) Le cachot;
- 3) Les chaînes.

Strafaufhebung.

Tod.

Thurgau. 52. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlöscht die Strafbarkeit der Letztern. Jedoch werden diejenigen Geldstrafen und Untersuchungskosten, auf welche bei Lebzeiten desselben rechtskräftig erkannt worden ist, aus seinem Nachlasse oder bei seinen Erben eingezogen.

Waadt. 74. Le décès du condamné n'éteint ni l'amende, ni la confiscation, ni les condamnations aux frais judiciaires, aux restitutions et aux indemnités civiles.

Graubünden. 59. Wenn Anzeigen oder Inzichten eines durch einen Verstorbenen verübten Verbrechens vorkommen, so soll der Fall in Bezug auf den Verstorbenen nur in so weit untersucht werden, als es erforderlich sein mag, theils um Unschuldige von Verdacht zu befreien, theils um allfällige Mitschuldige oder die Begründetheit und den Betrag etwaiger Schadenersatzansprüche zu ermitteln. Für Schadenersatz sind die Erben des Angeschuldigten, und zwar jeder nach Verhältniss des ihm zugefallenen Erbtheils, nur insoweit belangbar, als sie aus dem Verbrechen Nutzen gezogen haben.

Neuenburg. Code de procédure pénale. L'action publique s'éteint par la mort du prévenu, l'action civile peut être exercée contre les héritiers.

Aargau. 52. Durch den Tod des Verbrechens wird die Strafe ausgeschlossen oder aufgehoben; jedoch kann, soweit es den Schadenersatz oder allfällige Mitbetheiligte betrifft, auch nach dem Absterben des Beschuldigten eine Untersuchung eingeleitet oder eine bereits eingeleitete fortgesetzt werden.

Wallis. 51. Les peines, ainsi que les fautes, sont personnelles.

Cependant les condamnations pécuniaires pourront être exécutées même contre les héritiers du délinquant, lorsqu'elles sont devenues irrévocables avant son décès.

Schaffhausen. 82. Mit dem Tode eines Verbrechens erlöscht die Strafbarkeit des Verbrechens. Jedoch werden Geldstrafen und Zurückerstattungen, Ersatz der gerichtlichen Kosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

Auch wird die Verpflichtung zum Schadenersatz durch den Tod eines Angeschuldigten nicht aufgehoben.

Luzern. 63. Mit dem Tode des Verbrechens erlöscht dessen Strafbarkeit.

Eine Untersuchung wird dann in Beziehung auf seine Person nicht mehr angehoben und eine angehobene nicht weiter fortgesetzt. Jedoch mag bei einer angehobenen Untersuchung durch die zuständige Behörde über die bisher erlaufenen Kosten entschieden werden.

Luzern.

Auch werden Geldstrafen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechens erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt. Diesen stehen jedoch, wenn das Strafurtheil die Rechtskraft noch nicht beschränkt hat, die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Ebenso geht die Haftbarkeit für Wiedererstattung und Schadenersatz auch nach dem Tode auf seinen Nachlass über.

Obwalden. 33. Durch den Tod des Verbrechens wird die Strafe aufgehoben. Jedoch soll ein gegen ihn bei Lebzeiten ergangenes Urtheil, soweit es eine Vermögensstrafe und die Untersuchungskosten betrifft, aus seinem Nachlasse vollzogen werden. War die Untersuchung bloß angehoben, so wird über die gelauenen Kosten von der zuständigen Behörde entschieden; bei vermutheter Unschuld fallen dieselben dem Staate auf. Gegen Urtheile, die noch nicht rechtskräftig waren, stehen den Erben die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Die Haftbarkeit für Wiedererstattung und Schadenersatz geht nach dem Tode eines Verbrechens auch auf seinen Nachlass über.

Bern. 26. Die Strafen sind persönlich; doch sind die Erben zur Bezahlung der gegen den Erblasser ausgesprochenen Geldbussen verpflichtet.

Glarus. 32. Mit dem Tode Desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlöscht deren Strafbarkeit.

Jedoch werden Geldstrafen und Prozesskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse vollstreckt.

Freiburg. 28. Les peines sont personnelles. . .

4. *Loi du 17 août 1875.* En modification de l'art. 82 du code pénal et de l'art. 70 du code de procédure pénale, le décès du condamné n'éteint pas la confiscation, ni la condamnation aux indemnités civiles et aux frais; il éteint la condamnation à l'amende¹⁾.

Zürich. 51. Der Tod des Verbrechens tilgt dessen Strafe.

Jedoch werden Geldstrafen, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechens rechtskräftig erkannt worden ist, an seinen Nachlass oder gegen seine Erben vollstreckt.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände (§ 24) kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlass geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ausgefällt worden ist.

Basel. 41. Mit dem Tode dessen, der ein Verbrechen begangen hat, erlischt die Strafbarkeit des Letztern.

Jedoch werden Geldbussen, auf welche bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden, an seinem Nachlass vollstreckt.

Tessin. 80. La morte del condannato non impedisce gli atti di esecuzione per gli effetti della sentenza, divenuta irrevocabile prima della morte.

Genf. 62. Les peines prononcées par des arrêts ou jugements devenus irrévocables s'éteignent par la mort du condamné, à l'exception de la confiscation de certains objets dont la propriété restera acquise à l'Etat, nonobstant le décès du condamné.

Zug. 30. Der Tod des Thäters tilgt dessen Strafe.

Appenzell A.-Rh. 42. Durch den Tod eines Verurtheilten wird die Strafe desselben getilgt mit Ausnahme der ausgefallenen noch unbezahlten Geldbusse, welche aus seinem Nachlasse bezogen werden soll.

¹⁾ Art. 82 und Art. 28 liessen auch die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Busse in den Nachlass zu.

Solothurn. 43. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt deren Strafbarkeit.

Jedoch kann eine Geldstrafe gegen den Nachlass geltend gemacht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

St. Gallen. 43. Mit dem Tode eines in Strafuntersuchung Gezogenen erlöscht das gegen ihn gerichtete Strafverfahren; jedoch kann, sofern schon ein Anklagedekret gegen ihn vorliegt, die gerichtliche Austragung der Sache von seinen Erben verlangt werden.

Sind vor seinem Ableben bereits Untersuchungskosten erlaufen, so entscheidet hinsichtlich derselben die zuständige Behörde. Werden sie dem Angeschuldigten überbunden, so haftet hiefür, gleich wie für Geldstrafen und Kosten, welche einem Angeschuldigten bei Lebzeiten auferlegt werden, dessen Nachlass.

Neuenburg. 29. Entwurf. L'amende ne grève une succession que si la condamnation est tombée en force du vivant du condamné.

La poursuite pour le recouvrement de l'amende doit être abandonnée lorsqu'elle aurait pour résultat de dépouiller la veuve du condamné, ou ses héritiers en ligne directe ascendante ou descendante, des choses les plus nécessaires à leur entretien.

102. Entwurf. Le décès du condamné n'éteint ni l'amende, ni la confiscation, ni les condamnations aux frais judiciaires, aux restitutions et aux indemnités civiles.

Verjährung¹⁾.

Bund. 34. Die Strafklage verjährt:

- a. Wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, in 15 Jahren;
- b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesetzt ist, in 10 Jahren;
- c. in allen andern Fällen in 3 Jahren.

Die Verjährung der Strafklage läuft beim vollendeten Verbrechen von dem Tage, da dasselbe für vollendet gilt; beim fortgesetzten Verbrechen von dem Tage, an welchem die letzte verbrecherische Handlung verübt worden ist; beim versuchten Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung und in Fällen von Betrug, Fälschung oder Unterschlagung indessen immer von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdeckt worden ist.

Wenn jedoch eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der letzten Untersuchungshandlung an berechnet.

35. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

- a. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe verjährt in 30 Jahren.
- b. Zuchthaus von bestimmter Dauer, Gefängnisstrafe, Landesverweisung und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Für unerhältliche Geldbussen wird die Verjährungsfrist gemäss

¹⁾ Vgl. Art. 89 des schweizerischen Obligationenrechtes. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre, von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntniss von der Schädigung und der Person des Thäters erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet.

Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Fast wörtlich gleich Art. 7 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889.

Bund.

der nach Art. 8 folgenden Gefängnisstrafe berechnet. Doch beträgt die Verjährungsfrist in allen diesen Fällen nie weniger als 5 und nie mehr als 25 Jahre.

- c. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, an gerechnet.

Thurgau. 53. Die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen findet nicht mehr statt:

- a. bei den unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen nach Verfluss von 30 und bei den im höchsten Strafmasse mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bedrohten nach 20 Jahren;
- b. bei Verbrechen, welche unbestimmt mit Zuchthaus oder Arbeitshaus oder bestimmt mit Arbeitshaus bedroht sind, nach Ablauf von fünfzehn Jahren
- c. bei Verbrechen oder Vergehen, welche unbestimmt mit Arbeitshaus oder Gefängnis oder bestimmt mit Gefängnis oder einer geringern Strafe bedroht sind, nach zehn Jahren;
- d. bei Vergehen, welche nur auf das Begehren der Betheiligten zur Untersuchung gezogen werden, binnen der Frist eines Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Beschädigte von der Verübung des Vergehens und von der Person des Thäters Kenntniss erhielt, ohne bei der Untersuchungsbehörde eine diesfällige Anzeige zu machen.

In jedem Falle verjähren solche Vergehen, wenn seit dem Zeitpunkte der verübten That oder, sofern amtlich eingeschritten wurde, seit der letzten Amtshandlung zwei Jahre verstrichen sind.

54. Die Verjährung läuft in den Fällen des § 53 lit. a, b und c mit dem Tage, da die strafbare Handlung verübt wurde, und bei versuchten Verbrechen oder Vergehen mit dem Tage der Beendigung der letzten Versuchshandlung und ist mit dem letzten Tage der gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist erfüllt.

55. Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind, unterliegen keiner völligen Verjährung. Dagegen hat in solchen Fällen der Ablauf von zwanzig Jahren die Folge, dass an die Stelle der Todesstrafe Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren tritt.

56. Zur Verjährung der durch rechtskräftige Erkenntnisse ausgefallenen Freiheitsstrafen ist erforderlich:

- a. bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Ablauf von dreissig Jahren;
- b. bei der zeitlichen Zuchthausstrafe derjenige von zwanzig Jahren;
- c. bei allen übrigen Freiheitsstrafen derjenige von zehn Jahren.

Die Frist wird von dem Tage, an welchem das Schuldurtheil in Rechtskraft übergegangen ist, oder sofern die Vollziehung der Strafe begonnen hatte, vom Tage der Unterbrechung derselben an gerechnet.

Die Verjährung der Freiheitsstrafe hat nur die Folge, dass der Verurtheilte nicht mehr in Haft gesetzt wird, alle übrigen Bestandtheile und Folgen des Strafkenntnisses wirken rechtskräftig fort.

57. In allen Fällen (§§ 53 und 56) wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldige vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist vorsätzlich ein neues Verbrechen oder Vergehen verübt, welches eine schwerere als dreimonatliche Gefängnisstrafe nach sich zieht. Es beginnt jedoch in solchen Fällen die Verjährung wieder vom Tage der zuletzt verübten strafbaren Handlung.

Waadt. 75. L'action pénale se prescrit:

- a. Par dix ans, si le délit entraîne la peine de mort;
- b. Par six ans, si le délit entraîne, au maximum, la peine de la réclusion pour quatre ans ou au delà;

Waadt.

c. Par trois ans, si le délit entraîne une peine non-mentionnée aux §§ a et b du présent article, et dont le maximum excède la compétence du Tribunal correctionnel, ainsi que dans les cas prévus à l'art. 6¹⁾;

d. Par six mois, si le délit entraîne une peine, au maximum, dans la compétence du Tribunal correctionnel;

e. Par trois mois, si le délit entraîne une peine, au maximum, dans la compétence du Tribunal de police ou des Municipalités.

Les délais ci-dessus courent du jour où le délit a été commis.

Toutefois, lorsqu'il s'agit de faux en écriture ou d'abus de confiance, et qu'il n'y a pas eu de poursuites commencées, la prescription ne court que du jour où ces délits ont été connus, ou de celui où les effets s'en sont manifestés; mais dans aucun cas des poursuites ne peuvent avoir lieu après dix ans à dater du jour du délit.

Lorsqu'il s'agit d'un délit continué, se composant de plusieurs infractions successives à la même disposition de la loi pénale, la prescription ne commence à courir que depuis le dernier des actes qui constituent ce délit.

76. La prescription de l'action pénale est suspendue:

- 1) Pendant la durée des poursuites contre le prévenu;
- 2) Pendant la durée des poursuites sur l'inscription de faux faite par le prévenu dans le cours de l'instruction dirigée contre lui;
- 3) Pendant la durée de l'action civile qui donne lieu à la suspension des poursuites pénales.

77. La peine se prescrit:

- a. S'il s'agit de la peine de mort, par trois ans à dater du jour du délit, sans préjudice de la commutation de peine prononcée par le § 4 de l'art. 62;
- b. S'il s'agit de la peine de la réclusion, de l'emprisonnement ou du bannissement, par un temps double de celui que le jugement avait fixé pour sa durée, ou, si la peine a reçu en partie son exécution, par un temps double de celui qui devait encore s'écouler jusques à son accomplissement, sans, toutefois, que dans aucun cas, ce temps puisse excéder trente ans, ni être moindre de deux ans;
- c. Par un an, s'il s'agit de l'amende ou de la confiscation d'un objet déterminé;
- d. Par six mois, s'il s'agit de la réprimande.

78. Les peines mentionnées aux §§ 5, 6, 7, 8 et 11 de l'art. 13²⁾ ne se prescrivent pas; et lorsqu'elles sont prononcées pour un temps déterminé et cumulées avec d'autres peines qui viennent à être prescrites, elles ne courent qu'à dater du jour où la peine principale est éteinte par la prescription.

79. Lorsque la peine est demeurée sans exécution, les délais fixés aux §§ b, c et d de l'article 77, pour la prescription de la peine, courent:

- a. Si la peine est prononcée par un jugement rendu en contradictoire, du jour où ce jugement est devenu définitif;
- b. Si la peine est prononcée par un jugement en contumace, dès l'expiration des termes fixés dans les art. 551, 564 et 567 du Code de procédure pénale³⁾;

¹⁾ Art. 6 bezog sich auf die von Waadtländern im Auslande begangenen Delicte; er ist ersetzt durch die Art. 14 und 15 des Code de procédure pénale. Siehe Seite 7.

²⁾ La privation des droits civiques; la privation des droits de la puissance paternelle, la destitution ou la suspension d'un emploi ou d'un office public; l'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce déterminés; l'exclusion de certains établissements publics.

³⁾ Zitiert ist die nun aufgehobene Prozessordnung von 1836. Vgl. die entsprechenden Art. 456, 457 und 466 der Strafprozessordnung von 1850.

Waadt.

c. S'il s'agit d'une peine commuée de plein droit ou par un décret de grâce, du jour où cette commutation a lieu, par l'effet de la loi ou du décret de grâce.

Lorsque la peine a reçu, en partie, son exécution, et dans les cas prévus aux §§ b et c de l'art. 77, ces délais courent du jour où la peine a cessé de recevoir son exécution.

80. Dans les cas prévus au § c de l'art. 77, la prescription est d'ailleurs interrompue conformément aux dispositions de la loi civile.

81. Lorsqu'une peine de trois ans ou plus de réclusion, d'emprisonnement ou de bannissement, n'est mise à exécution que cinq ans après le moment où elle est devenue exécutoire, soit par l'effet du jugement définitif qui la prononce, soit ensuite d'une commutation de plein droit ou d'un décret de grâce, la peine est réduite d'un temps égal à la moitié de celui qui s'est écoulé depuis ce moment, si d'ailleurs cette peine n'est pas prescrite.

Toutefois, la peine ne peut être réduite à un terme moindre d'une année de réclusion, d'emprisonnement ou de bannissement, et la réduction ne peut, dans aucun cas, porter sur les peines mentionnées aux paragraphes 5, 6, 7, 8 et 11 de l'art. 13¹⁾.

Graubünden. 53. Durch den Ablauf der in den nachfolgenden §§ festgesetzten Zeiträume wird sowohl die Untersuchung wegen eines Verbrechens, als auch die durch dasselbe verwirkte Strafe, letztere ganz oder theilweise, verjährt.

54. Jede gerichtliche Verfolgung gegen den eines Verbrechens Angeschuldigten ist nicht mehr zulässig:

- 1) Nach 25 Jahren, wenn das Verbrechen mit (Todes- oder) lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
- 2) nach 15 Jahren, wenn dasselbe mit zeitlicher Freiheitsstrafe bedroht ist;
- 3) nach 5 Jahren bei den nicht von Amteswegen zu untersuchenden Verbrechen. Das Klagrecht in Bezug auf ein solches Verbrechen erlischt aber schon in einem Jahr, nachdem es zur Kenntniss des Klagberechtigten gelangt ist.

55. Vermindert wird die Strafe für ein begangenes Verbrechen insofern, als:

- 1) nach 15 Jahren, statt der Todesstrafe, fünfzehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe;
- 2) nach 10 Jahren, statt der lebenslänglichen, 8 bis 12jährige Zuchthausstrafe und statt der zeitlichen Zuchthausstrafe, bis auf den dritten Theil des gesetzlichen Strafmaximums erkannt werden darf.

56. Eine Verjährung bereits erkannter Strafen findet nicht statt, nur soll nach Ablauf von 20 Jahren statt der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten.

57. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Verbrechen vollbracht oder die Versuchshandlung beendet worden. Vollendet ist die Verjährung mit dem Beginn des letzten Tages der Verjährungsfrist.

58. Unterbrochen wird die Verjährung:

- 1) durch jedes gegen den Thäter in Bezug auf das fragliche Verbrechen gerichtete Untersuchungsverfahren, oder durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke der Strafvollstreckung;
- 2) durch jedes vom Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit begangene neue Verbrechen, dessen gesetzliche Strafe nicht nur in Geldbusse oder Gefängnis unter 6 Monaten besteht.

In Bezug auf bodewürdige Verbrechen wird die Verjährung nur durch ein solches neues Vergehen unterbrochen, dessen gesetzliche Strafe wenigstens 5 Jahre Zuchthaus erreicht. Die Verjährung der nicht von Amteswegen zu untersuchenden Verbrechen wird durch kein neues Vergehen unterbrochen.

¹⁾ Siehe Anmerkung zu Art. 78 hievör.

Graubünden.

In den unter Ziffer 1 erwähnten Fällen beginnt die Verjährung von Neuem mit dem Tag der letzten gerichtlichen Verhandlung, in den unter Ziffer 2 begriffenen mit dem des begangenen neuen Verbrechens.

Die Verjährung eines Verbrechens schliesst die civilrechtlichen Folgen desselben keineswegs aus.

7. *Polizeistrafgesetz.* Die gerichtliche Verfolgung des, eines Polizeivergehens Angeschuldigten ist nicht mehr zulässig, wenn derselbe vom Tage der Uebertretung an binnen 1½-jähriger Frist nicht eingeklagt, oder nicht in Untersuchung gezogen wurde.

Die Verjährung tritt auch dann ein, wenn ein Polizeivergehen nach angehobener Untersuchung nicht binnen 2 Jahren beurtheilt wird.

Neuenburg. 12. *Code de procédure pénale.* L'action civile et l'action publique s'éteignent par la prescription:

La première, conformément aux règles du droit civil, la seconde, d'après les principes suivants.

13. *Code de procédure pénale.* S'il s'agit d'un crime, la prescription sera acquise après 20 ans révolus dès le jour où le crime a été commis, s'il n'a été fait dans l'intervalle aucun acte d'instruction ou de poursuites.

S'il a été fait des actes d'instruction ou de poursuites, la prescription ne commencera à courir que du jour du dernier acte qui aura été fait.

14. *Code de procédure pénale.* Dans les deux cas ci-dessus, la prescription est acquise par dix ans s'il s'agit d'un délit.

Elle est acquise par deux ans s'il s'agit d'une contravention relevant des tribunaux de police.

15. *Code de procédure pénale.* En matière de contravention de la compétence des juges de paix, l'action est prescrite après un mois, dès le jour où la contravention a été commise, si elle n'a pas été constatée par un procès-verbal; elle sera prescrite par six mois à compter de la date du procès-verbal, si un procès-verbal a été dressé.

16. *Code de procédure pénale.* En matière contumaciaire, la prescription est la même que celle prévue aux art. 13 et 14, mais elle commence à courir dès la date du jugement par défaut.

Aargau. 55. Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit, wenn der Thäter, vom Tage des begangenen Verbrechens an gerechnet, nicht in der in § 56 bestimmten Frist in Untersuchung gezogen wurde.

56. Verbrechen, deren geringste Strafzeit zehn Jahre beträgt, verjähren in 15 Jahren.

Verbrechen, deren Strafzeit kürzer ist, verjähren in 10 Jahren.

57. Die Verjährung kommt nur demjenigen zu Statten, welcher in der Verjährungszeit kein Verbrechen begangen und sich nicht aus der Schweiz geflüchtet hat.

59. Bei Verbrechen, worauf Todesstrafe festgesetzt ist, tritt keine Verjährung ein.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, so soll die Todesstrafe vom Richter in Zuchthausstrafe von zwölf bis zu vierundzwanzig Jahren umgeändert werden.

1. *Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes*, vom 19. Hornung 1868. Die Todesstrafe findet nur noch Anwendung bei Verbrechen, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat, wenn dieser Erfolg vom Thäter beabsichtigt war oder von ihm vorausgesehen werden konnte.

Wo das Gesetz in andern Fällen die Strafe des Todes ausspricht, tritt Zuchthausstrafe von 12 bis 24 Jahren ein.

1. *Dekret betr. Todesstrafe*, vom 13. Wintermonat 1876. Bei denjenigen Verbrechen, bei welchen nach § 1 des Gesetzes über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes vom 19. Hornung 1868 die Todesstrafe noch beibehalten war, tritt an den Platz der letztern lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Aargau.

2. *Dekret betr. Todesstrafe.* Diese Verbrechen verjähren nicht; wenn aber seit der Verübung eines solchen ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, so soll die Zuchthausstrafe nicht mehr als 24 und nicht weniger als 12 Jahre betragen. (§ 59 Lemma 2 des peinlichen Strafgesetzes.)

3. *Ergänzungsgesetz.* Die Klagbarkeit der in §§ 1 und 2 hievor aufgeführten Zuchtpolizeivergehen¹⁾, sowie derjenigen Zuchtpolizeivergehen, deren Thatbestand durch amtliche Untersuchung (§ 33 Z. P. G.)²⁾ erhoben wird, erlischt, wenn vom Tage des begangenen Vergehens an nicht innert fünf Jahren Anzeige oder Untersuchung angehoben wird.

4. *Ergänzungsgesetz.* Nach Ablauf von 10 Jahren nach begangener That ist keine Nachforschung und Verurtheilung mehr zulässig, auch wenn die Anzeige oder Untersuchung rechtzeitig erfolgte.

5. *Ergänzungsgesetz.* Das Klagrecht wegen Ehrverletzungen und anderer als der in § 3 erwähnten Zuchtpolizeivergehen erlischt, sofern es nicht innerhalb sechs Monaten von begangener That hinweg geltend gemacht wird.

Wallis. 445. *Code de procédure pénale.* La condamnation à la peine de mort ne pourra plus être exécutée après trente années révolues dès la date du jugement rendu en dernier ressort.

Les autres peines portées par les jugemens rendus en matière criminelle se prescrivent par vingt années, et celles portées par les jugemens rendus en matière correctionnelle par dix années révolues, à compter de la date du jugement rendu en dernier ressort.

A l'égard des peines prononcées par les tribunaux de première instance, les prescriptions ci-dessus mentionnées courront dès l'expiration du terme accordé pour l'appel.

Les dispositions de cet article sont applicables aux peines portées par es jugemens rendus par contumace.

446. *Code de procédure pénale.* L'action publique résultant d'un crime de nature à entraîner la peine de mort ou des peines afflictives perpétuelles ou de tout autre crime emportant peine afflictive ou infamante, se prescrit après dix années révolues, à compter du jour où le crime aura été commis, si, dans cet intervalle, il n'a été fait aucun acte d'instruction ni de poursuite. S'il a été fait, dans cet intervalle, des actes d'instruction ou de poursuites non suivis de jugement, l'action publique ne se prescrira qu'après dix années révolues, à compter du dernier acte.

447. *Code de procédure pénale.* Dans les deux cas exprimés en l'article précédent, et suivant les distinctions d'époque qui y sont établies, la durée de la prescription sera réduite à trois années révolues, s'il s'agit d'un délit de nature à être puni correctionnellement.

448. *Code de procédure pénale.* Les peines portées par les jugemens rendus pour contraventions de simple police seront prescrites après deux années révolues, savoir: pour les peines prononcées par jugement en dernier ressort, compter du jour du jugement; et à l'égard des peines prononcées par jugement

¹⁾ Die §§ 1 und 2 des Ergänzungsgesetzes sind abgedruckt auf Seite 18 und 19.

²⁾ Zuchtpolizeigesetz § 33. Anzeigen wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, böswilliger Eigenthumsbeschädigung, erheblicher Körperverletzung und wegen Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, sind beim Bezirksamte anzubringen. (Anzeigen wegen anderer ergehen bei dem Gerichtspräsidenten, § 38.)

Bei Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit kann der ezirksamtmann auch von sich aus einschreiten.

Der Thatbestand wird auf dem Wege amtlicher Untersuchung erhoben.

Wallis.

susceptible d'appel, à compter du jour où le jugement ne pourra plus être attaqué par la voie d'appel.

449. Code de procédure pénale. L'action publique et l'action civile pour contravention de police seront prescrites après une année révolue, à compter du jour où elle aura été commise, même lorsqu'il y aura eu procès-verbal ou saisie si, dans cet intervalle, il n'a été fait aucun acte d'instruction ni de poursuite. S'il a été fait dans cet intervalle, des actes d'instruction ou de poursuites non suivis de jugement, l'action publique et l'action civile se prescriront par une année depuis le dernier acte.

450. Code de procédure pénale. Les condamnés par contumace, dont la peine est prescrite, ne pourront demander à ce qu'il soit procédé à une nouvelle instruction, à moins qu'ils ne renoncent à la prescription de la peine.

451. Code de procédure pénale. En cas de prescription de la peine prononcée par un jugement rendu en matière criminelle, le condamné recouvre la jouissance des droits civils qu'il aurait perdus par suite de la condamnation.

452. Code de procédure pénale. La prescription de l'action publique ne préjudicie pas à l'action en réparation de dommages, restitution et paiement des frais, qui ne se prescrit qu'après les règles établies par la loi civile, sauf ce qui est dit à l'article 449.

Schaffhausen. 81. Die gerichtliche Verfolgung verjährt:

- 1) nach dreissig Jahren, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;
- 2) nach fünfzehn Jahren, wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesetzt ist;
- 3) in allen andern Fällen nach fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt bei vollendeten Verbrechen von dem Tage der begangenen That, bei fortgesetztem Verbrechen von dem Tage der letzten verbrecherischen Handlung und bei versuchten Verbrechen von dem Tage der Beendigung der letzten Versuchshandlung.

Wenn jedoch eine Untersuchung stattgefunden hat, so beginnt die Frist erst mit dem letzten Tage der Untersuchungshandlung zu laufen.

84. Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

- 1) für die Todesstrafe, sowie für lebenslängliches Zuchthaus der Ablauf von dreissig Jahren;
- 2) für zeitliche Zuchthausstrafe der Ablauf von zwanzig Jahren;
- 3) für alle übrigen Strafen der Ablauf von zehn Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage der Rechtskräftigkeit des Urtheils, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist.

Schon nach fünf Jahren darf die Todesstrafe nicht mehr vollzogen werden, sondern es tritt von Rechtswegen lebenslängliches Zuchthaus an deren Stelle (§ 9).

Die Verjährung der erkannten Strafen hebt nur den Vollzug der letztern auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruch verbundenen Folgen (Verlust der bürgerlichen Ehre, Kosten u. s. w.).

85. Die Verjährung kommt nur demjenigen zu Statten, welcher

- a. von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr bezieht und, insoweit die Beschaffenheit des Verbrechens es zugibt, nach seinen Kräften und nach seinem Vermögen den verursachten Schaden wieder gut gemacht hat;
- b. während der zur Verjährung bestimmten Zeit kein neues Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

Luzern. 64. Die Verjährung findet sowohl in Beziehung auf Strafverfolgung als hinsichtlich der zuerkannten Strafe auf alle Verbrechen Anwendung, mit Ausschluss der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen.

Luzern.

Bei todeswürdigen Verbrechen tritt jedoch nach Ablauf von zwanzig Jahren Kettenstrafe an die Stelle der verwirkten Todesstrafe nach Massgabe des § 83 Ziffer 1 in Verbindung mit § 82 Ziffer 4¹⁾.

65. Die zur Verjährung erforderlichen Fristen sind:

- a. zwanzig Jahre bei den mit Kettenstrafe bedrohten Verbrechen;
- b. zehn Jahre bei den übrigen Verbrechen.

66. Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der:

- a. von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen,
- b. auch insoweit es die Natur des Verbrechens zugibt, Wiedererstattung geleistet hat.

67. In Beziehung auf die Strafverfolgung wird die Verjährung von dem Augenblicke an gerechnet:

- a. wo das begangene Verbrechen als vollendet erscheint;
- b. bei dem versuchten Verbrechen von dem Augenblicke der letzten Versuchshandlung.

Unterbrochen wird dieselbe:

- a. durch jeden Akt der gerichtlichen Verfolgung. Wird letztere aber nicht fortgesetzt, so beginnt die Berechnung der Verjährung neuerdings vom Tage der letzten Untersuchungshandlung;
- b. durch Verübung eines neuen Verbrechens.

68. Die Verjährung der erkannten Strafe wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafzeit ausgelaufen wäre. Sie wird unterbrochen durch ein neues Verbrechen des Verurtheilten dergestalt, dass von dem neuen Verbrechen an die frühere Strafzeit auf's neue zu zählen anfängt.

69. Beide Arten der Verjährung üben auf Zivilansprüche Dritter keinerlei Einfluss.

Auch schliesst die Strafverjährung die Rehabilitation nicht in sich.

33. Polizeistrafgesetz. Vorbehalten besondere gesetzliche Bestimmungen verjährt die Strafbarkeit eines Polizeivergehens, wenn vom Tage des verübten Vergehens an innert zwei Jahren nicht geklagt oder die strafrechtliche Untersuchung angehoben worden ist.

Eine wegen eines Polizeivergehens erkannte Strafe verjährt ebenfalls nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Verjährung wird bei Geldstrafen und körperlicher Züchtigung von dem Tage des ausgefallten rechtskräftigen Urtheils an gerechnet; bei den übrigen Strafen aber von dem Tage an, an welchem die Strafzeit ausgelaufen ist.

Bei denjenigen, welche in contumaciam verurtheilt worden sind, wird die Verjährungsfrist erst vom Tage ihrer Rückkehr in den Kanton an gerechnet.

Beide Arten der Verjährung kommen aber nur demjenigen zu Statten, welcher, insofern es die Natur des Vergehens zulässt, Wiedererstattung geleistet und kein neues Vergehen in der Zwischenzeit verübt hat.

Obwalden. 39. Durch Verjährung wird die Strafe getilgt:

- 1) In den Fällen, welche nicht mit Ketten- oder Zuchthausstrafe über 1 Jahr bedroht sind, in 5 Jahren.
- 2) Wenn das Verbrechen mit Ketten- oder Zuchthausstrafe über 1 Jahr belegt wäre, in 10 Jahren.
- 3) Bei Verbrechen, welche mit lebenslänglicher Ketten- oder Zuchthausstrafe oder mit dem Tode bedroht sind, wird nach 20 Jahren das Verbrechen mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe von 12 Jahren bis auf Lebenszeit getilgt; gänzliche Straflosigkeit tritt hier niemals ein.

¹⁾ Siehe *Strafumwandlung*, Seite 221 und 222.

Obwalden.

Die Verjährungszeit beginnt bei vollendetem Verbrechen mit dem Tage, an welchem dieses für vollendet gilt, bei Versuch des Verbrechen mit dem Tage, an welchem die letzte für denselben bestimmte Handlung geschehen ist.

Die Verjährung kömmt aber nur Demjenigen zu statten, der keinen Vortheil mehr in Handen und auch, insoweit es die Natur desselben zugibt, Wiedererstattung geleistet hat.

Durch die einmal angehobene Untersuchung wird die Verjährung unterbrochen.

Die Verjährung der erkannten Strafe wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafzeit ausgelaufen wäre. Sie wird unterbrochen durch ein neues Verbrechen des Verurtheilten auf die Weise, dass von dem neuen Verbrechen an die frühere Strafzeit auf's Neue zu zählen anfängt.

Die Verjährung übt auf Civilansprüche Dritter keinerlei Einfluss. Auch schliesst die Strafverjährung die Rehabilitation nicht in sich.

13. Polizeistrafgesetz. Die Klage sowohl als die Strafe verjährt bei Polizeivergehen, die unter die erste Abtheilung und unter den ersten Titel der zweiten Abtheilung des besondern Theiles fallen, mit vollendetem drittem Jahr; für Vergehen, die unter die übrigen Bestimmungen des allegirten zweiten Theiles fallen, mit vollendetem 18. Monat ¹⁾.

Geldstrafen und strafgerichtliche Kosten verjähren gegen den darin Verfallten nicht, gegen dritte Personen in landesgesetzlichem Termin. Der Lauf der Verjährung beginnt hier erst mit dem Tode des ursprünglichen Schuldners.

Bei Leibesstrafen beginnt die Verjährungsfrist von dem Tage des ausgefallten und rechtskräftigen Urtheils an zu laufen; bei den übrigen Strafen aber von dem Tage an, an welchem die Strafzeit ausgelaufen ist.

Bei Denjenigen, welche in contumaciam verurtheilt worden sind, wird die Verjährungsfrist erst vom Tage ihrer Rückkehr in den Kanton an gerechnet.

Beide Arten der Verjährung kommen aber nur Demjenigen zu statten, welcher, insofern es die Natur des Vergehens zulässt, Wiedererstattung geleistet und kein neues Vergehen in der Zwischenzeit verübt hat.

Beide Arten der Verjährung heben die privatrechtlichen Folgen des Vergehens nicht auf.

Bern. 7. Strafverfahren. Die aus einem Verbrechen entspringende öffentliche und Civilklage verjähren durch den Ablauf von zwanzig Jahren, von dem Tage der Begehung an gerechnet, wenn in der Zwischenzeit keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

Sind in der Zwischenzeit Verfolgungshandlungen vorgenommen worden, auf welche kein Urtheil erfolgt ist, so verjähren die öffentliche wie die Civilklage erst durch den Ablauf von zwanzig Jahren, von der letzten Handlung an gerechnet, und zwar selbst in Ansehung der mitbetheiligten Personen, welche von dieser Verfolgungshandlung nicht betroffen waren.

8. Strafverfahren. In den beiden im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen und nach den daselbst unterschiedenen Fristberechnungen tritt die Verjährung nach einer Zeit von zehn Jahren ein, wenn es sich um ein blosses Vergehen handelt.

9. Strafverfahren. In gleicher Weise wie in den vorhergehenden Artikeln tritt die Verjährung bei politischen und Pressvergehen, Ehrverletzungen, Ehebruchsfällen und geringen Misshandlungen durch den Ablauf von sechs Monaten und bei allen Polizeübertretungen durch den Ablauf von zwei Jahren ein, von dem Tage der Begehung, oder der letzten Verfolgungshandlung an gerechnet.

¹⁾ Die erste Abtheilung bezieht sich auf geringere Rechtsverletzungen; die zweite auf Uebertretungen von Polizeiverordnungen. Titel I der zweiten Abtheilung enthält Strafbestimmungen zu Schutz von Religion und Sitte.

Bern.

Kann jedoch das Vergehen oder die Polizeübertretung nicht von Amteswegen verfolgt werden, so läuft die Verjährung nur von dem Tage an, wo sich der verletzte Theil, den Umständen nach, sichere Kunde von der begangenen That verschaffen konnte.

545. Strafverfahren. Die wegen Polizeübertretungen erkannten Strafen verjähren nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an zu rechnen.

546. Strafverfahren. Die wegen korrekzionellen Fällen erkannten Strafen verjähren nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an zu rechnen.

547. Strafverfahren. Die wegen peinlichen Fällen erkannten Strafen verjähren nach Ablauf von zwanzig Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an zu rechnen.

548. Strafverfahren. Die Strafen wegen Press- oder politischen Vergehen, welche der Verfassung und diesem Gesetze zufolge dem Geschwornengerichte vorgelegt werden müssen, verjähren gemäss den drei vorhergehenden Artikeln, indem sich die Verjährung nach der durch das Gesetz ausgesprochenen Natur der Strafe richtet.

Glarus. 33. Die Strafverfolgung verjährt:

- a. in fünfundzwanzig Jahren bei den im Maximum mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen;
- b. in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche im Maximum mit mehr als zehnjährigem Zuchthause bedroht sind;
- c. in zehn Jahren bei den mit Zuchthaus von kürzerer Dauer und im Minimum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen und Vergehen;
- d. in fünf Jahren bei den übrigen Vergehen, mit Ausnahme der in lit. e bezeichneten Delikte und der Injurien (§ 180 der Strafprozessordnung);
- e. in zwei Jahren bei den Antragsdelikten (§ 23 der Strafprozessordnung).

34. Durch die einmal angehobene Untersuchung wird die Verjährung unterbrochen. Im Falle der Unterbrechung läuft von dem Tage der letzten richterlichen Handlung an eine neue Verjährungsfrist. Wenn einmal die Strafe rechtskräftig zuerkannt ist, findet keine Verjährung mehr statt.

Freiburg. 83¹⁾. L'action pénale se prescrit:

- a. S'il s'agit d'un crime entraînant la peine de mort ou la réclusion perpétuelle par vingt ans;
- b. Dans tous les autres cas par dix ans.
Les délais ci-dessus courent du jour où le crime a été commis.
S'il s'agit d'un crime continu, se composant de plusieurs infractions successives à la loi pénale, la prescription ne commence à courir que depuis le dernier des actes qui constituent ce crime.

84. La peine se prescrit:

- a. S'il s'agit de la peine de mort par trois ans à dater du jour du crime.
Dans ce cas, elle est commuée de plein droit en une réclusion perpétuelle à la maison de force, et il est fait application de la disposition écrite sous la lettre b ci-après;
- b. S'il s'agit de la peine de la réclusion perpétuelle par 25 ans;
- c. S'il s'agit de la peine de la réclusion à temps, de l'emprisonnement et du bannissement, par un temps double de celui que le jugement avait fixé pour sa durée, ou si la peine a reçu en partie son exécution par un temps double

¹⁾ Wesentlich übereinstimmend Freiburg, Code de procédure pénale 12.

Freiburg.

de celui qui devait encore s'écouler jusqu'à son accomplissement, sans toutefois que, dans aucun cas, ce temps puisse excéder 20 ans ou être moindre de 5 ans;

d. Par cinq ans, s'il s'agit de l'amende ou de la confiscation d'un objet déterminé. Les délais fixés aux lettres b, c et d ci-dessus courent dès la date du jugement définitif ou de la commutation de la peine.

85. Pour que la prescription établie à l'art. 83 s'accomplisse, il est nécessaire que le condamné n'ait commis pendant sa durée aucun nouveau crime.

313. L'action publique en matière correctionnelle est prescrite par 5 ans, à dater du jour où le délit a été commis.

La peine est prescrite pendant le même terme, à compter du jour où le jugement est tombé en force de chose jugée.

460. Les contraventions se prescrivent, à moins de dispositions contraires dans la loi, par 3 mois à compter du jour où elles ont été commises.

Zürich. 52. Bei Verbrechen, die von Staates wegen verfolgt werden, verjährt die Strafklage:

a. in fünfundzwanzig Jahren bei den mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen;

b. in fünfzehn Jahren bei den im Maximum mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen;

c. in zehn Jahren bei den im Maximum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen;

d. in fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen That.

55. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist. Im Falle der Unterbrechung läuft von dem Tage der letzten richterlichen Handlung an eine neue Verjährungsfrist.

56. Die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird in der gleichen Frist vollendet, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für welches die Strafe erkannt worden ist (§ 52).

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig ausgefällt wurde, oder, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat, von dem Tage der Unterbrechung derselben an.

Die Wirkung der Verjährung erstreckt sich nicht auf die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Ehrenfolgen (§ 20).

57. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen, wenn der Verurtheilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen verübt.

1041. *Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege.* Polizeübertretungen verjähren in drei Monaten vom Zeitpunkte der Entdeckung, jedenfalls in sechs Monaten von demjenigen der Begehung der Uebertretung an gerechnet.

1042. Polizeistrafen verjähren in sechs Monaten vom Tage ihrer Verhängung durch die Polizeibehörde, beziehungsweise durch die Gerichte an.

Basel. 42. Die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen verjährt:

1) in fünfundzwanzig Jahren, bei Verbrechen, welche mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind;

2) in fünfzehn Jahren, bei Verbrechen, welche mit zeitigem Zuchthaus allein bedroht sind;

3) in zehn Jahren, bei Verbrechen, welche mit zeitigem Zuchthaus neben Gefängniß bedroht sind;

4) in fünf Jahren, bei Verbrechen, welche mit Gefängniß oder Geldbusse bedroht sind.

Basel.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede wegen des begangenen Verbrechens gegen den Thäter gerichtete Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde.

43. Rechtskräftig erkannte Strafen verjähren in denselben Fristen, in welchen das Verbrechen, für welches die Strafe erkannt wurde, verjährt.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede die Strafvollstreckung betreffende Handlung der zuständigen Behörde.

18. *Polizeistrafgesetz.* Die Verfolgung einer Polizeiübertretung, sowie die rechtskräftig ausgesprochenen Polizeistrafen verjähren in einem Jahr, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich andere Fristen festsetzt.

Tessin. 76. § 1. La prescrizione, salvi i casi nei quali la legge abbia altrimenti disposto, estingue l'azione penale nel termine:

a. Di venti anni, se trattasi di crimine che sarebbe stato punibile colla pena della reclusione perpetua.

b. Di quindici anni, se trattasi di crimine che sarebbe stato punibile colla reclusione temporanea.

c. Di dieci anni, se trattasi di delitto che sarebbe stato punibile col quarto o quinto grado di detenzione, o coll'interdizione in quarto grado.

d. Di cinque anni, se trattasi di delitto che sarebbe stato punibile col primo, secondo o terzo grado di detenzione o di interdizione.

e. Di tre anni negli altri case.

§ 2. Per gli effetti del presente articolo, si avrà riguardo a tutte le circostanze, specialmente definite dalla legge, che influiscono sulla determinazione della specie e dei gradi delle pene.

77. La prescrizione corre:

a. Nei crimini o delitti consumati, dal giorno della consumazione.

b. Nei crimini o delitti mancati o tentati, dal giorno in cui fu commesso l'ultimo atto esecutivo.

c. Nei crimini o delitti continuati, dal giorno in cui cessò la continuazione.

78. Il corso della prescrizione si sospende durante la costruzione del processo. Se però entro cinque anni, da computarsi dal giorno dell'apertura del processo, o da quello della data del decreto dell'abbandono, non sia stata proferita sentenza di condanna, l'azione penale è prescritta.

82. La pena della reclusione perpetua e della reclusione temporanea oltre il secondo grado non si prescrive.

83. La prescrizione, salvi i casi nei quali la legge abbia altrimenti disposto, estingue le altre pene nel termine:

a. Di trent'anni, se la pena inflitta è la reclusione in secondo grado.

b. Di venticinque anni, se la pena inflitta è la reclusione in primo grado.

c. Di vent'anni, se la pena inflitta è il quinto grado di detenzione.

d. Di quindici anni, se la pena inflitta è il quarto grado di detenzione.

e. Di dieci anni, per tutte le altre pene.

84. La prescrizione della pena, se la legge non abbia altrimenti disposto, corre dal giorno in cui la sentenza è divenuta irrevocabile.

85. La prescrizione della pena fa cessare la interdizione legale del condannato.

86. Nel computo dei termini di prescrizione si ritiene per norma il disposto dell'art. 44¹⁾, contando dal dì successivo alla data dei singoli fatti od atti, sino al dì successivo al compimento del termine della prescrizione.

¹⁾ Art. 44. Nelle condanne penali il giorno è calcolato di ore ventiquattro, il mese di giorni trenta, e l'anno secondo il calendario.

Tessin.

87. Fra le disposizioni della nuova legge relative alla prescrizione dell'azione penale o delle pene, e quelle stabilite dalle leggi anteriori, si applicheranno le più avorevoli all'imputato od al condannato.

Genf. 203. *Code d'Instruction pénale.* L'action publique et l'action civile, pour un crime entraînant la réclusion, se prescrivent après dix années révolues, à compter du dernier acte d'instruction; s'il n'y en a point eu, à partir de l'époque où l'infraction a été commise.

204. *Code d'Instruction pénale.* Pour un délit, dans l'un ou l'autre cas, la prescription est réduite à trois années révolues.

205. *Code d'Instruction pénale.* En matière de police, l'action publique et l'action civile se prescrivent après une année, à compter du jour où la contravention a été commise.

66. Les peines criminelles se prescrivent par vingt années révolues, à compter de la date des arrêts ou jugements qui les ont prononcées.

67. Les peines correctionnelles se prescrivent par cinq années révolues, à compter de la date des jugements qui les ont prononcées.

Les peines de police se prescrivent par deux années révolues à partir de la même époque.

69. Si le condamné qui subissait sa peine est parvenu à s'évader, la prescription commence à courir du jour de l'évasion. Toutefois on imputera sur la durée de prescription les deux tiers du temps pendant lequel le condamné a subi sa peine. La prescription de la peine sera interrompue par l'arrestation du condamné.

Zug. 4. *Abänderungsgesetz.* Die Strafverfolgung (unter Vorbehalt des § 33¹⁾ des Strafgesetzes) verjährt:

a. in 25 Jahren bei den mit Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Handlungen;

b. in 20 Jahren bei den mit mehr als 15 Jahren Zuchthaus bedrohten Handlungen;

c. in 15 Jahren bei den mit mehr als 10 Jahren Zuchthaus bedrohten Handlungen;

d. in 10 Jahren bei den mit mehr als 5 Jahren Zuchthaus bedrohten Handlungen;

e. in 5 Jahren bei allen übrigen mit Freiheitsstrafen von nicht über 5 Jahren oder mit Geldbusse bedrohten Handlungen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen That; sie wird unterbrochen durch jede die That betreffende Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde. Im Falle der Unterbrechung läuft von dem Tage der letzten richterlichen Handlung an eine neue Verjährungsfrist.

34. Rechtskräftig erkannte Strafen verjähren in denselben Fristen, in welchen das Vergehen, für welches die Strafe erkannt wurde, verjährt (§ 31).

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede die Strafvollstreckung betreffende Handlung der zuständigen Behörde.

Appenzel A.-Rh. 43. Eine Strafklage verjährt:

a. in fünf Jahren bei allen Vergehen;

b. in zwölf Monaten bei allen Uebertretungen.

Bei Verbrechen verjährt eine Strafklage nicht.

Die Verjährung tritt nur dann ein, wenn die Untersuchung noch nicht aufgehoben war.

44. Bei einer rechtskräftig erkannten Strafe tritt keine Verjährung ein.

Schwyz. 47. Verjährung tritt ein:

a. bei Todtschlag, Tödtung im Raufhandel und Kindsmord, in 20 Jahren;

Schwyz.

b. bei den Verbrechen gegen die Religion, gegen den Staat und gegen öffentliche Beamtete und Angestellte (Titel 6, 10 und 11 des besondern Theiles dieses Gesetzes), sowie bei allen Versuchsverbrechen in drei Jahren;

c. bei den übrigen Verbrechen in 10 Jahren.

48. Die Verjährung der Strafklage läuft beim vollendeten Verbrechen von dem Tage an, wo dasselbe als vollendet gilt, bei versuchten Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung.

Die Verjährung erkannter Strafen wird vom Ende der im Urtheil bestimmten Strafzeit an berechnet.

49. Bei Mord, Vergiftung, Brandstiftung und den der Brandstiftung gleich gestellten Verbrechen (§ 102) findet keine Verjährung statt.

Die Verjährung kommt demjenigen nicht zu statten, welcher während der Verjährungsfrist ein neues Verbrechen begangen hat.

Solothurn. 47. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt:

1) wenn sie mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in fünfundzwanzig Jahren;

2) wenn sie mit Zuchthaus über zehn Jahre bedroht sind, in fünfzehn Jahren,

3) wenn sie mit geringerer Strafe bedroht sind, in zehn Jahren.

48. Die Strafverfolgung von Vergehen verjährt:

1) wenn sie mit Einsperrung oder Gefängnis über drei Monate bedroht sind, in fünf Jahren;

2) wenn sie mit geringerer Strafe bedroht sind, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

49. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

50. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt in denselben Fristen, in welchen die gerichtliche Verfolgung der Handlung, für welche die Strafe erkannt worden, verjährt sein würde.

Dieselbe beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, und wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie durch die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten. Wird die Vollziehung der Strafe unterbrochen, so läuft die Verjährung von Neuem.

St. Gallen. 42. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

43¹⁾. Die Strafverfolgung verjährt bei strafbaren Handlungen, die von Amteswegen verfolgt werden:

1) Ohne Rücksicht auf die angedrohte Strafe und Strafart,

a. bei den in Art. 137, 179, 180, 183, 184, 185 Ziff. 1, 186 und 189 aufgeführten Verbrechen und Vergehen²⁾

in zwei Jahren;

b. bei den in Art. 177, 178 aufgeführten Vergehen und Uebertretungen³⁾

in einem Jahr.

¹⁾ Nachtrags-Gesetz betreffend die Verjährung bei Verbrechen und Vergehen, vom 21. November 1889.

²⁾ Fruchtabbreibung (137), Kuppelei (179 und 180), Blutschande (183), unzüchtiger Missbrauch von Pflägebefohlenen (184), Beischlaf mit einem geschlechtlich reifen Mädchen unter 16 Jahren (185, 1), unsittliche Handlungen mit Unmündigen (186), Unzucht wider die Natur (189).

³⁾ Einfache Unzucht (177) und gewerbmässige Unzucht (178).

¹⁾ Druckfehler. Vorzubehalten war § 32, der von dem Erlöschen der Strafbarkeit bei Antragsdelicten handelt. Siehe *Antragsdelict*, Seite 98 unten.

St. Gallen.

- 2) Je nach der angedrohten schwersten Strafe oder Strafart bei allen übrigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen:
- a. bei Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe
in dreissig Jahren;
 - b. bei zeitlicher Zuchthausstrafe
in zehn Jahren;
 - c. bei Arbeitshaus, Amts- oder Dienstentsetzung, Einstellung im Aktivbürgerrecht, Verbot der Berufs- oder Gewerbebetreibung
in fünf Jahren;
 - d. bei Gefängniss und gerichtlicher Geldstrafe
in einem Jahr;
 - e. bei allen übrigen Strafarten
in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt in allen Fällen, für welche im II. Theil des Strafgesetzes für einzelne Verbrechen oder Vergehen nicht etwas Abweichendes verfügt ist¹⁾, mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Durch die Verjährung der Strafverfolgung wird die Schadenersatzpflicht des Schuldigen aus der strafbaren Handlung nicht aufgehoben.

44. Die Strafverfolgung verjährt bei strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage des Beschädigten verfolgt werden:

- 1) wenn der zur Klage Berechtigte es unterlässt, innerhalb 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, seit welchem er von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniss gehabt hat, und spätestens zwei Jahre nach der That, die Klage zu stellen;
- 2) wenn er die Klage rechtzeitig gestellt hat, nach Massgabe von Art. 43 Ziff. 2, von der Klagestellung an gerechnet.

Wenn von mehreren zur Klage Berechtigten Einer die Klagefrist versäumt oder auf sein Klagerecht verzichtet, so wird hiedurch das Recht der Uebrigen nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens oder Vergehens waren, so kann der Klageberechtigte die Bestrafung der einen und die Nichtbestrafung der andern nur dann verlangen, wenn die ersteren die letzteren zu der strafbaren Handlung verführt haben.

45. Die Verjährung wird unterbrochen:

- 1) durch jede Handlung des Untersuchungsbeamten oder des Gerichtes, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, jedoch nur rücksichtlich desjenigen, auf welchen die Handlung sich bezieht;
- 2) durch Begehung einer neuen, und, bei strafbaren Handlungen, die nicht von Amtswegen verfolgt werden, auch gegen den gleichen Klageberechtigten gerichteten strafbaren Handlung gleicher Art.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

46. Die Strafvollstreckung verjährt:

- 1) bei Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe
in dreissig Jahren;
- 2) bei zeitlicher Zuchthausstrafe
a. bis auf fünf Jahre
in zehn Jahren;

¹⁾ 182. Absatz 3. Die Verjährung beginnt bei der Doppelsehe mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, und bei der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem in Folge Auflösung, oder Ungültig- oder Nichtigerklärung der übrigen Ehen nur noch eine bestehen bleibt.

St. Gallen.

- b. über fünf und bis auf zehn Jahre
in zwanzig Jahren;
- c. über zehn Jahre
in fünfundzwanzig Jahren;
- 3) bei Arbeitshausstrafe
a. bis auf zwei Jahre
in sechs Jahren;
- b. über zwei Jahre
in acht Jahren;
- 4) bei Gefängnisstrafe
in vier Jahren.

Geldstrafen unterliegen keiner Verjährung, jedoch können sie nach Ablauf von 5 Jahren, im Falle ihrer Nichteinbringlichkeit, nicht mehr in Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

Bei den übrigen Strafarten findet keine Verjährung statt.

Durch die Verjährung der Strafvollstreckung werden die im Strafurtheil festgestellten Schadenersatzfolgen nicht betroffen.

47. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil Rechtskraft erlangt.

Sie wird unterbrochen:

- 1) durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde oder Beamtung, welcher die Vollstreckung obliegt; sowie durch die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten;
- 2) wenn der Verurtheilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Neuenburg. 104. Entwurf. La prescription de l'action pénale commence le lendemain du jour où l'infraction a été commise.

105. *Entwurf.* L'action pénale est prescrite:

- 1) Par vingt ans, si le délit entraîne la réclusion perpétuelle;
- 2) Par dix ans, si le délit entraîne la réclusion à temps;
- 3) Par cinq ans, si le délit entraîne l'emprisonnement;
- 4) Par deux ans, s'il entraîne l'internement dans une maison de travail et de correction, la prison civile ou l'amende.

106. *Entwurf.* Tout acte d'instruction ou de poursuites dirigé contre une personne déterminée interrompt la prescription à son égard.

107. *Entwurf.* En matière de contraventions de police, l'action pénale est prescrite par trois mois; cette prescription n'est pas interrompue.

108. *Entwurf.* La peine prononcée contradictoirement ou par voie contumaciale se prescrit comme suit:

- 1) Par trente ans, en cas de réclusion à perpétuité ou de réclusion dépassant quinze ans;
- 2) Par vingt ans, si la réclusion est de cinq à quinze ans;
- 3) Par dix ans, en cas de réclusion inférieure à cinq ans ou d'emprisonnement supérieur à un an;
- 4) Par cinq ans, si l'emprisonnement ne dépasse pas un an;
- 5) Par deux ans, en cas d'internement dans une maison de travail et de correction, ou de prison civile.

109. *Entwurf.* L'amende prononcée se prescrit par dix ans.

Begnadigung.

Bund. 85. Bundesverfassung. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

... 7) Amnestie und Begnadigung.

169. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851. Wegen jedes von einer Assise oder dem Kassationsgerichte ausgefallten Urtheils kann die Begnadigung nachgesucht werden.

170. Das eingereichte Begnadigungsgesuch hat, ausgenommen bei Todesurtheilen, keine aufschiebende Wirkung.

172. Das Begnadigungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift bei dem Bundesrathe angebracht. Nachdem dieser den Untersuchungsrichter und den Beamten der Bundesanwaltschaft, welche in diesem Geschäft funktionirten, angehört hat, bringt er das Gesuch mit seinem Antrage vor die Bundesversammlung. Der Bundesrath kann auch von sich aus auf Begnadigung antragen.

174. Die Begnadigung bewirkt die ganze oder theilweise Aufhebung der Strafe. Sie übt keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder Urtheils aus.

74. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht, vom 4. Hornung 1853. Die andern durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Verbrechen werden in der Regel sowohl zur Untersuchung als zur Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen. Doch steht es dem Bundesrathe frei, dieselben nach dem eidgen. Prozessverfahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurtheilen zu lassen. Auf jeden Fall sind von den urtheilenden Gerichten die Bestimmungen dieses Gesetzbuches anzuwenden.

Immerhin aber bleibt der Bundesversammlung das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Thurgau. 1. Gesetz betr. die Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafverwandlung, vom 30. Mai 1866. Das Recht der Begnadigung steht ausschliesslich dem Grossen Rathe zu. Dasselbe kann bei politischen Vergehen und Verbrechen in allen Fällen, für gemeine Verbrechen nur dann ausgeübt werden, sofern durch rechtskräftiges Urtheil auf eine mehr als dreijährige Zucht- oder Arbeitshausstrafe erkannt worden ist.

6. Ein wegen eines gemeinen Verbrechens zu mehr als dreijähriger Zucht- oder Arbeitshausstrafe Verurtheilter kann beim Grossen Rathe um Begnadigung einkommen, sofern derselbe:

- a. nicht früher in zwei Malen zu Strafen, deren Anwendung ausser der Kompetenz der Polizeigerichte liegt, verurtheilt worden ist;
- b. während der Strafzeit befriedigend sich verhalten;
- c. die Hälfte der ihm bestimmten Strafzeit, und wenn er schon einmal zu einer die polizeigerichtliche Kompetenz überschreitenden Strafe verurtheilt war, zwei Dritttheile derselben erstanden;
- d. nicht in Betreff einer ihm früher auferlegten Strafe Begnadigung erlangt hat.

7. Ein durch den Grossen Rath abgewiesenes Begnadigungsgesuch darf erst nach Umlauf der Hälfte derjenigen Strafzeit, welche der Petent seit der beim Regierungsrathe erfolgten Eingabe seines ersten Gesuches noch zu erstehen hatte erneuert werden.

Die Wiederholung eines zum zweiten Male abgewiesenen Begnadigungsgesuches ist nicht zulässig.

9. Wer eines politischen Vergehens oder Verbrechens wegen verurtheilt worden ist, kann sogleich nach dem Urtheilsspruche beim Regierungsrathe zu Handen des

Thurgau.

Grossen Rathes die Begnadigung nachsuchen, worauf nach § 8, lit. a und b verfahren wird.

Waadt. 83. La grâce n'a pour effet que la remise, en tout ou en partie, de la peine à laquelle un individu a été condamné, ou une commutation de peine.

Les peines qui peuvent être remises ou commuées par la grâce sont les suivantes, lors même qu'elles ont été prononcées en application d'autres lois que le Code:

- 1) La peine de mort;
- 2) La réclusion excédant quatre ans; l'emprisonnement ou le bannissement, lorsqu'ils excèdent deux ans;
- 3) Les peines mentionnées aux paragraphes 5, 6, et 8 de l'art. 13¹⁾.

84. Le recours en grâce n'est pas admis dans les cas de condamnation par contumace.

85. ... En cas de condamnation à toute autre peine²⁾ mentionnée à l'art. 83, la demande en grâce peut être formée pendant toute la durée de la peine.

Toutefois, dans le cas où une des peines mentionnées aux paragraphes 5, 6 et 8 de l'art. 13 serait prononcée comme conséquence d'une autre peine, le recours en grâce doit être exercé pendant la durée de la peine principale.

Graubünden. 1. Gesetz über Ausübung des Begnadigungsrechts, von 1869. Die Ausübung des Begnadigungsrechts in Bezug auf jedes im Umfang des Kantons von irgend einer Gerichtsbehörde ausgefallte Kriminalurtheil, insoweit als überhaupt in dem gegebenen Fall eine Begnadigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, wird ausschliesslich dem Grossen Rath des Kantons übertragen.

5. Ueber andere Kriminalurtheile, wodurch nicht die Todesstrafe verhängt wird, kann jedenfalls (mit Ausnahme der in Art. 9 berührten Fälle) nicht vor Ablauf von vier Jahren seit Erlassung des Urtheils, insofern alsdann die Strafe nicht schon völlig erstanden ist und die Strafzeit noch fortdauert, um Gnade angehalten werden.

Wenn aber die im Urtheil verhängte Strafdauer sich auf neun oder mehr Jahre erstreckt, so kann nicht früher als nach Erstehung von zwei Dritttheilen der Strafzeit und wenn dieselbe sich auf Lebenszeit erstreckt, nicht früher als nach Ablauf von fünfzehn Jahren der erstandenen Strafe um Gnade nachgesucht werden.

9. Bei Strafurtheilen des Kantonsgerichts über die in Titel 10 und 11 des Strafgesetzbuches aufgeführten Verbrechen und Vergehen gegen den Staat kann zu jeder Zeit ein Gnadengesuch eingereicht werden.

11. Bei Beurtheilung eines solchen Gnadengesuchs bleibt es dem freien Ermessen des Grossen Rathes anheimgestellt, alle diejenigen Rücksichten walten zu lassen, welche bei solchen Verbrechen und Vergehen von staatsgefährlicher oder politischer Natur je nach den obwaltenden Umständen in Betrachtung kommen könnten, und nach Massgabe derselben die ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise zu erlassen, oder in eine mildere umzuwandeln, oder auch allfällig bei Abweisung des Gnadengesuchs (wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt) dem Verurtheilten nach einem festzusetzenden Zeitraum der theilweise erstandenen Strafe dessen Wiederholung zu gestatten.

14. Wenn der Fall eintreten sollte, dass die dem Kantonsgericht zustehende Untersuchung und Beurtheilung staatsgefährlicher oder politischer Verbrechen wegen allzugrosser Aufregung und Ausdehnung sich schon gleich Anfangs oder in der

¹⁾ La privation des droits civils, la privation des droits de la puissance paternelle, l'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce déterminés.

²⁾ Als zu Todesstrafe.

Graubünden.

Folge als zu schwierig oder gar unthunlich herausstellen würde, so bleibt es dem Kleinen Rath anheimgestellt, mit Zuzug der Standeskommission den Grossen Rath ausserordentlich einzuberufen und demselben diesfällige Anträge zu hinterbringen, welcher alsdann die angemessenen Verfügungen treffen wird, und insofern es nicht thunlich wäre, eine gesetzliche Untersuchung und Beurtheilung einzuleiten oder zu Ende zu bringen, auch ermächtigt ist, je nachdem er es unter den obwaltenden Umständen nöthig und angemessen erachten möchte, eine völlige oder theilweise, bedingte oder unbedingte Amnestie zu Gunsten der bei solchen Vorfällen Betheiligten auszusprechen und eintreten zu lassen.

Neuenburg. 39. *Constitution cantonale.* Le grand conseil . . . exerce le droit de grâce et d'amnistie.

Aargau. 33. *Staatsverfassung von 1885.* Dem Grossen Rath werden folgende Pflichten und Befugnisse übertragen: lit. f. Die Gewährung der Amnestie bei politischen Verbrechen und Vergehen, sowie das Recht der Rehabilitation in peinlichen und zuchtpolizeilichen Fällen und der Begnadigung in Straffällen. Ueber die Ausübung des Begnadigungsrechtes sollen entsprechende Vorschriften erlassen werden.

Wallis. 425. *Code de procédure pénale.* Le droit de grâce est exercé par le Grand-Conseil.

Il l'exerce de son propre mouvement, ou à la demande du condamné ou d'une autre personne.

426. *Code de procédure pénale.* La demande en grâce est adressée au Conseil d'Etat, qui la transmet au Grand-Conseil avec le jugement et son préavis.

427. *Code de procédure pénale.* Une peine prononcée par un jugement passé en force de chose jugée, peut être complètement remise ou seulement commuée ou mitigée.

428. *Code de procédure pénale.* La grâce ne peut, dans aucun cas, s'étendre aux questions civiles.

429. *Code de procédure pénale.* En cas de grâce, le condamné recouvre la possession et la jouissance de ses biens, ainsi que la faculté de succéder et d'acquérir, qu'il aurait perdues par suite de la condamnation.

Il en est de même en cas de commutation de peine, à moins que la perte de ces droits, en tout ou en partie, ne soit attachée à la nouvelle peine.

Les autres effets de la grâce ou de la commutation de peine, seront réglés par l'acte qui l'accorde.

Schaffhausen. 87. Die Begnadigung bewirkt den gänzlichen oder theilweisen Nachlass der Strafe, hebt aber keineswegs den mit der Strafe verbundenen Verlust der bürgerlichen Ehre und eben so wenig auch die privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens auf.

88. Um die Begnadigung erlangen zu können, ist erforderlich, dass der Bittsteller

- a. wenn er zum ersten Mal zur Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurtheilt worden ist, wenigstens zwei Drittheile;
- b. wenn er schon mehrere Mal verurtheilt worden ist, wenigstens drei Viertheile;
- c. wenn er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, wenigstens zwanzig Jahre an seiner Strafzeit verbüsst habe.

89. Die Begnadigung kann nur dann gewährt werden:

- 1) wenn der Bittsteller während seines Aufenthaltes in der Strafanstalt sich so betragen hat, dass von ihm Besserung seiner Gemüthsart erwartet werden kann;
- 2) wenn er sich keines Fluchtversuchs schuldig gemacht hat.

Schaffhausen.

90. Begnadigungsgesuche gelangen durch das Organ des Direktors der Strafanstalt an das betreffende verurtheilende Gericht und werden von diesem, sofern es mit dem Gesuche einverstanden ist, mit Gutachten begleitet zum definitiven Entscheide an den Regierungsrath überwiesen.

In den Fällen des § 88, lit. c, oder wo ausserordentlicher Umstände halber in einem Falle das gesetzlich gestellte Maass des Strafnachlasses (§ 88) überschritten werden soll, steht der definitive Entscheid dem Grossen Rathe zu.

Luzern. 87. Die Begnadigung ist die ganze oder theilweise Nachlassung oder mildernde Umwandlung einer durch rechtskräftiges richterliches Urtheil ausgesprochenen Strafe.

Der Grosse Rath ertheilt Begnadigung, soweit nicht Bundesgesetze die Begnadigung den Bundesbehörden vorbehalten.

Ueber die Ausübung des Begnadigungsrechtes verfügt ein besonderes Gesetz.

88. In ausserordentlichen Fällen, z. B. bei politischen Verbrechen, kann der Grosse Rath von sich aus, bevor eine Untersuchung angehoben ist, mit oder ohne Anschluss einzelner Betheiligter, Vergessenheit (Amnestie) aussprechen oder, wenn die Untersuchung bereits begonnen hat oder zu Ende geführt ist, vor der Beurtheilung die Niederschlagung (Abolition) des Prozesses beschliessen.

In solchen Fällen kann er auch von sich aus eine bereits verhängte Strafe nachlassen oder aufheben.

16. Gesetz betr. bedingte Freilassungen und Begnadigungen, vom 16. Jänner 1871. Wer zum ersten Male verurtheilt ist, kann nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit bei dem Grossen Rathe um Nachlass oder mildernde Umwandlung einkommen, wenn derselbe während jener Zeit nach dem Zeugnisse der Aufsichtsbehörde sich unklagbar aufgeführt hat.

17. Wer zum zweiten Male sich verurtheilt befindet, kann unter obiger Bedingung erst, nachdem er zwei Drittheile der Strafe ausgehalten hat, der Wohlthat des Nachlasses oder der mildernden Umwandlung theilhaftig werden.

18. Der zum dritten Male Verurtheilte kann erst dann um Begnadigung einkommen, wenn er drei Viertheile der Strafe ausgehalten hat.

19. Derjenige, welcher zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist, kann um Nachlass der Strafe einkommen:

- a. wenn er zum ersten Male verurtheilt worden ist, nachdem er die Hälfte,
- b. wenn er zum zweiten Male verurtheilt worden ist, nachdem er zwei Drittheile, und
- c. wenn er zum dritten Male verurtheilt worden ist, nachdem er drei Viertheile

der Geldbusse abgetragen hat.

24. Der Grosse Rath kann ohne Rücksicht auf ausgehaltene Strafe Begnadigung aussprechen:

- 1) wenn ein Begnadigungsgesuch auf ganz aussergewöhnliche Gründe sich stützt;
- 2) bei einem Urtheil auf Todes- oder Kettenstrafe (§ 28 dieses Gesetzes);
- 3) bei Verurtheilung wegen politischen Verbrechen oder Vergehen.

27. Wird Begnadigung ausgesprochen, so bestimmt der Grosse Rath, welche Strafe an die Stelle der Todesstrafe treten soll.

Obwalden. 43. Die Begnadigung darf ausser bei politischen Verbrechen sich nicht über die Hälfte der Strafzeit erstrecken.

Begnadigungsgesuche sind mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt des dreifachen Rathes dem Regierungsrathe schriftlich einzureichen und von diesem mit seinem Gutachten begleitet ersterem vorzulegen. Wird das Begnadigungsgesuch abgewiesen, so darf dasselbe innert einem Jahre nicht erneuert werden.

Obwalden.

Ein Begnadigungsgesuch hat, ausgenommen bei Todesurtheilen und Urtheilen über politische Verbrechen, keine die Vollziehung der Strafe aufschiebende Wirkung; auch übt sie niemals einen Einfluss aus auf die privatrechtlichen Folgen des Verbrechens oder des Urtheils.

Wird die Begnadigung von der Todesstrafe gewährt, so bestimmt die Begnadigungsbehörde, welche Strafe an die Stelle der Todesstrafe treten soll.

22. Polizeistrafgesetz. Gegen Geld- und Leibesstrafen ist keine Begnadigung statthaft, ausser und insoweit das Gericht den Bestraften zur Begnadigung anempfiehlt. Gegen Freiheitsstrafen jeder Art (Art. 4, Ziff. 1—7) ist sie innert den in Art. 43 des K. St. G. analog vorgezeichneten Rahmen und nach dort gegebenen Normen verstatet. Wo Trinkverbot, Landesverweisung und GewerbeEinstellung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen worden, da darf kein Begnadigungsgesuch vor Abfluss von drei Jahren zur Rücksichtnahme kommen. Bei allen zeitig bestimmten Strafen muss die Hälfte der Strafzeit vorüber sein. . . .

Begnadigungsbehörde auch gegen polizeistrafrichterliche Urtheile ist der Kantonsrath, der nie vor Anhörung des Strafurtheils und des regierungsräthlichen Gutachtens zur Abwandlung vorschreitet.

Bern. 27. Staatsverfassung, I. g. Dem Grossen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

. . . g. Die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrekzionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlass oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt.

Dekret des Grossen Rathes vom 23. September 1850. Der Regierungsrath, resp. die Justiz- und Polizeidirektion, ist ermächtigt, auch in peinlichen Fällen den Sträfingen den letzten Zwölfel ihrer Strafzeit zu erlassen.

557. Strafverfahren. Die Begnadigung kann wegen jeder Verurtheilung zu einer peinlichen, korrekzionellen oder polizeilichen Strafe nachgesucht werden:

- 1) durch den Verurtheilten, seine Eltern, seinen Ehegatten, oder durch die Gemeinde seines Heimat- oder Wohnortes;
- 2) durch das Gericht oder den Gerichtshof, welcher das Urtheil gefällt hat.

562. Strafverfahren. Der Grosse Rath und der Regierungsrath können, jeder in den Schranken seiner Befugnisse, von freien Stücken begnadigen und amnestiren, ohne auf die oben vorgeschriebene Weise darum angegangen worden zu sein.

564. Strafverfahren. Der Verurtheilte kann die ihm gesetzmässiger Weise ertheilte Amnestie oder Begnadigung nicht ausschlagen. Dagegen kann jede Strafwandlung ausgeschlagen werden.

565. Strafverfahren. Die Begnadigung thut den Rechten der verletzten Partei und den Civilfolgen der durch das Urtheil ausgesprochenen Verurtheilung keinen Eintrag. Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Busse ausgesprochen, so wird der Antheil, den Dritte daran haben, gleichfalls aufgehoben, ohne dass in irgend einem Falle der Fiskus den Bethelligten zu entschädigen hätte. Die Verurtheilung zu den Kosten bleibt gleichfalls rechtsbeständig.

Glarus. 16. Das Recht der Begnadigung steht dem Landrathe zu.

Bei mehr als fünfjähriger Zuchthausstrafe oder Verbannung kann der Verurtheilte um Begnadigung einkommen, wenn bereits mehr als zwei Drittheile seiner Strafzeit, beziehungsweise bei lebenslänglichen Strafen 15 Jahre abgelaufen sind und er sich durch amtliche Zeugnisse über sein Wohlverhalten auszuweisen vermag.

Im Uebrigen ist das Verfahren bei Begnadigungen im § 150 der Strafprozessordnung vorgeschrieben.

Freiburg. 91. La grâce n'a pour effet que la remise en tout ou en partie de la peine ou une commutation de la peine.

Freiburg.

Elle ne détruit pas les suites du crime qui sont de droit privé.

92. Le recours en grâce n'est pas admis dans les cas de condamnation par contumace.

94. Celui qui recourt en grâce doit avoir subi:

- a. Vingt ans de sa peine, s'il a été condamné à une réclusion perpétuelle à la maison de force, ou si cette peine est le résultat d'une commutation;
- b. Les deux tiers de sa peine s'il a été condamné pour la première fois à la réclusion à temps, à l'emprisonnement ou au bannissement, ou si l'une ou l'autre de ces peines est le résultat d'une commutation;
- c. Les trois quarts de sa peine, s'il a été condamné deux ou plusieurs fois criminellement.

Le tout sans préjudice des dispositions écrites à l'art. 97¹⁾.

95. La grâce n'est accordée qu'à celui:

- a. Qui s'est montré constamment laborieux;
- b. Qui n'a pas été puni plus d'une fois par simple mesure disciplinaire et en conformité du règlement de la maison de détention;
- c. Qui ne s'est jamais évadé;
- d. Qui a fait constater que durant son bannissement sa conduite a été sans reproche.

98. Il est réservé au Grand Conseil, dans le cas où aucune partie de la peine n'aurait été subie ou n'aurait été subie que dans une mesure inférieure à celle prévue à l'art. 94, de faire usage, à la demande du condamné, dans des circonstances tout à fait extraordinaires et exceptionnelles, du droit de grâce. . . .

100. Tout recours en grâce, une fois repoussé, ne peut être reproduit avant deux ans.

314. Celui qui a été condamné correctionnellement peut être grâcié dans les formes prescrites en matière criminelle.

38. Gesetz vom 27. August 1875. Le détenu dont la conduite au pénitencier a été exempt de fautes entraînant l'application de peines disciplinaires, obtient une remise de dix pour cent sur la durée de sa peine.

Celui qui rachète des fautes graves commises au commencement de sa détention par une bonne conduite ultérieure ou qui n'a commis que des toutes légères, peut obtenir une remise inférieure au dix pour cent.

Zürich. 1110. Gesetz betreffend die Rechtspflege, vom 2. Dezember 1874. Die Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe, sowie die Gefängnisstrafe, letztere jedoch nur in denjenigen Fällen, wo der Richter durch die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (2. Abtheilung desselben) an ein Strafminimum gebunden war, können durch den Kantonsrath auf den nach Anhörung des Staatsanwaltes zu stellenden und mit einem Gutachten des Obergerichtes verbundenen Antrag des Regierungsrathes ganz oder theilweise nachgelassen oder in eine geringere Strafe umgewandelt werden.

1112. Das Begnadigungsgesuch ist nur innerhalb acht Wochen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem das Strafurtheil Rechtskraft erlangt, zulässig.

Wer zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist, kann überdies nach Ablauf von fünfzehn Jahren jederzeit um Begnadigung einkommen.

Durch Einreichung des Begnadigungsgesuches wird die Vollziehung des Urtheils nicht gehemmt.

1113. Ist mit der Freiheitsstrafe, um deren gänzlichen oder theilweisen Nachlass oder Umwandlung es sich handelt, Einstellung im Aktivbürgerrechte verbunden, so kann sich die Begnadigung auch auf den Erlass dieser erstrecken.

¹⁾ Art. 97 gibt dem Regierungsrathe das Recht, Begnadigungsgesuche zurückzubehalten, wenn die Voraussetzungen des Art. 94 nicht erfüllt sind.

Basel. 20. Den zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurtheilten kann, wenn sie drei Viertel, mindestens aber anderthalb Jahre derselben verbüsst und sich während dieser Zeit gut betragen und Beweise der Besserung gegeben haben, durch den Kleinen Rath auf Antrag der Strafanstaltenkommission der Rest ihrer Strafzeit erlassen werden. Bei den zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten kann dieser Erlass nach Verbüsung von zwanzig Jahren erfolgen, womit Verlust des Aktivbürgerrechts auf zehn Jahre verbunden ist.

21. In ausserordentlichen Fällen, in welchen die gesetzliche Strafe zu hart erscheint, kann das Gericht, welches das Urtheil ausspricht, den Verurtheilten zu gänzlichem oder theilweisem Nachlass der Strafe, oder zu deren Umwandlung in eine andere Strafart dem Grossen Rathe empfehlen. Dieser überweist das Gesuch seiner Petitionskommission und entscheidet, nach der Anhörung ihres Berichts, ob dem Antrage des Gerichts Folge zu geben sei oder nicht.

Tessin. 74. L'ammistia abolisce l'azione penale in tutti i casi nei quali, per esercitarla, non è necessaria l'istanza della parte offesa.

81. § 1. La grazia non produce effetto nè per le confische aggiunte alla condanna, nè per le spese del processo, nè per la parte di multa che già fosse stata soddisfatta all'erario, nè per i risarcimenti alla parte civile.

§ 2. L'ammistia non dà diritto alla restituzione delle cose confiscate, nè delle spese e multe già soddisfatte all'erario.

1. *Legge 27 Maggio 1836.* Quando un condannato dal Tribunale d'Appello a pena capitale o altra di effetto irreparabile, intende ricorrere al Gran Consiglio per grazia o commutazione di pena, deve subito, ed al più tardi nel termine di dodici ore dopo intimata la sentenza definitiva, far presentare al detto tribunale la sua supplica.

§ 2 Il Tribunale frattanto non potrà sciogliere la sessione.

4. Nel caso che il preavviso del Tribunale d'Appello fosse unanimamente negativo, e che il Consiglio di Stato anch'esso unanime concorresse in tale rifiuto, non vi sarà proposizione di grazia, e la sentenza sarà fatta eseguire a cura del Consiglio di Stato.

5. Non concorrendo i voti unanimi, come sopra, il ricorso del condannato sarà sottoposto alla decisione del Grand Consiglio, accompagnato da voto ragionato (sia favorevole, sia contrario) del Consiglio di Stato, e dal voto del Tribunale d'Appello cogli atti processuali.

7. Nei casi di pena già cominciata o altri diversi da quelli contemplati dall'articolo 1, potrà il condannato presentare la sua supplica al Consiglio di Stato. Questo la comunicherà al Tribunale d'Appello. Amendue procederanno com'è stabilito dai precedenti articoli 2 e 3).

8. Nel caso preveduto dall'articolo 4 non vi sarà proposizione di grazia.

§ 2. Il supplicante non potrà rinnovare la domanda, che corredata da nuovi titoli, e dopo l'intervallo di un anno.

9. Non sono giammai ammessi nè dal Tribunale d'Appello nè dal Consiglio di Stato a domandare la grazia o la commutazione di pena li condannati a semplice pena di multa, o multa con repressione, o alla semplice detenzione.

10. Vengono ammessi ad implorar la grazia, nel termine fissato dall'art. 1, anche i parenti e gli amici del delinquente.

Genf. 65. La grâce n'a pour effet que la remise en tout ou partie de la peine à laquelle un individu a été condamné ou une commutation de cette peine.

Le recours en grâce n'est admis dans les cas de condamnation par contumace, que lorsque le coupable s'est constitué prisonnier.

Loi sur l'exercice du droit de grâce, du 17 février 1869. Le droit de faire grâce appartient au Grand Conseil; il l'exerce par lui-même ou par délégation.

Genf.

1. § 2. *Loi du 12 juin 1875.* Le Grand Conseil exerce toujours le droit de grâce directement lorsqu'il s'agit d'une condamnation à la réclusion à perpétuité.

§ 3. Le Grand Conseil peut toujours évoquer à lui une demande en grâce (Constitution, art. 58).

3. La Commission de grâce statue souverainement par délégation sur les recours en grâce, lorsque la peine prononcée n'est pas supérieure à deux ans d'emprisonnement, à quatre ans d'expulsion ou à cinq cents francs d'amende.

Il en est de même si la peine prononcée s'élève à la fois à deux ans de prison et à cinq cents francs d'amende.

Zug. 3. *Gesetz über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen,* vom 27. Christmonat 1871. Begnadigung (Amnestie), oder mildernde Strafumwandlung kann eintreten:

a. sofort ohne Rücksicht auf ausgehaltene Strafe bei einem Urtheil auf Todesstrafe, bei Verurtheilung wegen politischer Vergehen, sowie in Fällen, wo der Grosse Rath findet, dass ein Begnadigungsgesuch auf ganz aussergewöhnliche Gründe sich stützt;

b. nach Verbüsung von $\frac{2}{3}$ der Strafe (bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen nach 15 Jahren), wenn der Sträfling während der ausgehaltenen Strafzeit durch seine Auführung Beweise der Besserung gegeben hat.

9. Bei ausgesprochenen Geldbussen kann nach Entrichtung von $\frac{2}{3}$ der Busse beim Grossen Rathe um Nachlass eingekommen werden.

Im Entsprechungsfall wird auch der Antheil, den Dritte daran haben, gleichfalls aufgehoben, ohne dass in irgend einem Falle der Fiskus den Beteiligten zu entschädigen hat.

11. Die Einreichung eines Begnadigungsgesuches hemmt die Vollziehung der Strafe nicht, ausgenommen:

a. bei ausgesprochener Todesstrafe;

b. bei Strafurtheilen über politische Vergehen, wenn der Bestrafte nach Ausfällung des Urtheils erklärt, die Gnade des Grossen Rathes anrufen zu wollen,

c. in Fällen, wo das Strafgericht, ausserordentlicher Umstände wegen, im Urtheil selbst ein sofortiges Begnadigungs-Gesuch für zulässig erklärt und der Bestrafte innert 24 Stunden nach Eröffnung des Urtheils von dieser Zulässigkeit Gebrauch macht.

12. Der Grosse Rath entscheidet auf den motivirten Antrag des Regierungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr über die Frage, ob eine Begnadigung oder Strafumwandlung stattfinden könne.

Erfolgt ein bejahender Entscheid, so ist auf gestellte Anträge in offener Abstimmung festzusetzen, ob die Begnadigung eine gänzliche oder theilweise sein soll und im letztern Falle, wie weit dieselbe sich erstrecken soll.

Im Falle der Strafumwandlung steht es dem Sträfling frei, dieselbe auszuschlagen.

13. Ein abgewiesenes Begnadigungsgesuch kann erst nach Jahresfrist und wenn es sich auf einen der in § 8 a angeführten Gründe stützt, erst nach Eintritt der in § 8 b angeführten Voraussetzungen wiederholt werden.

Appenzel A.-Rh. 23. Der Kantonsrath kann die durch ein Strafurtheil verhängte Strafe theilweise erlassen. Bei politischen Vergehen ist er befugt, vollständige Erlassung jeder Strafe zu beschliessen.

Die Begnadigung übt keinen Einfluss auf die privatrechtlichen Folgen des Verbrechens oder des Urtheils aus.

Begnadigungsgesuche sind dem Regierungsrathe einzureichen, und von diesem, mit seinem Gutachten begleitet, dem Kantonsrathe vorzulegen.

Ein Begnadigungsgesuch hat, ausgenommen bei politischen Verbrechen, keine die Vollziehung der Strafe aufschiebende Wirkung.

Schwyz. 24. Dem Kantonsrath steht das Recht zu, bei politischen Verbrechen Niederschlagung des Prozesses (Abolition), Vergessenheit (Amnestie), oder Restitution (Zurückersetzung) zu beschliessen.

25. Dem Kantonsrath steht das Recht der Begnadigung zu, wenn von den Gerichten ein Todesurtheil ausgesprochen worden ist.

Wird vom Kantonsrath Begnadigung ausgesprochen, so hat das Kantonsgericht die Todesstrafe in Zuchthausstrafe von wenigstens 24 Jahren zu verwandeln.

Solothurn. 452. Strafprozessordnung. Die Begnadigung kann gegen jedes in Rechtskraft getretene Strafurtheil nachgesucht werden:

- 1) durch den Verurtheilten, seine Eltern, seinen Ehegatten oder durch die Gemeinde seines Heimat- oder Wohnortes;
- 2) durch das Gericht, beziehungsweise den Einzelrichter, von dem das Urtheil gefällt worden.

In schwurgerichtlichen Fällen können sowohl die Geschwornen als der Schwurgerichtshof die Begnadigung beantragen.

453. Strafprozessordnung. Das Recht zur Begnadigung steht ausschliesslich derjenigen Behörde zu, der es durch das Gesetz übertragen ist.

Diejenige Behörde, welcher die Begnadigung über die Hauptstrafe zusteht, entscheidet auch über die Zusatzstrafen. Die Begnadigung darf sich jedoch nicht auf die im Urtheile ausgesprochenen Civilfolgen erstrecken.

Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Geldbusse ausgesprochen, so kann sie auf den Antheil, den Dritte daran haben, gleichfalls ausgedehnt werden, ohne dass der Staat diese deshalb zu entschädigen hat.

454. Strafprozessordnung. Das Begnadigungsrecht steht ausschliesslich dem Kantonsrathe zu:

- 1) über alle Strafurtheile wegen Verbrechen;
- 2) über Strafurtheile wegen Vergehen, durch welche eine Freiheitsstrafe verhängt worden, sofern der Verurtheilte drei Vierteltheile der Strafe noch nicht erstanden hat.

455. Strafprozessordnung. Dem Regierungsrathe steht das Recht der Begnadigung zu:

- 1) über Strafurtheile wegen Vergehen, wenn der Verurtheilte drei Vierteltheile der über ihn verhängten Freiheitsstrafe erstanden hat;
- 2) in allen Fällen, in denen eine blosse Geldbusse ausgesprochen worden;
- 3) über Gerichts- und Untersuchungskosten, welche der Staat zu fordern hat.

460. Strafprozessordnung. Bei politischen Verbrechen und Vergehen kann der Kantonsrath von sich aus oder auf Antrag des Regierungsrathes, ohne dass ein Ansuchen nach § 452 gestellt ist, Einzelnen oder Allen, die sich derselben schuldig gemacht haben, Amnestie ertheilen.

Die Amnestie bewirkt, dass gegen Diejenigen, denen sie zu Theil wird, jede strafrechtliche Verfolgung unterbleibt oder aufhört.

Bezüglich bereits ausgefallter Strafurtheile hat sie die gleiche Wirkung, wie die Begnadigung.

St. Gallen. 49. Dem Grossen Rathe steht in allen Fällen, in welchen auf eine Kriminalstrafe erkannt wird, das Begnadigungsrecht zu und das Recht der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren. Das Verfahren dabei richtet sich nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses.

50. Der Regierungsrath ist befugt, korrektionelle Strafen auf dem Wege der Begnadigung bis auf die Hälfte nachzulassen.

209. Gesetz über den Kriminalprozess, vom 31. März 1865. Der Regierungsrath ist berechtigt, in allen Fällen, welche sich zur Begnadigung eignen, die Voll-

St. Gallen.

ziehung des Urtheils zu verschieben und die Frage der Begnadigung von sich aus dem Grossen Rathe vorzulegen.

212. Das Gesuch um Begnadigung von der Zuchthaus- oder einer andern Kriminalstrafe kann jederzeit gestellt werden.

Der Grosse Rath kann die Strafe ganz oder theilweise nachlassen oder in eine geringere Strafe umwandeln.

Ein solches Gesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Dagegen bleibt der Urtheilsvollzug bei politischen Verbrechen und Vergehen eingestellt, wenn der Verurtheilte die Verschiebung zu dem Zwecke verlangt, um sofort ein Begnadigungsgesuch einzureichen.

213. Die Begnadigung übt keinen Einfluss auf die bürgerlichen und civilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder des Urtheils aus.

Rehabilitation.

Bund. 175. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851. Jeder, der zu einer Strafe verurtheilt worden ist, durch welche ihm die bürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entzogen wurden, kann in dieselben wieder eingesetzt werden.

Die Wiedereinsetzung hebt die Unfähigkeit auf, welche aus dieser Entziehung entstand, so wie diejenige, die aus der Entsetzung von einer öffentlichen Anstellung und Beamtung, oder aus dem Verbot eines Handwerkes, eines Gewerbes oder eines Geschäftes erfolgte.

176. Die Wiedereinsetzung wird nur dann gewährt, wenn der Verurtheilte, seit der Ueberstehung seiner Hauptstrafe, sich auf eine befriedigende Weise aufgeführt hat.

177. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte kann nicht vor Verfluss von drei Jahren, von der überstandenen Strafe an, gestellt werden.

179. Der Kassationshof entscheidet über das Gesuch bei seiner ersten Versammlung.

180. Wenn er das Gesuch abweist, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluss von zwei Jahren ein neues einreichen.

Thurgau. 12. Gesetz, betreffend die Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafverwandlung, vom 30. Mai 1866. Die Wiedereinsetzung eines zu entehrender Strafe Verurtheilten in die bürgerlichen Rechte kommt dem Grossen Rathe zu.

13. Die Wiedereinsetzung kann nur dann stattfinden, wenn:

- a. seit dem Zeitpunkte, als der Petent, obwohl in Freiheit, sein Aktivbürgerrecht nicht mehr ausüben konnte, wenigstens zwei Jahre verstrichen sind;
- b. der Bittsteller überhaupt nicht mehr als ein Mal kriminell verurtheilt worden ist, oder nicht vor der kriminellen Beurtheilung eine korrektionell-gerichtliche Strafe erlitten hat;
- c. derselbe über einen sittlichen Lebenswandel während seiner Bürgerrechtseinstellung befriedigend sich auszuweisen vermag.

15. Wird durch den Grossen Rath ein Gesuch um Wiedereinsetzung abgewiesen, so kann der Bittsteller nur noch einmal ein solches zur Geltung bringen.

Waadt. 96. La réhabilitation a pour effet de réintégrer un condamné qui a subi sa peine dans la jouissance des droits civiques ou des droits de la puissance paternelle, dont il a été privé par suite de sa condamnation.

Waadt.

Elle fait également cesser, pour l'avenir, les incapacités résultant de la destitution d'un emploi ou office public, ou de l'interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce.

87. La réhabilitation n'est accordée que lorsque celui qui la demande s'est conduit d'une manière satisfaisante, depuis l'expiration de sa peine principale.

Toute investigation sur sa conduite antérieurement à la condamnation, est interdite.

88. La réhabilitation peut être demandée, lorsqu'il s'est écoulé, depuis l'expiration de la peine principale, un temps égal à la moitié de la durée de cette peine. Ce temps ne peut toutefois être moindre de deux ans.

Dans tous les cas, la réhabilitation peut être demandée, lorsqu'il s'est écoulé cinq ans depuis l'expiration de la peine principale.

Graubünden. 17. Mit der Kettenstrafe ist von selbst stets auch der lebenslängliche Verlust der bürgerlichen Ehren verbunden, und es kann daher der Verurtheilte auch nach erstandener Strafe nur mittelst Rehabilitation durch die gleiche Gerichtsstelle, welche das erste Strafurtheil erlassen hat, in den vollständigen oder theilweisen Besitz seiner bürgerlichen Rechte wieder eintreten. Mit dem einfachen Zuchthaus und anderen Strafen ist der Verlust oder die Schmälerung der bürgerlichen Ehren nur dann und nur in so weit verknüpft, als es im Urtheil ausdrücklich bestimmt ist.

Das Verbrechen sowohl, als die Strafe sollen für die unschuldigen Anverwandten und Angehörigen des Verbrechens unauflöschlich und unnachzählich sein. Es sind demnach dieselben, wenn sie ihrerseits keine Veranlassung dazu gegeben haben, berechtigt, über diesfällige Vorwürfe gerichtliche Klage zu erheben.

Neuenburg. 450. *Code de procédure pénale.* Tout condamné à la peine de la détention avec travail forcé ou à celle de la dégradation civique, qui aura subi sa peine, pourra être réhabilité.

La demande en réhabilitation ne pourra être formée que cinq ans après l'expiration de la peine.

Elle ne pourra l'être qu'après dix ans par un condamné en état de récidive. Les peines de police ne constituent point une récidive.

451. *Code de procédure pénale.* Si le condamné avait obtenu avant la fin de sa peine un décret de grâce, il ne pourra présenter sa demande que cinq ans après l'époque où sa peine aurait dû se terminer.

452. *Code de procédure pénale.* Nul ne sera admis à présenter une demande en réhabilitation, s'il ne produit à l'appui de sa demande des certificats de bonne conduite délivrés par les autorités municipales des lieux où il a résidé: ces certificats seront spéciaux et constateront que l'autorité qui les a délivrés avait connaissance de l'usage que le requérant se proposait d'en faire.

Ils devront en outre être approuvés dans leur contenu par les autorités supérieures du lieu ou du district.

Indépendamment de l'attestation de la bonne conduite du requérant, les certificats devront indiquer de quelle manière il a vécu, et à quelles occupations il s'est livré.

458. *Code de procédure pénale.* Si la réhabilitation est prononcée, elle sera publiée en la forme ordinaire et fera cesser pour le condamné toutes les incapacités qui résultaient de la condamnation.

459. *Code de procédure pénale.* Si la demande est rejetée, elle ne pourra être reproduite avant cinq ans, à dater du jugement de rejet.

461. *Code de procédure pénale.* Le failli qui aura été condamné pour banqueroute frauduleuse est mis au bénéfice des dispositions précédentes, si, indépen-

Neuenburg.

damment des conditions prescrites, il peut justifier qu'il est en mesure de demander aux tribunaux civils sa réhabilitation.

Aargau. 1. *Gesetz über Rehabilitation peinlich Verurtheilter*, vom 15. März 1854. Die Wiedereinsetzung eines peinlich Verurtheilten in die politische und bürgerliche Rechtsfähigkeit steht dem Grossen Rathe zu.

3. Die Wiedereinsetzung wird nur dann gewährt, wenn:

- a. seit der Strafüberstehung oder Begnadigung mindestens drei Jahre verstrichen sind;
 - b. der Bittsteller nicht zum zweiten Mal peinlich verurtheilt worden ist;
 - c. der Verurtheilte durch seine Aufführung während und seit der Ueberstehung der Strafe Beweise der Besserung gegeben hat.
4. Weist der Grosse Rath das Gesuch ab, so kann der Bittsteller ein neues vor Ablauf von zwei Jahren nicht einreichen.

Wallis. 430. *Code de procédure pénale.* Tout condamné qui aura subi sa peine, ou qui aura obtenu sa grâce, ou une commutation de peine, pourra être réhabilité.

La demande en réhabilitation ne pourra être formée par le condamné, que trois ans après qu'il aura subi sa peine ou obtenu sa grâce; et en cas de commutation de peine, trois ans après l'expiration de la nouvelle peine.

432. *Code de procédure pénale.* ... Le Grand-Conseil prononce sur cette demande.

434. *Code de procédure pénale.* Si la réhabilitation est refusée, elle ne pourra être demandée de nouveau qu'après un nouvel intervalle de trois ans.

435. *Code de procédure pénale.* La réhabilitation fera cesser, pour l'avenir, dans la personne du condamné, toutes les incapacités qui résultaient de la condamnation.

436. *Code de procédure pénale.* Le condamné pour récidive ne sera jamais admis à la réhabilitation.

Schaffhausen. 86. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Rehabilitation) hat die Wirkung, einen Verurtheilten, welcher in Folge Strafurtheils seiner bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist, wieder in den Genuss seiner bürgerlichen und politischen Rechte einzusetzen.

Die Wiedereinsetzung kann nicht begehrt werden, bevor seit Vollendung oder Verjährung der Hauptstrafe ein Zeitraum von wenigstens vier Jahren verflossen ist.

Rehabilitationsgesuche gelangen an den Regierungsrath, welcher dieselben in Begleit eines Gutachtens des verurtheilenden Gerichtes an den Grossen Rath zum definitiven Entscheide überweist.

Luzern. 84. Die Wiedereinsetzung (Rehabilitation) in die durch § 20 entzogenen Ehrenrechte hebt alle daselbst bezeichneten Folgen des Kriminalstrafurtheils auf.

85. Die Wiedereinsetzung kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a. wenn von überstandener Strafe oder erhaltener Begnadigung bei Kettenstrafen zehn Jahre, in allen übrigen Fällen fünf Jahre verflossen sind;
Bei Strafen wegen Körperverletzung kann eine Wiedereinsetzung auch nach drei Jahren erfolgen.
- Bei sogenannten politischen Verbrechen ist die Rehabilitation an keine Zeitfrist gebunden.
- b. auf befriedigende Zeugnisse des Wohlverhaltens seit Erstehung der Strafe, und
- c. nach geleistetem Ausweis über Ersatz des durch das Verbrechen gestifteten Schadens und der verursachten Kosten.

Luzern.

86. Die Wiedereinsetzung in den Genuss der bürgerlichen Ehre ist beim Obergerichte nachzusuchen.

Das Obergericht wird nach sorgfältiger Prüfung der Umstände und Akten entscheiden, ob dem Gesuche zu entsprechen sei.

Wird entsprochen, so ist dem Verurtheilten eine Urkunde über seine Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte zuzustellen.

Obwalden. 44. Die Rehabilitation (Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte) wird ausschliesslich vom Kantonsgerichte und zwar nur dann gewährt:

- 1) wenn der Verurtheilte bei dem Regierungsrathe sein Begehren stellt;
- 2) wenn er sich seit ergangenem Strafurtheil auf befriedigende Weise aufgeführt hat;
- 3) wenn er allen durch sein Verbrechen entstandenen Vermögensschaden, soweit ihn das Urtheil zum Ersatz desselben verfällt, gut gemacht, und sofern ihn notorische Armuth nicht hindert, auch die Prozesskosten und eine allfällige Geldstrafe bezahlt hat;
- 4) wenn seit der Ehrensetzung oder Ehreinstellung zwei Drittheile der diesfalls festgesetzten Dauer vorüber und, falls ein Rehabilitationsgesuch früher abgewiesen worden war, zwei Jahre seit dieser Abweisung verflossen sind.

22. Polizeistrafgesetz. . . . Bei Einstellung im Aktivbürgerrecht kann von Rehabilitation nur im Wege und unter den Bedingungen von Art. 44 des K. St. G. die Rede sein. Dieser Artikel wird hier jedoch dergestalt beschränkt, dass, wenn Ehrenverlust auf Zeit lebens ausgesprochen worden, Rehabilitation nur unter den dort weiter gebotenen Bedingungen eintreten kann, aber erst zwölf Jahre nach der Verurtheilung und fünf Jahre nach Vollendung der Zuchthausstrafe. . . .

Bern. 566. Strafverfahren. Jeder zum ersten Male zu einer entehrenden Strafe Verurtheilte kann nach Ueberstehung der Strafe, oder nach erlangter Strafumwandlung oder Begnadigung in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt werden.

567. Strafverfahren. Das Gesuch um Wiedereinsetzung kann sogleich nach der Strafüberstehung oder der Begnadigung eingegeben werden. Im Falle einer Strafumwandlung kann es nach Ueberstehung der neuen Strafe gestellt werden.

568. Strafverfahren. Das Gesuch wird mit dem Urtheil dem Appellations- und Kassationshofe eingereicht. . . .

572. Strafverfahren. Weist der Gerichtshof das Gesuch ab, so kann der Bittsteller dasselbe erst nach Verfluss von zwei Jahren erneuern.

Glarus. 17. Ein entlassener Zuchthaussträfling kann beim Landrathe um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte einkommen, wenn seit seiner Entlassung aus dem Zuchthause:

- a. bei mehr als fünfjähriger Strafe zehn Jahre und
 - b. bei einer kürzern Strafe fünf Jahre
- verflossen sind und er sich während dieser Zeit zufolge amtlichen Zeugnissen wohl verhalten hat.

Der Landrath wird, nach angehörtem Gutachten einer hiefür niedersetzenden Spezialkommission, je nach der Beschaffenheit des Falles, darüber erkennen, ob dem Gesuche zu entsprechen sei.

Freiburg. 86. La réhabilitation a pour effet de réintégrer un condamné qui a subi sa peine dans la jouissance de ses droits civils et politiques.

Elle fait cesser toutes les incapacités résultant du jugement de condamnation.

87. La réhabilitation ne peut être demandée que lorsqu'il s'est écoulé, depuis l'expiration de la peine principale, un temps égal à la moitié de la durée de cette peine.

Freiburg.

Ce temps ne peut toutefois être moindre de deux ans.

Dans tous les cas, la réhabilitation peut être demandée lorsqu'il s'est écoulé cinq ans depuis l'expiration de la peine principale.

88. Celui qui demande la réhabilitation doit fournir au Tribunal cantonal:

- a. Des certificats constatant qu'il s'est conduit d'une manière satisfaisante depuis sa condamnation.

Toute investigation sur sa conduite antérieure à la condamnation est interdite;

b. La preuve qu'il a réparé le dommage causé par son crime;

c. La preuve qu'il a acquitté les frais du procès à la suite duquel la condamnation est intervenue.

S'il ne devait qu'une partie de ces frais, mais solidairement avec d'autres condamnés, il sera dans la règle tenu de justifier qu'ils ont été intégralement acquittés.

Toutefois, le Tribunal cantonal pourra, suivant les circonstances, le dispenser d'acquitter tout ou partie des dépens qui ne lui incombent pas personnellement.

89. Le Tribunal cantonal examine les actes, vérifie les faits et prend au besoin d'ultérieurs renseignements.

Il accorde ou refuse la réhabilitation.

Dans le premier cas, acte en est délivré au réclamant qui peut le faire publier; dans le deuxième, il ne peut renouveler sa demande qu'après une année.

90. La réhabilitation a lieu de plein droit après un délai de vingt ans, dès l'expiration de la peine principale.

Il y a toutefois exception pour les crimes de meurtre, d'incendie ou de brigandage commis dans les circonstances mentionnées aux articles 221 et 222¹⁾. Pour ces sortes de cas, la réhabilitation n'est pas admise.

Ceux qui ont été condamnés sous le régime de loi en vigueur à une époque antérieure à 1849, profiteront des dispositions du présent article.

Zürich. 1127. Gesetz über die Rechtspflege, vom 2. Dezember 1874. Wer auf eine Dauer von mehr als zwei Jahren mit Entzug des Aktivbürgerrechtes oder Amts- und Dienstentsetzung oder mit Entzug des Rechtes einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben bestraft worden ist, kann in die ihm entzogenen Rechte nach Ablauf von zwei Jahren, sofern dieselben zugleich wenigstens die Hälfte der im Urtheil festgesetzten Entzugszeit betragen, und bei lebenslänglichem Entzuge nach Ablauf von zehn Jahren der Entzugszeit, wieder eingesetzt werden, wenn er sich über völlig untadelhafte Aufführung seit Erlass des Urtheiles ausweist.

1130. Wenn das Obergericht das Gesuch abweist, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluss von zwei Jahren ein neues einreichen.

Basel. 22. Wenn der Verlust des Aktivbürgerrechtes auf mehr als drei Jahre ausgesprochen ist, kann durch Beschluss des Kleinen Rathes der Verurtheilte nach Verfluss von wenigstens drei Jahren rehabilitirt, d. h. in den Genuss des Aktivbürgerrechtes wieder eingesetzt werden, wenn er die ihm durch das Urtheil auferlegten Entschädigungen und Kosten bezahlt hat und sich über gute Aufführung seit Ersetzung seiner Freiheitsstrafe ausweisen kann. Der Kleine Rath holt vor seinem Beschluss den Bericht des Gerichts ein, welches das Strafurtheil erlassen hat.

Tessin. 210. Codice di procedura penale. Ogni condannato a una pena portante privazione totale o parziale de' diritti civili, potrà essere riabilitato.

La riabilitazione fa cessare ogni incapacità risultante da siffatta privazione, egualmente che quella derivata dalla destituzione da una pubblica carica o impiego, o dalla interdizione di una professione, d'una industria o d'un affare.

¹⁾ Siehe Raub und Erpressung.

Tessin.

211. *Codice di procedura penale.* La riabilitazione è solo accordata quando il condannato, dopo espiata la pena principale, ha tenuto una condotta soddisfacente.

212. *Codice di procedura penale.* La domanda di riabilitazione non ha luogo che tre anni compiuti dopo che è stata espiata la pena.

214. *Codice di procedura penale.* Nella sua prima radunanza la Camera di cassazione decide sulla domanda.

215. *Codice di procedura penale.* Se la domanda è dichiarata inammissibile, non può essere riprodotta prima che siano decorsi due anni.

Genf. 516. *Code d'Instruction pénale.* Tout condamné à la réclusion, qui a subi sa peine entière ou diminuée par la grâce, peut être réhabilité, s'il n'est pas un récidiviste.

517. *Code d'Instruction pénale.* La demande ne doit être formée que cinq ans au moins après sa sortie régulière de prison.

518. *Code d'Instruction pénale.* La requête en réhabilitation est adressée à la Cour de Justice, avec une expédition de l'arrêt.

Le demandeur y joint des certificats de bonne conduite délivrés par le maire ou les adjoints des communes où il a résidé, au moment où il a changé d'habitation.

520. *Code d'Instruction pénale.* La Cour de Justice siège au nombre de cinq membres, et ne se décide que d'après sa conviction morale.

522. *Code d'Instruction pénale.* Si la Cour statue, en définitive, qu'il n'y a pas lieu d'accorder la réhabilitation, le demandeur ne peut se pourvoir de nouveau qu'après un intervalle de deux ans.

523. *Code d'Instruction pénale.* ... La réhabilitation met fin à toutes les incapacités résultant de la condamnation.

Zug. 14. *Gesetz über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen,* vom 27. Christmonat 1871. Die Wiedereinsetzung eines kriminell Verurtheilten in die politische und bürgerliche Rechtsfähigkeit kann vom Obergerichte gewährt werden, wenn:

a. seit der Strafüberstehung oder vollständigen Begnadigung mindestens drei Jahre verflossen sind;

b. derselbe durch seine Aufführung während und seit Ueberstehung der Strafe Beweise der Besserung gegeben hat.

17. Wird ein Rehabilitationsgesuch abgewiesen, so kann der Bittsteller ein neues erst nach Ablauf von zwei Jahren einreichen.

Appenzel A.-Rh. 24. Jeder, welchem in Folge einer Strafe die bürgerlichen Ehren und Rechte oder das Stimmrecht entzogen worden sind, oder welcher in den bürgerlichen Ehren und Rechten herabgesetzt worden ist, kann durch Beschluss des Obergerichtes in dieselben wieder eingesetzt werden.

Diese Wiedereinsetzung (Rehabilitation) wird aber nur dann gewährt, wenn der Verurtheilte seit Ersetzung der Hauptstrafe weder eines neuen Verbrechens noch Vergehens schuldig erklärt worden ist, und wenn über seinen seitherigen Lebenswandel befriedigende Zeugnisse vorliegen.

Schwyz. 23. Ein der Ehren Entsetzter kann vom Kantonsgericht nach eingeholtem Gutachten der Staatsanwaltschaft wieder in seine bürgerlichen Ehren und Rechte eingesetzt werden:

a. wenn seit der Ehrenentsetzung drei Viertel der diesfalls festgesetzten Dauer, oder bei Zuchthausstrafe seit der Entlassung aus der Strafanstalt zwei Jahre verflossen sind.

Ein abgewiesenes Gesuch darf erst nach Verfluss eines Jahres wieder gestellt werden;

Schwyz.

b. wenn der Ausweis geleistet wird, dass eine allfällige Geldstrafe und die Prozesskosten und der durch das Verbrechen entstandene Schaden getilgt worden, oder dass unverschuldete Armuth die vollständige Tilgung unmöglich macht;

c. wenn seit dem erlassenen Strafurtheil befriedigende Zeugnisse über sittliche Aufführung vorgewiesen werden.

St. Gallen. 49. Dem Grossen Rathe steht in allen Fällen, in welchen auf eine Kriminalstrafe erkannt wird, das Begnadigungsrecht zu und das Recht der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren. Das Verfahren dabei richtet sich nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses.

215. *Gesetz über den Kriminalprozess,* vom 31. März 1865. Die Rehabilitation wird vom Grossen Rathe nur dann gewährt, wenn sich der Verurtheilte seit Ueberstehung seiner Hauptstrafe auf befriedigende Weise aufgeführt hat und seit dem angegebenen Zeitpunkte wenigstens zwei Jahre verflossen sind. Bei politischen Verbrechen kann die Rehabilitation auch vor Verfluss dieses Termins ertheilt werden.

216. Der Rehabilitirte tritt in seine frühern bürgerlichen Ehren und Rechte. Hinsichtlich der Wählbarkeit in Behörden und zu Beamtungen bestimmt der Grosse Rath auf Antrag des Regierungsrathes, ob er überhaupt, und ob für eine bestimmte, oder unbestimmte Zeitdauer von derselben auszuschliessen sei. Im letztern Falle kann der Rehabilitirte nach Ablauf von fünf Jahren wieder einkommen.

Ersatz und andere Strafaufhebungsgründe¹⁾.

Waadt. 18. Tout condamné à l'une des peines de la réclusion ou de l'emprisonnement qui a atteint l'âge de quatre-vingts ans accomplis, est mis en liberté par jugement du Tribunal criminel, rendu sur sa requête, s'il a subi au moins cinq années de sa peine.

Graubünden. 50. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens mindert sich die Strafbarkeit des Thäters:

- 1) wenn der Thäter wegen jugendlichen, immerhin aber nach § 45 zurechnungsfähigen Alters, oder wegen geistiger Altersschwäche ausser Fall war, den Grad der Strafbarkeit des verübten Verbrechens ganz zu ermessen und zu beurtheilen;
- 2) wenn sich derselbe im Augenblicke der That, ohne vorherige Beabsichtigung eines Verbrechens, in einem solchen Zustande der Berauschung oder Sinnesverwirrung befand, welcher ihn in dem freien Gebrauch seiner Vernunft beschränkte;
- 3) wenn er die That in einer aus gerechter Ursache entstandenen heftigen Gemüthsbewegung begangen hat;
- 4) wenn er, ausser dem in § 45 unter Ziffer 3 erwähnten Falle, durch Drohungen oder Zwang, durch Furcht oder Rücksichten des Gehorsams oder durch Noth zu der That vermocht worden;
- 5) wenn bei der That ein mehr oder weniger zu entschuldigender Irrthum unterlaufen ist;
- 6) wenn er durch eine ungesucht und unerwartet dargebotene günstige Gelegenheit zur That gereizt und zu schneller Ausführung derselben hingerissen worden;

¹⁾ Die hier mitgetheilten Bestimmungen enthalten nur zum Theil echte und allgemeine Strafaufhebungsgründe. Das Nähere ist an anderer Stelle auszuführen.

Graubünden.

- 7) wenn er vor Verübung des Verbrechens einen unbescholtenen Lebenswandel geführt;
- 8) wenn er, ohne zu wissen, dass er des Verbrechens verdächtigt wird, aus freiem Antrieb die Folgen seiner That zu verhindern oder den verursachten Schaden zu vergüten sich bestrebt hat;
- 9) wenn er, da er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt hat.

In allen diesen Fällen muss es dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen überlassen bleiben, ob und inwiefern durch den einen oder den andern oder das Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände eine grössere oder geringere Strafmilderung oder sogar auch, ausnahmsweise, gänzliche Strafflosigkeit bewirkt werden könne.

Basel. 16. Polizeistrafgesetz. Ist in Folge einer Polizeibertretung Schadensersatz zu leisten, so kann, wenn derselbe bedeutend oder wenn die Verschuldung klein ist, von Strafe abgesehen werden.

Tessin. 79. La pena si estingue:

... d. Colla remissione della parte offesa, ove la legge espressamente lo dichiara. ...

Zug. 33. Wenn bei Vergehen, die bloss gegen das Vermögen eines Andern gerichtet sind, der Thäter vor dem Einschreiten der Behörden ohne rechtswidrige Benachtheiligung eines Dritten, den Schaden aus freien Stücken wieder gut gemacht hat, so kann die erwirkte Strafe herabgesetzt, oder gänzlich nachgelassen werden.

Neuenburg. 21. Entwurf. Tout condamné à la réclusion à temps ou à l'emprisonnement, qui a atteint l'âge de quatre-vingts ans, sera sur sa requête, mis en liberté par un arrêt de la chambre d'accusation, s'il a subi au moins un tiers de sa peine.

86. Entwurf. Le vol, s'il n'a pas été commis avec l'une des circonstances aggravantes énumérées à l'article 362, §§ 2^o, 6^o, 8^o et 10^o, l'abus de confiance, l'escroquerie, le recel d'objets soustraits, lorsqu'il n'en est pas fait métier, le dommage porté à des choses mobilières ou à des propriétés publiques ou privées, sauf le cas où il en serait résulté un danger public, cessent d'être punissables lorsque, du consentement de la partie lésée, la pleine restitution en a été spontanément opérée, ou que le dommage causé a été spontanément couvert en plein dans un moment où soit la police judiciaire, soit le parquet, n'étaient pas encore nantis.

La disposition qui précède ne s'applique pas au récidiviste.

87. Entwurf. Lorsqu'il a été riposté sur-le-champ à une injure ou à des voies de fait par une autre injure ou par d'autres voies de fait n'ayant pas entraîné une des conséquences prévues aux articles 316 et 317, le juge peut transformer l'emprisonnement en prison civile ou en amende, et même libérer les accusés ou l'un d'eux, s'il n'y a pas eu de lésion grave.

Besonderer Theil.

Delicte gegen den Staat.

Hochverrath und Landesverrath. Vergehen gegen befreundete Staaten.

Bund. 36. Jeder Schweizer, welcher in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

37. Die gleiche Strafe verwirkt ein Bürger oder Einwohner der Schweiz, welcher die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Kanton, oder einen Theil eines Kantons von ihr loszureissen versucht, oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Theil derselben, oder zu einer die Schweiz gefährdenden Einmischung in ihre innern Angelegenheiten anreizt, oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt.

38. Wer die Grenzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiss macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft unterstützt oder bei einer solchen Handlung behilflich ist, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

39. Wer das schweizerische Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Theil derselben sich zu Schulden kommen lässt, oder einer solchen Handlung irgendwie Vorschub leistet, ist mit Gefängniss und Geldbusse, und in schweren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

40. Wenn mit einer der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen (Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. f.) zusammentritt, so soll dieser Umstand als Schärfungsgrund gelten.

Für diejenigen, welche in beiden Beziehungen schuldig gefunden werden, ist die Vorschrift des Art. 33 anzuwenden¹⁾.

41. Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängniss oder Geldbusse zu belegen.

¹⁾ Die Strafe des schwersten Verbrechens findet Anwendung mit fakultativer Erhöhung „um die Hälfte des durch das Gesetz angedrohten Maximums“.

Bund.

42. Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung wird mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000, womit in schwereren Fällen Gefängniss bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft. Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.

43. Die Beschimpfung oder Misshandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängniss bis höchstens 2 Jahre und Geldbusse bis höchstens Fr. 2000 nach sich.

44. Die Untersuchung und Bestrafung der in den Artikeln 41, 42 und 43 vorgesehenen Fälle findet nur statt auf Beschluss des Bundesrathes, in Anwendung von Art. 4 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege vom 27. August 1851⁴⁾.

45. Die Theilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Theiles derselben zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

48. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen, oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Artikeln 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.

51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeinsames Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40 zu verfahren.

52. Wenn eine der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Thurgau. 234. Des Hochverrathes ist schuldig und mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren zu bestrafen:

- a. wer rechtswidrige Handlungen verübt in der Absicht, dadurch eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Thurgau zu bewirken;
- b. wer auf rechtswidrige Weise den Kanton Thurgau in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen oder die Losreissung eines Theils desselben von dem Kantonalverbande zu bewirken sucht.

235. Das Verbrechen des Hochverrathes ist vollendet, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen musste, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

236. Wer durch Rede oder Schrift zu Unternehmungen der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Art aufreizt, wird, wenn auch der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist, mit Gefängniss bestraft.

237. Theilnehmer an einer hochverräterischen Unternehmung sind straffrei, wenn sie vor dem wirklichen Ausbruche derselben sich und die Mitschuldigen bei der Obrigkeit anzeigen.

238. Jeder Kantonsangehörige, der von einer hochverräterischen Unternehmung Kenntniss hat, ist, sofern er nicht in einem der in § 38 bezeichneten

4. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege. Bei politischen Vergehen tritt dieselbe nur in Folge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrathes ein.

Bei gemeinen Vergehen schreitet der Generalanwalt auf die Aufforderung des Bundesrathes, oder von sich aus ein. Dabei bleiben die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes vorbehalten.

Thurgau.

Verhältnisse steht¹⁾, verpflichtet, dieselbe unverweilt der Obrigkeit anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht Gefängniss nicht unter vier Wochen nach sich.

239. Des Landesverrathes macht sich schuldig, wer absichtlich:

- a. ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft bei einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Kantons führt;
- b. zu Gunsten einer fremden Regierung Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt oder verfälscht oder vernichtet oder ausliefert;
- c. eine fremde Regierung zu einer für den Kanton nachtheiligen Einmischung veranlasst.

Den Landesverräter trifft Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Es gelten jedoch auch die Bestimmungen der §§ 235 bis und mit 238 für den Landesverrath.

240. Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bestrafung des Verbrechens des Hochverrathes und des Landesverrathes auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesstrafgesetzgebung verwiesen.

Waadt. 89. L'attentat qui a pour but de porter atteinte à l'intégrité ou à l'indépendance extérieure de la Suisse ou du Canton, est puni comme il est dit aux articles suivants.

90. Lorsque l'attentat est manifesté par des actes préparatoires de l'exécution, tels qu'assemblées de conspirateurs, organisées pour l'exécution, approvisionnements d'armes, d'argent, de munitions de guerre, ou autres actes de la même gravité; les chefs sont punis par une réclusion de quatre à quinze ans; les autres personnes qui ont pris part à l'attentat sont punies par une réclusion de deux à huit ans.

91. Celui qui, dans le but mentionné à l'art. 89, à entretenu des relations avec un agent d'un gouvernement en état d'hostilité déclarée avec la Suisse ou le Canton, est puni par une réclusion de huit à vingt ans, lorsque l'attentat n'a pas encore été suivi d'un commencement d'exécution. Il est puni de mort, lorsque l'attentat a été suivi d'un commencement d'exécution.

92. Lorsque le délit prévu à l'art. 89 est manifesté par des actes d'exécution, tels que proclamations rendues publiques, même par l'un des moyens indiqués dans la loi sur la presse, exhibition publique de signes révolutionnaires, rassemblements d'hommes armés, enlèvement d'armes ou de munitions de guerre appartenant à l'Etat, violences exercées contre les autorités, alarme répandue par le son des cloches ou des instruments de guerre, ou autres actes de la même gravité; les chefs sont punis par une réclusion de douze à vingt-cinq ans.

Les autres personnes qui ont pris part à l'attentat, sont punies par une réclusion de quatre à quinze ans.

93. Si l'attentat mentionné à l'article précédent est commis en temps de guerre, ou si l'exécution en est accompagnée de pillage, d'incendie ou de violence grave soit contre les autorités, soit contre les particuliers; les chefs sont punis de mort, ainsi que ceux qui ont pris part aux actes de pillage, d'incendie ou de violence. Les autres personnes qui ont pris part à l'attentat sont punies par une réclusion de douze à vingt-cinq ans.

94. Dans les cas prévus aux art. 90, 92 et 93, tout fonctionnaire public civil ou militaire qui use de l'autorité de son office pour faciliter l'exécution du délit, est puni comme chef.

95. Tout Vaudois qui porte les armes contre la Suisse ou contre le Canton, est puni de mort.

¹⁾ Der Anzeigepflicht sind entbunden (§ 38): Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerete in der auf- und absteigenden Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerete desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Waadt.

Toutefois, s'il y a des circonstances atténuantes, la peine est commuée en une réclusion de deux à trente ans.

96. Celui qui pratique des machinations ou qui entretient des intelligences avec une puissance étrangère ou avec l'un de ses agents, pour l'engager à commettre des hostilités ou à entreprendre la guerre contre la Suisse ou contre le Canton, est puni par une réclusion de huit à vingt ans.

Si ces machinations ou ces intelligences ont amené des hostilités, la peine est celle de mort.

97. Est puni de mort, celui qui pratique des manœuvres ou qui entretient des intelligences avec l'ennemi de la Suisse ou du Canton, dans le but de faciliter son entrée sur le territoire de la Suisse ou du Canton, de lui livrer une partie du pays, une position, un poste, un magasin ou arsenal militaire, ou pour seconder le progrès de ses armes.

98. Celui qui, par une violation de territoire ou par d'autres faits matériels d'hostilité, non approuvés par le gouvernement, fait courir, à la Suisse ou au Canton, un danger de guerre imminent, est puni du bannissement ou d'un emprisonnement, pour un temps qui ne peut excéder dix années, et, s'il y a lieu, de la privation des droits civiques mentionnés aux paragraphes 1 et 2 de l'art. 21¹⁾, pour un temps qui ne peut excéder cinq années.

Si ces actes d'hostilité ont amené la guerre, ou si des actes de pillage, d'incendie ou de violence grave ont été commis dans le pays contre lequel les actes hostiles ont été dirigés, les chefs, ainsi que ceux qui ont pris une part directe aux actes sus-mentionnés, sont punis d'une réclusion de huit à vingt ans.

99. Celui qui, dans le but de porter atteinte à l'indépendance de la Suisse ou du Canton, s'adresse à une puissance étrangère ou à l'un de ses agents, pour l'engager à intervenir dans les affaires intérieures du pays, est puni par un bannissement ou par un emprisonnement d'un à dix ans, outre la privation des droits civiques mentionnés aux paragraphes 1 et 2 de l'art. 21¹⁾, pour un temps qui ne peut excéder vingt années.

100. Celui qui, par des actes outrageants commis en public, insulte un souverain ou un gouvernement étranger, ou qui insulte ou menace un agent diplomatique accrédité par un gouvernement étranger, est puni par une amende qui ne peut excéder six cents francs, ou par un emprisonnement qui ne peut excéder dix mois. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour d'emprisonnement pour deux francs d'amende.

Le Tribunal peut ordonner l'impression et la publication du jugement. Il détermine le mode de cette publication.

101. La menace faite à un agent diplomatique dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions, ou dans son domicile, et qui est de nature à compromettre gravement la personne, l'honneur ou la propriété de l'agent diplomatique menacé ou de quelqu'un des siens, est punie par une réclusion de trois mois à quatre ans.

102. Les délits mentionnés aux deux articles précédents ne sont poursuivis qu'ensuite de la réquisition de la personne offensée ou de son représentant.

¹⁾ 21. La privation générale des droits civiques est à vie ou pour un temps déterminé.

Elle a, pour le condamné, les effets suivants:

1) Il ne peut exercer aucun droit politique, ni remplir aucun emploi, ni office public, civil ou militaire;

2) Il est exclu du droit du port d'armes et déclaré indigne de servir dans la milice. ...

Waadt.

103. Celui qui se livre à des voies de fait envers un agent diplomatique accrédité par un gouvernement étranger, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions, ou dans son domicile, est puni:

a. Si les voies de fait sont de la nature de celles mentionnées aux articles 230 et 231, par une réclusion de quinze jours à deux ans.

b. Si les voies de fait sont accompagnées de lésions de la nature de celles énoncées en l'article 232, par une réclusion de six mois à huit ans.

c. Si les voies de fait sont accompagnées de lésions de la nature de celles énoncées en l'article 233, par une réclusion de deux à seize ans¹⁾.

104. Celui qui déplace ou enlève une borne ou un autre signe servant à marquer la délimitation entre le Canton et un Etat voisin, est puni par une amende de cent à mille francs, et, s'il y a lieu, par une réclusion d'un mois à deux ans.

106. L'attentat qui a pour but d'opérer, par des moyens inconstitutionnels et violents, soit le renversement de la Constitution vaudoise, ou du gouvernement constitutionnellement établi dans le Canton, soit le renversement de la Constitution fédérale, ou du gouvernement constitutionnellement établi dans la Confédération, est puni comme il est dit aux articles suivants.

107. Lorsque l'attentat est manifesté par des actes préparatoires de l'exécution, tels que ceux mentionnés à l'art. 90, les chefs sont punis par un emprisonnement de trois à douze ans et par la privation générale des droits civiques pendant vingt ans; les autres personnes qui ont pris part à l'attentat sont punies par un emprisonnement de trois mois à cinq ans ou par un bannissement qui ne peut excéder dix ans; elles sont, en outre, privées des droits civiques mentionnés aux paragraphes 1 et 2 de l'art. 21²⁾, pour un temps qui ne peut être moindre de cinq ans, ni excéder dix ans.

108. Lorsque l'attentat est manifesté par des actes d'exécution, tels que ceux mentionnés à l'article 92, les chefs sont punis par un emprisonnement qui ne peut être moindre de cinq ans, ni excéder vingt ans, et par la privation générale des droits civiques à vie; les autres personnes qui ont pris part à l'attentat sont punies par un bannissement qui ne peut excéder dix ans, ou par un emprisonnement de six mois à douze ans; en outre, dans l'un et l'autre cas, par la privation générale des droits civiques pendant vingt ans.

109. Lorsque l'exécution est accompagnée d'actes de pillage, d'incendie ou de violences graves, les chefs sont punis de mort; les autres délinquants qui ont pris une part directe à ces actes, sont punis par une réclusion de dix à vingt-cinq ans.

110. Dans les cas prévus aux art. 107, 108 et 109, tout fonctionnaire public civil ou militaire qui use de l'autorité de son office dans le but de faciliter l'exécution du délit, est puni comme chef.

Graubünden. 61. Als Hochverrath werden Unternehmungen bezeichnet, welche dahin zielen, auf gewaltsame oder sonst gesetzwidrige Weise die Verfassung des Kantons oder der Eidgenossenschaft ganz oder theilweise unzustürzen oder die verfassungsmässigen oberen Staatsgewalten aufzulösen.

62. Der Hochverrath wird, nach Massgabe des Erfolges, der grössern oder geringern Gefährlichkeit des Unternehmens, sowie der dazu angewandten Mittel oder getroffenen Vorbereitungen, mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft.

63. Jedes Unternehmen, welches zwar nicht auf den Umsturz der Verfassung und die völlige Auflösung der obern Staatsgewalten, wohl aber darauf gerichtet ist, auf gewaltsame oder sonst gesetzwidrige Weise irgend eine bestehende Staats-

¹⁾ Siehe Waadt, Art. 231—233 bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

²⁾ Siehe die Anmerkung zu Waadt, Art. 99 hievor.

Graubünden.

gewalt aufzuheben oder zu zerstören, oder den Zusammentritt der oberen Staatsgewalten (Grosser Rath, Kleiner Rath und Standeskommission) zu verhindern, oder die Freiheit ihrer Berathungen aufzuheben, oder denselben oder ihren Beamten Widerstand zu leisten, sei es, um etwas zu erzwingen oder der Leistung einer schuldigen Pflicht sich zu entziehen, — kann, insofern keine andere Verbrechen dabei beabsichtigt waren und auch nicht verübt worden, mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden.

64. In den in den vorhergehenden §§ 62 und 63 bezeichneten Fällen kann, nach Massgabe der Schuld und der persönlichen Verhältnisse des Verbrechers, die Gefängnisstrafe, nicht aber die Zuchthausstrafe, ganz oder theilweise in Geldstrafe umgewandelt werden, in jedem Fall aber ist zugleich auch der Verlust der bürgerlichen Ehren oder doch mindestens der Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren zu erkennen.

65. Als Landesverrath wird jedes Unternehmen bezeichnet, welches dahin abzielt, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit oder das Gebiet der Eidgenossenschaft oder des Kantons oder eines Theiles davon gegen Aussen zu gefährden. Demnach macht sich unter Andern des Landesverraths schuldig:

- 1) Wer einen fremden Staat zum Kriege gegen die Eidgenossenschaft oder den Kanton zu vermögen sucht oder demselben absichtlich Gelegenheit oder Veranlassung dazu gibt;
- 2) Wer in einem Kriege auf irgend eine Weise feindselige Angriffe gegen die Eidgenossenschaft oder den Kanton mit Rath oder That unterstützt, erleichtert oder befördert, z. B. durch Uebergabe anvertrauter Posten, Mittheilung von Operationsplänen oder dadurch, dass er, ohne dazu gezwungen worden zu sein, dem Feinde als Wegweiser in das Innere des Landes dient.

66. Der Landesverrath wird, nach Massgabe des Erfolges, der Gefährlichkeit des Unternehmens, der angewandten oder vorbereiteten Mittel, des nähern oder entferntern Versuchs, mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft. Wenn ein solches Unternehmen wirklich einen feindlichen Angriff oder Einfall auf eidgenössisches Gebiet zur Folge hatte, so kann die Strafe, je nach Umständen, bis auf lebenslängliches Zuchthaus ausgedehnt werden.

67. Als landesverräterische Handlungen geringern Grades werden solche bezeichnet, denen zwar nicht der in § 65 angegebene Zweck zum Grunde liegt, welche aber gleichwohl geeignet sind oder dahin abzwecken, die Staatsinteressen des Kantons oder der Eidgenossenschaft zu Gunsten eines fremden Staats zu benachtheiligen oder zu gefährden, es sei durch Unterdrückung, Fälschung oder Auslieferung von Urkunden, Mittheilung von Akten oder Verhandlungen, durch Annahme von Jahrgeldern, Mieth und Gaben, um im Interesse eines fremden Staats zu wirken, oder durch Veranlassung nachtheiliger ausländischer Einmischung, oder auf irgendwelche andere Weise.

Landesverräterische Handlungen dieser Art werden, je nach der Natur und Gefährlichkeit der Handlung selbst sowohl, als der dabei gehegten Absicht, mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft.

In Bezug auf Strafumwandlung, Verlust der bürgerlichen Ehren oder Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren, kommen in den in diesem § begriffenen Fällen die Bestimmungen des § 64 in Anwendung.

68. Wer an einer gegen die rechtmässige Staatsgewalt eines andern Kantons oder eines sonst befreundeten Staats gerichteten feindseligen Unternehmung, bei Vorbereitung oder Ausführung derselben, sich betheiliget, soll, nach Massgabe der Ausdehnung und Gefährlichkeit eines solchen Unternehmens, und mit Rücksichtnahme darauf, wie weit dasselbe in der Ausführung gediehen ist, sowie nach Massgabe der dadurch wirklich verursachten Ruhestörungen und Beschädigungen und

Graubünden.

seiner dabei als Urheber, Anführer oder Theilnehmer verschuldeten Mitwirkung, insofern die Theilnehmer nicht schon in dem betreffenden Kanton oder Staat bestraft oder begnadigt worden sind, mit folgenden Strafen belegt werden:

- 1) In leichtern Fällen mit Gefängniss bis auf ein halbes Jahr, welche Strafe ganz oder theilweise in Eingrängung bis auf ein Jahr oder Geldbusse bis auf Fr. 510, oder in beide diese Strafarten zugleich, jedoch in geringerm Mass, umgewandelt werden kann.
- 2) In schwerern Fällen, namentlich wenn durch einen bewaffneten Einfall in einen andern Kanton oder befreundeten Staat ein oder mehrere Menschen umgekommen, oder bedeutende Zerstörungen an Gebäuden, Brücken, Waldungen oder andern Gegenständen erfolgt wären, mit Gefängniss bis auf ein Jahr, welche Strafe gleichfalls ganz oder theilweise in Eingrängung bis auf zwei Jahre oder Geldbusse bis auf Fr. 1020, oder in beide diese Strafarten zugleich, jedoch in geringerm Mass, umgewandelt, und darüberhin auch noch mit Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren bis auf zwei Jahre verbunden werden kann.

In Bezug auf dabei eintretende Milderungs- oder Erschwerungsgründe, sowie in Bezug auf Leistung von Schadenersatz, und ferner in Bezug auf die Bestrafung einzelner gemeiner Verbrechen, welche bei einem solchen Unternehmen verübt worden sein möchten, gelten die in dem Strafgesetzbuch enthaltenen allgemeinen und besondern Bestimmungen.

Neuenburg. 45. Si ces crimes ou délits (contre la sûreté intérieure de l'Etat)¹⁾ ont donné lieu à une intervention fédérale, ils seront poursuivis et punis conformément aux lois pénales de la Confédération sur la matière.

46. S'il n'y a pas eu intervention fédérale, l'attentat qui aura eu pour but d'opérer, par des moyens inconstitutionnels et violents, le renversement de la constitution du Canton ou de l'un des pouvoirs constitutionnels du Canton, est puni comme il est dit aux articles suivants.

47. Quand l'attentat est manifesté par des actes préparatoires tels qu'assemblées organisées pour l'exécution, approvisionnements d'armes, d'argent, de munitions de guerre ou autres actes de même gravité, les chefs seront punis par un emprisonnement de un an à cinq ans; les autres personnes qui auront pris part à l'attentat seront punies par un emprisonnement de deux mois à deux ans.

48. Quand l'attentat a été manifesté par des actes d'exécution, tels que proclamations rendues publiques, exhibition de signes séditieux, rassemblements d'hommes armés, enlèvement d'armes ou de munitions de guerre appartenant à l'Etat, violences exercées contre les autorités, ou autres actes de même gravité, les chefs seront punis par un emprisonnement de deux à dix ans; les autres personnes qui auront pris part à l'attentat, seront punies par un emprisonnement de quatre mois à quatre ans.

49. Si l'exécution a été accompagnée de pillage, d'incendie, de violences graves, soit contre les autorités, soit contre les particuliers, les chefs, ainsi que tous ceux qui auront pris part aux actes de pillage, incendie, violences, seront punis par une détention avec travail forcé, de deux à quinze ans.

50. Sera puni comme chef tout fonctionnaire public, civil ou militaire, qui aura usé de l'autorité de son office dans le but de faciliter l'exécution des crimes ou délits.

Aargau. 60. Wer durch irgend eine Unternehmung den Staat zu vernichten oder das Staatsgebiet zu zerreißen, oder die Staatsverfassung auf dem Wege der Gewalt abzuändern sucht, macht sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig.

¹⁾ Für die Delicte gegen die äussere Sicherheit des Staates verweist Art. 44 auf das Bundesstrafrecht.

Aargau.

61. Der Hochverrath wird mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu vierundzwanzig Jahren belegt.

Die Beihilfe wird bei dem Hochverrathe wie das Hauptverbrechen bestraft.

Wallis. 104. Les dispositions du Code pénal fédéral sont applicables aux crimes et aux délits de cette nature lorsqu'ils ont été la cause ou la conséquence de troubles qui ont amené une intervention armée de la Confédération. (Code pén. féd. art. 52.)

105. L'attentat qui, sans amener une intervention fédérale, a eu pour but d'opérer, par des moyens inconstitutionnels et violents, le renversement de la Constitution ou de l'un des pouvoirs constitutionnels du Canton, ou d'exciter à la guerre civile en armant ou en portant les citoyens ou habitants du Canton à s'armer les uns contre les autres, est puni comme il est dit aux articles suivants.

106. Lorsque l'attentat est manifesté par des actes préparatoires de l'exécution, tels qu'assemblées organisées, approvisionnements d'armes, d'argent, de munitions de guerre ou d'autres actes de la même gravité, les chefs sont punis par un emprisonnement de deux à six ans, et par la privation des droits mentionnés aux N^{os} 1 et 2 de l'article 38¹⁾ pendant six ans.

Les autres personnes qui ont sciemment pris part à ces actes préparatoires sont punies par un emprisonnement qui n'excédera pas quatre ans, ou par un bannissement qui n'excédera pas six ans; elles sont en outre privées des droits mentionnés aux N^{os} 1 et 2 de l'article 38 pour un terme qui n'excédera pas trois ans.

107. Lorsque l'attentat est manifesté par des actes d'exécution, tels que proclamations rendues publiques, exhibition publique de signes séditieux, rassemblements d'hommes armés, enlèvement d'armes ou de munitions de guerre appartenant à l'Etat, violences exercées contre les autorités, alarmes répandues par le son des cloches, ou des instruments de guerre, ou autres actes de la même gravité, les chefs sont punis par un emprisonnement de cinq à douze ans, et par la privation des droits mentionnés aux N^{os} 1 et 2 de l'article 38 pendant douze ans.

Les autres personnes qui ont pris part à l'attentat sont punies par un bannissement qui ne peut excéder dix ans ou par un emprisonnement qui ne peut excéder six ans, et en outre, dans l'un et l'autre cas, par la privation des droits mentionnés aux N^{os} 1 et 2 de l'article 38 pendant six ans.

108. Lorsque l'exécution est accompagnée d'actes de pillage, d'incendie ou de violences graves, tous ceux qui ont pris part à ces actes sont punis de la réclusion jusqu'à vingt ans pour les chefs et jusqu'à quinze ans pour les autres.

109. Sera puni comme chef tout fonctionnaire public, civil ou militaire, qui aura usé de l'autorité de son office, dans le but de faciliter l'exécution du délit.

Schaffhausen. 91. Jedes Unternehmen, welches zum Zwecke hat, auf gewaltsame oder sonst rechtswidrige Weise die Verfassung des Kantons Schaffhausen umzustürzen, oder die Kantonsbehörden aufzulösen und zu vertreiben, oder endlich einzelne Gebietsheile vom Kantonalverbande loszutrennen, wird als Hochverrath bestraft.

Das Verbrechen des Hochverraths ist als vollendet zu betrachten, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was von ihm abhing, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Der Hochverrath wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

¹⁾ 38. La privation des droits civiques, civils et de famille est générale ou spéciale. La privation générale de ces droits a, pour le condamné, les effets suivants:

1) Il ne peut exercer aucun droit politique, ni remplir aucun emploi, ni office public, civil ou militaire;

2) Il est exclu du droit de port d'armes, et déclaré indigne de servir dans la milice....

Schaffhausen.

92. Wer vorsätzlich eine auswärtige Regierung zu Gewaltakten gegen den Kanton Schaffhausen oder sonst zu einer für den Kanton nachtheiligen Einmischung in dessen Angelegenheiten bestimmt, wer die Grenzen des Kantons absichtlich verändert oder ungewiss macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden, oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil des Kantons unterstützt oder bei einer solchen Handlung behülflich ist, macht sich des Landesverraths schuldig.

Der Landesverrath ist dem Hochverrathe gleich zu bestrafen (§ 91).

100. Wer von dem Gebiete des Kantons aus bewaffnete oder sonst gewaltsame Unternehmungen gegen die Behörden oder die verfassungsmässige Ordnung anderer Kantone oder des Auslandes vornimmt oder vorbereitet, oder an solchen Unternehmungen, auch wenn sie auswärts stattfinden, auf irgend eine Weise vom diesseitigen Gebiete aus Theil nimmt, ist, insofern eine derartige Uebertretung nicht in ein selbstständiges schwereres Verbrechen übergeht, je nach der Wichtigkeit und Gefährlichkeit des Unternehmens und dem Grade der Theilnahme mit Gefängniß bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Mit dieser Strafe kann Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf vier Jahre, gegenüber Ausländern aber Landesverweisung verbunden werden.

Luzern. 90. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

- a. in rechtswidriger Weise das Kantonsgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben,
- b. die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern oder zu stürzen,
- c. die obersten Kantonsbehörden (Grosser Rath, Regierungsrath und Obergericht) mit Gewalt aufzulösen oder in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit zu behindern —,

ist Hochverrath und wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft (§ 9).

91. Des Landesverraths macht sich schuldig, wer vorsätzlich, jedoch ohne hochverrätherische Absicht:

- a. eine auswärtige Macht zu einem Kriege gegen das Vaterland anreizt, oder nach ausgebrochenem Kriege den Feind auf irgend eine Weise unterstützt;
- b. eine fremde Regierung zu einer für das Vaterland nachtheiligen Einmischung in dessen Angelegenheiten veranlasst oder bei einer ohne sein Zuthun stattfindenden Einmischung auf irgend eine Weise unterstützt;
- c. wer die Waffen gegen das Vaterland trägt;
- d. wer diplomatische, militärische oder andere Staatsgeheimnisse, die ihm von Amtswegen anvertraut sind, mit Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung oder irgend eine ihm aufgetragene Unternehmung verrätherischerweise den Agenten einer fremden Macht oder im Falle eines Krieges dem Feinde entdeckt;
- e. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt oder ungewiss macht.

Die Strafe ist diejenige des Hochverraths.

92. Das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths ist vollendet, sobald der Verbrecher alles zum Erfolge Erforderliche gethan hat, auch wenn dieser selbst nicht eingetreten ist.

93. Landfriedensbruch liegt vor, wenn mehrere hiezu vereinigte Personen widerrechtlich von dem Gebiete eines andern Kantons aus in das Gebiet des Kantons Luzern einfallen, oder umgekehrt vom hiesigen Gebiet aus das Gebiet eines andern Kantons verletzen, ohne dass hierdurch ein besonderes, schwereres Verbrechen verübt wird.

Die Strafe des Landfriedensbruchs ist Einsperrung bis auf zwei Jahre.

Obwalden. 45. Wer durch irgend eine Unternehmung den Staat zu vernichten oder das Staatsgebiet zu zerreissen oder die Staatsverfassung oder die Staatsgewalten auf gesetzwidrige Weise abzuändern sucht, macht sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig.

Der Hochverrath wird nach Massgabe des Erfolges und der grössern oder geringern Gefährlichkeit des Unternehmens mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause von wenigstens 10—20 Jahren und mit lebenslänglicher Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

46. Wer die Kantonsgrenze absichtlich verrückt oder ungewiss macht, oder wer auf irgend eine Weise die Staatsinteressen des Kantons zu Gunsten eines fremden Staates zu benachtheiligen oder zu gefährden sucht, wie z. B. durch Entwendung, Auslieferung, Verfälschung oder Vernichtung von Urkunden während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen der eigenen und einer fremden Regierung, macht sich des Landesverrathes schuldig und wird je nach der Natur und Gefährlichkeit der Handlung sowohl als der dabei gehegten Absicht mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre und lebenslänglicher Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten bestraft.

Bern. 67. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

- 1) wer vorsätzlich durch Wort, Schrift oder durch Handlungen die Regierung eines andern Kantons oder eines nicht schweizerischen Staates zu einem Kriege gegen den Kanton Bern anreizt, oder nach ausgebrochenem Krieg den Feind auf irgend eine Weise unterstützt, oder, wenn er ein Kantonsangehöriger ist, die Waffen gegen den Kanton trägt;
- 2) wer treuloser Weise eine fremde Regierung zu einer für den Kanton Bern nachtheiligen Einmischung in dessen innere Angelegenheiten veranlasst, oder bei einer ohne sein Zuthun stattfindenden Einmischung auf irgend eine Weise unterstützt, oder sonst durch widerrechtliche Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil des Kantons Bern befördert;
- 3) wer auf rechtswidrige Weise den Kanton Bern oder einen Theil desselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Theil desselben von dem Kantonalverbande loszureissen sucht;
- 4) wer in rechtswidriger Absicht die Kantonsgrenzen zerstört, verrückt oder ungewiss macht, oder Urkunden, die zu deren Feststellung dienen, ausliefert.

68. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

- 1) wer es unternimmt, die bestehende Kantonsverfassung auf gewaltsame Weise umzustürzen oder zu ändern;
- 2) wer gewaltsamer Weise den Zusammentritt einer der höchsten Staatsbehörden, nämlich: des Grossen Rathes, des Regierungsrathes oder des Obergerichts oder einer seiner Abtheilungen zu verhindern, oder eine dieser Behörden aufzulösen versucht, oder einen Angriff gegen ihre Freiheit oder Sicherheit unternimmt.

69. Die in den Artikeln 67 und 68 angedrohte Zuchthausstrafe kann in einfache Enthaltung oder in Verweisung umgewandelt werden.

70. Die in den Artikeln 67 und 68 bezeichneten Handlungen sind als vollendet zu betrachten, sobald der Angeklagte Alles gethan hat, was von ihm abhing, um die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Glarus. 44. Wer in der Absicht, die Verfassung des Kantons Glarus auf gewaltsame oder sonst gesetzwidrige Weise abzuändern oder die verfassungsmässigen Staatsgewalten aufzulösen, eine Handlung vorgenommen hat, in welcher wenigstens der Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens liegt, ist des Hochverrathes schuldig und mit Zuchthaus, nicht unter sechs Jahren, zu bestrafen.

Glarus.

45. Wer während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen unserm Kanton und irgend einer andern Regierung diese durch Entwendung, Auslieferung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder sonst irgendwie zum Nachtheile unseres Standes absichtlich unterstützt, oder wer die Kantonsgrenzen absichtlich verändert oder ungewiss gemacht hat, ist des Landesverrathes schuldig.

Die Strafe des Landesverrathes ist, nach Massgabe der Gefährlichkeit des Unternehmens und des eingetretenen Erfolges, Zuchthaus bis auf zehn Jahre, wobei indessen in geringern Fällen auch nur auf Arbeitshaus erkannt werden kann.

Freiburg. 102. Sera puni du bannissement hors de la Confédération pendant 10 ans au minimum et à perpétuité au maximum, et, en cas de récidive, d'une réclusion à la maison de force de 5 à 20 ans:

- 1) Celui qui, par paroles, écrits ou actions, a excité le Gouvernement d'un autre canton ou un gouvernement étranger à faire la guerre au canton de Fribourg, ou qui, après le commencement des hostilités, a assisté l'ennemi d'une manière quelconque;
- 2) Celui qui, par trahison, a engagé un gouvernement étranger à une intervention dans les affaires intérieures du canton, préjudiciable aux intérêts de celui-ci, ou qui a facilité plus tard d'une manière quelconque une intervention exécutée sans son concours préalable, ou qui, par d'autres actes illicites, a favorisé les intérêts d'un Etat étranger, au détriment de ceux du canton;
- 3) Celui qui, par des menées coupables, a tenté de placer le canton ou une partie du canton de Fribourg sous la puissance ou la dépendance d'un Etat étranger ou de détacher du canton une partie de son territoire;
- 4) Celui qui, dans une intention coupable, a détruit, déplacé ou rendu incertaines les limites du canton, livré ou détruit quelques titres servant à les régler;
- 5) Celui qui a livré aux agents d'une puissance étrangère des secrets d'Etat, diplomatiques, militaires ou autres qu'il était tenu de garder en vertu de ses fonctions ou d'une mission qui devait être tenue secrète, comme une négociation, une entreprise ou l'exécution d'un projet;
- 6) Celui qui a porté les armes contre le canton.

103. Les crimes de cette nature sont poursuivis et punis conformément aux lois pénales de la Confédération, lorsqu'ils ont été la cause ou la conséquence de troubles qui ont amené une intervention armée de la Confédération (voir art. 52 du Code pénal fédéral)¹⁾.

104. L'attentat qui, sans amener une intervention fédérale, a eu pour but:

- a. D'opérer par des moyens inconstitutionnels et violents le changement de la Constitution du canton;
- b. D'empêcher par la force la réunion des premières autorités de l'Etat, c'est-à-dire du Grand Conseil, du Conseil d'Etat, du Tribunal cantonal ou de dissoudre l'une de ces autorités ou d'attenter à leur sûreté et à leur liberté;
- c. D'exciter à la guerre civile en armant ou en portant les citoyens ou habitants du canton à s'armer les uns contre les autres,

sera puni du bannissement hors de la Confédération, pour le terme de trente ans au plus et, en cas de récidive, d'une réclusion à la maison de force, dont le maximum est fixé à 20 ans.

105. Les crimes prévus aux art. 102 et 104 seront réputés consommés dès que le coupable aura fait tout ce qui dépendait de lui pour atteindre son but.

¹⁾ Siehe Seite 274.

Freiburg.

106. Le complice des crimes mentionnés aux art. 102 et 104 n'est passible d'aucune peine si, à une époque où le danger peut encore être détourné, il dénonce le fait à l'autorité et désigne les coupables.

A l'égard des auteurs, la révélation des faits ne constitue qu'une circonstance atténuante.

Zürich. 71. Des Landesverrathes macht sich schuldig, wer den Kanton einer fremden Regierung gegenüber durch Auslieferung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln oder sonst durch geheimes Einverständnis mit derselben absichtlich in Nachtheil zu bringen sucht.

72. Die Strafe des Landesverrathes besteht in Zuchthaus bis zu zehn Jahren. In geringen Fällen kann auch nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

Basel. 47. Wer es unternimmt, die Verfassung des Kantons gewaltsam zu verändern, oder einen Theil des Gebiets vom Kantonalverband loszureissen, wird wegen Hochverraths mit Zuchthaus bestraft.

48. Des Landesverraths macht sich schuldig:

- 1) Wer eine fremde Regierung zu einer den Kanton gefährdenden Einnischung in dessen innere Angelegenheiten veranlasst;
- 2) Wer einer fremden Regierung gegenüber den Kanton durch Auslieferung, Vernichtung, Unterdrückung oder Fälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln oder durch andere rechtswidrige Handlungen zu gefährden sucht.

Der Landesverrath wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In geringen Fällen kann Gefängniß nicht unter sechs Monaten eintreten.

Tessin. 88. L'attentato di abbattere, con fatti violenti seguiti da effetto, la Costituzione del Cantone o il Governo cantonale costituzionalmente stabilito, è punibile come si dispone negli articoli seguenti:

89. § 1. Se l'attentato è consumato con atti esecutivi di rivolta, presa d'armi e attrupamento d'uomini armati, o violenze esercitate al Gran Consiglio o Consiglio di Stato durante le loro deliberazioni:

- a. Nelle persone dei capi, cioè degli autori principali, colla prigionia dal secondo al terzo grado, coll'interdizione dai diritti politici sino al terzo grado e colla multa sino al sesto grado.
- b. Nelle persone dei complici, colla pena della prigionia dal primo al secondo grado, coll'interdizione dai diritti politici nel primo grado e colla multa sino al terzo grado.

§ 2. Se la consumazione dell'attentato sarà stata accompagnata da saccheggio, rapina, incendio, gravi violenze con ferimenti od omicidi, sia contro magistrati o membri di pubblica autorità, sia contro privati:

- a. Gli autori principali saranno puniti colla prigionia dal terzo al quinto grado, coll'interdizione dai diritti politici sino al quarto grado e colla multa sino all'ottavo grado;
- b. I complici saranno puniti colla prigionia dal primo al terzo grado, coll'interdizione dai diritti politici nel secondo grado e colla multa sino al sesto grado.

§ 3. Se durante l'attentato e per occasione di questo sieno stati commessi altri crimini o delitti, si applicheranno ai colpevoli le rispettive pene.

90. Se l'attentato si manifesta con atti meramente preparatori, ossia cospirazione seguita da approvvigionamento d'armi, di denaro, di munizioni da guerra, o altri atti consimili, gli autori saranno puniti colla prigionia dal primo al secondo grado e colla multa dal secondo al quarto grado, e coll'interdizione dai diritti politici sino al secondo grado.

Tessin.

I complici saranno puniti colla prigionia entro il primo grado, e coll'interdizione dai diritti politici e colla multa pure in primo grado.

91. In ognuno dei predetti casi sarà punito come capo ogni pubblico funzionario civile o militare che avrà abusato dell'autorità del proprio ufficio per commettere o facilitare il crimine o delitto.

Genf. 85. Les crimes et délits contre la sûreté extérieure du canton de Genève, sont poursuivis et punis conformément aux dispositions du Code pénal fédéral.

86. Quiconque, soit par des discours proférés dans les lieux ou réunions publiques, soit par des écrits imprimés ou non, vendus, mis en vente ou distribués, soit par des placards ou affiches exposés aux regards du public, aura directement provoqué à commettre contre le gouvernement d'un canton confédéré une action qui serait qualifiée crime contre la sûreté de l'Etat ou contre l'ordre public, si elle eût été commise contre le gouvernement du canton de Genève, sera puni d'un emprisonnement de un à cinq ans et d'une amende de cent francs à mille francs.

Si la provocation n'a été suivie d'aucun effet, la peine sera d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de 50 francs à 500 francs.

87. Quiconque se sera opposé par des moyens illégaux et violents à l'action régulière des lois ou des autorités constituées; quiconque aura:

- 1) Contraint par des moyens illégaux et violents la volonté du Grand Conseil ou du Conseil d'Etat, empêché leur réunion ou cherché à dissoudre l'une de ces autorités.
- 2) Fait naître la guerre civile soit dans le canton, soit dans la Confédération en armant les citoyens ou habitants les uns contre les autres.
- 3) Détruit ou pillé les postes, édifices, arsenaux, magasins, caisses publiques, dépôts d'armes, vivres ou munitions.

Sera puni comme suit:

Les chefs et provocateurs seront punis de trois ans à dix ans de réclusion ou du bannissement; les autres personnes de un an à cinq ans d'emprisonnement.

La tentative sera punie conformément à la loi.

88. Si l'un ou plusieurs des actes prévus par l'article 87 ont été commis ou tentés à l'aide d'une réunion armée, la peine sera de dix ans à vingt ans de réclusion pour les chefs ou provocateurs, et de trois ans à dix ans de réclusion pour les autres personnes qui ont fait partie de la réunion, lors même qu'elles n'ont pas fait usage d'armes.

89. Sont considérés comme chefs, ceux qui auront dirigé l'entreprise et dans le cas où celle-ci aurait été commise à l'aide d'une force armée, tous ceux qui auront exercé un emploi ou un commandement quelconque dans la réunion à l'aide de laquelle l'entreprise aurait été commise ou tentée.

90. Quiconque pouvant disposer de la force publique en aura requis ou ordonné l'action ou l'emploi dans le but d'exécuter, de tenter ou de favoriser l'un ou plusieurs des actes prévus à l'article 87, sera puni de dix ans à vingt ans de réclusion.

91. Dans le cas où l'un ou plusieurs des actes prévus par l'article 87 auront été exécutés ou simplement tentés à l'aide d'une réunion armée ou non, il ne sera prononcé aucune peine, en raison de ces actes, contre ceux qui, ayant fait partie de cette réunion, se seront retirés au premier avertissement des autorités civiles ou militaires, ou même depuis, lorsqu'ils n'auront été saisis que hors des lieux de la réunion séditieuse sans opposer de résistance et sans armes. Ils ne seront punis, dans ce cas, que des crimes ou délits particuliers qu'ils auraient commis.

Zug. 41. In Bezug auf strafbare Unternehmungen, welche gegen die kantonale oder Bundesgewalt gerichtet sind, den gewaltsamen Umsturz der Verfassung,

Zug.

oder die gewaltsame Auflösung der verfassungsmässigen Gewalten und der staatlichen Ordnung zum Zwecke haben, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesstrafrecht.

Appenzell A.-Rh. 56. Wer absichtlich eine auswärtige Regierung zu einer unsern Kanton gefährdenden Einmischung in dessen Angelegenheiten bestimmt, oder wer während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen unsern Kantonen und irgend einer andern Regierung diese durch Entwendung, Auslieferung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden oder sonst irgendwie zum Nachtheile unseres Staates absichtlich unterstützt, oder endlich, wer die Kantons-grenzen absichtlich verändert oder ungewiss gemacht hat, ist des Landesverrathes schuldig.

Die Strafe des Landesverrathes ist, nach Massgabe der Gefährlichkeit des Unternehmens und des Erfolges, Zuchthaus, wobei indessen in geringeren Fällen auch nur auf Gefängnisstrafe mit oder ohne Geldbusse erkannt werden kann.

Schwyz. 109. Wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den gewaltsamen Umsturz der Staatsverfassung, oder die gewaltsame Auflösung der verfassungsmässigen höchsten Staatsgewalt (Kantonsrath, Regierungsrath) bezweckt, wird mit Freiheitsstrafe bis auf 6 Jahre bestraft.

111. Theilnehmer an Staatsverbrechen können bei geringerer Schuldbarkeit auch mit einer Geldstrafe belegt werden.

Solothurn. 56. Wer in der Absicht, die Verfassung des Kantons Solothurn auf gewaltsame oder sonst gesetzwidrige Weise abzuändern, oder die verfassungsmässigen Staatsgewalten aufzulösen, eine Handlung vorgenommen hat, in welcher wenigstens der Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens liegt, ist des Hochverrathes schuldig und mit Einsperrung bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

St. Gallen. 152. Wer an einem Unternehmen, welches mit Mitteln der Gewalt die Aufhebung des Kantons, die Schmälerung seines Gebietes, den Umsturz seiner Verfassung, die Auflösung oder Vertreibung der obersten Kantonalbehörden (Grosser Rath, Regierungsrath und Kantonsgericht) oder eines Theiles derselben zum Zwecke hat, Theil nimmt, macht sich des Hochverrathes schuldig. Dieser ist an den Urhebern mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre, an den Gehülfen mit Zuchthaus bis auf drei Jahre, oder mit Arbeitshaus, Gefängnis oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 zu belegen. Gegen Urheber und Gehülfen kann mit der Freiheitsstrafe diese Geldstrafe auch verbunden werden.

153. Wer den Kanton einer fremden Regierung gegenüber durch Auslieferung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln oder durch andere Handlungen absichtlich in rechtswidrigen Nachtheil zu bringen sucht, macht sich des Landesverrathes schuldig und wird mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre, in geringeren Fällen mit Arbeitshaus, Gefängnis oder Geldstrafe bis auf 1000 Franken bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann diese Geldstrafe auch verbunden werden.

154. Ist bei einem Unternehmen gegen die Sicherheit und den Bestand des Staates ein anderes Verbrechen oder Vergehen, wie z. B. Mord, Todtschlag, Körperverletzung, Brandstiftung, Eigenthumsbeschädigung, Diebstahl, Betrug, begangen worden, so kommen bezüglich der Urheber der letztern und ihrer Theilnehmer die allgemeinen Grundsätze über den Zusammenfluss strafbarer Handlungen (Art. 38¹⁾ zur Anwendung.

St. Gallen.

155. In allen Fällen der Art. 143 bis 153 kann mit der Arbeitshaus-, Gefängnis- oder Geldstrafe auch die Einstellung im Aktivbürgerrechte und bei Ausländern die Kantonsverweisung verbunden werden.

Gegen Ausländer kann auch anstatt auf Zuchthausstrafe auf Kantonsverweisung in Verbindung mit Geldstrafe bis auf Fr. 10,000 erkannt werden.

Neuenburg. 113. Entwurf. Les délits de cette catégorie (contre la sûreté extérieure et intérieure, contre la tranquillité et l'ordre constitutionnel de la Confédération) sont punis à teneur des lois pénales de la Confédération et en la forme qu'elles prescrivent.

114. *Entwurf.* Si ces délits (contre la sûreté intérieure de l'État) ont donné lieu à une intervention fédérale, ils seront poursuivis et punis conformément aux lois pénales de la Confédération sur la matière.

115. *Entwurf.* S'il n'y a pas eu intervention fédérale, l'attentat qui aura eu pour but d'opérer, par des moyens inconstitutionnels et violents, le renversement de la constitution du canton ou de l'un des pouvoirs constitutionnels du canton, sera puni comme il est dit aux articles suivants.

Toutefois les tribunaux du canton n'en poursuivront la répression que si la justice fédérale a refusé de se nantir. L'autorité neuchâteloise prendra dans tous les cas les mesures conservatoires nécessaires.

116. *Entwurf.* Quand l'attentat est manifesté par des actes préparatoires tels qu'assemblées organisées pour l'exécution, approvisionnements d'armes, d'argent, de munitions de guerre, ou autres actes de même gravité, les chefs seront punis de l'emprisonnement jusqu'à trois ans; les autres personnes qui auront pris part à l'attentat seront punies de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

117. *Entwurf.* Quand l'attentat a été manifesté par des actes d'exécution tels que proclamations rendues publiques, exhibition de signes séditionnels, rassemblements d'hommes armés, enlèvement d'armes ou de munitions de guerre appartenant à l'État, violences exercées contre les autorités, ou autres actes de même gravité, les chefs seront punis de l'emprisonnement jusqu'à cinq ans; les autres personnes qui auront pris part à l'attentat seront punies de l'emprisonnement jusqu'à quatre ans.

Dans les cas prévus à cet article et à l'article précédent, la prison civile pourra remplacer l'emprisonnement pour les personnes les moins compromises.

118. *Entwurf.* Sera puni comme chef tout fonctionnaire public, civil ou militaire, qui aura fait usage de l'autorité de son office, dans le but de faciliter l'exécution du délit.

119. *Entwurf.* Si l'exécution a été accompagnée de pillage, d'incendie, de violences graves, soit contre les autorités, soit contre les particuliers, ceux qui auront pris part aux actes de pillage, incendie, violence, seront punis par une réclusion de deux à quinze ans.

120. *Entwurf.* Seront exempts de toutes peines ceux qui se trouvant mêlés à un attentat contre la sûreté de l'État, sans en être les chefs, ou sans avoir commis personnellement aucune violence, se seront retirés à la première sommation d'une autorité civile ou militaire.

121. *Entwurf.* Celui qui a été condamné à l'emprisonnement pour une des infractions prévues au présent chapitre ne doit pas subir sa peine dans un pénitencier.

¹⁾ Siehe St. Gallen, Art. 38, Seite 237.

Delicte gegen politische Versammlungen, gegen das Stimm- und Wahlrecht, und gegen andere politische Rechte¹⁾.

Bund. 49. Eine Geldbusse, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniss bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

- a. Wer auf das Ergebniss einer gemäss der Bundesgesetzgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung echter oder durch Beifügung falscher Stimmzettel, oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt.
- b. Wer auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheissungen von solchen, oder durch Drohungen einen Einfluss auszuüben sucht.
- c. Wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich einräumen lässt.
- d. Wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder an deren Verhandlung Theil nimmt.

51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40 zu verfahren²⁾.

52. Wenn eine der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Thurgau. 261. Wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder einer andern öffentlichen Verhandlung vereitelt, wer vorsätzlich die rechtmässige Zahl der Stimmzettel vermehrt oder vermindert oder auf andere rechtswidrige Weise auf das Wahlergebniss einzuwirken oder einen Bürger mit Gewalt oder durch Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, oder wer demselben in Bezug auf die Geltendmachung dieser Rechte mit Rache droht, wird mit Geldbusse, in schwereren Fällen mit Gefängniss, wobei auch Geldbusse zur Anwendung kommen kann, bestraft.

262. Die im § 261 angedrohte Strafe hat ferner verwirkt, wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen die Ausübung eines unerlaubten Einflusses auf die an Gemeindevorhandlungen Theil nehmenden Bürger und Offizianten bezweckt oder wer Geschenke und Versprechungen zu diesem Behufe annimmt und wer in unbefugter Weise an einer Wahl- oder an einer andern öffentlichen Verhandlung sich betheiligt.

Waadt. 8. Loi sur la brigue dans les élections, du 18 décembre 1832. Sont coupables de délits de brigue:

- a. Ceux qui, pour se faire nommer par une assemblée électorale de cercle ou de commune, auront capté ou cherché à capter des suffrages par des dons

Waadt.

ou des largesses, ou des distributions quelconques, par des promesses corruptrices, par des menaces, par la violence ou par la fraude;

- b. Ceux qui auront employé les mêmes moyens illicites pour procurer dans une assemblée électorale de cercle ou de commune, des suffrages à autrui, soit qu'ils aient agi spontanément ou à l'instigation d'un tiers;
- c. Tout électeur qui aura participé sciemment à des largesses ou distributions quelconques, ou qui aura reçu des dons directement ou indirectement, ou se sera laissé gagner par des promesses corruptrices pour disposer de son suffrage.

9. Les délits indiqués dans l'article précédent sont punis:

- a. De la privation du droit d'électeur et de la qualité d'éligible, pendant un espace de temps qui ne peut excéder cinq ans;
- b. D'une amende qui ne peut être moindre de dix francs (15 fr.) ni excéder quatre cents francs (600 fr.), ou d'une détention (réclusion) qui ne peut être moindre de cinq jours ni excéder trois mois.

11. Si une plainte portée pour délit de brigue était reconnue sciemment calomnieuse par jugement des tribunaux, celui ou ceux qui l'auraient portée, seront punis d'une amende qui ne pourra être moindre de cent francs (150 fr.) ni excéder six cents francs (900 fr.) et, s'il y a lieu, d'une détention (réclusion) qui ne pourra être moindre d'un mois ni excéder six mois.

Neuenburg. 84. Lorsque par attroupement, voies de fait ou menaces, on aura empêché un ou plusieurs citoyens d'exercer leurs droits civiques, chacun des coupables sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à trois mois et de l'interdiction des droits civiques mentionnés sous n^{os} 1 et 2 de l'article 10³⁾, pendant deux ans au moins et dix ans au plus.

85. Tout citoyen qui, dans les élections, aura donné ou promis de donner à un électeur, pour son suffrage, de l'argent ou tout autre avantage pécuniairement appréciable, sera, ainsi que l'électeur qui aura accepté le don ou la promesse, puni d'une amende de 100 à 500 francs, ou d'un emprisonnement de un à six mois. Ces deux peines pourront être cumulées, et, dans tous les cas, l'interdiction des droits civiques, prévue dans l'article précédent, sera prononcée pour un temps qui ne pourra être moindre de cinq ans, ni excéder dix ans.

86. Tout citoyen qui, étant chargé dans un scrutin du dépouillement du vote ou de toute autre opération, aura falsifié l'une des opérations du scrutin de quelque manière que ce soit, sera puni de la détention de six mois à un an et de la dégradation civique.

87. Les autres délits qui pourraient être commis à l'occasion des élections ou de l'exercice du droit électoral, seront punis selon les dispositions spéciales des lois électorales.

Aargau. 73. Revidirtes allgemeines Wahlgesetz, vom 22. März 1871. Wer bei Wahlverhandlungen erwiesener Massen durch Bestechung, Versprechen, Drohung oder List sich selbst oder Andern Stimmen zu verschaffen oder Jemanden zu entziehen gesucht hat, soll dem Bezirksamt zu Einleitung der Untersuchung verzeigt und vom Bezirksgericht in eine Busse von Fr. 20 bis Fr. 200 oder zu angemessener Gefängnisstrafe verfallen und bis auf vier Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt werden.

¹⁾ 10. La dégradation civique consiste:

1) Dans la destitution et l'exclusion du condamné de toutes fonctions, emplois ou offices publics;
2) Dans la privation du droit de vote, d'élection, d'éligibilité, et, en général, de tous les droits civiques et politiques....

¹⁾ Die Freiheit des Kultus, der Lehre, die Pressfreiheit, das Vereinsrecht, die Freiheit der Niederlassung, die Gewerbefreiheit sind staatsrechtlicher Natur. Angriffe auf dieselben verletzen öffentliche Interessen. Unter den „anderen politischen Rechten“ werden die aus diesen Freiheiten fließenden individuellen Rechte verstanden. Vgl. *Genf*, Art. 105—107, und *Tessin*, Art. 234 hienach.

²⁾ Vgl. *Bund*, Art. 40, Seite 273.

Aargau.

Mit Geld oder Gefängniss sind auch Solche gerichtlich zu bestrafen, welche unbefugt an einer Wahlverhandlung sich betheiligen.

Haben solche Handlungen auf den Erfolg einer Wahl Einfluss gehabt, so ist diese Wahl richterlich aufzuheben.

Wallis. 140. Lorsque par attroupement, voies de fait, menaces, on aura empêché un ou plusieurs citoyens d'exercer leurs droits politiques, chacun des coupables sera puni d'un emprisonnement qui ne pourra excéder trois mois ou d'une amende qui ne pourra excéder 100 francs.

Il sera de plus privé de l'exercice des droits mentionnés au N° 1 de l'article 38¹⁾ pendant 5 ans au plus.

141. Tout citoyen chargé, dans un scrutin, du dépouillement des billets contenant les suffrages, qui aura falsifié ces billets ou qui en aura ajouté ou soustrait, ou qui aura dénaturé le résultat du scrutin de toute autre manière illicite, sera puni d'une amende jusqu'à 200 francs ou d'un emprisonnement jusqu'à six mois.

Il sera de plus privé de l'exercice des droits politiques pendant cinq ans.

142. Toutes autres personnes coupables des faits énoncés dans l'article précédent seront punies de la privation des droits politiques pendant trois ans et d'une amende jusqu'à 50 francs.

Sera puni de la même peine:

Celui qui cherche à influencer, par dons, promesses ou menaces, sur les citoyens prenant part à une élection.

Celui qui aura inscrit sur le billet des votants non lettrés des noms autres que ceux qui lui auraient été déclarés.

Schaffhausen. 113. Eine Geldbusse, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniss bis auf zwei Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

- 1) wer auf das Ergebniss einer gemäss der Bundes- oder Kantonalgesetzgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung ächter, oder durch Beifügung falscher Stimmzettel, durch falsches Abzählen oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt;
- 2) wer auf die an der Verhandlung Theil nehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheissungen von solchen oder durch Drohungen einen Einfluss auszuüben sucht;
- 3) wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich einräumen lässt;
- 4) wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder deren Verhandlung Theil nimmt.

Luzern. 104. Wer gewaltsam eine ordentlicher Weise zusammenberufene Gemeindeversammlung oder eine untergeordnete verfassungsmässige Verwaltungs- oder richterliche Behörde auflöst oder ihren Zusammentritt gewaltsam verhindert, wird mit Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre belegt.

55. Polizeistrafgesetz. Mit Geldstrafe bis eintausend Franken, oder mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis drei Monate, womit zeitige Einstellung im Aktivbürgerrechte zu verbinden ist, soll bestraft werden:

- a. wer auf das Ergebniss einer verfassungsmässigen Wahl oder einer andern politischen Verhandlung durch Wegnahme oder Fälschung ächter oder durch

¹⁾ 38. La privation des droits civiques, civils et de famille est générale ou spéciale.

La privation générale de ces droits a, pour le condamné, les effets suivants:

1) Il ne peut exercer aucun droit politique, ni remplir aucun emploi, ni office public, civil ou militaire. ...

Luzern.

Beifügung falscher oder Einlegung mehrerer Stimmzettel, durch falsches Abzählen der Stimmen oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt;

- b. wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, oder auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Drohungen Einfluss auszuüben sucht;
- c. wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder an deren Verhandlung Theil nimmt;
- d. wer solche Versammlungen durch Tumult oder gewalthätig stört, oder Stimmfähige an der Ausübung ihrer daherigen Rechte durch Gewalt oder Drohung verhindert.

Macht sich ein Mitglied des Bureau der Versammlung oder ein mit der Abzählung der Stimmen oder Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel Beauftragter einer der unter litt. a bezeichneten Handlungen schuldig, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Obwalden. 35. Polizeistrafgesetz. Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft oder durch persönliche oder finanzielle Drohungen oder das Privatinteresse beschlagende Versprechungen auf die Stimmabgabe der Bürger Einfluss auszuüben sucht;

wer solche Versammlungen tumultuarisch stört oder Stimmfähige an Ausübung ihrer politischen Rechte durch Gewalt oder Drohung hindert;

wer überhaupt durch lügnerische Vorgaben mittelbar oder unmittelbar auf die Stimmgebung der Bürger einzuwirken sucht;

wer unbefugterweise an einer politischen, Gemeinde- oder Genossenversammlung aktiv Theil nimmt,

der verfällt in eine Geldstrafe bis 300 Fr. oder angemessene Gefängnissstrafe. In erschwerenden Fällen ist zeitige Einstellung im Aktivbürgerrecht mitzuverbinden.

Bern. 85. Wer vor oder bei den Wahlen oder Wahlvorschlägen der Wahl- oder der Gemeindeversammlungen durch betrügerische Handlungen irgend einer Art oder durch Zusicherung oder wirkliche Leistung eines materiellen Vortheils unmittelbar oder mittelbar Stimmen für sich oder Andere zu gewinnen sucht, und wer solche Leistungen oder Zusicherungen annimmt;

wer durch widerrechtliche Drohungen oder durch Gewalt das Nämliche zu bewirken sucht;

wer durch eine der eben erwähnten Handlungen auf das Abstimmungsergebniss einer politischen, einer Wahl- oder einer Gemeindeversammlung einzuwirken versucht;

wird, falls die That nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergeht, mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

86. Wer gesetzlich abgehaltene politische oder Wahl- oder Gemeindeversammlungen stört, oder Stimmberechtigte an der Ausübung ihres Stimmrechts durch Gewalt oder unbefugte Drohungen zu hindern sucht, wird, falls die That nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergeht, mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder je nach Umständen mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn die That durch eine zusammengerottete Menge verübt worden ist, bis zu einem Jahre bestraft. Die Schuldigen sollen in allen Fällen im Aktivbürgerrecht bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

87. Die durch die Artikel 83 und 86 angedrohte Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Glarus. 52. Eine Geldbusse, mit welcher in schwerern Fällen Gefängniss verbunden werden kann, verwirkt:

- a. wer auf rechtswidrige Weise, sei es mit Gewalt oder durch Drohungen oder durch Bestechungen, auf die Verhandlungen der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlungen einwirkt;
- b. wer einen an diesen Versammlungen stimmberechtigten Bürger durch Gewalt oder Drohungen an der Theilnahme verhindert.

Freiburg. 337. Celui qui, par des cris, du tumulte ou bruit quelconque, trouble une assemblée constitutionnelle ou légale, sera puni d'une amende de 100 francs au plus.

Dans les cas graves et en cas de récidive, l'amende pourra être portée à 300 francs, et en outre la privation de l'exercice des droits politiques sera prononcée pendant 4 ans au moins.

342. Ceux qui, par attroupement, violences ou menaces empêchent ou tentent d'empêcher un ou plusieurs citoyens d'exercer leurs droits civiques, seront punis, si les faits n'ont pas le caractère du crime, d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 3 mois ou d'une amende de 500 francs au plus, et en outre de l'interdiction de leurs droits civiques pendant 5 ans au moins.

343. Sera puni de 2 à 4 mois de réclusion à la maison de correction ou d'une amende qui n'excèdera pas 500 francs:

Celui qui, chargé de recueillir les bulletins d'élections ou de vote, en aura augmenté ou diminué frauduleusement le nombre;

Celui qui aura falsifié ou changé un bulletin, ou inscrit sur le bulletin des personnes illettrées des noms autres que ceux qui lui ont été déclarés;

Celui qui, chargé de tenir le procès-verbal d'une opération électorale, y aura inscrit d'autres noms que ceux qui lui ont été désignés;

Celui qui, de toute autre manière illicite, aura dénaturé le résultat du scrutin.

Dans ces cas, le Juge prononcera en outre l'interdiction pendant 5 ans au moins de l'exercice des droits civiques.

344. Celui qui, par menaces, dons ou promesses, aura tenté d'influencer les citoyens prenant part à une élection, celui qui aura acheté ou vendu un suffrage dans une élection, sera puni d'un emprisonnement de 30 jours au moins ou d'une amende qui n'excèdera pas 300 francs.

Il sera en outre condamné à l'interdiction de l'exercice de ses droits civiques pendant 5 ans au moins.

345. Les autres délits qui pourraient être commis à l'occasion d'élections ou de l'exercice du droit électoral sont punis selon les dispositions spéciales de la loi sur la matière.¹⁾

Zürich. 81. Wegen Störung der öffentlichen Ordnung wird mit Geldbusse bis zu 500 Franken, in schwereren Fällen mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft:

- a. wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder die Verhandlungen einer gesetzmässigen, zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufenen Versammlung hindert;
- b. wer durch Erregung von Irrthümern über Zahl oder Inhalt der angegebenen Stimmzettel das Ergebniss einer Abstimmung zu fälschen sucht;
- c. wer einen Bürger mit Gewalt oder durch rechtswidrige Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, ebenso wer in Bezug auf die Geltendmachung dieser Rechte mit Rache droht;

¹⁾ Loi électorale du 22 mai 1861. Art. 71 et 74.

Zürich.

d. wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen Einfluss auf das Ergebniss einer Verhandlung auszuüben sucht, oder zu solchem Zwecke gegebene Geschenke und Versprechungen annimmt.

Basel. 57. Wer die Verhandlung einer öffentlichen Behörde, oder die Vornahme einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung gewaltsam hindert, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft.

58. Wer durch Drohungen, Geschenke oder Versprechungen auf die Abstimmung einer öffentlichen Behörde oder auf das Ergebniss einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung einzuwirken oder die Stimme eines Wählers zu gewinnen sucht, ebenso wer Geschenke oder Versprechungen zu diesem Zwecke annimmt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

59. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken wird bestraft:

- 1) Wer durch Unterdrückung oder Einschlebung von Stimmzetteln oder auf ähnliche Weise das Ergebniss der Abstimmung einer öffentlichen Behörde oder dasjenige einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung zu fälschen sucht;
- 2) Wer bei einer Wahl seine Stimme wissentlich solchen gibt, welchen er sie nach dem Gesetz nicht geben soll;
- 3) Wer wissentlich ohne Berechtigung an einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung Theil nimmt.

Tessin. 97. § 1. Colui che, con minaccia, tumulti o rissa, perturba un'assemblea circolare, comunale, patriziale o parrocchiale, quand' anche non ne sieno state impedito le operazioni, ma solo interrotte, è punito con detenzione e multa in primo grado.

§ 2. Sarà applicato il massimo della pena, ed aggiunta l'interdizione dai diritti politici dal primo al secondo grado, quando la perturbazione abbia reso necessario lo scioglimento dell'assemblea, o quando abbia avuto per conseguenza d'impedire a cittadini l'esercizio dei loro diritti.

§ 3. La stessa pena del § precedente sarà applicata contro chi impugna le armi in luogo e tempo di una pubblica assemblea.

§ 4. La pena sarà accresciuta di un grado se la perturbazione sarà stata suscitata colla intenzione di impedire elezioni costituzionali, od impedire ad elettori di parteciparvi.

98. § 1. Chi, in occasione di comizi, altera in qualsiasi modo i cataloghi civici, o le schede elettorali, o le sottrae, o ve ne aggiunge, o, richiesto da un elettore, vi iscrive altro nome dall' indicato, o iscrive sui registri altro cittadino da quello comparso, od altro nome da quello dichiarato dall' elettore, od altera le somme e le addizioni dello scrutinio, o in qualunque altro modo falsa la votazione o lo scrutinio, è punito colla detenzione dal primo al secondo grado, e colla interdizione dai diritti politici in terzo grado.

§ 2. Se il reo è membro del Burò dell' assemblea, o quanto alla alterazione dei cataloghi, è membro o segretario della Municipalità, la pena sarà applicata nel massimo grado.¹⁾

¹⁾ Legge sulla compilazione dei cataloghi civici per la nomina periodica dei deputati al Gran Consiglio, del 3 Dicembre 1888. Le Municipalità non possono, dopo la pubblicazione del catalogo, appervi di proprio moto delle modificazioni, e sono obbligate a dare esecuzione alle decisioni emanate dal Commissario e dal Consiglio di Stato, sotto comminatoria delle pene contemplate dall' articolo 98 del Codice penale.

Le Municipalità che non daranno comunicazione agli interessati del ricorso e delle decisioni commissariali come è prescritto all' articolo precedente, saranno dal Consiglio di Stato condannate ad una multa da fr. 20 a fr. 200, salvo le penalità di legge in caso di dolo.

Tessin.

99. Le sanzioni penali contenute nelle leggi organiche e regolamenti elettorali saranno applicate in quanto non siano assorbite dalle presenti.

100. § 1. Chi ha dato o promesso ad un elettore prezzo, dono o ricompensa, o minacciato un danno qualunque per ottenere a vantaggio proprio od altrui, oppure in un oggetto qualunque sottoposto alle Assemblee popolari, il voto, o l'intervento al comizio, o l'astensione dal votare; l'elettore che, per lo stesso scopo, ha ricevuto od accettato il prezzo, dono o ricompensa, o la promessa dei medesimi, è punito col primo al secondo grado di detenzione, colla multa in primo grado, e con la interdizione dai diritti politici in secondo grado.

§ 2. Il denaro ed i valori che formarono l'oggetto o il prezzo della corruzione, se esistono o se possono rinvenirsi, vengono confiscati.

101. § 1. I pubblici ufficiali o funzionari che cercano di vincolare il voto degli elettori, saranno puniti con multa dal primo al quarto grado, e colla interdizione dall'ufficio in primo grado.

102. L'azione penale, per i delitti preveduti negli articoli 97, 98, 100 e 101, si prescrive in sei mesi a contare dalla chiusura del processo verbale dell'assemblea cui riguardano.

234. § 1. Ogni violenza, minaccia o raggirò fraudolento, atto a restringere od impedire la libertà dell'industria e del commercio, od a produrre o mantenere la cessazione del lavoro, commessa per estorcere aumento o diminuzione di salari, o patti diversi da quelli stabiliti od accettati, è punita col primo al secondo grado di detenzione.

§ 2. Se ha esistito coalizione d'operai contro padroni o imprenditori, o di questi contro quelli, la pena si accresce di un grado: e si aggiunge la multa dal secondo al terzo grado, se la pena è applicata ai padroni o imprenditori.

Genf. 92. Ceux qui, en usant de violences, auront empêché un ou plusieurs citoyens d'exercer leurs droits politiques, seront punis d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de trente francs à mille francs. Ils pourront de plus être interdits du droit de vote pendant cinq ans au plus.

93. Lorsque dans un lieu où se fera publiquement une élection, l'un ou plusieurs des assistants se seront rendus coupables d'un manque de respect grave à l'autorité publique, ou auront causé quelque désordre ou tumulte, le président de l'élection pourra ordonner que le ou les délinquants soient arrêtés et conduits en prison pour un temps qui ne devra pas excéder vingt-quatre heures.

L'ordre d'arrestation sera daté et signé; il devra désigner aussi clairement que possible le ou les délinquants et contenir le motif pour lequel il a été délivré (article 12, Loi constitutionnelle du 23 avril 1849).

94. Sera punit d'un emprisonnement de quinze jours à six mois et d'une amende de trente francs à cinq cents francs:

- 1) Quiconque aura obtenu ou tenté d'obtenir son inscription ou celle d'un autre sur les listes électorales par la production de pièces ou par l'allégation de faits dont il connaissait la fausseté.
- 2) Quiconque sera surpris dans une élection se présentant sous le nom d'un autre électeur et réclamant le bulletin ou l'estampille auquel cet électeur a droit, ou falsifiant des bulletins ou le résultat du dépouillement, en dictant ou en inscrivant des noms ou un nombre de suffrages autres que ceux inscrits, ou faisant disparaître un ou plusieurs bulletins.
- 3) Quiconque aura, dans une élection ou à l'occasion d'une élection, acheté ou vendu un suffrage à un prix quelconque.
- 4) Quiconque aura résisté avec des violences ou des outrages au président, aux vice-présidents ou aux membres du bureau d'une élection agissant dans

Genf.

L'exercice de leurs fonctions pour assurer le maintien de l'ordre ou le respect de la loi, à moins toutefois que ces violences ne doivent être qualifiées de crime par les dispositions du présent Code.

94 a¹⁾. Sera punit d'un emprisonnement de quinze jours à six mois, quiconque, dans le but d'empêcher ou d'altérer l'expression de la volonté populaire:

- 1) aura détourné ou soustrait une ou plusieurs estampilles électorales, avant ou pendant l'élection à laquelle elles sont destinées ou aura reçu ou employé une ou plusieurs estampilles soustraites;
- 2) aura frauduleusement rayé sur les registres de distribution le nom d'un ou de plusieurs électeurs;
- 3) aura soustrait des bulletins estampillés ou en aura ajouté aux bulletins extraits de l'urne;
- 4) aura intentionnellement renversé les urnes électorales ou détruit, en tout ou en partie, les pièces ou registres destinés à établir le résultat du scrutin.

La tentative de ce dernier délit sera punie conformément aux dispositions de l'article 5 du Code Pénal.

94 b. Sera punit d'un emprisonnement de huit jours à un mois quiconque sera, en un jour d'élection, trouvé détenteur à la fois de plus d'un bulletin estampillé.

94 c. Sera punit de la peine prévue par l'article 127 du Code Pénal²⁾ quiconque aura usé frauduleusement de la griffe destinée à timbrer les estampilles d'une élection.

95. La peine pourra s'élever au double du maximum prescrit, si le coupable a déjà été condamné une première fois pour l'un des délits mentionnés aux §§ 1, 2 et 3 de l'article précédent.

96¹⁾. Dans les cas énoncés aux §§ 1, 2 et 3 de l'article 94, ainsi que dans ceux prévus par l'article 94 a et par l'article 94 c, les coupables pourront en outre être condamnés à l'interdiction du droit de vote pendant deux ans au moins et cinq ans au plus.

105. Ceux qui, par violences ou menaces, auront porté atteinte à la liberté d'établissement, seront punis d'un emprisonnement de six jours à six mois et d'une amende de trente francs à cinq cents francs.

106. Sera punit de la même peine, quiconque, par violences ou menaces, aura porté atteinte au libre exercice de l'industrie ou du travail des patrons ou des ouvriers.

107. Sera punit de la même peine, quiconque, par violences ou menaces, aura porté atteinte à la liberté des cultes, à la liberté d'enseignement, à la liberté de la presse ou au droit de réunion.

Zug. 46. Eine Geldbusse, mit welcher in schweren Fällen Gefängnis bis zu 6 Monaten verbunden werden kann, verwirkt wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung:

- a. wer auf rechtswidrige Weise, mit Gewalt oder Drohung, die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl, Abstimmung oder Verhandlung einer gesetzmässig zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufenen Versammlung hindert;
- b. wer durch Erregung von Irrthümern über Zahl oder Inhalt der abgegebenen Stimmzettel das Ergebniss einer Abstimmung fälscht oder zu fälschen sucht;
- c. wer durch Drohung, Bestechung oder Gewalt auf das Ergebniss einer öffentlichen Verhandlung, Wahl oder Abstimmung oder auf die Stimmabgabe eines Stimmberechtigten einwirkt, beziehungsweise einen Berechtigten an der Theil-

¹⁾ Loi ajoutant au C. P. quelques dispositions relatives aux fraudes électorales, du 15 Juin 1878.

²⁾ Genf, Art. 127, bedroht den Missbrauch von Stempeln mit Gefängnis von 1 bis 5 Jahren.

Zug.

- nahme verhindert; ebenso wer Geschenke und Versprechen zu diesem Zwecke annimmt;
 d. wer wissentlich ohne Berechtigung an einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung Theil nimmt.

Appenzell A.-Rh. 58. Eine Geldbusse, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniss bis auf einen Monat verbunden werden kann, verwirkt:

- a. wer in rechtswidriger Absicht die Verhandlungen der Landsgemeinde, der Gemeindeversammlungen und anderer durch die Verfassung und Gesetze ausdrücklich geschützter Zusammenkünfte hindert, oder überhaupt auf rechtswidrige Weise auf dieselben einwirkt;
 b. wer unbefugter oder verbotener Weise an den Verhandlungen dieser Versammlungen Theil nimmt.

Schwyz. 60. Verordnung über das Verfahren bei den geheimen Abstimmungen, vom 14. Juli 1881. Wer bei Abstimmungsverhandlungen den Anordnungen des Bureau, insoweit dasselbe im Sinne dieser Verordnung hiezu berechtigt ist, nicht Folge leistet, wer die dahierigen Verhandlungen durch Lärm oder Tumult stört, oder wer sich Fälschungen bei Abstimmungen zu Schulden kommen lässt, oder wer Stimmzettel einschmuggelt, wird mit einer Geldbusse von 20 bis 200 Franken bestraft.

Hiebei sind die einschlägigen Bestimmungen des Kriminalstrafgesetzes über Urkundenfälschung vorbehalten.

1. Verordnung über die Bestrafung der widerrechtlichen Ausübung des Stimmrechts, vom 29. November 1879. Wer an einer verfassungsmässigen Abstimmung theilnimmt, ohne hiezu stimmberechtigt zu sein, verfällt in eine Busse von Fr. 40.

Für straffällige Minderjährige ist die Busse von den Eltern oder den Vormündern zu entrichten.

2. Die Strafen werden im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbussen ausgefällt:

- a. bei Uebertretungen an Kirchgemeinden von dem Gemeindspräsident;
 b. bei Uebertretungen an Bezirksgemeinden von dem Bezirksammann.

Die Hälfte der Busse fällt dem Leiter zu; die andere Hälfte fällt in die betreffende Gemeinds- oder Bezirkskasse.

3. Wird die in Rechtskraft erwachsene Busse nicht sogleich bezahlt, so ist dieselbe durch den Gemeindspräsidenten resp. Bezirksammann in Frohndienst oder Gefängnisstrafe von je 10 Tagen umzuwandeln.

Im Weiteren hat die sofortige Inhaftirung des Angeschuldigten stattzufinden, wenn derselbe die vom Gemeindspräsidenten resp. Bezirksammann ausgefallte Busse nicht sogleich deponirt oder hiefür entsprechende Sicherheit leistet.

Solothurn. 64. Mit Gefängniss oder Geldbusse bis auf fünfhundert Franken wird bestraft:

- 1) Wer durch Erregung von Irrthümern über Zahl oder Inhalt der abgegebenen Stimmzettel das Ergebniss einer verfassungs- oder gesetzmässigen Wahl oder einer andern politischen Abstimmung zu fälschen sucht.
- 2) Wer einen Bürger mit Gewalt oder durch Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, oder ihm wegen Ausübung dieser Rechte mit Strafe droht.
- 3) Wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen auf das Ergebniss einer Wahl oder einer andern politischen Verhandlung Einfluss auszuüben sucht, oder wer solche Geschenke oder Versprechungen annimmt.
- 4) Wer wissentlich ohne Berechtigung an einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung Theil nimmt.

St. Gallen. 160. Unbefugte Ausübung politischer Rechte in öffentlichen Bürger- oder Genossenversammlungen unterliegt einer Geldstrafe bis auf Fr. 500.

161. Wer Stimmberechtigte in der freien Ausübung ihres Stimmrechtes hindert oder deswegen bedroht, ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 200, und wer eine öffentliche Bürger- oder Genossenversammlung in ihren Verrichtungen stört, mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängniss bis auf zwei Monate zu bestrafen. In beiden Fällen kann die Geldstrafe mit der Gefängnisstrafe verbunden werden.

Desgleichen unterliegt die Fälschung von Stimmzetteln oder Stimmfähigkeitsverzeichnissen, ferner das Geben und Annehmen, Versprechen und Fordern von Geschenken wegen einer Stimmgabe einer Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder Gefängnisstrafe bis auf zwei Monate, und es können diese Strafen auch verbunden werden.

Neuenburg. 122. Entwurf. Lorsque par attroupement, voies de fait ou menaces, on aura empêché un ou plusieurs citoyens d'exercer leurs droits civiques, chacun des coupables sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois. Il sera, de plus, privé du droit de vote, d'élection, d'éligibilité, et exclu de toutes fonctions, emplois ou offices publics pendant dix ans au plus.

123. Entwurf. Toute personne qui, dans les élections et votations, aura donné ou promis de donner à un électeur, pour son suffrage, de l'argent ou tout autre avantage pécuniairement appréciable, sera, ainsi que l'électeur qui aura accepté le don ou la promesse, puni de l'amende jusqu'à 1000 francs ou de l'emprisonnement jusqu'à six mois. Ces deux peines pourront être cumulées, et, dans tous les cas, l'interdiction des droits civiques, telle qu'elle est prévue à l'article précédent, sera prononcée pour un temps qui ne pourra être moindre de cinq ans, ni excéder dix ans.

124. Entwurf. Tout citoyen qui, étant chargé dans un scrutin du dépouillement du vote ou de toute autre opération, aura falsifié l'une des opérations du scrutin, de quelque manière que ce soit, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de la privation des droits civiques et politiques, mentionnés ci-dessus, jusqu'à dix ans.

125. Entwurf. Les autres délits qui pourraient être commis à l'occasion des élections ou de l'exercice du droit électoral seront punis selon les dispositions spéciales des lois électorales.

Delicte gegen das Ansehen der Staatsgewalt.

Aufbruch und Aufruhr. Widersetzung. Nöthigung. Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt und Aufforderung zu Verbrechen.

Bund. 46. Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem Bundesbeamten, oder an einem Mitgliede einer Bundesbehörde als solchem Rache zu nehmen, wird mit Gefängniss und Geldbusse, und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe steht auch auf der Theilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zwecke haben, die Vollziehung der Bundesgesetze, oder die Vornahme

Bund.

von Wahlen, Abstimmungen u. dgl., welche nach Vorschrift der Bundesgesetze stattzufinden haben, zu hindern.

47. Wer Gewalt anwendet, um die Vollziehung der Bundesgesetze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Verhandlungen, welche durch die Bundesgesetze vorgeschrieben sind, oder die Ausführung der amtlichen Befehle oder Anordnungen einer Bundesbehörde zu verhindern, oder um eine Bundesbehörde oder einen Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen, oder von der Erlassung einer solchen Verfügung abzuhalten, soll mit Gefängniss und Geldbusse bestraft werden.

Die gleiche Strafe trifft Jeden, der an einem Mitgliede einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung thätliche Rache nimmt.

48. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen, oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Artikeln 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.

48¹⁾. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen, Presserzeugnisse oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Artikeln 45, 46 und 47 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, mit Gefängniss, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

48^{bis}). Wer mit Beziehung auf einen gewaltsamen Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung zur Begehung von Verbrechen auffordert, aufreizt oder Anleitung gibt, oder wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zur gewalthätigen Verfolgung ganzer Bevölkerungsklassen auffordert oder aufreizt, wird mit Gefängniss, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

48^{ter}). Wer, im Dienste oder Solde einer fremden Polizei stehend, zu Handlungen aufreizt, welche die öffentliche Ordnung oder den öffentlichen Frieden gefährden, oder durch falsche Berichte die öffentliche Meinung aufregt, wird mit Gefängniss, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Gegen Ausländer ist ausserdem auf Landesverweisung zu erkennen.

48^{quater}). Wer der Bundesarmee angehörende Personen mit Bezug auf deren Dienstpflichten zur Verweigerung der angelobten Treue, des Gehorsams oder zu sonstigen schweren Dienstvernachlässigungen anstiftet, oder verleitet, oder anzustiften oder zu verleiten sucht, ist je nach der Schwere des Vergehens mit Gefängniss oder Geldbusse zu bestrafen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Militärstrafrechts.

51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeinsames Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40²⁾ zu verfahren.

52. Wenn eine der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Thurgau. 241. Wenn eine grössere Anzahl von Personen öffentlich zur Auflehnung gegen die Staatsgewalt sich zusammenrottet, in der Absicht, ein Gesetz oder eine obrigkeitliche Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme von solchen zu erzwingen oder den Vollzug einer bereits getroffenen Massnahme zu vereiteln oder wegen einer Amtshandlung an obrigkeitlichen Personen Rache zu nehmen, so machen sich die Theilnehmer des Aufruhrs schuldig.

¹⁾ Revision des Bundesstrafrechts. Beschlüsse der Expertenkommission vom 23. April 1890.

²⁾ Bund, Art. 40. Siehe Seite 273.

Thurgau.

242. Sind von der zusammengerotheten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so trifft die Anstifter und Anführer und die mit Waffen versehenen Theilnehmer des Aufruhrs Arbeitshaus bis zu zehnjährigem Zuchthaus, die übrigen Theilnehmer Gefängniss oder Arbeitshaus.

243. Wurde die Ruhe auf die Mahnung öffentlicher Behörden oder Bediensteter wieder hergestellt, ohne dass Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, und ohne dass ein Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig war, so trifft die Anstifter oder Anführer Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe verbunden werden kann, die übrigen Theilnehmer Geldstrafe oder Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

244. Sind die Aufrührer freiwillig oder auf den Befehl der Obrigkeit oder der von ihr abgeordneten Bediensteten sogleich zum Gehorsam zurückgekehrt, so trifft die Anstifter und Anführer Gefängniss, die übrigen Theilnehmer Gefängniss oder Geldbusse. Bei ganz geringem Grade der Schuld kann gegen die Theilnehmer auch Strafflosigkeit eintreten.

245. Ein Auflauf ist verübt, wenn sich mehrere Personen öffentlich zusammenscharen und der Obrigkeit oder ihren Angestellten Ungehorsam oder Geringschätzung oder Missfallen bezeigen. Die Theilnehmer trifft Gefängniss bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 Fr., die Anstifter und Anführer hingegen Gefängniss nicht unter vier Wochen.

246. Sind im Falle eines Auflaufes die Theilnehmer auf den Befehl der Obrigkeit oder ihrer Angestellten oder freiwillig auseinander gegangen, so werden bloss die Anführer oder Anstifter und zwar mit Gefängniss bis zu zwei Monaten oder mit Geldbusse bis zu 400 Fr. bestraft.

247. Wer der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen gewalthätig sich widersetzt, oder die Obrigkeit oder die in ihrem Auftrage handelnden Personen zur Vornahme oder Unterlassung oder zur Zurücknahme einer Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung zu nöthigen oder an ihnen für eine amtliche Verfügung sich zu rächen sucht oder hiebei an obrigkeitlichen Personen oder amtlich Beauftragten sich vergreift, ist der Widersetzung schuldig.

248. Die Strafe der Widersetzung besteht:

- a. insofern thätliche Misshandlung von Personen statt hatte oder wenn die Widersetzung mit Waffen geschah, in Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren;
- b. insofern diese erschwerenden Umstände nicht eintreten, in Gefängniss oder Geldbusse.

249. Wer mündlich oder schriftlich vor einer versammelten Menge zum Aufreibe oder zu gemeinsamer Widersetzlichkeit oder Gewalthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, soll mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft werden.

Waadt. 111. L'emploi de moyens inconstitutionnels et violents pour gêner les délibérations d'une autorité constituée, pour obliger un fonctionnaire ou un agent de la force publique à agir ou à ne pas agir dans l'exercice de ses fonctions, pour empêcher l'exécution des ordres de l'autorité, ou pour soustraire un prisonnier légalement détenu, est puni comme il est dit aux articles suivants.

112. Lorsque l'attentat mentionné à l'article précédent est manifesté par des actes d'exécution, sans qu'il y ait eu, néanmoins, réunion d'hommes armés au nombre de plus de vingt, les chefs sont punis par un emprisonnement de dix-huit mois à six ans, ainsi que par la privation des droits civiques mentionnés

Waadl.

aux paragraphes 1 et 2 de l'art. 21¹⁾, pour un temps qui ne peut excéder dix années.

Les autres personnes qui ont pris part à l'attentat sont punies par un emprisonnement qui ne peut excéder deux ans et par la privation des droits civiques mentionnés aux paragraphes 1 et 2 de l'art. 21, pour un temps qui ne peut excéder cinq ans.

Si des hommes armés ont pris part à l'attentat, ils sont punis par un emprisonnement d'un à trois ans et par la privation des droits civiques mentionnés aux paragraphes 1 et 2 de l'art. 21, pour un temps qui ne peut excéder dix années.

113. Dans le cas prévu à l'article précédent, s'il y a réunion de plus de vingt hommes armés, les chefs sont punis par un emprisonnement de quatre à douze ans et par la privation générale des droits civiques pendant vingt ans; les hommes porteurs d'armes sont punis par un emprisonnement de dix-huit mois à six ans et par la privation générale des droits civiques pendant dix ans.

Les autres délinquants sont punis par un emprisonnement de quatre mois à trois ans et par la privation des droits civiques mentionnés aux paragraphes 1 et 2 de l'art. 21, pour un temps qui ne peut excéder dix années.

114. Lorsque les actes d'exécution sont accompagnés des délits mentionnés à l'article 109²⁾, les auteurs de l'incendie, du pillage ou des violences sont punis, pour l'incendie, pour le pillage ou pour les violences qu'ils ont commis, de la peine statquée pour ces délits. Les chefs de la rébellion sont punis comme auteurs des mêmes délits, à moins qu'ils ne démontrent qu'ils ont fait tous leurs efforts pour les empêcher; dans ce dernier cas, ils sont punis de la peine statquée en l'article précédent contre les chefs, mais la peine de l'emprisonnement ne peut être inférieure à la moitié du maximum.

115. Dans les cas prévus aux art. 112, 113 et 114, tout fonctionnaire public civil ou militaire qui use de l'autorité de son office dans le but de faciliter l'exécution du délit, est puni comme chef.

116. Dans les cas mentionnés aux art. 112, 113 et 114, ceux qui, faisant partie de l'attentat, s'en retirent sur la sommation de l'autorité ou font tous leurs efforts pour empêcher les atteintes portées aux personnes ou aux propriétés, peuvent être libérés de toute peine.

117. Lorsque des actes de résistance ont lieu contre un agent de la force publique dans l'exercice de ses fonctions, l'auteur de ces actes est puni d'un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

Si celui qui résiste est armé, mais qu'il ne fasse pas usage de ses armes, la peine est celle de dix jours à dix mois de réclusion.

118. Si la résistance est accompagnée de voies de fait contre un agent de la force publique, le coupable est puni:

a. Si les voies de fait sont de la nature de celles mentionnées aux art. 230 et 231, par une réclusion de quinze jours à deux ans.

b. Si les voies de fait sont accompagnées de lésions de la nature de celles énoncées en l'article 232, par une réclusion de six mois à huit ans.

c. Si les voies de fait sont accompagnées de lésions de la nature de celles énoncées en l'article 233, par une réclusion de deux à seize ans³⁾.

¹⁾ 21. La privation générale des droits civiques est à vie ou pour un temps déterminé. Elle a, pour le condamné, les effets suivants:

1) Il ne peut exercer aucun droit politique, ni remplir aucun emploi, ni office public, civil ou militaire;

2) Il est exclu du droit du port d'armes et déclaré indigne de servir dans la milice. ...

²⁾ Waadt, Art. 109. Siehe Seite 277.

³⁾ Waadt, Art. 231-233. Siehe bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

Graubünden. 69. Aufruhr ist vorhanden, wenn sich eine grössere Anzahl von Personen zu gewaltsamem Angriff oder Auflehnung gegen öffentliche Einrichtungen oder gegen Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindebehörden oder einzelne Beamte zusammenrottet, sei es in der Absicht, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, sei es um wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen.

70. Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf die Abmahnung öffentlicher Beamten oder anderer Bürger oder aus eigenem Antrieb von ihrem Unternehmen abstehen, ohne dass noch irgend eine strafbare Handlung dabei verübt worden ist, so sind die blossen Theilnehmer von jeder Strafe enthoben, die Anstifter und Urheber hingegen mit Gefängniss bis auf sechs Monate oder einer entsprechenden Geldbusse zu bestrafen, es wäre denn, dass die Ausführung des Unternehmens durch ihre eigene Einwirkung verhindert worden wäre, in welchem Fall sie gleichfalls, je nach Umständen, der Strafe enthoben werden können.

71. Wenn die Auführer, der ergangenen Aufforderung und Abmahnung entgegen, in ihrer Zusammenrottung beharren und entweder ihren Zweck erreichen oder aber nur mit Gewalt davon abgehalten und zerstreut werden können, so finden, von andern dabei verübten Verbrechen abgesehen, folgende Strafbestimmungen statt:

1) Wenn der Aufruhr auf ein in Titel X als staatsgefährlich bezeichnetes Unternehmen gerichtet war, so kommen die dort enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung¹⁾.

2) In andern Fällen sind die Urheber mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre oder auch mit Gefängniss zu bestrafen, mit welcher letztern Strafe auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren oder Verlust der bürgerlichen Ehren verbunden werden kann. Die übrigen Theilnehmer sind mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder mit Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren oder zeitlichem Verlust der bürgerlichen Ehren zu bestrafen, wobei mit jeder dieser Strafarten zugleich eine Geldbusse verbunden werden kann.

72. Wenn aber bei einem Aufruhr und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt werden, so sollen die Theilnehmer nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

1) Diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Brandstiftung oder Raub begangen haben, mit zwölfjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe, oder auch, unter besonders erschwerenden Umständen, mit dem Tode;

2) Diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreissen Gewalt ausgeübt haben, mit Zuchthaus von 5-10 Jahren. Falls aber der Aufruhr auf ein in Titel X¹⁾ als staatsgefährlich bezeichnetes Unternehmen gerichtet war, so kommen die dort enthaltenen Strafbestimmungen in Anwendung, welche überdiess noch durch einen die Hälfte derselben nicht übersteigenden Zusatz erhöht werden können;

3) Diejenigen, welche Personen thatsächlich misshandelt haben und die übrigen Theilnehmer, mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Thätigkeit und auf den Zweck des Aufruhrs und dessen Folgen, nach Ermessen des Richters, mit Gefängniss oder Zuchthaus.

74. Solche Zusammenrottungen, welche nicht als Aufruhr, nach der Begriffsbestimmung in § 69 betrachtet werden können, wohl aber mit Drohungen oder

¹⁾ Titel X umfasst „Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Unternehmungen und Handlungen“. Siehe *Graubünden*, Art. 61-63, Seite 277 ff.

Graubünden.

Beschimpfungen gegen die Obrigkeit oder einzelne Beamte verbunden sind, können mit Gefängniß oder Geldbusse bestraft werden.

75. Wer sich der Vollziehung obrigkeitlicher Urtheile oder Anordnungen gewaltsam widersetzt, wer Behörden oder einzelne Beamte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung durch wirklich ausgeübte oder auch bloß angedrohte Gewalt nöthigt oder zu nöthigen sucht, oder dieselben in ihren Amtsverrichtungen hindert, beschimpft oder mißhandelt, soll, insofern er sich hierbei keine andere Verbrechen zu Schulden kommen lässt, je nach Beschaffenheit der Umstände und der Stellung und Eigenschaften der Behörden oder des Beamten, mit Gefängniß oder Zuchthaus bis auf ein halbes Jahr, oder mit Geldbusse bestraft werden. Mit jeder dieser Strafarten kann Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren verbunden werden. Wenn aber dabei zugleich körperliche Verletzungen oder Beschädigungen an Eigenthum stattgefunden haben, so ist der Schuldige nach den Grundsätzen des § 72 zu behandeln.

Neuenburg. 51. La résistance violente à l'autorité, de la part de plusieurs personnes réunies, caractérisé le délit de sédition.

52. Il y a rébellion si l'ordre ne peut être rétabli par le seul emploi de la force publique ordinaire.

53. Le délit de sédition est puni de un à six mois d'emprisonnement.

Le délit de rébellion est puni de deux mois à un an d'emprisonnement.

La peine des instigateurs ou moteurs principaux sera toujours double de celle qui sera infligée aux autres coupables, sans égard au maximum déterminé dans le présent article.

54. La sédition ou rébellion à main armée sera punie de six mois à quatre ans de détention.

La peine des instigateurs sera déterminée comme il est dit au précédent article.

55. Si la sédition ou rébellion à main armée a été accompagnée de pillage, incendie, destruction de propriété, actes de violence graves, les coupables seront punis à teneur des dispositions de l'article 49¹⁾.

56. Sont réputés armes, toutes machines, tous instruments ou ustensiles tranchants, perçants ou contondants.

Les couteaux de poche ou cannes simples ne seront réputés armes, qu'autant qu'il en aura été fait usage pour blesser ou tuer.

57. Sont exempts de toutes peines ceux qui, ayant fait partie des rassemblements, sans y jouer le rôle d'instigateurs, sans y remplir aucune fonction ni aucun emploi, sans avoir porté aucun coup, se seront retirés aux premiers avertissements des autorités civiles ou militaires.

Ces dispositions sont également applicables aux cas prévus dans les articles 47 et 48²⁾.

58. Tout port de signe ou emblème séditieux, tout cri séditieux, s'ils ont été suivis ou accompagnés de rixes et de désordres, ou s'ils ont été proférés par plusieurs personnes réunies, seront punis de six jours à trois mois d'emprisonnement, ou d'une amende de 20 à 100 fr.

59. La résistance accompagnée de menaces graves ou de voies de fait envers un magistrat ou un homme d'office dans l'exercice de leurs fonctions, sera punie d'un emprisonnement de deux mois à un an. La peine sera de huit jours à 6 mois s'il s'agit d'un garde civil ou d'un agent de la force publique.

¹⁾ Neuenburg, Art. 49 ist abgedruckt Seite 279.

²⁾ Neuenburg, Art. 47 und 48 finden sich Seite 279.

Neuenburg.

Si la résistance a eu lieu à main armée, la peine pourra être portée de six mois à deux ans de détention dans le premier cas, et de trois mois à un an d'emprisonnement dans le second; sans préjudice des circonstances où la nature et la gravité des blessures donneraient lieu à l'application d'autres peines.

60. La peine sera de quatre jours à trois mois d'emprisonnement, si la résistance, sans avoir été accompagnée de menaces graves ou de voies de fait, a cependant entravé le magistrat ou fonctionnaire dans l'exercice de ses fonctions.

Aargau. 62. Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht an den Tag legen, ihren persönlichen Willen gegen die Obrigkeit mit Gewalt durchzusetzen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer solchen von einer obrigkeitlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu üben, so machen sie sich des Verbrechens des Aufruhrs schuldig.

63. Der Aufruhr wird folgendermassen bestraft:

- a. wenn zur Unterdrückung desselben das Einschreiten der bewaffneten Macht erforderlich wird, so sind die Aufwiegler und Anführer mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren und die übrigen Theilnehmer nach Massgabe ihrer grösseren oder geringeren Betheiligung mit Zuchthausstrafe von einem bis zu acht Jahren zu belegen;
- b. wenn der Aufruhr ohne Anwendung der bewaffneten Macht gedämpft wird oder sich legt, so trifft die Aufwiegler und Anführer Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren und die übrigen Theilnehmer Zuchthausstrafe von einem bis auf vier Jahre;
- c. sind mit dem Aufruhr andere Verbrechen (Mord, Todtschlag, Körperverletzung, Brandstiftung, Raub, Diebstahl, böswillige Eigenthumsbeschädigung u. s. w.) verbunden, so ist auf die Theilnehmer die Strafe des schwerer bedrohten Verbrechens anzuwenden und das geringere als Verschärfungsgrund zu berücksichtigen.

64. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsam sich widersetzt, wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer eine obrigkeitliche Person während der Ausübung ihres Amtes thätlich mißhandelt, wer an derselben wegen einer Amtshandlung thätliche Rache nimmt, der ist, vorausgesetzt, dass diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs an sich tragen, des gewaltsamen Widerstandes gegen die Obrigkeit schuldig.

65. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

- a. wenn es weiter nicht beschwert ist, mit Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre;
- b. wenn dabei Waffen gebraucht wurden, mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren;
- c. wenn eine amtliche Person dabei verwundet wurde, je nach der Grösse und Gefährlichkeit der Verletzung und ihrer Folgen, mit Zuchthausstrafe von vier bis zu zehn Jahren;
- d. wenn eine amtliche Person dabei unvorsätzlich getödtet wurde, mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren;
- e. wenn mit dem Widerstand gegen amtliche Gewalt andere gemeine Verbrechen verbunden sind, so ist die Strafe des schwerer bedrohten Verbrechens anzuwenden und das geringere als Verschärfungsgrund in Betracht zu ziehen.

66. Wer Andere zum Ungehorsame gegen das Gesetz oder gegen eine verfassungsmässige obrigkeitliche Verordnung auffordert, und dadurch die öffentliche Ordnung oder Ruhe stört, begeht das Verbrechen der Aufreizung zum Ungehorsame.

Aargau.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

a. Aufreizung zum Ungehorsam (§ 66). . .

Wallis. 110. L'emploi de moyens violents de la part de plusieurs personnes réunies pour s'opposer à l'exécution d'une loi, d'un jugement ou d'un ordre de l'autorité, pour gêner les délibérations d'une autorité constituée, ou pour dissoudre une assemblée délibérant légalement, est qualifiée délit de rébellion.

111. Si la rébellion a été commise par une réunion armée, les chefs sont punis par un emprisonnement de deux à douze ans et par la privation des droits mentionnés aux Nos 1 et 2 de l'article 38¹⁾ pendant dix ans.

Les hommes porteurs d'armes sont punis par un emprisonnement d'un à six ans et par la privation des droits civiques ci-dessus mentionnés pendant cinq ans.

Les autres délinquants sont punis par un emprisonnement qui n'excédera pas trois ans.

112. La réunion est réputée armée, lorsque plus de deux personnes auront porté des armes ostensibles.

113. Si la rébellion a lieu sans armes, la peine ne pourra excéder la moitié de celle de la rébellion commise avec armes.

114. Les personnes qui se trouveraient munies d'armes cachées, et qui auraient fait partie d'une réunion non réputée armée, seront individuellement punies comme si elles avaient fait partie d'une réunion armée.

115. Dans le cas prévu à l'article 111, tout fonctionnaire civil ou militaire qui use de l'autorité de son office dans le but de faciliter l'exécution du délit est puni comme chef.

116. Ceux qui faisant partie de l'attroupement séditieux, sans en être les instigateurs, s'en retirent sur la sommation de l'autorité, ou font tous leurs efforts pour empêcher les atteintes portées aux personnes ou aux propriétés, peuvent être libérés de toute peine.

117. Si pendant le cours et à l'occasion d'une rébellion il a été commis un autre délit, ceux qui y ont pris part sont punis de la peine prononcée contre ce délit, si elle est plus forte que celle de la rébellion.

118. Toute résistance accompagnée de violences ou de menaces graves, tout mauvais traitement ou tout acte de vengeance exercé par voies de fait envers un magistrat, un commissaire du gouvernement ou un fonctionnaire public dans l'exercice ou à raison de ses fonctions, sera punie d'un emprisonnement qui n'excédera pas trois ans.

Si les actes ont eu lieu envers un employé subalterne ou agent de la force publique, la peine sera d'un emprisonnement qui n'excédera pas un an.

La peine sera doublée, si la résistance ou les mauvais traitements ont eu lieu à main armée.

119. Si la violence a été accompagnée de faits qui constituent un délit particulier, comme un homicide ou une lésion dangereuse, la peine du délit le plus grave est appliquée avec aggravation.

120. Si la résistance a eu lieu sans maltraitement ou voies de fait, la peine sera d'un emprisonnement jusqu'à un mois ou d'une amende qui n'excédera pas cent francs, s'il s'agit des personnes mentionnées dans le premier alinéa de l'ar-

¹⁾ 38. La privation des droits civiques, civils et de famille est générale ou spéciale.

La privation générale de ces droits a, pour le condamné, les effets suivants:

1) Il ne peut exercer aucun droit politique, ni remplir aucun emploi, ni office public, civil ou militaire;

2) Il est exclu du droit de port d'armes, et déclaré indigne de servir dans la milice. . .

Wallis.

ticle 118, et d'un emprisonnement qui n'excédera pas 15 jours ou d'une amende qui n'excédera pas 30 francs, s'il s'agit des personnes mentionnées au second alinéa du même article.

121. Si celui qui résiste ou qui maltraite est armé, mais qu'il ne fasse pas usage de ses armes, la peine pourra être portée au double de celle statuée à l'article précédent.

Schaffhausen. 93. Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer obrigkeitlichen Behörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem Beamten des Kantons oder an einem Mitglied einer Behörde als solchem Rache zu nehmen, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß und Geldbusse und in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

94. Wenn ein Anstifter oder Theilnehmer des Aufruhrs sich dabei noch eines andern Verbrechens schuldig macht, so wird derselbe, insofern ihm jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer nach Vorschrift des § 75¹⁾ zu bestimmenden Strafe getroffen.

95. Wenn die Zusammengerotteten von selbst oder auf die Aufforderung oder Abmahnung der Behörden und ihrer Diener auseinandergehen und zu ihrer Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anführer, Anstifter und thätigsten Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbusse bestraft werden.

Haben die Zusammengerotteten sich auf Befehl der Behörden zwar nicht zerstreut, ist jedoch, bevor an Personen oder Sachen Gewalt verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt, so soll gegen Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer die Strafe des beendigten Versuchs erkannt werden.

96. Strafmilderungsgründe bei dem Verbrechen des Aufruhrs sind:

1) wenn der Aufruhr durch das gesetz- oder verfassungswidrige Benehmen einer Behörde oder eines öffentlichen Angestellten hervorgerufen wurde;

2) wenn Anstifter und Anführer oder andere Theilnehmer, so viel an ihnen lag, für Rückkehr zur Ordnung beigetragen haben.

97. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen, oder durch bildliche Darstellung öffentlich zu hochverrätherischen oder aufrührerischen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über Versuch bestraft.

98. Wenn sich eine grössere Anzahl von Personen öffentlich zusammenrottet und hiebei öffentlichen Behörden und ihren Dienern Ungehorsam oder Geringschätzung oder Missfallen bezeigt wird, so ist das Vergehen des Tumultes verübt.

Je nach der Dauer des Widerstandes oder dem Grade der Theilnahme trifft die Schuldigen Gefängnisstrafe zweiten Grades bis zu vier Wochen oder Geldstrafe bis zu zweihundert Franken.

99. Ist im Falle eines Tumultes von den Zusammengerotteten der amtlichen oder polizeilichen Aufforderung, auseinander zu gehen, sofort Folge gegeben worden, so werden bloss die Anstifter oder Anführer und zwar mit Gefängniß zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen oder Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

100. Wer von dem Gebiete des Kantons aus bewaffnete oder sonst gewaltsame Unternehmungen gegen die Behörden oder die verfassungsmässige Ordnung anderer Kantone oder des Auslandes vornimmt oder vorbereitet, oder an solchen Unternehmungen, auch wenn sie auswärts stattfinden, auf irgend eine Weise vom diesseitigen Gebiete aus Theil nimmt, ist, insofern eine derartige Uebertretung nicht in ein selbstständiges schwereres Verbrechen übergeht, je nach der Wichtigkeit

¹⁾ Siehe *Schaffhausen bei Zusammentreffen von Delicten*, Seite 281.

Schaffhausen.

und Gefährlichkeit des Unternehmens und dem Grade der Theilnahme mit Gefängniß bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Mit dieser Strafe kann Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf vier Jahre, gegenüber Ausländern aber Landesverweisung verbunden werden.

101. Die Bildung bewaffneter Freikorps (Freischaaren) ohne Bewilligung oder Mitwirkung der Regierung, oder die Theilnahme an solchen unerlaubten Korps unterliegt, wenn auch kein Versuch eines Verbrechens oder Vergehens damit zusammenhängt, je nach Massgabe der Gefährlichkeit sowie nach dem Grade der dabei bewiesenen Thätigkeit einer Gefängnißstrafe zweiten Grades bis auf zwei Monate oder einer Geldbusse bis auf zweihundert Franken.

102. Wer ohne die Voraussetzungen des § 98, um die Vollziehung der Gesetze, die Vornahme gesetzmässiger Verhandlungen oder die Ausführung amtlicher Befehle oder Anordnungen einer Behörde oder Beamtung zu verhindern, oder um eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu nöthigen, Gewalt anwendet oder androht, wer sich an einem Beamten während Ausübung seines Amtes vergreift, oder sich an einem solchen wegen einer Amtshandlung zu rächen sucht, macht sich der Widersetzung schuldig.

103. Die Strafe der Widersetzung ist:

- 1) Gefängniß bis auf vier Jahre oder in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis auf zwei Jahre, wenn die betreffenden Personen thätlich misshandelt worden sind, ohne dass die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, — oder wenn die Widersetzung mit bewaffneter Hand geschehen ist;
- 2) insofern diese erschwerenden Umstände nicht eintreten, Gefängniß bis auf ein Jahr oder Geldbusse bis auf tausend Franken.

104. Wer sich einer Behörde in der Person ihrer Unterangestellten, oder den Dienern des Staats bei Ausübung ihrer Dienstpflicht gewalthätig widersetzt, hat in den Fällen von § 103 lemma 1 Gefängniß bis auf sechs Monate, in den andern Fällen aber Gefängniß zweiten Grades bis auf acht Wochen oder Geldbusse bis auf fünfhundert Franken verwirkt.

105. Die Strafe der Widersetzung kann unter das gesetzliche Mass vermindert werden oder es kann und zwar auch in schwerern Fällen anstatt der Freiheitsstrafe Geldbusse, nach Massgabe der Umstände selbst Freisprechung eintreten, wenn der Thäter zu der Uebertretung durch das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren der Behörde oder ihrer Angestellten veranlasst worden ist.

Luzern. **94.** Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um sich der Vollziehung eines Gesetzes oder eines obrigkeitlichen Befehls thätlich zu widersetzen, oder mit vereinter Gewalt etwas von einer Staatsbehörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu üben, so machen sie sich des Aufstandes schuldig.

95. Jeder öffentliche Beamte, Gemeindevorgesetzte und Polizeidiener soll die in einem Aufstande begriffenen Personen im Namen des Gesetzes und der Obrigkeit mit lauter Stimme zur Ruhe und zum Auseinandergehen auffordern.

96. Legt sich auf diese Aufforderung der Aufstand sogleich, so sind die Anstifter und Rädelsführer und die thätigsten Theilnehmer mit einer korrekcionellen Strafe zu belegen. Hiebei sind jedoch die Strafen für Verletzungen anderer Rechte, die sich dabei zugetragen haben, ausdrücklich vorbehalten.

97. Wenn zur Unterdrückung des Aufstandes das Einschreiten der bewaffneten Macht oder Anwendung von Gewalt überhaupt erforderlich ist, so machen sich die Theilnehmer des Verbrechens des Aufruhrs schuldig.

98. Die Anstifter des Aufruhrs werden folgendermassen bestraft:

- a. wenn kein erheblicher Schaden verursacht worden, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre;

Luzern.

b. wenn Jemand dabei sein Leben verloren, oder an seinem Leibe oder an seinen Gütern bedeutenden Schaden erlitten, mit Zuchthaus von sechs bis fünfzehn Jahren.

Die Strafe wird vorzüglich erhöht, wenn der Aufruhr mit bewaffneter Hand stattfand.

99. Die Theilnehmer an dem Aufruhr sind nach dem Grade ihres Verschuldens mit Zuchthaus oder Einsperrung bis auf zwei Jahre, oder mit einer Geldstrafe bis 2000 Franken zu belegen.

100. Wenn ein Anstifter oder Theilnehmer des Aufruhrs dabei noch andere Verbrechen verübt (Mord, Brandstiftung, Raub, Diebstahl etc.), so sind auf denselben die allgemeinen Bestimmungen über Zusammentreffen von Verbrechen (§ 73 u. f.) anzuwenden.

101. Wer den Befehlen und Anordnungen einer vorgesetzten Behörde gewaltsam sich widersetzt, wer einen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung angreift oder demselben durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, oder durch Gewalt Widerstand leistet, oder ihn zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nöthigt, oder an demselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist — vorausgesetzt, dass diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs an sich tragen — des gewaltsamen Widerstandes gegen die Obrigkeit schuldig.

102. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

- a. wenn es weiter nicht beschwert ist, mit Einsperrung bis auf ein Jahr, oder Geldbusse bis 500 Franken;
- b. wenn dabei Waffen gebraucht wurden oder thätliche Misshandlungen einer Amtsperson stattgefunden, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre;
- c. wenn eine amtliche Person schwer verwundet (§ 169 b, c) *) oder unvorsätzlich getödtet wurde, mit Zuchthaus von vier bis auf fünfzehn Jahre.

Bei vorsätzlicher Tödtung tritt je nach der Willensrichtung des Thäters die Strafe des Mordes oder Todtschlages in Anwendung.

In geringfügigen Fällen kann eine korrekcionelle Strafe verhängt werden.

103. Die im § 102 bezeichneten Strafen verwirkt, wer sich der Vollziehung von obrigkeitlichen Verfügungen gegen Zivil- und Militärbedienstete, welche die Vollziehung zu bewirken haben, mit Gewalt widersetzt.

43. Polizeistrafgesetz. Die Anstifter und thätigsten Theilnehmer eines Aufstandes, der sofort auf obrigkeitliche Aufforderung hin sich gelegt hat (§ 96 des Kriminalstrafgesetzes) ²⁾, sind mit Arbeitshausstrafe bis auf sechs Monate oder mit einer Geldstrafe bis 1000 Franken zu bestrafen.

44. Polizeistrafgesetz. Mit Gefängniß oder Geldbusse bis 300 Franken wird bestraft: wer schriftlich oder mündlich zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze und Verordnungen oder wider die Obrigkeit auffordert oder aufreizt.

Religionsdiener oder andere Beamte, welche der bezeichneten Handlung in der Ausübung ihres Amtes oder in öffentlicher Versammlung sich schuldig machen, sind nebst obiger Strafe ihres Amtes zu entsetzen.

61. Polizeistrafgesetz. . . . Wird wegen gewaltsamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt nur auf eine korrekcionelle Strafe erkannt (§ 102 des Kriminalstrafgesetzes), so ist eine Geldbusse bis 300 Franken oder Gefängniß zu verhängen.

Obwalden. **47.** Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht an den Tag legen, ihren persönlichen Willen gegen die Obrigkeit mit Gewalt durchzusetzen, eine Verfügung oder die Zurücknahme oder Unterlas-

*) Siehe *Körperverletzung und Misshandlung.*

2) Siehe hievon.

Obwalden.

sung einer solchen zu erzwingen oder an einer obrigkeitlichen Person wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen, so machen sie sich des Verbrechens des Aufruhrs schuldig.

Wenn die Zusammengerotteten auf Abmahnung oder aus eigenem Antriebe von ihrem Unternehmen abstehen, so werden die Anstifter oder Anführer mit Zuchthaus oder Gefängniss, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniss oder Geldstrafe belegt. In minder wichtigen Fällen, d. h. wenn die Zusammengerotteten auf die erste Abmahnung einer Amtsperson sogleich von ihrem Vorhaben abstehen, so sind bloss die Anstifter und Anführer und zwar nur mit einer korrektonellen Strafe zu belegen, wobei jedoch die Strafen für Verletzungen anderer Rechte, die sich dabei zugetragen haben, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Beharren die Auführer ungeachtet der Abmahnung in ihrer Zusammenrottung und erreichen sie ihren Zweck, oder können hievon nur mit Gewalt abgehalten werden, so trifft die Anstifter und Anführer Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre, die übrigen Theilnehmer Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 5 Jahre. In minder wichtigen Fällen kann eine Geldstrafe von 100—1000 Fr. einzig verhängt oder mit Gefängniss verbunden werden.

Mit allen diesen Strafen kann überdies Einstellung im Aktivbürgerrechte verhängt werden.

Das Tragen von Waffen wird als Straferhöhungsgrund berücksichtigt.

Werden von den Theilnehmern andere Verbrechen, wie Mord, Todschlag, Körperverletzung, Brandstiftung u. s. f. verübt, so wird rücksichtlich der Bestrafung nach den Grundsätzen von Art. 32¹⁾ verfahren.

48. Wer ausser dem Falle des Art. 47 der Obrigkeit sich in der Weise widersetzt, dass er gegen die von dieser oder von ihren einzelnen Beamten in ihrem amtlichen Wirkungskreise erlassenen Verfügungen oder gegen Diejenigen, welche dieselben zu vollziehen haben, Drohung oder Gewalt anwendet oder wegen einer Amtshandlung an denselben auf thätliche Weise Rache zu nehmen sucht, macht sich der Widersetzung gegen amtliche Gewalt schuldig.

Die Strafe ist je nach Beschaffenheit der Umstände und der Stellung und Eigenschaften der Behörden und Beamten Geldbusse, in schwerern Fällen Geldbusse und Gefängniss bis auf ein Jahr. Mit letzterer Strafe kann Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden.

Insofern Körperverletzungen, Eigenthumsbeschädigungen oder andere Verbrechen dabei stattgefunden haben, findet Art. 32¹⁾ Anwendung.

Wer übrigens den von der Obrigkeit ertheilten Befehlen oder Anordnungen nicht gehorcht, soll, wenn nicht erschwerende Momente zutreffen, korrektonell bestraft werden.

49. Wer zum Aufruhr, zur thätlichen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Gewalt aufreizt, soll, wenn das Verbrechen erfolgt, als dessen Anstifter nach Art. 47, ausserdem aber mit Gefängniss bestraft werden, womit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte und Geldstrafe bis auf 1000 Franken verbunden werden kann.

Wer sonst schriftlich oder mündlich zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze und Verordnungen oder wider die Obrigkeit und amtliche Verfügungen auffordert oder aufreizt, ist mit korrektoneller Strafe zu belegen.

31. *Polizeistrafgesetz.* Wenn ein Aufruhrsversuch nicht kriminell geworden (Art. 47 Abs. 2 des K. Str. G.)²⁾, so werden nur die Anstifter und Auführer mit Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre oder mit Geldstrafe bis auf 800 Fr. belegt.

¹⁾ Ueber *Zusammentreffen*. *Obwalden*, Art. 32. Siehe Seite 232.

²⁾ Siehe hievon.

Obwalden.

Diese Strafe kann bei Einheimischen Stillstellung im Aktivbürgerrecht, sowie in Amt und Dienst bis auf sechs Jahre, bei Fremden Landesverweisung auf unbestimmte Zeit begleiten.

32. *Polizeistrafgesetz.* Wer bei Zusammenrottungen oder überhaupt bei Aufläufen, die nicht unter die Kriminalkategorie des Aufruhrs fallen, kompetenter amtlicher ortspolizeilicher oder stellvertretender Aufforderung auseinanderzugehen, nicht sofort Folge leistet, verfällt je nach der Dauer des Widerstandes oder dem Grade der Theilnahme und der Erheblichkeit des Auflaufs in Geldstrafe bis 200 Fr. oder Arbeitshaus bis 6 Monate.

33. *Polizeistrafgesetz.* Wer schriftlich oder mündlich zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze und Verordnungen oder wider die Obrigkeit und amtlichen Verfügungen auffordert oder aufreizt, ist, sofern diese Handlung nicht in ein anderes bestimmtes Verbrechen oder Vergehen übergeht, mit Geldstrafe bis 400 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe zu belegen.

Bern. 71. Aufruhr ist vorhanden, wenn eine grössere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer solchen von einer obrigkeitlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an einer öffentlichen Behörde zu nehmen.

72. Legt sich der Aufruhr auf ergangene Aufforderung Seitens der zuständigen Civil- oder Militärbehörden sogleich, so sind die Anstifter (Rädelsführer) mit Korrektonshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wobei jedoch die Strafen für die Verübung anderer strafbarer Handlungen vorbehalten bleiben. Die übrigen Theilnehmer, die sich freiwillig zurückgezogen haben, bleiben straflos.

73. Legt sich aber der Aufruhr auf die ergangene Aufforderung nicht, so dass es nöthig wird, zur Herstellung der Ruhe und Ordnung Gewalt zu gebrauchen, so sind die Theilnehmer am Aufruhr, je nach dem Grade ihres Verschuldens, zu bestrafen:

- 1) mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn Jemand dabei sein Leben verloren oder an seinem Leibe oder an seinen Gütern Schaden erlitten hat;
- 2) mit Korrektonshaus bis zu drei Jahren, wenn dabei kein wirklicher Schaden verursacht worden ist.

74. Diejenigen Theilnehmer am Aufruhr, welche sich dabei anderer Gesetzesverletzungen schuldig gemacht haben, werden für diese bestraft, wobei die Art. 58 und folgende über das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen zur Anwendung kommen.

75. Die durch die Art. 72 und 73 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektonshausstrafe kann in einfache Enthaltung oder in Verweisung umgewandelt werden.

76. Wer sich rechtswidriger Weise einer Behörde, einem Beamten oder einem Bediensteten des Staates oder der Gemeinde in der Ausübung ihrer Amtspflichten widersetzt, wird bestraft:

- 1) wenn ein Beamter, ein Polizeibediensteter oder eine dritte Person ungenommen oder verletzt worden ist, mit den Strafen der Tödtung und der Körperverletzung, welche in schweren Fällen um die Hälfte erhöht werden können;
- 2) wenn dabei Niemand verletzt worden ist, mit Gefängniss von acht bis zu vierzig Tagen. In sehr geringfügigen Fällen kann noch tiefer herabgegangen, oder nur Geldbusse von zehn bis auf fünfundzwanzig Franken ausgesprochen werden.

100. Wer mittelst der Druckerpresse oder eines andern zur Veröffentlichung dienlichen Mittels zur Verübung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit

Bern.

Gefängniss bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft.

Ist die fragliche Handlung auf die Aufforderung hin wirklich begangen worden, so wird der Anstifter als Miturheber angesehen.

Glarus. 46. Wenn eine grössere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammenrottet, um mit Gewalt eine obrigkeitliche Verfügung zu erzwingen, oder den Vollzug einer solchen zu verhindern, oder die Zurücknahme eines Beschlusses zu erwirken, oder wegen einer Amtshandlung an einer obrigkeitlichen Person Rache zu nehmen, so sollen die Thäter und Theilnehmer wegen Aufruhrs in nachstehender Weise bestraft werden:

a. mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren die Anstifter und Anführer, mit Arbeitshaus oder Gefängniss die übrigen Theilnehmer, wenn bei dem Aufruhr Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt worden ist, oder wenn die Anführer sich bewaffnet hatten;

b. mit Gefängniss die Anstifter und Anführer, mit Geldbusse die übrigen Theilnehmer in allen leichtern Fällen.

Die blossen Theilnehmer eines Aufruhrs können auch von jeder Strafe frei bleiben, wenn sie auf Abmahnungen von Behörden oder Bürgern, oder aus eigenem Antriebe von ihrem Unternehmen abgestanden sind, ehe noch irgend eine strafbare Handlung stattgefunden hat.

47. Solche Zusammenrottungen, welche nicht als Aufruhr nach § 46 betrachtet werden, wohl aber mit Drohungen und Beschimpfungen gegen Behörden und Beamte verbunden sind, sollen an den Anstiftern mit Gefängniss, an den Theilnehmern mit Geldbusse bestraft werden.

49¹⁾. Wer ausser dem Falle des § 46 in der Absicht, den Vollzug obrigkeitlicher Verfügungen zu hindern, dem Beamten oder Bediensteten, welchem die Vollziehung zusteht, durch Gewalt oder gefährliche Drohung Widerstand leistet, wird wegen Widersetzung gegen die Amtsgewalt, falls dieselbe mit Waffen erfolgte oder falls dabei thätliche Misshandlung der betreffenden Person stattfand, mit Arbeitshaus, in leichtern Fällen mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

Freiburg. 107. Il y a rébellion dès qu'un certain nombre de personnes réunies ont recours à l'emploi de moyens violents pour s'opposer à l'exécution d'une loi, d'un jugement ou d'un ordre de l'autorité ou pour contraindre une autorité de l'Etat à prendre ou à révoquer une mesure, — ou pour entraver ou dissoudre une assemblée régulière de commune, ou celle d'une autorité inférieure de l'ordre administratif ou judiciaire.

108. Si, sur la sommation des autorités civiles ou militaires compétentes, la réunion (attroupement), rentre immédiatement dans le devoir, les instigateurs et chefs ayant une fonction ou un emploi dans la bande seront renvoyés au Juge correctionnel, sous réserve des peines encourues pour d'autres infractions commises.

Les coupables, autres que ceux désignés ci-dessus, qui se seront retirés volontairement, seront libérés de toute peine.

109. Si, nonobstant la sommation mentionnée à l'art. 108, le rassemblement séditieux persiste et qu'il soit nécessaire de recourir à l'emploi de la force pour rétablir l'ordre et la tranquillité, les rebelles seront punis ainsi qu'il suit:

Les auteurs et instigateurs, si aucun dommage appréciable n'a été causé, seront bannis de la Confédération pour un terme qui n'excèdera pas 8 ans.

¹⁾ In der Ausgabe des *Glarner Strafgesetzbuches* von 1887 steht als § 48 der St. Galler Anarchistenartikel. Vgl. *St. Gallen*, Art. 151, Seite 818. Allein diese Bestimmung wurde von der Glarner Landsgemeinde nicht angenommen, und fand irrtümlich in der Gesetzesausgabe Aufnahme.

Freiburg.

Si quelqu'un a perdu la vie ou éprouvé un dommage dans sa personne ou ses propriétés, la peine sera la réclusion à la maison de force pour un terme de 5 à 15 ans.

Toutefois le Juge pourra, suivant les circonstances, commuer en un bannissement de la Confédération, d'une égale durée, la peine de la réclusion.

Ceux qui, sans être instigateurs ou chefs, auront participé à la rébellion seront, suivant le degré de culpabilité et le résultat des actes séditieux, punis d'un emprisonnement de 3 mois à 2 ans, ou d'une amende de 200 à 2000 francs.

110. Ceux qui, à l'occasion de la rébellion, se seront rendus coupables d'autres crimes, subiront la peine établie pour ces sortes d'infractions, en conformité de l'art. 69 et suivants, concernant le concours de crimes.

111. Le port d'armes est une circonstance aggravante de la rébellion (voir article 10)¹⁾.

112. Celui qui, par voies de fait ou menaces, attaque un magistrat ou un fonctionnaire public dans l'exercice ou à raison de ses fonctions;

Celui qui lui résiste avec voies de fait ou menaces dans l'accomplissement d'un acte de ses fonctions;

Celui qui, par voies de fait ou menaces, contraint ou tente de contraindre une autorité ou un fonctionnaire à faire un acte rentrant dans ses fonctions ou à s'en abstenir, se rend coupable de résistance à l'Autorité.

113. La peine est déterminée comme suit:

- 1) Si le fonctionnaire a été maltraité par voies de fait ou si la résistance a eu lieu à main armée, le coupable sera puni de 1 à 8 ans de réclusion à la maison de force ou du bannissement de la Confédération pour le même terme;
- 2) Si les circonstances qui viennent d'être mentionnées n'existent pas, la peine sera réduite en un emprisonnement qui ne pourra excéder un an, ou au bannissement de la Confédération pour le même terme, ou à une amende de 200 à 500 francs.

114. Les cas de peu de gravité et ceux où la résistance aura été dirigée contre un employé subalterne ou un agent de la force publique, seront traités correctionnellement (voir art. 325)²⁾.

115. Si la résistance a été accompagnée de voies de fait constituant un crime particulier, comme un meurtre, une lésion, la peine du crime le plus grave sera appliquée en conformité des prescriptions relatives au concours des crimes.

316. Les auteurs, instigateurs et principaux agents dans une émeute qui, sur la première sommation de l'Autorité, s'est dissipée et est rentrée dans le devoir, sont punis d'une réclusion dans la maison de correction, qui ne peut excéder 6 mois, ou d'un emprisonnement de 15 jours au moins.

317. Celui qui, publiquement, excite ou provoque à la désobéissance aux lois ou règlements, ou aux ordonnances des Autorités, sera puni d'un emprisonnement de 30 jours au moins ou d'une amende qui n'excèdera pas 500 francs.

L'employé ou le fonctionnaire public qui se rend coupable de pareils actes est en outre destitué.

318. Celui qui, méchamment et par des moyens quelconques, excite ou tente d'exciter une alarme ou un rassemblement tumultueux est puni, à supposer que le fait n'ait pas le caractère du crime, d'une réclusion dans la maison de correction qui ne pourra excéder 3 mois ou d'une amende dont le maximum est fixé à 300 francs.

¹⁾ 10. ... Sous le nom d'armes le code comprend toutes les armes à feu, toutes les machines, tous les instruments ou ustensiles tranchants, perçants ou contondants.

²⁾ *Freiburg*, Art. 325. Siehe bei *Delictes gegen Beamte und Behörden*.

Freiburg.

319. Celui qui, méchamment, arbore, vend, répand ou porte dans des réunions, ou lieux publics, des signes d'association ou de ralliement propres à propager l'esprit de rébellion ou à troubler la paix publique, sera puni d'un emprisonnement de 15 jours au moins, ou d'une amende qui ne pourra pas excéder 500 francs.

322. Celui qui, en dehors des circonstances prévues à l'art. 112 du présent Code, se rend coupable de résistance aux fonctionnaires ou agents de l'Autorité dans l'accomplissement d'un acte de leurs fonctions, dans l'exécution des lois, des ordres ou ordonnances de l'Autorité publique, sera puni d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 2 mois ou d'une amende qui ne dépassera pas 300 francs.

Zürich. 73. Wenn eine grössere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt haben, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen oder mit Gewalt die verfassungsmässige Staatsgewalt aufzulösen, so machen sich diese Personen des Aufruhrs schuldig.

Ebenso wird es als Aufruhr bestraft, wenn solche Zusammenrottungen die Absicht kundgegeben haben, sich den verfassungsgemäss bestellten Behörden mit Gewalt zu widersetzen, um entweder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung zu erzwingen oder deren Vollzug zu hindern oder wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen.

74. Die Strafe des Aufruhrs ist für die Anstifter und Anführer Gefängniss, verbunden mit Geldbusse, ersteres nicht unter zwei Jahren, letztere nicht unter 1000 Franken, wenn die Zusammenrottung gegen die Verfassung oder gegen die verfassungsmässige Staatsgewalt gerichtet war, oder wenn Gewalt an Personen oder Sachen angewendet oder ein Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig geworden ist.

Die Theilnehmer am Aufruhr werden mit Gefängniss verbunden mit Geldbusse, in leichteren Fällen nur mit letzterer bestraft.

75. Sind in Folge des Aufruhrs oder in unmittelbarem Zusammenhang mit demselben andere Verbrechen verübt worden, so werden diese nach den für dieselben festgesetzten Strafbestimmungen beurtheilt.

76. Entfernen sich die blossen Theilnehmer an einem Aufruhr sofort auf das Abmahnen eines Beamten oder Bürgers, so können sie, wenn ihnen keine Gewaltthätigkeit zur Last fällt, straffrei gelassen werden.

77. Wer, um den Vollzug der Befehle und Anordnungen einer in ihrem Geschäftskreise handelnden Behörde oder Beamtung zu hindern, dem Beamten oder Bediensteten, dem die Vollziehung zusteht oder aufgetragen ist, durch Gewalt oder durch ernstliche Drohung Widerstand leistet, wird wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft. Hat dabei eine thätliche Misshandlung der betreffenden Person stattgefunden, so kann die Widersetzung mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

78. Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer Beamte oder Bedienstete in der bezeichneten Weise zu einer Amtshandlung zwingt.

79. Wer in irgend einer Weise absichtlich zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen anreizt, soll, wenn die Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängniss bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbusse oder nur zu der letzteren allein verurtheilt werden.

Basel. 49. Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt eine Behörde zum Erlass einer

Basel.

Verfügung zu zwingen, oder den Vollzug einer erlassenen Verfügung zu verhindern, oder deren Zurücknahme zu bewirken, so ist Aufruhr vorhanden.

Der Aufruhr wird, wenn Gewalt gegen Personen verübt, oder wenn das Einschreiten der bewaffneten Macht nöthig wurde, an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniss nicht unter sechs Monaten, an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniss bestraft. In allen andern Fällen werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft; letztere können auch straflos bleiben, wenn sie sich auf Aufforderung der Behörden freiwillig zurückziehen.

50. Wer rechtswidrig, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Urtheils oder einer amtlichen Verfügung, oder die Ausübung einer Amtshandlung zu hindern, durch Gewalt oder Drohung der ausführenden Behörde oder dem ausführenden Beamten oder Bediensteten Widerstand leistet, oder eine Behörde, einen Beamten oder Bediensteten während der Ausübung ihres Amtes thätlich angreift, wird wegen Widersetzlichkeit mit Gefängniss bestraft. Bei thätlicher Misshandlung oder Gebrauch von Waffen kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

Denselben Strafen unterliegt, wer durch Gewalt oder Drohung eine Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nöthigt.

51. Wer mündlich oder schriftlich zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit aufreizt, wird, auch wenn die Aufreizung keine Folgen hatte, mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft.

Tessin. 92. Chi, senz' animo d'abbattere l'ordine costituzionale, con attrupamenti seguiti da minacce o violenze, o con altri mezzi violenti, tenta di impedire al Gran Consiglio o al Consiglio di Stato il libero esercizio delle loro funzioni nella formazione e sanzione, o nella esecuzione di una legge, un decreto od una risoluzione qualunque, sarà punito:

a. Gli autori principali, con detenzione dal terzo al quinto grado, l'interdizione in quarto grado dai diritti politici, e con multa dal quinto all'ottavo grado;

b. I complici, con detenzione dal primo al terzo grado, interdizione dai diritti politici dal terzo al quarto grado e multa dal primo al terzo grado.

Colle stesse pene saranno puniti gli attrupamenti, minacce ed altri mezzi violenti diretti ad impedire e violentare, nell'esercizio delle loro funzioni, i Giurati, il Tribunale Supremo o le di lui Sezioni o Camere, i Tribunali di 1^a Istanza distrettuali, civili e correzionali, i Giudici di Pace, il Commissario di Governo o le Municipalità.

93. Nelle medesime pene, diminuite di uno a due gradi, incorrerà chi, cogli stessi mezzi, tenta d'impedire agli uscieri, gendarmi, delegati od agenti pubblici la esecuzione di sentenze, decreti od ordini delle dette Autorità.

94. § 1. Se la sedizione o ribellione si eseguisca a mano armata, sarà punita col massimo delle pene sopra stabilite, ed anche accresciute di un grado.

§ 2. La sedizione o ribellione si reputerà armata quando almeno cinque delle persone che compongono l'attrupamento portano armi palesi.

§ 3. Se sarà stata accompagnata da omicidio o ferimento grave, da saccheggio, incendio o grave danno alla proprietà, la pena sarà quella della reclusione temporanea dal secondo al quinto grado, secondo la gravità dei casi.

95. Si reputerà fatta alla pubblica autorità la resistenza agli agenti ordinari della forza pubblica chiamati o destinati a sciogliere o reprimere la sedizione o ribellione, non che quella usata a semplici cittadini, che, richiesti, si pongono alla difesa dell'autorità.

Tessin.

96. Saranno esenti da pena coloro i quali, sebbene concorsi nella sedizione o ribellione, si saranno allontanati ed avranno cessato da ogni azione sediziosa alla intimazione dell' autorità.

151. Chi usa violenza o minaccia a un magistrato o a un pubblico funzionario, o agente della forza pubblica per costringerlo a fare o non fare un atto del suo ufficio, mentre esercita le sue funzioni, o a causa delle medesime, è reo di violenza pubblica, ed è punito con detenzione in primo grado.

152. Se la violenza è accompagnata da gravi minacce e vie di fatto, o se dalla violenza è derivato impedimento alla esecuzione delle funzioni del magistrato o del pubblico ufficiale, che non sia da imputarsi a di lui debolezza, sarà punita di detenzione in secondo grado.

153. Se la violenza fu opposta a mano armata, la detenzione potrà essere portata al massimo grado.

Sono salve le pene più gravi nel caso di grave ferimento o di omicidio.

154. § 1. La pena della violenza sarà applicata nel suo grado minimo nel caso in cui sia stata diretta a sottrarre dall' arresto se stesso. Sarà diminuita da uno a due gradi se fu commessa nello stesso intento da ascendenti o discendenti, fratelli o sorelle, dal coniuge, dal suocero o dal genero.

§ 2. La escusazione in favore dei congiunti predetti non avrà luogo nel caso in cui il ferimento o l' omicidio fossero stati premeditati.

191. Chi, con allocuzioni, grida, minacce, con iusinghe, o promesse, instiga altri a disobbedire alle leggi del Cantone o della Confederazione, a decreti o provvedimenti di autorità competenti, e vi eccita contro lo sprezzo ed il malcontento, è punito dal primo al secondo grado di detenzione.

192. § 1. Coloro che, in numero di tre o più, hanno formato un' associazione per commettere crimini o delitti, benchè non ancora determinati nella specie, sono colpevoli, per il fatto di associazione di malfattori, anche se non abbian consumato o tentato nessun delitto speciale, e sono puniti, i capi col primo al secondo grado di reclusione, e gli altri dal secondo al quinto grado di detenzione. Per tutti sarà aggiunta la speciale sorveglianza del Commissario di Governo.

§ 2. Le dette pene si accrescono di un grado se gli associati scórrono armati nel paese.

§ 3. Si diminuiscono da due a tre gradi per coloro tra gli associati che, prima d' ogni tentativo o della esecuzione di qualsivoglia progettato crimine o delitto, avranno dato avviso all' autorità, oppure, dopo iniziato il processo, avranno procurato l' arresto o la scoperta dei colpevoli o di taluno di essi.

Genf. 188. Est qualifiée rébellion, toute attaque, toute résistance avec violences et voies de fait, envers les officiers ministériels, les gardes ruraux ou forestiers, les dépositaires ou agents de la force publique, les préposés à la perception des taxes et des contributions, les porteurs de contraintes, les préposés aux péages ou octrois, les séquestres, les officiers ou agents de la police administrative ou judiciaire, les agents des chemins de fer, agissant pour l' exécution des lois, des ordres ou ordonnances de l' autorité publique, des mandats de justice ou jugements.

189. La rébellion commise par une seule personne munie d' arme, sera punie de deux mois à un an d' emprisonnement; si elle a eu lieu sans armes, d' un emprisonnement de trois jours à trois mois et d' une amende de cinquante francs à trois cents francs.

190. Si la rébellion a été commise par une réunion de deux personnes ou plus, jusqu' à vingt inclusivement, les rebelles porteurs d' armes seront punis d' un emprisonnement de six mois à trois ans, les autres, d' un emprisonnement de deux mois à deux ans.

Genf.

191. Si la rébellion a été commise par une réunion armée de plus de vingt personnes, les coupables seront punis de la réclusion de trois ans à dix ans.

Si la réunion de plus de vingt personnes n' était pas armée, la peine sera un emprisonnement de six mois à trois ans.

192. En cas de rébellion armée ou non avec bande ou attroupement, l' article 91¹⁾ du présent Code sera applicable aux rebelles, sans fonction ni emploi dans la bande, qui se seront retirés au premier avertissement de l' autorité publique, ou même depuis, s' ils ont été saisis hors du lieu de la rébellion sans nouvelle résistance et sans armes.

193. Les auteurs de crimes ou délits commis pendant le cours et à l' occasion d' une rébellion seront punis des peines prononcées contre chacun de ces crimes ou délits, sans préjudice de l' article 39²⁾ du présent Code.

182. Ceux qui par violence auront empêché une ou plusieurs personnes appelées par l' autorité compétente à remplir un devoir civique, ou à accomplir une obligation imposée par la loi de se rendre au lieu où ce devoir les appelle ou d' accomplir la mission dont ils sont chargés, seront punis d' un emprisonnement de six jours à six mois et d' une amende de trente francs à deux cents francs.

202. Quiconque, par des voies de fait se sera opposé à la confection ou à l' exécution de travaux ordonnés ou autorisés par le gouvernement, sera puni d' un emprisonnement de quinze jours à six mois.

Zug. 42. Wenn eine grössere Anzahl von Personen sich zusammenrottet, und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, eine Behörde zum Erlass einer Verfügung zu zwingen, oder den Vollzug einer Verfügung zu verhindern, oder deren Zurücknahme zu erwirken, so sind die Urheber und Theilnehmer wegen Aufruhrs zu bestrafen, und zwar:

a. mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren die Urheber (Anstifter und Anführer), mit Gefängniss die übrigen Theilnehmer, wenn bei dem Aufruhr zur Erreichung des Zweckes Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt worden ist, oder wenn das Einschreiten der bewaffneten Macht nöthig wurde;

b. mit Gefängniss die Urheber, mit Geldbusse die übrigen Theilnehmer, in allen leichtern Fällen.

Blosse Theilnehmer können auch strafflos bleiben, wenn sie auf Abmahnen oder aus freiem Antrieb von ihrem Unternehmen abgestanden sind.

Zusammenrottungen, die nicht als Aufruhr zu betrachten, wohl aber mit Drohungen und Beschimpfungen gegen Behörden und Beamte verbunden sind, sollen an den Anstiftern mit Gefängniss, verbunden mit Geldbusse, an den Theilnehmern mit Geldbusse bestraft werden.

43. Wer ausser dem Fall des § 42 in der Absicht, den Vollzug der von einer Behörde oder Beamtung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen zu hindern, dem zuständigen Beamten oder Bediensteten durch Gewalt oder ernstliche Drohungen Widerstand leistet, wird wegen Widersetzlichkeit gegen die Amtsgewalt und zwar bei thätlicher Misshandlung oder bei Gebrauch von Waffen, mit Gefängniss bis zu 1 Jahr, in leichtern Fällen mit Geldbusse bestraft.

Gleiche Strafe trifft den, der Beamte oder Bedienstete in der bezeichneten Weise zu Amtshandlungen zwingt.

Appenzel A.-Rh. 57. Das Verbrechen des Aufruhrs liegt vor, wenn eine grössere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der verfassungsgemässen Obrigkeit bei

¹⁾ Siehe *Genf*, Art. 91, Seite 285 bei *Hochverrath und Landesverrath*.

²⁾ Siehe *Genf*, Art. 39, Seite 235.

Appenzell A.-Rh.

ihren gesetzlichen Funktionen zu widerstehen, dieselbe zu einer Verfügung oder zu der Zurücknahme einer getroffenen Verfügung auf ungesetzlichem Wege zu zwingen, oder an einer obrigkeitlichen Person wegen einer Amtshandlung Rache auszuüben.

Die Strafe für leichtere Fälle des Aufruhrs ist Geldbusse, für schwerere Fälle Gefängniss und Geldbusse. Wenn aber der Aufruhr mit bewaffneter Hand stattfand und derselbe wirklich zu Thätlichkeiten geführt hat, oder wenn in Verbindung mit dem Aufruhr noch andere Verbrechen verübt wurden, auf welche das Gesetz ohnehin die Zuchthausstrafe festsetzt, so ist in beiden Fällen auf Zuchthaus zu erkennen.

Die Anstifter sind strenger zu bestrafen als die blossen Theilnehmer. Letztere sind straflos, wenn sie auf Abmahnen oder aus eigenem Antriebe, bevor noch irgend eine strafbare Handlung verübt worden ist, von ihrem Unternehmen abgestanden sind.

59. Wer den staatlichen Behörden sich in der Weise widersetzt, dass er gegen die von diesen oder von ihren einzelnen Beamten in ihrem amtlichen Wirkungskreise erlassenen Verfügungen, oder gegen Diejenigen, welche dieselben zu vollziehen haben, Drohung oder Gewalt anwendet, macht sich der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Die Strafe ist Geldbusse, in schwereren Fällen Geldbusse und Gefängniss bis auf drei Monate.

Wenn mit der Widersetzung zugleich Verbrechen verübt werden, welche durch das Gesetz mit schwererer Strafe bedroht sind, so ist diese für beide Fälle anwendbar.

Schwyz. 110. Wer sich mit andern Personen zusammenrottet, um auf gewaltsame Weise sich den Beschlüssen der gesetzlichen Gewalten zu widersetzen, oder dieselben zu einer Verfügung zu zwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an denselben zu nehmen, wird, wenn der Aufruhr mit bewaffneter Hand stattgefunden und der ernstesten Aufforderung der Beamteten zum Auseinandergehen keine Folge geleistet worden, mit Freiheitsstrafe bis auf 3 Jahre bestraft.

Wenn der Aufruhr zu keinen Gewaltthätigkeiten geführt hat und dabei keine strafbare Handlung verübt worden ist, so sind die Theilnehmer der Kriminalstrafe zu entheben oder ganz freizusprechen, die Anstifter aber mit Geld- oder Freiheitsstrafe zu belegen.

111. Theilnehmer an Staatsverbrechen können bei geringerer Schuldbarkeit auch mit einer Geldstrafe belegt werden.

113. Wer an einem Beamteten um seiner amtlichen Pflichten willen, sei es um denselben zu solchen zu zwingen, ihn davon abzuhalten, oder sich an ihm zu rächen, Gewalt ausübt oder ihn misshandelt, soll nach Beschaffenheit der Umstände und der Stellung des Beamteten mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis auf 1 Jahr bestraft werden. In geringfügigen Fällen kann auch Geldstrafe verhängt, oder die Beurtheilung dem korrekzionellen Gerichte überlassen werden.

Solothurn. 57. Wenn Personen in grösserer Anzahl sich öffentlich zusammenrotten, um durch Gewalt oder Androhung unmittelbar eintretender Gewalt den Erlass eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer andern Verfügung der verfassungsmässigen Behörden zu erzwingen, oder den Vollzug zu verhindern oder die Zurücknahme eines solchen Erlasses zu bewirken, so machen sie sich des Aufruhrs schuldig und sind zu bestrafen:

- 1) Mit Einsperrung bis zu fünf Jahren, wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt worden.
- 2) Mit Gefängniss oder Geldbusse bis fünfhundert Franken in allen leichteren Fällen.

Solothurn.

Entfernen sich die blossen Theilnehmer an einem Aufruhr sofort auf das Abmahnen von Behörden oder Bürgern, so können sie, wenn ihnen keine Gewaltthätigkeit zur Last fällt, straffrei gelassen werden.

58. Wer Gewalt oder ernstliche Drohungen anwendet, um die Vollziehung eines Gesetzes, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Verhandlungen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die Ausführung der kompetenten amtlichen Befehle oder Anordnungen einer Behörde oder eines Beamten zu verhindern, oder um eine Behörde oder einen Beamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen oder von dem Erlass einer solchen Verfügung abzuhalten, soll mit Gefängniss oder Geldbusse bis zu Franken fünfhundert bestraft werden.

Hat dabei eine thätliche Misshandlung der betreffenden Person stattgefunden, so kann Einsperrungsstrafe bis auf zwei Jahre verhängt werden.

59. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen oder gegen die Anordnungen der kompetenten Behörden öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn die Aufforderung oder Anreizung keine Folge hatte, mit Gefängniss oder Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft.

60. Geistliche, welche die Kirche zu Angriffen gegen Staatseinrichtungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der staatlichen Behörden missbrauchen, werden mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken bestraft.

Im Rückfalle kann statt Geldbusse Gefängnissstrafe bis auf einen Monat ausgesprochen werden.

St. Gallen. 146. Wer dem Vollzuge von Befehlen oder Anordnungen einer in ihrer Befugniss handelnden Behörde oder Amtsstelle oder eines amtlich Beauftragten sich widersetzt, unterliegt wegen Widersetzlichkeit einer Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf sechs Monate.

147. Der gleichen Strafe unterliegt, wer gegen Beamte oder amtlich Beauftragte Thätlichkeiten verübt, um sie zur Vornahme oder Unterlassung einer Amts- oder Diensthandlung zu nöthigen oder sich wegen einer solchen an ihnen zu rächen.

148. War der thätliche Widerstand unter Misshandlung der Amtsperson oder mit Waffen erfolgt, so ist, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder in ein Verbrechen übergeht, auf eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss oder mit Arbeitshaus zu erkennen.

149. Wenn eine Mehrzahl von Personen sich zusammenrottet, um mittelst Androhung oder Anwendung von Gewalt einer obrigkeitlichen Anordnung Widerstand zu leisten, eine Behörde oder einen Beamten zu einer Verfügung oder zu deren Zurücknahme zu zwingen oder an deren Erlassung oder Vollziehung zu hindern oder um an einer Amtsperson wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen, so machen sich die Theilnehmer des Aufruhrs schuldig und es sind zu bestrafen:

- 1) Sofern zur Bewältigung des Aufruhrs die zu sofortigem Einschreiten verfügbare Polizeimannschaft nicht ausgereicht hat oder Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt worden sind:
 - a. die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf vier Jahre;
 - b. die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus oder Gefängniss oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000.
- 2) In allen übrigen Fällen
 - a. die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus oder Gefängniss;
 - b. die übrigen Theilnehmer mit Gefängniss oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 500.

Gegen die Anstifter und Anführer kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verbunden werden in den Fällen der Ziffer 1 bis auf Fr. 4000, in den Fällen

St. Gallen.

der Ziffer 2 bis auf Fr. 2000. Gegen die übrigen Theilnehmer können die alternativ angedrohten Geld- oder Freiheitsstrafen auch verbunden werden.

Die Theilnehmer können aber auch straffrei gelassen werden, sofern sie sich auf amtliche Aufforderung zurückgezogen haben und ihnen keinerlei Gewaltthätigkeit zur Last fällt.

150. Aufreizung zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen, oder durch bildliche Darstellung, ist, wenn sie ohne Folge blieb, mit Geldstrafe bis auf höchstens Fr. 1500 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf drei Monate zu belegen.

151. Aufreizung mittelst mündlicher oder schriftlicher Aeusserungen oder bildlicher Darstellungen oder mittelst Presserzeugnissen zum gewaltsamen Umsturz der staatlichen Ordnung oder zu gewaltsamer Aenderung oder Beseitigung staatlich geschützter Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft, oder zu Verübung von Verbrechen oder Vergehen gegen Leben, Leib und Eigenthum oder zu Bedrohung oder Verfolgung einzelner Personen oder ganzer Bevölkerungsklassen ist — sofern sie nicht wegen eingetretener Folgen als Anstiftung oder als Versuchshandlung zu einem bereits in Ausführung gesetzten bestimmten Verbrechen oder Vergehen zur Bestrafung gelangt — auch wenn sie nicht gegen eine bestimmte Person und nicht auf die Verübung einer zum Voraus bezeichneten strafbaren Handlung gerichtet war, wegen der damit verbundenen Gefährde an und für sich, an den Anstiftern und allen übrigen Theilnehmern mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000, mit Gefängniss oder mit Arbeitshaus zu belegen.

Die Geldstrafe kann auch mit der Freiheitsstrafe verbunden und gegen Ausländer kann überdies die Kantonsverweisung verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegt, wer in gleicher Absicht und mit denselben Mitteln die von Andern verübten Verbrechen oder Vergehen öffentlich zur Nachahmung empfiehlt.

155. In allen Fällen der Art. 143 bis 153 kann mit der Arbeitshaus-, Gefängniss- oder Geldstrafe auch die Einstellung im Aktivbürgerrechte und bei Ausländern die Kantonsverweisung verbunden werden.

Gegen Ausländer kann auch anstatt auf Zuchthausstrafe auf Kantonsverweisung in Verbindung mit Geldstrafe bis auf Fr. 10,000 erkannt werden.

Neuenburg. **126. Entwurf.** La résistance violente à l'autorité, de la part de plusieurs personnes réunies, constitue le délit de sédition.

127. Entwurf. Il y a rébellion, si l'ordre ne peut être rétabli par le seul emploi de la force publique ordinaire.

128. Entwurf. Le délit de sédition est puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois.

Le délit de rébellion est puni de l'emprisonnement jusqu'à un an.

Dans les cas peu graves, la prison civile peut être substituée à l'emprisonnement.

La peine des instigateurs ou moteurs principaux sera toujours double de celle qui sera infligée aux autres coupables, sans égard au maximum déterminé dans le présent article.

129. Entwurf. La sédition ou rébellion à main armée sera punie de six mois à cinq ans d'emprisonnement.

La peine des instigateurs sera déterminée comme il est dit au précédent article.

130. Entwurf. Si la sédition ou rébellion à main armée a été accompagnée de pillage, incendie, destruction de propriété, actes de violence graves, les coupables seront punis par une réclusion de deux à quinze ans.

131. Entwurf. Sont réputés armes, toutes machines ou matières explosibles, tous instruments ou objets tranchants, perçants ou contondants.

Neuenburg.

Les couteaux de poche ou cannes ordinaires, ni plombées ni munies de poignée lourde en métal, ne seront réputés armes qu'autant qu'il en aura été fait usage pour blesser ou tuer.

132. Entwurf. Sont exempts de toutes peines ceux qui, ayant fait partie d'un rassemblement, sans y jouer le rôle d'instigateurs, sans y remplir aucune fonction ni aucun emploi, sans avoir porté aucun coup, se seront retirés à la première sommation d'une autorité civile ou militaire.

133. Entwurf. Tout port de signe ou emblème séditieux, tout cri séditieux, s'ils ont été suivis ou accompagnés de rixes et de désordres, ou s'ils ont été proférés par plusieurs personnes réunies, seront punis de l'emprisonnement jusqu'à trois mois ou de prison civile et de l'amende jusqu'à 500 francs.

134. Entwurf. La résistance accompagnée de menaces graves ou de voies de fait envers un magistrat ou un homme d'office dans l'exercice de leurs fonctions sera punie de l'emprisonnement jusqu'à six mois.

La peine ne dépassera pas trois mois, s'il s'agit d'un garde civil ou d'un agent de la force publique.

Sont assimilés aux agents de la force publique, les employés de chemins de fer revêtus de fonctions de police, et le personnel des maisons de détention.

135. Entwurf. Si la résistance a eu lieu à main armée, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à trois ans dans le premier cas, et jusqu'à un an dans le second; sans préjudice des peines plus sévères auxquelles la nature et la gravité des blessures pourraient donner lieu.

136. Entwurf. La peine sera la prison civile jusqu'à trois mois, si la résistance, sans avoir été accompagnée de menaces graves ou de voies de fait, a cependant entravé le magistrat ou le fonctionnaire dans l'exercice de ses fonctions.

142. Entwurf. Dans tous les cas prévus au présent chapitre, l'amende jusqu'à 500 francs pourra être cumulée avec la prison.

196. Entwurf. Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 5000 francs:

- 1) Celui qui provoque expressément une personne à commettre un délit de nature à compromettre gravement la personne ou la propriété d'autrui, lors même que ce délit n'a été ni commis, ni tenté;
- 2) Celui qui offre ou propose à une autre personne de commettre un pareil délit;
- 3) Celui qui accepte une pareille offre ou proposition.

Toutefois la provocation, ni l'acceptation simplement verbales ne sont punissables que si elles sont accompagnées de dons ou de promesses.

Befreiung von Gefangenen.

Bund. 50. Wer einer auf Befehl eines Bundesbeamten oder einer Bundesbehörde verhafteten Person durch List oder Gewalt zum Entweichen behilflich ist, oder auf eben diese Weise die Vollziehung eines durch eine Bundesbehörde erlassenen Verhaftsbefehls vereitelt, ist mit einer Geldbusse und in schwerern Fällen überdiess mit Gefängniss von höchstens 2 Jahren zu bestrafen.

51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeinsames Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40 zu verfahren¹⁾.

¹⁾ Vgl. *Bund*, Seite 273.

Bund.

52. Wenn eine der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Thurgau. 251. Wer mittelst der Erbrechung eines Gefängnisses oder durch Gewalt an Personen einen Gefangenen befreit, wird mit Arbeitshaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten; wurde aber die Befreiung auf andere Weise bewirkt, mit Gefängnis bestraft.

252. Beamte oder Bedienstete, welche vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Verwahrung ihnen anvertraut ist, entweichen lassen oder dessen Flucht befördern, werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes zu verbinden ist, bestraft.

Wurde die Entweichung des Gefangenen durch die Fahrlässigkeit eines Beamten oder Bediensteten möglich gemacht, so trifft denselben in Wiederholungsfällen oder wenn ein disziplinarisches Einschreiten nicht ausreicht, Geldbusse und Gefängnis bis auf sechs Monate.

253. Wenn sich zwei oder mehrere Gefangene zu gewaltsamem Ausbruch oder zu einer Gewaltthat gegen Beamte oder Bedienstete einer Gefängnis- oder Strafanstalt vereinigt haben, so sind sie nach den Bestimmungen über Aufruhr zu beurtheilen.

Waadt. 119. Celui qui, sans se trouver dans l'un des cas prévus aux articles 338 et 339, procure des moyens d'évasion à un prisonnier légalement détenu, peut être puni par une amende qui n'excède pas deux cents francs ou par un emprisonnement qui n'excède pas un mois.

338. Tout geôlier, huissier, gendarme ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'un prisonnier, favorise volontairement son évasion, est puni par une réclusion de trois mois à deux ans, outre la destitution.

339. Si l'évasion a lieu seulement par suite de la négligence ou de l'imprudence du geôlier, huissier, gendarme ou agent de la force publique, la peine est une amende qui ne peut excéder quatre cents francs ou un emprisonnement qui ne peut excéder six mois.

Neuenburg. 72. Tout geôlier, huissier, gendarme ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'un prisonnier, favorise volontairement son évasion, est puni par un emprisonnement de trois mois à un an.

103. Tout individu qui aura connivé à l'évasion d'un détenu, ou qui lui aura procuré ou facilité les moyens de s'évader, ou qui aura concouru directement à son évasion, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an.

La peine sera celle de la détention de trois mois à deux ans, si l'évasion a été tentée avec bris ou violence, ou à main armée, sans préjudice des peines plus graves que le prévenu pourrait avoir encourues, si les violences avaient occasionné des blessures importantes ou causé la mort.

104. A l'égard des détenus qui se seront évadés ou qui auront tenté de s'évader par bris de prison ou par violence, ils seront pour ce seul fait, punis de trois mois à un an d'emprisonnement qu'ils subiront après l'expiration de la peine pour laquelle ils étaient condamnés, ou immédiatement après le jugement qui les aura renvoyés absous. Le tout, sans préjudice de plus fortes peines qu'ils

Neuenburg.

auraient pu encourir pour d'autres crimes ou délits qu'ils auraient commis dans leurs violences.

105. Ceux qui auront participé en manière quelconque à l'évasion d'un détenu seront, indépendamment des peines établies, solidairement condamnés, à titre de dommages-intérêts, à tout ce que la partie civile du détenu aurait eu le droit d'obtenir contre lui, et aux frais dus par le détenu.

106. Ceux qui auront recélé ou fait recéler des personnes qu'ils savaient être évadées de prison, seront punis de trois à six mois d'emprisonnement.

Sont exceptés de la présente disposition les ascendants ou descendants, l'époux ou l'épouse, même divorcés, les frères et sœurs des criminels ou délinquants évadés, et leurs alliés au même degré.

Aargau. 78. Wer einem wegen eines Verbrechens in Untersuchung Stehenden oder bereits Verurtheilten durch List oder Gewalt zum Entweichen behülflich ist, oder wer der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung eines entwichenen peinlichen Untersuchungs- oder Strafgefangenen Hindernisse in den Weg legt, begeht das Verbrechen der Hülfe zur Entweichung eines Gefangenen.

79. Dieses Verbrechen soll je nach der Schwere desselben und der Gefährlichkeit des Entwichenen mit Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre belegt werden.

Wallis. 143. Celui qui procure des moyens d'évasion à un prisonnier légalement détenu, sera, selon les circonstances plus ou moins graves qui l'ont accompagnée, et selon le plus ou moins de danger que présente la mise en liberté du prisonnier, puni par un emprisonnement qui n'excédera pas un an et par une amende qui n'excédera pas cent francs.

Si l'on a procuré ou facilité l'évasion avec bris ou violence ou à main armée, les coupables seront punis de la réclusion qui pourra s'étendre à deux ans.

144. Tout geôlier, huissier, gendarme, ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'un prisonnier, favorise volontairement son évasion, est puni par un emprisonnement qui ne pourra excéder trois ans et par une amende qui ne pourra excéder 100 francs.

Si l'évasion a eu lieu seulement par suite de la négligence ou de l'imprudence des personnes ci-dessus mentionnées, la peine est un emprisonnement qui ne peut excéder trois mois.

145. Les détenus qui se seront évadés ou qui auront tenté de s'évader par bris de prison ou par violence, seront, pour ce seul fait, punis par le Conseil d'Etat, conformément au règlement sur l'administration des prisons, sans préjudice de plus fortes peines qu'ils auraient pu encourir pour d'autres violences dont ils se seraient rendus coupables et dont la connaissance appartient aux tribunaux.

146. Ceux qui ont recélé ou fait recéler des personnes qu'ils savaient avoir été condamnées à la réclusion, seront punis d'un emprisonnement dont la durée pourra s'étendre à six mois, ou d'une amende qui pourra s'élever à 300 francs.

La peine sera réduite de moitié pour ceux qui auraient donné des secours au coupable pour le soustraire aux recherches et à l'action de la justice.

Sont exceptés de la présente disposition, les ascendants ou descendants, l'époux même séparé, les frères, sœurs, oncles ou neveux des coupables recelés, ou leurs alliés aux mêmes degrés.

Schaffhausen. 115. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Behörden oder ihrer Diener befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behülflich ist, soll nach Massgabe der angewendeten Arglist oder Gewalt, sowie der individuellen Gefährlichkeit des Entwichenen,

1) wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter befreit worden ist, mit Gefängnisstrafe ersten Grades bis zu drei Jahren;

Schaffhausen.

2) in andern Fällen mit Gefängnisstrafe nicht unter zehn Tagen bis auf ein Jahr oder mit Geldbusse von dreissig bis zu dreihundert Franken bestraft werden.

116. Diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen amtlich anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Befreiung vorsätzlich bewirken oder begünstigen, innerhalb der gesetzlichen Grenze mit erschwerter Strafe belegt und überdiess mit Dienstentsetzung, in milderer Fällen mit Dienstentstellung bestraft werden.

Ist die Entweichung durch die Fahrlässigkeit solcher Beamten oder Bediensteten veranlasst worden, so tritt gegen dieselben Geldstrafe bis zu zweihundert Franken oder Gefängnisstrafe zweiten Grades bis zu drei Monaten ein.

117. Die Selbstbefreiung eines Gefangenen, welche durch thätliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen die zur Bewachung oder Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen bewirkt worden ist, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnisstrafe ersten Grades bis zu sechs Monaten bestraft.

Wenn sich mehrere Gefangene zum gewaltsamen Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen Beamte oder Bedienstete der Gefängnis- oder Strafanstalt zusammengerottet haben, so werden sie nach den Bestimmungen über Aufruhr bestraft.

Luzern. 105. Wer einer in gesetzlicher Weise verhafteten Person zum Entweichen behilflich ist, hat folgende Strafe verwirkt:

a. geschah die Befreiung ohne Anwendung von Gewalt, Einsperrung bis ein Jahr;

b. wenn die Befreiung des Gefangenen auf gewaltsame Art, durch Uebermannung der Bewachung oder durch Erbrechung des Gefängnisses erfolgte, vorausgesetzt, dass damit kein schwereres Verbrechen in Verbindung steht, Zuchthaus bis sechs Jahre. (§ 251 f.)¹⁾

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welchen die Verhaftung, Bewachung oder Verwahrung einer Person aufgetragen ist, wenn sie vorsätzlich zur Entweichung mitwirken.

Bei der Strafzumessung ist vorzüglich der Grad der angewendeten Gewalt oder List und die Schwere des Verbrechens, wegen wessen der Befreite verhaftet war, zu beachten.

In geringfügigen Fällen kann eine korrektive Strafe verhängt werden.

37. Polizeistrafgesetz. Geringfügige Fälle von Befreiung von Gefangenen (§ 105 des Kriminalstrafgesetzes) werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis 300 Franken bestraft.

40. Polizeistrafgesetz. Lässt ein Aufseher, Gefangenwärter etc. einen Gefangenen, dessen Verwahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, aus Fahrlässigkeit entweichen, so ist der fehlbare Bedienstete mit Gefängnis oder einer angemessenen Geldstrafe zu belegen.

Obwalden. 51. Wer einen Gefangenen mit Anwendung von Gewalt aus den Händen der Obrigkeit befreit, wird, vorausgesetzt, dass die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält²⁾, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre bestraft. Wird

¹⁾ 251. Der Missbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt durch widerrechtliche ... f. Begünstigung der Entweichung oder Befreiung eines Gefangenen, wird, je nach der Wichtigkeit des Falles, mit Einsperrung oder Zuchthaus nebst Amtsentsetzung bestraft.
²⁾ Vgl. *Obwalden*, § 68, bei *Amtsdelicten*. Der Missbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen, z. B. ... Begünstigung von Untersuchungsgefangenen und deren Entweichung wird, je nach der Wichtigkeit des Falles, mit Gefängnis oder Zuchthaus nebst Amtsentsetzung gebüsst.

Obwalden.

hiebei keine Gewalt angewendet, so besteht die Strafe in Gefängnis bis auf 1 Jahr. Bei minder Beteiligten kann die Strafe auch ganz oder theilweise in einer Geldbusse bis auf 300 Fr. bestehen.

27. Polizeistrafgesetz. Solche, die aus der Haft oder Strafe entwichen sind, oder die Entweichung gewaltsam versucht haben, können nach Verfügung der Vollziehungsbehörde mit körperlicher Züchtigung bis auf 25 Streiche oder mit magerer Kost gestraft werden.

In allen bedeutendern Fällen kann der Richter Haftverlängerung bis auf 4 Monate aussprechen.

Gleiches Verfahren kann gegen solche stattfinden, die während der Strafzufügung sich freches Betragen und Schmähreden gegen Behörden und Beamte erlaubt haben.

Wenn obige Handlungen in's Verbrecherische oder in Spezialvergehen überliefen, würden betreffende anderweite Bestimmungen massgebend hinzutreten.

Bern. 77. Wer einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen aus der Gewalt der Behörden oder ihrer Diener befreit, und wer einen zur Vornahme von Verhaftungen befugten Angestellten widerrechtlicher und gewalthätiger Weise an der Ausführung einer solchen hindert, wird bestraft:

1) mit Korrekthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen oder mittelst Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;

2) mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahr in allen andern Fällen.

Geschah die Befreiung durch den Ehegatten des Gefangenen oder durch dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie, so soll die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel erwähnten Vergehen wird bestraft (Artikel 30 u. f.).

Treffen mit der widerrechtlichen Befreiung von Gefangenen andere Gesetzesverletzungen zusammen, so kommen die Art. 58 und folgende¹⁾ zur Anwendung.

78. Ein Beamter oder Angestellter, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen übertragen ist, wird, wenn er dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt oder befördert, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrekthaus von vier Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

Hat die Entweichung nur in Folge von Fahrlässigkeit stattgefunden, so tritt Gefängnis bis zu vierzig Tagen oder Geldbusse bis zu hundert Franken ein.

79. Die durch die Art. 77 und 78 angedrohte Zuchthaus- oder Korrekthausstrafe kann in einfache Enthaltung und in den Fällen, wo der Befreite nur wegen Handlungen enthalten ist, die mit Verweisung belegt werden können, auch in diese umgewandelt werden.

80. Gefangene, welche mittelst Aufbrechung des Gefängnisses oder Gewaltanwendung entwichen sind oder den Versuch zur Entweichung gemacht haben, werden einzig dieser Handlung wegen mit Gefängnis von acht bis zu dreissig Tagen bestraft. Diese Strafe haben sie auszuhalten unmittelbar nach Vollendung derjenigen, die sie des Verbrechens oder Vergehens wegen, um desswillen sie verhaftet waren, verwirkt haben, oder unmittelbar nachdem sie von diesen Verbrechen oder Vergehen freigesprochen worden sind.

Die Bestrafung für andere Verbrechen oder Vergehen, welche sie mittelst ihrer Gewaltanwendung begangen haben mögen, bleibt vorbehalten.

¹⁾ *Bern*, Art. 58 ff. Siehe Seite 233.

Glarus. 58. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behülflich ist, wird mit Gefängniß, in schwerern Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

Freiburg. 116. Celui qui aura procuré ou facilité l'évasion d'un prisonnier légalement détenu, avec bris, escalade ou violence ou à main armée, sera puni d'une réclusion à la maison de force pendant quatre années au plus, ou d'un emprisonnement qui ne sera pas inférieur à deux ans.

Si la délivrance a été facilitée par le conjoint du détenu, par ses parents ou alliés en ligne directe, par ses frères et sœurs, la peine encourue sera diminuée de moitié.

Dans la mesure de la peine, le Juge prend en considération le degré de la ruse ou de la violence employée et la gravité du crime imputé à la personne délivrée.

Si aucune des circonstances aggravantes mentionnées au présent article n'existe, le cas sera correctionnel.

117. Tout geôlier, huissier, gendarme ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'un prisonnier, aura procuré ou facilité son évasion, sera puni de la maison de force pendant 2 ans au plus, ou d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans et d'une amende dont le maximum est fixé à 500 francs.

Si l'évasion a eu lieu par suite de la négligence ou de l'imprudence des personnes mentionnées au présent article, le cas sera traité correctionnellement.

118. Lorsque, dans une prison, des détenus attroupés se seront évadés ou auront tenté de s'évader avec violence, auront opposé de la résistance aux gardiens, les auront contraints ou auront tenté de les contraindre à faire certains actes ou à s'en abstenir, ils seront punis de 6 mois d'emprisonnement au moins.

Ceux qui auront commis des actes de violence contre les personnes ou les propriétés, seront punis de 8 ans de maison de force au plus.

La peine de la mutinerie sera prononcée indépendamment de celle du crime ou délit à raison duquel les mutins étaient détenus, et exécutée après qu'ils auront subi celle-ci.

320. Celui qui, en dehors des circonstances énoncées aux art. 116 et 117 du présent Code, aura procuré ou facilité l'évasion d'un détenu, sera puni d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 2 mois ou d'une amende qui ne dépassera pas 400 francs.

Si l'enlèvement ou l'évasion ont été effectués hors des prisons ou établissements de détention, la même peine sera appliquée avec circonstance atténuante.

La peine sera réduite de moitié à l'égard des parents mentionnés au 2^me alinéa de l'art. 116 (voir art. 442).

321. Celui qui, sciemment, vient en aide à un prisonnier ou détenu évadé, en vue de le cacher et de le soustraire aux poursuites de l'Autorité, sera puni d'une amende qui ne dépassera pas 300 francs, ou d'un emprisonnement de 40 jours au plus.

Sont exceptés de cette disposition, les époux, les parents en ligne ascendante et descendante, les frères et sœurs.

289. Le fonctionnaire auquel est confié la garde, la conduite ou la surveillance d'un détenu, sera puni de 3 mois à 2 ans d'emprisonnement, ou d'une réclusion de 5 ans au plus, s'il a volontairement procuré ou favorisé l'évasion ou la mise en liberté de ce détenu.

442. Si l'évasion d'un prisonnier ou détenu est imputable à la négligence ou à l'inadvertance du fonctionnaire chargé d'en surveiller la garde, à la négligence

Freiburg.

ou à l'inadvertance des gardiens, geôliers et autres employés de ce genre, la peine à infliger consistera dans un emprisonnement de 3 mois au plus.

La peine pourra, suivant les circonstances, être réduite à une réprimande. Le condamné pourra en outre être suspendu ou destitué.

Zürich. 82. Wer widerrechtlich einen Verhafteten befreit, soll mit Gefängniß bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe wird derjenige belegt, welcher einen Gefangenen, dessen Verwahrung, Ueberwachung oder Begleitung ihm anvertraut ist, absichtlich entweichen lässt oder ihm zur Entweichung behülflich ist.

Ist die Entweichung wegen Fahrlässigkeit des Angestellten möglich geworden, so trifft diesen Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu 100 Franken.

83. Gefangene, welche in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Aufseher angreifen, sich denselben widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen suchen, sollen wegen Meuterei mit Arbeitshaus, und wenn Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher verübt wurden, mit Zuchthaus bestraft werden.

Basel. 55. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt einer Behörde, eines Beamten oder eines Bediensteten befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behülflich ist, wird mit Gefängniß oder mit Geldbusse bestraft.

56. Gefangene, welche sich zusammenrotten und ihre gewaltsame Befreiung unternehmen, oder welche sich zusammenrotten und die Aufseher angreifen, sich ihnen widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen suchen, werden wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Tessin. 142. § 1. Chi ad un condannato alla reclusione od alla detenzione, procura o facilita i mezzi di evadere dal luogo di espiazione, è punito colla detenzione dal primo al terzo grado.

§ 2. La pena sarà applicata nel minimo, se il reo è ascendente o discendente del detenuto, o fratello, o sorella, o cognato, o zio, o nipote, o suocero, o genero, o coniuge dello stesso.

§ 3. La pena sarà aumentata di un grado, se la fuga sarà stata procacciata mediante la rottura di qualsiasi riparo destinato a contenere i detenuti ed impedire la uscita.

§ 4. Sarà aumentata di due gradi, se sarà stata procacciata con violenza o resistenza ai custodi od altri agenti della forza pubblica.

143. § 1. Il direttore di una Casa di pena, il custode, il carceriere, o la guardia, che si fanno rei di tale delitto per connivenza col detenuto o coi terzi, o per corruzione, saranno puniti dal primo al secondo grado di reclusione.

§ 2. Il terzo che avrà corrotto il funzionario o gli agenti suddetti, o li avrà altramente determinati a commettere il crimine, sarà trattato come coautore.

§ 3. Se la fuga ha potuto eseguirsi per sola negligenza del direttore, del custode, del carceriere, o della guardia, questi saranno interdetti dall'ufficio in secondo grado; e se la negligenza fosse grave, puniti anche colla detenzione sino al terzo grado.

Per gli altri casi si applicheranno le norme degli articoli 59 e 60¹⁾.

144. § 1. Il detenuto, che evade dal luogo di pena, non è soggetto che alle pene disciplinari dello Stabilimento.

§ 2. Se per effettuare l'evasione si è commesso un altro crimine o delitto, sarà quest'ultimo punito colle pene ad esso minacciate.

¹⁾ Tessin, Art. 59 und 60. Siehe *Theilnahme*, Seite 67.

Genf. 234. Lorsque l'évasion d'un détenu aura eu lieu, les personnes préposées à la conduite ou à la garde de l'évadé, seront punies ainsi qu'il suit:

235. Si l'évadé était poursuivi ou condamné du chef d'un crime, la peine sera, en cas de négligence, un emprisonnement de quinze jours à un an, et, en cas de connivence, un emprisonnement de un an à cinq ans.

Si la connivence est le résultat de dons ou promesses faites et acceptées, la peine sera la réclusion de trois ans à dix ans.

236. Dans tout autre cas d'évasion que celui prévu à l'article précédent, la peine contre ces préposés sera:

En cas de négligence, un emprisonnement de six jours à trois mois.

En cas de connivence, un emprisonnement de six mois à trois ans.

Si la connivence est le résultat de dons ou promesses faites et acceptées, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

237. Quiconque, n'étant pas préposé à la garde ou à la conduite d'un détenu, aura procuré ou facilité son évasion, sera puni, dans le cas prévu par l'article 235, d'un emprisonnement de un mois à deux ans, et, dans le cas de l'article 236, d'un emprisonnement de six jours à six mois.

Si l'évasion a été procurée ou facilitée en corrompant, par dons ou par promesses, un ou plusieurs de ceux qui étaient préposés à la conduite ou à la garde des prévenus ou détenus, les coupables seront punis des mêmes peines que lesdits gardiens ou préposés.

238. Si l'évasion a eu lieu ou a été tentée avec violences, menaces ou bris de prison, les peines contre ceux qui l'auront favorisée, en fournissant sciemment des instruments propres à l'opérer, seront: un emprisonnement de deux à cinq ans, si le détenu était inculpé ou condamné du chef d'un crime, et un emprisonnement de trois mois à deux ans, dans tout autre cas.

239. Si l'évasion avec bris ou violence a été favorisée par transmission d'armes, les gardiens ou conducteurs qui y auront participé seront punis de la réclusion de cinq ans à quinze ans; les autres personnes, d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

240. Le détenu qui se sera évadé, ou aura tenté de s'évader par bris de prison ou par violence, sera, pour ce seul fait, puni de trois mois à un an d'emprisonnement; il subira cette peine immédiatement après l'expiration de celle qu'il aura encourue pour le crime ou le délit à raison duquel il a été détenu, ou immédiatement après le jugement qui l'aura acquitté ou renvoyé absous du dit crime ou délit, le tout sans préjudice des plus fortes peines qu'il aura pu encourir pour d'autres crimes ou délits qu'il aura commis dans ses violences.

241. Quiconque aura recélé ou fait receler des personnes qu'il savait être condamnées ou poursuivies du chef d'un crime, sera puni d'un emprisonnement de un mois à deux ans.

Sont exceptés de cette disposition, les ascendants ou descendants, époux ou épouses, même divorcés, frères ou sœurs, ou alliés aux mêmes degrés, des criminels recelés.

Zug. 47. Wer einen Gefangenen widerrechtlich befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behülflich ist, wird mit Gefängniß oder Geldbusse, in schweren Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft.

Schwyz. 112. Wer gesetzlich verhaftete Personen durch Anwendung von Gewalt, Uebermannung der Bewachung, oder Erbrechung des Gefängnisses befreit, wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis auf 1 Jahr bestraft. Bei mildernden Umständen tritt korrektionelle Bestrafung ein.

Solothurn. 65. Wer widerrechtlich einen Gefangenen befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behülflich ist, wird mit Einsperrung bis zu zwei Jahren bestraft.

St. Gallen. 159. Wer einem Sträfling, Untersuchungsgefangenen oder Polizei-Arrestanten zur Entweichung aus dem Gefängniß oder sonst aus der öffentlichen Gewalt, oder zur Flucht Hilfe oder Vorschub leistet, verwirkt eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 oder Gefängniß bis auf ein Jahr. Diese Strafen können auch verbunden werden.

Neuenburg. 174. Entwurf. Tout individu qui aura connivé à l'évasion d'un détenu ou d'un prisonnier, ou qui lui aura procuré ou facilité les moyens de s'évader, ou qui aura concouru directement à son évasion, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an.

Cette peine pourra s'élever jusqu'à deux ans, si le coupable, ayant la qualité d'huissier, gendarme, agent de la force publique, geôlier ou employé d'une maison de détention, était chargé de la garde ou de la conduite du prisonnier.

La peine sera la réclusion jusqu'à deux ans, si l'évasion a été tentée avec bris ou violence, ou à main armée, sans préjudice des peines plus graves que le prévenu pourrait avoir encourues, si les violences avaient occasionné des blessures dangereuses ou causé la mort.

175. Entwurf. A l'égard des détenus qui se seront évadés ou qui auront tenté de s'évader par bris de prison ou par violence, ils seront pour ce seul fait punis de l'emprisonnement jusqu'à un an. Le tout sans préjudice de plus fortes peines qu'ils auraient pu encourir pour d'autres délits qu'ils auraient commis dans leurs violences.

176. Entwurf. Ceux qui auront recélé ou fait receler des personnes qu'ils savaient être évadées de prison seront punis de l'emprisonnement jusqu'à six mois.

Amtsanmassung und Amterschleichung.

Thurgau. 257. Die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Berechtigung ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu 800 Fr. zu bestrafen.

Waadt. 126. Celui qui s'arroge frauduleusement l'exercice d'un emploi ou office public, qui ne lui a pas été légalement conféré, est puni par un emprisonnement qui ne peut excéder une année ou par une amende de cent à mille francs. Ces deux peines peuvent être cumulées. Dans tous les cas, le condamné est privé des droits civiques mentionnés au paragraphe 1^{er} de l'art. 21¹), pour un temps qui ne peut être moindre d'un an, ni excéder cinq ans.

Si, au moyen de cette usurpation de fonctions, un délit spécial est commis, la peine de ce délit est appliquée. Toutefois, cette peine ne peut être inférieure à celle qui est statuée au présent article, et elle est toujours accompagnée de la privation des droits civiques mentionnés au paragraphe 1^{er} de l'article 21, pour un temps au moins égal à celui qui est prescrit ci-dessus.

Graubünden. 76. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmasst, er mag übrigens ein anderes Amt bekleiden oder nicht, kann, insofern mit diesem Vergehen kein anderes zusammentrifft, nach Massgabe der Umstände, mit einer Geldbusse bis auf Fr. 170, in schwereren Fällen aber mit Gefängniß bis auf ein halbes Jahr bestraft werden.

¹) 21. 1) Il (le condamné) ne peut exercer aucun droit politique, ni remplir aucun emploi, ni office public, civil ou militaire: ...

Neuenburg. 66. Celui qui s'arroge frauduleusement l'exercice d'un emploi ou office public qui ne lui a point été conféré, est puni par un emprisonnement de un mois à un an, ou par une amende de 100 à 1000 fr. Ces deux peines peuvent être cumulées. Dans tous les cas, le condamné sera privé des droits civiques compris sous nos 1 et 2 de l'article 10¹⁾, pour un temps qui ne pourra être moindre d'un an ni excéder trois ans.

67. Si, au moyen de cette usurpation de fonctions, un crime ou délit spécial est commis, la peine du crime ou délit est appliquée sans pouvoir jamais descendre au-dessous de la peine prévue par le précédent article.

Schaffhausen. 110. Wer sich unbefugt die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmasset und solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden können, soll, insofern kein selbstständiges Verbrechen oder Vergehen hinzutritt, mit Gefängnis zweiten Grades bis auf drei Monate oder Geldbusse bis auf fünfhundert Franken bestraft werden (§ 225 lemma 2)²⁾.

Luzern. 235. Wer in der Absicht, den Staat oder Dritte zu schädigen, die Ausübung eines ihm nicht übertragenen Amtes sich anmasset, oder wer zum Nachtheile des Staates oder Dritter unbefugt solche Handlungen vornimmt, die nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll, wofern diese Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Einsperrung oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

In geringfügigen Fällen und wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann das Gericht eine korrektionelle Strafe erkennen.

54. Polizeistrafgesetz. Die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer amtlichen Verrichtung ist, sofern diese Handlung sich nicht zum Verbrechen qualifiziert (§ 235 des Kriminalstrafgesetzes) oder auch in letzterem Falle, wenn wegen Geringfügigkeit und mildernden Umständen eine korrektionelle Strafe erkannt wird, mit Geldbusse bis zu 400 Franken oder mit Gefängnis, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten zu belegen.

Obwalden. 39. Polizeistrafgesetz. Die unbefugte Anmassung oder Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes oder amtlicher und dienstlicher Verrichtungen ist, sofern diese Handlung nicht kriminell wird, mit Geldstrafe bis 150 Fr. oder Freiheitsstrafe bis 6 Monate zu belegen.

Bern. 83. Wer sich unbefugter Weise in öffentliche Civil- oder Militär- amtsverrichtungen einmischt, oder die in eine dieser Verrichtungen einschlagenden Handlungen vornimmt, wird mit Korrekthaus bis zu sechs Monaten, womit eine Geldbusse bis auf höchstens zweihundert Franken verbunden werden soll, bestraft; die Fälle, wo die That eine schwerere Gesetzesverletzung enthält, vorbehalten.

In geringfügigen Fällen kann Gefängnis von fünfzehn bis zu sechszig Tagen ausgesprochen werden.

84. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen von Geld oder andern Vortheilen ein öffentliches Amt verschafft hat, wird mit Gefängnis von acht bis zu dreissig Tagen oder mit Geldbusse von fünfzig bis zu zweihundert Franken und mit Absetzung bestraft und soll gleichzeitig bis zu fünf Jahren unfähig erklärt werden, Staats- oder Gemeindestellen zu bekleiden.

87. Die durch die Art. 83 und 86 angedrohte Korrekthausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

¹⁾ Neuenburg, Art. 10. Siehe Seite 166.

²⁾ 225. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Betrüge anzusehen:

... 2) wenn der Betrug mittelst Annahme falscher Amtstitel oder unter Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder amtlicher Aufträge oder Befugnisse verübt worden ist. ...

Glarus. 62. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen Amtes anmasset, er mag übrigens ein anderes Amt bekleiden oder nicht, soll mit einer Geldbusse bis auf 200 Franken, in schwerern Fällen mit Gefängnis bestraft werden.

Freiburg. 264. La fraude est qualifiée, sans égard à l'étendue du dommage, dans les cas suivants:

... e. Si une personne, par dol, usurpe l'exercice d'une fonction publique qui ne lui est pas confiée.

331. Celui qui, sans droit, s'imisce dans une fonction publique ou procède à des actes qui ne peuvent être faits qu'en vertu d'une fonction publique, sera puni de 15 jours à 3 mois d'emprisonnement.

Zürich. 189. Betrüglische Anmassung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes soll mit Gefängnis und Busse, welche letztere in geringeren Fällen auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

221. Wer durch Geld oder andere Vortheile, die er einem Wähler oder einem Familienangehörigen desselben zuwendet oder verspricht, ein öffentliches Amt für sich oder einen Andern zu erlangen sucht, wird wegen Amterschleichung mit Busse bestraft. Wurde das Amt wirklich übertragen, so ist mit der Busse Gefängnis bis zu sechs Monaten zu verbinden und soll Entsetzung gegen den Gewählten ausgesprochen werden, wenn er selbst das Amt erschlichen hat.

Basel. 60. Wer unbefugt ein öffentliches Amt ausübt, oder eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes darf vorgenommen werden, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse bestraft.

Tessin. 145. § 1. Chi, senza esserne legittimamente investito e autorizzato, si arroga ed esercita funzioni pubbliche, civili o militari, e ne esercita gli atti, è punito colla detenzione dal primo grado al secondo, e colla multa dal primo al terzo grado.

§ 2. Se il reo fosse stato sospeso o destituito legittimamente dalla carica, dall'impiego o dal grado, e, ciò null'ostante, se ne arrogasse ed esercitasse le funzioni, non potrà essere applicato il minimo della pena della detenzione, e la multa potrà essere portata al quarto grado.

146. Se negli atti arbitrariamente commessi si riscontrasse un altro delitto od un crimine, sarà applicata la rispettiva pena maggiore.

Genf. 194. Quiconque, sans titre, se sera immiscé dans des fonctions publiques ou aura fait les actes de ces fonctions, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans.

195. Quiconque, sans droit, aura fait usage des insignes d'une fonction ou d'une autorité publique, sera puni d'une amende de cent francs à mille francs, ou d'un emprisonnement de trois jours à deux mois.

La même peine sera appliquée à celui qui, sans droit et volontairement, aura pris le nom d'un fonctionnaire ou d'une autorité publique.

Zug. 50. Wer sich in rechtswidriger Weise die Ausübung eines ihm nicht übertragenen Amtes anmasset, ist mit Geldbusse bis auf Fr. 200, in schweren Fällen mit Gefängnis zu bestrafen.

Solothurn. 71. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder solche Handlungen vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis dreihundert Franken bestraft werden.

St. Gallen. 162. Wer sich ein Amt anmasset oder öffentliche Verrichtungen ausübt, welche ihm nicht zustehen, unterliegt einer Geldstrafe bis auf 500 Franken, womit die Einstellung im Aktivbürgerrechte verbunden werden kann.

St. Gallen.

163. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, bestehen solche in Geld oder anderen Vortheilen, die Uebertragung eines Amtes auf unredliche Weise verschafft, wird wegen Amterschleichung mit Amtsentsetzung und mit Geldstrafe bis auf Fr. 500, in schweren Fällen überdies mit Gefängniss bis auf drei Monate belegt.

Neuenburg. 143. Entourf. Celui qui s'arrogé frauduleusement l'exercice d'un emploi ou office public qui ne lui a point été conféré sera puni de la prison civile jusqu'à six mois, ou de l'amende jusqu'à 2000 francs. Ces deux peines peuvent être cumulées. Dans tous les cas, le condamné sera privé du droit de vote, d'élection, d'éligibilité, et exclu de toutes fonctions, emplois ou offices publics pour un temps qui ne pourra excéder trois ans.

Bruch amtlicher Gebote. Ungehorsam.

Bund. 63. Die Uebertretung einer durch eine gerichtliche Behörde des Bundes ausgesprochenen Landesverweisung wird mit einer Geldbusse bestraft, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniss bis auf 2 Jahre verbunden werden kann. Die gleiche Strafe trifft:

a. Landesfremde, welche in Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung¹⁾ polizeilich weggeviessen worden sind und ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde zurückkehren.

b. Jeden, welcher sich einer Bundesbehörde oder einem Stellvertreter oder Beauftragten einer solchen gegenüber falscher Ausweisschriften bedient.

64. Wer einem ausgewiesenen Fremden in den im Art. 57 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen wissentlich behilflich ist, sich den Nachforschungen einer Bundesbehörde zu entziehen, wird mit einer Geldbusse bis auf Fr. 500 bestraft.

Thurgau. 250. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen bildet ein strafgerichtlich zu beurtheilendes Vergehen, wenn derselbe für den Staat oder für eine Privatperson einen Rechtsnachtheil zur Folge hat oder wenn in der missachteten Verfügung die Ueberweisung an die Strafgerichte angedroht worden war. Die Strafe dieses Vergehens ist Geldbusse bis zu 200 Fr. oder Gefängniss bis zu einem Monate.

254. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniss vor dem Ablaufe der Dauer der gegen ihn gerichtlich erkannten Verweisung in das Gebiet, aus welchem er verwiesen worden war, zurückkehrt, wird mit Gefängniss oder Geldbusse oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft und wenn die Verweisung nicht eine lebenslängliche war, so kann eine solche ausgesprochen werden.

255. Wer zuwider einer getroffenen amtlichen Verfügung seinen Wohnort ohne obrigkeitliche Erlaubniss verlässt, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Waadt. 128. Celui qui viole un sequestre légalement imposé, peut être puni d'une amende qui ne peut excéder soixante francs ou d'un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

129. Celui qui contrevient à une défense qui lui a été faite par l'autorité compétente, celui qui, lorsqu'il en est légalement requis, refuse de prêter secours à l'autorité ou à un fonctionnaire public, et celui qui refuse d'exécuter l'ordre qui

¹⁾ Nun Art. 70 der Bundesverfassung: Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Waadt.

lui est donné par l'autorité ayant vocation à le donner, peuvent être punis d'une amende qui n'excède pas soixante francs ou d'un emprisonnement qui n'excède pas quinze jours.

130. La poursuite des délits mentionnés à l'article précédent n'a lieu qu'ensuite de la réquisition de l'autorité ou du fonctionnaire dont les injonctions ont été méconnues.

L'application de cet article est d'ailleurs restreinte au cas où des lois spéciales n'auraient pas statué plus explicitement sur la répression du délit.

131. Celui auquel une profession, une industrie ou un négoce a été interdit par jugement, et qui, néanmoins, l'exerce, soit par lui-même, soit par une personne interposée, est puni par une amende de cinquante à six cents francs.

132. L'étranger expulsé à la suite d'une condamnation et qui rentre sur le territoire du canton peut, sur la dénonciation du Préfet, être condamné à une réclusion qui n'excède pas six mois.

Graubünden. 11. Polizeistrafgesetz. Wer durch ein straf- oder polizeigerichtliches Urtheil aus dem Kanton ausgewiesen ist, und ohne obrigkeitliche Erlaubniss dahin zurückkehrt, oder wer eine über ihn verhängte Eingrängung übertritt, soll das erste Mal mit Gefängniss bis zu 14 Tagen, in Wiederholungsfällen bis auf 1 Monat bestraft werden.

Neuenburg. 62. Sera puni d'un emprisonnement de quatre à dix jours, ou d'une amende qui ne pourra excéder 100 fr., ni être moindre de 50 fr., celui qui refuse de prêter secours à l'autorité quand il en est légalement requis, ou qui refuse d'exécuter un ordre légalement donné. La poursuite n'aura lieu que sur la plainte de l'autorité dont les injonctions auront été méconnues.

63. La violation d'une défense spéciale ou d'un séquestre légalement notifiés, ou légalement imposés par les autorités judiciaires ou administratives, le bris de scellés apposés par les autorités, seront punis de huit jours à trois mois d'emprisonnement.

Wallis. 125. Tout agent de la force publique qui aura refusé d'agir sur la réquisition qui lui aura été faite par l'autorité administrative ou judiciaire, sera puni d'un emprisonnement qui pourra être porté à trois mois.

Celui qui refuse de prêter secours à un agent de la force publique, lorsqu'il en est légalement requis, peut être condamné à une amende qui pourra s'élever à 30 francs.

126. La violation d'une défense spéciale ou d'un séquestre légalement notifié, le bris de scellés apposés par l'autorité, peut être puni d'une amende jusqu'à 300 francs, ou d'un emprisonnement jusqu'à trois mois.

127. L'exercice illégal d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce, soit directement, soit par personne interposée, qui n'est pas réprimé par des lois spéciales, est puni d'une amende qui peut s'élever à 100 francs.

128. Quiconque, étant légitimement requis à raison de l'art ou de la profession qu'il exerce publiquement, refuse, sans de justes motifs, de se présenter et de donner son avis, ou de prêter son ministère, sera puni d'une amende qui pourra être portée à 80 francs. Il pourra même être suspendu de l'exercice de sa profession ou de son art.

129. La rupture du ban par celui qui a été condamné au bannissement est punie par un emprisonnement pendant un temps égal à celui qui restait encore à courir jusqu'à l'expiration de la peine.

130. L'étranger qui rentre dans le canton après en avoir été expulsé, peut être condamné à une réclusion qui n'excédera pas six mois, si l'expulsion a eu lieu à la suite d'une condamnation au bannissement, et à un emprisonnement qui n'excédera pas trois mois, si l'expulsion a eu lieu par mesure de police.

Schaffhausen. 106. Ungehorsam gegen obrigkeitliche oder richterliche Verfügungen wird, wenn wegen dieses Vergehens mindestens schon zweimalig disziplinarische Bestrafung vorangegangen ist, bei weiterem Rückfall mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu zweihundert Franken belegt.

112. Wer zufolge Strafurtheils aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft verwiesen oder aber unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (§§ 22 und 23), wird im Falle Bruches der Landesverweisung oder Eingrenzung mit geschärftem Gefängnis nicht unter acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Uebertretung eines durch Strafurtheil erkannten Wirthshausverbots (§ 24) zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten nach sich. Uebertretungen von Wirthshausverboten, welche durch bezirksgerichtliches oder ortspolizeiliches Urtheil erkannt worden sind, werden nach Analogie vorstehender Bestimmung von der erkennenden Behörde bestraft.

128. Wenn im Falle der Nothwehr (§ 40 und 41) eine Tödtung oder Verwundung erfolgt ist, so muss diese der Direktion der Kantonspolizei ungesäumt angezeigt werden.

Die Unterlassung dieser Anzeige zieht Geldbusse bis auf hundert Franken, in wichtigeren Fällen Gefängnis zweiten Grades bis auf sechs Wochen nach sich.

Luzern. 106. Wer durch ein kriminelles Strafurtheil aus dem Lande verwiesen worden ist und unter was immer für einem Vorwande vor abgelaufener Verbannungszeit freiwillig dahin zurückkehrt, hat eine Strafe verwirkt, welche in Einsperrung oder Zuchthaus bis auf höchstens zwei Jahre oder körperlicher Züchtigung besteht; letztere Strafe kann auch mit einer der beiden erstern verbunden werden.

Nach überstandener Strafe hat er die Verweisung wieder anzutreten und zwar dergestalt, dass ihm die neue Strafe hinsichtlich der noch nicht ausgehaltenen Verbannungszeit nicht zählt.

Das Gericht, wenn es eine Landesverweisung ausspricht, muss bei Eröffnung des Urtheils den Verurtheilten mit den Folgen genau bekannt machen, welche seine Rückkehr nach sich zieht.

36. Polizeistrafgesetz. Wer gegen Landesgesetze oder obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Uebertretung keine bestimmten Strafen ausgesetzt sind, sich verfehlt, soll mit einer Geldstrafe bis auf 150 Franken oder Gefängnis von einem bis fünfzig Tagen bestraft werden.

In gleiche Strafe verfällt, wer einem Befehle, den eine Behörde oder ein Beamter der Regierung in amtlichem Wirkungskreise erlässt, nicht Folge leistet, ohne dessen Aufhebung bei zuständiger Behörde erwirkt zu haben.

42. Polizeistrafgesetz. Wenn ein zur Verweisung aus dem Kanton oder zur Eingrenzung Verurtheilter vor Ablauf der Strafdauer unbefugt die verbotene Grenze überschreitet, so soll derselbe durch das Statthalteramt bei der ersten Ueberschreitung mit Gefängnis durch Fasten verschärft auf ein bis vier Wochen, und im ersten Wiederholungsfalle mit Arbeitshaus bis auf zwei Monate bestraft werden.

Bei der dritten Ueberschreitung wird der Fehlbare dem Polizeigericht überwiesen und mit Arbeitshausstrafe von drei bis sechs Monaten belegt werden.

Mit der Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe kann nach Ermessen auch körperliche Züchtigung verbunden werden.

Die Gerichtsstelle, welche eine Verweisung oder Eingrenzung ausspricht, muss bei Eröffnung des Urtheils den Verurtheilten jeweilen mit den Folgen der Uebertretung dieser Strafe genau bekannt machen.

50. Polizeistrafgesetz. Mit einer Geldbusse bis 200 Franken oder mit Gefängnis wird bestraft:

Luzern.

a. wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat und den Vorfall nicht sofort der nächsten Amtsstelle anzeigt (§ 61 des Kriminalstrafgesetzes). . . .

Obwalden. 52. Wenn ein kriminell Bestrafter vor Ablauf der Strafzeit eigenmächtig aus der Verbannung zurückkehrt, so hat er Einsperrung oder Zuchthaus bis auf höchstens 2 Jahre oder körperliche Züchtigung verwirkt. Nachher hat er die Verweisung wieder anzutreten, ohne dass ihm die Zwischenstrafe dabei zählt. Der mit einer Landesverweisung Bestrafte ist bei Eröffnung des Urtheils mit den Folgen genau bekannt zu machen.

25. Polizeistrafgesetz. Wer gegen Landesgesetze oder obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Uebertretung keine besondere bestimmte Strafe ausgesetzt ist, oder wer gegen obrigkeitliche oder richterliche Befehle, die von einem Beamten kraft Gesetzesbeschlusses oder erhaltenen Auftrags, überhaupt innert seinem amtlichen Wirkungskreise ausgestellt werden, sich widersetzt, soll, nebst allfälligem Schadenersatz, je nach dem Range der Behörde oder des Beamten und nach der Wichtigkeit der verweigerten Pflicht bis auf 150 Fr. oder Gefängnis bis 4 Monate gebüsst werden.

29. Polizeistrafgesetz. Wer die Eingrenzung oder die Landesverweisung in Folge korrekcionellen Urtheils bricht, der soll mit Freiheitsstrafe bis auf 3 Monate oder mit Geldbusse bis 100 Fr. oder körperlicher Züchtigung belegt werden. Zudem kann die Strafzeit bis um zwei Jahre verlängert werden. . . .

Uebertretung des Hausarrestes ist im ersten Fall mit Geldstrafe von 3 bis 20 Fr. oder Gefängnis bis 6 Tagen, im zweiten und in weiteren Fällen mit Geldstrafe von 8—50 Fr. oder Freiheitsstrafe bis auf 4 Wochen zu belegen.

Die Strafe wird erschwert:

Je leichter die Uebertretung hätte vermieden werden können, je kürzere Zeit seit dem Strafurtheil verflossen ist und je schwerer das begangene Verbrechen oder Vergehen war.

42. Polizeistrafgesetz. Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet, und davon der nächsten Polizeistelle nicht sofort Anzeige gemacht hat, sowie Derjenige, welcher, zwar aus blosser Fahrlässigkeit, die Grenzen der Nothwehr überschritten hat, verfällt

in Gefängnis bis 4 Monate oder Geldstrafe bis 200 Fr.

Wenn die Ueberschreitung geflissentlich geschehen, so treten die Artikel über kriminelle oder polizeistrafrichterliche Körperverletzung oder Tödtung entsprechend ein.

Bern. 81. Wer eine ihm durch Strafurtheil auferlegte Verweisung übertritt, soll mit Gefängnis von acht bis zu vierzig Tagen bestraft und hierauf über die Grenze geführt werden, um den Rest seiner Verweisung auszuhalten.

82. Wer ein ihm durch Strafurtheil auferlegtes Wirthshausverbot übertritt, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Tagen bestraft.

Glarus. 50. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, soweit solche in die Kompetenz des Kriminalgerichtes fällt, sowie Uebertretung eines empfangenen Rechtsbotes (§ 65 der Zivilprozessordnung) wird mit Geldbusse von 10 bis 500 Franken bestraft. In schwerern Fällen kann damit Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage verbunden werden.

Der Rechtsbottempfänger ist auch für Uebertretungen eines Rechtsbotes durch seine Angehörigen, Dienstboten, Angestellten, Arbeiter u. dgl. verantwortlich.

53. Wer bei entstehenden Streitigkeiten von einer Amts- oder Privatperson aufgefordert wird, vom Streite abzustehen, und diesem Friedgebote keine Folge leistet, ist mit einer Geldbusse bis auf 60 Franken zu bestrafen. Sollte er sich zu

Glarus.

diesem Ungehorsam auch noch thätlich an dem Friedgebieter vergreifen, so wird ihm dies bei Zumesung der auf körperliche Misshandlungen und Verletzungen festgesetzten Strafe als Schärfungsgrund angerechnet.

59. Wer zur Verbannung verurtheilt worden ist und vor Ablauf der Strafzeit eigenmächtig in den Kanton zurückkehrt, soll mit Gefängniß, nicht unter drei Wochen, bestraft werden.

60. Uebertretung der richterlichen Verbote, welche in § 3, Ziffer 8 und 11¹⁾ genannt sind, wird bei der ersten strafbaren Handlung mit Geldbusse, nicht unter 20 Fr., im Wiederholungsfall aber mit Gefängniß bestraft.

Freiburg. 332. Celui qui, après avoir été banni du canton, y rentrera sans autorisation, sera puni à la première infraction d'un emprisonnement de 3 fois 24 heures; à la deuxième d'un emprisonnement de 8 jours, et, en cas d'infractions ultérieures, d'une détention à la maison de correction qui n'excèdera pas une année, sous réserve de l'exécution de la peine principale.

333. Celui qui, condamné par jugement correctionnel à la confinement dans sa commune ou paroisse, en sort, sous quel prétexte que ce soit avant l'expiration de sa peine, est, pour la première fois, emprisonné pendant 24 heures au pain et à l'eau; après avoir subi cette peine, il est reconduit dans sa commune ou paroisse.

En cas de récidive, il est enfermé à la maison de correction pour la moitié du temps que devrait durer sa confinement.

Toutefois cette réclusion ne pourra excéder la durée de 6 mois.

334. Le condamné placé sous la surveillance de la police, qui contrevient aux restrictions qui lui sont imposées par suite de cet état, sera puni de 3 mois d'emprisonnement au plus.

La même peine sera appliquée à celui qui enfreindra la défense de fréquenter les auberges et autres établissements de ce genre, prononcée contre lui par jugement.

336. Celui qui, dans le cas d'une légitime défense, a blessé ou tué son adversaire et n'a pas immédiatement dénoncé le fait à l'Autorité compétente, sera puni de 200 francs d'amende au maximum, ou d'un emprisonnement de 6 semaines au plus.

338. Celui qui, sans en avoir obtenu la révocation, n'obéit pas à un ordre émané d'une autorité ou d'un fonctionnaire public agissant dans les limites de sa compétence, sera puni d'une amende qui ne dépassera pas 200 francs et d'un emprisonnement de 3 mois au plus.

339. Celui qui, définitivement interdit, ou qui, pourvu d'un curateur provisoire, aux termes de l'art. 606 du Code de procédure civile, passe un contrat que la loi lui défend, est puni au maximum de 3 mois de prison ou de 3 mois de correction.

Zürich. 80. Ungehorsam gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügungen wird, wenn in der Verfügung für den Fall des Ungehorsams die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war, mit Gefängniß bis zu einem Monat, womit Geldbusse bis zu 200 Franken zu verbinden ist, bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur auf Geldbusse erkannt werden.

84. Wenn ein durch richterliches Erkenntniß aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Zürich Verwiesener vor Ablauf der Dauer seiner Verweisung ohne Erlaubniß zurückkehrt, so trifft ihn eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

¹⁾ Wirthshausverbot und Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

Basel. 52. Wer Verfügungen, welche von einer Behörde oder einem Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sind, keine Folge leistet, wird, wenn ihm auf den Fall des Ungehorsams die Verzeigung zu strafrichterlicher Ahndung ausdrücklich angedroht war, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

54. Wer Sachen, die von der zuständigen Behörde gepfändet oder mit Beschlagnahme belegt sind, unbefugt beseitigt, zerstört oder auf andere Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Baselland. 7. Einführungsgesetz. Ebenso werden durch das korrektive Gericht bis zum Inkrafttreten des neuen Polizeistrafgesetzes

... 6) Uebertretung gerichtlich ausgesprochener Verweisungsstrafen mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft.

Tessin. 157. § 1. La violazione dolosa degli interdetti penali, delle repositazioni, oppignorazioni e dei sequestri, la violazione dolosa dei sigilli apposti dall'autorità giudiziaria od amministrativa, o da un pubblico funzionario, è punita dal primo al secondo grado di detenzione.

§ 2. Quando la violazione dei sigilli sia eseguita nell'intento di commettere un altro delitto o crimine, che porti una pena maggiore della violazione, questa pena sarà applicata nel suo massimo grado.

160. Colui che riceve un ordine da autorità competente a darlo, e non si presta alla immediata esecuzione, come è richiesto, sarà punito colla detenzione in primo o secondo grado, salvo i risarcimenti e le pene maggiori che fossero applicate al fatto che contiene la trasgressione.

161. § 1. Colui che, richiesto da un pubblico ufficiale o da un agente della forza pubblica a prestare mano forte alla immediata esecuzione di un ordine dell'autorità giudiziaria od amministrativa, si rifiuta senza giusta ragione, è punito colla detenzione dal primo al secondo grado.

§ 2. Non è passibile di pena l'ascendente e il discendente, il fratello e la sorella, il coniuge, il suocero ed il genero, lo zio e il nipote ed i cognati della persona di cui fossero richiesti di eseguire l'arresto.

162. § 1. I testimoni che, citati per deporre avanti l'autorità in materia penale, ricusano di comparire, o, per esimersene, allegano una circostanza falsa, o, comparendo, ricusano di rendere testimonianza, sono puniti col primo al terzo grado di detenzione, e colla multa sino al terzo grado.

§ 2. La presente disposizione si applica anche ai periti chiamati a deporre, od a prestare l'opera, o dare un giudizio avanti l'autorità penale.

§ 3. Se il testimone è citato d'autorità in materia civile od amministrativa, la pena sarà della multa in primo al secondo grado per la prima volta, e, se la trasgressione si ripeterà dietro una seconda citazione, sarà punito colla detenzione in primo grado, e colla multa in secondo.

§ 4. Con ciò non è derogato alle disposizioni di legge, che autorizzano i mandati di accompagnamento.

163. I medici, i chirurghi, i flebotomi, le levatrici, patentati o non, che, nei casi di uccisione, veneficio, ferimenti od altre offese corporali, o di aborti procurati, dei quali vennero in cognizione nell'esercizio della loro professione, ommetteranno o ritarderanno le notificazioni o le relazioni prescritte dalla Procedura penale e leggi relative, saranno puniti con multa dal primo al terzo grado.

Sono salve le pene comminate in caso di occultamento di crimini o delitti.

Zug. 44. Ungehorsam gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügungen wird, wenn auf den Fall des Ungehorsams strafrichterliche Ahndung angedroht war, mit Geldbusse von Fr. 10—200 bestraft.

Zug.

In schweren Fällen, sowie in Wiederholungs- und Rückfällen kann Gefängnis bis auf 14 Tage damit verbunden werden.

48. Ein zur Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft Verurtheilter, der vor Ablauf der Strafzeit eigenmächtig in den Kanton zurückkehrt, ist mit Gefängnis nicht unter drei Wochen zu bestrafen.

49. Die Uebertretung des Wirthshausverbotes wird im ersten Falle mit Geldbusse nicht unter Fr. 20, im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bestraft.

Appenzell A.-Rh. 60. Wer gegen Verfügungen oder Weisungen von Staats- oder Gemeindebehörden oder einzelnen Beamten ungehorsam ist, wird mit einer Geldbusse bis auf Fr. 50, im Wiederholungsfalle mit Haft oder auch mit Gefängnis bestraft.

Ungehorsam gegen Verfügungen oder Weisungen von öffentlichen Anstalten oder Eisenbahnverwaltungen wird nach den bezüglichen staatlich genehmigten Verordnungen geahndet.

62. Wer bei entstehenden Streitigkeiten oder während der Begehung von Thätlichkeiten gegen Andere in förmlicher Weise zum Frieden aufgefordert wird und dieser Aufforderung keine Folge leistet, ist mit einer Geldbusse bis auf Franken 100 zu bestrafen. Sollte er sich überdies auch noch thätlich an dem Friedgebieten vergreifen, so wird ihm dieses bei Zumessung der auf körperliche Gewalthätigkeit gesetzlich festgesetzten Strafe als Schärfungsgrund angerechnet, sofern kein schwereres Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

64. Wer mit Verweisung bestraft worden ist, und vor dem Ablaufe der Dauer derselben wieder in den Kanton zurückkehrt, wird mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.

Uebertretung der Eingrenzung in die Gemeinde trifft Gefängnis bis auf einen Monat.

Wo besondere Gründe es rechtfertigen, steht es dem Richter frei, eine andere geeignete Strafe auszufällen.

Solothurn. 61. Ungehorsam gegen amtliche von kompetenter Stelle erlassene Verordnungen und Verfügungen wird, wenn in der Verfügung der Ungehorsam einfach mit Strafe bedroht worden und für den gegebenen Fall in Spezialgesetzen nicht besondere Strafbestimmungen aufgestellt sind, mit Gefängnis bis zu acht Tagen oder Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

66. Wer zur Verweisung verurtheilt worden ist, und vor Ablauf der Strafzeit in die Schweiz zurückkehrt, soll mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft werden.

67. Wer das Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern (§ 5, Ziff. 8) übertritt, wird mit Gefängnis bis auf einen Monat oder Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

68. Wer der Untersagung des Betreibens eines bestimmten Berufes oder Gewerbes (§ 5, Ziff. 10) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu dreihundert Franken bestraft.

St. Gallen. 144. Wer auch ohne rechtswidrigen Vorsatz einer auf dem Gesetzes- oder Ordnungswege erlassenen allgemein verbindlichen Vorschrift, oder wer sonst einer allgemein verpflichtenden, zu öffentlicher Kenntniss gebrachten Anordnung oder Verfügung einer dazu befugten Behörde oder Amtsstelle nicht Folge leistet, unterliegt, wenn in dem Erlasse nicht schon eine besondere Strafe auf die Zuwiderhandlung angedroht ist, einer Geldstrafe bis auf Fr. 400.

145. Wer einer besondern, an ihn gerichteten Weisung (Befehl oder Verbot) einer dazu befugten Behörde oder Amtsstelle nicht Folge leistet, unterliegt, wenn die Zuwiderhandlung nicht schon in dem Erlasse selbst oder durch ein Gesetz

St. Gallen.

mit einer besondern Strafe bedroht ist, einer Geldstrafe bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf einen Monat.

156. Wer mit Uebertretung der über ihn verhängten Kantonsverweisung ohne Erlaubnis in den Kanton zurückkehrt, erleidet wegen Bannbruches, je nachdem er wegen Vergehens oder Verbrechens verwiesen worden, Gefängnis- oder Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, letztere auf ein Jahr, und es kann die noch nicht abgelaufene Verweisungszeit verlängert werden.

Neuenburg. 138. Entwurf. Sera puni de la prison civile jusqu'à quinze jours celui qui, sans excuse valable, refuse de prêter secours à l'autorité quand il en est légalement requis, ou qui refuse d'exécuter un ordre légalement donné. La poursuite n'aura lieu que sur la plainte de l'autorité dont les injonctions auront été méconnues.

139. *Entwurf.* La violation d'une défense spéciale ou d'un séquestre légalement notifiés, ou légalement imposés par les autorités judiciaires ou administratives, le bris de scellés apposés par les autorités, seront punis de l'emprisonnement jusqu'à trois mois.

142. *Entwurf.* Dans tous les cas prévus au présent chapitre, l'amende jusqu'à 500 francs pourra être cumulée avec la prison.

Missachtung des Staates, der Behörden und Beamten.

Bund. 59. Oeffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, oder einer Abtheilung derselben, oder des Bundesrathes, oder des Bundesgerichtes, oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs wird mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000, womit in schwereren Fällen Gefängnis bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft, sofern die beleidigende Aeusserung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.

Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung beleidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt.

60. Auf gleiche Weise wird jede in Uebertretung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 vorgenommene Verhaftung bestraft.

Waadt. 120. Celui qui outrage par parole, par écrit non rendu public par l'un des moyens indiqués dans la loi sur la presse, par geste ou par menace, un gendarme, un huissier, un garde de police ou un autre agent de la force publique, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

121. Celui qui outrage par parole, par écrit non rendu public par l'un des moyens indiqués dans la loi sur la presse, par gestes ou par menace, une autorité constituée, cantonale ou fédérale, un de ses membres ou un de ses délégués, ou un fonctionnaire public autre que ceux qui sont mentionnés à l'article précédent, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions, est puni par une amende qui ne peut excéder six cents francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder dix mois. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour d'emprisonnement pour deux francs d'amende.

Waadt.

Le Tribunal peut ordonner l'impression et la publication du jugement. Il détermine le mode de cette publication.

Il n'est pas dérogé par cette disposition au droit de répression donné par la loi aux autorités constituées relativement aux délits commis envers ces autorités, envers un de leurs membres, ou envers d'autres personnes, le corps étant assemblé.

122. La poursuite des délits mentionnés aux art. 120 et 121 n'a lieu qu'en suite d'une plainte.

123. La menace faite à un fonctionnaire public ou à un agent de la force publique, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions et qui est de nature à compromettre gravement la personne, l'honneur ou la propriété de l'agent ou du fonctionnaire public menacé, ou de quelqu'un des siens, est punie par une réclusion de trois mois à quatre ans.

124. Celui qui se livre à des voies de fait envers l'un des agents, des fonctionnaires ou des membres des autorités constituées, mentionnés aux art. 120 et 121, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions, est puni:

a. Si les voies de fait sont de la nature de celles mentionnées aux art. 230 et 231, par une réclusion de quinze jours à deux ans.

b. Si les voies de fait sont accompagnées de lésions de la nature de celles énoncées à l'article 232, par une réclusion de six mois à huit ans.

c. Si les voies de fait sont accompagnées de lésions de la nature de celles énoncées en l'article 233, par une réclusion de deux à seize ans¹⁾.

125. Dans les cas prévus aux art. 120 et 121, l'auteur de la diffamation est libéré de toute peine, si le fait imputé est reconnu vrai et concerne un acte de la vie publique de l'agent ou du fonctionnaire diffamé.

Si ce fait est réprimé par la loi pénale, la preuve n'en peut résulter que du jugement définitif rendu sur une poursuite dirigée contre l'agent ou contre le fonctionnaire inculpé.

Graubünden. 14. Polizeistrafgesetz. Wer die obersten Landesbehörden oder auch untere Behörden und Beamte mit Bezug auf deren Amtshandlungen beschimpft oder verläumdete, wird mit Gefängnis bis auf 1 Monat oder mit einer Geldbusse bis auf Fr. 100 bestraft.

Mit derselben Strafe werden einfache Widersetzlichkeiten gegen untere Behörden oder Beamte belegt.

Neuenburg. 64. Toute insulte, toute menace faite à un fonctionnaire public dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions, sera punie de quatre jours à un mois d'emprisonnement.

Les peines prévues par l'article 59²⁾ seront appliquées, si la menace avait le caractère de celles qui sont réprimées par le dit article. — Si la menace ou l'insulte étaient sans gravité, le prévenu pourra être puni de peines de police.

65. Si l'insulte ou la menace a été faite pendant l'audience, soit à un membre d'une cour, d'un tribunal, d'une justice de paix, soit à la cour, au tribunal ou à la justice de paix, la peine sera un emprisonnement de huit jours à trois mois.

Wallis. 122. Celui qui outrage par paroles, par écrit, par gestes, par menaces ou de toute autre manière une autorité ou un fonctionnaire public dans l'exercice ou à raison de ses fonctions sera puni d'une amende qui n'excédera pas 200 francs. Dans les cas graves, cette amende pourra être cumulée avec un emprisonnement de trois mois au plus.

¹⁾ Siehe Körperverletzung und Misshandlung.

²⁾ Neuenburg, Art. 59, findet sich Seite 302.

Wallis.

Si l'outrage est commis envers un employé subalterne, un huissier, un gendarme, ou un autre agent de la force publique, la peine sera d'une amende qui n'excédera pas 50 francs, ou d'un emprisonnement de quinze jours au plus.

Dans les deux cas, le tribunal peut ordonner la publication du jugement.

Il détermine le mode de cette publication.

123. L'auteur de l'outrage est libéré de toute peine si le fait imputé est reconnu vrai et concerne un acte de la vie publique de l'autorité, du fonctionnaire ou de l'agent outragé.

Schaffhausen. 107. Wer sich ehrbeleidigende Aeusserungen gegen verfassungsmässige Behörden erlaubt, verwirkt Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate oder Geldbusse bis auf tausend Franken.

Als Erschwerungsgrund gilt, wenn die Beleidigung gegenüber der amtlich versammelten Behörde oder bei öffentlichen Versammlungen oder durch die Presse geschehen ist.

108. Wer einen öffentlichen Beamten während der Ausübung oder in Ansehung seines Amtes beschimpft oder verläumdete, wird mit Geldbusse bis auf fünf hundert Franken oder Gefängnisstrafe zweiten Grades bis auf drei Monate belegt.

Hiebei sind jedoch Ehrenkränkungen, welche untergeordneten Bediensteten der öffentlichen Gewalt (Landjäger, Polizeiwächter, Waibel u. dgl.) bei ihren Amtverrichtungen zugefügt werden, zunächst durch die den Beleidigten vorgesetzten Behörden disciplinarisch zu ahnden, im Rückfalle aber strafgerichtlich mit Geldbusse bis auf hundert Franken oder Gefängnis zweiten Grades bis sechs Wochen zu bestrafen.

109. Die Bestrafung der Amtsehrverletzungen erfolgt nur auf Klage der Beleidigten, welche sowohl im Falle des § 107, als auch beim Eintritt des durch § 108 vorgesehenen Rückfalls unmittelbar bei dem Gerichte geführt wird.

Luzern. 56. Polizeistrafgesetz. Wer einer Bedrohung, Verleumdung oder Beleidigung der obersten Kantonsbehörden durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung sich schuldig macht, wird mit Gefängnis von mindestens vierzehn Tagen oder mit Arbeitshaus von drei Monaten bis auf ein Jahr bestraft.

Mit dieser Strafe kann Einstellung im Aktivbürgerrechte verbunden werden.

In geringern Fällen kann Geldstrafe von 50—500 Fr. ausgesprochen werden.

57. Polizeistrafgesetz. Bedrohungen, Verleumdungen oder Beleidigungen unterer Behörden werden mit der Hälfte der im § 56 bezeichneten Freiheitsstrafe oder mit einer Geldbusse von 25—300 Fr. belegt.

58. Polizeistrafgesetz. Wer einen öffentlichen Beamten während der Amtsausübung oder in Bezug auf das Amtsverhältniss durch Worte oder Handlungen beleidigt, soll mit Gefängnis von mindestens einer Woche bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbusse bis auf 300 Fr. bestraft werden.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängnis von vierzehn Tagen bis sechs Monaten Arbeitshaus.

59. Polizeistrafgesetz. Wer Wachen auf ihren Posten, oder obrigkeitliche Bedienstete in ihren Dienstverrichtungen durch Worte oder Handlungen beleidigt, ist mit Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bis 200 Fr. zu bestrafen.

60. Polizeistrafgesetz. Gleiche Strafe verwirkt, wer gegen einen öffentlichen Beamten oder Amtsdienner wegen ausgeübten oder auszuübenden Amtshandlungen Drohungen gebraucht.

Wenn hierbei Thätlichkeiten verübt werden, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Obwalden. 44. Polizeistrafgesetz. Des erschwerten Vergehens verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit macht sich schuldig:

- a. Wer ein Mitglied der obersten Kantonsbehörden oder der kantonalen Gerichte in seiner Eigenschaft, oder während dasselbe in Ausübung einer Amtshandlung begriffen ist, durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen beschimpft;
- b. wer eine kantonale Raths- oder Gerichtsbehörde oder ein Mitglied derselben in seiner Eigenschaft und Wirksamkeit als solches durch Verfälschung oder Verbreitung von Schmähchriften oder bildlichen Darstellungen, in öffentlichen Lokalen oder in Gegenwart mehrerer Personen beschimpft oder wer sich gegen solche Personen in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft einer Verleumdung schuldig macht.

Solche Leute sind mit einer Geldstrafe von 50—500 Fr. oder bis 9 Monate Freiheitsstrafe zu belegen. In erheblichen Fällen tritt eine Einstellung im Aktivbürgerrecht bis 5 Jahre hinzu¹⁾.

45. Polizeistrafgesetz. Wer Drohungen gegen eine Behörde oder gegen einen Amtsdienstler wegen einer ausübenden oder auszuübenden Amts- und Pflichthandlung oder wer Schmähungen und Schimpfreden gegen Gemeindebehörden und Beamte wegen deren Amtshandlungen sich erlaubt, sofern diese Handlung nicht unter die Kategorie von Art. 44 tritt;

— wer Wappen, Sigille oder andere Abzeichen des Staates oder der Gemeinden, — wer Mandate, Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Gestalt zu öffentlicher Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte obrigkeitlich unterfertigte Urkunden abreisst, besudelt oder wie immer verunehrt;

— wer Wachen auf ihrem Posten oder obrigkeitlich Bedienstete in ihren Dienstverrichtungen durch Worte oder Handlungen beleidigt;

verfällt (unvorgeföhlich den Militärgesetzen des Bundes und Kantons) in eine Geldstrafe bis 250 Fr. oder in Freiheitsstrafe bis 4 Monate.

Freiburg. 324. Celui qui, par paroles, menaces, écrits, imprimés, gestes, images ou figures, outrage soit l'Autorité supérieure du canton, soit un membre de cette autorité, soit toute autre autorité publique, un fonctionnaire public, un ministre du culte, un commandant ou un agent de la force publique, un juré, un témoin ou un expert dans l'exercice de leurs fonctions ou à l'occasion de leurs fonctions, sera puni d'un emprisonnement de 2 à 4 mois, ou d'une amende dont le maximum est fixé à 300 francs.

Si l'offense a le caractère de la calomnie, le coupable sera puni d'un emprisonnement de 4 mois ou d'une amende qui ne dépassera pas 500 francs, et si la calomnie a été proférée publiquement, d'une réclusion à la maison de correction de 2 ans au plus, et d'une amende de 600 francs au maximum.

Le coupable pourra en outre être suspendu, pendant 2 ans au moins, dans l'exercice de ses droits politiques.

325. Celui qui outragera par voies de fait un gendarme, un huissier ou tout autre agent de la force publique, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions, sera puni, si ces voies de fait n'offrent pas le caractère du crime, d'un emprisonnement ou d'une réclusion à la maison de correction qui n'excèdera pas 3 mois, ou d'une amende qui ne dépassera pas 200 francs. (Voir art. 114.)²⁾

326. La poursuite des délits mentionnés aux articles qui précèdent n'aura lieu qu'ensuite d'une plainte de l'Autorité ou du fonctionnaire outragé. Elle cessera si la plainte est retirée.

¹⁾ Vgl. auch *Obwalden*, Art. 27, mit Strafandrohung gegen Solche, „die während der Strafzufügung sich freches Betragen und Schmähreden gegen Behörden und Beamte erlaubt haben“, Seite 323.

²⁾ *Freiburg*, Art. 114. Siehe Seite 311.

Freiburg.

327. L'auteur d'une diffamation est libéré de toute peine, si le fait imputé est reconnu vrai et concerne un acte de la vie publique de l'agent ou du fonctionnaire diffamé.

330. Celui qui, par l'annonce de faits faux ou dénaturés, provoque la haine ou le mépris des institutions de l'Etat ou des ordonnances de l'Autorité, sera puni de 3 mois d'emprisonnement au plus ou d'une amende de 100 à 200 francs.

Tessin. 156. § 1. L'oltraggio ad un magistrato, o giurato, o funzionario pubblico, o agente dell'autorità o della forza pubblica nell'esercizio delle proprie funzioni o per causa delle medesime, è punito col primo grado di detenzione, e col secondo grado se l'oltraggio fu recato in seduta pubblica di un corpo costituzionale, o diretto all'intero corpo, o fatto in cospetto del pubblico, ed in ambo i casi, coll'interdizione politica in primo grado.

§ 2. Sarà applicato il massimo della pena e della multa sino al terzo grado quando l'oltraggio sia accompagnato da minacce o da vie di fatto, che non sieno per sé punibili di altra pena maggiore.

Genf. 183. Quiconque aura outragé par paroles, gestes ou menaces un ou plusieurs magistrats de l'ordre administratif ou judiciaire, un député au Grand Conseil, un ministre d'un culte, un juré, dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de leurs fonctions, sera puni d'un emprisonnement de six jours à un an.

Si l'outrage a eu lieu dans une audience ou une séance publique, la peine sera un emprisonnement de deux mois à deux ans.

Quiconque aura outragé par paroles, gestes ou menaces le Grand Conseil, un Tribunal, un Conseil municipal ou un autre corps constitué pendant une séance publique, sera puni d'un emprisonnement de deux mois à deux ans.

184. Quiconque aura, par paroles, gestes ou menaces, outragé un officier ministériel, un agent de la police administrative ou judiciaire ou tout citoyen chargé d'un ministère public, dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de ses fonctions, sera puni d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de trente francs à deux cents francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

185. Quiconque, même sans armes et sans qu'il en soit résulté de blessures, aura frappé un magistrat de l'ordre administratif ou judiciaire, un député, un juré ou le ministre d'un culte dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de ses fonctions, sera puni d'un emprisonnement de deux mois à trois ans et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

En cas de préméditation ou de guet-apens, la peine sera un emprisonnement de six mois à cinq ans.

La même peine sera appliquée à quiconque aura commis tout autre violence ou voie de fait envers une des personnes ci-dessus désignées, dans les mêmes circonstances.

Si la voie de fait a eu lieu dans une audience ou une séance publique, la peine sera un emprisonnement de six mois à cinq ans.

En cas de préméditation ou de guet-apens, la peine sera la réclusion de trois ans à dix ans.

186. Quiconque aura frappé un officier ministériel, un agent de la police administrative ou judiciaire ou de la force publique ou tout citoyen chargé d'un ministère public dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de ses fonctions, sera puni d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de cinquante francs à trois cents francs.

En cas de préméditation ou de guet-apens, la peine sera un emprisonnement de six mois à trois ans.

Genf.

187. Si les coups portés ou les violences exercées ont été la cause de blessures, de maladie ou d'incapacité de travail, le coupable sera puni du maximum de la peine. Le tout sans préjudice de plus fortes peines dans les cas prévus par les articles 262 à 264 du présent Code¹⁾.

Appenzell A.-Rh. 110. Wer einen Beamten oder eine Behörde während der Ausübung ihres Amtes, oder mit Bezug auf ihre Amtsverhältnisse, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder aus Ungehorsam beschimpft oder verleumdet, wird wegen dieses Vergehens auf Anzeige des resp. der Beleidigten von Amtswegen verfolgt.

Die Amtsehrverletzung gilt als Schärfungsgrund der Strafe für Beschimpfung und Verleumdung.

Ausnahmsweise ohne Anzeige wird von Staatswegen gerichtlich verfolgt, wer die Landgemeinde beschimpft oder verleumdet.

Schwyz. 113. Wer an einem Beamten um seiner amtlichen Pflichten willen, sei es um denselben zu solchen zu zwingen, ihn davon abzuhalten, oder sich an ihm zu rächen, Gewalt ausübt oder ihn misshandelt, soll nach Beschaffenheit der Umstände und der Stellung des Beamten mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis auf 1 Jahr bestraft werden. In geringfügigen Fällen kann auch Geldstrafe verhängt, oder die Beurteilung dem korrekzionellen Gerichte überlassen werden.

Solothurn. 60. Geistliche, welche die Kirche zu Angriffen gegen Staatseinrichtungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der staatlichen Behörden missbrauchen, werden mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken bestraft.

Im Rückfalle kann statt Geldbusse Gefängnisstrafe bis auf einen Monat ausgesprochen werden.

St. Gallen. 175. Wenn Geistliche ... in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorgerlichen Verpflichtungen ihre öffentliche Stellung zu Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen missbrauchen, so kann die Strafe (Geldstrafe bis auf 500 Franken oder Gefängnis bis auf 6 Monate, alternativ oder cumulativ), je nach der Schwere der Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte.

Der gleichen Bestrafung unterliegen Beamte, öffentliche Bedienstete und Lehrer, welche sich bei Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Verrichtungen dieser Vergehen schuldig machen.

Neuenburg. 140. *Entwurf.* Toute insulte, toute menace faite à un fonctionnaire public dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions, sera punie de l'emprisonnement jusqu'à deux mois.

La peine sera l'emprisonnement jusqu'à un mois s'il s'agit des agents visés dans le second et le troisième alinéa de l'art. 134²⁾. — Si la menace ou l'insulte étaient sans gravité, le prévenu pourra être puni de trois à huit jours de prison civile.

141. *Entwurf.* Si l'insulte ou la menace a été faite pendant l'audience à un magistrat judiciaire ou à un collège de juges, la peine sera de huit jours à trois mois de prison civile, ou, dans les cas graves, de quinze jours à trois mois d'emprisonnement.

Elle sera prononcée séance tenante, si le tribunal auquel ou devant lequel l'insulte ou la menace a été faite est compétent pour condamner à une peine de détention.

142. *Entwurf.* Dans tous les cas prévus au présent chapitre, l'amende jusqu'à 500 francs pourra être cumulée avec la prison.

¹⁾ Genf, Art. 262—264. Siehe bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

²⁾ Neuenburg, Entwurf, Art. 314. Siehe Seite 319.

Beschädigung von amtlichen Bekanntmachungen, Siegeln und staatlichen Zeichen.

Thurgau. 256. Wer angeheftete amtliche Bekanntmachungen abreisst oder verletzt, Gerichts- oder andere amtliche Siegel, womit Gegenstände verschlossen gehalten werden, erbricht oder verletzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldbusse bestraft. In geringfügigen Fällen und wenn die That aus Muthwillen verübt wurde, kann auf blosser Geldbusse erkannt werden.

Waadt. 127. Celui qui brise les scellés apposés par le magistrat compétent est puni par une amende de 40 à 600 francs ou par une réclusion de 10 jours à 10 mois.

140. Celui qui enlève, qui lacère ou qui salit une affiche apposée par l'ordre ou avec la permission de l'autorité compétente, est puni par une amende qui ne peut excéder 60 francs et par un emprisonnement qui ne peut excéder 15 jours.

Graubünden. 15. *Polizeistrafgesetz.* Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen oder Verordnungen der Kantons-, Bezirks- oder Kreisbehörden, sowie der Gemeindevorstände absichtlich besudelt, verletzt oder abreisst, soll, wenn diese Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, je nach der Wichtigkeit der Bekanntmachung oder Verordnung mit Gefängnis bis auf 8 Tage oder mit Geldbusse bis auf Fr. 25 bestraft werden.

Neuenburg. 61. Quiconque, dans l'intention de faire outrage à l'autorité ou d'empêcher la publication ou l'exécution de ses ordres, aura enlevé, déchiré, dégradé les ordonnances ou avis officiels affichés pour être portés à la connaissance du public, sera puni de huit jours à trois mois d'emprisonnement.

63. La violation d'une défense spéciale ou d'un séquestre légalement notifiés, ou légalement imposés par les autorités judiciaires ou administratives, le bris de scellés apposés par les autorités, seront punis de 8 jours à 3 mois d'emprisonnement.

Wallis. 126. La violation d'une défense spéciale ou d'un séquestre légalement notifié, le bris de scellés apposés par l'autorité, peut être puni d'une amende jusqu'à 300 francs ou d'un emprisonnement jusqu'à trois mois.

124. Celui qui, dans l'intention de faire outrage à l'autorité ou d'empêcher la publication de ses ordres, aura enlevé, déchiré ou dégradé des actes officiels affichés pour être portés à la connaissance du public, sera puni de la prison jusqu'à un mois ou d'une amende jusqu'à 50 francs.

Schaffhausen. 114. Wer angelegte amtliche Siegel oder aber auch Wappen oder sonstige Abzeichen des Staats verletzt oder abreisst, unterliegt einer Gefängnisstrafe zweiten Grades bis auf 3 Monate oder einer Geldbusse bis auf 200 Fr.

Luzern. 62. *Polizeistrafgesetz.* Wer Wappen oder andere Abzeichen des Staates beschimpft; wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Befehle oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreisst, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Gefängnis bis vier Wochen oder Geldbusse bis auf 100 Franken zu bestrafen.

Obwalden. 45. *Polizeistrafgesetz.* ... Wer Wappen, Sigille oder andere Abzeichen des Staates oder der Gemeinden, — wer Mandate, Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Gestalt zu öffentlicher Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte obrigkeitlich unterfertigte Urkunden abreisst, besudelt oder wie immer verunehrt; ... verfällt (unvorgegriffen den Militärgesetzen des Bundes und Kantons) in eine Geldstrafe bis 250 Fr. oder in eine Freiheitsstrafe bis 4 Monate.

Bern. 256. Mit einer Geldbusse von 1 bis zu 40 Fr. werden bestraft: ... 7) Wer in böser Absicht ein öffentlich angeschlagenes Gesetz oder eine Bekanntmachung einer Staats- oder Gemeindebehörde abreisst, entstellt oder be-

Bern.

sudelt oder die Siegel öffentlicher Behörden oder Beamten, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, erbricht, ablöst oder beschädigt; ...

Glarus. 51. Die unbefugte vorsätzliche Ablösung eines amtlichen Siegels, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschliessen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, wird mit Gefängnis, das unbefugte Abreissen einer öffentlich angehefteten amtlichen Bekanntmachung mit Geldbusse bestraft.

Freiburg. 328. Est puni de 15 jours à 3 mois d'emprisonnement celui qui, sans droit, brise, détache ou endommage volontairement un scellé officiel apposé par une autorité ou un fonctionnaire public.

329. Est puni d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 2 mois ou d'une amende de 100 francs au plus, celui qui enlève, déchire, salit ou altère:

a. Les armes ou insignes de l'Etat; *b.* les lois, arrêtés, actes ou avis émanant d'une autorité et affichés pour être publiés.

Zürich. 86. Die unbefugte Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels, welches von einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu bezeichnen, zu verschliessen oder mit Beschlag zu belegen, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf blosser Geldbusse erkannt werden.

Basel. 53. Wer ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschliessen, zu bezeichnen oder mit Beschlag zu belegen, unbefugt erbricht oder verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 2000 Franken bestraft.

Baselland. 23. Gesetz vom 6. Oktober 1824. Absichtliche Verletzung oder Abreissung angelegter obrigkeitlicher oder richterlicher Siegel ist mit Einsperrung oder Gefängnis von 14 Tagen bis 4 Monaten zu bestrafen.

Tessin. 155. Chi, nell' intenzione manifesta di oltraggiare la pubblica autorità, avrà levato, lacerato, arso od imbrattato nel luogo delle affissioni ordinarie le leggi, i decreti, le sentenze, gli ordini delle competenti autorità, affissivi per la loro pubblicazione, sarà punito colla multa dal primo al terzo grado, ed in casi gravi, col primo grado di detenzione, e coll' interdizione dai diritti politici in primo grado.

157. § 1. La violazione dolosa degli interdetti penali, delle reposizioni, opignorazioni e dei sequestri, la violazione dolosa dei sigilli apposti dall' autorità giudiziaria od amministrativa, o da un pubblico funzionario, è punito dal primo al secondo grado di detenzione.

§ 2. Quando la violazione dei sigilli sia eseguita nell' intento di commettere un altro delitto o crimine, che porti una pena maggiore della violazione, questa pena sarà applicata nel suo massimo grado.

158. § 1. La violazione dolosa del deposito giudiziale, la sottrazione, trafugamento o distruzione di protocolli, carte, documenti, atti giudiziari od amministrativi consegnati ad un pubblico funzionario per la custodia, la sottrazione o dispersione dei corpi di crimine o di delitto, sono punite con detenzione dal primo al terzo grado.

§ 2. Se il danno, estimabile in denaro, fosse minore di fr. 200, e fosse risarcito, la pena sarà limitata al primo grado.

159. Gli avvocati sono considerati depositari per rispetto agli atti e documenti che vengono loro consegnati dai rispettivi clienti, non che per quegli atti e documenti, che vicendevolmente si fidano tra loro, e per quelli che vengono da essi ritirati dalle cancellerie giudiziarie od amministrative.

Genf. 197. Lorsque des scellés apposés par un fonctionnaire de l'ordre administratif ou judiciaire dans l'exercice de ses fonctions auront été brisés, le

Genf.

gardien sera puni d'un emprisonnement de six jours à trois mois, s'il est constaté que le fait provient de sa négligence.

198. Quiconque aura, à dessein, brisé ou tenté de briser des scellés apposés comme il est dit à l'art. précédent, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois à 2 ans.

Si c'est le gardien lui-même qui a brisé les scellés ou participé au bris de scellés, il sera puni d'un emprisonnement d'un an à trois ans.

201. Si le bris de scellés, les soustractions, enlèvements ou destructions de pièces ont été commis avec violence envers les personnes, le coupable sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans.

Zug. 45. Das unbefugte, vorsätzliche Ablösen amtlicher Siegel wird mit Gefängnis, in leichtern Fällen mit Geldbusse, das unbefugte Abreissen amtlicher Bekanntmachungen mit Geldbusse bestraft.

Appenzell A.-Rh. 61. Vorsätzliches Abreissen oder Beschädigen amtlicher Plakate, Ablösen und Vernichten amtlicher Siegel wird mit Geldbusse bis auf Franken 50, in schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

Solothurn. 62. Unbefugtes Abreissen oder Beschädigen von Verordnungen, Befehlen und Anzeigen, welche von Behörden oder Beamten zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen werden, soll mit Gefängnis bis zu acht Tagen oder Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft werden.

63. Die unbefugte vorsätzliche Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels, welches von kompetenter Stelle angelegt worden, um Sachen zu verschliessen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, wird mit Gefängnis bis zu acht Tagen oder Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

St. Gallen. 143. Wer von Behörden oder Amtsstellen erlassene, durch Anschlag zur öffentlichen Bekanntmachung gebrachte Verordnungen, Anzeigen u. dgl. in böswilliger Absicht wegreisst, beschädigt oder verunstaltet, ist mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 300 allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf 20 Tage zu bestrafen.

Neuenburg. 137. Entwurf. Quiconque, dans l'intention de faire outrage à l'autorité ou d'empêcher la publication ou l'exécution de ses ordres, aura enlevé, déchiré, dégradé les ordonnances ou avis officiels affichés pour être portés à la connaissance du public, sera puni de la prison civile jusqu'à trois mois.

Delicte gegen die Staatsverwaltung.

(Gegen die Rechtspflege.)

Falsche Anschuldigung¹⁾.

Thurgau. 220. Wer einen Andern bei einer Behörde wissentlich falsch einer strafbaren That beschuldigt, wird, je nach der Schwere des Verbrechens oder Vergehens, auf welches sich die Beschuldigung bezieht, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Wenn die falsche Beschuldigung ein gerichtliches Strafverfahren gegen den Beschuldigten zur Folge hatte, so kann auf eine längere Arbeitshausstrafe oder auf Zuchthaus erkannt werden.

¹⁾ Appenzell A.-Rh., Art. 108, behandelt die falsche Anschuldigung als Verläumdung. Siehe Seite 510.

Thurgau.

221. Wer, ausser dem Falle des § 220, einen Andern mittelst arglistiger Täuschung der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, ein Strafverfahren gegen denselben zu veranlassen, wird ebenfalls von Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen.

222. Ist das Bewusstsein der Unwahrheit der Beschuldigung auf Seite des Thäters nach den Umständen nicht als gewiss anzunehmen, sind aber die Bedingungen der Fahrlässigkeit vorhanden, so trifft den Thäter Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu 400 Fr.

Waadt. 262. L'auteur d'une plainte ou d'une dénonciation calomnieuse, lorsque cette plainte ou cette dénonciation est faite au magistrat compétent et reçue, par ce dernier, dans les formes prescrites par le Code de procédure pénale, est puni par une amende qui ne peut excéder six cents francs ou par une réclusion qui ne peut excéder dix mois.

Si la plainte ou la dénonciation calomnieuse a pour objet un fait de nature à entraîner, contre son auteur, une réclusion ou un emprisonnement de trois ans, au maximum, ou une peine plus grave, l'auteur de cette plainte ou de cette dénonciation est puni par une réclusion de quatre mois à six ans et, s'il y a lieu, par une amende qui ne peut excéder mille francs.

Graubünden. 201. Wer einen Andern bei Amt wissentlich falsch einer strafbaren Handlung anklagt oder beschuldigt oder in Verdacht bringt, soll, nach Massgabe der Strafbarkeit des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens, sowie der Nachteile, welche für den Angeschuldigten daraus erwachsen sind, bestraft werden:

- 1) Wenn die falsche Anklage oder Anschuldigung kein Strafverfahren gegen den Angeschuldigten zur Folge hatte, mit Geldbusse oder Gefängniss;
- 2) Wenn dieselbe ein Strafverfahren nach sich gezogen hat, je nach Umständen, mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre. Wenn aber die falsche Anklage den Tod des Angeschuldigten zur Folge gehabt hat, so kann die Strafe bis zu lebenslanglichem Zuchthaus ausgedehnt werden.

In dem einen und dem andern Fall ist aber gleichzeitig gegen Bürger auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren oder auch Verlust der bürgerlichen Ehren zu erkennen.

202. Wer einen Andern, ohne selbst zu wissen, dass seine Anklage ungegründet ist, unüberlegter oder leichtsinniger Weise bei Amt fälschlich einer strafbaren Handlung anklagt oder beschuldigt oder in Verdacht bringt, soll, mit Rücksichtnahme auf die im vorhergehenden § erwähnten Umstände, mit Geldbusse oder Gefängniss oder mit beiden Strafarten zugleich bestraft werden.

Neuenburg. 203. Quiconque aura fait par écrit une dénonciation calomnieuse contre un ou plusieurs individus, aux officiers de justice ou de police administrative ou judiciaire, sera puni de quinze jours à trois mois d'emprisonnement.

Aargau. 165. Wer im Bewusstsein der Unwahrheit Jemanden bei der Untersuchungsbehörde eines Verbrechens anklagt, oder ihn desselben absichtlich auf solche Art beschuldigt, dass die Beschuldigung Veranlassung zur peinlichen Untersuchung wird, begeht das Verbrechen der falschen Anklage.

166. Dieses Verbrechen wird nach Massgabe der dabei angewendeten Arglist und des dem Beschuldigten dadurch zugefügten Uebels mit Zuchthausstrafe von einem bis auf acht Jahre belegt.

Wenn aber die Anklage eine Verurtheilung und Strafvollziehung gegen den Beschuldigten zur Folge gehabt hat, so trifft den falschen Ankläger die dem Beschuldigten auferlegte Strafe, sofern dieselbe höher ist, als die in diesem Paragraph bestimmten.

1. Ergänzungsgesetz. Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... n. Falsche Anklage nach §§ 165 und 166 Absatz 1. ...

Wallis. 276. La plainte ou la dénonciation calomnieuse, faite dans les formes prescrites par le Code de procédure pénale, sera punie comme suit:

Si la calomnie dont une personne a été l'objet a donné lieu contre elle à un jugement de condamnation qui ait acquis l'autorité de la chose jugée, le calomniateur sera puni d'une peine de même nature et de même durée que celle prononcée contre la personne calomniée.

S'il n'y a pas eu de condamnation, ou si la calomnie a été mise au jour avant que le jugement ait acquis l'autorité de la chose jugée, la peine sera une amende ou un emprisonnement proportionné à la gravité de l'imputation calomnieuse.

Schaffhausen. 194. Wer einen Andern, um ein Strafverfahren gegen denselben herbeizuführen, bei einer Behörde oder Beamtung wissentlich falsch einer strafbaren That beschuldigt, wird je nach der Schwere des Verbrechens oder Vergehens, auf welches sich die Beschuldigung bezieht, mit Gefängniss nicht unter acht Tagen bis auf zwei Jahre bestraft.

In die gleiche Strafe verfällt Derjenige, welcher einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Handlungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, ein Strafverfahren gegen denselben zu veranlassen.

Wenn die falsche Beschuldigung oder Verdachtsregung ein Strafverfahren oder eine Strafe gegen den Beschuldigten zur Folge hatte, so kann je nach Umständen auch auf Zuchthaus erkannt werden.

195. Ist das Bewusstsein der Unwahrheit der Beschuldigung auf Seite des Thäters aus den Umständen nicht als gewiss anzunehmen, sind aber die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden (§ 31), so trifft den Thäter Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken.

Luzern. 146. Wer wissentlich einen Unschuldigen einer Handlung, die mit Kriminalstrafe bedroht ist, bei zuständiger Behörde beschuldigt und dadurch eine Untersuchung gegen ihn veranlasst, begeht das Verbrechen der falschen Anklage.

147. Dieses Verbrechen wird nach Massgabe der dabei angewendeten Arglist und des dem Angeschuldigten dadurch zugefügten Uebels mit Zuchthaus von ein bis auf acht Jahre bestraft.

Hat aber die Anklage eine Verurtheilung und Strafvollziehung zur Folge gehabt, so tritt die im § 141 aufgestellte Bestimmung¹⁾ in Anwendung.

148. Leichtere Fälle, als die in den vorausgehenden Paragraphen bezeichneten, werden korrektionsell bestraft.

69. Polizeistrafgesetz. Wer wissentlich einen Unschuldigen bei zuständiger Behörde eines Polizeivergehens beschuldigt und dadurch eine Untersuchung gegen ihn veranlasst, hat die auf jenes Vergehen gesetzte Strafe verwirkt.

Obwalden. 60. Wer wissentlich einen Unschuldigen einer Handlung, die mit Kriminalstrafe bedroht ist, bei zuständiger Behörde beschuldigt und dadurch eine Untersuchung gegen ihn veranlasst, begeht das Verbrechen der falschen Anklage. Dieses Verbrechen wird nach Massgabe der dabei angewendeten Arglist und des dem Angeschuldigten dadurch zugefügten Uebels mit Zuchthaus von 1 bis auf 8 Jahre, in minderwichtigen Fällen auch mit Gefängniss bestraft. Hat aber die Anklage eine Verurtheilung und Strafvollziehung zur Folge, so tritt die in Art. 57²⁾ aufgestellte Bestimmung in Anwendung.

¹⁾ Es trifft den Beschuldigten die an dem Unschuldigen vollzogene Strafe, wenn dieselbe höher ist, als die hievon angedrohte. Vgl. *Luzern*, Art. 141, Seite 355.

²⁾ *Obwalden*, Art. 57, findet sich Seite 356.

Obwalden.

Leichtere Fälle als die in den vorausgehenden Artikeln bezeichneten werden korrekcionell bestraft.

38. Polizeistrafgesetz. Wer wissentlich einen Unschuldigen bei zuständiger Behörde eines Polizeivergehens beschuldigt und dadurch die Untersuchung gegen ihn veranlasst, hat die auf jenes Vergehen gesetzte Strafe verwirkt. . .

Bern. 181. Wer wissentlich bei einem Beamten der gerichtlichen Polizei gegen eine oder mehrere Personen eine falsche Anzeige eingereicht, wird mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen oder mit Korrekcionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit eine Geldbusse bis zu fünf hundert Franken verbunden werden soll.

Ist die angezeigte Handlung mit zeitlichem oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit der Todesstrafe bedroht, so wird der Schuldige je nach der Schwere des Falles und der Grösse des dem Beschädigten zugefügten Nachtheils mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Glarus. 74. Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern, mit dem Bewusstsein der Unschuld desselben, einer strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, soll wegen falscher Anschuldigung je nach der Schwere des angegebenen Verbrechens oder Vergehens und je nach den Folgen, welche für den Angeschuldigten daraus erwachsen sind, mit Geldbusse, Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft werden, womit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann.

Freiburg. 188. Celui qui, sciemment et par dol, aura, par un faux rapport ou une fausse dénonciation, provoqué la condamnation criminelle d'un innocent, sera puni de 6 mois à 8 ans de réclusion à la maison de force.

365. Celui qui, sachant que son accusation est fautive, fait à l'Autorité publique compétente une dénonciation dans laquelle il accuse une personne d'avoir commis une action punissable, subira un emprisonnement de 1 mois à 2 ans et une amende de 600 francs au maximum.

Durant l'instruction commencée, à raison de la dénonciation, il sera sursis à la poursuite et au jugement de l'accusation fautive.

Zürich. 105. Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern, mit dem Bewusstsein der Nichtschuld desselben, einer strafbaren Handlung beschuldigt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, oder bei einer Verzeigung Thatsachen, zu deren Mittheilung er rechtlich verpflichtet ist, und die zur Entlastung des Angeklagten dienen könnten, absichtlich verschweigt oder entstellt; ebenso, wer zur Unterstützung der Verzeigung wissentlich falsche Urkunden vorlegt oder falsche Zeugen produziert, soll wegen falscher Anschuldigung mit Arbeitshaus oder Gefängnis bestraft werden.

Ist die verzeigte Handlung durch das Strafgesetz mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Geldbusse verbunden werden darf, eintreten.

Basel. 83. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Tessin. 177. § 1. Chi produce scientemente all'autorità giudiziaria o ad un pubblico ufficiale, avente obbligo di farne relazione all'autorità giudiziaria, denuncia, querela o notizia di un fatto punibile, non vero, senza incolpare determinata persona, oppure ne finge per modo le traccie, che l'autorità possa anche d'ufficio intraprendere un processo penale per constatarlo, è punito col primo grado di detenzione.

Tessin.

§ 2. La pena sarà accresciuta di un grado, se la denuncia o la supposizione o finzione degli indizi avesse avuto per accidentale conseguenza l'arresto o la perquisizione in casa di un cittadino. Salvo la pena di falso se il delitto fosse commesso da un pubblico ufficiale.

178. Commette delitto di calunnia:

- 1) Chi, avanti l'autorità giudiziaria od avanti un pubblico ufficiale, avente obbligo legale di darne notizia all'autorità giudiziaria, dà contro alcuno, che sa non essere colpevole, una querela o denuncia di un fatto punibile;
- 2) Chi, senza espressa denuncia, simulando o contraffacendo gli indizi, o facendo uso di ingannevoli artifici, designa all'autorità competente, anche solo per indiretto, come colpevole di un crimine o delitto, una persona che sa essere innocente.

179. § 1. Se, per il crimine o delitto falsamente imputato, abbia avuto luogo una condanna passata in giudicato, il calunniatore è punito colla stessa pena cui fu condannato l'innocente.

§ 2. Se la pena a cui fu condannato il calunniato fosse della interdizione dai pubblici uffici o da speciali diritti, o da un'arte o professione, e non fosse applicabile con effetto corrispondente al calunniatore, il medesimo sarà punito con detenzione dal primo al quinto grado.

180. Se la calunnia non ha prodotto condanna, il calunniatore si punisce:

- a. Col secondo grado di reclusione, se il crimine apposto al calunniato è punibile colla reclusione perpetua;
- b. Col primo grado di reclusione, se il crimine apposto è punibile colla reclusione non inferiore al secondo grado;
- c. Col quarto grado di detenzione, se fu apposto un crimine o delitto portanti reclusione sino al primo grado, o detenzione in quinto grado;
- d. Col primo al terzo grado di detenzione in tutti gli altri casi.

181. § 1. Se il calunniatore ritratta spontaneamente la calunnia prima che sia pronunziata la sentenza contro il calunniato, la pena si diminuisce di due gradi a tre.

§ 2. Se la ritrattazione spontanea ha luogo prima che il calunniato sia citato avanti l'autorità giudiziaria, e non sia stato né eseguito né decretato arresto o perquisizione domiciliare, il calunniatore andrà esente da pena, e cesserà l'azione penale.

Genf. 302. Quiconque aura fait sciemment, par écrit, une dénonciation diffamatoire contre un ou plusieurs individus, aux officiers de Justice ou de Police administrative ou judiciaire, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an et d'une amende de cent francs à mille francs ou de l'une de ces peines seulement.

Zug. 67. Wer bei einer Behörde oder Beamtung Jemanden wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt, sei's, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, sei's, um als Angeschuldigter selbst sich günstiger zu stellen, ist wegen falscher Anschuldigung, je nach der Schwere der Anschuldigung und der Folgen für den Angeschuldigten, mit Geldbusse und Gefängnis, womit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann, zu bestrafen.

Schwyz. 89. Wer einen Andern beim Untersuchungsrichter wissentlich falsch wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt, oder in Verdacht bringt, soll nach Massgabe der Grösse des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens, sowie der Nachtheile, welche für den Angeschuldigten daraus erwachsen sind, bestraft werden:

Schweyz.

- a. wenn der Angeschuldigte keine Verurtheilung erlitten, in eine Geldbusse oder Gefängnisstrafe;
 b. wenn eine Verurtheilung stattgefunden, mit einer Freiheitsstrafe bis auf 10 Jahre, oder mit Zuchthaus bis auf 24 Jahre, wenn die Anklage den Tod des Angeschuldigten zur Folge gehabt hat.
 Mit jeder Strafe auf falsche Anklage ist Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten zu verbinden.

Solothurn. 94. Wer bei einer Behörde Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bestraft.

St. Gallen¹⁾.

Neuenburg. 159. Entwurf. Quiconque aura fait par écrit une dénonciation calomnieuse contre un ou plusieurs individus, aux officiers de justice ou de police administrative ou judiciaire, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois ans et de l'amende jusqu'à 5,000 francs, sans préjudice des peines que le dénonciateur pourrait encourir pour faux témoignage et subornation de témoins.

Eidesdelicte²⁾ und falsche Aussage.

Bund. 62. Wer vor einer Bundesbehörde ein falsches Zeugnis ablegt, insbesondere wer einem Unschuldigen, mit dem Bewusstsein der Unwahrheit seiner Aussage, ein Verbrechen zur Last legt, verwirkt Gefängnisstrafe und eine Geldbusse.

Wenn jedoch ein Angeschuldigter, in Folge solcher wissentlich unwahrer Aussagen, mit Zuchthaus oder Todesstrafe belegt worden ist, so soll den Urheber dieser Aussagen Zuchthausstrafe treffen. Im letztern Fall kann, wenn das falsche Zeugnis die Herbeiführung der Todesstrafe bezweckte, gegen den falschen Zeugen lebenslängliche Zuchthausstrafe angewendet werden.

Thurgau. 182. Wer mit dem Bewusstsein der Unwahrheit seiner Aussage vor einer Behörde einen Eid falsch schwört oder in Beziehung auf einen voraus-

¹⁾ Die Bestimmungen über falsche Anschuldigung siehe bei *Eidesdelicte und falsche Aussage*.

²⁾ *Bundesverfassung*. Art. 49, Absatz 2. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Der *Bundesrath* erklärte am 22. Januar 1875 in der Rekursache des Cyrill Bühlmann von Ruswyl (Luzern): „Das Erkenntnis des Gerichtes in Ruswyl, welches Cyrill Bühlmann wegen Eidesverweigerung in Strafe verfällt, steht im Widerspruche mit dem durch die Bundesverfassung gewährleisteten Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ (Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über seine Geschäftsführung im Jahre 1875. Seite 45 ff.)

Das *Bundesgericht* stellte durch Urtheil vom 21. September 1878 in Sachen Leuz fest (A. S. IV, 1878, Seite 878):

In Folge der Bestimmung des Art. 49, Lemma 2, der Bundesverfassung, welcher besagt, dass Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfe, haben allerdings die Vorschriften der kantonalen Civilprozessgesetze, welche den Eid als Beweismittel aufstellen, ihre verbindliche Kraft insoweit verloren, als Jedermann berechtigt ist, die Eidesleistung zu verweigern, sofern derselbe als eine religiöse Handlung sich darstellt.

Das *Bundesgericht* führte ferner aus:

Nur dem Gesetzgeber, von welchem die Civilprozessordnung erlassen worden ist, und nicht den Gerichten, welche dieselbe nur anzuwenden haben, steht es zu, an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Formeln, wie also namentlich eine blosse Beteuerung bei Ehre und Gewissen, zu gestatten, beziehungsweise überhaupt zu bestimmen, welche andern Beweismittel in Fällen von Eidesverweigerung an Stelle des Eides zu treten haben.

Thurgau.

gegangenen Eid unwahrer Aussagen sich schuldig macht, wird wegen Meineids mit Arbeitshaus bestraft.

183. Wer, ohne in Eidespflicht genommen worden zu sein, als Zeuge oder Sachverständiger mit dem Bewusstsein der Unwahrheit falsches Zeugnis ablegt oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

184. Ist eines der in den §§ 182 und 183 erwähnten Verbrechen verübt worden, um einen Unschuldigen in Strafe oder einen Schuldigen in eine schwerere als die verwirkte Strafe zu bringen, so ist je nach der Strafe, mit welcher dasjenige Verbrechen oder Vergehen, auf welches die unwahre Aussage oder das falsche Gutachten Bezug hat, bedroht ist, auf Gefängnis nicht unter drei Monaten oder auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

185. Wenn es sich um ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, so trifft den Thäter Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

186. Wurde gegen einen Angeschuldigten, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldete, ein auf den Grund falscher Zeugnisse oder Gutachten ausgesprochenes Todesurtheil vollzogen, so tritt, wenn zwei oder mehrere Zeugen oder Sachverständige in Folge vorheriger Verabredung das falsche Zeugnis oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Todesstrafe herbeizuführen, lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein.

187. Wer wissentlich dem von einer Behörde durch Eid oder durch Angelobung an Eides statt bekräftigten Versprechen entgegenhandelt oder eine falsche Aussage durch Handgelübde an Eides statt bestätigt oder mit Beziehung auf ein schon abgelegtes Handgelübde an Eides statt unwahre Angaben macht, wird mit Gefängnis bestraft.

188. Wer aus Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit und Ueberlegung einer unwahren eidlichen oder durch Handgelübde bestätigten Aussage oder als Zeuge oder Sachverständiger unrichtiger Angaben vor einer Behörde sich schuldig macht, soll mit Gefängnis oder mit Geldbusse nicht unter 100 Fr. bestraft werden.

189. In allen Fällen dieses Titels, wo nur auf Gefängnis erkannt wird, kann mit dieser Strafe auch Geldbusse und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden.

Wer die von ihm gemachten unwahren Angaben, bevor auf dieselben ein Wahrspruch oder ein Endurtheil erlassen worden ist, widerrufen, ist straflos, sofern nicht vorher gegen ihn eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wurde.

1. *Gesetz betreffend Ersetzung des Eides durch das Handgelübde als Beweismittel im Zivilprozess*, vom 19. Jänner 1879. Das nach der bürgerlichen Prozessordnung bisher zulässige Beweismittel des Eides wird in allen Fällen durch das Handgelübde der eidespflichtigen Partei ersetzt.

2. Der § 187 des Strafgesetzes wird dahin modifizirt, dass er sich nur auf das Handgelübde bezieht und dass neben dem Gefängnis auch das Arbeitshaus als zulässige Straftart erscheint.

3. In § 1, Ziffer 4 des Kompetenzgesetzes für den Strafprozess tritt an die Stelle des Meineids das „falsche Handgelübde bei einem Streitwerth über 200 Franken“.

4. Die §§ 184 und 188 des Strafgesetzes, § 2, Ziff. 18 des Kompetenzgesetzes für den Strafprozess und die §§ 115, 154, 155, lit. f, 210—223 und 279, lit. e der bürgerlichen Prozessordnung werden in entsprechender Weise modifizirt.

Waadt. 188. Celui qui, étant appelé sous autorité de justice, à donner une déclaration ou à déposer comme expert, soit en matière civile, soit en matière pénale, ou comme témoin, soit en matière civile, soit en matière pénale, dans les débats, affirme comme vrai un fait qu'il sait être faux, ou comme faux un fait

Waadt.

qu'il sait être vrai, lorsque, d'ailleurs, le fait dont il s'agit est de nature à influer sur le jugement, est puni par une réclusion de trois mois à trois ans, et par la privation des droits civiques mentionnés aux paragraphes 1 et 4 de l'art. 21 ¹⁾, pour un temps de cinq à dix années.

La peine est une réclusion d'un à dix ans, outre la privation générale des droits civiques à vie, si le témoin ou l'expert a donné une déclaration, ou s'il a déposé sous le poids du serment ²⁾.

189. La peine mentionnée à l'article précédent n'est pas applicable au témoin qui a déposé faussement, lorsque la vérité aurait été de nature à compromettre sa vie ou son honneur, ou à lui attirer une condamnation pénale. Elle n'est pas non plus applicable au témoin qui a déposé faussement en faveur d'une personne qui se trouve avec lui dans l'une des relations suivantes :

- 1) Parent ou allié en ligne directe;
- 2) Frère ou sœur;
- 3) Mari ou femme, même après le divorce prononcé;

lorsque la vérité aurait été de nature à compromettre la vie ou l'honneur de la personne en faveur de laquelle la déposition a eu lieu, ou à lui attirer une condamnation pénale.

190. Lorsqu'il est constant que la condamnation d'un innocent à une réclusion ou à un emprisonnement de plus de dix ans, ou à la peine de mort, est essentiellement résultée d'une déposition ou d'une déclaration sciemment fausse, le témoin ou l'expert est puni par une réclusion de cinq à trente ans, outre la privation générale à vie des droits civiques.

191. Dans les cas prévus en l'art. 188, si le témoin ou l'expert se rétracte volontairement avant le jugement de la cause dans laquelle il a déposé, et avant que des poursuites aient été dirigées contre lui, il peut être libéré de toute peine.

Si la rétraction ne survient qu'après le jugement, la peine peut être diminuée de moitié.

192. Celui qui, le serment lui ayant été déféré ou référé en matière civile, fait un faux serment, en affirmant comme vrai un fait qu'il sait être faux, ou comme faux un fait qu'il sait être vrai, est puni d'une réclusion de un à deux ans et s'il y a lieu, d'une amende de cinq cents à cinq mille francs.

193. Celui qui tente de suborner un témoin ou un expert, en l'engageant par dons ou par promesses, par menaces ou par violences, ou de toute autre manière, à faire une fausse déclaration en justice, est puni d'une réclusion de trois mois à un an et d'une amende de cinquante à mille francs.

Si la fausse déclaration est intervenue, le suborneur est puni comme instigateur de ce délit.

194. Dans les cas prévus aux art. 192 et 193, la peine est accompagnée de la privation des droits civiques mentionnés aux paragraphes 1 et 4 de l'article 21 ¹⁾, pour un temps de cinq à dix années.

¹⁾ *Waadt*, Art. 21, ist Seite 165 abgedruckt.

²⁾ Die Verordnung vom 6. Februar 1877 (Décret apportant quelques modifications aux dispositions législatives concernant le serment) ersetzt den Eid in den Art. 1, 2 und 3 durch eine bürgerliche Versicherung oder Erklärung (Je le promets. Je le déclare). Mit Rücksicht hierauf bestimmen Art. 5 und 6 der Verordnung:

5. Dans les cas prévus aux articles 188, 189, 190, 191, 192 et 193 du Code pénal, la promesse et la déclaration prescrite aux articles 1 et 2 du présent décret équivalent au serment.

6. Dans tous les cas où le Code civil et le Code de procédure civile prévoient le serment judiciaire et notamment aux articles 1009 à 1021 du Code civil et aux articles 138, 220 à 226 inclusivement du Code de procédure civile, la déclaration prévue à l'art. 3 du présent décret équivaut au serment.

Graubünden. 190. Wer vor einer öffentlichen Behörde oder Amtsstelle, in eigener oder fremder Sache, wissentlich einen falschen Eid schwört oder ein falsches Handgelübde an Eidesstatt leistet, soll mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf 1 Jahr und mit Verlust der bürgerlichen Ehren auf Lebenszeit bestraft werden.

Wenn aber durch einen solchen falschen Eid oder ein solches falsches Handgelübde Jemand an Leib, Ehre, Freiheit oder Gut wesentliche Nachteile erlitten hat, so kann auch Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre, und in Fällen, wo Jemand dadurch des Leben verloren hat, bis auf 20 Jahre erkannt werden.

191. Wer einen Andern zur Leistung eines falschen Eides oder eines falschen Handgelübdes an Eidesstatt wissentlich veranlasst, ohne dass er jedoch, nach § 29, als Anstifter betrachtet werden kann; desgleichen, wer von einem Eid, von welchem er weiss, dass er falsch geleistet worden ist, Gebrauch macht, um Nutzen daraus zu ziehen oder einem Andern Schaden zuzufügen, soll, nach Massgabe der Wichtigkeit des Falles und der eingetretenen nachtheiligen Folgen, mit einer Geldbusse bis auf Fr. 170 oder mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Mit jeder dieser Strafarten kann auch, je nach Umständen, Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehrern oder zeitlicher Verlust der bürgerlichen Ehren verbunden werden.

Neuenburg. 133. Quiconque sera coupable de faux témoignage en matière criminelle, sera puni de la détention de six mois à six ans avec dégradation civique.

En matière correctionnelle, de police ou civile, la peine sera de trois mois à un an d'emprisonnement avec interdiction des droits civiques, civils et de famille, pour deux ans au moins, et cinq ans au plus.

134. Si le faux témoin a reçu de l'argent, une récompense quelconque ou des promesses, la peine sera de un an à huit ans de détention avec travail forcé.

Le coupable de subornation de témoins sera passible des mêmes peines que le faux témoin.

135. Est assimilée au témoin toute personne requise par le juge ou par les parties sous l'autorité du juge, de donner une déclaration, soit comme expert, soit à tout autre titre.

136. Si les personnes mentionnées aux articles précédents se sont rétractées spontanément avant le jugement de la cause dans laquelle elles ont été appelées à déposer, et avant que des poursuites aient été dirigées contre elles, elles peuvent être libérées de toute peine ou condamnées à des peines de simple police.

Aargau ¹⁾. 162. Der Betrug wird, ohne Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen:

- a. wenn in einer Rechtssache ein Zeuge wissentlich ein falsches Zeugnis ablegt, oder ein Sachverständiger wissentlich ein falsches Gutachten abgibt;
- b. wenn Jemand in eigener Sache wissentlich einen falschen Eid schwört; . . .

164. Wurde der Betrug vermittelst eines gerichtlich abgelegten falschen Eides verübt, so treten folgende Strafen ein:

- a. gegen denjenigen, der in eigener Sache einen falschen Eid geleistet, Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren;
- b. gegen Zeugen und Sachverständige in bürgerlichen Rechtssachen, in Verwaltungsstreitigkeiten und in solchen Zuchtpolizeifällen, welche nicht mehr als einmonatliche Gefängnisstrafe nach sich ziehen, Zuchthaus bis auf acht Jahre;
- c. gegen Zeugen und Sachverständige in schwereren zuchtpolizeilichen und in peinlichen Strafsachen Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren.

¹⁾ *Aargau* behandelt die Eidesdelicte als Betrug. Vgl. *Aargau*, Art. 160—164, bei *Betrag*.

Wallis. 187. Celui qui se rend coupable de faux témoignage en matière pénale, sera puni d'une réclusion qui pourra s'élever à dix ans, et de la privation pour le même terme des droits mentionnés aux N^{os} 1 et 5 de l'article 38¹⁾.

188. Si par suite d'une fausse déposition, un innocent a été condamné, et si la sentence a été exécutée, le faux témoin est puni de la même peine qu'a subie le condamné, si elle est plus forte que celle prononcée à l'article précédent.

189. Le coupable de faux témoignage en matière civile ou de police est puni d'un emprisonnement qui pourra s'élever à un an, et de la privation des droits mentionnés aux N^{os} 1 et 5 de l'article 38 pendant cinq ans au plus.

190. Les peines portées par les articles précédents sont pareillement applicables aux experts qui, dans une instance judiciaire, attesteront sciemment des faits faux, ou donneront frauduleusement un avis faux; ainsi qu'à ceux qui auront suborné les témoins ou les experts.

191. Est excepté des dispositions des articles précédents celui qui, en déclarant la vérité, aurait compromis son honneur ou se serait exposé à une condamnation pénale, ou qui aurait compromis l'honneur d'un parent ou allié en ligne directe, d'un frère, d'une sœur, ou de son époux même séparé, ou les aurait exposés à une condamnation pénale.

192. Si le faux témoin ou l'expert se rétracte spontanément avant le jugement de la cause dans laquelle le faux a été commis, et avant que des poursuites aient été dirigées contre lui, il peut être libéré de toute peine.

Si la rétractation n'a lieu qu'après le jugement, la peine peut être diminuée de moitié.

193. Celui à qui le serment aura été déféré ou référé, en matière civile, et qui aurait fait un faux serment, sera privé des droits mentionnés aux N^{os} 1 et 5 de l'article 38 pour un temps de cinq à dix ans.

Il pourra de plus être condamné à un emprisonnement qui n'excèdera pas deux ans et à une amende qui pourra s'élever à 500 francs.

1. Loi du 23 mai 1879, en application de l'article 49 de la constitution fédérale, concernant la formule du serment. Dans tous les cas où, à teneur des lois existantes, un serment peut ou doit être prêté, si la personne appelée à prêter ce serment s'y refuse, fondée sur l'article 49 de la constitution fédérale, il est fait droit à ce refus.

Dans ce cas, la personne à laquelle le serment est déféré prononce la formule prévue ou usitée, en remplaçant les mots: „je jure“ par ceux-ci: „je promets, ou je déclare sur mon honneur et ma conscience“ et en supprimant l'invocation de la Divinité à l'appui ou comme témoin de l'affirmation.

2. Les peines statuées aux articles 187 et suivants du code pénal contre ceux qui violent le serment sont pareillement applicables à ceux qui violent la garantie donnée par la promesse ci-dessus.

3. Les conséquences légales de la promesse ou de la déclaration solennelle sont les mêmes que celles attachées au serment.

Schaffhausen. 248. Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine vorausgegangene oder nachfolgende wissentlich unwahre Aussage bekräftigt, soll wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Die Strafe des Zuchthauses kann bis zu zwanzig Jahren erhöht oder auch auf Lebenszeit erkannt werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten meineidig ausgesagt und der Letztere zu mehr als fünfjährigem Zuchthaus oder zur Todesstrafe verurtheilt wurde.

¹⁾ Wallis, Art. 38. Siehe Seite 167.

Schaffhausen.

Die statt des Eides gesetzlich zulässigen Bekräftigungsformeln von Sekten oder Religionsgenossenschaften, welche eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, sind dem förmlichen Eide gleich zu halten.

249. Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine falsche Angabe mittelst Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, soll mit Gefängniss ersten Grades nicht unter zwei Monaten bis auf zwei Jahre bestraft werden.

250. Wer einer rechtsverbindlichen, vor einer öffentlichen Behörde durch Eid oder durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigten Zusicherung wissentlich entgegenhandelt, wird mit Gefängniss ersten Grades bis zu drei Jahren bestraft.

251. Wer ohne die Voraussetzungen der §§ 248 und 249 als Zeuge oder als Sachverständiger mit dem Bewusstsein der Unwahrheit falsches Zeugniss ablegt, oder ein falsches Gutachten abgibt, soll mit Gefängniss ersten Grades nicht unter zwei Monaten bis auf zwei Jahre und, insofern die falschen Aussagen des Zeugen oder Sachverständigen in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen sind, mit Gefängniss ersten Grades nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

252. Ist das Bewusstsein der Unwahrheit der unrichtigen Angaben eines Zeugen oder Sachverständigen auf Seite der Letztern nicht als gewiss anzunehmen, sind aber diese Angaben aus Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung erfolgt, so kommen die Strafbestimmungen des § 195¹⁾ zur Anwendung.

253. Wenn Derjenige, der sich eines Meineids (§ 248), einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§ 249) oder eines falschen Zeugnisses (§ 251) schuldig gemacht hat, seine unwahre Angabe aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, widerruft, so soll er mit Gefängniss ersten Grades bis auf zwei Jahre bestraft werden.

Ist aber wegen der falschen Aussage bereits das Strafverfahren eingeleitet, so kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung.

254. In allen Fällen der §§ 249 bis 252, wo nur auf Gefängniss erkannt wird, kann mit dieser Strafe auch Geldbusse und Einstellung im Aktivbürgerrecht verbunden werden.

Luzern. 139. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Zivil- oder Strafsache (wissentlich) ein nichteidliches falsches Zeugniss ablegt, wird mit Zuchthausstrafe bis auf fünf Jahre belegt.

Wenn er das falsche Zeugniss mit einem Eide bekräftigt, kann die Strafe bis auf acht Jahre Zuchthaus ausgedehnt werden.

140. Die letztere Strafe verwirkt ebenfalls, wer ein falsches Zeugniss unter Berufung auf den bereits in der Eigenschaft als Beamter, Sachverständiger oder Zeuge geleisteten Eid²⁾ ablegt.

141. Ist das falsche Zeugniss in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt worden, und hat dasselbe eine Verurtheilung und Strafvollziehung zur Folge gehabt, so trifft den falschen Zeugen die an dem Unschuldigen vollzogene Strafe, sofern diese höher ist, als die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte.

142. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid (wissentlich) falsch schwört, oder ein Handgelübde an Eidesstatt falsch ablegt, wird mit Zuchthaus von ein bis acht Jahren bestraft.

¹⁾ Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken. *Schaffhausen*, § 195. Siehe Seite 347.

²⁾ Das Handgelübde steht dem Eide gleich. Dekret vom 13. August 1875 und Weisung des Obergerichts vom 30. Oktober 1875.

Luzern.

143. Wird die falsche Aussage, ehe sie eine Wirkung hatte, aus eigenem Antriebe widerrufen, so tritt in allen Fällen nur eine korrektionselle Strafe ein.

144. Wer aus Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit und Ueberlegung ein unrichtiges Zeugniß vor Gericht ablegt oder sogar eidlich erhärtet, wird korrektionsell bestraft.

145. Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht, wird korrektionsell bestraft.

148. Leichtere Fälle, als die in den vorausgehenden Paragraphen bezeichneten, werden korrektionsell bestraft.

70. *Polizeistrafgesetz.* Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Zivil- oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt; dessgleichen, wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, oder ein Handgelübde an Eidesstatt falsch ablegt, im eint' oder andern Fall aber die falsche Aussage, ehe sie eine Wirkung hatte, aus eigenem Antriebe widerruft, wird mit Gefängniß bis auf sechs Wochen belegt (§ 143 des Kriminalstrafgesetzes).

71. *Polizeistrafgesetz.* Wer aus Fahrlässigkeit, Unbedachtsamkeit, Mangel pflichtgemässer Ueberlegung etc. in eigener oder fremder Angelegenheit etwas Unwahres vor Gericht bezeugt oder sogar eidlich behärtet, wird mit Gefängniß bis auf einen Monat bestraft (§ 144 des Kriminalstrafgesetzes).

Wenn der Thäter, ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern aus seiner unwahren Aussage entstanden ist, dieselbe bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft, so findet eine strafrechtliche Verfolgung nicht statt und ist derselbe straflos.

72. *Polizeistrafgesetz.* Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht, wird mit mindestens vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbusse von 50—300 Franken bestraft (§ 145 des Kriminalstrafgesetzes).

73. *Polizeistrafgesetz.* Wer, ohne als Beklagter in Strafuntersuchung zu stehen, bei amtlicher Einvernahme oder bei Anzeigen an Behörde wissentlich falsche Thatsachen oder Verhältnisse angibt, wird, sofern die Handlung nicht in eine schwerere Rechtsverletzung, z. B. falsche Anklage, oder falsches Zeugniß u. s. w. übergeht, mit Gefängniß bis auf drei Wochen oder mit einer Geldbusse bis hundert Franken bestraft.

Obwalden. 57. Wer vor Gericht oder einer amtlichen öffentlichen Behörde eine wissentlich unwahre Aussage mit dem Eide erhärtet, ist des Verbrechens des Meineides schuldig und wird nach Massgabe der aus dem Verbrechen hervorgehenden Folgen mit Kettenstrafe von 4 bis 8, oder mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren bestraft. Hätte ein Unschuldiger in Folge des Meineides die Todesstrafe erlitten, so wird auch der Meineidige mit dem Tode bestraft.

58. Wer ausser den in obigem Artikel angeführten Fällen als Zeuge oder Sachverständiger ein wissentlich falsches Zeugniß ablegt oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Zuchthaus-, in minder wichtigen Fällen auch Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre belegt. — Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgelegt worden und hat dasselbe eine Verurtheilung oder Strafvollziehung zur Folge gehabt, so trifft den falschen Zeugen die an dem Unschuldigen vollzogene Strafe, sofern diese höher ist, als die im vorhergehenden Artikel bestimmte.

59. Wird die falsche Aussage, ehe sie eine Wirkung hatte, aus eigenem Antriebe widerrufen, oder wurde aus Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit und

Obwalden.

Ueberlegung ein unrichtiges Zeugniß vor Gericht abgelegt oder sogar eidlich erhärtet, so ist die Strafe bis auf ein Viertel zu mildern.

38. *Polizeistrafgesetz.* ... Die Fälle des Art. 59 des K. St. G. unterliegen nur, wenn sie wesentlich gravirender Natur sind, krimineller, sonst korrektionseller Abwandlung und es folgt in letzterm Falle Freiheitsstrafe bis 8 Monate, oder Geldstrafe bis 300 Fr. Auch kann Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 5 Jahre folgen.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht, wird mit mindestens 14tägigem Gefängniß bis 6monatlichem Arbeitshaus oder einer Geldbusse von 50—400 Fr. belegt. Auch kann Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 6 Jahre folgen.

Wer, ohne als Beklagter in Strafuntersuchung zu stehen, bei amtlicher Einvernahme oder bei Anzeigen an Behörden wissentlich falsche Thatsachen oder Verhältnisse angibt, wird, sofern die Handlung nicht in eine schwerere Rechtsverletzung, z. B. falsche Anklage oder falsches Zeugniß, übergeht, mit Gefängniß bis auf 4 Wochen oder mit einer Geldbusse bis 100 Fr. bestraft.

Bern. 114. Wer nach Erreichung des gesetzlichen Alters der Eidesmündigkeit vor einer Gerichtsbehörde wissentlich eine falsche Thatsache beschwört, oder auf eine andere dem Eidschwur gleichkommende Weise versichert¹⁾, und wer nach seiner eidlichen oder auf eine andere feierliche Weise gegebenen Versicherung, die Wahrheit zu sagen, wissentlich eine falsche Erklärung angibt, wird wegen Meineides bestraft:

- 1) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die falsche Aussage in einer Strafsache gemacht worden ist; falls ein Todesurtheil oder eine Verurtheilung zu lebenslänglichem Zuchthaus erfolgt ist, kann bis auf zwanzig Jahre Zuchthaus gegangen werden;
- 2) mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn die falsche Aussage durch eine Partei oder durch Zeugen in einer Zivilsache gemacht worden ist.

115. Mit den Strafen des Meineides nach den im vorhergehenden Artikel gemachten Unterscheidungen werden auch die Sachverständigen belegt, welche vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine falsche Erklärung oder ein falsches Gutachten beschwören, oder nach dem vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid, die Wahrheit zu erklären, wissentlich falsche Erklärungen oder Gutachten abgeben.

116. Die statt der Eidesleistung zulässigen Bekräftigungsformeln besonderer religiösen Gesellschaften sind dem förmlichen Eide gleich zu achten.

117. Wer die in den Artikeln 114 und 115 benannten Handlungen nicht aus böser Absicht, sondern nur aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung begeht, wird mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen Fällen mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

118. Wenn der Aussagende, dem von Amteswegen oder durch die Parteien die Ableistung des Eides erlassen worden ist, sich wissentlich falscher Aussagen vor Gericht schuldig gemacht hat, so wird er mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

119. Wer Jemanden zu falschen Aussagen anstiftet, verfällt den nämlichen Strafbestimmungen, die auf den Meineid oder auf das falsche Zeugniß Anwendung finden.

120. Wird die beschworne oder unbeschworne falsche Erklärung zurückgezogen, bevor eine Anzeige gemacht und bevor ein Nachtheil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art. 31)²⁾ und je nach Umständen Straflosigkeit eintreten.

¹⁾ In *Bern* besteht nur für den Civilprozess (§ 244) folgende Eidesformel: „Ich versichere auf meine Ehre und mein Gewissen ... ohne Gefährde.“

²⁾ *Bern*, Art. 31. Siehe Seite 51.

Bern.

121. Mit den gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts ausgesprochenen korrekzionellen Strafen kann immer eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit¹⁾ bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Glarus. 71. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde eine wissentlich unwahre Aussage mit dem Eide oder mit dem Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, soll wegen Meineides mit Zuchthaus, nicht unter zwei Jahren, bestraft werden.

Bei Ausmessung der Strafe sollen namentlich die nachtheiligen Folgen, welche der Meineid für Andere gehabt hat, in erschwerende Berücksichtigung fallen. Hat in einer Strafsache die durch den Meineid erhärtete Aussage bewirkt, dass der Angeklagte unschuldiger Weise zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, so soll auf fünf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

72. Wer aus Fahrlässigkeit, d. h. aus Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit und Ueberlegung, eine unrichtige Aussage vor Behörde eidlich bekräftigt, soll mit Gefängniss bestraft werden, womit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann.

73. Wer, ausser den Fällen der §§ 71 und 72, als Zeuge oder Sachverständiger ein wissentlich falsches Zeugniss oder Gutachten abgibt, wird mit Arbeitshaus, verbunden mit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft. In schwereren Fällen kann auch auf Zuchthaus erkannt werden.

Ist die unrichtige Aussage nicht mit dem Bewusstsein der Falschheit, sondern aus Fahrlässigkeit (§ 72) gemacht worden, so besteht die Strafe in Gefängniss, womit Geldbusse bis auf 1000 Fr. verbunden werden kann.

Freiburg. 187. Celui qui, le serment lui ayant été déféré, référé ou imposé en matière civile, fait sciemment un faux serment²⁾, est puni d'une réclusion de 1 à 4 ans et d'une amende qui ne peut excéder 3000 francs.

189. Celui qui, appelé devant une autorité judiciaire soit comme expert, soit comme témoin, dépose un faux témoignage en affirmant sciemment comme vrai un fait qu'il sait être faux, ou comme faux un fait qu'il sait être vrai, est puni comme suit:

- 1) Si la fausse déclaration ou le faux rapport ont été faits dans une cause pénale, la peine sera de 6 mois à 8 ans de réclusion. Cette peine pourra être portée au maximum de 20 ans, dans le cas où une condamnation à mort ou à la réclusion à perpétuité aurait été prononcée;
- 2) Si le faux témoignage ou le faux rapport ont été déposés dans une cause civile, le coupable sera puni d'une réclusion de 6 mois à 4 ans, ou d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans.

La réclusion sera prononcée pendant 1 à 6 ans, si le serment a été prêté.

190. Sont considérés comme ayant prêté serment:

- 1) L'expert-juré qui a fait une déclaration sous la foi de son serment;
- 2) Le fonctionnaire assermenté, lorsqu'il a fait une déclaration officielle sous la foi du serment prêté lors de son entrée en fonction;
- 3) Celui qui a fourni une affirmation que, à l'égard de certaines associations religieuses, la loi ou le Juge envisage comme équivalant au serment.

191. La peine établie à l'art. 189 n'est pas applicable au témoin qui, en déclarant la vérité, aurait compromis son honneur ou se serait exposé à une condamnation pénale, ou qui aurait compromis l'honneur d'un parent ou allié en

¹⁾ *Bern*, Satz. 17 C. G. B. Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit, zu öffentlichen Aemtern zu gelangen, und vor Gericht Zeugniss zu reden.

²⁾ Loi du 27 novembre 1875 modifiant la formule du serment en application de l'art. 49, 2me alinéa de la constitution fédérale du 29 mai 1874. Der Inhalt stimmt mit dem Gesetz von *Wallis*, (siehe Seite 354) wörtlich überein.

Freiburg.

ligne directe, d'un frère, d'une sœur ou d'un époux, même séparé, ou les aurait exposés à une condamnation pénale.

192. Si l'auteur de la fausse déclaration, affirmée ou non par serment, la retire avant qu'il en soit résulté du préjudice pour autrui, il y aura lieu à lui appliquer une peine correctionnelle.

193. Celui qui, sciemment, tente de suborner un témoin ou un expert en l'engageant par dons ou promesses, par menaces ou par violence ou de toute autre manière à faire une fausse déclaration en justice, sera puni de 3 mois à 2 ans d'emprisonnement et d'une amende de 200 à 1500 francs.

Si la fausse déclaration est intervenue, le suborneur sera puni comme instigateur de faux témoignage.

360¹⁾. Celui qui, après avoir rendu un faux témoignage en justice, le rétracte spontanément avant qu'il ait sorti ses effets et avant toute poursuite, sera puni de la prison pour un terme qui n'excèdera pas 2 mois.

La peine sera double s'il y a eu prestation de serment.

362. Celui qui, par une légèreté ou une inattention coupable, affirme en justice un fait contraire à la vérité, ou qui l'altère par des réticences et des inexactitudes, sera puni de la prison pour un terme qui n'excèdera pas 6 semaines ou d'une amende de 400 francs au plus.

364. Celui qui, volontairement, viole un engagement contracté sous serment en justice, ou une promesse faite sous serment devant les Juges, sera puni d'une amende de 300 francs au plus, ou d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 3 mois.

Zürich. 104. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde wissentlich durch einen Eid seine unwahre Aussage bekräftigt, macht sich des Meineides schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in gelindern Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

106. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache wissentlich falsches Zeugniss zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, wird mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit Busse bestraft.

107. Wurde das falsche Zeugniss zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, so ist die Strafe, wenn der Angeschuldigte in Folge dessen mit Zuchthaus bestraft wurde, Zuchthaus, in allen anderen Fällen Arbeitshaus oder Gefängniss, verbunden mit Busse.

108. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einem Zivilprozess oder in einer Verwaltungsstreitigkeit wissentlich ein falsches Zeugniss abgibt, wird mit Arbeitshaus, in geringeren Fällen mit Gefängniss verbunden mit Busse bestraft.

In schwereren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden, und zwar, wenn der Werth des Streitgegenstandes mehr als 5000 Fr. beträgt, bis zu zehn Jahren.

Basel. 78. Wer einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Erfolgt der Meineid in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeklagten, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Dem Eide stehen gleich die an Eidesstatt abgelegten Bethuerungen solcher, welche erklären, dass ihre religiösen Grundsätze keinen Eid zulassen.

¹⁾ In der amtlichen Ausgabe des *Freiburger* Strafgesetzbuches steht der letzte Satz des Art. 360 als erster Satz des Art. 361, was ganz sinnlos ist. Es liegt, nach Mittheilung des Herrn Advokaten *Repond* in Freiburg, ein Druckfehler vor. Dagegen ist die Vermuthung *Lauberburg's*, Eidesdelicte, Seite 109, Anmerkung 2, die Art. 360—363 seien vollständig verdruckt, nicht begründet.

Basel.

79. Wer ein Handgelübde an Eidesstatt, das ihm von einer öffentlichen Behörde zur Bekräftigung einer Aussage auferlegt wurde, wissentlich falsch ablegt, ebenso wer nach Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt oder nach geschehener Hinweisung auf seinen Dienstfeld wissentlich falsch aussagt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Erfolgt die falsche Ablegung des Handgelübdes oder die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeschuldigten, so kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren eintreten.

80. In den Fällen der §§ 78 und 79 kann auf Gefängniß erkannt werden:

- 1) Wenn die falsche Aussage zu Gunsten einer Person gemacht worden ist, hinsichtlich welcher der Aussagende das Recht der Zeugnißverweigerung hatte, ohne dass er über dieses Recht belehrt wurde;
- 2) Wenn die falsche Aussage von dem, der sie gemacht hat, vor dem Endurtheil zurückgenommen wird, falls nicht schon eine Strafuntersuchung deshalb gegen ihn eingeleitet ist;
- 3) Wenn die Angabe der Wahrheit gegen den, der die falsche Aussage gemacht hat, eine Strafuntersuchung nach sich ziehen konnte.

81. Wer vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson wissentlich etwas Unwahres versichert, wird mit Gefängniß bestraft.

Erfolgt die Versicherung in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeschuldigten, so kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

82. Wer fahrlässiger Weise einen Eid oder ein Handgelübde an Eidesstatt, welche ihm von einer öffentlichen Behörde zur Bekräftigung einer Aussage auferlegt wurden, falsch abgelegt, ebenso wer fahrlässiger Weise nach Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt oder nach geschehener Hinweisung auf seinen Dienstfeld falsch aussagt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldbusse bestraft.

Tessin. 182. § 1. È reo di falsa testimonianza chi, costituito come testimonia avanti l'autorità giudiziaria, scientemente depone il falso o nega il vero.

§ 2. È reo di occultazione del vero il testimonia che, dolosamente, tace in tutto o in parte ciò che sa intorno ai fatti o circostanze su cui viene interrogato.

183. La falsa testimonianza si punisce:

- a. Se fatta in giudizio civile, col terzo al quarto grado di detenzione;
- b. Se fatta in giudizio penale, si punisce con le pene stabilite per la calunnia agli articoli 179 e 180¹⁾, se la falsa testimonianza fu fatta e poteva influire a danno dell'imputato. Se invece non poteva influire a danno dell'imputato, o se fu fatta a di lui favore, si punisce colle stesse pene, diminuite da uno a due gradi.

184. L'occultazione del vero si punisce come la falsa testimonianza, diminuita però la pena di un grado.

185. Le disposizioni degli articoli 182, 183 e 184 precedenti si applicano:

- 1) Ai periti che, con relazioni scritte o con deposizioni verbali avanti l'autorità giudiziaria, scientemente hanno dato pareri o informazioni mendaci, od occultata la verità dei rilievi di loro ufficio.
- 2) All'interprete che, nei modi predetti, scientemente altera o falsa l'interpretazione o la traduzione a lui domandata.

186. Non è mai applicato il minimo della pena quando la falsa testimonianza, perizia od interpretazione è fatta sotto giuramento.

187. Non è punita la falsa testimonianza:

- a. Quando chi l'ha prestata aveva per legge la facoltà di astenersi dal deporre, semprechè abbia deposto in favore dell'imputato e non abbia espres-

¹⁾ Siehe *Tessin*, Art. 179 und 180, Seite 349.

Tessin.

samente rinunciata alla facoltà medesima od occultata la causa per cui questa gli era attribuita;

- b. Quando, manifestando il vero, si nel giudizio penale che nel giudizio civile, avrebbe esposto a procedimento penale se medesimo, o il suo coniuge, gli ascendenti o i discendenti, anche adottivi, i fratelli o le sorelle, gli zii o i nipoti o gli affini nei medesimi gradi.

188. Sarà pure esente da pena il testimonia, perito o interprete quando, si nel giudizio penale che nel giudizio civile, abbia ritrattato il falso e manifestato il vero in tempo utile alla giustizia, e, se vi fu dibattimento orale, prima che il medesimo sia dichiarato chiuso.

189. § 1. Chi suborna un testimonia, perito od interprete a fare falsa testimonianza o ad occultare il vero, è punito col primo al secondo grado di detenzione, se la falsa testimonianza, perizia od interpretazione ebbe luogo.

§ 2. Le stesse pene si accrescono di un grado se la subornazione ebbe luogo col mezzo di doni dati o promessi, o di inganno o violenza, e ciò che fu dato dal subornatore si confisca.

§ 3. Se la falsa testimonianza, perizia od interpretazione fu ritrattata o non ebbe luogo, il subornatore è sempre punito come colpevole di tentativo.

§ 4. Le stesse pene si diminuiscono di un grado se il subornatore è l'imputato o alcuna delle persone indicate nella lettera b dell'art. 187.

190. Colui che, scientemente, presta, come parte, un giuramento falso in un giudizio civile, è punito come reo di spergiuro, col secondo al quarto grado di detenzione, e con multa dal secondo al quinto grado. Cessa l'azione penale, se il reo ritratta il falso giuramento prima della definizione della controversia.

Genf. 147. Quiconque, à l'audience d'un tribunal et en matière pénale, aura, sous la foi du serment, porté un faux témoignage soit contre un accusé ou un prévenu, soit en sa faveur, sera puni comme suit:

En matière criminelle, la peine sera la réclusion de trois ans à dix ans.

En matière correctionnelle, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

En matière de police, la peine sera un emprisonnement de un an à trois ans.

Dans ces deux derniers cas les coupables pourront en outre être condamnés à la privation des droits mentionnés aux §§ 1, 2 et 3, article 12¹⁾, pendant dix ans au plus.

Si l'accusé contre lequel le faux témoin a déposé a été condamné à la réclusion à perpétuité, le faux témoin sera condamné à la réclusion de dix ans à vingt ans.

148. Quiconque aura, sous la foi du serment, porté un faux témoignage en matière civile, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans. Il pourra, de plus, être privé pendant dix ans au plus des droits mentionnés aux §§ 1, 2 et 3, article 12¹⁾.

149. Le coupable de faux témoignage qui aura reçu de l'argent, une récompense quelconque ou des promesses, sera condamné au maximum de la peine.

Dans tous les cas, ce que le faux témoin a reçu sera confisqué.

150. L'interprète ou l'expert qui sciemment se sera rendu coupable de fausses déclarations, soit en matière criminelle ou correctionnelle contre le prévenu ou en sa faveur, soit en matière civile, sera puni comme faux témoin conformément aux distinctions des articles 147 à 149.

151. Les peines prévues aux articles 149 et 150 seront appliquées à ceux qui auront promis ou donné de l'argent, ou toute autre récompense, aux témoins ou aux experts.

¹⁾ *Genf*, Art. 12. Siehe Seite 171.

Genf.

152. Celui à qui le serment aura été déféré ou référé en matière civile et qui aura fait un faux serment sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans; il pourra, de plus, être condamné à la privation de tout ou partie des droits prévus à l'article 12¹⁾, §§ 1, 2 et 3, pendant deux ans au moins et huit ans au plus.

Zug. 6. Abänderungsgesetz. (§ 65 Str.-G.-B.) Wer vor Gericht oder einer öffentlichen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger wissentlich Unwahreres versichert, ist wegen falschen Zeugnisses mit Gefängnis, verbunden mit Einstellung im Aktivbürgerrecht, zu bestrafen. — In schweren Fällen kann auch auf Arbeitshaus bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Wird die wissentlich unwahre Aussage mit dem Eide oder mit dem Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, oder unter gleichen Voraussetzungen ein Partei-Eid abgelegt, so kann wegen Meineides, je nach Massgabe der nachtheiligen Folgen, welche der Meineid für Andere gehabt hat, Zuchthaus bis zu 10 Jahren eintreten.

Hat das falsche Zeugnis die Verurtheilung eines Angeklagten zum Tode zur Folge, so wird dasselbe, wenn das Urtheil vollzogen wurde, mit lebenslänglichem Zuchthaus, sonst aber mit Zuchthaus von nicht unter 15 Jahren bestraft.

Wer aus Fahrlässigkeit eine unrichtige Aussage beschwört, wird mit Gefängnis oder Geldbusse, womit Einstellung im Aktivbürgerrecht verbunden werden kann, bestraft.

Gleiche Strafe trifft in den Fällen des § 65 den Anstifter oder Verleiter.

66. In den Fällen des § 65 tritt keine Bestrafung ein:

- a. wenn die falsche Aussage zu Gunsten einer Person gemacht worden ist, hinsichtlich welcher der Aussagende das Recht der Zeugnisverweigerung hatte, ohne dass er darüber belehrt wurde;
- b. wenn die falsche Aussage von dem, der sie gemacht, vor dem Endurtheil und ehe eine Strafuntersuchung gegen ihn eingeleitet ist, zurückgenommen wird, und hiedurch ein allfälliger Schaden noch gutgemacht werden kann.

Appenzell A.-Rh. 78. Wer als Zeuge oder Sachverständiger vor Behörde oder Amt in einer Sache, von welcher er genaue Kenntniss und sicheres Wissen hat, und über welche die Wahrheit zu sagen in seiner rechtlichen Pflicht liegt, absichtlich entweder die Wahrheit verschweigt oder falsche Angaben macht, ist, je nach der grösseren oder geringeren Strafbarkeit der Beweggründe, welche ihn dabei leiteten, und der Wichtigkeit der Sache, welche er zu bewahren verpflichtet war, mit Geldbusse, oder Gefängnis bis auf drei Monate mit oder ohne Geldbusse zu bestrafen, sofern nämlich kein Schaden entstanden ist, oder die That nicht sonst in ein schwereres Verbrechen übergeht.

69. Wer zur Ablegung oder Ausstellung eines gerichtlichen Zeugnisses oder Befundes, sei es als gewöhnlicher Zeuge oder in der besondern Eigenschaft als Sachverständiger, Arzt etc., berufen wird, sich aber durch Bestechung zu einem wahrheitswidrigen Zeugnisse verleiten lässt, ist, sowie der Verleiter, für eine solche That, sofern sie nicht in ein noch schwereres Verbrechen übergeht, nach den Strafbestimmungen des vorstehenden Art. 68²⁾ zu bestrafen.

Schwyz. 87. Wer vor einer öffentlichen Behörde oder Amtsstelle wissentlich einen falschen Eid schwört oder an Eides statt falsches Zeugnis abgibt oder ein falsches Handgelübde ablegt, soll mit Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr und mit Verlust der bürgerlichen Ehren bis auf 10 Jahre bestraft werden.

Wenn aber durch Meineid oder falsches Zeugnis oder falsches Handgelübde Jemand an Leib, Ehre, Freiheit oder Vermögen wesentlichen Nachtheil erlitten

¹⁾ *Genf*, Art. 12. Siehe Seite 171.

²⁾ *Appenzell A.-Rh.*, Art. 68. Siehe bei *Amtsdelicte*.

Schwyz.

hat, so kann Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre und in Fällen, wo Jemand dadurch das Leben verloren hat, bis auf 24 Jahre erkannt werden.

88. Wer von einem Eid oder Handgelübde, von welchem er weiss, dass sie falsch geleistet wurden, oder von einem wissentlich falsch abgelegten Zeugnis Gebrauch macht, um Nutzen daraus zu ziehen oder einem Andern zu schaden, soll mit Geldbusse oder einer Freiheitsstrafe bis auf 2 Jahre bestraft werden.

Solothurn. 90. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder anferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus oder Einsperrung bis auf fünf Jahre bestraft.

Der Eidesleistung wird es gleich geachtet, wenn Jemand seine Aussagen an Eidesstatt mit dem Handgelübde oder einer andern Beteuerungsformel bekräftigt.

91. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafuntersuchung oder in einem Civil-Prozesse wissentlich falsche Angaben macht, wird mit Einsperrung bis zu fünf Jahren bestraft. In gelinderen Fällen ist auf Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängnis zu erkennen.

92. Die in § 91 angedrohte Strafe ist auf Gefängnisstrafe zu ermässigen, wenn:

- 1) die Angabe der Wahrheit ihm oder seinen Angehörigen hätte zur Schande gereichen oder Strafe zuziehen können;
- 2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

St. Gallen. 79. Wer vor einem Amt oder einer Behörde in rechtswidriger Absicht sich mit Wissen, dass sie unwahr sind, unwahrer Angaben schuldig macht, verwirkt, sofern kein Schaden entstanden ist und die That nicht in ein schwereres Vergehen oder in ein Verbrechen übergeht, eine Geldstrafe bis auf Fr. 300 allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf zwei Monate.

80. Wer mit Bewusstsein der Unwahrheit:

- 1) Jemanden bei Amt einer strafbaren Handlung beschuldigt oder in Verdacht bringt, um ihn in einer Strafuntersuchung zu belasten oder in eine solche zu verwickeln;
- 2) in einem Straf- oder Zivilprozesse falsches Zeugnis ablegt, ist mit Zuchthaus bis auf acht Jahre oder mit Arbeitshaus zu bestrafen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden.

War jedoch die falsche Beschuldigung oder Anzeige nur auf ein Vergehen oder eine Uebertretung gerichtet, oder ist sie für den Verleumdeten ohne weitern Nachtheil geblieben, und hat das falsche Zeugnis nur Unerhebliches betroffen, so kann auch auf Gefängnis bis auf ein Jahr oder auf Geldstrafe bis auf Fr. 1000 oder auf diese beiden Strafen miteinander erkannt werden.

Wer sich einer falschen Anschuldigung oder Anzeige bei Amt oder eines falschen Zeugnisses, nicht in rechtswidriger Absicht und nicht mit Bewusstsein der Unwahrheit, sondern aus Unbesonnenheit schuldig macht, indem er unterlassen hat, sich von der Wahrheit seiner Aussage vorher mittelst eigener, unmittelbarer Sinneswahrnehmung persönliche Gewissheit zu verschaffen, ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf ein Jahr zu bestrafen.

81. Wer als Partei, als Parteivertreter, als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Straf- oder Zivilrechtssache vor der zur Eidesabnahme befugten Behörde oder Amtsstelle

- 1) gegen besseres Wissen die Unwahrheit beschwört, ist wegen Meineides mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder mit Arbeitshaus zu bestrafen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden.

St. Gallen.

Hat die fälschlich beschworene Aussage nur Unerhebliches betroffen, oder ist überhaupt ein Schaden an Vermögens- oder andern Rechten nicht beabsichtigt und auch nicht bewirkt worden, so kann auch auf Gefängniss oder auf Geldstrafe bis auf Fr. 1000, oder auf diese Strafen miteinander erkannt werden.

2) eine Aussage zwar nicht in rechtswidriger Absicht und nicht gegen besseres Wissen, aber ohne von deren Wahrheit aus eigener unmittelbarer Sinneswahrnehmung persönliche Kenntniss zu besitzen, beschwört, ist wegen unbesonnener Eidesleistung zu bestrafen:

a. wenn die beschworene Aussage wahr ist, wegen der mit solcher Eidesleistung verbundenen Gefährde an und für sich mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 500;

b. wenn die beschworene Aussage nicht wahr ist, mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf ein Jahr.

Den für Meineid und für unbesonnene Eidesleistung angedrohten Strafen unterliegen unter gleichen Voraussetzungen auch:

1) das an Eidesstatt abgelegte Handgelübde;

2) Aussagen, welche auf einen vorausgegangenen Eid oder auf ein an Eidesstatt abgelegtes Handgelübde hin gemacht wurden.

82. Ist in Folge einer falschen Anzeige oder Beschuldigung, oder auf ein falsches Zeugniss oder eine falsche Eidesleistung hin ein Todesurtheil ausgesprochen worden, so ist auf Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre, und wäre das Todesurtheil vollzogen worden, auf Todesstrafe zu erkennen.

Neuenburg. 160. Entwurf. Celui qui, devant un juge ou des arbitres, étant appelé à déposer comme témoin ou à fonctionner comme expert ou interprète, en matière civile ou pénale, fait sciemment une déposition, une déclaration ou une traduction fausses et de nature à exercer une influence sur le jugement, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois ans, et de la privation des droits civiques jusqu'à dix ans.

La même peine est applicable à celui qui, dans une enquête administrative, dirigée par l'autorité supérieure, aura fait une fausse déposition, déclaration ou traduction.

En matière de police, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à trois mois.

161. *Entwurf.* Si la fausse déclaration, la fausse traduction ou le faux témoignage a eu lieu sous serment ou a été confirmé par le serment, dans un procès pénal, la peine sera la réclusion jusqu'à dix ans.

Cette disposition n'est pas applicable en matière de contraventions.

162. *Entwurf.* La peine ne sera pas inférieure à cinq ans de réclusion et pourra s'élever jusqu'à dix ans, si le faux témoignage ou la fausse déclaration, même sans prestation de serment, ayant porté sur les faits principaux de la prévention, une condamnation à la réclusion en est résultée.

Dans les mêmes circonstances, s'il est résulté une condamnation à l'emprisonnement, la réclusion ne sera pas inférieure à deux ans.

163. *Entwurf.* L'amende jusqu'à 5000 francs sera cumulée avec la réclusion ou l'emprisonnement, dans les cas prévus aux trois articles précédents, si le témoin, l'expert ou l'interprète a accepté de l'argent, une récompense quelconque ou des promesses.

Le coupable de subornation de témoins sera passible des mêmes peines que le faux témoin.

164. *Entwurf.* Sera pareillement puni des mêmes peines celui qui, en détruisant, lacérant, altérant ou faisant disparaître un écrit, ou par d'autres ma-

Neuenburg.

chinations, aura sciemment provoqué des poursuites pénales ou une erreur judiciaire.

165. *Entwurf.* Dans les cas visés aux articles précédents, la peine sera réduite de moitié, si le faux témoin ne pouvait dire la vérité sans s'exposer ou exposer un de ses parents ou alliés jusqu'au troisième degré à une poursuite pénale.

166. *Entwurf.* Si la fausse déclaration, la fausse traduction ou le faux témoignage n'ont été rendus que sur des faits accessoires, n'ayant pas une importance décisive dans la cause, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à six mois.

167. *Entwurf.* Si le faux témoignage a été rendu seulement par inattention ou légèreté, sans dol, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs.

168. *Entwurf.* Les personnes mentionnées aux articles précédents peuvent être libérées de toute peine si elles se sont rétractées spontanément avant la clôture de l'enquête ou le jugement de la cause dans laquelle elles ont été entendues, et avant que des poursuites aient été dirigées contre elles.

169. *Entwurf.* Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois ans ou de l'amende jusqu'à 1000 francs celui qui volontairement néglige de donner connaissance à un accusé ou à un condamné, ou à sa famille, à son représentant légal, à son défenseur, ou à l'autorité publique, de faits ou de moyens de preuve qui auraient eu pour résultat, s'ils avaient été connus, de faire proclamer son innocence, lorsque l'auteur de cette omission volontaire aurait pu le faire sans dommage pour lui-même ou pour ses parents ou alliés jusqu'au troisième degré inclusivement.

170. *Entwurf.* Si le faux témoignage ou la fausse déclaration a eu pour effet la condamnation d'un accusé à une peine de détention, la prescription de l'action publique contre le faux témoin ne courra que dès la mise en liberté de la personne qu'il a fait condamner.

171. *Entwurf.* Celui qui s'est vu condamner injustement, ensuite d'un faux témoignage ou d'une fausse déclaration, aura toujours le droit de faire publier aux frais du coupable le jugement par lequel son innocence est reconnue, dans la forme et dans la mesure que le juge déterminera.

172. *Entwurf.* La partie qui, dans un procès civil, prête un faux serment décisoire ou un faux serment d'office, sera punie de l'emprisonnement jusqu'à trois ans et de l'amende jusqu'à 5000 francs. Elle sera en outre privée de ses droits civiques pendant dix ans au plus.

173. *Entwurf.* Est assimilée au serment judiciaire, en matière civile et pénale, la déclaration faite sous une autre forme, pour en tenir lieu, par celui qui allègue que la formule du serment est contraire à sa conscience.

Unerlaubte Selbsthilfe ¹⁾.

Thurgau. 263. Wer mit Umgehung amtlicher Hülfe eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein bestrittenes wirkliches oder ein vermeintliches Recht geltend zu machen, wird wegen unerlaubter Selbsthilfe mit Gefängniss bis zu sechs Wochen oder mit Geldbusse bis 800 Fr. bestraft.

Graubünden. 13. Polizeistrafgesetz. Wer ausser den Fällen erlaubter Selbsthilfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig und mit Um-

¹⁾ Bund, Waadt, Neuenburg, Aargau, Zürich, Tessin, Genf, Schwyz bedrohen die unerlaubte Selbsthilfe nicht mit Strafe.

Graubünden.

gehung der obrigkeitlichen oder richterlichen Hilfe verfolgt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 20, wenn aber hierbei gegen die Person eines Andern Gewalt, jedoch ohne Körperverletzung angewendet worden, mit Gefängniss bis auf 14 Tage oder Geldbusse bis auf Fr. 50 bestraft.

Wallis. 147. Celui qui, pour exercer un droit réel ou prétendu, se sera rendu justice à lui-même, soit en contraignant quelqu'un au paiement d'une dette ou à l'accomplissement d'une obligation quelconque, soit en s'emparant de son autorité privée d'une chose qui se trouve en la possession d'un tiers, soit de toute autre manière, sera puni d'une amende qui pourra s'élever à 100 francs, ou d'un emprisonnement qui pourra être porté à un mois.

Schaffhausen. 127. Wer, ausser in den gesetzlich erlaubten Fällen, mit Umgehung der verordneten amtlichen Hilfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig geltend zu machen oder zu sichern sucht, wird, insofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniss zweiten Grades bis auf zwei Monate oder Geldbusse bis auf hundert Franken bestraft.

Luzern. 49. Polizeistrafgesetz. Wer, ausser den gesetzlich erlaubten Fällen, für eine vermeinte oder wirkliche Rechtsverletzung sich eigenmächtig Recht schafft, oder einen vermeinten oder wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, ist auf Klage des Betheiligten mit einer Geldstrafe bis 100 Franken oder mit Gefängniss bis auf einen Monat zu bestrafen.

Wenn aber hierbei an einer Person Gewaltthätigkeiten verübt worden, so ist die Strafe einwöchentliches Gefängniss bis drei Monate Arbeitshaus.

Obwalden. 30. Polizeistrafgesetz. Wer für eine vermeinte oder wirkliche Rechtsverletzung sich eigenmächtig Recht verschafft, sei es, dass er, mit Umgehung amtlicher Hilfe, den Besitz eines Andern angreift, dass er den Hausfrieden eines Andern durch Eindringen in seinen Besitz stört oder sei es, dass er trotz bestimmter kompetenter Ausweisung in seinem Besitze verharrt, verfällt nebst Schadenersatz in Gefängniss bis 4 Wochen oder Geldstrafe bis 100 Fr.

Wenn dabei Gewaltthätigkeiten an einer Person verübt worden, so kumulirt obige Strafe mit der auf Verletzung der Körperintegrität gesetzten. Ebenso kann diese Strafe mit der auf Hausfriedensbruch gesetzten kumuliren.

Bern. 96. Wer mit Umgehung der amtlichen Hilfe ausser den gesetzlich erlaubten Fällen seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche eigenmächtig geltend macht, soll auf Klage des Verletzten hin wegen unerlaubter Selbsthülfe mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft werden.

Handlungen, die ihrer Natur nach lediglich als civilrechtliche Besitzstörungen zu betrachten sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Glarus. 61. Wer sein vermeintliches oder wirkliches Recht, wenn es bestritten ist, eigenmächtig und mit Umgehung amtlicher Hilfe geltend macht, ist wegen unerlaubter Selbsthülfe mit einer Geldbusse bis auf 200 Fr. zu bestrafen, womit je nach Umständen Gefängniss bis auf vier Wochen verbunden werden kann.

Freiburg. 335. Celui qui, hors les cas prévus par la loi, sans invoquer le secours de l'Autorité compétente, se rend justice à lui-même et se met en possession de droits fondés ou prétendus à l'égard d'autrui, sera puni d'une amende de 200 francs au plus, ou d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 2 mois.

Si le coupable a usé de violence contre une personne, sans que le fait offre le caractère du crime, la peine sera l'emprisonnement de 3 mois au plus, ou une réclusion à la maison de correction de 3 mois au maximum.

Basel. 61. Wer einen Rechtsanspruch, statt denselben vor der zuständigen Behörde zu verfolgen, eigenmächtig geltend macht, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft. Die Bestrafung findet nur auf Antrag statt.

Zug. 87. Wer einen Rechtsanspruch eigenmächtig und mit Umgehung der zuständigen Behörde geltend macht, ist wegen unerlaubter Selbsthülfe mit Geldbusse bis auf Fr. 300, womit auch Gefängniss bis auf 4 Wochen verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Appenzell A.-Rh. 65. Wer sein vermeintliches oder wirkliches Recht, wenn es bestritten ist, eigenmächtig und mit Umgehung amtlicher Hilfe geltend macht, ist des Vergehens der unerlaubten Selbsthülfe schuldig und wird, sofern dabei nicht weitere Gesetzesübertretungen stattgefunden haben, mit einer Geldbusse bis auf Fr. 20 bestraft.

Solothurn. 70. Wer sein vermeintliches oder wirkliches Recht, wenn es bestritten ist, eigenmächtig und mit Umgehung amtlicher Hilfe geltend macht, ist wegen unerlaubter Selbsthülfe mit Gefängniss bis auf einen Monat oder Geldbusse bis hundert Franken zu bestrafen. Die Bestrafung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

St. Gallen. 157. Unberechtigte Selbsthülfe, um ein vermeintes oder wirkliches Recht geltend zu machen, unterliegt einer Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder einer Gefängnisstrafe bis auf drei Monate. Diese Strafen können auch miteinander verbunden werden.

Die Strafverfolgung findet nur auf Klage desjenigen, gegen welchen die Selbsthülfe angewendet wurde, beziehungsweise seines Vertreters (Art. 54) statt.

Amtsdelicte¹⁾.

Bund. 53. Ein *Beamter oder Angestellter des Bundes*, welcher

- a. für seine Dienstleistungen Geld oder andere Vortheile verlangt oder annimmt, auf die er keinen Anspruch hat, oder der beim Bezuge von Taxen, Gebühren u. dgl. den gesetzlichen Tarif überschreitet; oder
- b. einen Beruf ausübt oder durch andere für sich ausüben lässt, der durch ein Gesetz oder eine Verordnung mit seinem Amte oder seiner Anstellung für unvereinbar erklärt worden ist; oder
- c. über mündliche Verhandlungen oder über Akten, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend Jemandem eine Mittheilung macht; oder
- d. durch Ueberschreitung oder Missbrauch seiner Amtsgewalt einen Bürger in seiner Freiheit oder in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt, oder sich Amtsverrichtungen anmass, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, oder die im Art. 5 der Bundesverfassung garantirten Rechte verletzt; oder
- e. bei Rechtsgeschäften, deren Unterhandlung, Abschluss oder Beaufsichtigung ihm allein oder in Verbindung mit andern Beamten in seiner amtlichen Stellung obliegt, sich offen oder geheim, mittelbar oder unmittelbar betheiligt, oder einen Gewinn aus denselben zieht; oder
- f. sonst absichtlich seine Amtspflicht verletzt,

¹⁾ Vgl. auch den Abschnitt: *Befreiung von Gefangenen.*

Bund.

ist zu einer Geldbusse und in den unter Litt. a, d, e bezeichneten Fällen überdies zu einer Gefängnisstrafe zu verurtheilen, welche in den unter Litt. a und e angeführten Fällen, wenn der widerrechtlich bezogene Gewinn mehr als Fr. 1000 beträgt, in Zuchthausstrafe umgewandelt werden soll.

Unter den Bundesbeamten, auf welche diese Bestimmungen anzuwenden sind, werden inbegriffen: der Bundesrath und dessen Mitglieder, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien und die Militärpersonen, welche im Dienste der eidgenössischen Militärverwaltung stehen¹⁾.

54. Ein *Beamter oder Angestellter der Postverwaltung*, welcher

- a. einen Brief oder ein Schriftpaket unterschlägt; oder
- b. von dem Inhalte eines versiegelten Briefes oder Schriftpaketes durch Anwendung irgend welcher Mittel sich Kenntniss verschafft; oder
- c. irgend Jemandem Gelegenheit gibt, einen solchen Postgegenstand zu unterschlagen oder von dem Inhalte desselben sich Kenntniss zu verschaffen; oder
- d. darüber, dass zwei Personen mit einander durch die Post korrespondiren, einer dritten Person Mittheilung macht,

wird mit Amtsentsetzung bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbusse oder Gefängniss verbunden werden kann.

55. Die gleiche Strafe verwirkt ein *Beamter oder Angestellter der Post- und Telegraphenverwaltung*, welcher über den Inhalt einer telegraphischen Nachricht irgend Jemandem, für den dieselbe nicht bestimmt ist, eine Mittheilung macht.

56. Wenn ein *Beamter oder Angestellter des Bundes*, oder ein für den Zweck der Bundesrechtspflege emberufener Geschworne oder Zeuge ein *Geschenk annimmt*, oder irgend einen *Vortheil sich versprechen oder einräumen lässt*, um sein Verhalten in seiner amtlichen oder Dienststellung, oder beziehungsweise in seiner Eigenschaft als Geschworne oder Zeuge bestimmen zu lassen, so wird er mit Gefängniss und Geldbusse bestraft.

Wer solche Versprechen oder Geschenke macht, ist als Mitschuldiger zu bestrafen.

57. Ein *Beamter oder Angestellter des Bundes*, welcher durch *Vernachlässigung seiner Geschäfte* einen erheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem betreffenden Dienstzweige verursacht, verwirkt eine Geldbusse, mit welcher in schwereren Fällen Entsetzung verbunden werden kann.

58. Wenn ein *Beamter oder Angestellter des Bundes* eine der in den Artikeln 36 bis 50²⁾ bezeichneten Handlungen oder ein gemeinsames Verbrechen gegen den Bund verübt, so ist seine amtliche Stellung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Thurgau. 274. Wenn die *Amtsgewalt* oder die amtliche oder dienstliche Stellung von einem öffentlichen Beamten oder Bediensteten oder von einem waisenamtlich bestellten Vormunde zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer oder des Staates oder zur Bedrückung Untergebener oder um sich oder einem Andern rechtswidrig einen Vortheil zu verschaffen, *missbraucht* wird, so ist derselbe mit Geldbusse oder Gefängniss, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus zu bestrafen. — Es kann mit diesen Strafen auch die Einstellung im Amte oder Dienste oder die Entsetzung verbunden werden.

¹⁾ *Revision des Bundesstrafrechts. Beschlüsse der Expertenkommission*, vom 28. April 1890. Art. 58 (Zusatz). Den Bundesbeamten sind kantonale Beamte gleichgestellt, soweit sie in eidgenössischen Angelegenheiten mitzuwirken berufen sind.

²⁾ Die Art. 36 — 50 beziehen sich auf: Verbrechen gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft, Verbrechen gegen fremde Staaten und Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit.

Thurgau.

275. Die *Verletzung der Amtes- oder Dienstespflicht aus Fahrlässigkeit*, sofern dieselbe nicht als blosser Disziplinarfehler zu betrachten ist, zieht Geldbusse bis zu 500 Fr., womit Gefängniss bis zu drei Monaten verbunden werden kann, nach sich. In schwerern Fällen und beim Rückfalle kann den Fehlbaren auch die Einstellung im Amte oder Dienste oder die Entsetzung treffen.

276. Öffentliche Beamte oder Bedienstete, welche mit Verletzung ihrer Amtes- oder Dienstespflicht Thatsachen, von welchen sie nur zufolge ihres Amtes oder Dienstes Kenntniss erhielten, *veröffentlichen* oder die ihnen anvertrauten Akten oder Urkunden ändern als den hiezu berechtigten Personen *mittheilen*, werden nach den über den Missbrauch amtlicher Gewalt und des Dienstverhältnisses gegebenen Vorschriften bestraft. Den Rückfall in dieses Vergehen kann die Strafe der Einstellung im Amte oder im Dienste oder der Entsetzung treffen.

277. Ein *Richter*, welcher in einer Zivil- oder Strafsache, oder ein *Verwaltungsbeamter*, welcher in einer Administrativstreitigkeit sich *bestechen* lässt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Prozesspartei zu verüben, dergleichen ein *Geschworne*, welcher sich des nämlichen Verbrechens schuldig macht, wird mit Gefängniss oder Arbeitshaus, womit Amtsentsetzung zu verbinden ist, bestraft.

278. Wenn ein *öffentlicher Beamter oder Bediensteter*, um eine in sein Amt einschlagende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, ein *Geschenk* oder einen andern ihm nicht gebührenden *Vortheil* entweder selbst annimmt oder unter seinem Vorwissen durch Andere für sich oder seine Angehörigen annehmen lässt oder sich zur Annahme eines derartigen Anerbietens bereit erzeigt, so wird derselbe mit Gefängniss oder Arbeitshaus, womit Amtes- oder Dienstesentsetzung verbunden werden kann, bestraft.

279. Der Bestechende, sobald er das Geschenk anerboten oder versprochen hat, verfällt in Geldstrafe oder Gefängniss bis zu drei Monaten und es kann auch auf beide Strafen gegen ihn erkannt werden.

280. Wer nach vollzogener Amtes- oder Diensthandlung und mit Beziehung auf eine solche unbefugter Weise ein Geschenk annimmt, wird wegen strafbarer Geschenkesannahme mit Geldbusse bis auf 400 Fr. oder Gefängniss bis auf drei Monate bestraft.

281. Bei der *Bestechung* und bei der strafbaren Geschenkesannahme fällt das gegebene Geschenk oder dessen Werth der Staatskasse zu (§ 13 litt. c)¹⁾.

282. Wenn sich Beamte oder obrigkeitlich Bedienstete des *Ungehorsams* gegen ihre Vorgesetzten schuldig machen, indem Erstere die ihnen von den Letztern übertragenen, zu ihrem Amtes- oder Diensteskreise gehörenden Verrichtungen verweigern, so trifft sie, insofern das Vergehen nicht als blosser Disziplinarfehler zu betrachten ist, Geldbusse bis zu 400 Fr. Gegen obrigkeitlich Bedienstete kann in solchen Fällen statt auf Geldbusse auf Gefängniss bis zu zwei Monaten erkannt werden. Beim Rückfalle in dieses Vergehen kann gegen Beamte und obrigkeitliche Bedienstete die Strafe der Diensteseinstellung oder der Entsetzung eintreten.

283. Denjenigen Beamten oder öffentlichen Bediensteten, welcher sein Amt oder seinen Dienst zur *Verübung gemeiner Verbrechen und Vergehen* missbraucht, treffen die auf diese Handlungen gesetzlich angedrohten Strafen; jedoch soll die Eigenschaft des Thäters, als Beamten oder Bediensteten, in besonders erschwerende Rücksicht gezogen und es kann mit der verwirkten Strafe auch die Einstellung im Amte oder Dienste oder die Entsetzung verbunden werden.

284. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen beziehen sich ferner auf diejenigen Personen, welche zum Dienste des Publikums für besondere

¹⁾ *Thurgau*, § 13 c bezieht sich auf *Konfiskation*. Vgl. S. 185 unten.

Thurgau.

Geschäfte obrigkeitlich ermächtigt und deshalb mittelst des Eides oder Handgelübdes in Pflicht genommen worden sind. Bei solchen Personen tritt die Entziehung ihrer Berechtigung ein.

285. *Rechtsanwälte*, welche im pflichtwidrigen Einverständnis mit der Gegenpartei dieser zu Gunsten oder ihrer eigenen Klientenschaft zum Nachtheile handeln oder in der nämlichen Rechtssache in böswilliger Absicht beiden Parteien dienen, sollen neben der Entziehung des Rechtes zur Praxis mit Gefängniß oder Geldbusse bestraft werden.

286. *Aerzte, Apotheker und Hebammen*, welche sich gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Behandlung von Kranken befassen, haben, wenn aus ihrer Schuld ein erheblicher Schaden entstand, neben der sonst angedrohten Strafe die Ausübung ihrer öffentlichen Berechtigung verwirkt.

Waadt. 334. Tout fonctionnaire ou officier public qui *soustrait, détourne, supprime ou anéantit des pièces* qu'il était de son devoir de conserver, est puni par une réclusion qui ne peut excéder trois ans ou par une amende qui ne peut excéder deux mille francs.

Il peut de plus être destitué.

335. La peine est une réclusion de six mois à six ans et une amende de quatre cents à quatre mille francs, outre la privation générale des droits civiques pendant vingt ans, si le fonctionnaire ou officier public a commis le délit mentionné au précédent article, ensuite de dons reçus ou de promesses qui lui auraient été faites.

336. Tout fonctionnaire public qui *accepte des dons ou des présents* à l'occasion de l'exercice de ses fonctions, ou qui prend ou reçoit un intérêt dans les adjudications d'entreprises dont il a, en tout ou en partie, l'administration ou la surveillance, est puni par une amende de cinquante à mille francs. Il peut, de plus, être suspendu de son office pour un temps qui n'excède pas un an, ou même être destitué.

Le Tribunal peut ordonner la restitution des dons ou présents reçus.

337¹⁾.

338. Tout *geôlier, huissier, gendarme* ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'un prisonnier, *favorise* volontairement *son évasion*, est puni par une réclusion de trois mois à deux ans, outre la destitution.

339. Si l'évasion a lieu seulement par suite de la négligence ou de l'imprudence du geôlier, huissier, gendarme ou agent de la force publique, la peine est une amende qui ne peut excéder quatre cents francs ou un emprisonnement qui ne peut excéder six mois.

340. Tout *geôlier, huissier, gendarme* ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'une personne, *se livre* envers elle à des *actes de violence* ou à de *mauvais traitements*, est puni:

- a. Si les voies de fait sont de la nature de celles mentionnées aux articles 230 et 231, par une réclusion de quinze jours à deux ans;
- b. Si les voies de fait sont accompagnées de lésions de la nature de celles énoncées en l'article 232, par une réclusion de six mois à huit ans;
- c. Si les voies de fait sont accompagnées de lésions de la nature de celles énoncées en l'article 233, par une réclusion de deux à seize ans²⁾.

341. Si les voies de fait mentionnées en l'article précédent ont été nécessitées, soit par une agression de la personne détenue, soit par ses efforts pour prendre

¹⁾ Art. 337 ist durch Art. 54 und 55 des Bundesstrafrechtes ersetzt. Vgl. Seite 368.

²⁾ Waadt, Art. 231—233. Siehe bei *Körperverletzung und Mißhandlung*.

Waadt.

la fuite, le geôlier, huissier, gendarme ou agent de la force publique est envisagé comme ayant agi dans les limites de la défense légitime, ainsi qu'il est dit en l'art. 57.

Si le geôlier, huissier, gendarme ou agent de la force publique, a, dans les voies de fait auxquelles il s'est livré, outrepassé ce qu'exigeait sa propre défense ou la garde du prisonnier confié à ses soins, il est puni pour les voies de fait commises, mais avec la commutation de peine mentionnée à l'art. 59¹⁾.

342. Les dispositions des deux articles précédents sont applicables aux voies de fait commises par un gendarme ou par un autre agent de la force publique dans l'exercice de ses fonctions.

343. Tout *geôlier, huissier, gendarme* ou autre agent de la force publique qui se livre à un *commerce illicite* avec une personne du sexe confiée à sa garde ou à sa conduite, est puni par une réclusion de quinze jours à dix mois.

344. La peine statuée en l'article précédent est applicable au geôlier qui facilite un commerce illicite avec une personne du sexe détenue dans la prison dont il a la garde.

Si le délit présente les caractères spécifiés en l'article 198, la peine statuée par cette dernière disposition est appliquée²⁾.

345. Tout *geôlier, huissier, gendarme* ou autre agent de la force publique qui se livre, envers une personne confiée à sa garde, à l'un des *attentats* mentionnés aux articles 199 et 200³⁾, est puni par une réclusion de deux à seize ans.

Si la violence exercée a eu pour suite la mort de la personne qui en a été l'objet, la peine est une réclusion de quinze à trente ans.

346. Tout fonctionnaire ou officier public qui abuse de ses fonctions pour *déposséder quelqu'un d'une partie de ses biens* ou pour *faire des profits illicites*, est puni par une amende qui ne peut excéder mille francs et, s'il y a lieu, par la suspension ou par la destitution.

347. Si l'exaction mentionnée en l'article précédent a eu lieu à l'aide de manœuvres frauduleuses, de menace ou de violence, la peine est une réclusion de un à quatre ans et une amende de deux cents à deux mille francs, outre la privation générale des droits civiques pendant vingt ans.

Cette disposition est sans préjudice des peines plus graves s'il y a extorsion.

348. La tentative des délits mentionnés aux articles 346 et 347 est punie comme il est dit à l'art. 36⁴⁾.

349. Tout employé d'une administration publique qui commet, dans sa gestion, des *fraudes* ou des *malversations* au préjudice de cette administration, est puni par une réclusion d'un mois à six ans, et par une amende de deux cents à deux mille francs, outre la privation générale des droits civiques pendant vingt ans.

La même peine est applicable à l'employé public qui commet des soustractions sur les objets placés sous sa surveillance ou sous sa garde.

350. Le fonctionnaire ou officier public qui, dans l'exercice de ses fonctions et dans un but dolosif, *commet un faux* par fausse signature, altération d'actes, de signatures ou d'écritures, par supposition de personnes, par écritures faites ou intercalées sur des registres ou autres actes publics ou authentiques, est puni d'une réclusion de deux à huit ans, outre la privation générale des droits civiques à vie.

¹⁾ Waadt, Art. 57 und 59. Siehe Seite 31.

²⁾ Art. 198. Celui qui favorise la débauche, soit en corrompant des jeunes gens de l'un ou de l'autre sexe, soit en facilitant un commerce honteux... Siehe *Delicte gegen die Sittlichkeit* bei Waadt, Art. 198.

³⁾ Art. 199 und 200 beziehen sich auf: Nothzucht (viol), gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit (attentat à la pudeur commis avec violence) und Unsittlichkeiten an einem Kinde unter 12 Jahren. Siehe *Delicte gegen die Sittlichkeit* bei Waadt.

⁴⁾ Waadt, Art. 36. Siehe Seite 45.

Waadt.

Cette peine est de six mois à quatre ans de réclusion si le faux a eu lieu sur un passeport ou sur un certificat attestant la santé ou la fortune des citoyens, ou l'origine, l'âge ou la santé des animaux, l'origine ou la nature des marchandises, ainsi que sur telle autre attestation du même genre.

351. Est puni des peines statuées en l'article précédent, et selon les distinctions qu'il exprime, tout fonctionnaire ou officier public qui, en rédigeant un acte de son ministère, en dénature, avec dol, la substance ou les circonstances, soit en écrivant des conventions autres que celles énoncées par les parties, soit en constatant comme vrai un fait qu'il sait être faux, ou comme faux, un fait qu'il sait être vrai.

352. Tout fonctionnaire ou officier public non révocable qui refuse d'accomplir les devoirs de son office, lorsqu'il en est légalement requis, est puni par une amende qui ne peut excéder quatre cents francs et, s'il y a lieu, par la suspension de son office pour un temps qui ne peut excéder deux ans. En cas de récidive, il peut être destitué.

353. Tout magistrat revêtu du droit d'arrestation et de visite domiciliaire, qui use de ce droit dans un but illicite, est puni par une amende de deux cents à deux mille francs et par une réclusion de trois mois à quatre ans, outre la destitution.

354. Tout dépositaire de la force publique, qui abuse de son autorité pour faire arrêter ou détenir quelqu'un illégalement, est puni par une amende qui ne peut excéder quatre mille francs et, s'il y a lieu, par une réclusion qui ne peut excéder deux ans. Il peut, en outre, être destitué.

L'emprisonnement peut être substitué à la réclusion.

355. Tout huissier, geôlier, gendarme ou agent de la force publique qui arrête un citoyen sans y être légalement autorisé, ou sans un ordre régulier du magistrat compétent, ou qui le détient illégalement, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs, ou par un emprisonnement qui n'excède pas quinze jours.

Si la détention illégale se prolonge au delà de deux jours, la peine est, pour chaque jour de détention illégale, un emprisonnement de cinq jours à un mois et une amende de cinq à vingt francs.

Si l'arrestation ou la détention a eu lieu en vertu d'ordre émané du magistrat, celui qui a exécuté l'ordre peut, suivant les circonstances, être libéré de toute peine.

Lorsque, dans les cas prévus au présent article, l'emprisonnement est prononcé pour plus de trois mois, le juge peut convertir cette peine en celle de la réclusion.

356. Tout fonctionnaire public ou agent de la force publique qui pénètre, en cette qualité, dans le domicile d'un citoyen, sans observer les formes prescrites par la loi, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs, ou par un emprisonnement qui n'excède pas quinze jours.

S'il a été fait emploi de la force pour pénétrer dans le domicile, la peine est une amende de cent à mille francs et, s'il y a lieu, un emprisonnement qui ne peut excéder trois ans.

357. Les dispositions des articles 353, 354, 355 et 356 sont sans préjudice des peines plus graves statuées par les articles 252 et 257 à 259¹⁾ inclusivement, s'il y a lieu.

358. Il ne peut être commencé de poursuites pour les délits mentionnés aux articles 352, 353, 354, 355 et 356, qu'ensuite d'une autorisation spéciale du Tribunal d'accusation. Les personnes lésées et le fonctionnaire inculpé peuvent envoyer un mémoire. Le procureur-général donne son préavis.

¹⁾ Waadt, Art. 252. Siehe Delicté gegen die persönliche Freiheit, Menschenraub, Entführung, Gefangenhaltung, Art. 257—259. Siehe Hausfriedensbruch.

Waadt.

359. Tout fonctionnaire ou officier public révoqué, destitué ou suspendu, qui continue l'exercice des fonctions dont il a été privé, ou qui refuse de restituer les archives, sceaux ou autres objets appartenant à son office, est puni par un emprisonnement qui ne peut excéder deux ans, ou par une amende de cent à mille francs.

Ces deux peines peuvent être cumulées, et, dans tous les cas, le condamné est privé des droits civiques mentionnés au § 1^{er} de l'article 21¹⁾, pour un temps qui ne peut être moindre d'un an, ni excéder cinq ans.

Si, au moyen de l'un des actes réprimés au présent article, un délit spécial est commis, il est procédé, dans l'application de la peine, comme il est dit au § 2 de l'article 126²⁾.

Graubünden. 77. Wer, um einen öffentlichen Beamten, Angestellten oder Bediensteten oder ein Mitglied einer Behörde zu einer amtlichen Handlung, Unterlassung oder Stimmgebung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder sonst einen Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben lässt, soll, je nach Umständen, namentlich mit Rücksicht darauf, ob das Angebotene angenommen worden ist oder nicht, mit einer Geldbusse bis auf Fr. 170 bestraft werden und kann überdies noch bis auf zwei Jahre von der Bekleidung öffentlicher Aemter und von Stimmen und Mehren ausgeschlossen werden. Zudem kann der Bestechende zugleich mit dem Bestochenen um Ersatz des allfällig daraus erwachsenen Schadens solidarisch belangt werden.

78. Wer als öffentlicher Beamter, Angestellter oder Bediensteter oder als Mitglied einer Behörde Mieth und Gaben oder andere ihm nicht gebührende Vortheile annimmt oder sich versprechen lässt, um sich dadurch zu einer in seine amtliche Stellung einschlagenden Handlung, Unterlassung oder Stimmgebung bestimmen zu lassen, oder zugibt, dass in solcher Absicht dergleichen Geschenke oder Vortheile seinen Angehörigen verschafft oder versprochen werden, soll bestraft werden:

- 1) Wenn er sich dadurch wirklich zu einer solchen Handlung, Unterlassung oder Stimmgebung hat vermögen lassen, je nach der Wichtigkeit seiner Amtsstellung und des Gegenstandes, um dessen willen die Bestechung geschehen ist, sowie nach Massgabe der begangenen Pflichtverletzung, mit einer Geldbusse bis auf Fr. 510, mit Amtsentsetzung und ausserdem, je nach Umständen, auch mit Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren auf kürzere oder längere Zeit. In schwereren Fällen kann auch Gefängniss bis auf ein Jahr erkannt werden.
- 2) Wenn es hingegen nicht erwiesen ist, dass er sich durch das Empfangene oder Versprochene zu einer Handlung, Unterlassung oder Stimmgebung habe bestimmen lassen, mit einer Geldbusse bis auf Fr. 170 und mit Amtsentsetzung, oder, je nach Umständen, auch mit Ausschluss von öffentlichen Aemtern überhaupt.

Ausser diesen Strafen ist der betreffende Beamte schuldig, sowohl den etwa verursachten Schaden zu vergüten, als auch das allfällig Empfangene, zu Händen des Fiskus, zu erstatten.

79. Wenn andere Personen, welche, ohne sich in der Stellung öffentlicher Beamten oder Bediensteten zu befinden, zur Ablegung oder Ausstellung eines gerichtlichen Zeugnisses oder Befundes, sei es als gewöhnliche Zeugen oder in besonderer Eigenschaft, als Aerzte, Kunstverständige u. s. w., berufen sind, sich durch Bestechung zu einem wahrheitswidrigen Zeugniss verleiten lassen, so ist eine solche

¹⁾ Waadt, Art. 21. Siehe Seite 165.

²⁾ Waadt, Art. 126. Siehe Seite 327 bei Amtsanmassung und Amterschleichung.

Graubünden.

Handlung, insofern sie nicht in das schwerere Verbrechen des Meineids übergeht, an dem Bestochenen und Bestechenden, je nach der Beschaffenheit des Falles, gleichfalls nach den obigen Strafbestimmungen, oder auch milder, zu bestrafen.

204. Wenn ein öffentlicher Beamter in Fällen, welche in gegenwärtigem Gesetzbuch nicht ausdrücklich benannt sind, seine *Amtsgewalt* zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer oder des Staates, oder zu anderartigen Rechtsverletzungen oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen, wie etwa Störungen des Hausfriedens, unbefugter Hausuntersuchung, Prozessirung oder Gefangenhaltung, wissentlich *missbraucht*, so kann er, insofern die Handlung nicht in ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht, nach Beschaffenheit der Umstände und Ermessen des Richters, mit Amtsentsetzung, Geldbusse und Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehrern bestraft werden.

205. Missbrauch ein öffentlicher Beamter oder Angestellter seine amtliche Stellung zur Verübung eines gemeinen Verbrechens, so kommt, soweit ein solcher Missbrauch nicht mit einer besonders Strafe bedroht ist, die in diesem Gesetzbuch für das verübte Verbrechen festgesetzte gemeine Strafe in Anwendung, doch ist hiebei die amtliche Eigenschaft des Thäters als erschwerender Umstand in Betrachtung zu ziehen und hat in allen Fällen Amtsentsetzung einzutreten.

206. Ein Beamter, welcher, mit böser Gefahrde, durch ein mündliches oder schriftliches Zeugniß oder eine andere amtliche Ausfertigung, *eine Unwahrheit bezeugt* oder die *Wahrheit entstellt*, ist mit Amtsentsetzung zu bestrafen. Ueberdies kann auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehrern, je nach Beschaffenheit der Handlung und ihrer Folgen, auch Gefängniß gegen ihn erkannt werden.

207. Andere Pflichtverletzungen oder Pflichtversäumnisse öffentlicher Beamten oder untergeordneter Angestellten oder Bediensteten, wie etwa unbefugte Mittheilung von Urkunden, Protokollen oder Amtsgeheimnissen, sowie solche Pflichtverletzungen, wobei blos Fahrlässigkeit oder Unbesonnenheit, nicht aber böse Gefahrde stattfindet, werden, insofern sie sich nicht blos zur Behandlung durch die vorgesetzten Behörden derselben eignen, nach Ermessen des Richters bestraft.

Neuenburg. 68. Tout fonctionnaire ou officier public qui *fraudeusement soustrait, détourne, supprime ou anéantit des pièces* qu'il était de son devoir de conserver, est puni par un emprisonnement de trois mois à un an, ou par une amende de 100 à 1000 francs.

La peine pourra être portée jusqu'à la détention de six mois à deux ans, si les soustractions, détournements ou suppressions ont un caractère particulier de gravité.

69. La peine est une détention de un an à cinq ans et une amende de 100 à 1000 francs, si le fonctionnaire ou officier public a commis le délit mentionné au précédent article, ensuite de dons reçus ou de promesses qui lui auraient été faites.

70. Tout fonctionnaire public qui, à l'occasion de l'exercice de ses fonctions, *accepte des dons ou des promesses d'avantages pécuniairement appréciables*, ou qui prend ou reçoit un intérêt dans les adjudications d'entreprises dont il a, en tout ou en partie, l'administration ou la surveillance, est puni par une amende de 100 à 1000 francs.

Le tribunal peut ordonner la restitution des dons ou présents reçus.

71. Si les dons ou promesses ont été faits dans le but de corrompre le fonctionnaire, la peine sera de six mois à deux ans de détention.

Elle sera également appliquée au corrupteur.

72. Tout *géôlier, huissier, gendarme* ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'un prisonnier, *favorise* volontairement son *évasion*, est puni par un emprisonnement de trois mois à un an.

Neuenburg.

73. Tout *géôlier, huissier, gendarme* ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'une personne, se livre envers elle à *des actes de violence* ou à *de mauvais traitements*, est puni par un emprisonnement de quatre à quinze jours, sans préjudice des peines plus graves qui pourront lui être appliquées, si les violences et les mauvais traitements ont les caractères indiqués au Titre IV du présent Livre¹⁾.

74. Si les voies de fait mentionnées dans le précédent article ont été nécessitées, soit par l'agression du détenu, soit par ses efforts pour prendre la fuite, et si ces voies de fait n'ont point excédé ce qu'exigeait une légitime défense ou la garde du prisonnier, il n'y a lieu à l'application d'aucune peine.

75. Tout fonctionnaire ou officier public qui abuse de ses fonctions pour *faire des profits illicites*, est puni par une amende de 100 à 1000 francs.

76. Si les profits mentionnés en l'article précédent ont le caractère d'exactions, s'ils ont eu lieu à l'aide de manœuvres frauduleuses, de menaces ou de violences, la peine sera de six mois à un an d'emprisonnement, sans préjudice des peines plus sévères qui pourraient être encourues en cas de violences graves.

77. Tout fonctionnaire public, tout employé d'une administration publique qui commet dans sa gestion *des fraudes* ou *des malversations* au préjudice de cette administration, seront punis par les peines établies pour ces crimes ou délits; mais leur qualité d'employé ou de fonctionnaire, soit officier public sera toujours envisagée comme circonstance aggravante.

78. Tout *magistrat, revêtu du droit d'arrestation et de visite domiciliaire, qui use de ce droit dans un but illicite*, est puni par une amende de 100 à 500 francs, et par un emprisonnement de un mois à six mois.

79. Tout agent ou dépositaire de la force publique qui abuse de son autorité pour *arrêter ou détenir illégalement* quelqu'un, est puni par une amende de 50 à 200 francs, et par un emprisonnement de dix jours à quatre mois.

80. Tout fonctionnaire public ou agent de la force publique qui *pénètre* en cette qualité *dans le domicile d'un citoyen* sans observer les formes prescrites par la loi, est puni par une amende de 20 à 30 fr., et par un emprisonnement de quatre jours à quinze jours.

S'il a été fait emploi de la force pour pénétrer dans le domicile, l'amende pourra être portée de 50 à 200 francs, et l'emprisonnement de quinze jours à trois mois.

81. Il n'y a pas délit dans le cas prévu au précédent article, s'il est justifié devant le pouvoir judiciaire compétent, que le fonctionnaire ou agent a agi dans l'intérêt pressant de la sécurité publique.

82. Dans tous les cas prévus au présent chapitre, la destitution du fonctionnaire, agent ou officier public pourra être prononcée, ainsi que l'interdiction, en tout ou en partie, des droits civiques mentionnés aux n^{os} 1 et 2 de l'article 10²⁾.

La destitution sera toujours prononcée dans les cas prévus aux articles 68, 69, 71, 76 et 77, ainsi que la restitution des dons reçus ou des profits illicites et des sommes détournées.

Les dons seront confisqués; les profits illicites le seront également, s'il n'y a pas possibilité de les restituer à ceux au préjudice desquels ils auraient été faits.

83. Tout fonctionnaire ou officier public révoqué, destitué ou suspendu, qui *continue l'exercice des fonctions* dont il a été privé, ou qui refuse de restituer les archives, sceaux ou autres objets appartenant à son office, est puni par un emprisonnement de dix jours à trois mois ou par une amende de 20 à 50 francs.

Ces deux peines peuvent être cumulées.

¹⁾ Titre IV. Des crimes et délits contre la vie d'autrui. Siehe *Mord und Todtschlag*.

²⁾ *Neuenburg*, Art. 10. Siehe Seite 166.

Aargau. 80. Wer als Mitglied einer Behörde oder als öffentlicher Beamteter bei Wahlen oder bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten, oder bei Beurtheilung von Rechtssachen seine Stimme verkauft oder unmittelbar oder mittelbar Geschenke oder Vortheile annimmt oder sich versprechen lässt, macht sich des Verbrechens der *Bestechung* schuldig.

81. Dieses Verbrechen wird mit Zuchthausstrafe von einem bis auf acht Jahre und mit Entziehung der Geschenke oder Vortheile geahndet.

Bei Bestimmung der Strafe ist sowohl auf die Grösse der Bestechung als auf die Wichtigkeit des betreffenden Amtes, oder des zugefügten Schadens Rücksicht zu nehmen.

82. Ein Beamteter, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt, durch Befehl, Drohung oder Täuschung Jemanden veranlasst, ihm oder Andern ungebührliche Vortheile zu gewähren, begeht das Verbrechen der *Erpressung*.

83. Dieses Verbrechen wird je nach der Grösse des Amtsmissbrauches und der Erpressung mit Zuchthausstrafe von einem bis auf acht Jahre belegt.

84. Ein Beamteter oder Notar, der wissentlich und in der Absicht, Jemanden widerrechtlich zu begünstigen oder zu beschädigen, in Amtssachen Unwahrheit bezeugt oder Urkunden verfälscht, macht sich des Verbrechens der *Fälschung* schuldig.

85. Dieses Verbrechen soll je nach der Grösse des dadurch gestifteten Schadens mit Zuchthausstrafe von vier bis zu zwölf Jahren geahndet werden.

86. Ein Staats- oder Gemeindsbeamteter, welcher von den öffentlichen Geldern, Früchten oder andern Vorräthen, die er zu verwalten und zu verrechnen hat, etwas verheimlicht, unterschlägt, oder in seinen eigenen Nutzen verwendet, begeht das Verbrechen der *Veruntreuung öffentlichen Gutes*.

87. Des nämlichen Verbrechens macht sich ein Beamteter schuldig, welcher Geld, Urkunden oder andere Sachen von Werth, die ihm vermöge seines Amtes von Behörden oder Privaten anvertraut werden, unterschlägt oder in seinen Nutzen verwendet.

88. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

a. Wenn mit der Veruntreuung zugleich Täuschung oder Verheimlichung (falsche Buch- oder Rechnungsführung) verbunden ist, oder wenn der Betrag 1000 Franken übersteigt, so tritt je nach Massgabe des Schadens Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren ein.

b. Wenn mit der Veruntreuung keine Täuschung oder Verheimlichung verbunden ist und der Betrag nicht über 1000 Fr. geht, so ist sie mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu belegen.

89. Ein Beamteter, welcher aus Widersetzlichkeit die ihm von seinen Vorgesetzten übertragene oder sonst gesetzlich zur Pflicht gemachte Vollziehung eines Gesetzes, oder einer verfassungs- und gesetzmässigen obrigkeitlichen Verfügung, oder eines rechtskräftigen Richterspruches verweigert oder verhindert und dadurch den Staat oder einen Bürger absichtlich benachtheiligt oder gefährdet, macht sich des Verbrechens der *Widerspenstigkeit im Amte* schuldig.

1. *Ergänzungsgesetz*. Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... c. Widerspenstigkeit im Amte (§ 89). ...

91. Ein beeidigter Rechtsanwalt, der zum Schaden seiner Partei dem Gegner derselben in Verfassung von Rechtsschriften oder sonst mit Rath oder That behilfflich ist, begeht das Verbrechen der *Anwaltsuntreue*.

92. Dieses Verbrechen wird je nach der Grösse oder Wichtigkeit des zugefügten Schadens mit Zuchthausstrafe von einem bis auf acht Jahre geahndet.

Aargau.

93. Mit der im vorgehenden § angedrohten Strafe ist auch ein Notar zu belegen, welcher unbefugter Weise und in der Absicht, Jemanden zu schaden oder sich oder einem Dritten hiedurch widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, Geheimnisse offenbart, die ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind.

Wallis. 125. Tout agent de la force publique qui aura refusé d'agir sur la réquisition qui lui aura été faite par l'autorité administrative ou judiciaire, sera puni d'un emprisonnement qui pourra être porté à trois mois.

131. Tout fonctionnaire ou officier public, tout employé d'une administration publique qui commet, dans sa gestion, des fraudes ou des malversations au préjudice de cette administration;

Qui, à l'occasion de ses fonctions, accepte de l'argent ou d'autres avantages;

Qui abuse de ses fonctions pour dépouiller quelqu'un ou pour faire un profit illicite;

Qui prend ou accepte un intérêt dans les adjudications ou négociations dépendant de son office;

Qui, frauduleusement, soustrait, détourne, supprime ou anéantit des pièces qu'il était de son devoir de conserver;

Qui exerce directement, ou par personnes interposées, une profession incompatible avec ses fonctions ou son emploi;

Qui ne garde pas le secret, dans les cas où la loi le prescrit, au sujet des faits dont il a eu connaissance à l'occasion de ses fonctions;

Qui, par excès ou abus de pouvoir, porte atteinte à la liberté ou aux autres droits d'un citoyen, ou qui s'arroge des attributions qui ne sont pas de sa compétence;

Qui viole, avec intention, les devoirs inhérents à sa charge:

Est puni par une amende qui pourra être de mille francs, et, en outre, dans les cas graves, par un emprisonnement ou par une réclusion qui pourra s'élever à cinq ans.

132. Tout geôlier, huissier, gendarme ou autre agent de la force publique qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'une personne, se livre envers elle à des actes de violence ou à de mauvais traitements, sera puni comme suit:

Si ces voies de fait sont de la nature de celles mentionnées aux articles 245 à 249¹⁾, la peine pourra être portée au double de celle qui est statuée;

Dans les autres cas, la peine sera d'un emprisonnement jusqu'à un an.

133. Si les voies de fait mentionnées à l'article précédent ont été nécessitées par l'agression du détenu ou par ses efforts pour prendre la fuite, et si ces voies de fait n'ont pas excédé ce qu'exigeait une légitime défense ou la garde du prisonnier, il n'y a lieu à l'application d'aucune peine.

134. Tout geôlier, huissier, gendarme ou autre agent de la force publique qui se livre à un commerce illicite avec une personne du sexe confiée à sa garde ou à sa conduite, ou qui facilite un commerce illicite avec cette personne, est puni d'un emprisonnement jusqu'à un an.

135. Tout magistrat, revêtu du droit d'arrestation et de visite domiciliaire, qui use de ce droit dans un but illicite, est puni par une amende de 100 à 500 francs et par un emprisonnement qui pourra être d'une année.

136. Tout agent ou dépositaire de la force publique qui abuse de son autorité pour arrêter ou détenir illégalement quelqu'un, est puni par une amende qui ne peut excéder 200 francs et par un emprisonnement qui ne peut excéder un an.

137. Dans les cas prévus au présent chapitre, la destitution du fonctionnaire, agent ou officier public pourra être prononcée, ainsi que l'interdiction en tout ou en partie des droits civiques mentionnés aux Nos 1 et 2 de l'article 38²⁾.

¹⁾ Wallis, Art. 245—249. Siehe bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

²⁾ Wallis, Art. 38. Siehe Seite 167.

Wallis.

Les dons seront confisqués; les profits illicites le seront pareillement, s'il n'y a pas possibilité de les restituer à ceux au préjudice desquels ils auraient été faits.

138. Tout fonctionnaire ou officier public révoqué, destitué ou suspendu, qui continue l'exercice des fonctions dont il a été privé, ou qui refuse de restituer les archives, sceaux et autres objets appartenant à son office, est puni par une amende qui peut être de 200 francs ou d'un emprisonnement jusqu'à trois mois.

139. Si le fait dont le fonctionnaire, l'employé ou l'officier public se sont rendus coupables à l'occasion de leurs fonctions, constitue un délit commun, la peine de ce délit sera appliquée, mais leur qualité de fonctionnaire, d'employé ou d'officier public sera considérée comme circonstance aggravante.

Schaffhausen. 256. Wer als *Schiedsrichter* in einer Sache sich in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil bestechen (§ 259) lässt oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wusste, dass es ein ungerechtes ist, soll mit Gefängniss bis zu einem Jahr, in mildern Fällen mit Geldbusse nicht unter fünfzig Franken belegt werden.

257. Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer oder des Staates oder zur Bedrückung Untergebener oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindsbürgerlicher Rechte zu hindern, missbraucht, soll, sofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, wegen *Missbrauchs amtlicher Gewalt* mit Geldbusse oder mit Dienstentsetzung oder Einstellung im Dienste, in schwerern Fällen mit Gefängniss bis auf ein Jahr bestraft werden.

258. Wer aus böswilliger oder eigennütziger Absicht Thatsachen, welche ihm bloss durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm amtlich anvertrauten Akten oder sonstigen Urkunden *ändern als den hiezu berechtigten Personen mittheilt* oder *bekannt macht*, soll, insofern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen begründet, mit Dienstentsetzung oder Einstellung im Dienste, und, wenn ein besonderer dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnender Schaden daraus entstand, überdies mit Gefängniss ersten Grades bestraft werden.

259. Wer Geschenke oder andere ihm nicht gebührende Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, um eine in seinen amtlichen Wirkungskreis einschlagende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, soll wegen *Bestechung* mit Dienstentsetzung und überdies mit Gefängniss oder Geldbusse bis auf tausend Franken bestraft werden.

Der Bestechende wird, sobald er das Geschenk oder den betreffenden Vortheil anerboten oder versprochen hat, mit Geldbusse — allein oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe — oder mit Gefängniss bis auf ein Jahr bestraft.

Das gegebene Geschenk oder dessen Werth fällt dem Fiskus zu.

260. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er diese Verhinderung ungeachtet erhaltener glaubhafter Kenntniss von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens gefässentlich unterlässt, gleich einem Gehülfen (§§ 60—63) bestraft werden.

Die Strafe des Begünstigers trifft denjenigen Beamten oder Bediensteten, welcher zur Anzeige der ihm bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen verpflichtet ist, und diese Anzeige gefässentlich unterlässt.

In beiden Fällen kann zugleich, wenn nicht ohnehin die Bestimmung des § 20¹⁾ Anwendung findet, auf Dienstentsetzung oder Einstellung im Dienste erkannt werden.

¹⁾ *Schaffhausen*, § 20 bezieht sich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre. Siehe Seite 167.

Schaffhausen.

263. Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung oder unter Missbrauch seines Amtes oder seines Dienstes ein *gemeines Verbrechen* oder Vergehen verübt, so soll das amtliche oder dienstliche Verhältniss des Thäters als besonderer Erschwerungsgrund in Betracht kommen.

Es kann daher in allen diesen Fällen, wenn nicht ohnehin die Bestimmung des § 20 Anwendung findet, neben der sonst verwirkten Strafe und, insofern diese zwei Monate Gefängniss übersteigt, soll auf Dienstentsetzung oder Einstellung im Dienste erkannt werden.

264. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels (§§ 257—263) gelten von allen Beamten und öffentlichen Bediensteten des Kantons, von den Beamten und öffentlichen Bediensteten der Gemeinden; ferner von Denjenigen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Bediensteten vorübergehend oder ständig betraut und endlich von denjenigen Personen, welche für besondere Geschäfte obrigkeitlich ermächtigt und desshalb mittelst Eides oder Handgelübdes in Pflicht genommen worden sind.

Bei den letztgenannten Personen tritt an die Stelle der Amts- oder Dienstentsetzung die zeitliche oder bleibende Entziehung der betreffenden öffentlichen Berechtigung.

Luzern. 238. Die Bestimmungen dieses Titels gelten, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes gesagt wird, für alle im hiesigen Kantone verfassungsgemäss oder gesetzlich aufgestellten Behörden, Beamten oder Bediensteten der Kirche, des Staates oder einer Gemeinde, sowie die von zuständiger Behörde gesetzten Stellvertreter oder Gehülfen; auch ist es hier gleichbedeutend, ob die Anstellung eine nur provisorische oder definitive, von bestimmter oder unbestimmter Amtsdauer und ob ein Diensteid geleistet sei oder nicht.

239. Das Verbrechen des *Amtsmissbrauchs* liegt vor, wenn ein öffentlicher Beamter oder Angestellter irgend eine willkürliche, gesetzlich nicht gerechtfertigte, entweder die Verfassung, die individuelle Freiheit, oder die staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger verletzende Handlung befohlen oder selbst vollführt hat.

Dieses Verbrechen wird, insofern die Handlung nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, in schwerern Fällen mit Zuchthaus, in leichtern Fällen mit Einsperrung nebst Amtsentsetzung bestraft.

240. In ganz geringfügigen Fällen des *Amtsmissbrauchs* und wenn mildern Umstände vorhanden sind, kann eine korrektionelle Strafe erkannt werden.

241. Wenn Jemand aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit von seiner *Amtsbezugnis* *ungehörigen Gebrauch* macht, so tritt disziplinarische Strafe ein.

242. Des Verbrechens der *Bestechung* macht sich schuldig, wer als Mitglied einer Behörde oder als öffentlicher Beamter bei Dienstverleihungen, Wahlen oder bei Entscheidungen über öffentliche oder Privatangelegenheiten seine Stimme verkauft oder Geschenke mittel- oder unmittelbar vor oder nach der Amtshandlung annimmt, oder sich überhaupt Vortheile in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeit geben oder versprechen lässt.

Hiebei fällt nicht in Betracht, ob das Geschenk die Nichterfüllung einer Amtshandlung bezweckt habe, oder ob es angenommen worden sei, um die Amtsverbindlichkeit wirklich zu erfüllen.

243. Der Versuch zur Bestechung wird dem Bestechenden als vollendetes Verbrechen angerechnet.

244. Der Bestochene sowohl als der Bestechende wird für dieses Verbrechen mit Zuchthaus bis fünf Jahre, oder mit Einsperrung, oder mit einer Geldstrafe und ersterer zudem mit Amtsentsetzung bestraft.

Luzern.

245. Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fallen die gegebenen Geschenke oder deren Werth dem Fiskus anheim.

246. Ein Beamter macht sich des Verbrechen der *Erpressung* schuldig, wenn er zur Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wodurch das Vermögen oder andere Rechte dieses Letztern beeinträchtigt werden.

Die Strafe, wofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, ist Zuchthaus von ein bis zehn Jahren nebst Amtsentsetzung.

247. Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, macht sich, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, oder zu erheben versucht, von denen er weiss, dass der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerm Betrage schuldet, der *betrügerlichen Taxenüberforderung* schuldig (§ 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. November 1842).

248. Diese Handlung wird zum Verbrechen, wenn das rechtswidrig Erhobene oder zu viel Geforderte 100 Franken oder mehr beträgt.

249. Die Strafe dieses Verbrechen ist ausser Amtsentsetzung Zuchthaus bis zu vier Jahren oder eine Geldstrafe vom höchstens fünffachen Betrage des beabsichtigten Vortheils oder bewirkten Schadens.

250. In geringfügigen Fällen vorsätzlicher Taxenüberforderung tritt eine korrektionselle oder beziehungsweise auch nur disziplinarische Bestrafung ein.

251. Der *Missbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt* durch widerrechtliche

a. Anwendung von Gewaltthätigkeiten;

b. Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung;

c. Vornahme einer Haussuchung oder Beschlagnahme von Briefen etc.;

d. Verhaftung oder Verhaftungsverlängerung, namentlich wenn der Beamte, welchem die Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten obliegt, die Sache pflichtwidrig länger als zwanzig Tage völlig hat ruhen lassen;

e. Begünstigung von Angeschuldigten in der Untersuchung;

f. Begünstigung der Entweichung oder Befreiung eines Gefangenen,

wird, je nach Wichtigkeit des Falles, mit Einsperrung oder Zuchthaus nebst Amtsentsetzung bestraft.

252. Ein Beamter, welcher, um sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder um Andern zu schaden, *Urkunden*, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, *unrichtig ausstellt*, oder richtige Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden, oder zugänglich sind, *verfälscht* oder in der vorhin bezeichneten Absicht *vernichtet*, oder bei Seite schafft, wird neben der Amtsentsetzung mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

253. Wenn ein Beamter oder Angestellter Gelder, welche er einzuziehen oder zu verwalten hat, sich zueignet, in seinen Nutzen verwendet, unterschlägt, oder statt sie in der Kasse zu haben, verbraucht, begeht das Verbrechen der *Veruntreuung öffentlichen Guts*.

254. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

- 1) ohne Rücksicht auf einen Betrag — mit Zuchthaus oder Kettenstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher vorsätzlich unrichtig geführt, verfälscht oder beseitigt, oder zu denselben unrichtige Belege vorgelegt, oder andere Täuschungen verübt worden sind;
- 2) wenn mit der Veruntreuung keine Fälschung oder Täuschung verbunden ist:

Luzern.

a. mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Malen Veruntreuten den Betrag von 600 Franken übersteigt;

b. mit Zuchthaus von ein bis sechs Jahren, wenn das Veruntreute 600 Franken oder weniger beträgt.

In allen Fällen ist neben obiger Strafe die Amtsentsetzung auszusprechen.

255. Wenn jedoch gewiss ist, dass der Beamte ohne die Absicht, das Anvertraute zu veruntreuen, und ohne Gefahr für den Staat oder einen Privaten, auch ohne dabei einen Betrag zu begeben, die ihm anvertrauten Gelder oder Effekten zu seinem Privatvortheile benutzte, so ist er nebst der Amtsentsetzung bloss mit einer Geldstrafe bis auf 1000 Franken zu belegen.

168. *Polizeistrafgesetz*. Was im § 238 des Kriminalstrafgesetzes von Behörden, Beamten u. s. w. bestimmt ist, gilt auch in Bezug auf die in diesem Titel verzeichneten Amtsvergehen.

169. *Polizeistrafgesetz*. In geringfügigen Fällen des *Amtsmissbrauchs*, wenn nur auf eine korrektionselle Strafe erkannt wird (§ 240 des Kriminalstrafgesetzes), ist der fehlbare Beamte mit einer Geldbusse von 100—1000 Franken, oder mit Gefängnis bis zwei Jahre Arbeitshaus, nebst Amts- oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

170. *Polizeistrafgesetz*. Wer den seinem Amte oder Dienste obliegenden *Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandelt*, ist, sofern darin nicht ein schwereres Vergehen oder Verbrechen liegt, mit einer Geldstrafe von 50—200 Franken, oder mit Gefängnis zu bestrafen.

Mit beiden Strafarten kann in schwerern Fällen Amtssuspension bis auf ein Jahr oder Amtsentsetzung verbunden werden.

171. *Polizeistrafgesetz*. Jede *Ueberforderung* von Gebühren, Sporteln, Taxen, Steuern u. s. w. soll, sofern sie nicht als Verbrechen zu bestrafen ist (§§ 247 und 248 des Kriminalstrafgesetzes) von derjenigen Behörde, welcher zunächst das Aufsichtsrecht über den betreffenden Beamten zusteht, nebst Wiedererstattung des Zuvielgeforderten, mit einer Geldbusse von gleichem Betrage, welche jedoch niemals unter sechs Franken hinuntersinken darf (§ 15), bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann Amtsentsetzung ausgesprochen werden.

172. *Polizeistrafgesetz*. *Ueberschreitung* oder *Nichterfüllung der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten aus Fahrlässigkeit* (Nachlässigkeit, Unfleiss oder Leichtsinne) wird von der vorgesetzten Behörde mit einer Ordnungsbusse bis auf 50 Franken belegt.

Ein Beamter, welcher bereits zweimal mit Ordnungsstrafen belegt worden, kann von der vorgesetzten Behörde im Amte suspendirt und vor Gericht gestellt werden, welches die Entsetzung vom Amte auszusprechen hat, wenn es die zwei vorhergegangenen Ordnungsstrafen nicht als ohne Grund verhängt findet.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen des § 23 des Verantwortlichkeitsgesetzes sein Bewenden.

173. *Polizeistrafgesetz*. Wenn ein Beamter wegen einem Polizeivergehen schwerer Art bestraft wird, dergestalt, dass ihm eine Geldstrafe von über hundert Franken oder Gefängnis von mehr als drei Wochen trifft, so kann das Gericht mit der verwirkten Strafe die Entsetzung vom Amte verbinden.

174. *Polizeistrafgesetz*. Wenn ein Beamter bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten ohne Bewilligung des Grossen Rathes annimmt (§ 16 der Kantonsverfassung) und sein Amt nicht sofort freiwillig niederlegt, so ist bei dem zuständigen Polizeigericht auf Entsetzung vom Amte anzutragen und diese vom Gerichte auszusprechen.

Obwalden. 61. Wer als Beamter oder Bediensteter den ihm in dieser Stellung obliegenden Pflichten mit rechtswidriger Absicht oder Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, macht sich der *Amtspflichtverletzung* schuldig und wird je nach Massgabe des verursachten Schadens und der Wichtigkeit des bekleideten Amtes, insofern damit nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen verbunden ist, mit Geldbusse mit oder ohne Amtsentsetzung oder mit Gefängniss bis auf 1 Jahr und mit Amtsentsetzung bestraft.

62. Eine Amtsperson, welche das Versprechen oder die wirkliche Leistung eines ihm in Rücksicht auf eine noch bevorstehende Amtshandlung angebotenen, ihm nicht gebührenden Vortheils annimmt, macht sich der *Bestechung* schuldig. — Des nämlichen Verbrechens ist auch derjenige schuldig, welcher in rechtswidriger Absicht das Geschenk gibt oder den Vortheil einräumt.

Die Strafe der Bestechung ist Geldbusse und Gefängniss bis auf 2 Jahre und Amtsentsetzung, in ganz geringfügigen Fällen auch nur Geldbusse.

Wenn aber durch dieses Verbrechen Jemand in seinem Rechte unterdrückt worden ist, so kann je nach der Schwere des begangenen Unrechtes, die Gefängnissstrafe vermehrt oder auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Der Bestechende ist in der Regel milder zu bestrafen, als der Bestochene.

Der Werth des von dem Bestochenen Empfangenen wird zu Handen des Staates eingezogen.

Zeugen und Sachverständige, welche sich zu Ablegung eines wahrheitswidrigen gerichtlichen Zeugnisses oder Befundes durch Bestechung verleiten lassen, sowie der Verleiter zu einer solchen That werden nach obiger Vorschrift bestraft, wofür diese That nicht in ein noch schwereres Verbrechen übergeht.

63. Der *Missbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt* durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen, z. B. widerrechtliche Beschlagnahme von Briefen, Begünstigung von Untersuchungsgefangenen und deren Entweichung wird je nach der Wichtigkeit des Falles mit Gefängniss oder Zuchthaus nebst Amtsentsetzung gebüsst.

Fälschung und Unterdrückung amtlicher Urkunden, Protokolle u. dgl. von Seite eines Beamten in der Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen oder um Andern zu schaden, wird nebst Amtsentsetzung mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft.

46. Polizeistrafgesetz. Wenn ein Beamter in Begehung einer That, die in diesem Gesetzbuche als Vergehen bezeichnet ist, sich seines Amtes zum Vorwand oder als Werkzeug bedient, so soll für denselben die bezügliche Strafe um die Hälfte erhöht werden, nebstdem soll ihn Amtsentsetzung treffen. (Art. 63 des K. St. G. vorbehalten.)

47. Polizeistrafgesetz. Wenn ein Beamter oder Bediensteter wegen einem Polizeivergehen bestraft wird, dergestalt, dass ihn eine Geldstrafe von 80 Fr. oder Gefängniss von über 14 Tagen trifft, so kann das Gericht mit der verwirkten Strafe Amtsentsetzung aussprechen. (Dieses unbeschadet den übrigen Artikeln dieses Titels.)

48. Polizeistrafgesetz. Wer den seinem Amte oder Dienste obliegenden *Verpflichtungen* vorsätzlich, d. h. böswillig und zu offenbarer Gefährde des öffentlichen Wohls oder anvertrauter Pflichtenkreise — *zuwiderhandelt*, ist, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder in ein Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 20—200 Fr. zu belegen. In allen gravirenden Fällen ist Amtsentsetzung Mitfolge.

Fiel aber dem Schuldigen zwar nicht Vorsatz und böser Wille, wohl aber grobe Fahrlässigkeit zu Lasten, so kann die Oberbehörde, also in der Regel der Regierungsrath, resp. der betreffende Gemeinderath, Ordnungsbusse bis 50 Fr. aus-

Obwalden.

fällen, wogegen der innert 8 Tagen zu erklärende Rekurs an das Polizeigericht zulässig, welches sofort in Sachen das Endurtheil fällt und durch die regelmässigen Behörden zuvörderst eine Untersuchung anberaumen kann.

102. Polizeistrafgesetz. Beamte, Richter, Aerzte, Hebammen, welche mit Verletzung ihrer Amts- oder Berufspflicht Thatsachen, welche ihnen nur in Folge ihres besondern Amts- oder Berufsverhältnisses bekannt geworden, Andern mittheilen, sind mit einer Geldstrafe von 20—200 Fr. zu bestrafen.

Bei sehr erheblichen Fällen, sowie bei wiederholtem Rückfall, hat zeitige Amtssuspension und zeitige Berufseinstellung zu erfolgen.

Bern. 88. Wer mittelst *Versprechungen, Anerbietungen oder Geschenken* einen öffentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbeamten oder einen Diener oder Vorgesetzten einer öffentlichen oder Gemeindsverwaltung zur Vornahme oder Unterlassung einer amtlichen Handlung *bestimmt hat oder bestimmen wollte*, oder wer sich durch die nämlichen Mittel einen Einfluss auf die Art der Vornahme der amtlichen Handlung oder einen Vortheil aus derselben verschafft hat oder zu verschaffen versuchte, wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten und in geringfügigen Fällen mit Gefängniss von acht bis zu sechszig Tagen bestraft, wenn gleich der angebotene Gegenstand nicht angenommen worden ist.

Im Falle der Anwendung von Gewalt oder von Drohungen kommen die Vorschriften des Art. 208 über Erpressung¹⁾ zur Anwendung.

Der Beamte oder Angestellte, welcher derartige *Vortheile*, sei es persönlich oder mittelst eines seiner Familienangehörigen, *angenommen hat*, wird mit Gefängniss bis zu dreissig Tagen und gleichzeitig mit einer Geldbusse von fünfzig bis zu fünfhundert Franken und, wenn er wirklich eine pflichtwidrige Amtshandlung vorgenommen hat, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen Fällen mit Gefängniss von acht bis zu sechszig Tagen bestraft. In diesem Fall soll dessen Absetzung und eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

89. Hat sich ein Richter oder ein Geschwornener zu Ungunsten oder zu Gunsten eines Angeschuldigten oder einer Partei *bestechen* lassen, so soll die im letzten Absatz des Art. 88 angedrohte Strafe um drei Monate bis zu einem Jahr erhöht werden.

90. Dem der *Bestechung* Schuldigen werden weder die von ihm gegebenen Gegenstände zurückgegeben, noch wird ihm deren Werth ersetzt; sie sollen zum Vortheil des Staates konfiszirt werden.

91. Ein Staats- oder Gemeindebeamter, der vorsätzlich die ihm anvertraute *Gewalt* zu unerlaubter Benachtheiligung oder Begünstigung einer Person *missbraucht*, soll unter Vorbehalt der etwa verwirkten höhern Strafe mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und mit Geldbusse von fünfzig bis zu fünfhundert Franken bestraft, gleichzeitig seines Amtes entsetzt und bis zu fünf Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

Bei der Strafzumessung soll namentlich auf den Beweggrund des Schuldigen, auf den Grad des Amtsmissbrauches und auf den verursachten oder beabsichtigten Schaden Rücksicht genommen werden.

92. Jeder Staats- oder Gemeindsbeamte, welcher in der Absicht, einem Andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, öffentliche oder Privatgelder oder Forderungsscheine, die deren Stelle vertreten, oder Schriften, Titel, Urkunden oder bewegliche Gegenstände, welche er vermöge seiner Amtsverrichtungen in Händen hatte, oder die ihm mit Rücksicht

¹⁾ Bern, Art. 208. Siehe bei Raub und Erpressung.

Bern.

auf dieselben oder endlich als Depositum anvertraut worden sind, bei Seite schafft oder *unterschlägt*, wird bestraft:

- 1) wenn der Werth der bei Seite geschafften (unterschlagenen) Gegenstände den Betrag von dreihundert Franken übersteigt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
- 2) wenn dieser Werth den Betrag von dreihundert Franken nicht übersteigt, mit Korrekthaus bis zu vier Jahren, womit Absetzung und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden soll. Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Es kann je nach Umständen Straflosigkeit eintreten, wenn der Angeschuldigte den Werth der unterschlagenen Sache auf geschehene Aufforderung hin sofort vollständig ersetzt.

248. Mit einer Geldbusse von fünfzehn bis zu hundert Franken werden die Beamten und andere auf die Ausübung ihres Berufes beeidigte Personen bestraft, welche vorsätzlicher Weise oder in Folge grober Nachlässigkeit bei Vornahme ihrer Amtsverrichtungen sich über das Dasein der hiezu vorgeschriebenen Bedingungen keine Gewissheit verschafft oder die gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten nicht beobachtet haben.

Glarus. 146. Der *Bestechung* macht sich ein öffentlicher Beamter schuldig, wenn er, um eine in sein Amt oder seinen Dienst einschlagende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, oder um bei richterlichen oder administrativen Entscheidungen, bei Wahlen, Arbeitsvergebungen u. dgl. seine Stimme so oder anders abzugeben, Geld oder Geldeswerth oder einen andern, ihm nicht gebührenden Vortheil mittelbar oder unmittelbar annimmt, oder sich zur Annahme bereit zeigt.

Des nämlichen Vergehens ist Derjenige schuldig, welcher in rechtswidriger Absicht das Geschenk gibt oder den Vortheil einräumt.

Die Strafe der Bestechung besteht für den Empfänger in Amts- oder Dienstentsetzung und für beide Theile in Gefängniss und Geldbusse bis auf 2000 Fr., oder in geringern Fällen in letzterer allein. Wenn dagegen in Folge der stattgefundenen Bestechung Jemand eine erhebliche Rechtskränkung erlitten hat, so kann gegen den schuldigen Beamten Arbeitshaus und selbst Zuchthaus bis auf drei Jahre verhängt werden.

147. Ein Beamter, welcher in gewinnsüchtiger Absicht oder um einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder einen Schaden zuzufügen, *Urkunden*, deren Abfassung ihm vermöge seines Amtes obliegt, *unrichtig abfasst* oder ächte Urkunden, die ihm anvertraut werden, *verfälscht* oder *vernichtet*, soll mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre, in geringern Fällen mit Arbeitshaus bestraft werden.

148. Wenn sich ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter der *Widersetzlichkeit* gegen seine Obern schuldig macht, indem er die ihm von seinem Vorgesetzten übertragene, zu seinem Amts- oder Dienstkreise gehörende Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung, eines gerichtlichen Urtheils oder eines Beschlusses der Administrationsbehörden verweigert, so soll er mit Geldbusse bis auf 1000 Fr. bestraft werden, womit Einstellung oder Entsetzung im Amte oder Dienste verbunden werden kann.

Wurde aber durch die Widersetzlichkeit dem Gemeinwesen Schaden zugefügt, so kann statt der Geldbusse auf Gefängniss oder Arbeitshaus erkannt werden.

149. Jede andere *Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht*, welche in der rechtswidrigen Absicht geschieht, sich oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Vortheil zu verschaffen oder Jemandem Schaden zuzufügen, sowie jeder Missbrauch der Amtsgewalt, oder der dienstlichen Stellung, z. B. durch unbefugte

Glarus.

Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme von Papieren, oder Begünstigung der Entweichung von Gefangenen ist mit Amtsentsetzung und mit Gefängniss oder Geldbusse bis auf 1000 Fr., in schwerern Fällen mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Freiburg. 268. Les fraudes ou malversations des gérants, syndics et autres personnes employées dans une discussion ou faillite sont punies en conformité des art. 272 et 274, ci-après.

272. Tout fonctionnaire, employé ou officier public qui *s'approprie des sommes, valeurs ou effets* qui lui sont confiés et dont il a la garde en vertu de ses fonctions est puni d'un emprisonnement de 6 mois au moins, si les valeurs détournées ou soustraites ne dépassent pas 300 francs, et d'une réclusion de 6 à 12 ans, si elles dépassent cette somme, et en outre d'une amende de 300 francs au minimum.

273. Tout fonctionnaire, employé ou officier public qui, soit en vue d'obtenir un avantage pour lui-même ou pour d'autres, soit pour porter préjudice à autrui, *endommage, détruit ou détourne des actes et titres* qui lui étaient confiés ou auxquels il avait accès en vertu de ses fonctions, est puni de 6 mois à 8 ans de réclusion et d'une amende de 300 francs au moins.

274. La peine édictée aux articles ci-dessus pourra être réduite à la destination et à une amende de 200 à 1000 francs, s'il est évident que le propriétaire des valeurs n'a pas couru le danger de les perdre et si ces valeurs, comme aussi les titres et actes détournés ont été, sur première réquisition, restitués ou réintégrés.

275. Le fonctionnaire, employé ou officier public qui, soit en vue d'obtenir un avantage pour lui-même ou pour d'autres, soit pour porter préjudice à autrui, *dénature frauduleusement la substance ou les circonstances des actes* qu'il est chargé de recevoir et de rédiger en vertu de ses fonctions, soit en écrivant des conventions autres que celles qui auraient été tracées ou dictées par les parties, soit en constatant comme vrai un fait qu'il sait être faux, ou comme faux un fait qu'il sait être vrai (*faux immatériel*); celui qui falsifie les actes et titres véritables qui lui ont été confiés ou auxquels il a accès en vertu de ses fonctions (*faux matériel*), est puni d'une réclusion de 10 ans au plus, et d'une amende qui ne dépassera pas 2000 francs.

Cette disposition est spécialement applicable aux taxeurs et experts nommés par la justice qui, par dol, exagèrent ou diminuent considérablement leur estimation ou appréciation.

276. La peine de l'article précédent est applicable au fonctionnaire, employé ou officier public qui, pour couvrir les infidélités de sa gestion, falsifie ou supprime les comptes destinés à constater ou contrôler ses recettes et dépenses, qui produit des pièces justificatives et quittances fausses et falsifiées, ou qui ne mentionne pas des recettes opérées ou suppose des dépenses qui n'ont pas été faites.

277. Tout fonctionnaire, employé ou officier public qui *accepte, exige ou se fait promettre des présents ou d'autres avantages* pour faire ou ne pas faire un acte de ses fonctions ou de son office, même compatible avec ses devoirs, mais non sujet à salaire, sera puni d'une amende qui ne dépassera pas 500 francs.

278. Tout fonctionnaire, officier public, juge ou arbitre qui, pour faire un acte contraire à son devoir ou pour s'en abstenir, accepte, exige ou se fait promettre des présents ou autres avantages, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois au moins et d'une amende de 200 à 2000 francs (v. art. 447).

279. Le Juge ou le Juré qui s'est laissé corrompre, soit en faveur, soit au préjudice d'un accusé, par des présents ou autres avantages, sera puni d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans ou d'une réclusion de 6 ans au plus.

La même peine sera applicable à celui qui a corrompu le Juge ou le Juré. Toutefois, elle pourra être réduite à son égard en un simple emprisonnement

Freiburg.

correctionnel ou en une amende de 300 francs au plus, s'il révèle le crime ou en fait l'aveu au Juge.

280. Celui qui, par offres, par promesses ou assurances de présents ou d'autres avantages, détermine ou tente de déterminer un fonctionnaire, un officier public, un arbitre ou un agent de la force publique, à faire un acte contraire à son devoir, ou à s'en abstenir, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois à 2 ans et d'une amende de 200 à 1000 francs.

281. Les présents faits en vue de la corruption, ou leur valeur, seront adjugés au fisc par le jugement.

282. Tout fonctionnaire qui, dans les directions ou la décision d'une affaire judiciaire, se rend volontairement coupable d'une injustice, soit en faveur, soit au préjudice d'une partie, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois à 2 ans, ou d'une réclusion de 5 ans au plus.

283. Le fonctionnaire qui abuse du pouvoir que lui donne sa qualité pour contraindre injustement une personne à faire ou à souffrir un acte ou à s'en abstenir, sera puni d'un emprisonnement qui ne dépassera pas 2 mois.

284. Tout fonctionnaire ou agent de la force publique qui, dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de ses fonctions, se livre volontairement à de mauvais traitements sur une personne ou lui fait des lésions corporelles ou qui tolère de tels actes sera puni d'un emprisonnement d'un mois au moins, ou d'une amende qui ne sera pas inférieure à 300 francs.

Si les violences ou les lésions corporelles sont graves, la peine sera celle édictée au Titre V, Des lésions corporelles, art. 142 et suivants¹⁾, avec circonstance aggravante.

285. Le fonctionnaire qui, volontairement, opère ou ordonne illégalement l'arrestation ou la détention préventive d'une personne ou qui prolonge illégalement la détention, sera puni de 3 mois d'emprisonnement au moins.

La peine sera celle statuée aux art. 143 et suivants, 153 et 154 du présent Code²⁾, avec circonstance aggravante s'il est résulté du fait même de l'arrestation et du traitement qu'on a fait subir à la victime une lésion corporelle grave, ou si la détention a duré plus d'un mois.

286. Sera puni de la peine établie contre les arrestations et séquestrations illégales, avec circonstance aggravante, le fonctionnaire qui, volontairement, requiert ou ordonne de commencer ou de poursuivre une instruction criminelle contre une personne dont l'innocence lui est connue, ou qui, volontairement, fait exécuter une peine qui n'a pas été prononcée ou ne l'a pas été dans la mesure où il l'a fait exécuter.

Dans le dernier cas, si le fait provient d'une négligence, la peine sera correctionnelle.

287. Sera puni d'un emprisonnement de 3 mois au moins, tout fonctionnaire qui, dans une instruction, emploie ou fait employer des moyens de contrainte non autorisés par la loi pour arracher des aveux ou des déclarations.

288. Le fonctionnaire qui, à raison de ses fonctions, est tenu de coopérer à l'administration de la Justice répressive, sera puni de 3 mois à 2 ans d'emprisonnement si, dans le but de soustraire injustement un individu à une peine légale, il omet de poursuivre un acte punissable, s'il se rend coupable d'une action ou d'une omission qui est de nature à fausser le jugement de condamnation ou d'acquiescement.

¹⁾ Freiburg, Art. 142 ff. Siehe bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

²⁾ Freiburg, Art. 143 ff. Siehe bei *Körperverletzung und Misshandlung*, Art. 153 und 154 bei *Menschenraub, Entführung, Gefangenhalten*.

Freiburg.

289. Le fonctionnaire auquel est confié la garde, la conduite ou la surveillance d'un détenu, sera puni de 3 mois à 2 ans d'emprisonnement, ou d'une réclusion de 5 ans au plus, s'il a volontairement procuré ou favorisé l'évasion ou la mise en liberté de ce détenu (voir art. 442).

290. Tout fonctionnaire supérieur qui, volontairement, séduit ou tente de séduire ses subordonnés pour leur faire commettre un crime dans l'exercice de leurs fonctions, ou qui sciemment tolère un pareil crime de la part de ses subordonnés, sera condamné à la peine applicable à ce crime avec circonstance aggravante.

Cette disposition est applicable aux fonctionnaires chargés d'inspecter ou de contrôler les actes d'un autre fonctionnaire, en tant que le crime commis par ce dernier se rattache aux actes soumis à l'inspection ou au contrôle du premier.

291. Aux peines édictées au Titre XII du présent Code, contre les fonctionnaires, employés et officiers publics, le juge pourra toujours ajouter la destitution de la fonction ou de l'office, sans préjudice des droits réservés aux Autorités compétentes par l'art. 58 de la Constitution¹⁾.

292. Si un simple particulier a participé à l'un des crimes prévus par le présent titre, les règles générales sur les auteurs et complices lui seront appliquées, à moins de dispositions contraires.

293. La qualité de fonctionnaire, d'officier public, d'employé ou d'agent de la force publique, sera considérée comme une circonstance aggravante dans les crimes de droit commun.

440. Le fonctionnaire qui désobéit gravement à l'Autorité ou à ses agents dans l'accomplissement d'un service public, sera puni d'une amende de 500 francs au plus, ou d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 3 mois.

Cette peine pourra être cumulée avec la suspension ou la destitution de la fonction.

441. L'abus de pouvoir réprimé aux art. 283, 284, 285 et 286 du présent Code, s'il existe des circonstances atténuantes ou s'il apparaît qu'il ait sa cause dans la légèreté, l'ignorance ou la négligence du délinquant, sera puni d'un emprisonnement de 15 jours au moins, ou d'une amende qui ne dépassera pas 300 francs.

Le fonctionnaire coupable pourra, de plus, être suspendu ou destitué de sa fonction.

442. Si l'évasion d'un prisonnier ou détenu est imputable à la négligence ou à l'inadvertance du fonctionnaire chargé d'en surveiller la garde, à la négligence ou à l'inadvertance des gardiens, geôliers et autres employés de ce genre, la peine à infliger consistera dans un emprisonnement de 3 mois au plus.

La peine pourra, suivant les circonstances, être réduite à une réprimande.

Le condamné pourra en outre être suspendu ou destitué.

443. Le fonctionnaire public qui s'intéresse directement ou indirectement dans quelque entreprise ou opération qu'il doit surveiller ou contrôler à raison de son emploi, sera puni d'une amende de 1000 francs au plus.

Il pourra en outre être suspendu ou destitué.

444. Le Juge qui se refuse à juger la contestation dont il est régulièrement saisi, sous prétexte d'obscurité, d'insuffisance ou de silence de la loi (Code civil, art. 8), sera puni de la réprimande et, en cas de récidive, de la suspension pendant 6 mois au plus.

445. Les fonctionnaires et officiers publics qui perçoivent ou tentent de percevoir pour des actes de leurs fonctions des droits ou émoluments qu'ils savent n'être pas dûs ou excèdent ce qui est dû, seront punis, à la première faute, d'une réprimande et, en cas de récidive, d'une amende triple de la valeur exigée sans droit.

¹⁾ Abberufung oder Absetzung.

Freiburg.

Aux infractions ultérieures seront appliqués l'emprisonnement pendant 15 jours au moins, et suivant les circonstances et la gravité du cas, la suspension ou la destitution de la fonction ou de l'office.

446. Les fonctionnaires publics qui *rèvelent les secrets* qui ont trait aux affaires publiques ou privées, dont ils ont obtenu connaissance à raison de leurs fonctions, seront punis de la suspension pendant 3 mois au plus, ou d'une amende qui n'excèdera pas 500 francs.

Les mêmes peines seront encourues par les avocats, notaires et autres officiers publics qui *rèvelent les secrets* qui leur ont été confiés à raison de leur profession.

447. L'*avocat* qui, dans une affaire à lui confiée en cette qualité, assiste de ses conseils ou de son ministère les deux parties, dans la même contestation, sera puni de 15 jours à 3 mois d'emprisonnement.

Si, de connivence avec la partie adverse, il agit sciemment au préjudice de son client, la peine sera celle établie à l'art. 278 du présent Code.

448. Tout notaire, officier ou employé public qui reçoit ou favorise sciemment des contrats usuraires, est puni en conformité des art. 429 et 430¹⁾, avec circonstance aggravante.

Il peut, de plus, être suspendu pendant 6 mois au plus, et, en cas de récidive, destitué de son office ou fonction.

449. Tout *fonctionnaire, employé ou officier public suspendu ou destitué*, qui continue l'exercice des fonctions dont il a été privé, sera puni, si le fait n'a pas un caractère plus grave, d'un emprisonnement qui ne pourra excéder 3 mois ou d'une amende de 300 francs au maximum.

Encourra la même peine, le fonctionnaire, employé ou officier public suspendu ou destitué qui refusera de restituer les archives, sceaux ou autres objets appartenant à sa fonction ou à son office.

450. Tout fonctionnaire public qui, agissant en sa dite qualité, *se sera introduit dans le domicile du citoyen* contre le gré de celui-ci, hors les cas prévus par la loi et sans les formalités qu'elle a prescrites, sera puni d'une amende de 200 francs au maximum, ou d'un emprisonnement qui ne dépassera pas 6 semaines.

451. Le fonctionnaire ou officier public qui *fabrique ou falsifie du papier timbré* et des timbres d'application ou en fait usage, sera passible d'une peine double de celle édictée à l'art. 359²⁾.

Il pourra, de plus, être suspendu ou révoqué de ses fonctions.

Les dispositions de la loi fédérale sur la fabrication ou falsification des timbres-poste sont ici réservées.

452. Est applicable aux délits la disposition écrite à l'art. 292 du présent Code.

453. La chambre d'accusation devra préalablement autoriser la poursuite à l'occasion des délits imputés aux fonctionnaires, employés et officiers publics et réprimés dans le présent titre, sous réserve des dispositions de la loi du 5 octobre 1850, concernant la responsabilité des fonctionnaires publics.

Les dispositions du présent titre ne dérogent pas à l'action du pouvoir administratif à l'égard de ses fonctionnaires ou employés révocables.

Elles ne dérogent pas non plus aux peines disciplinaires statuées par la loi concernant l'organisation judiciaire.

Zürich. 209. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der *Amts- oder Dienstpflichtverletzung* schuldig.

¹⁾ Freiburg, Art. 429 und 430. Siehe bei Wucher.

²⁾ Freiburg, Art. 359 sieht Gefängnis von 15 Tagen bis 6 Wochen vor.

Zürich.

210. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängnis oder Busse bis zu 1000 Franken. In den schwersten Fällen kann auch auf Amtsentsetzung, in ganz geringen auf blosse Busse erkannt werden.

211. Besteht indessen die einem Beamten zur Last fallende Amtspflichtverletzung darin, dass er vorsätzlich eine Urkunde, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Amtes oblag, unrichtig aufgenommen oder abgefasst, oder eine ächte Urkunde, die ihm anvertraut oder vermöge seines Amtes zugänglich war, verfälscht, vernichtet oder bei Seite geschafft hat, so ist er mit Zuchthaus zu bestrafen.

Bei Urkunden, die eine geringere Bedeutung haben, kann auch nur auf Arbeitshaus verbunden mit Busse erkannt werden.

212. Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht aus Fahrlässigkeit wird mit Einstellung im Amte, Busse mit oder ohne Gefängnis von höchstens drei Monaten bestraft. Auf Amts- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden.

213. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine künftige, wenn auch an sich nicht pflichtwidrige, Amtshandlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile selbst annimmt oder durch seine Hausgenossen wissentlich annehmen lässt, macht sich der *Bestechung* schuldig.

214. Die Strafe besteht in Busse, womit auch Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden kann. Liegt aber in der Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, so soll der Beamte oder Bedienstete mit Gefängnis und Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

215. Wer, um einen Beamten oder Bediensteten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlungsweise zu bestimmen, ihm oder seinen Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile verspricht, gibt, versprechen oder geben lässt, macht sich ebenfalls der *Bestechung* schuldig und wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, verbunden mit Busse bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf die letztere allein erkannt werden.

216. Ein *Richter*, welcher sich in einer Zivil- oder Strafsache, ebenso ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitsache bestechen lässt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheil der einen Partei zu verüben, soll mit Gefängnis oder Arbeitshaus, womit Amtsentsetzung zu verbinden ist, bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Pflichtverletzung wirklich stattgefunden hat.

217. Die gleiche Strafe trifft den *Geschwornen* oder *Schiedsrichter*, welcher in einer Sache, in der er in dieser Eigenschaft zu handeln hat, Geschenke annimmt.

218. Wer einen Richter, einen Verwaltungsbeamten, einen Geschwornen oder Schiedsrichter besticht oder zu bestechen sucht, unterliegt der in § 216 bezeichneten Strafe.

219. Ueber das zum Zwecke einer Bestechung gegebene oder bestimmte Geschenk oder den Werth desselben soll durch das richterliche Urtheil zu Gunsten der Armen verfügt werden.

220. Ein Beamter oder Bediensteter, der in der Absicht, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, seine Amtsgewalt missbraucht, soll wegen *Missbrauchs der Amtsgewalt* mit Gefängnis verbunden mit Busse, welche letztere in sehr geringfügigen Fällen auch allein verhängt werden kann, bestraft werden. Mit der Strafe soll Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden.

Basel. 172. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird wegen *Bestechung* mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Enthält die Handlung oder Unterlassung die Verletzung einer amtlichen Pflicht, so tritt Gefängniss nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. Lässt sich ein Richter in einer Zivil- oder Strafsache bestechen, um zu Gunsten oder Ungunsten eines Betheiligten pflichtwidrig zu handeln, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

173. Wer, um einen Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ihm ein Geschenk oder einen andern Vortheil gewährt oder verspricht, soll mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft werden.

Geschieht die Bestechung gegen einen Richter, um ihn zu einer pflichtwidrigen Handlung zu Gunsten oder Ungunsten eines Betheiligten zu veranlassen, so tritt Gefängniss nicht unter einem Monate oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

174. Das zum Zwecke der Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt. Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden.

175. Ein Beamter, welcher durch *Missbrauch seines Amtes* Jemanden benachtheiligt, misshandelt oder widerrechtlich begünstigt, wird, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

Geschieht diese Benachtheiligung, Misshandlung oder Begünstigung durch einen Richter in einer Zivil- oder Strafsache, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten ein.

176. Ein Beamter, welcher die ihm von seinem Vorgesetzten übertragene, in seine Amtspflicht fallende *Vollziehung eines Gesetzes*, einer *Verordnung*, eines *Urtheils* oder eines *Beschlusses verweigert* oder *verhindert*, und dadurch den Staat oder eine Privatperson gefährdet oder benachtheiligt, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

177. Ein Beamter, welcher einen seiner Verwahrung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich *entweichen lässt*, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit veranlasst worden, so tritt Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

178. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Verbrechen von Beamten finden Anwendung auf alle Beamten und Bediensteten des Staats und der Gemeinden, sie seien definitiv oder nur zeitweise angestellt, auf die Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden, auf Zunftvorgesetzte, auf Notare und Schiedsrichter.

Tessin. 103¹⁾. § 1. Ogni pubblico funzionario, agente od incaricato da qualsiasi pubblica autorità, che comandi od eserciti qualche atto arbitrario contro la libertà personale di un privato, o contro il libero esercizio de' suoi diritti, sarà punito col primo grado di detenzione, coll' interdizione dal primo grado al secondo da ogni pubblico ufficio o funzione.

§ 2. Sarà applicato il massimo grado della pena se il reo ha agito per soddisfare ad una passione od interesse, o se, in conseguenza del comando o dell'atto arbitrario, taluno sia stato effettivamente arrestato, ritenuto o sequestrato.

¹⁾ *Tessin*, Art. 103—110 bilden die erste Sektion der *Amtsdelicte*: Delitti dei funzionari pubblici contro i cittadini. Capo unico. Attentati alla libertà individuale.

Tessin.

§ 3. Sarà la pena accresciuta di un grado se l'arresto o sequestro arbitrario avrà durato un mese.

104. Qualora l'arresto o sequestro arbitrario fosse stato operato nella intenzione di impedire il cittadino nell'esercizio dei propri diritti di elettore, o un altro funzionario dall'adempimento de' suoi doveri, il reo sarà punito colla detenzione in secondo grado e la interdizione da pubblici uffici in quarto grado.

105. I guardiani o custodi delle carceri che ricevono in carcere taluno da persona non avente diritto di arrestarlo, o senza la presentazione di un ordine autentico di una pubblica autorità, o ricusano di obbedire all'ordine di scarcerazione da questa rilasciato, sono puniti colla detenzione dal primo al terzo grado, e colla interdizione dall'ufficio in secondo grado.

106. Saranno parificati a complici di arresto arbitrario le autorità competenti le quali, dietro richiamo della parte lesa dall'arresto, non avranno immantinenti ordinato la escarcerazione, o non avranno costituito l'arrestato all'Istruttore Giudiziaro entro le ore ventiquattro.

107. Qualunque funzionario dell'ordine giudiziario od amministrativo, o agente della forza pubblica, e qualunque altra persona legalmente incaricata di un pubblico servizio, che prenda un titolo o pretesto dal carattere della sua carica per introdursi nel domicilio di un privato, fuori dei casi preveduti dalla legge, e senza le formalità da essa ordinate, sarà, per questo solo fatto, punito dal primo al secondo grado di detenzione.

108. Il funzionario subalterno, il quale giustifichi di avere agito dietro un espresso ordine dell'autorità superiore e senza previa connivenza colla medesima, a cui egli deve obbedienza, andrà esente da pena, la quale sarà sopportata dal superiore che avrà dato l'ordine.

109. § 1. Il funzionario pubblico o agente dell'autorità o della forza pubblica, il quale pretenda imporsi ad una pacifica adunanza di cittadini, e sotto qualsiasi pretesto ne ordini lo scioglimento, è reo di turbata associazione, e punito colla interdizione dal primo al secondo grado.

§ 2. Se, senza esservi provocato, sarà trascorso a minacce, o se avrà fatto uso della forza, sarà punito colla interdizione in quarto grado dai pubblici uffici e colla detenzione dal secondo al terzo grado.

110. Ogni funzionario o agente pubblico, il quale, fuori dei casi autorizzati da leggi od ordinanze speciali, avrà, sotto qualsiasi pretesto, impedito la vendita o compera di cose in libero commercio, o le avrà sequestrate, od ordinato di ritirarle dalla pubblica esposizione, sarà punito colla interdizione dal primo al secondo grado.

111¹⁾. § 1. Il tesoriere-esattore, ricevitore, percettore od amministratore di denari o di fondi del Cantone, del Distretto, del Comune o del Patriziato e rispettive istituzioni, ed il depositario o contabile pubblico, il quale sottrae o trafuga, o permette che altri sottragga o trafughi denaro o valori di cui gli sia stato affidato, per ragione del suo ufficio, l'amministrazione o la custodia, è punito come reo di peculato:

- a. Dal secondo al terzo grado di detenzione, se il danno non è maggiore di franchi 500;
- b. Dal terzo al quinto grado, se il danno non è maggiore di franchi 2,000;
- c. Col primo grado di reclusione temporanea, se il danno non è maggiore di franchi 5,000;
- d. Col secondo grado di reclusione temporanea per ogni danno maggiore.

¹⁾ *Tessin*, Art. 111—144 gehören zu der zweiten Sektion: Crimini e delitti dei funzionari contro la pubblica amministrazione. Capo I. Art. 111—114. Del Peculato.

Tessin.

§ 2. La cauzione prestata in terza persona non si calcola a diminuire il danno; ma se la cauzione fu prestata dal reo, del proprio, per una somma maggiore o pari al danno, la pena sarà diminuita di un grado.

112. § 1. Se un pubblico ufficiale, percettore o depositario come sopra, ha commerciato od impiegato in proprio vantaggio le somme od i valori, senza però trafugarli o sottrarli, e li avesse anzi già surrogati all'atto della scoperta, sarà punito con multa:

Nel caso della lettera *a.* del precedente articolo, in primo grado;

Nel caso della lettera *b.*, in secondo grado;

Nel caso della lettera *c.*, dal terzo al quarto grado;

Nel caso della lettera *d.*, dal quarto al sesto.

§ 2. Quando invece, dopo promosso il giudizio, e prima della condanna, il reo avrà, indipendentemente dalla cauzione prestata in altri, risarcito pienamente il danno recato, la pena non potrà essere applicata nel minimum del rispettivo grado.

113. In tutti i casi, alle pene stabilite dai precedenti articoli, va sempre unita l'interdizione successiva dall'ufficio nel quarto grado.

114. Se, per eseguire o nascondere il peculato, il reo abbia commesso falsità nei conti, nei registri o documenti, o siasi valso di altro mezzo costituente un crimine od delitto, saranno applicate le pene relative colle norme degli articoli 65 o 66, secondo i casi.

115¹⁾. § 1. Qualunque pubblico percettore o funzionario qualsiasi cantonale o distrettuale, comunale o patriziale, che, abusando della sua autorità, induce o costringe chicchessia a somministrare o pagare a lui o ad un terzo tasse, bolli, imposte, taglie e simili contribuzioni, ovvero multe, e che a tal fine si giova dell'errore altrui, è reo di concussione, ed è punito colla detenzione dal primo al terzo grado, e colla interdizione dal primo al secondo grado dall'ufficio.

§ 2. Se, per tale scopo, il funzionario si è valso di minacce, violenze, o di qualsiasi mezzo di coazione, sarà punito dal terzo al quinto grado di detenzione.

116. Se, per commettere la concussione, il reo abbia commesso altro crimine od delitto, sarà punito giusta le regole degli articoli 65 o 66, secondo i casi²⁾.

117. Indipendentemente da altre risultanze delittuose, se prima del giudizio il reo avrà fatto constare di avere interamente risarcito il danno recato, le pene suaccennate saranno diminuite di un grado.

118³⁾. § 1. I pubblici funzionari dell'ordine amministrativo o giudiziario, i giurati, gli agenti, impiegati ed incaricati di una pubblica amministrazione, i quali, per causa od occasione di un atto dell'ufficio, avranno chiesto o ricevuto un dono od una retribuzione non dovuta, o ne accettarono la promessa, saranno puniti con interdizione in quarto grado, con una multa eguale al triplo della retribuzione ricevuta, e in nessun caso inferiore al terzo grado.

119. Il pubblico funzionario od il giurato che, per retribuzione data o promessa, fa od omette qualche cosa contro il proprio dovere d'ufficio, è punito colla detenzione dal primo al terzo grado, colla interdizione in quarto grado dai pubblici uffici, e colla multa dal primo al sesto grado.

120. Si intenderà data o promessa al pubblico funzionario o giurato la retribuzione che fosse data o promessa a persona interposta.

121. § 1. È punito colla stessa pena il funzionario che, per mira di lucro o per odio, viola il proprio dovere d'ufficio.

¹⁾ Tessin. Capo II. Art. 115—117. Della concussione.

²⁾ Tessin, Art. 65 und 66. Siehe Seite 285.

³⁾ Tessin. Capo III. Art. 118—126. Della corruzione.

Tessin.

§ 2. La pena sarà diminuita d'un grado, se la violazione sarà commessa unicamente per favore.

122. § 1. La pena è accresciuta di un grado:

a. Se la corruzione ebbe per oggetto il favore o il pregiudizio di parti in causa civile o in processo di contravvenzioni;

b. Se ebbe per oggetto il favore nel conferimento di impieghi pubblici o stipendi, o nella decisione di pubblici affari, o nella stipulazione o sanzione di concessioni e contratti per la pubblica amministrazione.

§ 2. La pena è accresciuta di due gradi, se la corruzione ebbe per oggetto il favore od il pregiudizio di un imputato di delitto importante pena di detenzione in primo o secondo grado.

§ 3. Qualora, per conseguenza della corruzione del voto, un innocente fosse stato condannato ad una pena maggiore di quelle disopra stabilite, la pena della corruzione dovrà essere accresciuta di tanti gradi quanti bastino ad equiparare la pena in cui fu condannato l'innocente.

123. § 1. Il corruttore è punito:

a. Nei casi previsti dall'articolo 118, nel terzo grado di multa;

b. Nei casi previsti dalli articoli 119 e 120, è punito come un complice.

§ 2. L'attentato di corruzione, rimasto senza effetto, è punito con due gradi meno delle pene disopra stabilite.

124. Il pubblico funzionario, il quale direttamente o indirettamente, per interposta persona, per atti simulati od aperti, prende un interesse qualunque in concessioni, aggiudicazioni, appalti, forniture dell'amministrazione pubblica, la quale esso deve dirigere o sorvegliare, o per la quale esso deve liquidar conti o fare pagamenti, è punito dal primo al quarto grado di detenzione, alla multa dal secondo al quinto grado, ed alla interdizione da pubblici uffici, in terzo grado.

125. Il denaro ed i valori che formarono l'oggetto o il prezzo della corruzione o della collusione, se esistono o se possono rintracciarsi, vengono confiscati.

126. Gli appaltatori, fornitori, concessionari o aggiudicatari, che contraggono coi pubblici funzionari, secondo il disposto dell'articolo 122, sono considerati e trattati come complici di corruzione giusta il precedente articolo 121.

127¹⁾. Oltre i casi di delitto speciale, indicati espressamente dalla legge, il funzionario pubblico che, in onta dei doveri del proprio ufficio, abusa delle sue funzioni per cagionare un danno qualunque alla pubblica amministrazione o ai privati, violando una legge, o un ordine o mandato superiore, od impedendone l'esecuzione, è punito colla detenzione dal primo al quinto grado, e secondo l'importanza dei doveri violati, del pericolo e del danno prodotto, anche col primo grado di reclusione, oltre alla interdizione da pubblici uffici dal secondo al quarto grado.

128. Il pubblico funzionario che, nell'esercizio delle sue funzioni, minaccia, maltratta, lusinga un imputato od un testimone per ottenere una confessione o una deposizione preconcetta, o che, nel detto scopo, vessa arbitrariamente i congiunti dell'imputato, od aggrava il trattamento di questo in carcere, è punito coll'interdizione dall'ufficio dal primo al secondo grado, e, nei casi più gravi, colla detenzione in primo grado, quando il fatto non vesta caratteri di altro delitto colpito con pena maggiore, o di crimine.

129. § 1. Gli agenti della forza pubblica, che, nell'operare un arresto, di cui sono richiesti specialmente o per generali istruzioni e consegne, eccedono in difesa preventiva, e senza causa maltrattano l'arrestato, saranno puniti coll'interdizione in primo grado.

¹⁾ Tessin. Capo IV. Art. 127—134. Abuso e rifiuto di pubblica autorità e denegata giustizia.

Tessin.

§ 2. Gli omicidi, i ferimenti e le percosse che si commettono per *eccesso di difesa* dalle sunnominate persone nell'esercizio delle loro funzioni in caso di resistenza, si puniscono rispettivamente con detenzione dal secondo al quarto grado.

130. § 1. I direttori, custodi e guardie delle carceri, ed i loro dipendenti, come pure gli agenti della forza pubblica incaricati della custodia o del trasporto di persona arrestata, i quali adoperino arbitrarie restrizioni o rigori nel trattamento di essa, o commettano estorsioni a suo danno, ovvero trascurino le ordinarie cautele, per cui ne derivi comunicazione esterna od evasione, ovvero commettano o lascino commettere con essa atti contrari ai buoni costumi, sono puniti col primo al secondo grado di detenzione, e coll'interdizione dall'ufficio in primo grado.

§ 2. Qualora gli atti arbitrari e riprovevoli costituissero già un crimine o delitto, si applicherà al reo, come autore o complice, la pena stabilita per il medesimo, accresciuta di uno a due gradi.

131. § 1. Il pubblico funzionario che, con danno o pericolo di persone, affari, o interessi pubblici o privati, svela un segreto del suo ufficio, o comunica o diffonde atti o documenti d'ufficio che non devono essere pubblicati, è punito, se il fatto non cade sotto più rigorosa sanzione, colla interdizione dall'ufficio dal primo al secondo grado, e colla multa in pari grado, e, secondo la gravità dei casi, anche colla detenzione dal primo al secondo grado.

§ 2. La medesima pena sarà applicata al ministro del culto che svelerà il segreto ricevuto nelle confidenze o nella confessione, in detta sua qualità di ministro del culto¹⁾.

132. § 1. Il pubblico funzionario, o agente dell'autorità o della forza pubblica, che, per viltà o per qualsiasi pretesto, anche di silenzio od oscurità della legge, ricusa di prestare aiuto, od impedire o reprimere l'arbitrio, o fare un atto qualunque del suo ministero, è punito coll'interdizione dall'ufficio, dal primo al secondo grado, e colla multa dal primo al terzo grado.

§ 2. Sarà punito colla detenzione in primo grado, colla interdizione in quarto grado, e colla multa sino al quarto grado:

- a. Se il rifiuto sia stato commesso contro un ordine espresso dal proprio superiore o d'altra autorità superiore competente;
- b. Se il delitto sia stato l'effetto della coalizione con altri funzionari od agenti dell'autorità e della forza pubblica;
- c. Se, per effetto di coalizione, due o più funzionari o agenti della forza pubblica, abbiano abbandonato il posto dopo richiesti dell'atto o dell'intervento, od in procinto ad esserlo.

§ 3. Sarà esente da pena il funzionario inferiore che, nel commettere il rifiuto, avrà obbedito al comando del proprio superiore, al quale deve obbedienza, ma la responsabilità penale del fatto ricadrà intieramente sul superiore medesimo.

§ 4. Saranno puniti colle stesse pene i giudici che, per le suddette cause e nelle dette condizioni, avranno ricusata o protratta l'amministrazione della giustizia.

133. § 1. Colui che, per commettere un crimine o delitto qualunque, o per prepararne l'esecuzione, si è giovato della qualità, delle attribuzioni e dei mezzi di pubblico funzionario, o di agente della autorità o della forza pubblica, è punito con un grado maggiore della pena comminata al commesso delitto, e colla interdizione dall'ufficio, sino al quarto grado, secondo i casi.

§ 2. La disposizione del presente articolo non si applica ai reati in cui la qualità di pubblico ufficiale sia già stata considerata dalla legge.

134. Sotto nome di pubblico funzionario si comprendono i membri e segretari delle autorità costituzionali, i loro agenti, tutti gli impiegati delle diverse amministrazioni cantonali, comunali e patriziali, i notai, i docenti, i ministri del culto¹⁾, ed ogni cittadino ammesso dalla legge o dalle autorità costituite ad un ministero qualunque di pubblico servizio.

¹⁾ Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Januar 1886.

Tessin.

Per agenti dell'autorità o della forza pubblica si intendono i carcerieri, i custodi, gli uscieri, cursori, guardie e inservienti addetti alle autorità rispettive ed ai pubblici stabilimenti, il corpo dei gendarmi e la milizia, non che qualsiasi cittadino, quando sia stato requisito a sussidiare l'autorità o gli agenti diretti dalla forza pubblica.¹⁾

Genf. 153. Tous fonctionnaires ou officiers publics, leurs commis ou préposés, tous percepteurs de droits, taxes, contributions, deniers, revenus fédéraux, cantonaux et communaux, et leurs commis ou préposés, qui se seront rendus coupables de *concession*, en ordonnant de percevoir, en exigeant ou en recevant ce qu'ils savaient n'être pas dû ou excéder ce qui était dû pour droits, taxes, contributions, deniers, revenus ou intérêts, ou pour salaire ou traitement, seront punis, savoir: les fonctionnaires et les officiers publics, de la peine de trois ans à dix ans de réclusion, et leurs commis ou préposés, de la peine de un an à cinq ans d'emprisonnement, si la totalité des sommes indûment exigées ou reçues, ou dont la perception a été ordonnée, est supérieure à cinq cents francs.

Toutes les fois que la totalité des sommes n'excédera pas cinq cents francs, les fonctionnaires ou officiers publics ci-dessus désignés seront punis d'un emprisonnement de un an à cinq ans, et leurs commis ou préposés d'un emprisonnement de trois mois à trois ans.

154. Dans tous les cas prévus par l'article précédent, les coupables seront condamnés à une amende de cinquante francs à mille francs. Ils pourront en outre être privés des droits mentionnés à l'article 12²⁾ pendant deux ans au moins et dix ans au plus.

155. Tout fonctionnaire ou officier public, tout percepteur, toute personne chargée d'un service public, qui aura *détourné ou soustrait* des deniers publics ou privés, des effets actifs en tenant lieu, des pièces, titres, actes, effets mobiliers qui étaient entre ses mains, soit en vertu soit en raison de ses fonctions, sera puni d'après les distinctions suivantes:

Si les choses détournées ou soustraites sont d'une valeur de mille francs ou au-dessus, la peine sera la réclusion de trois ans à dix ans.

Si les choses détournées ou soustraites sont d'une valeur inférieure à mille francs, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

156. Dans tous les cas, le coupable sera toujours condamné à une amende de cinquante francs à mille francs. Il pourra de plus être condamné à la privation de tout ou partie des droits prévus aux §§ 1, 2 et 3 de l'article 12, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

157. Tout juge, administrateur, fonctionnaire ou officier public qui aura méchamment ou frauduleusement *détruit, supprimé, soustrait ou détourné des actes ou titres* qui lui avaient été remis ou communiqués à raison de ses fonctions, sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans.

158. Tout magistrat de l'ordre administratif ou judiciaire, tout fonctionnaire ou officier public, tout agent ou préposé d'une administration publique qui aura *agréé des offres ou promesses*, qui aura *reçu des dons ou présents*, pour faire un acte de sa fonction ou de son emploi, même juste, mais non sujet à salaire, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de trente francs à cinq cents francs.

Il sera puni d'un emprisonnement de six mois à trois ans et d'une amende de cinquante francs à mille francs, s'il a agréé des offres ou promesses, ou s'il a

¹⁾ Tessin. Capo V. Abuso d'autorità nei rapporti dei ministri del culto (Art. 135—141) ist durch das Gesetz vom 28. Januar 1886 aufgehoben. Capo VI. Fuga degli arrestati e dei condannati alla detenzione ed alla reclusione (Art. 142—144), siehe bei *Befreiung von Gefangenen*, Seite 325.

²⁾ Genf, Art. 12. Siehe Seite 171.

Genf.

reçu des dons ou présents, pour s'abstenir de faire un acte qui rentrerait dans l'ordre de ses devoirs.

Il pourra, de plus, être condamné à l'interdiction du droit de remplir des fonctions, emplois ou offices publics conformément à l'article 12.

159. Tout magistrat de l'ordre administratif ou judiciaire, tout fonctionnaire ou officier public, tout agent ou préposé d'une administration publique qui, par offres ou promesses agréées, dons ou présents reçus, se sera abstenu de faire un acte qui rentrerait dans l'ordre de ses devoirs, sera puni d'un emprisonnement de un an à cinq ans et d'une amende de cent francs à deux mille francs. Il pourra, en outre, être condamné à l'interdiction des droits prévus aux trois premiers paragraphes de l'article 12, pendant deux ans au moins et dix ans au plus.

160. La peine sera la réclusion de trois ans à dix ans, si le coupable a agréé des offres ou promesses, ou reçu des dons ou présents pour commettre dans l'exercice de sa charge un crime ou un délit.

161. Tout *juge*, tout *juré*, tout *arbitre* nommé soit par le tribunal, soit par les parties, qui se sont laissés corrompre, seront punis, les deux premiers, de la réclusion de trois ans à dix ans, le dernier, d'un emprisonnement de un an à cinq ans et de l'interdiction conformément à l'article 12.

162. Quiconque aura *contraint* par voies de fait ou menaces, ou *corrompu* par promesses, offres, dons ou présents, un magistrat, un fonctionnaire ou officier public, un agent ou préposé d'une administration publique, un juré, un arbitre, pour obtenir soit un acte de sa fonction ou de son emploi, non sujet à salaire, soit une opinion favorable soit des procès-verbaux, états, certificats ou estimations contraires à la vérité, soit l'abstention d'un acte rentrant dans l'ordre de ses devoirs, soit des places, emplois, adjudications, entreprises ou autres bénéfices quelconques, sera puni de trois ans à dix ans de réclusion.

Si les tentatives de contrainte ou de corruption n'ont eu aucun effet, les auteurs de ces tentatives seront simplement punis d'un emprisonnement de un mois à six mois et d'une amende de cinquante francs à trois cents francs.

163. Il ne sera jamais fait au corrupteur restitution des choses par lui livrées, ni de leur valeur; elles seront confisquées.

164. Hors les cas où la loi règle spécialement les peines encourues pour crimes ou délits commis par des fonctionnaires publics, des magistrats de l'ordre administratif ou judiciaire, par des commandants en chef ou en sous-ordre de la force publique, ceux d'entre eux qui auront *abusé de leur autorité*, soit pour commettre un crime ou un délit, soit pour provoquer à cette action, pour en préparer ou en faciliter les moyens, de même que ceux qui auront forfait à leur devoir en participant à des crimes ou délits qu'ils étaient chargés de prévenir, de constater, de poursuivre ou réprimer, seront punis des peines prévues pour ces crimes ou délits avec cette différence que le minimum sera doublé.

165. Seront punis d'un emprisonnement d'un mois à deux ans et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs :

- 1) Les juges, les magistrats du ministère public et de la police judiciaire qui se seront immiscés dans l'exercice du pouvoir législatif, soit par des règlements contenant des dispositions législatives, soit en arrêtant ou suspendant l'exécution d'une ou de plusieurs lois, soit en délibérant sur le point de savoir si ces lois seront exécutées;
- 2) Les juges, les officiers du ministère public et de la police judiciaire, qui auront excédé leur pouvoir en s'immisçant dans les matières attribuées aux autorités administratives, soit en faisant des règlements sur ces matières, soit en défendant d'exécuter les ordres émanant de l'administration.

Genf.

166. Sera puni d'un emprisonnement de un an à cinq ans tout fonctionnaire public, agent ou préposé du gouvernement qui aura requis ou ordonné, fait requérir ou ordonner l'action ou l'emploi de la force publique contre l'exécution d'une loi ou d'un arrêté, ou contre la perception d'un impôt légalement établi, ou contre l'exécution, soit d'une ordonnance ou mandat de justice, soit de tout autre ordre émané de l'autorité.

Le coupable pourra de plus être condamné à l'interdiction des droits mentionnés aux §§ 1, 2 et 3, article 12, pendant deux ans au moins et dix ans au plus.

167. Si cette réquisition ou cet ordre a été suivi d'effet, le coupable sera condamné à la réclusion de trois ans à huit ans.

168. Si les ordres ou réquisitions ont été la cause directe d'autres crimes punissables de peines plus fortes que celles ci-dessus, ces peines plus fortes seront appliquées à ceux coupables d'avoir donné les dits ordres ou réquisitions.

169. Sera puni d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs tout *ministre d'un culte* qui procédera aux cérémonies religieuses d'un mariage sans qu'il lui ait été justifié d'un acte de mariage préalablement reçu par les officiers de l'état civil.

En cas de nouvelle infraction de même espèce, il pourra en outre être condamné à un emprisonnement de huit jours à six mois.

170. Seront punis d'un emprisonnement de huit jours à deux ans et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs, les fonctionnaires publics qui, dans l'exercice de leurs fonctions, soit par des discours proferés en assemblée publique, soit par des écrits imprimés ou non, vendus ou mis en vente, auront directement *provoqué à la désobéissance aux lois* ou à tout acte de l'autorité publique.

171. Tout fonctionnaire public qui, après en avoir été régulièrement requis, aura *refusé d'accomplir un acte auquel ses fonctions l'astreignent*, pourra être poursuivi et puni d'un emprisonnement de six jours à un mois, et d'une amende de cent francs à cinq cents francs, ou de l'une de ces peines seulement. Il pourra, de plus, être condamné à l'interdiction du droit de remplir des fonctions, emplois ou offices publics, pendant quatre ans au plus.

172. Tout commandant en chef ou en sous-ordre de la force publique qui, après en avoir été légalement requis par l'autorité civile, aura *refusé de faire agir la force à ces ordres*, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à six mois.

173. Tout fonctionnaire public qui, astreint au serment, sera entré dans l'exercice de ses fonctions sans avoir prêté ce serment, pourra être poursuivi, et sera puni d'une amende de trente francs à deux cents francs.

174. Tout *fonctionnaire public révoqué, destitué, suspendu ou interdit légalement* qui, après en avoir eu la connaissance officielle, aura continué l'exercice de ses fonctions, ou qui, étant électif ou temporaire, les aura exercées après avoir été remplacé, sera puni d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de cent francs à cinq cents francs. Il pourra de plus être interdit du droit d'exercer des emplois ou fonctions publiques pendant dix ans au plus.

175. Sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs tout fonctionnaire ou agent du gouvernement, tout employé du service des postes et des télégraphes qui aura *ouvert ou supprimé des lettres* confiées à la poste, des dépêches télégraphiques ou qui en aura facilité l'ouverture ou la suppression.

176. Ceux qui, dépositaires des lettres ou des dépêches télégraphiques, en auront *révélé l'existence ou le contenu*, hors les cas où ils sont appelés à rendre témoignage en justice et celui où la loi les oblige à faire connaître l'existence ou

Genf.

le contenu de ces lettres ou de ces dépêches, seront condamnés à un emprisonnement de quinze jours à six mois et à une amende de trente francs à trois cents francs.

177. L'officier de l'état civil¹⁾ qui aura inscrit ses actes sur de simples feuilles volantes sera puni d'un emprisonnement de six jours à trois mois et d'une amende de cinquante francs à trois cents francs.

178. Lorsque, pour la validité d'un mariage, la loi prescrit le consentement des père et mère ou autres personnes, et que l'officier de l'état civil aura procédé à la célébration du mariage sans s'être assuré de l'existence de ces consentements ou des actes respectueux prescrits, il sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois.

179. Sera puni d'une amende de trente francs à trois cents francs l'officier de l'état civil qui aura reçu avant le terme prescrit par l'article 228 du Code civil, l'acte de mariage d'une femme ayant déjà été mariée.

180. Sera puni d'un emprisonnement de trois mois à un an et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs, l'officier de l'état civil qui a célébré un mariage contre le gré des personnes dont le consentement est requis.

181. Les peines portées aux articles précédents contre les officiers de l'état civil leur seront appliquées lors même que la nullité de leurs actes n'aurait pas été demandée ou aurait été couverte; le tout sans préjudice des peines plus fortes prononcées en cas d'autres crimes ou délits et sans préjudice des dispositions pénales du Titre V, Livre I^{er} du Code civil.

97. Tout magistrat de l'ordre administratif ou judiciaire, tout fonctionnaire ou officier public, tout dépositaire ou agent de l'autorité ou de la force publique qui aura illégalement ou arbitrairement arrêté ou fait arrêter, détenu ou fait détenu une ou plusieurs personnes hors les cas prévus et sans les formalités prescrites par la loi, ou qui aura ordonné ou fait quelque autre acte arbitraire attentatoire à la liberté individuelle, sera puni d'un emprisonnement de un mois à deux ans et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

L'emprisonnement sera de six mois à trois ans et l'amende pourra être portée à mille francs, si la détention illégale ou arbitraire a duré plus de huit jours.

98. Lorsqu'une des personnes énumérées en l'article précédent aura, dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de ses fonctions et sans motif légitime, usé ou fait user de violence envers les personnes, elle sera punie d'un emprisonnement de six mois à quatre ans.

Si le fait a eu lieu à huis clos, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

100. Les dommages-intérêts qui pourraient être prononcés à raison des articles précédents seront demandés soit sur la poursuite criminelle, soit par la voie civile et seront réglés en égard aux personnes, aux circonstances et au préjudice souffert, sans qu'en aucun cas, et quel que soit l'individu lésé, les dits dommages-intérêts puissent être au-dessous de vingt-cinq francs pour chaque individu et pour chaque jour de détention illégale et arbitraire. (Article 16. Loi constitutionnelle du 23 avril 1849.)

101. Lorsque la personne arrêtée ou détenue aura été soumise à des tortures corporelles, le coupable sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans. La peine sera celle de la réclusion de dix ans à quinze ans, s'il en est résulté soit une maladie paraissant incurable soit une incapacité permanente de travail personnel, soit la perte de l'usage d'un organe, soit une mutilation grave.

103. Les magistrats de l'ordre administratif et judiciaire et les agents de la police administrative et judiciaire qui auront négligé ou refusé de faire cesser

Genf.

une détention illégale portée à leur connaissance, ou qui auront refusé de déférer à une réclamation légale tendant à constater une détention illégale et arbitraire soit dans les maisons destinées à la garde des détenus, soit partout ailleurs, et de la dénoncer à l'autorité compétente, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à un an et tenus à des dommages-intérêts prévus à l'article 100.

104. Les directeurs ou concierges de prisons publiques qui auront reçu un prisonnier sans mandat ou jugement, ceux qui l'auront retenu, ceux qui auront refusé de représenter un prisonnier au magistrat compétent ou au porteur de ses ordres sans justifier de la défense du procureur général ou du juge, ceux qui auront refusé d'exhiber leurs registres au magistrat compétent, seront punis d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans et d'une amende de trente francs à trois cents francs.

Zug. 51. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, der durch Geschenke, Versprechungen oder andere nicht berechtigte Vortheile sich zur Ausübung einer in seinen amtlichen Wirkungskreis einschlagenden Handlung oder Unterlassung mittelbar oder unmittelbar bestimmen lässt, oder derartige Vortheile auch ohne Pflichtwidrigkeit sich einräumen lässt oder annimmt, wird wegen *Bestechung* bestraft und zwar:

a. wenn in der Handlung oder Unterlassung die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflcht liegt, mit Amts- und Dienstentsetzung, Gefängniss und Geldbusse; bei erheblicher Beeinträchtigung der Rechte Dritter kann auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf 3 Jahre erkannt werden;

b. in andern Fällen mit Einstellung im Amt oder Dienst, womit auch Gefängniss oder Geldbusse verbunden werden kann.

Derjenige, der in rechtswidriger Absicht Geschenke gibt oder den Vortheil einräumt, ist wegen gleichen Vergehens mit Gefängniss oder Geldbusse, in schweren Fällen mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Das zum Zweck der Bestechung gegebene Geschenk oder dessen Betrag wird konfiszirt.

52. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, der die ihm von seinem Vorgesetzten übertragene, in seine Amts- oder Dienstpflcht fallende Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses oder Urtheils verweigert oder verhindert, und dadurch das Gemeinwesen oder eine Privatperson gefährdet oder benachtheiligt, ist wegen *Amts- oder Dienstpflchtverweigerung* mit Geldbusse, womit Entsetzung oder Einstellung im Amt oder Dienst verbunden werden kann, in schweren Fällen mit Gefängniss zu bestrafen.

53. Jede andere in rechtswidriger Absicht begangene *Amts- oder Dienstpflchtverletzung*, sowie jeder Missbrauch der Amtsgewalt oder der dienstlichen Stellung ist nach Massgabe der Gesetze, des dadurch verursachten Schadens und nach der Wichtigkeit des bekleideten Amtes oder Dienstes in weniger wichtigen Fällen mit Einstellung im Amt oder Dienst, verbunden mit Geldbusse, in schweren Fällen überdies mit Gefängniss zu bestrafen.

Appenzell A.-Rh. 67. Der *Amts- oder Dienstpflchtverletzung* macht sich schuldig, wer als Beamter oder Bediensteter den ihm in dieser Stellung obliegenden Pflichten mit rechtswidriger Absicht oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt.

Absichtliche Amtspflichtverletzung wird nach Massgabe der verletzten Amtspflicht oder des dadurch verursachten Schadens und nach der Wichtigkeit des bekleideten Amtes, sofern damit nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen verbunden ist, mit Gefängniss bis auf ein Jahr, Geldbusse und Amtsentsetzung bestraft.

¹⁾ Vgl. nun die Strafbestimmungen des eidg. Civilstandsgesetzes (1874), Art. 58 und 59.

Appenzell A.-Rh.

Ist die Verletzung unwichtig oder wird die Amtspflicht aus Fahrlässigkeit verletzt, so ist dieses Vergehen, falls es nicht als blosser Disziplinarfehler erscheint, mit Geldbusse zu bestrafen.

68. Ein Beamter oder Bediensteter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung oder Unterlassung seiner Amts- und Dienstpflicht in sich schliesst, Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen lässt; dessgleichen ein Richter, welcher von einer Partei oder einem Beklagten Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist der *Bestechung* schuldig.

Des nämlichen Vergehens ist Derjenige schuldig, welcher in rechtswidriger Absicht das Geschenk gibt oder den Vortheil einräumt.

Die Strafe der Bestechung ist Geldbusse und Gefängniss bis auf zwei Jahre und Amtsentsetzung, in ganz geringfügigen Fällen auch nur Geldbusse. Wenn aber durch dieses Vergehen Jemand in seinem Rechte unterdrückt worden ist, so kann, je nach der Schwere des begangenen Unrechts, die Gefängnisstrafe vermehrt, oder auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden. Der Bestechende ist in der Regel milder zu bestrafen, als der Bestochene.

Das von dem Bestochenen Empfangene, beziehungsweise dessen Werth fällt dem Staate zu.

69. Wer zur Ablegung oder Ausstellung eines gerichtlichen Zeugnisses oder Befundes, sei es als gewöhnlicher Zeuge oder in der besondern Eigenschaft als Sachverständiger, Arzt etc., berufen wird, sich aber durch Bestechung zu einem wahrheitswidrigen Zeugnisse verleiten lässt, ist, sowie der Verleiter, für eine solche That, sofern sie nicht in ein noch schwereres Verbrechen übergeht, nach den Strafbestimmungen des vorstehenden Art. 68 zu bestrafen.

Schwyz. 114. Ein Beamter, welcher zur Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben Jemanden zu einer Handlung, *Duldung oder Unterlassung nöthigt*, wodurch Privatrechte verletzt werden, soll mit Freiheitsstrafe bis auf 6 Jahre nebst Amtsentsetzung bestraft werden.

115. Ein Beamter, welcher, um sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder um Andern zu schaden, *Urkunden*, deren Ausstellung oder Aufbewahrung ihm obliegt, *unrichtig ausstellt* oder richtige *Urkunden*, welche ihm anvertraut worden oder zugänglich sind, *verfälscht*, *Unberechtigten aushändigt*, *vernichtet* oder *bei Seite schafft*, wird mit Amtsentsetzung und Freiheitsstrafe bis auf 10 Jahre bestraft.

116. Wer einen öffentlichen Beamten, Angestellten oder Bediensteten, oder ein Mitglied einer Behörde in Erfüllung amtlicher Pflichten *durch Geld oder Vortheile bestimmt*, verfällt in eine Geldstrafe, womit in schwerern Fällen Zuchthausstrafe verbunden werden kann. Wer sich durch Geld oder Vortheil in Erfüllung amtlicher Pflichten bestimmen lässt, verfällt in das Doppelte dieser Strafe, womit immer Amtsentsetzung zu verbinden ist.

Erhaltene Geschenke verfallen dem Fiskus.

Solothurn. 175. Ein Beamter, welcher seine *Amts- oder Dienstpflicht verletzt*, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder Jemanden einen Schaden zuzufügen, wird, wenn der Fall nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Einsperrung bis auf ein Jahr oder Gefängniss oder Geldbusse bis auf fünf hundred Franken bestraft.

Mit dieser Strafe kann *Amts- oder Dienstentsetzung* verbunden werden.

176. Ein Beamter, der, um eine in sein Amt oder seinen Dienst einschlagende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, oder um bei richterlichen oder ad-

Solothurn.

ministrativen Entscheidungen, bei Wahlen, Arbeitsvergebungen etc. seine Stimme so oder anders abzugeben, Geld oder Geldeswerth oder einen andern ihm nicht gebührenden Vortheil mittelbar oder unmittelbar annimmt oder sich zur Annahme bereit zeigt, macht sich der *Bestechung* schuldig.

Des nämlichen Vergehens ist derjenige schuldig, welcher in rechtswidriger Absicht das Geschenk gibt oder den Vortheil einräumt.

177. Die Strafe besteht, wenn in der Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht liegt, für den Empfänger in Amts- oder Dienstentsetzung und für beide Theile in Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängniss oder Geldbusse bis auf fünf hundred Franken; ist jedoch die betreffende Handlung oder Unterlassung an sich keine pflichtwidrige, in Geldbusse bis auf zweihundert Franken.

178. Ein Beamter, welcher die in seine Amtspflicht fallende *Vollziehung eines Gesetzes*, einer *Verordnung*, eines *Urtheils*, einer richterlichen *Verfügung* oder eines *Beschlusses verweigert* oder *verhindert* und dadurch den Staat oder eine Privatperson gefährdet oder benachtheiligt, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bis auf fünf hundred Franken bestraft.

179. Ein Beamter, welcher durch *Missbrauch seiner Amtsgewalt* oder seiner dienstlichen Stellung Jemanden benachtheiligt, z. B. durch Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung von Geständnissen oder anderer Aussagen in einer Untersuchung, durch unbefugte Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme von Papieren, ist, wenn der Fall nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, mit Geldbusse bis auf fünf hundred Franken zu bestrafen.

180. Ein Beamter, welcher einen seiner Verwahrung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich *entweichen lässt*, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängniss bestraft.

Ist die Entweichung durch grobe Fahrlässigkeit veranlasst worden, so tritt Gefängniss bis auf einen Monat oder Geldbusse bis auf hundert Franken ein.

181. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Vergehen von Beamten finden Anwendung auf alle Beamten und Bediensteten des Staates und der Gemeinden, sie seien definitiv oder nur zeitweise angestellt, auf die Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden, auf Schiedsrichter und Notare.

St. Gallen. 165. Wer, auch ohne rechtswidrigen Vorsatz, sein Amt oder seinen Dienst vernachlässigt oder die darauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, besonders Verordnungen und Instruktionen nicht befolgt, ist wegen *Versäumniss der Amts- oder Dienstpflicht*, sofern sich der Fall nicht zur disziplinarischen Erledigung mittelst Mahnung und Verwarnung seitens der Oberbehörde eignet, mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit Einstellung im Amt oder Dienst zu belegen.

166. Wer den ihm durch sein Amt oder öffentlichen Dienst auferlegten Verpflichtungen mit rechtswidrigem Vorsatz, aus Widerspenstigkeit oder unerlaubten Gewinnes wegen, oder zur Begünstigung oder Hintansetzung Anderer oder sonst aus bösem Willen entgegen handelt, ist wegen *Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht* mit Entsetzung vom Amt oder Dienst, oder mit Einstellung in demselben, beides in Verbindung mit Geldstrafe bis auf Fr. 200 zu bestrafen. Mit der Entsetzung, beziehungsweise Einstellung und der Geldstrafe kann auch Gefängniss bis auf sechs Monate verbunden werden.

167. Des *eigennütigen Missbrauchs seiner öffentlichen Stellung* macht sich schuldig, wer als Beamter oder Bediensteter

St. Gallen.

- 1) bei Rechtsgeschäften, deren Unterhandlung, Begutachtung, Abschluss oder Beaufsichtigung ihm obliegt, sich betheiligte oder zum Nachtheile Dritter sich in anderer Weise durch seinen persönlichen Vortheil leiten lässt;
- 2) für die pflichtgemässe Vornahme einer ihm obliegenden Amts- oder Dienstverrichtung zum Voraus oder erst nachher Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt;
- 3) für seine Amts- oder Dienstverrichtungen Sporteln oder andere Gebühren erhebt oder fordert, welche er überhaupt nicht oder nur in geringem Betrage zu erheben berechtigt ist.

Der eigennützige Missbrauch der öffentlichen Stellung wird bestraft in den Fällen

der Ziffer 1 mit der im Art. 166 angedrohten Strafe. In leichtern Fällen kann auch auf blosser Geldstrafe bis auf Fr. 1000 erkannt werden;

der Ziffer 2 mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit Einstellung im Amt oder Dienst;

der Ziffer 3, sofern sich der Fall nicht zur disziplinarischen Erledigung mittelst Mahnung oder Verwarnung Seitens der Oberbehörde eignet, mit Geldstrafe bis auf Fr. 200.

168. Der *Bestechung* macht sich schuldig:

- 1) wer als Beamter oder öffentlicher Bediensteter für die pflichtwidrige Ausführung oder Nichtausführung einer ihm obliegenden Amts- oder Dienstverrichtung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen lässt;
- 2) wer als Richter oder in Ausübung der Administrativrechtspflege Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen lässt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheil eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden;
- 3) wer einem Beamten, öffentlichen Bediensteten oder Richter zu dem in Ziffer 1 oder 2 vorgesehenen Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt.

Die Bestechung wird in leichtern Fällen mit Gefängniss bis auf sechs Monate oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder (in den Fällen der Ziffer 1 und 2) mit Einstellung im Amt oder Dienst bestraft. Diese Strafen können auch mit einander verbunden werden. In schwereren Fällen ist auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu erkennen, und kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden.

169. Wer als Beamter oder Bediensteter seine öffentliche Stellung in betrügerischer Absicht zur *Anfertigung von öffentlichen*, formell ächten, in ihrem Inhalte aber *unwahren Urkunden* (Protokollen, Berichten, Rechnungen u. s. w.) *missbraucht*, ist gleich einem Fälscher öffentlicher Urkunden, sowie mit Entsetzung vom Amt oder Dienst oder mit Einstellung in demselben zu bestrafen.

In leichtern Fällen kann auch auf Geldstrafe bis auf Fr. 1000, Gefängniss oder Arbeitshaus bis auf ein Jahr, in Verbindung mit Amts- oder Dienstentsetzung oder -Einstellung erkannt werden.

170. Wer als Beamter oder Bediensteter seine öffentliche Stellung zur Verübung einer nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Handlung missbraucht, unterliegt der auf diese Handlung angedrohten ordentlichen Strafe.

Sein Amts- oder Dienstpflichtverhältniss fällt dabei, sofern es nicht schon bei der Strafandrohung besonders berücksichtigt ist, erschwerend in Betracht.

Mit der ordentlichen Strafe soll bei Verbrechen und kann auch bei schwereren Vergehensfällen die Amts- oder Dienstentsetzung verbunden werden.

St. Gallen.

171. Den Beamten und öffentlichen Bediensteten sind gleichzuhalten und unterliegen den gleichen Strafbestimmungen (Art. 165—170):

- 1) *Geistliche und Lehrer* rücksichtlich aller ihrer Verrichtungen, welche ihnen Kraft staatlicher Gesetze oder Verordnungen obliegen oder welche sonst bürgerlicher Natur sind.
- 2) *Schiedsrichter*, amtlich, gerichtlich oder schiedsgerichtlich zugezogene Urkundspersonen, Sachverständige u. s. w.
- 3) *Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, Hebammen, niedere Chirurgen, sowie Thierärzte* nach Massgabe ihrer im Interesse des öffentlichen Wohles übernommenen Verpflichtungen.

Gegenüber den unter Ziffer 2 aufgeführten Personen bewirkt die Strafe der Amts- oder Dienstentsetzung bezw. Einstellung die gänzliche oder zeitweise Unfähigkeit, eine Stellung, wie die innegehabte, ferner zu bekleiden oder neu zu übernehmen.

Gegenüber den unter Ziffer 3 aufgeführten Personen tritt an die Stelle der Amts- oder Dienstentsetzung bezw. Einstellung das Verbot der fernern Betreibung ihres Berufes.

172. Insbesondere verwirken *Geistliche, Aerzte, Apotheker, Hebammen und niedere Chirurgen*, welche *Geheimnisse*, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut werden, pflichtwidrig eröffnen, je nach der Kränkung, der Gefahr und dem Schaden, welcher dem Gekränkten daraus erwachsen ist, eine Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder Gefängniss bis auf zwei Monate. Mit der Geldstrafe kann die Gefängnisstrafe auch verbunden werden.

Die Strafverfolgung findet nur auf die Klage des Beleidigten, beziehungsweise seines Vertreters (Art. 54)¹⁾ statt.

Neuenburg. 144. Entwurf. Tout fonctionnaire ou officier public qui frauduleusement soustrait, détourne, supprime ou anéantit des pièces qu'il était de son devoir de conserver, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an, ou de l'amende jusqu'à 1000 francs.

La réclusion jusqu'à deux ans pourra être substituée à l'emprisonnement si les soustractions, détournements ou suppressions ont un caractère particulier de gravité.

Lorsque l'infraction est légère et qu'il n'en est pas résulté de préjudice sérieux pour l'Etat ou pour des tiers, la prison civile pourra être substituée à l'emprisonnement.

145. *Entwurf.* La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans et l'amende jusqu'à 1000 francs, si le fonctionnaire ou officier public a commis le délit mentionné au précédent article, ensuite de dons reçus ou de promesses qui lui auraient été faites.

146. *Entwurf.* Tout fonctionnaire public de l'ordre administratif ou judiciaire, tout agent ou préposé d'une administration publique qui aura agréé des offres ou promesses ou reçu des dons ou présents pour faire un acte de sa fonction ou de son emploi, même juste, mais non sujet à salaire, sera puni d'une amende de 100 à 1000 francs.

Le tribunal ordonnera la restitution des dons ou présents reçus.

147. *Entwurf.* Si les dons ou promesses ont été faits dans le but de corrompre un fonctionnaire ou agent de la qualité énoncée à l'article précédent, et qu'ils aient été acceptés par lui, la peine sera la réclusion jusqu'à deux ans.

Elle sera également appliquée au corrupteur.

¹⁾ St. Gallen, Art. 54. Siehe Seite 98.

Neuenburg.

148. *Entwurf.* Tout fonctionnaire ou officier public qui abuse de ses fonctions pour faire des profits illicites sera puni par une amende de 100 à 1000 francs.

149. *Entwurf.* Si les profits mentionnés en l'article précédent ont le caractère d'exactions, s'ils ont eu lieu à l'aide de manœuvres frauduleuses, de menaces ou de violences, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à un an, sans préjudice des peines plus sévères qui pourraient être encourues en cas de violences graves.

150. *Entwurf.* Tout fonctionnaire public, tout employé d'une administration publique qui commet dans sa gestion des fraudes ou des malversations au préjudice de cette administration, sera puni des peines établies pour ces délits; mais sa qualité d'employé ou de fonctionnaire, soit officier public, sera toujours envisagée comme circonstance aggravante.

151. *Entwurf.* Tout huissier, gendarme ou autre agent de la force publique, tout geôlier ou employé d'une maison de détention, qui, étant chargé de la garde ou de la conduite d'une personne, se livre envers elle à des actes de violence ou à de mauvais traitements, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un mois, sans préjudice des peines plus sévères établies par le présent code pour les coups et blessures ou les mauvais traitements ayant mis en danger la santé ou la vie.

152. *Entwurf.* Si les voies de fait mentionnées dans le précédent article ont été nécessitées, soit par l'agression du détenu, soit par ses efforts pour prendre la fuite, et si ces voies de fait n'ont point excédé ce qu'exigeait une légitime défense ou la garde du prisonnier, il n'y a lieu à l'application d'aucune peine.

153. *Entwurf.* Tout magistrat, revêtu du droit d'arrestation et de visite domiciliaire, qui use de ce droit dans un but illicite, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs, et de l'emprisonnement jusqu'à six mois.

154. *Entwurf.* Tout agent ou dépositaire de la force publique qui abuse de son autorité pour arrêter ou détenir illégalement quelqu'un, sera puni de l'amende jusqu'à 200 francs, et de la prison civile jusqu'à quatre mois.

155. *Entwurf.* Tout fonctionnaire public ou agent de la force publique qui pénètre en cette qualité dans le domicile d'un citoyen sans observer les formes prescrites par la loi, sera puni de l'amende jusqu'à 30 francs, et de la prison civile jusqu'à quinze jours.

S'il a été fait emploi de la force pour pénétrer dans le domicile, l'amende pourra être portée à 200 francs, et l'emprisonnement jusqu'à trois mois sera substitué à la prison civile.

156. *Entwurf.* Il n'y a pas délit dans le cas prévu au précédent article s'il est justifié devant le pouvoir judiciaire compétent, que le fonctionnaire ou agent a agi dans l'intérêt pressant de la sécurité publique.

157. *Entwurf.* Dans tous les cas prévus au présent chapitre, la destitution du fonctionnaire, agent ou officier public, ainsi que la privation du droit de vote, d'élection, d'éligibilité, pourront être prononcées pour cinq ans au plus. Le coupable pourra pour la même durée être exclu de tout autre emploi et de tout office public.

La privation des droits civiques sera toujours prononcée pour dix ans au plus dans les cas de soustraction, détournement ou suppression de pièces, de promesses ou de dons faits ou acceptés dans un but de corruption, de profits ayant le caractère d'exactions, obtenus par des manœuvres frauduleuses, des menaces ou des violences, et dans ceux de fraude ou de malversation (art. 144, 145, 147, 149 et 150).

Les dons seront confisqués; les profits illicites le seront également, s'il n'y a pas possibilité de les restituer à ceux au préjudice desquels ils auraient été faits.

Neuenburg.

158. *Entwurf.* Tout fonctionnaire ou officier public révoqué, destitué ou suspendu, qui continue l'exercice des fonctions dont il a été privé, ou qui refuse de restituer les archives, sceaux ou autres objets appartenant à son office, sera puni de la prison civile jusqu'à trois mois ou de l'amende jusqu'à 100 francs. Ces deux peines peuvent être cumulées.

Delicte gegen den Frieden.

Hausfriedensbruch.

Thurgau. 258. Wer in eines Andern Wohnung oder in den dazu gehörigen geschlossenen Raum, um gegen Personen oder fremdes Eigenthum Gewalt auszuüben, widerrechtlich eindringt oder wider des Besitzers ausdrücklich erklärten Willen darin bleibt, ist der Störung des Hausfriedens schuldig und auf die Anzeige des Betheiligten mit Gefängnis oder Geldbusse, in schwerern Fällen mit Arbeitshaus bis auf zwei Jahre zu bestrafen.

259. Gegen Diejenigen, welche Waffen gebraucht oder sich damit versehen hatten, gilt dieser Umstand als besonderer Straferhöhungsgrund.

260. Ist weder an Personen noch an Sachen Gewalt verübt worden und war der Thäter nicht bewaffnet, so wird die Hausfriedensstörung auf die Anzeige des Verletzten mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bestraft.

Waadt. 257. Celui qui, sans droit, porte atteinte à l'inviolabilité, à la paix ou à la sûreté du domicile d'autrui¹⁾, est puni par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours ou par une amende qui ne peut excéder soixante francs. La poursuite n'a lieu, dans ce cas, qu'ensuite d'une plainte.

Si le délit est commis de nuit, la peine peut être doublée.

258. Le délit prévu à l'article précédent est puni par une réclusion de deux à dix mois ou par une amende de deux cents à six cents francs, s'il est commis avec l'une des circonstances ci-après énumérées:

a. A l'aide d'effraction, d'escalade ou de fausses clefs;

b. Si, pour commettre le délit, le délinquant prend faussement la qualité de fonctionnaire public;

c. Si le délit est de nature à compromettre gravement la sûreté des personnes ou des propriétés.

259. Si le délit prévu en l'art. 257 est commis par un ou plusieurs individus armés, la peine est une réclusion de quatre mois à quatre ans.

Graubünden. 82. Wer in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk gewaltsam oder sonst widerrechtlich eindringt oder darin verweilt, sei es, um sich wegen eines vermeintlichen Unrechts Genugthuung zu verschaffen, sei es um ein angesprochenes Recht durchzusetzen, oder unter irgend einem andern Vorwande, soll, wegen Störung des Hausfriedens, nach Massgabe der angewandten Gewalt und Widerrechtlichkeit der Handlung oder Absicht, insofern kein schwereres Verbrechen damit verbunden ist, mit einer Busse bis auf Fr. 85 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft werden.

¹⁾ Vgl. Waadt, Art. 353 und 356 bei Amtdelictc, Seite 372.

Graubünden.

28. Polizeistrafgesetz. Wer in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen, geschlossenen Bezirk gewaltsam oder sonst widerrechtlich eindringt, oder darin verweilt, sei es um sich wegen eines vermeintlichen Unrechtes Genugthuung zu verschaffen, sei es um ein angesprochenes Recht durchzusetzen, oder unter irgend einem andern Vorwande, soll wegen Störung des Hausfriedens nach Massgabe der angewandten Gewalt und Widerrechtlichkeit der Handlung oder Absicht, insofern kein schwereres Verbrechen damit verbunden ist, mit Geldbusse bis zu Fr. 40 oder Gefängniss bis auf 14 Tage bestraft werden.

Die gleichen Sicherungsmassregeln wie bei einfachen Drohungen (§ 27) sind auch hier anwendbar¹⁾.

Neuenburg. 189. Quiconque porte atteinte à l'inviolabilité, à la paix ou à la sûreté du domicile d'autrui²⁾, est puni de quatre à quinze jours d'emprisonnement, ou par une amende de 30 à 60 francs.

Le maximum de la peine sera appliqué, si le délit est commis de nuit.

La poursuite n'a lieu que sur la plainte de la partie lésée.

190. Si la violation de domicile a eu lieu à l'aide de fausses clefs, d'effraction ou d'escalade, ou en empruntant faussement la qualité de fonctionnaire public, ou si, par cette violation, la sûreté des personnes ou des propriétés a pu être gravement compromise, la peine sera de un mois à un an d'emprisonnement.

191. Si la violation de domicile a été commise par un ou plusieurs individus armés, la peine est de deux mois à deux ans de détention.

Wallis. 269. Celui qui porte atteinte à l'inviolabilité, à la paix ou à la sûreté du domicile d'autrui³⁾, est puni par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours, ou par une amende qui ne peut excéder 60 francs.

Si le délit est commis de nuit, la peine peut être doublée.

La poursuite n'a lieu que sur la plainte de la partie lésée.

270. Si la violation du domicile a eu lieu à l'aide de fausses clefs, d'effraction ou d'escalade, ou en empruntant faussement la qualité de fonctionnaire public, ou si, par cette violation, la sûreté des personnes ou des propriétés a pu être gravement compromise, la peine sera un emprisonnement qui n'excédera pas un an, ou une amende qui n'excédera pas 500 francs.

271. Si la violation de domicile a été commise par un ou plusieurs individus armés, la peine est une réclusion qui pourra s'élever à quatre ans.

Schaffhausen. 124. Wer in fremde Gebäude oder Wohnungen, oder überhaupt in die einem Andern gehörigen geschlossenen Bezirke (Hofraum, Garten u. dgl.) widerrechtlich eindringt oder gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Besitzers darin verharret, wird wegen Verletzung des Hausrechtes mit Gefängniss zweiten Grades bis auf drei Monate oder Geldbusse bis dreihundert Franken belegt.

Haben sich mehrere Personen zu einem solchen Einfall vereinigt, oder sind dabei Waffen getragen, oder Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt worden, so tritt, insofern die That nicht in eine schwerere Uebertretung übergeht, Gefängnissstrafe ersten Grades bis auf ein Jahr oder Geldbusse bis auf tausend Franken ein.

Luzern. 81. Polizeistrafgesetz. Wer in die Wohnung eines Andern oder in die dazu gehörigen, abgeschlossenen Theile widerrechtlich eindringt, wer die Bewohner durch ungebührliches Benehmen beunruhigt und belästigt, oder wer

¹⁾ Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Eingrenzung, Abnahme des Handgelübdes und Forderung einer Garantie, siehe *Graubünden* 27, Seite 437.

²⁾ Vgl. *Neuenburg*, Art. 78, 80 und 81 bei *Amtsdelicte*, Seite 375.

³⁾ Vgl. *Wallis*, Art. 135 bei *Amtsdelicte*, Seite 377.

Luzern.

ohne Befugniss darin verweilt und auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, wird mit Gefängniss bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis hundert Franken bestraft.

Falls hierbei Gewalt an Personen oder Sachen verübt wird, ist, sofern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, auf eine Gefängnissstrafe von mindestens vierzehn Tagen bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder auf eine Geldstrafe von 50—200 Franken zu erkennen.

In schwerern Fällen oder wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und einer Hausrechtsverletzung sich schuldig machen, kann Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis auf ein Jahr verhängt werden.

Der Beamte oder Polizeibedienstete, der ausser den im Gesetze bestimmten Fällen und ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten in die Wohnung eines Andern eindringt, ist mit einer Geldbusse von 20—200 Franken zu bestrafen.

Obwalden. 50. Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung gewaltsam eindringt oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt oder sich an seinen liegenden Gütern böswillig und gewalthätig vergreift, macht sich der Verletzung des Hausfriedens schuldig.

Wurde hierbei an Personen oder Sachen Gewalt verübt, so trifft die Anführer und Anstifter Zuchthausstrafe bis auf 2 Jahre, die übrigen Theilnehmer bis auf 1 Jahr. Der Gebrauch von Waffen gilt als Straferhöhungsgrund.

Wurde aber keine Gewalt an Personen oder Sachen oder nur minder wichtige Beschädigung am Eigenthum verübt, so werden die Schuldigen korrekzionell bestraft.

63. Polizeistrafgesetz. Wer in die Wohnung eines Andern oder in dazu gehörige Grundstücke und Einfriedungen widerrechtlich eindringt, wer die Bewohner durch ungebührliches Benehmen beunruhigt und belästigt oder wer unbefugt darin verweilt, und auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, wird, sofern die That nicht nach Art. 50 des K. St. G. zu behandeln ist, mit Freiheitsstrafe bis 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis 200 Fr. belegt.

Wenn die Hausfriedensverletzung auf eine der oben angegebenen Weisen, zwar nur in korrekzionellem Grade, aber komplottmässig — durch mehrere Personen — verübt worden, so kann die Arbeitshausstrafe bis zu 4 Monaten und die Geldstrafe bis 300 Fr. sich erstrecken.

Bern. 95. Wer in fremde Gebäude oder Wohnungen oder in andere menschliche Aufenthaltsorte oder in umfriedete Bezirke widerrechtlich eindringt, oder ohne Befugniss und gegen den Willen des Berechtigten darin verweilt, wird wegen Hausfriedensbruch auf Klage des Betheiligten hin bestraft:

- 1) wenn er mit Waffen versehen war, oder wenn er Gewalt an Personen oder Sachen verübt hat, mit Korrekzionshaus bis zu zwei Jahren. Die Korrekzionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.
- 2) wenn er weder mit Waffen versehen war, noch Gewalt verübt hat, mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen.

Wegen geringer Verletzungen, welche dem Friedensstörer von dem zur Abwehr Berechtigten beigebracht worden sind, ist Letzterer nicht strafbar. Wenn hingegen die Verletzungen der Art sind, dass sie unter die Art. 139, 140 oder 141 fallen¹⁾, so treten die Bestimmungen über Nothwehr ein (Art. 52 und 54)²⁾.

¹⁾ *Bern*, Art. 139—141 beziehen sich auf Misshandlungen, welche den Tod, einen bleibenden Nachtheil oder eine Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen zur Folge haben. Siehe *Körperverletzung und Misshandlung*.

²⁾ *Bern*, Art. 52 und 54. Siehe Seite 84.

Bern.

Ist bei der Geltendmachung des Hausrechts¹⁾ das erlaubte Mass von Gewaltanwendung gröblich überschritten und der Eindringling in Folge dieser Ueberschreitung schwer verletzt worden, so kann bei der Bestrafung des Hausfriedensbruchs selbst in dem unter Ziff. 1 berührten Fall auf Gefängniss herabgegangen werden.

Glarus. 54. Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung oder in die dazu gehörende umfriedete Umgebung gewaltsam eindringt²⁾, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniss bestraft werden.

Ruhestörerische und beleidigende Unfugen anderer Art, namentlich solche, die zur Nachtzeit verübt werden, sind mit Geldbusse bis auf 100 Fr., in schwerern Fällen mit Gefängniss zu bestrafen.

Freiburg. 157. Celui qui, sans droit, porte atteinte à la paix ou à la sûreté du domicile d'autrui par voie de fait ou en s'introduisant illégalement dans l'habitation, le comptoir ou la propriété close d'une personne, ou dans une enceinte destinée à des services publics, ou qui ne s'éloigne pas quand il en est requis³⁾, se rend coupable de la violation du domicile.

158. Le coupable est passible des peines suivantes :

- 1) S'il a commis des voies de fait ou exercé des violences de nature à compromettre gravement la sûreté des personnes, la peine sera l'emprisonnement de six mois à deux ans, ou une réclusion pendant le même temps;
- 2) La peine de la réclusion dans les cas mentionnés au n° 1 ci-dessus, lui sera appliquée pendant 4 ans au plus, s'il était muni d'une arme, s'il a fait usage de fausses clefs, s'il a eu recours à l'effraction ou à l'escalade, ou s'il a emprunté la qualité de fonctionnaire public.

La réclusion pourra être portée à 8 ans, si le crime a été commis par plusieurs individus réunis en bande.

La circonstance que le crime a été commis de nuit ou dans un lieu isolé est aggravante.

Les cas moins graves sont réprimés dans la partie correctionnelle et de police (Art. 390, 462, n° 3).

390. Celui qui se rend coupable de la violation du domicile, caractérisée à l'art. 157 du présent Code, sans que le fait ait la gravité prévue au n° 1 de l'article 158, et sans qu'elle ait été accompagnée des circonstances énumérées au n° 2 du même article, sera puni d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 2 mois ou d'une amende de 100 francs au plus.

La circonstance que le fait a eu lieu de nuit et dans un lieu isolé, est aggravante (voir pour d'autres cas l'art. 462, n° 3).

391. Dans les cas prévus au présent chapitre, la poursuite n'a lieu que sur plainte; elle cesse si la plainte est retirée.

462. Sera puni d'une amende de 5 à 10 francs ou d'un emprisonnement de 3 à 6 jours :

... 3) Celui qui viole le domicile d'autrui, sans que le fait ait le caractère prévu aux art. 158 et 390 du présent Code. ...

¹⁾ Bern, Staatsverfassung, § 75. Das Hausrecht ist unverletzlich. Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt.

²⁾ Vgl. Glarus, Art. 149 bei *Amisdelictes*, Seite 384.

³⁾ Vgl. Freiburg, Art. 450 bei *Amisdelictes*, Seite 388.

Zürich. 87. Wer in die Wohnung eines Andern oder in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung widerrechtlich eindringt oder einschleicht, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigenthum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniss oder Busse bestraft.

Basel. 128. Wer in die Wohnung oder das umschlossene Besitzthum eines Andern widerrechtlich eindringt oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht daraus entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Geschieht die Handlung durch mehrere Personen, die sich zusammengerottet haben, so tritt Gefängniss bis zu einem Jahre und Strafverfolgung von Amtswegen ein.

Tessin. 342. § 1. L'ingresso o la dimora nell'abitazione altrui e nei recinti annessi, non ostante il divieto o il dissenso di chi ha diritto di escluderlo, è punito col primo grado di detenzione.

§ 2. La pena sarà accresciuta di un grado, se il fatto fu commesso di nottetempo.

§ 3. Sarà accresciuta di due gradi, se commesso con violenza o a mano armata; salvo che il fatto non trascorra in altro delitto o in crimine.

§ 4. Per questo delitto non si procederà che a querela di parte.

432. § 1. Commette trasgressione contro la proprietà e si punisce con ammenda in primo grado, chi entra, in onta del padrone e senza propria necessità, nei fondi o nelle abitazioni altrui, vi transita senza pretendere di avervi od acquistarvi diritto.

§ 2. La trasgressione contemplata da questo articolo è di azione privata.

Genf. 108. Tout magistrat de l'ordre administratif ou judiciaire, tout agent ou officier de justice ou de police, tout commandant ou agent de la force publique qui, agissant en cette qualité, se sera introduit dans le domicile d'un habitant contre le gré de celui qui l'occupe, hors les cas prévus et sans les formalités prescrites par la loi, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de trente francs à trois cents francs.

109. Quiconque, sans ordre des autorités compétentes, et hors les cas où la loi le permet, se sera introduit dans le domicile d'un habitant ou s'y sera maintenu sans l'autorisation et contre la volonté de celui-ci, sera puni d'un emprisonnement de trois jours à deux mois et d'une amende de cinquante francs à trois cents francs.

110. L'emprisonnement sera de six mois à cinq ans et l'amende de cent francs à cinq cents francs si le fait a été commis, soit sur un faux ordre de l'autorité publique, soit avec le costume ou sous le nom d'un de ses agents, soit avec la réunion des trois circonstances suivantes :

- 1) Si le fait a été exécuté la nuit.
- 2) S'il a été exécuté par deux ou plusieurs personnes.
- 3) Si les coupables ou l'un d'eux étaient porteurs d'armes.

111. Dans le cas des articles 108 à 110, les dommages-intérêts qui pourraient être prononcés, seront demandés, soit sur la poursuite criminelle, soit sur la poursuite civile et seront réglés eu égard aux circonstances et au préjudice souffert, sans qu'en aucun cas les dits dommages et intérêts puissent être au-dessous de vingt francs pour chaque heure qu'aura duré la violation de domicile et pour chaque domicile violé. (Article 17, Loi constitutionnelle du 23 avril 1849.)

Genf.

244. Tout vagabond ou tout mendiant qui sera entré sans la permission du propriétaire ou des personnes de la maison, soit dans une habitation, soit dans ses dépendances, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à deux mois.

Zug. 55. Wer widerrechtlich in eines Andern Wohnung oder in die dazu gehörende Einfriedung gewaltsam eindringt oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt und auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht daraus entfernt, ist wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Geldbusse zu bestrafen.

Die Bestrafung findet nur auf Antrag statt.

Appenzel A.-Rh. 63. Wer widerrechtlicher Weise und gewaltsam in die Wohnung eines Andern eindringt, oder der Aufforderung, dieselbe zu verlassen, keine Folge leistet, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, oder sich an dessen Sachen gewalthatig vergreift, macht sich der Verletzung des Hausfriedens schuldig.

Die Strafe dieses Vergehens ist in leichteren Fällen Geldbusse, in wichtigeren Fällen Geldbusse und Gefängnis bis auf drei Monate, sofern kein schwereres Verbrechen damit verbunden ist.

Solothurn. 69. Wer in die Wohnung eines Andern oder in die dazu gehörende, umfriedete Umgebung widerrechtlich eindringt oder einschleicht, oder, trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum rechtswidrig ausübt, wird, sofern die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis bis zu drei Monaten, oder Geldbusse bis dreihundert Franken bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten statt.

St. Gallen. 104. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume, oder in den geschlossenen Haus-, Hof- oder Gartenraum eines Andern widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, sondern eigenmächtig darin verharret, ist wegen Hausrechtsverletzung mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate zu bestrafen. Diese Strafen können auch miteinander verbunden werden.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich oder unter Drohungen oder unter Verübung von Gewaltthatigkeiten an Personen oder Sachen begangen worden, so ist die Strafe, sofern kein schwereres Vergehen und kein Verbrechen vorliegt, Arbeitshaus bis auf ein Jahr oder Gefängnis oder Geldstrafe bis auf Fr. 1000. Diese Geldstrafe kann auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.

In den im ersten Absatze dieses Artikels vorgesehenen Fällen tritt die Strafverfolgung nur auf die Klage des Beleidigten beziehungsweise seines Vertreters (Art. 54)¹⁾ ein.

Neuenburg. 188. Entwurf. Se rend coupable de violation de domicile et sera puni de la prison civile jusqu'à deux mois ou de l'amende jusqu'à 1000 francs:

1) Celui qui pénètre violemment dans un local fermé;

2) Celui qui, s'y étant introduit sans droit, ne s'en éloigne pas sur la sommation à lui faite par une personne de la maison.

189. *Entwurf.* Lorsque le délit a été commis de nuit ou par un individu porteur d'armes cachées ou apparentes, ou par plusieurs individus agissant ensemble, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à un an.

¹⁾ St. Gallen, Art. 54. Siehe Seite 98.

Neuenburg.

190. *Entwurf.* Dans les cas prévus aux deux articles précédents, la poursuite n'a lieu que sur la plainte de la partie lésée.

191. *Entwurf.* Si la violation de domicile a eu lieu à l'aide de fausses clefs, d'effraction ou d'escalade, ou en empruntant faussement la qualité de fonctionnaire public, ou si, par cette violation, la sûreté des personnes ou des propriétés a pu être gravement compromise, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

Friedensstörung und Friedensbruch.

Bund. 48 bis¹⁾. Wer mit Beziehung auf einen gewaltsamen Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung zur Begehung von Verbrechen auffordert, aufreizt oder Anleitung gibt, oder wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zur gewalthatigen Verfolgung ganzer Bevölkerungsklassen auffordert oder aufreizt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

48 ter¹⁾. Wer, im Dienste oder Solde einer fremden Polizei stehend, zu Handlungen aufreizt, welche die öffentliche Ordnung oder den öffentlichen Frieden gefährden, oder durch falsche Berichte die öffentliche Meinung aufregt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Gegen Ausländer ist ausserdem auf Landesverweisung zu erkennen.

Obwalden. 34. Polizeistrafgesetz. Wer falsche, zur Beunruhigung der Bürger und Störung des öffentlichen Vertrauens, Friedens oder Kredites geeignete Gerüchte und Nachrichten persönlichen oder sächlichen Inhalts, ohne zureichenden Grund selbe für wahr zu halten, ausstreut oder weiter verbreitet, unterliegt je nach der mitverbundenen Böswilligkeit und Gefährde einer Geldstrafe bis 100 Fr. oder einer angemessenen Freiheitsstrafe.

Bern. 1. Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, vom 14. September 1875. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlass der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Glarus. 53. Wer bei entstehenden Streitigkeiten von einer Amts- oder Privatperson aufgefordert wird, vom Streite abzustehen, und diesem Friedgebote keine Folge leistet, ist mit einer Geldbusse bis auf 60 Fr. zu bestrafen. Sollte er sich zu diesem Ungehorsam auch noch thatlich an dem Friedgebote vergreifen, so wird ihm dies bei Zumessung der auf körperliche Misshandlungen und Verletzungen festgesetzten Strafe als Schärferungsgrund angerechnet.

Freiburg. 319. Celui qui, méchamment, arbore, vend, répand ou porte dans des réunions ou lieux publics, des signes d'association ou de ralliement propres à propager l'esprit de rébellion ou à troubler la paix publique, sera puni d'un emprisonnement de 15 jours au moins, ou d'une amende qui ne pourra pas excéder 500 francs.

¹⁾ Revision des Bundesstrafrechts. Beschlüsse der Expertenkommission vom 28. April 1890.

Baselland. 7. Einführungsgesetz. Ebenso werden durch das korrektionelle Gericht bis zum Inkrafttreten des neuen Polizeistrafgesetzes

... 5) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ... mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bestraft.

Tessin. 193. § 1. Chi, con grida, suoni o spari, o con ogni altro mezzo capace di allarmare gli abitanti, facendo credere ad un pericolo imminente, perturba la quiete pubblica e semina lo spavento è punito col primo grado di detenzione e colla multa in primo grado.

§ 2. Non sarà applicato il minimo della pena se il falso allarme fu suscitato di nottetempo.

Appenzell A.-Rh. 62. Wer bei entstehenden Streitigkeiten oder während der Begehung von Thätlichkeiten gegen Andere in förmlicher Weise zum Frieden aufgefordert wird und dieser Aufforderung keine Folge leistet, ist mit einer Geldbusse bis auf Franken 100 zu bestrafen. Sollte er sich überdiess auch noch thätlich an dem Friedgebieten vergreifen, so wird ihm dieses bei Zumessung der auf körperliche Gewaltthätigkeit gesetzlich festgesetzten Strafe als Schärfungsgrund angerechnet, sofern kein schwereres Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

St. Gallen. 174. Der Verletzung der Glaubensfreiheit, der Störung des konfessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich

a. Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird ...

In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Franken, oder Gefängnis bis auf sechs Monate auszusprechen. Die Strafen können auch verbunden werden.

175. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen oder wenn solche in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorgerlichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen missbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte.

Der gleichen Bestrafung unterliegen Beamte, öffentliche Bedienstete und Lehrer, welche sich bei Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Verrichtungen dieser Vergehen schuldig machen.

Neuenburg. 187. Entwurf. Ceux qui troublent la paix publique dans le but de porter atteinte au libre exercice de l'industrie, à la liberté de la presse, à celle de l'enseignement, au droit de réunion, seront punis de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 500 francs, sans préjudice des condamnations qu'ils pourraient encourir si ces actes étaient accompagnés de délits plus graves.

La prison civile peut être substituée à l'emprisonnement pour ceux qui n'ont pas joué le rôle principal de chefs ou d'organisateurs.

Delicte gegen das religiöse Gefühl.

Religionsdelicte.

Thurgau. 270. Wer in eine Kirche oder in ein anderes für gottesdienstliche Verrichtungen bestimmtes Gebäude zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt und denselben durch Lärm stört oder wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen thätlich misshandelt, wird mit Geldbusse oder Gefängnis oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

271. Wer öffentliche vom Staate anerkannte gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Zwang zu verhindern sucht, wird mit Geldbusse oder mit Gefängnis bestraft. Die Anstifter und Anführer trifft in solchen Fällen Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

272. Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeit begleitete Handlungen, welche darauf hinzielen, die Störung der Ruhe und Ordnung in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung oder die Unterbrechung des Gottesdienstes zu bewirken, sind mit Geldbusse oder mit Gefängnis zu bestrafen.

273. Die Strafe des § 272 trifft auch Denjenigen, welcher auf eine öffentliches Aergernis erregende Weise in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung die Gegenstände einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spotts oder der Verachtung herabwürdigt.

Waadt. 133. Celui qui, pendant la célébration d'un culte où le public est admis, trouble la solennité religieuse, soit par des vociférations ou de toute autre manière, soit par des outrages faits aux officiants par paroles, par gestes ou par menaces, soit par des actes de mépris contre les objets du culte, soit de toute autre manière, est puni par un emprisonnement qui ne peut excéder six mois ou par une amende qui ne peut excéder quatre cents francs.

La réclusion peut être substituée à l'emprisonnement.

134. Celui qui trouble par des vociférations ou de toute autre manière un convoi funèbre, ou qui commet, dans un cimetière, des actes inconvenants, est puni d'une amende qui ne peut excéder soixante francs ou d'un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

Graubünden. 30. Wer gewaltsamerweise gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen einer der vom Staate anerkannten Konfessionen stört oder beschimpft, wer Gewaltthätigkeiten an Religionsdienern während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder an den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden oder geweihten Gegenständen in der Weise verübt, dass dadurch öffentliches Aergernis gegeben wird, soll, insofern nicht ein schwereres und mit einer härtern Strafe belegtes Verbrechen damit verbunden ist, je nach Umständen, mit Gefängnis bis auf 4 Monate oder mit einer Geldbusse bis auf Fr. 340 bestraft werden.

81. Wer auf eine öffentliches Aergernis erregende Weise Gotteslästerungen sich erlaubt, oder die Gegenstände der Verehrung einer der vom Staat anerkannten Konfessionen, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängnis bis auf 2 Monate oder mit einer Geldbusse bis auf Fr. 170 bestraft werden.

16. Polizeistrafgesetz. Mitglieder und Gründer von solchen Sekten, welche die Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe gefährden, sowie diejenigen, welche

Graubünden.

für solche Sekten Anhänger werben, werden mit Gefängniß bis zu 1 Monat bestraft.

17. *Polizeistrafgesetz.* Muthwillige Störungen des Gottesdienstes, insoweit sie nicht unter die §§ 80 und 81 des Strafgesetzes fallen, werden mit Geldbusse bis auf Fr. 30 bestraft.

Betreffs Arbeiten auf dem Felde, in Werkstätten, an Bauten, sowie gegen nächtliche Ruhestörungen werden die nöthigen Bestimmungen den Gemeinden, oder wo an deren Stelle die Kreispolizei tritt, der letztern vorbehalten.

Neuenburg. 88. Quiconque, par des menaces ou des voies de fait, par des vociférations ou de toute autre manière, aura entravé ou empêché le libre exercice d'un culte public, sera puni par une amende de 20 à 100 fr., et par un emprisonnement de huit jours à trois mois.

89. Toute personne qui, par gestes ou paroles, aura outragé les objets d'un culte dans les lieux destinés ou servant actuellement à son exercice, ou les ministres d'un culte dans leurs fonctions, sera punie par une amende de 50 à 200 francs, et par un emprisonnement de quinze jours à six mois.

Aargau. 74. Wer unbefugter und vorsätzlicher Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen und Feierlichkeiten einer im Staate anerkannten oder geduldeten Religionsgesellschaft hindert oder stört, begeht das Verbrechen der Störung des Gottesdienstes.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... b. Störung des Gottesdienstes (§ 74). ...

Wallis. 101. Sera puni d'un emprisonnement jusqu'à dix ans et d'une amende jusqu'à 300 francs, ou de l'une de ces deux peines seulement, suivant les circonstances:

Celui qui, par menaces ou voies de fait, par vociférations ou de toute autre manière, aura troublé, interrompu ou empêché l'exercice des fonctions sacrées ou des cérémonies religieuses soit dans les églises, soit au dehors;

Celui qui aura insulté ou outragé les ministres de la religion dans l'exercice de leurs fonctions;

Celui qui, par blasphèmes, par gestes, paroles ou de toute autre manière, aura outragé la religion ou les objets du culte dans les lieux destinés à son exercice, ou même au dehors.

102. Celui qui se sera rendu coupable de sacrilège sera puni d'une réclusion qui pourra être portée à 15 ans.

Schaffhausen. 125. Wer den Gottesdienst in Kirchen oder andern vom Staate anerkannten religiösen Versammlungsorten, oder öffentlich angeordnete gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen stört oder verhindert, sowie auch, wer Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt, wird, wenn dabei Gewalt an einer Person oder Sache verübt worden und hiedurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Gefängnisstrafe ersten Grades bis auf vier Jahre, in den übrigen Fällen aber mit Gefängnisstrafe zweiten Grades oder mit Geldbusse bis auf fünfhundert Franken bestraft.

126. Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Einrichtungen durch Hohn oder Verachtung öffentlich mit Reden, Schriften oder bildlicher Darstellung verletzt und herabwürdigt, verfällt in eine Geldbusse nicht unter zwanzig Franken oder in Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

Luzern. 117. Wer vorsätzlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentliches Aergerniß erregt, ist mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre zu belegen.

Luzern.

118. Wer aus Hass oder Verachtung der Religion an konsekrirten Hostien oder an Gefässen, in denen solche wirklich aufbewahrt sind, Thätlichkeiten verübt, macht sich des Verbrechens der Heiligthumsentweihung schuldig und soll mit Zuchthaus — je nach dem gestifteten Aergerniß — bis auf sechs Jahre belegt werden.

139. *Polizeistrafgesetz.* Mit Geldstrafe von 10—100 Franken oder bis vierzehn Tage Gefängniß wird bestraft:

- a. wer religiöse Versammlungen und Zeremonien durch öffentliche Unruhe oder ungebührliches Benehmen stört oder unterbricht;
- b. wer Gegenstände des Gottesdienstes beschimpft;
- c. wer einen Geistlichen in seinen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen unterbricht oder seine Person beleidigt.

140. *Polizeistrafgesetz.* Wer Angesichts eines mit dem Venerabile einhergehenden Priesters demselben absichtlich die gebührende Ehrerbietung versagt, verfällt in eine Geldbusse bis 20 Franken.

Obwalden. 53. Wer vorsätzlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentliches Aergerniß erregt; wer aus Hass oder Verachtung der Religion an konsekrirten Hostien oder an Gefässen, in denen solche wirklich aufbewahrt sind, sich vergreift und dadurch der Heiligthumsentweihung sich schuldig macht, soll je nach dem gestifteten Aergernisse mit Ketten- oder Zuchthausstrafe bis auf 6 Jahre bestraft werden.

Wer eine der vom Staate anerkannten Konfessionen oder ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht; wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern oder zu stören unternimmt, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bis auf 1 Jahr belegt, womit auch Geldstrafe bis auf 200 Fr. verbunden werden kann. In minder wichtigen Fällen kann auch letztere Strafe einzig verhängt werden.

103. *Polizeistrafgesetz.* Mit Geldstrafe bis 300 Fr. oder verhältnismässiger Freiheitsstrafe, sowie in allen wichtigern Fällen mit zeitiger Einstellung im Aktivbürgerrecht wird bestraft:

- a. Wer religiöse Versammlungen und Ceremonien stört oder unterbricht;
- b. wer Gegenstände des Gottesdienstes, Glaubenssatzungen oder kirchliche und religiöse Einrichtungen beschimpft, bespöttelt oder angreift;
- c. wer Angesichts eines mit dem Venerabile einhergehenden Priesters demselben absichtlich die gebührende Ehrerbietung versagt;
- d. wer einen Geistlichen in seinen gottesdienstlichen Handlungen unterbricht oder seine Person und sein Amt beschimpft;
- e. wer geweihte Stätten oder geweihte Sachen verunehrt.

Dieser Artikel berührt Nichtkatholiken nur insofern, dass ihnen unter benannter Strafe untersagt ist, der Landes-Religion böswillig, mit Gefährdung des konfessionellen Friedens, auf eine der obbenannten Weisen ihre Missachtung zu bezeugen.

Mit diesem Artikel wird dem Art. 53 des K. St. G. auf keine Weise vorgegriffen.

Bern. 93. Wer einen erlaubten öffentlichen Gottesdienst oder einen Leichenzug vorsätzlich stört, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse von zwanzig bis zu hundert Franken bestraft. Die Bestrafung von dabei begangenen schweren Gesetzesverletzungen wird vorbehalten.

94. Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Bezeugung von Spott oder Verachtung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise herab-

Bern.

würdigt, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft.

Glarus. 63. Wer den Gottesdienst einer Religionsgenossenschaft in deren Kirchen oder andern für religiöse Versammlungen bestimmten Orten durch Lärm oder andern Unfug vorsätzlich stört oder auf irgend welche andere Weise absichtlich und widerrechtlich hindert, wer Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, wird wegen Störung des konfessionellen Friedens mit Arbeitshaus oder Gefängniß, in geringfügigen Fällen mit Geldbusse bestraft.

57. Wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Arbeitshaus, Gefängniß oder Geldbusse bestraft werden.

Freiburg. 119. Celui qui aura frappé ou maltraité par voies de fait un ministre de culte dans ses fonctions ou à raison de ses fonctions, soit dans une église, soit au dehors;

Celui qui aura employé la contrainte ou la violence, dans le but d'entraver ou d'interrompre les cérémonies religieuses, sera puni, si le fait ne constitue pas un crime plus grave, d'une réclusion à la maison de force, dont le maximum est fixé à quatre ans, ou d'un emprisonnement de six mois au moins.

120. Celui qui, dans les églises ou autres lieux, se livrera à la profanation des vases sacrés ou des hosties consacrées, sera puni d'une réclusion de six ans au plus ou d'un emprisonnement de un à trois ans.

346. Sera puni d'un emprisonnement qui ne pourra dépasser deux mois ou d'une amende de 80 francs au plus, celui qui, publiquement, par des actes, paroles, écrits, figures ou autres représentations quelconques, outrage les églises, corporations et associations religieuses, leurs manifestations extérieures, les objets de leur vénération, institutions ou usages¹⁾.

347. Sera puni de 15 jours de prison celui qui, dans les églises ou autres lieux de réunion des fidèles, empêche ou trouble, par du bruit ou de toute autre manière, l'exercice du culte ou les cérémonies religieuses de l'une des communautés existantes dans le canton.

La même peine sera appliquée à celui qui outrage un ministre du culte dans l'exercice ou à raison de ses fonctions, ou qui trouble un convoi funèbre.

348. Celui qui, sans droit, détruit ou endommage des tombeaux ou s'y livre à des actes de profanation, sera puni de 3 mois d'emprisonnement au plus.

Si l'acte a été commis dans des vues intéressées, le coupable sera puni de 3 mois de correction et en outre condamné à l'interdiction de l'exercice de ses droits civiques pendant 5 ans au plus.

349. Sera puni d'un emprisonnement d'un mois au minimum, ou d'une détention à la maison de correction pendant 3 ans au plus, celui qui, par dérision ou mépris, aura usurpé le caractère qui autorise à administrer les sacrements et aura exercé des actes en cette qualité.

¹⁾ Die im Texte abgedruckte Fassung des Art. 346 des *Freiburger* Strafgesetzbuches ist durch Gesetz vom 15. November 1875 eingeführt worden. Durch Bundesbeschluss betreffend den Rekurs Dapré (vom 17. Herbstmonat 1875) hatte die Bundesversammlung in Anwendung von Art. 49 der Bundesverfassung den Rekurs gegen ein freiburgisches Strafurtheil begründet erklärt, welches sich u. A. auf Art. 346 stützte. Vgl. Bundesblatt 1875, Bd. I, Seite 381, und Bd. IV, Seite 335 und 450.

Ursprüngliche Fassung des Art. 346: Sera puni d'un emprisonnement de 15 jours au moins, celui qui publiquement profère des blasphèmes; celui qui, publiquement, par des paroles, des écrits ou des figures, tourne en ridicule l'une des églises chrétiennes garanties par l'Etat, les objets du culte de ces églises, leurs dogmes, institutions ou usages, ou les représente d'une manière qui les exposera à la haine ou au mépris.

Freiburg.

350. Sera puni de 8 jours de prison au maximum, celui qui se permettra de déposer des immondices dans un temple ou sur un objet destiné au culte de l'une des confessions chrétiennes reconnues dans le canton.

351. Les infractions à la police du culte, les jours de dimanches et de fêtes, sont réprimées par la loi spéciale rendue dans la matière.

Zürich. 88. Wer den Gottesdienst einer vom Staate geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich und widerrechtlich hindert, oder wer in Kirchen oder an andern religiösen Versammlungsorten solcher Gesellschaften durch Lärm oder andern Unfug den Gottesdienst stört, oder Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die demselben gewidmet sind, wird wegen Störung des Religionsfriedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Busse, in geringfügigen Fällen mit Busse allein bestraft.

99. In gleicher Weise wird wegen Störung der Leichenruhe bestraft, wer Gräber zerstört oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt.

Baselstadt. 84¹⁾. Wer die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Gewalt oder Drohung hindert, oder wer in Kirchen oder andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten durch Lärm oder andern Unfug gottesdienstliche Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft stört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Baselland. 84. Wer dadurch, dass er öffentlich in beschimpfenden Ausdrücken Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft; ebenso wer die Abhaltung des Gottesdienstes durch Gewalt oder Drohung hindert, oder in religiösen Versammlungsorten den Gottesdienst stört oder dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände verunehrt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft²⁾.

Tessin. 147. § 1. Chi turba od impedisce con violenza, minaccia, invettiva o tumulto l'esercizio delle funzioni religiose o le adunanze di associazioni non vietate dalla legge, dentro o fuori dei luoghi riservati al culto o alle riunioni, è punito dal primo al secondo grado di detenzione, e multa pure dal primo al secondo grado.

§ 2. Se la perturbazione sarà stata fatta da più persone riunite in tale disegno, potrà applicarsi il terzo grado di detenzione ed il quarto grado di multa.

148. Gli atti di sprezzo commessi in una chiesa o in altro luogo pubblico, contro le persone ivi congregate a pubbliche funzioni o a pubblici trattenimenti, sono puniti colla multa dal primo al secondo grado, e nei casi più gravi, con detenzione in primo grado, e con multa dal secondo al terzo.

149. Chi, nei luoghi destinati al culto o alle pubbliche adunanze ed alle pubbliche feste, nelle piazze o nei cimiteri, o negli stabilimenti pubblici, deturpa o mutila monumenti, statue, lapidi, iscrizioni, trofei anche temporanei, è punito col primo al secondo grado di detenzione, e colla multa dal primo al secondo grado.

150. Chi commette insulto contro i sepolcri, ne disuma i cadaveri umani, o li scopre per ingiuria o per superstizione, o per altro riprovevole scopo, che non muti l'indole del delitto, è punito col primo grado di detenzione e di multa.

Genf. 107. Sera puni de la même peine (d'un emprisonnement de six jours à six mois et d'une amende de trente francs à cinq cents francs), quiconque, par violences ou menaces, aura porté atteinte à la liberté des cultes³⁾. . .

¹⁾ Grossrathsbeschluss vom 8. November 1886.

²⁾ *Baselland* hat die ursprüngliche Fassung des § 84 beibehalten.

³⁾ Vgl. *Genf*, Art. 105—107. Seite 295.

Genf.

207. Quiconque se sera rendu coupable de violation de tombeaux ou de sépultures, sera puni d'un emprisonnement de un mois à six mois.

Zug. 54. Mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbusse, in leichtern Fällen auch mit Geldbusse allein, wird wegen Störung des Religionsfriedens bestraft:

- a. wer eine im Staate bestehende Religionsgenossenschaft, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung auf eine öffentliches Aergerniss erregende Weise beschimpft;
- b. die öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen durch Gewalt oder Drohung hindert, oder durch Lärm oder andern Unfug stört;
- c. oder dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände verunehrt;
- d. unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug übt.

Appenzell A.-Rh. 66. Mit Geldbusse bis auf Franken 500, in schwereren Fällen mit Gefängniß mit oder ohne Geldbusse wird bestraft:

- a. wer den Gottesdienst einer staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft absichtlich verhindert oder stört;
- b. wer Gegenstände religiöser Verehrung öffentlich durch Rede oder Thätlichkeit beschimpft;
- c. wer Gräber zerstört oder beschädigt.

Schwyz. 96. Wer gewaltsamer Weise gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen einer der vom Staate anerkannten Konfessionen stört oder beschimpft, wer Gewaltthätigkeiten an Priestern während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder an den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden oder geweihten Gegenständen in der Weise verübt, dass dadurch öffentliches Aergerniss gegeben wird, soll, insofern nicht ein schwereres und mit einer härtern Strafe bedrohtes Verbrechen damit verbunden ist, mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis auf 5 Jahre bestraft werden,

97. Wer auf eine öffentliches Aergerniss erregende Weise Gotteslästerungen sich erlaubt, oder die Gegenstände der Verehrung einer der vom Staate anerkannten Konfessionen oder ihrer Lehren in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis auf 4 Jahre bestraft werden.

Solothurn. 74. Wer den Gottesdienst einer vom Staate geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich und widerrechtlich hindert, oder wer in Kirchen, oder andern religiösen Versammlungsorten solcher Gesellschaften durch Lärm oder andern Unfug den Gottesdienst stört oder Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die demselben gewidmet sind, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder Geldbusse bis zu dreihundert Franken bestraft.

75. In gleicher Weise wird bestraft, wer Gräber oder Grabmäler zerstört, beschädigt oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt.

St. Gallen. 174. Der Verletzung der Glaubensfreiheit, der Störung des konfessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a. Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird;
- b. in einer öffentliches Aergerniss erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt; oder

St. Gallen.

c. die öffentlichen oder gottesdienstlichen Versammlungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört.
In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Franken, oder Gefängniß bis auf sechs Monate auszusprechen. Die Strafen können auch verbunden werden.

175. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen oder wenn solche in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorgerlichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen missbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte.

Der gleichen Bestrafung unterliegen Beamte, öffentliche Bedienstete und Lehrer, welche sich bei Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Verrichtungen dieser Vergehen schuldig machen.

Neuenburg. 183. Entwurf. Quiconque, par menaces, voies de fait, vociférations, ou de toute autre manière, aura entravé ou empêché le libre exercice d'un culte public, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 100 francs.

184. Entwurf. Sera passible de la même peine quiconque, par gestes ou paroles, aura outragé les objets d'un culte public dans les lieux destinés ou servant actuellement à son exercice, ou les ministres d'un culte public dans leurs fonctions.

185. Entwurf. Les actes de prosélytisme religieux, exercés par des tiers contre la volonté du chef de famille envers ses enfants, ses pupilles, ses commensaux, âgés de moins de seize ans, seront punis d'une amende n'excédant pas 1000 francs.

La poursuite n'a lieu que sur la plainte du chef de famille.

186. Entwurf. Quiconque trouble par des vociférations, ou de toute autre manière, un convoi funèbre, ou commet dans un cimetière des actes inconvenants, outrage ou dégrade des tombes, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 100 francs.

Dans les cas légers, l'amende seule pourra être prononcée.

Delicte gegen die persönliche Freiheit.

Menschenraub. Entführung. Gefangenhalten.

Thurgau. 94. Wer in unbefugter Weise eines Andern wider dessen Willen mit Gewalt oder List dergestalt sich bemächtigt, dass derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in ihrer rechtmässigen Gewalt haben, entzogen wird, soll wegen Menschenraubes mit Arbeitshaus oder Zucht- haus, in leichtern Fällen mit Gefängniß und Geldbusse bis auf 1000 Fr. bestraft werden.

Bei der Zumessung der Strafe ist namentlich auf das Alter des Geraubten, auf die Grösse der Gefahr oder des Nachtheiles, welchen derselbe ausgesetzt war, sowie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

Thurgau.

95. Wer eines Kindes unter vierzehn Jahren ohne die Einwilligung derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig sich bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln oder darüber in einer andern in § 94 nicht bezeichneten Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, oder wer sonst den Familienstand eines Andern verändert oder unterdrückt, wird wegen Beeinträchtigung der Familienrechte nach den Bestimmungen der §§ 96 und 97 bestraft.

96. Wenn das Kind zur Zeit der That das siebente Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so trifft den Thäter Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn hingegen das Kind zur Zeit der That das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, so wird auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt.

97. Geschieht die Besitzergreifung des Kindes ohne die Gefährdung seines Familienstandes nur zu vorübergehenden eigennützigen Zwecken, so wird der Thäter mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

98. Wer einer Frauensperson gegen ihren Willen mit Gewalt oder List oder mittelst gefährlicher Drohungen sich bemächtigt und sie entführt oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu missbrauchen oder zur Ehe zu zwingen oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, soll, wenn die bezeichnete Absicht erreicht worden ist, wegen Entführung mit Arbeitshaus, ausserdem mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

99. Die Strafe des § 98 tritt auch gegen Denjenigen ein, welcher zu dem daselbst erwähnten Zwecke ein Mädchen unter fünfzehn Jahren selbst mit dessen Willen entführt oder gefangen hält.

100. Wenn aber eine Tochter, welche das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt hat und noch im elterlichen Hause oder unter Vormundschaft lebt, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihrer Eltern oder ihres Vormundes, oder wenn eine Frau mit ihrer Zustimmung aus der Gewalt ihres Gatten entführt wird, so ist der Thäter mit Gefängnis zu bestrafen.

101. Wegen der Entführung findet ein Strafverfahren stets nur auf die Klage der entführten Person oder ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Ehegatten statt. Im Falle eingetretener Ehelichung ist ein Strafverfahren nur dann zulässig, wenn die Ehe vorausgehend durch gerichtliches Urtheil als nichtig erklärt worden ist.

Waadt. 252. Celui qui, sans en avoir le droit en vertu de la loi, ou sans un ordre de l'autorité compétente, détient ou séquestre une personne ou la prive, d'une autre manière, de sa liberté, est puni :

- a. Si la privation de liberté a duré trois jours, ou moins, par une réclusion qui ne peut excéder dix mois;
- b. Si la privation de la liberté a duré plus de trois jours, par une réclusion de trois mois à dix ans.

253. Celui qui, sachant qu'une personne est détenue illégalement, n'en prévient pas l'autorité, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs.

254. Celui qui, par séduction, par ruse ou par violence, enlève ou fait enlever un mineur, l'entraîne, le détourne, le déplace, ou le fait entraîner, détourner ou déplacer des lieux où il était mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels il était soumis ou confié, est puni par une réclusion de trois mois à cinq ans et par une amende de trois cents à quatre mille francs.

255. Si la personne enlevée est une fille âgée d'au moins quinze ans, et si elle a consenti à son enlèvement ou suivi volontairement le ravisseur, celui-ci est

Waadt.

puni par un emprisonnement qui ne peut excéder deux ans et, s'il y a lieu, par une amende qui ne peut excéder deux mille francs.

256. Si le ravisseur a épousé la personne enlevée, il ne peut être poursuivi que sur la plainte des personnes qui, d'après la loi civile, ont le droit de demander la nullité du mariage.

La condamnation ne peut avoir lieu qu'autant que la nullité du mariage est prononcée.

Graubünden. 126. Wer sich unbefugter Weise eines Menschen wider seinen Willen, oder, wenn er noch in elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt ist, ohne die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, mit Gewalt oder List in der Absicht bemächtigt, um ihn in seiner Gewalt zu behalten, oder einer fremden Gewalt zu überliefern, soll wegen Menschenraubs mit Zuchthaus von zwei bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist namentlich auf das Alter des Geraubten, auf die Grösse der Gefahr oder der Nachteile, welche er zu erleiden hatte oder noch hat, sowie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

Der gleichen Strafe unterliegen, je nach Umständen, Kindsammen und Erzieher, oder andere in ähnlichem Verhältniss stehende Personen, welche die ihnen anvertrauten Kinder oder Zöglinge in rechtswidriger Absicht und ohne die Einwilligung derjenigen, welche ihnen dieselben anvertraut haben, auf eine solche Art in fremde Gewalt liefern, dass sie der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder entzogen werden.

127. Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Vogtbefohlenen auf rechtswidrige oder gefährdende Weise in fremde Gewalt, wie z. B. an Vaganten oder Landstreicher und dgl. überliefern, sollen nach Massgabe der Umstände, namentlich der Gefahren und Nachteile, welche daraus erwachsen sind, mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.

128. Wer unbefugter Weise, oder durch Missbrauch seiner elterlichen oder an Elternstatt übertragenen Gewalt, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens, nach Massgabe der Umstände, namentlich der Dauer des Gefangenhaltens und der für den Gefangenen oder Andere daraus erwachsenen Nachteile, wofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.

129. Wer sich einer Person mit Gewalt oder List oder mittelst gefährlicher Drohungen bemächtigt und sie wider ihren Willen entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu missbrauchen oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, soll, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, wenn der Missbrauch zur Unzucht oder die Ehe stattgefunden hat, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre, ausserdem aber mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.

130. Wer eine Person, welche verheirathet ist oder noch in väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, zwar mit ihrem Willen, aber wider den Willen ihres Gatten, ihrer Eltern oder Vormünder, in der im vorhergehenden § erwähnten Absicht entführt oder in seiner Gewalt zurückhält oder einem Andern überliefert, soll nach Massgabe der Umstände, wenn die Absicht erreicht worden ist, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre, sonst aber mit Gefängnis bis auf 8 Monate bestraft werden.

131. Wegen Entführung kann in allen obigen Fällen, wenn nicht gleichzeitig ein anderes Verbrechen damit verbunden ist, Untersuchung und Strafe nur au

Graubünden.

Klage der entführten Person oder ihrer Eltern, Vormünder, ihres Ehegatten oder derjenigen, welche sonst dazu berechtigt sein mögen, stattfinden.

Neuenburg. 182. Seront punis de la peine de quinze jours à trois mois d'emprisonnement ceux qui, sans ordre des autorités compétentes, et hors les cas où la loi ordonne de saisir des prévenus, auront arrêté, détenu ou séquestré des personnes quelconques.

La même peine sera appliquée à celui qui aura prêté sciemment un lieu pour exécuter la détention ou séquestration.

183. Si la détention ou séquestration a duré plus de trois jours, la peine sera de deux mois à un an d'emprisonnement.

184. Si la détention ou séquestration a été opérée avec violences, menaces, ou en simulant des ordres de l'autorité, la peine sera de trois mois à deux ans de détention.

185. Quiconque aura par fraude ou violence, enlevé ou fait enlever des mineurs, ou les aura entraînés, détournés ou déplacés, ou les aura fait entraîner, détourner ou déplacer des lieux où ils étaient mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels ils étaient soumis ou confiés, sera puni de trois mois à trois ans de détention.

186. Si la personne ainsi enlevée ou détournée est une fille au-dessous de seize ans, la peine sera celle de six mois à quatre ans de détention.

187. Quand la fille au-dessous de seize ans aurait consenti à son enlèvement ou suivi volontairement le ravisseur, celui-ci sera puni de deux mois à deux ans de détention.

188. Dans le cas où le ravisseur aurait épousé la fille qu'il a enlevée, il ne pourra être poursuivi que sur la plainte des personnes qui, d'après le Code civil, ont le droit de demander la nullité du mariage, ni condamné qu'après que la nullité du mariage aura été prononcée.

Aargau. 136. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, dass solcher dem Schutze des Staates, oder derjenigen, welche ihn in rechtmässiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

137. Als erster Grad dieses Verbrechens ist zu betrachten:

a. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgesetzt zu werden, oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen;

b. wenn er zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt, oder wenn der Raub von Bettlern, Gauklern u. dgl. an Kindern verübt wurde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen.

In solchen Fällen ist auf Zuchthaus bis zu vierundzwanzig Jahren zu erkennen.

138. Den zweiten Grad dieses Verbrechens bilden alle übrigen Fälle derselben, welche nicht unter die in § 137 genannten gehören.

Die Strafe dieses Grades ist Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

139. Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Grösse der Gefahr oder des Nachtheils, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, sowie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

140. Wer ohne gesetzliche Befugniss einen Menschen einsperrt, gefangen hält oder sonst in Ausübung der Freiheit hindert, macht sich, insofern die That

Aargau.

nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht oder nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu polizeilicher Bestrafung geeignet ist, des Verbrechens der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

141. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

I. Wenn keine Erschwerungsgründe hinzukommen; und

a. die Gefangenhaltung nicht über dreissig Tage gedauert hat, mit Zuchthaus bis auf vier Jahre;

b. wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert hat, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren;

c. wenn sie über ein Jahr gedauert hat, in Berücksichtigung ihrer Dauer mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren.

II. Wenn die Freiheitsberaubung

a. wichtige oder andauernde Nachtheile für die Gesundheit oder für die körperliche oder geistige Entwicklung des Gefangenen zur Folge hatte, so ist zu dem beim Abgange dieser Nachtheile zutreffenden Masse der unter I a, b, c angedrohten Strafen noch ein Drittheil; und

b. wenn dadurch der Tod des Gefangenen verursacht wurde, die Hälfte hinzuzufügen.

104. Wer in der Absicht, eine Weibsperson zur Unzucht oder zur Heirath zu zwingen, oder sie zu gleichem Zwecke einem Andern zu überliefern, sich derselben mittelst Gewalt, gefährlicher Drohung oder List bemächtigt und sie ohne ihre Einwilligung von ihrem Wohnorte entfernt, begeht das Verbrechen der Entführung.

105. Des gleichen Verbrechens macht sich schuldig, wer eine Ehefrau ihrem Manne, oder eine unverhehlte Weibsperson vor ihrem zurückgelegten sechs-zehnten Lebensjahre, wenn gleich mit ihrer Einwilligung, entführt.

106. Dieses Verbrechen wird bestraft:

a. wenn kein Missbrauch zur Unzucht erfolgt ist, mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre;

b. wenn Missbrauch zur Unzucht erfolgt ist, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren.

Wegen Entführung einer Ehefrau tritt nur auf die Klage des Gatten, und wegen Entführung eines Mädchens unter sechzehn Jahren nur auf die Klage der Eltern oder gesetzlicher Vertreter Untersuchung und Strafe ein.

Wallis. 260. Celui qui, sans en avoir le droit en vertu de la loi, ou sans un ordre de l'autorité compétente, détient ou séquestre une personne ou la prive d'une autre manière de sa liberté, est puni de la réclusion.

La même peine est applicable à celui qui aura prêté sciemment un lieu pour exécuter la détention ou la séquestration.

261. La peine du délit prévu par l'article précédent ne dépassera pas un an, si la détention ou séquestration illégale n'a pas duré plus de huit jours. Si celle-ci a duré plus longtemps, la réclusion pourra s'étendre à dix ans.

262. Si la détention ou séquestration illégale a été accompagnée de violences graves, la durée de la réclusion pourra être portée à quinze ans.

263. La peine sera réduite à un emprisonnement, dont la durée n'excèdera pas six mois, si, avant toutes poursuites, les coupables du délit mentionné à l'article 260 ont rendu la liberté à la personne arrêtée, détenue ou séquestrée, dans les trois jours qui ont suivi l'arrestation, détention ou séquestration, pourvu que, dans cet espace de temps, ils n'aient pas atteint le but qu'ils s'étaient proposé.

Cette disposition a lieu sans préjudice des peines plus fortes que peuvent entraîner les violences exercées.

Wallis.

264. Celui qui, sachant qu'une personne est détenue illégalement, n'en prévient pas l'autorité, est puni par une amende qui ne peut excéder 50 francs.

265. Celui qui, par fraude ou violence, aura, dans quelque but que se soit, enlevé ou fait enlever des mineurs, ou les aura entraînés, détournés ou déplacés, ou les aura fait entraîner, détourner ou déplacer des lieux où ils étaient placés par ceux à l'autorité ou la direction desquels ils étaient soumis ou confiés, sera puni de la réclusion pour un terme qui n'excédera pas cinq ans et par une amende qui pourra s'élever à 200 francs.

266. Si la personne enlevée est âgée de moins de dix-huit ans, la peine sera la même que celle énoncée en l'article précédent, et le ravisseur devra la subir, lors même qu'il n'aura usé que de simple séduction et que l'enlèvement aurait eu lieu du consentement de la dite personne.

267. Si, dans les cas prévus aux deux articles précédents, le ravisseur, avant toute procédure, dénonciation ou instance, a volontairement remis en liberté la personne enlevée, sans l'avoir offensée ni en avoir abusé, soit en la rendant à sa famille ou la ramenant dans la maison où elle était placée, soit en la conduisant en tout autre lieu sûr, la peine sera réduite à un emprisonnement qui n'excédera pas six mois, ou à une amende qui ne dépassera pas 200 francs.

268. Si le ravisseur a épousé la fille qu'il a enlevée, il ne pourra être poursuivi que sur la demande des personnes dont le consentement aurait été nécessaire pour contracter des fiançailles et, dans ce cas, il sera puni ainsi qu'il est dit en l'article précédent.

Schaffhausen. 168. Wer sich rechtswidrig eines Andern wider seinen Willen durch Zwang oder List, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, dass derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmässiger Gewalt haben, entzogen wird, soll wegen Menschenraubs mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, bei vorwiegend mildernden Umständen mit Gefängniss ersten Grades nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Wird die That an einem Minderjährigen, der das sechzehnte Altersjahr überschritten hat, mit dessen Zustimmung verübt, so trifft den Thäter Gefängnissstrafe ersten Grades.

Bei Zumessung der Strafen ist namentlich auf das Alter des Geraubten, auf die Grösse der Gefahr oder des Nachtheils, welchem derselbe ausgesetzt war, sowie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

169. Wer widerrechtlich einen Andern durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, soll mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über dreissig Tage gedauert, oder einen bleibenden Nachtheil für Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt hat; sowie auch, wenn mit der Gefangenhaltung durch die Art derselben oder in anderer Weise eine besondere Misshandlung verbunden war, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

170. Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch Zwang oder List, oder vor zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre auch mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung derjenigen, welche dieselbe in rechtmässiger Gewalt haben, bemächtigt und sie hinwegführt, oder sie in seiner Gewalt zurückhält, um sie zu ehelichen, oder zur Unzucht zu missbrauchen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, wird wegen Entführung mit Gefängniss ersten Grades nicht unter zwei Monaten, und wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Schaffhausen.

Wird eine Ehefrau oder auch nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre eine noch in elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person zwar mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung des Ehemannes, der Eltern oder Vormünder entführt, so ist gegen den Entführer auf Gefängniss ersten Grades bis auf ein Jahr, gegen die Entführte aber auf Gefängniss zweiten Grades nicht unter acht Tagen zu erkennen.

171. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung, insofern nicht ein anderes selbstständiges Verbrechen damit in Verbindung tritt (§§ 176—183 etc.)¹⁾, findet nur auf Antrag der entführten Person, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie in deren Gewalt steht, oder ihrer Vormünder Statt.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine als gültig anerkannte Ehe erfolgt, so kann der Richter je nach seinem Ermessen die Strafe in eine mildere umwandeln, ermässigen oder nach Umständen selbst ganz aufheben.

In allen Fällen aber kann, wenn der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden ist, ein Strafverfahren nur nach der rechtskräftigen Ungültigkeits-erklärung der Ehe eingeleitet werden.

Luzern. 181. Wer sich widerrechtlich eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne gültige Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, dass er dem Schutze des Staates, oder derjenigen, welche ihn in rechtmässiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubs schuldig.

182. Dieses Verbrechen wird folgendermassen bestraft:

1) mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren:

- a. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt würde, um dort ausgesetzt zu werden, oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen;
- b. wenn er zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt, oder wenn der Raub von Bettlern, Gauklern u. dgl. an Kindern verübt wurde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen.

2) in allen übrigen Fällen mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

183. Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt, oder vor deren zurückgelegtem sechszehnten Jahre auch mit ihrem Willen entführt, um sie zur Unzucht zu missbrauchen, oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchen Zwecken einem Andern zu überliefern, wird folgendermassen bestraft:

- a. mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn Missbrauch zur Unzucht erfolgt ist;
- b. in andern Fällen mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre.

184. Wer eine unverehelichte noch minderjährige Frauensperson nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, wird korrekionell bestraft, wofern die That nicht zufolge besonderer Verumstände unter einen schwerern Strafbegriff fällt.

185. Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Anzeige des gekränkten Theiles (also der Entführten selbst oder ihrer Eltern, beziehungsweise ihres Vormundes oder Ehemannes) statt; auch kann die bereits gestellte Klage oder Anzeige vor der Beurtheilung jederzeit mit Erfolg der Einstellung zurückgezogen werden.

87. *Polizeistrafgesetz.* Wer Kinder zur Versorgung in auswärtigen Findelhäusern übernimmt oder wer einem Andern Kinder zu diesem Zwecke übergibt,

¹⁾ *Schaffhausen*, §§ 176—183 beziehen sich auf *Stüchlichkeitsdelicte*.

Luzern.

ist, sofern die Handlung nicht unter den Begriff eines Verbrechens fällt (§§ 181 und 182 des K.-St.-G.), mit einer Geldstrafe von dreihundert bis tausend Franken oder mit Arbeitshaus von drei bis sechs Monaten zu belegen.

89. *Polizeistrafgesetz.* Wer eine unverehelichte, noch minderjährige Frauensperson nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, wird, sofern die That nicht zufolge besonderer Verumstände unter einen schwerern Strafbegriff fällt, mit einem Monat Gefängniss bis ein Jahr Arbeitshaus bestraft.

Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Anzeige des gekränkten Theils (also der Entführten selbst oder ihrer Eltern, beziehungsweise ihres Vormundes oder Ehemannes) statt; auch kann die bereits gestellte Klage oder Anzeige vor der Beurtheilung jederzeit mit Erfolg der Einstellung zurückgezogen werden.

136. Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, folgendermassen bestraft:

- 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat dauerte, mit Einsperrung oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
- 2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert hat, mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren;
- 3) wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht mehr als drei Jahre gedauert hat, mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren;
- 4) im Falle längerer Dauer — mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, oder Kettenstrafe von fünf bis zwanzig Jahren.

187. Hatte die Gefangenhaltung einen wesentlichen Nachtheil für die körperliche oder geistige Gesundheit des Gefangenen oder dessen Tod zur Folge, so kommt dieser Erfolg, insofern er dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, als Verbrechen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung, beziehungsweise Tödtung, neben dem Verbrechen widerrechtlicher Gefangenhaltung in Betracht (§ 73 u. f.)¹⁾.

Obwalden. 81. Wer Kinder verschleppt oder zur Verschleppung übergibt, soll mit einer Geldbusse bis auf 600 Fr. oder mit Zuchthaus bis auf 6 Monate bestraft werden.

88. Wer sich widerrechtlich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne gültige Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, dass er dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmässiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

- 1) Mit Kettenstrafe bis zu 20 Jahren:
 - a. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgesetzt zu werden oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen;
 - b. wenn er zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt oder wenn der Raub von Bettlern, Gaunern u. dgl. an Kindern verübt wurde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen;
- 2) in allen übrigen Fällen mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre.

89. Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt oder vor deren zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre auch mit ihrem Willen entführt, um sie zur Un-

Obwalden.

zucht zu missbrauchen oder zur Ehe zu bewegen oder sie zu solchen Zwecken einem Andern zu überliefern, wird folgendermassen bestraft:

- a. mit Zuchthaus von 4—10 Jahren, wenn Missbrauch zur Unzucht erfolgt ist;
- b. in andern Fällen mit Zuchthausstrafe bis auf 6 Jahre.

90. Wer eine unverheirathete noch minderjährige Frauensperson nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt oder wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, wird korrekcionell bestraft, sofern die That nicht zufolge besonderer Verumstände unter einen schwerern Strafbegriff fällt.

91. Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Anzeige des gekränkten Theiles, also der Entführten selbst oder ihrer Eltern, beziehungsweise ihres Vormundes oder Ehemannes statt; auch kann die bereits gestellte Klage oder Anzeige vor der Beurtheilung jederzeit mit Erfolg der Einstellung zurückgezogen werden.

92. Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, folgendermassen bestraft:

- 1) Wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat dauerte, mit Gefängniss oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
- 2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert hat, mit Zuchthaus von 2—8 Jahren;
- 3) wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht mehr als drei Jahre gedauert hat, mit Zuchthaus von 4—10 Jahren;
- 4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, oder Kettenstrafe von 5—20 Jahren.

Hatte die Gefangenhaltung einen wesentlichen Nachtheil für die körperliche oder geistige Gesundheit des Gefangenen oder dessen Tod zur Folge, so kommt dieser Erfolg, insofern er dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, als Verbrechen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung, beziehungsweise Tödtung, neben dem Verbrechen widerrechtlicher Gefangenhaltung in Betracht. . . .

Bern. 150. Wer ein Kind raubt oder verbirgt, wer den Civilstand eigener oder fremder Kinder unterdrückt, und wer ein Kind unterschiebt oder ein ihm anvertrautes Kind den Personen, die das Recht haben es zurückzufordern, auf amtliche Aufforderung hin nicht zurückgibt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und in geringen Fällen mit Korrekcionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

151. Wer durch List oder Gewalt eine Person entführt oder entführen lässt, um sie dem Schutze des Staates zu entziehen, in der Absicht, sie in fremden See- oder Kriegsdienst zu bringen, oder um sie zu irgend einer andern Dienstleistung oder Industrie zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

152. Wer durch List oder Gewalt eine minderjährige Person ihren Eltern oder Pflegeeltern, unter deren Gewalt oder Leitung sie steht, entführt oder entführen lässt, wird mit Korrekcionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

153. Wer eine Weibsperson, welche das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hat, gegen ihren Willen entführt oder einschiesst, in der Absicht, dieselbe zur Unzucht zu missbrauchen oder zur Ehe zu zwingen oder einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern, wird auf Klage der verletzten Partei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

¹⁾ *Luzern*, § 73 ff. Siehe Seite 231.

Bern.

Wenn die betreffende Weibsperson das Alter von sechzehn Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so kann die Strafe um die Hälfte erhöht werden.

154. Wenn ein noch minderjähriges Mädchen oder eine Ehefrau zu ihrer Entführung eingewilligt hat und dem Entführer freiwillig gefolgt ist, so wird Letzterer auf Klage derjenigen Person, unter deren Gewalt die Entführte steht, mit Korrekthaus bis zu vier Jahren bestraft.

155. Wenn der Entführer das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, so soll die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohte Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

156. In allen Fällen von Entführung kann der Entführer, wenn er die entführte Frauensperson geheirathet hat, nur auf die Klage derjenigen Person, welche nach den Civilgesetzen zur Anfechtung der Gültigkeit der Ehe berechtigt ist und zwar erst nachdem die Ehe nichtig erklärt worden ist, gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

157. Bei den in den Art. 152, 153 und 154 erwähnten Handlungen wird der Versuch, worunter auch die ohne Erreichung des Endzweckes stattgehabte Entführung zu zählen ist, bestraft (Art. 30 u. f.).

Die in den Artikeln 150, 152 und 154 angedrohte Zuchthaus- oder Korrekthausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

158. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht ohne Befehl der rechtmässigen Behörden und ausser dem Fall, wo das Gesetz die Festnahme von Angeschuldigten vorschreibt oder erlaubt, irgend Jemanden verhaftet oder festhält.

Wenn die Enthaltung länger als dreissig Tage gedauert hat, so tritt Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren ein.

Wer einen Ort hergibt, um die Festhaltung auszuführen, wird als Gehülfe bestraft (Art. 38).

159. In jedem der folgenden Fälle findet eine Straferhöhung innert dem gesetzlichen Strafraum statt:

- 1) wenn die Verhaftung in einer falschen Amtskleidung oder unter einem falschen Namen oder auf Grund eines falschen Befehls der öffentlichen Gewalt vollzogen worden ist;
- 2) wenn die verhaftete oder festgehaltene Person mit dem Tode bedroht worden ist;
- 3) wenn derselben körperliche Martern zugefügt worden sind.

160. Wenn derjenige, der sich einer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Art. 158 schuldig gemacht hat, die verhaftete oder festgehaltene Person freilässt, ehe zehn Tage von der Verhaftung an verflossen sind, so wird der Schuldige, falls noch keine Verfolgungshandlung stattgefunden hat, nur auf Klage des Verletzten mit Gefängniss von zwanzig bis zu sechzig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahr bestraft, welche letztere Strafe in einfache Enthaltung umgewandelt werden kann.

Glarus. 101. Wer Kinder verschleppt oder zur Verschleppung übergibt, soll mit Arbeitshaus, in geringern Fällen mit Gefängniss und Geldbusse bestraft werden.

108. Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch List oder Gewalt bemächtigt und sie aus ihrer Wohnung hinwegführt, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu zwingen, oder sie einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus, und wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher ein Mädchen unter 16 Jahren, zwar mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes, zu den nämlichen Zwecken hinwegführt.

Glarus.

Wegen Entführung soll Untersuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben.

109. Wer, ausser dem Falle des § 108, unbefugter Weise durch Gewalt oder List sich eines Menschen bemächtigt, um ihn der persönlichen Freiheit zu berauben, soll mit Arbeitshaus, in leichtern Fällen mit Gefängniss bestraft werden.

Freiburg. 150. Celui qui, par fraude ou par violence aura, dans quel but que ce soit, enlevé ou fait enlever un mineur, l'aura entraîné, détourné ou déplacé du lieu où il était mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels il était soumis ou confié, sera puni de la réclusion pour un terme qui n'excèdera pas 8 ans et par une amende de 300 à 3000 francs.

151. Celui qui, par fraude ou par violence, aura enlevé ou fait enlever une personne majeure, sera puni d'une réclusion pour un terme qui n'excèdera pas 4 ans ou d'un emprisonnement de 6 mois à deux ans.

Dans la détermination de la peine, le Juge prendra en considération le degré de fraude ou de violence employé par le coupable et le but qu'il s'est proposé.

152. Celui qui enlève une personne du sexe ayant 18 ans et moins de 20, de son aveu, mais sans le consentement de celui à l'autorité duquel elle est légalement soumise, sera puni correctionnellement.

153. Celui qui volontairement et sans en avoir le droit, ou sans un ordre de l'Autorité compétente, détient ou séquestre une personne ou la prive d'une autre manière de sa liberté, sera puni:

- a. Si la privation de la liberté n'a pas duré plus de 8 jours, par une réclusion de 1 à 2 ans, ou par un emprisonnement de 6 mois à 2 ans;
- b. Si elle a duré plus longtemps, par une réclusion de 2 ans au moins et de 10 ans au plus.

154. La peine édictée par l'article qui précède pourra être portée à 20 ans:

- 1) Si l'arrestation a été exécutée avec le faux costume, sous un faux nom, ou sous un faux ordre de l'autorité publique;
- 2) Si l'individu arrêté, détenu ou séquestré, a été menacé de la mort;
- 3) S'il a été soumis à des tortures corporelles.

155. Celui qui aura prêté sciemment un lieu pour exécuter la détention ou la séquestration, sera puni en conformité du Titre V, Des auteurs et complices, du présent Code (Art. 42 et suivants).

386. Le transport des enfants dans les maisons ou hospices étrangers est interdit.

Celui qui, sciemment, livre l'enfant, ainsi que celui qui, sciemment, le transporte, sera puni de 300 à 2000 francs d'amende ou d'une réclusion à la maison de correction de 3 mois à 1 an.

La femme indigène qui déposera dans ces maisons ou hospices l'enfant illégitime qu'elle aura mis au monde à l'étranger pourra être punie d'une réclusion à la maison de correction de 3 mois au plus.

387. Celui qui enlève une personne du sexe féminin au dessus de 18 ans et âgée de moins de 20 ans, avec son consentement, mais sans celui de son père, de sa mère, de son tuteur ou époux, est puni de 1 à 3 mois de prison.

391. Dans les cas prévus au présent chapitre²⁾, la poursuite n'a lieu que sur plainte; elle cesse si la plainte est retirée.

Zürich. 144. Wer sich unbefugter Weise eines Menschen bemächtigt, entweder durch List oder Gewalt, oder, wenn der Bewältigte das sechzehnte Alters-

¹⁾ Freiburg, Art. 42 f. Siehe Seite 65.

²⁾ Das Kapitel umfasst die Art. 387—392.

Zürich.

jahr noch nicht zurückgelegt hat, mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu entziehen, unter deren Aufsicht er steht, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

Wurde dabei beabsichtigt, den Geraubten in entfernte Weltgegenden zu bringen, so kann die Strafe bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden.

145. Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch List oder Gewalt entführt oder einschliesst, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu bewegen, oder einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern; ebenso wer eine Person unter sechszehn Jahren oder eine Geisteskranke mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder ihres Vormundes zu dem gleichen Zwecke hinwegführt, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

146. Wegen der Entführung soll Untersuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so darf ein Strafverfahren nur dann stattfinden, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden ist.

147. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Andern einsperrt oder sonst gefangen hält, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens mit Busse, womit Gefängnis verbunden werden kann, bestraft werden.

In schwereren Fällen, besonders wenn die Gefangenhaltung eine Freiheitsberaubung von mehr als dreissig Tagen oder einen erheblichen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit oder den Tod des Gefangenen zur Folge hatte, ohne dass der Thäter dieses beabsichtigte, besteht die Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Basel. 121. Wer sich eines Andern durch Gewalt, Drohung oder List bemächtigt, um ihn in Sklaverei oder in fremde Kriegsdienste oder nach entfernten Weltgegenden zu bringen, wird wegen Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft.

122. Wer eine Person unter achtzehn Jahren durch Gewalt, Drohung oder List dem Schutze derjenigen entzieht, in deren rechtmässiger Gewalt sie steht, wird mit Gefängnis bestraft.

Geschieht die Handlung, um die Person zu gewinnstüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

123. Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch Gewalt, Drohung oder List entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

124. Wer eine Frauensperson unter achtzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

125. Wer widerrechtlich einen Andern einsperrt oder in anderer Weise des Gebrauchs seiner Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, so kann Zuchthaus bis zu acht Jahren eintreten; ist durch dieselbe der Tod oder eine schwere Körperverletzung des Gefangenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus ein.

Tessin. 335. § 1. Chi, senz'ordine di pubblica Autorità e fuori del caso di flagrante crimine o delitto, od altro caso autorizzato dalla legge, ha dolosamente, o con la forza o colla contraffazione delle forme e delle Autorità legali,

Tessin.

arrestato, ritenuto, sequestrato una persona, per qualsiasi motivo che non costituisca uno speciale crimine o delitto, si punisce colla detenzione dal primo al secondo grado.

§ 2. Se l'arresto ha durato più di tre giorni, è punito dal secondo al terzo grado.

§ 3. Se eccede un mese, sarà punito colla detenzione dal quarto al quinto grado.

§ 4. Se oltrepassa i tre mesi, sarà punito colla reclusione dal primo al secondo grado.

336. Le pene portate dall'articolo antecedente si accrescono di un grado:

a. Se l'arresto, la ritenzione o il sequestro, fu commesso sulla persona dell'ascendente o del coniuge;

Se l'arresto, la ritenzione o il sequestro dell'ascendente o del coniuge non eccede un mese, si procederà soltanto a querela di parte;

b. Se, per consumarlo, fu assunta una falsa divisa o un falso nome, o venne falsato un ordine di pubblica Autorità;

c. Se fu commesso nello scopo, raggiunto, di impedire un elettore di giungere all'Assemblea, o ad un pubblico funzionario di esercitare il proprio ufficio;

d. Se fu accompagnato da gravi maltrattamenti o da minacce di morte, o da altro grave danno o dolore, o da privazioni, per le quali sia derivato nocuo alla persona;

e. Se fu commesso per valersi della persona a fine di lucro, o per esercitare vendetta contro terzi;

f. Se il colpevole consegnò la persona ad un servizio militare estero, o l'ha fatta cadere in ischiavitù.

337. Qualora, prima dello scadere dei giorni tre, dall'ora del commesso crimine o delitto, e quando non abbia ancora conseguito lo scopo, il reo abbia restituito alla libertà il sequestrato, le pene portate dai precedenti articoli saranno diminuite di un grado.

338. Chiunque, per fine diverso da quello di libidine o di matrimonio, sottrae una persona che non aveva compiuti i quindici anni, ai genitori, curatori, od a chi ne ha la direzione o la cura, è punito colla detenzione dal secondo al quinto grado, se la detta persona non aveva consentito, o se non aveva compiuti gli anni nove, e colla detenzione dal primo al terzo grado se aveva acconsentito¹⁾.

Genf. 288. Quiconque aura enlevé ou fait enlever, recélé ou fait recéler un enfant âgé de moins de sept ans, sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans quand même l'enfant aurait suivi volontairement le ravisseur.

289. Ceux qui, étant chargés d'un enfant, ne le représenteront point aux personnes qui ont droit de le réclamer, seront punis d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

298. Quiconque, par fraude, ruse, violence ou menaces aura enlevé ou fait enlever un mineur, ou l'aura entraîné, détourné ou déplacé ou fait entraîner, détourner ou déplacer des lieux où il était mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels il était soumis ou confié, sera puni d'un emprisonnement d'un an à cinq ans.

299. Si la personne ainsi enlevée ou détournée est une fille au-dessous de seize ans accomplis, la peine sera la réclusion de trois ans à dix ans.

300. Lorsque la fille âgée de moins de seize ans aura consenti à son enlèvement ou suivi volontairement le ravisseur, si celui-ci était majeur de vingt et un ans ou au-dessus, il sera puni d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

Si le ravisseur était mineur de vingt et un ans, il sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans.

¹⁾ Vgl. auch *Tessin*, Art. 258—261 (Del ratto) bei *Delictes gegen die Sittlichkeit*.

Genf.

301. Dans le cas où le ravisseur aurait épousé la fille qu'il a enlevée, il ne pourra être poursuivi qu'après que la nullité du mariage aura été définitivement prononcée et sur la plainte de ceux qui, d'après le Code civil, ont le droit de demander cette nullité.

97. Tout magistrat de l'ordre administratif ou judiciaire, tout fonctionnaire ou officier public, tout dépositaire ou agent de l'autorité ou de la force publique qui aura illégalement ou arbitrairement arrêté ou fait arrêter, détenu ou fait détenu une ou plusieurs personnes hors les cas prévus et sans les formalités prescrites par la loi, ou qui aura ordonné ou fait quelque autre acte arbitraire attentatoire à la liberté individuelle, sera puni d'un emprisonnement de un mois à deux ans et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

L'emprisonnement sera de six mois à trois ans et l'amende pourra être portée à mille francs, si la détention illégale ou arbitraire a duré plus de huit jours.

98. Lorsqu'une des personnes énumérées en l'article précédent aura, dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de ses fonctions et sans motif légitime, usé ou fait user de violence envers les personnes, elle sera punie d'un emprisonnement de six mois à quatre ans.

Si le fait a eu lieu à huis clos, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

99. Seront punis d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de trente francs à deux cents francs, ceux qui, sans ordre des autorités compétentes et hors les cas où la loi permet ou ordonne l'arrestation ou la détention des particuliers, auront arrêté ou fait arrêter, détenu ou fait détenu une personne quelconque.

L'emprisonnement sera de six mois à trois ans et l'amende de cent francs à mille francs, si la détention illégale et arbitraire a duré plus de huit jours.

101. Lorsque la personne arrêtée ou détenue aura été soumise à des tortures corporelles, le coupable sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans. La peine sera celle de la réclusion de dix ans à quinze ans, s'il en est résulté soit une maladie paraissant incurable soit une incapacité permanente de travail personnel, soit la perte de l'usage d'un organe, soit une mutilation grave.

102. Dans chacun des deux cas suivants:

- 1) Si l'arrestation a été exécutée avec un faux costume, sous un faux nom ou sur un faux ordre de l'autorité publique.
- 2) Si l'individu arrêté ou séquestré a été menacé de mort.

La peine sera, dans le cas de l'article 99, § 1, de deux ans à cinq ans d'emprisonnement, et dans le cas de l'article 99, § 2, de trois ans à dix ans de réclusion.

103. Les magistrats de l'ordre administratif et judiciaire et les agents de la police administrative et judiciaire qui auront négligé ou refusé de faire cesser une détention illégale portée à leur connaissance, ou qui auront refusé de déférer à une réclamation légale tendant à constater une détention illégale et arbitraire soit dans les maisons destinées à la garde des détenus, soit partout ailleurs, et de la dénoncer à l'autorité compétente, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à un an et tenus à des dommages-intérêts prévus à l'article 100.

104. Les directeurs ou concierges de prisons publiques qui auront reçu un prisonnier sans mandat ou jugement, ceux qui l'auront retenu, ceux qui auront refusé de représenter un prisonnier au magistrat compétent ou au porteur de ses ordres sans justifier de la défense du procureur général ou du juge, ceux qui auront refusé d'exhiber leurs registres au magistrat compétent, seront punis d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans et d'une amende de trente francs à trois cents francs.

Zug. 82. Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch Gewalt, Drohung oder List entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen; desgleichen wer ein Mädchen unter 16 Jahren, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, wird wegen Entführung, im erstern Falle mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren, im andern Falle mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

83. Wer ausser dem Fall des § 82 durch Gewalt oder List unbefugter Weise sich eines Menschen bemächtigt, um ihn der persönlichen Freiheit zu berauben, oder, wenn die Person minderjährig ist, um sie dem Schutze derjenigen, in deren rechtmässiger Gewalt sie steht, zu entziehen, wird, nach Massgabe der Umstände, namentlich der Dauer der Freiheitsentziehung und der daraus erwachsenen Gefahr und Nachtheile, mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bis zu 12 Jahren, in leichtern Fällen mit Gefängniss bestraft.

84. Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder in anderer Weise des Gebrauches seiner Freiheit beraubt, wird wegen Freiheitsentziehung, nach Massgabe der Dauer derselben und der damit verbundenen Nachtheile, mit Gefängniss oder Geldbusse, in schweren Fällen mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren bestraft.

Appenzell A.-Rh. 106. Wer, ausser dem Falle des § 107, ohne Recht einen Menschen durch Gewalt oder List, oder auf irgend eine Weise der persönlichen Freiheit beraubt, macht sich der widerrechtlichen Bemächtigung von Personen schuldig und ist mit Geldbusse und Gefängniss, in ganz leichten Fällen aber auch nur mit Geldbusse zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann Zuchthausstrafe ausgesprochen werden.

107. Wer sich einer Person gegen ihren Willen durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht zu missbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie zu solchen Zwecken einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt, oder in seiner Gewalt zurückhält; desgleichen, wer eine Person unter 20 Jahren, obschon mit deren Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder sonst unter seiner Gewalt zurückhält, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig.

Die Strafe derselben ist Geldbusse und Gefängniss, in schwereren Fällen Zuchthaus.

Schwyz. 69. Wer sich mit List, Drohung oder Gewalt eines Menschen bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Zwangsdienste zu bringen, verübt Menschenraub, und wird mit Freiheitsstrafe bis auf 20 Jahre bestraft.

Wer mit gleichen Mitteln ein Kind unter 14 Jahren seinen Eltern oder Vormündern entzieht, in der Absicht, dasselbe zum Betteln oder gewinnstüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, verfällt in eine Freiheitsstrafe bis auf 10 Jahre.

70. Wer absichtlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder sonst gefangen hält, wird mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft:

- a. wenn die Freiheitsberaubung über 30 Tage dauerte, oder
 - b. wenn sie, ohne dass der Thäter es beabsichtigte, den Tod des Gefangenen oder einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder eine Krankheit von mehr als 30 Tagen Dauer zur Folge hatte;
 - c. wenn das Verbrechen an Eltern oder Grosseltern verübt wird.
- Bei mildernden Umständen kann auch Gefängnisstrafe eintreten.
Die Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn:

Schwyz.

- 1) Die Gefangenhaltung oder Einsperrung durch Verfügung von Beamten und Angestellten des Staates oder von dem Inhaber der väterlichen Gewalt in den Schranken ihrer Befugnisse angewendet wird;
- 2) gegen gefährliche und verdächtige Personen vorsorglich Freiheitsberaubung geübt wird, bis amtliche Hilfe nachgesucht werden kann;
- 3) die Freiheit wegen Geisteskrankheit entzogen wird und diesfalls dem Gemeindevorstand von der getroffenen Massregel innert 8 Tagen Kenntniss gegeben wird.

Solothurn. 122. Wer sich eines Menschen durch Gewalt, Drohung oder List bemächtigt, um ihn dem Schutze des Staates zu entziehen, wird wegen Menschenraub mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu zehn Jahren bestraft.

123. Wer widerrechtlich eine minderjährige Person dem Schutze derjenigen entzieht, in deren rechtmässiger Gewalt sich dieselbe befindet, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bis auf fünfhundert Franken bestraft.

Geschah die Handlung in der Absicht, die minderjährige Person zum Betteln oder zu gewinnstüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so ist auf Einsperrung bis auf zwei Jahre zu erkennen.

124. Wer eine Frauensperson durch Gewalt, Drohung oder List entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu bewegen oder einem Andern zu diesem Zwecke zu überliefern, wird mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu zehn Jahren bestraft.

125. Wegen Entführung soll Untersuchung und Strafe nur auf Antrag der Entführten oder ihrer Eltern oder ihres Vormundes eintreten.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so soll ein Strafverfahren nur dann stattfinden, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden.

126. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder in anderer Weise seiner Freiheit beraubt, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bis auf fünfhundert Franken bestraft.

Wenn die Gefangenhaltung mehr als einen Monat angedauert, oder wenn dieselbe den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Gefangenen zur Folge hatte, ohne dass der Thäter dieses beabsichtigte, soll Zuchthausstrafe oder Einsperrung bis zu zehn Jahren eintreten.

St. Gallen. 114. Wer eine Minderjährige, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes entführt, um sie zu ehelichen oder um sie einem Andern zu diesem Zwecke zu überliefern, wird mit Arbeitshaus oder mit Gefängniss oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 bestraft. Die Geldstrafe kann auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.

115. Wer mittelst Gewalt, Arglist oder Drohung eine Ehefrau, um sie zur Unzucht zu bringen oder eine Unverheirathete, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, um sie zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen oder um sie einem Andern zu diesem Zwecke zu überliefern, gegen ihren Willen entführt oder eingeschlossen hält, wird mit Arbeitshaus und, wenn ein unzuchtiger Umgang stattgefunden hat, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre bestraft. — Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 5000 verbunden werden.

116. Wer mittelst Gewalt, Arglist oder Drohung oder blosser Ueberredung eine Frauensperson, welche die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der an ihr verübten Handlung erforderliche Urtheilskraft nicht besitzt (Art. 23)¹⁾ entführt, um sie zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen, oder um sie

¹⁾ *St. Gallen*, Art. 23. Siehe Seite 36.

St. Gallen.

einem Andern zu diesem Zwecke zu überliefern, wird mit Arbeitshaus und, wenn ein unzuchtiger Umgang stattgefunden hat, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf acht Jahre bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis auf Fr. 5000 verbunden werden.

117. Wegen Entführung findet ein Strafverfahren nur statt:

- 1) in den Fällen des Art. 114 auf die Klage des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes;
- 2) in den Fällen des Art. 115 auf die Klage der Entführten selbst. — Unabhängig von ihrem Klagerecht und selbst gegen ihren Willen kann auch der Ehemann einer entführten Ehefrau und bei Unverheiratheten der allfällige Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund die Klage anheben;
- 3) in den Fällen des Art. 116 dagegen hat die strafrechtliche Verfolgung von Amtes wegen einzutreten.

Ist jedoch die bei der Entführung beabsichtigte Ehe zum Abschluss gelangt, so darf ein Strafverfahren nur dann stattfinden, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden ist.

118. Wer widerrechtlich mittelst Gewalt, Arglist oder schwerer Drohung, aber nicht mit Absicht auf Unzucht oder Eheschliessung, sich eines Menschen bemächtigt, ihn gefangen hält, oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss oder Arbeitshaus zu bestrafen.

In schwereren Fällen, besonders wenn die Freiheitsberaubung mit Absicht auf Gewinn oder auf Schädigung begangen wurde, oder wenn sie mehrere Tage gedauert oder mit schlechter Behandlung des der Freiheit Beraubten oder mit erheblichem Nachtheil für seine Gesundheit verbunden war, ist auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus bis auf zehn Jahre allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 zu erkennen.

119. Wurde die Freiheitsberaubung in der Absicht begangen, um Jemanden bleibend oder für lange Zeit dem Rechtsschutze des Staates, dem er angehört, oder bei Minderjährigen dem Rechtsschutze oder dem Einflusse des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes zu entziehen und einer fremden Gewalt zu unterwerfen, so ist der Thäter wegen Menschenraubes mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre zu bestrafen.

In leichten Fällen kann die gewaltsame Wegführung und Fernhaltung eines Minderjährigen seitens seiner eigenen Angehörigen aus der Gewalt des Vormundes oder desjenigen Ehegatten, welchem bei einer Ehescheidung das Kind zur Erziehung und Pflege zugetheilt wurde, bei Abgang einer gewinnstüchtigen oder einer feindseligen Absicht gegen das Kind, mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf sechs Monate bestraft werden.

Neuenburg. 331. Entwurf. Seront punis de l'emprisonnement jusqu'à un an ceux qui, sans ordre des autorités compétentes, et hors les cas où la loi ordonne ou permet de saisir des prévenus ou des personnes suspectes, auront arrêté, détenu ou séquestré des personnes quelconques.

La même peine est applicable à celui qui aura prêté sciemment un lieu pour exécuter la séquestration.

332. Entwurf. Si la séquestration a duré plus de trente jours, ou si elle a été opérée avec violences, menaces, ou en simulant des ordres de l'autorité, la peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans, ou, dans les cas les moins graves, l'emprisonnement jusqu'à trois ans.

333. Entwurf. Les peines qui précèdent sont établies sans préjudice de celles qui sont applicables à l'extorsion.

Neuenburg.

334. Entwurf. Quiconque aura, par fraude ou violence, enlevé des mineurs, ou les aura entraînés, détournés ou déplacés des lieux où ils étaient mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels ils étaient soumis ou confiés, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 5000 francs.

335. Entwurf. La réclusion s'élèvera jusqu'à cinq ans, si la personne enlevée est une fille âgée de moins de seize ans, ou si l'enlèvement d'une fille mineure a eu pour but de l'expédier en pays lointain ou de la livrer à la prostitution.

La réclusion jusqu'à dix ans est applicable à ceux qui enlèvent des enfants des deux sexes âgés de moins de quatorze ans dans le but de les faire mendier, ou d'exploiter leur travail, ou de les expédier en pays lointain.

L'amende jusqu'à 10,000 francs sera cumulée avec la réclusion dans tous les cas prévus au présent article.

336. Entwurf. Lorsqu'une fille mineure, âgée de plus de seize ans, a consenti à son enlèvement et suivi volontairement son ravisseur, la peine applicable à ce dernier sera l'emprisonnement jusqu'à un an.

L'emprisonnement ne dépassera pas trois mois si l'auteur de l'enlèvement n'a pas encore atteint lui-même l'âge de la majorité légale.

337. Entwurf. Lorsque le ravisseur a épousé la fille qu'il a enlevée, il ne pourra être poursuivi que si la nullité du mariage a été prononcée, sur la requête des personnes qui, d'après la loi fédérale sur l'état civil et le mariage, ont le droit de la demander, et seulement après le jugement.

338. Entwurf. Dans tous les cas prévus au présent chapitre, la poursuite n'a lieu que sur la plainte des parents ou du tuteur du mineur, ou, à défaut, de l'autorité tutélaire.

339. Entwurf. Les peines qui précèdent sont établies sans préjudice de celles qui frappent le viol et l'attentat à la pudeur.

Nöthigung und Bedrohung.

Thurgau. 126. Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher körperlicher Gewalt oder durch Drohung mit solcher zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird wegen Gewaltthätigkeit mit Gefängniß, womit auch Geldstrafe verbunden werden kann, oder Arbeitshaus bestraft.

127. Wer ausser den Fällen des § 135¹⁾ einzelne Personen oder die Bewohner von Ortschaften unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, widerrechtlich mit Handlungen bedroht, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens ausmachen, wird mit Gefängniß oder Geldbusse bis auf 500 Fr. bestraft.

128. In den Fällen der §§ 126 und 127 findet das Strafverfahren nur auf die Anzeige des Genöthigten oder Bedrohten statt.

Waadt. 260. Celui qui menace d'assassinat, d'empoisonnement, d'incendie ou de tout autre attentat de nature à compromettre gravement la personne, l'honneur ou la propriété de l'individu menacé, ou de quelqu'un des siens, est puni par une réclusion qui ne peut excéder dix mois ou par une amende qui ne peut excéder six cents francs.

¹⁾ Thurgau, § 135. Siehe Raub und Erpressung.

Graubünden. 27. Polizeistrafgesetz. Drohungen gefährlicher Art werden, je nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit, mit Geldbusse bis zu Fr. 40, oder mit Gefängniß bis auf 8 Tage bestraft. Auch kann die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Eingrängung, Abnahme des Handgelübdes und allfällige Forderung einer Garantie verfügt werden.

Neuenburg. 167. Quiconque aura menacé, par écrit anonyme ou signé, d'assassinat, d'empoisonnement, de tout autre attentat contre les personnes, ou d'incendie, sera puni de six mois à un an d'emprisonnement, dans le cas où la menace aurait été faite avec ordre de déposer une somme d'argent dans un lieu indiqué ou de remplir toute autre condition.

168. La peine sera de un à six mois d'emprisonnement, si la menace n'a été accompagnée d'aucune condition.

169. La menace verbale, avec ordre ou condition, sera punie de quinze jours à trois mois d'emprisonnement.

Aargau. 142. Wer einen Menschen durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch ernstliche (mit der Gefahr sofortiger Verwirklichung verbundene) Androhung derselben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, macht sich, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, oder nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu polizeilicher Bestrafung geeignet ist, des Verbrechens der Gewaltthätigkeit schuldig.

1. Ergänzungsgesetz. Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... g. Gewaltthätigkeit (§ 142). ...

Wallis. 272. Celui qui, par écrit anonyme ou signé aura menacé d'assassinat, d'empoisonnement, d'incendie ou de tout autre attentat de nature à compromettre gravement la personne, l'honneur ou la propriété de quelqu'un, sera puni d'un emprisonnement qui n'excédera pas un an, ou d'une amende qui pourra s'élever à 600 francs.

273. Si la menace n'est que verbale, ou si elle a pour objet un délit qui n'a pas la gravité de ceux mentionnés à l'article précédent, la peine sera un emprisonnement qui n'excédera pas un mois, ou une amende qui ne dépassera pas trente francs.

274. Les coupables de menaces pourront, en outre, être placés sous la surveillance spéciale de la police pendant un temps déterminé.

Schaffhausen. 172. Wer rechtswidrig thätliche Gewalt, oder, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wofern die That nicht in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder — und zwar allein oder in Verbindung mit der Freiheitsstrafe — mit Geldbusse belegt werden.

173. Wer sich auf irgend eine Weise gefährlicher Drohungen gegen einen Andern oder gegen dessen Ehre und Eigenthum schuldig macht, verfällt auf Anzeige des Bedrohten je nach der Wichtigkeit der Bedrohung oder der obwaltenden Ueberlegung, sowie auch hauptsächlich nach der Wahrscheinlichkeit der Ausführung in eine Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate oder in eine Geldbusse bis auf tausend Franken.

Hiemit kann auch nach richterlichem Ermessen in schwerern Fällen Eingrängung bis auf zwei Jahre verbunden werden.

Luzern. 82. Polizeistrafgesetz. Wer widerrechtlich durch Gewalt oder Drohungen einen Andern zu einer Handlung, Unterlassung oder einem Dulden

Luzern.

zwingt oder zu zwingen versucht, wird, sofern die That nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält (§§ 188 und 197 des Kriminalstrafgesetzes)¹⁾, mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe bis 100 Franken bestraft.

83. Polizeistrafgesetz. Auf gleiche Weise wird jede unbefugte Gewaltthätigkeit an fremden Sachen geahndet.

121. Polizeistrafgesetz. Wer schriftlich oder mündlich einen Andern, ohne die Absicht der Erpressung oder Nöthigung, mit Mord oder Brand bedroht, ist mit mindestens vierzehntägigem Gefängnis bis dreimonatlichem Arbeitshaus und in schwerern Fällen mit Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre zu belegen.

Mit dieser Strafe kann Gemeindeeingrenzung verbunden werden.

Die Androhung geringerer Uebel ist mit einer Geldbusse bis 100 Franken oder mit Gefängnis zu bestrafen.

Obwalden. 92. ... Wer einen Andern durch thätliche Gewalt oder Drohung zu einer verbotenen Handlung oder Unterlassung nöthiget, wird, insofern die That nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt, auf Klage des Genöthigten je nach der Gattung der vollführten That mit Geldbusse bis auf 300 Fr. oder Zuchthaus bis auf 4 Monate bestraft. Je nach Beschaffenheit der That ist der Straffall auch nur korrektionsell zu behandeln.

60. Polizeistrafgesetz. Wer durch Androhung von Brandstiftung, Mord, Misshandlung oder was immer für eines widerrechtlichen und schädlichen Unternehmens gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Eigenthum eines Einzelnen oder Mehrerer, zu Erreichung eigennütziger Absichten oder aus Bosheit Jemanden in Schrecken zu setzen sucht, hat (wenn die That nicht unter die Begriffsbestimmung der Erpressung fällt, Art. 98, 2 des K. St. G.)²⁾, je nach der Grösse der angedrohten Missethat und nach Beschaffenheit der unterlaufenen Umstände eine Geldbusse bis 150 Fr., in schweren Fällen immer Freiheitsstrafe, und zwar bis 6 Monate oder Geldstrafe bis 300 Fr. zu tragen.

Mit dieser Strafe kann überdiess der Richter dingliche oder persönliche Bürgschaftsleistung in von ihm zu bestimmender Weise und auf bestimmte Zeit verbinden, und kann den Androher unter Aufsicht der Ortspolizei versetzen.

Wenn übrigens die Drohung lediglich den Charakter einer unbesonnenen und ungefährlichen Acusserung, d. h. augenblicklicher Erregung infolge gehässiger und gesuchter Provokation hat, so kann sich die Strafe zu einer Rüge mindern, während dem Provokanten gleichfalls das obrigkeitliche Missfallen zu bezeugen ist.

61. Polizeistrafgesetz. Wer einen Andern durch thätliche Gewalt oder Drohung zu einer verbotenen Handlung oder Unterlassung nöthigt, und die That wegen der mindern Wichtigkeit von Ziel und Mitteln gemäss Art. 92 letzter Absatz des K. St. G. korrektionsell zu behandeln ist, dessen Bestrafung soll immerhin sich zwischen 30 und 200 Fr. oder Freiheitsstrafe von 10 Tagen bis 6 Monaten bewegen. ...

62. Polizeistrafgesetz. Wer überhaupt durch Gewalt einen Andern zu einer Handlung, Unterlassung oder einem Dulden zwingt oder zu zwingen versucht, wird mit Geldstrafe bis 150 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe belegt. (Dieses unbeschadet Art. 92 und 98²⁾ des K. St. G.)

Bern. 98. Wer durch Schrift oder in irgend einer andern Weise mit Mord, Vergiftung oder andern Angriffen auf die Person oder mit Brandstiftung droht, soll, wenn die Umstände die Verwirklichung der Drohungen befürchten lassen, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

¹⁾ Luzern, Art. 188 und 197 beziehen sich auf *Nothzucht und Erpressung*.

²⁾ Obwalden, Art. 98. Siehe *Raub und Erpressung*.

Bern.

In geringfügigen Fällen kann Gefängnis bis auf sechszig Tage ausgesprochen werden.

Ist die Drohung nur gegen bestimmte Privatpersonen gerichtet, so findet eine Strafverfolgung nur auf Antrag der Bedrohten statt.

99. Wer einen Andern durch Zucken eines Messers oder anderer Werkzeuge, welche zu Beibringung lebensgefährlicher Verletzungen besonders geeignet sind, thätlich bedroht, wird mit Gefängnis bis zu vierzig Tagen bestraft, womit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Verweisung bis zu einem Jahr verbunden werden soll.

Glarus. 55. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung u. dgl. in Angst und Besorgnis versetzt, soll wegen gemeingefährlicher Bedrohung mit Arbeitshaus oder Gefängnis bestraft werden.

56. Wer Jemanden mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen sein oder seiner Familiengenossen Leben, Gesundheit, Ehre oder Eigenthum rechtswidrig bedroht, soll auf Klage desselben, sofern die Drohung geeignet war, ihn in Schrecken zu versetzen, mit einer Geldstrafe bis auf 500 Fr. oder mit Gefängnis bestraft werden.

110. Wer ohne Recht durch körperliche Gewalt oder durch gefährliche Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, macht sich des Vergehens der Nöthigung schuldig und ist mit Gefängnis oder Arbeitshaus zu bestrafen. In minder bedeutenden Fällen kann auch Geldbusse bis auf 300 Fr. verhängt werden.

Freiburg. 388. Celui qui contraint ou tente de contraindre un individu à faire un acte ou à s'en abstenir, en le menaçant verbalement ou par écrit d'un acte que la loi qualifie crime ou délit, sera puni de la prison qui ne pourra excéder 3 mois ou d'une amende de 50 à 300 francs.

389. Celui qui, sans intention de contraindre une personne à faire ou à ne pas faire, lui adresse verbalement ou par écrit des menaces graves dont la réalisation peut être redoutée avec raison, sera puni de 1 à 3 mois de prison ou de la maison de correction pour un terme qui n'excèdera pas 6 mois.

Si les menaces n'ont pas la gravité prévue à l'alinéa ci-dessus, la peine pourra consister en une amende qui n'excèdera pas 100 francs, ou en un emprisonnement qui ne dépassera pas 15 jours.

Le délinquant pourra en outre être placé sous la surveillance de la police pendant 5 ans au plus.

391. Dans les cas prévus au présent chapitre, la poursuite n'a lieu que sur plainte; elle cesse si la plainte est retirée.

Zürich. 90. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung u. s. f. in Angst oder Besorgnis versetzt, soll wegen gemeingefährlicher Drohung mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis bestraft werden.

91. Wer rechtswidrig einen Andern mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, macht sich, sofern die Drohung an sich geeignet ist, die Ruhe des Bedrohten zu stören, der Drohung von Verbrechen schuldig, und wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, oder auch mit blosser Geldbusse bestraft.

148. Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die That nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nöthigung mit Gefängnis, verbunden mit Busse bis zu 2000 Franken oder mit der letzteren allein bestraft werden.

Basel. 62. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung oder anderen schweren Verbrechen in Schrecken versetzt, wird mit Gefängniß bestraft.

126. Wer einen Andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

127. Wer einen Andern mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen unter Umständen bedroht, welche diesen die Ausführung ernstlich befürchten lassen, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Tessin. 339. § 1. Fuori dei casi specialmente preveduti dalla legge, chiunque usa violenza o minaccia, anche in modo simbolico, per costringere, senza diritto, taluno a fare, tollerare od omettere qualche cosa, è punito colla detenzione dal secondo al terzo grado e colla multa dal primo al terzo grado.

§ 2. La detenzione non sarà meno del massimo del secondo grado, se venne raggiunto l'intento.

340. § 1. Chiunque, al solo fine di incuter timore, minaccia ad un altro gravi danni nella persona o negli averi, si punisce, a querela di parte, colla multa dal primo al terzo grado.

§ 2. La pena sarà quella di detenzione in primo grado, se la minaccia venne fatta a mano armata, od in modo simbolico, o con scritto anonimo, o da persona mascherata, od altrimenti travisata, o da più persone riunite.

341. Le minacce non saranno punite colle pene comminate dai precedenti due articoli, quando esse siano state fatte in istato d'impeto o di rissa.

Genf. 231. Quiconque, par écrit anonyme ou signé aura menacé, avec ordre ou sous condition, d'assassinat, de meurtre, d'incendie, d'empoisonnement ou d'un attentat quelconque contre la sûreté publique, les personnes ou les propriétés, punissable de la peine de la réclusion, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans.

Si cette menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition, la peine sera un emprisonnement de un mois à un an, et d'une amende de cent francs à cinq cents francs.

232. Si la menace faite avec ordre ou sous condition a été verbale, le coupable sera puni d'un emprisonnement de un mois à un an, et d'une amende de cent francs à cinq cents francs.

La menace verbale faite sans ordre ou condition sera puni d'un emprisonnement de un jour à trois mois ou d'une amende de trente francs à trois cents francs.

233. Quiconque, par écrit anonyme ou signé, ou verbalement, aura menacé avec ordre ou sous condition, d'un attentat quelconque contre la sûreté publique, les personnes ou les propriétés, punissable de l'emprisonnement, sera puni des peines de police.

385. Seront punis d'une amende de un franc à cinquante francs et des arrêts de police de un jour à huit jours ou de l'une de ces peines seulement, sans préjudice de plus fortes peines en cas de crimes ou délits:

... 26) Ceux qui auront proféré contre une ou plusieurs personnes des menaces autres que celles prévues aux articles 231 et 232. ...

Zug. 56. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Brand oder andern schweren Vergehen in Schrecken versetzt, wird wegen gemein-

Zug.
gefährlicher Drohung mit Gefängniß, in schweren Fällen mit Arbeitshaus, bestraft.

85. Wer einen Andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu 1 Jahr, in mindern Fällen mit Geldbussen bis auf Fr. 300 bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

86. Wer einen Andern mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen unter Umständen bedroht, die eine ernstliche Ausführung befürchten lassen, wird wegen Drohung mit Gefängniß oder Geldbusse bestraft. — Je nach Umständen kann auf Stellung einer Kaution, oder auf polizeiliche Ueberwachung, in geringfügigen Fällen auch statt der Strafe auf diese Massnahmen allein erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Appenzell A.-Rh. 105. Wer entweder ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, macht sich des Vergehens der Nöthigung schuldig, sofern dasselbe nicht in eine schwerere Begangenschaft übergeht.

Die Strafe der Nöthigung ist Geldbusse und Gefängniß und in geringeren Fällen bloss Geldbusse¹⁾.

Solothurn. 127. Wer widerrechtlich oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohung Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, wenn die That nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, wegen Nöthigung mit Gefängniß oder Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft werden.

128. Wer gegen einen Andern Drohungen äussert, deren Ausführung als Verbrechen strafbar wäre, soll mit Gefängniß bis auf drei Monate oder Geldbusse bis dreihundert Franken bestraft werden.

Verfolgung und Strafe finden nur auf Antrag des Bedrohten statt.

In die gleiche Strafe verfällt, wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört.

Die Strafverfolgung findet in diesem Falle von Amtswegen statt.

St. Gallen²⁾. 105. Wer Jemanden mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen sein oder seiner Familiengenossen Leben, Gesundheit, Ehre oder Eigenthum rechtswidrig bedroht, soll auf Klage desselben, sofern die Drohung geeignet war, ihn in Schrecken zu versetzen, mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft werden. Diese Strafen können auch miteinander verbunden werden.

113. Wer widerrechtlich mittelst Gewalt oder Drohung Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, ist, sofern die That nicht ein noch schwereres Vergehen oder ein Verbrechen bildet, wegen Nöthigung mit Geldstrafe bis auf Fr. 1500 oder mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen. Die Geldstrafe kann mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.

Neuenburg. 192. *Entwurf.* Celui qui trouble la paix publique, en menaçant, verbalement ou par écrit, la population d'une ville, d'un village ou d'un hameau, d'incendie, d'empoisonnement ou de tout autre attentat de nature à compromettre gravement les personnes ou les propriétés, ou celui qui, dans un temps

¹⁾ Appenzell A.-Rh. behandelt die Drohung bei dem Versuch. Vgl. Appenzell A.-Rh., § 27, Seite 54.

²⁾ Vgl. auch St. Gallen, Art. 151 (Anarchistenartikel), Seite 318.

Neuenburg.

d'épidémie, de maladie contagieuse, de disette ou de guerre, répand sciemment de faux bruits de nature à alarmer la population, est puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 3000 francs.

193. *Entwurf.* Quiconque aura menacé, par écrit anonyme ou signé, d'assassinat, d'empoisonnement, de tout autre attentat contre les personnes pouvant entraîner la réclusion, ou d'incendie, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

194. *Entwurf.* La menace verbale d'un des attentats visés à l'article précédent sera punie de l'emprisonnement jusqu'à un mois et de l'amende jusqu'à 100 francs.

195. *Entwurf.* Quiconque, par violence ou menaces de violence, aura contraint une personne à faire un acte, à s'en abstenir, ou à tolérer qu'il soit commis, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs, si d'ailleurs le délit n'a pas le caractère d'une extorsion.

443. *Entwurf.* Seront punis de la prison civile:

... 2) Les auteurs d'actes de violence graves, mais qui n'auraient pas un caractère délictueux. ...

Delicte gegen die Sittlichkeit.

Delicte gegen die Sittlichkeit.

Thurgau. 102. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt oder durch gefährliche Bedrohung zum ausserehelichen Beischlafe nöthigt oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne dieselbe ausser Stand setzt, zu widerstehen, und in solchem Zustande sie schändet, ist wegen Nothzucht, wenn die Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat, mit Zuchthaus von wenigstens acht Jahren, ausserdem mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

103. Sofern die Misshandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, so trifft den Thäter Zuchthausstrafe nicht unter zwölf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

104. Mangelt der Genöthigten hinsichtlich ihrer Geschlechtsehre der gute Ruf, so kann auf Arbeitshaus oder Gefängniss erkannt werden.

105. Wer Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zum Beischlafe missbraucht, hat die Strafe der Nothzucht verwirkt.

106. Wer ausser den Fällen des § 105 mit einem Kinde, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, unzüchtige Handlungen verübt oder dasselbe zu solchen verleitet, wird mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Die strafprozessualische Verfolgung dieser Handlung findet, wenn dadurch kein öffentliches Aergerniss entstanden ist, nur auf die von den Eltern oder dem Vormunde des Kindes gemachte Anzeige statt.

107. Haben Eltern mit ihren Kindern, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher öffentlicher Anstalten oder Dienstherrn mit ihren Pflegekindern, Mündeln, zur Seelsorge oder Obhut Anvertrauten, Zöglingen oder Untergebenen, welche das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt

Thurgau.

haben, nach § 106 unzüchtige Handlungen vorgenommen, so trifft die Thäter Gefängniss nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, stets verbunden mit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.

108. In den Fällen des § 107 ist, sofern die missbrauchte Person das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, aber noch nicht mündig ist, auf Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen und es kann mit diesen Strafen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Amtes- und Dienstesentsetzung verbunden werden.

109. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder im Zustande der Bewusstlosigkeit befindliche Person zum ausserehelichen Beischlafe missbraucht, wird wegen Schändung mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

110. Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher eine Frauensperson dadurch zum Beischlafe verleitet, dass er sie durch Täuschungen in einen solchen Irrthum versetzt, dass sie den Beischlaf für einen ehelichen halten musste.

111. Wer unzüchtige Handlungen auf eine öffentliches Aergerniss erregende Weise verübt, wer in solcher Art unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet, soll mit Arbeitshaus bis auf zwei Jahre, Gefängniss oder Geldbusse bestraft werden.

112. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten der auf- und absteigenden Linie oder zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern wird als Blutschande bestraft:

- a. an den Blutsverwandten der aufsteigenden Linie mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
- b. an den Blutsverwandten der absteigenden Linie und an den voll- oder halbblütigen Geschwistern mit Gefängniss nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

113. Wissentliche Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf die Anzeige des beleidigten Ehegatten und sofern dieser das Vergehen nicht verziehen, sondern bei der zuständigen Behörde eine Klage auf Trennung der Ehe angehoben hat, in Untersuchung gezogen und bestraft.

114. Hat die Ehefrau sich des Ehebruchs schuldig gemacht, so trifft sie Gefängniss von einem bis zu zwei Monaten oder Geldbusse von 200—600 Fr., und ihren Mitschuldigen, wenn er unverheirathet ist, Gefängniss von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, oder Geldbusse von 150—400 Fr.

115. Wenn der Ehemann sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, so ist gegen ihn auf Gefängniss von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten oder Geldbusse von 200—400 Fr., und gegen seine Mitschuldige, sofern sie unverheirathet ist, auf Gefängniss von vierzehn Tagen oder Geldbusse von 100—400 Fr. zu erkennen.

116. Sind beide Personen, welche mit einander Ehebruch begehen, verhehlicht, so gilt dieser Umstand gegen beide als besonderer Erschwerungsgrund.

117. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schliesst, wird mit ein- bis dreijährigem Arbeitshaus, wenn er aber der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen wurde, seinen Ehestand verheimlicht hat, mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshaus bestraft.

118. Sind im Falle des § 117 beide Theile verheirathet, so ist jeder derselben, wenn ihm der Ehestand des andern bekannt war, mit Arbeitshaus von wenigstens vier Jahren zu bestrafen.

119. Hat eine unverheirathete Person mit einer verheiratheten, deren fortdauerndes eheliches Verhältniss ihr bekannt war, sich verhehlicht, so trifft die erstere Gefängniss nicht unter sechs Monaten.

Thurgau.

120. Widernatürliche Wollust, welche an Personen des nämlichen Geschlechts oder an Thieren verübt wird, soll mit Gefängniss oder mit Arbeitshaus bis auf drei Jahre bestraft werden. Wurde gegen eine missbrauchte Person Zwang angewendet oder das Verbrechen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt, so kann Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre eintreten.

121. Wer gewerbmässig zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen, Vermitteln oder Unterhandeln oder durch Gewährung von Aufenthalt Vorschub leistet, ist wegen Kuppelei mit Gefängniss und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, womit auch Geldbusse bis zu 500 Fr. verbunden werden kann, zu bestrafen.

122. Wenn ein Gast- oder Schenkewirth sich der Kuppelei schuldig macht, so ist gegen ihn neben der Strafe des § 121 auf Entziehung des Wirtschaftsbetriebs zu erkennen.

123. Gegen Eltern, Grosseltern, Vormünder, Geistliche, Erzieher, Lehrer oder Vorsteher öffentlicher Anstalten, welche zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegebefohlenen, für die Seelsorge oder zur Obhut Anvertrauten, Zöglinge oder Untergebenen Vorschub geleistet haben, und gegen den Ehemann, welcher sich der Verkuppelung seiner Frau schuldig macht, wird auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt.

124. Die nämliche Strafe tritt ein, wenn der Kuppler durch Anwendung arglistiger Kunstgriffe oder durch Verleitung unbescholtener Personen unter 17 Jahren der Unzucht Vorschub leistet.

125. Verbrechen oder Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Waadt. 195. Celui qui outrage publiquement les mœurs par des propos ou par des actions obscènes, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

196. Celui qui, publiquement, vend ou expose en vente, loue ou expose en louage des livres, des écrits ou des images obscènes, est puni par une amende qui ne peut excéder cent francs et, s'il y a lieu, par un emprisonnement qui ne peut excéder un mois.

Le Tribunal ordonne, en outre, la confiscation et la destruction du corps du délit.

197. La prostituée est punie par une réclusion qui ne peut excéder six mois.

Si elle est étrangère, la poursuite ne peut avoir lieu que sur la dénonciation du préfet.

198. Celui qui favorise la débauche, soit en corrompant des jeunes gens de l'un ou de l'autre sexe, soit en facilitant un commerce honteux, est puni par une amende de cinquante à cinq cents francs et par une réclusion de six mois à deux ans.

L'amende est de cent à huit cents francs et la réclusion d'un à quatre ans, si le délit est commis par le père, par la mère ou par un autre ascendant, par le tuteur, par le maître ou par telle autre personne spécialement chargée de la surveillance de la personne dont la débauche a été excitée ou facilitée.

Si le coupable est un ascendant, la privation à vie des droits de la puissance paternelle est prononcée contre lui.

Dans les cas prévus au présent article, le délinquant peut, en outre, suivant les circonstances, être puni par l'interdiction, pendant dix ans, de la faculté de tenir un établissement de bains, de pinte, d'auberge, de café, de restaurant ou autre semblable.

199. Le viol est puni par une réclusion de deux à huit ans.

Waadt.

200. Tout autre attentat à la pudeur, commis avec violence, contre une personne de l'un ou de l'autre sexe, est puni par une réclusion d'un à six ans.

Est assimilé à l'attentat à la pudeur avec violence le simple attentat à la pudeur commis sur un enfant de moins de douze ans.

201. La peine statuée contre le viol, ainsi que celle statuée contre l'attentat à la pudeur avec violence, sont doublées dans leur maximum et dans leur minimum, lorsque ces délits sont aggravés par une ou plusieurs des circonstances suivantes:

- 1) Si le délit est commis sur une personne âgée de moins de quinze ans.
- 2) Si le délinquant est aidé, dans l'exécution du délit, par une ou plusieurs personnes.
- 3) Si des moyens quelconques sont employés pour priver la personne contre laquelle la violence est exercée, de l'usage de ses sens.
- 4) Si le délit est commis par un individu exerçant une autorité quelconque sur la personne objet de la violence, ou par un domestique de cette personne.
- 5) S'il est résulté du délit une grave lésion corporelle.

Dans tous ces cas, la peine est accompagnée de la privation générale des droits civiques à vie.

Dans les cas prévus au paragraphe 4 du présent article, si le délinquant est un ascendant de la personne contre laquelle la violence est exercée, la privation à vie des droits de la puissance paternelle est prononcée contre lui.

202. Les délits prévus aux art. 199, 200 et 201, ne sont poursuivis qu'ensuite d'une plainte, à moins qu'ils n'aient causé un scandale public ou une grave lésion corporelle.

203. Si la violence exercée a eu pour suite la mort de la personne qui en a été l'objet, la peine est une réclusion de douze à vingt-cinq ans.

204. Si, pour faciliter l'exécution des délits prévus aux articles 199, 200 et 201, ou pour en empêcher la poursuite, un homicide est volontairement commis, le coupable est puni de mort.

205. La corruption ou la séduction d'un mineur de moins de dix-huit ans, de l'un ou de l'autre sexe, par l'ascendant, par le tuteur ou par telle autre personne chargée de la surveillance ou de l'instruction du mineur corrompu ou séduit, est punie par une réclusion d'un à six ans et, s'il y a lieu, par la privation à vie ou pour un temps déterminé des droits de la puissance paternelle.

206. Celui qui, étant marié, contracte un nouveau mariage, même en pays étranger, est puni par une réclusion de trois à huit ans.

Néanmoins, si, avant le mariage, il a fait connaître à son nouveau conjoint qu'il était déjà marié, la peine est une réclusion de dix-huit mois à six ans.

Dans ce cas, le nouveau conjoint est puni comme complice.

L'exception de la bonne foi peut être admise.

207. L'adultère du mari ou de la femme est puni par un emprisonnement qui ne peut excéder six mois ou par une amende qui ne peut excéder six cents francs.

Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour d'emprisonnement pour deux francs d'amende.

208. La peine statuée en l'article précédent est applicable au complice du mari ou de la femme adultère.

209. L'adultère ne peut être poursuivi que sur la plainte de l'époux offensé. Si la plainte n'est portée que contre l'époux coupable ou contre son complice la poursuite est néanmoins dirigée contre l'un et l'autre.

Waadt.

210. La poursuite n'a pas lieu ou cesse, même à l'égard du complice, si la partie plaignante se désiste de sa plainte, ou si elle a pardonné l'adultère soit expressément, soit tacitement.

Graubünden. 132. Wer eine Weibsperson, durch körperliche Gewalt, gefährliche Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne, ausser Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, oder in einem Zustand von Bewusstlosigkeit, als Schlaf, Berausung u. dgl., antrifft und in solchem Zustande schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht und soll bestraft werden:

- 1) Wenn die erlittene Misshandlung den Tod der genozüchtigten Person zur Folge gehabt hat, mit zwanzigjährigem bis lebenslanglichem Zuchthaus;
- 2) Wenn dieselbe einen bedeutenden bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat, mit Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren;
- 3) In allen andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechts-ehre eine unbescholtene Person war, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, ausserdem aber mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren.

Mit der Zuchthausstrafe kann immer auch körperliche Züchtigung verbunden werden.

Das Verbrechen der Nothzucht ist als vollendet zu betrachten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

133. Wer eine noch nicht mannbare Tochter, wenn auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen, zur Befriedigung seiner Lüste missbraucht, unterliegt der auf die Nothzucht gesetzten Strafe. Die Anwendung von Gewalt oder Drohungen bildet jedoch einen Erschwerungsgrund.

134. Wer eine Weibs- oder Mannsperson durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne, oder indem er sie in einem solchen Zustand der Betäubung antrifft, zu naturwidriger Befriedigung des Geschlechts-triebes missbraucht, soll mit der laut § 132 auf die Nothzucht gesetzten Strafe und nach den dort angegebenen Unterscheidungen belegt werden.

135. Wer sich widernatürlicher Unzucht irgendwelcher Art, jedoch ohne Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Arglist, schuldig macht, soll, insofern darüber geklagt oder öffentliches Aergerniss dadurch gegeben wird, mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Ist aber eine solche Handlung noch nicht ruchbar geworden, so mag sich der Richter darauf beschränken, bestmögliche Vorsorge zu treffen, um öffentliches Aergerniss und die Wiederholung einer solchen Handlung zu verhüten.

136. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren; desgleichen zwischen Geschwistern, vollbürtigen oder halbbürtigen, wird als Blutschande bezeichnet und soll bestraft werden:

- 1) An den Ascendenten mit Zuchthaus von 4 bis 10 Jahren;
- 2) An den Descendenten, insofern sie überhaupt zurechnungsfähig sind, mit Zuchthaus von 1 bis 6 Jahren;
- 3) An Geschwistern, vollbürtigen oder halbbürtigen, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre.

In allen diesen Fällen kann auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren oder Verlust der bürgerlichen Ehren mit der Zuchthausstrafe verbunden werden.

137. Unzuchtsvergehen zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgrosseltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern, sollen mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf drei Jahre, immerhin aber an den Kindern

Graubünden.

milder, als an den Eltern, bestraft werden. Mit dieser Strafe kann auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren verbunden werden.

138. Wenn Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer oder in einem ähnlichen Verhältniss stehende Personen diejenigen, welche ihrer Pflege oder Aufsicht anvertraut sind, zur Unzucht missbrauchen, so sollen dieselben mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf ein Jahr bestraft werden, womit, je nach Umständen, auch Geldbusse und Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren oder Verlust der bürgerlichen Ehren verbunden werden kann.

Einfache Unzuchtsfälle werden polizeilich bestraft.

139. Ein Ehegatte, welcher, bei wissentlich noch fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schliesst, soll, mit Rücksichtnahme darauf, ob die Person, mit welcher er die neue Ehe schliesst, auch schon verheirathet und ihm dieser Umstand bekannt ist oder nicht, sowie darauf, ob er derselben seinen Ehestand verhehlt hat oder nicht, mit Zuchthaus bis auf 4 Jahre bestraft werden.

140. Hat sich eine ledige Person mit einer verheiratheten, deren fortdauerndes eheliches Verhältniss ihr bekannt war, verheirathet, so ist sie mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf 2 Jahre zu bestrafen.

141. Hat sich, bei Eingehung einer neuen Ehe, eine Person in Bezug auf die Fortdauer ihrer frühern Ehe in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum befunden, so kann gegen dieselbe Gefängniss bis auf 3 Monate erkannt werden.

142. In den Fällen der §§ 139 und 140 kann, neben der Zuchthausstrafe, zugleich auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern oder Verlust der bürgerlichen Ehren, für kürzere oder längere Zeit, erkannt werden.

143. Der Ehebruch wird nach folgenden Bestimmungen bestraft:

- 1) An dem verheiratheten Theil mit einer Geldbusse bis zu Fr. 170, am unverheiratheten, falls ihm der Ehestand des Andern bekannt gewesen, mit einer solchen bis zu Fr. 85;
- 2) Im Rückfall mit Gefängniss bis auf 4 Monate.

Sowohl mit der Geldbusse als mit der Gefängnisstrafe kann auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern, für kürzere oder längere Zeit, verbunden werden.

144. Wegen Ehebruchs soll in der Regel nur auf Klage des beleidigten Ehegatten eingeschritten werden, und es ist dem Richter untersagt, blos auf unbestimmte, durch keine Thatsachen unterstützte Angaben hin und durch heimliche Nachforschungen die Ruhe und den Frieden der Ehen zu stören.

145. Die Fälle, in welchen der Richter ausnahmsweise, auch ohne Klage, in Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs einzutreten verpflichtet ist, sind folgende:

- 1) Wenn eine ledige Weibsperson von einem ausserehelichen Kinde entbunden und ein Ehemann der Vaterschaft beschuldigt wird;
- 2) Wenn eine verheirathete Weibsperson niederkommt, nachdem der Ehemann bereits seit mehr als zehn Monaten gestorben oder ununterbrochen von ihr abwesend war;
- 3) Wenn hinlängliche Beweise vorhanden sind, dass ein Ehegatte die fleischlichen Ausschweifungen seines Ehegenossen in gewinnstüchtiger Absicht begünstigt;
- 4) Wenn der Ehebruch so offenkundig geworden ist, dass er öffentliches Aergerniss gegeben hat.

146. Wer zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln, oder durch Gewährung von Aufenthalt oder Unterschleif, Vorschub leistet, soll, wegen Kuppelei, je nachdem er dieses nur in einzelnen Fällen oder aber gewerbmässig gethan hat, und mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniss zur verleiteten Person, mit theilweisem oder gänzlichem Verlust der bürgerlichen Ehren

Graubünden.

und ausserdem noch, je nach Umständen, entweder mit einer Geldbusse bis auf Fr. 340, oder, in schwerern Fällen, mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf 4 Jahre bestraft werden.

18. *Polizeistrafgesetz.* Unzuchtsvergehen werden, abgesehen von allfällig damit verbundenem Ehebruch, sowohl für die Mannsperson, als für die Weibsperson, mit einer Geldbusse bis zu Fr. 20 bestraft; haben aber die Betroffenen erwiesenermassen im Concubinate gelebt, so wird Gefängniss bis auf 14 Tage, oder Geldbusse bis auf Fr. 70 erkannt. Mit dieser letztern Strafe kann, wo es zulässig erscheint, auch Verweisung aus dem Kanton oder Kreis bis auf 2 Jahre verbunden werden.

20. *Polizeistrafgesetz.* Weibspersonen, welche die Unzucht gewerbmässig treiben, sowie solche, welche schon zum dritten Male ausserehelich geboren haben, werden mit Gefängniss bis auf 2 Monate und mit allfälliger Verweisung oder Einräumung oder Versetzung in eine Korrekptionsanstalt bestraft.

21. *Polizeistrafgesetz.* Wer durch andere Handlungen, welcher Art immer, insofern solche nicht unter das Strafgesetz fallen, oder durch Schrift oder bildliche Darstellungen die Keuschheit verletzt, wird je nach dem dadurch gegebenen Aergernisse, mit Gefängniss bis auf 1 Monat oder mit Geldbusse bis auf Fr. 100 bestraft.

Neuenburg. 139. Toute personne qui aura commis un outrage public à la pudeur, sera punie d'un emprisonnement de dix jours à six mois et d'une amende de 20 à 100 francs.

Si cependant l'outrage n'avait pas un caractère suffisant de gravité, le prévenu pourra être renvoyé devant les tribunaux de simple police.

140. Tout attentat à la pudeur, consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgé de moins de quatorze ans, sera puni de six mois à quatre ans de détention avec dégradation civique.

141. Quiconque aura commis ou tenté de commettre le crime de viol, sera puni de deux ans à dix ans de détention avec travail forcé.

Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de quinze ans accomplis, le coupable sera puni de quatre à quinze ans de détention avec travail forcé.

142. Quiconque aura commis un attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence contre des individus de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de trois mois à quatre ans de détention.

La peine sera de deux à dix ans de détention, avec travail forcé, si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de quatorze ans accomplis.

L'administration de substances ou boissons soporifiques sera assimilée à des actes de violence.

143. Si, dans les cas prévus aux articles 140, 141 et 142, les coupables sont les ascendans de la personne sur laquelle a été commis l'attentat, s'ils sont de la classe de ceux qui ont autorité sur elle, s'ils sont ses instituteurs ou ses serviteurs à gages, ou si le coupable, quel qu'il soit, a été aidé dans son crime par une ou plusieurs personnes, le minimum de la peine et le maximum de la peine sont doublés.

144. La séduction d'un mineur âgé de quatorze ans révolus et de moins de seize ans révolus, par le tuteur, ou par telle autre personne chargée de la surveillance ou de l'instruction du mineur, sera punie par un emprisonnement de trois mois à un an.

La peine sera de un an à trois ans de détention avec dégradation civique, si le coupable est l'ascendant du mineur.

Neuenburg.

145. Si le viol ou la tentative de viol a causé des lésions graves ou la mort, la peine sera de quatre à vingt ans de détention, avec travail forcé, dans le cas prévu au 1^{er} alinéa de l'article 141; la peine sera de huit à vingt-cinq ans dans le cas prévu au 2^m alinéa; le tout sans préjudice des peines qu'aurait encourues le coupable, si la mort était le résultat d'un homicide volontairement commis pour faciliter le crime ou en empêcher la poursuite.

146. Quiconque aura attenté aux mœurs en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de personnes de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de trois mois à un an d'emprisonnement, et d'une amende de 50 à 200 francs. Si la prostitution ou la corruption a été excitée, favorisée ou facilitée par leurs pères et mères ou tuteurs, ou autres personnes chargées de leur surveillance, la peine sera de six mois à deux ans de détention et d'une amende de 100 à 400 francs.

La peine sera de deux ans à six ans de détention et d'une amende de 100 à 400 francs, si les personnes corrompues ou prostituées sont au-dessous de l'âge de 16 ans.

147. Quiconque se livrera à la prostitution, sera puni de quinze jours à six mois d'emprisonnement.

148. Les peines ci-dessus sont établies sans préjudice au droit du Pouvoir exécutif d'expulser, par mesure de police, à teneur de la Constitution fédérale, les personnes étrangères au Canton, dont la conduite est contraire aux mœurs.

Si toutefois l'autorité judiciaire est saisie de la connaissance de l'un des crimes ou délits spécifiés dans le présent chapitre, l'expulsion par mesure de police ne pourra avoir lieu avant le jugement, et, cas échéant, avant l'exécution de la peine prononcée.

149. Quiconque s'étant engagé dans les liens du mariage, en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent, sera puni de un an à six ans de détention.

L'officier de l'état civil qui aura prêté son ministère à ce mariage, connaissant l'existence du précédent, sera condamné à la même peine.

150. L'adultère du mari ou de la femme est puni par un emprisonnement de trois à six mois et une amende de 100 à 500 francs.

La même peine est applicable au complice du mari ou de la femme.

151. L'adultère ne peut être poursuivi que sur la plainte de l'époux offensé. Si la plainte n'est portée que contre l'époux coupable ou contre son complice, la poursuite est néanmoins dirigée contre l'un et l'autre.

152. La poursuite cesse, même contre le complice, si la partie plaignante se désiste de sa plainte.

153. Il ne sera donné suite à aucune plainte en adultère, si l'adultère n'a été préalablement constaté par un jugement civil, rendu sur la demande de l'époux offensé, à l'occasion d'une action en divorce ou en séparation de corps et de biens.

Aargau. 94. Der mit dem Bewusstsein der Verwandtschaft vollzogene Beischlaf zwischen ehelichen oder unehelichen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern begründet das Verbrechen der Blutschande.

95. Dieses Verbrechen wird bestraft:

I. Bei Verwandten in auf- und absteigender Linie:

a. an den Eltern mit Zuchthaus von sechs bis zu zehn Jahren;

b. an den Kindern, sofern sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren.

Kinder zwischen dem vierzehnten und sechszehnten Lebensjahre werden mit zuchtpolizeilicher Strafe belegt.

Aargau.

II. Bei den Geschwistern und Halbgeschwistern mit Zuchthaus von zwei bis zu vier Jahren.

Ist mit der Blutschande zugleich Ehebruch verbunden, so darf nicht auf die kürzeste Strafdauer erkannt werden.

96. Wer seinen Geschlechtstrieb auf unnatürliche Weise mit einem Menschen oder mit einem Thiere befriedigt, begeht das Verbrechen der Unzucht wider die Natur.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... d. Unzucht gegen die Natur (§ 96). ...

98. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, Seelsorger, Lehrmeister, welche eine ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertraute unmündige Person Jemandem wissenschaftlich zur Unzucht überlassen, oder Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, Seelsorger, Lehrmeister, welche eine solche Person selber zur Unzucht missbrauchen, machen sich des Verbrechens der Verführung schuldig.

99. Dieses Verbrechen wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren belegt.

100. Wer eine Weibsperson durch thätliche Gewalt, oder durch gefährliche Drohung, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, seinen Lüsten zu widerstehen, und sie in solchem Zustande zum Beischlafe missbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

Das Verbrechen wird als vollendet angesehen, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

101. Wer ein unreifes Mädchen, selbst mit dessen Einwilligung, oder wer eine wahnsinnige oder blödsinnige oder sonst im Zustande der Bewusstlosigkeit befindliche Weibsperson zur Befriedigung seiner Lüste missbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig.

102. Diese Verbrechen werden mit Zuchthausstrafe von vier bis zu acht Jahren, und wenn dadurch der Beleidigten ein wichtiger Nachtheil an ihrer Gesundheit oder eine bedeutende Verletzung an ihrem Körper zugefügt worden ist, mit Zuchthaus von acht bis zu zwölf Jahren belegt.

Tritt Tod ein, so ist der Schuldige mit Zuchthaus von zwölf bis zu vierundzwanzig Jahren zu bestrafen.

103. Der mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungene Beischlaf mit einer als öffentliche Dirne bekannten Weibsperson wird als Vergehen (zuchtpolizeilich), wenn er aber mit Körperverletzung oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der Missbrauchten begleitet ist, als das Verbrechen der Gewaltthätigkeit¹⁾ behandelt.

1. *Zuchtpolizeigesetz.* ... Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen.

Wallis. 196. Celui qui offense publiquement les bonnes mœurs, soit par des actions obscènes, soit par des discours, soit par des écrits ou chansons, soit en exposant publiquement des figures obscènes, soit en entretenant un commerce illicite avec scandale public, est puni par une amende qui pourra s'élever à cent francs ou par un emprisonnement qui pourra s'étendre à un mois.

Dans les cas qui offrent peu de gravité, il y aura simplement lieu à une peine de police.

¹⁾ *Aargau*, § 142. Siehe Seite 437.

Wallis.

197. Sera puni de la peine mentionnée à l'article précédent l'outrage à la pudeur qui aura été commis dans un lieu particulier, lorsque la partie offensée en aura porté plainte.

198. La prostituée est punie par un emprisonnement qui ne peut excéder six mois.

199. Celui qui favorise la débauche soit en corrompant des personnes de l'un ou de l'autre sexe, soit en facilitant un commerce honteux, est puni par une amende qui peut s'élever à 300 francs, et par un emprisonnement de trois mois à deux ans.

200. Si la prostitution ou la corruption d'une personne a été excitée ou facilitée par un ascendant, tuteur, maître ou tout autre individu chargé de surveiller sa conduite, la peine sera d'une amende qui pourra être portée à 600 francs et d'une réclusion de six mois à trois ans.

Si le coupable est un ascendant, il sera de plus privé des droits de la puissance paternelle.

201. Dans les cas prévus aux deux articles précédents, la peine sera doublée si l'auteur de la prostitution ou de la corruption s'en est rendu coupable envers des personnes au-dessous de l'âge de quinze ans.

202. L'inceste en ligne directe et jusqu'au troisième degré inclusivement de consanguinité en ligne collatérale, est puni par un emprisonnement jusqu'à six mois ou par une amende jusqu'à 500 francs.

203. Le viol est puni par une réclusion de deux à huit ans.

204. Tout autre attentat à la pudeur, commis avec violence, contre une personne de l'un ou de l'autre sexe, est puni par une réclusion d'un à six ans.

Est puni de la même peine l'attentat à la pudeur commis sans violence sur un enfant de moins de douze ans.

205. La peine statuée contre le viol, ainsi que celle statuée contre l'attentat à la pudeur avec violence sera doublée et le délinquant sera de plus privé des droits mentionnés à l'article 38¹⁾ dans l'un des cas suivants:

- 1) Si le délit est commis sur une personne âgée de moins de quinze ans;
- 2) Si le délinquant est aidé, dans l'exécution du délit, par une ou plusieurs personnes;
- 3) Si des moyens quelconques sont employés pour priver la personne contre laquelle la violence est exercée de l'usage de ses sens;
- 4) Si le délit est commis par un individu exerçant une autorité quelconque sur la personne objet de la violence ou par un domestique de cette personne;
- 5) S'il est résulté du délit, une grave lésion corporelle.

206. Les délits prévus aux trois articles précédents ne sont poursuivis qu'en suite d'une dénonciation de la personne outragée, à moins qu'ils n'aient causé un scandale public ou une grave lésion corporelle.

207. Si la violence exercée a eu pour suite la mort de la personne qui en a été l'objet, la peine est une réclusion de douze à vingt-cinq ans.

208. Si, pour faciliter l'exécution des délits prévus aux articles 203, 204 et 205, ou pour en empêcher la poursuite, un homicide est volontairement commis, le coupable est puni de mort.

209. Quiconque, étant légitimement engagé dans les liens du mariage, en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent, sera puni par une réclusion de trois à huit ans.

Est passible de la même peine celui qui, quoique non engagé dans les liens du mariage, aura épousé une personne qu'il savait être mariée.

¹⁾ *Wallis*, Art. 38. Siehe Seite 167.

Wallis.

210. L'adultère du mari ou de la femme est puni par un emprisonnement qui ne peut excéder six mois et par une amende qui ne peut excéder 500 francs, ou de l'une de ces deux peines seulement, suivant les circonstances.

Cette peine est aussi applicable au complice du mari ou de la femme adultère.

211. L'adultère ne peut être poursuivi que sur la plainte de l'époux offensé. Si la plainte n'est portée que contre l'époux coupable ou contre son complice, la poursuite est néanmoins dirigée contre l'un et l'autre.

212. La poursuite cesse, même contre le complice, si la partie plaignante se désiste de sa plainte.

Schaffhausen. 176. Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt oder durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben zum ausserehelichen Beischlaf zwingt, oder dieselbe durch arglistige Betäubung ihrer Sinne zur Duldung dieses Beischlafes nöthigt, wird wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in mildern Fällen mit Gefängniss ersten Grades nicht unter einem Jahr bestraft.

Wenn die Misshandlung in Folge der Nothzucht einen bleibenden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf fünf- bis zwanzigjähriges Zuchthaus, und wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, oder auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

177. Gleiche Strafen nach dem in § 176 festgesetzten Unterschied treten ein

- 1) gegen Denjenigen, der eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anwendung von Gewalt, gefährlicher Drohung oder arglistiger Betäubung der Sinne missbraucht hat;
- 2) gegen denjenigen, der sich mit Kindern, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, auch ohne Anwendung der vorerwähnten Mittel, in widernatürlicher Unzucht vergeht (§ 182);
- 3) gegen denjenigen, der ein Mädchen, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlaf missbraucht.

Im letztern Falle kann unter besonders mildernden Umständen auf Gefängniss ersten Grades, jedoch nicht unter drei Monaten erkannt werden.

178. Wer mit Kindern, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, soll, wenn die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht (§§ 176, 177 u. s. w.), mit Gefängniss ersten Grades nicht unter drei Monaten, und, insofern die That von den Eltern oder Pflegeeltern, oder von dem Vormunde des Kindes oder von Personen verübt wurde, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut ist, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Hat die missbrauchte oder verführte Person das vierzehnte, jedoch noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt, so ist auf Gefängniss bis zu sechs Monaten, und insofern die That von einer der vorhergenannten, besonders verpflichteten Personen verübt worden ist, auf Gefängnissstrafe ersten Grades bis zu zwei Jahren, je nach Umständen verbunden mit Dienstentsetzung, so wie mit Einstellung im Aktivbürgerrechte zu erkennen.

179. Wer ausser dem Falle der Nothzucht wissentlich eine wahnsinnige oder eine blödsinnige oder eine sonst im willen- oder bewusstlosen Zustande befindliche Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, oder wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, soll mit Gefängniss ersten Grades, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Schaffhausen.

180. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern soll, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwandtschaft von ehelicher oder ausserehelicher Geburt herrühre, an Blutsverwandten in aufsteigender Linie mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, an den Uebrigen mit Gefängniss ersten Grades nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Ausserdem wird der Beischlaf zwischen Stiefgrosseltern oder Schwiegereltern und ihren Stiefkeltern oder Schwiegerkindern, insofern die das Verwandtschaftsverhältniss begründende Ehe noch besteht, so wie auch zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, an erstern mit Gefängniss ersten Grades nicht unter drei Monaten bis auf drei Jahre, an letztern mit Gefängniss bis auf ein Jahr bestraft.

Andere Fälle des Beischlafes zwischen Personen, die sich wegen naher Verwandtschaft nicht ehelichen dürfen, werden polizeilich bestraft.

181. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schliesst, ebenso auch eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht, soll wegen mehrfacher Ehe mit Gefängniss ersten Grades nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden.

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist die Strafe zu erhöhen, wenn unter Verheimlichung der noch fortdauernden früheren Ehe die neue Ehe abgeschlossen worden ist.

182. Wer sich mit Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes oder mit Thieren in widernatürlicher Unzucht vergeht, wird — ausser den Fällen des § 177, Ziffer 1 und 2 — mit Gefängniss ersten Grades nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

183. Wer gewerbsmässig zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung von Aufenthalt Vorschub leistet, ist wegen Kuppelei mit Gefängniss ersten Grades, verbunden mit Einstellung im Aktivbürgerrecht, sowie auch nach Umständen mit Geldbusse, und wenn der Betreffende eine Wirthschaft trieb, überdiess mit Entziehung dieses Gewerbetriebs zu bestrafen.

Eltern, Grosseltern oder die in § 178 besonders genannten Personen, welche zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegebefohlenen, oder der ihnen zur Seelsorge, Erziehung oder Aufsicht Anvertrauten Vorschub geleistet haben, sowie der Ehemann, welcher sich der Verkuppelung seiner Ehefrau schuldig macht, werden mit Gefängniss ersten Grades nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.

184. Weibspersonen, welche gewerbsmässig Unzucht treiben, werden mit Gefängniss bis zu sechs Wochen, — im Rückfall aber, oder wenn eine solche Weibsperson mit der Lustseuche behaftet ist, mit geschärftem Gefängniss bis auf sechs Monate bestraft.

Kantonsfremde Dirnen werden überdiess noch aus dem Kanton verwiesen.

185. Wer mit der Lustseuche behaftet im Bewusstsein dieses Zustandes den Beischlaf ausübt, soll mit Gefängniss ersten Grades bis auf drei Monate bestraft werden.

186. Unverheirathete Personen verschiedenen Geschlechts, welche, sei es in der Absicht eine Ehe einzugehen, oder ohne diese Absicht, wie Eheleute zusammenleben, werden mit Gefängniss bis auf einen Monat oder Geldbusse bis auf hundert Franken bestraft.

Fälle dieser Art werden auf Antrag der Kirchenstände ohne vorgängige strafrechtliche Untersuchung oder öffentliche Anklage direkt durch das Strafgericht erledigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung liegt den Polizeibehörden die Verpflichtung ob, die in unerlaubter Verbindung Zusammenlebenden zu trennen.

Schaffhausen.

187. Verbrechen oder Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

188. Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige zum öffentlichen Aergerniss erreichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen oder auch durch öffentliche Ausstellung der letztern ist mit Gefängniss bis auf sechs Monate, oder — und zwar einzeln oder in Verbindung mit der Freiheitsstrafe — mit Geldbusse bis auf zweihundert Franken zu belegen.

Ausserdem sind die betreffenden Schriften oder Bilder zu konfiszieren.

Luzern. 119. Der Beischlaf zwischen Aszendenten und Deszendenten und zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern mit Bewusstsein ihres Verwandtschaftsverhältnisses begründet das Verbrechen der Blutschande.

120. Das Verbrechen der Blutschande, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht (§§ 188 und 189), wird folgendermassen bestraft:

- 1) zwischen Aszendenten und Deszendenten mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren;
- 2) zwischen Geschwistern mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre.

121. Unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Menschen oder mit Thieren ist, wenn dieses Verbrechen nicht unter den nachbenannten erschwerenden Umständen verübt wurde, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

122. Wer das Verbrechen verübt mittels Gewalt oder unter nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der missbrauchten Person, oder an einer minderjährigen oder willenlosen Person, wird mit Zuchthaus oder Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren belegt.

123. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue schliesst, soll, je nachdem einer der nachstehenden Fälle eintritt, folgendermassen bestraft werden:

- 1) mit zwei bis sechs Jahren Zuchthaus:
 - a. wenn derselbe mit einer gleichfalls noch in gültiger Ehe lebenden Person heirathet, und ihm deren ehelicher Stand bekannt war; oder
 - b. wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe abgeschlossen wird, seinen Ehestand verheimlicht hat;
- 2) ausserdem mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe.

124. Eine unverheirathete Person, welche eine andere, die noch in gültiger Ehe lebt, heirathet, wird wenn ihr dieses Verhältniss bekannt war, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Einsperrung bestraft.

125. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

- 1) Eltern, welche mit ihren Kindern; Pflegeeltern oder Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen; Lehrmeister, Erzieher, Lehrer oder Seelsorger, welche mit ihren Lehrlingen, Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen, oder dieselben Jemanden zur Unzucht überlassen;
- 2) Beamte, Polizeidiener, an öffentlichen Anstalten angestellte Aerzte, Aufseher u. dergl., welche die ihrer Amtsgewalt, Obhut oder Pflege anvertrauten Personen zu unzüchtigen Handlungen verleiten;
- 3) wer überhaupt Kinder unter fünfzehn Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken missbraucht, ohne dass die Handlung unter den § 122 oder 189 litt. c fällt.

126. Geringere Sittlichkeitsvergehen, als die in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels bezeichneten, werden korrektionsell bestraft.

188. Wer eine Weibsperson mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Gestattung des Beischlafes zwingt, oder

Luzern.

durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand der Abwehr setzt und in diesem Zustand den Beischlaf vollzieht, macht sich des Verbrechens der Nothzucht schuldig und wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

- a. ist der Tod der Person, an welcher das Verbrechen verübt wurde, dadurch verursacht worden, tritt lebenslängliche Kettenstrafe ein;
- b. wenn dem verletzten Theil eine bedeutende Beschädigung an Körper oder Gesundheit zugefügt worden ist, Kettenstrafe bis zehn Jahre;
- c. in den übrigen Fällen Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

189. Das Verbrechen der Schändung begeht:

- a. wer ausser dem im § 188 bezeichneten Falle eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewusstlosigkeit sich befindende Person zum Beischlaffe missbraucht;
- b. wer durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug eine Weibsperson in einen solchen Irrthum versetzt, in welchem sie sich zu dem gestatteten Beischlaffe für verpflichtet halten musste;
- c. wer ein Mädchen unter fünfzehn Jahren, selbst mit dessen Willen, missbraucht.

190. Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft; wenn dasselbe aber mit nachtheiligen Folgen für das Leben oder die Gesundheit der missbrauchten Person begleitet ist, so tritt die auf Nothzucht im § 188 für den Fall der lit. a, beziehungsweise lit. b angedrohte Strafe in Anwendung.

143. *Polizeistrafgesetz.* Wer öffentlich durch bildliche Darstellungen, Schriften, Reden oder Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit verletzt, soll mit einer Geldbusse bis auf 50 Franken und in besonders schweren Fällen mit Gefängniss bestraft werden.

144. *Polizeistrafgesetz.* Unehelicher Beischlaf wird mit einer Geldbusse von 20—80 Franken bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Personen, welche in ausserehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, werden mit Gefängniss von zwei bis sechs Wochen bestraft. Unabhängig von der Strafverfolgung bleibt der Polizeibehörde die Trennung der in unerlaubter Verbindung Zusammenlebenden vorbehalten.

Wenn diejenigen, welche sich mit einander verfehlt haben, einander ehelichen, so erlöscht die Strafe der Unzucht und allfälliger Verheimlichung der Schwangerschaft.

145. *Polizeistrafgesetz.* Eine Manns- oder Weibsperson, welche bereits zweimal wegen Unzucht verurtheilt wurde, ist im dritten Falle mit Eingrenzung oder Arbeitshausstrafe von ein bis zwei Jahren, womit körperliche Züchtigung verbunden werden kann, zu belegen.

146. *Polizeistrafgesetz.* Weibspersonen, welche sich gewerbsmässig der Unzucht hingeben oder die Gelegenheit hierzu auf Strassen oder an andern öffentlichen Orten aufsuchen, werden mit körperlicher Züchtigung oder mit Arbeitshaus bis ein Jahr bestraft.

147. *Polizeistrafgesetz.* Mit Gefängniss oder mit Arbeitshaus von einem bis sechs Monaten wird bestraft, vorausgesetzt, dass die unzüchtigen Handlungen nicht unter den Begriff der Verführung zur Unzucht oder der Schändung fallen (§§ 125 und 189 lit. c des K.-St.-G.):

- a. der Hausgenosse, welcher eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörende minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verleitet;

Luzern.

- b. dergleichen die Dienstmagd, welche einen minderjährigen Sohn oder einen minderjährigen Hausgenossen zur Unzucht verleitet;
 c. der Dienstherr, welcher mit einer minderjährigen Weibsperson, die bei ihm dient, Unzucht treibt.

148. Polizeistrafgesetz. Der einfache Ehebruch wird — auf Klage des beleidigten Theils — an jedem der Schuldigen mit Gefängniß von mindestens einem Monat bestraft.

War der Ehebruch ein doppelter, so gilt dies als Verschärfungsgrund.

149. Polizeistrafgesetz. Wer im eigenen oder fremden Hause oder wo immer zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, soll mit mindestens acht Tagen Gefängniß und im Wiederholungsfalle mit Arbeitshaus bis ein Jahr bestraft werden.

Wirthen oder Gastgebern wird überhin auf immer alles Wirthen gänzlich untersagt.

Obwalden. 64. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten (eheliche und uneheliche) in auf- und absteigender Linie, desgleichen zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern, sowie zwischen Verschwägerten, Stiefeltern und Stiefkindern ist Blutschande. Die Strafe hierfür ist Gefängniß oder Zuchthaus von 1—6 Jahre, wobei der Beischlaf unter Verschwägerten am gelindesten und jener unter Verwandten in aufsteigender Linie am schärfsten bestraft wird.

65. Widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Menschen oder mit Thieren wird mit Zuchthaus bis auf 4 Jahre, in besonders erschwerenden Fällen mit Kettenstrafe bis auf gleiche Dauer bestraft.

Beim Rückfalle wird die Strafe um die Hälfte erhöht.

Bei Entlassung ist der Sträfling für wenigstens gleich lange Zeit, als er verurtheilt war, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Wenn dieses Verbrechen mit Zwang oder in bewusstlosem Zustand der missbrauchten Person oder unter nachtheiligen Folgen für deren Gesundheit oder an einer Person unter 14 Jahren verübt wurde, so soll Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre eintreten.

66. Ein Ehegatte, welcher noch bei fortdauernder gültiger Ehe eine neue schliesst, macht sich des Verbrechens der Doppellehe schuldig und wird mit Zuchthaus bis auf 2 Jahre und der sich mit ihm verheichelnde Theil, wenn er nicht bereits verheichelnet ist, ihm aber die Ehe der andern Ehehälfte bekannt war, mit Zuchthaus bis auf 1 Jahr bestraft.

Ein Ehegatte, welcher eine andere Person unter den Vorgaben, dass er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt Zuchthausstrafe bis auf 4 Jahre.

67. Wenn Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Personen, z. B. Polizeidiener, Dienstboten, Aufseher, diejenigen, welche ihrer Pflege anvertraut sind, zur Unzucht verleiten, so machen sie sich der Verführung von Pflegebefohlenen schuldig und werden mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu 2 Jahren bestraft.

Wer überhaupt Kinder unter 15 Jahren zu unzüchtigen Werken missbraucht, wird mit gleicher Strafe belegt, wenn nicht Unzucht gegen die Natur oder Schändung damit verbunden ist.

68. Wer eine Weibsperson durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung zum Beischlaffe zwingt oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand der Abwehr setzt und in diesem Stande den Beischlaf mit ihr vollzieht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

Das Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Obwalden.

Die Nothzucht wird bestraft:

- a. wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre eine unbescholtene Person war, mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, ausserdem aber mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren;
 b. wenn die genöthigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten, oder die Nothzucht an einer Person unter 14 Jahren verübt worden ist, mit Kettenstrafe bis auf 10 Jahre.

69. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewusstlosigkeit sich befindende Weibsperson oder ein Mädchen unter 14 Jahren mit dessen Willen missbraucht, begeht das Verbrechen der Schändung und soll mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn eine Frauensperson einen noch nicht 14 Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm vollzieht.

70. Verbotener fleischlicher Umgang zwischen Ledigen im dritten Rückfalle, Ehebruch oder Kuppelei, d. h. gewerbsmässige Beförderung der Begehung unzüchtiger Handlungen, im zweiten Rückfalle werden im ersten daherigen Kriminalfalle mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 Fr. oder mit Gefängniß oder Zuchthaus bis auf 2 Jahre bestraft. Unter Umständen kann auch Geldstrafe und Gefängniß in angemessenem Verhältniss mitsammen verhängt werden. In weitem Rückfällen tritt Gefängniß oder Zuchthaus von 18 Monaten bis 4 Jahre ein.

Beim Ehebruch wird jeweilen der unverheirathete Theil um einen Drittheil gelinder, als der verheirathete bestraft.

105. Polizeistrafgesetz. Wer durch unsittliche Worte oder Handlungen Aergerniss erregt oder unsittliche Schriften oder Bilder ausstellt, verkauft oder ausleht, ist mit Geldstrafe bis 150 Fr. zu belegen. Die Gegenstände des Vergehens sollen eigentlich schon von Polizei wegen konfiszirt werden.

Im Rückfall erfolgt Geldstrafe bis auf 200 Fr. oder angemessene Freiheitsstrafe. In allen erheblichen Fällen kann zeitige Einstellung im Aktivbürgerrecht und Einstellung im missbrauchten Gewerbe erfolgen.

106. Polizeistrafgesetz. Fleischlicher Umgang zwischen zwei ledigen Personen verschiedenen Geschlechts wird an jedem schuldigen Theil im ersten Fall mit 25—60 Fr. bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe 50—100 Fr.

Eingrenzung bis auf 2 Jahre kann bei erschwerenden Umständen im ersten Fall, im zweiten Fall immer ausgesprochen werden.

Dem zweiten Fall kann bei erschwerenden Umständen Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 3 Jahre folgen.

Die vor der Geburt des Kindes erfolgte Verheichelung der Eltern hebt die Strafe des Unzuchtsvergehens für die Mutter auf.

Bei erschwerenden Fällen, Verführung, anderweitig unstatthaftem Betragen und dergleichen, kann die Strafe im ersten Fall bis auf 70 Fr., im zweiten bis auf 120 Fr. steigen.

107. Polizeistrafgesetz. Eine Manns- oder Weibsperson, welche bereits 2 Mal wegen Unzucht verurtheilt wurde, ist im dritten Falle mit Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis 1 Jahr oder Geldstrafe von 120—300 Fr. zu belegen, auch erfolgt Gemeinde-Eingrenzung bis auf 3 Jahre und Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 6 Jahre. Die Arbeitshausstrafe kann bei Mannspersonen durch körperliche Züchtigung verkürzt werden, Arbeitshaus- und Geldstrafe können in angemessener Zusammenrechnung ausgesprochen werden.

108. Polizeistrafgesetz. Weibspersonen, die mit der Unzucht Gewerbe treiben, werden im ersten Straffalle mit Ehreinstellung auf unbestimmte Zeit und mit Arbeitshaus bis auf 8 Monate, im zweiten Falle mit dem Doppelmass der vor-

Obwalden.

herigen Sentenz belegt. Strafhaft bei Wasser und Brod kann die Arbeitshausstrafe kürzen.

Kantonsfremde Dirnen sollen mit unter Umständen zu verschärfender Freiheitsstrafe bis 3 Monate belegt, des Landes auf immer verwiesen und vom Landjäger an die Grenze geführt werden.

109. Polizeistrafgesetz. Mit Arbeitshaus von 6 Wochen bis 1 Jahr oder Geldstrafe von 80—400 Fr. und Einstellung im Aktivbürgerrecht bis 5 Jahre wird bestraft, vorausgesetzt, dass die unzüchtigen Handlungen nicht unter Art. 67 und 69 des K. St. G. fallen:

- a. Der Hausgenosse, welcher mit einer minderjährigen Tochter (unter 17 Jahren) oder einer zur Haushaltung gehörigen minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau Unzucht treibt;
- b. desgleichen die Dienstmagd, welche mit einem minderjährigen Haussohn (unter 18 Jahren) oder einem minderjährigen Hausgenossen Unzucht treibt;
- c. der Dienstherr, welcher mit einer minderjährigen Weibsperson, die bei ihm dient oder sonst in Lohn steht, Unzucht treibt;

Wenn von Dienstherrn, Arbeitsgebern u. s. w. mit Untergebenen Unzucht getrieben wird und Art. 67 des K. St. G. nicht Norm gebend dazwischen tritt, so folgt der gewöhnlichen Strafe ein Zuschlag von 30—70 Fr. oder angemessene Freiheitsstrafe.

110. Polizeistrafgesetz. Ehebruch wird an jedem Theil mit einer Geldstrafe von 70—100 Fr. belegt. Doppelehebruch (wenn beide Theile verheirathet) fällt unter eine Strafe von 100—150 Fr. Beim Ehebruch kann, wo diess der Richter für erspriesslich findet, Gemeindegrenzung bis 2 Jahre ausgesprochen werden.

Ehebruch im zweiten Straffall wird mit 140—200 Fr., Doppelehebruch in diesem Fall mit 200—250 Fr. belegt.

Der zweite Straffall des Ehebruchs oder der erste Ehebruch im Rückfall des Unzuchtsvergehens kann Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 3 Jahre zur Folge haben.

Kommt ein einfaches Unzuchtsvergehen oder der Ehebruch nach vorherbestrafterm einfachem Unzuchtsvergehen oder Ehebruchsfällen zu strafrichterlicher Abwandlung, so werden die zuletzt ausgefallten Strafen und die Strafe auf das vorliegende Vergehen mitsammen ausgefällt. Ist aber ein anderweites (qualifizirtes) Unzuchtsvergehen vorausgegangen oder ist ein solches nunmehr in Behandlung, nachdem einfache Unzucht oder Ehebruch am Delinquenten schon früher bestraft worden, so wird der Rückfall doch nur so berechnet, als wenn einfache Unzuchtsvergehen vorausgegangen wären, es hat dann aber die Strafe bei einem nun vorliegenden unqualifizirten Unzuchtsvergehen (die andere Mitrechnung wegen Rückfall ungezählt) bis auf 50 Fr. und bei andern Vergehen innert dem gegebenen Strafrahmen sehr wesentlich anzusteigen. Rückfallbedingend wirken hier Art. 107 bis und mit Art. 114.

111. Polizeistrafgesetz. Wenn 2 Personen sich konkubinatsgemäss öftern Beischlaf gestattet haben, oder wenn eine Person mit verschiedenen Personen andern Geschlechts Unzucht trieb, so ist die erste Strafe 50—200 Fr. oder angemessene Freiheitsstrafe. Ging ein bestrafte einfaches Unzuchtsvergehen oder Ehebruch voraus, so wird die früher ausgefallte Strafe zugezählt. Schon im ersten hier vorgesehenen Fall kann Eingrenzung bis auf 2 Jahre und Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 4 Jahre erfolgen.

112. Polizeistrafgesetz. Wer zur Unzucht Anderer durch Gewährung von Aufenthalt, durch Zuführen oder Unterhandeln wissentlich Vorschub leistet, ist mit Geldstrafe bis 200 Fr. oder Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate zu belegen.

Wirthe werden in allen Fällen ihres Gewerbes bleibend verlustig.

Obwalden.

113. Polizeistrafgesetz. Eltern und Grosseltern, Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen oder Privatanstalten, welche zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel oder Pfleglinge, zur Lehre oder Aufsicht Anvertrauten Vorschub geleistet haben, sowie Ehemänner, welche sich der Verknüpfung ihrer Frauen schuldig machen, werden mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis auf 2 Jahre oder Geldstrafe bis 400 Fr. und Einstellung im Aktivbürgerrecht bis 6 Jahre bestraft.

114. Polizeistrafgesetz. Buhlschaften, verdächtige Zusammenkünfte von übelbeleumdeten Personen verschiedenen Geschlechtes, zumal von Personen, die mit einander sich verfehlt haben, unterliegen einer Freiheitsstrafe bis 14 Tage oder einer Geldstrafe bis 30 Fr.

115. Polizeistrafgesetz. Personen, die durch die Sittlichkeit offenbar verletzende Kleidung und Geberden Aergerniss geben, können von der Polizei aus mit Arrest bis auf 2 Mal 24 Stunden oder mit Geldbusse bis 20 Fr. und vom Gericht aus mit Freiheitsstrafe bis auf 3 Wochen belegt, sowie von Letzterm unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Bern. 161. Wer sittenlose Schriften, Lieder oder Bilder ausstellt oder verbreitet, wird mit Gefängniss bis zu zwanzig Tagen oder mit einer Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Gleichzeitig soll die Konfiskation der Platten und sämtlicher Exemplare der fraglichen Schriften oder Bilder verhängt werden.

Die Bestimmungen betreffend die Presspolizei (Art. 239 u. f.)¹⁾ werden vorbehalten.

162. Wer öffentlich die Schamhaftigkeit verletzt, und wer widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis fünfhundert Franken bestraft.

163. Konkubinats wird mit Gefängniss bis zu dreissig Tagen bestraft, womit Geldbusse bis zu hundert Franken verbunden werden kann.

164. Weibspersonen, welche gewerbsmässige Unzucht treiben, werden mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen bestraft. Im Falle sie dieser Handlung wegen schon dreimal bestraft worden sind, kann Korrekthaus bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

165. Wer mit jungen Leuten des einen oder des andern Geschlechts unter sechszehn Jahren unzüchtige Handlungen begeht, die nicht unter eine strengere Bestimmung dieses Titels fallen, oder die Unzucht derselben begünstigt, wird mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

166. Personen, z. B. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer u. s. w., die mit Minderjährigen, über die sie eine pflichtmässige Aufsicht zu führen haben, unzüchtige Handlungen begehen, oder welche dieselben zur Begehung solcher Handlungen verleiten oder diese Begehung begünstigen;

Vorsteher oder Angestellte öffentlicher Anstalten (Straf-, Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl.), die sich gegen die unter ihrer Aufsicht stehenden Personen des einen oder des andern Geschlechts einer der fraglichen Handlungen schuldig machen,

werden, wenn die Handlung nicht eine schwerere Gesetzesverletzung bildet, mit Korrekthaus bis zu vier Jahren und in geringern Fällen mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen, und wenn sie die Handlung verüben gegen eine Person, welche das zwölfte, aber nicht das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hat, mit Korrekthaus bis zu sechs Jahren und in geringern Fällen mit Gefängniss von dreissig bis zu sechszig Tagen bestraft.

¹⁾ Vgl. *Bern*, Art. 240 ff. (nicht 239) bei *Pressdelict*.

Bern.

167. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern wird mit Korrekthaus bis zu sechs Jahren bestraft, welche Strafe in einfache Enthaltung umgewandelt werden kann.

168. Wer gewerbmässig die Unzucht von Personen des einen oder des andern Geschlechts begünstigt, wird mit Gefängniss von vierzehn bis zu sechszig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu acht Monaten, womit Geldbusse bis zu fünf-hundert Franken verbunden werden kann, bestraft.

Wird die Handlung begangen mittelst trügerischer Vorgeben, um unbescholtene Personen der Unzucht preiszugeben, so kann, selbst wenn der Zweck nicht erreicht wird, die Strafe bis auf vierjähriges Korrekthaus erhöht werden.

169. Mit den nach den Art. 162, 164, 165, 166, 167 und 168 ausgesprochenen korrekthausstrafen kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Die gemäss den Art. 166 und 167 Verurtheilten können überdiess für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zur Uebernahme vormundschaftlicher Verrichtungen oder einer Stelle in der Vormundschaftsbehörde unfähig erklärt werden.

Ist die betreffende Handlung begangen worden durch den Vater oder die Mutter, so soll der Schuldige der ihm nach den Gesetzen des Kantons kraft der elterlichen Gewalt zustehenden Rechte hinsichtlich der Person und des Vermögens des betreffenden Kindes verlustig erklärt werden.

170. Wer sich der Nothzucht oder der gewalthätigen widernatürlichen Unzucht schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit einer Person, deren Sinne er zu diesem Zwecke betäubt hat, oder mit einem Kind unter zwölf Jahren den Beischlaf vollzieht.

Die Strafe kann bis auf zwanzig Jahre erhöht werden, wenn das Verbrechen den Tod der missbrauchten Person zur Folge hat.

Der Schuldige soll, wenn er nach den Bestimmungen der Art. 30 und 31 wegen Versuchs zu einer korrekthausstrafe verurtheilt wird, immer zu einer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verfallen werden.

171. Wer sich eines andern mittelst Gewalt oder gefährlichen Drohungen ausgeführten Angriffs gegen die Schamhaftigkeit schuldig macht, wird mit Korrekthaus bis zu sechs Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

172. Wer mit einer blödsinnigen oder ihrer Verstandeskraft beraubten Person ohne Gewaltanwendung und ohne Sinnenbetäubung den Beischlaf vollzieht, wird mit Korrekthaus bis zu vier Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar (Art. 30 u. f.).

Hat die Handlung mit einer Person stattgefunden, die zwar nicht blödsinnig ist, deren geistige Fähigkeiten aber auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, so wird der Thäter mit Gefängniss von dreissig bis zu sechszig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahr bestraft.

173. Wenn die in den Art. 170 und 172 erwähnten Verbrechen begangen werden: von den Verwandten in aufsteigender Linie an ihren Abkömmlingen, von Personen, denen über die missbrauchte Person eine Gewalt zusteht, oder von einem Lehrer oder besoldeten Diener derselben oder unter Beihilfe einer oder mehrerer Personen, so wird der Schuldige bestraft:

- 1) mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren in den Fällen des Art. 170;
- 2) mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren im Fall des Art. 172.

174. Ein Ehegatte, der vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schliesst, sowie dessen neuer Gatte, wenn derselbe von der noch bestehenden Ehe des andern Theils Kenntniss hatte, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

Bern.

175. Eine verheirathete Person, die sich des Ehebruchs schuldig macht, wird mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen bestraft. Der Mitschuldige einer des Ehebruchs schuldigen Frau wird mit Gefängniss bis zu gleicher Dauer und ausserdem mit Geldbusse von fünfzig bis zu zweihundert Franken bestraft.

Es kann nur auf die Klage des beleidigten Ehegatten hin eine gerichtliche Verfolgung stattfinden, die auch nach ihrer Anhebung auf Begehren des klagenden Theils hin wieder aufgehoben werden soll.

Glarus. 75. Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre bestraft:

- a. wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung zum ausserehelichen Beischlaf zwingt;
- b. wer durch betäubende Mittel, wie Chloroform u. dgl., eine Frauensperson ausser Stand der Abwehr setzt und in diesem Zustande den ausserehelichen Beischlaf mit ihr vollzieht;
- c. wer ein Mädchen unter vierzehn Jahren zum Beischlaffe missbraucht.

Die Strafe kann bis auf zwanzigjähriges, beziehungsweise lebenslängliches Zuchthaus erhöht werden, wenn die That einen bedeutenden Nachtheil an der Gesundheit der missbrauchten Person, oder gar den Tod derselben zur Folge hatte.

Mangelt hingegen der Genöthigten der gute Ruf hinsichtlich der Geschlechtschre, so kann, statt auf Zuchthaus, bloss auf Arbeitshaus oder Gefängniss erkannt werden.

76. Wer eine blödsinnige, geistesranke oder in einem Zustande der Bewusstlosigkeit sich befindende Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaffe missbraucht, wird wegen Schändung mit Arbeitshaus, in schwerern Fällen mit Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft.

77. Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Grosseltern und Enkeln, desgleichen zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern ist Blutschande und wird folgendermassen bestraft:

- a. an Eltern und Grosseltern mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre;
- b. an Kindern und Enkeln mit Arbeitshaus oder Gefängniss;
- c. an Geschwistern mit Arbeits- oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre.

78. Der Beischlaf von Stief- oder Schwiegereltern mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern wird an den Erstern mit Arbeitshaus, an Letztern mit Gefängniss bestraft.

79. Unzüchtige Handlungen, welche sich Pflegeeltern oder Vormünder mit ihren Pflegebefohlenen, — Geistliche, Lehrer und Erzieher mit ihren Schülern oder Zöglingen, sowie die an Gefängnissen, Heil- und Pflegeanstalten angestellten Beamten, Aerzte und Bediensteten mit den ihrer Obhut anvertrauten Personen zu Schulden kommen lassen, sind mit Arbeitshaus, in schwerern Fällen mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte oder Bedienstete ist zugleich auf Entsetzung vom Amte oder Dienste zu erkennen.

80. Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniss erregt oder sich solche mit oder in Gegenwart von Kindern oder mit blödsinnigen, geistesranke oder in einem Zustande der Bewusstlosigkeit sich befindenden Frauenspersonen erlaubt, ebenso wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniss, verbunden mit Busse, in schweren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

81. Widernatürliche Wollust, welche an Personen des männlichen Geschlechtes oder an Thieren verübt wird, wird mit Arbeits- oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.

Glarus.

Die Strafe kann jedoch bis auf zehn Jahre Zuchthaus ansteigen, wenn Zwang gegen die missbrauchte Person angewendet oder das Verbrechen an einer Person unter sechszehn Jahren begangen wurde.

82. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schliesst, soll mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre, die unverheirathete Person aber, welche wissentlich mit einer verheiratheten sich verehelicht, mit Arbeitshaus bestraft werden.

Hat dagegen der Ehegatte die andere Person unter dem Vorgeben, dass er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, so ist über ihn Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre zu verhängen.

83. Wer zur Unzucht Anderer durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll wegen Kuppelei, je nachdem er dieses nur in einzelnen Fällen oder aber gewerbmässig gethan hat, und mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniss zu den verleiteten Personen, mit Geldbusse bis auf 1000 Fr., in schwerern Fällen mit Gefängniss oder Arbeitshaus bestraft werden.

Mit allen diesen Strafen kann Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes verbunden werden.

84. Ein Ehegatte, welcher durch Vollziehung des Beischlafes mit einer dritten Person die eheliche Treue wissentlich verletzt, macht sich des Ehebruchs schuldig und soll mit Geldbusse bis auf 400 Fr. bestraft werden, womit Gefängniss bis auf vier Wochen verbunden werden kann. Als Erschwerungsgrund gilt, wenn beide Personen, die sich miteinander verfehlt haben, verheirathet waren.

Beim Rückfalle kann die Gefängnisstrafe bis auf drei Monate ausgedehnt werden.

Die unverheirathete Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf vollzieht, soll mit Geldbusse bis auf 100 Fr. bestraft werden, womit im Rückfalle Gefängniss bis auf drei Wochen verbunden werden kann.

85. Weibspersonen, welche sich zum zweiten oder mehreren Male ausserehelich schwängern lassen, sollen mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis auf sechs Monate bestraft werden.

86. In den Fällen der §§ 84 und 85 wird das Gericht jeweilen festsetzen, wie lange die schuldigen Personen in ihren bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt sein sollen.

Freiburg. 194. Le viol est puni par la réclusion pour un terme de 2 à 10 ans.

195. Tout autre attentat à la pudeur commis à l'aide de violence ou de menaces graves contre une personne de l'un ou de l'autre sexe, est puni de 1 à 6 ans de réclusion.

Est puni de la même peine, l'attentat à la pudeur commis sans violence ou menace sur un enfant de moins de 12 ans.

196. La peine statuée aux art. 194 et 195 est doublée dans son maximum et son minimum dans les circonstances suivantes :

- a. Si le crime a été commis sur une personne âgée de moins de 15 ans;
- b. Si le coupable a été aidé dans l'exécution par une ou plusieurs personnes;
- c. Si, en vue de l'exécution de l'attentat, le coupable a employé des moyens propres à priver momentanément la victime de l'usage de ses sens;
- d. Si le crime a été commis par un individu exerçant une autorité quelconque sur la personne, objet de la violence ou des menaces, ou par un domestique de cette personne;
- e. S'il en est résulté une lésion corporelle grave.

Freiburg.

197. La poursuite du viol et des autres attentats à la pudeur n'a lieu qu'ensuite d'une plainte, à moins qu'il n'y ait eu scandale public ou une grave lésion corporelle.

198. Si les violences ou les autres moyens artificiels employés ont entraîné la mort de la victime, la peine sera la réclusion de 15 à 20 ans.

199. Si, pour faciliter l'exécution des crimes prévus aux art. 194 et 195, ou pour en empêcher la poursuite, un homicide est volontairement commis, le coupable sera puni de mort, sous réserve de la disposition écrite à l'article 67 ci-dessus¹⁾.

200. Celui qui, sciemment, sans user de violence et sans avoir recours à quelque moyen artificiel, abuse d'une femme atteinte d'aliénation mentale ou qui se trouve dans un état qui lui ôte l'usage de sa volonté, ou qui, par fraude et surprise, a été induite à croire qu'elle consommait l'acte du mariage, sera puni de 1 à 4 ans de réclusion ou d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans.

201. La corruption ou la séduction d'un mineur de moins de dix-huit ans, de l'un ou de l'autre sexe, par l'ascendant, par le tuteur ou par telle autre personne chargée de la surveillance ou de l'instruction du mineur corrompu ou séduit, est punie d'une réclusion de 2 à 8 ans ou d'un emprisonnement qui ne sera pas inférieur à 2 ans.

202. Sont punis de la même peine édictée à l'art. 201 :

- 1) Les fonctionnaires et magistrats qui se rendent coupables de corruption ou de séduction à l'égard des personnes contre lesquelles ils doivent procéder à une instruction ou enquête;
- 2) Les médecins et chirurgiens des prisons ou des établissements publics destinés aux pauvres et aux malades, les directeurs de ces établissements qui se rendent coupables de corruption ou de séduction à l'égard des personnes qui y sont reçues;
- 3) Les directeurs des maisons de détention, les geôliers et employés des prisons, les agents de police qui se rendent coupables de mêmes crimes à l'égard des personnes qui leur sont confiées.

203. Est coupable de bigamie celui qui étant valablement marié contracte sciemment un nouveau mariage avant la dissolution du précédent, ou celui qui, n'étant pas marié, contracte un mariage avec une personne mariée, sachant qu'elle est mariée.

204. La peine de la bigamie est la réclusion de 1 à 6 ans.

En fixant la durée de la peine et pour l'atténuer, le Juge prendra en considération la circonstance que l'époux bigame a, avant le mariage, fait connaître à son nouveau conjoint qu'il était marié.

La même peine est applicable au ministre du culte qui, sachant qu'une personne est mariée, prête son ministère au nouveau mariage de cette personne.

L'exception de bonne foi est admise.

393. Celui qui vend, distribue ou répand des écrits, des images ou des figures obscènes et contraires aux bonnes mœurs; celui qui les expose ou les affiche dans des lieux accessibles au public, sera puni de 15 jours à six semaines de prison ou d'une amende de 300 francs au plus.

Le jugement de condamnation prononce en outre la confiscation et la destruction des écrits, images ou figures exposés ou destinés à être vendus ou répandus.

394. Celui qui occasionne un scandale public en offensant la pudeur et les bonnes mœurs, sera puni de 3 mois à 2 ans de réclusion à la maison de correction

¹⁾ Freiburg, Art. 67. Siehe Seite 217.

Freiburg.

Il pourra de plus être condamné à l'interdiction de l'exercice de ses droits civiques pendant 10 ans au plus (voir art. 461, n° 4)¹⁾.

395. Les personnes du sexe qui se livrent habituellement à la prostitution, seront punies de 3 mois à 2 ans de réclusion à la maison de correction.

Si la personne est étrangère, le juge prononcera, outre la réclusion, son expulsion du canton.

396. Quiconque favorise habituellement la débauche d'une ou de plusieurs personnes de l'un ou de l'autre sexe, soit en servant d'intermédiaire, soit en ménageant les occasions, sera puni de la réclusion à la maison de correction pendant 3 mois, ou d'un emprisonnement pendant le même temps.

Il sera en outre privé de l'exercice de ses droits civiques pendant 5 ans au moins et placé sous la surveillance de la police.

Si le délinquant tient une auberge ou autre établissement de ce genre, sa position, quant à la continuation de l'exercice de son industrie, est réglée par la loi sur les auberges, cafés et autres établissements analogues.

397. Celui qui séduit ou corrompt une jeune personne de moins de 18 ans, sera puni de la maison de correction, pour un terme qui n'excèdera pas 1 an.

Le maximum de la peine sera appliqué, si la jeune personne était attachée au service de la maison du séducteur.

La même peine sera applicable à la personne du sexe qui aura séduit ou corrompu un jeune homme de moins de 18 ans.

Le maximum de la peine sera appliqué, si le jeune homme corrompu était attaché au service de la personne coupable.

398. L'adultère du mari ou de la femme est puni d'un emprisonnement de 2 à 4 mois, ou d'une réclusion à la maison de correction de 1 an au plus.

Cette peine est applicable au complice du mari ou de la femme.

Le maximum est appliqué, lorsque les deux coupables sont mariés.

L'adultère ne peut être poursuivi que sur la plainte de l'époux offensé.

Si la plainte n'est portée que contre l'époux coupable ou contre son complice, la poursuite est néanmoins dirigée contre l'un et l'autre.

399. La poursuite cesse même contre les complices, si la partie plaignante se désiste de sa plainte.

400. Le mari qui tient une concubine dans la maison conjugale ou au dehors, mais avec scandale, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois au plus.

401. L'inceste entre parents de sang ou alliés en ligne ascendante ou descendante, entre frères et sœurs, germains, consanguins ou utérins, sera puni de la réclusion à la maison de correction pendant 2 à 6 ans.

La même peine sera appliquée aux délits contre nature, pourvu que les faits ne soient pas aggravés par les circonstances qui caractérisent l'attentat à la pudeur (art. 195), ainsi qu'aux actes d'impudicité commis avec des animaux.

Il n'y aura lieu à poursuivre d'office qu'en cas de scandale public.

Sont réservées les dispositions écrites aux art. 201 et 397 du présent Code.

Zürich. 109. Wer eine Frauensperson mit körperlicher Gewalt zum ausser-ehelichen Beischlaf zwingt, oder wer sie zu solchem missbraucht, nachdem er sie durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand gesetzt hat, Widerstand zu leisten, ebenso wer eine Frauensperson zur Duldung ausserehelichen Beischlafes durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nöthigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

110. Die Strafe der Nothzucht ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Busse verbunden werden kann; sie kann aber bis zu fünfzehn Jahren erhöht

Zürich.

werden, wenn die Misshandlung den Tod der missbrauchten Person oder einen bedeutenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder an ihrem Körper (§ 138 lit. a und b)¹⁾ zur Folge hatte.

111. Die gleiche Strafe verwirkt, wer ein unreifes Mädchen zum Beischlaf missbraucht oder zu missbrauchen versucht.

112. Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die zur Zeit der That geisteskrank ist, zum ausser-ehelichen Beischlaf missbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

113. Sind die in § 110 bezeichneten Folgen nicht eingetreten, so findet gerichtliche Verfolgung wegen Nothzucht oder Schändung nur auf den Antrag der Genöthigten oder, wenn sie unmündig oder geisteskrank ist, ihrer Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes statt.

114. Die Strafe der Schändung verwirkt auch Derjenige, welcher eine Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, zur Gestattung des Beischlafes verleitet.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf den Antrag der Geschädigten statt.

115. Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Grosseltern und Enkeln, desgleichen zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern ist Blutschande und wird in folgender Weise bestraft:

a. an Eltern oder Grosseltern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus;

b. an Kindern, Enkeln oder Geschwistern, wenn sie das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis.

116. Wegen Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht sollen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus bestraft werden:

a. Eltern, Pflegeeltern, und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche ihre Schüler oder Zöglinge zur Unzucht verleiten;

b. Beamte, Aerzte oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen den Beischlaf vollziehen.

117. Ehebruch, begangen von einer Person, die selbst verhehlicht ist, oder von einer unverhehlichten mit einer ihr als verhehlicht bekannten Person, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

118. Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

Der Anzeige kann nur dann Folge gegeben werden, wenn vor derselben das Begehren um Trennung der Ehe bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist. Verzichtet der beleidigte Ehegatte auf die Bestrafung des Schuldigen oder will er die Ehe fortsetzen, so ist die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen.

Die Ausnahmsbestimmung des § 54, Lemma 3²⁾, findet hier keine Anwendung.

119. Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verhehlicht sind, nur von dem Ehegatten des Einen Klage erhoben worden, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs ein.

120. Ein Ehegatte, welcher im Bewusstsein, dass eine früher von ihm eingegangene gültige Ehe noch fortduere, eine neue Ehe eingeht, macht sich der Bigamie schuldig. Das gleiche Verbrechen fällt einer unverheiratheten Person zur

¹⁾ Zürich, § 138. Siehe bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

²⁾ Zürich, § 54, Lemma 3: Die Bestrafung einzelner Theilnehmer und die Nichtbestrafung der andern kann der Privatkläger nur dann verlangen, wenn die erstern die letztern zu dem Verbrechen verführt haben.

¹⁾ Freiburg, Art. 461, 4 sieht für geringfügige Fälle von sittenwidrigem Benehmen polizeiliche Bestrafung vor.

Zürich.

Last, welche wissenschaftlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung abschliesst. Die Strafe ist Arbeitshaus bis zu fünf Jahren.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

121. Wer gewerbsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Ueberredung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniss verbunden mit Busse, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

122. Die Strafe kann in Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestehen:

- a. wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen verleitet;
- b. wenn der Kuppler zu der Person, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

Liegt keiner der angeführten erschwerenden Umstände vor, so soll Klage wegen Kuppelei nur auf Verlangen des Gemeinderathes erhoben werden. Konflikte betreffend die Verfolgung dieses Vergehens zwischen den anklagenden Behörden und dem Gemeinderathe sind im gewöhnlichen Rekurswege zu erledigen.

123. Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniss erregt¹⁾ oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, ebenso wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniss verbunden mit Busse bestraft.

In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

Basel. 87. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schliesst, ebenso eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend dass er verheirathet ist, eine Ehe schliesst, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

88. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden worden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dessen Mitschuldigen, mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

89. Der Beischlaf zwischen leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird an den erstern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letztern mit Gefängniss bestraft.

Der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniss bestraft.

Bei leiblichen Verwandten in absteigender Linie, sowie bei Schwieger- und Stiefkindern, kann, wenn sie das achtzehnte Jahr nicht vollendet haben, von jeder Strafe abgesehen werden.

90. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter sechs Monaten werden bestraft:

- 1) Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Adoptiv-Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren den Beischlaf vollziehen;
- 2) Beamte, Aerzte und Bedienstete von Gefängnissen und öffentlichen Heil- oder Armenanstalten, welche mit den in der Anstalt aufgenommenen Per-

Basel.

sonen, ebenso Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben.

91. Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren wird bestraft:

- 1) Wer eine Frauensperson mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum ausserehelichen Beischlaf nöthigt;
- 2) Wer mit einer Frauensperson den ausserehelichen Beischlaf begeht, nachdem er sie zu dem Zweck in einen bewusstlosen Zustand gebracht hat;
- 3) Wer mit Mädchen unter vierzehn Jahren den Beischlaf begeht.

Ist der Tod der misshandelten Person erfolgt, so tritt Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren ein.

92. Wer ausser dem Fall des § 91 eine bewusstlose, blödsinnige oder sonst geistesranke Person zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, ebenso wer eine Frauensperson dadurch zum Beischlaf bringt, dass er eine Täuschung anwendet, in Folge deren sie ihn für einen ehelichen hält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

93. Wenn die in den §§ 89—92 genannten Verbrechen durch den Missbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Unzucht verübt werden, so treten dieselben Strafen ein. Doch soll in Fällen von §§ 90 und 92 auf Zuchthaus erkannt werden.

Anderweitige widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen.

94. Mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Monat werden bestraft:

- 1) Eltern und Grosseltern, welche mit ihren Kindern und Grosskindern; Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren; die in § 90, 2 genannten Beamten, Aerzte und Bediensteten, welche mit den dort bezeichneten Personen unzüchtige Handlungen vornehmen, sofern nicht Bestrafung nach §§ 89 und 90 eintritt
- 2) Wer mit einem Kinde unter vierzehn Jahren, oder mit bewusstlosen, oder blödsinnigen, oder sonst geistesranken Personen unzüchtige Handlungen vornimmt, sofern nicht Bestrafung nach §§ 91, 3 und 92 eintritt;
- 3) Wer mittelst Gewalt oder Drohung an einer Person unzüchtige Handlungen begeht, sofern nicht Bestrafung nach § 91, 1 eintritt.

Die Strafverfolgung findet in den Fällen von 2 und 3 nur auf Antrag statt.

95. Wer ein unbescholtenes Mädchen von vierzehn bis sechzehn Jahren zum Beischlaf oder zur unnatürlichen Wollust verführt, wird mit Gefängniss bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

96. Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängniss bestraft.

97. Wenn Eltern und Grosseltern ihren Kindern und Grosskindern; Adoptiv- und Pflegeeltern ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren, durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit oder durch sonstige Vermittlung, zur Unzucht Vorschub leisten, so werden sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

98. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniss gibt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer unzüchtige Schriften oder Bilder verkauft, verbreitet oder öffentlich ausstellt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

¹⁾ Die Zürcher Gerichte wenden die Strafbestimmung des § 123 auch auf die nicht öffentlich begangene widernatürliche Unzucht an. Benz-Zürcher, Kommentar, Note 4 zu § 123.

Basel.

99. Wo in diesem Abschnitt von Beischlaf die Rede ist, gilt derselbe als vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

51. *Polizeistrafgesetz.* Personen, welche in fortgesetzter ausserehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben, werden mit Geldbusse bis zu hundertfünfzig Franken oder Haft bis zu drei Wochen bestraft und sind von einander zu trennen.

54. *Polizeistrafgesetz.* Weibspersonen, welche gewerbmässig Unzucht treiben, oder an öffentlichen Orten Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden durch die Polizeidirektion über die Grenze transportirt, oder bis auf drei Tage in Haft gesetzt, womit Schärfung und Transport über die Grenze kann verbunden werden.

Wer als liederliche Dirne im Laufe der letzten zwei Jahre bereits zweimal ist über die Grenze transportirt oder polizeilich in Haft gesetzt worden, ebenso wer in dieser Zeit als solche schon gerichtlich ist bestraft worden, wird bei Wiederholung mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

In schwereren Fällen kann auch schon beim ersten oder zweiten Mal Verzeigung zu gerichtlicher Bestrafung eintreten.

Baselland. 7. *Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes*, vom 10. März 1873. Ebenso werden durch das korrekzionelle Gericht bis zum Inkrafttreten des neuen Polizeistrafgesetzes

... 4) viert- oder mehrmalige aussereheliche Schwangerschaft ... mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft.

Tessin. 246. Chi, in pubblico, offende l'altrui pudore con atti riprovevoli e capaci di eccitare scandalo, è punito dal primo al secondo grado di detenzione, e multa dal primo al secondo.

247. L'esposizione e la vendita pubblica di figure o di libri osceni e provocanti al libertinaggio, è punita con multa dal primo al secondo grado, e colla confisca e distruzione di tutti gli esemplari che saranno rinvenuti della produzione incriminata.

248. § 1. Chi, senza violenza ed in qualsiasi modo, avrà indotta un'onesta fanciulla, maggiore di anni 12 compiuti, e minore d'anni quattordici compiuti, a commettere copula con sè, è punito con detenzione dal secondo al terzo grado.

§ 2. Colla stessa pena sarà punito chi, senza violenza ed in qualsiasi modo, seducendo un'onesta fanciulla maggiore di anni quattordici compiuti, e minore d'anni sedici pure compiuti, l'avrà resa incinta.

§ 3. Sarà punito colla stessa pena chi, sotto promessa di matrimonio o con altri artifici straordinari, avrà sedotta un'onesta fanciulla maggiore di anni sedici compiuti, e minore di anni venti compiuti, e l'avrà resa incinta.

249. § 1. Chi, senza violenza, avrà commesso atti della specie degli aborriti dalla natura sopra persona dello stesso sesso maggiore di anni dodici compiuti, e minore di anni quindici compiuti, sarà punito dal primo al secondo grado di detenzione, e della multa dal terzo al quarto grado.

§ 2. Le pene portate dal § precedente e dal precedente articolo 248 saranno aumentate da uno a due gradi se i delitti ivi contemplati saranno commessi da curatori, institutori, maestri, direttori di stabilimenti d'industria e ministri del culto con persone loro affidate o sottomesse o dipendenti dal loro rispettivo ufficio o ministero.

250. § 1. Alle condanne nei casi contemplati dai §§ 2 e 3 dell'articolo 248, andrà sempre unito l'obbligo di provvedere alle spese di puerperio, agli alimenti ed all'educazione della prole, e della rifazione delle indennità, nelle quali dovrà calcolarsi eziandio il pregiudizio morale recato alla donna ed all'onore suo.

§ 2. Sarà tenuto al medesimo obbligo anche il condannato giusta il caso contemplato dal § 1 dello stesso articolo, qualora la fanciulla sedotta sia rimasta incinta.

Tessin.

251. Questi delitti non saranno perseguibili che a seguito di querela della parte offesa o de' suoi legittimi rappresentanti.

252. La persecuzione e la pena della seduzione e della corruzione cesseranno di pieno diritto per il matrimonio legittimamente contratto fra il seduttore e la sedotta.

253. § 1. Chiunque costringe altri, mediante violenza, a subire con sè copula carnale, è punito col primo al secondo grado di reclusione temporaria.

§ 2. La pena sarà la reclusione temporaria al secondo grado, se la copula violenta fu esercitata sopra persona minore di anni dodici compiuti, o sopra persona del medesimo sesso.

§ 3. Si considera come violenta la copula, tanto se ottenuta al mezzo di forza fisica quanto di minacce, quanto ancora se lo agente avrà, a questo pravo fine, posto la vittima, mediante un artificio qualunque, in condizioni da non poter resistere.

254. Ogni altro atto di libidine, quando sia commesso con uno dei modi violenti sopradescritti, è punito con la detenzione dal quarto al quinto grado.

255. Con le pene come sopra rispettivamente stabilite sono puniti la copula e gli atti di libidine anche non violenti, quando saranno caduti sopra persona la quale nel momento del fatto:

a. Non abbia ancora compiuto gli anni dodici; ovvero

b. Sia in istato di completa demenza.

256. § 1. Con le stesse pene, ma rispettivamente diminuite di un grado, si punirà, dietro querela della parte offesa, e non altrimenti, la copula o l'atto impudico non violento, quando sia caduto sopra a persona che dorma o sia assopita di sensi, od altrimenti resa impotente a resistere per cause accidentali ed indipendenti dalla volontà e dal fatto del colpevole.

§ 2. Le penalità del presente articolo non saranno applicabili agli atti che siano caduti sopra una meretrice la quale si trovasse nelle predette condizioni nel luogo dove suole ricevere.

257. § 1. Le pene stabilite nel presente capo saranno accresciute di un grado:

a. Se con la copula fu commesso anche incesto;

b. Se il fatto cadde sopra una persona affidata al colpevole per ragioni di adozione, curatela, cura, istruzione, educazione e custodia;

c. Se dal fatto ne sarà derivato un grave pregiudizio alla salute, o la morte della persona passiva dell'atto.

§ 2. Ai fatti previsti dal presente capo saranno applicabili le disposizioni dell'articolo 250.

258. § 1. Chiunque rapisca o ritenga con violenza o con frode una donna maggiorenne per fine di libidine, sarà punito con la detenzione dal secondo al terzo grado, e con la multa fino al quarto grado.

§ 2. Se il fine del ratto o della ritenzione è d'indurre al matrimonio la donna rapita, la pena sarà la detenzione dal primo al secondo grado.

§ 3. Se, oltre al ratto, sarà stato commesso sulla persona rapita copula carnale od altro atto di libidine, le pene saranno quelle rispettivamente stabilite nel capo precedente.

§ 4. Se il ratto o la ritenzione per violenza o frode sarà commesso sopra persona minorenni, qualunque ne sia il fine; o se anche, senza violenza o frode, sarà commesso sopra persona minore di anni dodici compiuti, la pena sarà la reclusione temporaria, in primo grado, che potrà anche elevarsi al secondo grado, quando la persona minorenni sia stata sottoposta a violenza carnale.

259. Quando la persona minorenni in età superiore ai dodici anni compiuti avrà, per qualunque fine, consentito ad essere rapita ai genitori, ai curatori, agli

Tessin.

istitutori, o a chi ne fa le veci, la pena del rapitore sarà la detenzione dal secondo al terzo grado se la persona non avrà compito gli anni sedici; e la detenzione del primo grado se li avrà compiti; ma nell'uno e nell'altro caso la pena sarà diminuita da un grado a due se il colpevole sarà anch'esso minorene.

260. § 1. Nel caso del precedente articolo non si procede senza querela della parte offesa. E la querela sarà necessaria anche nei casi precedenti di ratto quando il colpevole abbia restituito alla libertà la persona rapita, consegnandola alla famiglia o alla casa donde la sottrasse, o collocandola in altro luogo sicuro, senza averne in alcun modo abusato.

§ 2. La restituzione alla libertà della persona rapita nei modi e condizioni anzidetti, porterà sempre la diminuzione della pena da uno a due gradi.

261. Se al ratto susseguia il matrimonio nelle forme valide e legali, cesserà ogni azione e processura, ed ogni effetto di precedente condanna.

262. § 1. È colpevole di lenocinio chiunque ha indotto alla prostituzione persone dell'uno o dell'altro sesso minori degli anni venti compiti, ovvero abitualmente o per veduta di guadagno ha procurato, favorito o facilitato, a servizio della libidine altrui, la corruzione di tali persone.

§ 2. È punito come complice di lenocinio chiunque, a sfogo della propria libidine, ha scientemente provocato l'opera del lenone alla corruzione della persona minore di anni venti compiti, salvo le maggiori pene che possa avere incorso per il fatto proprio.

263. Il lenocinio è punito col primo al secondo grado di detenzione, e se la persona prostituita o corrotta non ha compito quattordici anni, col terzo grado di detenzione.

264. Il lenocinio commesso anche non abitualmente e senza veduta di lucro dagli ascendenti, mariti, curatori, istitutori, direttori di convitti o stabilimenti d'industria, o dai ministri del culto, o da maestri, verso i discendenti, mogli o le persone sottoposte alla loro autorità, curatela, cura, istruzione o direzione, qualunque ne sia la età, sarà punito, secondo la gravità dei casi, con la detenzione di quinto grado o con la reclusione temporaria di primo grado. A questa pena si aggiungerà sempre la interdizione perpetua dalla potestà patria o maritale o dagli uffici dei quali si è abusato.

265. In ogni caso si pronuncerà la confisca del lucro ottenuto dal lenone.

266. Il lenone sarà sempre corresponsabile dei danni cagionati alla persona corrotta per gli atti di corruzione da lui eccitati, favoriti o facilitati.

267. § 1. Commette bigamia il coniugato che, sapendo di essere legato in matrimonio sussistente, ne contrae un altro, e la persona libera che contrae matrimonio con altra che sa essere vincolata in matrimonio sussistente.

§ 2. La bigamia si punisce dal terzo al quarto grado di detenzione.

§ 3. Se, per ottenere lo scopo, fu commesso crimine o delitto di falso negli atti di stato civile, la pena sarà accresciuta di un grado.

268. L'ufficiale dello stato civile che, scientemente, concorre nel delitto, sarà trattato come complice, salvo le pene più gravi nelle quali possa essere incorso per il falso da lui commesso.

269. La prescrizione del reato di bigamia incomincia a decorrere dal momento dello scioglimento dell'uno o dell'altro matrimonio.

270. § 1. La moglie colpevole di adulterio si punisce colla detenzione dal primo al secondo grado, e se è fuggita coll'adultero dalla casa coniugale la pena sarà accresciuta di un grado.

§ 2. Se però la moglie era legalmente separata dal marito, la pena si diminuisce di un grado.

§ 3. Colle stesse pene è punito l'adultero.

Tessin.

271. § 1. Il marito, che mantiene una concubina, si punisce come colpevole di adulterio colla detenzione dal primo al secondo grado e colla interdizione dalla potestà maritale in primo grado.

§ 2. Alla stessa pena della detenzione soggiace anche la concubina.

272. § 1. Per adulterio non si procede che ad istanza del coniuge offeso, il quale può, in ogni momento, revocare la querela e sopprimere l'azione penale.

§ 2. Nessuna querela è ammessa dopo tre mesi dal giorno in cui il querelante ebbe notizia del delitto.

§ 3. La querela d'adulterio non è ammessa quando il coniuge offeso continui nella materiale comunione di mensa o di letto col coniuge querelato.

La querela si riterrà abbandonata colla ripristinazione della predetta comunione.

273. La querela d'adulterio si estende al complice, e la remissione fatta al principale, giova anche al complice, e se è fatta dopo la condanna, ne fa cessare ogni effetto.

274. Il coniuge, che abbandonò dolosamente l'altro, non è ammesso a querelare d'adulterio; e neppure il marito nelle condizioni dell'articolo 264, né il marito connivente della meretrice.

275. § 1. L'incesto è punito:

a. Tra ascendenti e discendenti, legittimi, adottivi o naturali, colla detenzione dal secondo al quarto grado;

b. Tra fratelli e sorelle germani, consanguinei o uterini, o coi coniugi dei genitori o dei figli, colla detenzione dal primo al terzo grado.

§ 2. Il padre incestuoso, oltre alla pena affittiva, va soggetto alla interdizione dalla patria potestà.

425. La prostituzione è punita coll'arresto da giorni tre a cinque. Se la prostituta è infetta da malattia venerea e, ciò non ostante, continua nella prostituzione, sarà punita con arresto di giorni sette e ammenda in terzo grado.

Se la colpevole è ticinese, dopo subita la condanna, si consegna alla Municipalità del suo Comune per essere sorvegliata.

Se è straniera, si espelle dal Cantone.

426. La vendita privata di oscene produzioni d'arte commessa da merciadri, è punita con ammenda dal secondo al terzo grado.

Genf. 211. Sera puni d'un emprisonnement de six jours à six mois, ou d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs, quiconque aura exposé aux regards du public, vendu ou distribué des écrits, chansons, dessins, gravures ou peintures obscènes.

Dans tous les cas ci-dessus, il y aura confiscation des exemplaires des écrits imprimés, dessins, gravures, peintures qui auront été saisis et de ceux qui pourraient l'être ultérieurement chez tout exposant ou vendeur.

212. Quiconque, avec intention, aura outragé les mœurs par des actions blessant publiquement et directement la pudeur, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an.

213. Quiconque aura attenté aux mœurs en excitant habituellement la débauche ou la corruption d'un ou de plusieurs mineurs de l'un ou de l'autre sexe, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans et d'une amende de cinquante francs à mille francs.

Si les mineurs sont âgés de moins de quatorze ans, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

214. Les pères, mères, tuteurs, instituteurs ou autres personnes chargées de l'éducation ou de la surveillance de mineurs de l'un ou de l'autre sexe ou qui

Genf.

ont autorité sur eux, qui auront excité, favorisé ou facilité la prostitution ou la corruption de ces mineurs seront punis d'un emprisonnement de un an à cinq ans.

215. Les coupables du délit mentionné aux deux précédents articles seront interdits de toute tutelle et curatelle et de toute participation aux conseils de famille, pendant deux ans au moins et quinze ans au plus.

Si le délit a été commis par le père ou la mère, le coupable sera, de plus, privé des droits et avantages à lui accordés sur la personne et les biens de l'enfant par le Code civil, Livre I^{er}, Titre IX, de la puissance paternelle.

277. Quiconque aura commis, avec violence, un attentat à la pudeur sur des personnes de l'un ou de l'autre sexe, sera puni d'un emprisonnement d'un an à cinq ans.

La tentative de ce délit sera punie conformément à l'article 5.

Si l'attentat a été commis sur la personne d'un enfant âgé de moins de quatorze ans, la peine sera la réclusion de trois ans à huit ans.

278. Sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans, quiconque aura commis, sans violence, un attentat à la pudeur sur la personne d'un enfant âgé de moins de quatorze ans.

279. Sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans, quiconque aura commis le crime de viol, soit à l'aide de violences ou de menaces graves, soit en abusant d'une personne qui, par l'effet d'une maladie, par l'altération de ses facultés ou par toute autre cause accidentelle, avait perdu l'usage de ses sens ou en avait été privée par artifice.

280. Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant âgé de moins de quatorze ans, la peine sera la réclusion de dix ans à vingt ans.

281. Si le coupable est un ascendant de la personne sur laquelle a été commis l'attentat, s'il est de la classe de ceux qui ont autorité sur elle, s'il est son instituteur ou son serviteur à gages, ou si le coupable a été aidé dans le crime par une ou deux personnes, la peine sera :

Dans le cas des articles 277 et 278, la réclusion de trois à dix ans.

Dans le cas de l'article 279, la réclusion de dix ans à quinze ans.

Dans le cas de l'article 280, la réclusion de quinze ans à vingt ans.

282. S'il est résulté de l'attentat prévu aux articles 279 à 281 une maladie incurable, une infirmité ou une difformité permanente, ou une incapacité absolue de travail personnel, la peine sera la réclusion de quinze ans à vingt ans.

Si l'attentat a eu pour suite la mort de la personne qui en a été l'objet, soit immédiatement, soit dans les quarante jours qui ont suivi, la peine sera la réclusion à perpétuité.

283. Quiconque étant engagé dans les liens du mariage, en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent, sera puni d'un emprisonnement de un an à cinq ans.

La même peine sera prononcée contre l'officier de l'état civil qui aura prêté son ministère à ce mariage, connaissant l'existence du précédent.

1. *Loi pénale concernant les délits et contraventions contre la morale publique*, du 26 Septembre 1888. Seront punis d'un emprisonnement de trois jours à trois mois et en outre de l'interdiction des droits mentionnés à l'art. 12, n^{os} 1, 2, 3 et 5 du Code pénal¹⁾ pendant 5 ans au plus, tous individus qui tirent habituelle-

¹⁾ Code pénal, art. 12. En vertu des articles précédents, les juges pourront prononcer contre les condamnés l'interdiction du droit :

1) De remplir des fonctions, emplois ou offices publics ;

2) De vote, d'élection, d'éligibilité ;

3) D'être juré, expert, témoin dans les actes ; de déposer en justice autrement que pour y donner de simples renseignements ; ...

5) D'être appelé aux fonctions de tuteur, subrogé-tuteur ou curateur, comme aussi de remplir les fonctions de conseil judiciaire ou d'administrateur provisoire.

Genf.

ment un profit ou leurs moyens de vivre du fait d'exciter ou de provoquer dans un lieu public la prostitution d'autrui.

Si, à l'aide de suggestions mensongères, le coupable a cherché à livrer à la prostitution des personnes non débauchées, la peine édictée pourra être élevée jusqu'à une année d'emprisonnement, lors même que le but n'aurait pas été atteint.

Les coupables pourront en outre être déchus des droits et avantages à eux accordés sur la personne et les biens de l'enfant par le Titre IX, Livre 1^{er} du Code Civil.

2. Sera puni des arrêts de police de un jour à trente jours et d'une amende de un à cinquante francs : a. Toute personne qui, dans un lieu public, aura par paroles, par signes ou gestes, manifestement provoqué une ou plusieurs personnes à la débauche ; b. toute personne qui aura provoqué du scandale sur la voie publique ou qui aura tenu en public des propos obscènes.

3. Tout tenancier d'un local servant habituellement à la prostitution clandestine sera passible d'une amende de 50 à 500 francs, des arrêts de police de un jour à trente jours et des peines prévues à l'art. 12 du Code pénal.

4. Lorsqu'il résultera d'un jugement que la prostitution clandestine s'exerce dans un établissement public quelconque, le Conseil d'Etat pourra en ordonner la fermeture immédiate.

5. Le Conseil d'Etat est chargé de faire les règlements de police nécessités par l'application de la présente loi.

Les peines prévues dans ces règlements seront d'un jour à trente jours d'arrêts de police et d'un franc à cinq cents francs d'amende.

En cas de récidive, ces peines seront doublées et les contrevenants seront en outre passibles des peines prévues par l'art. 12 du Code pénal.

6. Le Tribunal de police connaîtra de toutes les infractions à la présente loi et aux règlements prévus à l'art. 5.

7. Pour chacune de ces infractions il y aura récidive légale lorsque le contrevenant ou le délinquant aura déjà été condamné, pour infraction de même nature, dans les 12 mois qui précèdent la nouvelle infraction.

En cas de récidive, le minimum et le maximum de chaque peine seront doublés.

Zug. 93. Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis auf 12 Jahre bestraft:

a. wer eine Frauensperson mit wirklicher Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zum ausserehelichen Beischlaf nöthigt ;

b. wer sie zu solchem missbraucht, nachdem er sie durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand gesetzt hat, Widerstand zu leisten ;

c. wer ein Mädchen unter 14 Jahren zum Beischlaf missbraucht.

Die Strafe kann auf 18 Jahre erhöht werden, wenn die That den Tod oder einen bedeutenden Nachtheil für die Gesundheit der missbrauchten Person zur Folge hatte.

Mangelt der Genöthigten der gute Ruf hinsichtlich der Geschlechtsehre, oder sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängniss erkannt werden.

94. Wer ausser dem Fall des § 93 eine blödsinnige, oder sonst geistesranke, oder in einem Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit sich befindende Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, wird wegen Schändung mit Arbeitshaus, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis auf 8 Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe verwirkt auch derjenige, der eine Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, zu dessen Gestattung verleitet.

Zug.

Bei mildernden Umständen kann auch auf Gefängniß erkannt werden. Strafverfolgung findet, wenn keine gesundheitsschädlichen Folgen eingetreten sind und kein öffentliches Aergerniß stattgefunden hat, nur auf Antrag statt.

95. Der Beischlaf zwischen leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird als Blutschande an den erstern mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre oder Arbeitshaus, an den letztern mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Der Beischlaf zwischen Stief- oder Schwiegereltern mit ihren Stief- und Schwiegerkindern und zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern wird mit Gefängniß bestraft.

Bei leiblichen Verwandten in absteigender Linie, sowie bei Schwieger- und Stiefkindern kann, wenn sie das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von jeder Strafe abgesehen werden.

96. Wegen Verführung von Pflegebefohlenen sind mit Gefängniß, in schweren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus, bis auf 5 Jahre zu bestrafen:

a. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche ihre Schüler oder Zöglinge zur Unzucht verleiten oder gegen dieselben unzüchtige Handlungen verüben;

b. Beamte, Aerzte und Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt, mit den ihrer Obhut anvertrauten Personen unzüchtige Handlungen verüben.

Gegen Beamte und Bedienstete ist zugleich auf Entsetzung vom Amte oder Dienste zu erkennen.

97. Ein Ehegatte, welcher wissentlich bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schliesst, ebenso eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten sich verehelicht, wird wegen Doppelhehe mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bis auf 4 Jahre bestraft.

98. Der Ehebruch, begangen von einer Person, die selbst verehelicht ist, oder von einer unverehelichten mit einer ihr als verehelicht bekannten Person, wird an der verehelichten Person mit Gefängniß bis auf 6 Monate, an der unverehelichten Person mit Geldbusse bis auf Fr. 200, womit Gefängniß bis auf 6 Wochen verbunden werden kann, bestraft.

Strafverfolgung findet nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten statt.

99. Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, ist wegen Kuppelei, je nachdem nur einzelne Fälle, oder aber gewerbsmässiger Betrieb vorliegt und mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß zu den verleiteten Personen, mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen, verbunden mit Geldbusse, in schweren Fällen mit Arbeitshaus bis auf 5 Jahre zu bestrafen.

Damit kann die Einstellung im Aktivbürgerrecht, sowie die Untersagung eines bestimmten Berufes, verbunden werden.

100. Widernatürliche Unzucht, soweit sie nicht schon durch die in den §§ 93—96 und 99 angedrohten Strafen betroffen wird, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zu bestrafen.

101. Wegen ausserehelicher Schwängerung tritt im ersten Falle Geldbusse bis auf Fr. 50, im Rückfalle Geldbusse oder Gefängniß bis auf 4 Wochen ein.

102. Wer durch unzüchtige Handlungen wissentlich öffentliches Aergerniß erregt; ebenso wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Geldbusse, im Rückfalle mit Geldbusse und Gefängniß bestraft.

Appenzell A.-Rh. 95. Wer eine weibliche Person mittelst körperlicher Gewalt oder Drohung zum Beischlaffe zwingt, oder wer eine solche Person durch

Appenzell A.-Rh.

arglistige Beibringung betäubender Mittel ausser Stand der Abwehr versetzt hat und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht, macht sich des Verbrechens der Nothzucht schuldig.

Die Strafe der Nothzucht ist Zuchthaus.

Erschwerend ist, wenn die Genozhüchtigte durch die That an ihrer Gesundheit einen bedeutenden Nachtheil erlitten hat, oder gar ihr Tod hieraus erfolgt ist. In letzterem Falle kann Zuchthaus bis auf Lebenszeit erkannt werden. Mangel hingegen der Genöthigten der gute Ruf in Ansehung der Geschlechtsehre, so kann statt auf Zuchthaus, auf Gefängniß mit oder ohne Geldbusse erkannt werden.

96. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die sich in einem die Willensfreiheit aufhebenden Zustande eines Gemüthsgebrechens, einer Ohnmacht, Betäubung oder sonstigen Bewusstlosigkeit befindet, oder eine unzurechnungsfähige weibliche Person zum Beischlaffe missbraucht, oder wer ein unreifes Mädchen missbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß mit oder ohne Geldbusse und in schweren Fällen Zuchthaus.

Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, und auf die für sie aus der That entstandenen Nachtheile zu achten.

97. Wenn Blutsverwandte (eheliche oder uneheliche) in auf- und absteigender Linie, oder vollbürtige und halbblütige Geschwister sich miteinander im Beischlaffe vergehen, so machen sie sich des Verbrechens der Blutschande schuldig.

Die Strafe hierfür ist Gefängniß oder Zuchthaus bis auf sechs Jahre. Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie ist in höherem Masse zu bestrafen als zwischen Geschwistern. Milderung der Strafe tritt bei dem verführten Theile ein.

98. Wer seinen Geschlechtstrieb durch unnatürliche körperliche Vereinigung befriedigt, macht sich der widernatürlichen Wollust schuldig.

Die Strafe ist Geldbusse und Gefängniß, oder in schweren Fällen Zuchthaus bis auf zwei Jahre.

Wurde das Verbrechen mittelst angewendeten Zwanges gegen eine missbrauchte Person oder an einer Person unter 15 Jahren verübt, so kann, je nach Massgabe der daraus entstandenen Folgen, auf Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre erkannt werden.

99. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe abschliesst, macht sich des Verbrechens der Doppelhehe schuldig.

Die Strafe ist Gefängniß und Geldbusse, oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre.

Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, verehelicht, ist, sofern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit Gefängniß und Geldbusse, oder mit Zuchthaus bis auf ein Jahr zu bestrafen.

100. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegebefohlenen oder Mündel; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche ihre Schüler und Zöglinge; in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und dgl. angestellte Beamte, Aerzte, Geistliche oder Bedienstete, welche die in diesen Anstalten aufgenommenen Personen zur Unzucht verleiten, oder unzüchtige Handlungen mit ihnen begehen, sind der Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht schuldig und dafür, sofern nicht die §§ 95—98 zur Anwendung kommen, mit Gefängniß oder auch mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

101. Wer gewerbsmässig durch seine Vermittlung oder Ueberredung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, macht sich der Kuppelei schuldig und ist mit Gefängniß, in schwereren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Appenzell A.-Rh.

102. Wenn eine verehelichte Person mit einer dritten Person, oder wenn eine unverehelichte mit einer verehelichten Person den Beischlaf vollzieht, so ist der Ehebruch vorhanden.

Die Strafe des Ehebruches ist:

- a. für den verehelichten Theil: Geldbusse bis auf Fr. 150 und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bis auf sechs Jahre; im ersten Rückfalle: Geldbusse bis auf Fr. 250 und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bis auf zehn Jahre;
- b. für den unverehelichten Theil: Geldbusse bis auf Fr. 80 und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bis auf vier Jahre; im ersten Rückfalle: Geldbusse bis auf Fr. 150 und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bis auf sechs Jahre;
- c. im weitem Rückfalle sind die Fehlbaren mit Gefängniss und Geldbusse, oder mit Gefängniss allein bis auf drei Monate, verbunden mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten, zu bestrafen.

103. Der vollzogene Beischlaf zweier unverehelichter Personen, sei Schwangerschaft erfolgt oder nicht, wird, wenn sie einander nicht ehelichen, mit Geldbusse bis auf Fr. 40 bestraft. Von dieser Busse sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche ein rechtsgültiges Eheversprechen mit einander eingegangen hatten, durch Krankheit oder Tod des Einen aber gehindert wurden, die eheliche Verbindung vor der Niederkunft zu vollziehen.

104. Wer überhaupt durch unzüchtige Handlungen, welche nicht unter die Bestimmungen der obigen §§ fallen, Aergerniss erregt, unzüchtige Schriften, Bilder und dgl. verbreitet, wird mit Geldbusse bis auf Fr. 200, oder mit Haft oder mit Gefängniss bis auf sechs Monate mit oder ohne Geldbusse bestraft.

Schwyz. 90. Wer eine Weibsperson durch Gewalt oder gefährliche Drohung zum Beischlafe zwingt, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand der Abwehr setzt und in diesem Zustand missbraucht; wer eine blödsinnige, wahnsinnige oder in einem Zustande der Bewusstlosigkeit sich befindende Person oder ein Mädchen unter 14 Jahren, welches noch nicht mannbar ist, wenn auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung, schändet, soll bestraft werden:

- a. wenn in Folge des Verbrechens der Tod der misshandelten Person eingetreten ist, mit Zuchthaus bis auf 24 Jahre;
- b. wenn die misshandelte Person einen bedeutenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre;
- c. in den übrigen Fällen mit Freiheitsstrafe bis auf 10 Jahre.

91. Die geschlechtliche Verbindung zwischen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, die Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, desgleichen zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, wird mit Freiheitsstrafe bis auf 10 Jahre bestraft. Das Verbrechen wird strenger an den Ascendenten, als an den Descendenten bestraft; beim Verbrechen unter Geschwistern tritt mildere Bestrafung ein.

Das Verbrechen der Blutschande und der Nothzucht oder Schändung ist als vollendet anzunehmen, sobald eine geschlechtliche Vereinigung stattgefunden hat. Bewusstsein der Verwandtschaftsverhältnisse wird für den Thatbestand vorausgesetzt. Mit Arbeitshaus oder Gefängniss wird die geschlechtliche Verbindung zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern bestraft.

92. Ein Ehegatte, der bei noch bestehender gültiger Ehe eine neue eingeht, wird mit Zuchthausstrafe bis auf 6 Jahre bestraft. Die Hälfte der Strafe trifft die ledige Person, welche mit einer verheiratheten eine Ehe eingeht, wenn ihr das schon bestehende eheliche Verhältniss des Mitschuldigen bekannt war.

Schwyz.

93. Mit Freiheitsstrafe bis auf 5 Jahre werden bestraft:

- a. Diejenigen, welche an Kindern unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen verüben oder solche an ehrbaren Frauenspersonen unter Gewaltanwendung begehen;
- b. diejenigen, welche durch unzüchtige Handlungen grosses Aergerniss geben;
- c. Eltern, welche mit ihren Kindern, Pflegeeltern, oder Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrmeister, Erzieher, Lehrer oder Geistliche, welche mit ihren Lehrlingen, Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen verüben, oder dieselben Andern zur Unzucht überlassen;
- d. Beamtete, Vorgesetzte, Aerzte und Aufseher öffentlicher Anstalten, Polizeidiener, welche die ihrer Amtsgewalt, Obhut oder Pflege anvertrauten Personen zu unzüchtigen Handlungen verleiten.

94. Wer gewerbmässig die Unzucht Anderer befördert oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführung oder andere Vermittlung, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis auf 2 Jahre belegt.

Wirthen, welche sich der Kuppelei schuldig gemacht haben, ist überdies das Wirthschaftsrecht auf wenigstens 3 Jahre zu entziehen.

95. Wer wider die Natur mit Mensch oder Thier den Geschlechtstrieb befriedigt, soll mit Freiheitsstrafe bis auf 5 Jahre bestraft werden. Die Strafe kann auf das Doppelte erstreckt werden in Fällen, wie sie in § 93 vorgesehen sind¹⁾.

Solothurn. 95. Wer durch Gewalt oder Drohung, mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, eine Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat, wird mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu zehn Jahren bestraft.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verletzten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Die Strafe kann auf zwanzig Jahre Zuchthaus erhöht werden, wenn die Misshandlung den Tod der missbrauchten Person oder eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte. Die gerichtliche Verfolgung findet in diesem Falle von Amtswegen statt.

96. Mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss wird bestraft, wer

- 1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
- 2) mit Personen unter vierzehn Jahren oder mit einer in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindlichen oder einer geisteskranken Frauensperson unzüchtige Handlungen vornimmt.

97. Wer eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum ausserehelichen Beischlafe missbraucht, wird mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren bestraft.

¹⁾ In Schwyz findet ausserdem das ehemalige Polizeistrafbuch von Luzern von 1836 ergänzende Anwendung, soweit es den Thatbestand anbelangt, während die Strafen, wie Herr Staatsanwalt Anton Bürgi in Schwyz mittheilt, regelmässig milder sind als die angedrohten.

Folgende Normen fallen in Betracht:

§ 135. Wer immer mit Reden, Schriften oder durch andere Darstellungen u. s. f. die Sittlichkeit verletzt. . . .

§ 136. Wenn eine Mannsperson und eine Weibsperson sich in Unzucht vergehen. . . .

§ 137. Öffentliche Dirnen, die sich gegen Bezahlung zur Unzucht überlassen. . . .

Ferner wird mit Strafe bedroht: Dritte aussereheliche Schwangerschaft 138, Ehebruch 139, Unzucht mit Minderjährigen 140—142, Vorschubleistung zur Unzucht 143.

Solothurn.

98. Gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen der §§ 96 und 97 nur auf Antrag der verletzten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Hat die Handlung des Thäters den Tod oder eine schwere Körperverletzung der verletzten Person herbeigeführt, so kann die Strafe bis auf fünfzehn Jahre Zuchthaus erhöht werden. Die gerichtliche Verfolgung findet in diesem Falle von Amtswegen statt.

99. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Einsperrung bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

100. Die Verübung des Beischlafes zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern ist als Blutschande mit Einsperrung bis auf zwei Jahre zu bestrafen.

101. Ein Ehegatte, welcher im Bewusstsein, dass eine früher von ihm eingegangene gültige Ehe noch fortdaure, eine neue Ehe eingeht, ebenso eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung schliesst, wird mit Einsperrung bis auf fünf Jahre bestraft.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

102. Der Ehebruch wird, wenn aus diesem Grunde eine Ehescheidung ausgesprochen worden, an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dessen Mitschuldigen mit Gefängniss oder Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Eine gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten statt.

103. Wegen Unzucht mit Pflegebefohlenen werden mit Einsperrung bis auf fünf Jahre bestraft:

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren Kindern oder Pflegebefohlenen, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Zöglingen, Beamte, Aerzte oder Bedienstete von Heil- und Pflegeanstalten und Gefängnissen, welche mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen, sofern nicht eine strengere Strafbestimmung zur Anwendung kommt.

104. Widernatürliche Unzucht, welche an Personen des männlichen Geschlechts oder an Thieren verübt wird, ist mit Einsperrung bis auf zwei Jahre zu bestrafen.

105. Wer aus Eigennutz der Unzucht Anderer auf irgend eine Weise Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Einsperrung bis auf zwei Jahre oder mit Gefängniss bestraft.

106. Weibspersonen, welche gewerbmässig Unzucht treiben und solche, die an öffentlichen Orten Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, sollen auf Anordnung der Polizeidirektion bis auf drei Tage in Haft gesetzt und, sofern sie nicht Kantonsbürgerinnen sind, über die Grenze transportirt werden.

Im Rückfall sind dieselben gerichtlich mit Gefängniss bis auf drei Monate zu bestrafen.

107. Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniss erregt, oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, ebenso wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniss bis auf drei Monate oder mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken bestraft.

St. Gallen. 176. Wer durch unsittliche Reden oder Handlungen öffentlich Aergerniss verursacht oder unsittliche Schriften, Bilder oder Darstellungen ver-

St. Gallen.

öffentlich oder verbreitet oder dazu mitwirkt, wird wegen Erregung öffentlichen Aergernisses polizeilich mit einer Geldbusse bis auf Fr. 100, im Wiederholungsfalle dagegen gerichtlich mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängniss bis auf drei Monate bestraft. Diese Geld- und Gefängnisstrafen können auch miteinander verbunden werden.

Mit der Strafe ist in der Regel auf Konfiskation der Gegenstände zu erkennen.

177. Einfache Unzucht wird im ersten Falle polizeilich mit einer Geldbusse von Fr. 20 bis 40, im Rückfalle gerichtlich mit Geldbusse von Fr. 40 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf drei Monate bestraft.

Die vor dem Vollzug der Strafe erfolgte Verehelichung der Fehlbaren setzt das Straferkenntniss ausser Kraft.

Der Einwand, dass das Vergehen ausser dem Kanton begangen worden sei, findet nur Berücksichtigung bei glaubwürdigem Nachweis seitens der Fehlbaren, dass sie zur Zeit des Vergehens ihren ordentlichen Aufenthalt ausser dem Kanton gehabt haben.

178. Gewerbmässige Unzucht wird mit Gefängniss von acht Tagen bis auf einen Monat und im Rückfalle mit Gefängniss bis auf drei Monate bestraft.

Gegen Ausländerinnen ist die Kantonsverweisung mit der Gefängnisstrafe zu verbinden.

Schweizerbürgerinnen anderer Kantone sind im Rückfalle nach erstandener Strafe, wo es gesetzlich statthaft ist, polizeilich abzuschieben.

179. Wer Andern wissentlich zur Unzucht Vorschub leistet durch Vermittlung, Ueberredung, Unterhandlung, Zuführen oder durch Gewährung von Aufenthalt, ist wegen Kuppelei mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängniss oder mit Arbeitshaus bis auf ein Jahr, letzteres verbunden mit Verlust des Aktivbürgerrechtes, zu bestrafen.

Wird die Kuppelei Gewinnes halber oder gewerbmässig begangen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre erstreckt werden.

Wenn mittelst der Kuppelei sittlich unbescholtene Personen jugendlichen Alters zur Unzucht verleitet werden, so kann Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre an die Stelle von Arbeitshaus treten.

Mit diesen Freiheitsstrafen kann die Geldstrafe bis auf Fr. 500 auch verbunden und im Rückfalle können diese Geld- und Freiheitsstrafen um die Hälfte des angedrohten Strafmaximums erhöht werden.

Ueber Wirthschaft, welche sich der Kuppelei schuldig machen, ist mit diesen Strafen zugleich das Verbot der Betreibung ihres Berufes zu verhängen.

180. Die Kuppelei wird mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre bestraft, wenn Eltern, Grosseltern, Stiefeltern, Vormünder, Geistliche, Erzieher und Lehrer, Vorsteher oder Aufseher in öffentlichen oder Privatanstalten zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegekinder oder der ihnen zur Seelsorge, Lehre oder Aufsicht anvertrauten Personen Vorschub leisten oder wenn Ehemänner der Verkuppelung ihrer Frauen sich schuldig machen.

181. Ehebruch unterliegt

- 1) wenn nur der eine Theil verehelicht ist, einer Geldstrafe von Fr. 100 bis 400 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf zwei Monate;
- 2) wenn beide Theile verehelicht sind, einer Geldstrafe von Fr. 150 bis 600 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf vier Monate.

Wer sich dabei über den verehelichten Stand des andern Theils in Unkenntniss befunden hat, erleidet, wenn er selbst verehelicht ist, die in Ziffer 1 vor-

St. Gallen.

gesehene Strafe, und wenn er unverehelicht ist, die auf Unzucht angedrohte Strafe nach Art. 177 oder 178.

Die strafrechtliche Verfolgung findet nur auf Klage des beleidigten Ehegatten statt. Sie kann aber nicht auf einen der beiden Schuldigen beschränkt, sondern immer nur gegen Beide zugleich gerichtet werden, selbst dann, wenn beide Schuldige verhehlicht sind und nur der Ehegatte des einen vom Klagerrecht Gebrauch machen will.

182. Wer eine zweite Ehe schliesst, während die erste mit seinem Wissen noch in gesetzlicher Gültigkeit besteht, ist mit Zuchthaus bis auf vier Jahre oder mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheirathet ist, eine Doppellehe eingeht, ist mit Zuchthaus bis auf drei Jahre oder mit Arbeitshaus oder, wenn sie schwerer Verführung unterlegen ist, auch blos mit Gefängniss zu bestrafen.

Nachtragsgesetz vom 21. November 1889. Die Verjährung beginnt bei der Doppellehe mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, und bei der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem in Folge Auflösung, oder Ungültig- oder Nichtigerklärung der übrigen Ehen nur noch eine bestehen bleibt.

183. Unzucht zwischen Blutsverwandten der geraden Linie, zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern ehelicher oder ausserehelicher Verwandtschaft, ist Blutschande und mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf acht Jahre zu bestrafen.

Gegen Solche, welche schwerer Verführung unterlagen, kann Arbeitshaus oder Gefängniss oder auch auf gänzliche Straflosigkeit erkannt werden.

184. Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Erzieher, Lehrer, Vorsteher, Aufseher, Bedienstete, Aerzte u. s. w. in öffentlichen oder Privatlehranstalten, in Heil-, Pflege- oder Strafanstalten und ähnlichen Verwahrorten u. s. w., welche mit einer ihnen zur Erziehung, Pflege, Aufsicht oder Verwahrung anvertrauten Person Unzucht treiben oder grobe unsittliche Handlungen vornehmen, sind wegen unzüchtigen Missbrauchs von Pflegebefohlenen, je nach der Schwere der Pflichtverletzung, sofern die Handlung nicht unter die Art. 185, Ziffer 2 bis 3, fällt, mit Gefängniss, Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf drei Jahre zu bestrafen.

185. Wegen Schändung ist zu bestrafen:

- 1) Wer ein geschlechtlich reifes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht missbraucht, mit Geldstrafe von Fr. 100 bis auf Fr. 500 oder mit Gefängniss bis auf sechs Monate oder mit Arbeitshaus von gleicher Dauer. Mit dieser Freiheitsstrafe kann die Geldstrafe auch verbunden werden.
- 2) Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet oder welche die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der an ihr verübten Handlung erforderliche Urtheilskraft nicht besitzt (Art. 23¹⁾), zur Unzucht missbraucht, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf acht Jahre. Mit dieser Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 verbunden werden.
- 3) Wer ein geschlechtlich unreifes Mädchen zur Unzucht missbraucht, indem er an ihr die auf Beischlaf gerichteten unzüchtigen Handlungen verübt, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre. Mit dieser Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 1500 verbunden werden.

¹⁾ *St. Gallen*, Art. 23. Siehe Seite 36.

St. Gallen.

186. Wer mit einer unmündigen Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder vor ihren Augen grobe unsittliche Handlungen verübt oder dieselbe zur Verübung oder zur Duldung solcher Handlungen verleitet, unterliegt einer Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 500 verbunden und in leichtern Fällen auch Gefängniss- anstatt Arbeitshausstrafe verhängt werden.

187. Der Nothzucht macht sich schuldig, wer eine Frauensperson mit Gewalt zum ausserehelichen Beischlaf zwingt oder sie durch gefährliche Drohung zur Duldung desselben nöthigt, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne sie zur Abwehr desselben unfähig macht.

Die Strafe für Nothzucht ist Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auch auf Arbeitshaus, anstatt auf Zuchthaus erkannt werden.

188. Wenn durch eine der in den Art. 185—187 bezeichneten Handlungen ein schwerer oder bleibender Nachtheil für den Leib oder die Gesundheit der missbrauchten Person entstanden ist, so tritt Straferhöhung ein und kann anstatt Arbeitshaus auch Zuchthaus verhängt und, wo letzteres angedroht ist, das Strafmass bis auf das Doppelte erstreckt werden.

Die Zuchthausstrafe kann bis auf Lebenszeit verhängt werden, wenn die Handlung den Tod der Missbrauchten zur Folge gehabt hat.

Neuenburg. 264. *Entwurf.* Celui qui, recourant à la violence, contraint une femme à l'accomplissement de l'acte sexuel, contre sa volonté, se rend coupable de viol.

Sont assimilés à la violence la menace faite à une femme d'un danger immédiat pour sa personne ou pour sa vie, ou l'emploi de narcotiques, de stupéfiants ou d'autres moyens qui la mettent dans un état d'inconscience ou d'insensibilité.

265. *Entwurf.* Le viol est puni de la réclusion jusqu'à dix ans.

S'il existe des circonstances atténuantes, provenant de la mauvaise réputation de la femme ou de ses allures équivoques envers celui qui s'est rendu coupable de cet attentat, la peine pourra être réduite à l'emprisonnement jusqu'à trois ans.

266. *Entwurf.* La réclusion pourra s'élever jusqu'à vingt ans et ne sera pas inférieure à cinq ans:

- 1) Si le viol a entraîné la mort, ou une lésion corporelle grave, ou une atteinte permanente à la santé;
- 2) S'il a été commis sur une jeune fille âgée de moins de quatorze ans;
- 3) S'il a été commis par l'ascendant ou le tuteur sur la personne d'une fille mineure, ou par un instituteur sur une de ses élèves, ou par un ministre du culte ou par un médecin sur une fille mineure confiée à ses soins.

267. *Entwurf.* La peine établie à l'article précédent est sans préjudice de celles qu'aurait encourues le coupable, si la mort était le résultat d'un homicide volontaire commis pour faciliter le délit ou en empêcher la poursuite.

268. *Entwurf.* L'accomplissement de l'acte sexuel, sans violence ni menaces, sur la personne d'une jeune fille âgée de moins de quatorze ans, est assimilé au viol et puni des peines établies à l'article 265.

269. *Entwurf.* L'accomplissement de l'acte sexuel, sans violence ni menaces, sur la personne d'une jeune fille de quatorze à seize ans, qui n'est pas de mauvaise vie, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

Toutefois, l'emprisonnement ne dépassera pas six mois, si le coupable était âgé de moins de vingt ans.

270. *Entwurf.* Si la séduction prévue aux deux articles précédents a été accomplie par une des personnes énumérées à l'article 266, chiffre 3, ce fait sera

Neuenburg.

considéré comme une circonstance aggravante; et, si le coupable était un ascendant, la réclusion jusqu'à cinq ans sera substituée à l'emprisonnement.

271. Entwurf. Si le viol a été commis sur une femme de mauvaise vie, mais sans qu'il en soit résulté aucune des conséquences prévues à l'article 266, chiffre 1, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à un an.

272. Entwurf. Celui qui abuse de l'état de maladie mentale ou d'insensibilité momentanée dans lequel se trouve une femme, pour accomplir l'acte sexuel, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans.

La peine pourra être doublée, si la femme étant mineure, l'auteur du délit se trouve envers elle dans la relation d'ascendant ou de tuteur, ou d'instituteur, serviteur à gages, ministre du culte, ou médecin.

Il en sera de même s'il s'agit d'une jeune fille âgée de moins de quatorze ans.

273. Entwurf. Celui qui obtient d'une femme l'accomplissement de l'acte sexuel en simulat l'existence d'un mariage régulier, ou en lui laissant croire qu'il est son mari, sera puni de la réclusion jusqu'à deux ans.

274. Entwurf. Tout individu condamné à la réclusion pour l'un des délits prévus au présent chapitre pourra être placé à l'expiration de sa peine sous la surveillance administrative.

275. Entwurf. Sauf les cas de mort, de lésion corporelle grave ou d'atteinte permanente à la santé, les délits punis au présent chapitre ne sont poursuivis que sur la plainte de la personne lésée, ou, si elle est hors d'état de manifester sa volonté, sur celle de son représentant légal, ou, à défaut, de l'autorité tutélaire.

276. Entwurf. L'attentat à la pudeur, commis avec violence, ou accompagné de menaces d'un danger immédiat pour la femme qui en est l'objet, sera puni, dans les cas graves, de la réclusion jusqu'à quatre ans.

Si les actes délictueux ne présentent pas un caractère particulier de gravité, l'emprisonnement jusqu'à deux ans pourra être substitué à la réclusion.

277. Entwurf. Sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans l'attentat à la pudeur, commis même sans violence sur un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgé de moins de quatorze ans.

La peine ne sera pas inférieure à cinq ans et pourra s'élever jusqu'à dix ans, si l'auteur du délit a usé de violence ou se trouve avec l'enfant dans la relation d'ascendant ou de tuteur, ou d'instituteur, ou de serviteur à gages, ou de médecin, ou de ministre du culte.

278. Entwurf. La réclusion pourra être portée jusqu'à vingt ans, si l'attentat a entraîné la mort, ou une lésion corporelle grave, ou une atteinte permanente à la santé.

279. Entwurf. L'article 274 est applicable à l'attentat à la pudeur.

280. Entwurf. Sauf les cas prévus à l'article 278, l'attentat à la pudeur n'est poursuivi que sur la plainte de la personne lésée ou de son représentant légal, ou, à défaut, de l'autorité tutélaire.

281. Entwurf. L'inceste commis sciemment entre ascendants et descendants, ou entre frères et sœurs germains, consanguins ou utérins, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois ans et de la privation des droits civiques jusqu'à dix ans.

Une fille mineure n'est pas recherchable pour ce délit, lorsqu'il a été commis avec un ascendant.

L'inceste commis entre frère et sœur âgés de moins de dix-huit ans ne sera pas poursuivi.

La poursuite n'a lieu que s'il y a scandale public.

282. Entwurf. La sodomie sera punie de l'emprisonnement jusqu'à deux ans et de la privation des droits civiques jusqu'à dix ans.

La poursuite n'a lieu que s'il y a scandale public, ou sur plainte.

Neuenburg.

283. Entwurf. Quiconque, étant engagé dans les liens du mariage, en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans.

Seront frappés de la même peine la personne qui a contracté mariage avec lui, ainsi que l'officier de l'état civil qui a prêté son ministère à ce mariage, s'ils connaissaient l'existence du précédent.

284. Entwurf. L'adultère du mari ou de la femme sera puni par l'emprisonnement jusqu'à six mois.

285. Entwurf. L'adultère ne peut être poursuivi que sur la plainte de l'époux offensé. Si la plainte n'est portée que contre l'époux coupable ou contre son complice, la poursuite sera néanmoins dirigée contre l'un et l'autre.

286. Entwurf. La poursuite cesse, même contre le complice, si la partie plaignante se désiste de sa plainte.

287. Entwurf. Il ne sera donné suite à aucune plainte en adultère, si l'adultère n'a été préalablement constaté par un jugement civil, rendu sur la demande de l'époux offensé, à l'occasion d'une action en divorce.

288. Entwurf. Toute personne qui aura commis un outrage public aux mœurs, par des propos ou des actes obscènes, sera punie de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 500 francs.

Dans les cas qui ne présentent pas un caractère particulier de gravité, la prison civile jusqu'à quinze jours pourra remplacer l'emprisonnement, et le maximum de l'amende ne dépassera pas 100 francs.

289. Entwurf. Celui qui, publiquement, distribue, vend ou expose en vente, loue ou expose en louage des livres, des écrits, des images ou des représentations obscènes, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

La confiscation et la destruction du corps du délit sera ordonnée.

290. Entwurf. L'annonce dans les feuilles publiques de publications et d'images pornographiques, ainsi que la vente en gros de pareilles publications ou images, seront passibles des peines établies au premier alinéa de l'article précédent.

Dans ce cas, la poursuite s'exerce tout à la fois contre l'auteur de l'annonce et contre l'éditeur du journal.

291. Entwurf. La femme qui fait métier de la prostitution et qui se livre à des provocations sur la voie publique ou dans un lieu public sera, pour la première infraction signalée, conduite à la préfecture et admonestée.

En cas de nouvelle infraction, elle sera condamnée à l'emprisonnement jusqu'à six mois. Si la femme est Neuchâteloise, l'internement d'un an au moins et de trois ans au plus, dans une maison de travail et de correction, pourra remplacer l'emprisonnement.

La poursuite pour le délit de prostitution n'a lieu que sur la dénonciation de l'autorité de police.

292. Entwurf. Quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, aura attenté aux mœurs en excitant, favorisant ou facilitant la débauche ou la corruption de personnes de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la réclusion jusqu'à deux ans et de l'amende jusqu'à 5000 francs. La réclusion pourra être portée jusqu'à quatre ans et l'amende jusqu'à 10,000 francs, si les personnes corrompues ou prostituées sont âgées de moins de vingt ans, ou si des femmes honnêtes ont été conduites, à leur insu, par ceux qui font métier d'exploiter la débauche, dans un lieu de prostitution.

293. Entwurf. Les peines établies aux trois articles précédents sont sans préjudice au droit de l'autorité de police d'expulser les personnes étrangères au canton, dont la conduite est contraire aux bonnes mœurs.

Neuenburg.

Dans les cas prévus à l'article 289, l'expulsion par mesure de police ne pourra toutefois avoir lieu, si l'autorité judiciaire est saisie, avant le jugement, et, cas échéant, avant l'exécution de la peine.

443. *Entwurf.* Seront punis de la prison civile:

... 3) Ceux qui auront outragé les mœurs, soit par des actes, soit par la production, l'exhibition ou la distribution de chansons, imprimés, figures ou images obscènes, lorsque l'infraction n'est pas assez grave pour être réprimée comme un délit; ...

Delicte gegen Familienrechte.

Unterdrückung des Familienstandes. Betrügerische Verleitung zur Ehe.

Thurgau. 95. Wer eines Kindes unter vierzehn Jahren ohne die Einwilligung derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig sich bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln oder darüber in einer andern in § 94¹⁾ nicht bezeichneten Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, oder wer sonst den Familienstand eines Andern verändert oder unterdrückt, wird wegen Beeinträchtigung der Familienrechte nach den Bestimmungen der §§ 96 und 97²⁾ bestraft.

96. Wenn das Kind zur Zeit der That das siebente Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so trifft den Thäter Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn hingegen das Kind zur Zeit der That das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, so wird auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt.

181. Wer eine Person durch falsche Vorspiegelungen oder durch Vorenthaltung der Wahrheit, wohin auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse gehört, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einer dritten Person verleitet, wird, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden ist, auf die Anzeige des Betrogenen oder seiner gesetzlichen Vertreter mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Waadt. 249. Celui qui change l'état civil d'une personne par enlèvement, par recel, par suppression, par substitution ou par supposition d'enfant, est puni par une réclusion d'un à dix ans et par une amende qui ne peut excéder quatre mille francs.

Si l'enfant ne peut être représenté, la peine est une réclusion de cinq à vingt ans et une amende de cinq cents à six mille francs.

250. Celui qui supprime ou détruit la preuve de l'état civil d'une personne, ou qui rend la preuve de l'état civil d'un enfant impossible à établir, est puni par une réclusion d'un à cinq ans, et, s'il y a lieu, par une amende qui ne peut excéder quatre mille francs.

251. Toutefois, si l'enfant qui avait été enlevé, recélé ou placé dans l'impossibilité de prouver son état civil, est volontairement représenté par l'auteur

¹⁾ Thurgau, § 94. Siehe Seite 419.

²⁾ Thurgau. § 97 bezieht sich auf Besitzergreifung eines Kindes ohne Gefährdung seines Familienstandes, siehe Seite 420.

Waadt.

du délit, ou remis dans la possibilité de prouver son état civil, la peine statué aux articles précédents ne peut excéder un an d'emprisonnement ou six cents francs d'amende.

Si avant les circonstances, celui qui représente volontairement l'enfant peut même être libéré de toute peine.

Graubünden¹⁾.

Neuenburg. 179. Les coupables d'enlèvement, de recel ou de suppression d'un enfant, de substitution d'un enfant à un autre ou de supposition d'un enfant à une femme qui ne sera pas accouchée, seront punis de six mois à quatre ans de détention.

La même peine aura lieu contre ceux qui, étant chargés d'un enfant, ne le représenteront point aux personnes qui ont le droit de le réclamer.

180. Celui qui supprime ou détruit la preuve de l'état civil d'une personne, ou qui rend la preuve de l'état civil d'une personne impossible à établir, est puni de deux mois à un an d'emprisonnement.

181. La peine sera de un mois à six mois si, avant le jugement, l'enfant est volontairement représenté par l'auteur du délit ou remis dans la possibilité de prouver son état civil.

Aargau²⁾.

Wallis. 257. Les coupables d'enlèvement, de recel, ou de suppression d'un enfant, de substitution d'un enfant à un autre, ou de supposition d'un enfant à une femme qui ne sera pas accouchée, seront punis par une réclusion qui pourra s'élever à dix ans et par une amende qui ne peut excéder 3000 francs.

Seront punis de la même peine ceux qui, étant chargés d'un enfant, ne le remettront point aux personnes qui ont le droit de le réclamer.

258. Celui qui supprime ou détruit la preuve de l'état civil d'une personne, ou qui rend la preuve de l'état civil d'une personne impossible à établir, est puni par une réclusion d'un à cinq ans et, s'il y a lieu, par une amende qui ne peut excéder 3000 francs.

259. La peine sera un emprisonnement qui n'excédera pas six mois, ou une amende qui ne dépassera pas 500 francs si, avant le jugement, l'auteur du délit représente volontairement l'enfant ou s'il le remet dans la possibilité de prouver son état civil.

Dans les cas prévus par cet article, le coupable pourra même, suivant les circonstances, être libéré de toute peine.

Schaffhausen. 174. Wer den Personen- oder Familienstand eines Andern unterdrückt, ebenso, wer einen fremden Personen- oder Familienstand sich oder einem Andern fälschlich beilegt, um sich oder einem Andern den Genuss dieses Standes zu verschaffen, soll, insofern nicht der Begriff eines schwerern Verbrechens in Anwendung kommt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und in leichtern Fällen mit Gefängnis ersten Grades nicht unter drei Monaten bestraft werden.

Luzern. 236. Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt und so oder auf andere Weise den herkömmlichen Zivilstand eines Andern unterdrückt oder widerrechtlich verändert, soll mit Zuchthaus von ein bis zehn Jahren belegt werden.

¹⁾ Graubünden bedroht die Unterdrückung des Familienstandes nicht mit Strafe. Mittheilung des Herrn Regierungssekretär Dr. jur. G. Nicola in Chur.

²⁾ Das peinliche Strafgesetz von Aargau kennt kein besonderes Verbrechen der Unterdrückung des Civilstandes. Mittheilung des Herrn Fürsprech J. Heuberger in Brugg.

Luzern.

237. Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Zivilstandsrechte einer fremden Familie beilegt, soll bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus von ein bis acht Jahren, in leichtern Fällen mit Einsperrung bestraft werden.

Obwalden. 114. Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt und so oder auf andere Weise den herkömmlichen Civilstand eines Andern unterdrückt oder widerrechtlich verändert, soll mit Zuchthaus von 1—10 Jahren belegt werden.

Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Civilstandsrechte einer fremden Familie beilegt, soll bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus von 1—8 Jahren, in leichtern Fällen mit Gefängniss bestraft werden.

Bern. 150. Wer ein Kind raubt oder verbirgt, wer den Civilstand eigener oder fremder Kinder unterdrückt, und wer ein Kind unterschleibt oder ein ihm anvertrautes Kind den Personen, die das Recht haben, es zurückzufordern, auf amtliche Aufforderung hin nicht zurückgibt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und in geringen Fällen mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Freiburg. 159. Celui qui change l'état civil d'une personne par enlèvement, par recélé, par suppression, par substitution ou par supposition d'enfant, est puni d'une réclusion de 4 à 10 ans et par une amende de 500 à 5000 francs.

Si l'enfant ne peut être représenté, la peine de la réclusion peut être portée à 15 ans.

160. Celui qui, par dol, supprime ou détruit la preuve de l'état civil d'une personne, ou qui rend la preuve de l'état civil d'une personne impossible, est puni de la réclusion pendant 2 à 5 ans et d'une amende de 500 à 5000 francs.

161. Toutefois, si l'enfant qui avait été enlevé, recélé ou placé dans l'impossibilité de prouver son état civil, est volontairement représenté par l'auteur du crime ou remis dans la possibilité de prouver son état civil, la peine statuée aux articles précédents ne pourra excéder un an d'emprisonnement ou 600 fr. d'amende.

Suivant les circonstances, celui qui représente l'enfant pourra même être libéré de toute peine.

Zürich. 190. Wer in rechtswidriger Absicht sich oder einem Andern einen falschen Familienstand verschafft, oder einem Andern den ihm gebührenden Familienstand entzieht, soll wegen Fälschung des Familienstandes mit Gefängniss oder Arbeitshaus und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Basel. 85. Wer ein Kind unterschleibt, verwechselt oder auf andere Weise den Zivilstand eines Andern unterdrückt oder verändert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

86. Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Theil ein gesetzliches Ehehinderniss arglistig verschweigt oder ihn vermittelt einer Täuschung, wegen deren dieser auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe wirklich nichtig erklärt oder geschieden worden ist, mit Gefängniss bestraft.

Tessin. 276. Il rapimento di un infante, con soppressione del suo stato civile, commesso per lucrare della di lui industria, è punito colla reclusione dal primo al secondo grado.

Se il rapimento commesso nel detto scopo non è accompagnato dalla soppressione dello stato civile, è punito con detenzione in quarto grado o colla reclusione in primo grado nei casi più gravi.

Tessin.

277. § 1. Il rapimento o l'occultazione d'infante e soppressione del suo stato civile commesso per privare lui od altri di una sostanza, è punito dal primo al secondo grado di reclusione.

§ 2. Colla stessa pena sarà punita la sostituzione commessa, senza il simultaneo consenso dei rispettivi genitori, di un infante a un altro si dello stesso che di diverso sesso.

§ 3. La sostituzione di un infante ad un altro e del loro stato civile, fatta col consenso dei rispettivi genitori e in frode di terzi, è punita colla detenzione e sino al primo grado di reclusione.

§ 4. Se non vi fu frode nè danno di terzi, è punita con multa dal primo al terzo grado.

278. L'occultazione del parto o di un infante con soppressione dello stato civile è punita col secondo grado di detenzione; se fatta per fine di salvare l'onore o di evitare sovrastanti sevizie, è punita col primo grado.

279. La supposizione di un infante, avvenuta col consenso dei genitori dell'infante, ovvero sopra un infante d'ignoti genitori senza danno di terzi, è punita con multa dal primo al secondo grado.

Se la supposizione è commessa in frode di terzi, è punita come frode dal secondo al quinto grado di detenzione.

La supposizione di un infante fatta dalla moglie all'insaputa del marito, è punita dal secondo al quarto grado di detenzione.

280. Se, per commettere o nascondere i crimini e delitti menzionati nel presente Capo, siano stati commessi falsi negli atti dello stato civile, si applicano le pene corrispondenti, a norma del Titolo V del Libro I¹⁾.

Genf. 285. Sera punito de la même peine²⁾ quiconque ayant trouvé un enfant nouveau-né, n'en aura pas fait ou fait faire la déclaration à l'un des Commissaires de police, si l'enfant a été trouvé dans la Ville de Genève, ou au Maire si l'enfant a été trouvé dans une autre Commune du Canton.

286. Les coupables de suppression d'enfant, de substitution d'un enfant à un autre ou de supposition d'un enfant à une femme qui ne sera pas accouchée, seront punis de la réclusion de trois ans à dix ans.

S'il n'est pas établi que l'enfant ait vécu, la peine sera de six mois à cinq ans d'emprisonnement.

S'il est établi que l'enfant n'a pas vécu, la peine sera de six jours à deux mois d'emprisonnement.

287. Sera punito d'un emprisonnement de trois mois à cinq ans, celui qui, d'une manière quelconque, aura changé ou supprimé l'état civil d'une personne.

288. Quiconque aura enlevé ou fait enlever, recélé ou fait receler un enfant âgé de moins de sept ans, sera punito de la réclusion de trois ans à dix ans quand même l'enfant aurait suivi volontairement le ravisseur.

Zug. 127. Wer in rechtswidriger Absicht sich oder einem Andern einen falschen Familienstand verschafft oder einem Andern den ihm gebührenden Familienstand entzieht, ist wegen Verletzung des Zivil- oder Familienstandes mit Gefängniss, in schweren Fällen, insbesondere wenn dabei die Absicht noch auf Vermögensschädigung gerichtet ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Appenzell A.-Rh. 77. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, ist, je nach Umständen und

¹⁾ Titolo V. Del concorso di più crimini o delitti e di crimini e delitti. Art. 64—68 siehe Seite 284 und 285.

²⁾ Emprisonnement de dix jours à trois mois et d'une amende de trente francs à trois cents francs.

Appenzell A.-Rh.

unter besonderer Berücksichtigung der Mittel und des Zweckes, sowie des verursachten Schadens, mit Geldbusse, oder Gefängniss verbunden mit Geldbusse, oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre zu bestrafen.

Schwyz. 86. Wer ein Kind unterschleibt, verwechselt, oder auf andere Weise die Familienrechte einer Person verändert oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis auf 8 Jahre bestraft.

Solothurn. 161. Wer in rechtswidriger Absicht sich oder einem Andern einen falschen Familienstand verschafft, oder einem Andern den ihm gebührenden Familienstand entzieht, wird wegen Fälschung des Familienstandes mit Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängniss bestraft.

St. Gallen. 77. Wer den Familien- oder bürgerlichen Stand eines Andern rechtswidriger Weise unterdrückt oder verändert, ist mit Zuchthaus bis auf acht Jahre; in leichtern Fällen mit Arbeitshaus, Gefängniss oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 zu bestrafen, und es kann mit diesen Freiheitsstrafen auch diese Geldstrafe verbunden werden.

78. Wer sich selbst einen unrichtigen Familien- oder bürgerlichen Stand rechtswidriger Weise beilegt, ist mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus, Gefängniss oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 zu bestrafen, und es kann mit diesen Freiheitsstrafen auch diese Geldstrafe verbunden werden.

Neuenburg. 328. Entwurf. Les coupables d'enlèvement, de recel ou de suppression d'un enfant, de substitution d'un enfant à un autre, ou de supposition d'un enfant à une femme qui ne sera pas accouchée, seront punis de la réclusion jusqu'à quatre ans ou de l'emprisonnement jusqu'à deux ans, ainsi que de l'amende jusqu'à 5000 francs.

La même peine est établie contre ceux qui, étant chargés d'un enfant, ne le représenteront point aux personnes qui ont le droit de le réclamer.

329. *Entwurf.* Celui qui supprime ou détruit la preuve de l'état civil d'une personne, ou qui rend la preuve de l'état civil d'une personne impossible à établir, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 francs.

330. *Entwurf.* Si, avant le jugement, l'auteur du délit représente volontairement l'enfant ou remplace la personne dans la possibilité de prouver son état civil, il sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois, et pourra même être libéré de toute peine.

Verletzung der elterlichen Pflichten durch Verwahrlosung¹⁾.

Schaffhausen. 175. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu einer die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise an Andere überlassen, werden mit Gefängniss ersten Grades bis zu zwei Jahren bestraft.

190. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder oder sonstige Erzieher, welche Kinder in hohem Grade — oder aber trotz amtlicher Warnung fortgesetzt — in physischer oder moralischer Beziehung vernachlässigen, verwirken, insofern ihre

¹⁾ Andere Verletzungen der elterlichen Pflichten siehe namentlich bei *Aussetzung und Verlassen in hilfloser Lage* und bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

Schaffhausen.

Schuld nicht in ein anderes Verbrechen oder Vergehen ausartet, Gefängniss bis auf sechs Monate.

Luzern. 88. Polizeistrafgesetz. Wer eigene oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche oder Blödsinnige oder andere dergleichen hilfbedürftige Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird, vorbehaltlich der im § 78 des Armengesetzes enthaltenen Bestimmungen, mit Gefängniss, in schwerern Fällen selbst mit Arbeitshausstrafe bis ein Jahr belegt.

Uebrigens kann nach Umständen in dem Strafurtheile ausgesprochen werden, dass die betreffenden Personen gegen fernere Gefährdung auf Kosten des pflichtigen Theils sicher zu stellen sind.

Obwalden. 104. Polizeistrafgesetz. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Meisterschaften, welche ihre Kinder, Pflegebefohlenen oder Dienstboten nicht zum vorgeschriebenen Besuch des Religionsunterrichtes und zu Erfüllung ihrer religiösen Pflichten anhalten, sowie überhaupt solche, welche sich schlechter Hausordnung und Kindererziehung schuldig machen, sind mit Geldstrafe bis 200 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe zu belegen, und es können die Behörden, die hiemit beeheligt werden, aus sich alles nöthig Scheinende verfügen.

Freiburg. 384. Celui qui néglige à un haut degré les soins qu'exigent l'entretien, l'éducation et l'instruction de ses enfants légitimes et naturels, qui ne leur procure pas les secours médicaux nécessaires; celui qui n'accomplit pas les devoirs qui lui incombent sous ces divers rapports à l'égard des enfants ou mineurs qui lui sont confiés; celui qui ne pourvoit pas aux nécessités des personnes infirmes, caduques, imbéciles ou en démence, qui ne peuvent se secourir elles-mêmes et dont il est légalement chargé, sera condamné à la prison pendant 10 à 30 jours, ou à une réclusion à la maison de correction qui ne dépassera pas 1 an.

Zürich. 142. Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängniss, verbunden mit Geldbusse bestraft.

Basel. 50. Polizeistrafgesetz. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder oder andere hilflose Personen in roher Weise misshandelt oder dieselben physisch oder moralisch vernachlässigt, wird mit Haft bestraft.

Baselland. 29. Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit, vom 6. Oktober 1824. Hoher Grad von physischer und moralischer Vernachlässigung der Kinder soll an ihren Eltern oder denjenigen, deren Sorgfalt und Erziehung sie anvertraut sind, mit Einsperrung oder Gefängniss von 14 Tagen bis 3 Monate bestraft werden; überdies ist ernstlicher Zuspruch vor dem E. Bann anzuordnen.

Appenzell A.-Rh. 14. Gesetz über das Familienrecht, vom 29. April 1889. Solchen Eltern, welche einen schlechten Lebenswandel führen und ihre Kinder in leiblicher oder geistiger Beziehung oder nach beiden Richtungen hin verkommen lassen, können von der Heimatgemeinde die Kinder weggenommen und angemessen versorgt werden. In diesem Falle haben die Eltern an den Unterhalt einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Väter oder Mütter, welche ihre Kinder leichtsinnig verlassen, sowie Eltern und Pflegeeltern, welche sich schwere Vernachlässigungen ihrer elterlichen Pflichten zu Schulden kommen lassen, sind überdies wegen Verletzung ihrer Familienpflichten dem Strafrichter einzuleiten und im Sinne von § 90 des Strafgesetzes zu bestrafen.

90. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvernünftig sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder

Appenzell A.-Rh.

ärztlichen Beistand verwarlost oder leichtsinnig verlässt, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bis auf Fr. 500 oder mit beidem zugleich bestraft.

Schwyz. 144. *Luzerner Polizeistrafgesetzbuch* von 1836. Hoher Grad von physischer und moralischer Vernachlässigung der Kinder soll an ihren Eltern oder denjenigen, deren Sorgfalt und Erziehung sie anvertraut sind, mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft werden.

Solothurn. 115. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Geistesranke oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvernünftig sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwarlost, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu dreihundert Franken bestraft.

Ist durch die Verwarlostung der Tod oder eine schwere Körperverletzung der angehörigen oder anvertrauten Person verursacht worden, so tritt Einsperrungsstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnisstrafe ein.

St. Gallen. 191. Eltern und Pflegeeltern, welche sich einer schweren oder trotz amtlicher Warnung fortgesetzten Vernachlässigung der nöthigen Pflege oder häuslichen Erziehung ihrer Kinder schuldig machen, sind mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate zu bestrafen. Diese Strafen können auch verbunden werden.

Dem Gerichte steht zugleich die Befugnis zu, die Fehlbaren in ihrer elterlichen Gewalt für bestimmte Zeit einzustellen. Kinder solcher Eltern werden dadurch den Waisenkindern in Bezug auf die Obsorge für ihre Erziehung gleichgestellt.

Das Gericht hat gleichzeitig über die Fortdauer allfälliger von der Obervermundschaftsbehörde getroffener vorläufiger Verfügungen zu entscheiden.

Delicte gegen die Ehre.

Ehrverletzung und Verläumdung.

Thurgau. 223. Der Ehrverletzung macht sich schuldig:

- a. wer wissentlich falsch von einem Andern bestimmte Handlungen oder Thatsachen aussagt, welche das Gesetz mit Strafe bedroht oder die ihn verächtlich zu machen geeignet oder unsittlich sind;
- b. wer einem Andern durch Rede, Schriftzeichen, bildliche Darstellungen oder durch Thätlichkeit Verachtung zeigt, denselben dem öffentlichen Spote aussetzt oder ihm verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beilegt.

Die Strafe der Ehrverletzung besteht in Geldbusse oder Gefängnis bis auf sechs Monate.

224. Das Vorbringen einer wahren, obgleich der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache wird als Ehrverletzung bestraft, wenn dasselbe nach der Art des Ausdruckes oder der Bekanntmachung oder nach Zeit- und Ortsverhältnissen als ehrenkränkend angesehen werden muss.

Thurgau.

225. Die Strafe der Ehrverletzung ist stets um die Hälfte zu erhöhen, wenn das Vergehen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie oder gegen Behörden, Beamte, Geistliche oder öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder mit Beziehung auf ihre dahierigen Verrichtungen verübt wird.

226. Die im § 225 vorgeschriebene Straferhöhung tritt auch dann ein, wenn die Ehrverletzung in Druckschriften oder in Schriften, bei welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt wurde (Pasquill), verbreitet oder an einem öffentlichen Orte, bei einer feierlichen Gelegenheit oder vor einer versammelten Menge verübt oder wenn dieselbe durch Thätlichkeiten zugefügt worden ist.

227. Sind die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwidert worden, so kann der Richter unter angemessener Würdigung der Verhältnisse gegenüber einem oder beiden Injurianten eine mildere Strafe eintreten lassen oder auch den einen derselben oder beide gänzlich freisprechen.

228. Wegen Ehrenkränkungen findet das gerichtliche Verfahren nur auf die Klage des Beleidigten oder seines gesetzlichen Stellvertreters statt.

Die Eltern, Abstammlinge, Geschwister oder Ehegatten eines Verstorbenen sind berechtigt, die von demselben schon angehobene Klage auf Ehrverletzung fortzuführen, oder wenn durch eine solche das Andenken eines Verstorbenen, sei es noch bei seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode, verunglimpft wurde, eine diessfällige Klage während der gesetzlichen Frist anzuheben.

229. Ehrenkränkungen, durch das Mittel des Pasquills oder gegen Behörden, Beamte, Geistliche oder öffentliche Bedienstete bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder mit Beziehung auf ihre dahierigen Verrichtungen verübt, können sowohl durch die Betheiligten als von Staates wegen verfolgt werden.

230. Auf Verlangen des Beleidigten kann die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Beleidigers gerichtlich verfügt werden.

Waadt. 263. Celui qui impute méchamment à autrui et qui rend publics, soit verbalement, soit par écrit, autrement que par les moyens indiqués dans la loi sur la presse, des faits de nature à exposer celui contre lequel ils sont articulés à des poursuites pénales, ou même au mépris ou à la haine de ses concitoyens, est puni par une réclusion qui ne peut excéder dix mois ou par une amende qui ne peut excéder six cents francs.

Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour deux francs d'amende.

264. Celui qui reproche, à un parent de sang ou d'alliance d'un condamné, la peine que celui-ci a encourue, est puni par une amende qui ne peut excéder 60 francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

La même peine est applicable à celui qui, sans motif suffisant, reproche, à un condamné qui a subi sa peine, le délit qu'il a commis ou la peine qu'il a encourue.

265. Les délits mentionnés aux articles 263 et 264 ne sont poursuivis qu'en suite d'une plainte.

266. Les injures qui ne rentrent dans aucune des espèces prévues aux art. 262, 263 et 264, sont punies par un emprisonnement qui ne peut excéder trois jours ou par une amende qui ne peut excéder soixante francs, ou par une réprimande.

De telles injures ne sont poursuivies qu'en suite d'une plainte.

Lorsque la plainte n'est pas reconnue fondée, le plaignant peut être condamné aux frais.

267. Dans les cas prévus aux art. 263 et 266, le prévenu n'est point admis à faire la preuve des faits qui ont servi de prétexte à l'offense.

Graubünden. 203. Verläumdungen und andere Ehrenkränkungen werden nach diessfalls bestehenden besondern Gesetzen oder Statuten, und, in deren Ermangelung, nach Ermessen des Richters bestraft, wobei jedoch Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Amtspersonen in Bezug auf ihre Amtshandlungen schwerer zu bestrafen sind, als solche, die bloss Privatpersonen betreffen.

37. *Polizeistrafgesetz.* Wer wider besseres Wissen durch üble Nachreden in Wort oder Schrift oder durch heimliche Verbreitung einem Anderen Handlungen, welche nach dem Strafgesetz oder nach diesem Gesetzbuch als schwere Polizeivergehen strafbar sind, beimisst, oder ihn solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, macht sich der Verläumdung schuldig und wird dafür, wenn dieselbe nicht in eine falsche Anklage (§§ 201 und 202 des Strafgesetzes)¹⁾ übergeht, je nach der Schwere des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens mit Geldbusse bis auf Fr. 100 oder mit Gefängniss bis auf 1 Monat bestraft.

Wer Jemanden zwar nicht strafbarer, jedoch unehrbarer Handlungen oder verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen bezichtigt und diese Bezichtigung nicht durch Thatsachen zu rechtfertigen vermag, oder einem Andern durch Thätlichkeit Verachtung zeigt, ohne sich jedoch einer Körperverletzung schuldig zu machen, wird wegen Ehrenkränkung mit Geldbusse bis auf Fr. 30 bestraft.

38. *Polizeistrafgesetz.* Wer einen Andern durch den Vorwurf der Verwandtschaft mit einem Verbrecher zu beleidigen sucht, verfällt in eine Geldbusse bis auf Fr. 15.

39. *Polizeistrafgesetz.* Sind die verläumderischen oder ehrenkränkenden Aeusserungen öffentlich verbreitet worden, so ist auf Verlangen des Beleidigten das Urtheil auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt zu machen.

40. *Polizeistrafgesetz.* Das Klagrecht in Injuriensachen verjährt mit Ablauf von 3 Monaten vom Tage an gerechnet, an welchem die Beleidigung zur Kenntniss des Betroffenen gelangt ist.

41. *Polizeistrafgesetz.* Verläumdungen und Ehrenkränkungen werden wie bisher als Partensache von den zuständigen Civilgerichten, die im Haupturtheile auch über die in diesem Gesetze bestimmten Bussen zu erkennen haben, behandelt. Die gerichtliche Behandlung tritt nur auf Klage des Beleidigten oder dessen nächster Verwandten oder Vormundes ein. Bei Verläumdungen gegen Verstorbene sind deren Verwandte zur Klage berechtigt.

Pressinjurien sind nach den hierüber bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

9. *Gesetz wider den Missbrauch der Pressfreiheit*, vom 13. Juni 1839. Hinsichtlich der Bestrafung von Vergehen, welche durch Missbrauch der Pressfreiheit mittelst Druckschriften oder bildlicher Darstellungen verübt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Ehrverletzungen gegen Privatpersonen werden mit einer Geldbusse bis auf höchstens Fr. 160 oder mit Einsperrung bis auf höchstens 30 Tage bestraft.
- 2) Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit, sowie Ehrverletzungen gegen eidgenössische Bundesbehörden, gegen Regierungen eines miteidgenössischen Landes, oder Repräsentanten letzterer in amtlicher Stellung, gegen Fürsten oder Regierungen mit der Schweiz befreundeter Staaten, gegen bei der Eidgenossenschaft beglaubigte fremde Gesandte oder diplomatische Agenten in Amtsverhältnissen, gegen politische und geistliche Behörden oder Beamtete des Kantons oder im Kanton als solche, nach Massgabe der Stellung der Behörde oder des Beamten, unterliegen einer Geldbusse bis auf höchstens Fr. 320, oder einer Einsperrungsstrafe bis auf höchstens 60 Tage.

¹⁾ Graubünden, §§ 201 und 202. Siehe Seite 346.

Graubünden.

3) In Wiederholungsfällen tritt eine verhältnissmässige Verschärfung ein, welche jedoch niemals das Doppelte derjenigen Strafe übersteigen darf, welche auf das gleiche zum erstenmal begangene Vergehen gesetzt ist.

10. Ausser der gesetzlichen Strafe kann, auf diesfällige Entschädigungsklage, welche von dem nämlichen Gericht zu beurtheilen ist, dem Beleidigten die gebührende Entschädigung zugesprochen werden. Auch bleibt es dem Gericht überlassen, in dem Urtheil die dem Beleidigten gebührende Genugthuung und Ehrenerklärung in solcher Art auszusprechen, wie es dasselbe dem Fall angemessen findet, ohne dass jedoch der Beleidiger selbst zur Leistung von Abbitte oder Widerruf angehalten werden kann.

11. Bei Vergehen vermittelt Druckschriften oder Bildwerken, welche Beleidigungen oder Ehrenangriffe gegen diejenigen auswärtigen befreundeten Regierungen, oder gegen solche miteidgenössische Kantone oder Regierungen, welche ihrerseits in ähnlichen Fällen dem hiesigen Kanton oder dessen Behörden das Gegenrecht angedeihen lassen, gegen Behörden und Beamtete des Kantons in amtlichen Verhältnissen, Angriffe gegen Religion und Sittlichkeit enthalten, ist der Kleine Rath ermächtigt, entweder auf diesfällige Klage oder, nach Massgabe der Umstände, von sich aus einzuschreiten, einen fiskalischen Kläger zu bezeichnen, und durch diesen den Verfasser, den Herausgeber, Verleger und Drucker vor dem zuständigen Richter zur Verantwortung zu ziehen.

13. Die Klage über ein Pressvergehen erlischt in Zeit von sechs Monaten, die von dem Tage zu laufen anheben, an welchem die Beleidigung zur Kenntniss des Betroffenen gelangt ist.

Neuenburg. 192. Toute allégation ou imputation d'un fait qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du corps auquel le fait est imputé, est une diffamation.

Les simples renseignements privés, donnés dans un but utile ou nécessaire, si d'ailleurs ils n'ont reçu aucun caractère de publicité de la part de leurs auteurs, ne constituent pas le délit de diffamation.

193. Toute expression outrageante, terme de mépris ou invective, qui ne renferme l'imputation d'aucun fait, est une injure.

194. La diffamation est punie par un emprisonnement de huit jours à six mois et par une amende de 50 à 500 francs.

Si la diffamation a été simplement verbale, elle pourra être punie par un emprisonnement de quatre jours à six mois, ou par une amende de vingt à cinq cents francs¹⁾.

195. L'injure est punie par une peine de quatre à quinze jours d'emprisonnement, ou par une amende de 20 à 60 francs.

196. Néanmoins l'injure verbale qui n'aurait aucun caractère de gravité, sera punie de peines de simple police.

197. La publication du jugement de condamnation pourra toujours être ordonnée aux frais du condamné: si la diffamation ou l'injure ont eu lieu par une feuille ou publication périodique, la publication du jugement devra toujours être ordonnée, et sera faite dans cette feuille, dans tel délai que fixera le tribunal, sous peine de 20 francs d'amende par jour de retard, et d'un emprisonnement de un à six mois si, après trente jours de retard, le jugement n'a point été publié.

198. La preuve du fait imputé, en matière de diffamation, ne peut être administrée que par la production d'un jugement.

L'exception de vérité, en matière d'injures, n'est jamais admise.

¹⁾ Décret du 18 avril 1871, modifiant les art. 163, 164 et 194 du Code pénal. Das Dekret ergänzt den Art. 194 durch den zweiten Satz.

Neuenburg.

199. La reproduction d'une diffamation ou d'une injure est punie comme la diffamation ou l'injure directes.

200. Ne donneront ouverture à aucune action, les discours tenus ou opinions émises dans le sein du Grand Conseil; les rapports ou toutes autres pièces imprimées ou publiées par son ordre.

201. Ne donneront également ouverture à aucune action les discours prononcés ou les écrits produits devant les tribunaux.

Toutefois, les juges saisis de la cause, en statuant sur le fond, pourront prononcer la mise à néant des injures ou diffamations et condamner qui il appartiendra à des dommages-intérêts.

Pourront toujours, les faits diffamatoires étrangers à la cause ou les injures, donner ouverture, soit à l'action publique, soit à l'action civile des parties, lorsque cette action leur aura été réservée par les tribunaux, et, dans tous les cas, à l'action civile des tiers.

202. La diffamation ou l'injure envers les particuliers ne donnera ouverture à une poursuite que sur la plainte formelle et par écrit de l'individu diffamé ou injurié, soit sur celle de son héritier ou de l'époux survivant.

L'action publique a toujours lieu sans préjudice à l'action civile.

Aargau. 1. *Zuchtpolizeigesetz.* Ehrverletzungen . . . werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen.

Wallis. 275. Se rend coupable de calomnie celui qui, connaissant la fausseté de l'accusation, impute à quelqu'un des faits punissables ou de nature à exposer celui qui en est l'objet au mépris ou à la haine de ses concitoyens, ou à le priver de la confiance nécessaire à l'exercice de sa profession ou de son industrie.

277. Dans les cas autres que ceux prévus à l'article précédent, la calomnie sera punie d'une amende qui n'excédera pas 100 francs, ou d'un emprisonnement qui n'excédera pas un mois.

278. Se rend coupable du délit de diffamation celui qui impute à quelqu'un et qui rend publics des faits déterminés qui sont de nature à porter atteinte à l'honneur et à la considération de la personne à laquelle ces faits sont imputés.

Les simples renseignements privés, donnés dans un but utile ou nécessaire, et par des moyens qui n'ont aucun caractère de publicité, ne constituent pas le délit de diffamation.

279. Toute expression outrageante, terme de mépris ou invective, qui ne renferme l'imputation d'aucun fait déterminé, est une injure.

280. La diffamation est punie par une amende qui ne pourra excéder 500 francs, ou par un emprisonnement qui ne peut excéder six mois.

281. L'injure est punie par une amende qui n'excédera pas 60 francs.

Néanmoins l'injure verbale qui n'aurait aucun caractère de gravité sera punie de peine de simple police.

282. En sus des peines statuées par les deux articles précédents, les tribunaux pourront de plus ordonner soit la rétractation des termes injurieux, soit la publication du jugement.

283. Ne sera pas considérée comme injure ou diffamation la dénonciation faite de bonne foi à l'autorité compétente, ni les accusations ou reproches faits dans les plaidoiries ou dans les mémoires adressés aux autorités constituées, lorsque ces accusations ou reproches auront trait à la défense du droit qui fait l'objet de ces mémoires ou plaidoiries.

Wallis.

Toutefois les tribunaux saisis de la contestation pourront, en jugeant la cause, prononcer la mise à néant des termes injurieux.

284. En cas de diffamation, la preuve du fait imputé ne peut être administrée que par la production d'un jugement.

En cas d'injure, celui qui l'a proférée ne sera pas admis, pour sa défense, à faire preuve de la vérité de l'imputation injurieuse.

285. La diffamation ou l'injure envers les particuliers ne sera poursuivie qu'ensuite d'une plainte.

Schaffhausen. 196. Wer von einem Andern strafbare oder unsittliche oder sonst unehrenhafte Handlungen oder Thatsachen, die dessen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, mit dem Bewusstsein der Unwahrheit derselben aussagt oder weiter verbreitet, soll wegen Verläumdung mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken oder mit Gefängniss zweiten Grades bis auf zwei Monate bestraft werden.

Auch ist, insofern die That nicht in eine schwerere Uebertretung übergeht, als Verläunder anzusehen, wer eine solche Handlung absichtlich so vornimmt, dass ein anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

197. Wer

a. sich Aeusserungen wie die in § 196 bezeichneten erlaubt, insofern dieselben nicht als das wissentliche Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen;

b. unbefugter Weise Thätlichkeiten gegen einen Andern begeht, die jedoch nicht so bedeutend sind, um als Körperverletzung schwerer bestraft zu werden;

c. einen Andern schmäht oder beschimpft, überhaupt durch Worte, Schrift, bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern angreift, wird wegen Beschimpfung mit Geldbusse bis auf zweihundert Franken, in den schwersten Fällen mit Gefängniss zweiten Grades bis auf einen Monat bestraft.

198. Bei Zumessung der Strafe wegen Verläumdung oder Beschimpfung hat der Richter besonders den Inhalt der Ehrbeleidigung, das Verhältniss des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem erstern besondere Achtung und Ehrerbietung schuldig ist, die nachtheiligen Folgen, welche etwa der bürgerlichen Stellung des Beleidigten oder seinem Fortkommen oder seinem Geschäftsbetrieb drohen oder entstanden sind, die Beschaffenheit der Beleidigung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, auf die ihr gegebene grössere oder geringere Ausbreitung, auf deren Vervielfältigung in bleibender Weise durch Druckschriften oder Bilder, sowie auf den Umstand, ob der Beleidiger verborgen zu bleiben suchte, zu berücksichtigen.

200. Eine Strafverfolgung wegen Verläumdung oder Beschimpfung findet nur auf Klage des Beleidigten oder seiner gesetzlichen Stellvertreter statt.

Ist die Beleidigung gegen einen Verstorbenen gerichtet, so kann die Klage von dessen Erben angehoben werden.

201. Hat der Beleidigte die Ehrenkränkung auf der Stelle ohne — oder nur mit unerheblicher — Ueberschreitung des Masses erwidert, so steht keinem Theile ein Recht auf Klage zu.

Im Falle einer von Seiten des Erwidernenden erfolgten grösseren Beleidigung wird bei Zurechnung der Strafe die vorangegangene Anreizung als wesentlicher Milderungsgrund berücksichtigt.

202. Das Vorbringen einer der Ehre des Andern nachtheiligen Thatsache kann nie als Verläumdung oder Ehrenkränkung angesehen werden, wenn die Thatsache vollkommen erwiesen ist, oder erwiesen werden kann.

Schaffhausen.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache kann vor dem Gerichte durch alle im Strafverfahren zulässigen Beweismittel geführt werden.

War aber das Vorbringen einer solchen Thatsache nach Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung, nach Zeit oder Ortsverhältnissen ehrenkränkend, so findet die gesetzliche Strafe der Beschimpfung, jedoch in vermindertem Masse Anwendung.

203. Auf Verlangen des Beleidigten kann öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Beleidigers gerichtlich verfügt werden.

204. Hat die Verbreitung der Verläumdung oder Beschimpfung mittelst der Druckerpresse stattgefunden, so haftet für ein solches Vergehen zunächst der Verfasser der Druckschrift.

Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet er sich ausser dem Bereich der diesseitigen richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die diesseitigen Gerichte gezogen werden kann, der Druckereihinhaber.

Luzern. 90. Polizeistrafgesetz. Wer einem Andern strafbare, unsittliche oder sonst unehrenhafte Handlungen, welche geeignet sind, denselben dadurch der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen oder das ihm notwendige Vertrauen seiner Mitbürger zu entziehen, fälschlich vorhält oder gegen ihn aussagt, ist der Verleumdung schuldig.

Als fälschlich gilt jeder Vorhalt oder jede Nachrede, deren Wahrheit nicht vollständig erwiesen werden kann.

91. Polizeistrafgesetz. Die Strafe der Verleumdung ist:

a. wenn der Verleumder die Unrichtigkeit des Vorhalts gekannt hat, Gefängniss nicht unter vierzehn Tagen, oder Geldbusse bis zweihundert Franken;

In den schwersten Fällen kann Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre erkannt werden.

b. wenn sich die betreffenden Aussagen bloss als unbesonnene Nachreden darstellen, kann erstere Strafe bis auf ein Viertel ermässigt werden.

92. Polizeistrafgesetz. Kann der einer Verleumdung Angeschuldigte die Wahrheit des gemachten Vorhalts vollständig beweisen, so ist er von Strafe frei.

Sofern aber aus der Form schon oder aus den Umständen, unter welchen der Vorhalt geschah, hervorgeht, dass dieser in der Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, gemacht worden sei, so tritt die im folgenden § 93 festgesetzte Strafe ein.

93. Polizeistrafgesetz. Einer Beleidigung (Injurie) macht sich schuldig:

a. wer Jemanden unbefugt eine solche Thätlichkeit zufügt, die sich nicht als Körperverletzung oder körperliche Misshandlung darstellt;

b. wer einen Andern lästert, schmäht, oder überhaupt durch Worte, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung oder Geberden widerrechtlich die Ehre eines Andern antastet.

Die Beleidigung setzt die Absicht, den Andern an der Ehre zu kränken, voraus.

Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Absicht ist von dem Richter aus den vorhandenen Umständen zu ermassen.

94. Polizeistrafgesetz. Die Strafe der Beleidigung ist Gefängniss bis auf sechs Wochen oder Geldbusse bis hundert Franken.

95. Polizeistrafgesetz. Ist es zweifelhaft, ob eine Rede oder Handlung als Injurie sich darstelle, oder ist der Beklagte der Absicht, zu beleidigen, bloss ver-

Luzern.

dächtig, so soll demselben eine bestimmte mündliche oder schriftliche Erklärung auferlegt werden des Inhalts, dass er nicht die Absicht gehabt, den Kläger zu beleidigen oder an seiner Ehre zu kränken.

96. Polizeistrafgesetz. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verleumdung oder Beleidigung findet nur auf Klage der angegriffenen Person statt. Ist sie bevogtet, oder steht sie unter der natürlichen Vormundschaft ihres Ehemannes, so muss sie von dem Vogte beziehungsweise von ihrem Ehemanne vertreten werden.

Die Strafbestimmungen über Verleumdung und Beleidigung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern eingeklagt wird.

Diese Klagebefugniss der Erben fällt aber dahin, wenn nachgewiesen ist, dass der Erblasser wegen einer noch bei Lebzeiten und mit seinem Wissen ihm zugefügten Verleumdung oder Beleidigung gleichwohl zu klagen absichtlich unterlassen hat.

97. Polizeistrafgesetz. Der durch Verleumdung oder Beleidigung Angegriffene, sowie die gemäss § 96 für denselben klagend aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen. Im Urtheile ist ferner die Ehre des Verletzten jeweilen ausdrücklich zu verwahren und die Ehrenkränkung aufzuheben.

Obwalden. 65. Polizeistrafgesetz. Wer durch Worte, Geberden, schriftliche oder bildliche Darstellungen den guten Namen oder die jedem rechtlichen Bürger schuldige Ehre eines Andern verletzt, begeht eine Verbalinjurie.

Wer Jemanden unbefugt eine solche Thätlichkeit zufügt, die sich nicht als Körperverletzung oder körperliche Misshandlung darstellt, begeht eine Realinjurie.

Die beleidigende Absicht, welche zum Wesen der Injurie gehört, wird nach richterlichem Ermessen aus den Umständen erkannt.

66. Polizeistrafgesetz. Die Strafbarkeit der Ehrverletzung steigt:

sofern die Wahrheit böswillig entstellt worden;

sofern durch die Kränkung die Wirksamkeit des Angegriffenen erschwert wird, daher vorzüglich Persönlichkeit und Stellung desselben in Berücksichtigung zu fallen haben;

sofern der Vorwurf verbreitet oder die Verbreitung versucht worden, sei es auch nur dadurch, dass der Vorwurf in Gegenwart einer bedeutenden Anzahl von Personen erhoben wurde;

sofern schriftliche Fassung oder andere Verumständungen auf planirte Ehrbeleidigung schliessen lassen;

sofern die Ehrbeleidigung den Charakter des Komplotts oder den der Wiederholung hat.

67. Polizeistrafgesetz. Die Strafe der einfachen Ehrbeleidigung geht (mit Vorbehalt des Art. 69) von 10—100 Fr. oder Gefängniss von 4 Tagen bis 10 Wochen.

Der durch Beleidigung oder Verleumdung Angegriffene, sowie die für denselben klagend auftretenden Personen sind berechtigt, vom Gerichte zu verlangen, dass es den Beleidiger zu unbedingtem schriftlichem Widerruf und zu schriftlicher Ehrenerklärung veranlasse oder dem Beleidigten zu öffentlicher Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten Befugniss gebe. Die Auswahl zwischen diesen zwei Forderungen steht in Händen des Klägers.

Wenn er Ehrenerklärung und Widerruf verlangt, so hat der Gerichtsschreiber solche aufzusetzen und der Injuriant ist unter sich immer steigender und schärfer-

Obwalden.

der, auf dem Disziplinarweg auszufällender Busse oder Freiheitsstrafe zu Setzung der Unterschrift zu veranlassen. Der Injurirte kann das Urtheil nach Belieben veröffentlichen. Wird Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Beleidigers gefordert, so hat der Richter die Art dieser Bekanntmachung in Gemässheit der Umstände zu bestimmen.

Im Urtheil ist ferner die Ehre des Verletzten jeweilen ausdrücklich zu wahren und die Ehrenkränkung aufzuheben.

Die Straffolge hängt bei den in diesem Titel ¹⁾ vorgesehenen Fällen keineswegs vom Parteiantrage ab, wenn immerhin Privatehrverletzung oder Verleumdung im Sinne von Art. 1, Ziff. 5 der Strafprozessordnung ²⁾ Antragsvergehen sind, wobei freilich und ausdrücklich die im nächstfolgenden Artikel und die im letzten Artikel dieses Titels vorgesehenen Fälle, haben selbe des Weitern diesen oder jenen Inhalt, stets den Charakter der staatlich zu verfolgenden und nicht den der Antragsvergehen in sich tragen.

68. Polizeistrafgesetz. Pasquille und solche Beschimpfungen, die durch schriftliche oder bildliche Darstellungen im Publikum verbreitet wurden, sind an dem Urheber und wissentlichen Verbreiter mit einer Geldstrafe von 30–400 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe zu belegen.

69. Polizeistrafgesetz. Beschimpfungen, die mit Gefahr oder Schaden für den Leib und die Gesundheit oder auch nur mit Vergreifung an der Person des Beleidigten verbunden gewesen, sei es durch Schläge, Verunreinigungen u. s. w., unterliegen der auf vorsätzliche geringere Körperverletzungen ausgesetzten Strafe, wobei jedoch die injuriöse Absicht als Erschwerungsgrund in die Waagschale zu fallen hat. Nach Massgabe der Oeffentlichkeit der Beschimpfung, nach Grösse und Art derselben, nach der Würde und dem Geschlecht der beleidigten Person kann die Strafe bis auf anderthalb des Maximums der in Art. 52 ³⁾ festgesetzten Strafe erhöht werden.

70. Polizeistrafgesetz. Wer durch Verleumdungen oder sonstige Beschimpfungen und Verdächtigungen einen Menschen in Schaden gebracht hat, der ist beinebens zu vollem nach vernünftiger Erwägung aller Verhältnisse näher zu bestimmendem Schadenersatz verpflichtet.

71. Polizeistrafgesetz. Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Rede oder Handlung Injurie sei, oder wenn der Beleidiger des Vorsatzes, zu beschimpfen, zwar verdächtig, aber nicht überwiesen ist, so soll in beiden Fällen auf diessfälliges Verlangen der Beleidigten oder seines gesetzlichen Stellvertreters dem Beklagten eine bestimmte ausdrückliche, mündliche oder schriftliche Ehrenerklärung auferlegt werden. Auch ist der Beklagte in besagtem Fall immer, sofern ihm mindestens Unvorsichtigkeit zu Lasten fällt, zu Tragung der Prozesskosten anzuhalten.

72. Polizeistrafgesetz. Wenn der Injuriant zum Voraus in strikter Form und ohne alle gehässige und zweideutige Zulage Widerruf und Ehrenerklärung geleistet hat, so kann dann eine allfällige Klage nur mehr auf Schadenersatz, nicht mehr auf Widerruf und Abbitte sich richten. In wichtigern Fällen mindert sich die Strafe, in minderwichtigen kann sie ganz wegfallen.

73. Polizeistrafgesetz. Ist der Beleidiger vor geleisteter Privatgenugthuung gestorben, so ist in solchem Falle die Ehre des Beleidigten für ungekränkt zu erklären, und diese Ehrenerklärung nach Bewandniss der Umstände, auf Kosten des Nachlasses des Beleidigers, öffentlich bekannt zu machen.

¹⁾ Titel V des Polizeistrafgesetzes von *Obwalden*, Vergehen gegen die Ehre, umfasst Art. 65–79.

²⁾ *Obwalden*, Art. 1, Strafprozessordnung. Siehe Seite 94.

³⁾ *Obwalden*, Polizeistrafgesetz Art. 52 bedroht Schlägereien, körperliche Misshandlungen und Gewaltthatigkeiten jeder Art, die keine Leibbeschädigung mit sich führen, mit Geldbusse bis auf 80 Franken oder mit angemessener Freiheitsstrafe.

Obwalden.

Ist hingegen der Beleidigte vor erhaltener Genugthuung gestorben, so geht das Klagrecht nur dann nicht auf die Erben über, wenn der Beleidigte auf unzweideutige Weise zu erkennen gegeben, dass er dem Beleidiger verziehen habe.

Für Bevogtete hat der Vormund, für Ehefrauen der Ehemann das Klagrecht, Eltern, Kinder, Geschwister können die Beleidigten ohne Vollmacht bei deren Lebzeiten vertreten.

Die Bestimmungen über Verleumdung und Beleidigung finden auch alsdann Anwendung, wenn der Angriff auf einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatte, Eltern, Kindern oder Geschwistern das selbe hiemit gesetzlich zuerkannte Klagerecht in Anwendung gebracht wird.

74. Polizeistrafgesetz. Der direkten Injurie (Beschimpfung oder Verleumdung) ist die indirekte, d. h. die in einem Satz eingekleidete, woraus die injuriöse Absicht vernünftiger Weise, den Umständen gemäss, herauszulesen ist, gleich zu halten und gleich zu bestrafen.

75. Polizeistrafgesetz. Wer einem Andern strafbare, unsittliche oder sonst unehrenhafte Handlungen, welche geeignet sind, denselben dadurch der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen oder das ihm nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger zu entziehen, vor einer Drittmannsperson fälschlich vorhält oder gegen ihn aussagt, ist der Verleumdung schuldig.

Die Verleumdung gilt als vollendet, wenn die Aussage zwar nicht gerade in ihrem grammatikalisch unmittelbaren Wortlaut lügenhaften und ehrenrührerischen Inhalts oder unter sonstigen andern Umständen auf eine bestimmte Person zu beziehen wäre, wenn aber aus dem Zusammenhalt der Thatverhältnisse nach vernünftigem richterlichem Ermessen der Aussage, Verbreitung oder Handlung verleumderische Absicht inne wohnt.

Die Verleumdung kann so gut wie die einfache Ehrbeleidigung, durch Handlungen, Symbole u. s. w. erfolgen, sofern nämlich diese Handlungen wirklich verleumderische Absicht bekunden und unter diesen oder andern Umständen verleumderische Wirkung hervorzubringen im Stande wären.

Der Verbreiter einer Verleumdung fällt so gut unter Begriff und Strafe des Verleumders als der ursprüngliche Verleumder selbst.

Entschuldigung bei Nachrede wegen Glaubwürdigkeit der Quelle hebt die Strafe nicht auf.

76. Polizeistrafgesetz. Die Strafe der Verleumdung ist:

a. Wenn der Verleumder die Unrichtigkeit des Vorhaltes gekannt hat, Gefängniss nicht unter 14 Tagen bis 6 Monate oder Geldbusse bis 300 Fr.

In sehr schweren Fällen kann Freiheitsstrafe bis auf 2 Jahre erkannt werden. In schweren Fällen folgt immer Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 5 Jahre.

b. Wenn sich die betreffende Aussage mehr nur als unbesonnene, im Grund nicht böswillige Nachrede darstellt, so erstreckt sich die Geldstrafe bis 50 Fr. und die Freiheitsstrafe bis auf 14 Tage Gefängniss.

77. Polizeistrafgesetz. Als fälschlich gilt jeder Vorhalt oder jede Nachrede, deren Wahrheit nicht rechtsgenügend erwiesen werden kann.

Kann der einer Verleumdung Angeschuldigte die Wahrheit des gemachten Vorhalts vollständig beweisen, so ist er von Strafe frei.

Sofern aber aus der Form schon oder aus den Umständen, unter welchen der Vorhalt, die Nachrede oder die Handlung geschah, hervorgeht, dass in der Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, also geredet oder gehandelt worden, so tritt auch bei erstelltem Wahrheitsbeweis die Strafe auf Ehrenkränkung ein. (Art. 67.)

Obwalden.

78. Polizeistrafgesetz. Im Uebrigen finden alle Bestimmungen betreffs der Injurie auf die Verleumdung analoge Anwendung. Nur hebt vor dem Urtheil erfolgter Widerruf die Strafe nie auf und kann höchstens, und das nur dann, wenn dieser Widerruf zweifellos nicht in Hinsicht auf die Strafe erfolgte, als Milderungsmoment in Betracht fallen.

79. Polizeistrafgesetz. Vom Staat aus werden dann immer Verleumdungen, Ehrverletzungen, Verbreitung lügenhafter Gerüchte, Vorgaben u. s. w. vor Polizeigericht verfolgt, wenn das Geschehene vermöge des Zusammenhaltes der vorausgehenden und begleitenden Umstände derart gestaltet ist, dass der Staat aus sich, abgesehen von der Injurie als solcher, wegen öffentlichen Aergernisses, Schwächung der Auktorität, Gefährdung des allgemeinen Wohlvernehmens oder der Sicherheit, Verletzung guter Sitte u. s. w. einzuschreiten pflichtig ist. Es bleibt dann der Regierung unbenommen, diese Klage vor dem spezifisch strafrichterlichen Forum gesondert, oder vor dem zivilrichterlichen Forum in Zusammenhang mit der nach Anweis von Art. 1, Ziffer 5 der Strafprozessordnung¹⁾ anzuhebenden Injurienklage und im Auftrag und als Sachwalterin des oder der Injurirten oder neben Letztern durchzuführen. Auf jeden Fall thut die Anhebung der Strafverfolgung Seitens des Staates dem Privatklagrecht keinen Eintrag. Die Strafe auf solche Akte ist, über die Injurienstrafe hinaus, mit der sie bei gleichzeitiger Abwandlung nach Massgabe von Art. 52 des K. St. G.²⁾ kumuliren würde, eine Geldbusse von 20—150 Fr. oder passende Freiheitsstrafe. In solchen Fällen wie überhaupt bei der Amtsehrverletzung wird auf strafprozessualischen Beweis hin entschieden.

In Fällen der Zivilklage entscheidet und straft der Zivilrichter nach Massgabe der vorausgehenden Artikel dieses Titels.

Bern. 177. Der Verläumdung macht sich schuldig, wer an öffentlichen Orten oder in Gegenwart mehrerer Personen oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde oder in gedruckten oder ungedruckten öffentlich angeschlagenen, verkauften oder verbreiteten Schriften oder brieflich eine Behörde oder eine Privatperson solcher Handlungen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, denjenigen, gegen den sie vorgebracht werden, einer strafrechtlichen Verfolgung oder dem Hasse und der Verachtung der Mitbürger aussetzen würden.

Der Verläumder wird auf Klage des Verletzten mit Gefängniss bis zu sechs zig Tagen, womit eine Geldbusse bis zu fünfhundert Franken zu verbinden ist, oder mit blosser Geldbusse bis zum gleichen Betrage bestraft.

178. Injurien oder beleidigende Ausdrücke, durch welche Jemand zwar nicht einer bestimmten Handlung, wohl aber eines bestimmten Fehlers oder einer ehrwürdigen Handlungsweise beschuldigt wird, werden, wenn sie an öffentlichen Orten oder in Gegenwart mehrerer Personen ausgestossen worden, oder in öffentlich verbreiteten, gedruckten oder ungedruckten Schriften enthalten sind, auf Klage des Verletzten mit Gefängniss bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

179. Alle andern Ehrverletzungen oder beleidigenden Ausdrücke, welche nicht dieses doppelte Merkmal der Schwere und der Oeffentlichkeit an sich tragen, werden mit blossen Polizeistrafen belegt (Art. 256, Ziff. 4).

180. Wegen Verläumdungen und Ehrverletzungen, die in ausländischen Blättern enthalten sind, können diejenigen verfolgt werden, welche die Artikel eingesandt oder die den Auftrag zu ihrer Einrückung erteilt haben.

¹⁾ *Obwalden*, Art. 1, Ziff. 5, Strafprozessordnung. Siehe Seite 94.

²⁾ Das Citat kann nicht richtig sein, indem Art. 52 K. St. G. vom Bruch der Verbannung handelt, gemeint ist ohne Zweifel Art. 32. Siehe denselben Seite 232 unter *Strafe bei Zusammentreffen von Delicten*.

Bern.

182. In den in den Artikeln 177 und 181¹⁾ angeführten Fällen kann der Verläumder in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

183. Die Bestimmungen der Artikel 177 und 178 finden auch dann Anwendung, wenn die Verläumdung oder Ehrverletzung mittelst Zeichnungen, Bildern, Stichen und ähnlichen Mitteln begangen worden ist.

184. Die Verbreitung einer ehrwürdigen Thatsache bleibt straflos, wenn der Beklagte deren Wahrheit auf gesetzliche Weise beweist. Sind die verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, so darf deren Wahrheit nur durch gerichtliche Urtheile oder durch andere authentische oder einen öffentlichen Charakter an sich tragende Urkunden bewiesen werden.

185. Wird betreffs der vom Beklagten verbreiteten strafbaren Thatsachen vor der Hauptverhandlung eine Strafanzeige gemacht, so bleibt die wegen Ehrverletzung angehobene Untersuchung bis zur Erledigung des wegen der angezeigten strafbaren Thatsachen angehobenen Verfahrens eingestellt.

243²⁾. In den Fällen der Art. 177 und 178 soll die urtheilende Gerichtsbehörde, wenn es der Beleidigte verlangt, das Urtheil auf Kosten des Schuldigen durch das amtliche Blatt und durch das Blatt, welches die Ehrverletzung enthielt, sowie, wenn es die Umstände angemessen erscheinen lassen, durch andere Blätter, worüber der Richter zu entscheiden hat, bekannt machen. Der Herausgeber des bezeichneten Blattes ist verpflichtet, diese Bekanntmachung binnen acht Tagen vom Tage des Empfanges derselben an, oder, wenn binnen dieser Frist keine Nummer des Blattes erscheint, beim nächsten Erscheinen einer solchen in dasselbe einzurücken und zwar in der nämlichen Abtheilung, in welcher die Ehrverletzung enthalten war.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift binnen der festgesetzten Frist wird mit einer Geldbusse von zehn bis hundert Franken bestraft, und es kann überdiess die Vollziehung des Urtheils nach Art. 533 des Strafprozesses³⁾ stattfinden.

256. Mit einer Geldbusse von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft: . . . 4) diejenigen, die, ohne dazu gereizt worden zu sein, gegen Jemanden ehrbeleidigende Aeusserungen ausstossen, die nicht unter die Bestimmungen der Artikel 177 und 178 fallen.

Glarus. 111. Wer in Bezug auf einen Andern, sei es mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder welche geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung dem Hasse und der Missachtung auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und soll mit Geldbusse von 50 Fr. bis auf 1000 Fr. bestraft werden, womit in schwerern Fällen Gefängniss bis auf zwei Monate verbunden werden kann.

Dass die geschehene Aeusserung von dem Thäter mit dem Bewusstsein ihrer Falschheit gemacht worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit gebracht wird, dass der Angeklagte die von ihm behauptete Thatsache für wahr gehalten habe.

112. Einer Beschimpfung macht sich schuldig und wird mit Geldbusse von 10 Fr. bis auf 200 Fr. bestraft:

a. wer sich Aeusserungen, wie die in § 111 bezeichneten, erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen;

¹⁾ *Bern*, Art. 181. Siehe *Falsche Anschuldigung*, Seite 348.

²⁾ *Bern*, Art. 243 steht in dem Abschnitt: Vorschriften über die Presspolizei und Verantwortlichkeit für Presserzeugnisse. Siehe *Besondere Bestimmungen über Pressdelicta*.

³⁾ Der Regierungsrath bewirkt die Veröffentlichung von Amtswegen auf Kosten des Verurtheilten.

Glarus.

b. wer, ausser den bereits erwähnten Fällen, durch Wort oder Schrift oder bildliche Darstellung oder Geberden, Hohn und Verachtung im Allgemeinen gegen Jemanden ausdrückt.

113. Bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen sind namentlich folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen:

a. wenn die Verleumdung oder Beschimpfung gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes, oder mit Bezug auf Amtshandlungen, oder aus Rache wegen einer amtlichen Verfügung erfolgt ist;

b. wenn die Ehrverletzung an einer öffentlichen Versammlung, oder durch das Mittel der Druckerpresse oder Lithographie geschehen ist und dadurch eine grössere Verbreitung erlangt hat.

114. In allen Fällen, wo eine Injurienklage begründet befunden wird, soll die Ehre des Verletzten im Urtheile gewahrt und die Beleidigung aufgehoben werden.

Uebrigens soll in den Fällen des § 113 litt. b dem Verletzten im Urtheile die Befugniss erteilt werden, dasselbe auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

180. *Strafprozessordnung.* Injurienklagen verjähren drei Monate nach dem Tage, an welchem der Beleidigte von der Scheltung Kenntniss erhielt; bei Landesabwesenheit drei Monate nach seiner Rückkehr.

181. *Strafprozessordnung.* Bei allen Injurien steht das Klagerecht nur dem Beleidigten und nach dessen Tode seinen Erben zu.

182. *Strafprozessordnung.* Injurienklagen werden ganz nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung behandelt.

Bei Beurtheilung der Injurienklagen setzen die Gerichte auch die Entschädigung fest, welche dem Beleidigten im Sinne von Art. 50 ff. des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 zukommen soll.

183. *Strafprozessordnung.* Bei Ehrverletzung durch Schriften oder Bilder hat der Beleidigte das Recht, wenn sie aus einer Druckerei oder andern Vervielfältigungsanstalt hervorgegangen sind, zunächst den Inhaber des Etablissements zur Nennung des Verfassers oder Urhebers aufzufordern. Erfolgt diese innerhalb acht Tagen, und ist der Genannte im Kanton wohnhaft und in bürgerlichen Ehren und Rechten, so ist die Satisfaktionsklage gegen den Verfasser oder Urheber zu richten; ist dies nicht der Fall, so kann der Inhaber des Etablissements vom Beleidigten persönlich belangt werden. Ebenso haftet derselbe subsidiär für alle Bussen, Prozesskosten und Entschädigungen, welche dem Urheber der Ehrverletzung auferlegt werden.

Freiburg. 407. Est qualifiée injure toute atteinte portée à l'honneur et à la considération d'une personne ou d'un corps, soit par des termes de mépris, des invectives ou des expressions outrageantes ne renfermant l'imputation d'aucun fait précis, soit par des actes qui ne constituent pas des crimes ou des délits particuliers.

408. L'auteur d'une injure commise publiquement ou par écrit, sera puni d'un emprisonnement de 4 jours à 6 semaines, ou d'une amende qui n'excèdera pas 200 francs.

L'injure est publique quand elle est faite dans un lieu public ou dans une réunion publique; quand elle est faite par des écrits, des images ou par des figures, qui sont vendus, distribués, ou colportés, ou exposés, ou affichés dans des lieux accessibles au public.

Les faits qui n'ont pas ce caractère de publicité ne donnent lieu qu'à des peines de simple police (voir art. 462, N° 1).

Freiburg.

409. Les appréciations malveillantes de travaux scientifiques, artistiques ou industriels, les allégations pour la poursuite ou la défense d'un droit, les renseignements privés donnés dans un but utile et sans caractère de publicité, les admonitions ou les réprimandes adressées par un supérieur à ses subordonnés, les avis officiels ou les résolutions émanés des fonctionnaires et autres cas semblables, ne seront punissables que si l'intention d'offenser résulte de la forme ou des circonstances dans lesquelles ils se sont produits.

411. L'imputation d'un fait punissable ou de nature à exposer celui qui en est l'objet au mépris ou à la haine des citoyens, ou à le priver de la confiance nécessaire à l'exercice de sa profession ou de son industrie, à l'appui de laquelle on ne rapporte pas de preuves, est une calomnie.

Le coupable sera puni de 15 jours à 2 mois de prison.

Si l'imputation calomnieuse a été faite publiquement, la peine sera un emprisonnement de 2 mois au moins ou une réclusion à la maison de correction qui n'excèdera pas 6 mois.

La calomnie sera envisagée comme publique, quand elle aura eu lieu dans l'une des circonstances énumérées au 2^me alinéa de l'art. 408 ci-dessus.

412. L'accusé de calomnie sera admis à faire la preuve du fait qui a motivé la plainte formée contre lui; s'il fournit cette preuve, il sera exempt de peine, à moins que l'intention de porter atteinte à l'honneur ne résulte de la forme ou des circonstances dans lesquelles l'imputation a été faite.

Si les faits imputés constituent des actes punissables (art. 411), la preuve mentionnée à l'alinéa qui précède ne résultera que d'un jugement ou de tout autre acte authentique.

La preuve des faits constituant la calomnie pourra être fournie par tous les moyens qu'admet la procédure pénale.

Toutefois, la preuve testimoniale ne sera admise que dans le cas où le prévenu, ayant précisé les faits dont il offre la preuve, le Juge aura, par une décision particulière et préalable, reconnu que la preuve de ces faits, si elle est fournie, doit exclure ou diminuer la culpabilité.

L'exception de vérité en matière d'injures n'est pas admise.

413. Si les faits imputés constituent, aux termes de la loi, des actes punissables et que l'auteur de l'imputation les ait dénoncés à l'Autorité compétente, il sera sursis à la poursuite et au jugement de la calomnie jusqu'à l'arrêt statuant qu'il n'y a pas lieu à suivre, ou jusqu'à la solution du procès instruit à la suite de la dénonciation.

414. La poursuite des atteintes à l'honneur n'a lieu qu'ensuite d'une plainte de la partie lésée, ou de son époux ou tuteur, ou du père ou de la mère en possession de la puissance paternelle, s'il s'agit d'enfants mineurs.

Pourront encore exercer l'action en calomnie ou injure, les ascendants et descendants, le conjoint, les frères et sœurs de l'offensé décédé, ainsi que son héritier, à moins qu'il ne soit prouvé que le défunt y avait renoncé.

La poursuite ne sera plus admissible après le délai fixé à l'art. 68 du présent Code¹⁾.

415. Dans tous les cas où il y a condamnation pour atteinte à l'honneur, il sera délivré à la partie lésée, si elle l'exige, une copie du jugement aux frais du condamné.

Si l'atteinte à l'honneur a été publique, le jugement accordera à la partie lésée le droit de publier la condamnation et déterminera en même temps le mode

¹⁾ Nach Ablauf von 6 Monaten. Siehe *Freiburg*, Art. 68, Seite 95.

Freiburg.

et le délai de la publication qui aura toujours lieu aux frais du condamné, et sera mise en rapport avec la publicité qu'a reçue le délit.

462. Sera puni d'une amende de 5 à 10 francs ou d'un emprisonnement de 3 à 6 jours:

1) Celui qui, en dehors des cas prévus à l'art. 408, se rend coupable d'injures envers une personne. . . .

Zürich. 149. Wer in Bezug auf einen Andern bei dritten Personen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder ihn der Missachtung und dem Hasse auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

Dass die Aeussuerung mit dem Bewusstsein ihrer Falschheit gethan worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit erbracht wird, dass der Beklagte die behauptete Thatsache für wahr gehalten habe.

150. Die Strafe der Verleumdung besteht in Busse von 50 bis zu 5000 Fr., womit Gefängniss und in schwereren Fällen Arbeitshaus bis zu drei Jahren verbunden werden kann.

151. Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre des Betreffenden nachtheilig ist, jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah, wird nicht bestraft.

Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, dass dieselbe keinen andern Zweck hatte, als dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeussuerung als Beschimpfung bestraft.

152. Einer Beschimpfung macht sich schuldig, wer in der Absicht zu beleidigen

- a. Aeussuerungen, wie die in § 149 bezeichneten sich erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen;
- b. ausser diesem Falle durch Wort, Schrift, bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift;
- c. gegen einen Andern unbefugter Weise Thätlichkeiten begeht, die nicht so bedeutend sind, um unter den Begriff der Körperverletzung (§ 138) zu fallen.

153. Die Beschimpfung wird mit Geldbusse bis zu 1000 Franken, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniss verbunden werden kann, bestraft.

154. Sind die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwidert worden, so kann der Richter den einen der Beleidiger oder beide straffrei ausgehen lassen.

155. Bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen sind namentlich folgende Umstände als Schärfsungsgründe zu berücksichtigen:

- a. wenn die Ehrverletzung in Versammlungen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise geschehen ist und dadurch eine grössere Verbreitung erlangt hat;
- b. wenn dieselbe gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes oder mit Bezug auf Amtshandlungen oder aus Rache wegen solcher erfolgt ist.

In Fällen dieser Art kann der Richter auf Verlangen des Beleidigten die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers anordnen.

156. Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Stellvertreters stattfinden.

Zürich.

Zu der Klage wegen Verleumdung sind auch die Erben eines Verstorbenen berechtigt, jedoch, sofern der Angriff auf die Ehre schon bei Lebzeiten des Angegriffenen erfolgte, nur dann, wenn nicht erwiesen ist, dass derselbe auf die Klage verzichtet habe.

Basel. 129. Wer sich gegen einen Andern eine ehrenkränkende Handlung oder Aeussuerung erlaubt, wird wegen Beschimpfung mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Erfolgt die Beschimpfung durch eine Thätlichkeit, oder an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

130. Wer in Bezug auf einen Andern auf unbesonnene Weise eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird wegen übler Nachrede mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Erfolgt die üble Nachrede an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

131. Wer in Bezug auf einen Andern wissentlich eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden, wird wegen Verläumdung mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Erfolgt die Verläumdung an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängniss bis zu einem Jahr oder Geldbusse ein.

132. Die Bestimmungen des § 131 sind auch dann anwendbar, wenn die Verläumdung gegen einen Verstorbenen gerichtet ist.

133. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schliesst die Strafbarkeit nach § 129 nicht aus, wenn in der Form der Behauptung oder Verbreitung oder in den Umständen, unter denen sie geschah, eine Beschimpfung liegt.

134. Wenn eine Ehrbeleidigung auf der Stelle erwidert wird, kann der Richter für einen der Beleidiger oder für beide von der Strafe ganz absehen, und sich auf die Verfallung des einen oder beider in die Kosten beschränken. Diess kann auch dann geschehen, wenn nur von einem Theile der Antrag auf Bestrafung ist gestellt worden. Eine blosser Verfallung des Beleidigers in die Kosten ist auch zulässig, wenn er vom Beleidigten gereizt worden ist, oder wenn die Ehrbeleidigung eine sehr geringe ist.

135. Ehrbeleidigungen werden nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des § 132 sind der Ehegatte, die Eltern, Kinder, Grosskinder und Geschwister des Verstorbenen zum Antrag berechtigt.

136. Bei Ehrbeleidigungen, welche an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, erfolgt sind, kann die Veröffentlichung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen verfügt werden.

Tessin. 345. § 1. È colpevole di diffamazione chi, con discorsi tenuti con più persone riunite o separate, attribuisce ad un assente, indicato per nome o per contrassegni equipollenti, un crimine o delitto od altri fatti determinati i quali, se sussistessero, sarebbero capaci di esporlo all'odio o sprezzo del pubblico, o di altrimenti degradarlo nella pubblica opinione, ed è punito colla detenzione dal primo al secondo grado, e colla multa dal secondo al terzo grado.

§ 2. La diffamazione trapassa in libello famoso se è commessa in atto pubblico, o con scritti o disegni, sotto qualunque forma divulgati od esposti al pubblico, e si punisce col secondo grado di detenzione e colla multa dal secondo al quarto grado, salve le disposizioni della legge sulla stampa¹⁾.

346. § 1. È colpevole d'ingiuria:

a. Chiunque in luogo pubblico, comunicando con più persone riunite o separate, a voce od in iscritto, o con disegni o figure equipollenti, rinfaccia a taluno crimini o delitti od altri fatti determinati e capaci, quando sussistessero, di esporlo al pubblico odio o disprezzo;

b. Chiunque, in luogo pubblico o in adunanza di più persone, offenderà taluno con vie di fatto esprimenti disprezzo, scherno o dileggio, od anche con lievi percosse recate a tale scopo.

§ 2. Al colpevole d'ingiuria sarà applicata la detenzione in primo grado e la multa dal primo al secondo grado.

347. È colpevole di semplice contumelia chiunque, in luogo pubblico o in adunanza di più persone, a voce od in iscritto, con disegni o figure equipollenti, o con semplici gesti, rinfaccierà a taluno un vizio morale o fisico, o qualunque qualificazione atta a degradarlo nella pubblica stima, ed è punito colla multa dal primo al terzo grado.

348. Le pene indicate nei precedenti articoli si aumentano di un grado se il delitto fu commesso contro arbitri, testimoni, periti ed avvocati nell'adempimento dei loro doveri od a cagione del medesimo.

349. Se l'ingiuria è stata provocata dall'ingiuriato, la pena sarà diminuita di un grado.

350. Quando le ingiurie saranno avvenute in un alterco o in una rissa, e gli altercanti o rissatori si saranno vicendevolmente ingiuriati, succede la compensazione, e non si fa luogo a pena se non per l'eccesso e nel solo caso che questo sia gravissimo.

351. § 1. Chi è querelato di diffamazione, libello famoso o d'ingiuria commessa col rinfaccio d'un crimine o delitto o d'altro fatto determinato, capace di degradare l'offeso nella pubblica opinione, quando fosse vero, sarà ammesso a provare il crimine o delitto, o fatto narrato o rinfacciato.

§ 2. La prova della verità dei fatti narrati o rinfacciati può farsi con tutti i mezzi della Procedura penale.

§ 3. La prova però non sarà ammessa quando concernerà fatti costituenti un delitto, sul quale non si possa procedere senza la querela di un terzo, salvo che questi avesse acconsentito.

§ 4. Se pendesse già processo intorno ai fatti narrati o rinfacciati, o se il processo fosse stato abbandonato il giudizio di diffamazione, libello famoso od ingiuria, sarà sospeso per dar luogo alla continuazione o alla ripresa del processo; se la prova risulta, il querelato di diffamazione o libello famoso o d'ingiuria andrà esente da pena, ed in caso contrario si condanna colla stessa sentenza alle pene stabilite per la diffamazione, libello famoso od ingiuria, ed anche per la calunnia, se ne concorrono gli estremi.

¹⁾ Vgl. *Besondere Bestimmungen über Pressdelicta.*

Tessin.

§ 5. Sarà facoltativo anche al querelante per diffamazione, libello famoso od ingiuria, di esigere, a maggior sua soddisfazione, che il giudizio sulla querela si estenda anche ai fatti che furono il soggetto della diffamazione, del libello famoso o dell'ingiuria.

§ 6. La prova del crimine o delitto o fatto capace di degradare il querelante nell'opinione pubblica, narrati nell'assenza dell'offeso, o rinfacciati ad esso in luogo pubblico, o comunicando con più persone riunite o separate, non escluderà la esistenza di un delitto, quando, dalla natura della narrazione o del rinfaccio, o da altre circostanze, risultasse l'intenzione di offendere.

In tal caso il delitto sarà punito colle pene della diffamazione o del libello famoso, se sarà avvenuto fuori della presenza dell'offeso, e sarà punito colle pene dell'ingiuria, se sarà avvenuto in presenza dello stesso.

352. Per le ingiurie od imputazioni contenute negli atti di processo civile o amministrativo, o nelle arringhe di processo orale, o nei discorsi pronunciati in seno di corpi deliberanti, non si ammette querela; ma, oltre alle misure disciplinari stabilite dalle leggi, i giudici possono, giudicando il merito, rilevare e censurare le espressioni che eccedessero i limiti delle convenienze.

353. Le sentenze di diffamazione, libello famoso e ingiuria saranno pubblicate nel Foglio Ufficiale del Cantone. Il giudice potrà, a maggior reintegrazione della parte offesa ed a richiesta del querelante, ordinarne la pubblicazione sui giornali del Cantone a spese del condannato.

354. La confisca delle scritture, figure od immagini che servirono a commettere la diffamazione, il libello famoso o l'ingiuria, segue sempre la condanna.

355. § 1. Per i delitti contenuti nel presente Capo non si procede che a querela della parte offesa, tranne quando, in seguito delle imputazioni fatte per via di diffamazione, libello famoso od ingiuria, l'autorità giudiziaria abbia aperto un procedimento penale.

In questo caso il procedimento promosso dal querelante rimane sospeso fino all'esito del giudizio.

§ 2. Gli eredi, il coniuge, gli ascendenti, i discendenti, i fratelli o le sorelle possono assumere e presentare la querela, o continuare in essa, se l'offeso muore, od è, o diviene incapace di provvedere a sè stesso, prima di avere mossa la querela, o dopo di averla sporta.

§ 3. Quando le persone offese per diffamazione, libello famoso od ingiuria, siano donne maritate o figli soggetti alla patria podestà, tanto le medesime quanto i loro mariti o genitori hanno diritto d'instare per la punizione del colpevole.

356. § 1. Le persone designate nel § 2 del precedente articolo 355, possono muovere querela di diffamazione, libello famoso o ingiuria, commessi contro un defunto loro attinente.

§ 2. Se però si tratti di avvenimenti storici o contemporanei, ai quali il defunto abbia avuto parte, non si ammette la querela, se non consti che l'autore abbia scientemente alterato i fatti contro le risultanze di atti pubblici.

357. § 1. L'azione penale per i delitti di diffamazione e libello famoso si prescrive entro un anno, e per delitto d'ingiuria in tre mesi.

§ 2. Nei casi del § 2 dell'articolo 355, il tempo residuo a compiere la prescrizione dopo la morte o la dichiarata incapacità, sarà raddoppiato.

§ 3. Se nel caso di reciproche ed immediate ingiurie contemplate nell'articolo 350, fu da una delle parti, entro tre mesi, fatta istanza per la punizione del colpevole, l'altra parte può anche, dopo spirato quel termine, interporre la sua querela durante l'inchiesta sulla prima.

Genf. 303. Toute allégation ou imputation d'un fait précis, qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du Corps auquel le fait est imputé, ou qui peut l'exposer, soit à des poursuites criminelles ou correctionnelles, soit seulement à la haine ou au mépris public, est qualifiée diffamation.

304. La diffamation commise soit par des discours, des cris ou des menaces proférés dans des lieux ou réunions publiques, soit par des écrits imprimés ou non, des dessins, gravures, peintures, vendus ou distribués, mis en vente ou exposés dans des lieux ou réunions publiques, soit par des placards ou affiches exposés aux regards du public, sera punie d'un emprisonnement de six jours à un an et d'une amende de trente francs à cinq cents francs.

La présente disposition n'est pas applicable aux faits dont la loi autorise la publicité, ni à ceux que l'auteur de l'imputation était par la nature de ses fonctions ou de ses devoirs obligé de révéler ou de réprimer.

305. Toute expression outrageante, terme de mépris ou invective qui ne renferme l'imputation d'aucun fait précis est qualifiée injure.

306. L'injure commise, soit par des faits, soit par des écrits, images ou emblèmes, dans l'une des circonstances indiquées à l'article 304, et renfermant l'imputation d'un vice déterminé, sera punie d'un emprisonnement de un jour à un mois et d'une amende de trente francs à trois cents francs, ou de l'une de ces peines seulement.

307. La diffamation et l'injure envers tout corps constitué, seront punies de la même manière que la diffamation et l'injure dirigées contre les individus.

308. Le prévenu d'un délit de diffamation pour imputations dirigées à raison des faits relatifs à leurs fonctions, soit contre les dépositaires ou agents de l'autorité publique, ou contre toute personne ayant un caractère public, soit contre tout corps constitué, sera admis à faire, par toutes les voies ordinaires, la preuve des faits imputés, sauf la preuve contraire par les mêmes voies. S'il s'agit d'un fait qui rentre dans la vie privée, l'auteur de l'imputation ne pourra faire valoir pour sa défense aucune autre preuve que celle qui résulte d'un jugement ou de tout autre acte authentique.

Dans ces cas, la preuve des faits imputés met l'auteur de l'imputation à l'abri de toute peine.

Lorsque les faits imputés seront punissables suivant la loi, et que l'auteur de l'imputation les aura dénoncés, il sera, durant l'instruction de ces faits, sursis à la poursuite et au jugement du délit de diffamation.

309. Lorsqu'il existe au moment du délit une preuve légale des faits imputés, s'il est établi que le prévenu a fait l'imputation dans l'unique but de nuire, et sans aucun motif d'intérêt public ou privé, il sera puni d'un emprisonnement de un jour à huit jours ou d'une amende de trente francs à trois cents francs.

Sera puni de la même peine quiconque aura publiquement reproché une condamnation, après l'exécution ou la prescription de sa peine, soit au condamné lui-même, soit à un de ses parents de sang ou d'alliance au premier ou au second degré.

310. Dans tous les cas, les Juges pourront ordonner l'impression et l'affiche du jugement aux frais du condamné.

Ils pourront également ordonner la confiscation des dessins, gravures, peintures, placards, affiches et écrits imprimés déjà saisis ou de ceux qui pourraient l'être ultérieurement chez tout vendeur ou distributeur.

311. Si la diffamation ou l'injure a eu lieu dans un journal ou autre écrit imprimé et publié dans le Canton, l'éditeur pourra être condamné à y insérer l'extrait du jugement contenant les motifs et le dispositif, et ce dans l'un des

Genf.

premiers numéros qui paraîtront après la condamnation, sous peine d'une amende de vingt-cinq francs par jour de retard.

312. Toute injure qui n'aura pas été proférée dans des lieux ou réunions publiques, ou qui ne contiendra l'imputation d'aucun vice déterminé, ne donnera lieu qu'à des peines de police.

313. Ne donneront lieu à aucune poursuite répressive, les discours prononcés ou les écrits produits devant les Tribunaux, lorsque ces discours ou ces écrits sont relatifs à la cause ou aux parties.

Pourront néanmoins, les Juges saisis de la cause en statuant sur le fond, prononcer la suppression des écrits injurieux ou diffamatoires et condamner qui appartiendra à des dommages-intérêts. Les Juges pourront aussi, dans le même cas, faire des injonctions aux avocats et officiers ministériels.

Toutefois, les faits diffamatoires étrangers à la cause ou aux parties pourront donner ouverture soit à l'action publique, soit à l'action civile des parties ou des tiers.

314. Lorsque la diffamation ou l'injure aura été dirigée contre le Gouvernement du Canton de Genève ou celui d'un des Cantons confédérés, contre les Gouvernements étrangers¹⁾, des Corps constitués ou des Administrations publiques du Canton, contre des Magistrats de l'Ordre administratif ou judiciaire ou des Ministres d'un culte, pour faits relatifs à leurs attributions, à leurs fonctions ou à leur ministère, le Procureur général ne poursuivra ces délits, que lorsqu'ils auront été dénoncés par le Conseil d'État ou sur la plainte des parties qui se croient diffamées ou injuriées.

315. Si la diffamation ou l'injure a été dirigée contre des particuliers, la partie qui se croit diffamée ou injuriée, poursuivra directement les coupables devant les Tribunaux compétents.

385. Seront punis d'une amende de un franc à cinquante francs et des arrêts de police de un jour à huit jours ou de l'une de ces peines seulement, sans préjudice de plus fortes peines en cas de crimes ou délits:

... 25) Ceux qui, sans être provoqués, auront proféré dans des lieux ou réunions non publics des injures autres que celles prévues à l'article 306. ...

Zug. 88. Wer sich gegen einen Andern ehrenkränkende Handlungen oder Aeusserungen erlaubt, wird wegen Beschimpfung mit Geldbusse bis auf Fr. 100 bestraft.

89. Wer in Bezug auf einen Andern unwahre Thatsachen wissentlich behauptet oder verbreitet, welche geeignet sind, denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, oder ihn der Missachtung auszusetzen, oder seinen Kredit zu gefährden, wird wegen Verläumdung mit Geldbusse bis auf Fr. 200, womit in schweren Fällen Gefängniss bis auf 14 Tage verbunden werden kann, bestraft.

Geschieht die Behauptung oder Verbreitung ohne Wissen der Unwahrheit aus blosser Unbesonnenheit, so erfolgt Bestrafung nach § 88.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schliesst die Strafbarkeit nach § 88 nicht aus, wenn in der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder in den Umständen, unter denen sie geschah, eine Beschimpfung liegt.

90. Bei Zumessung der Strafe sind als Schärfungsgründe zu berücksichtigen:
a. wenn die Verläumdung oder Beschimpfung gegen eine Behörde oder gegen einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes oder mit Bezug auf Amtshandlungen erfolgt ist;

¹⁾ Vgl. nun *Bund*, Art. 42, Seite 274.

Zug.

b. wenn die Ehrverletzung an einem öffentlichen Orte oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, geschehen ist.

In Fällen des lit. b kann auf Verlangen des Beleidigten vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen verfügt werden.

91. Sind die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwidert worden, so kann der Richter den einen der Beleidiger oder beide straffrei ausgehen lassen, oder sich auf die Verfallung des einen oder beider Theile in die Kosten beschränken.

92. Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage der beleidigten Person oder ihres gesetzlichen Stellvertreters stattfinden.

Zur Klage wegen Ehrverletzung sind auch die Erben eines Verstorbenen berechtigt.

Appenzell A.-Rh. 108. Wer im Bewusstsein der Unwahrheit seiner Angabe einen Andern, sei es mündlich, schriftlich oder bildlich, einer bestimmten, im Strafgesetze als strafbar bezeichneten Handlung beschuldigt, oder eine solche Beschuldigung weiter verbreitet, macht sich der Verleumdung schuldig und soll mit Geldbusse bis auf Fr. 500, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniss bis auf zwei Monate verbunden werden kann, gebüsst werden.

Hat Jemand solche Angaben vor Amt oder Gericht gemacht, um die Bestrafung eines Andern zu bewirken, so kann den Verleumder eine Strafe bis auf fünf Jahre Zuchthaus treffen, wenn der Angeschuldigte schon verurtheilt war oder gar die Strafe ganz oder theilweise erstanden hat. Wenn jedoch eine Verleumdung letzter Art aus Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit und Ueberlegung stattgefunden, oder wenn die Anschuldigung zurückgezogen wurde, bevor für den Angeschuldigten ein Rechtsnachtheil daraus entstanden ist, so soll nur auf Gefängniss oder Haft mit oder ohne Geldbusse, oder auf letztere allein erkannt werden.

109. Der Beschimpfung macht sich schuldig, wer einen Andern durch Rede, Schrift, Zeichen oder Bild an seiner Ehre angreift, oder wer ungegründete Gerüchte unbesonnen verbreitet, oder gegen einen Andern unbefugter Weise Thätlichkeiten begeht, welche nicht bedeutend genug sind, um unter den Begriff von körperlicher Gewaltthätigkeit zu fallen.

Wenn aus der Verbreitung und Veröffentlichung einer an sich zwar wahren Thatsache hervorgeht, dass der Verbreiter doch keinen andern Zweck hatte, als den, dem Angegriffenen Schaden zuzufügen, oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeussderung als Beschimpfung bestraft.

Die Strafe der Beschimpfung ist Geldbusse bis auf Fr. 200, in schweren Fällen auch Haft neben Geldbusse.

Bei Ausfällung der Busse sind zu berücksichtigen: das Mass der Beleidigung, die Grösse der Verbreitung der Beschimpfung und die Bösartigkeit der Absicht des Beleidigers.

Schwyz¹⁾.

¹⁾ In Schwyz bestehen zur Zeit keine Strafbestimmungen betreffend Ehrverletzung und Verleumdung. Eine Verordnung über den Missbrauch der freien Meinungsäusserung, welche neben der Beleidigung und Verleumdung auch die Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit und die Lüge unter Strafe stellte und die Verübung solcher Vergehen durch die Druckerpresse besonders berücksichtigte, ist durch Schlussnahme des Grossen Rathes vom 11. Dezember 1847 wieder aufgehoben worden.

Seither pflegen die Schwyzer Gerichte Injuriensachen in Anlehnung an das Luzerner Polizeistrafgesetz von 1836 zu beurtheilen. Die Strafe ist ausnahmslos Geldbusse und zwar in der Regel in geringeren Beträgen.

Ueber Ehrverletzungen wird in den Formen des Civilprozesses verhandelt, Amtsehrverletzungen werden dagegen durch die Strafgerichte beurtheilt. Nach § 2 der Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen sind von der amtlichen Verfolgung ausgenommen:

... 4) alle aussergerichtlichen Ehrverletzungen. Vgl. Seite 97 unten bei Schwyz.

Mittheilung des Herrn Staatsanwalt Anton Bürgi in Schwyz.

Solothurn. 129. Wer in Bezug auf einen Andern durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden, wird wegen Verleumdung mit Geldbusse bis tausend Franken bestraft.

Dass die Aeussderung mit dem Bewusstsein der Unwahrheit gethan worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens die Wahrscheinlichkeit erbracht wird, dass der Beklagte die behauptete Thatsache für wahr gehalten habe.

130. Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre des Betreffenden nachtheilig ist, jedoch nicht in böswilliger Weise geschah, ist nicht strafbar.

Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, dass dieselbe den Zweck hatte, dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spott und der Missachtung auszusetzen, so wird die Aeussderung nach § 133 als Beschimpfung bestraft.

131. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässigen Beweismittel geleistet werden.

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die betreffende Handlung mit Strafe bedroht und bereits eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniss erfolgt ist.

132. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen denselben eine Strafuntersuchung eingeleitet, so muss, so lange letztere anhängig ist, mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Klage auf Ehrverletzung innegehalten werden.

133. Einer Beschimpfung macht sich schuldig, wer in der Absicht, zu beleidigen:

- 1) Aeussderungen wie die in § 129 bezeichneten sich erlaubt, sofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen;
- 2) ohne Behauptung ehrverletzender Thatsachen durch Wort, Schrift, bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift;
- 3) gegen einen Andern Thätlichkeiten begeht, die nicht so bedeutend sind, um unter den Begriff von Körperverletzung zu fallen, jedoch einen ehrenkränkenden Charakter haben.

134. Die Beschimpfung wird, wenn nicht nachfolgende erschwerende Umstände vorhanden, mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken bestraft.

Erfolgt jedoch die Beschimpfung durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde oder einen Beamten bei der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Geldbusse bis auf fünfhundert Franken ein.

135. Wenn eine Beschimpfung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter Beide oder nur Einen derselben für straffrei erklären.

136. Wenn eine Ehrverletzung an einem öffentlichen Orte erfolgt ist, oder durch das Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise eine grössere Verbreitung erlangt hat, so kann der Richter auf Verlangen des Beleidigten die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers anordnen. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

137. Die Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters stattfinden.

Solothurn.

Zur Klage wegen Verläumdung sind auch die Verwandten in gerader Linie eines Verstorbenen, sowie dessen Ehegatte und Geschwister berechtigt.

St. Gallen. 106. Wegen Verläumdung ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 2000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf sechs Monate zu bestrafen, wer mündlich oder schriftlich oder mittelst Druckerzeugniss oder bildlicher Darstellung

- 1) über einen Andern mit Bewusstsein der Unwahrheit eine unwahre Thatsache oder Handlung, welche geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder der Missachtung oder der Kreditschmälerung oder dem Hasse preiszugeben, verbreitet oder zu einer Drittperson aussagt oder
- 2) eine solche Aussage in Gegenwart einer Drittperson an den Angegriffenen selbst richtet.

Die Unwahrheit der Aussage wird angenommen bis zum Beweis ihrer Wahrheit durch denjenigen, der sie aussagt, und das Bewusstsein der Unwahrheit bei diesem letztern, sofern nicht aus den Thatumständen zu richterlicher Ueberzeugung erbracht wird, dass er die Aussage in guten Treuen für wahr gehalten habe.

107. Wegen Beschimpfung ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 300 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf zwei Monate zu bestrafen, wer in der Absicht zu beleidigen:

- 1) eine im Art. 106 mit Strafe bedrohte Aussage, nicht in Gegenwart einer Drittperson, nur an den Angegriffenen selbst richtet;
- 2) eine solche Aussage ohne Bewusstsein ihrer Unwahrheit, aber in unbesonnener Weise verbreitet oder zu einer Drittperson aussagt oder in Gegenwart einer solchen an den Angegriffenen selbst richtet;
- 3) ausser diesen Fällen mündlich oder schriftlich oder mittelst Druckerzeugniss oder bildlicher Darstellung oder Geberden oder Thätlichkeit den guten Namen oder die Ehre eines Andern widerrechtlich verletzt;
- 4) mit gleichen Mitteln und nur zum Zwecke der Kränkung über einen Andern eine seiner Ehre nachtheilige wahre Thatsache aussagt oder verbreitet, oder ihm ein mit Strafe gebüßtes Vergehen oder Verbrechen oder ein Leibesbrechen vorhält.

Bis zu glaubwürdigem Nachweis redlicher Motive und eines rechtlichen Endzweckes durch denjenigen, der eine objektiv ehrverletzende Aussage begeht, wird bei ihm die Absicht zu beleidigen angenommen; ebenso in den Fällen der Ziffer 4, dass die Aussage nur zum Zwecke der Kränkung geschah, sofern sich das aus den Verumständen und aus der Form der Aussage schliessen lässt.

108. Die in Art. 106 und 107 angedrohten Strafen können bis auf das Doppelte erhöht werden:

- a. wenn die Verleumdung oder Beschimpfung in einer Versammlung oder durch das Mittel der Druckerpresse geschehen ist und dadurch eine grössere Verbreitung erlangt hat; — oder
- b. wenn dieselbe gegen eine Behörde oder gegen ein Mitglied oder einen Beauftragten einer solchen, oder gegen einen Beamten, öffentlichen Angestellten oder Amtsdieners gerichtet war und entweder während der Ausübung des Amtes oder Dienstes, oder mit Bezug auf Amts- oder Diensthandlungen, oder aus Rache wegen solcher erfolgt ist.

109. Die Verleumdungen und Beschimpfungen sind in allen Fällen durch das gerichtliche Urtheil als aufgehoben zu erklären.

Sind sie durch das Mittel der Druckerpresse verübt worden, so muss das Strafurtheil auf Begehren des Beleidigten und auf Kosten des Beleidigers auf dem gleichen Wege veröffentlicht werden, auf welchem sie im Publikum verbreitet

St. Gallen.

worden sind. Die Druckerei, aus welcher sie hervorgegangen sind, ist verpflichtet, auch das Strafurtheil in gleicher Weise zu veröffentlichen. Sofern eine entsprechende Veröffentlichung des Strafurtheils auf diesem Wege nicht erreichbar ist, so ist vom Gericht, bezw. von der Vollziehungsbehörde zu bestimmen, auf welchem andern Wege der Beleidigte sie auf Kosten des Beleidigers vornehmen lassen könne.

110. Klagen auf Genugthuung nach Art. 106, 107, 108 litt. a können nur vom Beleidigten selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter, nach dem Tode des Beleidigten aber auch von jedem seiner erbberechtigten Verwandten angehoben und von diesen, falls jener erst nach Anhebung der Klage gestorben ist, aufgenommen und durchgeführt werden.

Ist der Beleidiger vor Ablauf der Klagefrist oder nach Anhebung der Klage gestorben, so kann die Klage auf Genugthuung, aber nicht auf Bestrafung gegen seine Erben angehoben, bezw. durchgeführt werden.

111. Das Verfahren bei Vergehen gegen die Ehre nach Art. 106, 107, 108 litt. a richtet sich in allen Fällen nach den Vorschriften über den Zivilprozess.

Die Verjährung des Klagerectes erfolgt mit dem Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem der zum Klagen Berechtigte vom Thäter Kenntniss erhalten hat.

112. Bei Ehrverletzungen gegen Behörden, einzelne Mitglieder oder Beauftragte von Behörden, Beamte, öffentliche Angestellte oder Amtsdieners (Art. 108 litt. b) tritt das Strafverfahren von Amtswegen nur auf Klage der beleidigten Behörde oder Amtsperson und auf Beschluss des Regierungsrathes ein.

Bei Ehrverletzungen gegen den Grossen Rath oder den Regierungsrath steht die Anordnung des Strafverfahrens ohne Weiteres dem Regierungsrathe zu.

Falls die betreffende Behörde oder Amtsperson die amtliche Strafverfolgung nicht anrufen will, oder falls ihr diese vom Regierungsrathe verweigert wird, so bleibt ihr freigestellt, die Klage auf dem Zivilrechtsweg nach Massgabe von Art. 111 zu betreiben.

Das Klagerecht erlöscht, wenn der zum Klagen Berechtigte nicht vor Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem er vom Thäter Kenntniss erhalten hat, entweder beim Regierungsrath um Strafverfolgung nachsucht oder mit Umgangnahme der amtlichen Strafverfolgung den Vermittlungsvorstand begehrt, oder wenn er nach Verweigerung der rechtzeitig nachgesuchten amtlichen Strafverfolgung den Vermittlungsvorstand nicht innert zweier Monaten begehrt.

Neuenburg. 340. Entwurf. Toute allégation et imputation d'un fait qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du corps auquel le fait est imputé, est une diffamation.

Les simples renseignements privés, donnés dans un but utile ou nécessaire, si d'ailleurs ils n'ont reçu aucun caractère de publicité de la part de leurs auteurs, ne constituent pas le délit de diffamation.

L'exception qui précède est notamment applicable aux indications fournies de bonne foi, à titre confidentiel, par des établissements financiers, des agences ou des particuliers, sur la solvabilité ou l'honorabilité d'une personne.

341. Entwurf. Toute expression outrageante, terme de mépris ou injure, qui ne renferme l'imputation d'aucun fait, est une injure.

342. Entwurf. La diffamation sera punie de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 francs.

Dans les cas qui ne présentent pas un caractère particulièrement grave, la prison civile jusqu'à six mois, cumulée avec l'amende, pourra être substituée à l'emprisonnement.

Si la diffamation a été simplement verbale ou faite par légèreté, la peine sera la prison civile jusqu'à trois mois et l'amende jusqu'à 1000 francs.

Neuenburg.

Néanmoins, pour l'injure verbale, la peine ne dépassera pas trois jours de prison civile ou 100 francs d'amende.

344. Entwurf. Les peines qui atteignent la diffamation sont également applicables à celui qui impute par malveillance à une personne décédée des faits réputés diffamatoires.

345. Entwurf. Si la diffamation ou l'injure ont eu lieu par la voie de la presse ou par un libelle répandu en plusieurs exemplaires, la publication du jugement devra toujours être ordonnée.

Lorsqu'une feuille périodique a été condamnée pour ce délit, elle devra pourvoir à la publication du jugement dans ses colonnes, dans tel délai que fixera le tribunal, sous peine, pour l'éditeur, ou, à son défaut, pour l'imprimeur, de 20 francs d'amende par jour de retard et d'un emprisonnement jusqu'à six mois, si, après trente jours dès sa date, le jugement n'a point été publié.

346. Entwurf. La preuve du fait imputé, en matière de diffamation, ne peut être administrée que par la production d'un jugement, à moins que la personne diffamée ou celle qui agit en son nom ne demande elle-même un débat contradictoire à la suite duquel le tribunal appréciera s'il y a eu calomnie; dans ce cas, la peine pourra s'élever jusqu'à deux ans d'emprisonnement et 5000 francs d'amende.

Si le fait imputé est reconnu constant, l'accusé sera libéré de toute peine.

Toutefois celui qui, par malveillance et sans excuse suffisante, reproché publiquement à un condamné, ou à ses parents et alliés en ligne directe, à ses frères et ses sœurs, l'acte qu'il a commis ou la peine qu'il a encourue, sera puni de la prison civile jusqu'à un mois ou de l'amende jusqu'à 100 francs.

347. Entwurf. L'exception de vérité, en matière d'injures, n'est jamais admise.

348. Entwurf. La réproduction d'une diffamation ou d'une injure sera punie comme la diffamation ou l'injure directes.

349. Entwurf. Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus ou opinions émises dans le sein du Grand Conseil; les rapports ou toutes autres pièces imprimées ou publiées par son ordre, ou par le Conseil d'Etat.

350. Entwurf. Ne donneront également ouverture à aucune action les discours prononcés ou les écrits produits devant les tribunaux.

Toutefois les juges saisis de la cause, en statuant sur le fond, pourront prononcer la mise à néant des injures ou diffamations et condamner qui il appartiendra à des dommages-intérêts.

Pourront toujours, les faits diffamatoires étrangers à la cause ou les injures, donner ouverture, soit à l'action publique, soit à l'action civile des parties, lorsque cette action leur aura été réservée par les tribunaux, et, dans tous les cas, à l'action civile des tiers, conformément à l'article 55 du code fédéral des obligations.

441. Entwurf. Seront punis de l'amende de 3 à 5 francs:

... 3) Sous réserve de l'article 343, ceux qui sans avoir été provoqués auront proféré des injures, si l'injuré a porté plainte. ...

Verletzung von Geheimnissen.

Bund. 10. Bundesgesetz über das Postregale, vom 4. Juni 1849. Der Bund gewährleistet die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses.

Das Postgeheimnis schliesst die Pflicht in sich, keine der Post anvertraute Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mittheilungen an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimnis zu verletzen.

Bund.

11. Beamte und Angestellte der Postverwaltung, die sich der Verletzung des Postgeheimnisses schuldig machen, begehen eine Dienstverletzung, die durch die zuständige Postbehörde zu bestrafen ist, insoweit der Fall nicht durch die Strafgesetzgebung betroffen wird.

54. Bundesstrafrecht, vom 4. Hornung 1853. Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung, welcher

- a. einen Brief oder ein Schriftpaket unterschlägt; oder
- b. von dem Inhalte eines versiegelten Briefes oder Schriftpaketes durch Anwendung irgend welcher Mittel sich Kenntniss verschafft; oder
- c. irgend Jemandem Gelegenheit gibt, einen solchen Postgegenstand zu unterschlagen oder von dem Inhalte desselben sich Kenntniss zu verschaffen; oder
- d. darüber, dass zwei Personen miteinander durch die Post korrespondiren, einer dritten Person Mittheilung macht,

wird mit Amtsentsetzung bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbusse oder Gefängniss verbunden werden kann.

Neuenburg. 204. Les médecins, chirurgiens, pharmaciens, sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, de secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où la loi les oblige à se porter dénonciateurs, auront révélé ces secrets, seront punis de huit jours à trois mois d'emprisonnement, ou par une amende de 50 à 300 francs.

Wallis. 286. Les médecins, chirurgiens, pharmaciens, sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui auront révélé ces secrets, seront punis d'une amende qui pourra s'élever à 300 francs. Ils pourront aussi, suivant les circonstances, être suspendus de l'exercice de leur état ou profession.

Schaffhausen. 255. Wer, um Jemanden zu schaden oder um sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, unbefugter Weise sich in fremde Geheimnisse eindringt oder wer als Angestellter in einem Fabrik- oder Handlungsgeschäfte entgegen der von ihm ausdrücklich übernommenen Verpflichtung zum Nachtheile seines Dienstherrn — ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritt aus demselben geschah — Andern Geheimnisse mittheilt, die ihm mit Beziehung auf diesen Beruf oder diese Beschäftigung anvertraut sind, soll auf Anzeige der Bethelligten oder Beschädigten mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft werden.

Luzern. 118. Polizeistrafgesetz. Die unbefugte, vorsätzliche Erbrechung von Schlössern oder Siegeln, unter denen Jemand eine Sache zur Verwahrung erhalten hat, ist, sofern nicht die Absicht einer Unterschlagung oder widerrechtlichen Aneignung vorliegt, mit einer Geldbusse von zwanzig bis zweihundert Franken zu belegen.

119. Polizeistrafgesetz. Obige Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher gesiegelte Briefe oder Pakete eines Andern unbefugt und vorsätzlich erbricht oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthält.

Hinsichtlich der Postbeamten kommen die Bestimmungen des Bundesstrafgesetzes in Anwendung.

120. Beamte, Aerzte, Hebammen, welche mit Verletzung ihrer Amts- oder Berufspflicht Thatsachen, die ihnen nur zufolge des besondern Dienstverhältnisses bekannt geworden sind, Andern mittheilen, sind mit einer Geldbusse von zwanzig bis zweihundert Franken zu bestrafen.

Obwalden. 100. Polizeistrafgesetz. Jede nicht in diebischer oder sonst verbrecherischer Absicht geschehene, eigenmächtige Erbrechung von Schlössern oder

Obwalden.

Siegeln, unter welchen Jemanden eine Sache zur Verwahrung übergeben worden, ist mit einer Geldstrafe von 10—150 Franken oder angemessenem Gefängnis zu belegen.

101. Polizeistrafgesetz. Gleiche Strafe wartet Demjenigen, welcher gesiegelte Briefe oder Paquete eines Andern unbefugt und vorsätzlich erbricht oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthält, sofern die Sache nicht in ein Verbrechen übergeht.

Bern. 186. Wer in der Absicht, einem Andern zu schaden oder sich selbst oder einem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, unbefugter Weise Briefe, Urkunden, Haus- oder Handelsbücher oder andere Papiere erbricht oder liest, wird auf Klage der verletzten Partei hin mit Gefängnis bis zu dreissig Tagen oder mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Ist die Handlung nur aus Neugierde begangen worden, so soll nur Geldbusse ausgesprochen werden.

Ist für Jemand ein Nachtheil erwachsen, so tritt Gefängnis bis zu sechszig Tagen oder Korrekthaus bis zu einem Jahr ein.

Die ausgesprochene Korrekthausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

187. Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, als Apotheker, Hebammen, sowie überhaupt alle diejenigen, denen vermöge ihres Standes oder Berufes Geheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie dieselben verrathen, auf Klage des Verletzten mit Gefängnis bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft werden, es sei denn, dass sie vermöge Gesetzes oder ihrer Pflicht zur Anzeige verbunden wären.

Freiburg. 410. Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, les pharmaciens, sages-femmes et toutes autres personnes qui, sans y être autorisées et en dehors des cas où la loi les oblige à se porter dénonciateur, révèlent les secrets qui leur ont été confiés à raison de leurs fonctions, état ou profession, seront punis d'un emprisonnement de 15 jours à 2 mois, ou d'une amende qui n'excèdera pas 500 francs.

425. Celui qui, avec intention et sans y être autorisé, rompt le sceau des lettres et autres documents cachetés dont il n'avait pas le droit de prendre connaissance, sera condamné à 200 francs d'amende au maximum, ou à un emprisonnement qui ne dépassera pas 3 mois.

Basel. 162. Wer fremde verschlossene Briefe oder Urkunden unbefugt eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Tessin. 343. § 1. Chi apre arbitrariamente dispacci, lettere o pieghi sigillati, che non gli appartengono, per conoscerne il contenuto, è punito col primo al secondo grado di multa.

§ 2. Colla stessa pena è punito chi, al medesimo scopo, si impossessa con artificio di una lettera non sigillata.

§ 3. La pena sarà di detenzione in primo grado:

- a. Qualora il reo abbia, con finzione di nome o di mandato, dolosamente ritirato lettere, dispacci e pieghi altrui da un ufficio o da un impiegato di posta o di telegrafo, o da altro ufficio pubblico;
- b. Ovvero quando avrà soppresso una lettera, piego o dispaccio ritirati come alla lettera a di questo paragrafo;
- c. Quando avrà comunicato ad altri il contenuto, o lo avrà fatto altrimenti conoscere.

Tessin.

§ 4. Per i delitti contemplati nel presente articolo non si procederà che a querela di parte.

344. La violazione del segreto delle lettere o dei telegrammi è punita colle norme del Codice Penale federale nei casi in cui il delitto sia commesso di concerto con gli impiegati dell'amministrazione federale delle poste e dei telegrafi, qualora però il loro delitto non sia connesso ad un processo di cui i Tribunali del Cantone sono investiti.

358. § 1. Chiunque, avendo notizia, per ragione del suo stato, ufficio o professione, di un segreto che concerne la buona fama di taluno, lo rivela, senza giusto motivo, ad altri che alla autorità avente il diritto di esigerne la comunicazione, è punito, a querela di parte, colla multa dal primo al secondo grado, e nei casi più gravi colla detenzione in primo grado e coll'interdizione pure in primo grado.

§ 2. Se la rivelazione è avvenuta per via di diffamazione, libello famoso od ingiuria, si applicano le pene stabilite per questi delitti, accresciute di un grado.

238. Colui che rivela dolosamente un segreto concernente la fabbricazione o la industria esercitata in uno stabilimento od in una fabbrica in cui è, od è stato addetto od impiegato, si punisce col primo al quarto grado di multa.

239. I delitti considerati nei due precedenti articoli, sono di azione privata.

Genf. 378. Les médecins, chirurgiens, ainsi que les pharmaciens, les sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui hors le cas où la Loi les oblige à se porter dénonciateurs, les auront révélés, seront punis d'un emprisonnement de un mois à six mois et d'une amende de cent francs à cinq cents francs.

379. Quiconque sera convaincu d'avoir supprimé une lettre confiée à la poste ou déposée par un facteur, ou de l'avoir ouverte pour en violer le secret, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à un mois et d'une amende de trente francs à deux cents francs ou de l'une de ces peines seulement, sans préjudice de peines plus fortes, si le coupable est un fonctionnaire ou un employé de l'Administration des postes.

Solothurn. 192. Mit einer Geldbusse bis fünfzig Franken wird bestraft: ... 5) das unbefugte Erbrechen von Verschlüssen, Siegeln, Briefen oder Paketen, sofern die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt; ...

St. Gallen. 103. Wer, auch ohne Absicht auf Diebstahl, Betrug oder Schädigung, unberechtigt Schlösser, Riegel oder Siegel aufbricht, unter welchen eine Sache verschlossen oder verwahrt oder Jemanden zur Aufbewahrung anvertraut worden ist, unterliegt einer Geldstrafe bis auf Fr. 200.

Die gleiche Strafe verwirkt, wer unter der gleichen Voraussetzung verschlossene Briefe eines Andern ohne dessen Wissen und Einwilligung unberechtigt und absichtlich öffnet oder unterschlägt.

Die Strafverfolgung findet nur auf Klage des Beleidigten beziehungsweise seines Vertreters (Art. 54)¹⁾ statt.

Neuenburg. 352. Entwurf. Les médecins, chirurgiens, pharmaciens, sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, de secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où la loi les oblige à se porter dénonciateurs, auront révélé ces secrets, seront punis de la prison civile jusqu'à trois mois ou de l'amende jusqu'à 500 francs.

443. Entwurf. Seront punis de la prison civile:

... 6) Ceux qui auront décacheté sans droit une lettre adressée à une autre personne.

¹⁾ St. Gallen, Art. 54. Siehe Seite 98.

Delicte gegen Treue und Glauben im Verkehr.

Münzdelicte. Fälschung von Werthzeichen¹⁾.

Thurgau. 190. Wer Münzen, welche im Verkehre Geltung haben, unbefugter Weise und in der Absicht nachahmt, dieselben als Geld in Umlauf zu setzen, wird wegen Münzfälschung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

191. Wer ächtes im Verkehre kursirendes Geld in seinem innern Werthe verringert oder demselben das Ansehen höherer Münzsorten oder wer verrufenem Gelde durch vorgenommene Veränderungen das Ansehen von gültigem gibt und derartige Geldsorten als vollgültig oder ächt in Umlauf setzt, ist wegen Münzverfälschung mit Arbeitshaus und in geringeren Fällen mit Gefängniß und Geldbusse zu bestrafen.

192. Bei der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommen besonders in Betracht:

- a. die Menge und der Betrag der gefertigten falschen oder verfälschten, sowie der ausgegebenen Münzen;
- b. der Unterschied zwischen dem wahren Gehalte und dem Nennwerthe derselben;
- c. die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Grossen möglich machten;
- d. der Umstand, ob die Falschheit der Münzen schwerer oder leichter erkennbar ist.

193. Wer ohne Einverständnis mit dem Urheber des Münzverbrechens falsches oder verfälschtes oder in seinem Werthe verringertes Geld wissentlich als vollgültig oder ächt wieder ausgibt, wird, wenn der Schuldige die Münzen absichtlich als falsch an sich gebracht, mit Arbeitshaus bis auf zwei Jahre oder Gefängniß und Geldbusse; wenn er dieselben als ächt eingenommen hat, mit Gefängniß oder mit Geldbusse bis zu 400 Fr. bestraft.

194. Neben den in diesem Titel angedrohten Strafen hat stets die Konfiskation aller zur Verübung des Münzverbrechens gebrauchten oder bereit gehaltenen Werkzeuge und Materialien, sowie der aufgefundenen falschen oder verfälschten Münzen statt.

195. Wer von einer Falschmünzung oder Münzverfälschung oder von dem Unternehmen eines solchen Verbrechens oder von einer Niederlage oder von der Verbreitung falscher oder verfälschter Münzen Kenntniß hat, ist bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder einer Geldbusse bis zu 400 Fr. verpflichtet, hievon der Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen.

196. Die Bestimmungen dieses Titels gelten auch für die Fälschung oder Nachahmung öffentlicher oder unter amtlicher Autorisation herausgegebener Kreditpapiere, welche auf den Inhaber lauten, wie Banknoten, Coupons etc.

Waadt. 157. Celui qui contrefait des pièces de monnaie ayant cours légal dans le canton, ou qui introduit, dans le canton, de telles pièces de monnaie

¹⁾ Betreffend Fälschung von Geldpapier und von Stempelpapier siehe auch den folgenden Abschnitt: *Delicte an Urkunden, Grenzzeichen, Siegeln und Stempeln.*

Die Bestimmungen betreffend Fälschung von Telegraphenfrankomarken sind gegenstandslos geworden, da solche Marken seit 1. Oktober 1886 nicht mehr zur Verwendung kommen.

Waadt.

contrefaites, et qui les met ou tente de les mettre en circulation, est puni par une réclusion de un à six ans.

Si la monnaie fausse est coulée dans un moule, la peine est une réclusion de trois mois à trois ans.

158. Lorsque la contrefaçon ou l'introduction dans le canton de la monnaie fausse n'est pas suivie d'émission ou de tentative d'émission, elle est punie comme il est dit à l'art. 36¹⁾.

159. La peine statuée à l'art. 157 est applicable, selon les distinctions qui y sont faites, à celui qui, ayant reçu de la monnaie qu'il savait être fausse, ou qui ayant participé à l'introduction d'une telle monnaie dans le canton, la met ou tente de la mettre en circulation.

160. Dans les cas prévus aux trois articles précédents, lorsqu'il s'agit de monnaie étrangère n'ayant pas cours légal dans le canton, la peine est réduite de moitié.

161. Dans les cas mentionnés aux quatre articles précédents, la peine est doublée, tant dans son maximum que dans son minimum, s'il y a eu association formée entre plusieurs individus, soit pour la fabrication, soit pour l'émission, soit pour l'introduction dans le canton, de la fausse monnaie.

162. Celui qui, dans un but dolosif, rogne ou altère des pièces de monnaie, est puni d'une amende de cinquante à mille francs, et, s'il y a lieu, d'une réclusion qui ne peut excéder deux ans.

163. Celui qui, ayant reçu de la fausse monnaie, sans en connaître la fausseté, la met ou tente de la mettre en circulation, sachant qu'elle est fausse, est puni d'une amende qui ne peut excéder soixante francs, ou d'une réclusion qui n'excède pas quinze jours.

La poursuite n'a lieu qu'ensuite d'une plainte.

164. S'il y a récidive ou s'il s'agit d'une somme de vingt francs ou au-dessus, la peine statuée à l'article précédent peut être portée à deux cents francs d'amende et à six mois de réclusion.

165. Celui qui fabrique des outils ou des instruments qu'il sait être destinés à faire de la fausse monnaie, ou qui, dans un but dolosif, a en sa possession de pareils instruments, est puni d'une réclusion qui ne peut excéder trois mois, ou d'une amende qui ne peut excéder quatre cents francs.

Si le délinquant est un graveur de profession, ou tout autre ouvrier travaillant sur le fer ou sur l'acier, la peine est une réclusion d'un à dix mois, ou une amende de cent à mille francs.

166. Indépendamment des peines statuées aux articles 157 à 165 inclusivement, le Tribunal prononce la confiscation et, s'il y a lieu, la destruction des outils, des instruments et des matières destinés à la fabrication de la fausse monnaie, ainsi que de la monnaie fausse ou altérée.

Graubünden. 171. Wer unbefugter Weise Münzen, welche im Kanton Kurs haben, nachmacht, in der Absicht, dieselben als Geld in Umlauf zu bringen, und dieses dann auch wirklich thut, soll wegen Falschmünzens, nach Massgabe des Gehaltes, der Menge und des Betrages der nachgemachten und ausgegebenen Münzen und der mehr oder minder täuschenden Beschaffenheit derselben, mit Zuchthaus von einem bis zehn Jahren bestraft werden. Mit dieser Strafe soll in allen Fällen, bei Bürgern Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren, bei Kantonsfremden zeitliche oder lebenslängliche Landesverweisung, nach überstandener Zuchthausstrafe verbunden werden.

¹⁾ Waadt, Art. 36. Siehe bei *Versuch und Vollendung*, Seite 45.

Graubünden.

172. Ist bei der Betretung die Fälschung noch nicht vollendet oder sind die gefälschten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt, so trifft die Schuldigen, nach Massgabe des nähern oder entferntern Versuches, eine zu der Strafe für die vollendete That in gerechtem Verhältniss stehende mildere Strafe.

173. Wer Münzen, die im Kanton Kurs haben, in ihrem innern Werthe verringert oder denselben den Schein eines höhern Werthes gibt, und jene als vollgültig, diese nach ihrem scheinbar höhern Werthe in Umlauf setzt, ist, nach Massgabe der Menge und des grössern oder geringern Neunwerthes der verfälschten Münzstücke, sowie desjenigen, was davon in Umlauf gesetzt worden, mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre zu bestrafen, womit auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren, auf kürzere oder längere Zeit, bei Kantonsfremden aber Landesverweisung, nach ausgestandener Zuchthausstrafe, verbunden werden kann.

174. Wer wissentlich Werkzeuge zum Falschmünzen oder zur Münzverfälschung geliefert oder auf irgend eine andere Art, mit Rath oder That, die Verübung des Verbrechens vorbereitet, befördert oder erleichtert hat, soll als Gehülfe, nach Massgabe der Umstände, mit der gleichen oder mit einer mildern Strafe als die Hauptschuldigen belegt werden.

175. Wer, ohne Einverständniss mit dem Münzfälscher, nachgemachte oder verfälschte Münzen wissentlich annimmt und als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt, ist, nach Massgabe des Werthes und der Menge der in Umlauf gesetzten Stücke, nach Ermessen des Richters, mit Gefängniss oder Geldbusse zu bestrafen.

176. Auf die Verfertigung falschen oder die Verfälschung ächten Papiergeldes finden die gleichen, in Bezug auf Falschmünzen und Münzverfälschung oben, in den §§ 171 bis 175, angegebenen Bestimmungen Anwendung.

177. Wer sich in Bezug auf nicht Kurs habendes Metall- oder Papiergeld eines in den vorhergehenden §§ 171 bis 176 erwähnten Verbrechens schuldig macht, wird mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf 4 Jahre bestraft.

Neuenburg. 108. Quiconque aura contrefait des monnaies d'or ou d'argent, de billon ou de cuivre, de la Confédération ou étrangères, ou participé à l'émission, soit à l'introduction des dites monnaies contrefaites, sera puni de un an à six ans de détention avec travail forcé.

109. La participation énoncée au précédent article ne s'applique point à celui qui ayant reçu pour bonnes des pièces de monnaies contrefaites ou altérées, les aura remises en circulation.

Si cependant celui qui a remis les pièces en circulation en avait préalablement fait vérifier ou vérifié lui-même les vices, il sera condamné à une amende de trois fois la valeur au moins, et de sept fois la valeur au plus, des pièces remises en circulation, sans que la peine puisse être moindre de 16 francs d'amende en aucun cas.

110. S'il est justifié que la contrefaçon, l'émission ou l'introduction ont été pratiquées dans d'étroites limites, pour de minimes valeurs et sans le concours d'associés ou d'instruments de fabrication proprement dits, la peine pourra être réduite à une détention de six mois à deux ans, s'il s'agit de contrefaçon, et de trois mois à deux ans, s'il s'agit simplement d'émission ou d'introduction de monnaie contrefaite.

111. S'il y a eu association, soit pour la fabrication, soit pour l'émission, soit pour l'introduction, la peine pourra être portée de deux à quinze ans de détention avec travail forcé.

112. Celui qui, dans une intention frauduleuse, rogne ou altère des monnaies ayant cours légal dans la Confédération, est puni d'une amende de 50 à 100 fr., et d'un emprisonnement de trois mois à un an.

Neuenburg.

113. Indépendamment des peines établies par les articles précédents, sera prononcée la confiscation, et, s'il y a lieu, la destruction des outils, des instruments et des matières destinés à la fabrication de la fausse monnaie, ainsi que la monnaie fausse ou altérée.

Aargau. 70. Wer ohne obrigkeitlichen Auftrag gangbare Münzen nach dem Gepräge irgend eines Staates verfertigt, um sie als Geld auszugeben, oder wer ächte Münzen durch Beschneiden, Feilen, Aushöhlen oder auf andere Weise in ihrem Werthe verringert oder geringeren Münzsorten das Ansehen von höheren giebt, um solche verfälschte Münzen als vollgültig auszugeben, macht sich des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

71. Dieses Verbrechen wird je nach der Menge, dem Betrage und der Gelungenheit der verfertigten oder verfälschten Münzen, sowie nach Massgabe des dadurch gestifteten Schadens, mit Zuchthausstrafe von einem bis auf zwölf Jahre belegt.

72¹⁾. Wer falsche Münze im Einverständnisse mit dem Fälscher zu verbreiten übernimmt und in Umlauf setzt, verwirkt ebenfalls die in § 71 angedrohte Strafe.

Wallis. 161. Celui qui, sans y être légitimement autorisé, fabrique de la monnaie en contrefaisant celle de la Confédération ou d'un Etat étranger ayant cours, ou qui altère la véritable monnaie, est coupable du délit de falsification de monnaie.

162. La monnaie contrefaite est toujours considérée comme fausse monnaie, lors même que sa valeur intrinsèque serait égale ou même supérieure à celle de la véritable monnaie.

163. On altère la véritable monnaie en la rognant, ou en usant de tout autre moyen pour en diminuer la valeur.

On altère pareillement la monnaie, quand on emploie les moyens propres à lui donner une valeur apparente au-dessus de sa valeur réelle.

164. Celui qui fabrique de la fausse monnaie est puni par une réclusion d'un à six ans.

On appliquera le minimum de la peine, si la valeur intrinsèque de la fausse monnaie est égale ou supérieure à celle de la véritable monnaie.

165. Est puni de la même peine celui qui introduit sciemment de la fausse monnaie dans le canton, ainsi que celui qui met ou tente de mettre de la fausse monnaie en circulation.

166. La peine statnée aux deux articles précédents est réduite de moitié, lorsque la fabrication ou l'introduction de la fausse monnaie n'a pas été suivie d'émission ou de tentative d'émission.

Elle est au contraire doublée lorsqu'il y a eu association entre plusieurs individus pour commettre les délits qui y sont prévus.

167. Celui qui, dans une intention frauduleuse, altère des monnaies ayant cours, est puni d'une amende jusqu'à 500 francs, et, s'il y a lieu, d'une réclusion pour le terme de deux ans au plus.

168. Celui qui ayant reçu pour bonne de la monnaie fausse ou altérée, l'aura remise en circulation, après en avoir connu le vice, sera puni d'une amende qui pourra s'élever à six fois la valeur des pièces remises en circulation ou d'un emprisonnement qui n'excédera pas trois mois.

169. Celui qui fabrique ou qui fait fabriquer ou qui tient sciemment en sa possession des outils ou des instruments propres à la fabrication de la fausse

¹⁾ Betreffend Münzbetrug siehe Aargau, § 161, II b, bei Betrug.

Wallis.

monnaie, est puni d'un emprisonnement qui ne peut excéder trois mois, ou d'une amende qui ne peut excéder 300 francs.

170. Indépendamment des peines établies par les articles précédents, le tribunal prononce la confiscation, et, s'il y a lieu, la destruction des outils, des instruments et des matières destinés à la fabrication de la fausse monnaie, ainsi que de la monnaie faussée ou altérée.

Schaffhausen. 243. Wer Münzen, welche im diesseitigen Kanton im gemeinen oder im Handelsverkehr Geltung haben, unbefugter Weise und in der Absicht nachmacht, dieselben als Geld in Umlauf zu setzen, ebenso, wer in dieser Absicht einer ächten Münze den Schein eines höhern Werthes oder einer im Verkehr ungültigen Münze das Ansehen einer geltenden gibt, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Gefängniss ersten Grades bestraft werden.

Bei Bemessung der Strafe ist besonders auf die Menge der verfertigten oder verfälschten Münzen sowie auf die Menge und den Betrag der davon ausgegebenen Stücke, auf den Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben, und endlich hinsichtlich der Vervielfältigung und täuschenden Nachahmung der Münzen auf die mehr oder minder gefährliche Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge Rücksicht zu nehmen.

244. Wer den Werth ächten Metallgeldes durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern oder auf andere Weise in betrügerlicher Absicht verringert, soll, sofern nicht nach den Bestimmungen über den Betrug (§§ 224 und 225) eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniss ersten Grades belegt werden.

245. Wer wissentlich falsche oder in ihrem Gehalte verringerte Münzen als ächt oder vollgültig ausgibt, soll nach den Bestimmungen über Betrug (§§ 224, 225), und zwar, insofern er solche Münzen absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat, ausschliesslich nach den Bestimmungen des § 225 bestraft werden.

Wenn er aber im Einverständniss mit demjenigen handelte, welcher die Münze gefälscht oder verringert hat, so kommen nach Verschiedenheit der Fälle die in § 243 oder 244 gedrohten Strafen zur Anwendung.

246. Die Bestimmungen der §§ 243 und 245 gelten auch für falsche oder verfälschte Banknoten und anderes Papiergeld, welches im Kanton Schaffhausen anstatt der baaren Münzen im Verkehre gebraucht wird.

247. Neben den in §§ 243 und 246 gedrohten Strafen finden stets Konfiskation und Vernichtung aller zur Ausübung des betreffenden Verbrechens gebrauchten oder bereit gehaltenen Werkzeuge und Materialien, sowie des aufgefundenen falschen oder verfälschten Metall- oder Papiergeldes statt.

Luzern. 127. Wer ohne obrigkeitlichen Auftrag im gemeinen oder Handelsverkehr kursirendes Metall- oder Papiergeld anfertigt, wer ächtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höhern Werthes gibt oder verrufenem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch gültigen gibt, macht sich des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

128. Dieses Verbrechen wird je nach der Menge, dem Betrag und der Gelungenheit des gefertigten oder gefälschten Geldes, sowie nach Massgabe des dadurch gestifteten Schadens mit Zuchthaus bis zehn Jahren *Kettenstrafe* bestraft.

129. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher im Einverständniss mit einem Münzfälscher zum Zwecke der Verbreitung falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt.

Luzern.

130. Ist die Verbreitung des verfertigten oder angeschafften falschen oder gefälschten Geldes noch nicht erfolgt, so kann die gesetzliche Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

131. Wer ächte Münzen durch Beschneiden, Feilen oder auf andere Weise in ihrem Werthe verringert, wird mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.

In ganz geringfügigen Fällen kann eine korrektionelle Strafe verhängt werden.

132. Anderweitige, geringere Münzvergehen sind ebenfalls korrektionell zu bestrafen.

133. In allen diesen Fällen tritt neben der Strafe Konfiskation der falschen oder verfälschten Münzen ein, sowie der zur Fertigung derselben gebrauchten oder dazu bestimmten Formen, Stempel oder Werkzeuge.

148. Leichtere Fälle, als die in den vorausgehenden Paragraphen bezeichneten, werden korrektionell bestraft.

63. *Polizeistrafgesetz.* Wer falsches oder verfälschtes Geld zum Zwecke der Verbreitung an sich bringt, wird, sofern dies nicht im Einverständniss mit Münzfälschern geschehen ist, mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

In geringfügigen Fällen oder bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängniss oder eine Geldbusse bis dreihundert Franken.

64. *Polizeistrafgesetz.* Mit Gefängniss oder Geldbusse bis dreihundert Franken ist, sofern eine korrektionelle Strafe nach § 131, Abs. 2 des Kriminalstrafgesetzes eintritt, zu belegen:

a. wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art an ihrem Werthe verringert und als vollgültig ausgibt, oder auszugeben versucht;

b. wer solche verringerte Münzen gewerbsmässig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, in Umlauf bringt.

65. *Polizeistrafgesetz.* Das wissentliche Wiederausgeben von zufällig an Zahlung oder sonst empfangenen, unächten oder gefälschten Münzen wird mit Gefängniss bis zu einem Monat oder mit Geldbusse bis auf hundert Franken bestraft.

66. *Polizeistrafgesetz.* Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Gefängniss bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a. wer ohne rechtswidrige Absicht, jedoch ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde, Stempel oder andere zur Anfertigung von Metallgeld dienliche Werkzeuge anfertigt, oder an einen andern, als die Auftrag gebende Behörde verabfolgt; . . .

Obwalden. 54. Wer unbefugter Weise im gemeinen oder Handelsverkehr kursirendes Metall- oder Papiergeld anfertigt, nachmacht oder wissentlich als ächt in Umlauf setzt; wer solches Geld in seinem innern Werth verringert oder demselben das Ansehen höherer Münzsorten gibt, in der Absicht, solche als vollgültig in Kurs zu setzen; wer unächte oder verfälschte Münzen wissentlich wieder ausgibt; wer ohne amtlichen Auftrag Münzstempel oder Münzwerkzeuge verfertigt und an Jemanden abliefern, macht sich des Verbrechens der Münzfälschung schuldig und wird mit Geldbusse, Gefängniss oder Zuchthaus bestraft, wobei die Menge und der Betrag der verfertigten und ausgegebenen Münzen, der Unterschied zwischen dem wahren Gehalt und dem Nennwerthe und die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge als Milderungs- oder Schärfungsgrund einwirken. Das Anfertigen und Ausgeben falscher Münzen (Falschmünzen) wird immer mit Zuchthaus bis auf die Dauer von 10 Jahren bestraft. In besonders wichtigen Fällen kann auch *Kettenstrafe* bis auf die gleiche Dauer verhängt werden.

Ist hingegen die Verbreitung des falschen Geldes noch nicht erfolgt, so kann die gesetzliche Strafe bis auf einen Viertel herabgesetzt werden. — Die Verringe-

Obwalden.

rung ächter Münzen in ihrem Werthe durch Beschneiden, Feilen oder auf andere Weise wird mit Zuchthaus bis auf 2 Jahre, in ganz geringfügigen Fällen auch nur korrektionsell bestraft. Letzteres findet auch bei anderweitigen geringern Münzvergehen statt.

In allen Straffällen tritt Konfiskation der falschen Münzen, sowie der dazu gebrauchten oder bestimmten Formen, Stempel oder Werkzeuge ein.

Bern. 101. Wer schweizerische oder fremde Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben, nachmacht oder verfälscht, und wer im Einverständnis mit Fälschmünzern falsche oder verfälschte Münze im Kanton verbreitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Korrekthaus bis zu vier Jahren bestraft; mit letzterer Strafe soll immer eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

102. Wer ohne Einverständnis mit Fälschmünzern wissentlich falsches oder verfälschtes Geld ausgibt, wird wegen Münzbetrug bestraft:

- 1) wenn er die Münzen wissentlich als falsch oder verfälscht eingenommen hatte, mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren, womit eine zwei- bis fünfjährige Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden kann, oder mit Gefängnis von acht bis zu sechzig Tagen;
- 2) wenn er die falschen oder verfälschten Münzen als ächt eingenommen hatte, mit Gefängnis bis zu höchstens vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken.

Der Versuch der in diesem Artikel benannten Vergehen wird bestraft (Artikel 30 u. f.).

103. Personen, welche sich einer der in den Art. 101 und 102 benannten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, sind straffrei, wenn sie vor deren Vollendung und vor jeder Verfolgung den Behörden davon Kenntniss gegeben und die Urheber angegeben haben.

Glarus. 64. Wer unbefugter Weise in- oder ausländische Münzen, welche in unserm Kanton als Geld kursiren, nachmacht, um dieselben in Umlauf zu setzen, macht sich der Münzfälschung schuldig und soll in schweren Fällen mit Zuchthaus bis auf zwölf Jahre, in geringern Fällen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Dem Münzfälscher wird gleich gehalten, wer im Einverständnis mit ihm die nachgemachten Münzen als ächt ausgibt.

65. Mit Arbeitshaus oder Gefängnis, in schwerern Fällen aber mit Zuchthaus bis auf vier Jahre wird bestraft, wer, in der Absicht, verfälschtes Geld für vollgültiges in Umlauf zu setzen:

- a. den Werth ächter, in unserm Kanton kursirender Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert, oder
- b. ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben, oder
- c. verrufenen Münzen durch Veränderungen an denselben das Ansehen von gültigen gibt.

Der Nachsatz des § 64 findet auch hier analoge Anwendung.

66. Wer, ohne Einverständnis mit dem Münzfälscher, falsches (§ 64) oder verfälschtes (§ 65) Geld wissentlich für ächtes oder vollgültiges ausgibt, macht sich des Münzbetruges schuldig. Die Strafe besteht:

- a. wenn der Schuldige die Münzen wissentlich als falsch an sich gebracht hat, in Arbeitshaus oder in Gefängnis und Geldbusse bis auf 2000 Fr.;
- b. wenn er die Münzen als ächt eingenommen hat, in Geldbusse von 20 bis auf 200 Fr.

Glarus.

67. Das Nachmachen von Kreditpapieren auf den Inhaber, wie Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine, Obligationen, Zins- oder Dividenden-Coupons u. dgl., sowie die Verfälschung derartiger ächter Papiere, um in rechtswidriger Absicht davon Gebrauch zu machen, wird gleich der Münzfälschung (§ 64), das wissentliche Ausgeben falscher oder gefälschter Papiere gleich dem Münzbetrug (§ 66) bestraft.

68. Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld oder Papieren auf den Inhaber (§ 67) bestimmt sind, unbefugter Weise, jedoch ohne Einverständnis mit dem Fälscher, verfertigt und einem Andern übergibt, oder wer in der Absicht, rechtswidrigen Gebrauch davon zu machen, solche Vorrichtungen oder Werkzeuge sich aneignet, wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft.

Freiburg. 162. Celui qui frauduleusement altère ou contrefait la monnaie indigène ou étrangère, ayant cours dans le canton, se rend coupable du crime de fausse monnaie.

163. La monnaie contrefaite est considérée comme fausse monnaie, lors même que sa valeur intrinsèque est égale ou supérieure à celle de la monnaie légale.

164. On altère la monnaie véritable en la rognant ou en usant de tout autre moyen pour en diminuer la valeur, en donnant à des pièces fausses ou démonétisées l'aspect de monnaies vraies et ayant cours, ou à des monnaies d'une valeur moindre, l'apparence de monnaies d'une valeur supérieure.

165. Le crime de fausse monnaie est puni d'après les dispositions suivantes:

- 1) Celui qui aura mis en circulation les pièces de fausse monnaie, fabriquées par lui, sera puni d'une réclusion de 1 à 8 ans.

Dans la mesure de la peine, le Juge a égard à la valeur de la monnaie contrefaite.

Il envisage comme atténuante la circonstance que les pièces fausses ont été fabriquées sans l'emploi d'un coin et ont été simplement fondues dans un moule formé avec l'empreinte de monnaies véritables;

- 2) Si la fausse monnaie n'a pas été mise en circulation, la réclusion sera de 10 mois à 4 ans;
- 3) Celui qui se sera rendu coupable d'une altération de monnaie prévue à l'art. 164, et aura mis en circulation les monnaies altérées, sera puni d'une réclusion de 6 mois à 4 ans, ou d'un emprisonnement de 1 à 2 ans.

S'il n'y a pas eu mise en circulation, la peine sera celle de la tentative du crime.

Dans la détermination de la peine, le Juge prend en considération la valeur soustraite à la monnaie altérée, ainsi que celle que le délit avait pour but de lui attribuer.

166. Sera puni de la réclusion de 6 mois à 4 ans, ou d'un emprisonnement de 1 à 2 ans, celui qui, après s'être concerté avec de faux-monnayeurs, aura mis en circulation dans le canton des monnaies contrefaites ou altérées.

167. Indépendamment des peines établies par les articles précédents, sera prononcée la confiscation et, s'il y a lieu, la destruction des outils et des matières destinées à la perpétration du crime de fausse monnaie.

168. Les personnes coupables des crimes mentionnés aux articles qui précèdent seront exemptes de peine si, avant toute poursuite, elles en ont donné connaissance et révélé les co-auteurs ou complices à l'Autorité.

352. Celui qui, dans le but de se procurer un gain, mais sans entente avec un faux-monnayeur (art. 166), met ou tente de mettre en circulation des monnaies

Freiburg.

fausses ou falsifiées, sera puni de 3 mois à une année de réclusion à la maison de correction, ou d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 2 mois, ou d'une amende de 300 francs au plus.

353. Celui qui, après avoir reçu pour bonnes des monnaies fausses ou falsifiées, les remet ou tente de les remettre en circulation après en avoir reconnu le vice, sera puni de 1 à 3 mois d'emprisonnement ou d'une amende de 100 à 300 francs.

354. Celui qui confectionne ou fait confectionner des outils ou instruments destinés à la fabrication de la monnaie et les livre sans l'autorisation de la police, mais sans entente avec un faux-monnayeur, à des tiers inconnus ou suspects, sera puni de la prison pour un terme qui n'excèdera pas 3 mois.

Si le délinquant est un graveur de profession, ou un ouvrier travaillant sur le fer ou l'acier, le maximum de la peine sera appliqué.

359. Celui qui fabrique de faux timbres-poste, ou du papier timbré faux, ou qui falsifie du papier timbré véritable, ainsi que celui qui, sciemment, fait usage de ces produits faux ou falsifiés, sera puni de 15 jours à 6 semaines de prison.

Le délit commis par un fonctionnaire ou officier public est réprimé à l'art. 451 du présent Code¹⁾.

Zürich. 98. Wer inländische und ausländische Münzen, die im Verkehre Geltung haben, unbefugter Weise nachmacht oder nachmachen lässt, um dieselben in Umlauf zu setzen, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden. Die Strafe kann in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestehen, wenn die falsche Münze eine Billon- oder Kupfermünze oder so beschaffen ist, dass sie sofort als falsch erkannt wird.

99. Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher falsche Münzen, die ein Anderer angefertigt hat, im Einverständniss mit dem Münzfälscher (§ 98) in Umlauf setzt.

100. Wer den Werth ächter, zum Verkehre bestimmter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert oder die Verringerung durch Andere bewirken lässt; ebenso wer ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben; wer verrufenem Metallgeld durch Veränderungen an demselben das Ansehen von gültigem gibt, und solche Stücke als vollgültig und ächt ausgibt oder auszugeben versucht; desgleichen, wer solche Münzen im Einverständniss mit demjenigen, welcher ihren Werth verringert oder sie verändert hat, als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht, wird wegen Münzbetrug mit Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft.

101. Wer, ohne Einverständniss mit dem Münzfälscher, wissentlich falsches oder verfälschtes Geld für ächtes, oder Geld, das im Werthe verringert worden ist, für vollgültiges ausgibt, wird wegen Münzvergehens bestraft. Die Strafe besteht in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniss verbunden mit Geldbusse. Hatte aber der Schuldige die Münzen selbst als ächt eingenommen, so wird er nur mit Geldbusse bis zu 100 Fr. bestraft.

Basel. 63. Wer in- oder ausländisches Geld nachmacht, um dasselbe in Umlauf zu bringen, wird wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist der angebliche Werth des nachgemachten Geldes gering, oder die Nachahmung leicht als solche zu erkennen, so kann Gefängniss nicht unter drei Monaten eintreten.

64. Wer in der Absicht, dasselbe in Umlauf zu bringen, echtem Geld durch Veränderung den Schein eines höhern Werthes, oder verrufenem Geld durch Veränderung das Ansehen von noch gültigem gibt, oder echtes Geld durch Beschneiden oder andere Mittel in seinem Werth verringert, wird mit Gefängniss bestraft.

¹⁾ Freiburg, Art. 451. Siehe Seite 388.

Basel.

Ist der angebliche Werth des verfälschten Geldes bedeutend, so kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

65. Wer im Einverständniss mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt, wird nach Vorschriften der §§ 63 und 64 bestraft.

66. Wer ohne Einverständniss mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder verfälschtes Geld, das er mit Kenntniss der Unechtheit an sich gebracht hat, in Umlauf bringt, wird mit Gefängniss bestraft. Ist der angebliche Werth des in Umlauf gebrachten Geldes bedeutend, so kann Zuchthaus bis zu drei Jahren eintreten.

Wenn er dagegen das Geld als echt erhalten hat, so tritt Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

67. Als Geld gilt sowohl das Metall- als das Papiergeld. Dem Geld werden gleich gestellt die auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, wie Banknoten, Aktien, Obligationen, deren Interimsscheine und Coupons.

68. Wer Stempelpapier oder Stempelmarken, oder Brief- oder Telegraphen-Frankomarken oder frankirte Briefumschläge nachmacht, um sie als echt zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer echtem Stempelpapier oder echten Stempelmarken, oder echten Brief- oder Telegraphen-Frankomarken oder frankirten Briefumschlägen das Ansehen eines höhern Werthes gibt, oder denselben, wenn sie bereits gebraucht sind, den Anschein von ungebrauchten gibt und sie als echt verwendet, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

Tessin. 197. § 1. La contraffazione dolosa di monete svizzere o degli Stati che hanno convenuto conformità di conio e di titolo, sia d'argento che d'oro, che hanno corso legale nel Cantone, si punisce col secondo al terzo grado di reclusione.

§ 2. La contraffazione dolosa di monete d'oro ed argento di altri Stati, coi quali non esiste conformità di titolo e di conio, è punita con un grado meno della detta pena.

§ 3. In ambedue i casi la pena si diminuisce di un grado quando la falsa moneta fosse nel titolo e nel peso eguale o superiore alla genuina.

198. La contraffazione di moneta di bassa lega o di metallo inferiore, sia di conio svizzero che straniero, è punita col primo grado di reclusione.

199. Chi, di concerto col fabbricatore o coi di lui complici, mette in circolazione la moneta contraffatta, è punito colla medesima pena del fabbricatore.

200. Chi, dolosamente, in qualsiasi modo, diminuisce l'intrinseco valore di monete genuine nazionali o straniere, aventi corso legale o commerciale in qualsiasi Stato, o vi dà l'apparenza di un valore superiore, è punito:

a. Se la massa alterata supera franchi duecento, contando le monete nel loro valore legale primitivo, col quarto al quinto grado di detenzione;

b. Se è minore di franchi duecento e maggiore di franchi quaranta, col secondo al quarto grado di detenzione;

c. E se minore di franchi quaranta, col primo al secondo grado.

201. § 1. Chi, di concerto con l'alteratore, spende le monete alterate, o fa lucro del metallo sottratto alle medesime, è punito come l'alteratore.

§ 2. Chi, senza concerto, ma scientemente, fa lucro del metallo sottratto alle monete, è punito come complice dell'alterazione.

202. § 1. La spendizione dolosa di monete false o alterate, ricevute come buone nello scambio della circolazione, è punita colla multa di un valore doppio della moneta alterata o falsificata, se minore di franchi venti.

§ 2. Per una somma di franchi cento e maggiore di venti, colla detenzione in primo grado, e la multa come al § 1.

Tessin.

§ 3. Per somme maggiori di franchi 100 sarà applicato il dispositivo degli articoli 199 e 201, diminuendo però le pene di due gradi.

203. § 1. La contraffazione dolosa delle carte-valori, cioè le obbligazioni di Stato, o carte di credito pubblico, o titoli di rendita, nominativi od al portatore, tanto del Cantone che della Confederazione e degli Stati confederati ed esteri, nonche degli stabilimenti a ciò legittimamente autorizzati, aventi corso legale o commerciale come moneta in qualsiasi Stato, così come la circolazione e spendizione fatta di concerto coi contraffattori, si puniscono rispettivamente colle pene degli articoli 197 e 199.

§ 2. L'alterazione di tali carte-valori, fatta allo scopo di dare alle stesse un valore maggiore del reale, e di metterle in circolazione nel valore apparente, è punita come agli articoli 200 e 201.

§ 3. Le pene portate dai precedenti paragrafi sono diminuite da uno a due gradi se la contraffazione o alterazione è facilmente riconoscibile.

§ 4. La spendizione o circolazione dolosa di carte-valori false, ricevute per buone, è punita come la frode monetaria, giusta il precedente articolo 202.

204. § 1. La contraffazione dolosa della carta bollata e franco-bolli del Cantone, è punita col secondo al terzo grado di detenzione, e col quarto grado se il contraffattore ha fatto uso dei bolli contraffatti.

§ 2. Sarà punito col quinto grado di detenzione, se il danno recato ai diritti dello Stato od ai privati supera franchi mille.

205. § 1. L'alterazione dolosa della carta bollata e franco-bolli, nello scopo di dare ai medesimi un valore che non hanno, e l'uso doloso degli stessi, sono puniti con un grado meno delle pene stabilite nell'antecedente articolo.

§ 2. Sarà punito con due o tre gradi meno l'uso doloso dei franco-bolli già adoperati, e puliti per rimetterli in corso.

206. La falsificazione e l'alterazione della carta bollata o di franco-bolli di altri Stati, commessa nel Cantone, è punita con un grado meno delle pene anzidette.

207. La costruzione e la detenzione dolosa dei conii, torchi, forme, lastre e stromenti esclusivamente atti alla contraffazione ed alterazione delle monete o delle carte di pubblico credito, sono punite dal secondo al terzo grado di detenzione, anche se il delitto di contraffazione non fu commesso né tentato.

208. § 1. Sono esenti da pena gli autori o complici della contraffazione od alterazione di monete o di carte-valori, di carta bollata o di franco-bolli, i quali, prima del procedimento, abbian spontaneamente distrutto gli stromenti di fabbricazione ed ogni prodotto degli stessi, od abbiano procurato il sequestro di ogni materiale relativo.

§ 2. Se il sequestro volontariamente procurato sia seguito nel corso di procedura, le pene saranno diminuite da due a tre gradi.

Genf. 112. Quiconque aura contrefait des monnaies d'or ou d'argent ayant cours légal dans le canton, ou participé sciemment à l'introduction dans le canton de semblables monnaies contrefaites, sera puni de cinq ans à quinze ans de réclusion.

La même peine sera appliquée à quiconque aura participé à l'émission dans le canton de semblables monnaies contrefaites, sachant qu'elles étaient fausses.

113. Quiconque aura altéré les mêmes monnaies ou participé à leur introduction ou à leur émission dans le canton sachant qu'elles étaient altérées, sera puni de trois ans à huit ans de réclusion.

114. Quiconque aura contrefait des monnaies d'autre métal ayant cours légal dans le canton ou participé sciemment à l'introduction dans le canton de semblables monnaies contrefaites, sera puni de trois ans à huit ans de réclusion.

Genf.

115. Quiconque aura altéré les mêmes monnaies ou participé sciemment à l'introduction ou à l'émission dans le canton des dites monnaies altérées, sera puni d'un emprisonnement de un à cinq ans.

116. Quiconque aura contrefait des monnaies d'or ou d'argent n'ayant pas cours légal dans le canton ou aura participé sciemment à l'introduction ou à l'émission dans le canton de semblables monnaies contrefaites, sera puni de deux ans à cinq ans d'emprisonnement.

Celui qui aura altéré les mêmes monnaies ou participé sciemment à l'introduction ou à l'émission dans le canton de semblables monnaies altérées, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans.

117. La tentative des délits mentionnés aux articles 115 et 116 sera punie conformément à l'article 5.

118. Celui qui, ayant reçu pour bonnes des pièces de monnaies contrefaites ou altérées, les aura remises en circulation après en avoir vérifié ou fait vérifier les vices, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à six mois, et d'une amende de cinquante francs à mille francs, ou de l'une de ces peines seulement.

119. Ceux qui auront contrefait ou falsifié des obligations émises par la Confédération, un des cantons, ou une commune de la Confédération, des coupons d'intérêts afférents à ces obligations, des billets de banque au porteur dont l'émission est autorisée par une loi ou en vertu d'une loi, seront punis de la réclusion de cinq ans à quinze ans.

120. Ceux qui auront contrefait ou falsifié soit des obligations de la dette publique d'un pays étranger, soit des coupons d'intérêts afférents à ces obligations, soit des billets de banque au porteur dont l'émission est autorisée par une loi ou une disposition légale de ce pays, seront punis de trois à dix ans de réclusion.

121. Seront punis de la même peine, ceux qui auront contrefait ou falsifié soit des actions, obligations, ou autres titres légalement émis par des autorités, des administrations ou établissements publics, par des sociétés ou des particuliers, soit des coupons d'intérêts ou de dividendes afférents à ces différents titres.

122. Seront punis des mêmes peines d'après les distinctions des articles précédents: 1° Ceux qui auront participé à l'émission ou à l'introduction dans le canton de ces actions, obligations, coupons ou billets contrefaits ou falsifiés, sachant qu'ils étaient contrefaits ou falsifiés. 2° Ceux qui auront fait usage des dites actions, obligations, coupons ou billets contrefaits ou falsifiés, sachant qu'ils étaient contrefaits ou falsifiés.

123. Celui qui, ayant reçu pour bon des actions, obligations, coupons ou billets contrefaits ou falsifiés, les aura remis en circulation après en avoir vérifié ou fait vérifier les vices, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à six mois et d'une amende de cinquante francs à mille francs ou de l'une de ces peines seulement.

128. Ceux qui auront contrefait des timbres-poste ou autres timbres adhésifs nationaux ou étrangers ou qui auront exposé en vente ou mis en circulation les dits timbres contrefaits, seront punis d'un emprisonnement de un an à cinq ans. La tentative de ce délit sera punie conformément à l'article 5.

Ceux qui, s'étant procuré des timbres-poste ou autres timbres adhésifs contrefaits, en auront sciemment fait usage, seront punis d'un emprisonnement de huit jours à six mois.

130¹⁾. Les personnes coupables des infractions prévues aux articles 112 à 117, 119 à 122 et 125, seront exemptes de peines si, avant toute poursuite, elles en ont donné connaissance et révélé les auteurs ou complices aux autorités.

¹⁾ Art. 129 bezieht sich auf Nachmachen von Schlüsseln.

Genf.

366. Seront punis d'un emprisonnement d'un mois à trois ans:

1) Ceux qui auront émis ou tenté d'émettre pour des monnaies d'or ou d'argent, soit des jetons qui en ont l'apparence, soit des morceaux de métal, ne portant aucune empreinte monétaire. . . .

1. *Loi pénale relative aux imprimés de papier tendant à imiter des billets de banque ou valeurs fiduciaires*, du 29 janvier 1887. Seront punis des peines de police ceux qui auront fabriqué, distribué ou exposé, fait fabriquer, distribuer ou exposer tous imprimés ou formules obtenus par un procédé quelconque, qui, par leur forme extérieure, présenteraient avec les billets de banque suisses ou étrangers, les titres de rente, les vignettes et timbres du service des postes et télégraphes suisses ou étrangers, les vignettes et timbres des régies de la Confédération, les actions, obligations, parts d'intérêts, coupons de dividendes ou intérêts y afférents, et généralement avec les valeurs fiduciaires émises par la Confédération, les Cantons, un État étranger, les Communes et établissements publics, ainsi que par des sociétés, compagnies ou entreprises privées, une ressemblance de nature à faciliter l'acceptation des dits imprimés ou formules, au lieu et place des valeurs imitées.

2. Seront punis des peines prévues par l'article 366 du Code pénal ceux qui, avec connaissance, auront vendu, échangé, donné en paiement ou émis comme bons les susdits imprimés ou formules.

3. Dans tous les cas, les imprimés ou formules, ainsi que les planches ou matrices ayant servi à leur confection, seront saisis et confisqués.

Clause abrogatoire. Le paragraphe 2 de l'article 366 du Code pénal est abrogé.

Zug. 57. Wer unbefugter Weise in- oder ausländisches Geld nachmacht oder nachmachen lässt und dasselbe in Umlauf setzt, wird wegen Münzfälschung, nach Massgabe des Gehaltes, der Menge und des Betrages der nachgemachten oder ausgegebenen Münzen und der mehr oder minder täuschenden Beschaffenheit derselben, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis auf 12 Jahre, in geringern Fällen mit Arbeitshaus oder Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Arbeitshaus bis auf 4 Jahre, wird nach Massgabe der Umstände bestraft, wer ächtes Geld durch Beschneiden oder andere Mittel in seinem Werth verringert, ächtem Geld durch Veränderung den Schein höhern Werthes, oder verrufenem Geld durch Veränderung das Ansehen von gültigem gibt und dasselbe in Umlauf setzt.

Dem Münzfälscher wird gleichgehalten, wer im mittelbaren oder unmittelbaren Einverständnis mit demselben oder dessen Mitschuldigen die nachgemachten oder verfälschten Münzen als ächte ausgibt.

Das blosse Verfertigen oder Fälschen von Münzen ohne deren Inumlafsetzung gilt als Versuch.

58. Wer ohne Einverständnis mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder gefälschtes Geld wissentlich für ächtes oder vollgültiges ausgibt, ist wegen Münzbetrag nach Massgabe des Werthes und der Menge der in Umlauf gesetzten Stücke zu bestrafen, und zwar:

a. wenn er die Münzen wissentlich als falsch an sich gebracht hat, mit Gefängnis oder Geldbusse;

b. wenn er die Münzen als ächt eingenommen hat, mit Geldbusse bis auf Fr. 200.

59. Als Geld gilt sowohl das Metall-, als das Papiergeld. Dem Geld werden gleichgestellt: die auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, wie Banknoten, Aktien, Obligationen, deren Interimsscheine und Coupons u. dgl.

Zug.

Bei Münzvergehen werden die unächten und verfälschten Münzen, sowie die Werkzeuge der Fälschung konfisziert.

60. Wer Stempelpapier oder Stempel-, Brief- oder Telegraphen-Frankomarken oder frankirte Briefumschläge nachmacht und sie als ächt verwendet; desgleichen wer ächtem Papier oder ächten Marken und Briefumschlägen das Ansehen höhern Werthes, oder denselben, wenn sie bereits gebraucht sind, den Anschein von ungebrauchten gibt und sie als ächt verwendet, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Appenzell A.-Rh. 71. Wer die in unserm Kantone als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder unberufener Weise nachahmt und die verfälschte oder nachgeahmte Münze in Umlauf setzt; desgleichen, wer in verbrecherischem Einverständnis mit einem Münzfälscher unächte oder verfälschte Münze angenommen hat, um solche im Publikum zu verbreiten, und dieselbe wirklich in Umlauf setzt, macht sich des Verbrechen der Münzfälschung schuldig.

Die Strafe der Münzfälschung ist Gefängnis, verbunden mit Geldbusse und in schwereren Fällen Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auf den Unterschied des Werthes der unächten oder verfälschten und der ächten Münze, auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen falschen Münzstücke und auf die Tauglichkeit der Werkzeuge, die von dem Münzfälscher gebraucht wurden, zu achten.

72. Des Münzbetrugs macht sich schuldig:

a. wer, ohne falsche Münzen zu verfertigen oder ächte Münzen zu verfälschen, und ohne sich der Theilnahme an diesem Verbrechen schuldig zu machen, jedoch in gewinnstüchtiger Absicht unächte oder falsche Münzen wissentlich einwechselt und wieder ausgibt;

b. wer zufällig an Zahlungsstatt empfangene unächte oder verfälschte Münze wissentlich wieder ausgibt oder verrufene Münzen in gewinnstüchtiger Absicht zur Verbreitung einführt.

Die Strafe ist in den unter lit. a bezeichneten Fällen Busse und Gefängnis, in den Fällen von lit. b und überhaupt in ganz leichten Fällen bloss Geldstrafe.

73. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze öffentliche Kreditpapiere (Kapitälbriefe, Aktien, Banknoten, Wechsel u. dgl.) nachahmt, oder ächte fälscht durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung, und dieselben auf rechtswidrige Weise verwendet, oder wer im Einverständnis mit dem Fälscher solcher Papiere wissentlich rechtswidrigen Gebrauch davon macht, ist des Verbrechen der Fälschung öffentlicher Kreditpapiere schuldig.

Die Strafe ist Gefängnis mit Geldbusse, in schwereren Fällen Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre. Sie wird bestimmt nach der Grösse des bezweckten oder verursachten Schadens und der Gefährlichkeit der behufs der Fälschung angewendeten Mittel.

74. Wer, ohne Einverständnis mit dem Fälscher, von unächten oder gefälschten Kreditpapieren wissentlich rechtswidrigen Gebrauch macht, ist mit Geldbusse und Gefängnis oder nur mit Geldbusse zu bestrafen. In schweren Fällen kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

76. In allen in den §§ 71 bis 75¹⁾ bezeichneten Fällen findet Konfiskation nach Massgabe des § 19²⁾ statt.

Schwyz. 105. Wer ohne Auftrag oder Bewilligung der zuständigen Behörden im gemeinen oder Handelsverkehr kursirendes Metall- oder Papiergeld prägt

¹⁾ Appenzell A.-Rh., § 75 bezieht sich auf die Fälschung öffentlicher Urkunden.

²⁾ Appenzell A.-Rh., Art. 19. Siehe Seite 187.

Schwyz.

oder verfertigt, oder demselben durch daran vorgenommene Veränderung den Schein eines höhern Werthes gibt, oder es im Werthe verringert und solches Geld in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft. In ganz geringfügigen Fällen, wo Münzen in geringer Zahl durch Beschneiden, Feilen u. dergl. entwerthet werden, kann auch korrektionelle Bestrafung eintreten.

Solothurn. 76. Der Münzfälschung macht sich schuldig:

- 1) Wer unbefugt inländisches oder ausländisches Metallgeld, um es als ächt zu verwerthen, nachahmt.

Die Strafe hiefür ist Zuchthaus oder Einsperrung bis zu zehn Jahren.

Ist jedoch das falsche Geld so beschaffen, dass es bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit sofort als falsch erkannt wird, so ist auf Einsperrung bis zu zwei Jahren zu erkennen.

- 2) Wer in der Absicht, verfälschtes Geld als vollgültiges auszugeben, den Werth ächter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert, oder ächtes Geld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben, oder wer verrufenen Münzen durch Veränderungen an denselben das Ansehen von gültigen gibt.

Die Strafe ist in diesen Fällen, wenn die Fälschung den Betrag von hundert Franken übersteigt, Einsperrung bis zu fünf Jahren, bei kleineren Beträgen Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniß.

77. Dem Münzfälscher gleich wird bestraft, wer im Einverständniß mit ihm das gefälschte Geld als ächt ausgibt.

78. Wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher falsches Geld wissentlich für ächtes oder vollgültiges ausgibt, macht sich des Münzbetrugs schuldig und wird bestraft:

- 1) Wenn der Schuldige das Geld wissentlich als falsch an sich gebracht hat, mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniß.
- 2) Wenn er das falsche Geld als ächt angenommen hat, mit Geldbusse bis hundert Franken.

79. Dem Metallgelde werden gleichgeachtet Papiergeld ausländischer Staaten, inländische oder ausländische auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Dividenden- oder Erneuerungs-Scheine.

80. Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld oder diesem gleichgeachteten (§ 79) Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Einsperrung bis zu zwei Jahren bestraft.

St. Gallen. 71. Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung:

- 4) . . . in- oder ausländische Post- und Telegraphen-Werthzeichen, Stempelpapier oder -Marken, Papiergeldscheine, Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende Werth- oder Kreditpapiere, wie Aktien, Obligationen, Interimsscheine und Coupons von in- oder ausländischen, öffentlichen oder Privatinstitutionen fälschlich anfertigt oder ächte verfälscht, macht sich der Fälschung schuldig¹⁾. . .

88. Wer falsche Münzen, Banknoten oder Papiergeldscheine, mit Wissen, dass sie falsch sind, für ächt ausgibt, verwirkt, selbst wenn er sie als ächt eingenommen hat,

- 1) bei Beträgen bis auf Fr. 25
eine Geldstrafe bis auf Fr. 50,

¹⁾ Siehe die Strafsanktion in dem folgenden Abschnitte, wo *St. Gallen*, Art. 71, vollständig abgedruckt ist.

St. Gallen.

- 2) bei höhern Beträgen

eine Geldstrafe bis auf den doppelten Nennwerth der ausgegebenen Stücke.

89. Wer falsche oder verrufene Münzen einhandelt, und sie Gewinnhalber wieder in Kurs setzt, verwirkt eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß.

90. Wer ächte Münzen in ihrem innern Werthe oder Gehalt vermindert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes gibt, oder wer unächtlichen oder verrufenen Münzen das Aussehen von gültigen verschafft, um sie wieder in Umlauf zu setzen, verwirkt wegen Münzbetruges eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus, letzteres bis auf sechs Monate.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer solche Münzen im Einverständniß mit dem Verfertiger oder Besitzer in Umlauf setzt.

91. Wer nach einem wo immer gangbaren Gepräge unbefugt Münzen zur Verbreitung im Publikum verfertigt, selbst wenn sie den ächten an Gehalt gleich oder noch besser wären, macht sich der Münzfälschung schuldig und ist mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer solche Münzen im Einverständniß mit dem Verfertiger in Umlauf setzt. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 5000 verbunden werden.

92. Mit jedem Urtheil über ein Münzverbrechen oder -Vergehen soll der Entscheid über die Konfiskation aller dazu gebrauchten oder vorbereiteten Stempel oder andern Werkzeuge und noch vorhandenen Materialien, sowie der betreffenden verrufenen, falschen oder gefälschten Münzen verbunden werden.

Neuenburg. 215. Entwurf. Quiconque aura contrefait des monnaies d'or ou d'argent, de billon ou de cuivre, ayant cours légal en Suisse ou étrangères, ou participé sciemment à l'émission soit à l'introduction des dites monnaies contrefaites, sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans.

216. Entwurf. S'il y a eu association, soit pour la fabrication, soit pour l'émission, soit pour l'introduction, la peine pourra être portée jusqu'à quinze ans de réclusion.

217. Entwurf. Les peines établies aux deux articles précédents sont pareillement applicables à quiconque aura contrefait, émis ou négocié, sachant qu'ils étaient faux:

- 1) Des bons du trésor de la Confédération, d'un Canton ou d'un Etat étranger;
- 2) Des billets de banque suisses ou étrangers;
- 3) Du papier-monnaie ayant cours légal dans un pays étranger;
- 4) Des actions, obligations et autres titres au porteur, d'Etats, de corporations ou de sociétés privées, ou des coupons de ces titres;
- 5) Des timbres-poste ou autres estampilles de valeur fédérales;
- 6) Des estampilles de valeur neuchâtelaises.

218. Entwurf. Quiconque aura falsifié un titre au porteur, émis par un Etat, une corporation ou une société privée, de manière à en augmenter la valeur réelle, ou l'aura négocié sachant qu'il était altéré, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans.

La contrefaçon ou l'altération de titres nominatifs et la négociation de ces titres contrefaits ou falsifiés sont passibles des peines établies pour le faux en écritures publiques.

219. Entwurf. Dans tous les cas visés aux articles précédents, l'amende jusqu'à 10,000 francs pourra être cumulée avec la réclusion.

220. Entwurf. S'il est justifié que la contrefaçon, l'émission ou l'introduction visées au présent chapitre ont été pratiquées dans d'étroites limites, pour de

Neuenburg.

minimes valeurs et sans le concours d'associés ou d'instruments de fabrication proprement dits, la peine pourra être réduite à la réclusion jusqu'à deux ans.

221. *Entwurf.* Celui qui, dans une intention frauduleuse, colore, rogne ou altère des monnaies ayant cours légal dans la Confédération, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans et de l'amende jusqu'à 500 francs.

La même peine est applicable à celui qui met en circulation de telles pièces, sachant qu'elles sont colorées, rognées ou altérées.

222. *Entwurf.* Celui qui, recourant à des procédés chimiques, remet en circulation, comme s'ils étaient neufs, des timbres et estampilles de valeur oblitérés par une administration publique, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

223. *Entwurf.* Indépendamment des peines établies par les articles précédents, sera prononcée la confiscation, et, s'il y a lieu, la destruction des outils, instruments et matières employés pour la contrefaçon, ainsi que de la monnaie fausse ou altérée, des titres faux et des fausses estampilles.

224. *Entwurf.* Celui qui, ayant reçu pour bonnes des pièces de monnaie contrefaites ou altérées, les aura remises en circulation, après en avoir préalablement fait vérifier ou vérifié lui-même les vices, sera condamné à une amende de trois fois la valeur au moins, et de sept fois la valeur au plus, des pièces, bons, titres, remis en circulation, sans que cette amende puisse en aucun cas être inférieure à 20 francs.

Il en est de même s'il s'agit des bons, billets et autres titres énumérés à l'article 217.

Delicte an Urkunden, Grenzsteinen¹⁾, Siegeln und Stempeln und an Mass und Gewicht²⁾.

Bund. 61. Wer Bundesakten verfälscht oder unbefugter Weise zerstört, oder fälschlicher Weise Schriften unter dem Namen oder der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfasst, oder dergleichen falsche oder verfälschte Urkunden geltend macht, wird mit Zuchthaus, oder in ganz geringfügigen Fällen mit Gefängnis, verbunden mit einer Geldbusse, bestraft.

15. *Bundesgesetz über Mass und Gewicht*, vom 3. Heumonats 1875. Wer im Verkehr ungeeichte oder unbezeichnete Masse, Gewichte und Wagen gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Busse von zwei bis zwanzig Franken.

16. Der Gebrauch geeichter und bezeichneter, aber unrichtiger Masse und Gewichte, insofern die Uebertretung nicht ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Busse von zwei bis vierzig Franken zu belegen. Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen und behandelt. Kann bewiesen werden, dass die Unrichtigkeit einzig der Schuld des Eichmeisters beizumessen ist, so ist nur der Letztere zu bestrafen.

Ueberdies sollen Masse, Gewichte und Wagen, welche diesem Gesetze und dessen Vollziehungsverordnung nicht entsprechen, wenn sie im Verkehre gebraucht werden sollten, auf Kosten des Eigentümers berichtigt oder, wo dieses nicht geschehen kann, konfisziert und der zuständigen Behörde abgeliefert werden.

¹⁾ Die Grenzverrückung wird von einigen Gesetzgebungen als *Sachbeschädigung*, von andern als *Betrug* behandelt. Siehe die betreffenden Abschnitte.

²⁾ Diese Bestimmungen werden hier aufgenommen, weil mehrere kantonale Gesetze auf dieselben Bezug nehmen.

Thurgau. 160. Wer aus gewinnsüchtiger Absicht oder um einen Andern zu schädigen, Urkunden zum Nachtheile dessen, der auf dieselben ein Recht hat, unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt oder entwendet, verfällt in die Strafe des Betrugs.

161. Wer sich der für einen Andern bestimmten ächten, öffentlichen Urkunde rechtswidrig bedient, indem er sich für den Eigenthümer derselben ausgibt und damit, ohne gewinnsüchtige Absicht und ohne den Vorsatz zu beschädigen, Jemanden zu andern unerlaubten Zwecken täuscht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis auf 200 Fr. bestraft.

167. Wer in der Absicht, sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen, eine Urkunde auf den Namen einer Behörde fälschlich verfertigt oder eine ächte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde verfälscht und hievon wissentlich rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Arbeitshaus oder Gefängnis nicht unter zwei Monaten, womit auch Geldbusse verbunden werden kann, bestraft. Vorbehalten bleibt die Fälschung von Urkunden, welche auf den Inhaber lauten (§ 196)¹⁾.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus steigen, wenn durch das Verbrechen ein besonders grosser Schaden verursacht worden ist.

168. Wer durch wissentlich falsche Erklärung die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden unwahren Inhalts bewirkt und dieselben zum Zwecke des Betrugs gebraucht, verfällt in die der Fälschung öffentlicher Urkunden gedrohte Strafe.

169. Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde verfertigt oder eine ächte öffentliche Urkunde verändert und davon Gebrauch macht, wird mit Geldbusse oder Gefängnis bis zu vier Monaten bestraft.

170. Wer weder zum Zwecke des Gewinnes noch der Beschädigung öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe oder andere öffentliche Urkunden fälscht und gebraucht, wird mit Gefängnis bis auf sechs Monate, womit Geldbusse bis auf 400 Fr. verbunden werden kann, oder auch nur mit Geldbusse bestraft.

171. Die Fertigung falscher oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel oder letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

172. Wer rechtswidrig Siegel öffentlicher Behörden oder Beamten oder Stempel, womit Papier, Mass, Waaren und Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, für sich oder Andere verfertigt oder fertigen lässt, nachmacht oder verändert oder in unerlaubten Besitz nimmt, wird, wenn davon Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monate oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft; wurde davon noch nicht Gebrauch gemacht, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen.

173. Die Strafbestimmungen des § 172 finden auch auf die Fälschung von Mass und Gewicht, sowie auf den betrüglichen Gebrauch unrichtigen Masses und Gewichtes im Gewerbsverkehre Anwendung.

174. In Fällen der §§ 172 und 173 tritt neben der gesetzlichen Strafe die Konfiskation der auf das Verbrechen bezüglichen Gegenstände ein.

175. Wer zum Zwecke des Gewinnes oder der Beschädigung Privaturkunden fälscht und, als ob sie ächt wären, gebraucht, wird mit Gefängnis, womit auch Geldbusse verbunden werden kann, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn durch die That ein besonders grosser Schaden verursacht worden ist.

¹⁾ Thurgau, § 196, findet sich Seite 518.

Thurgau.

176. Die in den §§ 167 bis 171 und 175 enthaltenen Strafbestimmungen sind auch gegen Denjenigen anzuwenden, welcher in der bezeichneten Art von falschen oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit dem Urheber der Fälschung Gebrauch macht. Hat ein Einverständniss mit dem Urheber der Fälschung nicht obgewaltet, so kann die Strafe bis zur Hälfte herabsinken.

177. Die Verletzung ächter oder das Anbringen falscher Grenzzeichen (Marksteine, Zeichen des Umfangs einer Wasserberechtigung u. dgl.) wird, wenn das Verbrechen zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen geschah, mit Arbeitshaus oder Gefängniss nicht unter zwei Monaten, womit Geldbusse verbunden werden kann, wenn die Veränderung nicht zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen geschah, mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

179. Bei Fälschung und Betrug kann in allen denjenigen Fällen, wo auf eine mehr als zweimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten.

180. Gegen Personen, welche ein Gewerbe oder eine öffentliche Berechtigung zu Betrug oder Fälschung missbrauchen, kann auf Entziehung der Berechtigung oder des Gewerbes erkannt werden.

Waadt. 167. Celui qui contrefait le sceau d'une autorité constituée, ou qui fait sciemment usage d'un tel sceau contrefait, ou qui s'empare frauduleusement du sceau de l'une de ces autorités et en fait un usage illicite, est puni:

- a. S'il s'agit du sceau du Grand Conseil, du Conseil d'Etat ou du Tribunal d'appel, par une réclusion de six mois à trois ans;
- b. S'il s'agit du sceau de toute autre autorité constituée, ou d'un fonctionnaire ou d'un officier public, par une réclusion de trois mois à deux ans.

Néanmoins, s'il s'agit de l'un des cas prévus au § 2 de l'article 350¹⁾, la peine est réduite de moitié, et le juge peut, suivant les circonstances, substituer l'emprisonnement à la réclusion.

168. Celui qui contrefait le marteau de l'Etat ou celui des communes, servant aux marques forestières, le poinçon officiel servant à marquer les matières d'or et d'argent, la marque destinée à être apposée, au nom du Gouvernement ou des communes, sur les diverses espèces de bétail, de denrées ou de marchandises, ou qui fait sciemment usage de ce marteau, de ce poinçon ou de cette marque contrefaits, est puni d'une réclusion de trois à dix mois, ou d'une amende de deux cents à six cents francs.

La même peine est applicable à celui qui s'empare frauduleusement des marteaux, des poinçons ou des marques mentionnés au présent article, et qui en fait usage dans un but illicite.

169. Celui qui contrefait le marteau des particuliers servant aux marques forestières, ou qui fait usage d'un tel marteau qu'il sait être contrefait, est puni d'une réclusion d'un à six mois, ou d'une amende de cinquante à trois cents francs.

La même peine est applicable à celui qui s'empare frauduleusement d'un tel marteau, et qui en fait usage dans un but illicite.

170. Les peines mentionnées aux articles précédents ne sont pas applicables, lorsque l'imitation n'a pas eu lieu dans un but dolosif, et que le contrefacteur n'a participé en aucune façon à l'usage frauduleux qui en a été fait.

Le contrefacteur peut toutefois être puni, pour son imprudence, par une amende qui n'excède pas cent francs.

Waadt.

171. Celui qui, hors le cas prévu à l'article 169, appose, sur les produits de son industrie, la marque d'autrui sur des produits du même genre, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs.

Le tribunal peut ordonner la publication du jugement.

La poursuite n'a lieu qu'ensuite d'une plainte.

172. Celui qui, dans un but dolosif, contrefait le timbre apposé, au nom de l'Etat, sur le papier, sur les cartes à jouer ou sur tout autre objet, est puni d'une réclusion d'un à dix mois ou d'une amende de cent à six cents francs.

173. Celui qui, par un moyen quelconque, blanchit du papier timbré, déjà écrit, dans le but de s'en servir ou de le mettre en vente, est puni d'une amende qui ne peut excéder six cents francs.

174. Celui qui fabrique de faux poids ou de fausses mesures, ou qui altère des balances, des poids ou des mesures, ou qui fait sciemment usage de poids, de balances ou de mesures faux ou altérés, est puni par une réclusion de un à dix mois ou par une amende de cent à six cents francs.

175. Indépendamment des peines mentionnées aux articles 167 à 174 inclusivement, le tribunal prononce la confiscation et, s'il y a lieu, la destruction des sceaux, des marteaux, des marques, des poinçons, des timbres contrefaits, des faux poids et des fausses mesures.

176. Dans les cas prévus aux articles 167 à 174 inclusivement, si la contrefaçon, l'altération ou l'usage frauduleux a été le moyen de commettre un autre délit, la peine du délit le plus grave est seule appliquée.

177. Celui qui fabrique, avec dol, un acte ou une écriture attribués à autrui, ou qui altère, avec dol, un acte ou une écriture vrais, commet le délit de faux matériel puni ainsi qu'il est dit aux articles 178, 179, 180, 181 et 186.

Celui qui, dans un acte ou dans une écriture et avec dol, constate, fait ou laisse constater, comme vrai, un fait qu'il sait être faux, ou comme faux un fait qu'il sait être vrai, commet le délit de faux immatériel puni ainsi qu'il est dit aux articles 184 et 186.

178. Le faux en écriture authentique ou publique est puni par une réclusion de six mois à six ans.

L'acte olographe de disposition pour cause de mort, la lettre de change, le billet à ordre et les effets de banque sont assimilés à l'acte authentique.

179. Le faux en écriture privée est puni par une amende qui ne peut excéder six cents francs, ou par une réclusion qui ne peut excéder trois ans.

180. Celui qui fait usage d'un acte qu'il sait être faux, qu'il soit l'auteur du faux ou que le faux soit l'œuvre d'un tiers, est puni:

- a. S'il s'agit d'une écriture ou d'un acte authentique ou public, par une réclusion d'un à huit ans.
- b. S'il s'agit d'une écriture ou d'un acte sous seing privé, par une amende qui ne peut excéder mille francs, ou par une réclusion qui ne peut excéder cinq ans. Ces deux peines peuvent être cumulées.

181. Lorsqu'il n'y a pas, dans l'acte faux, imitation d'écriture et que le délit en est atténué, la peine peut être diminuée jusqu'à la moitié du minimum.

182. En cas de faux en écriture privée, dont il n'a pas été fait usage, la poursuite n'a lieu que sur une plainte.

183. Lorsque l'auteur d'un acte faux, dont il n'a pas été fait usage, le détruit avant qu'aucune poursuite ait été commencée à ce sujet, il n'est passible d'aucune peine.

184. Celui qui, devant un fonctionnaire ou officier public, commet un faux immatériel dans un acte authentique ou public, ou qui fait usage d'un pareil acte sachant qu'il est faux, est puni d'une réclusion de six mois à huit ans.

¹⁾ Waadt, Art. 350. Siehe Seite 371.

Waadt.

Lorsque le faux mentionné dans cet article a pour effet un stellionat autre que celui qui résulte d'aliénation en tout ou en partie d'un immeuble appartenant à autrui, il ne peut être dirigé de poursuites que sur une plainte.

185. Celui qui fait usage d'un blanc-seing avec dol et en en faisant un acte dans un but autre que celui pour lequel il lui avait été confié, est envisagé et puni comme ayant commis un faux en écriture privée.

186. Dans les cas prévus au § 2 de l'art. 350¹⁾, la peine est réduite de moitié et le juge peut, suivant les circonstances, substituer la peine de l'emprisonnement à celle de la réclusion.

187. Lorsque le faux n'a pas été accompagné de dol, l'auteur du faux n'est passible d'aucune des peines ci-dessus, mais il peut être puni, pour son imprudence, par une amende qui n'excède pas deux cents francs ou par un emprisonnement qui n'excède pas un mois.

Dans tous les cas, l'auteur de tels actes est passible de tous les dommages civils.

Graubünden. 178. Wer wissentlich und mit böser Gefährde falsche öffentliche oder Privaturkunden verfertigt oder ächte durch Zusätze, Auslöschungen oder Veränderungen verfälscht, und von solchen falschen oder verfälschten Urkunden Gebrauch macht, soll, nach Massgabe der Gefährlichkeit der Fälschung, der Wichtigkeit des damit beabsichtigten Betrugs, der Grösse des wirklich erwachsenen Schadens und anderer Umstände, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre bestraft werden, womit gleichzeitig bei Inländern Verlust der bürgerlichen Ehren oder zeitlicher Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren, bei Kantonsfremden hingegen zeitliche oder lebenslängliche Landesverweisung zu verbinden ist.

179. Hat der Fälscher von der falschen oder verfälschten Urkunde noch keinen Gebrauch gemacht, noch zu machen versucht, so ist er, je nach der Gefährlichkeit der Fälschung, der dabei gehegten Absicht und anderer etwa in Betrachtung kommender Umstände, wegen entfernten Versuchs, mit Gefängniss bis auf 1 Jahr zu bestrafen.

180. Fälschungen leichterer Art, womit eine geringere Gefährdung verbunden ist, wie z. B. Fälschungen, welche an Reisepässen, Wander- oder Dienstbüchern, in ärztlichen oder Dürftigkeitszeugnissen u. dgl., bloss zum Zwecke erleichterten Fortkommens, ohne andere verbrecherische Absicht verübt werden, sind, insofern sie nicht in das schwerere Verbrechen des Betruges übergehen, mit Gefängniss bis auf ein Jahr zu bestrafen, womit auch, je nach Umständen, Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren verbunden werden kann.

181. Wenn ein öffentlicher Beamter in amtlicher Stellung und mit böser Gefährde eine der in den §§ 178 bis 180 erwähnten Fälschungen verübt, so kann die Strafe in den Fällen des § 178 bis auf 15 Jahre Zuchthaus, in denjenigen der §§ 179 und 180 bis auf 1½ Jahre erhöht werden.

182. Wer zu einer Fälschung durch Verfertigung falscher Siegel oder Stempel oder auf andere Weise mitwirkt, soll, je nach Umständen, mit der gleichen oder einer mildern Strafe als der Hauptschuldige belegt werden.

183. Wer in betrügerischer Absicht zum öffentlichen Verkehr bestimmte Masse und Gewichte oder Wagen verfälscht, oder falsche verfertigt und davon Gebrauch macht, oder wer in gleicher Absicht unrichtige Masse und Gewichte oder Wagen gebraucht, wird je nach Umständen, namentlich je nach der Gefährlichkeit der Fälschung und des daraus erwachsenen Schadens, entweder mit

Graubünden.

Geldbusse bis auf Fr. 510 oder mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf ein Jahr bestraft. Mit jeder dieser Strafarten kann auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren verbunden werden.

Hat der Fälscher von den falschen Massen oder Gewichten noch gar keinen Gebrauch gemacht, so wird er wegen entfernten Versuchs nach Ermessen des Richters bestraft.

184. Öffentliche Pfechter aber, welche Mass und Gewicht oder Wagen verfälschen, oder falsche verfertigen oder als ächt bezeichnen, sollen mit Zuchthaus bis auf 2 Jahre bestraft werden, womit auch zeitlicher Verlust der bürgerlichen Ehren verbunden werden kann.

185. Wer in rechtswidriger Absicht Marken oder andere Grenzzeichen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder falsche Grenzzeichen aufstellt, soll nach Massgabe der Umstände und der dabei obgewalteten bösen Absicht, sowie des verursachten Schadens, wenn es die Grenzen von Privatgrundstücken betrifft, in leichteren Fällen mit Geldbusse oder Gefängniss oder beiden zugleich, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre bestraft werden. Mit dieser Strafe kann der Richter auch Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren oder beides verbinden. Betrifft es hingegen Gemeinds- oder Kreis- oder Kantonsmarken, so kann die obige Strafe bis auf acht Jahre Zuchthaus erhöht und damit zugleich zeitlicher oder lebenslänglicher Verlust der bürgerlichen Ehren oder auch blosser Ausschluss von öffentlichen Aemtern und von Stimmen und Mehren verbunden werden.

Neuenburg. 114. Celui qui contrefait le sceau d'une autorité constituée, ou qui fait sciemment usage d'un tel sceau contrefait, est puni de trois mois à trois ans de détention.

Celui qui s'empare frauduleusement du sceau de l'une de ces autorités et en fait un usage illicite, est puni de deux mois à un an d'emprisonnement.

115. Celui qui contrefait le marteau de l'Etat ou celui des communes servant aux marques forestières, le poinçon officiel servant à marquer les matières d'or ou d'argent, la marque destinée à être apposée au nom de l'Etat ou des communes sur les diverses espèces de bétail, de denrées ou marchandises; ou qui fait sciemment usage de ce marteau, de ce poinçon, ou de cette marque contrefaits, est puni de trois mois à deux ans de détention.

Celui qui s'empare frauduleusement des marteaux, poinçons ou marques mentionnés au présent article et qui en fait usage dans un but illicite, sera puni de trois mois à un an d'emprisonnement.

116. Celui qui contrefait le marteau d'un particulier servant aux marques forestières, ou qui fait sciemment usage d'un tel marteau, ou qui s'empare frauduleusement du marteau véritable et en fait usage dans un but illicite, sera puni de deux mois à un an d'emprisonnement.

117. Quiconque appose sur les produits de son industrie la marque d'autrui sur des produits du même genre, est puni par une amende de 20 à 100 francs, ou par un emprisonnement de quatre à quinze jours.

La poursuite n'a lieu que sur la plainte de la partie lésée.

118. Les contraventions à la loi fédérale des poids et mesures, seront punies à teneur des dispositions de cette loi et en les formes qu'elle prescrit.

119. Les autres infractions, concernant les poids et mesures, seront punies comme il est dit ci-après.

120. Quiconque aura apposé sur les poids et mesures une marque ou poinçon faux, sera puni des peines prévues article 115.

¹⁾ *Waadt*, Art. 350. Siehe Seite 371.

Neuenburg.

121. Quiconque aura fait usage de poids et mesures faux avec l'intention frauduleuse de préjudicier à autrui, sera puni d'une amende de 50 à 100 francs et d'un emprisonnement de un mois à six mois.

122. Toute personne qui aura commis un faux en écriture publique ou authentique, soit par contrefaçon ou altération d'écriture ou de signature, soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans ces actes, soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir ou de constater, sera puni de six mois à six ans de détention avec travail forcé.

Sera puni de la même peine celui qui aura sciemment fait usage des actes faux.

123. Les effets de commerce, les actions au porteur et les billets de banque sont assimilés aux écritures publiques et authentiques.

124. Si l'auteur du faux est un fonctionnaire ou officier public, et que l'acte de faux ait été commis dans l'exercice de ses fonctions ou de son office, la peine sera de un an à huit ans de détention avec travail forcé.

125. Tout fonctionnaire ou officier public qui, en rédigeant des actes de son ministère, en aura frauduleusement dénaturé la substance ou les circonstances, soit en écrivant des conventions autres que celles qui auraient été tracées ou dictées par les parties, soit en constatant comme vrais des faits faux ou comme avoués des faits qui ne l'étaient pas, sera puni de six mois à un an d'emprisonnement et d'une amende de 100 à 500 francs, ou, suivant la gravité de l'infraction, de un an à six ans de détention.

126. Tout individu qui devant un officier public fait frauduleusement constater ou laisse constater comme vrai un fait qu'il sait être faux, ou comme faux un fait qu'il sait être vrai, est puni de un mois à six mois d'emprisonnement et d'une amende de 20 à 200 francs.

Il peut cependant, suivant les circonstances, être puni de peines de simple police.

127. Tout individu qui aura, de l'une des manières exprimées en l'article 122, commis un faux en écriture privée, sera puni de trois mois à trois ans de détention.

La même peine sera appliquée à celui qui aura sciemment fait usage de la pièce fautive. Si la peine prononcée dans le présent article est élevée à plus d'un an de détention, le juge pourra prononcer en outre la dégradation civique.

128. Quiconque prendra, dans un passeport, un nom supposé, ou contribuera à faire délivrer le passeport sous le nom supposé, ou fera usage d'un passeport ou d'un acte d'origine, même véritable, mais qui aurait été délivré à une autre personne, sera puni de quinze jours à six mois d'emprisonnement, ou d'une amende de 100 à 500 francs.

129. Quiconque, dans le but de favoriser quelqu'un ou de l'affranchir d'un service public, délivrera des certificats contenant des énonciations mensongères, sera puni de quinze jours à quatre mois d'emprisonnement, ou d'une amende de 50 à 200 francs.

130. Si la personne qui a délivré le certificat est une personne d'office, ou ayant charge par sa vocation de délivrer des certificats, la peine sera de un mois à six mois d'emprisonnement, ou d'une amende de 100 à 300 francs.

131. La peine sera de quatre mois à un an d'emprisonnement et d'une amende de 50 à 100 fr., s'il y a eu dons ou promesses, et la même peine sera appliquée au corrupteur.

132. La peine prévue dans les articles 129 et 130, sera appliquée à ceux qui auront fait usage des certificats.

Aargau. 68. Wer zum Zwecke rechtswidrigen Gebrauches Staats- oder öffentliche Kreditpapiere oder öffentliche Urkunden (Schriften oder Buchauszüge, welche von Behörden, Beamteten oder Notaren in Sachen ihres Amtes in vorgeschriebener Form ausgestellt werden) unbefugter Weise errichtet, nachmacht, oder wer ächte verfälscht, begeht das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Urkunden.

69. Dieses Verbrechen soll in leichteren Fällen mit Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, wenn aber dadurch ein dem Betrage oder den Folgen nach bedeutender Schaden gestiftet oder beabsichtigt worden ist, mit Zuchthausstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren belegt werden.

73. Wer wissentlich zu unerlaubtem Gebrauche ein öffentliches Siegel oder einen öffentlichen Stempel nachmacht oder nachmachen lässt, wird je nach Massgabe des dadurch gestifteten oder beabsichtigten Schadens mit Zuchthausstrafe von einem bis auf zehn Jahre belegt.

Auch auf denjenigen, der, ohne selbst Verfertiger oder Besteller zu sein, wissentlich solche falsche Siegel oder Stempel zu unerlaubten Zwecken gebraucht, ist obige Strafbestimmung anzuwenden.

Wer ohne Kenntniss der Person des Bestellers oder der Absicht desselben und ohne schriftlichen Auftrag der bestellenden Behörde ein öffentliches Siegel oder einen öffentlichen Stempel für eine dazu nicht berechnigte Person verfertigt und abliefern, ist für diese Handlung zuchtpolizeilich zu bestrafen.

Wallis. 171. Celui qui contrefait le sceau d'une autorité constituée, ou qui fait sciemment usage du sceau contrefait, est puni par une réclusion ou par un emprisonnement de trois ans au plus.

Celui qui s'empare frauduleusement du sceau d'une autorité et en fait un usage illicite, est puni d'un emprisonnement de deux mois à un an.

172. Celui qui contrefait les marteaux de l'Etat ou ceux des communes servant aux marques forestières, les poinçons officiels, les fers servant à la marque du bétail, ou qui fait sciemment usage de ces marteaux, fers ou poinçons contrefaits, sera puni d'un emprisonnement de deux ans au plus ou d'une amende qui pourra s'élever à 500 francs.

Celui qui s'empare frauduleusement de ces marteaux, fers ou poinçons et qui en fait usage dans un but illicite, est puni d'un emprisonnement pendant un an au plus ou d'une amende qui n'excédera pas 300 francs.

173. Celui qui contrefait le marteau forestier d'un particulier ou qui fait sciemment usage du marteau contrefait, ou qui s'empare frauduleusement du marteau véritable et en fait usage dans un but illicite, est puni d'un emprisonnement de six mois au plus, ou d'une amende qui pourra s'élever à 200 francs.

174. Celui qui appose sur les produits de son industrie la marque d'autrui pour les produits du même genre, est puni par une amende qui ne peut excéder 100 francs ou par un emprisonnement de 20 jours au plus.

La poursuite n'a lieu que sur la plainte de la partie lésée.

175. Celui qui, dans un but dolosif, contrefait le timbre de l'Etat, servant à la marque du papier, est puni d'une amende qui peut s'élever à 100 francs.

La même peine est applicable à celui qui se sera indûment procuré le vrai timbre et en aura fait un usage préjudiciable aux intérêts de l'Etat, ou qui, dans le même but, aura blanchi du papier timbré déjà écrit.

176. Les contraventions à la loi fédérale sur les poids et mesures, seront poursuivies et punies conformément à cette loi et à l'arrêté du Conseil d'Etat qui y est relatif.

Les autres infractions seront punies comme il est dit à l'article suivant.

Wallis.

177. Celui qui fabrique de faux poids ou de fausses mesures ou qui altère des balances, des poids ou des mesures, ou qui fait sciemment usage de poids, de balances ou de mesures faux ou altérés, est puni d'une amende qui peut être portée à 200 francs ou d'un emprisonnement qui peut s'étendre à 6 mois.

178. Est coupable de faux en écritures celui qui dans une intention criminelle, altère la vérité:

Soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures;

Soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou quittances, ou par leur insertion après coup dans ces actes;

Soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir ou de constater;

Soit par supposition de personnes;

Soit en constatant ou en laissant constater comme vrai un fait qu'il sait être faux ou comme faux un fait qu'il sait être vrai.

179. Le faux en écriture authentique ou publique est puni par une réclusion de six mois à six ans.

La lettre de change, le billet à ordre et les effets de banque sont assimilés aux écritures publiques et authentiques.

180. Si l'auteur du faux est un fonctionnaire ou officier public et que le faux ait été commis dans l'exercice de ses fonctions, la peine sera une réclusion d'un à huit ans, sauf ce qui est dit à l'article suivant.

181. Le faux commis dans un passeport ou dans un certificat contenant des énonciations mensongères, est puni d'un emprisonnement qui pourra être de six mois ou d'une amende qui pourra être de 300 francs.

182. Le faux en écriture privée est puni par une amende qui ne peut excéder 600 francs ou par une réclusion qui ne peut excéder trois ans.

183. En cas de faux en écriture privée dont il n'a pas été fait usage, la poursuite n'a lieu que sur une plainte.

184. Lorsque l'auteur d'un acte faux dont il n'a pas été fait usage, le détruit avant qu'aucune poursuite n'ait été commencée à ce sujet, il n'est passible d'aucune peine.

185. Celui qui fait sciemment usage de la pièce fausse est puni comme il est dit aux articles 179, 181 et 182.

186. L'abus du blanc-seing est considéré comme faux en écriture privée.

337. Celui qui enlève ou déplace frauduleusement des bornes ou autres signes servant à délimiter la propriété, sera puni par une amende qui pourra s'élever à six cents francs ou par un emprisonnement qui pourra s'étendre à un an.

338. Les deux genres de peines mentionnés aux articles 330, 332, 333, 334, 335, 336 et 337 pourront être combinés en se conformant à la disposition de l'article 43.

Schaffhausen. 231. Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern, um durch Täuschung diesen in Schaden zu bringen oder sich oder einem Andern einen Vortheil zu verschaffen, eine unächte Sache verfertigt oder eine ächte verfälscht und davon als von einer ächten oder unverfälschten Gebrauch macht, ist der Fälschung schuldig.

Diese ist vollendet, wenn auch die Täuschung nicht bewirkt, kein Schaden gestiftet und kein Vortheil erlangt worden ist.

Wurde mittelst der Fälschung ein Betrug verübt, so kommt zugleich die Strafe des letztern nach den Bestimmungen über den Zusammenfluss von Verbrechen zur Anwendung (§ 75)¹⁾.

¹⁾ Schaffhausen, Art. 75. Siehe Seite 231.

Schaffhausen.

232. Wer in betrügerischer und gewinnstüchtiger Absicht (§ 231) auf den Namen einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Glauben geniessenden Person eine falsche Urkunde errichtet, oder eine öffentliche Urkunde verfälscht und davon zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, in leichtern Fällen mit Gefängniss ersten Grades bestraft.

233. Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnstüchtige Absicht falsche öffentliche Urkunden verfertigt oder ächte öffentliche Urkunden verfälscht und davon als ächt Gebrauch macht, verwirkt Gefängniss ersten Grades bis auf drei Jahre oder in schweren Fällen Zuchthaus bis auf zwei Jahre.

234. Wer weder zum Zwecke des Gewinnes noch der Beschädigung, mithin nur zum Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens u. s. w., öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe oder andere öffentliche Urkunden fälscht und gebraucht, wird mit Gefängniss bis zu vier Monaten bestraft.

234 a.¹⁾ Mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten, in leichteren Fällen mit Geldbusse bis auf hundert Franken, wird derjenige bestraft, welcher, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines leichtern Fortkommens zu täuschen, von solchen für einen Andern ausgestellten, ächten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht.

235. Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen oder der Missbrauch von ächten öffentlichen Siegeln oder Stempeln zur Erlangung eines unerlaubten Vortheils oder zur Benachtheiligung eines Andern soll, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniss ersten Grades bis zu vier Jahren, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die gleiche Strafe findet auch auf die Fälschung von Mass und Gewicht, sowie auf den betrüglichen Gebrauch von Mass und Gewicht Anwendung.

236. Wer zum Zwecke des Gewinnes oder der Beschädigung Privaturkunden fälscht und als ob sie ächt wären, gebraucht, soll mit Gefängniss ersten Grades, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Die Verfertigung falscher oder die Verfälschung ächter gezogener Wechsel von Handelsleuten, kaufmännischer Kreditbriefe, letztwilliger Verfügungen und Handelsbücher wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

237. Wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrikzeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird von Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder von Geldbusse betroffen.

Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten anderer Kantone oder auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmässig festgesetzt ist²⁾.

238. Wer ächte Gränzsteine oder andere unter öffentlicher Autorität zur Bestimmung einer Gränze, oder aber des Umfangs oder Masses einer Wasserberechtigung gesetzte Zeichen unbefugt wegschafft, verrückt, unkenntlich macht, oder falsche setzt, wird, wenn die That zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen geschah, mit Gefängniss ersten Grades nicht unter drei Monaten, in schwerern Fällen mit Zuchthaus bis auf vier Jahre — ausserdem aber mit Gefängniss ersten Grades bis zu einem Jahre bestraft.

239. Die in den §§ 231—238 enthaltenen Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher in der dort bezeichneten Art wissentlich von den durch einen Andern gefälschten oder verfälschten Sachen im Einverständnis mit dem Urheber der Fälschung Gebrauch macht.

¹⁾ Gesetz betreffend die Abänderung, bezw. Ergänzung des elften Titels des II. Theils des Strafgesetzes.

²⁾ Vgl. nun Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

Schaffhausen.

Hat ein Einverständniss mit dem Urheber dabei nicht obgewaltet, so kann die Strafe bis zur Hälfte herabsinken und in mildern Fällen anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbusse erkannt werden.

240. Fälschungen an andern als den in §§ 231—238 genannten Gegenständen sind, wenn die That nicht in ein anderes selbstständig mit Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht, nach Massgabe der Bestimmungen über den Betrug (§§ 224 und folg.) zu bestrafen.

241. Mit der Strafe wegen Betrug oder Fälschung kann in allen Fällen Einstellung im Aktivbürgerrecht als Strafzusatz verbunden werden.

Gegen Personen, welche ein Gewerbe oder eine öffentliche Berechtigung zu Betrug oder Fälschung missbrauchen, kann, und im Rückfalle soll auf zeitliche oder bleibende Entziehung der missbrauchten Berechtigung oder des missbrauchten Gewerbes erkannt werden.

242. Der Betrug in Vertragsverhältnissen (§ 226), insofern er nicht gewerbmässig oder von Landstreichern verübt worden ist, wird nur auf Anzeige des Beschädigten und ebenso auch in allen Fällen die Fälschung von Fabrikzeichen und Waarenstempeln (§ 237) nur auf Anzeige des beschädigten Fabrikanten untersucht und bestraft.

Im Ubrigen kommen die Bestimmungen, welche beim Diebstahl bezüglich der Werthberechnung (§ 210), der Beschränkung der Strafverfolgung (§§ 214 u. 223) und der freiwilligen Wiedererstattung (§ 215) gelten, auch bei dem Betrüge, — bei der Fälschung (§§ 231—238) jedoch nur die Bestimmungen über Werthberechnung (§ 210) zur Anwendung.

Luzern. 134. Wer zu rechtswidrigem Gebrauche Staats- oder öffentliche Kreditpapiere oder öffentliche Urkunden anfertigt, nachmacht, oder wer ächte verfälscht, soll nach Massgabe der Folgen dieses Verbrechens mit Zuchthausstrafe bis zehn Jahren Kettenstrafe belegt werden.

Wurde von dem gefälschten Akte noch kein Gebrauch gemacht, so kann die gesetzliche Strafe bis auf ein Viertheil gemildert werden.

135. Auch derjenige, welcher eine solche unächte oder gefälschte Urkunde nicht selbst gefertigt hat, aber von derselben wissentlich rechtswidrigen Gebrauch macht, verwirkt die im § 134 angedrohte Strafe.

136. Bei Fälschung von solchen amtlichen Schriften, durch deren Gebrauch keine Vermögensrechte Dritter oder des Staates verletzt werden, z. B. polizeiliche Ausweisschriften, Wanderbücher, Pässe u. dgl., sowie beim Gebrauche solcher falscher Schriften kann nach richterlichem Ermessen auch nur eine korrektionelle Strafe verhängt werden.

137. Wer zu rechtswidrigem Gebrauche das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde, oder amtliche Stempel für sich oder einen Andern gefertigt oder fertigen lässt, wird je nach Massgabe des dadurch beabsichtigten oder gestifteten Schadens mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre belegt.

Auch auf denjenigen, der ohne selbst Verfertiger oder Besteller zu sein, wissentlich solche falsche Siegel oder Stempel zu unerlaubtem Zwecke gebraucht, ist obige Strafbestimmung anzuwenden.

Trifft dieses Verbrechen mit dem im § 134 bemerkten Verbrechen zusammen, so ist der Zusammenfluss als bloss formaler zu betrachten und nach § 74¹⁾ zu behandeln.

138. Wer ohne Kenntniss der Person des Bestellers oder der rechtswidrigen Absicht derselben, und ohne Auftrag der zuständigen Behörde amtliche Siegel oder Stempel für eine dazu nicht berechnete Person gefertigt, oder solche gehörig

¹⁾ Luzern, § 74. Siehe Seite 232.

Luzern.

bestellte Siegel und Stempel an einen Unberechtigten abliefern, unterliegt einer korrektionellen Strafe.

148. Leichtere Fälle, als die in den vorausgehenden Paragrafen bezeichneten, werden korrektionell bestraft.

216. Wer widerrechtlich einem Andern zugehörige Eigentumstitel, Schuldschriften, Wechselbriefe, Quittungen, Kontrakte vernichtet, soll zu Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre verurtheilt werden, vorbehalten, dass ihn nicht laut §§ 219 und 252 eine härtere Strafe treffe¹⁾.

230. Der Betrug wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen:

- a. wenn zum Zwecke der Täuschung eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Verträgen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen dienlich ist, verfälscht oder fälschlich angefertigt, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht wird;
- b. wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Andern wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder fälschlich setzt;
- c. wenn der Thäter wegen Betrug bereits zweimal kriminell oder korrektionell verurtheilt und die Strafe an ihm vollzogen worden ist.

Letztere Bestimmung tritt jedoch nicht in Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen frühern Verbrechens oder Vergehens abgebusst oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

231. Die Strafe des qualifizirten Betrugs (§ 230) ist die des qualifizirten Diebstahls (§ 209).

46. *Polizeistrafgesetz.* Mit Gefängniss von einer Woche bis zu sechs Monaten Arbeitshaus wird bestraft:

- a. wer ein amtliches Siegel, welches zur Verwahrung von Schriften oder andern Gegenständen von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, ohne Befugniss vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt;
- b. wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt befinden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, vorausgesetzt, dass die That nicht in das im § 216 des Kriminalstrafgesetzes bezeichnete Verbrechen übergeht.

66. *Polizeistrafgesetz.* Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Gefängniss bis zu sechs Wochen wird bestraft:

... b. wer ohne Kenntniss der Person des Bestellers oder der rechtswidrigen Absicht derselben, und ohne Auftrag der zuständigen Behörde amtliche Siegel oder Stempel für eine dazu nicht berechnete Person gefertigt, oder solche gehörig bestellte Siegel und Stempel an einen Unberechtigten abliefern (§ 138 des Kriminalstrafgesetzes).

67. *Polizeistrafgesetz.* In Fällen, wo wegen Fälschung oder Gebrauch gefälschter, amtlicher Schriften, z. B. Pässen, Wanderbüchern oder anderer, polizeilicher Ausweisschriften, durch deren Benützung keine Vermögensrechte Dritter oder des Staates verletzt werden, nur auf eine korrektionelle Strafe erkannt wird (§ 136 des Kriminalstrafgesetzes), tritt vierzehntägiges Gefängniss bis dreimonatliche Arbeitshausstrafe ein.

68. *Polizeistrafgesetz.* Wer zu seinem Fortkommen sich eines fremden Reisepasses oder anderer, amtlicher Ausweisschriften bedient, oder solche einem Andern überlässt, ist — sofern diese Handlung nicht zum Zweck eines Verbrechens oder

¹⁾ Luzern, § 219, siehe Unterschlagung; § 252, siehe Seite 380.

Luzern.

schweren Vergehens vorgenommen wird — mit einer Geldbusse bis 100 Franken, oder mit Gefängniss zu bestrafen.

114. Polizeistrafgesetz. Gesundheitsbeamte und Aerzte, welche, um Jemanden zu begünstigen, über Krankheiten oder Gebrechen u. dgl. unwahre Zeugnisse ausstellen, sind, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldbusse von fünfzig bis auf dreihundert Franken oder Gefängniss von vierzehn Tagen bis sechs Wochen zu belegen.

Derjenige, welcher von einem solchen Zeugnisse Gebrauch macht, ist mit der gleichen Strafe zu belegen.

Obwalden. 55. Wer auf den Namen einer öffentlichen Behörde oder Amtsstelle eine falsche Urkunde errichtet oder eine ächte verfälscht; wer eine falsche oder gefälschte wissentlich oder in rechtswidriger Absicht gebraucht; wer gleichen Vergehens mit öffentlichen Werthschriften oder Kreditpapieren sich schuldig macht; wer rechtswidrig öffentliche Siegel, Stempel, Proben, Masse oder Gewichte nachahmt oder verfälscht oder solche zu unerlaubten Zwecken gebraucht, wird nach der Grösse des beabsichtigten oder verursachten Schadens, in erstern Fällen mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf 10 Jahre, in letztern Falle (Verfälschung von Siegel u. dgl.) mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 6 Jahre bestraft. Wurde indessen von dem gefälschten Gegenstände noch kein Gebrauch gemacht, so kann die gesetzliche Strafe bis auf ein Viertel gemildert werden.

56. Wer weder zum Zwecke rechtswidrigen Gewinnes noch Schadens, sondern nur zum Zwecke erleichterten Fortkommens Pässe, Wanderbücher oder amtliche Bescheinigungen verfälscht oder verfälschte gebraucht, ist korrektionsell zu bestrafen.

108. Wer widerrechtlich einem Andern zugehörige Eigentumstitel, Schuld-schriften, Wechselbriefe, Quittungen, Kontrakte vernichtet, soll zu Zuchthausstrafe bis auf 8 Jahre, in minder wichtigen Fällen mit Gefängniss von gleicher Dauer verurtheilt werden, vorbehalten, dass ihm nicht laut Art. 61¹⁾ eine härtere Strafe treffe.

36. Polizeistrafgesetz. Wer öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen verfälscht oder ohne gehörige Autorisation nachmacht,

wer solche oder ächte Siegel, Stempel oder Zeichen unbefugter Weise gebraucht, unterliegt (sofern nicht das K. St. G. bei irgend erheblichem oder eigentlich dolosem Falle mit Art. 55 massgebend dazwischen tritt) je nach der Wichtigkeit dieser Zeichen, dem bereits damit gemachten Gebrauch und dem Nachtheil, der dadurch Einzelnen oder dem Gemeinwesen hätte zugefügt werden können,

einer Freiheitsstrafe bis auf 8 Monate oder einer Geldstrafe bis auf 200 Franken.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung bei Nachbildung zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken.

Mit Geldstrafe bis 300 Franken oder mit Freiheitsstrafe bis 8 Monate wird bestraft:

- 1) Wer ein amtliches Siegel, welches zur Verwahrung von Schriften oder andern Gegenständen von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angebracht ist, ohne Befugniss vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt;
- 2) wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsort aufbewahrt befinden oder einem Beamten, zu dessen Amtsverrichtung selbe gehören, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, vorausgesetzt, dass die That nicht in ein Verbrechen übergeht.

¹⁾ *Obwalden*, Art. 61, Amtspflichtverletzung betreffend, siehe Seite 382.

Obwalden.

Den in obigen drei Artikeln angedrohten Strafen kann zeitige Einstellung im Aktivbürgerrecht folgen.

37. Polizeistrafgesetz. Wer zwar nicht zum Zwecke rechtswidrigen Gewinns oder Schadens, sondern nur zum Behuf erleichterten Fortkommens Reiseschriften oder amtliche Bescheinigungen verfälscht oder sei es verfälschte, sei es zu Gunsten eines Andern ausgestellte, gebraucht, wie auch, wer wissentlich solche Reiseschriften zum Missbrache einem Andern überlässt, verfällt in eine Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate oder in eine Geldbusse bis 200 Fr.

Bern. 104. Wer in widerrechtlicher Absicht Siegel, Stempel oder Waldhämmer einer Staats- oder Gemeindsbehörde oder einer öffentlichen Anstalt oder die zur Bezeichnung von Waaren oder Lebensmitteln bestimmten öffentlichen Zeichen nachmacht oder verfälscht, wird mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen Fällen mit Gefängniss von vierzehn bis zu sechszig Tagen bestraft, womit eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

105. Wer in widerrechtlicher Absicht Siegel, Stempel oder Zeichen einer Privatanstalt oder von Privatpersonen nachmacht oder verfälscht, wird mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre und in geringern Fällen mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

106. Wer in widerrechtlicher Absicht Werthpapiere, die vom Staate oder von Staatsanstalten in Umlauf gesetzt worden sind, nachmacht oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Mit letzterer Strafe soll immer eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

107. Jeder Beamte oder Angestellter des Staates oder der Gemeinde, der bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen eine Fälschung begeht:

mittelst falscher Unterschrift,

mittelst Veränderung von Urkunden, Schriften oder Unterschriften,

mittelst Unterschlebung von Personen,

mittelst Beisätzen oder Einschaltungen in öffentliche Register oder andere öffentliche Urkunden, nachdem sie fertig oder geschlossen sind, und

jeder Beamte oder Angestellter des Staates oder der Gemeinde, welcher bei Abfassung der in sein Amt einschlagenden Urkunden das Wesen oder die Umstände derselben betrügerischer Weise verändert, sei es, indem er andere als die durch die Parteien entworfenen und diktirten Verabredungen niederschreibt, sei es, dass er falsche Thatsachen als wahr oder nicht eingestandene Thatsachen als eingestanden beurkundet:

wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und in geringern Fällen mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; mit der Korrektionshausstrafe soll eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren und Absetzung des Schuldigen verbunden werden.

108. Alle andern Personen, welche eine authentische und öffentliche Urkunde oder ein Handels- oder Bankpapier fälschen oder fälschlich anfertigen:

mittelst Nachmachung oder Veränderung von Schriften oder Unterschriften, oder durch Anfertigung unwahrer Verabredungen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Entladnissen oder durch deren Einschlebung in bereits fertige Urkunden oder auf irgend eine andere Weise, werden bestraft:

- 1) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;

Bern.

2) mit Korrekthaus bis zu vier Jahren, wenn jener Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken nicht übersteigt, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden soll.

109. Bei der Strafzumessung innert dem gesetzlichen Spielraum ist namentlich die Wichtigkeit der gefälschten Urkunde, das Mass des verursachten oder beabsichtigten Schadens und der Grad der Seitens des Schuldigen an den Tag gelegten Verdorbenheit zu berücksichtigen.

110. Wer auf eine der im Art. 108 bezeichneten Arten oder in irgend einer andern Weise eine oder mehrere Privaturkunden fälscht, wird bestraft:

- 1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
- 2) mit Korrekthaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreissig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
- 3) mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt.

Mit der Korrekthaus- oder Gefängnissstrafe soll eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Bei der Strafzumessung kommen die Vorschriften des Art. 109 zur Anwendung.

111. Mit Gefängniss bis zu sechs Wochen und in schwereren Fällen mit Korrekthaus bis zu sechs Monaten wird bestraft:

- 1) wer einen falschen Pass oder eine falsche Reiseroute oder ein falsches Wanderbuch verfertigt oder ächte Ausweisschriften der benannten Art verfälscht;
- 2) wer in den genannten Schriften einen falschen Namen annimmt oder dazu beiträgt, sie unter einem solchen auszuliefern;
- 3) wer, um sich selbst oder einen Dritten von irgend einem öffentlichen Dienst zu befreien, unter dem falschen Namen eines Arztes, Chirurgen oder irgend eines andern Gesundheitsbeamten ein Krankheits- oder Gebrechlichkeitszeugniss ausfertigt;
- 4) Aerzte, Chirurgen und andere Gesundheitsbeamte, die, um Jemanden zu begünstigen, unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand oder das Leben einer Person ausstellen;
- 5) wer unter dem Namen eines öffentlichen Beamten oder Angestellten ein falsches Zeugniss über gute Aufführung, Armuth oder andere Umstände verfertigt, welche geeignet sind, der darin benannten Person das Wohlwollen von Behörden oder von Privatpersonen oder Stellen, Kredit oder Hülfe zu verschaffen, oder wer ein ursprünglich ächtes Zeugniss der genannten Art fälscht, um es für eine andere Person anzupassen, als diejenige, für die es ursprünglich ausgestellt worden ist;
- 6) wer ausser den hievorigen genannten Fällen, auch ohne Absicht, Jemanden zu benachtheiligen, in widerrechtlicher Absicht unter dem Namen eines öffentlichen Beamten oder Angestellten falsche Zeugnisse irgend einer Art ausstellt oder ächte verfälscht.

Mit den gemäss den Bestimmungen dieses Artikels ausgesprochenen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren und in der Ausübung eines in Folge Patentes ausgeübten Berufes verbunden werden.

112. Wer sich ausser den in diesem Abschnitt benannten Fällen hinsichtlich solcher Rechte eines Andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, einer Fälschung schuldig macht, wird mit Gefängniss bis zu sechs Wochen oder mit Korrekthaus bis zu vier Jahren bestraft.

113. In den in den Artikeln 104 bis und mit 112 vorgesehenen Fällen wird Derjenige, der wissentlich von einem falschen oder gefälschten Gegenstand oder einer

Bern.

dergleichen Urkunde einen widerrechtlichen Gebrauch macht, mit der für die Fälschung festgesetzten Strafe belegt.

234. Wer in der Absicht, die zwischen verschiedenen Grundstücken bestehenden Grenzen auf rechtswidrige Weise zu verändern oder unkenntlich zu machen, ganz oder zum Theil Gräben verschüttet, Verschlüssungen, von welchen Materialien sie auch gemacht sein mögen, zerstört, lebendige oder dürre Hecken abhaut oder ausreisst, Grenzsteine oder Markbäume oder andere Bäume, die gepflanzt oder anerkannt sind, um zwischen verschiedenen Grundstücken die Grenze zu bestimmen, verrückt oder wegschafft, wird bestraft:

- 1) mit Korrekthaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren und Busse von fünfzig bis zu zweihundert Franken, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
- 2) mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren und Busse von fünf und zwanzig bis zu hundert Franken, wenn der Schaden den Betrag von dreissig Franken, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
- 3) mit Gefängniss von fünfzehn bis zu vierzig Tagen und Busse von fünfzehn bis zu fünfzig Franken, wenn der Schaden den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt.

235. Wer in gewinnstüchtiger Absicht die Grenzen eines fremden Grundstücks angreift, wird mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft.

237¹⁾. Mit den nach den Bestimmungen dieses Abschnittes (Art. 231 bis 235) ausgesprochenen korrekthausstrafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Glarus. 69. Wer auf den Namen einer öffentlichen Behörde oder Amtsstelle eine falsche Urkunde anfertigt, oder wer eine ächte öffentliche Urkunde, oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde durch Aenderungen verfälscht, endlich wer eine derartige falsche oder verfälschte Urkunde wissentlich in rechtswidriger Absicht gebraucht, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig. Die Strafe besteht:

- a. wenn von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht und ein materieller Schaden dadurch entstanden, sowie wenn falsche Siegel, Stempel und dergl. verwendet worden sind, in Zuchthaus bis auf zehn Jahre;
- b. in andern Fällen in der Regel in Arbeitshaus. Wenn jedoch nicht zum Zwecke widerrechtlichen Gewinnes, sondern nur zum Behufe erleichterten Fortkommens, Pässe, Wanderbücher, amtliche Zeugnisse u. dgl. gefälscht worden sind, so kann ausnahmsweise auch bloss auf Gefängniss erkannt werden.

70. Wer unbefugter Weise ein amtliches Siegel oder einen Stempel oder öffentliche Masse oder Gewichte nachmacht, oder wer in der Absicht, rechtswidrigen Gebrauch davon zu machen, derartige Gegenstände sich aneignet, wird mit Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft.

140. Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird:

- 1) durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel, Masse oder Gewichte;
- 2) durch Fälschung, Vernichtung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde, oder wissentlichen Gebrauch einer falschen Urkunde;
- 3) von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder umgekehrt;

¹⁾ *Bern.*, Art. 236, bezieht sich auf Verletzung des Urheberrechtes.

Glarus.

- 4) von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse;
- 5) durch Veränderung oder Wegräumung von Marken oder Grenzsteinen;
- 6) durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen;
- 7) durch Weckung und Benutzung des Aberglaubens Anderer vermittelt angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Goldmachens u. dgl.

141. Der ausgezeichnete Betrug ist gleich dem ausgezeichneten Diebstahle (§ 131), der einfache (nicht unter die Bestimmungen des § 140 fallende) Betrug gleich dem einfachen Diebstahle (§ 132) zu bestrafen. Es kann jedoch in geringern Fällen, wo auf Gefängnisstrafe erkannt wird, mit derselben Geldbusse bis auf 1000 Fr. verbunden, beim einfachen Betrüge auch Geldbusse allein bis auf 2000 Franken verhängt werden.

Freiburg. 170. Celui qui par dol et en vue d'obtenir un avantage illégitime pour lui-même ou pour d'autres, ou en vue de porter préjudice à autrui, contrefait ou falsifie un acte ou titre, commet un faux matériel.

171. Celui qui par dol et en vue d'obtenir un avantage illégitime pour lui ou pour d'autres, ou en vue de porter préjudice à autrui, constate, fait ou laisse constater, dans un acte ou titre, comme vrai, un fait qu'il sait être faux, ou comme faux, un fait qu'il sait être vrai, commet un faux immatériel.

Dans cette disposition sont spécialement compris les assignats et reconnaissances des biens de femmes faux ou exagérés, les ventes frauduleuses, les diverses espèces de stellionat.

172. Le faux matériel en écriture authentique ou publique est puni de 6 mois à 6 ans de réclusion.

L'acte olographe de dispositions pour cause de mort, les effets de commerce, titres, actions et obligations nominatives ou au porteur, les billets de banque ou d'établissements publics de crédit destinés à en émettre, sont assimilés à l'acte authentique.

173. Le faux matériel en écriture privée est puni par une réclusion qui ne peut excéder 4 ans, ou par un emprisonnement de 6 mois à 2 ans, ou par une amende de 1000 francs au plus.

174. Celui qui fait usage d'un acte qu'il sait être faux, qu'il soit l'auteur du faux ou que le faux soit l'œuvre d'un tiers, est puni:

- a. S'il s'agit d'un acte authentique ou public, par une réclusion de 1 à 8 ans;
- b. S'il s'agit d'un acte sous seing privé, par une réclusion qui ne peut excéder 5 ans ou par un emprisonnement de 2 ans au plus ou par une amende dont le maximum est fixé à 2000 francs.

175. Le faux en écriture privée dont il n'a pas été fait usage n'est poursuivi que sur plainte.

Lorsque l'auteur du faux l'a détruit avant qu'il en ait été fait usage ou avant qu'aucune poursuite ait été commencée, il n'est passible d'aucune peine.

176. Celui qui se rend coupable du faux immatériel prévu à l'art. 171, ou qui fait usage d'un pareil acte sachant qu'il est faux, est puni de 1 à 8 ans de réclusion, ou d'un emprisonnement de 2 ans au plus, ou d'une amende dont le maximum est fixé à 2000 francs.

177. L'abus du blanc-seing et l'usage qui en est fait sont punis comme le faux en écriture privée, en conformité des art. 173 et 174.

L'art. 175 est, le cas échéant, applicable.

178. Dans la détermination de la peine dans les limites du présent chapitre, le juge prend en considération le degré de perversité du coupable, ainsi que l'étendue du dommage qu'il a causé ou dû prévoir.

Freiburg.

180. Celui qui, dans un but illicite, contrefait le sceau d'une autorité constituée ou d'un officier public, ou qui fait sciemment usage d'un tel sceau contrefait est puni par une réclusion de 6 mois à 3 ans.

181. Celui qui s'empare frauduleusement du sceau d'une autorité constituée ou d'un officier public, et en fait un usage illicite, est puni de 6 mois à 2 ans de réclusion.

182. Celui qui par dol, contrefait le marteau de l'Etat, ou ceux des communes servant aux marques forestières, les poinçons officiels servant à marquer certaines matières, la marque destinée à être apposée au nom de l'Etat ou des communes sur les diverses espèces de bétail, de denrées ou de marchandises, ou qui fait sciemment usage de ces marteaux, de ces poinçons ou de ces marques contrefaits, sera puni d'une réclusion de 6 mois à 1 an ou d'un emprisonnement de 2 ans au plus.

183. Celui qui s'empare frauduleusement des marteaux, poinçons ou marques mentionnés à l'article précédent et en fait usage dans un but illicite, est puni d'un emprisonnement de 1 an au plus, ou d'une amende qui n'excèdera pas 1000 francs.

184. Celui qui, dans un but illicite, contrefait le marteau d'un particulier servant aux marques forestières ou autres, qui fait sciemment usage d'un tel marteau contrefait, ou qui s'empare frauduleusement du marteau véritable et en fait usage dans un but illicite, est puni d'un emprisonnement de 3 mois à 1 an, ou d'une amende qui pourra s'élever à 500 francs.

185. Indépendamment des peines établies par les articles qui précèdent, le Juge prononce la confiscation, et, s'il y a lieu, la destruction des sceaux, des marteaux, marques et poinçons contrefaits.

264. La fraude est qualifiée, sans égard à l'étendue du dommage, dans les cas suivants:

- a. Si une personne, au détriment d'autrui, enlève, détruit, rend méconnaissables les bornes ou autres signes destinés à délimiter les propriétés; . . .

355. Celui qui, sans intention d'obtenir un avantage pour lui-même ou pour d'autres, ou de porter préjudice à autrui, mais dans le but de tromper les autorités ou les particuliers, contrefait ou falsifie un passeport, un livret, un certificat de conduite ou de capacité, ou toute autre attestation du même genre destinée à être exhibée aux autorités de police; de même celui qui, sciemment, fait usage de ces documents contrefaits ou falsifiés, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois au plus et d'une amende qui ne dépassera pas 200 francs.

Cette peine sera appliquée à celui qui, dans le même but, fait usage d'un document de cette nature, véritable d'ailleurs, mais destiné à une autre personne, ainsi qu'à celui qui, toujours dans le même but, se dessaisit en faveur d'un autre de l'acte ou document qui le concernait personnellement.

356. Celui qui fabrique pour lui-même ou pour d'autres un faux certificat de maladie ou de santé, sous le nom d'un médecin, d'un chirurgien ou d'une autre personne exerçant l'art de guérir, ou qui falsifie un certificat véritable de cette espèce et en fait usage pour tromper les Autorités ou les Sociétés d'assurance, sera puni de 1 à 3 mois de prison.

357. Les médecins, chirurgiens et autres personnes exerçant l'art de guérir, qui délivrent sciemment sur l'état d'une personne des certificats contraires à la vérité pour servir auprès d'une Autorité ou d'une Société d'assurance, seront punis d'une réclusion à la maison de correction pour un terme qui n'excèdera pas 6 mois, ou d'un emprisonnement de 1 à 3 mois.

L'interdiction de l'exercice de leur profession et celle de l'exercice de leurs droits civiques seront en outre prononcées pour un terme de 4 ans au plus.

Freiburg.

358. Celui qui, pour induire en erreur une Autorité ou une société d'assurance, au sujet de sa santé ou de celle d'une autre personne, fait usage d'un certificat de l'espèce mentionnée aux art. 356 et 357, sera puni de 1 à 3 mois de prison.

Il pourra en outre être condamné à l'interdiction pendant 2 à 5 ans de l'exercice de ses droits civils.

363. Lorsque le faux en écriture n'est pas accompagné de dol, l'auteur du faux est, pour son imprudence, condamné à 300 francs d'amende au plus, ou à un emprisonnement qui n'excèdera pas 1 mois.

Cette disposition est applicable à celui qui appose le nom d'un autre, avec son consentement, au pied de toute espèce d'écriture, cédula, mémoire, pétition.

Zürich. 102. Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, eine öffentliche Urkunde fälschlich anfertigt oder anfertigen lässt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht; ebenso wer in der gleichen Absicht eine ächte Urkunde unterdrückt, begeht eine Fälschung öffentlicher Urkunden.

Die Strafe besteht in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, oder in Arbeitshaus.

103. Mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder auch nur mit Geldbusse bis zu 200 Fr. wird bestraft:

- a. wer falsche Reisepässe, Wanderbücher, Arbeits- oder Dienstbücher, Heimatscheine, Gesundheitsscheine, oder andere amtliche Ausweispapiere anfertigt, ächte Schriften dieser Art verfälscht, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Gebrauch macht, oder solche Schriften auf einen falschen Namen ausstellen lässt;
- b. wer ein amtliches Zeugniss über Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände fälscht, oder ein derartiges Zeugniss fälschlich anfertigt, zu dem Zwecke, um sich oder einem Andern Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen;
- c. wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht, oder ein Zeugniss für sich benützt, das auf einen andern Namen ausgestellt ist.

183. Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird

- 1) durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder verfälschter Stempel, Siegel oder ähnlicher Zeichen, Masse, Waagen und Gewichte;
- 2) durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde, durch wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen oder gefälschten oder einer gerichtlich kraftlos erklärten Urkunde oder durch Verwendung eines Blankets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war; . . .
- 4) . . . durch Veränderung oder Beseitigung von Marken oder andern Grenzzeichen; . . .

Basel. 69. Wer in rechtswidriger Absicht eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde, oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblich ist, fälschlich anfertigt oder verfälscht und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniss bestraft.

Urkunden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Schriftstücke, sondern auch Abdrücke von Siegeln und Stempeln und ähnliche Zeichen.

Oeffentliche Urkunden sind solche, welche von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar in amtlicher Eigenschaft errichtet oder beglaubigt sind. Dahin gehören auch amtlich beglaubigte Masse, Waagen und Gewichte.

Basel.

70. Wer eine Urkundenfälschung in der Absicht, begehrt, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, wird bestraft:

- 1) Wenn die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter zwei Wochen, und, sofern ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beabsichtigt ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten;
- 2) Wenn die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten.

71. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Andern versehenen Papiere gegen dessen Willen durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

72. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde zum Zweck einer Täuschung wissentlich Gebrauch macht.

73. Wer vorsätzlich bewirkt, dass Thatsachen, welche von rechtlicher Bedeutung sind, in öffentlichen Urkunden oder Büchern beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise geschehen sind, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken, und wenn die Handlung in der Absicht begangen wird, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil oder einem Andern einen Schaden zuzufügen, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer von einer solchen falschen Beurkundung zum Zweck einer Täuschung wissentlich Gebrauch macht.

74. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines bessern Fortkommens zu täuschen, amtliche Ausweispapiere, oder Dienst- oder Arbeitsbücher, oder Dienstzeugnisse fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von solchen falschen oder verfälschten Schriften Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer zu demselben Zwecke echte, für einen Andern ausgestellte Schriften derart für sich benützt, oder solche für ihn ausgestellte Schriften Andern zu diesem Zwecke überlässt.

75. Mit Gefängniss bis zu einem Jahr wird bestraft:

- 1) Wer unter der fälschlichen Bezeichnung als Arzt ein Zeugniss über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges echtes Zeugniss verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht;
- 2) Ein Arzt, welcher wissentlich ein unrichtiges Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausstellt;
- 3) Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand zu täuschen, von einem der unter 1 oder 2 genannten Zeugnisse Gebrauch macht.

76. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter zwei Wochen wird bestraft:

- 1) Wer eine Urkunde, welche ihm nicht oder nicht ausschliesslich gehört, in rechtswidriger Absicht vernichtet, beschädigt oder unterdrückt;
- 2) Wer einen Grenzstein in rechtswidriger Absicht wegnimmt, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Ist durch die Handlung ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beabsichtigt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten.

Baselstadt.

24. Polizeistrafgesetz. Wer ohne Auftrag einer Behörde öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen verfertigt, oder solche an Unberechtigte abliefern, oder Abdrücke von solchen unbefugt anfertigt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Baselland. 24. Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit, vom 6. Oktober 1824. Wer, zwar nicht in betrügerischer Absicht, jedoch ohne gehörige Autorisation der betreffenden Behörde, obrigkeitliche oder richterliche Siegel oder Stempel verfertigt, fällt in eine Einsperrungs- oder Gefängnisstrafe von 4 bis 14 Tagen, oder in eine Geldbusse von 10 bis 100 Franken.

Tessin. 209. § 1. La contraffazione dolosa del sigillo del Cantone, o del Gran Consiglio, o del Consiglio di Stato, o del Tribunale Supremo, allo scopo di farne uso illegittimo, è punita con la reclusione in primo grado, e la multa in quarto grado.

§ 2. Colla stessa pena sarà punita la contraffazione dolosa del sigillo della Confederazione o dei Consigli Nazionale, degli Stati e Federale, e del Tribunale Federale.

210. La contraffazione dolosa del sigillo delle altre autorità del Cantone e della Confederazione, di una Municipalità o di un Comune, di un Patriziato o della sua amministrazione, di un notaio o di una impresa pubblica legalmente autorizzata, allo scopo suddetto, è punita dal terzo al quinto grado di detenzione, ed al terzo di multa.

211. Il colpevole della contraffazione dovrà essere punito come autore o come complice del delitto di falso in atti pubblici, secondo che avrà egli medesimo, da solo o con altri, usato dei sigilli, ovvero che li avrà ceduti dolosamente ad altri per usarne.

212. § 1. Il contraffattore doloso di bolli, punzoni e marchi destinati alla autenticazione, legittimazione, verificaione o garanzia di derrate, macchine, merci, carte da giuoco, pesi e misure, garanzie e diritti di dazio e dogana, manufatture d'oro e d'argento, piante nei boschi e simili; e chi scientemente ne fa uso, sono puniti col secondo al quarto grado di detenzione, e multa dal primo al terzo grado.

§ 2. La alterazione dolosa degli stessi è punita con due gradi meno delle pene stabilite nell'antecedente paragrafo.

213. Chi, scientemente, ritiene in possesso o in deposito sigilli e bolli contraffatti od alterati, conii e stromenti destinati alla contraffazione od alterazione dei medesimi, la carta filigranata, le piastre e i torchi per la stampa di essa, è punito dal primo al secondo grado di detenzione ed alla multa in secondo grado.

214. Chi, essendo in possesso illegale e fortuito di sigilli, bolli, marchi e punzoni genuini di pubblica autorità o d'ufficio pubblico, o di notaio, o di impresa autorizzata, ne usa dolosamente, è punito dal secondo al terzo grado di detenzione e del terzo grado di multa.

215. Commette un crimine o delitto di falso chi, in atti pubblici o privati, forma dolosamente, in tutto o in parte, un documento falso, od altera un documento vero, in altrui pregiudizio, anche meramente possibile.

216. § 1. Il pubblico funzionario o notaio, che nell'esercizio delle sue funzioni, in oggetti relativi alle sue attribuzioni, commette un falso, è punito col secondo grado di reclusione e coll'interdizione successiva dall'ufficio o dalla professione, dal terzo al quarto grado.

§ 2. Se il danno recato o possibile è lieve, o, essendo valutabile a denaro, non supera franchi cento, la pena si può diminuire di un grado, e ridursi anche alla detenzione in quinto grado, mantenuta l'interdizione come sopra, e colla multa dal secondo al terzo grado.

Tessin.

217. § 1. Ogni altra persona, che commette falsità, è punita:

a. In atto pubblico, dal quinto grado di detenzione al primo di reclusione, e alla multa in quinto grado;

b. Se in atto privato, col terzo al quinto grado di detenzione, e colla multa in quarto.

§ 2. Se il danno recato o possibile è lieve, o, essendo valutabile a denaro, non supera franchi trecento, le dette pene si diminuiscono di un grado.

218. § 1. Chi, scientemente, fa uso di un atto falso, sia pubblico che privato, si punisce, se non è esso stesso l'autore o il complice della falsificazione, col terzo al quinto grado di detenzione, e colla multa in terzo grado.

§ 2. Chi, in qualunque altro modo, scientemente, profitta di un documento falso, si punisce, ove non sia esso l'autore o il complice della falsità, dal secondo grado al terzo di detenzione, e colla multa dal secondo al terzo grado.

§ 3. La pena sarà diminuita di un grado se il danno recato o possibile non supera franchi cento.

219. Se la falsità, tanto in atto pubblico che privato, fosse stata commessa per procurare a sé o ad altri un mezzo probatorio di fatti veri, le rispettive pene saranno diminuite da uno a due gradi.

220. § 1. Per falsità in documenti privati o di uso dei medesimi, di cui non siasi ancora tratto profitto, non si procede che dietro querela della parte lesa.

§ 2. Non si procederà egualmente per falso in documenti privati o di uso dei medesimi, se prima non siasi dal giudice fatta all'imputato l'interpellanza, se intenda o no servirsi del documento.

§ 3. Se, in seguito dell'interpellanza, l'imputato dichiara di voler far uso del documento, o non risponde nel termine di otto giorni, l'istruzione sulla falsità viene proseguita.

§ 4. Decorso il suddetto termine, qualsiasi dichiarazione dell'imputato non produce alcun effetto.

§ 5. L'interpellanza non può mai aver luogo, se si tratta di lettere di cambio o di biglietti all'ordine.

221. La dolosa soppressione o distruzione in tutto od in parte di un documento originale, o della copia di un documento che, secondo la legge, può servire di originale in mancanza di questo, si punisce come il reato di falso.

222. È punito col secondo al quarto grado di detenzione e colla multa dal primo al terzo grado:

1) Chi falsifica passaporti, fogli di via, carte di origine, di dimora, o di domicilio, o licenze;

2) Chi, nei documenti sopraccennati, ma sinceri, commette un'alterazione per riferirli a persone, luoghi o tempi per i quali non furono rilasciati, o per farne falsamente apparire come eseguite le vidimazioni od altre condizioni richieste per la loro validità ed efficacia.

223. È punito col primo grado di detenzione e colla multa in primo grado:

1) Chi, non avendo avuto parte nella falsificazione preveduta nel precedente articolo, fa uso scientemente di passaporti, fogli di via, carte di origine, di dimora, o di domicilio, o licenze falsificati o alterati;

2) Chi cede ad altri, perchè ne faccia uso, passaporti, fogli di via, carte di origine, di dimora, o di domicilio, o licenze propri o di un terzo, e chi li riceve e ne fa uso.

224. È punito col primo al secondo grado di detenzione chi, nel farsi rilasciare tali documenti sinceri, si attribuisce nei medesimi falso nome o cognome o false qualità, e chi concorre, scientemente, a farne attestazione all'autorità che li rilascia.

Tessin.

225. § 1. Il medico, il chirurgo od altro ufficiale di sanità, che, in tale sua qualità, rilascia per solo favore un falso attestato, destinato a far fede presso la pubblica autorità, è punito colla multa dal primo al secondo grado.

§ 2. Se percepisce tassa o compenso, si applica la detenzione dal primo al secondo grado e la interdizione successiva in primo grado.

§ 3. Soggiace alla stessa pena di detenzione in primo grado anche il corruttore.

226. Il pubblico ufficiale o notaio, il quale, fuori dei casi previsti dall'art. 216, abbia, in un certificato, od in qualunque altro atto del suo ufficio, dolosamente dichiarati fatti non veri, è punito colla detenzione dal primo al secondo grado, e, nei casi più gravi, anche coll' interdizione successiva in primo grado.

227. Il pubblico ufficiale e chiunque vi è autorizzato dalla legge, il quale scientemente rilascia un falso attestato di buona condotta o di miseria, o di altre circostanze atte a procacciare alla persona in esso nominata favore, soccorso, o la fiducia di autorità o privati, od altri benefici di legge, o vantaggi, è punito colla multa dal primo al terzo grado.

228. Al privato, che, sotto nome di medico, chirurgo o di altro ufficiale di sanità, o sotto nome di pubblico ufficiale, falsifica un attestato della specie indicata negli articoli 225 e 227, o ne altera uno sincero per riferirlo a persona diversa da quella in esso nominata, e chi fa scientemente uso di tale attestato così falsificato od alterato, è punito colla detenzione dal primo al secondo grado.

229. Chiunque, per trarre in errore una pubblica autorità, le presenta un pubblico documento sincero e lo attribuisce, contro verità, a sè stesso o ad altri, è punito colla detenzione in primo grado.

230. Alle pene comminate nel presente Titolo dovrà essere aggiunto l'assoggettamento alla speciale sorveglianza del Commissario di Governo, successivo alla loro espiazione, nella latitudine determinata dall'articolo 32.

390. È colpevole di appropriazione indebita:

... e. Chiunque, per usurpare l'altrui, rimuove od altera i termini delle proprietà immobili.

Genf. 124. Quiconque aura contrefait le sceau de l'État ou fait usage du sceau contrefait, sera puni de dix à vingt ans de réclusion.

125. Ceux qui auront contrefait ou falsifié le sceau, le timbre, le poinçon ou la marque d'une autorité publique, ceux qui auront contrefait ou falsifié les poinçons, matrices, clichés, planches, coins ou tous autres objets servant à la fabrication soit de la monnaie, soit de timbres, soit d'actions, obligations, coupons d'intérêts ou dividendes, soit de billets de banque autorisés par la loi seront punis de cinq à dix ans de réclusion.

La même peine sera appliquée à ceux qui auront fait usage des dits sceaux, timbres, poinçons, marques, clichés, planches ou coins contrefaits ou falsifiés, sachant qu'ils étaient contrefaits ou falsifiés.

126. Ceux qui auront sciemment exposé en vente des papiers quelconques ou des matières d'or ou d'argent marqués d'un timbre, sceau, poinçon de contrôle contrefait ou falsifié, seront punis de un an à cinq ans d'emprisonnement.

127. Quiconque s'étant procuré les vrais sceaux, timbres, poinçons, marques, clichés ou planches d'une autorité publique, ou ceux servant à la fabrication soit de la monnaie, soit de timbres, actions, obligations, coupons d'intérêts ou de dividendes, soit de billets de banque autorisés par la loi, en aura fait un usage frauduleux et préjudiciable aux intérêts des tiers, sera puni de un an à cinq ans d'emprisonnement.

129. Quiconque aura, sans motifs légitimes, contrefait ou altéré des clefs, sera puni d'un emprisonnement de un mois à un an, sans préjudice de plus forte peine, s'il y a lieu, en cas de tentative ou de complicité de crime.

Genf.

Si le coupable est un serrurier de profession, la peine sera un emprisonnement de six mois à trois ans.

130. Les personnes coupables des infractions prévues aux articles 112 à 117, 119 à 122 et 125, seront exemptes de peines si, avant toute poursuite, elles en ont donné connaissance et révélé les auteurs ou complices aux autorités.

131. Tout fonctionnaire ou officier public qui, dans l'exercice de ses fonctions aura commis un faux soit par fausses signatures, soit par altération des actes, écritures ou signatures, soit par supposition de personnes, soit par des écritures faites ou intercalées sur des registres ou d'autres actes publics, depuis leur confection ou clôture, sera puni de dix ans à vingt ans de réclusion.

132. Sera puni de la même peine tout fonctionnaire ou officier public qui, en rédigeant des actes de son ministère, en aura frauduleusement dénaturé la substance ou les circonstances, soit en écrivant des conventions autres que celles qui auraient été tracées ou dictées par les parties, soit en constatant comme vrais des faits faux, ou comme avoués des faits qui ne l'étaient pas.

133. Sera punie de cinq à dix ans de réclusion toute autre personne qui aura, dans un but frauduleux, commis un faux en écriture publique ou en écriture de commerce ou de banque, soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures, soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans les actes, soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir ou de constater.

134. Dans tous les cas prévus aux articles précédents, celui qui aura fait usage des actes faux, sachant qu'ils étaient faux, sera puni des peines prévues à l'article 133.

135. Les fonctionnaires, employés et préposés d'un service télégraphique, qui auront commis un faux dans l'exercice de leurs fonctions, en fabriquant ou en falsifiant des dépêches télégraphiques, seront punis de la réclusion de trois à dix ans.

Sera puni de la même peine, celui qui aura fait usage de la dépêche fautive, sachant qu'elle était fautive.

136. Tout individu qui aura de l'une des manières exprimées en l'article 133, frauduleusement commis un faux en écriture privée et aura causé par là un préjudice quelconque, sera puni d'un emprisonnement de un an à cinq ans et d'une amende de cent francs à deux mille francs. Il pourra de plus être interdit pendant dix ans au plus des droits mentionnés aux §§ 1, 2 et 3 de l'article 12¹⁾.

Sera puni de la même peine, celui qui aura fait usage de la pièce fautive sachant qu'elle était fautive.

137. Lorsque la contrefaçon de l'écriture ou de la signature a été faite sans intention d'imitation de l'écriture ou de la signature de celui dont on a faussement pris le nom, ou lorsque la fautive écriture ou la fautive signature se rapporte soit à une personne imaginaire, soit à une personne ne sachant pas écrire, la peine sera un emprisonnement de trois mois à trois ans et une amende de cent francs à mille francs. Dans ce cas, celui qui aura fait usage des actes faux sachant qu'ils étaient faux, sera puni de la même peine.

138. Si en commettant le faux prévu dans les articles précédents ou en faisant sciemment usage de la pièce fautive, le coupable a obtenu ou tenté d'obtenir pour lui ou pour d'autres la remise d'une somme d'argent ou d'objets d'une valeur supérieure à cinq cents francs, la peine sera la réclusion de trois ans à huit ans.

¹⁾ Genf, Art. 12. Siehe Seite 171.

Genf.

139. Quiconque aura contrefait ou falsifié un passeport, un permis de l'autorité, un livret ou une feuille de route ou en fera usage sachant qu'ils sont contrefaits ou falsifiés, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an.

140. Quiconque aura pris dans un passeport, permis, livret ou feuille de route un nom supposé ou aura concouru à en faire délivrer sciemment sous un nom supposé, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois.

141. Le fonctionnaire public qui aurait sciemment délivré un passeport, un permis, un livret ou une feuille de route sous un nom supposé, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans.

142. Quiconque pour se rédimmer soi-même ou pour affranchir une autre personne d'un service public ou de toute autre obligation imposée par la loi, fabriquera sous le nom d'un médecin, chirurgien ou autre officier de santé un certificat de maladie ou d'infirmité, sera puni d'un emprisonnement de un mois à un an.

La même peine sera appliquée à celui qui aura sciemment fait usage d'un certificat ainsi fabriqué.

143. Tout médecin, chirurgien ou autre officier de santé, qui, pour favoriser quelqu'un, certifiera faussement des maladies ou infirmités propres à dispenser d'un service public, sera puni d'un emprisonnement de deux mois à deux ans.

S'il y a été mû par dons ou promesses, l'emprisonnement sera de six mois à trois ans.

Les auteurs des dons ou promesses seront, en ce cas, punis de la même peine ainsi que tous individus qui auront sciemment fait usage des dits certificats faux.

144. Quiconque aura fabriqué, sous le nom d'un fonctionnaire ou officier public, un certificat attestant la bonne conduite, l'indigence ou d'autres circonstances propres à appeler la bienveillance d'une autorité quelconque, d'une administration de bienfaisance ou d'un particulier, sur la personne y désignée ou à lui procurer place, crédit ou secours, sera puni d'un emprisonnement de un mois à deux ans.

La même peine sera appliquée à celui qui aura falsifié un certificat de cette espèce, originairement véritable, pour l'approprier à une personne autre que celle à laquelle il a été primitivement délivré, de même qu'à tout individu qui se sera servi du certificat ainsi fabriqué ou falsifié sachant qu'il était faux.

145. Sera puni d'un emprisonnement de six jours à six mois, quiconque aura fabriqué sous le nom d'un simple particulier ou d'un personnage imaginaire un certificat de la nature de ceux exprimés à l'article précédent.

Sera puni de la même peine celui qui aura falsifié un pareil certificat, ou qui aura fait sciemment usage d'un certificat ainsi fabriqué ou falsifié.

146. Tout fonctionnaire ou officier public qui, dans l'exercice de ses fonctions, aura sciemment et dans un but frauduleux délivré un faux certificat ou fait usage d'un certificat faux ou falsifié, sera puni d'un emprisonnement de un an à cinq ans et d'une amende de cent francs à mille francs.

199. Lorsqu'on aura soustrait, détruit ou enlevé des pièces ou des procédures criminelles soit d'autres papiers, registres, actes ou effets contenus dans les archives, greffes ou dépôts publics, ou remis à un dépositaire public en cette qualité, les archivistes, greffiers, notaires ou autres dépositaires seront punis d'un emprisonnement de six jours à six mois et d'une amende de cinquante francs à trois cents francs, s'il est constaté que le fait provient de leur négligence.

200. Quiconque se sera rendu coupable des soustractions, destructions ou enlèvements mentionnés à l'article précédent, sera puni d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

Genf.

Si le délit est l'ouvrage du dépositaire lui-même ou de ses agents, préposés ou commis, la peine sera la réclusion de trois ans à dix ans.

201. Si le bris de scellés, les soustractions, enlèvements ou destructions de pièces ont été commis avec violence envers les personnes, le coupable sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans.

246. Tout mendiant ou vagabond qui aura été trouvé porteur de faux certificats, faux passeports ou fausses feuilles de route, porteur d'armes ou qui sera trouvé muni de limes, crochets ou autres instruments propres, soit à commettre des vols ou d'autres crimes ou délits, soit à se procurer les moyens de pénétrer dans les maisons, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à six mois.

344. Quiconque aura volontairement et dans un but frauduleux brûlé ou détruit d'une manière quelconque, des registres, minutes ou actes originaux de l'Autorité publique, des titres, billets, lettres de change, effets de commerce ou de banque, contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge, sera puni ainsi qu'il suit:

Si les pièces détruites sont des actes de l'Autorité publique, un testament olographe ou des effets de commerce ou de banque, la peine sera la réclusion de trois ans à huit ans.

S'il s'agit de toute autre pièce, la peine sera un emprisonnement de six mois à trois ans.

Zug. 61. Wer in rechtswidriger Absicht eine öffentliche Urkunde, oder eine Privaturkunde, die zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblich ist, fälschlich anfertigt oder verfälscht und von derselben zum Zweck der Täuschung Gebrauch macht, ebenso wer in gleicher Absicht Urkunden unterdrückt, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

Als Urkunden in gesetzlichem Sinne gelten nicht nur Schriftstücke, sondern auch Abdrücke von Siegeln, Stempeln und ähnliche Zeichen, sowie auch Grenzsteine und Marken; als öffentliche Urkunden solche, die von einer Behörde oder Beamtung in amtlicher Eigenschaft errichtet oder beglaubigt sind; dahin gehören auch amtlich beglaubigte Masse, Waagen und Gewichte.

62. Geschah die Urkundenfälschung in der Absicht, einen Andern in seinen Vermögensrechten zu benachtheiligen, so kann:

- a. wenn die Fälschung eine öffentliche Urkunde betrifft, Zuchthaus bis zu 12 Jahren oder Arbeitshaus oder Gefängnis nicht unter 3 Monaten;
- b. wenn die Fälschung eine Privaturkunde betrifft, bei einem beabsichtigten Vermögensnachtheil von über Fr. 500, Zuchthaus bis auf 10 Jahre, oder Arbeitshaus nicht unter 3 Monaten; bei einem Vermögensnachtheil von nicht über Fr. 500 Arbeitshaus bis auf 5 Jahre oder Gefängnis nicht unter 3 Wochen eintreten.

63. Der Urkundenfälschung wird gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Andern versehenen Papiere gegen dessen Willen durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt. Desgleichen, wenn Jemand von einer falschen oder gefälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung wissenschaftlich Gebrauch macht; ebenso, wenn Jemand vorsätzlich bewirkt, dass Thatsachen von rechtlicher Bedeutung in öffentlichen Urkunden oder Büchern beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise geschehen sind, oder wenn von einer solchen falschen Beurkundung zum Zwecke einer Täuschung wissenschaftlich Gebrauch gemacht wird.

64. In Fällen, in welchen nicht zum Zwecke widerrechtlichen Gewinnes, sondern nur zum Behufe erleichterten Fortkommens amtliche Ausweispapiere, wie z. B. Reisepässe, Heimathscheine, Wander- oder Dienstbücher, ärztliche oder Dürftig-

Zug.

keitszeugnisse u. dgl. gefälscht oder davon wissentlich Gebrauch gemacht, oder ächte Schriften dieser Art fälschlich missbraucht worden sind, kann auch bloss Gefängniss bis auf 1 Jahr oder Geldbusse bis auf Fr. 200 erkannt werden.

Appenzell A.-Rh. 75. Wer ausser dem Falle des § 73¹⁾ Urkunden, die von Beamten in ihrem amtlichen Wirkungskreise ausgestellt wurden, fälscht, oder solche Urkunden fälschlicher Weise nachahmt und von denselben rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer solche gefälschte Urkunden mit dem Bewusstsein, dass sie gefälscht sind, rechtswidrig anwendet, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist, sofern dasselbe nicht unter die Bestimmungen des § 120²⁾ fällt, Geldbusse und Gefängniss, in schweren Fällen aber Zuchthaus bis auf zehn Jahre. In ganz unwichtigen Fällen kann der Richter auch nur Geldbusse aussprechen.

Erschwerend ist es, wenn ein öffentlicher Beamter oder Angestellter in amtlicher Stellung und mit rechtswidriger Absicht eine solche Fälschung verübt.

76. In allen in den §§ 71 bis 75 bezeichneten Fällen findet Konfiskation nach Massgabe des § 19³⁾ statt.

121. Jede zum Nachtheile der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch Derjenige, welcher von fremdem Betrüge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Der Betrug wird wie die Unterschlagung bestraft, wobei für die Strafzumessung wesentlich die in § 113⁴⁾ bezeichneten Gesichtspunkte massgebend sind.

Der Richter hat die Strafe zu erhöhen, wenn der Betrug verübt wird:

- a. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel oder ähnlicher Zeichen, Masse oder Gewichte;
- b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter amtlicher oder Privaturkunden irgend einer Art, oder durch wissentlich missbräuchliche Benutzung an und für sich gültiger und rechtskräftiger Urkunden oder Ausweisschriften; . . .

Schwyz. 106. Wer in betrügerlicher Absicht öffentliche Urkunden anfertigt, oder ächte verfälscht und von solchen falschen oder gefälschten Urkunden Gebrauch macht, soll nach Massgabe der Gefährde und der Folgen mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft werden. Wer an der Fälschung zwar keinen Theil genommen, jedoch von einer solchen Urkunde wissentlich rechtswidrigen Gebrauch macht, verfällt in die gleiche Strafe.

107. Wer einen Beamten oder Angestellten in betrügerischer Absicht zur Ausstellung einer formell ächten, in ihrem Inhalte aber unwahren Urkunde veranlasst hat, wird gleich dem Betrüger bestraft.

108. Bei Fälschung von geringer Gefährde, wodurch keine Vermögensrechte Anderer oder des Staates verletzt werden, z. B. Fälschung von Ausweisschriften, Zeugnissen, sowie beim Gebrauch solcher Schriften, kann Geldstrafe verhängt werden, oder auch Ueberweisung an das korrektionelle Gericht stattfinden.

83. Ohne Rücksicht auf den Betrag wird der Betrug kriminell beurtheilt und mit Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre bestraft:

¹⁾ Appenzell A.-Rh., § 73 bezieht sich auf Fälschung öffentlicher Kreditpapiere. Siehe S. 531.

²⁾ Appenzell A.-Rh., § 120 bezieht sich auf Eigenthumsbeschädigung.

³⁾ Appenzell A.-Rh., § 19. Siehe Seite 187.

⁴⁾ Appenzell A.-Rh., § 113. Siehe Diebstahl.

Schwyz.

a. Bei Fälschung, wenn Jemand zum Zwecke der Täuschung eine Privaturkunde fälschlich anfertigt, verfälscht und sie zum Nachtheil Dritter benutzt, oder wenn Jemand wissentlich von einer solchen Gebrauch macht;

b. bei Marchverrückung, wenn Jemand durch Verrückung von Marchzeichen die Grenze von Liegenschaften zum Nachtheile eines Andern verändert.

Solothurn. 81. Wer in rechtswidriger Absicht eine öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss bestraft.

82. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder einem Andern Schaden zuzufügen, wird bestraft:

- 1) wenn die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren;
- 2) wenn die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt bei der Fälschung einer Privaturkunde Gefängnisstrafe, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde Einsperrungsstrafe ein.

83. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleichgeachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Andern versehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen Anordnungen zuwider, durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

84. Der Urkundenfälschung wird es gleichgeachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, dass sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

85. Wer vorsätzlich bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder That-sachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht, oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer andern Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bis zu fünf-hundert Franken bestraft.

86. Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder einem Andern Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Einsperrung bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

87. Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der in § 85 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder einem Andern Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 86 bestraft.

88. Mit Einsperrung bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

- 1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschliesslich gehört, in der Absicht, einem Andern Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
- 2) einen Grenzstein, oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Beträgt jedoch der Nachtheil weniger als hundert Franken, so tritt Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängnisstrafe ein.

Solothurn.

89. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines bessern Fortkommens oder des bessern Fortkommens eines Andern zu täuschen, Pässe, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Leumunds- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis dreihundert Franken bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Andern ausgestellten ächten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Andern zu dem gedachten Zwecke überläßt.

St. Gallen. 71. Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung

- 1) Grenzmarken oder andere zur Ausscheidung von Grundeigentums- oder Grundrechten dienende Zeichen verrückt oder beseitigt;
- 2) falsche öffentliche Stempel, Masse oder Gewichte macht oder ächte verfälscht;
- 3) falsche öffentliche Urkunden anfertigt oder ächte verfälscht;
- 4) in- oder ausländische Post- und Telegraphen-Werthzeichen, Stempelpapier oder -Marken, Papiergeldscheine, Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende Werth- oder Kreditpapiere, wie Aktien, Obligationen, Interimscheine und Coupons von in- oder ausländischen, öffentlichen oder Privat-instituten fälschlich anfertigt oder ächte verfälscht,

macht sich der Fälschung schuldig, und verwirkt wegen der Handlung an und für sich, auch wenn eine Schädigung nicht eingetreten, oder ein Gebrauch von der gefälschten Sache noch nicht gemacht worden ist,

- a. sofern die Fälschung nicht auf einen bestimmten Schadenbetrag, oder auf einen solchen von nicht über Fr. 1000 gerichtet war:

Zuchthaus bis auf vier Jahre oder Arbeitshaus. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden. In Fällen der Ziffer 1 kann auch auf Gefängniß allein oder in Verbindung mit dieser Geldstrafe erkannt werden;

- b. bei Beträgen über Fr. 1000:

Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder Arbeitshaus. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 5000 verbunden werden.

Ist jedoch mit der gefälschten Sache durch den Fälscher selbst, oder mit seinem Wissen durch einen Andern, wirklicher Schaden gestiftet, oder von derselben zum Zwecke rechtswidriger Täuschung auch nur Gebrauch gemacht worden, so trifft den Fälscher, sowie Denjenigen, welcher von der durch einen Andern fälschlich angefertigten oder verfälschten Sache, mit Wissen, dass sie falsch oder verfälscht ist, solchen Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der

litt. a: Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf sechs Jahre allein, oder in Verbindung mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 3000; in Fällen der Ziffer 1 kann auch auf Gefängniß allein oder in Verbindung mit dieser Geldstrafe erkannt werden;

litt. b: Arbeitshaus oder Zuchthaus, letzteres bis auf fünfzehn Jahre allein, oder in Verbindung mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 7000.

72. Wer

- 1) eine falsche Privaturkunde anfertigt oder eine ächte verfälscht und von derselben zum Zwecke einer rechtswidrigen Täuschung Gebrauch macht; — oder
- 2) von der durch einen Andern fälschlich angefertigten oder verfälschten Privaturkunde, mit Wissen, dass sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer rechtswidrigen Täuschung Gebrauch macht,

St. Gallen.

verwirkt — sofern es sich nicht um eine der in Art. 71 Ziffer 4 den dort aufgeführten öffentlichen Urkunden gleichgestellten Privaturkunden handelt — wegen Gebrauchs falscher Privaturkunden, auch wenn eine Schädigung nicht eingetreten ist,

- a. sofern die Fälschung nicht auf einen bestimmten Schadenbetrag oder auf einen solchen von nicht über Fr. 1000 gerichtet war:

Arbeitshaus oder Gefängniß oder Geldstrafe bis auf Fr. 1000. Letztere kann auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden;

- b. bei Beträgen über Fr. 1000:

Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder Arbeitshaus. Mit diesen Freiheitsstrafen kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 5000 verbunden werden.

Wenn aber mit der falschen oder gefälschten Urkunde wirklicher Schaden gestiftet wurde, so kann die angedrohte Geld- und Zuchthausstrafe um die Hälfte erhöht werden.

Die zum Zwecke rechtswidriger Täuschung erfolgte Anfertigung einer falschen oder Verfälschung einer ächten Privaturkunde fällt, so lange noch kein Gebrauch davon gemacht worden ist, nach Massgabe von Art. 29—31 als Versuchshandlung zum beabsichtigten Gebrauche falscher Privaturkunden in strafrechtliche Beurtheilung.

Den in diesem Artikel aufgeführten Privaturkunden sind gleichzuhalten fälschlich angefertigte, sowie verfälschte Privatstempel.

73. Wer zwar nicht in rechtswidriger Absicht, aber ohne Ermächtigung der hiezu berechtigten Amtsstelle oder Privatperson und ohne sich über die Befugniß des Bestellers oder Abnehmers versichert zu haben, amtliche oder Privatstempel oder -Siegel anfertigt, zum Verkaufe hält oder an einen andern, als den Berechtigten abgibt, ist, selbst wenn noch kein Nachtheil gestiftet oder kein widerrechtlicher Gebrauch davon gemacht wurde, polizeilich mit einer Geldbusse bis auf Fr. 150 allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf drei Monate zu bestrafen.

74. Rechtswidrige Vorenthaltung, Beschädigung oder Vernichtung eines öffentlichen oder einer Privaturkunde, sowie der rechtswidrige Missbrauch eines Blanquets ist gleich der Fälschung (Art. 71), beziehungsweise gleich dem Gebrauche falscher Privaturkunden (Art. 72) zu bestrafen.

75. Die in den Artikeln 68, 69 litt. a und b, 70¹⁾, 71, Ziffer 1, und 72 mit Strafe bedrohten Handlungen sollen, sofern sie zwischen den in Art. 64 genannten Personen verübt wurden, nur auf Begehren des Beschädigten oder desjenigen, welchem die elterliche, vormundschaftliche oder häusliche Gewalt zusteht, strafrechtlich verfolgt werden.

76. Wer in rechtswidriger Absicht einen Beamten oder Angestellten zur Ausstellung einer in ihrer Form ächten, aber in ihrem Inhalt unwahren Urkunde veranlasst hat, ist,

- 1) wenn kein Schaden entstanden ist und keine erhebliche Gefahrde damit verbunden war, mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000, allein oder in Verbindung mit Gefängniß oder Arbeitshaus;

- 2) in den übrigen Fällen gleich dem Fälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen.

83. Rechtswidrige Täuschung nur zum Zwecke der Umgehung einer obrigkeitlichen Vorschrift oder Anordnung, ohne Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil und ohne Gefährdung von Vermögens- oder andern Rechten, — sowie die lediglich zum Zwecke solcher Täuschung verübte fälschliche Anfertigung oder Veränderung von öffentlichen oder Privaturkunden und deren Gebrauch ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit Gefängniß zu bestrafen.

Fälschliche Anfertigung oder Veränderung von Heimats-, Aufenthalts- oder Reiseschriften, sowie die mit solchen Papieren bewirkte oder versuchte Täuschung

¹⁾ St. Gallen, Art. 68—70. Siehe bei Betrug.

St. Gallen.

kann auch, sofern sie lediglich zum Zwecke des eignen bessern Fortkommens oder des bessern Fortkommens eines Andern verübt wird, eine polizeiliche Abwandlung mittelst Geldbusse bis auf Fr. 150 oder Gefängniss bis auf drei Monate nach sich ziehen, und es können diese Strafen auch verbunden werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf fälschliche Anfertigung oder Veränderung von amtlichen oder Privatzeugnissen über Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände, sowie auf die mit solchen Zeugnissen bewirkte oder versuchte Täuschung, sofern sie lediglich zu dem Zwecke verübt wird, um sich oder einem Andern Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen.

Der Gebrauch solcher Ausweisschriften (Absatz 2) oder Zeugnisse (Absatz 3), die auf den Namen eines Andern lauten, sowie die Ueberlassung der eigenen Papiere dieser Art an einen Andern, zum Zwecke solcher Täuschung, ist der fälschlichen Anfertigung oder Veränderung gleichzuachten.

Neuenburg. 225. Entwurf. Celui qui contrefait le sceau d'une autorité publique, ou qui fait sciemment usage d'un tel sceau contrefait, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans.

226. Entwurf. Celui qui contrefait le marteau de l'Etat ou d'une commune, servant aux marques forestières, ou l'empreinte destinée à être apposée au nom de l'Etat ou des communes sur les diverses espèces de bétail, denrées ou marchandises, ou qui fait sciemment usage de ce marteau ou de cette empreinte contrefaite, sera puni de la réclusion jusqu'à deux ans.

227. Entwurf. La peine sera l'emprisonnement jusqu'à un an pour celui qui s'empare frauduleusement du sceau d'une autorité publique, d'un marteau ou d'une empreinte, et qui en fait usage dans un but illicite.

228. Entwurf. Les contraventions à la loi fédérale sur les poids et mesures seront punies à tenir des dispositions de cette loi et en les formes qu'elle prescrit.

Les autres infractions concernant les poids et mesures seront punies comme suit :

- 1) Quiconque aura apposé sur les poids et mesures une marque ou poinçon faux sera puni de la réclusion jusqu'à deux ans;
- 2) Quiconque aura fait usage de poids et mesures faux, avec l'intention frauduleuse de faire tort à autrui, sera puni de l'amende jusqu'à 5000 francs et de l'emprisonnement jusqu'à un an.

229. Entwurf. Les infractions relatives aux marques de fabrique et de commerce, aux brevets d'invention, au contrôle et à la garantie des ouvrages d'or et d'argent, sont réprimées conformément aux lois fédérales sur ces matières.

230. Entwurf. Quiconque contrefait ou altère, dans le but d'en faire un usage illicite, les billets d'entreprises de transport pour les voyageurs, marchandises, animaux et bagages, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans, et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

Dans les cas moins graves, l'emprisonnement jusqu'à un an peut être substitué à la réclusion.

La prison civile jusqu'à quinze jours est applicable lorsque l'altération n'a porté que sur un seul billet.

231. Entwurf. Sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs celui qui, dans le but de nuire à autrui dans sa fortune ou de procurer soit à lui-même, soit à un tiers, un bénéfice appréciable, aura commis un faux en écriture publique ou authentique.

Si le dommage résultant du faux est supérieur à mille francs, la réclusion pourra s'élever jusqu'à dix ans, et l'amende jusqu'à 5000 francs.

Neuenburg.

232. Entwurf. Le faux est réputé accompli, soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures, soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans ces actes, soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir et de constater.

233. Entwurf. Sera puni des mêmes peines celui qui sciemment aura fait usage des actes faux.

234. Entwurf. Les effets de commerce et les titres nominatifs émis par des Etats, des corporations ou des sociétés particulières, sont assimilés aux écritures publiques et authentiques, dès qu'il est fait usage de la pièce fausse.

235. Entwurf. Les termes d'écritures publiques et authentiques s'appliquent non seulement aux actes originaux et aux grosses exécutoires, mais aussi aux copies qui en sont délivrées officiellement. Toutefois, la contrefaçon et l'altération de ces dernières pièces n'est punissable que s'il en est fait usage.

236. Entwurf. Tout individu qui, devant un officier public, fait frauduleusement constater ou laisse constater comme vrai un fait qu'il sait être faux, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

Pour les infractions légères, la prison civile jusqu'à quinze jours peut être substitué à l'emprisonnement.

Celui qui fait sciemment usage de cette pièce sera passible des mêmes peines.

237. Entwurf. Si la fausse constatation a eu pour but de causer un dommage à autrui ou de procurer à son auteur ou à un tiers un avantage pécuniaire, la peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans et l'amende jusqu'à 5000 francs.

238. Entwurf. Celui qui, dans le but de dissimuler des soustractions ou des détournements, de masquer une situation financière compromise, ou de se procurer de toute autre manière un avantage pécuniairement appréciable, porte ou fait porter sur des livres de comptabilité commerciale de faux chiffres ou de fausses opérations, ou qui, dans le même but, altère de pareilles écritures primitivement exactes, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans et de l'amende jusqu'à 5000 francs.

239. Entwurf. Tout individu qui fait sciemment usage d'un acte faux, dressé en écriture privée, de l'une des manières exprimées à l'article 232, dans le but de nuire à la fortune d'autrui ou de procurer soit à lui-même, soit à un tiers, un bénéfice appréciable, sera puni, si le dommage occasionné par le faux ne dépasse pas mille francs, de l'emprisonnement jusqu'à deux ans ou de la réclusion jusqu'à seize mois, et de l'amende jusqu'à 500 francs.

Si le dommage causé par le faux est supérieur à mille francs, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à quatre ans, ou la réclusion jusqu'à trois ans et l'amende jusqu'à 2000 francs.

240. Entwurf. Les faux en écriture privée commis par supposition ou altération d'actes entre vifs du conjoint, d'un parent ou allié en ligne directe, ascendante ou descendante, d'un frère ou d'une sœur, ne seront poursuivis que sur la plainte du descendant, parent ou allié, si d'ailleurs les tiers ont été désintéressés. La plainte pourra être retirée jusqu'à l'ouverture des débats.

241. Entwurf. Quiconque fabriquera un faux passeport, ou prendra, dans un passeport, un nom supposé, ou contribuera à faire délivrer le passeport sous le nom supposé, ou fera usage d'un passeport ou d'un acte d'origine, même véritable, mais qui aurait été délivré à une autre personne, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

La même peine est applicable à quiconque aura contrefait ou altéré des extraits de l'état civil ou des pièces émanant d'une autorité publique.

Neuenburg.

Dans les cas qui ne présenteraient pas un caractère particulier de gravité, la prison civile jusqu'à un mois pourra être substituée à l'emprisonnement, sans préjudice de l'amende.

242. Entwurf. Toute personne d'office qui, dans le but de favoriser quelqu'un ou de l'affranchir d'un service public, délivrera des certificats contenant des énonciations mensongères, sera punie de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 500 francs.

Les mêmes peines sont applicables à celui qui aura fait usage des faux certificats.

Dans les cas légers, la prison civile jusqu'à quinze jours pourra être substituée à l'emprisonnement, mais il sera toujours fait application de l'amende.

243. Entwurf. Les médecins qui délivrent de fausses déclarations concernant la santé d'une personne, sachant qu'il en sera fait usage pour tromper soit une autorité publique, soit une entreprise d'assurance sur la vie ou contre les accidents, seront punis de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

L'exercice de leur profession pourra leur être interdit pendant un an.

244. Entwurf. Celui qui fait usage devant une autorité publique ou une entreprise d'assurance d'une déclaration médicale qu'il sait être fausse, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

245. Entwurf. Dans les divers cas prévus au présent chapitre, la peine sera doublée pour tous les coupables, s'il y a eu dons ou promesses.

Gemeingefährliche Delicte.

Brandstiftung. Missbrauch von Sprengstoffen.
Ueberschwemmung.

Thurgau. 197. Wer Wohngebäude oder Gegenstände, von welchen sich ihrer Lage nach das Feuer menschlichen Wohnungen leicht mittheilen kann, vorsätzlich in Brand setzt; ferner wer in Schiffen, Eisenbahnwagen oder andern Räumlichkeiten zu einer Zeit, in welcher sich Menschen darin aufhalten, Feuer einlegt, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft.

198. Wird die Brandstiftung an Kirchen, Fabriken oder andern nicht zur Bewohnung, sondern nur zum zeitlichen Aufenthalte bestimmten Gebäuden oder Räumlichkeiten in einer Zeit verübt, zu welcher keine Menschen darin sich aufhalten, so trifft den Urheber Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren.

199. Wer die Brandstiftung an Gebäuden oder andern Gegenständen ohne Gefahr für Menschen oder menschliche Wohnungen verübt, wie namentlich an Fruchtfeldern, Waldungen, Torfmooren, an einsamen und unbewohnten Gebäulichkeiten, an abgesondert stehenden Holzvorräthen u. s. w. soll nach der Grösse des verursachten Schadens oder der Gefahr für fremdes Eigenthum oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf acht Jahre bestraft werden. In minder wichtigen Fällen trifft den Thäter die Strafe der Beschädigung fremden Eigenthums.

200. Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden:

Thurgau.

- a. wenn ein Mensch zufolge der Brandstiftung sein Leben verloren oder schwere körperliche Verletzungen erlitten hat (§ 85 lit. a) ¹⁾;
- b. wenn das Feuer an mehreren Orten gleichzeitig oder unter besondern, die Rettung der Menschen und des Eigenthums erschwerenden, dem Thäter bekannten Umständen eingelegt;
- c. wenn zur Begünstigung des Verbrechens Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht;
- d. wenn eine grosse Anzahl von Wohngebäuden in Asche gelegt oder überhaupt ein sehr grosser Schaden verursacht;
- e. wenn vorsätzlich Pulvermühlen, Pulvermagazine oder Gebäude, in welchen explodirende Brennstoffe sich vorfinden, in Brand gesteckt wurden.

201. Ist durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden entstanden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des in den §§ 197, 198 und 199 festgesetzten niedersten Masses oder auf die zunächst mildere Strafart in verhältnissmässiger Dauer herabsinken.

202. Es kann auf Gefängniss erkannt werden oder auch Strafflosigkeit eintreten, wenn im Falle des § 201 der Brandstifter selbst das Feuer, ehe es sich weiter ausbreitete, aus freiem Antriebe gelöscht hat.

203. Das Anzünden eigener Sachen oder fremden Eigenthums im Einverständnis mit dem Eigenthümer, ohne Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Anderer ist insofern strafbar, als es zur Beeinträchtigung fremder Rechte geschieht. Das Verbrechen wird in diesem Falle nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 206 bis 208 bestraft ²⁾.

204. Wer einen Brand der in den §§ 197, 198, 199 und 203 bezeichneten Art durch irgend welches fahrlässiges Verschulden herbeiführt, ist mit Gefängniss oder Geldbusse zu bestrafen. Wenn aber die Fahrlässigkeit eine sehr leichte oder der verursachte Schaden ganz unbeträchtlich war, so tritt nur polizeiliche Ahndung ein.

205. Die Bestimmungen des § 204 sind auch auf Denjenigen anzuwenden, welcher das in seiner Besizung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und dadurch mit Gefährde für das Eigenthum oder die Rechte Anderer fremde Hülfe verhindert.

209. Wer vorsätzlich und rechtswidrig zur Gefährde für Leben oder Eigenthum durch Ueberschwemmung Dämme, Wuhrungen, Schleusen oder andere Wasserwerke zerstört oder beschädigt, wird nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft.

Waadt. 312. Celui qui met volontairement le feu à la propriété d'autrui, lorsque cette propriété est du genre de celles qui sont mentionnées aux articles 313, 314 et 315, que le feu soit mis directement ou par l'intermédiaire d'objets quelconques, est puni suivant les distinctions établies aux articles 313 à 316 inclusivement.

313. Si le feu est mis à un bâtiment ou enclos, ou à une construction quelconque, autre que celles qui sont mentionnées aux articles 314 et 315; à une forêt ou à un bois; à une houillère ou tourbière; à des récoltes soit sur pied, soit coupées ou détachées; à un pont; à un char ou à un bateau; à un chantier; à un dépôt de bois ou d'autres matières combustibles, ou à un dépôt de marchandises quelconques; ou si, quel que soit l'objet auquel le feu est mis, un de ceux qui sont mentionnés au présent article se trouve atteint par l'incendie, le peine est une réclusion de deux à douze ans.

¹⁾ Siehe Körperverletzung und Misshandlung.

²⁾ D. h. als Sachbeschädigung. Siehe den betreffenden Abschnitt.

Waadt.

Néanmoins, si la valeur du dommage causé n'excède pas cent francs, le minimum de la peine peut être réduit jusqu'à un an de réclusion.

314. Dans les cas ci-après énumérés, la peine est de quatre à vingt ans de réclusion:

- 1) Si la valeur du dommage causé excède trois mille francs;
- 2) Si plusieurs bâtiments ont été détruits ou endommagés;
- 3) Si le délit est commis de nuit, ou dans des circonstances qui rendent les secours plus difficiles;
- 4) Si une personne a péri par suite de l'incendie, sans que ce résultat ait dû être prévu par le délinquant, ou si elle a été grièvement blessée;
- 5) Si le feu est mis à un bâtiment, soit logement habité ou servant ordinairement d'habitation, ou aux dépendances d'un pareil bâtiment, soit logement;
- 6) Si le feu est mis à une douane ou autre entrepôt public de marchandises; à un grenier public; à un bâtiment où se trouve un bureau de poste, un greffe ou un autre dépôt public d'archives; à une bibliothèque ou autre collection publique d'objets d'art ou de science; ou si, quel que soit l'objet auquel le feu est mis, un de ceux qui sont mentionnés au présent article se trouve atteint par l'incendie;
- 7) Si le délinquant a profité de l'incendie pour commettre un vol ou quelque autre délit grave;
- 8) S'il fait partie d'une bande de vagabonds ou de malfaiteurs;
- 9) Si deux ou plusieurs personnes se sont concertées pour commettre le délit d'incendie.

Lorsque, dans les cas prévus aux numéros 3 et 9 du présent article, la valeur du dommage n'excède pas cent francs, l'aggravation de peine n'a pas lieu.

315. Si le feu est mis à un bâtiment ou à un lieu clos quelconque, au moment où un grand nombre de personnes s'y trouvent rassemblées; à un hospice, à une prison, à une fabrique, soit à un magasin de poudre; à un arsenal, à une caserne; ou si, quel que soit l'objet auquel le feu est mis, un de ceux mentionnés au présent article se trouve atteint par l'incendie; ou si le feu a été mis à plusieurs bâtiments à la fois, dans une ville, dans un village ou dans un hameau, la peine est une réclusion de douze à trente ans.

316. Si une personne a perdu la vie, par suite de l'incendie, et que ce résultat ait dû être prévu par le délinquant, il est puni de mort.

317. Celui qui, dans le dessein de nuire au droit d'un tiers ou de se procurer un avantage illégitime, met le feu à sa propriété, lorsque cette propriété est du genre de celles qui sont mentionnées aux articles 313 et 314, et qu'il n'en résulte aucun danger pour la personne ou pour la propriété d'autrui, est puni par une réclusion de un à huit ans et par une amende de deux cents à quatre mille francs.

318. Si, dans le cas prévu en l'article précédent, il résulte de l'incendie un danger pour la personne ou pour la propriété d'autrui, les dispositions des articles 313 à 316 inclusivement sont applicables.

319. Celui qui, après avoir mis le feu, l'éteint de son propre mouvement, avant qu'il en soit résulté aucun dommage, est dans le cas de la tentative non punissable (art. 37¹).

320. Celui qui, involontairement, mais par l'effet de son imprudence ou de sa négligence, met le feu à quelqu'un des objets mentionnés en l'article 313, est puni par une amende qui ne peut excéder six cents francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder dix mois.

¹) Waadt, Art. 37. Siehe Seite 46.

Waadt.

321. Si l'incendie causé par négligence ou par imprudence atteint l'un des objets mentionnés aux articles 314 et 315, ou si, dans le cas prévu en l'article précédent, une personne a péri dans l'incendie, la peine est une amende qui ne peut excéder deux mille francs ou un emprisonnement qui ne peut excéder quatre ans.

322. Les dispositions des articles 312 à 321 inclusivement sont applicables, selon les distinctions qui y sont établies, à celui qui, par l'effet d'une mine ou de quelque autre artifice, détruit ou endommage une propriété du genre de celles qui sont mentionnées dans les prédicts articles.

323. Les dispositions des articles 312 à 321 inclusivement, sont aussi applicables, selon les distinctions qui y sont établies, à celui qui, soit en déplaçant ou en endommageant des digues ou des écluses, soit en détournant des cours d'eau soit par tout autre moyen, cause une inondation qui met en danger une propriété du genre de celles qui sont mentionnées dans les prédicts articles.

324. La tentative de commettre un des délits mentionnés au présent chapitre, est punie comme il est dit à l'art. 36.

Lorsque, dans les cas prévus au présent article, la peine est proportionnée à la valeur de l'objet du délit, et que cette valeur ne peut être déterminée pour la tentative, le juge classe le délit, dans l'espèce dont il s'agit, d'après une valeur qu'il détermine suivant les circonstances.

Graubünden. 192. Wer an fremdes oder auch an sein eigenes Besitzthum, mit Gefahr für Menschen oder für fremdes Eigenthum, absichtlich Brand legt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung. Dasselbe ist als vollendet zu betrachten, sobald das gelegte Feuer die Sache, deren Anzündung beabsichtigt war, durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

193. Die Brandstiftung soll bestraft werden:

- 1) Mit dem Tode, wenn durch den Brand selbst ein oder mehrere Menschenleben unmittelbar oder in Folge lebensgefährlicher Verletzungen umgekommen sind, und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich vorhersehen musste;
- 2) Mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wenn durch den Brand zwar keine Menschen umgekommen, dagegen aber mehrere Wohngebäude eingeäschert worden sind, und dieser Erfolg als wahrscheinlich vorhergesehen werden musste;
- 3) Mit zehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, wenn dieselbe mit keinem der obgenannten Umstände verknüpft war, wohl aber dadurch Menschen in Lebensgefahr versetzt worden oder einen bleibenden und wesentlichen Nachtheil an ihrem Körper erlitten haben, oder ein immerhin erheblicher Schaden an Wohngebäuden oder anderm Eigenthum, namentlich Magazinen und Vorräthen irgendwelcher Art, Brücken, Waldungen u. dergl. mehr, verursacht worden ist, oder wenn der Thäter mehr als einmal oder an mehr als einem Orte Brand gelegt hat, wenn auch das Feuer nur an einem Orte ausgebrochen ist.

194. In minder wichtigen Fällen, wenn nämlich weder Menschen in Lebensgefahr gerathen sind, noch auch bleibende und wesentliche Nachtheile am Körper erlitten haben, und ein minder bedeutender oder auch gar kein Schaden an Wohngebäuden oder anderm Eigenthum verursacht worden ist, wird der Thäter mit Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren bestraft.

195. Bei Ausmessung der Strafe in den in den beiden §§ 193 und 194 bezeichneten Fällen, innert den gesetzlichen Strafgrenzen, ist zu berücksichtigen:

- a. Die Grösse des für Menschen oder Eigenthum wirklich verursachten Schadens;

Graubünden.

- b. Die mindere oder grössere Gefahr, welche mit der Brandstiftung für Menschen und Eigenthum verknüpft war, auch ob und inwieweit dieselbe vom Thäter vorhergesehen werden konnte, wobei also insbesondere die Brandstiftung als gefährlich angesehen werden muss, wenn dieselbe zur Nachtzeit oder unter irgend welchen dem Thäter bekannten Umständen erfolgt ist, wodurch die Rettung bedrohter Menschen oder die Löschung des Feuers verhindert oder erschwert wurde;
- c. Die Gefährlichkeit des Thäters, namentlich, ob und inwieweit seine Absicht auf Beschädigung von Menschen oder fremdem Eigenthum gerichtet war, ob er die Brandlegung mit mehr oder minder boshafter Bedächtlichkeit, um den beabsichtigten Erfolg zu sichern, verübt, dieselbe allein oder in Verbindung mit Andern, oder insbesondere in der Absicht unternommen hat, damit von ihm oder Andern, unter Begünstigung des Brandes, Mord, Raub oder andere Verbrechen begangen werden können. Sind solche Verbrechen wirklich begangen oder versucht worden, so sind dieselben, insofern nicht die Brandstiftung oder ein solches dabei verübtes Verbrechen schon für sich selbst der Todesstrafe unterliegt, in Verbindung mit der Brandstiftung, nach den Grundsätzen der zusammentreffenden Verbrechen zu beurtheilen.

196. Wenn einer sein eigenes Gebäude oder eigene Sache in Brand steckt, in der boshafte Absicht, um Andere (wie etwa Brandversicherungskassen oder Gläubiger) dadurch zu schädigen, so ist eine solche Brandstiftung gleich einem Betrüge (Titel XXVIII) zu bestrafen.

Ist aber aus einer solchen Brandstiftung zugleich mehr oder weniger Schaden oder auch nur Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum entstanden, und unterliegt dieselbe nicht schon an sich selbst, laut § 193, Ziffer 1, der Todesstrafe, so ist der Fall nach den §§ 193, Ziffer 2 und 3, und 194 zu beurtheilen, und, in Verbindung mit der dabei gehegten betrügerischen Absicht, nach den Grundsätzen über zusammentreffende Verbrechen (§ 52)¹⁾ zu bestrafen.

Hingegen ist derjenige, welcher sein eigenes Gebäude oder eigne Sache, ohne Schaden noch Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, auch ohne die böslische Absicht, Jemand dadurch zu verkürzen oder etwa in Verdacht zu bringen, in Brand steckt, keiner Strafe unterworfen.

197. Wenn durch blosser Fahrlässigkeit an Gebäuden, Waldungen oder andern Gegenständen ein Brand entsteht, so soll der Veranlasser, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Grösse des daraus für Menschen oder fremdes Eigenthum erwachsenen Schadens, oder der damit verknüpft gewesenen Gefahr, mit Gefängniss oder Geldbusse, oder auch mit Gefängniss und Geldbusse zugleich, bestraft werden.

35. *Polizeistrafgesetz.* Wenn durch blosser Fahrlässigkeit an Gebäuden, Waldungen oder andern Gegenständen ein Brand entsteht (§ 197 des Strafgesetzes), so soll der Veranlasser je nach dem Grad der Fahrlässigkeit und der Grösse des daraus für Menschen oder fremdes Eigenthum erwachsenen Schadens, oder der damit verknüpft gewesenen Gefahr, mit Gefängniss bis auf 3 Monate, oder mit Geldbusse bis auf Fr. 200, oder auch mit Gefängniss und Geldbusse zugleich bestraft werden.

Neuenburg. 234. Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, bateaux, magasins, chantiers, quand ils sont habités ou servant à l'habitation, et généralement aux lieux habités ou servant soit à l'habitation, soit à des réunions de citoyens, qu'ils appartiennent ou n'appartiennent pas à l'auteur du crime, sera puni de la détention avec travail forcé pour deux à quinze ans.

¹⁾ *Graubünden*, § 52. Siehe Seite 230.

Neuenburg.

La peine sera de dix à vingt ans, si l'incendie a fait perdre la vie à une personne habitant, ou se trouvant dans le lieu incendié.

Si la mort de la personne a dû être prévue par le coupable, la peine sera celle de la détention avec travail forcé à perpétuité.

235. Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, bateaux, magasins, chantiers, lorsqu'ils ne sont ni habités, ni servant à l'habitation, ou à des forêts, taillis, récoltes sur pied, lorsque ces objets ne lui appartiennent pas, sera puni de un an à cinq ans de détention avec travail forcé.

236. Quiconque aura volontairement mis le feu à des bois ou récoltes abattus, si ces objets ne lui appartiennent pas, sera puni de trois mois à un an d'emprisonnement. Si les objets lui appartenaient, et que par l'incendie, il ait volontairement causé un préjudice à autrui, la peine sera de un mois à six mois.

237. Celui qui aura communiqué l'incendie à l'un des objets énumérés dans les articles précédents, en mettant volontairement le feu à des objets quelconques appartenant, soit à lui, soit à autrui, et placés de manière à communiquer le dit incendie, sera puni de la même peine que s'il avait directement mis le feu à l'un des dits objets.

238. La peine sera la même, d'après les distinctions faites dans les articles précédents, contre ceux qui auront détruit par l'effet d'une mine ou autres artifices, des édifices, bateaux, magasins ou chantiers.

239. Quiconque aura involontairement, mais par l'effet de son imprudence ou de sa négligence, mis le feu à quelqu'un des objets mentionnés dans le présent chapitre, ou l'aura endommagé par des mines ou artifices, sera puni par une amende de 30 à 500 fr., ou par un emprisonnement de quatre jours à deux mois.

Le prévenu sera poursuivi devant les tribunaux de simple police, si le dommage causé est demeuré de peu d'importance.

Aargau. 167. Wer, um ein eigenes oder fremdes Gebäude, oder einen fremden Wald in Brand zu stecken, eine zur Anzündung desselben geeignete und keine weitere Thätigkeit von seiner Seite erheischende Vorkehrung trifft, macht sich des Verbrechen der Brandlegung schuldig, ohne Rücksicht darauf, ob der Brand wirklich ausbricht, oder nicht.

168. Dieses Verbrechen wird je nach Massgabe der dadurch verursachten Gefahr und des gestifteten oder beabsichtigten Schadens in denjenigen Fällen, für welche keine andere Strafbestimmung aufgestellt ist, mit Zuchthaus von acht bis zu vierundzwanzig Jahren belegt.

169. Auf folgende Fälle ist die Strafe des Todes festgesetzt:

- a. wenn das Feuer in ein bewohntes Gebäude eingelegt und durch den ausgebrochenen Brand ein Mensch getödtet oder schwer verletzt wurde, und der Thäter die Gefahr voraussehen konnte;
- b. wenn die Brandlegung in der Absicht geschah, um einen oder mehrere Menschen der Lebensgefahr auszusetzen, und das Feuer ausgebrochen ist;
- c. wenn in ein mit Stroh oder Schindeln gedecktes, bewohntes Gebäude zur Nachtzeit, nachdem sich die Bewohner zur Ruhe begeben haben, Feuer eingelegt wurde und der Brand ausgebrochen ist;
- d. wenn der Thäter gleichzeitig an verschiedenen Gebäuden in der nämlichen Ortschaft Feuer eingelegt hat, und der Brand wenigstens an einer Stelle ausgebrochen ist.

170. Auch in den nachbezeichneten Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden

- a. wenn der Brand in Folge einer auf Verheerung gerichteten Zusammenrottung, oder zum Zwecke der Erleichterung anderer Verbrechen bewirkt worden ist;

Aargau.

- b. wenn eine grosse Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt wurde, und der Thäter die Gefahr voraussehen konnte;
 c. wenn die Löschung des Feuers oder die Rettung der Menschen durch besondere Veranstaltungen erschwert worden ist.

171. In nachstehenden Fällen kommt Zuchthausstrafe von einem bis auf acht Jahre zur Anwendung:

- a. wenn das Feuer bei Tag und ohne Gefahr der Weiterverbreitung gelegt worden und, ohne auszubrechen, wieder erloschen ist, oder der dadurch verursachte Schaden nicht einhundert Franken übersteigt;
 b. wenn das Feuer am eigenen Gebäude ohne Gefahr für fremde Gebäude oder für Personen gelegt wurde.

172. Wer aus Muthwillen oder Bosheit fremdes Eigenthum¹⁾ in anderer als der bisher bezeichneten Weise absichtlich zerstört oder beschädigt, begeht das Verbrechen der böswilligen Eigenthumsbeschädigung.

173. Die böswillige Eigenthumsbeschädigung wird bestraft wie der Diebstahl, wenn nicht die Eigenschaft der Gemeingefährlichkeit (§ 174) hinzutritt.

174. Werden aber durch die That, wo es der Verbrecher voraussehen konnte, entweder ganze Ortschaften oder Gegenden gefährdet oder benachtheiligt (z. B. durch Beschädigung der Feuerlöschgeräthschaften, oder von Schleusen, Dämmen, Teichen oder andern Wasserbauten), oder Menschen der Gefahr des Todes oder der Körperverletzung ausgesetzt (z. B. durch Beschädigung von Wagen, Schiffen, Brücken u. dgl.), so ist der Thäter, abgesehen von einem bestimmten Betrage der unmittelbaren Eigenthumsbeschädigung, je nach Massgabe der Gefahr und des eingetretenen Nachtheils überhaupt, mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren und, wenn Jemand dadurch um's Leben gekommen ist, mit dem Tode zu bestrafen.

Wallis. 322.²⁾ Celui qui aura volontairement détruit ou renversé, en tout ou en partie, ou tenté de détruire par le feu, par l'emploi de matières explosibles ou par d'autres moyens violents et dangereux, des édifices publics ou particuliers, ou toute autre construction servant ou pouvant servir à l'habitation, sera puni de mort si une ou plusieurs personnes ont péri par suite de l'incendie, de l'explosion ou de la tentative de destruction.

S'il n'a péri personne, mais si un ou plusieurs individus ont été grièvement blessés ou atteints, la peine sera une réclusion qui pourra être perpétuelle.

On ne fera aucune distinction, à cet égard, entre le cas où les édifices susdits appartiendraient à l'auteur du crime et celui où ils ne lui appartiendraient pas.

323. Celui qui aura volontairement mis le feu à des édifices, bateaux, magasins, chantiers, lorsqu'ils ne sont ni habités, ni servant à l'habitation, à un pont, à un char ou une voiture, à des vignes, à des arbres fruitiers, à des productions utiles du sol, à des forêts, bois taillis ou de haute futaie, à des récoltes tant sur pied que détachées du sol et laissées en plein champ, à des tas ou piles de bois ou à toute autre matière combustible, à des pailles ou foin, sera puni d'une réclusion de deux à douze ans.

Cependant si la valeur du dommage causé n'excède pas cent francs, la peine peut être réduite à un an de réclusion.

324. Celui qui aura volontairement causé l'incendie de l'un des objets mentionnés dans les articles précédents, en mettant le feu à tout autre objet appartenant soit à lui soit à autrui, et placé de manière à communiquer le dit incendie, sera puni de la même manière que s'il avait directement mis le feu à l'un des objets énoncés aux dits articles.

Wallis.

325. Celui qui, dans le dessein de causer un préjudice quelconque à autrui, met le feu à des objets qui lui appartiennent, sera puni d'une réclusion qui pourra s'élever à trois ans, et d'une amende qui pourra être de mille francs.

326. Celui qui, après avoir mis le feu, l'éteint de son propre mouvement, avant qu'il en soit résulté aucun dommage, est dans le cas de la tentative non punissable.

327. Celui qui involontairement, mais par l'effet de son imprudence ou de sa négligence, met le feu à quelqu'un des objets mentionnés dans les articles précédents, est puni d'une amende qui peut s'élever à 500 francs ou d'un emprisonnement qui peut être porté à un an.

328. Les peines établies par les articles précédents sont également appliquées, selon les distinctions qui y sont faites, à celui qui, par l'effet d'une mine ou de tout autre artifice, détruit ou endommage un ou plusieurs des objets mentionnés aux dits articles.

329. Celui qui, en rompant ou en endommageant des digues, ou tout autre ouvrage servant de défense contre les eaux, ou qui, par tout autre moyen, cause une inondation qui met en danger la vie ou la propriété d'autrui, est puni conformément aux dispositions des articles 322 à 327.

Schaffhausen. 133. Wer vorsätzlich an Wohnhäusern oder an andern Räumlichkeiten, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Feuers Menschen aufhalten, dergleichen an Gebäuden oder Sachen, welche ihrer Lage nach menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten das Feuer leicht mittheilen können, Brand gelegt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bis auf Lebenszeit, und, wenn in Folge der Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat, und der Thäter diesen Erfolg als höchst wahrscheinlich voraussehen konnte, mit dem Tode bestraft.

Kirchen, Schulen, Fabriken, sowie alle Gebäulichkeiten, in welchen, wenn auch nur zeitweise, Menschen in grösserer Anzahl sich versammeln, ebenso öffentliche Magazine für Kriegs- und Mundvorräthe, Archive oder andere derartige Gebäude des Staates und der Gemeinden werden den bewohnten Gebäuden gleich geachtet.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald der in Brand zu setzende Gegenstand in Flammen gerathen ist.

134. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist die Freiheitsstrafe insbesondere zu erhöhen:

- 1) wenn ohne die Voraussetzungen des § 133 durch den Brand ein Mensch getödtet oder gefährlich verletzt worden ist;
- 2) wenn der Thäter in Städten oder sonstigen bewohnten Ortschaften das Feuer an verschiedenen Orten gelegt hat;
- 3) wenn die Brandstiftung verübt wurde, um dadurch die Ausführung eines andern schweren Verbrechens (Raub, Diebstahl u. dgl.) zu ermöglichen oder zu begünstigen;
- 4) wenn das Feuer in Pulvermagazine oder in andere Gebäude und Räumlichkeiten, in welchen feuergefährliche Stoffe aufbewahrt oder bereitet werden, gelegt worden ist;
- 5) wenn das Feuer zur Nachtzeit oder unter besondern die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen gelegt worden oder ausgebrochen ist;
- 6) wenn eine grosse Anzahl von Menschen der Lebensgefahr oder der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt war;
- 7) bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft sein oder zugleich zur Bestrafung gelangen.

¹⁾ Im Werthe von über 300 Franken. Ergänzungsgesetz § 1, o.

²⁾ Loi du 24 novembre 1883.

Schaffhausen.

135. Wer ausser den Fällen der §§ 133 und 134 an Waldungen, fremden Gebäuden, Brücken, Schiffen, Holzvorräthen, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten, oder an irgend einem andern derartigen Gegenstände Brandstiftung verübt, wird nach Verhältniss des verursachten Schadens und der nach den Umständen des einzelnen Falls vorhandenen Gefahr mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Anzündung des eigenen Hauses oder anderer eigener Sachen ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum zieht, insofern die Handlung zum Zwecke eines Betrugs oder einer Beeinträchtigung fremder Rechte verübt worden ist, Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre, in mildern Fällen Gefängniss ersten Grades nicht unter sechs Monaten nach sich.

136. Hat der Thäter aus eigenem Antriebe das ausgebrochene Feuer sogleich selbst wieder gelöscht oder die sofortige Löschung desselben durch herbeigeholte Hülfe bewirkt, so dass ausser dem durch den Ausbruch des Feuers selbst und unmittelbar entstandenen Schaden ein weiterer Schaden nicht verursacht worden ist, so ist auf Gefängnisstrafe ersten Grades zu erkennen.

137. Wer durch grobe Fahrlässigkeit (wohin besonders auch die Nichtbeachtung feuerpolizeilicher Vorschriften gehört) einen Brand verursacht, oder das in seinem Besitzthum ausgebrochene Feuer verheimlicht und dadurch die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder Geldbusse bis auf tausend Franken belegt.

Luzern. 109. Wer vorsätzlich fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum mit Gefahr für Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrügerischer Absicht in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Das Verbrechen gilt als vollendet, sobald der Gegenstand in Brand gerathen ist.

110. Die Brandstiftung an bewohnten Gebäuden und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, wird in nachstehender Weise bestraft:

- a. wenn dabei ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat, mit dem Tode;
- b. mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe, wenn, ohne dass dabei ein Mensch das Leben einbüsst, einer der nachfolgenden Umstände eintritt:
 - 1) wenn ein Mensch gefährlich beschädigt worden ist;
 - 2) wenn die Brandstiftung erfolgt zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen;
 - 3) wenn der Brand erregt worden an Orten, wo eine grosse Anzahl Menschen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt war;
 - 4) wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;
 - 5) wenn die Brandstiftung begangen wurde bei Aufruhr, Feuer-, Wasser- oder Kriegsnoth;
 - 6) wenn der Brand an Orten gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, dass der Thäter hievon Kenntniss hatte;
 - 7) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder einem Andern begangen werden möge;

Luzern.

8) wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat, oder schon einmal wegen Brandstiftung bestraft worden ist.

111. Eine zwar mit Gefahr für die Person Anderer, jedoch ohne einen der im vorhergehenden Paragraphen aufgezählten erschwerenden Umstände begangene Brandstiftung soll mit Kettenstrafe bis zehn Jahre belegt werden.

112. Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthum Anderer oder an seinem Eigenthume begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens sechshundert Franken entstanden ist, wird mit zweijährigem Zuchthaus bis zwölfjähriger Kettenstrafe belegt.

113. Eine Brandstiftung, welche unter keinen der vorhergehenden Artikel fällt, wird mit Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre belegt.

In ganz geringfügigen Fällen kann der Richter selbst eine korrektionelle Strafe erkennen.

114. Hat der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, und ist der entstandene Schaden nur unbedeutend, so kann die gesetzliche Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden (§§ 31 und 72)¹⁾.

116. *Polizeistrafgesetz.* Wer durch Fahrlässigkeit die Entstehung einer Feuersbrunst veranlasst, soll, sofern diese Handlung nicht unter einen schwerern Strafbegriff fällt, mit einer Geldstrafe von mindestens dreissig bis fünfhundert Franken oder mit Gefängniss bestraft werden.

Obwalden. 93. Wer vorsätzlich fremdes Eigenthum oder sein Eigenthum mit Gefahr für die Personen oder das Eigenthum Anderer oder in betrügerischer Absicht in Brand setzt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Dasselbe ist als vollendet anzusehen, sobald der von dem Verbrecher gebrachte Brennstoff den angezündeten Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

94. Hat bei dem Brande ein Mensch sein Leben verloren, und konnte dieser Erfolg von dem Thäter vorausgesehen werden, so wird dieser mit dem Tode bestraft.

Wenn der Brand eines bewohnten Gebäudes in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben ein Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen verübt werden könne, wenn hiebei ein Mensch gefährlich beschädigt worden ist, wenn der Brand erregt worden an Orten, wo eine grosse Anzahl Menschen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt war, wenn das Feuer in Flecken, Dörfern und Ortschaften an verschiedenen Orten eingelegt worden und wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist, wenn der Brand zu einer Zeit eingelegt wurde, zu welcher die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen, wenn die Brandstiftung zur Zeit einer Feuers- oder Wassernoth, oder an Gebäuden, in welchen Vorräthe von Pulver oder andern eine Explosion hervorbringenden Stoffen verwahrt werden, verübt wurde, so wird der Thäter mit lebenslänglicher oder zeitlicher Kettenstrafe von mindestens 10 Jahren belegt.

Trifft keiner der bezeichneten Erschwerungsgründe zu, ist aber bei dem Brande Gefahr für einen Menschen vorhanden, so wird der Thäter mit Kettenstrafe bis auf 10 Jahre belegt.

Wer hingegen ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen eine Brandstiftung an fremdem Eigenthum begeht, oder das seine in betrügerischer und rechtswidriger Absicht in Brand setzt, aus welchem ein Schaden von mindestens

¹⁾ Luzern, § 31. Siehe Seite 50; § 72, Seite 217.

Obwalden.

sechshundert Franken entstanden ist, wird mit zweijähriger Zuchthaus- bis zwölf-jähriger Kettenstrafe belegt.

Eine Brandstiftung, welche unter keine der vorhergehenden Bestimmungen fällt, wird mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 4 Jahre bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand verursacht oder befördert hat, ist mit korrekzioneller Strafe zu belegen.

95. Der Brandstiftung gleich soll bestraft werden das Durchstechen von Dämmen, Wuhungen und Schleusen, welches in der Absicht verübt wurde, um eine Ueberschwemmung zu verursachen.

98. *Polizeistrafgesetz.* Wer durch Fahrlässigkeit die Entstehung einer Feuers-brunst veranlasst, soll, sofern nicht ein besonderer Strafbegriff hinzutritt, mit einer Geldbusse von 30—500 Fr. oder angemessener, unter Umständen zu verschärfender Freiheitsstrafe belegt werden.

Bern. 189. Wer vorsätzlich Brand legt an öffentlichen oder an fremden zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Es ist als Straferhöhungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum zu betrachten, wenn die That begangen wird:

zur Nachtzeit;

oder unter Umständen, welche die Hülfeleistung erschweren oder die Gefahr für Leben oder Eigenthum vermehren;

oder um die Begehung anderer Verbrechen oder Vergehen zu erleichtern.

Hat in Folge der Brandstiftung ein sich in dem angezündeten Gebäude aufhaltender Mensch das Leben verloren, so wird der Schuldige, wenn er diesen Erfolg voraussehen konnte, mit dem Tod bestraft.

190. Wer vorsätzlich an fremde nicht zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, Schiffe, Magazine, Werkhöfe oder an Wälder, stehende oder abgemähte Erndten und dergleichen Gegenstände Brand legt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

191. Wer in der Absicht, einen der in den Art. 189 und 190 benannten Gegenstände in Brand zu legen, Sachen anzündet, welche geeignet sind, denselben das Feuer mitzuthellen, wird, wenn einer jener in den bezeichneten Artikeln erwähnten Gegenstände in Brand geräth, wegen vollendeter, und wenn diess nicht der Fall ist, wegen versuchter Brandstiftung bestraft.

192. Wer in betrügerischer Absicht, zum Zwecke daraus Vortheil zu ziehen oder in irgend einer Weise die Rechte Anderer zu verletzen, seine eigene Sache in Brand legt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen der Art. 189, 190 und 191 fällt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

193. Jeder durch vorsätzliche Brandstiftung entstandene, durch das Feuer selbst herbeigeführte Erfolg, den der Thäter voraussehen konnte, wird diesem zum Vorsatz angerechnet.

194. Die Brandstiftung ist vollendet, sobald das Feuer an dem in Brand zu setzenden Gegenstand (Art. 189, 190 und 192) in Flammen ausgebrochen ist.

195. Hat der Thäter nach gelegtem Brand aus Reue den Ausbruch des Feuers verhindert oder das ausgebrochene Feuer gelöscht, bevor ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art. 31)¹⁾ und in besonders günstigen Fällen Strafflosigkeit eintreten.

196. Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, wird je nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Grösse des entstandenen Schadens mit Ge-

Bern.

fängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrekzionshaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse von höchstens tausend Franken bestraft.

197. Die Strafen der Brandstiftung kommen nach den dafür aufgestellten Unterscheidungen (Art. 187 bis 196) auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkender Stoffe Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke in rechtswidriger Absicht ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an andern Räumlichkeiten verübt.

198. Wer durch vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung das Leben oder das Eigenthum der Bürger in Gefahr setzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn in Folge dessen Jemand das Leben verloren hat, mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. Hat der Schuldige diesen Erfolg voraussehen können, so kann die Todesstrafe ausgesprochen werden.

Ist kein Menschenleben in Gefahr gesetzt worden und der verursachte Schaden nur gering, so kann bis auf zwei Monate Korrekzionshaus herabgegangen werden. Mit dem Korrekzionshaus kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

199. Ist eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit (Art. 29) verursacht worden, so finden die Bestimmungen des Art. 196 Anwendung.

Glarus. 115. Wer vorsätzlich fremdes Besitzthum oder sein eigenes mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum oder in betrügerlicher Absicht in Brand setzt, begibt das Verbrechen der Brandstiftung. Dasselbe ist vollendet, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den angezündeten Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

116. Die Brandstiftung ist eine ausgezeichnete, wenn sie an Gebäuden verübt worden ist, in welchen zur Zeit des Feuersausbruches sich Menschen aufgehalten haben, und dieser Umstand dem Thäter bekannt sein musste; ebenso, wenn sie, unter gleicher Voraussetzung, an einem Gebäude geschehen ist, in welchem Pulver oder andere explodirende Stoffe verwahrt werden.

Die ausgezeichnete Brandstiftung wird folgendermassen bestraft:

- a. mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wenn ein Mensch durch das Feuer sein Leben verloren hat;
- b. mit Zuchthaus von sechs Jahren bis auf Lebenszeit: wenn der Brand zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen angelegt, sowie wenn, auch ohne jene Voraussetzungen, eine grosse Anzahl von Wohngebäuden in Asche gelegt wurde; ferner wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, dass unter Begünstigung desselben ein anderes Verbrechen verübt werden könne; wenn in Ortschaften an mehreren Stellen zugleich Feuer gelegt worden ist; wenn die Brandstiftung an Orten, wo eine grosse Anzahl von Menschen der Gefahr ausgesetzt wurde, erfolgte; wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch gefährlich beschädigt wurde; endlich wenn die Brandlegung an Pulvermagazinen u. dgl. geschehen ist;
- c. mit Zuchthaus von drei bis zehn Jahren in allen übrigen Fällen, welche durch die unter litt. a und b bezeichneten Umstände nicht erschwert sind.

117. Wer Gebäude, in denen zur Zeit des Feuersausbruches weder Menschen sich aufhielten, noch explodirende Stoffe verwahrt wurden, sowie wer stehendes oder gefälltes Holz, Gesträuche, Heu, Gras, Stroh oder ähnliche Gegenstände in Brand setzt, wird wegen einfacher Brandstiftung, je nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit und der Grösse des entstandenen Schadens, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre oder mit Arbeitshaus bestraft.

¹⁾ Bern, Art. 31. Siehe Seite 51.

Glarus.

118. Hat das ausgebrochene Feuer nur einen kleinen Schaden verursacht, und ist dasselbe von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, ehe es sich weiter ausbreitete, so kann in den Fällen des § 116 auf Arbeitshaus, in denjenigen des § 117 auf Gefängniss erkannt werden.

119. Die Strafbestimmungen der §§ 116 ff. finden auch Anwendung in den Fällen, wo ein Verbrechen unter ähnlichen Verhältnissen durch Bewirkung einer Explosion begangen wurde.

120. Wer vorsätzlich durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll folgendermassen bestraft werden:

- a. wenn ein Mensch durch die Ueberschwemmung das Leben verloren hat, mit Zuchthaus auf Lebenszeit;
- b. wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre;
- c. in andern Fällen je nach der Grösse des eingetretenen Schadens, mit Arbeitshaus oder Gefängniss.

121. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand, eine Ueberschwemmung oder eine Explosion verursacht hat, soll mit Gefängniss bestraft werden, womit Geldbusse bis auf 1000 Franken verbunden werden kann.

Freiburg. 205. Quiconque volontairement met le feu:

- 1) A des édifices publics ou à des bâtiments habités ou destinés à être habités par l'homme;
- 2) A d'autres objets qui, par leur nature ou leur placement, peuvent communiquer le feu aux édifices mentionnés au N° 1;
- 3) A des voitures de chemins de fer et à des mines servant temporairement de séjour aux personnes, dans un temps où des personnes ont l'habitude d'y séjourner,

sera puni de 10 à 20 ans de réclusion, sous réserve des dispositions écrites à l'article 206 ci-après.

Il n'y a pas lieu de distinguer dans ces divers cas si les objets incendiés appartiennent ou n'appartiennent pas au coupable.

206. Le crime d'incendie, aggravé par les circonstances énumérées ci-après, sera puni par une réclusion perpétuelle:

- 1) Si le feu est mis de nuit, ou dans des circonstances qui rendraient les secours plus difficiles;
- 2) S'il est mis dans des endroits où un grand nombre de personnes sont exposées au danger;
- 3) S'il est mis dans une ville, village ou hameau, en plusieurs endroits à la fois et s'il éclate dans un endroit au moins;
- 4) S'il est mis dans un moment d'alarme causé par une émeute, une guerre, une inondation, un autre incendie; ou dans toute autre circonstance qui serait de nature à empêcher ou diminuer l'efficacité des secours;
- 5) S'il est mis à des édifices renfermant des provisions de poudre, ou d'autres matières explosibles, ou en des lieux à proximité de pareils magasins, cette circonstance étant connue du coupable;
- 6) S'il est mis dans le but de favoriser le meurtre, le pillage, le vol ou quelque autre crime grave.

207. Si une personne, par suite de l'incendie prévu aux art. 205 et 206, a perdu la vie et que ce résultat ait dû être prévu par le coupable, il sera puni de réclusion à perpétuité.

Si une personne, dans ces mêmes circonstances, a éprouvé des blessures graves, la peine sera la réclusion à perpétuité.

Freiburg.

208. Celui qui met volontairement le feu à des constructions ou à des choses qui ne servent pas à l'habitation des personnes, tels que granges, écuries, magasins, hangars, matériaux de construction, provisions de produits agricoles, etc., appartenant à autrui, sans qu'il en résulte le danger pour les personnes prévu aux art. 205 et 206, sera puni de 5 à 15 ans de réclusion.

209. Celui qui, dans l'intention de se procurer un profit illicite ou de nuire aux droits d'un tiers, incendie sa propre chose lorsqu'elle est du genre de celles qui sont mentionnées à l'art. 208 et qu'il n'en résulte aucun danger pour les personnes ou pour les propriétés d'autrui, est puni par une réclusion de 1 à 6 ans et par une amende de 200 à 5000 francs.

210. Le crime d'incendie est censé consommé du moment que le feu a été communiqué à la chose que le coupable avait l'intention d'incendier.

211. Si le coupable a volontairement étouffé ou arrêté l'incendie avant qu'il ait produit un préjudice notable, la peine sera correctionnelle.

212. Celui qui, volontairement, en rompant ou en endommageant des digues, ou tous autres ouvrages servant de défense contre les eaux, ou qui par tout autre moyen cause une inondation, sera puni comme suit:

- a. par une réclusion de 10 à 20 ans si l'inondation a été de nature à exposer à un danger réel la vie d'une ou de plusieurs personnes;
- b. par la réclusion à perpétuité si, par suite de l'inondation, une personne a perdu la vie, et si ce résultat a dû être prévu par le coupable.

La peine sera la réclusion perpétuelle si, dans une même circonstance, une personne a éprouvé des lésions ou blessures graves;

- c. par la réclusion de 5 à 10 ans si l'inondation, sans mettre en danger la vie des personnes, a constitué un danger pour les propriétés.

Toutefois, si le dommage n'a que peu d'importance, le Juge pourra convertir la peine en un emprisonnement de 2 ans au plus, et en une amende qui n'excèdera pas 500 francs.

419. L'auteur d'un incendie qui, volontairement, a arrêté ou étouffé le feu avant qu'il ait produit un préjudice notable, sera condamné au maximum à 1 année d'emprisonnement ou de réclusion à la correction.

439. Celui qui, par sa faute, son imprudence, sa négligence ou inobservation des règlements de police, aura occasionné volontairement un incendie, sera passible d'un emprisonnement de 3 mois au plus, ou d'une amende qui n'excèdera pas 500 francs.

En appliquant la peine, le Juge prendra en considération le degré de négligence et l'importance du préjudice causé.

Si l'incendie a causé la mort d'une personne ou des blessures, les dispositions concernant l'homicide ou les lésions involontaires seront appliquées.

Zürich. 196. Wer vorsätzlich und rechtswidrig entweder fremdes Eigenthum in Brand setzt, oder sein Eigenthum in Brand setzt, so dass dadurch Gefahr für fremde Personen oder deren Eigenthum entsteht, ebenso wer in betrüglicher Absicht sein Eigenthum in Brand setzt, ist der Brandstiftung schuldig.

Zerstörung oder Schädigung von einzelnen beweglichen Gegenständen, bei welcher keine Gefahr der weitem Verbreitung des Feuers stattfindet, ist als böswillige Eigenthumsschädigung nach den Bestimmungen des § 181¹⁾ zu bestrafen.

Die Brandstiftung ist vollendet, wenn das Feuer den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat.

197. Die Brandstiftung, welche an bewohnten Gebäuden oder an andern Räumlichkeiten verübt wird, soll, wenn sich zur Zeit des Ausbruches des Brandes

¹⁾ Zürich, § 181. Siehe bei Sachbeschädigung.

Zürich.

Menschen darin aufhielten und dieser Umstand dem Thäter bekannt sein musste, folgendermassen bestraft werden:

- a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn ein Hausbewohner durch das Feuer das Leben verloren hat;
- b. mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn der oder die Thäter an verschiedenen Stellen einer Ortschaft gleichzeitig Feuer eingelegt haben, oder wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt worden ist, oder wenn der Thäter wusste, dass eine grössere Anzahl von Menschen durch den Brand in wirkliche Gefahr komme; ebenso wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen oder die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers sehr erschwert war und diese Umstände dem Thäter bekannt gewesen sind;
- c. mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren in andern Fällen, welche nicht durch die in lit. a und b bezeichneten Umstände erschwert sind.

198. Ist die That in dem Falle von § 197 lit. a unter Umständen geschehen, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend gemindert wird, namentlich weil der Tod durch zufällige Umstände, die der Thäter nicht voraussehen konnte, bewirkt wurde, oder weil wesentlich die Unvorsichtigkeit des Getödteten den Tod zur Folge hatte, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters, so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

199. Wer Pulvermühlen, Pulvermagazine, Pulverwagen, oder Gebäude, von denen er weiss, dass zur Zeit der Brandlegung Pulvervorräthe oder andere explodirende Stoffe darin vorhanden sind, in Brand setzt, soll mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren bestraft werden.

200. Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft, wenn sie an unbewohnten Gebäuden verübt wurde oder an andern Räumlichkeiten, in denen weder zur Zeit der Brandlegung noch beim Ausbruch des Feuers Menschen sich befanden, oder wenn solche, ohne dass der Brandstifter es wusste, sich darin aufgehalten haben; ferner an Bergwerken, Waldungen, Fruchtfeldern oder Torfmooren; Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren auf Märkten, Bahnhöfen oder an andern solchen Orten.

201. Die §§ 197—200 finden auch dann Anwendung, wenn die in denselben bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten durch Pulver oder andere explodirende Stoffe zerstört wurden.

202. Wer Sachen, die vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§ 197—200 bezeichneten Gegenständen das Feuer mitzuthellen, in der Absicht in Brand steckt, Brandstiftung an diesen letzteren Gegenständen zu verüben, soll gleich bestraft werden, wie wenn er diese Gegenstände unmittelbar in Brand gesteckt hätte.

203. Wenn der Brandstifter aus eigenem Antriebe das ausgebrochene Feuer wieder gelöscht hat oder dasselbe auf seine Veranstaltung gelöscht wurde, so kann auf Arbeitshaus oder Gefängniss erkannt werden und in ganz unbedeutenden Fällen selbst völlige Straflosigkeit eintreten.

204. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine Explosion unter den in den §§ 197, 199 und 200 bezeichneten Verhältnissen verursacht hat, soll mit Gefängniss verbunden mit Busse, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

205. Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter welche entgegen den Vorschriften der Feuerpolizei Feuereinrichtungen erstellen, welche die erforderliche Sicherheit gegen Feuersgefahr nicht gewähren, werden, auch wenn kein Feuer ausbruch stattgefunden hat, mit Polizeibusse bis zu 5000 Franken belegt.

Zürich.

Im Wiederholungsfalle können dieselben mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft und kann ihnen die selbstständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

206. Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll wegen gemeingefährlicher Schädigung folgendermassen bestraft werden:

- a. wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren; hat durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, so kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden;
- b. wenn durch die Ueberschwemmung eine Eigenthumsschädigung von 500 Fr. oder mehr verursacht wurde, das Leben von Menschen jedoch dabei nicht in Gefahr war, mit Arbeitshaus;
- c. wenn der Schaden ein geringerer ist, mit Gefängniss.

Basel. 163. Wer vorsätzlich Wohngebäude in Brand setzt, ebenso wer vorsätzlich andere Gebäude, Schiffe, Eisenbahnwagen oder sonstige Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher sich Menschen darin aufhalten, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bestraft.

Hat durch den Brand ein Mensch, welcher sich zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, das Leben verloren, so tritt lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

164. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gebäude oder andere Räumlichkeiten, ausser Wohngebäuden, zu einer Zeit, in welcher sich Menschen nicht darin aufhalten; ebenso wer, sofern diese Gegenstände fremdes Eigenthum sind, Vorräthe von Waaren oder von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Waldungen, Früchte auf dem Felde, Güterwagen in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängniss nicht unter drei Monaten erkannt werden.

165. Wer durch Pulver oder andere explodirende Stoffe die in den §§ 163 und 164 genannten Gegenstände vorsätzlich zerstört, wird nach den gleichen Bestimmungen bestraft.

166. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen in Brand setzt, von denen er weiss, dass sie geeignet sind, den in den §§ 163 und 164 genannten Gegenständen das Feuer mitzuthellen, soll bestraft werden, wie wenn er jene Gegenstände selbst in Brand gesetzt hätte.

167. Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, ehe es sich weiter ausbreitete, so kann auf Gefängniss erkannt werden.

168. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 163 und 164 genannten Art herbeiführt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft. Hat ein Mensch durch den Brand das Leben verloren, so tritt Gefängniss bis zu drei Jahren ein.

Die Bestrafung unterbleibt, wenn das Feuer sogleich gelöscht wurde, ehe es sich weiter ausbreitete.

Tessin. 393. § 1. Chi, dolosamente e per far danno ad altrui, avrà appiccato il fuoco ad un edificio abitato o destinato all'abitazione, o contenente uffici pubblici o pubblici stabilimenti, sarà punito dal secondo al terzo grado di reclusione temporanea.

§ 2. Ai detti primi edifici sono equiparati i piroscafi, le barche cariche in viaggio e lontane dalle rive, ed ogni stabilimento galleggiante, destinato a contenere uomini.

394. § 1. La pena dell'incendio sarà aumentata di un grado:

Tessin.

- a. Se l'edificio cui fu appiccato il fuoco conteneva un ospedale od altro ricovero di beneficenza, una scuola, un collegio, una caserma, le carceri, o si trovava in prossimità di tali edifici;
- b. Se nell'edificio incendiato si trovavano depositi od officine di materie infiammabili od esplosive, o se il medesimo si trovava in tali condizioni che il fuoco si dilatato, o potesse facilmente dilatarsi ad edifici contenenti tali depositi od officine;
- c. Se nell'edificio si trovassero pubblici archivi, o i registri e gli atti di una pubblica amministrazione, o corrispondenze postali, od arsenali e magazzini dello Stato;
- d. Se l'edificio incendiato fosse una chiesa, un teatro od altro stabilimento di pubbliche riunioni, e se l'incendio sia stato appiccato nel tempo delle riunioni;
- e. Se, dall'incendio volontario, sarà derivata ad una o più persone una lesione della specie indicata nell'articolo 308.

§ 2. Se nell'incendio fosse avvenuta la morte di una o più persone, la pena sarà accresciuta di due gradi, salvo il disposto del articolo 64¹⁾.

§ 3. Se però la lesione grave, contemplata sotto la lettera e, o la morte, contemplata nel precedente § 2, avessero dipendenza da circostanze speciali che non potevano essere prevedute, non avrà luogo aumento di pena.

395. La pena sarà del secondo grado di reclusione temporanea quando l'incendio sarà stato appiccato ad edifici non abitati nè destinati all'abitazione, ovvero a luoghi di pubbliche riunioni, ma fuori del tempo di esse; ad opifici industriali, stalle e fienili, ponti di uso pubblico, boschi o selve; a sostre o cataste di legna, carbone o rusca, o depositi di merci; a prodotti campestri pendenti o raccolti nelle campagne, nelle aie o nei rastrelli.

396. Ogni altro incendio, appiccato nell'intento di recare ad altrui un danno, si punisce col primo grado di reclusione temporanea.

397. Se il danno derivato, o derivabile dall'incendio, non eccede franchi 500, la pena sarà diminuita da uno a due gradi: sarà diminuita dai due ai tre gradi, quando il reo, pentito, riuscì a spegnerlo ed a prevenire ogni danno.

398. § 1. Il crimine d'incendio è consumato dal momento che il fuoco si è appreso all'oggetto che il colpevole voleva incendiare.

§ 2. Si considera incendio anche l'esplosione di mine, torpedini od altre materie infiammabili, adoperata per distruggere gli edifici e le cose indicati negli articoli precedenti.

399. È colpevole di incendio e si punisce dal primo al secondo grado di reclusione temporanea anche colui che appicca il fuoco ad edifici o cose di sua proprietà della specie indicata nell'articolo 394, se coll'incendio ha esposto a pericolo di danno edifici o cose altrui della specie medesima, o persone, ed egli abbia potuto facilmente prevederlo.

400. Chiunque, per inavvertenza, imprudenza o negligenza, od in istato di piena ubbriachezza, che non sia involontaria od accidentale, o per imperizia della propria arte o professione, o per inosservanza di regolamenti o discipline, ha cagionato un incendio, preveduto negli articoli precedenti, è colpevole di incendio colposo, ed è punito col primo al secondo grado di detenzione, salva l'applicazione degli articoli 306 e 308²⁾.

¹⁾ Tessin, Art. 64. Siehe Seite 234.

²⁾ Tessin, Art. 306. Siehe bei *Mord und Todtschlag*; Art. 303 bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

Tessin.

401. § 1. Chiunque, dolosamente, cagiona in qualsiasi modo una inondazione, è punito:

- a. Colla reclusione perpetua, se il colpevole l'ha cagionata per produrre la morte di una persona, e questa è avvenuta;
- b. Colla reclusione temporanea in quinto grado, se ne è derivata la morte prevedibile di una persona;
- c. Colla reclusione temporanea dal terzo al quarto grado, se ne è derivata la morte non prevedibile di una persona od una delle lesioni indicate nell'articolo 308 lettere a e b¹⁾;
- d. Colla reclusione temporanea dal primo al secondo grado, in tutti gli altri casi.

§ 2. La pena stabilita alla lettera d, sarà applicata nella latitudine del primo grado, se il danno derivato o che poteva derivare non eccede franchi cinquecento.

402. Le pene stabilite per la inondazione dolosa si applicano anche a chi, per far danno, cagiona la sommersione di un piroscifo o di una barca nei laghi o nei fiumi, o di qualsiasi edificio galleggiante.

403. Chiunque, col fine di far succedere un naufragio, accende fuochi sopra scogli, od altri siti che dominano i laghi od i fiumi, od ordisce altri artifizi idonei a trarre un piroscifo od una nave qualunque in pericolo di naufragare; o distrugge, rimuove, o in altro modo fa mancare le lanterne od altri segnali posti per prevenire i naufragi, si punisce, se il naufragio è avvenuto, colle pene stabilite dall'articolo 401, e se non è avvenuto, colla detenzione dal terzo al quarto grado.

404. Si applica anche ai crimini e delitti preveduti dal presente Capo il disposto dell'articolo 400.

Genf. 216. Sera puni de la réclusion de quinze ans à vingt ans, quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, navires, bateaux, voitures, convois ou wagons, habités ou contenant des personnes, à des magasins, chantiers ou tous autres lieux quelconques habités ou servant à l'habitation ou même inhabités, si, d'après les circonstances, l'auteur avait prévu qu'il s'y trouvait une ou plusieurs personnes au moment du crime.

217. Sera puni de la réclusion de dix à quinze ans, quiconque aura volontairement mis le feu soit à des édifices, navires, bateaux, voitures, wagons, magasins, chantiers ou autres lieux quelconques lorsqu'ils ne sont ni habités ni servant à l'habitation, soit à des bois ou récoltes sur pied, lorsque ces objets ne lui appartiennent pas, et qu'ils se trouvent dans le voisinage d'habitation.

Si ces objets appartiennent exclusivement à ceux qui les ont incendiés, qu'ils ne se trouvent pas dans le voisinage d'habitation, et que le feu ait été mis dans une intention méchante ou frauduleuse, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

Sera puni de la même peine, celui qui aura mis le feu sur l'ordre du propriétaire.

218. Quiconque aura volontairement mis le feu soit à des pailles ou récoltes en tas ou en meules, soit à des bois disposés en tas ou en stères, soit à des voitures ou wagons chargés ou non chargés de marchandises, sera puni de la réclusion de trois à dix ans, si ces objets ne lui appartiennent pas, et s'ils se trouvent dans le voisinage d'habitation.

Celui qui, en mettant ou en faisant mettre le feu à l'un des objets énumérés ci-dessus, à lui appartenant exclusivement, et ne se trouvant pas dans le voisinage

¹⁾ Tessin, Art. 308. Siehe bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

Genf.

d'habitation, aura volontairement causé un préjudice quelconque à autrui, sera puni d'un emprisonnement de six mois à trois ans.

Sera puni de la même peine celui qui aura mis le feu sur l'ordre du propriétaire.

219. Lorsque le feu aura été mis pendant la nuit, les peines portées aux articles précédents seront remplacées:

La réclusion de quinze ans à vingt ans, par la réclusion à perpétuité.

La réclusion de dix ans à quinze ans, par la réclusion de quinze ans à vingt ans.

La réclusion de trois ans à dix ans, par la réclusion de dix ans à quinze ans.

L'emprisonnement par la réclusion de trois ans à dix ans.

220. Celui qui aura communiqué l'incendie à l'un des objets énumérés aux articles précédents en mettant volontairement le feu à des objets quelconques, appartenant soit à lui, soit à autrui, et placés de manière à communiquer le dit incendie, sera puni de la même peine que s'il avait directement mis le feu à l'un des dits objets.

221. Dans tous les cas, si l'incendie a causé des blessures à une ou plusieurs personnes qui se trouvaient dans les lieux incendiés au moment du crime ou du délit, le maximum sera appliqué.

Si l'incendie a occasionné la mort d'une ou plusieurs personnes se trouvant dans les lieux incendiés au moment où il a éclaté, le coupable sera puni de la réclusion à perpétuité.

222. La peine sera la même d'après les distinctions faites par les articles précédents contre ceux qui auront volontairement détruit ou tenté de détruire par l'effet d'une explosion des édifices, navires, bateaux, voitures, wagons, magasins, chantiers ou autres constructions.

223. Lorsque la loi prononce la peine de l'emprisonnement contre l'incendie, la tentative d'incendie sera punie conformément à l'article 5¹⁾.

224. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs ou de l'une de ces peines seulement, quiconque par imprudence, négligence, inattention, maladresse ou inobservation des règlements, aura involontairement mis le feu à des propriétés mobilières ou immobilières d'autrui.

Zug. 8. Abänderungsgesetz (103 K. St. G.). Wer Wohngebäude oder andere menschliche Aufenthaltsorte (Schiffe, Eisenbahnwagen oder sonstige Räumlichkeiten, in denen sich zur Zeit der Brandlegung Menschen aufhalten) aus widerrechtlichem Vorsatze in Brand setzt, macht sich der Brandstiftung schuldig und wird bestraft:

- a. Mit dem Tode, wenn durch den Brand ein Mensch, der sich zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, das Leben verlor und der Brandstifter dies voraussehen konnte. Bei mildernden Umständen tritt Zuchthaus, jedoch nicht unter 15 Jahren, ein;
- b. mit Zuchthaus bis auf 18 Jahre, wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt oder eine grössere Anzahl von Menschen der Gefahr ausgesetzt oder durch den Brand ein Mensch gefährlich verletzt wurde;
- c. mit Zuchthaus bis auf 12 Jahre in Fällen, die nicht durch die in lit. a und b bezeichneten Umstände beschwert sind.

104. Wer vorsätzlich und widerrechtlich unbewohnte Gebäude oder andere Räumlichkeiten zu einer Zeit, in welcher sich Menschen darin nicht aufhielten; ebenso wer Waldungen, Torfmoore, Fruchtfelder, Vorräthe von Waaren auf öffent-

¹⁾ Genf, Art. 5. Siehe Seite 53.

Zug.

lichen Plätzen, oder von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Güterwagen oder ähnliche Gegenstände in Brand setzt, wird, je nach dem Grade der Gefährlichkeit und der Grösse des entstandenen Schadens, mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre oder mit Arbeitshaus bestraft. In leichtern Fällen kann auch auf Gefängniss nicht unter 3 Monaten erkannt werden.

105. Wer durch Pulver oder andere explodirende Stoffe die in den §§ 103 und 104 bezeichneten Gegenstände vorsätzlich zerstört, wird nach denselben Bestimmungen bestraft.

Wer eigene oder fremde Sachen, die vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§ 103 und 104 bezeichneten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, vorsätzlich in Brand setzt, soll bestraft werden, wie wenn er diese Gegenstände selbst in Brand gesetzt hätte.

106. Wenn das ausgebrochene Feuer nur einen geringen Schaden verursacht und dasselbe von dem Brandleger selbst oder auf seine Veranstaltung wieder gelöscht wurde, so kann auf Gefängniss erkannt werden und in ganz unbedeutenden Fällen selbst Straflosigkeit eintreten.

9. Abänderungsgesetz. (107 K. Str. G.) Wer vorsätzlich mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, ist zu bestrafen:

- a. Wenn ein Mensch durch die Ueberschwemmung das Leben verloren hat, mit dem Tode, wenn der Thäter dies voraussehen konnte; bei mildernden Umständen tritt Zuchthaus, jedoch nicht unter 15 Jahren, ein;
- b. wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus bis auf 12 Jahre;
- c. in andern Fällen, je nach der Grösse des eingetretenen Schadens, mit Arbeitshaus oder Gefängniss.

108. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine Ueberschwemmung verursacht hat, ist mit Gefängniss, womit Geldbusse verbunden werden kann, oder auch mit Geldbusse allein, zu bestrafen.

Hat ein Mensch dabei das Leben verloren, so tritt Gefängniss bis auf drei Jahre ein.

Die Bestrafung unterbleibt, wenn kein weiterer Schaden eingetreten ist.

Appenzel A.-Rh. 128. Wer vorsätzlich fremdes Besitzthum oder sein eigenes mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum in Brand setzt, macht sich des Verbrechen der Brandstiftung schuldig.

Ist der Brand an bewohnten Gebäuden oder andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gegenständen, welche diesen nach ihrer Lage das Feuer mittheilen konnten, erregt worden, und also mit Gefahr für die Person Anderer verbunden, so soll eine solche Brandstiftung, sie mag in Dörfern, Häusergruppen oder an einsam stehenden, jedoch bewohnten Aufenthaltsorten von Menschen und an fremden oder eigenen Sachen geschehen sein, wenn dabei zugleich der eine oder der andere der nachbenannten erschwerenden Umstände eintritt, mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit bestraft werden:

- a. wenn ein Hausbewohner durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädigt worden ist;
- b. wenn der Brand zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besonders die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen erregt, sowie wenn auch ohne jene Voraussetzungen eine grosse Anzahl von Wohngebäuden in Asche gelegt wurde;
- c. wenn der Brand an einem einsam stehenden Hause unter den in b enthaltenen erschwerenden Umständen angelegt wurde, damit die Bewohner

Appenzell A.-Rh.

- desselben in Lebensgefahr kommen, und diese Gefahr sodann wirklich eingetreten ist;
- d. wenn der Verbrecher in Dörfern oder Häusergruppen an verschiedenen Orten zugleich Brand angelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;
 - e. wenn die Brandstiftung an Orten, wo mehrere Gebäude in Gefahr gekommen sind, bei Abwesenheit der Löschmannschaft, bei heftigem Winde, bei Kriegsgefahr oder einer andern gemeinen Noth verübt wurde;
 - f. wenn ein Brand an Gebäuden, in welchen Vorräthe von Pulver oder anderen explodirenden oder überhaupt sehr feuergefährlichen Stoffen aufbewahrt sind, oder in der Nähe solcher Vorräthe gelegt wurde, vorausgesetzt, dass der Thäter hievon Kenntniss hatte;
 - g. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder von Andern begangen werde.

129. Wer zwar mit Gefahr für die Person Anderer, jedoch ohne einen der in § 128 aufgezählten erschwerenden Umstände eine Brandstiftung begeht, soll mit Zuchthausstrafe belegt werden, bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Grösse des daraus entstandenen Schadens zu achten ist.

Wenn Vieh habe in dem Brande den Tod gefunden hat, und der Brandstifter dies voraussehen konnte, so gilt dieser Umstand als Strafschärfungsgrund.

130. Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen vorsätzlich oder in betrügerlicher Absicht Feuer anlegt, ist mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre zu bestrafen. Zerstörungen oder Schädigungen von einzelnen beweglichen Gegenständen durch Feuer, wobei keine Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers stattfindet, sind nach den §§ 132 und 120¹⁾ zu bestrafen.

131. Wenn das Feuer nach dem Ausbruche, aber bevor es schon bedeutenden Schaden gestiftet hat, von dem Brandstifter selbst oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden, so ist dieser Umstand als wesentlicher Milderungsgrund der Strafe zu betrachten; welchem bei der Beurtheilung der Brandstiftung vorzügliches Gewicht beigelegt werden soll. Noch mehr ist die Strafe zu mildern, und kann sie bis auf Gefängniss herabgesetzt werden, wenn der Thäter entweder nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers aus eigenem Antriebe verhindert oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne dass daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat.

132. Wer die pflichtmässige Vorsicht in dem Gebrauche des Feuers und Lichtes versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachlässigt und durch solche Fahrlässigkeit einen Brand oder eine Explosion verursacht, soll für diese, je nach dem Grade derselben, dem mehr oder minder engen ursächlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Schädigung und nach der Grösse der letzteren, mit Geldbusse, bei besonders grober Fahrlässigkeit mit Gefängniss und Geldbusse bestraft werden.

Schwyz. 98. Wer fremdes Eigenthum oder eigenes Besitzthum in Brand steckt, wird, wenn in dem Brand ein Menschenleben verloren ging, und der Brandstifter dies voraussehen konnte, mit dem Tode bestraft.

99. Mit Zuchthausstrafe bis auf 20 Jahre wird bestraft, wer fremdes oder eigenes Besitzthum in Brand steckt, wenn dabei ein Menschenleben gefährdet war, oder wenn durch Brandstiftung bedeutender Schaden an fremdem Eigenthum ver-

¹⁾ *Appenzell A.-Rh.*, Art. 120. Siehe bei *Sachbeschädigung*.

Schwyz.

ursacht worden, oder wenn vom Thäter mehr als einmal oder an mehreren Stellen Brand gelegt worden ist.

100. Mit einer Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre wird die Brandstiftung bestraft, wenn dadurch weder Menschenleben gefährdet noch eine erhebliche Eigenthumsbeschädigung verursacht worden ist.

101. Brandlegung ohne Beschädigung und Gefahr Anderer, welche in der Absicht verübt worden, einen Versicherungsvortheil zu erlangen, unterliegt der Strafe des Betrugs.

Solothurn. 166. Wer vorsätzlich fremdes Besitzthum oder sein eigenes mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum oder in betrügerischer Absicht in Brand setzt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

167. Die Brandstiftung ist eine ausgezeichnete, wenn

- 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, dass dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;
- 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Raub oder Mord zu begehen;
- 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschergeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

168. Der ausgezeichnete Brandstifter wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft. Die Brandstiftung, welche nicht unter die Bestimmung des § 167 fällt, wird als einfache mit Zuchthaus bis zwanzig Jahren bestraft.

169. Wenn der Thäter das ausgebrochene Feuer wieder gelöscht hat, oder wenn dasselbe auf seine Veranstaltung gelöscht worden, bevor es einen erheblichen Schaden verursacht hat, so tritt Einsperrung bis auf zwei Jahre ein.

170. Wer aus Fahrlässigkeit eine Brandstiftung begeht, soll mit Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängniss oder Geldbusse bis auf fünfhundert Franken bestraft werden.

171. Die vorsätzliche Zerstörung fremden oder eigenen Besitzthums durch Pulver oder ähnliche explodirende Stoffe unter den in § 166 angegebenen Umständen, ferner die Veranlassung einer Ueberschwemmung durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise soll als gemeingefährliche Handlung bestraft werden:

- 1) wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthaus;
- 2) wenn das Leben eines Menschen dadurch gefährdet worden, mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre;
- 3) in anderen Fällen je nach der Grösse der Gefahr und des eingetretenen Schadens mit Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängniss.

St. Gallen. 96. Wegen Brandstiftung ist mit Zuchthaus von fünf bis auf zwanzig Jahre zu bestrafen:

- 1) wer ein Wohnhaus, sei es zur Zeit der That bewohnt oder nicht, oder wer ein anderes Gebäude, in welchem sich zur Zeit der That Menschen aufhalten, vorsätzlich in Brand setzt;
- 2) wer, um ein solches Gebäude in Brand zu stecken, andere Gebäude oder Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, das Feuer jenem leicht mitzuthemen, vorsätzlich in Brand setzt.

Den Wohnhäusern sind Gebäude gleichzuhalten, in welchen sich vorübergehend und nicht zu Wohnzwecken Menschen in grösserer Anzahl versammeln, z. B. Kirchen, Schulen, Fabriken, Theater, Schiffe u. s. w.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald der Gegenstand, an welchen das Feuer gelegt wurde, von diesem ergriffen worden ist.

St. Gallen.

97. Hat die Brandstiftung zur Tageszeit und zugleich unter Umständen stattgefunden, welche die leichte und schnelle Bewältigung des Feuers voraussehen liessen, und ist diese Bewältigung wirklich eingetreten, so kann die Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden.

98. Hat in Folge einer Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren, so ist, wenn der Thäter diese Folge

- 1) als wahrscheinlich voraussehen konnte (Art. 22, lit. a)¹⁾, auf Zuchthaus von zehn bis auf zwanzig Jahre;
- 2) als gewiss vorausgesehen hat, auf Zuchthaus von zehn Jahren bis auf Lebenszeit;
- 3) beabsichtigt und vorsätzlich herbeigeführt hat, auf Todesstrafe

zu erkennen.

99. Vorsätzliche Feuereinlegung in Pulvermagazine oder Pulverwerkstätten oder in andere, gefährliche Zünd- oder Brennstoffe enthaltende Räumlichkeiten, z. B. Zündhölzchen- und Gasfabriken, Magazine mit entzündbaren Flüssigkeiten und Stoffen etc., ist mit Zuchthaus von fünf bis auf zwanzig Jahre, und wenn ein oder mehrere Menschen das Leben verloren haben, nach den Bestimmungen des vorigen Artikels zu bestrafen.

100. Vorsätzliche Brandstiftung an andern, als an den im Art. 96 und 99 aufgeführten Gebäuden und ohne die im Art. 98 aufgeführten Folgen, sowie mittelst Brandlegung bewirkte vorsätzliche Beschädigung oder Zugrunderichtung von beweglichen Sachen, z. B. von Vorräthen an Waaren oder an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, von Bau- und Brennmaterialien, Garten- und Feldfrüchten, Güterwagen u. s. w., oder an Waldungen unterliegt:

- 1) an fremdem Eigenthum verübt, den Strafbestimmungen des Art. 94²⁾;
- 2) am eigenen Gebäude oder an eigener Sache verübt,
 - a. bei betrüglicher Absicht auf die Brandschadenvergütung der Arbeitsstrafe oder einer Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre;
 - b. ohne solche Absicht einer Geldstrafe bis auf Fr. 4000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus.

101. Vorsätzliche Beschädigung oder Zugrunderichtung eines Gebäudes oder einer beweglichen Sache durch Gebrauch von Pulver, Dynamit oder anderer Stoffe von ähnlicher Zerstörungskraft ist der Brandstiftung gleichzuachten und unterliegt den in Art. 96 bis 100 aufgeführten Strafbestimmungen.

102. Fahrlässige Verursachung eines Brandes oder einer Explosion ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß zu bestrafen.

Hat dabei ein Mensch schwere Verletzungen erlitten oder das Leben verloren, so kann Geldstrafe bis auf Fr. 2000, oder Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf zwei Jahre verhängt und diese Geldstrafe auch mit dieser Freiheitsstrafe verbunden werden.

Neuenburg. 246. *Entwurf.* Quiconque, agissant volontairement et dans un but illicite, met le feu à des édifices, bateaux, magasins, chantiers, quand ils sont habités, ou servant à l'habitation, et généralement aux lieux habités, ou servant soit à l'habitation, soit à des réunions de personnes, qu'ils appartiennent ou n'appartiennent pas à l'auteur du délit, sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans.

¹⁾ St. Gallen, Art. 22. Siehe Seite 44.

²⁾ St. Gallen, Art. 94. Siehe bei Sachbeschädigung.

Neuenburg.

La peine ne sera pas inférieure à cinq ans de réclusion, si le feu a été mis à un bâtiment, même non habité, contenant des archives, bibliothèques, musées ou collections publiques.

247. *Entwurf.* La peine sera la réclusion de dix à quinze ans, si l'incendie a fait perdre la vie à une personne qui habitait la maison ou s'y trouvait au moment où le feu a été mis, ou s'il lui a causé des lésions corporelles graves, sans que l'auteur du délit ait dû prévoir ce résultat.

248. *Entwurf.* L'incendie sera puni de la réclusion de quinze à vingt ans ou de la réclusion à perpétuité:

- 1) Lorsque la mort ou les lésions ont dû être prévues par le coupable;
- 2) Lorsque le feu a été mis pour faciliter un assassinat, des actes de brigandage ou un autre délit grave emportant la peine de la réclusion;
- 3) Lorsque le coupable a cherché à paralyser les secours;
- 4) Lorsque le même auteur a allumé, en même temps ou dans un court espace de temps, plusieurs incendies, ou lorsqu'il n'en a allumé qu'un seul, mais à la suite d'un complot formé avec plusieurs personnes;
- 5) Lorsque le feu a été mis à un bâtiment ou à un lieu quelconque au moment où un grand nombre de personnes s'y trouvent rassemblées, à un hospice ou à un hôpital, à une prison, à un magasin de poudre ou d'autres matières explosibles, à un arsenal, à une caserne, à un train de chemin de fer ou à un bateau à vapeur en marche.

249. *Entwurf.* Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, bateaux, magasins, chantiers, lorsqu'ils ne sont ni habités, ni servant à l'habitation, ou à des forêts, taillis, récoltes sur pied, tourbières, mines, lorsque ces choses ne lui appartiennent pas, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans.

250. *Entwurf.* Quiconque aura volontairement mis le feu à des bois ou récoltes abattus, si ces choses ne lui appartiennent pas, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an. Si les choses lui appartenaient, et que par l'incendie il ait volontairement causé un préjudice à autrui, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à six mois.

251. *Entwurf.* Celui qui aura communiqué l'incendie à l'une des choses énumérées dans les articles précédents, en mettant volontairement le feu à des objets quelconques appartenant soit à lui, soit à autrui, et placés de manière à communiquer le dit incendie, sera puni de la même peine que s'il avait directement mis le feu à l'une des dites choses.

252. *Entwurf.* Les dispositions du présent chapitre ne sont pas applicables, si la chose incendiée était la propriété de celui qui a mis le feu sans but illicite et s'il n'en est résulté aucun danger pour les personnes, ni aucun préjudice pour le bien d'autrui.

253. *Entwurf.* Lorsque le feu n'a pas encore causé un dommage considérable et que l'auteur de l'incendie, agissant spontanément, l'a immédiatement éteint ou fait éteindre avant d'avoir été découvert, il ne sera puni que de l'emprisonnement jusqu'à trois mois. La poursuite pourra même être abandonnée, sans préjudice des dommages-intérêts.

254. *Entwurf.* La peine sera la même, d'après les distinctions faites dans les articles précédents, contre ceux qui auront détruit par l'effet d'une mine ou autres artifices, des édifices, ponts, tunnels, bateaux, magasins ou chantiers.

255. *Entwurf.* Les délits prévus aux articles précédents seront toujours punis du maximum de la peine, s'ils ont été commis par des individus organisés en bande.

256. *Entwurf.* Quiconque aura involontairement, mais par l'effet de son imprudence ou de sa négligence, mis le feu à quelque'une des choses mentionnées

Neuenburg.

dans le présent chapitre, ou l'aura endommagée par des mines ou artifices, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou de la prison civile jusqu'à deux mois.

Si la mort ou des lésions corporelles sont résultées de l'incendie, il sera fait application des articles 299 et 321 du présent code ¹⁾.

Le prévenu sera recherché pour simple contravention et condamné à la prison civile jusqu'à huit jours, si le dommage causé est de peu d'importance.

Gemeingefährliche Vergiftung und Verbreitung von Seuchen.

Bund. 9. *Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien*, vom 2. Juli 1886. Nichtbeachtung oder Umgehung der in dem Gesetze oder durch spezielle Anordnungen der zuständigen Behörden vorgeschriebenen Massregeln wird mit einer Busse von 10—500 Franken bestraft.

In schweren Fällen, insbesondere bei absichtlicher Umgehung sanitätspolizeilicher Anordnungen, kann die Geldbusse bis auf 1000 Franken erhöht werden, sofern nicht die kantonalen Strafgesetze zur Anwendung kommen. . . .

Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872. Widerhandlungen werden mit Geldstrafen bedroht.

Thurgau. 71. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbräuche bestimmte Waaren oder überhaupt solche Lebensmittel, durch deren Genuss Menschen an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden können, vergiftet, oder wer solchen Sachen aus gleicher Absicht Substanzen beimischt oder zusetzt, von welchen ihm bekannt war, dass sie den Tod bewirken können, soll wegen Vergiftung mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren oder mit lebenslanglichem Zuchthause bestraft werden.

72. Wenn die Vergiftung von Brunnen, Waaren u. s. w. aus Fahrlässigkeit geschah, so ist auf Gefängniss oder Geldbusse, in schwerern Fällen auf Arbeitshaus zu erkennen.

212. Wer in der Absicht, die Thiere Anderer zu tödten oder zu verletzen, Weiden, Teiche, Brunnen, Futtermittel, Viehtränken u. dgl. vergiftet, soll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren und wenn dadurch ein grosser Schaden bewirkt worden ist, mit Zuchthaus oder Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft werden.

213. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher vorsätzlich eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet hat.

214. Wegen Fahrlässigkeit tritt im Falle des § 213 eine Strafe nur dann ein, wenn jene in der Uebertretung der obrigkeitlich getroffenen Sicherheitsanordnungen besteht. Die durch solche Fahrlässigkeit verwirkte Strafe besteht in Gefängniss bis zu sechs Monaten und wenn der verursachte Schaden gering oder die Fahrlässigkeit eine leichte war, in Geldbusse.

Waadt. 148. Celui qui contrevient aux mesures sanitaires prises par l'autorité compétente, à l'occasion d'une maladie contagieuse ou épidémique, ou à l'occasion d'une épizootie, est puni:

- a. S'il s'agit de la santé des hommes, par un emprisonnement qui ne peut excéder six mois ou par une amende qui ne peut excéder quatre cents francs;

¹⁾ *Neuenburg*, Entwurf, Art. 299 siehe bei *Mord und Todtschlag*; Art. 321 bei *Körperverletzung und Misshandlung*.

Waadt.

- b. S'il s'agit de la santé des animaux, par un emprisonnement qui ne peut excéder trois mois ou par une amende qui ne peut excéder deux cents francs.

S'il est résulté de cette contravention l'introduction ou la propagation de la maladie ou de l'épizootie, la peine est un emprisonnement qui ne peut excéder deux ans et, s'il y a lieu, une amende qui ne peut excéder deux mille francs.

La réclusion peut, suivant la gravité des cas, être substituée à l'emprisonnement.

149. Toute autre contravention aux lois ou aux règlements sur la police de santé des hommes ou des animaux, qui n'est pas spécialement l'objet d'une disposition pénale, est punie par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours ou par une amende qui ne peut excéder soixante francs.

150. Dans les cas prévus aux art. 145, 146, 147, 148 et 149, le Tribunal peut prononcer la confiscation et, s'il y a lieu, la destruction des marchandises ou des objets quelconques vendus ou introduits en contravention.

Graubünden. 120. Wer absichtlich Brunnen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Waaren oder überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Menschenzahl Schaden erleiden oder gefährdet werden kann, soll, wenn dadurch der Tod oder bleibende Nachteile für die Gesundheit eines oder mehrerer Menschen verursacht worden, mit dem Tode, ausser diesem Fall aber, wenn nämlich die Vergiftung nur minder nachtheilige oder auch gar keine schädliche Folgen gehabt hat, mit drei bis zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft werden.

Aargau. 134. Wer Brunnen oder dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Lebensmittel, Getränke oder andere Sachen, durch welche eine unbestimmte Anzahl Menschen Leben oder Gesundheit verlieren kann, vorsätzlich vergiftet, macht sich des Verbrechens der gemeingefährlichen Vergiftung schuldig.

135. Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. wenn ein Mensch dadurch sein Leben verlor, mit dem Tode;
b. wenn ein Mensch dadurch Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, mit Zuchthaus von sechszehn bis zu vierundzwanzig Jahren;
c. wenn Niemand dadurch beschädigt wurde, mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren.

Schaffhausen. 140. Wer Brunnen oder Wasserbehälter, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, welche zum öffentlichen Verkehr oder Verbrauch bestimmt sind, absichtlich vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, dergleichen, wer solche vergiftete oder mit gesundheitsgefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält, verwirkt Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre, und, insofern in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, Todesstrafe.

Liegt in solchen Fällen Fahrlässigkeit zu Grunde, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht worden ist, mit Gefängniss ersten Grades, in Fällen geringern Nachtheils mit Gefängniss bis auf sechs Monate oder Geldbusse nicht unter fünfzig Franken bestraft werden.

Luzern. 107. Des Verbrechens gemeingefährlicher Vergiftung macht sich schuldig, wer Brunnen oder öffentlich verkäufliche Waaren, Lebensmittel oder Getränke, oder wer überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Anzahl Menschen Leben oder Gesundheit verlieren kann, vorsätzlich vergiftet.

Luzern.

108. Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. wenn ein Mensch dabei sein Leben verloren, mit dem Tode;
- b. wenn ein Mensch dadurch Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe;
- c. wenn Niemand dadurch beschädigt wurde, mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre.

Obwalden. 83. Wer Brunnen, zum öffentlichen Verbräuche und Verkaufe bestimmte Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben und Gesundheit verlieren kann, vorsätzlich vergiftet oder ansteckende Krankheiten vorsätzlich verbreitet, soll mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, in schwereren Fällen mit Kettenstrafe von gleicher Dauer, und wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft werden.

Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen, Getränken oder andern Waaren, die er gewerbmässig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder Waaren, von welchen er weiss, dass ihnen schädliche Stoffe beigemischt sind, verkauft, wird, sofern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnis oder Geldbusse bis auf 2000 Fr. und zugleich mit Konfiskation der verschlechterten Waare und Entziehung des Rechtes zum selbständigen Betriebe des Gewerbes bestraft.

Wer, um Thiere zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasser- oder Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet, soll je nach Erfolg und Umfang des Schadens mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 4 Jahre, unter Umständen auch mit Kettenstrafe, gebüsst werden.

In ganz unwichtigen, auf die vorstehenden zwei Absätze bezüglichen Fällen kann auch bloss korrektionelle Strafe verhängt werden.

118. *Polizeistrafgesetz.* Da die zu Abhaltung ansteckender, den allgemeinen Gesundheitszustand bedrohender Krankheiten zu erlassenden Vorsichtsmassnahmen einer eigenen ganz ausgezeichneten Sorgfalt und wegen der in jedem Verzug und Saumsal liegenden gemeinen Gefahr des schnellsten und wirksamsten Vollzuges bedürfen, so ist dieser Gegenstand ganz der Wachsamkeit der Regierung anheimgegeben, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit das nöthig Befundene verfügen und gegen die ihren Verfügungen Zuwiderhandelnden die erforderlichen Strafen auswerfen wird.

Die Strafbestimmungen in Betreff unbefugter Ausübung der Arzneikunde, des Verkaufs von Medizinalwaaren, Giften u. s. w. sind Gegenstand besonderer Verordnungen.

Bern. 124. Mit der nämlichen Strafe¹⁾ wird belegt, wer in der Absicht, Jemanden des Lebens zu berauben oder an der Gesundheit zu beschädigen, Brunnen, Waaren, die zum öffentlichen Verkauf oder zum Gebrauch bestimmt sind, oder überhaupt Sachen vergiftet, durch deren Genuss oder Gebrauch ein oder mehrere Menschen das Leben oder die Gesundheit verlieren können, insofern wirklich Jemand das Leben verloren hat. Hat in Folge dessen Niemand das Leben verloren, so tritt die Strafe des Versuchs ein (Art. 30 u. f.).

200. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Wasserbehälter, Futter u. dergl. vergiftet, wird bestraft:

- 1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
- 2) mit Korrekthaus bis zu vier Jahren, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann, wenn

¹⁾ Wie der Mord.

Bern.

der verursachte Schaden den Betrag von dreissig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;

- 3) mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt.

Jeder Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Glarus. 91. Wer in der Absicht, Leben und Gesundheit Anderer zu verletzen, Brunnen oder Lebensmittel vergiftet, oder Waaren, die zum Verkaufe oder Verbräuche bestimmt sind, gesundheitsschädliche Stoffe beimischt, soll, wenn durch die That keine Person wirklich beschädigt worden ist, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre, in geringern Fällen mit Arbeitshaus oder Gefängnis bestraft werden. Sind hingegen die beabsichtigten schädlichen Folgen wirklich eingetreten, so ist der Thäter mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre oder, wenn ein Mensch das Leben verloren hat, mit Zuchthaus auf Lebenszeit zu bestrafen.

93. Wer absichtlich oder fahrlässig die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit bewirkt, soll je nach den entstandenen Folgen für Gesundheit und Leben Anderer mit Geldbusse, Gefängnis, Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

125. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, in Futtervorräthe, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere schädliche Stoffe legt, oder wer absichtlich eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter vier Wochen oder mit Arbeitshaus, in schwerern Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Freiburg. 126. Sera pareillement puni de mort:

... b. Celui qui, dans le but d'attenter à la vie ou de nuire à la santé d'autrui aura empoisonné des fontaines, des marchandises destinées à la vente ou à l'usage public ou d'autres objets dont l'usage pouvait compromettre la santé ou la vie d'un ou de plusieurs individus, si toutefois l'acte commis a eu pour conséquence la mort d'une personne.

Si personne n'a succombé, la peine sera celle du crime manqué ou de la tentative, selon le cas.

216. Quiconque, dans le but de causer du dommage aux animaux d'autrui ou pour les détruire, empoisonne des abreuvoirs, des pâturages, des prairies, des fourrages, ou d'autres objets servant à les nourrir, sera condamné aux peines suivantes:

- a. A la réclusion pendant 8 ans au plus, si le préjudice causé a une valeur de plus de 200 francs;
- b. A une peine correctionnelle lorsque le préjudice causé n'excèdera pas cette somme.

Les dispositions écrites aux art. 36, 37, 38 et suivants du présent Code¹⁾ pourront, cas échéant, recevoir leur application à l'occasion du crime prévu au présent article.

217. Celui qui, volontairement, en vue de nuire à autrui, aura propagé une épizootie, sera puni de 6 mois à 8 ans de réclusion.

Zürich. 130. Wer in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer grösseren Anzahl von Personen gefährlich werden kann, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, oder der eingetretene Schaden für

¹⁾ Freiburg, Art. 36—38 beziehen sich auf Versuch. Siehe Seite 51.

Zürich.

die Gesundheit eines Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder an der Gesundheit eines Menschen, oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt, ohne dass der Thäter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein.

207. Wer vorsätzlich und rechtswidrig, um Thiere Anderer zu tödten oder zu schädigen, in Futtermittel, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere Stoffe, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, legt, oder wer vorsätzlich die Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit bewirkt, wird mit Busse, Gefängnis oder Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

208. Wer durch Fahrlässigkeit die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befördert oder eine gemeingefährliche Schädigung (§§ 206 und 207) verursacht hat, soll mit Gefängnis verbunden mit Busse, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Basel. **170.** Wer mit Gefahr für die Gesundheit von Menschen vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter oder zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Gegenstände vergiftet, oder solche vergiftete Gegenstände wissentlich in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Wenn die Handlung fahrlässig begangen und dadurch ein Schaden entstanden ist, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse, und wenn durch sie der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängnis ein.

171. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßnahmen oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit sind angeordnet worden, wissentlich verletzt und dadurch die Ansteckung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse trifft Denjenigen, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßnahmen oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen sind angeordnet worden, wissentlich verletzt und dadurch die Ansteckung von Vieh verursacht.

Tessin. **244.** La corruzione dolosa delle acque delle pubbliche e private fontane, dei pozzi, dei ruscelli, ed in genere delle acque destinate all'uso degli uomini e degli animali domestici, in guisa che ne possa dall'uso derivare pregiudizio agli utenti, è punita colla detenzione dal primo al secondo grado, e multa in pari grado. Ma se la corruzione prevista in questo articolo era tale che potesse cagionare morte di uomini, le rispettive pene si aumentano di un grado.

Genf. **346.** Quiconque aura jeté dans un fleuve, une rivière, le Lac, un canal, un ruisseau, un étang, vivier ou réservoir, des substances de nature à détruire le poisson et dans le but d'atteindre à ce résultat, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de trente francs à trois cents francs, ou de l'une de ces peines seulement.

355. Seront punis d'un emprisonnement de quinze jours à trois mois, et d'une amende de cent francs à cinq cents francs ceux qui, au mépris des défenses de l'administration, auront laissé leurs animaux ou bestiaux infectés communiquer avec d'autres.

356. Si, de la communication mentionnée au précédent article, il est résulté une contagion parmi les autres animaux, ceux qui auront contrevenu aux défenses de l'autorité administrative, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à

Genf.

trois ans, et d'une amende de cent francs à mille francs; le tout sans préjudice de l'exécution des lois et règlements relatifs aux maladies épizootiques.

Zug. **10. Abänderungsgesetz.** (110 K. Str. G.) Wer mit Gefahr für die Gesundheit von Menschen vorsätzlich Brunnen und Wasserbehälter oder zum öffentlichen Verkauf oder Gebrauch bestimmte Gegenstände vergiftet, oder solche vergiftete Gegenstände wissentlich in Verkehr bringt, ist, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf 6 Jahre, in geringeren Fällen mit Gefängnis zu bestrafen. Sind die beabsichtigten schädlichen Folgen wirklich eingetreten, so ist der Thäter mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre und wenn der Tod eines Menschen dadurch verursacht worden ist und dies der Thäter voraussehen konnte, mit dem Tode zu bestrafen. Bei mildernden Umständen tritt Zuchthaus, jedoch nicht unter 15 Jahren, ein.

Bei blosser Fahrlässigkeit und wenn dadurch ein Schaden entstanden ist, tritt Gefängnis oder Geldbusse, und wenn ein Mensch dabei das Leben verloren hat, Gefängnis ein.

Wer vorsätzlich, um Thiere Anderer zu tödten oder zu schädigen, in Futtermittel, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere schädliche Stoffe legt, wird mit Busse, Gefängnis oder Arbeitshaus, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

111. Wer durch wissentliche Verletzung der amtlichen Vorschriften über ansteckende Krankheiten oder Seuchen die Ansteckung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis, und wer in gleicher Weise die Verbreitung von Viehseuchen verursacht, mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Bei blosser Fahrlässigkeit tritt Gefängnis, verbunden mit Geldbusse, oder auch blosses Geldbusse ein.

Appenzell A.-Rh. **133.** Wer vorsätzlich in Quellen, Brunnen, Nahrungsmittel oder Futtermittel Gift legt, dass Leben und Gesundheit an Menschen und Vieh dadurch gefährdet werden; wer absichtlich ansteckende Krankheiten unter Menschen fördert oder die dagegen getroffenen Massregeln stört und aufhebt, ist mit Gefängnis mit oder ohne Geldbusse, in schwereren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Werden solche Handlungen nur aus Fahrlässigkeit begangen, so kann in leichteren Fällen auch nur Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

121. ... Der Betrug wird wie die Unterschlagung bestraft, wobei für die Strafzumessung wesentlich die in § 113 bezeichneten Gesichtspunkte massgebend sind.

Der Richter hat die Strafe zu erhöhen, wenn der Betrug verübt wird:

... e. durch wissentlichen Verkauf von mit ansteckenden Krankheiten behaftetem Vieh und Verheimlichung derselben gegenüber dem Käufer; ...

Schwyz. **63.** Wer wissentlich durch Beibringung lebensgefährlicher Stoffe einem Andern bleibenden Schaden zufügt, oder ihn in Lebensgefahr bringt, oder wer Speisen oder Getränke vergiftet, in der Absicht, an Leben oder Gesundheit eine unbestimmte Menschenzahl zu gefährden, wird bei minderwertigen oder ausgebliebenen Folgen mit Freiheitsstrafe gebüsst, die nach der Schwere des Falles bis auf zwanzigjährige Zuchthausstrafe geschärft werden kann.

Wenn in Folge der Vergiftung Jemand sein Leben verloren hat, und der Thäter dies voraussehen konnte, so tritt Todesstrafe ein.

103. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu schädigen, Futter, Teiche, Brunnen oder Viehtränke vergiftet, soll bei minderwertigen oder ausgebliebenen Folgen mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis auf 3 Jahre, und in Fällen, wo Schaden eingetreten, mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis auf 8 Jahre bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer vorsätzlich eine Viehseuche oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet.

Solothurn. 172. Wer, in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit gefährlich werden kann, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden oder der eingetretene Schaden für die Gesundheit eines Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Einsperrung bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen zur Folge gehabt, ohne dass der Thäter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

173. Wer vorsätzlich und rechtswidrig, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, in Futtermittel, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere schädliche Stoffe legt, oder wer absichtlich eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, wird, wenn der Schaden fünf hundert Franken übersteigt, mit Zuchthaus oder Einsperrung bis auf fünf Jahre, in den übrigen Fällen mit Gefängnis oder Geldbusse bis auf fünf hundert Franken bestraft.

St. Gallen. 132. Wer, auch ohne den Willen zu tödten, Brunnen oder Lebensmittel oder andere Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder zum Genuß oder Verbrauche bestimmt sind, mit Gefahr für Leben und Gesundheit einer grösseren Anzahl von Personen vorsätzlich vergiftet, ist wegen gemeingefährlicher Vergiftung zu bestrafen:

- 1) wenn Niemand dadurch einen Nachtheil erlitten hat, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre;
- 2) wenn erhebliche Gesundheitsbeschädigungen daraus erfolgt sind, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre;
- 3) wenn ein Mensch das Leben verloren hat, mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit.

Neuenburg. 257. Entwurf. Quiconque aura volontairement empoisonné ou corrompu l'eau d'une source, d'une fontaine, d'un puits, d'un réservoir servant à l'usage des personnes, ou empoisonné des denrées destinées à la vente ou à la consommation publique, sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs.

S'il en est résulté la mort ou une maladie grave, la peine sera la réclusion de dix à vingt ans ou la réclusion perpétuelle.

258. Entwurf. Si les actes prévus à l'article précédent ont été commis par imprudence ou négligence, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs, ou la prison civile jusqu'à deux mois.

S'il en est résulté la mort ou une maladie grave, il sera fait application des articles 299 et 321 du présent code¹⁾.

Lebensmittel- und Waarenfälschung.

Thurgau. 73. Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbmässig absetzt, Substanzen, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, oder Waaren, von welchen er weiss, dass ihnen solche schädliche Stoffe beigemischt sind, verkauft, wird von Gefängnis oder Geldbusse, verbunden mit Konfiskation der Waaren, betroffen, und nach Umständen mit Entziehung des öffentlichen Gewerbsbetriebes bestraft.

178. Wer, abgesehen von den Fällen des § 73, die zum Verkaufe bestimmten Speisen oder Getränke durch Beimischung von fremdartigen Stoffen, durch welche

¹⁾ Neuenburg, Entwurf, Art. 299 und 321 beziehen sich auf fahrlässige Tödtung und auf fahrlässige Körperverletzung.

Thurgau.

dieselben erheblich verschlechtert oder in ihrem Werthe verringert werden, fälscht und wer die auf solche Weise gefälschten Lebensmittel im Bewusstsein ihrer Fälschung veräussert, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Der nämlichen Strafe unterliegen Gewerbs- und Handelsleute, in deren Kellern und Magazinen solche gefälschte Lebensmittel, zum Verkaufe bestimmt, sich vorfinden.

11. Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittel-polizei, vom 3. März 1890¹⁾. Wer Lebensmittel, deren Genuss wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt oder feil hält, wird ohne Rücksicht darauf, ob ihm deren Gesundheitsschädlichkeit bekannt war, mit Polizeibusse von 5—100 Fr. bestraft.

12. Wer Lebensmittel unter falschem Namen, d. h. künstlich bereitete unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur echter und natürlicher Waare beigelegt werden, oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, feil bietet oder in Verkehr bringt, wird, sofern nicht ein Vergehen vorliegt, mit Polizeibusse von 10 bis 200 Fr. bestraft.

13. In den Fällen des § 11 wird die Busse durch den Gemeinderath, in denjenigen des § 12 durch das Bezirksamt nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Abwandlung der Polizeistraffälle, vom 6. Juni 1865, ausgesprochen. Bei Unerschlichkeit der Geldbusse tritt an die Stelle derselben Gefängnisstrafe, wobei 1 Tag Gefängnis zu 5 Fr. berechnet wird.

14. Gesundheitsschädliche Lebensmittel werden polizeilich mit Beschlagnahme belegt und auf Kosten des Fehlbaren zerstört. Die Zerstörung soll unterbleiben, wenn Garantie geboten wird, dass die Gegenstände in geniessbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig gefahrlos verwertet werden. Bei Einsprache des Besitzers gegen die polizeiliche Wegnahme beanstandeter Lebensmittel ist stets und sofort deren Untersuchung durch Sachverständige anzuordnen; die Kosten dieser Untersuchung werden, wenn Strafe eintritt, dem Bestraften auferlegt.

Waadt. 145. Celui qui, sciemment, vend des drogues, des boissons ou des denrées corrompues ou nuisibles à la santé, ou des viandes corrompues ou provenant d'animaux péris, ou qui tue, dans le but de les livrer à la consommation, des animaux dont la chair est corrompue ou malsaine, est puni par une réclusion de quinze jours à dix mois ou par une amende de cinquante à six cents francs.

En cas de récidive, le pharmacien, le chimiste, le droguiste, le boucher, le charcutier, ainsi que celui qui est patenté pour la vente en détail des boissons, peut, de plus, être puni par l'interdiction de sa profession pour un temps de un à dix ans, s'il a commis le délit dans l'exercice de cette profession.

146. Si les marchandises mentionnées à l'article précédent occasionnent la mort de la personne qui en a fait usage, ou si elles sont, pour cette personne, la cause d'une maladie grave ou d'une infirmité; la peine est une réclusion de trois mois à quatre ans et une amende de deux cents à mille francs, outre l'interdiction, s'il y a lieu, pour un terme de deux à vingt ans, de l'une ou de l'autre des professions mentionnées à l'article précédent.

150. Dans les cas prévus aux art. 145, 146, 147, 148 et 149, le Tribunal peut prononcer la confiscation et, s'il y a lieu, la destruction des marchandises ou des objets quelconques vendus ou introduits en contravention.

¹⁾ Angenommen durch Volksabstimmung vom 13. Juli 1890. Das Gesetz ist vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 3. Jahrgang, Heft 4.

Neuenburg. 97. Celui qui vend sciemment des drogues, des boissons ou des denrées corrompues ou nuisibles à la santé, est puni par un emprisonnement de quinze jours à six mois et par une amende de 50 à 200 francs.

La peine sera de un an à trois ans de détention, si les marchandises, drogues, boissons ou denrées ont occasionné la mort de la personne qui en a fait usage. Si l'usage a seulement causé, soit une maladie grave, soit une infirmité, la peine sera de trois mois à un an d'emprisonnement.

Dans l'un et l'autre cas, il sera en outre prononcé une amende de 100 à 500 francs, et le juge pourra interdire au coupable l'exercice de sa profession pour un temps qui ne pourra être moindre de un an, s'il a commis le délit dans l'exercice de cette profession.

98. Le prévenu pourra être puni de peines de simple police, si les faits incriminés n'avaient aucun caractère de gravité.

99. Les lois spéciales concernant la police sanitaire touchant les hommes et les animaux, et celles relatives au commerce de la viande, demeureront applicables aux contraventions et délits qu'elles ont prévus; mais l'aggravation de peine établie par les deux derniers alinéas de l'article 97 pourra toujours être prononcée, cas échéant, alors même que les lois spéciales ne contiendraient point de dispositions semblables.

100. Toute autre infraction aux lois ou règlements sur la police de santé des hommes et des animaux qui n'est pas l'objet d'une disposition pénale spéciale, est punie par un emprisonnement qui ne peut être moindre de quatre jours, ni excéder dix jours, ou par une amende de 25 à 50 francs. Le prévenu peut être aussi renvoyé devant les tribunaux de police, si l'infraction est de peu d'importance.

Wallis. 153. Celui qui vend sciemment des drogues, des boissons ou des denrées corrompues ou nuisibles à la santé, est puni par un emprisonnement jusqu'à six mois ou par une amende jusqu'à 200 francs.

154. Si les marchandises mentionnées à l'article précédent ont occasionné la mort de la personne qui en a fait usage, la peine sera une réclusion jusqu'à trois ans et une amende jusqu'à 500 francs.

Si elles ont seulement causé une maladie grave ou une infirmité, la peine sera d'un emprisonnement jusqu'à trois ans et d'une amende jusqu'à 300 francs.

On pourra de plus interdire au coupable l'exercice de sa profession pendant un an au moins, si le délit a été commis dans l'exercice de cette profession.

Schaffhausen. 141. Wer mit Ausschluss der Fälle des § 140¹⁾ verdorbene oder aus was immer für einer Ursache der Gesundheit nachtheilige Esswaaren oder Getränke verkauft oder feilbietet, wird, wenn ihm die Beschaffenheit seiner Esswaaren oder Getränke bekannt war, oder vermöge seines Gewerbes bekannt sein musste, in schwerern Fällen auf Anzeige der Polizeibehörden mit Gefängniss bis auf zwei Monate oder Geldbusse bis auf zweihundert Franken, ausserdem aber ortspolizeilich bestraft.

Die betreffenden Esswaaren oder Getränke werden von der Polizei weggenommen und vernichtet.

Luzern. 107. Polizeistrafgesetz. Mit Gefängniss oder einer Geldbusse bis auf dreihundert Franken ist zu bestrafen:

... b. wer, um Dritte zu benachtheiligen, Waaren, Nahrungsmittel, Getränke oder andere Gegenstände, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräussern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht oder wer in solcher Weise gefälschte Gegenstände, wissend, dass sie gefälscht sind, feilbietet; ...

¹⁾ Schaffhausen. § 140 bezieht sich auf gemeingefährliche Vergiftung. Siehe Seite 591.

Luzern.

123. Polizeistrafgesetz. Der Verkauf von unzeitigen oder durch Alter verdorbenen, oder durch die Art der Zubereitung und Aufbewahrung oder aus andern Ursachen der Gesundheit schädlichen Lebensmitteln und Getränken soll, wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit derselben bekannt war, oder ihm deren Unkenntniss zum Verschulden anzurechnen ist, mit einer Geldstrafe bis hundert Franken bestraft werden.

In jedem Falle, auch wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit nicht bekannt war, sind die gesundheitsschädlichen Lebensmittel oder Getränke von der Polizei wegzuschaffen und zu vernichten.

124. Polizeistrafgesetz. Obige Bestimmungen kommen auch bei andern Gegenständen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere bei den aus schädlichen Metallen, Stoffen oder Mischungen angefertigten Koch-, Ess- und Trinkgeschirren, bei nicht gehörig verzinteten Kupfergefässen, mit Blei versetzten Zinngefässen gegen deren Verfertiger, Feilbieter und Verkäufer zur Anwendung.

Obwalden. 83. ... Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen, Getränken oder andern Waaren, die er gewerbmässig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder Waaren, von welchen er weiss, dass ihnen schädliche Stoffe beigemischt sind, verkauft, wird, sofern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniss oder Geldbusse bis auf 2000 Franken und zugleich mit Konfiskation der verschlechterten Waare und Entziehung des Rechtes zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes bestraft. ...

... In ganz unwichtigen, auf die vorstehenden zwei Absätze bezüglichen Fällen kann auch bloss korrektionelle Strafe verhängt werden.

92. Polizeistrafgesetz. Gewerbstreibende, welche in Ansehung der einer orts- oder staatspolizeilichen Kontrolle unterworfenen Lebensmittel oder Leistungen sich einer Uebertretung der daherigen Verordnungen oder überhaupt des Missbrauches des öffentlichen Vertrauens sich schuldig machen, sind, sofern nicht besondere Strafbestimmungen zu Recht bestehen oder der Fall nicht andern allgemeinen Strafgesetzen zu unterstellen ist, mit Geldbusse von 15—200 Fr. oder einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 6 Monaten zu belegen.

Im zweiten Rückfall, bei wichtigeren Fällen früher, hat Veröffentlichung der Bestrafung, das nächste Mal darauf zeitige oder bleibende Einstellung im Gewerbe einzutreten.

Die verkäuflichen Gegenstände, welche an Mass, Gewicht oder Güte dem ordnungsmässigen Gehalte nicht entsprechen, unterliegen schon von Polizeiwegen der Konfiskation. Bei wissentlicher Fälschung, wissentlich zu geringem Mass und Gewicht u. s. w. tritt die Strafe auf Betrug ein.

119. Polizeistrafgesetz. Alle unreifen, durch Alter verdorbenen, durch die Art der Zubereitung oder Aufbewahrung, oder aus was immer für Ursachen der Gesundheit nachtheilig gewordenen Speisen und Getränke, wessen Namens und wessen Gattung sie sein mögen, werden auf Betreten von Polizei wegen weggenommen.

Und war dem Verkäufer oder Feilbieter die der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit der Speisen oder Getränke bekannt, oder war er zu dieser Kenntniss durch sein Gewerbe oder seinen Beruf verpflichtet, so trifft denselben eine Straffolge, die sich innert dem in Art. 89¹⁾ gezeichneten Rahmen hält.

120. Polizeistrafgesetz. Obige Bestimmungen kommen auch bei andern Gegenständen des öffentlichen Verkehrs, zumal bei den aus schädlichen Metallen, Stoffen oder Mischungen angefertigten Koch-, Ess- und Trinkgefässen, bei nicht gehörig verzinteten Kupfergefässen, mit Blei versetzten Zinngefässen gegen deren Verfertiger, Feilbieter und Verkäufer zur Anwendung.

¹⁾ Obwalden. Art. 89 handelt von Unterschlagung. Wahrscheinlich liegt ein Redaktionsversehen vor und es sollte auf den hier abgedruckten Art. 92 verwiesen werden.

Obwalden.

Die auf Uebertretungen gegen Art. 119 und 120 ausgesprochene Strafe wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Betreffs Veröffentlichung und Gewerbeeinstellung gilt das in Art. 92 Gesagte.

Bern. 233.¹⁾ Mit Gefängniss bis zu 60 Tagen, womit Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 5000 zu verbinden ist, wird bestraft:

- 1) Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr entweder Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht oder im Einverständnis mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft;
- 2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

Ist die in Ziffer 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldbusse von Fr. 10 bis 300 oder, wenn es sich um einen der in § 5, Absatz 3, bezeichneten Fälle handelt und die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist, eine solche von Fr. 1 bis 20 ein²⁾.

233 a. Mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Korrekionshaus bis zu zwei Jahren und in beiden Fällen mit Geldbusse von Fr. 100 bis 5000 wird bestraft:

- 1) Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt oder behandelt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt;
- 2) wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen und gewerblichen Einrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung ein Mensch über 20 Tage arbeitsunfähig geworden, so tritt Korrekionshausstrafe bis zu fünf Jahren ein; ist ein bleibender Nachtheil entstanden, Zuchthaus bis zu 8 Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren.

Ist eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen oder Geldbusse bis zu Fr. 500, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrekionshaus bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 1000, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrekionshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

233 b. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren nachmacht oder verfälscht, wird, sofern nicht die Vorschriften der Art. 233 und 233 a zutreffen, mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Geldbusse bis zu Fr. 1000 und bei fahrlässiger Begehung der Handlung mit Busse von Fr. 10 bis Fr. 300 bestraft.

233 c. In den Fällen des Art. 233 a ist neben der Strafe auf Konfiskation der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider her-

¹⁾ Die Fassung der Art. 233, 233 a, b, c beruht auf dem Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches, vom 26. Februar 1888. Das Gesetz ist vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I. Jahrgang, Seite 181 ff.

²⁾ § 5, Absatz 3: Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen Denjenigen, welcher aus Mangel an Aufmerksamkeit nachgemachte oder verfälschte oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebens- oder Genussmittel, wie Fleisch, Butter, Obst, Gemüse u. dgl., zu Markte bringt, eine Busse von Fr. 1 bis 20 zu verhängen, falls die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist.

Bern.

gestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen des Art. 233 und 233 b kann die Konfiskation erkannt werden.

Ist in dem Falle des Art. 233 a die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Antrag des Staatsanwalts die Konfiskation des Gegenstandes selbstständig erkannt werden.

Ueber die Frage der Gesundheitsschädlichkeit oder Gesundheitsgefährlichkeit eines Gegenstandes ist im Zweifelsfalle das Gutachten des Sanitätskollegiums einzuholen.

In dem Urtheile, welches in Anwendung der Art. 233, 233 a und 233 b ausgefällt wurde, kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen im Amtsblatte und in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werde. Befindet sich der Verurtheilte im Rückfalle, so ist die Veröffentlichung anzuordnen.

In den Fällen der Art. 233, 233 a und 233 b wird der Versuch bestraft.

Ist die Handlung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden, zu dessen Betrieb eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, so kann der Schuldige unfähig erklärt werden, den Beruf oder das Gewerbe fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in der Ausübung desselben eingestellt werden.

Glarus. 92. Wer gesundheitsschädliche Nahrungs- und Genussmittel, obgleich ihm diese Eigenschaft der Waare bekannt war oder zufolge seines Gewerbes oder Berufes bekannt sein musste, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, ist je nach den entstandenen Folgen für Gesundheit und Leben Anderer mit Geldbusse, Gefängniss, Arbeitshaus oder selbst Zuchthaus zu bestrafen.

Freiburg. 264. La fraude est qualifiée, sans égard à l'étendue du dommage, dans les cas suivants:

... b. Si une personne altère des denrées alimentaires ou autres marchandises destinées à être distribuées ou vendues, à l'aide de substances nuisibles, en tant qu'il n'y a pas intention de porter atteinte à la vie ou à la santé d'autrui; ...

428. Sera puni d'un emprisonnement ou de la maison de correction pour le terme de 40 jours au plus, ou d'une amende qui n'excèdera pas 300 francs:

... 7) Celui qui sciemment, expose en vente des boissons ou des comestibles falsifiés ou corrompus, sans que l'infraction ait la gravité prévue à l'art. 264, litt. b du présent Code; ...

Indépendamment de la peine établie au présent article, le Juge pourra prononcer la confiscation et la destruction des denrées falsifiées ou corrompues. Il pourra également prononcer contre le délinquant l'interdiction, pendant 6 mois au plus, de son commerce ou de son industrie, s'il en a abusé pour frauder.

En cas d'une deuxième ou subséquente récidive, l'interdiction pourra être prononcée d'une manière définitive.

Zürich. 183. Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird

... 3) durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiss, dass dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind. ...

188. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, dass sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniss verbunden mit Busse bis zu 2000 Franken oder auch nur mit letzterer bestraft.

Zürich.

12. Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittel-polizei im Kanton Zürich, vom 4. Oktober 1876. Wer, ohne den Käufern die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, zum Verkauf bestimmte Lebensmittel künstlich darstellt oder in ihrer äussern Beschaffenheit oder innern Zusammensetzung absichtlich verändert, so dass dadurch die Waare zum Nachtheil der Konsumenten verschlechtert oder an Werth verringert wird, verfällt, wenn kein schwereres Verbrechen vorliegt (§§ 130¹⁾ und 183 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches), wegen Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken der in § 188 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe. Die Strafe ist zu erhöhen, wenn die Fälschung der Gesundheit schädlich ist, und zwar um so mehr, je gefährlicher die verwendeten Stoffe und je allgemeiner der Gebrauch der betreffenden Lebensmittel ist.

Fehlt die Absicht der Fälschung, oder das Wissen des Verkäufers, so tritt Polizeibusse bis auf 1000 Franken ein.

13. Wer Lebensmittel, deren Genuss wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt oder feil hält, wird, ohne Rücksicht darauf, ob ihm deren Gesundheitsschädlichkeit bekannt war, mit Polizeibusse bis auf 1000 Franken bestraft.

14. Wer Lebensmittel unter falschem Namen, d. h. künstlich bereitete unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur ächter und natürlicher Waare beigelegt werden, oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, feilbietet oder in Verkehr bringt, wird, sofern nicht ein Vergehen vorliegt, mit Polizeibusse bis auf 1000 Franken bestraft.

15. Bereitung, Verkauf und Gebrauch von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist stets durch Beschlagnahme und Zerstörung auf Kosten des Fehlbaren zu hindern; die Zerstörung soll nur unterbleiben, wenn entweder die Gegenstände in geniessbaren Zustand zurückversetzt, oder anderweitig verwertbar werden können, und in beiden Fällen Garantien gegen Missbrauch gegeben sind. Bei Einsprache des Besitzers gegen die polizeiliche Wegnahme beanstandeter Lebensmittel ist stets und sofort deren Untersuchung durch Sachverständige anzuordnen; die Kosten dieser Untersuchung werden, wenn Strafe eintritt, dem Bestraften auferlegt.

Basel. 169 a²⁾. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken wird bestraft:

- 1) Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, dass er dieselben mittelst Entfernens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder dass er dieselben mit dem Scheine einer bessern Beschaffenheit versieht.
- 2) Wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

169 b. Mit Gefängniss bis zu einem Jahre wird bestraft:

- 1) Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- und Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.
- 2) Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen Einrichtungen, Geschäftseinrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraussichtliche Gebrauch

¹⁾ Zürich, § 130. Siehe Seite 593.

²⁾ Die §§ 169 a und b des Strafgesetzbuches beruhen auf dem Gesetz vom 8. Januar 1883.

Basel.

derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung die Gesundheit eines Menschen beschädigt, so tritt Gefängniss, und wenn dadurch eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, Gefängniss nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

96¹⁾. *Polizeistrafgesetz.* Wer fahrlässig Nahrungs- und Genussmittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. Die betreffenden Gegenstände sind zu konfiszieren.

97. *Polizeistrafgesetz.* Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

- 1) Wer verkäufliche Nahrungsmittel oder Getränke der durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Schau entzieht;
- 2) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift zur Verhütung von Gefahr für die Gesundheit festgesetzten Bestimmungen über Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel und Getränke zuwiderhandelt.

97 a. *Polizeistrafgesetz.* Wer Gegenstände, welche durch Verfügung des Sanitätsdepartements zeitweise dem Verkehr entzogen sind, dennoch in Verkehr bringt oder dieselben ihrer Menge oder Beschaffenheit nach ändert, wird, insofern nicht die §§ 53 und 54²⁾ des Strafgesetzes in Anwendung kommen, mit Geldbusse oder Haft bestraft.

97 b. *Polizeistrafgesetz.* Wer Gegenstände zum Zwecke der Fälschung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln herstellt, feil hält oder verkauft, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die betreffenden Gegenstände sind zu konfiszieren.

97 c. *Polizeistrafgesetz.* Wer zum Zwecke der Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln erstellte Gegenstände oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel oder gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände öffentlich zum Verkauf auskündet, verfällt in Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu einer Woche; in dieselbe Strafe verfällt, wer als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt.

Tessin. 240. Chiunque, avvelenata dolosamente cose destinate alla consumazione pubblica, ha posto in pericolo la vita o la salute di un numero indeterminato di persone, è punito colla reclusione temporanea dal primo al secondo grado.

241. § 1. Chinnque, per fine di lucro, ha scientemente mescolato a sostanze alimentari, o ad altre merci o derrate poste in commercio, sostanze pericolose alla salute, è punito colla detenzione dal primo al terzo grado, e colla multa dal terzo al quinto.

§ 2. Le dette sostanze, merci o derrate saranno sempre confiscate, anche quando non vi sia stata condanna, od appartengano ad un terzo, e potrà anche ordinarsene la distruzione.

245. Se i fatti puniti in questo Capo costituiranno, pel concorso di circostanze un altro crimine o delitto, o avranno servito di mezzo ad un altro crimine o delitto, saranno applicate le rispettive pene.

¹⁾ Die §§ 96 und 97 a bis c des Polizeistrafgesetzbuches beruhen auf dem Gesetz vom 8. Januar 1882.

²⁾ Basel. § 53 siehe Seite 344; § 54 siehe Seite 335.

Genf. 370. Seront punis d'un emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs:

- 1) Ceux qui auront falsifié ou fait falsifier des boissons, des substances ou denrées alimentaires ou médicamenteuses, destinées à être vendues ou débitées.
- 2) Ceux qui auront vendu, débité ou mis en vente les dits objets, sachant qu'ils étaient falsifiés ou corrompus.

Dans le cas où les boissons ou marchandises contiendraient des mixtions ou matières nuisibles à la santé, la peine sera un emprisonnement de deux mois à trois ans.

371. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à un an, quiconque sans motifs légitimes aura dans son magasin, sa boutique ou en tout autre lieu, des comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires destinés à être vendus ou débités, sachant qu'ils contiennent des matières nuisibles à la santé.

372. Dans le cas des deux articles précédents, les objets dont la vente, l'usage ou la possession constituent le délit, seront saisis et confisqués.

Suivant les cas, le Tribunal ordonnera qu'ils soient mis à la disposition de l'Administration, pour être attribués aux Etablissements de bienfaisance, ou qu'ils soient mis hors d'usage.

373. Dans le cas des articles 368 à 371, le Tribunal pourra ordonner l'affiche du jugement dans les lieux qu'il désignera et son insertion intégrale ou par extrait dans les journaux qu'il indiquera; le tout aux frais du condamné.

374. Les entrepreneurs de transports, voituriers, bateliers ou leurs préposés, qui auront altéré des vins ou toute autre espèce de liquides ou marchandises dont le transport leur avait été confié et qui auront commis cette altération par le mélange de substances malfaisantes, seront punis d'un emprisonnement de un an à cinq ans.

S'il n'y a pas eu mélange de substances malfaisantes, la peine sera un emprisonnement d'un mois à deux ans et une amende de trente francs à cinq cents francs.

La tentative de ces délits sera punie conformément à la loi.

Appenzell A.-Rh. 134. Wer durch Verkauf oder Verabreichung von Giften und Arzneien, durch Verkauf oder Verabreichung von Nahrungsmitteln und Getränken, welchen gesundheitsschädliche Stoffe wissentlich beigemischt sind, für die menschliche Gesundheit nachtheilige Folgen verursacht, ist mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 oder mit Gefängniss bis auf ein Jahr mit oder ohne Geldbusse, in schwereren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Kann der Verkäufer den Nachweis leisten, dass er von dem gefälschten Zustande der von ihm feilgebotenen oder verkauften Lebensmittel oder Getränke keine Kenntniss hatte, und ohne Anwendung umständlicher wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden von sich aus nicht haben konnte, so trifft ihn nur Geldbusse von Fr. 5 bis Fr. 500.

Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel und Getränke sind unter allen Umständen zu konfiszieren, und in der Regel zu zerstören, insofern es nicht möglich ist, dieselben in geniessbaren Zustand zu versetzen oder in anderer Weise als zum Gebrauche des Menschen zu verwenden. Eine Entschädigung für die Konfiskation wird auch in den beiden letzteren Fällen nicht geleistet.

121. ... Der Betrug wird wie die Unterschlagung bestraft, wobei für die Strafzumessung wesentlich die in § 113 bezeichneten Gesichtspunkte massgebend sind.

Der Richter hat die Strafe zu erhöhen, wenn der Betrug verübt wird:

... d. durch wissentlichen Verkehr mit solchen zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmitteln und Getränken, welche durch Beigabe von fremden, wenn auch

Appenzell A.-Rh.

nicht gesundheitsschädlichen Stoffen oder durch Entziehung wesentlicher Bestandtheile im Werthe verringert worden sind, oder welche, um ihnen beim Publikum besseren Eingang zu verschaffen, unter einem andern als dem ihrer Qualität und ihrer Zusammensetzung entsprechenden Namen ausgeben sind. . . .

160. Der Verkauf von unreifen oder in Verderbniss übergegangenen Lebensmitteln ist mit Fr. 5 bis Fr. 100 zu bestrafen, sofern die Uebertretung nicht unter § 121 oder 134 des Strafgesetzes fällt. In allen Fällen sind die betreffenden Lebensmittel wegzunehmen.

Solothurn. 159. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Entziehung wesentlicher Bestandtheile oder durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, dass sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniss oder mit Geldbusse bis auf fünf hundert Franken bestraft.

9. Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei, vom 6. Mai 1882. Bereitung, Verkauf und Gebrauch von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist polizeilich durch Beschlagnahme und nöthigenfalls durch Zerstörung auf Kosten des Fehlbaren zu hindern. Andere gefälschte oder an Werth verminderte Lebensmittel sind auf gerichtliche Anzeige hin ebenfalls von der Polizei zu konfiszieren. Die konfiszirte Waare soll auf geeignete Weise verworfen und der Erlös nach Abzug der Kosten und der Geldbusse an den Eigenthümer herausgegeben werden.

Bei Einsprache des Besitzers gegen die polizeiliche Wegnahme beanstandeter Lebensmittel ist sofort deren Untersuchung durch die amtliche Kontrolstation (§ 5) anzuordnen; die Kosten dieser Untersuchung werden, wenn Strafe eintritt, den Bestraften auferlegt.

St. Gallen. 141. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungs- oder Genussmittel jeder Art, Spezereien oder Konditoreiwaaren oder Getränke durch Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe fälscht; sowie wer solche Waare, obgleich ihm diese Eigenschaft bekannt war oder zufolge seines Gewerbes oder Berufes bekannt sein musste, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält, ist wegen gesundheitsschädlicher Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln wie folgt zu bestrafen:

Insofern dadurch:

- 1) kein Nachtheil für Gesundheit und Leben Anderer bewirkt wurde, mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 oder mit Gefängniss oder Arbeitshaus, letzteres bis auf ein Jahr;
- 2) ein Nachtheil für die Gesundheit eines Menschen bewirkt wurde, mit Geldstrafe bis auf Fr. 2000 oder mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis auf zwei Jahre;
- 3) der Lebensverlust eines Menschen bewirkt wurde, mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 oder mit Gefängniss, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus, letzteres bis auf 5 Jahre.

Die Geldstrafe kann in allen Fällen mit der Freiheitsstrafe verbunden werden. Als Erschwerungsgrund fällt in Betracht, wenn mit oder ohne Nachtheil für Gesundheit und Leben eine Vermögensschädigung bewirkt wurde.

142. Wer Nahrungs- oder Genussmittel jeder Art, Spezereien oder Konditoreiwaaren oder Getränke, die durch die Art ihrer Zubereitung, oder durch Alter oder durch ungeeignete Aufbewahrung gesundheitsschädlich geworden sind, oder wer gesundheitsschädliches Fleisch, oder andere Bestandtheile von kranken Thieren,

St. Gallen.

wiewohl ihm die Gesundheitsschädlichkeit der Waare bekannt war oder zufolge seines Berufes bekannt sein musste, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält — verwirkt, insofern dadurch

- 1) kein Nachtheil für Gesundheit und Leben Anderer bewirkt wurde, eine polizeiliche Geldstrafe bis auf Fr. 100;
- 2) ein Nachtheil für die Gesundheit, oder der Lebensverlust eines Menschen bewirkt wurde, die im Art. 122 oder 128 für Körperverletzung aus grober Fahrlässigkeit beziehungsweise für fahrlässige Tödtung angedrohte Strafe.

Als Erschwerungsgrund fällt in Betracht, wenn mit oder ohne Nachtheil für Gesundheit und Leben eine Vermögensschädigung bewirkt wurde.

1. *Gesetz über die Lebensmittelpolizei*, vom 4. Februar 1875. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel jeder Art, Spezereien, Konditoreiwaaren oder Getränke durch Beigabe oder Entzug von Stoffen fälscht, oder sonstwie betrüglich im Werthe vermindert, wird bestraft, und zwar

- a. im ersten Betretungsfalle, auch selbst wenn kein Schaden am Vermögen vorliegt, oder wenn derselbe 25 Franken nicht übersteigt, durch den Gemeinderath mit einer Geldbusse bis auf 100 Franken;
- b. im ersten Rückfall oder wenn ein Schaden von über 25, aber unter 50 Franken vorliegt, durch die Gerichtskommission mit Gefängniss bis auf drei Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbusse bis auf 300 Franken;
- c. in jedem weitem Rückfalle und bei höheren Schadensbeträgen durch das Bezirksgericht mit Gefängniss bis auf 6 Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbusse bis auf 600 Franken.

2. Gleicher Strafe unterliegt, wer solche Waare, obgleich ihm die in Art. 1 vorgesehene Eigenschaft bekannt war oder zufolge seines Gewerbes oder Berufes bekannt sein musste, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält.

4. Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Essobst . . . wird durch die Lokalpolizei mit einer Busse von 10 bis 100 Franken bestraft.

Im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf das Doppelte verschärft werden.

5. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke etc. sind schon von Polizei wegen zu konfiszieren und sollen in der Regel zerstört, ausnahmsweise zu Gunsten der Staatskasse veräussert werden. Andere gefälschte oder im Werthe verminderte Nahrungsmittel, Getränke etc. sind ebenfalls von der Polizei zu konfiszieren; dieselben sollen auf geeignete Weise verwerthet und der Erlös nach Abzug der Kosten und der Geldbusse an den Eigenthümer herausgegeben werden.

Im Rückfalle kann mit der Strafe Einstellung im Gewerbe oder der Verlust desselben verbunden werden.

Neuenburg. 259. Entwurf. Celui qui vend sciemment des drogues, des boissons ou des denrées corrompues ou nuisibles à la santé, ou qui tue, dans le but de les livrer à la consommation, des animaux dont la chair est malsaine, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 5000 francs.

En cas de récidive, et s'il a commis le délit dans l'exercice de sa profession, le pharmacien, le chimiste, le droguiste, le marchand de vin et d'autres boissons spiritueuses, le boucher, le charcutier, le débitant, peut de plus être puni de l'interdiction de sa profession, de son industrie ou de son négoce, pour un temps qui ne dépassera pas dix ans, et l'amende pourra être portée à 10,000 francs.

260. Entwurf. La peine sera la réclusion jusqu'à trois ans, si les marchandises, drogues, boissons ou denrées ont occasionné la mort de la personne qui en a fait usage, et l'emprisonnement jusqu'à un an, s'il en est résulté soit une maladie grave, soit une infirmité.

Neuenburg.

Dans l'un et l'autre cas, outre l'interdiction prononcée au dernier alinéa de l'article précédent, l'amende pourra s'élever jusqu'à 15,000 francs.

261. Entwurf. La prison civile jusqu'à quinze jours pourra être substituée à l'emprisonnement, si les faits incriminés n'avaient aucun caractère de gravité.

Eisenbahn-, Telegraph-, Schifffahrts- und ähnliche Gefährdungen.

Bund. 66. Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zugehörigen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit Gefängniss bis auf ein Jahr, verbunden mit einer Geldbusse, und wenn in Folge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre bestraft.

67. Gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften:

- a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit Gefängniss, und wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.
- b. Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniss bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbusse und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniss bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbusse zu belegen.

68. Gegenüber von Beamten und Angestellten der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen oder Dampfschiffe, die sich einer der in den Artikeln 66 und 67 Litt. a vorgesehene Handlungen schuldig machen, findet überdiess Entsetzung statt.

In den Fällen des Art. 67 Litt. b kann bei schwereren Vergehen ebenfalls Amtsentsetzung ausgesprochen werden.

Thurgau. 216. Wer vorsätzlich an Eisenbahnen, an Transportmitteln oder andern Zubehör derselben Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken der Schienen, durch Verändern der Weichen, durch abgegebene falsche Zeichen oder Signale, durch Umwerfen von Wagen oder auf andere Weise Hindernisse und Störungen bereitet, in der Art, dass dadurch die Wagenzüge auf der Bahn in Gefahr versetzt werden, wird mit Gefängniss oder Arbeitshaus und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre bestraft.

Hat in Folge der That ein Mensch sein Leben verloren oder ist eine der in § 85 lit. a bezeichneten körperlichen Verletzungen eingetreten¹⁾, so ist auf Zuchthaus von wenigstens sechs Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

217. Wer vorsätzlich und widerrechtlich die Benutzung der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphen oder Eisenbahnen aufhebt oder beschränkt

¹⁾ Thurgau, Art. 85. Siehe bei Körperverletzung und Misshandlung, Seite 662.

Thurgau.

oder wer einen Transport auf den letztern ganz oder theilweise verhindert, ohne dass für den Zug Gefahr entsteht, soll mit Gefängniss, womit auch Geldbusse verbunden werden kann, bestraft werden.

218. Wer vorsätzlich in rechtswidriger Absicht das Scheitern oder Versinken eines Schiffes bewirkt und dadurch das Leben Anderer gefährdet, wird von der in § 216 angedrohten Strafe betroffen.

219. Ist eine der in den §§ 216 bis 218 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit erfolgt, so tritt Gefängniss mit oder ohne Geldbusse ein.

*Aargau*¹⁾.

Wallis. 222 bis. Celui qui aura criminellement occasionné un déraillement ou un autre accident sur une voie publique, sera puni de mort, si une ou plusieurs personnes ont péri par suite de l'accident.

Luzern. 115. Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmitteln oder anderm Zubehör solche Beschädigung verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verdrücken von Schienen, oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, dass dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt oder Schaden verursacht wird, ohne dass einer der folgenden Fälle vorhanden ist, hat Zuchthaus bis zehn Jahre verwirkt.

Hatte die Handlung einen materiellen Schaden von wenigstens sechshundert Franken zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe von drei Jahren bis zwölf Jahren ein.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung eines Menschen zur Folge gehabt, so tritt Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre ein.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so trifft den Schuldigen die Todesstrafe.

116. Nach den vorausgehenden Bestimmungen wird auch bestraft, wer vorsätzlich in anderer als der bisher bezeichneten Weise Eigenthum, Gesundheit oder Leben Anderer gemeiner Gefahr aussetzt, beschädigt oder zerstört, z. B. durch Beschädigung von Telegraphenanlagen, öffentlichen Transportmitteln, Brücken, Dämmen u. dergl.

Tessin. 403. Chiunque, col fine di far succedere un naufragio, accende fuochi sopra scogli, od altri siti che dominano i laghi od i fiumi, od ordisce altri artifizii idonei a trarre un piroscampo od una nave qualunque in pericolo di naufragare; o distrugge, rimuove, o in altro modo fa mancare le lanterne od altri segnali posti per prevenire i naufragi, si punisce, se il naufragio è avvenuto, colle pene stabilite dall'articolo 401²⁾, e se non è avvenuto, colla detenzione dal terzo al quarto grado.

404. Si applica anche ai crimini e delitti preveduti dal presente Capo il disposto dell'articolo 400³⁾.

408. Chiunque, dolosamente, danneggia una strada ferrata, o le macchine, i veicoli, gli stromenti ed altri oggetti ed apparecchi che servono al loro esercizio, si punisce:

- a. Colla reclusione perpetua se ne è derivata la morte di una persona;
- b. Colla reclusione temporanea in quarto grado, se ne è derivata una delle lesioni indicate nell'articolo 308, lettera a e b³⁾;
- c. Colla reclusione temporanea in terzo grado, se ha esposto a pericolo la vita o la salute delle persone, o se ne è derivato un grave pregiudizio agli interessi dello Stato;
- d. Colla detenzione dal quarto al quinto grado negli altri casi.

¹⁾ Vergl. 172—174, Seite 572.

²⁾ Art. 400 und 401 siehe Seite 582 und 588.

³⁾ *Tessin*, Art. 308. Siehe bei *Körperverletzung und Misshandlung*, Seite 684.

Tessin.

409. § 1. Chiunque, dolosamente ponendo oggetti sopra una strada ferrata, chiudendo od aprendo la comunicazione dei binari, facendo falsi segnali, lanciando od esplodendo contro convogli in corso corpi contundenti, o proiettili, od in qualsiasi altro modo, anche senza aver deteriorato il materiale della strada, delle macchine o dei veicoli, ha fatto sorgere il pericolo di un danno, si punisce colla detenzione dal quarto al quinto grado, e, nei casi più gravi, colla reclusione temporanea in primo grado.

§ 2. Se dai fatti menzionati nel paragrafo primo è effettivamente derivato un danno, si applicano le pene stabilite nell'articolo precedente.

410. Si applica anche al crimine o delitto di danneggiamento delle strade ferrate il disposto dell'articolo 400, ma la pena si accresce di un grado, se il colpevole è adetto al servizio delle medesime.

411. § 1. Se i danni preveduti nel presente Capo vennero recati con saccheggio, distruzione o devastazione da riunioni tumultuose o da bande, si procede sempre d'ufficio, e tutti coloro che vi hanno preso parte sono puniti colle pene stabilite nei precedenti articoli, accresciute da uno a due gradi.

§ 2. Coloro che hanno preso parte alla riunione, ma non ai danneggiamenti, e vi furono tratti da provocazioni o suggestioni o da mera leggerezza, sono puniti colla detenzione dal secondo al terzo grado.

Genf. 204. Ceux qui auront volontairement détruit des appareils concernant le service télégraphique seront punis d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

Ceux qui auront, par un moyen quelconque, empêché la correspondance sur une ligne télégraphique, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à trois ans et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

La même peine sera appliquée à ceux qui auront volontairement détruit des canaux ou des appareils destinés au service de l'eau ou du gaz.

225. Quiconque aura volontairement et sciemment détruit ou dérangé la voie de fer, placé sur la voie un objet faisant obstacle à la circulation, ou employé un moyen quelconque pour entraver la marche des convois ou les faire sortir des rails, sera puni, en cas d'accident, de la réclusion de trois ans à dix ans, et s'il n'y a pas eu d'accident, d'un emprisonnement de six mois à cinq ans.

S'il en est résulté des blessures pour une ou plusieurs personnes, la peine sera la réclusion de dix ans à vingt ans.

S'il y a eu mort instantanée ou dans les quarante jours qui auront suivi l'accident, le coupable sera puni de la réclusion à perpétuité.

226. Quiconque, par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des lois ou règlements, aura involontairement causé sur le chemin de fer ou dans les gares et stations, ou sur un bateau à vapeur, un accident qui aura occasionné des blessures ou une maladie, sera puni de huit jours à six mois d'emprisonnement et d'une amende de cinquante francs à mille francs.

Si l'accident a occasionné la mort d'une ou plusieurs personnes, l'emprisonnement sera de trois mois à deux ans et l'amende de trois cents francs à deux mille francs.

227. Sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, tout chef de train, tout mécanicien ou conducteur, tout garde-frein qui aura abandonné son poste pendant la marche du convoi.

228. Toute autre infraction aux lois et règlements sur les chemins de fer sera punie d'une amende de dix francs à trois mille francs et d'un emprisonnement d'un jour à trois mois.

229. Quiconque aura volontairement submergé, quiconque aura volontairement détruit, en tout ou partie, par un moyen autre que le feu, des barques ou

Genf.

bateaux contenant des personnes, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans.

Si, par suite du délit ci-dessus, il y a eu des blessures ou mort d'une ou plusieurs personnes se trouvant dans les barques ou bateaux au moment du crime, la peine sera, dans le cas de blessures, la réclusion de dix à quinze ans, et, dans le cas de mort, la réclusion à perpétuité.

230. Toute autre infraction aux lois et règlements sur les barques et bateaux à vapeur ou autres, sera punie d'un emprisonnement d'un jour à deux mois et d'une amende de dix francs à mille francs.

Schwyz. 102. Wer vorsätzlich und rechtswidrig öffentliche Transportmittel, Brücken, Dämme, Schleussen, Wuhren u. s. w., oder Eisenbahnanlagen beschädigt, oder den Eisenbahnbetrieb durch falsche Zeichen oder Signale oder durch andere Vorkehrungen stört oder gefährdet, oder wer die Benutzung öffentlicher Kommunikationsmittel durch Versperrung, Abschneidung, durch Abwerfen von Brücken und Stegen u. dgl. gefährdet, wird, sofern dadurch ein Menschenleben verloren ging und der Thäter dies voraussehen konnte, mit dem Tode bestraft.

Wenn kein Verlust eines Menschenlebens erfolgt, so wird die strafbare Handlung je nach der Schwere der daraus entstandenen Folgen, sei es in Verletzung von Personen oder Eigenthum, mit Zuchthausstrafe bis auf 20 Jahre bestraft; und wenn nur Gefährdung vorliegt, mit Gefängnisstrafe gebüßt.

Neuenburg. 427. Entwurf. Les délits concernant les services des postes et des chemins de fer et les installations du télégraphe et du téléphone sont réprimés par la législation fédérale.

Verletzung der Regeln der Baukunst.

Freiburg. 375. Les architectes et les ouvriers constructeurs qui, dans l'exécution d'une bâtisse, violent les règles généralement admises, de manière à exposer des personnes à un danger, seront punis d'une amende de 1000 francs au plus, ou d'un emprisonnement de 15 jours à 3 mois.

Zürich. 143. Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche bei der Ausführung einer Baute den Regeln der Baukunst so sehr zuwiderhandeln, dass daraus für Andere Leibes- oder Lebensgefahr entsteht, sollen, auch wenn Niemand verletzt worden ist, mit einer Polizeibusse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Bei Rückfall kann Gefängnis bis auf drei Monate verhängt und den Bestraften die selbständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

Solothurn. 174. Wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus Gefahr für Personen oder Eigenthum entsteht, wird mit Geldbusse bis auf fünf hundert Franken bestraft.

Delicte gegen Leib und Leben.

Mord und Todtschlag.

Thurgau. 58. Wer die Tödtung eines Menschen mit überlegtem Entschlusse verübt oder die That zwar im Affekte, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefassten fortdauernden Entschlusses vollbringt, wird wegen Mords mit dem Tode bestraft.

Kann dem Thäter der verübte Mord nur zum unbestimmten Vorsatze angerechnet werden, so tritt lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein.

59. Wer absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht und in plötzlicher Aufregung rechtswidrig die Tödtung eines Andern ausführt, wird wegen Todtschlags mit Zuchthaus von wenigstens acht Jahren bestraft.

Wenn der Thäter ohne eigene Verschuldung durch eine ihm selbst oder seinen nahen Familienangehörigen (§ 38)¹⁾ zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so kann auf Arbeitshaus und bei besonders mildernden Umständen selbst auf Gefängnis, nicht unter zwei Jahren, erkannt werden.

69. Wer, ohne die Absicht der Körperverletzung, durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Uebertretung polizeilicher Vorschriften verschuldete Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, wird nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit mit Gefängnis oder Geldbusse und in schwerern Fällen mit Arbeitshaus bis auf zwei Jahre bestraft.

70. Wenn Aerzte, Apotheker, Hebammen und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit in der Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so wird ihnen neben der in § 69 gedrohten Strafe die Befugnis zur Ausübung ihres Berufes entzogen (§ 13)²⁾.

Waadt. 211. Celui qui donne volontairement la mort à autrui est puni par une réclusion de douze à trente ans.

En cas de récidive, le coupable peut être condamné à mort.

212. Le délit prévu à l'article précédent est puni de mort, dans les cas suivants:

- a. S'il est commis avec préméditation;
- b. S'il est commis par empoisonnement;
- c. S'il est commis sur un ascendant ou sur un descendant légitime ou naturel; sur le mari ou sur la femme; sur le frère ou sur la sœur, ou sur un fonctionnaire ou agent de la force publique, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions.

213. La tentative des délits prévus aux deux articles précédents est punie comme il est dit à l'art. 36.

214. Est assimilé à la tentative d'homicide l'attentat à dessein de tuer, lorsque la personne, objet de cet attentat, a survécu.

215. Celui qui, volontairement, mais sans intention de tuer, se livre à des voies de fait qui occasionnent la mort, est puni par une réclusion de cinq à vingt ans, si les voies de fait sont de nature telle que, dans le cours ordinaire des choses, il aurait pu prévoir que la mort devait en résulter.

¹⁾ Thurgau, § 38. Siehe Seite 71.

²⁾ Thurgau, § 13. Siehe Seite 188.

Waadt.

Si les voies de fait sont de nature telle que, dans le cours ordinaire des choses, il n'était pas probable que la mort dût en résulter, la peine est une réduction de dix mois à quinze ans.

216. Dans les cas prévus aux articles 211 à 215 inclusivement, si le coupable est un ascendant de la personne objet du délit, la privation des droits de la puissance paternelle est prononcée contre lui, à vie ou pour un temps déterminé.

217. L'homicide, causé par négligence ou par imprudence, est puni par une amende qui ne peut excéder mille francs et, s'il y a lieu, par un emprisonnement qui ne peut excéder deux ans.

Graubünden. 87. Eine Verletzung ist als tödtlich zu betrachten, sobald dargethan ist, dass sie als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch einen andern Umstand zeitiger bewirkt worden wäre. Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer körperlichen Verletzung keinen Einfluss, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe hätte verhindert werden können, ob die Verletzung unmittelbar oder nur mittelbar, durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, ob dieselbe allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod bewirkt hat.

88. Wer die widerrechtliche Tödtung eines Andern mit Vorbedacht ausgeführt hat, ist, als Mörder, mit dem Tode zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft auch den allfälligen Anstifter zum Morde, wenn dieser als eine Folge der Anstiftung anzusehen ist, sowie die an der Ausführung unmittelbar theilnehmenden Gehülfen. Eine mildere Strafe, welche aber nie unter 15 Jahre Zuchthaus heruntersinken darf, kann nur dann eintreten, wenn ganz besondere Milderungsgründe vorhanden sind.

89. Wer ohne selbst zur That angestiftet zu haben oder an deren Ausführung unmittelbaren Antheil zu nehmen, durch Rath, Anleitung, versprochene Hilfe oder auf was immer für eine andere Art zur Verübung eines Mordes mitwirkt, soll, nach Massgabe der Umstände, mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.

90. Der versuchte, aber nicht vollbrachte Mord soll, nach Massgabe des nähern oder entferntern Versuchs, sowie der nachtheiligen Folgen, welche derselbe allfällig für Leben und Gesundheit eines Menschen, oder sonst, gehabt hat, mit 3 bis 20 Jahren Zuchthaus bestraft werden.

91. Wer ohne Vorbedacht, im Affekt, eine Tödtung beschlossen und ausgeführt hat, macht sich des Todtschlags schuldig, und wird, nach Massgabe der Umstände, mit Zuchthaus von sechs bis fünfzehn Jahren bestraft. Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt, wodurch dieser auf der Stelle zur That hingerissen wurde, oder geschah die Tödtung durch vorsätzliche Ueberschreitung der Nothwehr, so soll der Thäter mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 6 Jahre bestraft werden.

92. Wer zum Behuf der Vollführung eines andern Verbrechens oder um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Andern, wenn auch ohne Vorbedacht, tödtet, soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe bestraft werden.

100. Wer, ohne rechtswidrige Absicht, bloss durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Uebertretung polizeilicher Vorschriften, den

Graubünden.

Tod eines Menschen verschuldet, soll, nach Massgabe der Umstände, mit Gefängniss und Geldbusse oder auch mit Geldbusse allein bestraft werden.

25. *Polizeistrafgesetz.* Wer ohne rechtswidrige Absicht, bloss durch Nachlässigkeit oder Uebertretung polizeilicher Vorschriften einen Andern an seinem Körper verletzt, oder gar seinen Tod verschuldet, soll, je nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Grösse und Dauer der Beschädigung mit Gefängniss bis auf 2 Monate und Geldbusse bis auf Fr. 200, oder auch mit Gefängniss oder Geldbusse allein bestraft werden.

101. Wegen Tödtung eines Menschen findet in folgenden Fällen keine Bestrafung statt:

- 1) Wenn dieselbe durch einen solchen blossen Zufall erfolgt ist, wobei dem Veranlasser weder eine rechtswidrige Absicht, noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann;
- 2) Wenn Jemand, der vermöge seines Amtes in der Verfolgung eines gefährlichen Verbrechens begriffen ist, denselben, insofern er seiner sonst auf keine Weise habhaft werden kann, nach vergeblicher Aufforderung, sich zu ergeben, tödtet.

116. Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, dass sie gleich wie Gift den Tod bewirken können, in der Absicht, ihn zu tödten oder ihm an der Gesundheit zu schaden, in der Weise beigebracht hat, dass der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, soll, wenn der Tod des Vergifteten dadurch entweder sogleich oder später, als eine nothwendige Folge der gleichen Vergiftung, eingetreten ist, mit dem Tode bestraft werden.

117. Wenn die Vergiftung zwar nicht den Tod, aber mehr oder minder nachtheilige Folgen für die Gesundheit, zumal bleibende, gehabt hat, so ist der Thäter, nach Massgabe dieser Folgen und der übrigen Umstände, mit fünf bis zwanzig Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

118. Wenn das Gift ohne alle nachtheiligen Folgen geblieben ist, so soll der Thäter mit 3 bis 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden.

119. Eine Vergiftung, welche ohne Absicht, durch blosser Fahrlässigkeit, stattfindet, soll, nach Massgabe der Folgen und des Grades der Fahrlässigkeit, mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft werden.

Neuenburg. 154. L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre.

155. Tout meurtre commis avec préméditation ou de guet-apens est qualifié assassinat.

156. La préméditation consiste dans le dessein formé avant l'action, d'attenter à la personne d'un individu déterminé, ou même de celui qui sera trouvé ou rencontré, quand ce même dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition.

157. Le guet-apens consiste à attendre plus ou moins de temps dans un ou divers lieux, un individu, soit pour lui donner la mort, soit pour exercer sur lui des actes de violence.

158. Est qualifié d'empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne, par l'effet de substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées, et quelles qu'en aient été les suites.

159. Tout coupable d'assassinat et d'empoisonnement sera puni de la détention à perpétuité avec travail forcé.

160. Le meurtre emportera la peine de la détention à perpétuité avec travail forcé, lorsqu'il aura précédé, ou suivi, ou accompagné un autre crime.

Neuenburg.

Il emportera la même peine lorsqu'il aura eu pour objet, soit de préparer, faciliter ou exécuter un crime ou un délit, soit de favoriser la fuite ou d'assurer l'impunité des auteurs ou des complices de ce crime ou délit.

En tout autre cas, le coupable de meurtre sera condamné au travail forcé à temps, de quinze ans à trente ans.

161. Le parricide, soit le meurtre des pères ou mères légitimes, naturels ou adoptifs, ou de tout autre ascendant légitime est toujours assimilé à l'assassinat, quelles que soient les circonstances dans lesquelles le crime a été commis.

162. Dans le cas où les crimes prévus par les articles 159 et 160, alinéas 1 et 2, seraient demeurés à l'état de tentative, telle qu'elle est définie à l'article 2, la peine de la détention avec travail forcé ne pourra être prononcée pour moins de vingt ans.

170. Quiconque par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des règlements, aura commis involontairement un homicide, ou en aura involontairement été la cause, sera puni d'une amende de 100 à 500 francs, et s'il y a lieu, d'un emprisonnement de deux mois à un an.

Aargau. 107. Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluss hierzu mit Vorbedacht gefasst, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

108. Dieses Verbrechen wird mit dem Tode bestraft.

111. Wer ohne Vorbedacht in einer plötzlichen Gemüthsaufrregung den Entschluss zur Tödtung eines Menschen fasst und sogleich ausführt, begeht das Verbrechen des Todtschlages.

112. Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. wenn der Getödtete den Zorn des Thäters durch schwere Beleidigung, Kränkung oder Misshandlung, wozu dieser keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen hat, mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren;
- b. in anderen Fällen, je nach der grösseren oder geringeren Entschuldbarkeit, mit Zuchthaus von sechs bis zu zwanzig Jahren.

113. Wer einen Menschen in der Absicht, ihn bloss zu misshandeln, oder an seinem Körper, oder seiner Gesundheit zu beschädigen, unvorsätzlich tödtet, ist des Verbrechens der fahrlässigen Tödtung durch vorsätzliche Körperverletzung schuldig.

114. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Grundsätzen bestraft:

- a. wenn der Tod des Angegriffenen als wahrscheinliche Folge der Misshandlung vorausgesehen werden konnte, mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren;
- b. wenn die Voraussetzung unter a fehlt, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren;
- c. wenn der Getödtete den Thäter ohne hinreichende Veranlassung durch schwere Beleidigung, Kränkung oder Misshandlung selbst zum Zorne gereizt hat, so tritt im Falle a Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, im Falle b Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre ein;
- d. wenn die Misshandlung mit Vorbedacht geschehen ist, so darf nicht unter $\frac{1}{3}$ des höchsten Strafmasses erkannt werden.

Wallis. 213. L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre.

214. Tout meurtre commis avec préméditation ou de guet-apens, est qualifié assassinat.

215. La préméditation consiste dans le dessein formé, avant l'action, d'attenter à la personne d'un individu déterminé ou même d'un individu indéterminé, qui sera trouvé ou rencontré, quand même ce dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition.

Wallis.

216. Le guet-apens consiste à attendre plus ou moins de temps, dans un ou divers lieux, un individu, soit pour lui donner la mort, soit pour exercer sur lui des actes de violence.

217. Est qualifié parricide, l'homicide volontaire commis sur les pères ou mères légitimes ou naturels, ou sur tous autres ascendants légitimes, pourvu, quant aux pères ou mères naturels, qu'ils aient légalement reconnu le meurtrier pour leur enfant.

219. L'homicide volontaire commis à l'aide de substances vénéneuses, de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées, est qualifié d'empoisonnement.

Sont réputées substances vénéneuses, non-seulement celles dont l'effet naturel est de procurer une mort prompte, mais encore toutes autres substances simples ou composées, qui, à raison de leurs qualités pernicieuses, altèrent insensiblement la santé et finissent par donner la mort.

220¹⁾. Tout individu coupable d'assassinat, de parricide ou d'empoisonnement, sera puni de mort.

222¹⁾. Le meurtre est puni de mort quand il a eu pour objet, soit de préparer, de faciliter ou de commettre un autre délit, soit d'assurer l'impunité des auteurs ou complices de ces crimes ou délits (Art. 303 du Code pénal²⁾).

En tout autre cas, le coupable de meurtre est puni par une réclusion qui pourra être perpétuelle.

222 bis¹⁾. Celui qui aura criminellement occasionné un déraillement ou un autre accident sur une voie publique, sera puni de mort, si une ou plusieurs personnes ont péri par suite de l'accident.

224. Quiconque, par maladresse, inattention, imprudence, négligence ou ignorance de l'art ou de la profession qu'il exerce, ou par inobservation des règlements, aura involontairement commis un homicide ou en aura été la cause, sera puni d'un emprisonnement qui n'excédera pas deux ans ou d'une amende qui pourra s'étendre à 500 francs.

225. L'homicide commis par l'un des époux sur l'autre, ou sur le complice, ou sur tous deux, au moment où ils sont surpris en flagrant délit d'adultère;

Celui commis par le père ou la mère sur la personne de leur fille, ou sur le complice, ou sur tous deux, au moment où ils les surprennent dans leur propre maison, en état de fornication ou d'adultère flagrant;

Celui commis dans un mouvement de colère et à la suite de graves provocations;

Celui commis soit en excédant les bornes d'une légitime défense, dans le but de repousser un attentat à la vie ou à la pudeur, soit en abusant de l'emploi de la force publique;

Celui commis en repoussant, de jour, l'escalade ou l'effraction des clôtures, murs, portes ou fenêtres d'une maison ou d'un appartement habité, ou de leurs dépendances, s'il a excédé les bornes d'une légitime défense;

Sera puni d'un emprisonnement de six mois au moins.

227. Il n'y a pas de délit lorsque l'homicide est ordonné par la loi et commandé par l'autorité légitime.

228. Il n'y a pas de délit lorsque l'homicide était commandé par la nécessité actuelle de la légitime défense de soi-même ou d'autrui, ou par la nécessité de repousser un attentat violent à la pudeur.

¹⁾ Loi du 24 novembre 1883 rétablissant la peine de mort et modifiant quelques articles du Code pénal et du Code de procédure pénale.

²⁾ Wallis. Art. 303 bezieht sich auf Raub (brigandage) und besagt: „En cas d'homicide la peine de ce crime est appliquée“.

Wallis.

229. Sont compris dans le cas de nécessité actuelle de défense, les deux cas suivants:

- 1) Si l'homicide a été commis en repoussant pendant la nuit l'escalade ou l'effraction des clôtures, murs ou entrées d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances;
- 2) Si le fait a eu lieu en se défendant contre les auteurs de vols ou de pillage exécutés avec violence.

Schaffhausen. 142. Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, macht sich der Tödtung schuldig.

Als todbringend (tödtlich) wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle die wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen ist¹⁾.

143. Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt und entweder den Entschluss dazu mit Vorbedacht gefasst, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Der Mord wird mit dem Tode bestraft.

144. Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt ist, dass sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, soll, auch wenn seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war, mit dem Tode bestraft werden.

145. Wer einen Andern zum Selbstmord verleitet, oder ihm dazu Hülfe geleistet hat, verurtheilt Gefängniss ersten Grades nicht unter drei Monaten.

146. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, die hiezu erforderlichen Anstalten trifft, oder Gift oder andere in ähnlicher Weise den Tod bewirkende Substanzen sich anschafft oder zubereitet, wird mit Gefängnisstrafe ersten Grades nicht unter drei Monaten bestraft.

147. Wer den Entschluss, einen Andern zu tödten, in heftiger Gemüthsaufrührung ohne Vorbedacht fasst und ausführt, macht sich des Totschlags schuldig.

Der Totschlag wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Thäter von dem Getödteten durch schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder thätliche Misshandlungen zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann die Strafe bis zu Gefängniss ersten Grades nicht unter zwei Jahren herabsinken.

150. Wer die Tödtung eines Menschen durch blosser Fahrlässigkeit verursacht oder befördert, ist nach dem Grade der ihm hiebei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniss ersten Grades bis auf drei Jahre oder auch mit Geldbusse bis zu tausend Franken zu bestrafen.

Wenn der Thäter vermöge eines auf Ertheilung öffentlicher Berechtigung beruhenden Berufes oder Gewerbes zu besonderer Aufmerksamkeit oder Vorsicht verpflichtet war, so kann demselben überdiess die Befugniss zur Ausübung dieses Berufs oder Gewerbes auf unbestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden.

Luzern. 149. Wer einen Menschen widerrechtlich des Lebens beraubt, macht sich der Tödtung schuldig.

¹⁾ Anmerkung. Bei der rechtlichen Beurtheilung der tödtlichen Wirkung einer Beschädigung fällt nicht in Rücksicht, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige und zweckmässige Hülfe habe verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm beigelegt worden, den Tod herbeigeführt habe.

Diese Anmerkung findet sich in der amtlichen Ausgabe.

Luzern.

150. Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewissheit erfordert, dass dieselbe als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht habe.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluss, ob eine solche Verletzung in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei; ob der tödtliche Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige, zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob die Verletzung allgemein tödtlich, oder nur wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den tödtlichen Erfolg gehabt habe.

151. Wenn jedoch auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod erfolgt, jedoch die Gewissheit oder hohe Wahrscheinlichkeit begründet ist:

- 1) dass derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache, gestorben, oder
- 2) dass die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine spätere, hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche, chirurgische Behandlung u. s. w. erst tödtlich geworden sei,

dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider die Tödtung, sondern nach den Gesetzen über Körperverletzung zu bestrafen.

Blosse Muthmassungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung reichen aber hiezu nicht hin.

152. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord.

153. Dieses Verbrechen wird, ob es in Verbindung mit andern Verbrechen oder einzeln verübt wird, mit dem Tode bestraft; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kindesmord.

154. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Totschlag.

155. Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung vom Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde;
- b. ausserdem, je nach der geringern oder grössern Schuldbarkeit, Zuchthaus von acht bis fünfzehn Jahren oder bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe.

156. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn diese Handlung nicht mit einem andern Verbrechen in Verbindung steht, korrekionell bestraft.

74. *Polizeistrafgesetz.* Wer aus Fahrlässigkeit durch eine Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen herbeiführt (§ 156 des Kriminalstrafgesetzes), ist mit Gefängniss nicht unter zwei Monaten zu bestrafen.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zeitweilig bis auf die Dauer von fünf Jahren oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniss zur Betreibung seines Berufes oder Gewerbes verlustig erklärt werden.

Obwalden. 72. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung den Tod eines Menschen verursacht, ist des Mordes schuldig.

Auf die rechtliche Erörterung der Tödtlichkeit einer Verletzung hat es keinen Einfluss, ob solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst schon geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg im vorliegenden Falle durch zeitige zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Verletzung allgemein tödtlich sei oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

Der Mord wird mit dem Tod bestraft.

73. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen Todtschlag.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

a. mit Zuchthaus von 2—6 Jahren, wenn der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung vom Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde;

b. ausserdem, je nach der geringern oder grössern Schuldbarkeit mit Zuchthaus von 8—15 Jahren oder bis zu fünfzehnjähriger Kettenstrafe.

Hat der Getödtete den Zorn des Andern durch Kränkungen oder thätliche Misshandlungen, zu welchen der Letztere keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, oder geschah die Tödtung durch schuldhafte Ueberschreitung der Nothwehr, so kann die Strafe bis zu einjährigem Zuchthaus herabsinken.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn diese Handlung nicht mit einem andern Verbrechen in Verbindung steht, mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 2 Jahre bestraft.

74. In Fällen, wo der Todtschlag begangen wurde, um ein anderes Verbrechen möglich zu machen oder um die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, kann lebenslängliche Zuchthaus- oder Kettenstrafe, sogar die Todesstrafe zur Anwendung kommen.

Bern. 123. Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen tödtet, macht sich des Mordes schuldig und wird mit dem Tode bestraft.

124. Mit der nämlichen Strafe wird belegt, wer in der Absicht, Jemanden des Lebens zu berauben oder an der Gesundheit zu beschädigen, Brunnen, Waaren, die zum öffentlichen Verkauf oder zum Gebrauch bestimmt sind, oder überhaupt Sachen vergiftet, durch deren Genuss oder Gebrauch ein oder mehrere Menschen das Leben oder die Gesundheit verlieren können, insofern wirklich Jemand das Leben verloren hat. Hat infolge dessen Niemand das Leben verloren, so tritt die Strafe des Versuchs ein (Art. 30 u. f.).

125. Wer zur Ausführung eines Selbstmordes wissentlich Hülfe leistet, kann mit Korrekthaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

126. Wer vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht einen Menschen tödtet, wird wegen Todtschlages mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis auf zweijähriges Zuchthaus herabgesetzt werden, wenn der Schuldige Seitens des Getödteten unmittelbar vor Begehung der That auf unbefugte Weise gereizt worden ist (Art. 145)¹⁾.

127. Die Tödtung aus Fahrlässigkeit (Art. 29)²⁾ wird je nach dem Grade der letztern und der Grösse der hieraus entstandenen Nachtheile mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Mit dieser Strafe kann Geldbusse bis zu tausend Franken verbunden werden.

¹⁾ Bern, Art. 145 ist abgedruckt bei *Körperverletzung und Misshandlung*, Seite 677.

²⁾ Bern, Art. 29. Siehe Seite 42.

Bern.

128. Die in den Artikeln 125, 126 und 127 angedrohte Zuchthaus- und Korrekthausstrafe kann in einfache Enthaltung¹⁾ umgewandelt werden.

Glarus. 87. Wer auf widerrechtliche Weise einen andern Menschen absichtlich des Lebens beraubt und entweder den Entschluss der Tödtung mit Vorbedacht gefasst, oder die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig und wird mit Zuchthausstrafe auf Lebenszeit bestraft.

88. Des Todtschlages macht sich schuldig, wer ohne Vorbedacht, in plötzlicher Aufregung, den Entschluss zur Tödtung eines Andern fasst und ausführt.

Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus von sechs bis zwanzig Jahren. Als Schärferungsgrund ist zu berücksichtigen, wenn die verbrecherische That an einem nahen Verwandten begangen wurde. Dagegen fällt als Milderungsgrund in Betracht, wenn der Getödtete durch schwere Beleidigungen den Thäter zum Zorne gereizt hatte. In diesem Falle kann der Richter auch unter das oben genannte Minimum der Zuchthausstrafe herabgehen und bei blosser Ueberschreitung der Nothwehr (§ 31)²⁾ selbst nur auf Arbeitshaus erkennen.

90. Wer aus blosser Fahrlässigkeit, d. h. nicht aus bösem Willen, sondern aus Unvorsichtigkeit, Leichtsinne oder Unaufmerksamkeit, den Tod eines Menschen verursacht hat, soll je nach dem Grade seiner Schuld mit Gefängniss oder Arbeitshaus bestraft werden.

91. Wer in der Absicht, Leben und Gesundheit Anderer zu verletzen, Brunnen oder Lebensmittel vergiftet, oder Waaren, die zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, gesundheitsschädliche Stoffe beimischt, soll, wenn durch die That keine Person wirklich beschädigt worden ist, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre, in geringern Fällen mit Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft werden. Sind hingegen die beabsichtigten schädlichen Folgen wirklich eingetreten, so ist der Thäter mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre oder, wenn ein Mensch das Leben verloren hat, mit Zuchthaus auf Lebenszeit zu bestrafen.

Freiburg. 121. L'homicide commis volontairement est qualifié de meurtre.

122. Le meurtre commis avec préméditation est qualifié d'assassinat.

123. Est qualifié d'empoisonnement, l'homicide volontaire commis à l'aide de substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées.

124. Tout individu coupable d'assassinat ou d'empoisonnement sera puni de mort sous réserve de la disposition écrite à l'art. 67³⁾ ci-dessus.

125. Pour déterminer le fait matériel de l'homicide, il ne sera pas tenu compte des circonstances suivantes:

Que des soins opportuns ou efficaces auraient empêché la blessure d'être mortelle, ou qu'une blessure de même nature aurait été guérie, dans d'autres cas, par les secours de l'art, ou que la blessure n'aurait été suivie de mort qu'à raison de la constitution physique de la victime, ou enfin de circonstances accidentelles dans lesquelles elle a été faite.

126. Sera pareillement puni de mort:

a. Celui qui se sera rendu coupable de meurtre sur un ascendant ou sur un descendant légitime ou naturel, sur le mari ou la femme, sur le frère ou sur la sœur, sur un magistrat ou fonctionnaire public, sur un ministre du culte ou sur un agent de la force publique, dans l'exercice ou à l'occasion de leurs fonctions;

¹⁾ Vergl. Bern, Art. 14, Seite 121.

²⁾ Glarus, § 81. Siehe Seite 84.

³⁾ Freiburg, Art. 67. Siehe Seite 217.

Freiburg.

b. Celui qui, dans le but d'attenter à la vie ou de nuire à la santé d'autrui aura empoisonné des fontaines, des marchandises destinées à la vente ou à l'usage public ou d'autres objets dont l'usage pouvait compromettre la santé ou la vie d'un ou de plusieurs individus, si toutefois l'acte commis a eu pour conséquence la mort d'une personne.

Si personne n'a succombé, la peine sera celle du crime manqué ou de la tentative, selon le cas.

127. Celui qui se rend coupable de meurtre sera puni d'une réclusion à perpétuité au maximum et de six ans au minimum.

En cas de récidive, la peine de mort pourra être appliquée.

128. L'homicide commis sur la demande expresse et sérieuse de la victime sera puni de 1 à 10 ans de réclusion.

129. Les dispositions écrites à l'art. 56, 3^{me} alinéa ¹⁾, pourront être appliquées:

- 1) A l'homicide commis par l'un des époux sur l'autre ou sur le complice, ou sur tous deux, au moment où ils sont surpris en flagrant délit d'adultère;
- 2) A celui commis par le père ou la mère sur la personne de leur fille ou sur le complice ou sur tous deux au moment où ils les surprennent dans leur propre maison en état de fornication ou d'adultère.

130. Les voies de fait avec dessein de tuer sont assimilées à la tentative de meurtre ou d'assassinat, lorsque la personne, objet de cet attentat, a survécu.

367. Celui qui, involontairement, mais par négligence, imprudence ou omission, aura causé la mort d'une personne, sera puni de 2 à 4 mois d'emprisonnement.

Si l'homicide a été involontairement causé par un individu exerçant une fonction, un état ou une industrie qui lui imposait plus particulièrement l'attention et la prévoyance dont il a manqué, le coupable pourra en outre être déclaré inhabile à remplir cette fonction ou déchu du droit d'exercer par lui-même son art ou son industrie pendant 5 ans au plus.

368. Celui qui aidera dans l'acte du suicide ou qui procurera les moyens de l'exécuter, connaissant le but auquel ils sont destinés, sera puni d'une réclusion à la maison de correction pendant 4 ans au plus, ou d'un emprisonnement qui ne sera pas inférieur à 3 mois.

Si la participation du délinquant ne constitue pas un simple acte de complicité, il y aura lieu à lui appliquer l'art. 128 du présent Code.

369. Celui qui, par erreur, inattention, simplicité ou ignorance, a employé des moyens insuffisants ou inefficaces mais qu'il croyait propres à donner la mort à quelqu'un, sera puni, la tentative étant restée sans effet, de la maison de correction pour un terme qui n'excèdera pas 3 mois ou d'un emprisonnement de 2 mois au plus.

Zürich. 124. Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tödtet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus.

125. Ist die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. wegen der Motive zu derselben, des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

126. Wer vorsätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, sondern in dem Zustande einer bedeutenden Gemüthsaufrregung auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen Todtschlag. Der Todtschlag wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

¹⁾ *Freiburg*, Art. 56: La peine pourra être commuée selon l'arbitraire du juge. Siehe Seite 30.

Zürich.

129. In den Fällen der §§ 126—128 darf auf eine geringere Strafe, selbst auf Gefängnis, in dem Falle des § 126 jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden, wenn der Thäter ohne eigene Schuld, insbesondere durch rechtswidrige Anreizung, in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden war, in welcher er die That verübte oder wenn er im Falle des § 127 nur eine geringfügige Misshandlung beabsichtigt hat.

137. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, soll wegen fahrlässiger Tödtung mit Gefängnis bestraft werden. In schwereren Fällen kann auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, in leichteren auf blosse Geldbusse erkannt werden.

Basel. 100. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mords mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

101. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist der Thäter durch eine ihm oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

102. Wer einen Menschen vorsätzlich, auf dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, bestraft.

107. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Tessin. 287. Chiunque, coll' intenzione di uccidere una persona, le cagiona la morte, è colpevole di omicidio volontario.

288. Il colpevole d'omicidio volontario si punisce colla reclusione perpetua:

- a. Se ha commesso parricidio;
- b. Se ha commesso l'omicidio con premeditazione;
- c. Se ha commesso l'omicidio a fine di lucro;
- d. Se ha commesso l'omicidio per mandato altrui;
- e. Se ha commesso l'omicidio in persona di un membro del Gran Consiglio, del Consiglio di Stato, di un Giudice o Giurato, di un Membro dell' Istruzione giudiziaria o del Pubblico Ministero, nell' esercizio delle sue funzioni od a causa delle medesime.

289. L'omicidio volontario, commesso nel proprio ascendente legittimo, o dei genitori naturali, da cui il reo fosse legalmente riconosciuto, è parricidio.

290. Vi è premeditazione nell'omicidio allorchè, prima dell'azione, il reo ha formato e freddamente maturato il disegno di uccidere, benchè la persona da uccidersi fosse indeterminata, o l'azione avesse a dipendere da qualche circostanza o condizione.

291. Sarà punito col quinto grado di reclusione l'omicidio volontario, quando sia commesso:

- a. Sugli ascendenti o discendenti adottivi, sopra il coniuge, ovvero dai genitori sui figli legittimi, o dalla madre sul figlio naturale, o dal padre sul figlio naturale da lui legalmente riconosciuto, o sul fratello o sorella, salvo ciò che è disposto negli articoli 294, 328 ¹⁾;
- b. Allo scopo di preparare, facilitare od eseguire un altro crimine o delitto, benchè non siasene ottenuto l'effetto, o allo scopo di celare un altro crimine o delitto, o di sopprimerne le tracce o le prove;

¹⁾ *Tessin*, Art. 328. Siehe bei *Kindsmord und Niederkunftsverheimlichung*, Seite 688.

Tessin.

- c. Senz' altra causa che l' impulso di brutale malvagità;
- d. Sopra un testimone o perito a motivo della testimonianza o perizia, data o da darsi giudizialmente, o sopra persona di pubblici funzionari, tranne gli indicati nell' articolo 288, lettera e, o agenti dell' autorità o della forza pubblica, di arbitri, nell' esercizio delle rispettive funzioni o per causa delle medesime, o di avvocati per cagione dell' assistenza da essi prestata ai propri clienti;
- e. Dal pubblico funzionario od agente della pubblica forza nell' esercizio di pubbliche funzioni, e non siavi il caso neppure rimoto di violenta opposizione.

292. § 1. Fuori dei casi contemplati nei precedenti articoli, l' omicidio volontario si punisce colla reclusione dal terzo al quarto grado.

§ 2. Questa pena però sarà in quarto grado:

- a. Quando l' omicidio è commesso sulla persona di chi non ha compiuti gli anni quindici, od ha compiuti gli anni settanta, o di chi, per infermità, demenza, sonno od altra somigliante cagione, è impotente a difendersi;
- b. Quando è commesso da persona di servizio sopra una persona della famiglia, in cui serve, o che sia ospite della medesima;
- c. Quando è commesso da chi presta ospitalità od alloggio, o dai membri della sua famiglia, sulla persona dell' ospitato od alloggiato, o viceversa;
- d. Quando è accompagnato da atti di barbarie sulla persona ancora vivente;
- e. Quando il colpevole, per recar danno o dolore al proprio avversario, uccide un' altra persona, da cui non fu offeso.

293. § 1. L' omicidio volontario è esente da pena in chi lo ha commesso:

- a. Nella necessità attuale della legittima difesa di sè stesso o d' altri, od anche del proprio o dell' altrui pudore;
- b. Nella necessità attuale della legittima difesa della proprietà contro gli autori di furto, devastazione o saccheggio, eseguiti con violenza contro le persone;
- c. Nell' atto di respingere gli autori di scalamiento, scasso od incendio alla casa, abitazione o loro dipendenze, qualora ciò avvenga di notte, o qualora, avvenendo di giorno, si tratti di case, abitazioni o loro dipendenze in luoghi isolati, e vi sia fondato timore per la sicurezza delle persone che vi si trovano.

§ 2. Quando risulti che vi fu eccesso nell' esercizio della legittima difesa, il colpevole sarà punito colla detenzione dal primo al terzo grado.

§ 3. Sarà però esente da pena anche l' eccesso della legittima difesa, quando, dalle circostanze di persone, di tempo, di luogo e del modo di attacco, risulti che l' imputato non ne abbia ecceduto i confini che per effetto di sbigottimento, spavento o terrore.

294. § 1. L' omicidio volontario si punisce colla detenzione dal primo al terzo grado quando è commesso:

- a. Dal coniuge sulla persona del proprio coniuge, del suo complice o di entrambi, nell' istante in cui li sorprende in flagrante o quasi flagrante adulterio;
- b. Dai genitori o dai fratelli sulla persona della figlia, della sorella o del complice, o di entrambi, nell' istante in cui li sorprendono in flagrante o quasi flagrante illegittimo concubito.

§ 2. La disposizione del presente articolo non si applica ai coniugi legalmente separati, nè ai mariti, genitori o fratelli nel caso preveduto dagli articoli 262 e 264¹⁾.

¹⁾ Tessin. Art. 262—264 beziehen sich auf Kupperei (Ienocinio).

Tessin.

295. § 1. L' omicidio improvviso, commesso nell' impeto dell' ira, è punito dal primo al secondo grado di reclusione temporanea.

§ 2. Se l' impeto dell' ira fu eccitato da ingiusta provocazione, si applica la pena di reclusione temporanea in primo grado.

§ 3. Se però la provocazione fu grave, si potrà discendere alla detenzione del quinto al quarto grado.

296. L' omicidio improvviso, commesso per giusto dolore, è punito colla detenzione dal terzo al quinto grado.

297. § 1. Il colpevole di parricidio, per eccesso nell' esercizio della legittima difesa, si punisce colla reclusione temporanea dal primo al secondo grado, e dal secondo al terzo grado nei casi degli articoli 295 § 2, e 296.

§ 2. Al colpevole di parricidio non si applica il disposto dell' articolo 295 § 1 e 3.

298. L' omicidio volontario, commesso sugli ascendenti o discendenti adottivi e sul coniuge, si punisce, nel caso previsto dal § 2 dell' articolo 293, col primo grado della reclusione temporanea, e nei casi preveduti dagli articoli 295 e 296 colle pene in essi stabilite, accresciute di un grado.

299. Le disposizioni del presente Capo si applicano anche quando, per errore, sia rimasta uccisa una persona diversa da quella che si voleva uccidere; ma in questo caso non si ha riguardo alle circostanze aggravanti che deriverebbero dalle qualità della persona dell' ucciso.

300. § 1. Tranne i casi di veneficio, non sarà considerato omicidio il reato qualora la morte della persona offesa avvenga dopo giorni quaranta, da contarsi dal giorno e dall' ora della riportata lesione.

§ 2. Nei casi di veneficio il reato sarà considerato omicidio qualora la morte avvenga nei cinque mesi dopo l' ultima propinazione.

§ 3. Se l' esito letale della lesione o della propinazione venne determinato dal concorso di cause preesistenti o sopravvenute, che il reo non poteva prevedere, le pene stabilite nel presente Capo si diminuiscono di due gradi.

301. § 1. Chi presta aiuto all' altrui suicidio o attentato di suicidio, è punito come complice di omicidio volontario consumato o tentato. Se però, pentitosi del prestato aiuto, giunge ad impedire ogni effetto sinistro, non sarà soggetto ad alcuna pena.

§ 2. La pena sarà diminuita di un grado se il suicidio o l' attentato fosse determinato dall' orrore a morte dolorosa e inevitabile ed imminente per effetto di malattia incurabile.

§ 3. Sarà pure diminuita di un grado se il suicidio o l' attentato fosse determinato dal sentimento di salvare l' onore proprio o della famiglia.

§ 4. Nei casi contemplati dai §§ 2 e 3 del presente articolo non si avrà riguardo, in pregiudizio del reo, ai rapporti personali di chi attenda alla propria vita, coll' ausiliatore.

302. Non sarà applicato il massimo della pena dell' omicidio volontario commesso senz' altra causa che la volontà espressa e imperiosa della persona uccisa, o per espressa e non equivoca preghiera della stessa.

In questi casi la pena sarà diminuita di un grado quando la persona uccisa si fosse trovata nelle condizioni contemplate sotto i §§ 2 e 3 del precedente articolo, ed anche in questi casi non nuoceranno al reo i rapporti personali per i quali si aggravava la pena.

306. § 1. Quegli che, per inavvertenza, imprudenza o negligenza, od in istato di piena ubbriachezza, che non sia involontaria od accidentale, o per imperizia della propria arte o professione, o per inosservanza di regolamenti pubblici e discipline dell' arte o della professione, o dei doveri inerenti al proprio stato,

Tessin.

fu causa della morte di una persona, è colpevole di omicidio colposo, ed è punito dal secondo al quarto grado di detenzione, secondo la gravità dei casi e la gravità della colpa.

§ 2. La pena non sarà inferiore al quarto grado se per le dette cause fosse avvenuto un infortunio o disastro, ovvero si fosse diffusa una malattia, in ambo i casi, con morte di più persone.

Genf. 249. Est qualifié volontaire, l'homicide commis avec l'intention d'attenter à la personne d'un individu, lors même que l'auteur se serait trompé dans la personne de celui qui a été victime de l'attentat.

251. L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre.

Il sera puni de la réclusion de dix ans à vingt ans.

252. Tout meurtre commis avec préméditation ou guet-apens, est qualifié assassinat.

Il sera puni de la réclusion à perpétuité.

253. Le meurtre emportera la même peine, lorsqu'il aura précédé, accompagné ou suivi un autre crime.

254. Est qualifié parricide et sera puni de la réclusion à perpétuité, le meurtre des père, mère ou autres ascendants légitimes, ainsi que le meurtre des père ou mère naturels ou adoptifs.

255. Est qualifié empoisonnement, le meurtre d'une personne par l'effet de substances pouvant causer la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées.

Il sera puni de la réclusion à perpétuité.

256. Lorsque les substances employées ou administrées dans le but d'attenter à la vie d'une personne n'auront pas occasionné la mort, le coupable sera puni de dix ans à vingt ans de réclusion, s'il est résulté de cette tentative d'empoisonnement une maladie ou une incapacité de travail de plus de vingt jours.

Dans les autres cas, il sera puni de cinq ans à dix ans de réclusion.

273. Quiconque, par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des réglemens, aura commis involontairement un homicide ou en aura été involontairement la cause, sera puni d'un emprisonnement de six jours à six mois, et d'une amende de cinquante francs à mille francs.

275. Quiconque, par manque de surveillance sur des animaux à lui appartenant ou confiés à sa garde, ou par défaut de précaution, aura causé des lésions corporelles suivies de mort, sera puni des peines prévues par l'article 273. . .

Zug. 7. Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzes, vom 1. Juni 1882 (§ 68 St.-G.). Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft. Bei mildernden Umständen kann auf Zuchthaus, jedoch nicht unter 15 Jahren, erkannt werden.

69. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt, sondern den Entschluss, zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus von 3 bis 12 Jahren bestraft.

Ist der Thäter durch eine ihm oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so kann auch unter das obgenannte Minimum herabgegangen und bei blosser Ueberschreitung der Nothwehr auch auf Gefängniss erkannt werden. (§ 29.)¹⁾

¹⁾ Zug, § 29. Siehe Seite 85.

Zug.

74. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird je nach dem Grade seiner Schuld mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

Appenzel A.-Rh. 79. Wer auf widerrechtliche Weise einen andern Menschen absichtlich des Lebens beraubt und den Entschluss zur Tödtung mit Vorbedacht gefasst, oder dieselbe mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. Die Strafe des Mordes ist Zuchthaus bis auf Lebenszeit.

80. Wer im Zustande bedeutender Gemüthsaufrührung vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht den Tod eines Menschen verursacht, ist des Todtschlages schuldig.

Der Todtschlag wird, je nach Massgabe der Umstände, mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre bestraft.

Wenn aber der Getödtete den Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt hatte, wodurch dieser plötzlich zur That hingerissen wurde, oder wenn die Tödtung nur durch schuldhafte Ueberschreitung der Nothwehr geschah, so ist ein solcher Todtschlag, je nach Umständen, mit Gefängniss, womit auch Geldbusse verbunden werden kann, oder auch mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu bestrafen.

81. In Fällen, wo der Todtschlag begangen wurde, um ein anderes Verbrechen möglich zu machen, oder um die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, kann Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre, und wenn die Absicht der Tödtung in hohem Grade vorliegt, Zuchthausstrafe bis auf dreissig Jahre zur Anwendung kommen.

83. Wer durch blosse Fahrlässigkeit, d. h., nicht aus bösem Willen, sondern aus Unbedacht, Leichtsinne, Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit die Tödtung eines Menschen verursacht oder befördert, soll nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und dem mehr oder minder engen Zusammenhange seiner Handlung mit dem eingetretenen Tode, mit Gefängniss und Geldbusse oder in mildereren Fällen auch bloss mit Geldbusse bestraft werden.

Erfolgt aber die Tödtung nur durch Zufall, d. h., ohne dass dem Veranlasser eine rechtswidrige Absicht oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, so findet keine Bestrafung statt.

Schwyz. 53. Wer mit Vorsatz einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

54. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft.

Bei Bestimmung dieses Strafmasses fällt in Berücksichtigung, ob der Tod als nothwendige Folge der Handlung des Schuldigen eingetreten, oder ob andere Ursachen mitgewirkt haben, in welchem Falle auch Arbeitshausstrafe erkannt werden kann.

Solothurn. 108. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit lebenslanglichem Zuchthause bestraft.

109. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre bestraft.

110. Auf Einsperrung bis auf fünf Jahre oder Gefängniss ist zu erkennen:

- 1) wenn der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden;
- 2) wenn der Todtschlag im geregelten Zweikampfe erfolgt ist.

Solothurn.

Die zu einem Zweikampfe beigezogenen Aerzte und Sekundanten sind nicht strafbar.

116. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß oder Geldbusse bis zu fünfhundert Franken zu bestrafen.

St. Gallen. 127. Wer durch eine rechtswidrige Handlung den Tod eines Menschen verursacht, macht sich der Tödtung schuldig.

Die Tödtung ist vollendet, wenn die rechtswidrige Handlung als zureichende Ursache den Lebensverlust eines Menschen zur Folge gehabt hat.

Dabei fallen keine weitem Rücksichten, ob z. B. der Lebensverlust nur unter den gegebenen Umständen erfolgt sei, oder ob eine Hilfe oder Rettung möglich gewesen wäre u. s. f., in Betracht.

128. Fahrlässige Tödtung ist mit Arbeitshaus oder mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 zu belegen. Die Geldstrafe kann auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.

129. Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, niedere Chirurgen und Abwärter, welche durch Vernachlässigung oder Unachtsamkeit bei Ausübung ihres Berufes

1) eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen verschulden, sind mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf ein Jahr zu bestrafen;

2) den Lebensverlust eines Menschen verschulden, sind mit Geldstrafe bis auf Fr. 2000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf zwei Jahre zu bestrafen.

In schweren Fällen kann auch auf Einstellung in ihrem Berufe erkannt werden.

130. Vorsätzliche Tödtung wird, wenn der Entschluss dazu in heftiger Gemüthsaufrufung gefasst oder ausgeführt wurde, als Todtschlag mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre bestraft.

Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 10,000 verbunden werden.

Ist der Todtschlag bei oder unmittelbar nach Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, um sich vor der Entdeckung oder Festnahme oder Verfolgung oder gegen die Wegnahme widerrechtlich angeeigneten Gutes zu schützen, so tritt Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre ein.

133. Vorsätzliche Tödtung wird, wenn der Entschluss dazu mit Ueberlegung gefasst und ausgeführt wurde, als Mord mit dem Tode bestraft.

Neuenburg. 294. *Entwurf.* Celui qui, agissant avec préméditation, commet volontairement un homicide, se rend coupable d'assassinat et sera puni de la réclusion à perpétuité.

Sera passible de la même peine l'homicide commis pour favoriser la fuite ou assurer l'impunité des auteurs ou des complices d'un autre délit.

S'il existe des circonstances atténuantes, la réclusion pendant vingt ans pourra remplacer la réclusion perpétuelle.

295. *Entwurf.* Celui qui donne volontairement la mort à autrui, mais sans préméditation, commet le délit de meurtre et sera puni de la réclusion de cinq à vingt ans.

296. *Entwurf.* S'il est démontré que l'auteur du meurtre a agi sous l'empire d'une violente irritation, provoquée, sur le moment même, sans sa faute, par des mauvais traitements ou par des injures graves dont lui ou l'un de ses proches aurait été l'objet, ou s'il existe en sa faveur d'autres circonstances atténuantes, l'emprisonnement d'un an au moins pourra remplacer la réclusion.

Neuenburg.

297. *Entwurf.* Le meurtre d'un ascendant sera puni comme l'assassinat.

Celui d'un enfant ou petit-enfant, d'un frère, d'une sœur ou d'un époux, sera puni d'une réclusion de dix ans au moins.

298. *Entwurf.* Celui qui, volontairement, commet un homicide sur les instances expresses et sérieuses de la personne qu'il a tuée, sera puni de l'emprisonnement de deux ans au moins.

Celui qui, volontairement, excite une autre personne au suicide, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois.

299. *Entwurf.* Quiconque par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des règlements, aura commis involontairement un homicide, ou en aura involontairement été la cause, sera puni de la prison civile jusqu'à six mois ou d'une amende jusqu'à 1000 francs.

300. *Entwurf.* Si l'auteur du délit exerçait un emploi, une profession ou une industrie qui lui imposait tout particulièrement l'attention et la prudence dont il a manqué, la peine sera la prison civile jusqu'à six mois et l'amende jusqu'à 5000 francs.

Kindsmord und Niederkunftsverheimlichung.

Thurgau. 65. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet oder welche in der Absicht der Tödtung desselben bei der Niederkunft in eine solche hilflose Lage sich versetzte, dass hiedurch der Tod des Kindes herbeigeführt wurde, soll wegen Kindsmords mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder mit Zuchthaus bis auf zwölf Jahre bestraft werden.

Bei Ausmittlung der Strafe ist wesentlich darauf Rücksicht zu nehmen, ob das getödtete Kind lebensfähig war oder nicht, ob der Entschluss zum Morde vor oder nach der Geburt gefasst und in welchem Zeitpunkte derselbe ausgeführt wurde.

66. Die von einer Mutter geschehene Verheimlichung ihrer Niederkunft mit einem ausserehelich erzeugten Kinde ohne die Absicht der Tödtung desselben ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen; wurde dadurch der Tod des Kindes verursacht, so trifft die Schuldige Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

Waadt. 218. La mère qui, volontairement, mais sans préméditation, donne la mort à son enfant, au moyen d'actes de violence, au moment de la naissance de cet enfant ou immédiatement après, est punie par une réclusion de deux à quinze ans.

Si la mort de l'enfant est le résultat de l'omission volontaire des soins indispensables à sa conservation, la peine est une réclusion de dix mois à dix ans.

Si le délit prévu au présent article est commis avec préméditation, la peine est une réclusion de quatre à vingt ans.

219. Dans les autres cas où la mère donne volontairement la mort à son enfant, le délit est puni conformément aux dispositions sur l'homicide.

220. Dans les cas prévus à l'art. 218, l'instigateur du délit commis, celui qui coopère directement à l'exécution de ce délit ou qui s'en rend complice, est puni par une réclusion de quatre à vingt-cinq ans.

221. L'infanticide causé par négligence ou par imprudence, est puni comme il est dit à l'art. 217¹⁾.

¹⁾ Waadt. Art. 217 bezieht sich auf *fahrlässige Tödtung*. Siehe Seite 612.

Waadt.

222. Celui qui cèle le cadavre d'un enfant nouveau-né, lors même qu'il n'est pas établi que la mort de cet enfant est le résultat d'un délit, est puni par une réclusion de quinze jours à dix mois.

Graubünden. 102. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich, durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, soll, nach Massgabe der Umstände, namentlich je nachdem der Entschluss hiezu schon vor der Geburt, was erschwerend wäre, oder aber erst während oder nach derselben gefasst worden, und mit Rücksichtnahme auf erwiesene Lebensunfähigkeit des Kindes und die von der Mutter hievon gehabte Kenntniss, mit fünf bis zwanzig Jahren, und im Wiederholungsfalle bis auf fünfundzwanzig Jahre Zuchthaus bestraft werden. Ist aber die Mutter schon einmal wegen des gleichen Verbrechens bestraft worden, so kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus ausgedehnt werden.

103. Die Bestimmungen des vorhergehenden § 102 gelten auch für den Fall, wo zwar das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wird, es sich aber ergibt, dass zur Zeit der verübten That der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung beim Kindsmorde vermindemde Zustand der Mutter fortgedauert habe.

104. Wenn die Tödtung eines Kindes unter andern Umständen, als unter den in den §§ 102 und 103 angegebenen, oder durch andere Personen verübt wird, so ist dieselbe als gemeiner Mord zu behandeln und zu bestrafen.

105. Eine ausserehelich schwangere Weibsperson, welche, ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht, ihre Niederkunft verheimlicht, d. h. vorsätzlich veranstaltet, dass sie ohne Beisein einer andern Person oder nur in Gegenwart solcher Personen niederkommt, die mit ihr zur Verheimlichung einverstanden sind, oder von welchen sie eine Wahrnehmung ihrer Niederkunft als solcher nicht zu besorgen hat, soll, wenn durch diese Verheimlichung der Tod des Kindes verursacht worden ist, mit dreimonatlichem Gefängniss bis zu zwei Jahren Zuchthaus bestraft werden.

106. Wenn eine ausserehelich schwangere Weibsperson, nachdem sie, sei es mit, sei es ohne Absicht, heimlich niedergekommen, ihr todtgebornes Kind, ohne amtliche Erlaubniss beerdigt oder sonst bei Seite schafft, so soll dieselbe, nach Massgabe der Umstände, mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft werden.

107. Die blosser Verheimlichung der Niederkunft, ohne dass der Tod des Kindes daraus erfolgt, bleibt der polizeilichen Bestrafung überlassen.

111. Wenn, zum Zwecke der Verheimlichung einer ausserehelichen Geburt, das neugeborne Kind entfernt wird, um es an einen bestimmten Versorgungsort zu bringen, und dadurch der Tod des Kindes erfolgt, so sollen diejenigen, welche dazu mitgewirkt haben, seien es die Eltern oder andere, mit Gefängniss bis auf drei Jahre bestraft werden.

19. *Polizeistrafgesetz.* Eine ausserehelich schwangere Weibsperson, welche ihre Niederkunft verheimlicht (§ 107 des Strafgesetzbuches), kann mit Gefängniss bis auf 14 Tage bestraft werden.

Neuenburg. 172. La mère qui, volontairement, mais sans préméditation, donne la mort à son enfant, au moment de la naissance ou immédiatement après, est punie de un an à quinze ans de détention avec travail forcé.

Si le crime est commis avec préméditation, la peine est de quatre à vingt ans de détention avec travail forcé.

La peine sera de six mois à huit ans de détention avec travail forcé, si la mort de l'enfant est le résultat de l'omission volontaire des soins indispensables à sa conversation.

Neuenburg.

173. Dans tout les autres cas, l'infanticide est puni conformément aux dispositions des chapitres précédents sur le meurtre et l'assassinat.

174. Celui qui cèle le cadavre d'un enfant nouveau-né, lors même qu'il n'est pas établi que la mort de cet enfant est le résultat d'un crime, est puni par un emprisonnement de un à six mois, sans préjudice des peines plus graves que le coupable pourrait avoir encourues en cas de complicité.

Aargau. 109. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben durch irgend eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich tödtet, verübt das Verbrechen des Kindsmordes.

Wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, dass der besondere geistige und körperliche Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte, so ist ebenfalls das Verbrechen des Kindsmordes anzunehmen.

110. Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. wenn die Mutter den Entschluss zur Tödtung vor der Entbindung gefasst hat, mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren;
- b. wenn sie den Entschluss zur Tödtung erst während oder nach der Geburt gefasst hat, mit Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren.

116. Eine ausserehelich Schwangere, welche sich in eine Lage versetzt, dass sie zur Zeit der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrt, in der Absicht, dass in Folge der Hilflosigkeit der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage zur Tödtung des Kindes zu benutzen, macht sich des Verbrechens der absichtlich hilflosen Niederkunft schuldig.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt: ... e. Absichtlich hilflose Niederkunft (§ 116). ...

Wallis. 218. Est qualifié d'infanticide, le meurtre d'un enfant nouveau-né, commis au moment de la naissance de cet enfant ou immédiatement après.

221. L'infanticide commis au moyen de violences, est puni par une réclusion qui pourra s'élever à 25 ans.

Si la mort de l'enfant est le résultat de l'omission volontaire des soins indispensables à sa conservation, la peine est une réclusion qui pourra s'élever à 15 ans.

Schaffhausen. 151. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich des Lebens beraubt, soll wegen Kindsmordes, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluss zur Tödtung ihres Kindes gefasst und in Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, ausserdem aber mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

152. Ergibt es sich, dass das lebend geborene Kind nicht fähig war, das Leben ausser Mutterleib fortzusetzen, oder hat die Mutter zwar absichtlich eine zur Tödtung desselben geeignete Handlung oder Unterlassung begangen, liegt aber über das Leben des Kindes zur Zeit jener Handlung oder Unterlassung, oder über die Ursache seines Todes keine rechtliche Gewissheit vor, so ist Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre zu erkennen.

153. Wird die vorsätzliche Tödtung eines neugebornen Kindes von der Mutter unter andern als den in § 151 gegebenen Voraussetzungen, oder aber von einer andern Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindsmordes Theil, so kommen in Betreff derselben die Bestim-

Schaffhausen.

mungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesen Verbrechen zur Anwendung.

154. Hat eine ausserehelich Schwangere sich in eine Lage versetzt, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte und ist ihr Kind in Folge der Hülfslosigkeit der Geburt, allein oder unter Mitwirkung anderer Ursachen, ums Leben gekommen, so trifft sie, insofern der Tod des Kindes ihr nicht zum Vorsatz zuzurechnen ist, Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängniß ersten Grades nicht unter drei Monaten.

155. Ausser den in § 154 inbegriffenen Fällen wird eine ausserehelich Schwangere, welche, durch absichtliche Veranstaltung ohne Beisein einer andern Person oder nur in Gegenwart mit ihr zur Verheimlichung einverständener Personen geboren hat, mit Gefängniß von einem bis auf sechs Monate und Geldbusse bis auf dreihundert Franken bestraft.

Luzern. 160. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich durch Handlungen oder Unterlassungen tödtet, verübt das Verbrechen des Kindesmordes.

161. Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. mit sechsjähriger bis vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe (im Sinne des § 82, Ziff. 4),¹⁾ wenn die Mutter den Entschluss der Tödtung des Kindes schon während der Schwangerschaft gefasst hat;
- b. mit Zuchthaus von sechs bis zu zehn Jahren, wenn sie den Entschluss zur Tödtung erst während oder nach der Geburt (§ 160) gefasst hat.

162. Eine ausserehelich Schwangere, welche sich in eine Lage versetzt, dass sie zur Zeit der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrt, in der Absicht, dass infolge dieser Hülfslosigkeit der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage zur Tödtung des Kindes zu benutzen, wird folgendermassen bestraft:

- a. mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes nicht erfolgt;
- b. mit den im § 161 bezeichneten Strafen, wenn in Folge der hilflosen Niederkunft das Kind um das Leben gekommen ist.

163. Lag dem Verbrechen absichtlich hilfloser Niederkunft keine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht unter, und ist das Kind einzig in Folge der Hülfslosigkeit um's Leben gekommen, so ist diese mit Zuchthaus bis zu vier Jahren zu belegen.

164. Hat eine ausserehelich Schwangere heimlich geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird dieselbe, wenn nicht zu ermitteln war, ob das Kind lebend oder todt geboren, oder insofern es gelebt, ob dasselbe eines natürlichen Todes oder durch die Schuld der Mutter gestorben, mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre belegt.

165. Die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, wenn nicht der Begriff eines schweren Verbrechens zur Anwendung kommt, ist korrekionell zu bestrafen.

64. *Polizeistrafgesetz.* Eine unverheirathete Weibsperson oder förmlich geschiedene Ehefrau, welche niederkommt, ohne die Anzeige ihrer Schwangerschaft bei Behörden gemacht zu haben, macht sich der Verheimlichung der Schwangerschaft, und wenn sie weder einen Arzt noch eine Hebamme noch ehrbare und unverdächtige Zeugen zur Niederkunft beruft, ohne die Unterlassung rechtfertigen zu können, der Verheimlichung der Niederkunft schuldig.

Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft oder später heimlich geboren und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist mit der Einrede oder Entschuldigung unvermutheter Ueberraschung nicht zu hören.

¹⁾ Luzern, § 82, Ziff. 4. Siehe Seite 221.

Luzern.

85. *Polizeistrafgesetz.* Verheimlichung der Schwangerschaft wird mit Gefängniß bis auf zwei Wochen, und Verheimlichung der Niederkunft mit Gefängniß bis auf sechs Wochen bestraft.

Wurde beides, Schwangerschaft und Niederkunft, verheimlicht, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zwei Monaten oder einjährige Eingrenzungssstrafe ein.

Obwalden. 76. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich durch Handlungen oder Unterlassungen tödtet, verübt das Verbrechen des Kindesmordes.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. mit 6- bis 20jähriger Zuchthausstrafe, wenn die Mutter den Entschluss der Tödtung des Kindes schon während der Schwangerschaft gefasst hat;
- b. mit Zuchthaus von 6—10 Jahren, wenn sie den Entschluss der Tödtung erst während oder nach der Geburt gefasst hat.

79. Eine ausserehelich Schwangere, welche sich in eine Lage versetzt, dass sie zur Zeit der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrt, in der Absicht, dass in Folge dieser Hülfslosigkeit der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage zur Tödtung des Kindes zu benutzen, wird bestraft:

- a. mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren, wenn der Tod des Kindes nicht erfolgt;
- b. mit den im Art. 76 bezeichneten Strafen, wenn in Folge der hilflosen Niederkunft das Kind um das Leben gekommen ist.

Die in litt. a angedrohte Strafe tritt auch dann ein, wenn dem Verbrechen absichtlich hilfloser Niederkunft keine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht unterlag und das Kind einzig in Folge der Hülfslosigkeit um's Leben gekommen ist.

80. Hat eine ausserehelich Schwangere heimlich geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird dieselbe, wenn nicht zu ermitteln war, ob das Kind lebend oder todt geboren oder insofern es gelebt, ob dasselbe eines natürlichen Todes oder durch die Schuld der Mutter gestorben, mit Zuchthausstrafe bis auf 6 Jahre belegt.

Die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, wenn nicht der Begriff eines schwereren Verbrechens zur Anwendung kömmt, ist korrekionell zu bestrafen.

58. *Polizeistrafgesetz.* Eine unverheirathete Weibsperson oder in getrennter Ehe lebende Ehefrau, welche nicht vor Ablauf des 8. Monats ihre Schwangerschaft beim Landammann oder Einwohner-Gemeindepräsidenten anzeigt, macht sich schuldig der Verheimlichung der Schwangerschaft, und wird mit 30—50 Fr. Geldstrafe oder angemessener Freiheitsstrafe belegt, welche ihr besonders anzurechnen ist. Die Civilfolge und den Civiltermin regelt das Maternitätsgesetz. (Off. S. B. II. pag. 624.)

Wenn eine solche Person niederkommt, ohne einen Arzt, noch eine Hebamme, noch ehrbare und unverdächtige Zeugen zur Niederkunft berufen zu haben und ohne über die Unterlassung sich rechtfertigen zu können, so macht sie sich schuldig der Verheimlichung der Niederkunft. Eine Person, welche im 8. Monat ihrer Schwangerschaft oder später heimlich gebar und bis dahin ihre Schwangerschaft in obbezeichneter Weise verheimlicht hat, ist mit der Einrede unvermutheter Ueberraschung nicht zu hören. Verheimlichung der Niederkunft wird mit Geldstrafe von 40—70 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mit Geldstrafe von 60—100 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe gebüsst.

Auch kann zudem in allen Fällen dieses Artikels bis zweijährige Eingrenzung stattfinden.

Bern. 129. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich um das Leben bringt, wird wegen Kindsmord mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

130. Ist das Leben des Kindes, an welchem die Mutter vorsätzlich lebensgefährliche Handlungen vorgenommen hat, nicht mit Sicherheit ermittelt, so wird die Thäterin mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

131. Eine nicht in der Ehe lebende schwangere Weibsperson, welche vorsätzlich, jedoch ohne Absicht ihr Kind zu tödten, ohne Beisein einer andern Person oder doch nur in Gegenwart solcher Personen niedergekommen ist, die mit ihr zur Verheimlichung der Niederkunft einverstanden waren, wird bestraft:

- 1) mit Korrekthaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn das Kind während oder nach der Geburt gestorben ist und dessen Tod als Folge der verheimlichten Niederkunft betrachtet werden muss;
- 2) mit Korrekthaus bis zu sechs Monaten, wenn zwar das Kind gestorben oder todt zur Welt gekommen ist, aber ohne dass diess als eine Folge der Niederkunftsverheimlichung betrachtet werden kann.

132. Hat die Weibsperson ihr todtgebornes oder nach der Geburt gestorbenes Kind ohne amtliche Erlaubniss heimlich beerdigt oder sonst auf die Seite geschafft, so kann die Strafe der Niederkunftsverheimlichung im Falle des vorhergehenden Artikels, Ziff. 1, bis zu dreijähriger und im Falle von Ziff. 2 bis zu neunmonatlicher Korrekthausstrafe erhöht werden.

133. Die in den Artikeln 131 und 132 ausgesprochene Korrekthausstrafe kann in einfache Enthaltung¹⁾ umgewandelt werden.

134. Hat eine mit einem unehelichen Kinde niedergekommene Weibsperson sowohl ihre Schwangerschaft als ihre Niederkunft verheimlicht, so wird sie, wenn hieraus für das lebendig zur Welt gekommene Kind keine nachtheiligen Folgen entstanden sind, wegen unterlassener Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mit Gefängniss von fünf bis zu vierzig Tagen bestraft.

Glarus. 95. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, ist des Kindsmordes schuldig und mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn der Entschluss zur Tödtung schon vor der Geburt gefasst wurde, so ist die That strafwürdiger, als wenn es erst während oder nach der Geburt geschah.

96. Eine Mutter, welche ihr ausserehelich erzeugtes Kind ohne eine gegen das Leben desselben gerichtete Absicht heimlich geboren, durch diese Verheimlichung der Niederkunft aber den Tod des Kindes herbeigeführt hat, soll mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.

Ist der Tod des Kindes aus diesem Grunde nicht erfolgt, so wird die Verheimlichung der Niederkunft blos mit Gefängniss bis auf vier Wochen, mit oder ohne Geldbusse, bestraft.

Freiburg. 134. La mère qui, volontairement, par des actes de violence, mais sans préméditation, donne la mort à son enfant pendant l'accouchement ou durant les 24 heures qui le suivent, est punie d'une réclusion de 4 à 12 ans.

Si le crime a été commis avec préméditation, la même peine sera élevée de 6 à 20 ans.

Si la mort de l'enfant est le résultat de l'omission volontaire des soins indispensables à sa conservation, la réclusion sera réduite de 1 à 8 ans.

¹⁾ Die Vorschriften über einfache Enthaltung siehe bei *Bern*, Art. 14, Seite 121.

Freiburg.

135. Dans les autres cas où la mère donne volontairement la mort à son enfant, le crime est puni conformément aux dispositions sur l'homicide.

136. Dans les cas prévus à l'article 134, le co-auteur ou le complice est puni conformément aux dispositions sur l'homicide.

402. La femme non mariée qui cèle ses couches sera punie d'un emprisonnement de 40 jours au plus, et d'une confinement dans sa commune pendant 1 an au moins.

Zürich. 131. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakte verbundenen Zustande der Erregung vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, ist wegen Kindsmordes mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

132. Ist die vorsätzliche Tödtung von einer andern Person als der Mutter verübt worden, oder hat eine andere Person an dem Verbrechen Theil genommen, so wird dieselbe nach den Vorschriften über Tödtung (§§ 124—126) beurtheilt. Der Richter soll indess anstatt auf lebenslängliches Zuchthaus auf zeitliches, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

133. Wenn eine Person, welche erwiesener Massen geboren hat, sich beharrlich weigert anzugeben, wohin sie das Kind gebracht habe, oder wenn sie absichtlich den Körper vertilgt oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so ist dieselbe, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, wegen Beseitigung des Kindes mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Basel. 103. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindestödtung mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Baselland. 7. Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes, vom 10. März 1873. Ebenso werden durch das korrektionale Gericht bis zum Inkrafttreten des neuen Polizeistrafgesetzes

1) Verheimlichung der Niederkunft, wenn dabei kein schwereres Verbrechen konkurriert, . . . mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bestraft.

Tessin. 328. Chiunque, a fine di salvare l'onore proprio o della propria famiglia, cagiona volontariamente la morte ad un infante, nell'atto della nascita o poco dopo, è punito, come colpevole d'infanticidio, colla reclusione dal primo al secondo grado.

329. Chiunque avrà cagionato la morte di un infante per semplice colpa, sarà punito colle norme dell'omicidio colposo.

278. L'occultazione del parto o di un infante con soppressione dello stato civile è punita col secondo grado di detenzione; se fatta per fine di salvare l'onore o di evitare sovrastanti servizie, è punita col primo grado.

Genf. 257. Est qualifié infanticide, le meurtre commis sur un enfant au moment de sa naissance ou immédiatement après.

La mère coupable d'infanticide sera punie de la réclusion de trois ans à dix ans. Les autres auteurs ou les complices seront, suivant les circonstances, punis comme coupables de meurtre, d'assassinat ou d'empoisonnement.

Si la mort de l'enfant est le résultat de l'omission volontaire des soins indispensables à sa conservation, la peine sera un emprisonnement de un an à cinq ans.

Zug. 70. Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, wird wegen Kindstödtung mit Zuchthaus von 2 bis 12 Jahren bestraft.

Zug.

Wurde der Tod des Kindes, ohne eine gegen das Leben desselben gerichtete Absicht, durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes herbeigeführt, so kann auf Arbeitshaus oder Gefängniss, letzteres nicht unter 6 Monaten, bis auf 2 Jahre erkannt werden.

71. Wegen Verheimlichung der Niederkunft kann auf Geldbusse oder Gefängniss bis auf 4 Wochen, und wenn dieselbe mit Beseitigung der Kindsleiche verbunden ist und in Folge dessen die Todesart des Kindes unermittelt bleibt, ohne dass ein schwereres Vergehen vorliegt, auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren erkannt werden.

Appenzell A.-Rh. 84. Wenn eine Mutter ihr neugeborenes uneheliches Kind absichtlich, bei oder bald nach der Geburt tödtet oder auf irgend eine Weise absichtlich den Tod desselben herbeiführt, so ist der Kindsmord vorhanden.

Die Strafe dieses Verbrechens ist, je nach Massgabe mildernder oder erschwerender Umstände, Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

85. Eine Mutter, welche ein uneheliches Kind heimlich geboren, durch diese Verheimlichung aber ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht den Tod desselben herbeigeführt hat, soll, je nach Umständen, mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.

Verheimlichung der Niederkunft, ohne dass der Tod des Kindes aus diesem Grunde erfolgt ist, wird, wenn nachtheilige Folgen für das Kind daraus entstanden sind, mit Gefängniss bis auf vier Wochen mit oder ohne Geldbusse bestraft.

86. Eine Mutter, welche ihr uneheliches todttes Kind nach ihrer Niederkunft bei Seite schafft, soll, je nach Massgabe der Umstände, mit Gefängniss bis auf ein Jahr bestraft werden.

145. Verheimlichung der Niederkunft wird, insofern deren Bestrafung nicht unter die Bestimmungen der §§ 84 und 85 fällt, mit Haft bis auf acht Tage mit oder ohne Geldbusse bestraft.

Schwyz. 56. Eine Mutter, welche ihr neugeborenes uneheliches Kind durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre oder Arbeitshaus bestraft. Im Wiederholungsfalle kann Todesstrafe ausgefällt werden.

Wird das Verbrechen an einem ehelichen Kinde oder von andern Personen verübt, so kommen die Grundsätze und Strafen des gemeinen Mordes in Anwendung.

57. Der Strafe des Kindsmordes unterliegt eine Schwangere, welche sich in eine Lage versetzt, dass sie zur Zeit der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrt, in der Absicht, dass in Folge dieser Hilflosigkeit der Tod des Kindes herbeigeführt werde, sofern dieser Erfolg wirklich eintritt.

58. Hat eine Schwangere heimlich geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird dieselbe, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder todt geboren, oder wenn es gelebt, ob es eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben, mit Freiheitsstrafe bis auf 6 Jahre bestraft.

Solothurn. 111. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu zehn Jahren bestraft.

St. Gallen. 134. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, ist wegen Kindsmordes mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Wenn jedoch das Kind nicht lebensfähig gewesen ist, oder wenn die Mutter zwar eine zur Tödtung desselben geeignete Handlung begangen hat, aber über das Leben des Kindes zur Zeit derselben, oder über die Ursache des Todes keine

St. Gallen.

volle Gewissheit vorliegt, so ist auf Zuchthaus nicht über fünf Jahre oder auf Arbeitshaus zu erkennen.

135. Eine Person, welche in ausserehelicher Schwangerschaft absichtlich bewirkt, dass sie sich bei der Niederkunft allein oder nur in Gegenwart solcher Personen befindet, welche mit ihr wegen Verheimlichung der Niederkunft einverstanden sind, ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängniss zu bestrafen.

136. Eine Person, welche in ausserehelicher Schwangerschaft absichtlich bewirkt, dass sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrt, ist, sofern ihr Kind in Folge dessen allein oder unter Mitwirkung anderer Ursachen ums Leben gekommen ist, und sofern ihr dessen Tod nicht zum Vorsatz anzurechnen ist, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf vier Jahre zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt eine Mutter, welche ausserehelich und heimlich geboren und nach dem Ableben des Kindes dessen Körper absichtlich durch Beseitigung oder Vertilgung der richterlichen Untersuchung entzogen hat.

Neuenburg. 301. *Entwurf.* La mère qui, volontairement, donne la mort à son enfant, au moment de l'accouchement ou immédiatement après, sera punie de la réclusion jusqu'à dix ans.

La même peine est applicable, si la mort de l'enfant est le résultat de l'omission volontaire des soins indispensables à sa conservation.

S'il existe des circonstances atténuantes dans l'un ou l'autre de ces cas, un emprisonnement de deux ans au moins pourra être substitué à la réclusion.

302. *Entwurf.* L'instigateur d'un infanticide sera puni de la réclusion de trois à quinze ans.

303. *Entwurf.* La personne qui cèle le cadavre d'un enfant nouveau-né, lors même qu'il n'est pas établi que la mort de cet enfant est le résultat d'un délit, sera punie de l'emprisonnement jusqu'à un an.

Abtreibung.

Thurgau. 74. Wenn eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatze durch aussere oder innere Mittel den Tod ihrer Frucht im Mutterleibe oder die zu frühe Entbindung bewirkt und im letztern Falle mit einem nicht lebensfähigen oder todtten Kinde niederkömmt, so soll sie mit Arbeitshaus oder Gefängniss nicht unter sechs Monaten, womit auch Geldbusse verbunden werden kann, bestraft werden.

Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welche einer Schwangern mit deren Zustimmung wissentlich abtreibende Mittel gegeben oder auf sie angewendet haben.

75. Die gewerbsmässige Verübung des Verbrechens der Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht wird mit Zuchthaus bis auf zwölf Jahre bestraft.

76. Ist die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Abtreibungsmitteln ohne Wissen und Willen der Schwangern geschehen, so wird der Thäter, wenn dadurch der Tod der letztern verursacht wurde, mit Zuchthaus von wenigstens acht Jahren bestraft.

Wurde der Schwangern ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt, so trifft den Thäter Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

77. Sofern die Schwangere in Folge der ohne ihr Wissen angewendeten Abtreibungsmittel mit einem todtten oder nicht lebensfähigen Kinde niederkömmt, oder wenn das Kind nach der Geburt starb, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Thurgau.

78. In andern Fällen, wo ohne Wissen oder Willen der Schwängern Abtreibungsmittel angewendet worden sind, trifft den Thäter, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg hatten, Gefängnis- oder Arbeitsstrafe.

Waadt. 226. La femme qui se fait avorter est punie par une réclusion de quatre mois à quatre ans.

227. Celui qui procure un avortement est puni par une réclusion d'un à huit ans.

228. Les gens de l'art, tels que médecins, chirurgiens, accoucheurs, pharmaciens, sages-femmes, qui, hors les cas où cela est nécessaire pour sauver la mère, procurent un avortement ou qui aident à le procurer, sont punis par une réclusion de trois à douze ans et, de plus, par l'interdiction de leur profession pour un temps de cinq à vingt années.

229. La peine de réclusion statuée aux articles 227 et 228 est doublée, tant dans son maximum que dans son minimum:

- a. Si le délinquant se livre habituellement à ce genre de délit;
- b. Si le délit est commis sans le consentement de la femme enceinte;
- c. Si le délit a eu pour résultat la mort de la femme enceinte.

Graubünden. 103. Wenn eine ausserehelich Schwangere, durch äussere oder innere Mittel, absichtlich den Tod ihrer Leibesfrucht im Mutterleibe oder den zu frühzeitigen Abgang derselben bewirkt hat, so soll sie mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden. Wenn sich aber eine ehelich Schwangere dieses Verbrechens schuldig macht, so kann die Strafe bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden.

109. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche vorsätzlich und mit Einwilligung der Schwängern, zur Abtreibung der Frucht oder um deren Tod im Mutterleibe zu bewirken, thätig gewesen sind.

110. Hat aber Jemand die in § 108 bezeichneten Mittel, ohne oder wider den Willen der Schwängern, bei derselben in Anwendung gebracht, so soll der Thäter bestraft werden:

- 1) Wenn dadurch der Tod der Mutter verursacht worden ist, mit vierjährigem bis lebenslänglichem Zuchthause;
- 2) Wenn die Mutter dadurch in Lebensgefahr versetzt worden ist, oder bleibende Nachtheile an Geist oder Körper erleidet, je nachdem der Abgang der Leibesfrucht erfolgt ist oder nicht, mit Zuchthaus von 2 bis auf 15 Jahre;
- 3) Wenn die angewandten Abtreibungsmittel die Entbindung von einem unzeitigen oder todtten Kinde bewirkt, für die Gesundheit der Mutter aber gar keine oder nur vorübergehende nachtheilige Folgen gehabt haben, nach Massgabe der Umstände, mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre;
- 4) In allen andern Fällen, auch wenn die angewandten Mittel keinen Erfolg gehabt haben, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre.

Neuenburg. 178. Quiconque par aliments, breuvages, médicaments, violences, ou par tout autre moyen, aura procuré l'avortement d'une femme enceinte, soit qu'elle y ait consenti ou non, sera puni de un an à quatre ans de détention.

La même peine sera prononcée contre la femme qui se sera procuré l'avortement à elle-même, ou qui aura consenti à faire usage des moyens à elle indiqués ou administrés à cet effet, si l'avortement s'en est suivi.

Les médecins, pharmaciens, sages-femmes qui auront indiqué ou administré ces moyens, seront punis par une détention de deux à huit ans; ils seront en

Neuenburg.

outré punis par l'interdiction de leur profession pendant un temps qui n'excédera pas douze ans, et ne sera pas moindre de cinq ans.

Aargau. 120. Eine schwangere Weibsperson; welche absichtlich innere oder äussere Mittel anwendet oder durch Andere an sich anwenden lässt, wodurch die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt, oder ihre Entbindung auf solche Art befördert wird, dass das Kind todt zur Welt kömmt oder infolge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, macht sich des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig.

121. Dieses Verbrechen trifft Zuchthausstrafe von vier bis zu acht Jahren.

122. Wer mit Wissen und Willen der Weibsperson die zur Vollbringung des Verbrechens erforderlichen Mittel absichtlich an ihr anwendet, begeht das gleiche Verbrechen und wird folgendermassen bestraft:

- a. wenn lediglich die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt oder die Entbindung der Weibsperson auf solche Art befördert wird, dass das Kind todt zur Welt kömmt, oder infolge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, mit Zuchthaus von vier bis zu acht Jahren;
- b. wenn sie dadurch in Lebensgefahr gesetzt oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden ist, mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren;
- c. wenn dadurch der Tod der Weibsperson herbeigeführt wird, mit Zuchthaus von acht bis zu zwölf Jahren.

123. Wer ohne Wissen und gegen den Willen der Schwängeren an derselben innere oder äussere Frucht-Abtreibungsmittel anwendet, begeht ebenfalls das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht und wird folgendermassen bestraft:

- a. wenn dadurch der Tod der Schwängeren herbeigeführt wird, mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren;
- b. wenn sie dadurch in Lebensgefahr gesetzt oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden, oder wenn sie mit einem todtten oder noch nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder wenn das Kind nach der Geburt infolge der angewandten Mittel gestorben ist, mit Zuchthaus von acht bis zu sechzehn Jahren;
- c. in allen andern Fällen, selbst wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg hatten, mit Zuchthaus von einem bis auf vier Jahre.

124. Wenn der Anwender der Abtreibungsmittel Vater des Kindes oder Arzt ist, oder die Anwendung gewerbmässig betreibt, oder wenn gleichzeitig Beschädigung der Mutter und der Tod des Kindes erfolgt, so darf nicht unter die mittlere Strafdauer hinabgegangen werden.

Wallis. 234. Quiconque, par aliments, breuvages, médicaments, violences, ou par tous autres moyens, aura procuré l'avortement d'une femme enceinte, sera puni par une réclusion de un à cinq ans.

La même peine sera prononcée contre la femme qui se sera procuré l'avortement à elle-même ou qui aura consenti à faire usage des moyens qui ont donné lieu à l'avortement.

235. Si les moyens employés dans le seul but de procurer l'avortement ont occasionné la mort de la femme enceinte, la peine sera celle statuée à l'art. 223¹⁾.

236. Les gens de l'art, tels que médecins, chirurgiens, pharmaciens, sages-femmes, qui auront sciemment indiqué ou administré les moyens qui auront procuré l'avortement, seront punis par une réclusion de deux à huit ans, et, de plus, par l'interdiction de leur profession pendant cinq ans au moins et 12 ans au plus.

¹⁾ Wallis, Art. 223. Siehe Seite 669.

Schaffhausen. 156. Hat eine Schwangere an sich Mittel angewendet oder anwenden lassen, welche eine Fehlgeburt oder den Tod des Kindes im Mutterleibe bewirken können, so soll dieselbe, wenn sie darauf mit einer todten oder wegen Mangels der Reife nicht lebensfähigen Leibesfrucht niedergekommen ist, mit Gefängniß ersten Grades nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, ausserdem aber mit Gefängniß ersten Grades nicht unter sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dieselben Strafen verwirkt, wer in den vorgenannten Fällen die Schwangere wissentlich zur Verübung des Verbrechens bestimmt oder die erwähnten Mittel an ihr angewendet hat.

157. Wenn Jemand bei einer Schwangeren ohne deren Wissen oder wider ihren Willen Mittel der in § 156 bezeichneten Art angewendet hat, so ist ein solcher, je nachdem diese Mittel nur eine unreife oder todte Geburt bewirkten, oder aber dadurch für die Schwangere, sei es in Folge der angewendeten Mittel oder in Folge der Niederkunft, eine vorübergehende oder bleibende Verletzung, oder gar der Tod entstand, mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre, in allen andern Fällen aber, auch wenn die angewendeten Mittel keine nachtheiligen Folgen gehabt haben, mit Gefängniß ersten Grades zu bestrafen.

158. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen steigt die Strafe, je gefährlicher die angewendeten Mittel waren und je rascher sie wirkten, vorzüglich aber, wenn das Verbrechen an der ehelichen Leibesfrucht oder aber von Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Hebammen verübt wurde.

Im letztern Falle tritt zeitliche oder dauernde Entziehung der öffentlichen Berechtigung hinzu.

Gewerbmässige Verübung des Verbrechens wird, insofern im einzelnen Falle nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, unter allen Umständen mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre belegt.

Luzern. 166. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren solche Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

167. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren belegt.

Wird durch das Verbrechen der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt fünfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe ein.

Obwalden. 77. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äussere oder innere Mittel, die eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, absichtlich gebraucht, so soll sie, gleichwie Derjenige, welcher bei der Schwangeren mit deren Einwilligung solche Mittel angewendet hat, mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre bestraft werden.

78. Hat aber Jemand ohne oder wider Willen der Schwangeren abtreibende Mittel bei derselben in Anwendung gebracht, so soll er folgendermassen bestraft werden:

- 1) wenn hieraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne dass der Thäter solchen beabsichtigt hat, mit Zuchthaus von 6 bis 20 Jahren;
- 2) wenn die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt worden, oder bleibende Nachtheile an Geist oder Körper erleidet, mit Zuchthaus von 3—12 Jahren;
- 3) in allen übrigen Fällen mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren.

Obwalden.

Bei Zumessung der in diesem und dem obigen Artikel angedrohten Strafen ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Schwangerschaft eine eheliche oder aussereliche war, ob die Abtreibungsmittel durch den Vater des Kindes angewendet worden und ob dieselben mehr oder weniger gefährlich waren.

Bern. 135. Eine schwangere Weibsperson, welche in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleib zu bewirken, hiezu geeignete Mittel angewendet hat oder hat anwenden lassen, wird, wenn sie in Folge dessen mit einem todten oder wegen Mangels an Reife nicht lebensfähigen Kind niedergekommen ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer gewerbmässig einer Schwangeren Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht leistet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ist die geleistete Beihülfe keine gewerbmässige, so wird der Gehülfe als Miturheber bestraft.

136. Wer an einer Schwangeren ohne deren Einwilligung in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bewirken, hiezu geeignete Mittel anwendet, wird bestraft:

- 1) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil für ihren Körper oder für ihre Gesundheit eingetreten ist;
- 2) mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, wenn die Schwangere mit einer todten oder wegen mangelnder Reife nicht lebensfähigen Leibesfrucht niedergekommen ist;
- 3) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn das Kind am Leben geblieben ist und für die Mutter keine oder nur unbedeutende Nachtheile eingetreten sind.

Glarus. 97. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, wird wegen Abtreibung der Leibesfrucht mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft.

Mit der gleichen Strafe wird Derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung gegeben oder angewendet hat.

98. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren, ohne deren Wissen und Willen, vorsätzlich abtreibt oder tödtet, ist mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter, ohne dass er vom Thäter beabsichtigt wurde, oder ein bleibender Nachtheil für ihre Gesundheit eingetreten, so ist auf Zuchthausstrafe von sechs bis fünfzehn Jahre zu erkennen.

Freiburg. 137. La femme qui, par des moyens internes ou externes, se fait avorter volontairement ou détruit le fœtus dans son sein, sera punie d'une réclusion de 2 à 8 ans.

La même peine sera appliquée à celui qui, du consentement de la femme enceinte, administre ou fournit les moyens avortifs.

138. Les médecins, pharmaciens, sages-femmes qui, hors le cas où cela est nécessaire pour sauver la mère, procurent un avortement ou qui aident à le procurer, sont punis par une réclusion de 4 à 12 ans et de plus par l'interdiction de leur profession pour un temps de 10 à 20 ans.

139. Sera puni de 6 à 20 ans de réclusion, celui qui aura fait avorter une femme à l'insu ou sans le consentement de celle-ci.

Si la mort de la femme s'en est suivie, le coupable sera condamné à une réclusion de 20 ans ou à perpétuité.

Zürich. 134. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen

Zürich.

Reife abtreibt, ist des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig und wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss bestraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Busse, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren rechtswidrig solche Mittel gegeben oder angewendet hat.

135. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich und rechtswidrig tödtet oder abtreibt, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist dadurch, ohne dass der Thäter dieses beabsichtigte, der Tod der Schwangeren oder ein bleibender Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit derselben herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis auf fünfzehn Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Basel. 104. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher, mit Einwilligung der Schwangeren, die Mittel zur Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr verschafft hat.

105. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren verursacht, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

Tessin. 323. § 1. La donna incinta che, con mezzi interni od esterni, dolosamente adoperati da lei o da altri con di lei consenso, si sarà procurato con effetto l'aborto, sarà punita col quarto grado di detenzione.

§ 2. Colla stessa pena sarà punito chiunque ha effettivamente procurato l'aborto ad una donna, col di lei consenso.

324. Chi, con mezzi interni od esterni, adoperati senza saputa della donna incinta, o senza il di lei consenso, procura con effetto l'aborto, è punito col primo grado di reclusione temporanea.

In caso di tentato o mancato aborto, la pena sarà della detenzione dal secondo al terzo grado.

325. Se, per effetto dei mezzi adoperati onde procurare l'aborto, sia questo o no avvenuto, ne fosse derivata la morte della donna, il reo, semprechè la morte fosse prevedibile, è punito colla reclusione temporanea dal secondo al terzo grado, se la donna fu consenziente nell'uso di tali mezzi, e dal terzo al quarto grado della reclusione temporanea, quando essa non abbia consentito.

326. § 1. Le pene stabilite negli articoli precedenti saranno accresciute di un grado contro i medici, i chirurghi, gli ostetrici e i farmacisti che, scientemente, avessero indicato, somministrato o adoperato i mezzi per i quali fosse avvenuto l'aborto o la morte, aggiuntavi sempre l'interdizione dall'esercizio della professione dal terzo al quarto grado.

§ 2. Le medesime persone non saranno imputabili quando abbiano operato per la necessità dimostrata di sottrarre la donna al pericolo di perdere la vita.

327. § 1. Nel caso di aborto diretto ad occultare, per cagione di onore, una gravidanza illegittima, o ad evitare sovrastanti sevizie, le pene stabilite nei precedenti articoli si diminuiscono da uno a due gradi.

§ 2. Tale mitigazione però non sarà applicata quando complice fosse il marito, ancorchè la gravidanza fosse illegittima.

Genf. 269. Quiconque, par aliments, breuvages, médicaments, violences ou par tout autre moyen, aura volontairement procuré l'avortement d'une femme

Genf.

enceinte, sera condamné à un emprisonnement de un an à cinq ans, si la femme y a consenti, et à la réclusion de trois ans à dix ans, si la femme n'y a pas consenti.

270. Lorsque les moyens employés dans le but de faire avorter la femme, auront causé la mort de celle-ci, celui qui les aura indiqués ou administrés, sera condamné à la réclusion de trois à dix ans, si la femme a consenti à l'avortement, et à la réclusion de dix à quinze ans, si la femme n'y a pas consenti.

271. Sera punie d'un emprisonnement de trois mois à deux ans, la femme qui, volontairement, soit par elle-même, soit avec l'assistance d'autrui, se sera procuré l'avortement à elle-même, ou aura consenti à faire usage des moyens à elle indiqués ou administrés à cet effet, si l'avortement s'en est suivi.

272. Dans le cas des articles 269 et 270, si le coupable est médecin ou chirurgien, sage-femme ou pharmacien, et qu'il ait volontairement administré ou sciemment indiqué un moyen d'avortement, hors les cas où la science médicale exige l'emploi d'un de ces moyens pour éviter un mal plus grand, il sera puni: de la réclusion de trois ans à dix ans, si la femme y a consenti, de la réclusion de dix ans à quinze ans, si la femme n'y a pas consenti, et de la réclusion de quinze ans à vingt ans, si ces moyens ont causé la mort de la femme.

Zug. 72. Eine Schwangere, die durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet, ist wegen Kindsabtreibung mit Arbeitshaus bis auf 6 Jahre oder Gefängniss zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, der, mit Einwilligung der Schwangeren, die Mittel zur Abtreibung oder Tödtung gegeben oder angewendet hat.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren, ohne deren Wissen und Willen, vorsätzlich abtreibt oder tödtet, ist mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre zu bestrafen.

Wird dadurch, jedoch ohne Absicht des Thäters, der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil für ihre Gesundheit verursacht, so ist auf Zuchthaus von 3 bis 15 Jahren zu erkennen.

Appenzell A.-Rh. 87. Eine Mutter, welche in der Absicht, die noch unzeitige Leibesfrucht abzutreiben, oder im Mutterleibe selbst zu tödten, äussere oder innere Mittel zu diesem Zwecke anwendet und in Folge der Anwendung dieser Mittel mit einem unzeitigen, lebensunfähigen oder toden Kinde niedergekommen ist, macht sich des Verbrechens der Fruchtabtreibung schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniss oder Zuchthaus bis auf drei Jahre.

Des gleichen Verbrechens macht sich schuldig, wer solche Mittel bei einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung angewendet oder wissentlich an dieselbe abgegeben hat. Im Falle des hieraus erfolgten Todes der Mutter kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

88. Wer bei einer schwangern Person, ohne ihren Willen, eine Abtreibung der Leibesfrucht in rechtswidrigem Vorsatze bewirkt, ist, je nachdem eine unreife oder eine Todtgeburt oder überdiess ein vortubergehender oder länger dauernder Nachtheil für die Gesundheit der Mutter oder gar deren Tod hieraus entstand, mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre zu bestrafen.

Wenn aber die angewandten Mittel keinen Erfolg gehabt haben, kann auch auf Gefängniss und Geldbusse, anstatt auf Zuchthaus erkannt werden.

Schwyz. 59. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tödtet, wird mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer mit Einwilligung der Schwangeren vorsätzlich bei der Abtreibung mitgewirkt hat.

Schwyz.

60. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft.

Wird durch das Verbrechen der Tod der Schwangern herbeigeführt, so kann auf fünfzehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Solothurn. 112. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer mit Einwilligung der Schwangern die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet, ihr beigebracht oder verschafft hat.

113. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangern verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

St. Gallen. 137. Eine Schwangere, welche vorsätzlich durch äussere oder innere Mittel oder auf andere Weise den Tod ihres Kindes im Mutterleibe oder eine zu frühzeitige Absonderung ihrer Leibesfrucht bewirkt, ist wegen Fruchtabtreibung mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf vier Jahre zu bestrafen.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis auf Fr. 1000 verbunden werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auch auf Gefängniss oder auf Geldstrafe bis Fr. 1000 erkannt, und es kann die Gefängniss- mit der Geldstrafe verbunden werden.

Dieselbe Strafe verwirkt, wer der Schwangern vorsätzlich durch Abgabe der Mittel oder in anderer Weise zur Fruchtabtreibung behülflich ist.

138. Wer an einer Schwangern ohne ihre Einwilligung die Fruchtabtreibung bewirkt, ist zu bestrafen:

- 1) wenn die Schwangere in Folge dessen das Leben verloren hat, ohne dass der Thäter solches beabsichtigte, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwölf Jahre;
- 2) wenn sie mit einem todtten oder unreifen Kinde niedergekommen ist und einen länger dauernden Nachtheil an ihrem Leib oder an ihrer Gesundheit erleidet, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf acht Jahre;
- 3) in andern Fällen mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre.

Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden.

Neuenburg. 308. Entwurf. La femme enceinte qui se fait volontairement avorter est punie de la réclusion jusqu'à quatre ans.

S'il existe des circonstances atténuantes, l'emprisonnement de six mois à deux ans pourra être substitué à la réclusion.

309. Entwurf. Quiconque, par aliments, breuvages, médicaments, violences, ou de toute autre manière, aura procuré l'avortement d'une femme enceinte, de son consentement, sera puni des mêmes peines.

310. Entwurf. La réclusion pourra être portée jusqu'à dix ans, et l'amende jusqu'à 5000 francs pourra être prononcée dans l'un ou l'autre des cas suivants:

- 1) Si le délit a été commis par un médecin, un pharmacien ou droguiste, ou par une sage-femme;
- 2) Si la personne coupable fait métier de pratiques abortives;
- 3) Si l'avortement a été procuré dans un but de lucre;
- 4) S'il a été commis sans le consentement de la femme enceinte;
- 5) S'il a eu pour résultat la mort de celle-ci.

Neuenburg.

311. Entwurf. L'interdiction de l'exercice de sa profession, pendant dix ans au plus, sera prononcée contre le médecin, le pharmacien, le droguiste ou la sage-femme qui aura été auteur ou complice de l'avortement.

312. Entwurf. Le médecin qui provoque l'avortement dans le but de sauver la vie de la femme enceinte ne commet aucun délit.

313. Entwurf. En matière d'avortement, la tentative n'est pas punissable.

Aussetzung und Verlassen in hilfloser Lage.

Thurgau. 79. Eltern, welche, ohne die Absicht zu tödten, ihr Kind in hilflosem Zustande verlassen oder aussetzen, um sich der Obsorge für dasselbe zu entziehen; dergleichen Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, die sich in ihrer Obhut befinden oder zu deren Erhaltung sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

80. Ist in Folge der Aussetzung das Kind oder die hilflose Person um das Leben gekommen und sind in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen strafbarer Fahrlässigkeit vorhanden, so trifft den Schuldigen die Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§§ 67 und 68).¹⁾

81. Ist der Ausgesetzte in der Folge nicht mehr zum Vorschein gekommen, so wird der Thäter mit Arbeitshaus von wenigstens einem Jahre oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

82. Wenn der Ausgesetzte nur nach § 85 lit. c beschädigt worden ist²⁾ und die Bedingungen strafbarer Fahrlässigkeit rücksichtlich dieses Erfolges vorhanden sind, so trifft den Thäter Gefängniss.

83. In andern als den in den §§ 80—82 erwähnten Fällen ist die Aussetzung mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

84. Wer ein ausgesetztes Kind oder eine andere hilflose Person findet und nicht durch die Anzeige bei der Obrigkeit oder auf andere Weise für die Rettung derselben sorgt, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bis zu 600 Fr. bestraft.

Waadt. 223. Celui qui expose un enfant, un vieillard infirme, un malade et, en général, toute personne dont l'existence dépend des soins et de l'assistance d'autrui, est puni par une réclusion de huit mois à huit ans, lorsque la personne est exposée dans un lieu où elle n'a pas chance de secours.

L'exposition dans un lieu où la personne exposée a chance de secours, est punie par une réclusion de quatre mois à quatre ans.

L'ascendant qui expose son descendant peut, en outre, être puni par la privation des droits de la puissance paternelle, pour un temps qui ne peut excéder vingt ans.

224. Si la personne exposée est un enfant nouveau-né, mort par suite de l'exposition, la peine est celle statuée à l'art. 218³⁾, selon les distinctions établies au dit article.

Dans tous les autres cas où la personne exposée est morte par suite de l'exposition, le délit est puni conformément aux dispositions sur l'homicide.

225. Celui qui, trouvant une personne exposée, n'en prévient pas l'autorité, ou ne procure pas à cette personne, de quelque autre manière, l'assistance dont

¹⁾ Thurgau, §§ 67 und 68. Siehe bei Körperverletzung und Misshandlung, Seite 662.

²⁾ D. h. eine Arbeitsunfähigkeit von nicht über 60 Tagen erlitten hat. Thurgau, § 85. Siehe bei Körperverletzung, Seite 662.

³⁾ Waadt. Art. 218 bezieht sich auf Kindsmord. Siehe Seite 627.

Waadt.

elle a besoin, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

Graubünden. 112. Eine Mutter, welche ihr aussereheliches Kind in den ersten 24 Stunden nach der Geburt weglegt oder dessen Weglegung veranstaltet, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen oder auch nur um dessen Rettung dem Zufall zu überlassen, begeht das Verbrechen der Kindesaussetzung.

113. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte oder unter solchen Umständen weggelegt worden, dass die Rettung desselben ohne besondern Zufall nicht leicht möglich war, so ist, wenn das Kind gleichwohl gerettet wird, die Strafe Zuchthaus von 1 bis 5 Jahre, wenn aber der Tod erfolgt ist, von 5 bis 10 Jahre, welche Strafe, wenn die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, dass der erfolgte Tod des Kindes als eine unausbleibliche Folge davon betrachtet werden muss, bis auf 15 Jahre ausgedehnt werden kann.

114. Geschah die Aussetzung an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung des Kindes mit Grund erwartet werden konnte, so ist der Fall, wenn das Kind auch wirklich gerettet wird, mit besonderer Berücksichtigung der Absicht und nach Massgabe der Umstände, mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre, sonst aber, wenn nämlich die Rettung nicht erfolgt, mit halbjährigem bis fünfjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

115. Wer in seiner Obhut befindliche, wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Kränklichkeit hilflose Personen aussetzt oder in eine hilflose Lage versetzt, soll, mit Rücksichtnahme auf die in den §§ 113 und 114 erwähnten Umstände, mit 1—20 Jahren Zuchthaus bestraft werden; wenn aber der Tod des Ausgesetzten eingetreten ist, und derselbe als unausbleibliche Folge der Aussetzung betrachtet werden muss, so ist die That als gemeiner Mord zu bestrafen.

Neuenburg. 175. Ceux qui auront exposé et délaissé, dans un lieu solitaire un enfant au-dessous de l'âge de 7 ans, ou qui auront donné l'ordre de l'exposer ainsi, si cet ordre a été exécuté, seront punis, pour ce seul fait, de trois mois à un an d'emprisonnement. La peine sera de un mois à six mois, si l'exposition a eu lieu dans un endroit non solitaire.

176. Si, par suite de l'exposition et du délaissement, prévu par le précédent article, l'enfant est demeuré estropié ou mutilé, l'action sera considérée comme blessures volontaires à lui faites par la personne qui l'a exposé et délaissé; si la mort s'en est suivie, l'action sera considérée comme meurtre.

177. Celui qui, trouvant un enfant exposé, n'en prévient pas l'autorité, et ne lui procure pas, autant que possible, l'assistance nécessaire, est puni par une amende de 20 à 50 francs, ou par un emprisonnement de quatre à quinze jours.

Aargau. 125. Aeltern oder Pflegeältern, welche ihr Kind oder Pflegekind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich nicht selbst zu helfen vermag, in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen, oder in gleicher Absicht es unter gefährdenden Umständen für sein Leben und seine Gesundheit oder seinen bürgerlichen Stand verlassen; ebenso diejenigen, welche andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, in gleicher Weise aussetzen oder verlassen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

126. Auf dieses Verbrechen werden nach Massgabe der Gefährlichkeit und der Folgen der Aussetzung nachstehende Strafen angewendet:

I. Wenn die Aussetzung an einem ganz abgelegenen Orte oder sonst in einer Weise stattfand, dass die Entdeckung und Rettung des Ausgesetzten nur

Aargau.

durch einen ausserordentlichen Zufall möglich war, und aus den Umständen mit Grund geschlossen werden kann, dass dessen Tod beabsichtigt worden, so trifft:

- a. wenn der Tod desselben wirklich eingetreten ist, den Thäter die Strafe des Todes; wenn aber eine Mutter ihr uneheliches Kind in den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt und dadurch den Tod desselben verursacht hat, so tritt statt der Todesstrafe gegen sie Zuchthausstrafe von zwölf bis zu zwanzig Jahren ein;
- b. wenn der Tod des Ausgesetzten nicht erfolgt, so ist der Thäter mit Zuchthausstrafe von acht bis zu sechszehn Jahren zu belegen.

II. Wenn die Aussetzung zwar nicht an einem ganz abgelegenen, aber doch an einem gewöhnlich nicht besuchten Orte oder sonst in einer Weise stattfand, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung des Ausgesetzten nicht als leicht möglich oder wahrscheinlich angesehen werden durfte, so soll der Thäter:

- a. wenn der Tod des Ausgesetzten eingetreten ist, mit Zuchthaus von zehn bis zu sechszehn Jahren;
- b. im entgegengesetzten Falle mit Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

III. Wenn die Aussetzung an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art stattfand, dass die baldige Auffindung des Ausgesetzten mit Grund erwartet werden konnte, so ist der Thäter mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren zu belegen.

127. In den Fällen I b, II b und III des § 126 ist bei Bestimmung der Strafdauer darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aussetzung nachtheilige Folgen für die Gesundheit oder den bürgerlichen Stand des Ausgesetzten hatte oder nicht.

Wallis. 230. Ceux qui auront abandonné ou exposé en un lieu solitaire un enfant au-dessous de l'âge de sept ans, et ceux qui auront donné l'ordre de l'exposer ou de l'abandonner ainsi, si cet ordre a été exécuté, seront punis pour ce seul fait de trois mois à un an d'emprisonnement.

231. Quand, par suite de l'exposition ou de l'abandon mentionnés en l'article précédent, l'enfant se trouvera blessé, meurtri ou sera demeuré estropié ou mutilé, ou aura été atteint d'une maladie grave, ceux qui l'auront exposé ou abandonné seront punis de la réclusion.

Si la mort s'en est suivie, la peine sera celle de l'infanticide.

232. Si l'enfant a été exposé ou abandonné ainsi qu'il est dit à l'article 230, mais dans un lieu non solitaire, le coupable sera puni d'un emprisonnement d'un mois à six mois.

Si l'exposition a eu les conséquences prévues à l'article 231, la peine sera d'un emprisonnement qui n'excédera pas deux ans dans le premier cas, ni cinq ans dans le second cas énoncé au dit article.

233. Celui qui, trouvant un enfant exposé, n'en prévient pas l'autorité, ou ne lui procure pas, de quelque autre manière, l'assistance dont il a besoin, est puni par une amende qui ne peut excéder 50 francs, ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

256. Ceux qui étant chargés de soigner une personne infirme, malade ou imbécile, un vieillard, un enfant ou tout autre qui a besoin du secours d'autrui, l'auront négligé, seront punis de l'emprisonnement ou d'une amende qui pourra s'élever à 300 francs, si le défaut de soins a mis en danger la vie de la personne abandonnée, ou s'il a nui gravement à sa santé.

Wallis.

341. Sont coupables de contraventions contre les personnes:

... 3) Ceux qui, ayant trouvé un enfant abandonné ou perdu, ne l'auront pas conduit ou porté au président de la municipalité la plus voisine; sans préjudice des plus fortes peines qui auraient été encourues dans le cas prévu à l'article 234¹⁾.

Schaffhausen. 159. Wer — ohne die Absicht zu tödten — eine in seiner Obhut befindliche Person, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvernünftig ist, absichtlich in eine hilflose Lage versetzt oder in hilfloser Lage verlässt, ist mit Gefängnis ersten Grades nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu belegen.

Hat aber die Aussetzung den Tod oder einen wesentlichen Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Ausgesetzten zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, ausserdem auf Gefängnis ersten Grades nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

160. Ist die That mit dem Vorsatze, zu tödten, verübt worden, so kommen die Strafen des Mordes oder des Kindesmordes oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung.

Luzern. 168. Wer ein Kind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich nicht selbst zu helfen vermag, oder wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind, oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut oder Pflege stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird folgendermassen bestraft:

- a. mit einer korrekzionellen Strafe, wenn für Leben oder Gesundheit des Ausgesetzten weder irgend Gefahr vorhanden, noch auch nachtheilige Folgen wirklich eingetreten waren;
- b. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn Leben und Gesundheit des Ausgesetzten gefährdet war oder derselbe an seiner Gesundheit Schaden gelitten hat;
- c. mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren, wenn in Folge der Handlung der Tod der Ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten ist;
- d. ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so tritt die Strafe des Mordes, beziehungsweise des Kindesmordes, oder des Versuchs dieser Verbrechen in Anwendung.

86. *Polizeistrafgesetz.* Wenn eine hilflose Person ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für Leben und Gesundheit ausgesetzt oder verlassen wird, so wird der Thäter mit mindestens vierzehntägigem Gefängnis bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe belegt. (§ 168 des K.-St.-G.)

Obwalden. 81. Wer Kinder verschleppt oder zur Verschleppung übergibt, soll mit einer Geldbusse bis auf 600 Frkn. oder mit Zuchthaus bis auf sechs Monate bestraft werden.

82. Wer, ohne Absicht zu tödten, eine Person aussetzt, die entweder wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Krankheit oder andern Gebrechen unvernünftig ist, sich selbst zu helfen, oder eine solche Person, wenn sie seiner Obhut anvertraut ist, in hilfloser Lage verlässt, ist, wenn die That den Tod oder eine bedeutende Gesundheitsschädigung des Ausgesetzten zur Folge hat, mit Zuchthaus oder nach Umständen auch mit Kettenstrafe zu belegen und zwar im ersten Falle bis zu 10 Jahren, im zweiten Falle bis zu 5 Jahren.

¹⁾ Die Verweisung auf Art. 234, der von Abtreibung handelt, beruht auf einem Versehen; gemeint ist ohne Zweifel Art. 233.

Obwalden.

Wird die That mit der Absicht zu tödten verübt, so kommen nach den Umständen die Bestimmungen über Mord oder Kindesmord oder Versuch dieser Verbrechen zur Anwendung.

Wenn hingegen für Leben oder Gesundheit des Ausgesetzten weder irgend Gefahr vorhanden, noch eine nachtheilige Folge wirklich eingetreten war, so kann auch bloss eine korrekzionelle Strafe verhängt werden.

55. *Polizeistrafgesetz.* Wenn eine hilflose Person ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für Leben und Gesundheit ausgesetzt oder verlassen wird, so wird der Thäter mit mindestens 14tägigem Gefängnis bis 9monatlichem Arbeitshaus oder bis 300 Fr. Geldstrafe belegt. (Art. 82 des K. St. G.)

56. *Polizeistrafgesetz.* Wer angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche oder Blödsinnige, Altersschwache und andere dergleichen hilfbedürftige Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung, Beköstigung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder der ihm zugegangenen hierauf bezüglichen Anordnung der Armen-, Vormundschafts- oder Polizeibehörde zuwiderhandelt, wird an Geld bis 200 Fr., in schweren Fällen immer mit Freiheitsstrafe und zwar bis auf 1 Jahr belegt.

Das Strafurtheil kann ausdrücklich verfügen, dass die betreffenden Personen gegen fernere Gefährdung sicher zu stellen seien. Die Kosten fallen dem Uebertreter zur Last, soweit nicht besondere civilrechtliche Verhältnisse ein Anderes vorsehen.

135. *Polizeistrafgesetz.* Wer bei Unfällen, Lärmen, Schiffbrüchen, Wassernöthen, Feuersbrünsten oder andern Nöthen, oder im Fall von Räubereien, Plünderung, bei Ertappung von Verbrechern auf frischer That, öffentlichen Hilferufen oder bei richterlichen Vollziehungen sich weigert oder vernachlässigt, die Arbeiten, die Dienste, oder die Hilfe, wozu er im Allgemeinen pflichtig ist oder im Besondern aufgefordert wird, zu leisten, welche er jedoch zu leisten im Stande wäre, verfällt in eine Busse bis 120 Fr., unbeschadet den nachfolgenden 2 Artikeln.

136. *Polizeistrafgesetz.* Wer ohne eigene Gefahr einen in dringender Lebensgefahr befindlichen Menschen zu retten im Stande ist und es ohne sattsame Entschuldigung unterlässt, wird, wenn der Andere darüber das Leben verloren oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, mit Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 8 Monaten oder mit einer Geldbusse bis 300 Fr. bestraft.

137. *Polizeistrafgesetz.* Wer ausser dem Falle des Art. 136 Personen in einem lebens- oder gesundheitsgefährlichen, schleuniger Hilfe bedürftigen Zustande findet und ohne genügende Entschuldigung wegen selbstgegener wesentlicher Gefährde es unterlässt, denselben die erste nothwendige Hilfe nach Möglichkeit zu verschaffen, wird an Geld bis zu 150 Fr. gebüsst oder verfällt in angemessene Freiheitsstrafe.

Bern. 137. Wer ein Kind oder eine andere wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, ebenso wer ein Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird wegen Aussetzung¹⁾ hilfloser Personen bestraft:

- 1) wenn der Thäter die Rettung der ausgesetzten Person nicht für wahrscheinlich halten konnte,
 - a. mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren, wenn die ausgesetzte Person in Folge der Aussetzung gestorben ist;

¹⁾ Die Bezeichnung Aussetzung wurde für diesen Thatbestand gewählt, weil nach dem Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852 Aussetzung (aber nicht böstliche Verlassung) zu den Verbrechen gehört, wegen deren die Auslieferung gestattet werden muss.

Bern.

- b. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die ausgesetzte Person gerettet worden ist;
- 2) wenn der Thäter die Rettung der ausgesetzten Person für wahrscheinlich halten konnte,
- a. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn die ausgesetzte Person infolge der Aussetzung gestorben ist;
- b. mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren, wenn die ausgesetzte Person gerettet worden ist, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

138. Ist die Aussetzung vorgenommen worden, in der Absicht zu tödten, so kommen je nach Umständen die Strafbestimmungen über Mord, Todtschlag oder Kindsmord zur Anwendung.

23. *Gesetz über die Armenpolizei*, vom 14. April 1858. Eltern, welche ihre Kinder bösllich verlassen, oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Hut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit verschärftem Gefängnis bis zu 60 Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen einen Kantonsflüchtigen, der sich dieser Handlung schuldig gemacht, kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Anwendung (Art. 2, Alinea 3).

24. Mit der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche verdingte oder zugetheilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen, oder dieselben misshandeln, insofern die Handlung nicht in ein grösseres Vergehen übergeht.

Glarus. 99. Eltern, die ein noch hilfloses Kind aussetzen oder verlassen, um sich der Sorge für dasselbe zu entziehen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Hat die Aussetzung den Tod des Kindes oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre ein.

Die Strafe ist dabei um so höher zu bemessen, je mehr die Aussetzung unter Umständen geschah, welche die eingetretenen Folgen als wahrscheinlich oder selbst unvermeidlich erscheinen liessen.

100. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bis 500 Fr., oder beidem zugleich bestraft.

Sofern aus dieser Verwahrlosung der Tod, oder dauernd nachtheilige Folgen für die Gesundheit der verwahrlosten Person hervorgehen, kann gegen den Schuldigen Arbeitshaus, in schwerern Fällen sogar Zuchthaus verhängt werden.

101. Wer Kinder verschleppt oder zur Verschleppung übergibt, soll mit Arbeitshaus, in geringern Fällen mit Gefängnis und Geldbusse bestraft werden.

Freiburg. 140. Celui qui a exposé un enfant au-dessous de l'âge de sept ans ou toute autre personne qui, par suite de maladie, d'infirmité ou de caducité, ne pouvait se suffire à elle-même, sera puni de 2 à 8 ans de réclusion, lorsque la personne aura été exposée dans un lieu où elle n'avait pas chance de secours.

S'il y avait chance de secours et que néanmoins la personne exposée ait souffert dans sa santé, par suite de l'exposition, la même peine sera de six mois au minimum et de quatre ans au maximum.

Freiburg.

141. Si, par suite de l'exposition, l'enfant ou la personne abandonnée a perdu la vie, le coupable sera condamné à une réclusion de 10 ans au plus.

Si le crime a été commis avec intention de donner la mort, on appliquera les peines de l'infanticide ou celle du meurtre ou de l'assassinat.

383. L'exposition d'une personne hors d'état de se secourir elle-même est un délit lorsqu'elle a lieu dans des circonstances et dans un endroit tel qu'il n'y avait à redouter aucun danger pour la vie ou la santé de la personne exposée.

Le délinquant sera passible, si elle n'a pas souffert des suites de l'exposition (art. 140), de 15 jours à 3 mois de prison, ou d'une réclusion à la maison de correction qui ne dépassera pas 4 mois.

384. Celui qui néglige à un haut degré les soins qu'exigent l'entretien, l'éducation et l'instruction de ses enfants légitimes et naturels, qui ne leur procure pas les secours médicaux nécessaires; celui qui n'accomplit pas les devoirs qui lui incombent sous ces divers rapports à l'égard des enfants ou mineurs qui lui sont confiés; celui qui ne pourvoit pas aux nécessités des personnes infirmes, caduques, imbéciles ou en démence, qui ne peuvent se secourir elles-mêmes et dont il est légalement chargé, sera condamné à la prison pendant 10 à 30 jours, ou à une réclusion à la maison de correction qui ne dépassera pas 1 an.

386. Le transport des enfants dans les maisons ou hospices étrangers est interdit.

Celui qui, sciemment, livre l'enfant, ainsi que celui qui, sciemment, le transporte, sera puni de 300 à 2000 francs d'amende ou d'une réclusion à la maison de correction de 3 mois à 1 an.

La femme indigène qui déposera dans ces maisons ou hospices l'enfant illégitime qu'elle aura mis au monde à l'étranger pourra être punie d'une réclusion à la maison de correction de 3 mois au plus.

Zürich. 136. Eltern, welche ihr Kind, das sich in einem Alter oder in einem Zustande befindet, in welchem es sich nicht helfen kann; ferner Andere, welche hilflose Personen, deren Pflege ihnen obliegt, aussetzen oder verlassen, um sich derselben zu entledigen, machen sich der Aussetzung hilfloser Personen schuldig und werden mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit der ausgesetzten Person zur Folge gehabt, ohne dass der Schuldige dieses beabsichtigte, so soll derselbe, wenn er die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen musste, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im andern Falle mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre bestraft werden.

Basel. 106. Wer ein Kind oder eine andere hilflose Person aussetzt oder ein solches Kind oder eine solche Person, die unter seiner Obhut stehen, in hilflosem Zustande vorsätzlich verlässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten; ist der Tod verursacht worden, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

Tessin. 281. § 1. Chi è obbligato ad aver cura di un infante minore d'anni sette, o di persona incapace a provvedere a sè stessa, per sottrarsi a quest'obbligo l'espone od abbandona, è punito dal secondo al quinto grado di detenzione.

§ 2. Se dal fatto è derivato all'esperto od abbandonato una lesione personale od un grave pregiudizio nella salute, la pena sarà dal quinto grado di detenzione al primo grado della reclusione temporanea. Che se ne fosse derivata la morte, il colpevole sarà punito nel secondo grado della reclusione.

Tessin.

282. L'esposizione d'infante fatta in modo che l'esposto abbia trovato pronto ricovero e soccorso, sarà punita col primo grado di detenzione.

283. Le pene portate dai precedenti due articoli saranno accresciute di un grado se il crimine o delitto sarà stato commesso dai genitori su loro figli legittimi.

284. L'esposizione o l'abbandono commessi da persona che non ha obbligo di allevare o curare l'esposto od abbandonato, o che siano eseguiti per incarico assunto di esporre od abbandonare, sono puniti: se fatti nelle condizioni previste dell'art. 281, con detenzione dal terzo al quarto grado; se nelle condizioni dell'art. 282, dal primo al secondo grado.

285. Se l'esposizione d'infante fu commessa dalla madre, dal fratello, dalla sorella, dal cognato o cognata, o da altro parente convivente colla madre illegittima dell'infante esposto, per salvare l'onore proprio o della famiglia, le pene comminate dagli articoli 281 e 282 saranno diminuite di un grado.

286. § 1. Colui che, avendo trovato un infante esposto, non ne facesse la consegna al sindaco del Comune, dove l'infante è stato trovato, od all'Autorità più vicina, sarà punito col primo grado di detenzione.

§ 2. Sarà punito col secondo grado se, per la omissione della consegna e dei soccorsi, l'infante fosse perito.

170. § 1. Chi, potendo, senza grave pericolo e grave danno proprio, salvar altri da un urgente pericolo o da un grave danno imminente, o, potendo allontanare o sospendere il pericolo e il danno, si rifiuta, od ommette di dare avviso alla persona pericolante, o all'autorità o al pubblico, o di prestare soccorso, è punito colla multa dal primo al terzo grado. Sarà punito colla detenzione dal primo al secondo grado se la mancanza dell'avviso o del soccorso avrà avuto per conseguenza la morte di un uomo.

§ 2. È punito colla stessa pena di detenzione chi, avendo trovato un infante esposto, abbandonato o smarrito, non lo raccoglie e consegna ai parenti o ad un'autorità in luogo, o non provvede altrimenti alla salvezza istantanea.

423. Sono puniti coll'arresto da uno sino a giorni sette e dal 1° al 4° grado dell'ammenda:

... 10) Coloro che, nei casi di naufragi, inondazioni, valanghe e frane, o altre calamità e disastri avranno trascurato di fare quei lavori o servizi, o prestare quei soccorsi che era in loro potere di fare, e di cui furono richiesti dall'autorità o da consueti segnali.

Genf. 290. Les parents qui abandonnent, pour s'en débarrasser, leur enfant à un âge et dans un état où il ne peut se suffire à lui-même, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à trois ans. Ils pourront, de plus, être privés pendant dix ans au plus:

1) Des droits de la puissance paternelle;

2) Des droits mentionnés à l'article 12, §§ 1, 2 et 5¹).

Si l'acte a entraîné la mort ou une lésion permanente pour le corps ou la santé, le coupable sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans.

294. Quiconque aura exposé ou fait exposer, délaissé ou fait délaissé en un lieu solitaire un enfant au-dessous de l'âge de sept ans, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans.

La peine sera un emprisonnement d'un an à cinq ans, si le délit a été commis par les père et mère légitimes ou naturels ou par des personnes à qui l'enfant était confié.

Genf.

295. Quiconque aura exposé ou fait exposer dans un lieu non solitaire un enfant au-dessous de l'âge de sept ans accomplis, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an.

Si le délit a été commis par les père et mère légitimes ou naturels, ou par des personnes à qui l'enfant était confié, la peine sera un emprisonnement de trois mois à deux ans.

296. Si par suite de l'exposition ou du délaisement l'enfant est demeuré mutilé ou estropié, la peine sera dans le cas de l'article 294 la réclusion de trois ans à dix ans; dans le cas de l'article 295, un emprisonnement de six mois à cinq ans.

Si le délaisement ou l'exposition a causé la mort de l'enfant, la peine sera la réclusion de dix ans à quinze ans dans le cas de l'article 294 et la réclusion de trois ans à dix ans dans le cas de l'article 295.

297. L'exposition dans un lieu solitaire, est celle qui met l'enfant exposé en danger de périr faute de secours, soit à raison de la situation du lieu où l'enfant a été exposé, soit en raison de l'heure, du jour ou de la saison où l'enfant a été délaissé.

Zug. 73. Wer ein Kind oder eine andere hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, die unter seiner Obhut steht, in hilflosem Zustande vorsätzlich verlässt, oder in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Beistand verwaorlost, wird mit Arbeitshaus bis auf 6 Jahre, in leichtern Fällen mit Gefängniß bestraft.

Hat die Handlung oder Verwaorlosung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder an der Gesundheit der Ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so tritt im ersten Falle Zuchthaus bis auf 12 Jahre, im anderen Falle Arbeitshaus von mindestens 6 Monaten ein.

Appenzell A.-Rh. 89. Eltern und Pflegeeltern, welche ein noch hilfloses Kind, dessen Pflege und Ernährung ihnen obliegt, widerrechtlich, aber nicht in der Absicht, um es zu tödten, sondern nur, um es los zu werden, an einen Ort aussetzen, wo es auf eine in den Folgen für seine Gesundheit oder Existenz gefährliche Weise sich selber und seiner Hilflosigkeit überlassen bleibt, machen sich des Verbrechens der Kindesaussetzung schuldig und werden mit Gefängniß oder Zuchthaus bis auf fünf Jahre, in schweren Fällen aber, namentlich, wenn das ausgesetzte Kind bedeutend beschädigt wurde, oder gar um das Leben kam, je nach dem Grade der Verschuldung, mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre bestraft.

Als besonders erschwerend ist anzusehen, wenn die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, dass die erfolgte Beschädigung oder der Tod des Ausgesetzten als eine unausbleibliche Folge derselben betrachtet werden muss.

90. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvernünftig sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwaorlost oder leichtsinnig verlässt, wird mit Gefängniß oder Geldbusse bis auf Fr. 500 oder mit beidem zugleich bestraft.

Schwyz. 61. Wer hilflose Personen aussetzt, in eine gefährliche Lage bringt, oder solche Personen, denen er Obhut oder Pflege schuldig ist, in einer solchen Lage verlässt, verfällt in eine Freiheitsstrafe bis auf 4 Jahre.

62. Erfolgt die Rettung vom Tode nur durch ausserordentlichen Zufall, oder erleidet der Ausgesetzte bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit, so kann die Strafe bis auf 8 Jahre, und bei eingetretendem Tode bis auf 12 Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Bei erwiesener Absicht der Tödtung ist der Fall nach den Begriffen des Mordes zu behandeln.

¹) Genf, Art. 12. Siehe Seite 171.

Solothurn. 114. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Einsperrung bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung der Ausgesetzten oder Verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

115. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Geisteskranke oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvernünftig sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwaorlost, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu dreihundert Franken bestraft.

Ist durch die Verwaorlosung der Tod oder eine schwere Körperverletzung der Angehörigen oder Anvertrauten Person verursacht worden, so tritt Einsperrungsstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnisstrafe ein.

St. Gallen. 139. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verlässt, ist wegen Aussetzung eines Hilflosen mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Erschwerend fällt in Betracht, wenn Eltern ihr leibliches Kind aussetzen.

Hat die Aussetzung den Tod des Ausgesetzten zur Folge gehabt, so kann die Zuchthausstrafe, wenn der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte, bis auf fünfzehn Jahre erstreckt werden.

Mit der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden.

Neuenburg. 304. Entwurf. Celui qui expose ou délaisse volontairement un enfant, un vieillard infirme ou un malade, dont il a la garde ou qu'il est tenu de recevoir ou de transporter, est puni de l'emprisonnement jusqu'à un an. L'emprisonnement ne dépassera pas six mois, si la personne a été abandonnée dans un lieu où il y avait une probabilité de secours.

305. Entwurf. L'exposition d'un enfant nouveau-né, lorsqu'elle a entraîné la mort, est punie comme l'infanticide.

306. Entwurf. Dans les autres cas, s'il est résulté de l'abandon une lésion corporelle grave ou une infirmité permanente, la peine sera la réclusion jusqu'à trois ans.

La réclusion pourra être portée à dix ans, si la mort est résultée de l'abandon.

307. Entwurf. Celui qui trouvant un enfant, un vieillard infirme ou un malade abandonné, n'en prévient pas l'autorité ou ne procure pas, de toute autre manière, les secours nécessaires, sera puni de la prison civile jusqu'à quinze jours et de l'amende jusqu'à 100 francs.

441. Entwurf. Seront punis de l'amende de 3 à 5 francs :

... 6) Sous réserve de l'article 307, ceux qui, le pouvant, auront refusé de porter secours en cas d'accident, ou à des personnes en détresse. ...

Zweikampf¹⁾.

Thurgau. 264. Wer einen Andern zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf vollzogen wurde und derselbe keine Körperverletzung oder nur eine solche im Sinne des § 85²⁾ lit. c zur Folge hatte, mit Gefängnis bis auf zwei Monate bestraft.

265. Wenn im Falle des § 264 Tödtung oder schwere Körperverletzung erfolgt, so wird auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt, und sofern sich dabei ergibt, dass eine Kampfesweise, welche mit Nothwendigkeit eine Tödtung oder schwere Verletzung herbeiführen musste, gewählt wurde, oder dass der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Gründen gesucht oder annehmbare Versöhnungsanträge zurückgewiesen hat, so kann derselbe mit Arbeitshaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.

266. Innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen ist stets derjenige höher zu bestrafen, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch muthwillige Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat.

267. Die einem Zweikampfe beigezogenen Sekundanten, Zeugen und Aerzte, sofern dieselben nicht als Anstifter des Vergehens erscheinen, bleiben straffrei.

268. Wenn die Betheiligten, ohne durch äussere Hindernisse dazu genöthigt worden zu sein, vor dem Beginne des Kampfes davon abgestanden sind, so tritt gegen dieselben keine Strafe ein.

269. Wer zum Zweikampfe anreizt oder einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes Verachtung bezeigt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Monat oder mit Geldbusse bis auf 100 Fr. bestraft.

Waadt. 247. Les dispositions des articles 240, 241, 242, 243, 245 et 246³⁾ sont applicables au duel. Toutefois le tribunal, dans l'application de la peine, aura égard aux torts que peut avoir eus l'un ou l'autre des combattants, au moment où la querelle a eu lieu.

Le maximum de la peine peut être élevé de moitié contre ceux qui ont été provocateurs ou qui ont contribué à prolonger le duel, ou qui se sont conduits avec déloyauté dans le combat.

Les témoins et les autres assistants du duel ne sont punissables qu'autant qu'ils ont empêché la réconciliation, excité ou envenimé la querelle, ou cherché à aggraver les conditions du combat. Dans ces cas, ils sont réputés complices et punis comme tels.

248. Dans les cas prévus aux articles 242 à 247 inclusivement, la peine de la réclusion peut, suivant les circonstances, être substituée à celle de l'emprisonnement.

Graubünden. 83. Wer einen Andern zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, bestraft:

- 1) Mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, wenn der Zweikampf den Tod des einen Theils, entweder unmittelbar oder in Folge einer zugefügten Verwundung, herbeigeführt hat;

¹⁾ Neuenburg und Gené besitzen keine Bestimmungen über Zweikampf.

²⁾ Thurgau. § 85 c bezieht sich auf den Fall, wenn die durch die Verletzung verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über sechzig Tage angedauert hat.

³⁾ Die Art. 240—246 beziehen sich auf Raufhandel (batteries). Vergl. Seite 664 bei Waadt.

Graubünden.

- 2) Mit Gefängniss bis auf zwei Jahre, wenn der Zweikampf bleibende Nachtheile für die Gesundheit oder irgend eine Körperverstümmelung zur Folge gehabt hat;
- 3) Mit Gefängniss bis auf drei Monate, bei einer Verwundung, welche weder mit bleibenden Nachtheilen für die Gesundheit, noch mit Körperverstümmelung verbunden ist;
- 4) Mit Gefängniss bis zu sechs Wochen, wenn der Zweikampf gar keine Verletzungen zur Folge gehabt hat.

84. Innerhalb der gesetzlichen Strafgränze ist stets der höher zu bestrafen, welcher durch die Art der Beleidigung oder durch muthwillige Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat. Ebenso sind die Beschaffenheit der Waffen und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehen.

85. Diejenigen, welche durch absichtliche Anreizung den Zweikampf oder dessen Fortsetzung veranlasst haben, können mit der gleichen, oder, nach Umständen, mit einer geringern Strafe als der für die Duellanten festgesetzten, belegt werden.

86. Wer als Sekundant oder als bestellter Zeuge dem Zweikampfe beiwohnt, soll, je nachdem der Kampf ohne Folgen geblieben ist, oder eine grössere oder geringere Körperverletzung oder den Tod nach sich gezogen hat, mit Gefängniss von drei bis zwölf Wochen bestraft werden; jedoch sind Sekundanten und Zeugen straffrei, wenn es sich ergibt, dass dieselben das Duell oder, während des Kampfes, dessen schädlichen Erfolg zu verhindern gesucht haben.

Die beim Zweikampf zugezogenen Aerzte sind als solche und insofern ihnen keine andere Schuld dabei zur Last fällt, von jeder Strafe frei.

Aargau. 131. Wenn zwei Personen wegen einer Beleidigung mit gegenseitiger Einwilligung einen geregelten Kampf mit lebensgefährlichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Verbrechens des Zweikampfes schuldig.

132. Der Zweikampf wird folgendermassen bestraft:

I. Im Falle einer Tödtung:

- a. wenn sie von keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren;
- b. wenn der Urheber der Tödtung den Streit aus nichtswürdigen Gründen gesucht, oder die angebotene Versöhnung aus nichtswürdigen Gründen zurückgewiesen hat, mit Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren.

II. Bei erfolgter lebensgefährlicher Verwundung oder bedeutender Verstümmelung:

- a. in dem unter I a bezeichneten Falle mit Zuchthaus von einem bis zu vier Jahren;
- b. in dem unter I b bezeichneten Falle an dem Urheber der Verletzung mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren.

III. Ist weder Tödtung, noch lebensgefährliche Verletzung oder Verstümmelung eingetreten, so wird der Zweikampf zuchtpolizeilich bestraft.

133. Die zu einem Zweikampfe zugezogenen Sekundanten, Zeugen und Aerzte sind in der Regel straflos.

Wenn jedoch ein Sekundant durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder eine lebensgefährliche Verwundung oder bedeutende Verstümmelung verschuldet hat, so wird er wie der Urheber der Tödtung oder Verwundung bestraft.

Wallis. 237. L'individu qui, pour un motif quelconque, aura défié quelqu'un en lui proposant de se battre avec des armes de nature à donner la mort, sera coupable de duel.

Wallis.

Il en sera de même de celui qui, ensuite du défi porté, se sera présenté sur le lieu du combat.

238. L'homicide commis en duel est puni par un emprisonnement qui peut s'élever à dix ans.

239. Si le duel a eu pour résultat des blessures de la nature de celles mentionnées aux articles 245, 246, 248 ou 249, la peine sera d'un emprisonnement pour un terme qui n'excédera pas les deux tiers de celui fixé aux dits articles.

240. Dans les cas prévus aux deux articles précédents, celui qui aura proposé le défi sera condamné, outre les peines ci-dessus, à une amende qui pourra s'élever à 500 francs et à la privation des droits politiques pendant un temps qui n'excédera pas dix ans.

Cette disposition sera pareillement applicable à celui qui aura accepté le défi, s'il a été le provocateur de la dispute.

241. Dans l'application de la peine du duel, le tribunal aura égard aux torts que peut avoir eu l'un ou l'autre des délinquants, au moment de la querelle qui a donné lieu à la provocation.

242. La peine du duel ne sera pas appliquée à ceux qui, après avoir proposé ou accepté le défi, se seront désistés volontairement.

Si le duel n'a pas eu lieu par des circonstances indépendantes de leur volonté, ou s'il n'en est résulté aucune blessure, la peine sera une amende qui n'excédera pas 100 francs et la privation des droits politiques pendant cinq ans au plus.

La même peine est applicable à celui qui a proposé un défi non accepté par son adversaire.

243. Dans les cas prévus au présent chapitre, la peine de l'emprisonnement pourra, suivant les circonstances, être remplacée par celle du bannissement, en comptant deux années de bannissement pour une année d'emprisonnement.

Par contre, dans les cas graves, la peine de la réclusion pourra, suivant les circonstances, être substituée à celle de l'emprisonnement.

244. Les peines établies contre le duel recevront leur application, lors même que les coupables seraient convenus de se battre hors du canton, si d'ailleurs le duel a été proposé et accepté dans le canton.

Schaffhausen. 118. Wer einen Andern zum Streite mit lebensgefährlichen Waffen herausfordert und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft

- 1) mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, dass der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der Kämpfenden getödtet sei, und die Tödtung wirklich erfolgt ist;
- 2) mit Gefängnissstrafe ersten Grades nicht unter sechs Monaten, wenn ohne eine solche Verabredung ein Theil getödtet worden ist, oder wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit beschädigt worden sind;
- 3) in den übrigen Fällen mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder Geldbusse bis zu tausend Franken.

Das Verbrechen gilt als vollendet, sobald einer der beiden Theile von dem zum Kampf bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat.

119. Innerhalb der gesetzlichen Gränzen ist derjenige Theil, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil.

Schaffhausen.

120. Gleicher Strafe, wie die Duellanten, nach dem durch § 118 festgesetzten Unterschiede, unterliegen diejenigen, welche durch absichtliche Anreizung den Zweikampf oder dessen Fortsetzung veranlasst haben.

Dagegen werden Sekundanten oder bestellte Zeugen, welche dem Zweikampf beigewohnt haben, im Falle des § 118 Ziff. 1 mit Gefängnisstrafe ersten Grades bis auf ein Jahr, in den übrigen Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft. Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren, bleiben straffrei.

121. Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft.

Wenn die Betheiligten ohne durch äussere Hindernisse dazu genöthigt worden zu sein, vor dem Beginn des Kampfes davon wieder abgestanden sind, so findet gegen keinen der Theilnehmer eine Strafe Statt.

122. Hat einer der kämpfenden Theile oder ein Sekundant durch absichtliche Uebertretung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt, so ist derselbe nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen.

123. Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme wird, wenn im letzten Falle der Zweikampf wegen äusserer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist, mit Geldbusse bis auf hundert Franken oder Gefängnis zweiten Grades bis auf vier Wochen bestraft.

Luzern. 176. Wenn zwei Personen wegen einer Beleidigung mit gegenseitiger Einwilligung einen geregelten Kampf mit lebensgefährlichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Verbrechens des Zweikampfes schuldig.

177. Der Zweikampf wird bestraft:

- a. mit Zuchthaus, wenn ein Theil getödtet worden ist;
- b. mit Einsperrung von sechs Monaten bis zwei Jahre, wenn dabei ein Theil bedeutend verwundet worden;
- c. mit Einsperrung bis auf ein Jahr, wenn eine unbedeutende Verwundung erfolgt ist;
- d. der Zweikampf, bei dem keine Verwundung erfolgt ist, wird korrekzionell bestraft.

178. Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Zeugen oder Sekundanten sich gestellt haben, sind korrekzionell zu bestrafen.

179. Wenn sich die streitenden Theile und ihre Sekundanten oder Zeugen zur Ausführung eines im hiesigen Kanton verabredeten Zweikampfes ausser Landes begeben, und denselben auf fremdem Boden vollbringen, so sollen sie nichts desto weniger Alle nach Vorschrift dieses Gesetzes behandelt und bestraft werden.

180. Diejenigen, welche dem Herausgeforderten, der den Zweikampf abgelehnt hat, Verachtung gedroht oder bezeugt haben, werden korrekzionell bestraft.

80. *Polizeistrafgesetz.* Die Herausforderung zum Zweikampfe mit lebensgefährlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird, wenn derselbe nicht vollzogen worden, mit Gefängnis von acht Tagen bis einen Monat bestraft.

Gleiche Strafe haben Diejenigen verwirkt, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten. (Kartellträger.)

Hat der Zweikampf stattgefunden, sind aber dabei keine Verwundungen erfolgt, so sind die streitenden Theile mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zwei Monaten (§ 177 des K.-St.-G.) und die übrigen Theilnehmer, Sekundanten und Zeugen, mit der Hälfte dieser Strafe zu belegen. (§§ 178 u. 179 des K.-St.-G.)

Luzern.

Wer einen Andern zum Zweikampf anreizt oder dem Geforderten, der den Zweikampf ablehnt, Verachtung droht oder bezeugt, ist mit Gefängnis von mindestens acht Tagen bis einen Monat zu bestrafen. (§ 180 des K.-St.-G.)

Obwalden. 87. Wenn zwei Personen wegen einer Beleidigung mit gegenseitiger Einwilligung einen geregelten Kampf mit lebensgefährlichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Verbrechens des Zweikampfes schuldig.

Derselbe wird bestraft:

- a. mit Zuchthaus von 2 bis 6 Jahre, wenn ein Theil getödtet worden ist;
- b. mit Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahre, wenn dabei ein Theil bedeutend verwundet worden;
- c. mit Gefängnis bis auf 1 Jahr, wenn eine unbedeutende Verwundung erfolgt ist;
- d. die Theilnehmer an einem Zweikampfe, bei welchem keine Verwundung erfolgt ist, sowie die Zeugen oder Sekundanten überhaupt, werden korrekzionell bestraft.

Obigen Strafbestimmungen unterliegen auch diejenigen Kantonsbewohner, welche zur Ausführung eines hier verabredeten Zweikampfes sich fortbegeben und denselben auf fremdem Boden vollziehen.

59. *Polizeistrafgesetz.* Wer einen Andern, sei es aus was immer für Gründen, zum Streit mit Waffen herausfordert, sowie auch, wer sich auf eine Herausforderung freiwillig zum Streite stellt, verwirkt Gefängnis von 8 Tagen bis 6 Wochen oder Geldbusse bis 100 Fr.

Wurde die Waffe gebraucht, ohne dass die im K. St. G. Art. 87 vorgesehenen Folgen eintreten, so erfolgt eine Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 1 Jahr oder Geldbusse bis 400 Fr.

Letztere Strafe verwirken Jene, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten. (Kartellträger.)

Uebrige Theilnehmer, Sekundanten, Zeugen, verwirken in allen Fällen die Hälfte der Strafe der Duellanten, falls nicht die That verbrecherisch geworden und sie durch vorheriges Mitwissen der bösen Absicht als Gehülfen oder Begünstiger krimineller Strafe anheimfallen.

Wer einen Andern zum Zweikampf anreizt oder dem Geforderten, der den Zweikampf ablehnt, Verachtung droht oder bekundet, ist mit Freiheitsstrafe bis 3 Monate oder Geldstrafe bis 150 Fr. zu belegen und zu allfälliger Ehrenerklärung und Abbitte zu veranlassen.

Bern. 148. Wer einen gegenseitig verabredeten Zweikampf ohne absichtliche Verletzung der üblichen oder vereinbarten Kampfregeln besteht, wird bestraft, wenn er seinen Gegner tödtet, mit Korrekzionshaus von einem bis zu sechs Jahren und in allen andern Fällen mit Gefängnis bis zu sechszig Tagen oder mit Korrekzionshaus bis zu vier Jahren.

Hat die Verletzung keine der in den Art. 139, 140 und 141 benannten Folgen¹⁾ gehabt, so findet nur auf Klage des Verletzten hin Verfolgung und Bestrafung statt.

Hat ein Duellant die üblichen oder vereinbarten Kampfregeln absichtlich verletzt oder einen Zweikampf ohne Gegenwart von Sekundanten bestanden, so kommen die bezüglichen Vorschriften der Art. 123 bis 149²⁾ zur Anwendung.

Sekundanten, Zeugen und Aerzte, welche einem Zweikampfe beiwohnen, und die Kartellträger sind straflos. Hat jedoch ein Sekundant absichtlich die üblichen

¹⁾ Tod, bleibenden Nachtheil oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen. Vergl. *Körperverletzung und Misshandlung*, Seite 877 bei Bern.

²⁾ Ueber *Mord und Todtschlag* und über *Misshandlung*.

Bern.

oder vereinbarten Kampfregeln übertreten, so wird er, je nach der Schwere der daraus entstandenen Folgen, mit Gefängniß bis zu sechs zig Tagen oder mit Korrek tionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

149. Die in diesem Abschnitt angedrohte Zuchthaus- und Korrek tionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Glarus. 105¹⁾. Wenn eine Tödtung oder Körperverletzung im geregelten Zweikampfe erfolgte, so ist im ersten Falle auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu erkennen, im letztern Falle tritt die nämliche Strafmilderung ein wie in § 104, lemma 2.

Freiburg. 376. La provocation en duel avec armes meurtrières et l'acceptation de cette provocation, seront punies d'un emprisonnement de 15 jours à 2 mois et d'une amende qui n'excèdera pas 600 francs.

La peine sera de 4 mois d'emprisonnement, si la provocation porte que le combat ne cessera qu'avec la mort d'un des combattants, ou si cette intention résulte du genre de combat qui a été choisi.

377. Ceux qui acceptent la mission de transmettre une provocation en duel ou qui l'accomplissent seront punis d'un emprisonnement de 15 à 40 jours.

378. Aucune peine ne sera prononcée contre le provocateur ou celui qui a accepté la provocation, ni contre les porteurs du cartel, si les parties ont spontanément, et avant de commencer le combat, renoncé au duel.

379. Le duel est puni de 2 à 4 ans de bannissement du canton ou d'une amende de 500 à 2000 francs, s'il n'y a pas de blessures ou si elles sont légères.

Si l'un des combattants a été tué ou s'il a éprouvé une lésion grave, la peine sera un bannissement hors du canton pendant 6 à 10 ans; cette dernière peine pourra être cumulée avec une amende de 2000 francs au maximum.

380. Sera puni d'un bannissement hors du canton pendant 10 ans, celui qui tue son adversaire dans un duel qui ne devait cesser qu'avec la mort de l'un des combattants (art. 376).

Une amende de 2500 francs sera cumulée avec cette peine.

381. Les médecins et les chirurgiens appelés au duel ne sont pas punissables, et ils ne sont obligés de dénoncer le duel projeté ou réalisé que quand ils en sont requis par l'Autorité.

Les porteurs du cartel ne seront également pas punis s'ils ont fait des efforts sérieux pour empêcher le duel.

Les seconds, ainsi que les témoins, seront punis d'un emprisonnement de 2 mois au moins.

382. Les peines établies contre le duel recevront leur application alors même que les coupables seront convenus de se battre hors du canton, si le duel a été proposé et accepté dans le canton. (Voir dans la Partie criminelle, art. 133.)

133. Si, par suite de la violation volontaire des règles convenues ou adoptées par l'usage dans un duel, l'un des adversaires a été tué ou blessé, celui qui a violé ces règles sera puni suivant les dispositions du présent chapitre²⁾.

Zürich. 92. Der Zweikampf (Duell) wird, auch wenn er keine Körperverletzung oder bloss eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse bestraft. Erfolgte aber eine Tödtung oder eine der in § 138, lit. a, bezeichneten Körperverletzungen³⁾, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

¹⁾ Glarus, § 104. Siehe Seite 679.

²⁾ Das Kapitel ist überschrieben: Des attentats à la vie des personnes.

³⁾ Ein erheblicher bleibender Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten. Zürich, § 138. Siehe Seite 682.

Zürich.

93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tödtung oder schwere Verwundung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tödtung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Thäter und Theilnehmer der ersteren sowie die Thäter der letzteren nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen.

94. Kartellträger werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft. Die Aerzte sind straflos.

95. Haben die Betheiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängniß bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streitens entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu zwei Monaten verbunden mit Busse, in mildereren Fällen mit letzterer allein, belegt werden. Betrifft es einen Wirth, so kann ihm das Recht eine Wirthschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen Theil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von 25 bis zu 100 Franken.

Basel. 116. Wer zum Zweikampf herausfordert, ebenso, wer eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken verurtheilt.

Wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, dass ein Theil das Leben verlieren solle, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfs hervorgeht, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.

117. Der Zweikampf wird mit Gefängniß bestraft.

118. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet oder ihm eine schwere Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, und wenn der Tod beabsichtigt war, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

119. Kartellträger werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft. Haben sie ernstlich gesucht, den Zweikampf zu verhindern, so bleiben sie straffrei.

Straffrei sind auch die zu dem Zweikampf zugezogenen Aerzte, Sekundanten und Zeugen.

120. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung durch vorsätzliche Uebertretung der üblichen oder verabredeten Kampfregeln verursacht worden, so treten die Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung ein.

Tessin. 322. La legge non riconosce scusa negli autori e complici di omicidio o di lesione personale, commessi o tentati per causa di duello.

Zug. 79. Wenn eine Tödtung oder schwere Körperverletzung im geregelten Zweikampfe erfolgt, so ist auf Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, und wenn der Tod beabsichtigt war, auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Diejenigen Personen, welche zur Regulirung des Zweikampfes beigezogen worden, bleiben, so weit sie nicht als Anstifter erscheinen, straflos.

Bei vorsätzlicher Uebertretung der üblichen oder verabredeten Kampfregeln treten, wenn eine Tödtung oder Körperverletzung erfolgt, die Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung ein.

Schwyz. 67. Wenn zwei Personen zur Genugthuung wegen Beleidigung unter gegenseitiger Einwilligung in geregelten Kampf mit tödtlichen Waffen eintreten, so wird dieses Verbrechen bestraft:

- a. Mit Freiheitsstrafe bis auf 6 Jahre, wenn der Tod des einen Duellanten erfolgte,
- b. mit Freiheitsstrafe bis auf 2 Jahre bei mehr oder minder schwerer Verwundung.

68. Sekundanten und bestellte Zeugen, die einem solchen Zweikampfe beigewohnt haben, sind mit Gefängniss bis auf 6 Monate zu bestrafen; wenn aber nachgewiesen wird, dass sie gesucht haben, den Kampf zu verhindern, oder einen gefährlichen Erfolg abzuwenden, sind sie straflos.

Solothurn. 110. Auf Einsperrung bis auf fünf Jahre oder Gefängniss ist zu erkennen:

... 2) wenn der Todtschlag im geregelten Zweikampfe erfolgt ist.

Die zu einem Zweikampfe beigezogenen Aerzte und Sekundanten sind nicht strafbar.

St. Gallen. 153. Die Herausforderung zum Zweikampf, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängniss bis auf zwei Monate bestraft. Diese Strafen können auch verbunden werden.

Hat der Zweikampf stattgefunden, so wird er an beiden Theilen mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängniss bis auf ein Jahr bestraft. Diese Strafen können auch verbunden werden.

Kartellträger, Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische werden mit Geldbusse bis auf Fr. 100 belegt.

Bei der Strafausmessung fällt namentlich auch die Gefährlichkeit der in Aussicht genommenen oder zur Anwendung gekommenen Waffen oder Kampfweise in Betracht.

Hat der Zweikampf eine Verwundung oder eine Tödtung zur Folge, so finden die Strafbestimmungen über Körperverletzung oder Todtschlag Anwendung; doch kann je nach Umständen eine mildere, als die gewöhnliche Strafe oder Strafart eintreten.

Neuenburg. 177. Entwurf. Lorsque la mort ou une lésion corporelle grave est le résultat d'un duel régulier, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à cinq ans. Celui qui a été grièvement blessé pourra être exempté de cette peine.

Si le duel n'a causé aucune lésion grave, chacun des combattants sera condamné à la prison civile jusqu'à trois mois.

178. Entwurf. L'amende jusqu'à 5000 francs sera toujours prononcée contre chacun des adversaires, quel qu'ait été le résultat du duel.

179. Entwurf. Celui qui tue ou blesse grièvement son adversaire dans un duel est passible des peines ordinaires établies pour le meurtre et les lésions corporelles:

- 1) S'il s'est volontairement écarté des règles admises pour ce genre de combat, ou s'il a commis quelque fraude;
- 2) Si les conditions du duel étaient telles qu'il devait nécessairement en résulter la mort de l'un des deux combattants;
- 3) Si le duel a eu lieu sans témoins.

180. Entwurf. Quiconque excite publiquement quelqu'un à faire une provocation ou à l'accepter, s'il en résulte un duel, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois.

Neuenburg.

Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois celui qui reproche publiquement à quelqu'un de ne pas avoir fait une provocation en duel ou de ne pas l'avoir acceptée.

181. Entwurf. Les témoins présents à un duel ne sont pas punis, à moins qu'ils ne se soient prêtés à quelque fraude. Dans ce dernier cas, s'il est résulté du duel la mort d'un des deux combattants ou une lésion corporelle grave, les témoins coupables seront punis, mais seulement à titre de complices, des peines qui frappent le meurtrier et les lésions corporelles.

Les médecins ne sont pas punis.

182. Entwurf. En matière de duel, la tentative n'est pas punissable.

Körperverletzung und Misshandlung. Raufhandel.

Thurgau. 60. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, jedoch ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen eingetretene Tödtung wird, wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt worden sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, an jedem Urheber einer solchen mit der Strafe des Todtschlages bestraft. Sofern in diesem Falle der Erfolg dem Urheber zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, so trifft den Thäter die Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung.

61. Finden sich an dem im Raufhandel Getödteten sowohl tödtliche als auch nicht tödtliche Verletzungen, so werden die Urheber der letztern, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den Strafbestimmungen über versuchten Todtschlag, in andern Fällen nach denjenigen über Körperverletzung bestraft.

62. Sind im Falle des § 61 die Urheber der verschiedenen Verletzungen zwar bekannt, aber bleibt ungewiss, wem von ihnen die tödtlichen und wem die nicht tödtlichen Verwundungen zuzurechnen seien, so werden sie insgesamt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§§ 67 und 68) bestraft.

63. Waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern im Raufhandel zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlages, in andern Fällen von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§§ 67 und 68) betroffen. Verletzungen, welche die eingetretene Tödtung nicht zur Folge hatten, werden an den bei den tödtlichen Verletzungen unbetheiligten Urhebern, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, durch die Strafe des versuchten Todtschlages, andernfalls durch die Strafe der Körperverletzung geahndet.

64. Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des im Raufhandel Getödteten nicht bekannt oder hat er nur eine Verletzung erhalten, deren Urheber nicht gewiss ausgemittelt werden kann, so werden Alle, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme am Raufhandel verursachten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche es unwahrscheinlich machen, dass sie die Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben nur von Gefängniss oder von keiner Strafe getroffen.

Thurgau.

67. Wer einen Andern in der Absicht, ihn zu misshandeln oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, und derselbe nach der Beschaffenheit der verletzenden Handlung als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder mit Zuchthaus bestraft.

68. Wenn im Falle des § 67 nach der Beschaffenheit der verletzenden Handlung der Tod des Verletzten von dem Thäter nicht als wahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen wurde, so trifft den Letztern Gefängnis oder Arbeitshaus.

85. Wer mit überlegtem Entschlusse und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt, ist nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

- a. wenn der Verletzte in eine unheilbare Krankheit versetzt oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unbrauchbar gemacht wurde, oder der Verlust eines seiner leiblichen Organe oder die dauernde Störung seiner geistigen Kräfte eingetreten ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre;
- b. ist der Verletzte in eine zwar nicht bleibende, jedoch mehr als sechszig Tage andauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt oder auffallend verunstaltet worden, mit Arbeitshaus oder Gefängnisstrafe von wenigstens drei Monaten;
- c. wenn die durch die Verletzung verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über sechszig Tage angedauert hat, mit Gefängnis oder Geldbusse bis auf 400 Fr.

Ist weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit, noch Arbeitsunfähigkeit eingetreten, so wird das Vergehen unter dem Gesichtspunkte der rechtswidrigen Thätlichkeit polizeistrafrichterlich geahndet.

86. Ist die Körperverletzung ohne vorbedachten Entschluss im Affekte verübt worden, so trifft den Thäter:

- a. in den Fällen des § 85 lit. a und b Arbeitshaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monate;
- b. in den Fällen des § 85 lit. c Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis auf 400 Fr.

87. Hat der Verletzte den Affekt durch Kränkungen oder thätliche Misshandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des § 86 bis zu einem Dritteltheil des dort angedrohten Strafmasses herabsinken und es kann auch auf die zunächst niedrigere Strafart in verhältnissmässiger Dauer erkannt werden.

88. Haben bei einem Raufhandel mehrere an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die Körperverletzungen zugefügt haben, nach den über Körperverletzungen im Affekte gegebenen Vorschriften zu bestrafen, es wäre denn, dass die Körperverletzungen mit vorbedachtem Entschlusse verübt wurden, für welchen Fall die Bestimmungen über Körperverletzung mit Vorbedacht gelten.

89. Sind die Urheber der in einem Raufhandel verübten einzelnen Körperverletzungen nicht auszumitteln oder haben die zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen die erfolgte Beschädigung hervorgerufen, so können gegen die Theilnehmer an dem Raufhandel die in § 86 gedrohten Strafen bis auf die Hälfte herabgesetzt und es kann auf die zunächst niedrigere Strafart erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer an dem Raufhandel, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie bei der Verletzung nicht mitgewirkt haben, werden von Gefängnis oder Geldbusse oder auch von gar keiner Strafe betroffen.

Thurgau.

90. Wer aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit einem Andern eine körperliche Verletzung zufügt, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

91. Wenn die in § 70 genannten Personen¹⁾, ferner Baumeister oder Bauhandwerker bei der Ausübung ihres Berufes einer fahrlässigen Körperverletzung sich schuldig machen, so kann in Wiederholungsfällen gegen dieselben neben der in § 90 gedrohten Strafe auf Entziehung der Befugnis zu Ausübung ihres Berufes erkannt werden.

92. Wenn die Körperverletzung an Personen verübt wird, welchen der Thäter besonderen Schutz oder Achtung schuldet, so findet Erhöhung der Strafart oder des Strafmasses statt (§ 47).²⁾

93. Wegen Körperverletzungen der in den §§ 85 lit. c und 86 lit. b bezeichneten Art findet das Strafverfahren nur auf die Klage des Verletzten statt, wenn nicht die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden war.

Waadt. 215. Celui qui, volontairement, mais sans intention de tuer, se livre à des voies de fait qui occasionnent la mort, est puni par une réclusion de cinq à vingt ans, si les voies de fait sont de nature telle que, dans le cours ordinaire des choses, il aurait pu prévoir que la mort devait en résulter.

Si les voies de fait sont de nature telle que, dans le cours ordinaire des choses, il n'était pas probable que la mort dût en résulter, la peine est une réclusion de dix mois à quinze ans.

216. Dans les cas prévus aux articles 211 à 215 inclusivement, si le coupable est un ascendant de la personne objet du délit, la privation des droits de la puissance paternelle est prononcée contre lui, à vie ou pour un temps déterminé.

230. Celui qui se livre à des voies de fait, à de mauvais traitements envers une personne, ou à des actes quelconques nuisibles à la santé, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs, ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

231. Si, par suite du délit, le lésé est hors d'état de vaquer à ses travaux ordinaires pendant dix jours au moins et trente jours au plus, la peine est un emprisonnement de quinze jours à dix mois.

232. Si, par suite du délit, le lésé a été hors d'état de vaquer à ses travaux pendant plus de trente jours; si les mauvais traitements ont occasionné fracture d'os à un bras, à une jambe, ou à toute autre partie principale du corps, ou s'ils ont eu pour effet de priver le lésé de l'usage d'un œil, d'un membre ou de toute autre partie principale du corps, la peine est une réclusion de trois mois à quatre ans.

233. Si, par suite du délit, le lésé se trouve privé entièrement de l'usage de la vue, de l'ouïe, des deux bras, des deux jambes, ou réduit à l'état de démence ou d'imbécillité, ou atteint d'une maladie incurable, ou rendu incapable de se livrer à l'acte de la génération, la peine est une réclusion d'un à huit ans.

234. Dans les cas prévus aux articles précédents, si le délit a été commis avec une des circonstances ci-après mentionnées:

- a. De nuit;
- b. Sur un chemin ou dans une maison isolée;
- c. Sur une personne dans son domicile;
- d. Contre l'époux ou le tuteur;
- e. Par un apprenti, par un ouvrier, par un domestique ou par tout autre subordonné sur la personne du maître ou supérieur, et réciproquement;

¹⁾ Aerzte, Apotheker, Hebammen und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind.

²⁾ Thurgau, § 47. Siehe Seite 218.

Waadt.

- f. Par un homme sur une personne du sexe;
 g. Sur un enfant de moins de seize ans, sur un vieillard de soixante et dix ans ou plus, ou sur une personne notoirement estropiée ou infirme;
 h. Par deux ou plusieurs personnes réunies;

Le maximum de la peine peut être élevé de moitié, et, si les voies de fait sont de la nature de celles prévues aux articles 230 et 231, la réclusion peut être substituée à l'emprisonnement.

235. Dans les cas prévus aux art. 231, 232 et 233, si le délit a été commis avec une ou plusieurs des circonstances ci-après mentionnées:

- a. A l'aide d'un instrument dangereux ou d'une arme meurtrière;
 b. Sur la personne du père, de la mère ou d'un autre ascendant;
 c. Avec préméditation.

La peine est doublée tant dans son maximum que dans son minimum, et, si les voies de fait sont de la nature de celles prévues à l'art. 231, la réclusion est substituée à l'emprisonnement.

Si les voies de fait aggravées, comme il est dit au présent article, sont de la nature de celles prévues à l'art. 230, la peine est une réclusion de quinze jours à six mois.

236. Dans le cas prévu à l'art. 230, le délit n'est poursuivi qu'ensuite d'une plainte, même lorsqu'il est aggravé par l'une des circonstances mentionnées à l'art. 234.

237. Dans les cas prévus au présent chapitre, si la lésion est la suite d'un acte de violence qui, dans le cours ordinaire des choses, n'était pas de nature à produire un résultat aussi grave, et s'il apparaît que l'intention du délinquant n'était pas d'arriver à ce résultat, la peine peut être réduite à la moitié du minimum.

Le juge peut aussi substituer une amende à la réclusion ou à l'emprisonnement.

238. Celui qui, par son imprudence ou par sa négligence, occasionne une des lésions prévues aux articles 231, 232 et 233, est puni par une amende qui ne peut excéder quatre cents francs et, s'il y a lieu, par un emprisonnement qui ne peut excéder trois mois.

239. Le père, la mère ou tout autre ascendant qui, abusant de son autorité, se porte à des excès contre un ou plusieurs de ses enfants ou descendants, est puni, pour une première faute, par une réprimande adressée, en séance, par le président du Tribunal de police.

En cas de récidive, le Tribunal correctionnel prononce, contre le délinquant, la privation des droits de la puissance paternelle, à temps ou à vie.

La poursuite n'a lieu qu'ensuite de la dénonciation faite par un fonctionnaire public ou par deux témoins majeurs.

Cette disposition est sans préjudice des condamnations que l'ascendant aurait d'ailleurs encourues en vertu des autres articles du présent chapitre.

240. Celui qui prend une part active à une batterie, lors même qu'elle ne présente aucun des caractères mentionnés aux articles suivants, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

241. Si la batterie a eu, pour résultat, une lésion du genre de celles qui sont mentionnées à l'art. 231, l'auteur de cette lésion est puni par un emprisonnement de dix jours à dix mois; les autres personnes qui ont pris part à la batterie sont punies par un emprisonnement qui ne peut excéder quatre mois ou par une amende qui ne peut excéder six cents francs.

242. Si la batterie a eu, pour résultat, une lésion du genre de celles qui sont mentionnées à l'art. 232, l'auteur de cette lésion est puni par un emprisonnement

Waadt.

ment d'un mois à deux ans; les autres personnes qui ont pris part à la batterie sont punies par un emprisonnement qui ne peut excéder dix mois et par une amende qui ne peut excéder mille francs.

243. Si la batterie a eu, pour résultat, une des lésions mentionnées à l'article 233, l'auteur de cette lésion est puni par un emprisonnement de six mois à quatre ans.

Si elle a eu, pour résultat, une lésion ayant occasionné la mort, l'auteur de cette lésion est puni par un emprisonnement de dix mois à quinze ans, sans préjudice des autres dispositions sur l'homicide.

Les autres personnes qui ont pris part à la batterie sont punies par un emprisonnement qui ne peut excéder deux ans, ou par une amende qui ne peut excéder deux mille francs.

244. Dans les cas prévus aux articles précédents, le maximum de la peine peut être élevé de moitié contre ceux qui ont été provocateurs, ou qui ont contribué à prolonger la batterie, ou qui ont fait usage d'armes meurtrières ou d'instruments dangereux.

245. Si le délinquant a encouru la peine d'un emprisonnement de dix mois ou au-delà, le Juge peut substituer, en partie, le bannissement à l'emprisonnement, de telle sorte que le délinquant soit condamné à six mois, au moins, d'emprisonnement; en outre, au bannissement pour un temps qui ne peut excéder dix années ni être moindre d'un an.

246. Dans les cas prévus au présent chapitre¹⁾, le Juge peut libérer de toute peine celui qui a fait ses efforts pour arrêter la rixe, lors même qu'il y a pris une part active, ainsi que celui qui est suffisamment puni par les mauvais traitements qu'il a éprouvés ou par les blessures qu'il a reçues.

248. Dans les cas prévus aux articles 242 à 247²⁾ inclusivement, la peine de la réclusion peut, suivant les circonstances, être substituée à celle de l'emprisonnement.

Graubünden. 93. Wer ohne die Absicht zu tödten, aber mit dem vorbedachten Entschluss, einen Andern körperlich zu misshandeln oder zu beschädigen, denselben an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt und hiedurch dessen Tod verursacht, soll bestraft werden:

- 1) wenn die Handlung von solcher Beschaffenheit war, dass der Tod als wahrscheinliche Folge derselben vorausgesehen werden konnte, mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren;
- 2) wenn der Tod nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorausgesehen werden konnte, nach Massgabe der Umstände, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre.

94. Ist die Körperverletzung, durch welche der Tod verursacht worden, im Affekte, ohne vorbedachten Entschluss zu misshandeln oder zu beschädigen, geschehen, so soll der Thäter, je nachdem die Handlung von der Beschaffenheit war, dass der eingetretene Erfolg mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte oder nicht, und mit Rücksicht darauf, ob derselbe durch beleidigendes Betragen zum Zorne gereizt und zur That hingerissen worden ist oder nicht, mit halbjährigem Gefängnis bis auf sechs Jahr Zuchthaus bestraft werden.

95. Wird Jemand bei Raufhändeln oder Schlägereien, in Folge absichtlicher, jedoch ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen, getödtet, so ist, wenn der Getödtete von einem oder mehreren Theilnehmern Verletzungen erhalten hat, deren jede für sich als tödtlich erscheint, jeder Urheber einer solchen Verletzung, inso-

¹⁾ Das Kapitel umfasst die Art. 240—248.

²⁾ *Waadt.* Art. 247 bezieht sich auf Zweikampf, siehe Seite 653.

Graubünden.

fern seine Absicht wirklich auf Tödtung gerichtet war, mit der Strafe des Todtschlags (§ 91)¹⁾; wenn hingegen nur Misshandlung oder Verletzung in seiner Absicht lagen, mit der Strafe der durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§§ 93 und 94) zu belegen.

96. Finden sich an dem im Raufhandel Getödteten mehrere Verletzungen, tödtliche sowohl, als auch nicht tödtliche, so werden die Urheber der tödtlichen nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 95, die Urheber der nicht tödtlichen nach denjenigen über körperliche Verletzungen (§ 121 u. f.) bestraft.

97. Waren die von verschiedenen Theilnehmern im Raufhandel zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist jeder Urheber einer solchen Verletzung, nach Massgabe seiner dabei sich herausstellenden grössern oder geringern Schuld, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu bestrafen.

98. Die gleiche Strafe kommt in Anwendung, wenn die Urheber der verschiedenen Verletzungen zwar bekannt sind, es aber ungewiss bleibt, wer von ihnen die tödtliche und wer die nicht tödtliche zugefügt habe.

99. Wenn die Tödtung durch eine oder mehrere Verletzungen verursacht worden ist, deren Urheber nicht ausgemittelt werden kann, so werden alle diejenigen, welche erweislich an dem thätlichen Angriff des Getödteten Theil genommen haben, nach Massgabe der in Ansehung der einzelnen Theilnehmer obwaltenden Umstände, mit halbjährigem Gefängniss, allein oder verbunden mit Geldbusse, bis zu zweijährigem Zuchthaus, bestraft.

121. Wer mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, durch eine Handlung, deren Erfolg er beabsichtigt hat oder doch als wahrscheinlich vorhersehen konnte, einen Andern an seinem Körper verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, soll bestraft werden:

- 1) Wenn der Verletzte dadurch eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit, oder den Verlust der Sprache, des Gehörs, des Gesichts oder der Zeugungsfähigkeit, oder irgend einen andern wesentlichen Schaden an seinem Körper, durch Verstümmelung, auffallende Verunstaltung, Beraubung eines Gliedes oder des Gebrauchs desselben erleidet, je nach der Grösse der Bosheit, Gewaltthätigkeit und der Verletzung, mit Zuchthaus von ein bis zwanzig Jahren.
- 2) Bei geringeren Beschädigungen, nach Massgabe derselben und der sonst obwaltenden Umstände, mit Gefängniss bis auf ein Jahr oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre. Mit dem Gefängniss kann auch Geldbusse verbunden, und in leichtern Fällen Geldbusse allein verhängt werden.

122. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affekt, beschlossen und verübt worden, oder hat sich der Thäter im Falle der Nothwehr befunden, dabei aber die Grenzen derselben vorsätzlich überschritten, so soll als Strafe erkannt werden:

- 1) In den im vorhergehenden § unter Ziffer 1 berührten schweren Fällen, namentlich mit Rücksicht auf die Veranlassung der Nothwehr, sowie darauf, ob der Verletzte durch Kränkungen oder Misshandlungen, zu welchen der Thäter keinen hinreichenden Anlass gab, den Affekt selbst hervorgerufen hat, Gefängniss, allein oder in Verbindung mit Geldbusse.
- 2) In Fällen geringerer Beschädigungen, § 121, Ziffer 2, mit gleicher Rücksichtnahme auf die Umstände, unter welchen dieselben stattgefunden, mit Gefängniss nicht über drei Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbusse, oder auch mit Geldbusse allein.

¹⁾ *Graubünden*, § 91. Siehe Seite 612.

Graubünden.

123. Wenn die Verletzung durch eingetretene Umstände bedeutender und schwerer geworden, als vom Thäter beabsichtigt war, so ist ihm dieselbe, soweit sie in seiner Absicht lag, zum rechtswidrigen Vorsatz, in Bezug auf den nicht beabsichtigten Erfolg aber zur Fahrlässigkeit (§ 124) anzurechnen, und nach diesem zweifachen Massstab zu bestrafen.

124. Wer aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einen Andern an seinem Körper verletzt, soll, je nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Grösse und Dauer der Beschädigung, mit Gefängniss, allein oder in Verbindung mit Geldbusse, oder auch mit Geldbusse allein bestraft werden.

125. Ist Jemand in einem Raufhandel verwundet oder sonst an seinem Körper beschädigt worden, so sollen:

- 1) Wenn es gewiss ist, dass nur die eine oder die andere der gewalthätigen Handlungen die erfolgte Beschädigung verursacht hat, der oder die Urheber dieser einzelnen Handlung mit der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe (§§ 121, 122 und 123) belegt werden;
- 2) Haben die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen die Beschädigung hervorgerufen, so sind die einzelnen Theilnehmer, welche bei diesen Verletzungen mitgewirkt haben, gleich unter sich, jedoch alle milder zu bestrafen, als nach dem Gesetze derjenige zu bestrafen wäre, welcher die eingetretene Beschädigung allein verübt hätte;
- 3) Diejenigen Theilnehmer, von welchen nicht mit Gewissheit ermittelt werden kann, ob und welche Verletzungen sie zugefügt haben, sind, wenn sie an dem Verletzten sich thätlich vergreifen haben, nach Massgabe ihrer Theilnahme und der erfolgten Beschädigung, mit Gefängniss oder Geldbusse oder mit Gefängniss und Geldbusse zugleich zu bestrafen.

25. *Polizeistrafgesetz.* Wer ohne rechtswidrige Absicht, blos durch Nachlässigkeit oder Uebertretung polizeilicher Vorschriften einen Andern an seinem Körper verletzt, oder gar seinen Tod verschuldet, soll, je nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Grösse und Dauer der Beschädigung mit Gefängniss bis auf 2 Monate und Geldbusse bis auf Fr. 200, oder auch mit Gefängniss oder Geldbusse allein bestraft werden.

26. *Polizeistrafgesetz.* Raufhändel, Schlägereien, Misshandlungen, sowie auch geringere Körperverletzungen, letztere aber nur insofern sie ohne Vorbedacht verübt werden (§ 122, Ziff. 2 des Strafgesetzes), sind mit Gefängniss bis auf 14 Tage oder Geldbusse bis auf Fr. 40 zu bestrafen.

Je nach Umständen, namentlich beim Rückfall, kann mit dieser Strafe auch Eingränzung oder Verweisung bis auf 3 Jahre verbunden werden.

29. *Polizeistrafgesetz.* Misshandlungen unter Ehegatten sollen, insofern dieselben nicht in ein schweres Vergehen übergehen, auf Klage des Beleidigten mit Gefängniss bis auf 1 Monat bestraft werden.

30. *Polizeistrafgesetz.* Fortgesetzte Misshandlungen der Eltern, Pflegeeltern oder Erzieher an ihren Kindern oder Zöglingen werden, wenn dieselben nicht in ein schwereres Verbrechen übergehen, mit Gefängniss bis auf 2 Monate, Misshandlungen von Kindern und Pflegekindern an ihren Eltern und Pflegeeltern aber mit Gefängniss bis auf 3 Monate bestraft. Im ersteren Falle sollen die Kinder wo möglich einer bessern Pflege übergeben werden.

31. *Polizeistrafgesetz.* Misshandlungen der Lehr- und Dienstherrn an ihren Lehrlingen und Dienstboten unter dem 16. Jahre können, wenn dieselben nicht unter das Strafgesetz (§§ 121 und 123) fallen, mit Geldbusse bis zu Fr. 100 oder mit Gefängniss bis zu 1 Monat bestraft werden.

Graubünden.

32. *Polizeistrafgesetz.* Im Uebrigen werden auch die in diesem Gesetze nicht besonders hervorgehobenen Handlungen und Unterlassungen, welche die körperliche Sicherheit oder Gesundheit gefährden, und deren Gefährlichkeit vom Thäter leicht vorausgesehen werden konnte, insofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit einer Geldbusse bis zu Fr. 50 bestraft.

Neuenburg. 163.¹⁾ Tout individu qui, volontairement, aura fait des blessures ou porté des coups, ou administré des substances qui, sans être de nature à donner la mort, sont nuisibles à la santé, sera puni de huit jours à un an d'emprisonnement, s'il est résulté de ces actes une maladie ou incapacité de travail personnel pendant plus de vingt jours.

Si les coups portés ou les blessures faites, ou les substances administrées volontairement, mais sans intention de donner la mort, l'ont pourtant occasionnée, le coupable sera condamné à une détention de un an à dix ans.

164.¹⁾ Lorsqu'il y aura eu préméditation ou guet-apens, la peine sera, si la mort s'en est suivie, celle de la détention avec travail forcé à temps de un an à quinze ans.

Si la mort ne s'en est pas suivie, la même peine sera appliquée, mais réduite de trois mois à cinq ans.

165. Lorsque les blessures ou les coups n'auront occasionné aucune maladie ou incapacité de travail personnel de l'espèce mentionnée en l'article 163, le coupable sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à deux mois, s'il y a eu préméditation ou guet-apens.

S'il n'y a eu ni préméditation ni guet-apens, le coupable sera puni d'un emprisonnement de quatre jours à quinze jours et pourra même être renvoyé devant les tribunaux de simple police, dans le cas où les coups ou blessures n'auraient pas un caractère suffisant de gravité.

166. Dans les cas prévus par les articles précédents, si le coupable a commis le crime ou délit envers ses pères et mères légitimes, naturels ou adoptifs, le maximum de la peine lui sera appliqué, sans qu'il puisse jamais être renvoyé devant les tribunaux de police.

171. S'il n'est résulté que des blessures ou coups²⁾, l'amende sera de 20 à 100 francs, et, s'il y a lieu, un emprisonnement de huit jours à un mois.

Si les coups ou blessures ont peu de gravité, le prévenu pourra être renvoyé devant le tribunal de simple police.

Aargau. 113. Wer einen Menschen in der Absicht, ihn blos zu misshandeln, oder an seinem Körper, oder seiner Gesundheit zu beschädigen, unvorsätzlich tödtet, ist des Verbrechens der fahrlässigen Tödtung durch vorsätzliche Körperverletzung schuldig.

114. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Grundsätzen bestraft:

- a. wenn der Tod des Angegriffenen als wahrscheinliche Folge der Misshandlung vorausgesehen werden konnte, mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren;
- b. wenn die Voraussetzung unter a fehlt, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren;
- c. wenn der Getödtete den Thäter ohne hinreichende Veranlassung durch schwere Beleidigung, Kränkung oder Misshandlung selbst zum Zorne gereizt hat, so tritt im Falle a Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, im Falle b Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre ein;

¹⁾ Décret du 18 avril 1871.

²⁾ *Neuenburg.* Art. 171 nimmt Bezug auf Art. 170: Quiconque par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des règlements, aura commis involontairement un homicide, ou en aura involontairement été la cause...

Aargau.

d. wenn die Misshandlung mit Vorbedacht geschehen ist, so darf nicht unter $\frac{1}{3}$ des höchsten Strafmasses erkannt werden.

128. Wer vorsätzlich einen Menschen an seinem Körper oder an seiner Gesundheit wesentlich beschädigt, begeht das Verbrechen der vorsätzlichen Körperverletzung.

129. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Grundsätzen bestraft:

a. Wenn die Körperverletzung Lebensgefahr, wichtigen oder bleibenden Nachtheil an der Gesundheit, oder eine bedeutende Verstümmelung (Verlust oder bleibende Beschädigung eines wichtigen Körperteiles) nach sich zieht, oder wenn die Beschädigung mit einem Werkzeuge und auf eine Art, womit gewöhnlich Lebensgefahr verbunden ist, oder wenn sie auf tückische Weise verübt worden, mit Zuchthaus von vier bis zu acht Jahren¹⁾. . .

130. Sind der oder die Urheber einer bei einem Raufhandel vorgekommenen Körperverletzung nicht auszumitteln, so werden sämtliche erwiesene Theilnehmer an der Misshandlung als des Verbrechens der Körperverletzung ohne Vorbedacht schuldig angesehen und in schwereren Fällen mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre belegt.

Wenn aber von Einzelnen bewiesen ist, dass sie an der Misshandlung nur entfernten oder geringen Antheil genommen, so sind dieselben zuchtpolizeilich zu bestrafen.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt: . . . f. Die Körperverletzungen (§§ 128, 129, 130) mit Ausnahme der in § 129 a aufgezählten Fälle. . .

115. Sind der oder die Urheber der tödtlichen Verletzung eines bei einem Raufhandel (Schlägerei) Getödteten nicht auszumitteln, so werden sämtliche erwiesene Theilnehmer an der Misshandlung mit Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Wenn aber von Einzelnen bewiesen ist, dass sie an der Misshandlung nur entfernten oder geringen Antheil genommen haben, so sind dieselben zuchtpolizeilich zu bestrafen.

Wallis. 223. Celui qui volontairement, mais sans intention de tuer, se livre à des voies de faits qui occasionnent la mort, est puni par une réclusion de cinq à vingt ans, si les voies de faits sont de nature telle que, dans le cours ordinaire des choses, il aurait pu prévoir que la mort devait en résulter.

Si les voies de faits sont de nature telle que, dans le cours ordinaire des choses, il n'était pas probable que la mort dût en résulter, la peine est une réclusion de dix mois à quinze ans.

226. Si, dans une rixe entre plusieurs personnes, un individu est tué, chacun de ceux qui l'auront blessé mortellement, sera considéré comme coupable d'homicide.

Mais s'il y a incertitude sur le véritable auteur de la blessure mortelle, ou si la mort a été le résultat de plusieurs blessures, tous ceux qui auront porté la main sur la personne tuée, ou qui, de toute autre manière, se seront rendus coupables de participation au fait de l'homicide, seront punis de la réclusion ou de l'emprisonnement, selon la qualité ou le nombre des blessures et eu égard encore aux armes dont ils auront fait usage et au plus ou moins de part qu'ils auront pris dans la rixe.

245. Celui qui aura volontairement blessé ou frappé quelqu'un ou qui lui aura administré des substances nuisibles à la santé;

Si ces actes ont mis la vie de l'offensé en danger, s'il en est résulté une maladie ou incapacité de travail pendant plus de 30 jours;

¹⁾ *Aargau,* § 129, litt. b, c, d, e ist aufgehoben durch § 28 des Ergänzungsgesetzes vom 7. Juli 1886

Wallis.

S'ils ont occasionné une fracture d'os à un bras, à une jambe, à une cuisse ou à toute autre partie principale du corps;

Si l'individu offensé a perdu l'usage d'un œil ou de quelque membre;

Si ces actes ont entraîné ou occasionné la mutilation ou l'affaiblissement permanent de quelque partie du corps;

S'il en doit résulter quelque difformité apparente;

Sera puni d'une réclusion qui pourra s'élever à cinq ans.

246. Quand, par suite de blessures ou de coups volontaires, un individu aura entièrement perdu la vue ou l'usage des bras ou des jambes, le coupable sera puni d'une réclusion qui pourra s'élever à huit ans.

247. Si les excès commis volontairement, mais sans intention de donner la mort, l'ont pourtant occasionnée, le coupable sera puni comme il est dit à l'article 223.

248. Si, par suite du délit, le lésé est hors d'état de vaquer à ses travaux ordinaires pendant dix jours au moins et trente jours au plus, la peine est un emprisonnement qui n'excédera pas un an, ou une amende qui pourra être de 300 francs.

249. Les blessures et les coups volontaires et les autres excès qui n'ont pas eu les conséquences prévues par les articles précédents, emporteront la peine d'une amende qui n'excédera pas 100 francs ou d'un emprisonnement qui n'excédera pas un mois.

250. Le délit est aggravé, s'il a été commis avec une des circonstances ci-après :

a. de nuit;

b. sur un chemin ou dans une maison isolée;

c. sur une personne dans son domicile;

d. contre l'époux ou le tuteur;

e. par un apprenti, par un ouvrier, par un domestique, ou par tout autre subordonné sur la personne du maître ou supérieur et réciproquement;

f. par un homme sur une personne du sexe;

g. sur un enfant de moins de seize ans; sur un vieillard de soixante-dix ans ou plus ou sur une personne notoirement estropiée ou infirme;

h. par deux ou plusieurs personnes réunies;

Dans ces cas le maximum de la peine peut être élevé de moitié, et s'il s'agit des délits mentionnés aux articles 248 et 249, l'amende pourra être jointe à l'emprisonnement.

251. Si le délit a été commis avec une ou plusieurs des circonstances suivantes :

a. à l'aide d'un instrument dangereux ou d'une arme meurtrière;

b. sur la personne du père, de la mère, ou d'un autre ascendant;

c. avec préméditation.

La peine pourra être portée au double du maximum et, de plus, s'il s'agit des cas prévus aux articles 248 et 249, l'amende pourra être jointe à l'emprisonnement.

252. Dans les cas prévus au présent chapitre, si la lésion est la suite d'un acte de violence qui, dans le cours ordinaire des choses, n'était pas de nature à produire un résultat aussi grave, et s'il apparaît que l'intention du délinquant n'était pas d'arriver à ce résultat, l'amende pourra être substituée à la réclusion.

253. Dans les cas de rixe ou de batterie, si l'état du lésé est la conséquence du concours de plusieurs lésions, chaque délinquant est puni comme auteur.

Si cet état est la conséquence de l'une ou l'autre lésion, ceux qui en sont les auteurs sont punis comme tels.

Wallis.

Si ces auteurs ne peuvent être découverts, tous les délinquants qui ne peuvent justifier de leur degré moindre de culpabilité seront punis comme auteurs.

254. Le crime de castration est puni d'une réclusion pendant trente ans.

Si la mort en est résultée avant l'expiration de quarante jours qui auront immédiatement suivi le crime, la peine sera la réclusion à vie.

255. Celui qui, par maladresse, imprudence, négligence ou ignorance de l'art ou de la profession qu'il exerce, ou par inobservation des règlements, aura involontairement porté des coups ou causé des lésions corporelles quelconques, sera puni d'un emprisonnement qui n'excédera pas trois mois ou d'une amende qui pourra s'élever à 200 francs.

Schaffhausen. 148. Wenn Jemand in einem Raufhandel oder sonst in einem von Mehrern gegen ihn gemachten Angriffe, jedoch ohne Vorbedacht, getödtet worden ist, so sollen, vorbehaltlich der von einzelnen Theilnehmern nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung verwirkten schwerern Strafe diejenigen, welche an dem Getödteten Thätlichkeiten verübt haben, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, ausserdem aber mit Gefängniss ersten Grades bestraft werden.

Im Uebrigen sind alle Theilnehmer an einem Angriffe oder Raufhandel, in welchem Jemand getödtet worden ist, mit Gefängniss ersten Grades bis auf zwei Jahre, in mildern Fällen mit Gefängniss zweiten Grades nicht unter acht Tagen zu belegen.

149. Wer einen Andern, ohne den Willen, zu tödten, jedoch in der Absicht, ihn zu misshandeln, oder an Körper oder Gesundheit zu beschädigen, dergestalt verletzt, dass der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, soll je nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, mit welcher die tödtliche Wirkung der Handlung vorauszusehen war, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren und, insofern der Tod des Andern nur als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung betrachtet werden konnte, mit Gefängniss ersten Grades bestraft werden.

161. Wer ohne die Absicht, zu tödten, einen Andern mit Vorbedacht körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, soll wegen Körperverletzung bestraft werden und zwar

- 1) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Beschädigte einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat oder in eine über drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;
- 2) mit Gefängniss ersten Grades nicht unter drei Monaten und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, wenn die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten die Dauer von dreissig Tagen, nicht aber diejenige von drei Monaten überschritten hat;
- 3) ausschliesslich nur auf Klage des Beschädigten mit Gefängniss nicht unter vierzehn Tagen bis auf zwölf Monate oder — und zwar allein oder in Verbindung mit der Freiheitsstrafe — mit Geldbusse bis auf tausend Franken, wenn die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten in die Zeitfrist von acht bis zu dreissig Tagen fällt.

Leichtere als die unter Ziffer 3 genannten Körperverletzungen fallen polizeilicher Bestrafung anheim.

162. Ist die Körperverletzung zwar absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht verübt worden, so trifft den Thäter

- 1) in Fällen des § 161, Ziffer 1, Gefängniss ersten Grades nicht unter acht Monaten;
- 2) in Fällen des gleichen §, Ziffer 2, Gefängniss ersten Grades bis zu zwei Jahren und

Schaffhausen.

3) in Fällen des § 161, Ziffer 3, Gefängniss bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis auf dreihundert Franken, und zwar letztere allein oder in Verbindung mit der Freiheitsstrafe.

Hat jedoch der Beschädigte den Affekt durch Kränkungen oder thätliche Misshandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können vorbemerkte Strafen bis zur Hälfte des gedrohten Strafmaasses herabsinken und es kann daher auch auf die nächst niedrigere Strafart in verhältnissmässiger Dauer (§ 79)¹⁾ erkannt werden.

163. Hat Jemand in einem von Mehrern gegen ihn gemachten Angriffe oder in einem Raufhandel eine Beschädigung an Körper oder Gesundheit erlitten, so sind diejenigen Theilnehmer, welche an dem Misshandelten Thätlichkeiten verübt haben, nach Massgabe ihres Verschuldens mit den gesetzlichen Strafen zu belegen (§§ 161 und 162).

Können aber die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die Theilnehmer an dem betreffenden Raufhandel auf eine mindere als die ausserdem eintretende Strafe oder statt derselben auf die zunächst niedrigere Strafart zu erkennen.

Diejenigen Theilnehmer, von welchen nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, dass sie bei Zufügung der betreffenden Verletzungen nicht mitgewirkt haben, werden nach Beschaffenheit der Umstände von Gefängniss oder Geldbusse oder auch von gar keiner Strafe betroffen.

164. Innerhalb der gesetzlichen Gränzen ist die Strafe der Körperverletzung zu erhöhen oder durch die gesetzlich erlaubten Zusätze zu schärfen, wenn

- 1) die Verletzung nach vorgängigem Aufauern, vorzüglich bei Nachtzeit oder in Gemeinschaft mit Mehrern oder mit lebensgefährlichen Werkzeugen (Messer, Feueergewehre u. dgl.) oder überhaupt auf eine dem Leben gefährliche Weise zugefügt worden ist;
- 2) wenn sie an den nächsten Angehörigen (§ 6)²⁾ oder an Personen, denen der Thäter besondere Achtung oder Schutz schuldig war, oder an Schwangern, deren Zustand der Thäter kannte, verübt worden ist.

165. Körperverletzungen, welche durch Fahrlässigkeit verschuldet worden sind, werden mit Geldbusse bis auf fünf hundred Franken, in schwerern Fällen mit Gefängniss bis auf sechs Monate, und zwar einzeln oder in Verbindung mit Geldbusse bestraft.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch in solchen Fällen nur auf Anzeige des Beschädigten Statt, Fälle ausgenommen, in welchen eine Körperverletzung im Sinne von § 161 Ziff. 1 verübt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht zugefügt wurde.

166. Bei vorsätzlichen, wie bei fahrlässigen Körperbeschädigungen kann gegen den Thäter wegen Verletzung besonderer Amts- oder Berufspflichten neben der gesetzlichen Strafe auf zeitliche oder gänzliche Entziehung des Amtes oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seines Berufes erkannt werden.

Luzern. 157. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehrern verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, so kommen folgende Strafbestimmungen in Anwendung:

- 1) jeder Urheber einer tödtlichen Verletzung wird, je nach der Willensrichtung, von der Strafe des Mordes, des Todtschlages oder der vorsätzlichen Körperverletzung betroffen;

¹⁾ *Schaffhausen*, § 79. Siehe Seite 221.

²⁾ Als solche gelten: Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerter dieses Grades, Vormünder und Mündel.

Luzern.

2) sind unter den mehrern Verletzungen einzelne tödtlich, andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der erstern wie im Falle der Ziff. 1 bestraft; die andern aber, wenn ihre Absicht auf Tödtung gerichtet war, wegen versuchten Todtschlages, oder wenn ein solcher Vorsatz nicht vorliegt, wegen Körperverletzung;

3) sind mehrern Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesamtheit den Tod zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wobei in der Strafzumessung auf den nachgewiesenen Antheil jedes Theilnehmers möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

158. In allen Fällen, wo hienach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

159. Jeder Theilnehmer an einer Schlägerei oder einem Angriff, wobei ein Mensch getödtet wird, ist, auch ohne schwereres Verschulden, schon wegen dieser Theilnahme korrekcionell zu bestrafen.

169. Wer vorsätzlich einen Andern durch eine widerrechtliche Handlung an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt, wird nach folgenden Grundsätzen bestraft:

a. Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe, wenn die vorsätzliche Misshandlung, ohne Absicht zu tödten, den Tod des Verletzten zur Folge gehabt.

War die Tödtung beabsichtigt, der Erfolg aber nur eine Körperverletzung, so wird nebst der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe auch noch, je nachdem der Entschluss zu tödten mit Ueberlegung oder im Affekte gefasst wurde, die Strafe des versuchten Mordes oder Todtschlages in Anwendung gebracht;

b. Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis zu fünfzehnjähriger Kettenstrafe, wenn die vorsätzliche Körperverletzung eine unheilbare Geisteskrankheit oder ein unheilbares körperliches Siechthum oder eine solche Verstümmelung zur Folge hatte, dass der Verletzte bleibend arbeitsunfähig geworden, oder wenn der Verletzte vollständig des Gesichts, Gehörs, der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt worden ist;

c. Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn die vorsätzliche Verletzung den Verlust eines Sinneswerkzeuges (z. B. eines Auges), oder eines wesentlichen Gliedes (Armes oder Fusses etc.), oder eine beträchtliche Verunstaltung, oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als dreissigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder wenn die vorsätzliche Körperverletzung, auch abgesehen von diesen Rücksichten, lebensgefährlich war, oder einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hatte.

170. Jede auch geringere vorsätzliche Körperverletzung an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit der im vorhergehenden Paragraph litt. c bezeichneten Strafe zu belegen.

171. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Diese Bestimmung berührt den Fall nicht, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

172. Bei der vorsätzlichen Körperverletzung ist als spezieller Schärfungs- oder Erschwerungsgrund zu berücksichtigen:

- a. wenn Waffen oder andere lebensgefährliche Mittel dabei angewendet worden sind;
- b. wenn die Verletzung mittelst hinterlistigen Anfalls zugefügt wurde.

Luzern.

173. Hinwieder ist als Milderungsgrund in Erwägung zu ziehen:

- a. wenn der Verletzte den Thäter ohne dessen Veranlassung unmittelbar vor der That durch Beleidigungen oder Thätlichkeiten zum Zorn gereizt hat;
- b. wenn die Verletzung als Folge einer blossen Ueberschreitung des dem Verletzer zustehenden Züchtigungsrechts erscheint.

174. Haben bei einem Schlag- oder Raufhandel mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, so ist:

- 1) wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre zu bestrafen;
- 2) wenn es gewiss ist, dass nur die eine, oder die andere der zugefügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt haben, jeder, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu bestrafen.

Hat es im Falle Ziffer 2 nicht zur Gewissheit gebracht werden können, von wem diese Verletzungen zugefügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, dass sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniss der ausserdem noch gefundenen, geringen Verletzungen, die übrigen aber, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe, mit der Hälfte derselben bestraft werden.

175. Vorsätzliche geringe Körperverletzungen, welche nicht unter die vorausgehenden Bestimmungen fallen, und fahrlässige Körperverletzungen werden korrektional bestraft.

75. *Polizeistrafgesetz.* Jeder Theilnehmer an einer Schlägerei oder einem Angriff, wobei ein Mensch getödtet wird, ist, auch ohne schwereres Verschulden, schon wegen dieser Theilnahme mit mindestens vierzehntägigem Gefängniss bis sechs Monaten Arbeitshaus zu bestrafen. (§ 159 des Kriminalstrafges.)

76. *Polizeistrafgesetz.* Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt, den treffen je nach Beschaffenheit der Verletzung folgende Strafen:

- a. Gefängniss von mindestens zwei Wochen bis zwei Monaten oder eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Franken, wenn die Verletzung sich als eine schwere im Sinne des § 169 litt. b und c des Kriminalstrafgesetzes herausstellt;
- b. Geldstrafe bis auf fünfzig Franken bei geringern Körperverletzungen.

77. *Polizeistrafgesetz.* Vorsätzliche Körperverletzungen, die aber weder durch die Beschaffenheit der That noch durch die Grösse der Beschädigung in die Klasse der Kriminalverbrechen fallen, sind je nach der grössern oder geringern Verschuldung mit mindestens achtätägigem Gefängniss bis sechsmonatlichem Arbeitshaus oder mit einer Geldstrafe von dreissig bis dreihundert Franken zu belegen.

78. *Polizeistrafgesetz.* Schlägereien, körperliche Misshandlungen oder andere Thätlichkeiten, die keine Leibesbeschädigung mit sich führen, sind nach Bewandniss der Umstände mit Gefängniss oder einer Geldbusse bis hundert Franken zu bestrafen.

Die Strafverfolgung findet jedoch, sofern die That nicht in einer Schlägerei verübt wurde, nur auf Anzeige des Misshandelten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Obwalden. 75. Wird Jemand bei Raufhändeln oder Schlägereien getödtet, so ist

- 1) jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, insofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger zu bestrafen.

Obwalden.

- 2) Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, und können die Urheber der erstern nicht ausgemittelt werden, so sollen Alle diejenigen, welche erweislich an dem thätlichen Angriffe Theil genommen haben, nach Massgabe der in Bezug auf die einzelnen Theilnehmer obwaltenden Umstände, als schuldig der Körperverletzung mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf 10 Jahre bestraft werden.
- 3) Sind die Verletzungen zwar nicht einzeln, sondern nur in ihrem Zusammentreffen tödtlich, so können Alle, welche an dem Getödteten Hand angelegt haben, nach Massgabe ihrer dabei sich herausstellenden grössern oder geringern Schuld mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre belegt werden.

84. Wer einem Andern vorsätzlich eine Beschädigung an seinem Körper oder an seiner Gesundheit zufügt, wird folgendermassen bestraft:

- 1) wenn die That eine völlige Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten oder eine unheilbare Krankheit oder Verlust des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder eines Körpertheils oder Wahnsinn zur Folge hat und keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, mit Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren bis zu 5jähriger Kettenstrafe;
- 2) wenn dem Beschädigten sonst ein bedeutender Nachtheil an seinem Körper zugefügt worden, oder wenn ihm durch die Beschädigung eine länger als dreissig Tage dauernde Krankheit verursacht, oder wenn er mindestens gleiche Zeit zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist, mit Gefängniss oder Zuchthaus von wenigstens 2 Monaten oder mit Geldbusse von 200—500 Fr. oder mit beiden Strafarten zugleich.
- 3) Minder wichtige Körperverletzungen, bei welchen nicht die in folgendem Artikel verzeichneten Erschwerungsgründe zutreffen, können auch bloss korrektional bestraft werden.

85. Innerhalb der in obigem Artikel festgesetzten Grenzen hat der Richter bei Zumessung der Strafe sowohl die allgemeinen Erhöhungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, als insbesondere die Strafe zu erhöhen:

- 1) wenn Steine, Stöcke oder gar lebensgefährliche Waffen gebraucht wurden;
- 2) wenn Gift angewendet wurde;
- 3) wenn die Verletzung mittelst Auffauerns, vorzüglich zur Nachtzeit zugefügt wurde und leicht noch gefährlichere Folgen als die eingetretenen hätte haben können, oder wenn die Absicht des Thäters auf eine noch schwerere Verletzung als die zugefügte gerichtet war;
- 4) wenn sie an Verwandten in aufsteigender Linie oder an Personen verübt wurde, denen der Thäter besondere Achtung und Schutz schuldig war.

86. Werden Körperverletzungen im Raufhandel zugefügt, so gelten folgende Grundsätze:

- 1) Wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg herbeigeführt haben, so sind die einzelnen Theilnehmer, welche zu diesen Verletzungen mitgewirkt, gleich unter sich, jedoch Alle geringer zu bestrafen, als nach dem Gesetze derjenige zu bestrafen wäre, welcher die eingetretene Beschädigung allein verübt hätte.
- 2) Wenn gewiss ist, dass nur die eine oder andere der zugefügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt hat, so sind der oder die Urheber dieser Verletzung mit der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe (Art. 84) zu belegen.
- 3) Diejenigen Theilnehmer, von welchen nicht gewiss ermittelt werden kann, ob und welche von ihnen Verletzungen zugefügt haben, sollen nach Massgabe ihrer Theilnahme und der erfolgten Beschädigung mit Gefängniss oder

Obwalden.

Geldbusse oder beiden zugleich, in besonders wichtigen Fällen mit Zuchthaus gebüsst werden.

Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit sind korrektional zu bestrafen.

49. Polizeistrafgesetz. Jeder Theilnehmer an einer Schlägerei oder einem Angriff, wobei ein Mensch getödtet worden, ist auch ohne schwereres Verschulden (bezüglich wessen Art. 75 Ziff. 2 und 3 des K. St. G. gänzlich in Kräften bleibt) schon wegen dieser Theilnahme mit mindestens 14tägigem Gefängniss bis 6 Monaten Arbeitshaus oder 30—200 Fr. Geldbusse zu bestrafen.

50. Polizeistrafgesetz. Vorsätzliche Körperverletzungen, die jedoch weder durch die Beschaffenheit der That noch durch die Grösse der Beschädigung (Art. 84 und 85 des K. St. G.) in die Kategorie der Verbrechen fallen, sind je nach Massgabe des Schadens und der grössern oder geringern Verschuldung mit einer Geldstrafe von 10—300 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe oder beiden Strafarten zum Theile zu belegen.

Als erschwerend fällt in die Waagschale:

Je länger die Berufsuntauglichkeit dauert;

je wahrscheinlicher der verursachte Schaden dauernd in seinen Folgen ist;

je mehr die Verletzung Leiden und Nachtheil verursachte;

je mehr die Verletzung beabsichtigt oder gar tückisch beigebracht war;

je möglicher noch grösserer Schaden gewesen;

je mehr der Schaden aus dauernder Misshandlung, nicht augenblicklicher

Rauferei, entstand.

Die Strafe kann sich selbst unter das Minimum mildern, wenn das Vergehen durch gehässige Aufreizung Seitens des Verletzten veranlasst worden. In diesem Fall kann sich auch der Schadenersatz reduzieren und in minderwichtigen Fällen ganz wegfallen.

51. Polizeistrafgesetz. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit schädigt, den treffen nebst angemessener Entschädigung an den Verletzten je nach der Beschaffenheit der Verletzung folgende Strafen:

a. Gefängniss von mindestens 8 Tagen bis 3 Monaten oder eine Geldstrafe von 20 bis 150 Fr., falls die Körperverletzung, vorsätzlich begangen, kriminell gewesen wäre;

b. Geldstrafe bis 40 Fr. bei geringern Körperverletzungen.

52. Polizeistrafgesetz. Schlägereien, körperliche Misshandlungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art, die jedoch keine Leibesbeschädigung mit sich führen, sind, nach Bewandniss der Umstände, mit Geldbusse bis auf 80 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe zu belegen. Der in Art. 50, letzter Absatz, vorgesehene Fall kann die Strafe zu einer Rüge mildern.

53. Polizeistrafgesetz. Gleicher Strafe unterliegen, wofern durch die That und deren Folge keine höhere korrektionalle oder Kriminalstrafe verwirkt wird, Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer und Lehrherren, die ausser den Grenzen rechtmässiger häuslicher Zucht Misshandlungen gegen ihre Kinder, Mündel, Zöglinge, Schüler oder Lehrlinge sich erlauben.

54. Polizeistrafgesetz. Misshandlung von Verwandten in aufsteigender Linie, von Schwiegereltern, von Oheimen und Tanten, von Geistlichen und Magistratspersonen ist, wenn auch keine Verwundung oder Beschädigung dabei statt hatte (Art. 85, 4 des K. S. G.), mit Freiheitsstrafe bis 8 Monate oder Geldstrafe bis 200 Fr. zu belegen. Gleiche Strafe trifft Misshandlungen zwischen Eheleuten, welche jedoch nur auf Klage des verletzten Theils verfolgt werden und wo auch Sistirung und Strafnachlass auf Einsprache dieses Theils ohne Weiteres zu erfolgen hat.

Obwalden.

Wer sich an solchen Pietäts-Personen vergreift, kann, und wer sich an Aszendenten vergreift, soll immer mit zeitiger Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft werden.

Bern. 139. Wer vorsätzlich, aber ohne Absicht zu tödten, einen Andern misshandelt, wird, wenn die That den Tod des Misshandelten zur Folge hat, mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

140. Ist der Misshandelte für immer arbeitsunfähig oder unheilbar krank geworden, oder hat die Misshandlung einen bleibenden Nachtheil zur Folge, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

141. Hat die Misshandlung eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge, so wird der Schuldige mit Korrekthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

142. Hat die Misshandlung keine der in den vorhergehenden Artikeln benannten Folgen gehabt, so wird der Schuldige auf Klage des Verletzten hin mit Gefängniss bis zu sechzig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren bestraft, mit welchen Strafen Verweisung bis zu zwei Jahren und Geldbusse bis zu zweihundert Franken verbunden werden kann.

Misshandlungen, die entweder keine Arbeitsunfähigkeit oder eine solche von weniger als fünf Tagen zur Folge hatten, werden auf Klage des Misshandelten hin mit Gefängniss bis zu sechzig Tagen bestraft, womit Geldbusse bis zu hundert Franken verbunden werden kann.

Misshandlungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, können jedoch je nach Umständen bloss polizeilich bestraft werden (Art. 256, Ziff. 5).¹⁾

Ist die Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument (Messer u. dgl.) verübt worden, so findet immer Verfolgung von Amtswegen statt.

143. Sind die Verletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden, so finden auf die erweislichen Urheber derselben je nach den eingetretenen Folgen die Bestimmungen der Artikel 139 bis und mit 142 Anwendung.

Ist es nicht möglich, die Urheber der Verletzungen zu ermitteln, so werden sämtliche Theilnehmer am Raufhandel als Gehülfen bestraft. Wenn indessen unzweifelhafter Weise die Theilnahme des einen oder des andern der Angeklagten nur der Art war, dass die aus der Misshandlung entstandenen Folgen nicht seiner Thätigkeit beigegeben werden können, so soll ein solcher Theilnehmer nur für das, was ihm erweislicher Massen zur Last fällt, bestraft werden.

Diejenigen, die nur in der Absicht, dem Streit ein Ende zu machen (zu scheiden) oder einem widerrechtlich Angegriffenen Hülfe zu leisten, Thätlichkeiten begangen haben, können je nach Umständen ganz von Strafe befreit werden.

144. Es ist als ein Erschwerungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum zu betrachten, wenn die in den vorhergehenden Artikeln dieses Abschnittes vorgesehenen Misshandlungen mit Vorbedacht oder mit Aufauern, namentlich wenn dieses zur Nachtzeit oder auf offener Strasse statt hatte, oder wenn sie mit gefährlichen Waffen oder Instrumenten oder an der Person der Eltern oder an andern Verwandten in aufsteigender Linie begangen worden sind.

145. Ist eine Misshandlung nicht mit gefährlichen Instrumenten, als Schuss-, Stich-, schweren Schlagwaffen und dergleichen, und in einer Weise verübt worden, bei welcher ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war; oder ist abgesehen hievon der Thäter durch eine ihm, seinen nahen Angehörigen oder seinen an Ort und Stelle gegenwärtigen Genossen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung augenblicklich zur That hingerissen worden,

¹⁾ Absatz 2 und 3 des Art. 142 beruhen auf dem Gesetz vom 2. Mai 1880.

Bern.

so kann im Fall des Art. 139 Korrektionshaus und in den Fällen der Artikel 140 und 141 Gefängnis ausgesprochen werden.

Wegen allfälliger Verletzungen, welche denjenigen zugefügt worden sind, die bei einem Raufhandel oder bei einem andern Misshandlungsfall zuerst Thätlichkeiten verübt haben, findet nur dann Bestrafung statt, wenn jene Verletzungen eine der in den Artikeln 139 bis und mit 141 benannten Folgen hatten.

146. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Misshandlung (Art. 139 u. f.) finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche Jemanden durch augenscheinlichen Missbrauch des Züchtigungsrechts an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigen.

Besteht der Missbrauch des Züchtigungsrechts darin, dass der Untergebene auf eine seiner Gesundheit nachtheilige oder sonst auf eine der Natur der Sache nach unerlaubte Weise eingesperrt wird, so wird der Schuldige bestraft:

- 1) mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen, wenn die Einsperrung nicht länger als dreissig Tage gedauert hat;
- 2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn sie länger gedauert hat.

147. Wer aus Fahrlässigkeit (Art. 29) einem Andern eine der im Art. 140 erwähnten Verletzungen zufügt, wird je nach dem Grad seiner Fahrlässigkeit und der Grösse des entstandenen Schadens auf Klage des Verletzten hin mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu dreihundert Franken und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft.

149. Die in diesem Abschnitt angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung¹⁾ umgewandelt werden.

256. Mit einer Geldbusse von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft: ... 5) wer sich Thätlichkeiten gegen Andere hat zu Schulden kommen lassen, die keine Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Beulen) zur Folge hatten, wenn die Umstände nicht eine korrektionelle Strafe erfordern. ...

Glarus. 89. Wer ohne den Willen zu tödten, aber in feindseliger Absicht, einen Andern so verletzt oder misshandelt, dass der Tod daraus erfolgt ist, macht sich der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang schuldig und unterliegt einer Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre oder der Arbeitshausstrafe.

Wenn die Absicht des Thäters nicht auf eine schwere Körperverletzung gerichtet war und er den eingetretenen Erfolg seiner Handlung auch nicht als wahrscheinlich voraussehen konnte, kann auch auf Gefängnis erkannt werden.

94. Ist Jemand in einem Raufhandel oder einer Schlägerei getödtet worden, so ist jeder Theilnehmer an dem gegen den Getödteten gerichteten Angriffe mit Gefängnis, jeder, welcher Thätlichkeiten an ihm verübte, mit Arbeitshaus, und derjenige, welcher die tödtliche Verletzung beibrachte, nach den Vorschriften der §§ 87, 88 und 89²⁾ zu bestrafen.

Ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so sollen Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre, bei geringerer Masse von Schuld aber mit Arbeitshaus oder Gefängnis bestraft werden.

102. Vorsätzliche Körperverletzungen werden folgendermassen bestraft:

- a. wenn die Misshandlung völlige Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten, oder den Verlust eines seiner leiblichen Organe, oder eine Störung seiner geistigen Kräfte zur Folge gehabt hat und keine gegründete

¹⁾ Siehe Bern, Art. 14, Seite 121.

²⁾ Glarus, §§ 87, 88, 89. Siehe Seite 619.

Glarus.

Hoffnung auf Wiederherstellung vorhanden ist, oder wenn dem Misshandelten sonst schwere nachtheilige Folgen für seine Gesundheit geblieben sind, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre;

- b. wenn der Verletzte durch die Misshandlung in eine Krankheit oder Unfähigkeit zur Arbeit versetzt wurde, die mehr als vierzehn Tage dauerte, mit Arbeitshaus oder Gefängnis;
- c. wenn die Misshandlung eine weniger nachtheilige Wirkung hatte, mit Gefängnis bis auf acht Wochen, oder Geldbusse bis auf 300 Fr., oder beiden Strafarten zugleich.

103. Bei Zumessung der Strafe für vorsätzliche Körperverletzungen fallen als Schärferungsgründe folgende Umstände in Betracht: wenn die Misshandlung im hinterlistigen Anfall oder sonst mit Vorbedacht erfolgte; wenn sie leicht noch gefährlichere Folgen, als die wirklich eingetretenen hätte haben können; wenn sie an Personen verübt wurde, denen der Thäter besondere Achtung oder Schutz schuldig war; endlich wenn Gift, Waffen oder waffenartige Gegenstände zu der That angewendet wurden.

Ergibt es sich hingegen, dass der Thäter nur eine geringfügige Misshandlung beabsichtigte und daraus wider seinen Willen eine bedeutendere Verletzung entstand, oder dass er durch eine vorhergegangene rechtswidrige Anreizung zur That veranlasst wurde, so tritt wesentliche Strafmilderung ein, und es kann in den Fällen von § 102 litt. a auch blos auf Arbeitshaus oder Gefängnis erkannt werden.

104. Werden die in § 102 litt. a und b bezeichneten Verletzungen im Raufhandel begangen, so sind Diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 102 lit. a und b, die Uebrigen aber mit Gefängnis zu bestrafen.

Kann der Urheber der Verletzung nicht ermittelt werden, oder haben die Misshandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Theilnehmer im Falle des § 102 litt. a blos auf Arbeitshaus oder Gefängnis, im Falle von litt. b aber immer nur auf Gefängnis zu erkennen.

105. Wenn eine Tödtung oder Körperverletzung im geregelten Zweikampfe erfolgte, so ist im ersten Falle auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu erkennen, im letztern Falle tritt die nämliche Strafmilderung ein wie in § 104, lemma 2.

106. Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit werden, je nach dem Grade der Schuld und der Beschädigung, mit Geldbusse bis auf 300 Fr. bestraft.

In schwerern Fällen kann damit Gefängnis bis auf vier Wochen verbunden werden.

107. Körperliche Misshandlungen und Angriffe, welche keine Verletzung zur Folge haben, sind mit Geldbusse bis auf 100 Fr. zu bestrafen.

Im Rückfalle kann auf Gefängnis erkannt werden.

Freiburg. 131. Celui qui, volontairement, mais sans intention de tuer, se livre à des voies de fait qui occasionnent la mort, sera puni par une réclusion de 5 à 15 ans, si les voies de fait sont de nature telle que dans le cours ordinaire des choses, il aurait pu prévoir que la mort devait en résulter.

Si les voies de fait sont de nature telle que dans le cours ordinaire des choses, il n'était pas probable que la mort dût en résulter, la peine sera une réclusion de 1 à 10 ans.

132. a. Celui qui, dans une rixe, a tué une personne, sera puni comme coupable de meurtre, s'il a eu l'intention de donner la mort; si cette intention n'a pas existé, il sera fait l'application de l'art. 131 ci-dessus;

b. Si, dans une rixe ou dans une attaque exécutée par plusieurs individus, la victime a reçu plusieurs blessures mortelles, les auteurs de ces blessures,

Freiburg.

s'ils ont eu l'intention de donner la mort, seront punis de la peine du meurtre; sinon il y aura lieu à appliquer l'art. 131;

c. Si la victime a reçu plusieurs blessures, dont les unes mortelles et les autres non mortelles, les auteurs des lésions non mortelles seront punis en conformité des dispositions concernant les lésions corporelles;

d. Si les auteurs des blessures mortelles ne sont pas connus, tous ceux qui ont pris part à la rixe seront punis comme coupables de lésions corporelles graves, par application de l'art. 143 du présent Code, à moins qu'il ne soit constaté que les coups portés par l'un ou l'autre des prévenus n'étaient évidemment pas de nature à produire ce résultat;

e. Si aucune des blessures n'était par elle-même mortelle, mais que leur concours ait occasionné la mort, les dispositions et la peine édictée au présent article, lettre d, seront appliquées.

142. Celui qui, sans vouloir donner la mort, mais agissant avec une volonté coupable et sans droit, attaque avec violence, maltraité, blesse une personne ou se livre envers elle à des actes nuisibles à son corps ou à sa santé, est coupable de lésion corporelle, ainsi qu'il est dit aux articles ci-après.

Si la lésion a été commise avec intention de tuer, il y a concours de lésions corporelles et de tentative d'homicide (art. 130).¹⁾

143. Si, par suite des actes mentionnés à l'art. 142, la victime est restée mutilée, privée de la parole, de la vue, de l'ouïe, de la faculté de procréer, ou si elle a été atteinte d'une maladie mentale ou autre vraisemblablement incurable, le coupable sera puni de 4 à 15 ans de réclusion.

144. Si les mauvais traitements et les lésions corporelles ont eu pour effet de priver le lésé de l'usage d'un œil, d'un membre ou de toute autre partie principale du corps; s'ils ont occasionné la fracture d'un os dans une partie principale du corps; s'ils ont rendu la victime défigurée ou difforme; si elle a été atteinte d'une maladie grave vraisemblablement curable, ou si elle a éprouvé une incapacité de travail excédant la durée déterminée ci-après, le coupable sera puni de 2 à 8 ans de réclusion.

Dans les cas où l'incapacité de travail n'aurait pas duré plus de 30 jours, la lésion corporelle ne donnera lieu qu'à une peine correctionnelle.

145. Si les lésions produites sans intention de donner la mort, l'ont cependant occasionnée, le coupable sera puni comme il est dit à l'art. 131.

146. Le crime est aggravé s'il a été commis dans les circonstances suivantes:

a. De nuit ou avec guet-apens;

b. Moyennant salaire ou promesses;

c. Sur un chemin public ou dans une maison isolée;

d. Sur une personne dans son domicile;

e. Sur l'époux ou le tuteur;

f. Par un apprenti, par un ouvrier, par un domestique ou par tout autre subordonné sur la personne du maître ou supérieur et réciproquement;

g. Par un homme sur une personne du sexe;

h. Sur un enfant de moins de seize ans, ou sur un vieillard de 70 ans ou plus, ou sur une personne estropiée ou infirme;

i. Par deux ou plusieurs personnes réunies.

147. Si le crime a été commis avec l'une des circonstances suivantes:

a. A l'aide d'un instrument dangereux ou d'une arme meurtrière;

b. Sur la personne du père, de la mère ou d'un autre ascendant;

Freiburg.

c. Avec préméditation; — la peine pourra être portée au double du maximum, sous réserve des dispositions écrites aux art. 17 et 77 du présent Code¹⁾.

148. Dans les cas prévus au présent titre, si la lésion est la suite d'un acte de violence qui, dans le cours ordinaire des choses, n'était évidemment pas de nature à produire un résultat aussi grave, et s'il apparaît que l'intention du délinquant n'était pas de produire ce résultat, le cas sera traité correctionnellement.

149. Lorsque dans une rixe ou dans une attaque exécutée par plusieurs individus, la victime a reçu plusieurs blessures, chaque délinquant sera puni à raison de la blessure qu'il aura faite, conformément aux dispositions du présent Code.

Si l'état du lésé est le résultat non d'une blessure isolée, mais du concours de plusieurs blessures, tous ceux qui auront pris part à la rixe ou à l'agression seront punis comme auteurs.

Si les auteurs des lésions n'ont pu être connus, tous les délinquants qui n'auront pu justifier d'un degré moindre de culpabilité seront punis comme auteurs.

370. Celui qui, par imprudence, inattention ou négligence, occasionne une lésion corporelle qui, à raison de sa gravité, aurait le caractère d'un crime si elle avait été produite avec intention, sera puni de 10 jours à 2 mois d'emprisonnement ou d'une amende qui ne dépassera pas 200 francs.

Si les lésions involontaires dont il s'agit sont sans gravité, le Juge pourra prononcer une amende de 20 francs au plus ou même faire abstraction de toute peine.

La poursuite des délits prévus au présent article n'aura lieu que sur plainte; si celle-ci est retirée, la poursuite tombera.

371. Si les lésions corporelles produites avec intention sont légères ou n'ont pas occasionné l'une des conséquences mentionnées aux art. 142, 143 et 144 du présent Code, ou si le résultat doit être attribué à un accident imprévu plutôt qu'au fait du coupable (art. 146), la peine sera de 4 jours à 18 mois de prison, ou une amende qui n'excèdera pas 400 francs.

Le maximum de la peine sera appliqué, si les lésions sont le résultat de mauvais traitements exercés par le coupable sur ses père, mère légitimes ou naturels ou sur un ascendant.

372. Quiconque abusera du droit de correction à lui appartenant, au point de porter atteinte à la santé de la personne placée sous son autorité, sera puni, pourvu que le fait n'offre pas le caractère du crime, en conformité de l'art. 371 ci-dessus.

Si l'abus de la correction n'a pas produit une lésion corporelle ou porté atteinte à la santé, la peine consistera dans une réprimande adressée en séance publique par le Président du Tribunal.

En cas de récidive, il pourra y avoir lieu à prononcer la privation de la puissance légale, en vertu de laquelle s'exerçait le droit de correction.

Toutefois, le Juge examinera avec soin si l'inculpé n'a franchi les limites de son droit que dans un mouvement irréflecti de colère, ou s'il avait au contraire l'intention arrêtée de causer à la santé de son subordonné l'atteinte éprouvée par celui-ci.

373. Si l'auteur des lésions corporelles, prévues aux art. 370 et 371 ci-dessus, a violé ou négligé les devoirs particuliers de sa fonction, de son état ou de son industrie, il pourra, outre la peine qui y est statuée, être déclaré incapable de remplir cette fonction, ou déchu du droit d'exercer par lui-même son art, ou son industrie pendant 5 ans au plus.

¹⁾ Freiburg, Art. 130. Siehe Seite 620.

¹⁾ Freiburg, Art. 17, siehe Seite 122; Art. 77, Seite 211.

Freiburg.

462. Sera puni d'une amende de 5 à 10 francs ou d'un emprisonnement de 3 à 6 jours :

... 2) Celui qui se livre à des voies de fait sur une personne ou qui prend part à une rixe ou batterie, sans que les voies de fait ou violences aient produit une lésion. La poursuite des contraventions sous les Nos 1 et 2, n'aura lieu que sur la plainte de la partie lésée; ...

Zürich. 127. Wer vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Andern so verletzt, dass aus der Verletzung der Tod erfolgt, macht sich der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang schuldig und wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

128. Ist Jemand in einem Raufhandel getödtet worden, so ist jeder Theilnehmer an demselben mit Gefängniss, der Theilnehmer, welcher an dem Getödteten Thätlichkeiten verübte, mit Arbeitshaus, und der, welcher die tödtlichen Verletzungen beibrachte, nach den Vorschriften über Tödtung (§§ 126, 127 und 129) zu bestrafen.

Sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so sind die Thäter mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus zu bestrafen.

129. In den Fällen der §§ 126—128 darf auf eine geringere Strafe, selbst auf Gefängniss, in dem Falle des § 126 jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden, wenn der Thäter ohne eigene Schuld, insbesondere durch rechtswidrige Anreizung, in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden war, in welcher er die That verübte oder wenn er im Falle des § 127 nur eine geringfügige Misshandlung beabsichtigt hat.

138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu tödten, den Körper, oder die Gesundheit eines Andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden:

a. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde;

b. mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss, wenn der Verletzte durch die Misshandlung in eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, die mehr als sechzig Tage dauerte;

c. mit Gefängniss bis zu einem Jahr, wenn die Misshandlung eine weniger nachtheilige Wirkung hatte.

In den Fällen von lit. c, wenn sie geringfügig sind, kann auch bloss auf Busse erkannt werden.

139. Ergibt es sich, dass der Thäter die in § 138 lit. a bezeichneten Folgen nicht beabsichtigt hat, sondern nur eine geringere Misshandlung, oder ist derselbe ohne eigene Schuld in der in § 129 bezeichneten Weise in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden, in welcher er die That verübt hat, so kann der Richter auf Gefängniss erkennen.

140. Wurden die in § 138 bezeichneten Verletzungen im Raufhandel verübt, so sind diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 138, die übrigen Theilnehmer am Raufhandel mit Gefängniss bis zu einem Jahre, in gelinderen Fällen bloss mit Busse zu bestrafen.

Haben die Misshandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Theilnehmer auf eine geringere Strafe als die in § 138 lit. a und b bezeichnete zu erkennen; in den Fällen von § 138 lit. a darf die Zuchthausstrafe vier Jahre nicht übersteigen.

Zürich.

141. Fahrlässige Körperverletzung wird mit Geldbusse, in schwereren Fällen mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Basel. 108. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss oder mit Geldbusse bestraft.

Geschah die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder mittelst Anwendung von Waffen oder andern gefährlichen Instrumenten, oder durch Beibringung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, so tritt Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängniss ein.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt, insofern nicht die Körperverletzung auf die in Absatz 2 bezeichnete Weise begangen wurde.

109. Wer vorsätzlich einen Andern so verletzt, dass er ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder dass er in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

War der Thäter durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so ist auf Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten zu erkennen.

110. War eine der im § 109 bezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren, und im Fall der Anreizung (§ 109, Abs. 2) auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

111. Wer vorsätzlich einem Andern eine Körperverletzung zufügt, welche den Tod des Verletzten zur Folge hat, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren und im Fall der Anreizung (§ 109, Abs. 2) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

112. Stand in den Fällen der §§ 109 und 111 das vom Thäter zur Körperverletzung gewählte Mittel in solchem Missverhältniss zum eingetretenen Erfolge, dass dieser als ein ausser dem Bereiche der Voraussicht des Thäters liegender erscheint, so tritt Gefängniss nicht unter einem Monat ein.

113. Wenn eine nur auf Antrag strafbare Körperverletzung mit einer ebensolchen, eine Ehrbeleidigung mit einer nur auf Antrag strafbaren Körperverletzung, oder letztere mit ersterer auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter für einen Angeklagten oder für beide von jeder Strafe absehen und sich auf die Verfallung des einen oder beider in die Kosten beschränken. Diess kann auch dann geschehen, wenn nur von einem Theil der Antrag auf Bestrafung ist gestellt worden.

114. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniss bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

115. Wer durch Fahrlässigkeit einen Andern körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Tessin. 303. § 1. Chi, senza volontà di uccidere, ma nell'intenzione di offendere, cagiona ad una persona la morte, si punisce con un grado di pena meno dell'omicidio volontario, se la morte era facilmente prevedibile; se la morte non era facilmente prevedibile, con due a tre gradi meno della detta pena.

§ 2. Se l'omicidio avvenuto oltre l'intenzione sia stato commesso da persone che si trovarono nelle condizioni degli articoli 294 e 295 ¹⁾, la pena sarà diminuita di un altro grado.

304. § 1. Se in una rissa tra più persone alcuno rimanga ucciso, tutti coloro che hanno recata una lesione di sua natura mortale si puniscono colle pene dell'omicidio.

§ 2. Se non si conosce l'autore della lesione mortale, oppure se la morte è derivata dal complesso di più lesioni non mortali, tutti coloro che hanno presa parte attiva nella rissa, offendendo la persona che rimase uccisa, sono puniti colla detenzione dal terzo al quinto grado.

§ 3. Le dette pene non si possono applicare nel minimo del grado a coloro che furono gli autori della rissa.

§ 4. Le disposizioni del presente articolo si applicano anche al caso in cui taluno, improvvisamente assalito da più persone, senza previo loro concerto, sia rimasto ucciso.

305. Le pene stabilite nel precedente articolo 303, si accrescono di un grado qualora il reo fosse, con l'ucciso, nei rapporti personali contemplati nell'articolo 291, lettera a.

307. Chiunque dolosamente, ma senza intenzione di uccidere, cagiona un danno al corpo od alla salute, od una alterazione alla mente altrui, qualora non ne sia derivata la morte dell'offeso, è colpevole di lesione personale volontaria.

308. Il colpevole di lesione personale volontaria è punito:

a. Dal quarto grado di detenzione al primo grado di reclusione temporanea, se la lesione ha prodotto una malattia fisica o mentale, certamente o probabilmente insanabile, o la perdita dell'uso di un senso, di un organo, della favella o della facoltà di generare, o se, commessa contro donna incinta da chi ne conosceva lo stato, ha prodotto l'aborto;

b. Colla detenzione dal terzo al quarto grado, se la lesione ha prodotto l'indebolimento permanente di un senso o di un organo, od una permanente deformità della faccia;

c. Colla detenzione dal secondo al terzo grado, se la lesione ha prodotto una malattia fisica o mentale, durata trenta o più giorni, od una incapacità per egual tempo di attendere alle ordinarie occupazioni;

d. Colla detenzione dal primo al secondo grado in tutti gli altri casi.

309. Se la lesione produsse una incapacità alle ordinarie occupazioni, od una malattia fisica o mentale che non sia durata più di dieci giorni e non abbia portato pericolo di vita, il colpevole si punisce dal primo al secondo grado di detenzione.

310. Le ferite leggiere e le semplici percosse, recate non con armi, ma con altro stromento, sono punite colla detenzione in primo grado e multa dal primo al secondo.

311. Tutte le ferite leggiere o semplici percosse, fatte senza armi od altri stromenti, sono punite col primo grado di detenzione.

312. In tutti i casi in cui le lesioni siano commesse con armi da punta, da taglio, da fuoco, tranne il caso di eccesso di difesa o di eccesso nell'esercizio della forza pubblica, non potrà essere applicato il minimo delle rispettive pene.

¹⁾ Tessin, Art. 294 und 295. Siehe Seite 622.

Tessin.

313. Non si procederà che ad istanza della parte privata nei casi contemplati dagli articoli 309, 310 e 311, tranne che le lesioni siano state cagionate con armi da sparo od insidiose, definite coll'articolo 416, § 2^o).

314. § 1. Le pene stabilite nel Capo presente, per le lesioni contemplate nelle lettere a e b dell'articolo 308, cagionate in una rissa o in un attacco improvviso di più persone, saranno applicate nella persona delli autori quando siano conosciuti.

§ 2. Quando non siano conosciuti gli autori delle dette lesioni, ovvero gli effetti dannosi indicati nelle suddette lettere a e b dell'articolo 308, siano derivati dal complesso di più lesioni, si applicheranno le pene stabilite nel citato articolo colla diminuzione da uno a tre gradi, a tutti coloro che, prendendo parte attiva alla rissa, hanno offeso il ferito.

315. § 1. Le pene stabilite nel presente Capo si accrescono di un grado quando il colpevole fosse, colla persona lesa, ne' personali rapporti contemplati nell'articolo 291 lettera a.

§ 2. Le pene predette saranno pure accresciute di un grado, quando le lesioni siano state commesse dai curatori sui loro tutelati, dai maestri sui loro allievi, dagli istitutori sulle persone loro affidate, dai direttori di stabilimenti o dagli artigiani sui loro garzoni.

316. Le pene medesime saranno diminuite da uno a due gradi quando l'esito nocivo delle lesioni sarà stato determinato da cause preesistenti o sopravvenute non conosciute, nè previste dall'autore della lesione, e indipendenti dal fatto suo.

317. Chi, nell'impeto dell'ira, ed in una rissa, esplose un'arma da fuoco, o vibra un colpo di punta o di taglio contro una persona, senza che ne sia avvenuta lesione, è punito colla detenzione dal primo al secondo grado.

318. Le lesioni recate da chi si è trovato nelle condizioni previste dal § 1 dell'art. 290 non sono punibili²⁾.

319. Le lesioni recate da chi si è trovato nelle condizioni previste dal § 2 del suddetto articolo 293, sono punite con detenzione in primo grado, salvo quanto è disposto dal § 3 del detto articolo 293³⁾.

320. § 1. Colui che, per semplice colpa, avrà recata ad altri una delle lesioni contemplate nell'articolo 308, è punito dal primo al terzo grado di detenzione, secondo la gravità della lesione e della colpa.

§ 2. Nei casi indicati nell'art. 309, l'autore sarà punito colla detenzione in primo grado o colla multa dal secondo al terzo grado.

§ 3. Nei casi indicati negli articoli 310 e 311, la pena sarà della multa in primo grado.

321. Quando, dalla imprudenza, dalla negligenza o dalla imperizia dell'agente, fosse avvenuto un infortunio con lesione di più persone, il reo sarà punito con detenzione dal primo al secondo grado.

322. La legge non riconosce scusa negli autori e complici di omicidio o di lesione personale, commessi o tentati per causa di duello.

330. È punito con detenzione dal primo al secondo grado e multa dal primo al secondo grado chiunque abusa abitualmente dei mezzi di correzione e disciplina verso le persone sottoposte alla sua autorità, od affidate alla sua cura, con danno o pericolo della loro salute.

¹⁾ Tessin, Art. 416. § 2. Sono armi insidiose gli stili, stocchi, coltelli fermi in manico ed acuminati, pistole non eccedenti la misura di centimetri trenta, ed ogni arma atta a gravemente ferire e facile a celarsi.

²⁾ Tessin, Art. 290. Siehe Seite 621.

³⁾ Tessin, Art. 293. Siehe Seite 622.

Tessin.

331. I mali trattamenti in famiglia, commessi senza scopo di disciplina o correzione verso le persone indicate nel precedente articolo, si puniscono colla detenzione in terzo grado, e, se commessi dai discendenti verso gli ascendenti, colla detenzione in quarto grado.

332. I mali trattamenti di un coniuge verso l'altro, quando siano gravi e frequenti, sono puniti colla detenzione in primo grado.

333. Nei casi di mali trattamenti dei discendenti verso gli ascendenti, contemplati nell'art. 331 e nell'art. 332, non si procede che a querela di parte.

334. Si eccettuano dalle disposizioni del presente Capo i casi aventi carattere di delitto più grave.

Genf. 250. Sont qualifiées volontaires, les lésions causées avec le dessein d'attenter à la personne d'un individu, lors même que l'auteur se serait trompé dans la personne de celui qui a été victime de l'attentat.

258. Quiconque, volontairement, aura porté des coups, fait des blessures ou exercé des voies de fait ou des violences légères envers une personne, sera puni d'un emprisonnement d'un jour à quinze jours et d'une amende de trente francs à cent francs, lors même que ces violences auraient laissé des traces, s'il n'en est résulté ni maladie, ni incapacité de travail personnel, et s'il n'a été fait usage d'aucune arme ou instrument.

En cas de préméditation ou de guet-apens, la peine sera un emprisonnement de huit jours à trois mois et une amende de trente francs à deux cents francs.

259. Si les coups, les blessures ou les voies de fait ont occasionné une maladie ou une incapacité de travail personnel de vingt jours ou moins, le coupable sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an et d'une amende de cinquante francs à trois cents francs.

En cas de préméditation ou de guet-apens, la peine sera un emprisonnement d'un mois à deux ans.

260. Si les coups, les blessures ou les voies de fait ont occasionné une maladie ou une incapacité de travail de plus de vingt jours, le coupable sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans et d'une amende de cent francs à cinq cents francs.

En cas de préméditation ou de guet-apens, la peine sera un emprisonnement de six mois à trois ans.

261. Lorsque le coupable aura fait usage d'une arme ou d'un instrument, la peine sera:

Dans le cas de l'article 258, § 1, un emprisonnement de quinze jours à trois mois.

Dans le cas de l'article 258, § 2, un emprisonnement de deux mois à six mois.

Dans le cas de l'article 259, § 1, un emprisonnement de trois mois à deux ans.

Dans le cas de l'article 259, § 2, un emprisonnement de six mois à trois ans.

Dans le cas de l'article 260, § 1, un emprisonnement de six mois à trois ans.

Dans le cas de l'article 260, § 2, un emprisonnement de un an à cinq ans.

262. Lorsque les coups, les blessures ou les voies de fait auront entraîné soit une maladie incurable, soit la perte ou la mutilation d'un membre ou d'un organe, soit une infirmité ou une difformité permanente, la peine sera: un emprisonnement de deux ans à cinq ans, s'il n'y a pas eu préméditation et s'il n'a été fait usage d'aucune arme ou instrument; la réclusion de cinq ans à dix ans, si le coupable a agi avec préméditation ou guet-apens, ou s'il a fait usage d'une arme ou d'un instrument.

Genf.

263. Lorsque les coups portés, les blessures faites ou les voies de fait exercées volontairement, mais sans intention de donner la mort, l'ont pourtant occasionnée instantanément ou dans les quarante jours qui ont suivi, la peine sera: la réclusion de trois ans à huit ans, s'il n'y a pas eu préméditation et s'il n'a été fait usage d'aucune arme ou instrument; la réclusion de dix ans à quinze ans, si le coupable a agi avec préméditation ou guet-apens, ou s'il a fait usage d'une arme ou d'un instrument.

264. Quiconque, volontairement et avec l'intention de nuire, aura commis sur une personne une mutilation ou l'aura privée d'un membre ou d'un organe, sera puni de la réclusion de dix ans à quinze ans.

265. Lorsque le coupable aura porté des coups ou fait des blessures à ses père ou mère légitimes, naturels ou adoptifs, la peine sera:

Dans le cas des articles 258 à 260 un emprisonnement de un an à cinq ans, s'il n'y a pas eu préméditation ou guet-apens et s'il n'a été fait usage d'aucune arme ou instrument; la réclusion de trois ans à dix ans s'il y a eu préméditation ou guet-apens, ou si le coupable a fait usage d'une arme ou instrument.

Dans le cas des articles 262, 263 et 264 la réclusion de dix ans à vingt ans:

266. Quiconque aura causé à autrui une maladie ou une incapacité de travail personnel, en lui administrant de quelque manière que ce soit, mais volontairement et avec l'intention de nuire, des substances qui, sans être de nature à causer la mort, peuvent cependant altérer gravement la santé sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans.

La tentative de ce délit sera puni conformément à la Loi.

267. La peine sera la réclusion de trois ans à dix ans, lorsque ces substances auront causé soit une maladie incurable, soit une incapacité permanente de travail personnel, soit la perte de l'usage d'un organe.

268. Si ces substances administrées volontairement, mais sans intention de donner la mort, l'ont pourtant occasionnée, la peine sera la réclusion de dix ans à quinze ans.

274. S'il n'est résulté du défaut d'adresse, de prévoyance ou de précaution que des coups ou blessures¹⁾, une maladie ou une infirmité quelconque, le coupable sera puni d'un emprisonnement de un jour à un mois, et d'une amende de trente francs à cinq cents francs, ou de l'une de ces peines seulement.

275. Quiconque, par manque de surveillance sur des animaux à lui appartenant ou confiés à sa garde, ou par défaut de précaution, aura causé des lésions corporelles suivies de mort, sera puni des peines prévues par l'article 273²⁾. S'il n'est résulté, de ce défaut de surveillance ou de précaution, que des blessures, une maladie ou une infirmité quelconque, le coupable sera puni des peines prévues par l'article 274.

276. Quiconque aura involontairement causé à autrui une maladie ou une incapacité de travail personnel, en lui administrant des substances de nature à causer la mort ou à altérer gravement la santé, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à six mois et d'une amende de trente francs à cinq cents francs.

292. Ceux qui auront usé de mauvais traitements graves envers des enfants âgés de moins de douze ans, et ceux qui auront abusé du droit de correction qui leur compète, en exerçant sur des enfants placés sous leur autorité, des voies de fait nuisibles à leur corps ou à leur santé, seront punis d'un emprisonnement de quinze jours à un an, sans préjudice des peines plus fortes prévues par les

¹⁾ Genf. Art. 274 nimmt Bezug auf Art. 273 (fahrlässige Tötung). Siehe Seite 624.

²⁾ Genf, Art. 273. Siehe Seite 624.

Genf.

articles 260 et suivants. Ils pourront en outre être privés pendant cinq ans au plus des droits de la puissance paternelle.

293. Les saltimbanques, les entrepreneurs de jeux, spectacles, foires, etc., et généralement toute personne qui, sans la permission de l'autorité compétente, exhibera publiquement un mineur au-dessous de l'âge de dix ans, sera punie d'un emprisonnement de huit jours à un an, ou d'une amende de trent efrancs à trois cents francs.

La même peine sera applicable à ceux qui auront embauchés des enfants de cet âge.

Zug. 75. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich misshandelt, oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung bestraft, und zwar:

- a. wenn ein erheblicher, bleibender Nachtheil am Körper, oder an der Gesundheit des Verletzten, wie der Verlust eines wichtigen Körpergliedes oder eines leiblichen Organs, oder eine Störung der geistigen Kräfte, Lähmung oder Siechthum, ohne Hoffnung auf Wiederherstellung, oder wenn völlige Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten verursacht wurde, mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre;
- b. in andern Fällen, je nach Massgabe der Verletzung, der Dauer der Krankheit oder Berufsunfähigkeit und der Schädigung, mit Gefängniss bis zu drei Jahren; in geringeren Fällen mit Gefängniss oder Geldbusse, oder beide Strafarten zugleich.

In Fällen des lit. a kann, wenn eine der bezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten war, auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren erkannt werden.

76. Wer vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einem Andern eine Körperverletzung zufügt, die den Tod des Verletzten zur Folge hat, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

77. Bei Zumessung der Strafe fallen als Schärfungsgründe in Betracht: wenn die Misshandlung in hinterlistigem Anfall, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst Anwendung von Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder durch Beibringung von Gift oder andern die Gesundheit zerstörenden Stoffen erfolgte.

Wenn das vom Thäter zur Körperverletzung gewählte Mittel in solchem Missverhältniss zum eingetretenen Erfolge steht, dass dieser als ein gänzlich ausser dem Bereich der Voraussetzung des Thäters liegender erscheinen muss, oder wenn der Thäter durch eine ihm oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde, oder anderweitige mildernde Umstände obwalten, so tritt wesentliche Strafmilderung ein, und es kann in den Fällen von § 75 lit. a und § 76 auch bloss auf Arbeitshaus oder Gefängniss erkannt werden.

78. Bei Tödtung oder schwerer Körperverletzung im Raufhandel ist jeder Theilnehmer an dem gegen den Getödteten oder Verletzten gemachten Angriffe schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniss, und derjenige, der die Verletzung beibrachte, nach den Bestimmungen der §§ 68, 69, 75 lit. a und 76 zu bestrafen.

Ist der Urheber der Verletzung nicht zu ermitteln oder haben die Misshandlungen oder Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen Jeden, dem eine dieser Misshandlungen oder Verletzungen zur Last fällt, im Verhältniss seiner Betheiligung auf Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, oder Gefängniss nicht unter 2 Monaten zu erkennen.

Zug.

In Fällen von geringerer Art (§ 75 lit. b), oder bei geringerem Masse von Schuld, kann neben Gefängniss auch auf Geldbusse oder auf diese allein erkannt werden¹⁾.

80. Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit werden je nach dem Grade der Schuld und Beschädigung mit Geldbusse bis auf Fr. 300, womit in schweren Fällen auch Gefängniss bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

81. Körperliche Misshandlungen und Angriffe, welche keine Verletzung zur Folge haben, sind mit Geldbusse bis auf Fr. 100, womit im Rückfalle Gefängniss bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Wenn derartige Misshandlungen mit eben solchen, Ehrbeleidigungen mit Misshandlungen dieser Art, oder letztere mit erstern auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für einen oder beide Angeklagten von jeder Strafe absehen, und sich auf die Verfallung des einen oder beider Theile in die Kosten beschränken, auch wenn nur von einem Theil der Antrag auf Bestrafung gestellt worden ist.

Appenzell A.-Rh. 82. Wer ohne den Willen, zu tödten, aber in der Absicht und mit dem Vorbedachte, zu misshandeln oder zu schädigen, einen Andern so verletzt, dass der Tod daraus erfolgt, macht sich der Tödtung aus Unbesonnenheit schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniss und Geldbusse, in schwereren Fällen aber, und namentlich, wenn die Handlung derart war, dass der Tod als wahrscheinliche Folge von dem Thäter vorausgesehen werden musste, Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

Die Strafe ist zu mildern, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Thäter nur eine geringfügige Misshandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, oder wenn die Tödtung durch widerrechtliche Aufreizung veranlasst wurde.

91. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze, jedoch ohne die Absicht, zu tödten, einen gewaltsamen Angriff oder eine Misshandlung gegen einen Andern ausübt, so dass hiedurch der Körper des Angegriffenen verletzt oder seine Gesundheit sonst auf irgend eine Weise gestört wird, begeht eine vorsätzliche Körperverletzung.

Die vorsätzliche Körperverletzung ist folgendermassen zu bestrafen:

- a. mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre, wenn dieselbe völlige Untauglichkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten, oder den Verlust eines seiner Leibesorgane, oder eine Störung seiner geistigen Kräfte zur Folge gehabt hat, und keine begründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder wenn demselben sonst schwere nachtheilige Folgen für seine Gesundheit geblieben sind;
- b. mit Gefängniss bis auf ein Jahr, wenn die Verletzung eine vorübergehende Krankheit oder eine Arbeitsunfähigkeit bis auf höchstens zwei Monate zur Folge hatte;
- c. mit Gefängniss bis auf einen Monat in leichten Fällen.

Mit allen diesen Strafen kann Geldbusse verbunden werden.

Bei Zumessung der Strafe ist hauptsächlich darauf zu achten, ob die Gesundheitsverletzung im hinterlistigen Anfall oder im Affekte geschehen sei, und welche Mittel hiezu gebraucht wurden, wobei der Gebrauch von Gift, Waffen und waffenartigen Instrumenten besonders strafbar ist, und die Gefährlichkeit und Tragweite des verbrecherischen Willens überhaupt berücksichtigt werden soll.

¹⁾ Zug, Art. 79. Siehe bei *Zweikampf*, Seite 659.

Appenzell A.-Rh.

Wenn die Verletzung ohne Vorbedacht, auf erfolgte Anreizung oder nur in verschuldeter Ueberschreitung der Nothwehr verübt wurde, so tritt wesentliche Strafmilderung ein.

92. Verletzungen eines Andern, welche durch blosser Fahrlässigkeit des Thäters entstanden sind, werden nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit, dem mehr oder minder engen ursachlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Verletzung, sowie nach Massgabe der Grösse dieser letzteren mit Geldbusse oder Haft bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann jedoch neben Geldbusse auch Gefängniss bis auf vier Wochen erkannt werden.

Erfolgt aber die Körperverletzung nur durch Zufall, ohne dass dem Verursacher eine Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht zur Last gelegt werden kann, so findet keine Bestrafung statt.

93. Angriffe, Schlägereien, Misshandlungen und körperliche Gewaltthätigkeiten, welche keine Verletzung des Körpers nach sich ziehen, sind mit Geldbusse bis auf Fr. 200 zu belegen.

Im Rückfalle kann die Geldbusse erhöht, und für eigentliche Raufbolde und Wirthshauszänker kann überdies mit der Geldbusse auch das Verbot des Besuches der Wirthschaften verbunden werden.

Schwyz. 55. Wer einen Andern an seinem Körper derart verletzt, dass mittelbar oder unmittelbar durch die Verletzung der Tod erfolgt, ohne dass die Absicht der Tödtung erwiesen ist, der soll mit einer Freiheitsstrafe bis auf 12 Jahre bestraft werden.

64. Wer einen Andern an seinem Körper verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, soll bestraft werden:

a. Wenn der Verletzte eine längere oder bleibende Geisteszerrüttung, oder Störung der Gesundheit, oder bleibenden Schaden an seinem Körper durch Verletzung eines Sinnes, Verstümmelung oder auffallende Verunstaltung erlitten, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf 10 Jahre,

b. wenn die Verletzung eine Krankheit oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 2 Monaten zu Folge hat, mit Arbeitshaus oder Gefängniss.

65. Bei Entscheidung der Frage, ob eine Körperverletzung der kriminellen Beurtheilung unterliege, ist neben der Schwere der Verletzung Rücksicht zu nehmen auf die Gefährlichkeit, Bosheit und Gewaltthätigkeit der Handlung.

66. Ist Jemand in einem Raufhandel oder in einer Schlägerei an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt worden durch das Zusammenwirken von Verletzungen, welche ihm von Mehreren beigebracht wurden, so sollen sämtliche Theilnehmer bei erwiesener Thätlichkeit, nach Massgabe ihrer Theilnahme, bei tödtlichem Ausgang bis auf 8 Jahre, bei geringer Schädigung mit Geldbusse oder Freiheitsstrafe bis auf zwei Jahre bestraft werden.

Solothurn. 117. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich misshandelt, oder an der Gesundheit beschädigt, macht sich der Körperverletzung schuldig und wird bestraft:

1) wenn durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden ist, mit Zuchthaus- oder Einsperrungs-Strafe bis zu zehn Jahren;

2) wenn die Körperverletzung zur Folge hat, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, mit Einsperrung bis zu fünf Jahren. War eine der bezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein;

Solothurn.

3) wenn die Körperverletzung mittelst einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen Werkzeuges, oder mittelst eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss;

4) in allen übrigen Fällen mit Gefängniss bis zu drei Monaten und, falls mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldbusse bis dreihundert Franken. Die Verfolgung tritt in diesen Fällen nur auf Antrag des Verletzten ein.

118. Stand in dem Falle des § 117 Ziffer 1 und 2 das vom Thäter zur Körperverletzung gewählte Mittel in solchem Missverhältnisse zum eingetretenen Erfolge, dass dieser als ein ausser dem Bereiche der Voraussicht liegender erscheint, oder liegen die Voraussetzungen des § 110 vor¹⁾, so kann auch bloss auf Gefängniss oder Geldbusse bis auf fünf hundred Franken erkannt werden.

119. Wenn leichte Körperverletzungen (§ 117, Ziff. 4) mit solchen, Ehrenverletzungen mit leichten Körperverletzungen, oder letztere mit erstern auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte oder für einen derselben eine der Art oder dem Masse nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

120. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 117, Ziff. 2) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselben nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

121. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Andern verursacht, wird, wenn die in § 117 Ziff. 2 bezeichneten Folgen eingetreten sind, mit Gefängniss oder Geldbusse bis zu fünf hundred Franken bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

St. Gallen. 120. Misshandlungen und körperliche Gewaltthätigkeiten sind, sofern sie nicht als Körperverletzung unter die folgenden Artikel fallen, mit Geldstrafe bis auf Fr. 200 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf zwei Monate zu belegen.

Diese Vergehen werden, sofern die Strafverfolgung von Amtswegen nicht wegen Störung der öffentlichen Ruhe oder wegen des öffentlichen Aergernisses eintritt, nur auf Klage des Beleidigten, beziehungsweise seines Vertreters (Art. 54)²⁾ verfolgt.

121. Der strafbaren Körperverletzung macht sich schuldig, wer aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt oder beschädigt.

122. Körperverletzungen aus grober Fahrlässigkeit sind auf Klage des Beschädigten mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Eine Strafverfolgung von Amtswegen findet nur statt, wenn die Handlungsweise des Schuldigen mit öffentlicher Gefahr verbunden war, unbeschadet der

¹⁾ Solothurn. § 110 bezieht sich auf Anreizung. Siehe Seite 625.

²⁾ St. Gallen, Art. 54. Siehe Seite 98.

St. Gallen.

amtlichen Verfolgung der allfällig in derselben enthaltenen Verletzung einer gesetzlichen oder polizeilichen Vorschrift.

Als grobe Fahrlässigkeit ist dem Thäter auch die Ausserachtsetzung derjenigen Sorgfalt zuzurechnen, zu welcher er Kraft allgemein verbindlicher oder besonders an ihn gerichteter obrigkeitlicher Vorschrift oder durch Vertrag verpflichtet war, oder welche in einer Amts-, Berufs- oder Gewerbeübung sonst geboten erscheint, um Andere vor solchen Schädigungen zu bewahren.

123. Vorsätzliche Körperverletzung ist zu bestrafen:

- 1) in leichtern Fällen mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf ein Jahr,
- 2) wenn sie eine Arbeitsunfähigkeit während mehr als 30 Tagen oder eine Geistes- oder Gemüthsstörung von gleicher Dauer zur Folge hatte, mit Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000,
- 3) wenn sie bleibende Nachtheile für den Verletzten zur Folge hatte, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf Fr. 1500.

Als bleibende Nachtheile gelten: Bleibende Geistes- oder Gemüthsstörung, Unbrauchbarkeit, Verstümmelung, grobe unheilbare Verunstaltungen eines wichtigen Organes, Sinneswerkzeuges, Körperteiles u. s. w.

Erschwerend fällt in Betracht, wenn die Körperverletzung nach Aufauern oder mit einem lebensgefährlichen Werkzeug verübt wurde.

Lag der eingetretene Erfolg der Handlung im bestimmten Vorsatz des Thäters, so soll die Strafe verschärft und kann sie bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die gleiche Straferhöhung tritt ein, wenn die Körperverletzung bei oder unmittelbar nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt ist, um sich vor der Entdeckung oder Festnahme, oder Verfolgung oder gegen die Wegnahme widerrechtlich angeeigneten Gutes zu schützen, sofern nicht nach Massgabe von Art. 38 eine noch schwerere Bestrafung einzutreten hat¹⁾.

124. Würde unter Mitwirkung Mehrerer oder im Raufhandel ein Mensch an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, und konnte nicht ausgemittelt werden, wer der Hauptthäter sei, so ist jeder Theilnehmer, je nach dem Grade seiner Bethelligung, in den Fällen des Art. 123,

Ziff. 1: mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf sechs Monate,

Ziff. 2, 3: mit Gefängniss oder Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu belegen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 verbunden werden.

125. Die böswillig, aber nicht in Absicht auf Tödtung verübte Beibringung eines Stoffes, welcher nach den gewöhnlichen Erfahrungen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit bewirken kann, ist, auch wenn kein Schaden für Gesundheit und Leben entstanden ist, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre zu bestrafen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 verbunden werden.

126. Bei vorsätzlichen Körperverletzungen in leichtern Fällen (123 Ziff. 1) gegen den eignen Ehegatten findet eine Strafverfolgung nur auf Klage des Verletzten statt, soferne das amtliche Einschreiten nicht aus den in Art. 120, Abs. 2 und Art. 122, Abs. 2 aufgeführten Gründen angeordnet wird.

129. Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, niedere Chirurgen und Abwärter, welche durch Vernachlässigung oder Unachtsamkeit bei Ausübung ihres Berufes

St. Gallen.

1) eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen verschulden, sind mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf ein Jahr zu bestrafen. . . .

131. Wer ohne den Willen zu tödten, aber in feindseliger Absicht einen Andern so verletzt oder misshandelt, dass der Tod daraus erfolgt ist, macht sich der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange schuldig und unterliegt einer Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre oder der Arbeitshausstrafe, allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 5000.

Wenn die Absicht des Thäters nicht auf eine schwere Körperverletzung gerichtet war und er den eingetretenen Erfolg seiner Handlung auch nicht als wahrscheinlich voraussehen konnte, kann auch auf Gefängniss oder auch auf eine Geldstrafe bis auf Fr. 5000 erkannt und die Geldstrafe mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.

Haben mehrere an der Verletzung oder Misshandlung des Getödteten Theil genommen, und ist nicht bestimmt auszumitteln, von welchem derselben jene Verletzungen beigebracht worden sind, welche den Lebensverlust zur Folge hatten, so ist jeder Theilnehmer an der Misshandlung, je nach der Schwere der ihm belastenden Umstände, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre oder mit Arbeitshaus oder mit Gefängniss zu bestrafen.

Mit dieser Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 5000 verbunden werden.

Neuenburg. 314. Entwurf. Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans, ou, dans les cas moins graves, de l'amende jusqu'à 1000 francs, tout individu qui, volontairement, aura fait des blessures, porté des coups, ou infligé de mauvais traitements, de manière à nuire à la santé ou à mettre en danger la vie d'autrui.

La peine sera l'emprisonnement de trois mois au moins :

- 1) S'il y a eu guet-apens ;
- 2) Si la lésion a été faite avec un couteau, ou toute autre arme meurtrière, tout instrument tranchant, perçant ou contondant, ou un liquide corrosif ;
- 3) Si l'agression a été commise par plusieurs personnes réunies ;
- 4) Si elle a eu lieu contre la personne d'un ascendant.

315. Entwurf. Lorsqu'il n'y a pas eu danger pour la santé ou pour la vie, les coups et blessures seront poursuivis comme des contraventions et passibles des peines de simple police.

316. Entwurf. Si la lésion corporelle a eu pour conséquence la perte complète de la vue ou de l'usage d'un oeil, la perte de l'ouïe ou de la parole, celle de la faculté de génération, s'il en est résulté l'aliénation mentale, une infirmité permanente ou une mutilation, la peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans ou l'emprisonnement d'un an au moins.

La peine sera la réclusion de cinq ans au moins et de quinze ans au plus, si l'un des effets indiqués ci-dessus a été voulu et cherché.

317. Entwurf. Si la lésion corporelle a occasionné la mort, mais sans intention de la donner, ni de produire un des résultats énumérés à l'article précédent, la peine sera la réclusion jusqu'à dix ans ou l'emprisonnement de trois ans au moins.

Si, au contraire, un des résultats prévus à l'article 316 était cherché et que la mort ait été occasionnée, la réclusion sera de cinq à vingt ans.

318. Entwurf. Si toutefois la mort, la mutilation ou l'infirmité incurable, déterminée par la lésion, n'en était qu'une conséquence accidentelle et dépassait de beaucoup l'intention de l'auteur, la peine pourra être réduite à l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

¹⁾ *St. Gallen*, Art. 38. Siehe Seite 297.

Neuenburg.

319. *Entwurf.* L'administration de substances nuisibles à la santé, faite volontairement, mais sans intention de donner la mort, est assimilée aux coups et blessures et punie, selon les cas, des peines établies au présent chapitre.

320. *Entwurf.* Si l'auteur de la lésion corporelle a été provoqué, sur le moment, par une voie de fait ou une injure grave, dirigée contre lui ou l'un de ses proches, et qu'il ait été mis ainsi dans un état d'irritation violente, ne lui permettant plus d'agir avec réflexion, il sera tenu compte de cette circonstance dans l'application de la peine.

321. *Entwurf.* Quiconque, par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des règlements, aura commis une lésion corporelle ou en aura été involontairement la cause, sera puni de la prison civile jusqu'à trois mois ou de l'amende jusqu'à 1000 francs.

Si l'auteur de la lésion exerçait une fonction, une profession ou une industrie qui lui imposait tout particulièrement l'attention et la prudence dont il a manqué, la peine sera la prison civile jusqu'à trois mois et l'amende jusqu'à 3000 francs.

322. *Entwurf.* Tous ceux qui auront participé à une rixe ou batterie dans laquelle il est résulté des coups reçus par une ou plusieurs personnes, une atteinte à leur santé ou un danger pour leur vie, seront punis de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 100 francs.

Ceux qui ont fait usage de couteaux ou de toute autre arme meurtrière, tous instruments tranchants, perçants ou contondants, pourront être punis de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 200 francs.

323. *Entwurf.* Si la batterie a eu pour résultat la mort, sans intention de la donner, ou si elle a eu une des conséquences visées par l'article 316, l'auteur du coup mortel ou de la lésion sera puni de la réclusion jusqu'à six ans ou d'un emprisonnement de deux ans au moins.

Les autres individus qui ont participé à la batterie seront punis, pour ce seul fait, de l'emprisonnement jusqu'à deux ans et de l'amende jusqu'à 100 francs.

324. *Entwurf.* Dans les cas prévus à l'article précédent, la peine de ceux qui ont provoqué la batterie, ou qui ont contribué à la prolonger, ou qui ont fait usage d'armes meurtrières ou d'instruments dangereux, ne sera pas inférieure aux deux tiers du maximum.

325. *Entwurf.* Celui qui a fait ses efforts pour arrêter une rixe, quoiqu'il y ait participé, pourra être libéré de toute peine. Il en sera de même de celui qui aura subi personnellement des mauvais traitements ou des blessures; la poursuite pourra même être abandonnée à son égard. Elle le sera s'il a reçu une des lésions prévues à l'article 316, et s'il n'est pas lui-même l'auteur d'une lésion imputable de cette nature.

326. *Entwurf.* Dans les cas prévus au présent chapitre, le juge pourra prononcer, comme peine accessoire, pendant un an au plus, contre l'individu qui se trouve en état de récidive depuis trois ans, l'interdiction de fréquenter les établissements publics.

Il lui sera loisible de limiter cette interdiction à une ou plusieurs localités.

327. *Entwurf.* Les rixes et batteries qui n'ont pas entraîné une des suites prévues au présent chapitre seront punies de peines de police.

441. *Entwurf.* Seront punis de l'amende de 3 à 5 francs :

... 2) Ceux qui auront pris part à une rixe ou batterie; toutefois le juge pourra libérer ceux qui n'ont fait que se défendre contre une agression;

... 4) Ceux qui auront volontairement jeté des pierres, des immondices ou autres objets contre quelqu'un sans l'atteindre, ou contre les maisons ou clôtures d'autrui, ou dans ses jardins ou enclos, et ceux qui auront causé à autrui quelque blessure légère, par imprudence. ...

Neuenburg.

208. *Entwurf.* Le père, la mère, ou tout autre ascendant, le beau-père, la belle-mère, le tuteur, qui, abusant de son autorité, se livre à des excès contre les enfants mineurs soumis à son autorité, sera puni d'une réprimande prononcée en séance publique du tribunal, et, s'il y a lieu, de l'amende jusqu'à 100 francs.

En cas de récidive, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs.

Le tout sans préjudice des peines qui seraient encourues pour des actes plus graves.

Delicte gegen das Vermögen.

Raub und Erpressung.

Thurgau. 129. Wer einem Andern durch thätliche Gewalt oder durch Bedrohung mit sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um dieselbe sich anzueignen, ist des Raubes schuldig.

130. Wenn eine Person in Folge der an ihr verübten Gewalthandlungen das Leben verloren hat oder wenn eine solche, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzapressen, körperlich gepeinigt oder durch die erlittenen Misshandlungen verstümmelt oder in eine Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers, wobei keine Wiederherstellung zu hoffen ist, versetzt wurde, so wird der unter solchen Umständen verübte Raub mit zeitlichem Zuchthause nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

131. Wenn einer Person bei Vollführung des Raubes geringere als die in § 130 erwähnten Beschädigungen zugefügt wurden, oder wenn, abgesehen von der Grösse der Beschädigung, der Thäter in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen ist oder wenn er den Raub entweder auf vorangegangene Verabredung hin unter Mitwirkung eines oder mehrerer Theilnehmer oder mit Waffen verübt hat, so wird derselbe mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

132. Wurde eine Person zwar thätlich, jedoch ohne Beschädigung misshandelt oder wurde dieselbe durch betäubende Mittel in einen Zustand versetzt, in welchem sie keinen Widerstand leisten konnte, oder ist das Geraubte durch lebensgefährliche Drohungen erpresst worden, so ist der unter solchen Umständen verübte Raub, namentlich auch in Rücksicht auf die Grösse des beabsichtigten oder erreichten Gewinnes, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

133. Wer, ausser dem Falle des Raubes, mittelst Thätlichkeiten oder Drohungen eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, macht sich der Erpressung schuldig und wird, wenn dabei Jemand an seiner Person angegriffen oder mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben oder mit Brandstiftung bedroht wurde, von der Strafe des Raubes betroffen.

134. Wenn die Erpressung durch Erregung von Furcht vor künftigen Misshandlungen oder Beschädigungen oder durch Androhung von Verläumdungen, Anzeigen oder Klagen verübt worden ist, so wird gegen den Thäter auf Arbeitshaus oder auf Gefängniss, womit auch Geldbusse verbunden werden kann, erkannt. In besonderer Rücksicht auf den Werth des Erpressten kann die Strafe bis zu achtjährigem Zuchthause steigen.

Thurgau.

135. Wer in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft oder Gegend durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Briefe mit Mord, Raub oder Brandlegung bedroht, ist mit Gefängniss oder Arbeitshaus, und wenn er seine Absicht erreicht hat, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zu bestrafen.

Waadt¹⁾. 275. Est réputé brigandage, le vol commis à l'aide de violences envers les personnes, ou de menaces propres à inspirer, à la personne qui en est l'objet, un juste effroi pour elle-même ou pour quelqu'un de sa maison ou de sa famille.

La tentative de brigandage est punie comme le délit consommé, lorsque des violences ont été effectivement exercées contre des personnes.

276. Le brigandage est puni par une réclusion de un à douze ans.

277. Si les violences exercées ont produit une lésion du genre de celles qui sont mentionnées aux articles 231 et 232, la peine est une réclusion de six à quinze ans.

278. Si les lésions sont du genre de celles qui sont mentionnées aux articles 215 et 233, la peine est une réclusion de huit à vingt-cinq ans.

279. Lorsque, pour faciliter l'exécution du délit, ou pour en empêcher la poursuite, le délinquant s'est rendu coupable d'un homicide volontaire, il est puni de mort.

280. Celui qui, par des violences ou par des menaces de la nature de celles qui sont mentionnées à l'article 275, et dans le dessein de nuire à autrui ou de se procurer un avantage, ou d'en procurer à un tiers, contraint une personne soit à lui livrer quelque chose, soit à faire tout autre acte ou à s'en abstenir, au préjudice de sa fortune ou de celle d'un tiers, est puni conformément aux dispositions des articles 276, 277, 278 et 279.

281. Celui qui, à l'occasion d'un mariage ou d'autres circonstances analogues, se fait abusivement livrer ou promettre de l'argent ou d'autres objets, est puni par une amende qui ne peut excéder cent francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder un mois.

Graubünden. 147. Wer sich durch thätliche Gewalt oder durch solche Drohungen, welche eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der bedrohten Person besorgen lassen, fremdes, bewegliches Gut zueignet, macht sich des Raubs schuldig.

148. Wenn bei dem vollzogenen oder auch bloss versuchten Raube die angegriffene oder eine andere, nicht zu den Angreifern gehörige Person getödtet oder auf eine solche Art körperlich beschädigt worden, dass der Tod später daraus erfolgt, so sind der oder die Urheber der tödtlichen Verletzung mit zwanzigjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen. War aber der Tod beabsichtigt, oder wurde die That unter Umständen verübt, dass derselbe als möglich vorausgesehen werden konnte, so kann auch Todesstrafe erkannt werden.

149. Wenn bei dem vollzogenen oder auch bloss versuchten Raube mehrere Theilnehmer sind, und es nicht ausgemittelt werden kann, von welchem derselben die tödtliche Verletzung beigebracht worden, oder wenn der Verletzte nur durch das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen den Tod erlitten hat, so sind alle diejenigen, welche an dem thätlichen Angriff Theil genommen haben, mit 10 bis 20 Jahren Zuchthaus zu bestrafen; welche Strafe, unter besonders erschwerenden Umständen, bis auf 24 Jahre Zuchthaus ausgedehnt werden kann.

Graubünden.

150. Mit 5 bis 20 Jahren Zuchthaus sind, nach Massgabe der Mitwirkung jedes Einzelnen und anderer Umstände, die Urheber und Theilnehmer an einem vollzogenen oder auch bloss versuchten Raube in dem Falle zu belegen, wenn eine angegriffene oder eine andere an dem Verbrechen nicht theilnehmende Person zwar nicht getödtet, wohl aber an Leib und Gesundheit auf eine der oben, § 121, Ziffer 1, bezeichneten Arten beschädigt wird.

151. Wenn bei einem vollzogenen Raube entweder gar keine oder doch keine der in § 121, Ziffer 1¹⁾ angegebenen bedeutenden Verletzungen oder Beschädigungen stattgefunden haben, so ist der Thäter zunächst mit derjenigen Strafe, welche, nach Massgabe des Betrags des Geraubten und anderer Umstände, den dabei verübten Diebstahl als qualifizirt treffen würde, zu belegen, wozu dann noch für den Raubanfall als solchen, je nach Beschaffenheit desselben, eine Strafzulage oder Erhöhung von 2 bis 10 Jahren Zuchthaus kommt.

152. Wenn ein Raub bloss versucht, nicht aber vollzogen worden, und dabei weder eine Tödtung, noch eine der im § 121, Ziffer 1¹⁾ bezeichneten schwereren Beschädigungen vorgefallen ist, so kann ein solcher Versuch, nach Massgabe der angewandten Gewalt oder Drohungen und ihrer Gefährlichkeit, sowie der allfällig erfolgten leichteren Beschädigungen, mit Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren bestraft werden.

153. Bei Ausmessung der Strafe für den vollzogenen oder bloss versuchten Raub hat der Richter auf die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder Drohungen, den Werth des Geraubten, und andere allfällig obwaltende erschwerende oder mildernde Umstände, namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Räuber bei Verübung der That bewaffnet waren und von Waffen Gebrauch machten oder nicht, und, falls sie Waffen besaßen, ob sie sich damit zuvor absichtlich versehen oder dieselben zufällig bei der Hand hatten oder vorfanden.

154. Wer, ausser den Fällen des Raubes, mittels Thatsächlichkeiten oder Drohungen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, soll, wegen Erpressung, bestraft werden:

- 1) Bei thätlicher Gewalt oder bei Drohungen, welche mit einer bedeutenden Gefahr für Leib, Leben oder Eigenthum des Bedrohten selbst oder ihm nahestehender Personen verbunden sind, mit den in den §§ 147—152 für den Raub festgesetzten Strafen, nach Verschiedenheit der dort genannten Fälle;
- 2) Wenn keine thätliche Gewalt gebraucht und nur Drohungen geringerer Art angewandt worden, nach Massgabe der Grösse des angedrohten Uebels, sowie des Werthes des Erpressten oder der dem Bedrohten oder ihm nahestehenden Personen sonst verursachten Nachtheile, in den geringsten Fällen mit Gefängniss bis zu einem Jahr, in schwerern mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre.

Neuenburg. 225. Quiconque aura extorqué par force, violence ou contrainte, la signature ou la remise d'un écrit, d'un acte, d'un titre, d'une pièce quelconque, contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge; ou contraint de la même manière une personne, soit à lui livrer quelque chose, soit à faire un acte ou à s'en abstenir, au préjudice de sa fortune, ou de celle d'un tiers, ou de sa considération, sera puni des peines prévues par les articles 216, 217 et 218, suivant la gravité des cas.

Aargau. 144. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Gewinn zu verschaffen, den Inhaber einer beweglichen Sache durch thät-

¹⁾ Vergl. auch die Bestimmungen, welche sich auf verschiedene Vermögensdelikte beziehen.

¹⁾ Graubünden, § 121. Siehe bei Körperverletzung und Misshandlung, Seite 696.

Aargau.

liche Gewalt oder durch Drohungen, die gegen Leib oder Leben desselben oder seiner Angehörigen gerichtet und mit der Gefahr sofortiger Verwirklichung verbunden sind, zur Ueberlassung derselben nöthigt, begeht, wenn er seine Absicht auch nicht erreicht haben sollte, das Verbrechen des Raubes.

145. Dieses Verbrechen wird bestraft:

- I. Wenn der Angegriffene getödtet wurde, mit dem Tode.
- II. Wenn der Angegriffene so verletzt wurde, dass er dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper oder an seiner Gesundheit erlitt, mit Zuchthaus von sechzehn bis zu vierundzwanzig Jahren.
- III. Wenn die vorhergehenden Beschwerungsgründe nicht eintreten:
 - a. bei Anwendung von Gewalt, oder in Folge von Drohungen mehrerer Angreifer, oder mit tödtlichen Waffen, mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren;
 - b. wenn der Raub von einem Einzelnen vermittelt blosser Drohungen ohne Waffen verübt wurde, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit oder auf öffentlicher Strasse, oder mittelst Einbruches in ein Gebäude unternommen wurde, oder wenn der Thäter sich unkenntlich zu machen gesucht hat, so darf nicht die kürzeste Strafdauer angewendet werden.

146. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch Thätlichkeiten oder Drohungen nöthigt, eine entweder Rechte gewährende oder Verbindlichkeiten tilgende Urkunde auszuliefern, auszustellen oder zu unterschreiben, oder ihn zu einer andern derartigen, das Vermögen beeinträchtigenden Handlung oder Unterlassung zwingt, macht sich des Verbrechens der Erpressung schuldig.

147. Wenn die Erpressung mit thätlicher Gewalt oder mittelst Drohungen unternommen wird, welche auf Leib oder Leben gerichtet und mit der Gefahr sofortiger Verwirklichung verbunden sind, so ist sie gleich dem Raube zu bestrafen.

In andern Fällen ist sie nach Massgabe der angewendeten Drohung und des zugefügten Schadens mit Zuchthausstrafe von einem bis auf acht Jahre und, wenn der Schaden wenigstens sechshundert Franken beträgt, mit Zuchthaus von sechs bis zu zehn Jahren zu belegen.

Wallis. 302. Celui qui, dans le but de commettre un vol, use de violence envers une personne, ou de menaces propres à inspirer la crainte d'un danger imminent pour elle-même ou pour quelqu'un de sa maison ou de sa famille, est coupable de brigandage.

303. Le brigandage est puni, suivant la gravité de la violence, d'une réclusion qui peut s'élever à vingt-cinq ans.

En cas d'homicide la peine de ce crime est appliquée.

304. Celui qui par violence ou menaces aura extorqué la signature ou la remise d'un écrit ayant pour objet l'acquisition d'un droit ou l'extinction d'une obligation, ou qui aura contraint de la même manière une personne à faire ou à commettre tout autre acte au préjudice de sa fortune ou de celle d'un tiers, est coupable d'extorsion.

305. Si les violences ou les menaces sont de la nature de celles énoncées à l'article 302, la peine est celle du brigandage.

Elle peut être réduite de moitié si les violences ou menaces n'ont pas ce caractère de gravité.

Schaffhausen. 205. Wer sich in der Absicht rechtswidriger Zueignung fremden beweglichen Gutes dadurch bemächtigt, dass er einer Person durch thät-

Schaffhausen.

lichen Angriff oder durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben Gewalt anthut, ist des Raubes schuldig.

Der Raub soll mit Zuchthaus bestraft werden.

206. Besondere Erschwerungsgründe bei diesem Verbrechen sind, wenn der Thäter mit Waffen versehen war, oder dem Angegriffenen auflauerte, oder sich durch Vermummung, Schwärzen des Gesichts u. dgl. zur That unkenntlich zu machen suchte, oder die That auf öffentlichen Strassen oder Wegen, oder in Gesellschaft, oder durch Einbruch, Einsteigen oder bei Nachtzeit verübte.

Hat der Angegriffene einen länger dauernden oder bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten, oder in Folge der, ohne die Absicht zu tödten, an ihm verübten thätlichen Gewalt das Leben verloren, so kann auf lebenslangliches Zuchthaus erkannt werden.

207. Wer in räuberischer Absicht bewaffnet auflauert, soll mit Gefängniss ersten Grades bis auf drei Jahre bestraft werden.

208. Wer ausser dem Falle des Raubes einen Andern durch Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um dadurch sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, soll wegen Erpressung

- 1) mit der Strafe des Raubes (§§ 205 und 206) belegt werden, wenn der Thäter zum Behufe der Erpressung thätliche Gewalt an einer Person verübt oder eine solche mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat;
- 2) mit Gefängniss ersten Grades nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftiger Verübung eines Verbrechens, mit künftigen Misshandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verläumdung, Klagen, Denunciationen, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen ist.

Luzern. 191. Wer gegen eine Person Gewalt braucht, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig sich anzueignen, verübt — auch wenn er seine Absicht nicht erreicht — das Verbrechen des Raubes.

192. Einem Räuber gleich zu achten ist, wer bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen gegen eine Person Gewalt übt, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

193. Dagegen ist der Fall, wo Jemand nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern aus Zorn, Rache oder ähnlichen Beweggründen eine Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen in wehrlosen Zustand gesetzt hat, und — aus nachher entstandener habüchtiger Absicht — nun diesen Zustand zu einer Entwendung benutzt, nicht als Raub zu behandeln, sondern die That ist als Zusammenfluss einer thätlichen Misshandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls nach Anleitung der §§ 73 und 74 zu bestrafen¹⁾.

194. Das Verbrechen des Raubes wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

- 1) mit dem Tode, wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Misshandlung oder Körperverletzung erfolgt ist und nicht besondere Umstände dafür sprechen, dass der Räuber bloss eine Misshandlung und nicht den Tod beabsichtigt hat;
- 2) mit lebenslänglicher Kettenstrafe:

¹⁾ Luzern, § 73 und 74. Siehe Seite 231.

Lucern.

- a. wenn bei dem Raube ein Mensch zwar getödtet worden, jedoch ermittelt ist, dass der Räuber nicht den Tod, sondern bloss eine Misshandlung beabsichtigt hat;
- b. wenn bei dem Raube ein Mensch schwer verletzt worden (§ 169 b u. c.)¹⁾;
- c. wenn der Räuber schon einmal wegen Raub verurtheilt worden ist;
- 3) mit Kettenstrafe von acht bis zwanzig Jahren:
- a. wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen mit sich führte;
- b. wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden hatten;
- 4) in den übrigen durch keinen der vorbezeichneten Umstände beschwerten Fällen mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder mit Kettenstrafe bis zu zehn Jahren.

195. Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit oder auf öffentlichen Strassen oder mittelst Einbruch in ein Gebäude unternommen wurde, oder wenn der Thäter sich unkenntlich zu machen gesucht hat, so darf nicht die kürzeste Dauer angewendet werden.

196. Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch Thätlichkeiten oder Drohungen nöthigt, eine entweder Rechte gewährende oder Verbindlichkeiten tilgende Urkunde auszuliefern, zu vernichten oder umzuändern, oder einen derartigen Akt zu unterschreiben oder auszustellen, oder wer Jemanden durch Drohung oder Gewalt zu einer andern, das Vermögen beeinträchtigenden Handlung oder Unterlassung zwingt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

197. Geschieht die Erpressung durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder durch thätliche Gewalt gegen eine Person, so ist dieses Verbrechen gleich dem Raube zu bestrafen.

Ist aber die Erpressung nur durch Drohung mit künftiger Beschädigung, mit Denunziation, Verläumdung, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses oder durch andere derartige Zudringlichkeiten geschehen, so ist der Thäter nach Massgabe des beabsichtigten oder zugefügten Schadens mit Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu belegen.

Obwalden. 96. Wer sich fremdes Gut durch thätliche Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung auf Leib oder Leben gegen dieselbe oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne zuignet oder die Absicht hiezu durch solche That beurkundet, ist des Raubes schuldig.

Einem Räuber gleich zu achten ist, wer bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt übt, oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr auf Leib und Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten.

97. Wurde bei dem vollzogenen oder blos versuchten Raube Jemand getödtet oder tödtlich verletzt, so sind der oder die Urheber mit dem Tode zu bestrafen. Wenn hiezu mehrere Theilnehmer mitgewirkt haben und derjenige, welcher die tödtliche Verletzung beigebracht, nicht ausgemittelt werden kann oder mehrere Verletzungen zusammen den Tod verursacht haben, so sind alle Theilnehmer mit lebenslänglicher oder zeitlicher Kettenstrafe von mindestens 8 Jahren zu bestrafen.

Tritt der obige Fall nicht ein, so wird der Raub mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe bis auf 10 Jahre belegt. Bei Zumessung der Strafe hat der Richter zu berücksichtigen, ob der Raub durch Einbruch, zur Nachtzeit, mit verhülltem Gesichte

¹⁾ *Lucern*, § 169. Siehe Seite 673.

Obwalden.

mit Waffen, bei besonderer Noth des Beraubten oder auf offener Landstrasse verübt wurde. Alle diese Umstände, sowie auch der grössere Werth des Geraubten sind Erschwerungsgründe.

98. Der Erpressung macht sich schuldig, wer ausser den Fällen von Art. 96 für sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil dadurch erlangt, dass er eine Person zu einer zweckentsprechenden Handlung, Duldung oder Unterlassung:

- 1) durch wirkliche Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
- 2) durch Drohung mit künftiger Verübung eines Verbrechens oder Vergehens nöthiget.

In den Fällen Nr. 1, wenn das angedrohte Verbrechen Mord oder Brand betrifft, ist die Strafe Zuchthaus von 3 bis zu 15 oder Kettenstrafe bis zu 10 Jahren — in andern Fällen Zuchthaus oder Gefängniss bis zu 8 Jahren.

Bern. 205. Des Raubes ist schuldig, wer in der Absicht sich widerrechtlicher Weise eine fremde bewegliche Sache anzueignen, gegen deren Eigenthümer oder gegen andere am Ort der That anwesende Personen oder gegen solche, die ihn auf frischer That ertappt haben (Art. 49 St. V.)¹⁾, Gewalt verübt oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit bedroht.

206. Der des Raubes Schuldige wird mit dem Tode bestraft, wenn Jemand in Folge der bei Verübung der That erlittenen Misshandlung umgekommen ist und der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte.

207. Ist bei Verübung des Raubes Jemand an seinem Körper verletzt oder auch ohne äussere Verletzung an seiner Gesundheit beschädigt worden, so wird der Schuldige mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In allen übrigen Fällen, namentlich wenn in Folge der Gewaltanwendung Niemand verletzt worden ist, oder wenn nur Drohungen ausgestossen worden sind, wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Als Erschwerungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum ist zu betrachten:

- 1) wenn der Raub zur Nachtzeit oder
- 2) durch zwei oder mehr Personen begangen worden ist;
- 3) wenn die Schuldigen oder einer derselben Waffen bei sich getragen.

In ganz geringfügigen Fällen kann Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren ausgesprochen und damit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

208. Wer widerrechtlicher Weise mittelst Gewaltthätigkeit, Zwang oder Drohungen die Unterzeichnung oder Uebergabe einer Schrift, einer Urkunde oder eines Titels abdringt, welcher eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthält oder bewirkt, oder wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen, um sich oder einem Andern irgend einen andern widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird unter Beobachtung der dort aufgestellten Unterscheidungen nach den Bestimmungen über Raub bestraft (Art. 205 u. folg.), wenn die Erpressung unter den dort benannten Umständen begangen wird.

Hat der Schuldige die Erpressung nur mittelst Anwendung von Drohungen von der im Art. 98 erwähnten Art²⁾ begangen, so finden die Bestimmungen des genannten Artikels Anwendung.

Glarus. 126. Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Bedrohung sofortiger Gefahr für Leib und Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, oder wer jene Mittel an-

¹⁾ *Bern*, Art. 49 Strafverfahren regelt die Festnahme auf frischer That.

²⁾ *Bern*, Art. 98. Siehe Seite 498.

Glarus.

wendet, um sich im Besitze des weggenommenen Gutes zu behaupten, soll wegen Raubes bestraft werden:

- a. mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so misshandelt oder verletzt wurde, dass in Folge hiervon ihr Tod eingetreten ist;
- b. mit Zuchthaus von sechs bis zwanzig Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt oder gefährlich verwundet oder durch die Misshandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde, oder wenn er länger als sechszig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
- c. mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder mit Arbeitshaus, wenn geringere Misshandlungen verübt oder nur Drohungen angewendet worden sind.

127. Bei Zumessung der Strafe sind namentlich folgende Umstände als Schärferungsgründe zu berücksichtigen:

- a. wenn der Raub von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;
- b. wenn der Räuber sich mit Waffen versehen hatte;
- c. wenn er in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder zur Nachtzeit eingedrungen ist;
- d. wenn er durch Masken, Schwärzen des Gesichts u. dgl. sich unkenntlich zu machen versucht hat.

128. Wer ausser dem Falle des Raubes Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird wegen Erpressung bestraft, und zwar:

- a. gleich dem Räuber (§ 126), wenn die Erpressung durch thätliche Misshandlung einer Person oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib und Leben erfolgte;
- b. mit Arbeitshaus oder Gefängniss, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib oder Leben oder Eigenthum, oder mit Klagen, Anzeigen u. s. w. in einer Weise drohte, dass die Drohung ernstliche Besorgniss erregen konnte.

Freiburg. 219. Celui qui, en vue de commettre un vol, use de violence envers une personne ou de menaces propres à inspirer la crainte d'un danger imminent pour lui-même ou pour quelqu'un de sa maison, ou de sa famille, se rend coupable, lors même qu'il n'aurait pas atteint son but, du crime de brigandage.

Est censé avoir commis un brigandage, celui qui a exercé des violences sur une personne, ou a eu recours à des menaces du genre de celles mentionnées ci-dessus pour se maintenir en possession de la chose volée.

220. Le brigandage sera puni d'une réclusion de 5 à 10 ans, s'il n'a été accompagné d'aucune des circonstances indiquées aux art. 221 et 222 ci-après.

221. Le crime sera puni d'une réclusion de 10 à 20 ans:

- 1) Si l'auteur du brigandage ou l'un de ceux qui y ont participé était porteur d'armes;
- 2) S'il a été commis par deux ou plusieurs personnes;
- 3) S'il a été commis sur un chemin public;
- 4) Si le coupable a pénétré dans une habitation, de nuit, par effraction ou escalade;
- 5) S'il a cherché à se rendre méconnaissable à l'aide d'un masque, d'une fausse barbe ou de toute autre manière;
- 6) Si une personne pendant le brigandage a subi des lésions corporelles graves, prévues à l'art. 144 du Code¹⁾.

¹⁾ *Freiburg*, Art. 144. Siehe Seite 680.

Freiburg.

222. Le brigandage sera puni d'une réclusion de 20 ans ou à perpétuité:

- 1) Si une personne a éprouvé l'une des lésions mentionnées à l'art. 143¹⁾ du Code;
- 2) Si le coupable, pour forcer la victime à découvrir les choses cachées, l'a soumise à des tortures corporelles.

223. Si les violences et les mauvais traitements éprouvés par la victime ont occasionné sa mort, ou si, pour empêcher la poursuite du crime de brigandage, un meurtre a été commis, le coupable sera puni de mort (V. art. 67).²⁾

224. Les circonstances qui aggravent le brigandage sont imputables au chef d'une bande, alors même qu'il n'a pas coopéré directement et personnellement à l'exécution du crime qui aura été accompli dans ces circonstances par ceux qui ont fait partie de la bande.

225. Les cas de brigandage de peu de gravité sont réprimés dans la partie correctionnelle.

226. Celui qui, en vue d'obtenir un avantage pour lui-même ou pour d'autres, contraint par des violences ou des menaces graves, une personne à lui livrer, signer ou expédier un acte ayant pour objet l'acquisition d'un droit ou l'extinction d'une obligation, soit à faire ou à omettre tout acte au préjudice de sa fortune ou de celle d'un tiers, se rend coupable d'extorsion.

227. Si la violence ou les menaces sont de la nature de celles énoncées à l'art. 219, la peine sera celle du brigandage.

Dans les cas moins graves, cette peine pourra être réduite de moitié et même convertie en un emprisonnement de deux ans au plus.

Les cas de peu de gravité seront traités correctionnellement (V. art. 418).

418. Les faits de brigandage et d'extorsion de peu de gravité (art. 225 et 227), seront punis de 1 à 3 mois de réclusion à la correction, ou d'un emprisonnement de 15 jours au moins.

Zürich. 157. Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Androhung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, soll wegen Raubes bestraft werden:

- a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so misshandelt wurde, dass der Tod die Folge der Misshandlung war;
- b. mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, lebensgefährlich verwundet, oder durch die Misshandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde, oder wenn er länger als sechszig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
- c. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn geringere Gewalt oder nur Drohungen angewendet wurden.

Wenn in den Fällen von lit. a und b Personen zwar an der Entwendung, nicht aber an der Misshandlung Theil genommen haben, so können diese mit Zuchthaus von geringerer Dauer oder nur mit Arbeitshaus bestraft werden.

158. Ist im Falle von § 157 lit. a die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. weil der tödtliche Erfolg wesentlich durch die Mitwirkung zufälliger Umstände, welche der Thäter nicht voraussehen konnte, eingetreten ist, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

¹⁾ *Freiburg*, Art. 143. Siehe Seite 680.

²⁾ *Freiburg*, Art. 67. Siehe Seite 217.

Zürich.

159. Die Strafe kann in den Fällen von § 157 lit. c bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden:

- a. wenn der Raub von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;
- b. wenn der Räuber oder einer der Theilnehmer am Verbrechen, um den Raub auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;
- c. wenn der Raub zur Nachtzeit oder mittelst Einbruches oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum begangen wurde.

160. Des Raubes macht sich ebenfalls schuldig, wer durch betäubende Mittel, z. B. Chloroform u. dgl., einen Andern in einen Zustand der Unfreiheit versetzt, und demselben sodann Sachen wegnimmt, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat die That die in § 157 lit. a und b bezeichneten Folgen gehabt, so kommen die dort aufgeführten Strafandrohungen zur Anwendung.

161. Wer Jemanden durch körperliche Gewalt oder indem er ihm mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen in gefährlicher Weise (§ 91) droht¹⁾, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn nicht Raub vorliegt, wegen Erpressung bestraft und zwar:

- a. nach den Vorschriften der §§ 157 und 159, wenn die Erpressung durch thätliche Misshandlung einer Person oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib oder Leben erfolgte;
- b. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib und Leben drohte;
- c. mit Gefängniss, wenn die Erpressung durch eine geringfügigere Drohung z. B. mit Misshandlungen, Anzeigen oder Klagen etc. in der Weise erfolgt ist, dass sie ernstliche Besorgnisse erregen konnte.

169. Wer wegen Raubes oder Diebstahls schon drei Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurtheilt worden ist, soll, wenn er wieder einen Raub oder einen Diebstahl in einem 50 Franken übersteigenden Betrage verübt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Diejenigen Diebstähle kommen hiebei nicht in Berechnung, bei denen der Rückfall wegen Verjährung nicht in Betracht gezogen wird (§ 70).

Basel. 146. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Raub.

147. Der Raub wird bestraft:

- 1) Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Tod eines Menschen durch die vom Räuber gegen ihn verübte Gewalt verursacht wurde;
- 2) Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn einem Menschen durch den Räuber eine schwere Körperverletzung zugefügt wurde, oder wenn mehrere Personen, die sich zu fortgesetzter Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub verübten;
- 3) Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn keiner der genannten Umstände vorliegt. In leichtern Fällen kann Gefängniss nicht unter drei Monaten eintreten.

148. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, begeht eine Erpressung.

¹⁾ Zürich, § 91. Siehe Seite 439.

Basel.

149. Die Erpressung wird bestraft:

- 1) Gleich dem Raube (§ 147), wenn sie mit Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben geschah;
- 2) In den übrigen Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Monat.

Tessin. 371. Il furto è violento:

- a. Quando, colla violenza o con minacce di gravi danni imminenti alla persona od agli averi, il ladro ha costretto il detentore od altre persone presenti sul luogo del crimine, a consegnare la cosa od a soffrire che egli ne prendesse possesso;
- b. Quando il ladro, sorpreso in furto flagrante o quasi flagrante, ha fatto uso dei mezzi indicati sotto la precedente lettera a, per agevolare la consumazione, o per mantenersi nel possesso della cosa rubata, o per trasportarla;
- c. Si riterrà commesso furto violento quando un individuo famigerato, che scorre armato il paese o che fa parte di una banda armata, tanto nel Cantone che nei paesi limitrofi, si sia fatto consegnare la roba o il danaro altrui mediante richiesta scritta o verbale, fatta direttamente o per interposta persona, ancorchè non abbia accompagnata la richiesta con minacce.

372. Il furto violento si punisce:

- a. Se fu accompagnato da omicidio, colla reclusione perpetua;
- b. Col quarto grado di reclusione temporanea, se fu accompagnato da lesione personale della specie delle contemplate nelle lettere a e b dell' articolo 308¹⁾; e col terzo grado, se la lesione è fra le contemplate dalla lettera c di detto articolo, sebbene il colpevole non sia riescito, in tutti questi casi, ad impossessarsi della cosa od a trasportarla;
- c. Col secondo grado di reclusione temporanea, se fu commesso a mano armata, o da due o più persone, o con restrizione anche momentanea della libertà personale;
- d. In primo grado della stessa pena in ogni altro caso.

373. § 1. Quando la violenza esercitata dal ladro non fu diretta ad offendere nè a spaventare la persona, ma unicamente a rapirle di mano o di dosso la cosa, si commette rapina.

§ 2. La rapina è punita col quinto grado di detenzione.

§ 3. Se la cosa non supera in valore franchi 20, la pena è dal terzo al quarto grado.

374. È colpevole di estorsione:

- a. Chiunque, colla violenza o con minacce, costringe taluno a consegnare, sottoscrivere o distruggere, in pregiudizio di sè o di un terzo, un documento contenente disposizioni di diritti, obbligazione o liberazione;
- b. Chiunque, incutendo timore di gravi danni futuri alla persona od agli averi, o simulando l'ordine di un' autorità, costringe taluno a mandare, depositare, o in qualsiasi modo mettere a disposizione del colpevole danaro o roba.

375. § 1. Il colpevole di estorsione, preveduta nella lettera a dell' articolo precedente, si punisce colle pene e secondo le distinzioni indicate nelle lettere dell' articolo 372.

§ 2. Il colpevole di estorsione, preveduta nella lettera b dell' articolo precedente, si punisce colla reclusione temporanea in primo grado; ma se la estorsione è avvenuta mediante ricatto, si applica la reclusione in secondo grado; e se

¹⁾ Tessin, Art. 308. Siehe Seite 684.

Tessin.

furono usati maltrattamenti alla persona sequestrata, in tal caso si applica la reclusione in terzo grado.

§ 3. Havvi ricatto quando venga sequestrata una persona per indurre altri a redimerla mediante danaro, roba od obbligazioni a favore di chi la sequestra o di terzi da lei designati.

376. § 1. La estorsione, commessa con avvisi diretti od indiretti, o con lettere anonime o sottoscritte, è punita colla detenzione in quinto grado se il valore è maggiore di franchi 20, e non oltrepassa i 100; e dal terzo al quarto grado, se è inferiore a franchi 20.

§ 2. La sola trasmissione di detti avvisi o lettere, che non abbia prodotto effetto, è punita colla detenzione in secondo grado.

377. Se la estorsione e trasmissione, contemplate nell' articolo precedente, sono state commesse da individuo famigerato o che si trovi nelle condizioni di cui alla lettera c dell' art. 371, oppure da un terzo che ne abbia assunto il nome, saranno sempre punite col primo grado di reclusione temperanea.

378. Alle pene indicate nei due precedenti Capi¹⁾, si aggiunge sempre l' assoggettamento alla speciale sorveglianza del Commissario di Governo per anni due.

Genf. 331. Quiconque aura extorqué par violence, force ou contrainte, soit la signature, ou la remise d'un écrit, d'un acte, d'un titre, d'une pièce quelconque, contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge, soit des fonds, valeurs, billets, objets mobiliers, sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans.

Si la violence à l'aide de laquelle le crime a été commis, a laissé des traces de blessures ou de contusions, la peine sera la réclusion de dix ans à quinze ans.

332. Quiconque, à l'aide de la menace écrite ou verbale de révélations ou d'imputations diffamatoires, aura extorqué soit la remise de fonds ou valeurs, soit la signature ou remise des écrits énumérés en l'article précédent, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans.

La tentative de ce délit sera punie conformément à la loi.

Zug. 11. (*Abänderungsgesetz* 113 K. Str. G.) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder mit Bedrohung sofortiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes bestraft, und zwar:

a. mit dem Tode, wenn der Tod eines Menschen durch die gegen ihn vom Räuber verübte Gewalt verursacht wurde, und nicht besondere Umstände dafür zeugen, dass der Thäter den Tod nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte. Bei mildern Umständen tritt Zuchthaus, jedoch nicht unter 15 Jahren, ein.

b. mit Zuchthaus von 5—18 Jahren, wenn dem Angegriffenen eine schwere Körperverletzung zugefügt worden ist (§ 75, lit. a des Strafgesetzes)²⁾;

c. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Arbeitshaus, wenn keiner der genannten Gründe vorliegt.

114. Wer ausser dem Falle des Raubes Jemanden durch körperliche Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird wegen Erpressung bestraft, und zwar:

a. gleich dem Raube (§ 113), wenn sie durch thätliche Misshandlung einer Person oder unter Bedrohung mit sofortiger Gefahr für Leib und Leben geschah;

¹⁾ Die beiden Kapitel umfassen die Art. 371—377.

²⁾ Zug, § 75. Siehe Seite 688.

Zug.

b. in den übrigen Fällen mit Arbeitshaus bis auf 6 Jahre, oder Gefängniss nicht unter 1 Monat.

Appenzel A.-Rh. 111. Wer unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung sofortiger Gefahr für Leib und Leben einer Person eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, macht sich des Raubes schuldig.

Das Verbrechen des Raubes wird mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre bestraft, bei ganz geringfügigen Fällen kann aber der Richter auf Gefängniss erkennen.

Die Strafe ist besonders zu erhöhen:

a. wenn der Thäter zu diesem Zwecke lebensgefährliche Waffen bei sich trug, oder von denselben Gebrauch machte;

b. wenn der Räuber zugleich entweder in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen, oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist.

112. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, gegen eine Person Thätlichkeiten oder Drohungen angewendet, und derselben dadurch eine Handlung oder Unterlassung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird, macht sich der Erpressung schuldig.

Die Erpressung wird gleich dem Raube bestraft. In geringfügigeren Fällen, oder bei besonders mildern Umständen ist der Schuldige mit Gefängniss, verbunden mit Geldbusse, zu bestrafen.

Schwyz. 75. Wer mittelst Gewalt gegen Personen oder gefährlicher Drohung eine Entwendung verübt, wird ohne Rücksicht auf einen allfällig geringen Werth des geraubten Gutes mit Freiheitsstrafe bestraft.

76. Der Räuber wird mit dem Tode bestraft, wenn bei der Ausübung des Verbrechens des Raubes eine Person sofort getödtet, oder so misshandelt wird, dass der Tod dadurch verursacht wird und nicht besondere Umstände dafür zeugen, dass der Räuber den Tod nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte.

Bis auf 20 Jahre Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Angegriffene schwer verwundet oder in eine schwere körperliche oder Geisteskrankheit versetzt worden ist, wenn mehrere Personen am Verbrechen Theil genommen haben, wenn der Räuber sich im Rückfall befindet, oder wenn andere Verumstände einen höhern Grad der Strafbarkeit bedingen.

77. Wer Jemanden einen rechtswidrigen Vortheil abnöthigt durch Bedrohung desselben mit dem Missbrauche eines wirklichen, oder mit dem Gebrauch eines vorgespiegelten Rechtes, wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt.

78. Geschieht die Abnöthigung durch Gewalt gegen Personen oder durch gefährliche Drohung, so wird das Verbrechen gleich dem Raube bestraft.

Solothurn. 138. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder mit Androhung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, macht sich des Raubes schuldig und soll bestraft werden wie folgt:

- 1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so misshandelt worden, dass der Tod davon die Folge war;
- 2) mit Zuchthaus bis auf zwanzig Jahre, wenn bei dem Raube Jemand eine schwere Körperverletzung erlitten hat;
- 3) mit Zuchthaus oder Einsperrung bis auf zehn Jahre, wenn die angewendete Gewalt keine schwere Körperverletzung zur Folge hatte oder wenn nur Drohungen ausgestossen worden, sofern die geraubte Sache den Werth von fünfundzwanzig Franken übersteigt;

Solothurn.

4) mit Einsperrung bis auf zwei Jahre, wenn der Raub mit den unter Ziff. 3 genannten Verumständen begangen worden und der Werth der geraubten Sache fünfundzwanzig Franken nicht übersteigt.

139. Die Strafe kann in den Fällen von § 138, Ziff. 4, auf fünf Jahre Zuchthaus oder Einsperrung erhöht werden:

- 1) wenn der Raub von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;
- 2) wenn der Thäter oder einer der Theilnehmer, um den Raub auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;
- 3) wenn der Raub zur Nachtzeit oder vermittelt Einsteigens oder Einbruchs in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum begangen worden;
- 4) wenn der Schuldige bereits wegen Raub oder Diebstahl bestraft worden.

140. Des Raubes macht sich ebenfalls schuldig, wer durch betäubende Mittel, z. B. Chloroform u. dgl., einen Andern in einen Zustand der Unfreiheit versetzt und demselben sodann Sachen wegnimmt, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen. Es kommen in diesem Falle je nach den eingetretenen Folgen ohne Rücksicht auf den Werth der geraubten Sachen die in § 138, Ziff. 1, 2 und 3 angedrohten Strafen zur Anwendung.

141. Wer ausser den Fällen des Raubes Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, begeht eine Erpressung und wird bestraft:

- 1) nach den Vorschriften der §§ 138 und 139, wenn die Erpressung mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben geschah;
- 2) in den übrigen Fällen mit Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängnis; in ganz leichten Fällen auch mit Geldbusse bis auf hundert Franken.

St. Gallen. 66. Wer gegen einen Andern Gewalt anwendet oder Drohungen mit Gefahr für Leib und Leben, um sich einer fremden, beweglichen Sache zu bemächtigen, oder wer zu gleichem Zwecke Jemanden durch betäubende Mittel zum Widerstand unfähig macht, wird wegen Raubes bestraft:

- 1) wenn dabei eine Bemächtigung fremden Gutes gar nicht oder nur im Betrag bis auf Fr. 50 erreicht wurde, und eine erhebliche Körperverletzung oder eine schwere Misshandlung nicht stattgefunden hat — je nach der Gefährlichkeit der That — mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre, oder mit Arbeitshaus, oder in ganz leichten Fällen mit Gefängnis;
- 2) bei höhern Beträgen oder bei erheblicher Körperverletzung oder bei schwerer Misshandlung mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre;
- 3) wenn Jemand dabei das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthaus.

67. Wer in Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil für sich oder für Andere gegen Jemanden Gewalt oder Drohung anwendet, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist wegen Erpressung zu bestrafen:

- 1) wenn für den Angegriffenen daraus ein vermögensrechtlicher Nachtheil gar nicht oder nicht über Fr. 50 und auch kein erheblicher Nachtheil an Leib und Gesundheit entstanden ist, mit Geldstrafe bis auf Fr. 2000 allein oder in Verbindung mit Gefängnis oder Arbeitshaus. Wenn aber die Gewaltanwendung oder die Bedrohung mit besonderer Gefahr für Leib und Leben des Angegriffenen verbunden war, so kann auch auf Zuchthaus bis auf vier Jahre erkannt und eine Geldstrafe bis auf Fr. 4000 damit verbunden werden;
- 2) bei höhern Beträgen oder bei erheblichem Nachtheil an Leib oder Gesundheit mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre;

St. Gallen.

3) wenn der Angegriffene in Folge dessen das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthaus.

In den Fällen der Ziffer 2 und 3 kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis auf Fr. 5000 verbunden werden.

Neuenburg. 371. Entwurf. Quiconque, pour s'emparer d'une chose mobilière appartenant à autrui, fait violence à une personne, soit par voies de fait, soit par menace d'un danger immédiat pour elle-même ou pour quelqu'un de sa maison ou de sa famille, se rend coupable de brigandage et sera condamné à la réclusion jusqu'à dix ans.

S'il existe des circonstances atténuantes, l'emprisonnement d'un an au moins pourra remplacer la réclusion.

372. Entwurf. Est assimilé au brigandage le vol commis à l'aide de narcotiques ou de stupéfiants, ou d'autres moyens qui mettent la personne dans un état d'inconscience ou d'insensibilité.

373. Entwurf. Le brigandage sera puni de la réclusion de cinq ans au moins et de quinze ans au plus s'il a été commis dans une des circonstances suivantes:

- 1) Par plusieurs individus organisés en bande;
- 2) Sur un chemin public, dans un train de chemin de fer ou sur un bateau à vapeur;
- 3) De nuit, dans une maison habitée;
- 4) Lorsque le coupable ou l'un de ses complices était porteur d'armes apparentes et qu'il a menacé d'en faire usage.

S'il existe des circonstances atténuantes, l'emprisonnement de deux ans au moins pourra être substitué à la réclusion.

374. Entwurf. Le brigandage sera puni de la réclusion perpétuelle ou de la réclusion de quinze à vingt ans, lorsqu'il a été commis à l'aide de tortures corporelles infligées à une personne, ou qu'il est résulté des violences exercées une blessure ou maladie grave, ou la mort.

375. Entwurf. Sera puni des peines applicables au brigandage l'individu qui, surpris en flagrant délit de vol, aura employé la violence contre une personne ou aura recouru à la menace d'un danger immédiat pour elle-même ou pour quelqu'un de sa maison ou de sa famille.

376. Entwurf. Tout individu condamné pour brigandage pourra être placé sous la surveillance administrative dès une première infraction.

377. Entwurf. Quiconque aura extorqué, par force, violence ou contrainte, la signature ou la remise d'un écrit, d'un acte, d'un titre, d'une pièce quelconque, contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge, ou contraint de la même manière une personne à faire un acte ou à s'en abstenir, au préjudice de sa fortune ou de celle d'un tiers, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

S'il existe des circonstances atténuantes, l'emprisonnement de six mois au moins pourra être substitué à la réclusion.

378. Entwurf. Si le coupable était porteur d'armes apparentes et s'il a menacé de s'en servir, ou s'il y a eu séquestration prolongée de plus de trente jours, la réclusion pourra s'élever jusqu'à dix ans, et l'amende jusqu'à 5000 francs.

379. Entwurf. Lorsque l'extorsion a été accompagnée de l'une des circonstances prévues à l'article 374, elle sera punie des peines qui sont établies dans cet article.

380. Entwurf. Celui qui, par menace, écrite ou verbale, de révélations ou d'imputations scandaleuses ou diffamatoires, se fait remettre des fonds ou valeurs, ou contraint une personne à faire tout autre acte ou à s'en abstenir, au préjudice de sa fortune ou de celle d'autrui, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans et de l'amende jusqu'à 5000 francs.

Diebstahl.

Thurgau. 136. Wer in der Absicht rechtswidriger Aneignung eine fremde, bewegliche Sache dem Gewahrsame eines Andern entzieht und dieselbe in seinen Besitz nimmt, macht sich des Diebstahls schuldig.

137. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen hat.

138. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, bestimmt.

139. Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse des gefährlichen gehört, wird als gemeiner Diebstahl nach der Grösse des Betrages von folgenden Strafen getroffen:

- a. der Diebstahl bis auf 200 Franken von Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- b. der Diebstahl über 200 Franken von Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

In den Fällen von lit. a kann mit der Gefängnisstrafe und nebst den für diese gesetzlich zulässigen Schärfungen auch die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bis zu drei Jahren eintreten.

140. Der Diebstahl wird als gefährlicher mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

- a. wenn der Thäter bei der Ausführung Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, zum Zwecke des Angriffes oder der Vertheidigung bei sich geführt oder solche am Orte der That vor oder während der Verübung derselben zu sich genommen hat;
- b. wenn der Dieb in bewohnte Gebäude (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin zugegen gewesen sein) oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum gewaltsam eingebrochen oder in einer verwegenen Weise eingestiegen ist;
- c. wenn die Vollendung eines Diebstahls oder das Fortschaffen der entwendeten Gegenstände von dem auf der That betroffenen Diebe dadurch bewirkt wurde, dass er thätliche Gewalt oder lebensgefährliche Drohungen anwendete.

141. Als besondere Straferhöhungsgründe sind beim Diebstahle anzusehen, wenn derselbe begangen worden ist:

- a. in einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude oder an Gegenständen, welche in den Gräbern, Särgen oder auf den Grabstätten sich befinden;
- b. an dem Gepäck der Reisenden auf den öffentlichen Strassen oder Plätzen oder an den der Post und den Eisenbahnen anvertrauten oder von Boten oder Fuhrleuten oder in Schiffen verführten Waaren;
- c. an Vieh auf der Weide oder im Stalle;
- d. an den auf dem Felde stehenden Ackergeräthschaften;
- e. überhaupt an Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen;
- f. von den Feld- und Waldhütern oder andern Wächtern an den ihnen zur Hut oder Bewachung übergebenen Gegenständen;
- g. von den in Dienstverhältnissen stehenden Personen an ihrer Dienstherrschaft, von den Wirthen und ihren Bediensteten an ihren Gästen;
- h. auf den Märkten oder sonst im Gedränge unter einer versammelten Menschenmenge (Markt- und Taschendiebstähle);

Thurgau.

- i. bei einer Feuersnoth oder in einem andern ähnlichen Nothzustande;
- k. zur Nachtzeit dadurch, dass der Dieb in ein fremdes bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen oder eingedrungen ist;
- l. mittelst Einsteigens in ein fremdes bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen Hofraum oder indem der Dieb zu diesem Zwecke in demselben sich verborgen gehalten hat, ohne dass die Voraussetzungen des § 140 lit. b zutreffen;
- m. mittelst der gewaltsamen Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen;
- n. mittelst der Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhacken, nachgemachte oder Hauptschlüssel);
- o. von mehreren Personen in Verbindung mit einander;
- p. an Gegenständen, durch deren Wegnahme grosse Gefahr für die allgemeine Sicherheit entstehen kann oder welche für die Unterstützung der Armen bestimmt sind.

142. Wenn einer oder mehrere der in § 141 aufgezählten Straferhöhungsgründe vorhanden sind, so ist die verwirkte Strafe wenigstens um einen Drittheil, nie aber über die Hälfte zu erhöhen.

143. Gemeine Diebstähle, welche gegen Ehegatten, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister oder andere in derselben Haushaltung lebende Verwandte, dergleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher begangen werden, sollen nur auf die Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

144. Die Entwendung von Ess- und Trinkwaaren zum unmittelbaren Genusse, insofern sie nicht in die Klasse des gefährlichen Diebstahls gehört und nicht unter einem der in § 141 bezeichneten Umstände verübt worden ist, wird, wenn nicht den Betrag von 5 Fr. übersteigend, als Polizeiübertretung bestraft.

145. Ebenso werden die Entwendungen von ungefältem Holze, von Wald-, Feld- und Gartenfrüchten, welche noch nicht eingesammelt sind, sofern deren Werth nicht über 5 Franken beträgt oder nicht einer der in § 141 lit. f bezeichneten Straferhöhungsgründe eintritt, nur als Polizeiübertretung gebüsst.

146. Die in § 145 erwähnten Fälle werden, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Freveln, die zusammen den Betrag von 5 Franken übersteigen, verurtheilt worden ist, als Diebstahl bestraft.

Ebenso wird jeder zur Nachtzeit verübte Frevel, sofern der Werth des Entwendeten den Betrag von 2 Franken übersteigt, als Diebstahl beurtheilt.

147. Wenn der Dieb, ehe eine Anzeige bei der Obrigkeit gegen ihn gemacht worden ist, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder Ersatz dafür geleistet hat, so ist die verwirkte Strafe um einen Drittheil oder bis zur Hälfte herabzusetzen.

Waadt¹⁾. 268. Les soustractions des produits des arbres et du sol, non encore coupés ou détachés, commises ailleurs que dans les forêts, sont réprimées comme suit:

- a. Si la valeur des objets soustraits n'excède pas deux francs, la cause ressortit à la police municipale, qui prononce une amende dans sa compétence;
- b. Si la valeur des objets soustraits dépasse deux francs et n'est pas supérieure à dix francs, la peine est une amende qui ne peut excéder soixante francs ou un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

¹⁾ Vergl. auch die Bestimmungen, welche sich auf verschiedene Vermögensdelikte beziehen, bei Waadt.

Waadt.

Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour d'emprisonnement pour quatre francs d'amende.

c. Si la valeur des objets soustraits est supérieure à dix francs, la soustraction est punie comme vol.

Le délit prévu en cet article n'est poursuivi qu'ensuite d'une plainte, ou sur la dénonciation du fonctionnaire ou de l'agent compétent.

269. Celui qui soustrait ou enlève une chose qu'il sait ne pas lui appartenir, dans le dessein de se l'approprier et sans le consentement du propriétaire, du possesseur ou du détenteur, commet un vol.

270. Le vol, lorsqu'il n'est accompagné d'aucune des circonstances aggravantes mentionnées aux art. 271, 272, 273 et 274, est puni :

a. Si la valeur des objets volés ne dépasse pas dix francs, par une réclusion qui ne peut excéder quinze jours.

Toutefois, lorsqu'il s'agit d'une première faute et que, par leur peu de valeur, les objets volés peuvent être considérés comme étant sans intérêt appréciable pour le propriétaire, la peine peut être réduite à une réprimande ;

b. Si la valeur des objets volés est de plus de dix francs et ne dépasse pas deux cents francs, par une réclusion de dix jours à dix mois ;

c. Si la valeur des objets volés excède deux cents francs, par une réclusion de six mois à trois ans.

271. Le vol d'un objet confié à la foi publique, par nécessité ou dans un but d'utilité reconnue, est puni :

a. Si la valeur des objets volés ne dépasse pas cinq francs, par une réclusion de trois à vingt jours ;

b. Si la valeur des objets volés excède cinq francs et ne dépasse pas cinquante francs, par une réclusion de un à dix mois ;

c. Si la valeur des objets volés excède cinquante francs, par une réclusion de quatre mois à quatre ans.

Sont entre autres considérés comme objets confiés à la foi publique :

Les denrées et les autres marchandises exposées dans les foires et les marchés, sur les places et voies publiques ;

Les chars et voitures qui ne peuvent être remisés, les bateaux, ainsi que les objets qui se trouvent sur les dits chars, voitures et bateaux, et qui, par leur nature, sont destinés à y être déposés ;

Les objets placés hors des maisons, dans des étendages de lessives, de blanchisserie et de teinture ;

Les instruments d'agriculture ou d'exploitation, dans la campagne et autour d'un bâtiment ;

Les chevaux, le gros et le petit bétail et les autres animaux étant au pâturage ou dans la campagne, hors des bâtiments ; le poisson dans les filets, dans les viviers ou dans les réservoirs ; les ruches d'abeilles ;

Les arbres, les produits des arbres et du sol, soit sur plante, lorsque la valeur de ces produits excède dix francs, soit coupés ou détachés ; le bois exploité et déposé soit dans les forêts, soit ailleurs, hors des bâtiments, soit pendant le flottage ; les matériaux de construction ; le fumier et les autres engrais ;

Les portes, les grilles, les conduits d'eau, les enseignes, les reverbères et les autres objets qui peuvent être détachés et enlevés à l'extérieur des bâtiments et des enclos, aux fontaines, etc.

Waadt.

272. Est puni conformément aux dispositions de l'article précédent :

- 1) Le vol commis par un domestique, par un ouvrier, par un gérant, par un commis, par un apprenti ou par tout autre subordonné, au préjudice de son maître ou de son patron ou d'une autre personne de la maison ; tout comme celui qui est commis par un maître ou par un patron au préjudice de son subordonné ;
- 2) Le vol commis dans une maison ou dans un appartement, dans un magasin, dans un atelier, dans un chantier, etc., ainsi que dans les dépendances de cette maison ou de cet appartement, magasin, atelier, chantier, etc., par une personne qui y habite ou qui y a ses entrées libres, soit à titre d'hospitalité, soit à titre de pensionnaire, soit à raison d'une occupation quelconque, salariée ou gratuite, habituelle ou temporaire ;
- 3) Le vol commis dans une auberge, cabaret, café, bain, salle de spectacle ou de concert, ou dans tout autre établissement ouvert au public et dans les dépendances de ces établissements, ainsi que dans une voiture publique sur terre ou sur eau ;
- 4) Le vol commis sur un objet déposé dans un bureau de poste, dans une douane ou dans tout autre entrepôt public de marchandises, ainsi que dans les dépendances de ces établissements ;
- 5) Le vol commis au préjudice d'une caisse publique, cantonale ou communale, ou d'une institution de bienfaisance ; le vol commis dans un greffe ou dans tout autre dépôt public d'archives, dans une bibliothèque ou dans une collection publique d'objets d'art ou de science ;
- 6) Le vol commis dans le cas d'un incendie, d'un écoulement, d'un naufrage, d'une inondation, d'un tumulte ou de quelque autre événement pareil ;
- 7) Le vol commis dans un lieu consacré au culte, ou dans un cimetière ;
- 8) Le vol commis par deux ou plusieurs personnes réunies ;
- 9) Le vol commis dans les chars ou voitures passant sur une route ou voie publique ;
- 10) Le vol commis de nuit sur la voie publique, ainsi que dans un bâtiment ou logement habité ou servant ordinairement à l'habitation, et dans les dépendances d'un pareil bâtiment ou logement ;
- 11) Le vol commis avec escalade ;
- 12) Le vol commis avec effraction, ou avec fausse clef, ailleurs que dans un des bâtiments mentionnés à l'article 273 § 4.

273. Le vol commis dans les circonstances ci-après énumérées, est puni par une réclusion de quatre mois à huit ans :

- 1) Lorsque le délinquant est muni d'armes ou d'instruments dangereux ;
- 2) Lorsque le vol est commis à l'aide de boissons ou autres substances soporifiques ou étourdissantes ;
- 3) De nuit et par deux ou plusieurs personnes réunies, dans un bâtiment soit logement habité ou servant ordinairement à l'habitation, ainsi que dans les dépendances d'un pareil bâtiment soit logement ;
- 4) Avec effraction ou avec fausses clefs, dans un bâtiment soit logement habité ou servant ordinairement à l'habitation, ainsi que dans les dépendances d'un pareil bâtiment soit logement ;
- 5) Avec effraction ou avec fausses clefs, dans un bureau de poste, dans une douane ou dans un autre entrepôt public de marchandises, ainsi que dans les dépendances de ces divers établissements ;
- 6) Le simple enlèvement, dans les lieux ci-dessus mentionnés, de caisses, de malles, de coffres-forts ou d'autres meubles contenant des effets quelconques,

Waadt.

renfermés par serrures ou cadenas, bien que l'ouverture de ces meubles, par effraction ou par fausse clef, ne soit pas faite sur place.

274. La peine statuée à l'article précédent est augmentée de moitié, dans son maximum et dans son minimum

- 1) Lorsque le vol est accompagné de deux ou de plusieurs des circonstances mentionnées à l'article précédent;
- 2) Lorsqu'il a été commis de nuit et à main armée, sur les grands chemins.

Graubünden. 155. Wer ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen Personen, wodurch sich die That, laut § 147, als Raub qualifiziren würde, wissentlich fremdes bewegliches Gut aus dem Besitz eines Andern, ohne dessen Einwilligung, auf rechtswidrige Weise in seine Gewalt gebracht hat, um es sich oder Andern zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

156. Der Betrag eines Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, bestimmt. Diesen Werth wird der Richter durch amtliche Schätzung, oder, wo diese nicht möglich ist, auf andere angemessene Weise, mit Rücksichtnahme auf die Angaben des Bestohlenen, zu ermitteln bemüht sein.

157. Ist der Diebstahl an einer Sache verübt worden, an deren Eigenthum dem Dieb ein bestimmter Antheil zusteht, so kommt, bei Schätzung des Werthes eines solchen Diebstahls, nur derjenige Betrag in Anschlag, welcher, nach Abzug des dem Dieb zustehenden Antheils, übrig bleibt.

158. Haben mehrere als Miturheber einen Diebstahl begangen, so wird, bei Zumessung der Strafe, für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zu Grunde gelegt.

159. Der einfache Diebstahl, d. h. derjenige bei welchem keine der in dem § 161 erwähnten Auszeichnungen eintritt, ist, insofern er, in einem oder mehreren Malen begangen, den Werth von Fr. 51 nicht übersteigt, mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 3 Monate zu bestrafen.

160. Wenn der Werth des Gestohlenen Fr. 51, nicht aber Fr. 850 übersteigt, so ist der einfache Diebstahl mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 5 Jahre, übersteigt der Werth Fr. 850, mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre zu bestrafen.

161. Als ein ausgezeichnete Diebstahl ist zu betrachten:

- 1) Wenn der Dieb zur Verübung der That in Wohnhäuser oder andere Gebäulichkeiten einsteigt, einbricht, oder einschleicht, oder heimlicherweise darin zurückbleibt, um zu stehlen;
- 2) Wenn die That durch gewaltsames Erbrechen von Gemächern, Schränken, Kisten oder andern Behältnissen, oder durch Eröffnung derselben mit Dietrichen, oder mittels falscher oder auch der ächten vom Dieb zu diesem Zweck an sich gebrachten Schlüssel verübt wird;
- 3) Wenn der Dieb bei Begehung des Verbrechens mit Waffen versehen war;
- 4) Die Entwendung einer dem Gottesdienst unmittelbar gewidmeten Sache aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Orte;
- 5) Der Diebstahl an Gegenständen, welche der Post oder andern Boten anvertraut worden, so wie an dem Gepäck von Reisenden auf offener Strasse oder aus unverschlossenen Behältnissen;
- 6) Der Diebstahl an Vieh, Pferden und Bienenstöcken;
- 7) Wenn das Verbrechen bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassernoth oder eines andern allgemeinen Bedrängnisses begangen wird;
- 8) Der wiederholte Rückfall.

162. Der ausgezeichnete Diebstahl wird bestraft:

- 1) Wenn der Betrag Fr. 51 nicht übersteigt, mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 6 Monate;

Graubünden.

2) Wenn derselbe Fr. 51, aber nicht Fr. 850 übersteigt, mit Zuchthaus bis auf 8 Jahre;

3) Wenn der Betrag Fr. 850 übersteigt, mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre.

Bei Zumessung der Strafe innerhalb der angegebenen Grenzen ist auf die grössere oder geringere Wichtigkeit des Umstandes, welcher den Diebstahl zu einem ausgezeichneten macht, sowie auf das allfällige Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände Rücksicht zu nehmen.

163. Wenn unter den wiederholten Diebstählen einer oder mehrere ausgezeichnete verübt worden, so kann die Strafe, welche der Dieb durch den oder die ausgezeichneten Diebstähle gesetzlich verwirkt hat, nach Massgabe der obwaltenden erschwerenden Umstände, namentlich der öftern Wiederholung, sowie mit Rücksichtnahme darauf, ob und wie oft er dafür schon bestraft worden, bis auf zwanzigjähriges Zuchthaus ausgedehnt werden.

164. Als erschwerende Umstände, welche auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgränze Einfluss haben, und die beim einfachen sowohl, als beim ausgezeichneten Diebstahl vorkommen können, sind u. A. zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt wird:

- 1) Von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Ladendienern, Tagelöhnern oder andern Personen, welche in ähnlichen Dienstverhältnissen stehen und ihrer Verrichtungen wegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, an Mitdienstboten, Mitgesellen u. s. w.;
- 2) Von Wirthen oder deren Dienstboten an Sachen der Gäste;
- 3) An Tuch ab der Bleiche, an Feldgeräthschaften ab dem Felde, an Feld-, Baum- oder Gartenfrüchten und Fruchtbäumen oder an andern Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen oder anvertraut werden müssen;
- 4) Von mehreren zum Diebstahl verbundenen Diebsgenossen;
- 5) An nicht unmittelbar dem Gottesdienst gewidmeten Sachen, aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Orte, oder an Sachen, welche unmittelbar dem Gottesdienste gewidmet sind, aus einem andern Orte;
- 6) Der wiederholte Diebstahl, sowie der erstmalige Rückfall.

Ausser den hier aufgezählten Erschwerungsgründen bleibt es jedoch dem Richter unbenommen, in jedem vorkommenden Fall bei Ausmessung der Strafe auch noch andere, nach seinem Dafürhalten obwaltende erschwerende Umstände in Betrachtung zu ziehen.

165. Solche Diebstähle, welche zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern oder zwischen andern in der nämlichen Haushaltung lebenden, blutsverwandten oder verschwägerten Personen begangen werden, sollen nur auf Anzeige des Beschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie untergeben ist, untersucht und bestraft werden. Dabei ist jedoch das verwandtschaftliche Verhältniss als ein Strafmilderungsgrund in Betracht zu ziehen.

166. Wenn der Dieb, ehe die amtliche Beinzichtigung zu seiner Kenntniss gelangt ist, den durch seine That verursachten Schaden aus freiem Antriebe ganz oder zum Theil wieder gut macht, so kann die sonst verwirkte Strafe, nach Massgabe des Betrags der geleisteten Erstattung und anderer Umstände, herabgesetzt, oder, im Fall der vollständigen Erstattung, auch gänzlich nachgelassen werden.

33. *Polizeistrafgesetz.* Der einfache Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Betrug bis zu Fr. 25, Beschädigung fremden Eigenthums bis zu Fr. 40 und Verhehlung gefundener Sachen bei bereits erhaltener, oder leicht zu erhaltender Kenntniss des wahren Eigenthümers bis zu Fr. 80 werden vom Polizeigericht mit

Graubünden.

Gefängnis bis auf 14 Tage oder Geldbusse bis auf Fr. 70, mit allfälliger Verweisung bis auf 3 Jahre oder Versetzung in eine Korrekptionsanstalt bestraft.

Werden obige Ansätze überschritten, bleiben aber unter dem doppelten Betrag, so kann die Gefängnisstrafe bis auf 1 Monat und die Geldbusse bis auf Fr. 100 ausgedehnt werden.

Ist der Diebstahl bis zu obigen Beträgen qualifiziert, so kann das Polizeigericht bis auf 3 Monate Gefängnis nebst Verweisung erkennen.

Neuenburg. 205. Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol.

206. Les soustractions commises par des maris au préjudice de leurs femmes, par des femmes au préjudice de leurs maris, s'ils ne sont point séparés de corps et de biens; par un veuf ou une veuve quant aux choses qui avaient appartenu à l'époux décédé; par des enfants ou autres descendants, au préjudice de leurs pères ou mères ou autres ascendants; par des pères et mères ou autres ascendants au préjudice de leurs enfants ou descendants, ne pourront donner lieu qu'à des réparations civiles.

À l'égard de tous autres individus, qui auraient recelé ou appliqué à leur profit tout ou partie des objets soustraits, ils seront punis comme coupable de vol.

207. Toutefois, dans le cas prévu au premier alinéa de l'article précédent, les coupables pourront être poursuivis s'il y a plainte formelle portée, et que de plus les soustractions aient été commises avec les circonstances indiquées dans l'article 217, sous numéros 3 et 5, ou avec effraction extérieure ou escalade.

208. Les différents vols, selon leurs qualifications et les circonstances qui les ont accompagnés, précédés ou suivis, seront réprimés comme il est dit dans les chapitres suivants.

209. Les soustractions des produits du sol et des arbres, alors que ces produits ne sont point encore détachés ou coupés, seront réprimés comme il suit.

210. Si la valeur des objets soustraits n'excède pas deux francs, le prévenu sera renvoyé devant les tribunaux de police.

211. Si la valeur dépasse 2 francs, mais est inférieure à 10 francs, la peine sera une amende de 16 à 50 francs, ou un emprisonnement de quatre à quinze jours.

212. Si la valeur des objets soustraits est supérieure à 10 francs, ou si, quoique inférieure à 10 francs, la soustraction a eu lieu avec des paniers, sacs, ou autres engins équivalents, ou de nuit avec bris de clôture ou escalade, cette soustraction sera punie comme vol.

214. Le vol, s'il n'est accompagné d'aucune des circonstances mentionnées dans les articles suivants, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an, selon la valeur des objets volés.

215. Sera puni de six mois à deux ans de détention:

- 1) Le vol d'un objet confié à la foi publique;
- 2) Le vol commis par un domestique, par un ouvrier, par un gérant, par un commis, par un apprenti ou par tout autre subordonné, au préjudice de son maître ou de son patron, ou d'une autre personne de la maison; tout comme celui qui est commis par un maître ou par un patron, au préjudice de son subordonné;
- 3) Le vol commis dans une maison ou dans un appartement, dans un magasin, dans un atelier, dans un chantier, etc., ainsi que dans les dépendances de cette maison ou de cet appartement, magasin, atelier, chantier, par une personne qui y habite ou qui y a ses entrées libres, soit à titre d'hospitalité, soit à titre de pensionnaire, soit à raison d'une occupation quelconque, salariée ou gratuite, habituelle ou temporaire;

Neuenburg.

4) Le vol commis dans un établissement ouvert au public, aux heures où il est ouvert, et dans les dépendances de ces établissements, ainsi que dans une voiture publique, sur terre et sur eau;

5) Le vol commis sur les chars ou voitures circulant sur une route ou voie publique;

6) Le vol commis de jour dans un bâtiment ou logement habité ou servant à l'habitation;

7) Le vol commis par un aubergiste, un voiturier, batelier ou un de leurs préposés, lorsqu'ils auraient volé tout ou partie des choses qui leur auraient été confiées à ce titre;

8) Le vol commis dans le cas d'un incendie, d'un naufrage, d'une inondation, d'un tumulte ou de quelque autre événement pareil;

9) Le vol de grand chemin, s'il a été commis sans aucune des circonstances mentionnées à l'article 217;

10) L'acte de celui qui, pour commettre un vol, aura enlevé ou déplacé des bornes servant de séparation aux propriétés.

216¹⁾. Toutefois, dans les cas prévus à l'article précédent, si la valeur des objets volés ne dépassait pas 100 francs et si le vol avait été commis sans aucune des circonstances aggravantes prévues à l'article 217, N^{os} 3 et 5, la peine sera réduite à un emprisonnement de huit jours à un an.

Le prévenu pourra même être renvoyé devant les tribunaux de police, si le vol ne constituait qu'une atteinte légère à la propriété; il en sera de même pour les cas prévus à l'art. 214.

217. Sera puni de la détention de six mois à quatre ans, le vol commis avec l'une des circonstances ci-après énumérées:

- 1) Si le vol a été commis la nuit;
- 2) S'il a été commis par deux ou plusieurs personnes;
- 3) Si les coupables ou l'un d'eux étaient porteurs d'armes cachées ou apparentes;
- 4) S'ils ont commis le crime, soit à l'aide d'effraction extérieure ou intérieure, ou d'escalade, ou de fausses clefs;
- 5) S'ils ont commis le crime avec violence ou menace de faire usage de leurs armes.

L'administration de substances ou boissons soporifiques sera assimilée à des actes de violence.

Dans le cas prévu au N^o 5, le juge pourra prononcer, au lieu de la détention simple, la détention avec travail forcé de un an à quatre ans.

218¹⁾. Le vol commis avec deux des circonstances prévues aux N^{os} 3, 4 et 5 de l'article précédent, ou avec une de ces circonstances réunie à celles prévues aux N^{os} 1 et 2, sans cependant que toutes les circonstances soient réunies, sera puni de la détention avec travail forcé d'un an à dix ans.

219. La réunion des cinq circonstances énumérées dans l'article 217 emportera la peine de la détention avec travail forcé pour cinq à vingt ans.

220. Est réputé maison habitée, tout bâtiment, logement, qui, sans être actuellement habité, est destiné à l'habitation, y compris les constructions qui en dépendent, comme cours fermées, basses-cours, granges, écuries et autres édifices, quel qu'en soit l'usage.

221. Est qualifié effraction:

- 1) Tout forcement, rupture, dégradation, démolition, enlèvement de murs, toits, planches, portes, fenêtres, serrures, cadenas, ou autres instruments ou ustens-

¹⁾ Décret du 28 février 1868.

Neuenburg.

siles, servant à fermer ou empêcher le passage, et de toute espèce de clôture, quelle qu'elle soit;

- 2) Le simple enlèvement de caisses, boîtes, malles, coffre-forts, ballots, sous toile et corde et autres meubles fermés qui contiennent des effets quelconques, bien que l'effraction ou l'ouverture par fausse clef n'ait pas eu lieu sur place.

222. Est qualifiée escalade, toute entrée dans les maisons, bâtiments, cours, basses-cours, édifices quelconques, jardins, parcs, enclos, exécutée par dessus les murs, portes, toitures, ou toute autre clôture. L'entrée par une ouverture souterraine, autre que celle qui a été établie pour servir d'entrée, est assimilée à l'escalade.

223. Sont qualifiées fausses clefs, tous crochets, rossignols, passe-partout, clefs imitées, contrefaites, altérées, ou qui n'ont pas été destinées par le propriétaire, locataire, aubergiste ou logeur aux serrures, cadenas ou autres fermetures quelconques auxquelles le coupable les aura employées.

L'usage des clefs véritables, alors que le coupable c'est frauduleusement mis en possession de ces clefs, est assimilé à l'usage de fausses clefs.

224. Quiconque aura frauduleusement contrefait ou altéré des clefs, sera condamné à un emprisonnement de quinze jours à trois mois et à une amende de 20 à 50 francs.

La peine sera de un mois à un an et d'une amende de 50 à 100 francs, si le coupable est un serrurier de profession.

Aargau. 148. Wer wissentlich eine fremde, bewegliche, in der Inhabung eines Andern befindliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Die Besitzergreifung ist vollendet, wenn der Thäter die Sache von ihrer Stelle entfernt und der Einwirkung des bisherigen Inhabers entzogen hat.

149. Der Diebstahl wird zum Verbrechen, wenn der gemeine Werth des in einem oder mehreren Angriffen entweder der gleichen Person oder am nämlichen Ort, oder, wenn auch an verschiedenen Orten, doch in einer der Zeit nach ununterbrochenen Handlung Gestohlenen sich auf wenigstens Einhundert Franken beläuft.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... h. Folgende Diebstahlsfälle nach Titel 29 des peinlichen Strafgesetzes:

- 1) Einfacher Diebstahl nach § 149 bis zum Betrag von Fr. 300. ...

150. Der Diebstahl wird ferner zum Verbrechen, wenn er wenigstens fünfzig Franken beträgt und zugleich verübt worden ist:

- a. an einem zum Gottesdienst geweihten Orte, an einer Grabstätte, oder an einer unmittelbar zum Gottesdienst gewidmeten Sache;
- b. bei Gelegenheit eines Brandes oder einer Wassernoth, oder eines andern allgemeinen, oder dem Bestohlenen einzig zugestossenen Bedrängnisses;
- c. in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;
- d. an verschlossenem Gut;
- e. zur Nachtzeit;
- f. an Feuerlöschgeräthschaften;
- g. an Bienenstöcken;
- h. an Feld-, Garten- oder Baumfrüchten;
- i. an Vieh auf der Weide;
- k. an Ackergeräthschaften auf dem Felde;
- l. an einem Post-, Boten- oder Frachtwagen, oder ab einem Frachtschiffe;
- m. ab einer Bleiche;

Aargau.

n. von einem Angestellten am Ansteller;

o. von einem Lehrling am Lehrmeister;

p. vom Gast am Gastfreund oder Wirthe;

q. vom Wirth an einem Gaste;

r. von einem Haus- oder Zimmergenossen an andern.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... h. Folgende Diebstahlsfälle nach Titel 29 des peinlichen Strafgesetzes:

- ... 2) Beschwerter Diebstahl nach § 150 und § 153 bis zum Betrage von Fr. 150. ...

151. Der Diebstahl wird ohne Rücksicht auf den Betrag des Gestohlenen zum Verbrechen, wenn der Dieb mit Waffen oder andern, der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen, oder gewaltsam in ein Gebäude eingebrochen ist.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... h. Folgende Diebstahlsfälle nach Titel 29 des peinlichen Strafgesetzes:

- ... 3) Diebstahl mit Einbruch nach § 151 bis zum Betrage von Fr. 50. ...

152. Der Diebstahl wird in den Fällen der §§ 149, 150 und 151 mit Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre bestraft.

153. Beträgt der Werth des Entwendeten wenigstens sechshundert Franken, oder ist bei einem auch geringeren Betrage dem Bestohlenen ein nach seinen Vermögensumständen empfindlicher Schaden zugefügt, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, oder ist der Thäter Glied einer Diebsbande, so trifft den Thäter Zuchthausstrafe von sechs bis zu sechzehn Jahren.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... h. Folgende Diebstahlsfälle nach Titel 29 des peinlichen Strafgesetzes:

- ... 2) Beschwerter Diebstahl nach § 150 und § 153 bis zum Betrage von Fr. 150. ...

154. Gegen einen wegen Diebstahls schon dreimal peinlich Bestraften, sowie gegen den Anführer einer Diebsbande soll Zuchthausstrafe von zehn bis zu vierundzwanzig Jahren verhängt werden.

155. Der Diebstahl an Lebensmitteln, welcher von Nothleidenden während einer Hungersnoth oder allgemeinen Theuerung begangen wird, soll in nachstehender Weise gebüßt werden:

a. wenn er einfacher oder einfach beschwerter ist, mit zuchtpolizeilicher Gefängnisstrafe;

b. wenn er mehrfach beschwert ist, d. h. wenn mehr als zwei Gründe der Peinlichkeit zusammentreffen, mit Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... h. Folgende Diebstahlsfälle nach Titel 29 des peinlichen Strafgesetzes:

- ... 4) Diebstahl an Lebensmitteln nach § 155 b bis zum Betrage von Fr. 300. ...

156. Entwendungen, welche an Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder von beisammenlebenden Geschwistern unter sich, oder von Pflegekindern an Pflegeältern verübt werden, sind nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder des Familienhauptes zur Untersuchung und Strafe zu ziehen und, sofern sie den Betrag von fünfhundert Franken nicht übersteigen, nur mit zuchtpolizeilicher Strafe zu belegen. Bei Diebstählen von höherem Belaufe ist das verwandtschaftliche Verhältniss als Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

Aargau.

... h. Folgende Diebstahlsfälle nach Titel 29 des peinlichen Strafgesetzes:

... 5) Diebstahl unter Verwandten nach § 156 bis zum Betrage von Fr. 500....

1. *Zuchtpolizeigesetz.* ... Verletzungen des öffentlichen und Privateigentums ... werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen.

Wallis. 287. Les soustractions des produits du sol et des arbres, alors que ces produits ne sont point encore détachés ou coupés, sont réprimés comme suit:

Si la valeur des objets soustraits n'excède pas deux francs, le prévenu sera renvoyé devant le tribunal de police;

Si la valeur dépasse deux francs et n'est pas supérieure à dix francs, la peine est une amende qui ne peut excéder 50 francs, ou un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours;

Si la valeur des objets soustraits est supérieure à dix francs, la soustraction est punie comme vol.

288. Celui qui soustrait frauduleusement la chose d'autrui, dans le but de se l'approprier, est coupable de vol.

289. Le vol est qualifié ou simple.

290. Le vol est qualifié:

- 1) S'il a pour objet une chose confiée à la foi publique;
- 2) S'il a été commis par un domestique, par un ouvrier, par un apprenti ou par tout autre subordonné, au préjudice de son maître ou de son patron ou d'une autre personne de la maison; tout comme celui qui est commis par un maître ou par un patron au préjudice de son subordonné;
- 3) S'il a été commis dans une maison ou dans un appartement, dans un magasin, dans un atelier, dans un chantier, etc., ainsi que dans les dépendances de cette maison ou de cet appartement, magasin, atelier, chantier, par une personne qui y habite ou qui a ses entrées libres, soit à titre d'hospitalité, soit à titre de pensionnaire, soit à raison d'une occupation quelconque, salariée ou gratuite, habituelle ou temporaire;
- 4) S'il a été commis dans un établissement ouvert au public, aux heures où il est ouvert, et dans les dépendances de ces établissements ainsi que dans une voiture publique, sur terre ou sur eau;
- 5) S'il a été commis sur les chars ou voitures circulant sur une route ou voie publique;
- 6) S'il a été commis dans un lieu consacré au culte ou dans un cimetière;
- 7) S'il a été commis par un aubergiste, un voiturier, batelier ou un de leurs préposés, lorsqu'ils auraient volé tout ou partie des choses qui leur auraient été confiées à ce titre;
- 8) S'il a été commis dans le cas d'un incendie, d'un naufrage, d'une inondation, d'un tumulte ou de quelque autre événement pareil;
- 9) S'il a été commis de nuit;
- 10) S'il a été commis par deux ou plusieurs personnes réunies;
- 11) Si le coupable est muni d'armes ou d'instruments dangereux;
- 12) Si le vol est commis à l'aide d'effraction, d'escalade ou de fausses clefs;
- 13) S'il a été commis à l'aide de boissons ou autres substances soporifiques ou étourdissantes.

291. Est qualifiée effraction toute détérioration, démolition ou autre dégradation commise sur des murs, toits, planchers, serrures, cadenas, portes, fenêtres et clôture quelconque servant à empêcher l'entrée d'un bâtiment ou autre lieu clos, ou l'ouverture d'un meuble fermé.

Est pareillement considéré comme effraction, le simple enlèvement de caisses et autres meubles de matière solide qu'on ne peut ouvrir qu'à l'aide de

Wallis.

fracture, bien que cette fracture n'ait pas été faite sur le lieu où le vol a été commis.

292. Est qualifiée escalade toute entrée dans un bâtiment quelconque ou ses dépendances ou dans les lieux clos et fermés, soit à l'aide d'échelles, d'échafaudages, ou de tous autres moyens, soit même en grimpant ou en descendant le long des murs, portes, toits, fenêtres, ou autres clôtures.

L'entrée dans les lieux susdits au moyen d'une ouverture souterraine, autre que celle établie pour s'y introduire, est une circonstance de même gravité que l'escalade.

293. Les fausses clefs comprennent les crochets, rossignols et autres instruments semblables, servant à ouvrir les serrures, les passe-partout, les clefs imitées, contrefaites ou altérées, et même les véritables clefs qui n'ont pas été destinées à ouvrir la serrure à laquelle le coupable les aura employées, ou qui y ayant été destinées, auront été perdues par le propriétaire, ou lui auront été soustraites par vol, fraude ou artifice.

294. Sont, entre autres, considérés comme objets confiés à la foi publique:

Les denrées et les autres marchandises exposées dans les foires et les marchés, sur les places et voies publiques;

Les chars et voitures qui ne peuvent être remisés, les bateaux, ainsi que les objets qui se trouvent sur les dits chars, voitures et bateaux, et qui, par leur nature, sont destinés à y être déposés;

Les objets placés hors des maisons, dans des étendages de lessive, de blanchisserie et de teinture;

Les instruments d'agriculture et d'exploitation dans la campagne ou autour d'un bâtiment;

Les chevaux, le gros et le petit bétail et les autres animaux étant au pâturage ou dans la campagne hors des bâtiments;

Le poisson dans les filets, dans les viviers ou dans les réservoirs;

Les ruches d'abeilles;

Les récoltes pendantes ou séparées; le bois exploité et déposé soit dans les forêts, soit ailleurs hors des bâtiments, soit pendant le flottage; les matériaux de construction; les engrais;

Les portes, les grilles, les conduits d'eau, les enseignes, les réverbères et les autres objets qui peuvent être détachés et enlevés à l'extérieur des bâtiments et des enclos, aux fontaines, etc.

295. Le vol accompagné de l'une des circonstances mentionnées aux Nos 1 à 8 de l'article 290 est puni par un emprisonnement ou une réclusion qui n'excédera pas deux ans, si la valeur des objets volés ne dépasse pas 100 francs; et, dans les autres cas, par une réclusion qui n'excédera pas six ans.

296. Dans les cas prévus aux Nos 9 à 13 de l'article 290, la peine de vol est une réclusion qui n'excédera pas dix ans.

297. Les peines statuées aux deux articles précédents sont augmentées de moitié lorsqu'il y a concours de deux ou plusieurs des circonstances énumérées à l'article 290.

298. Le vol qui n'est accompagné d'aucune des circonstances mentionnées à l'article 290, est considéré comme vol simple.

299. Le vol simple est puni:

- a. Si la valeur des objets volés ne dépasse pas dix francs, par un emprisonnement qui ne peut excéder un mois ou par une amende qui peut s'élever à dix fois la valeur de la chose volée;
- b. Si la valeur des objets volés surpasse dix francs et n'excède pas cent francs, par une réclusion qui peut s'étendre à un an;

Wallis.

c. Si la valeur des objets volés dépasse cent francs, par une réclusion qui peut être portée à trois ans.

300. Si le prévenu s'est rendu coupable de plusieurs vols, la peine sera déterminée en réunissant la valeur de ces différents vols, quoique commis à diverses époques et au préjudice de différentes personnes, pourvu toutefois que ces vols fassent l'objet d'une même procédure.

301. Lorsqu'il s'agit d'une première faute et que le vol ne constitue qu'une atteinte légère à la propriété, le prévenu pourra être renvoyé devant le tribunal de police.

342. Sont coupables de contravention contre la propriété:

... 3) Ceux qui auront cueilli ou mangé sur le lieu même, des fruits appartenant à autrui, ou qui auront glané, ratelé ou grapillé dans des fonds de terre non encore entièrement dépouillés de leurs récoltes; sans préjudice des peines plus graves dans le cas où le fait constituerait un délit; ...

Schaffhausen. 209. Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache mit der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, einem Andern wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

210. Der Betrag eines Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe (Verkehrswerth), welchen die Sache zur Zeit der Entwendung hatte, bestimmt.

Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei Ausmessung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag zu Grunde gelegt.

211. Der Diebstahl wird als ausgezeichnete Diebstahl mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichtern Fällen mit Gefängniss ersten Grades bestraft:

- 1) wenn der Dieb bei Ausführung des Diebstahls mit Waffen oder anderen Werkzeugen, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, versehen war;
- 2) wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Behältnisses¹⁾, oder mittelst Einsteigen über Dächer, Mauern und andere Umfriedungen oder durch Fenster und andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen, oder aber mit Gebrauch falscher oder auch der ächten, aber vom Diebe heimlich oder mit List zur Hand gebrachten Schlüssel geschehen ist;
- 3) wenn der Diebstahl während einer Kriegs-, Feuers- oder Wassernoth an den gefährdeten oder gestüchteten Sachen begangen wird.

Das Zusammentreffen mehrerer Auszeichnungen bei demselben Diebstahl, so wie der Hinzutritt von einem oder mehreren der im § 213 aufgeführten Erschwerungsgründe begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

212. Der Diebstahl, welcher nicht zu den ausgezeichneten (§ 211) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Grösse des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

- 1) der Diebstahl bis zu fünfzig Franken — von Gefängniss bis zu drei Monaten;
- 2) der Diebstahl von mehr als fünfzig Franken bis zu zweihundert Franken von Gefängniss ersten Grades bis zu zwei Jahren;
- 3) der Diebstahl von mehr als zweihundert Franken bis zu achthundert Franken von Gefängniss ersten Grades nicht unter sechs Monaten bis auf vier Jahre oder Zuchthaus bis zu drei Jahren;

¹⁾ Anmerkung der amtlichen Ausgabe. Die gewaltsame Eröffnung von Behältnissen begründet nur dann eine Auszeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich, oder wenigstens mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre.

Schaffhausen.

4) bei Diebstählen von mehr als achthundert Franken von Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnisstrafe ersten Grades ist gleichzeitig auf Einstellung im Aktivbürgerrecht zu erkennen.

213. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

- 1) wenn der Diebstahl in einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude oder an einer unmittelbar dem Gottesdienst gewidmeten Sache verübt worden ist; oder
- 2) an Sachen aus oder an Gräbern oder Grabstätten;
- 3) an Gegenständen, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, oder im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen, z. B. Ackergeräthe und Bienenstöcke auf offenem Felde; Feld-, Baum- und Gartenfrüchte, Vieh auf der Weide oder im Triebe, Gepäck der Reisenden und Frachtwaaren in oder auf Post- und Fuhrwagen, auf Eisenbahnen und Schiffen, auf öffentlichen Plätzen und Strassen, sowie in öffentlichen Kauf- und Lagerhäusern, Waaren auf der Bleiche; an Schleussen, öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, Brunnen, Brücken u. s. w.;
- 4) auf Märkten oder sonst unter Benutzung eines Menschengedränges (Markt- und Taschendiebstähle);
- 5) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist;
- 6) wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern oder andern Wächtern an Sachen begangen worden ist, welche zu den ihnen zur Hut oder zur Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben;
- 7) wenn der Diebstahl von den in Dienstmiete stehenden Personen, wozu auch Handwerker, Tagelöhner und Andere gehören, denen man vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäfts freien Zugang gestattet, an ihren Dienstgebern, von Gästen am Gastfreunde, oder von Wirthen und ihren Bediensteten an ihren Gästen begangen worden ist.

Wenn einer oder mehrere der hier aufgezählten Straferhöhungsgründe vorliegen, so ist die nach § 211 und 212 sonst verwirkte Strafe wenigstens um einen Fünftheil, nicht aber über die Hälfte zu erhöhen, und soll überdiess nach Massgabe der Umstände durch die gesetzlich erlaubten Zusätze geschärft werden.

214. Diebstähle zwischen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, Geschwistern oder Verschwägerten in gerader Linie, Geschwistern oder zwischen andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten, zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern, ebenso Diebstähle, welche an Vormündern, Lehrherren, Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten, oder desjenigen, welchem die väterliche, oder vormundschaftliche, oder häusliche Gewalt über den Thäter zusteht, strafrechtlich verfolgt werden.

215. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige bei der Behörde geschehen ist, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder Ersatz dafür geleistet hat, so ist die sonst verwirkte Strafe jedenfalls um einen Drittheil, jedoch nicht mehr als um zwei Drittheile herabzusetzen.

Hat eine solche Zurückerstattung oder Ersatzleistung nur theilweise stattgefunden, so ist nach Abzug des ersetzten Betrags die Strafe im Verhältniss zu der übrigen Summe zu mildern.

223. Gemeine Diebstähle, Unterschlagungen, Eigenthumsbeschädigungen und Betrügereien, welche nach ihrem Betrage oder dem daraus erwachsenen Schaden die Werthsumme von zehn Franken nicht übersteigen, sowie auch ausgezeichnete

Schaffhausen.

Diebstähle (§ 211) unter der Werthhöhe von fünf Franken fallen unter analoger Anwendung des Strafgesetzes polizeilicher Bestrafung anheim.

Luzern. 198. Einen Diebstahl begeht, wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um dieselbe sich oder einem Andern rechtswidrig zuzueignen.

Als Diebstahl wird ebenfalls angesehen, wenn Jemand die bewegliche eigene Sache dem Faustpfandgläubiger oder sonstigem rechtmässigem Inhaber in gewinnstüchtiger Absicht entwendet.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

199. Der Diebstahl wird zum Verbrechen:

- 1) durch den Betrag des Entwendeten ohne oder mit beschwerenden Umständen (gemeiner und beschwerter einfacher Diebstahl). (§ 202.)
- 2) ohne Rücksicht auf den Betrag (ausgezeichneter oder qualifizierter Diebstahl). (§ 205.)

200. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, den die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung hatte.

Wo es sich um blossen Versuch handelt, soll berücksichtigt werden, wie bedeutend der Betrag nach den äussern Umständen und der Absicht des Diebes ungefähr hätte sein mögen, im Falle das Verbrechen vollendet worden wäre.

201. Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen fällt bei Bestimmung des Betrages nur der den übrigen Mitberechtigten zugehörige Theil in Berechnung.

202. Der Diebstahl wird durch den Betrag des Gestohlenen zum Verbrechen:

- 1) wenn der gemeine Werth des in Einem Mal oder in mehreren noch unbestraften Fällen Entwendeten auf wenigstens sechzig Franken sich beläuft;
- 2) wenn der Diebstahl wenigstens zwanzig Franken beträgt und zugleich verübt worden ist:

- a. in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet oder an Sachen, die hierzu unmittelbar bestimmt sind;
- b. bei Gelegenheit eines Brandes, einer Wassernoth oder eines andern allgemeinen oder dem Bestohlenen einzig zugestossenen Bedrängnisses;
- c. an Personen, denen der Thäter besonders verpflichtet ist, insbesondere: von Lehrlingen an Lehrmeistern, von Dienstboten oder Tagelöhnern an ihrer Herrschaft und umgekehrt, vom Gast am Gastfreund, von einem Zimmergenossen an andern u. s. w.;
- d. an befriedeten Sachen, d. i. an solchen, welche ihrer Natur nach oder gemeiner Uebung zufolge im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt werden, wie namentlich: Vieh auf der Weide, Bienenstöcke, uneingesammelte Feld-, Garten- oder Baumfrüchte, gefälltes oder ungefälltes Holz und Fruchtbäume, Feuerlöschgeräthschaften, Bleichestücke u. s. w.;
- e. an Reisegepäck oder Transportgegenständen, welche auf einem Post-, Boten- oder Frachtwagen oder ab einem Frachtschiffe verladen, oder welche in einem Postgebäude oder auf einem Eisenbahnhofe und dem zu solchen Gebäulichkeiten gehörigen Hofraume niedergelegt sind;
- f. in öffentlichen Wirths- oder Schenklokalen;
- g. auf Jahr- oder Wochenmärkten, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzter Waare;
- h. nachdem der Thäter wegen Diebstahl bereits zweimal gerichtlich verurtheilt, die Strafe an ihm vollzogen worden ist, und seit der letzten Bestrafung noch nicht zehn Jahre verflossen sind.

Luzern.

203. Die Strafe des einfachen Diebstahls ist:

- a. Zuchthausstrafe bis vier Jahre, wenn der Werth des Entwendeten sechshundert Franken nicht erreicht;
- b. Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren, wenn der Werth des Entwendeten sechshundert Franken oder darüber beträgt.

204. Wenn mehrere der im vorhergehenden § 202 bezeichneten Erschwerungsgründe zutreffen, so ist darauf als Verschärfungsgrund Rücksicht zu nehmen; ebenso, wenn auch nur einer der Erschwerungsgründe vorhanden ist, aber schon der Betrag des Diebstahls diesen zum Verbrechen machen würde.

205. Der Diebstahl wird ohne Rücksicht auf den Betrag des Gestohlenen einzig durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

- a. wenn der Dieb, oder im Falle des Komplotts einer der Diebe oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
- b. wenn zu dem Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- c. wenn in einem Gebäude oder in einem verschlossenen Raume vermittelt Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
- d. oder wenn der Diebstahl zur Nachtzeit in fremder Wohnung verübt wird, wohin der Thäter sich zuvor eingeschlichen hat;
- e. wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, dass zur Oeffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines geschlossenen Raumes oder zum Oeffnen der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden.

206. Diebstahl mit Einsteigen ist vorhanden, wenn der Thäter den Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Mauern, Wände, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder durch andere nicht zum Eingange bestimmte Oeffnungen oder überhaupt auf einem ungewöhnlichen, die Flucht erschwerenden Wege gelangt.

207. Diebstahl mit Einbruch ist vorhanden, wenn eine Entwendung verübt wird, entweder:

- a. mittels gewaltsamem Oeffnen des gewöhnlichen, aber zur Zeit der That verschlossenen Einganges eines Gebäudes oder eingefriedeten Raumes;
- b. oder durch Oeffnung eines ungewöhnlichen Zuganges mittels Durchbrechung von Mauern, Wänden, Gittern, Fenstern und Fensterladen u. dgl.;
- c. oder im Innern eines von Aussen offen stehenden Gebäudes durch gewalthätige Oeffnung von Thüren, Ein- oder Durchgängen, Schränken, Kisten oder andern Behältern.

208. Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloss, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken oder andere zum Oeffnen von Schlössern dienliche Werkzeuge.

209. Die Strafe des qualifizierten Diebstahls ist:

- a. Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis acht Jahre oder fünfjährige Kettenstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen unter sechshundert Franken steht;
- b. Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren oder Kettenstrafe bis zu zwölf Jahren, wenn der Werth des Entwendeten sechshundert Franken oder darüber beträgt.

210. Wenn mehrere der im § 205 bezeichneten Qualifikationen zusammen treffen, so ist darauf als Verschärfungsgrund Rücksicht zu nehmen.

211. Treffen mehrere einzelne einfache oder mehrere einzelne qualifizierte Diebstähle zusammen, so ist der Betrag jeder dieser beiden Gattungen zusammenzurechnen und darnach die Strafe zu bestimmen.

Luzern.

Treffen einfache und qualifizierte Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der einfachen Diebstähle zu dem Betrage der qualifizierten, oder umgekehrt, nur dann hinzuzurechnen, wenn sich aus dieser Zusammenrechnung eine mildere Bestrafung ergeben sollte.

212. Wer sich eines Diebstahls an seinem Ehegatten, gegen Eltern oder Grosseltern, Schwieger- oder Stiefeltern, gegen Geschwister, ebenso gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere, ausser der Familie stehende Personen, welche Theilnehmer oder Hehler des Verbrechens sind.

213. Diebstähle, welche weder durch ihren Betrag, noch durch sie begleitende Umstände zum Verbrechen sich eignen, werden korrektionsell bestraft.

98. *Polizeistrafgesetz.* Einfache Diebstähle, die weder durch den Werth oder Betrag des Entwendeten, noch durch einen im Kriminalstrafgesetz bezeichneten qualifizirenden Umstand zum Verbrechen sich eignen (§§ 202, 205 und 213 des K.-St.-G.) sind mit folgender Strafe zu belegen:

- a. Gefängniss von mindestens acht Tagen bis ein halbes Jahr Arbeitshaus, oder
- b. körperliche Züchtigung.

Mit beiden Strafen kann Eingrenzung bis auf ein Jahr und soll jeweilen die Einstellung im Aktivbürgerrecht von zwei bis sechs Jahren verbunden werden.

99. *Polizeistrafgesetz.* Geringfügige Entwendungen, wobei der Werth des Entwendeten mit dem damit allfällig verbundenen Schaden zwei Franken nicht übersteigt und keiner der im § 205 des Kriminalstrafgesetzes aufgezählten erschwerenden Umstände eintritt, werden mit Gefängniss bis acht Tage oder mit einer Geldbusse bis zwanzig Franken bestraft.

Ist aber Einer bereits zweimal wegen solchen geringfügigen Entwendungen bestraft worden, so kommen auch auf diese Klasse von Entwendungen die Strafbestimmungen des § 98 zur Anwendung.

100. *Polizeistrafgesetz.* Der Diebstahl unter Ehegatten, gegen Eltern oder Grosseltern, Schwieger- oder Stiefeltern, unter Geschwistern, ebenso gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Von dieser Bestimmung sind ausgeschlossen andere ausser der Familie stehende Personen, welche Theilnehmer oder Hehler des Vergehens sind.

Obwalden. 99. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen Personen in seinen Besitz nimmt, um sich oder Andern dieselbe rechtswidrig anzueignen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat.

Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gewöhnlichen Werthe der entwendeten Sache und in Ermanglung durch Schätzung oder auf andere angemessene Weise ermittelt.

Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in Zuchthausstrafe bis auf 4 Jahre, wenn der Werth des Entwendeten sechshundert Franken nicht erreicht, in Zuchthaus von 2—10 Jahren, wenn jener Werth sechshundert Franken oder darüber beträgt.

Mit der Strafe des Diebstahls ist in allen Fällen Einstellung in den bürgerlichen Ehren bis auf 10 Jahre zu verbinden.

Haben Mehrere einen Diebstahl verübt, so wird bei der Strafzumessung gegen jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zu Grunde gelegt.

Obwalden.

Steht dem Diebe ein Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so ist der Betrag desselben bei Ausmittlung der Werthsumme des Diebstahls abzuziehen.

Bei Zumessung der Strafe hat der Richter ausser den allgemeinen Erhöhungs- oder Milderungsgründen auch besonders darauf zu achten, ob dem Bestohlenen nach seinen dem Diebe bekannten Verhältnissen der Diebstahl besonders empfindlich gewesen sei.

100. Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn er auf nachfolgende Arten verübt wurde:

- a. an Gegenständen, welche sich in oder auf Grabstätten befanden oder zum Gottesdienste oder zur Unterstützung der Armen bestimmt sind;
- b. auf Märkten, in Kramläden, Magazinen, an Versteigerungen, auf öffentlicher Strasse am Gepäck der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Waaren;
- c. bei Gelegenheit einer Feuer- oder Wassernoth oder bei besonderer Noth des Bestohlenen oder im Gedränge einer versammelten Menge;
- d. zur Nachtzeit, in welcher die Bewohner des Hauses gewöhnlich dem Schlafe sich zu überlassen pflegen;
- e. in einem Wirthshause, in welchem der Dieb als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den Gast bestohlen haben;
- f. vermittelst Einsteigens in ein Gebäude oder durch Einbruch oder gewaltsame Eröffnung desselben oder der darin befindlichen Thüren und Behältnisse, oder mit Anwendung falscher Schlüssel, Dietriche, Sperrwerkzeuge, Hacken, Hauptschlüssel oder der rechten Schlüssel, welche der Dieb sich vorher durch List oder heimlich zu verschaffen wusste;
- g. von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Tagelöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienst leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, am Meister, Hausherrn oder an Jemanden, der sich mit demselben in der gleichen Haushaltung befindet;
- h. an solchen Gegenständen, welche entweder ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt zu werden pflegen, wie uneingesammelte Baum-, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes Holz, Bienenstöcke, Thiere auf der Weide, Ackergeräthschaften, Bleichestücke;
- i. an Sachen, durch deren Wegnahme grosser Nachtheil für das gemeine Wesen, oder für Leben, Gesundheit oder Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden könnte, wie Blitzableiter, Löscheräte, Strassengeländer an gefährlichen Stellen, Schleussen u. dgl.;
- k. wenn der Dieb mit Waffen versehen war;
- l. wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung begangen wurde.

101. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls ist Zuchthaus von 6 Monaten bis 8 Jahren oder bis 5jährige Kettenstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen unter sechshundert Franken steht, Zuchthaus von 3—12 Jahren oder Kettenstrafe bis zu 10 Jahren, wenn jener Werth höher sich beläuft.

Der ausgezeichnete Diebstahl hat an und für sich den Verlust der bürgerlichen Ehre von mindestens 5 Jahren zur Folge, derselbe kann aber vom Richter je nach Umständen bis auf Lebenszeit ausgedehnt werden. Tritt bei einem ausgezeichneten Diebstahl mehr als ein Grund der Auszeichnung ein, so ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu erhöhen.

102. Diebstähle zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern, oder zur gleichen Haushaltung gehörigen Verschwägerten, sowie Diebstähle von Minderjährigen an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, werden nur auf Anzeige des Beschädigten oder desjenigen, welchem der

Obwalden.

Thäter in der Familie unterworfen ist, strafrechtlich verfolgt, wobei jene Verumstände für die Zumessung der Strafe als Milderungsgrund zu berücksichtigen sind.

103. Die Strafe des Diebstahls im Allgemeinen ist zu mildern, je weniger der Dieb die entwendete Sache bereits zu seinem Nutzen verwendet hat und je leichter deren Zurückgabe an den rechtmässigen Eigenthümer möglich ist.

Ganz besonders ist die Strafe zu mildern, wenn der Dieb, bevor er wegen des Diebstahls ergriffen, verfolgt oder amtlich zur Rede gestellt wurde, ohne rechtswidrige Benachtheiligung eines Dritten, die Zurückgabe oder den vollen Ersatz der entwendeten Sache bewirkt hat.

104. Der Diebstahl wird nur korrekzionell bestraft:

a. der einfache, wenn dessen Werth nicht 30 Franken beträgt;

b. der ausgezeichnete, wenn der Werth sich nicht auf 15 Franken beläuft und wenn er nicht an Kirchensachen oder mittelst Einsteigens, Einbruchs oder mit Gewalt verübt wurde.

80. Polizeistrafgesetz. Der einfache Diebstahl wird korrekzionell bestraft, so lange er nicht die Summe von 60 Fr. und der im Sinne von Art. 100 des K. St. G. ausgezeichnete Diebstahl, so lange er nicht die Summe von 40 Fr. übersteigt und die in Art. 104, Ziff. 2 des genannten Gesetzes vorbehaltenen Auszeichnungskategorien nicht eintreffen.

Im ersten Rückfall, welcher nach Art. 31, Absatz 3 des K. St. G. zu berechnen ist¹⁾, tritt der Massstab des Art. 104 besagten Gesetzes bezüglich des Forum und der Strafe, jedoch mit der Beschränkung ein, dass der ausgezeichnete Diebstahl auch dann erst mit 20 Fr. kriminell wird.

81. Polizeistrafgesetz. Einfache Diebstähle, die weder durch den Werth oder Betrag des Entwendeten noch durch einen im Kriminalstrafgesetz bezeichneten qualifizirenden Umstand zum Verbrechen sich eignen, sind mit folgender Strafe zu belegen:

a. Gefängniss von mindestens 3 Wochen bis 9 Monate Arbeitshaus, oder

b. körperliche Züchtigung. Letztere kann auch zu theilweiser Hebung der Freiheitsstrafe hinzutreten und darf in wichtigern Fällen dieselbe jedenfalls nicht ganz ersetzen.

Mit beiden Strafen kann Eingrenzung und soll jeweilen die Einstellung im Aktivbürgerrecht von 1—5 Jahren verbunden werden.

82. Polizeistrafgesetz. Qualifizirter Diebstahl, der gemäss Art. 80 dieses Gesetzes in korrekzionelle Behandlung fällt, ist mit Arbeitshausstrafe von 1 Monat bis 1 Jahr zu belegen. Körperliche Züchtigung kann als Verschärfung hinzutreten, und mag in minderwichtigen Fällen die Freiheitsstrafe bis auf 15 Tage hinuntermindern, nie aber ganz aufheben.

Eingrenzung kann auch hier, nur eher noch, ausgesprochen werden, Einstellung im Aktivbürgerrecht von 2 bis 8 Jahren ist allzeit Mitstraffolge.

83. Polizeistrafgesetz. Wenn der einfache Diebstahl 20 und der nur aus Einem Grund qualifizierte 15 Fr. nicht übersteigt, so mag Geldstrafe von 20 bis 100 Fr. genügen.

Im Rückfall treten immer die in Art. 81 und 82 gegebenen Strafsatzungen ein.

Bern. 209. Wer eine fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, ohne Einwilligung des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers, rechtswidrig wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

210. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einen Diebstahl unter einem der hienach benannten Umstände begangen hat:

Bern.

1) wenn der eines Diebstahls in einem Betrag von mehr als dreissig Franken Schuldige schon dreimal wegen Raubes oder Diebstahls, worunter wenigstens einmal peinlich, bestraft worden ist;

2) wenn der Diebstahl zur Zeit der Nachtruhe in einem bewohnten Gebäude, in welches der Dieb zur Verübung der That eingestiegen oder eingeschlichen ist, begangen worden ist;

3) wenn er in einer Räumlichkeit verübt wurde, die zur Abhaltung eines im Kanton gesetzlich anerkannten Gottesdienstes bestimmt ist;

4) wenn der Schuldige oder einer der Schuldigen Waffen bei sich führte, mit denen er sich zur Begehung des Diebstahls versehen hat, selbst wenn letzterer bei Tag von einer einzigen Person an einem unbewohnten oder nicht zur Wohnung dienenden Ort begangen wurde;

5) wenn der Diebstahl begangen worden ist mittelst gewaltsamer Erbrechung von Gebäuden oder anderer Räumlichkeiten oder Behältnissen oder mittelst Oeffnung dieser Gegenstände mit Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln oder überhaupt mit etwas Anderem als dem rechten Schlüssel.

Wenn in den in Art. 210 des Strafgesetzbuches genannten Diebstahlsfällen der Werth des Entwendeten hundert Franken nicht übersteigt, so sind dieselben mit Korrekzionshausstrafe bis zu sechs Jahren zu bestrafen¹⁾.

211. Diebstähle, bei denen keine der im Art. 210 erwähnten Umstände obwalten, werden bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;

2) mit Korrekzionshaus bis zu vier Jahren:

a. wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreissig aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;

b. abgesehen von diesem Werth, wenn der Schuldige schon zweimal wegen Raubes oder Diebstahls bestraft worden ist;

3) mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen, wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt.

212. Der Diebstahl an Urkunden, welche zum Beweise von Forderungen oder anderer Rechte dienen, oder die sonst von irgend einer Bedeutung sind, wie Prozessakten und dergleichen, wird, wenn eine bestimmte Schätzung nicht möglich ist, nach der Wichtigkeit der entwendeten Schriften mit Gefängniss bis zu sechs Jahren oder mit Korrekzionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Ist der Diebstahl unter einem der im Art. 210 benannten Umstände begangen worden, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und in Fällen geringfügiger Natur mit Korrekzionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

213. Die Entwendung von noch nicht eingesammelten Feld- oder Gartenfrüchten wird nach den Bestimmungen des Art. 211 bestraft, wenn deren Werth den Betrag von fünf Franken erreicht; ist er darunter, so findet die Bestimmung des Art. 256, Ziff. 1, Anwendung.

Auf die Entwendung von stehendem Holz finden die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Forstordnungen Anwendung, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, so wird die Entwendung von stehendem Holz nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches als Diebstahl bestraft.

Ist der des Holz- oder Feldfrevels Schuldige schon zweimal wegen einer dieser Handlungen bestraft worden, so wird er, wenn gleich nicht beide Bestrafungen die nämliche Art von Frevel zum Gegenstand hatten, als Dieb bestraft (Art. 211).

¹⁾ *Obwalden*, Art. 81. Siehe Seite 209.

¹⁾ Der letzte Satz hat durch Gesetz vom 2. Mai 1880 die im Texte abgedruckte Fassung erhalten.

Bern.

214. Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Verschwägerten im zweiten Grad der Seitenlinie oder zwischen andern Verwandten, sofern dieselben in der nämlichen Haushaltung leben, begangen werden, desgleichen Diebstähle von Minderjährigen zum Nachtheil ihrer Vormünder, Pfielgeltern, Erzieher und Vorgesetzten oder anderer Personen, mit denen sie in der nämlichen Haushaltung leben, und Diebstähle, die an Ess- oder Trinkwaaren aus Noth oder zur Befriedigung einer augenblicklichen Lusternheit begangen werden:

sollen nur auf Klage des Beschädigten oder desjenigen, dem der Thäter untergeben ist, verfolgt und bestraft werden.

215. Wenn der Dieb zu einer Zeit, wo er sich den Umständen nach noch nicht für entdeckt halten konnte, und ohne dass er zur Rede gestellt wurde, den verursachten Schaden ganz gut gemacht hat, so kann beim ausgezeichneten wie beim einfachen Diebstahl, selbst wenn schon eine Anzeige bei Behörde eingereicht worden wäre, die gesetzliche Strafe bis auf einen Drittel des niedrigsten Masses herabgesetzt (Art. 31, ¹⁾) und es darf die Hälfte des höchsten Strafmasses nicht überschritten werden.

216. In allen Fällen, wo nach Mitgabe der vorhergehenden Bestimmungen wegen Diebstahls eine korrektionelle Strafe ausgesprochen wird, kann der Schuldige abgesehen von der Hauptstrafe in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

Der Diebstahlsversuch wird bestraft (Art. 30 u. f. ¹⁾)

218. Der Werth der gestohlenen Gegenstände wird nach dem Marktpreise geschätzt, den dieselben im Augenblick der Begehung des Diebstahls hatten.

Ist bei Ausführung des Diebstahls noch ein weiterer Nachtheil als der durch Entziehung der Sache zugefügte verursacht worden, so kommt dieser bei der Schätzung der entwendeten Gegenstände nicht in Berechnung, sondern es finden die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen Anwendung (Art. 58 und 59). ²⁾

Der Werth des Gestohlenen ist in Ermanglung zureichender Angaben durch Sachverständige zu ermitteln.

Kommen mehrere noch nicht bestrafte Diebstähle gleichzeitig zur Beurtheilung, so wird der Werth sämmtlicher entwendeten Gegenstände zusammengerechnet.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar auf alle Schätzungen, die gemäss den Vorschriften dieses Strafgesetzbuches vorzunehmen sind ³⁾.

256. Mit einer Geldbusse von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft:

1) diejenigen, die ausser den im Art. 213 vorgesehenen Fällen nicht eingesammelte Feld- oder Baumfrüchte entwendet, selbst wenn sie dieselben an Ort und Stelle gegessen haben; . . .

Glarus. 129. Des Diebstahls macht sich schuldig, wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit oder Drohung gegen eine Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat.

130. Der Diebstahl wird als ein ausgezeichneter betrachtet, wenn er verübt wurde:

¹⁾ Bern, Art. 30 und 31. Siehe Seite 51.

²⁾ Bern, Art. 58 und 59. Siehe Seite 233.

³⁾ Auf Grund dieser Vorschrift findet die Vorschrift über Zusammenrechnung bei allen Vermögensdelikten Anwendung.

Glarus.

- 1) an Sachen, die sich in oder auf Grabstätten befanden, oder die zum öffentlichen Gottesdienste oder zur Unterstützung der Armen bestimmt sind;
- 2) in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit, d. h. in einer Zeit, wo sich die Bewohner dem Schlafe zu überlassen pflegen;
- 3) mittelst Einsteigens oder gewaltsamen Einbrechens in ein Gebäude, oder durch Anwendung von Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln, um das Gebäude oder die Behältnisse im Innern zu öffnen;
- 4) von mehreren Personen in Verbindung miteinander;
- 5) auf öffentlichen Strassen und Eisenbahnen, in Post- und Stationsgebäuden an dem Gepäck der Reisenden oder andern zu sofortigem Transporte bestimmten Gegenständen;
- 6) auf Märkten an den zum Verkaufe ausgestellten Sachen;
- 7) bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers- oder ähnlichen Noth;
- 8) an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, wie: uneingesammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefalltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehendes Ackergeräthe u. s. w., insofern der Werth des Entwendeten mindestens 10 Fr. beträgt;
- 9) von einem Wirthe an seinem Gaste oder umgekehrt;
- 10) von Hausgenossen unter einander, insbesondere von Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, ebenso auch von Fabrikarbeitern, Tagelöhnern oder andern Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, an dem Dienstherrn oder Meister oder den Seinigen;
- 11) an Gegenständen, durch deren Hinwegnahme grosse Gefahr für die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum entstehen könnte, wie Löscheräthschaften, Strassengeländer an gefährlichen Stellen u. s. w.;
- 12) wenn der Dieb, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat.

131. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in:

- a. Zuchthaus bis auf zehn Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen 500 Fr. und mehr beträgt;
- b. Zuchthaus bis auf vier Jahre, Arbeitshaus oder Gefängniss, wenn der Werth des Gestohlenen sich auf weniger als 500 Fr. beläuft.

132. Ein Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des § 130 fällt, wird als einfacher bei einem Werthe des Gestohlenen von mehr als 500 Fr. mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre oder Arbeitshaus, bei einem geringern Betrage mit Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft.

133. Wenn bei Diebstahl nicht auf Zuchthausstrafe erkannt wird, so kann der Richter im Urtheile erklären, dass die bürgerlichen Ehrenrechte des Schuldigen gewahrt bleiben sollen, oder er kann ihm dieselben für eine bestimmte Anzahl Jahre entziehen.

Diebstähle von Feld-, Baum- oder Gartenfrüchten zu unmittelbarem Genuss, welche den Werth von einem Franken nicht übersteigen, sind mit Geldbusse bis 20 Fr. zu bestrafen.

Freiburg. 230. Celui qui, sciemment et dans le dessein de se l'approprier, soustrait ou enlève une chose appartenant à autrui, sans le consentement du propriétaire, du possesseur ou du détenteur, sans recourir toutefois à la violence, commet un vol.

Le vol est consommé du moment que le délinquant a enlevé la chose ou l'a mise sous sa puissance.

Freiburg.

231. Se rend coupable de vol, l'héritier qui détourne un objet dépendant d'une succession non acceptée ou indivise, et celui qui commet le détournement d'une chose formant une co-propriété à laquelle il a droit.

Dans ces cas, l'estimation de la chose volée ne comprend pas la portion afférente à l'auteur du vol.

232. Le vol est crime en raison de la valeur de l'objet soustrait (vol simple) et en raison des circonstances dans lesquelles il a été commis (vol qualifié).

Toutefois, en raison des circonstances atténuantes et du peu de valeur des objets soustraits, certains vols qualifiés pourront être traités comme délits et renvoyés au Juge correctionnel (V. art. 417).

233. Le vol est qualifié dans l'un des cas suivants :

- 1) Lorsque le coupable soustrait, dans un édifice consacré au culte, des objets destinés à la célébration du culte;
- 2) Lorsqu'il est commis à l'aide d'effraction, ou d'escalade, ou de fausse clef;
- 3) Lorsque le coupable vole, sur un chemin public, dans un bâtiment de poste, sur un chemin de fer, ou dans une station du chemin de fer, dans une douane ou tout autre entrepôt public de marchandises;
- 4) Lorsque le vol est commis de nuit dans un bâtiment ou logement habité ou servant ordinairement à l'habitation;
- 5) Lorsque le coupable vole des objets que porte sur lui ou avec lui un insensé ou un enfant âgé de moins de 12 ans;
- 6) Lorsque le délinquant est muni d'arme ou d'instrument dangereux;
- 7) Lorsque le vol est commis par deux ou plusieurs individus associés dans ce but;
- 8) Lorsqu'il est commis dans le cas d'un incendie, d'une inondation, d'un tumulte ou de quelqu'autre évènement pareil;
- 9) S'il est commis par un domestique au préjudice de son maître, par un apprenti ou par tout autre subordonné au préjudice de son maître ou de son patron, ou de toute autre personne de la maison, ou s'il est commis par un maître ou par un patron au préjudice de son subordonné;
- 10) S'il est commis dans une maison ou un appartement, dans un magasin, dans un atelier ou leurs dépendances par une personne qui y habite ou qui y a ses entrées libres, soit à titre d'hospitalité, soit à titre de pensionnaire, soit à raison d'une occupation quelconque, salariée ou gratuite, habituelle ou temporaire;
- 11) S'il est commis par un aubergiste ou par un de ses serviteurs sur les effets d'un voyageur reçu dans l'auberge, ou par un voyageur dans l'auberge où il est reçu;
- 12) S'il est commis sur des choses confiées à la foi publique qui, par leur nature, ne peuvent pas être renfermées ou qui d'après l'usage général, ne le sont pas d'une manière suffisante.

234. Est qualifiée escalade, toute entrée dans les bâtiments ou terrains clos, exécutée par dessus les toits, portes, murs ou autres clôtures, ou par les fenêtres, soupiraux de cave ou autres ouvertures souterraines ou à ciel ouvert, qui ne sont pas établies pour servir d'entrée.

235. Il y a effraction :

- 1) Lorsqu'en forçant les clôtures, instruments ou objets quelconques destinés à empêcher l'entrée d'un bâtiment ou de ses dépendances, l'agent s'ouvre un passage qui n'existait pas, ou qui était fermé, ou élargit pour entrer une ouverture existante, ou pratique une ouverture quelconque au moyen de laquelle il peut s'introduire dans l'intérieur ou commettre le vol, même sans s'y introduire;

Freiburg.

2) Lorsque, dans l'intérieur d'un bâtiment, l'agent a ouvert, de la manière ci-dessus indiquée, les portes, cloisons ou passages, les armoires, coffres ou autres meubles ou endroits propres à serrer les objets.

236. Sont qualifiées fausses clefs, les clefs contrefaites ou altérées et celles qui n'ont pas été destinées à la serrure à laquelle le coupable les a employées; ainsi que les rossignols, crochets et autres instruments qui peuvent servir à ouvrir des serrures.

237. Sont, entr'autres, considérés comme confiés à la foi publique :

- Les denrées et les autres marchandises exposées dans les foires et marchés, sur les places et voies publiques;
- Les chars et voitures qui ne peuvent être remisés, les bateaux, ainsi que les objets qui se trouvent sur les dits chars, voitures et bateaux, et qui, par leur nature, sont destinés à y être déposés;
- Les objets placés hors des maisons, dans des étendages de lessive, de blanchisserie et de teinture;
- Les instruments d'agriculture et d'exploitation dans la campagne ou autour des bâtiments; les chevaux, le gros et le petit bétail étant au pâturage ou dans la campagne;
- Les poissons dans les filets, dans les viviers ou dans les réservoirs;
- Les ruches d'abeilles;
- Les récoltes pendantes ou séparées, les bois exploités et déposés soit dans les forêts, soit ailleurs, hors les bâtiments, soit pendant le flottage, les matériaux de construction, les engrais;
- Les portes, les grilles, les conduits d'eau, les enseignes, les réverbères et les autres objets qui peuvent être détachés et enlevés à l'extérieur des bâtiments et des enclos, aux fontaines, etc.

238. Le vol est simple lorsque la valeur de l'objet soustrait dépasse 200 francs, mais qu'il n'a été accompagné d'aucune des circonstances mentionnées à l'art. 233.

239. Le vol qualifié est puni :

- a. Si la valeur de l'objet volé ne dépasse pas 200 francs, par une réclusion de 1 à 3 ans, ou par un emprisonnement de 6 mois à 2 ans, sous la réserve énoncée à la lettre c ci-après;
- b. Si la valeur de l'objet volé excède 200 francs, par une réclusion de 3 à 8 ans;
- c. Lorsqu'il y a concours de deux ou plusieurs des circonstances énumérées à l'art. 233, la peine est toujours la réclusion, et celle-ci, dans ce cas, est augmentée de la moitié dans le maximum et le minimum fixés sous les lettres a et b ci-dessus.

240. La peine du vol simple est :

- a. Si la valeur de l'objet volé excède 200 francs, mais ne dépasse 400 fr., la réclusion de 1 à 3 ans, ou un emprisonnement de 6 mois à 2 ans;
- b. Si la valeur de l'objet volé dépasse 400 francs, la réclusion de 3 à 6 ans.

241. Si, dans la même instruction, sont compris plusieurs vols qualifiés quoique commis à diverses époques et au préjudice de différentes personnes, la peine sera déterminée en réunissant la valeur de ces différents vols.

Il sera procédé de la même manière lorsqu'il y aura concours de vols simples à punir.

Si des vols qualifiés et des vols simples font l'objet d'une même procédure, la valeur des vols qualifiés ne sera pas ajoutée à celle des vols simples et il sera fait, dans ces cas, l'application de l'art. 69 du présent Code¹⁾.

¹⁾ *Freiburg*, Art. 69. Siehe Seite 238.

Freiburg.

242. Les choses volées sont estimées d'après leur valeur vénale au moment du vol ou de la tentative du vol.

243. Le travail (vol de bois sur pied) est puni comme le vol simple. Sont réservées les dispositions du Code forestier.

244. Les vols commis entre époux, parents ou alliés en ligne ascendante ou descendante, entre frères et sœurs ou alliés au deuxième degré de la ligne collatérale, vivant dans le même ménage, ne sont l'objet d'aucune poursuite pénale et ne donnent lieu qu'à des réparations civiles.

Les vols commis par d'autres personnes attachées au ménage de la famille, au préjudice des personnes vivant dans la même famille ou ménage, ne sont poursuivis que sur la plainte de la personne volée ou sur celle du chef de famille ou ménage.

Si la plainte est retirée, la poursuite tombe.

245. Si, avant toute poursuite, l'auteur du vol a volontairement et complètement indemnisé la partie lésée, ou si, avant d'avoir été signalé à l'Autorité comme auteur du vol, il s'est spontanément constitué prisonnier, la peine pourra, suivant la circonstance, être réduite jusqu'au tiers du minimum édicté par la loi.

416. Le vol qui n'est accompagné d'aucune des circonstances mentionnées aux art. 232 et suivants du présent Code, est puni comme suit:

a. Si la valeur de l'objet volé ne dépasse pas 50 francs, par un emprisonnement qui n'excèdera pas 15 jours.

S'il y a récidive, la peine pourra être portée à 30 jours de prison ou à 6 mois de maison de correction;

b. Si la valeur de l'objet volé est supérieure à 50 francs, mais ne dépasse pas 200 francs, par la prison pour un terme qui n'excèdera pas 3 mois, ou par la réclusion à la maison de correction pendant 2 ans au plus.

Le coupable, dans les cas prévus sous les lettres a et b ci-dessus, sera en outre condamné à la privation de l'exercice de ses droits civiques pendant le terme de 1 à 5 ans.

417. La peine des vols qualifiés renvoyés au Juge correctionnel (art. 232) sera un emprisonnement de 15 jours au moins, si la valeur ne dépasse pas 50 francs et de 3 mois au minimum, si la valeur dépasse cette somme.

Le coupable sera en outre condamné à la privation de l'exercice de ses droits civiques pendant 2 à 6 ans.

420. Le travail et le maraudage sont punis en conformité de la disposition écrite à l'art. 416 qui précède.

421. Lorsqu'il s'agit d'une première faute et que par leur nature les objets volés peuvent être considérés comme étant sans intérêt appréciable pour le propriétaire, la peine est réduite à une réprimande.

422. Sont applicables aux délits réprimés au présent titre, les dispositions consignées aux art. 230, 242, 244, 245 et 246 ci-dessus.

Zürich. 162. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines Andern, jedoch ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Person wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

163. Der Diebstahl wird als ein ausgezeichneter betrachtet, wenn er verübt wurde:

- 1) an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet sind, wenn sie sich in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude befinden; ferner an Gegenständen, welche in oder auf Grabstätten sind;
- 2) in einem Gebäude, das bewohnt ist, zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, wo sich die Bewohner des Hauses dem Schläfe zu überlassen pflegen;

Zürich.

3) mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen ungeschlossenen Raum, oder durch Anwendung von Dietrichen, nachgemachten oder entwendeten Schlüsseln, um das Gebäude oder die Behältnisse im Innern zu öffnen;

4) wenn zum Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Thäter oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Verübung von Diebstahl verbunden haben;

5) auf öffentlichen Strassen, Seen, Flüssen und Eisenbahnen, in Post- und Stationsgebäuden, oder in Hofräumen derselben an dem Gepäcke der Reisenden oder andern zu sofortigem Transport bestimmten Gegenständen;

6) auf Märkten an den zum Verkaufe aufgestellten Sachen;

7) bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers- oder ähnlichen Noth;

8) an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, wie uneingesammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichstücke, auf dem Felde stehende Ackergeräthe u. s. f., insofern der Werth des Entwendeten mindestens 10 Franken beträgt;

9) von einem Wirthe an seinem Gaste und umgekehrt;

10) von Hausgenossen unter einander (mit Ausnahme des in § 170 bezeichneten Falles), besonders von Diensthöten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder der Seinigen;

11) wenn der Dieb, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat.

164. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht, wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken oder weniger beträgt, in Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Arbeitshaus oder Gefängniss, und wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken übersteigt, in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder in Arbeitshaus.

165. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmung des § 163 fällt, wird als einfacher bei einem Betrage von 500 Franken oder weniger mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss, in geringfügigen Fällen auch nur mit Geldbusse bis zu 50 Franken bestraft; bei einem Betrage von mehr als 500 Franken besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Arbeitshaus.

166. Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der Werth, den die Sache zur Zeit der Entwendung im gewöhnlichen Leben bei Kauf und Verkauf hatte, zu Grunde zu legen.

167. Treffen mehrere ausgezeichnete oder einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der ausgezeichneten und derjenige der einfachen Diebstähle gesondert zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen (§ 64.)¹⁾

168. Wer Feld- und Gartenfrüchte oder andere Esswaren oder Getränke zur Befriedigung augenblicklicher Lüsterheit entwendet, ist, wenn der Werth 5 Franken nicht übersteigt, auf Klage des Geschädigten mit einer Polizeibusse bis zu 50 Franken zu belegen.

169. Wer wegen Raubes oder Diebstahls schon drei Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurtheilt worden ist, soll, wenn er wieder einen Raub oder einen Diebstahl in einem 50 Franken übersteigenden Betrage verübt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Diejenigen Diebstähle kommen hiebei nicht in Berechnung, bei denen der Rückfall wegen Verjährung nicht in Betracht gezogen wird (§ 70.)²⁾

¹⁾ Zürich, § 64. Siehe Seite 284.

²⁾ Zürich, § 70. Siehe Seite 211.

Zürich.

170. Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, oder zwischen andern in der gleichen Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher verübt werden, sollen nur auf Verlangen des Geschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und nur mit der Hälfte der sonst verurtheilten Strafe belegt werden.

Basel. 137. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

138. Der Diebstahl wird bestraft:

- 1) Mit Gefängniß, wenn der Betrag des Gestohlenen dreihundert Franken nicht übersteigt. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Diebstahls verurtheilt worden, so kann auf Zuchthaus bis zu vier Jahren erkannt werden;
- 2) Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, oder Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn der Betrag des Gestohlenen dreihundert Franken übersteigt.

Das Polizeistrafgesetz bestimmt, wiefern Wald-, Feld- und Gartendiebstähle anderer Bestrafung unterliegen.

139. Der Diebstahl wird bei einem Betrag nicht über dreihundert Franken mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten, und bei einem Betrage über dreihundert Franken mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft:

- 1) Wenn er in einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittelst Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen verübt wird;
- 2) Wenn er dadurch verübt wird, dass zur Eröffnung eines Gebäudes oder eines umschlossenen Raumes oder der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge gebraucht werden;
- 3) Wenn der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahl Waffen bei sich führt;
- 4) Wenn zu dem Diebstahl Mehrere mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

143. Bei der Bestimmung des Betrages einer gestohlenen oder unterschlagenen Sache ist der Werth, welchen sie im gewöhnlichen Verkehr zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

144. Kommen mehrere noch nicht bestrafte einfache Diebstähle gleichzeitig zur Beurtheilung, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen. Ebenso, wenn mehrere schwere Diebstähle oder wenn mehrere Unterschlagungen gleichzeitig zur Beurtheilung kommen.

145. Nur auf Antrag werden bestraft:

- 1) Der Diebstahl und die Unterschlagung unter Ehegatten, unter Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder den in den gleichen Graden Verschwägerten, und unter den in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, ebenso von Pflegekindern an ihren Pflegeeltern oder Erziehern;
- 2) Der einfache Diebstahl (§ 138) und die Unterschlagung, sofern der Betrag zwanzig Franken nicht übersteigt. Treffen mehrere solche Diebstähle oder mehrere solche Unterschlagungen zusammen, so tritt Verfolgung von Amtswegen ein, wenn der Gesamtbetrag zwanzig Franken übersteigt; dabei fallen jedoch nur diejenigen Diebstähle resp. Unterschlagungen in Betracht, seit deren Begehung bis zum Beginn der Strafuntersuchung nicht drei Monate ohne Antrag verflossen sind.

143. *Polizeistrafgesetz.* Wer mit der Absicht rechtswidriger Aneignung oder blosser Beschädigung in fremdem Walde Holz fällt, Bäume ausgräbt, verstümmelt oder abschält, oder jungen Aufwuchs, Waldsaaten oder Pflanzungen beschädigt,

Basel.

wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern der Werth des Entwendeten oder Beschädigten nicht über zwanzig Franken beträgt. Die dabei gebrauchten Werkzeuge sind zu konfiszieren. Gehilfen und Begünstigter unterliegen denselben Strafen.

147. *Polizeistrafgesetz.* Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer noch nicht eingebrachte Feld-, Baum- oder Gartenfrüchte, Trauben oder im freien Felde befindliche Reben- oder Bohnenstecken oder Baumstangen entwendet, sofern der Werth des Entwendeten nicht mehr als zehn Franken beträgt. Gehilfen und Begünstigter unterliegen denselben Strafen. . . .

Baselland. 5. *Einführungsgesetz.* . . . Die Diebstähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten unter 6 Franken, Waldfrevel, Jagdfrevel, Fischfrevel in öffentlichen Gewässern . . . sind auf Klage des Geschädigten resp. Verleiders, erstere (Diebstähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten unter 6 Franken) mit Geldbusse oder Gefängniß, die übrigen nach Massgabe der bestehenden Spezialgesetze, beziehungsweise der durch Gemeindebeschlüsse aufgestellten Strafbestimmungen zu ahnden, insofern sie nicht nach Sage des organischen Gesetzes durch die Gemeinderäthe ihre Erledigung finden.

Tessin. 359. § 1. È colpevole di furto chiunque, per fine di lucro, s'impadronisca di una cosa mobile altrui, senza il consenso del proprietario.

§ 2. Il furto è consumato subito che il colpevole ha tolta la cosa dal luogo in cui si trovava.

360. § 1. Il furto è punito colla reclusione temporanea in primo grado, quando sia accompagnato da due delle seguenti circostanze:

- a. Se il ladro, per commetterlo, si è approfittato delle circostanze di incendio, rovina, inondazione, naufragio, guerra guerreggiata o altra grave calamità pubblica o particolare al derubato;
- b. Se il furto è commesso di notte in un edificio abitato o destinato all'abitazione o nelle sue immediate dipendenze, da persona non convivente col derubato;
- c. Se è commesso mediante scasso, chiave falsa, scalamento;
- d. Se il furto sia stato commesso da più persone;
- e. Se nell'esecuzione del furto un ladro od uno dei ladri od un complice dei medesimi abbia portato armi in dosso.

§ 2. Se il furto sarà accompagnato da più di due delle suddette circostanze, sarà punito in secondo grado della reclusione temporanea.

361. § 1. Avvi scasso quando il ladro, per commettere il furto, o, dopo averlo commesso, per trasportare la cosa rubata, ha demolito, rotto, scassinato o distrutto, con qualsiasi mezzo, muri, pareti, steccati, tetti, solai, porte, finestre, inferriate, toppe, stanghe, chiavacci, armadi, forzieri, veicoli, casse od altri serrami o mobili chiusi di solida materia, benchè la rottura non ne sia seguita sul luogo del furto.

§ 2. È chiave falsa qualunque ordigno o stromento con cui venne aperta dal ladro una serratura per commettere il furto, o, dopo averlo commesso, per trasportare la cosa rubata; e qualunque chiave contraffatta o non destinata ad aprire quella serratura; ed anche la chiave vera perduta dal padrone, sottratta o indebitamente avuta o ritenuta.

§ 3. Avvi scalamento quando il colpevole, per commettere il furto, o, dopo averlo commesso, per trasportare la cosa rubata, è salito, disceso od entrato in qualunque edificio o recinto, valendosi di mezzi artificiali o dell'aiuto di altra

Tessin.

persona od anche della propria agilità personale, purchè l'altezza non sia inferiore a due metri.

§ 4. Si parifica allo scalamiento l'ingresso per vie sotteranee non destinate al transitò delle persone.

362. Il furto, accompagnato da una sola delle circostanze indicate nell'articolo 360, si punisce colla detenzione in quarto grado.

363. § 1. Il furto, non accompagnato da alcuna delle predette circostanze, è punito colla detenzione in terzo grado.

§ 2. Questa non è maggiore del secondo grado se il furto ecceda nel valore i 100 franchi e non superi i 200.

§ 3. Non è maggiore del primo grado se eccede il valore di 10 e non superi i 100 franchi.

364. Se il furto, non accompagnato da nessuna delle circostanze indicate nell'articolo 360, non eccede i franchi 5, sarà punito come semplice trasgressione colla pena indicata all'articolo 431 del presente Codice.

431. § 1. Il furto indicato nell'art. 364 del valore sino a franchi 5, è punito coll'arresto da uno a sette giorni, secondo i casi. . . .

365. Il furto di somma maggiore di franchi 5, non accompagnato da nessuna delle circostanze indicate nell'articolo 360, sarà sempre, indipendentemente dal valore della cosa rubata, punito col secondo grado di detenzione, quando vi concorra una delle circostanze seguenti, e col terzo grado, quando ve ne concorrano due:

- a. Se fu commesso mediante abuso della comodità fornita dai rapporti reciproci, anche momentanei ed accidentali del ladro col derubato, cioè di servizio domestico, convitto, alloggio, trasporto per terra o per acqua;
- b. Se il furto è commesso in luogo riservato al culto o nelle sue dipendenze, o in cimiteri, tombe e sepolcri sopra cose che costituiscono ornamento o difesa dei medesimi, o che sono poste indosso ai cadaveri;
- c. In uffici, archivi o stabilimenti pubblici, sopra cose in essi custodite;
- d. Nelle sale d'udienza, nell'atto che si amministra la giustizia;
- e. Con violazione di sigilli apposti per disposizione della legge, e per ordine dell'autorità o di un pubblico ufficiale;
- f. Sopra attrezzi, merci ed oggetti, che, servendo ai bisogni dell'agricoltura o di qualsiasi azienda, industria o commercio, o di servizi o lavori pubblici, sogliono lasciarsi esposti alla pubblica fede;
- g. Sopra legne nelle tagliate dei boschi, o piante dai vivai, pesci dalle piscine, ed api dagli alveari, o bestiame dal pascolo legittimo;
- h. Su prodotti del suolo, tanto aderenti, quanto distaccati, nell'aperta campagna o sulle aie, e col mezzo di veicoli, sacchi, funi, panieri e simili;
- i. Sopra effetti o danari di viaggiatori nei veicoli per terra o per acqua, o nelle stazioni aperte al pubblico;
- j. Con destrezza od artificio sulla persona;
- k. Sotto gli occhi del proprietario o detentore, in luogo pubblico o aperto al pubblico.

366. Chiunque, nei fondi altrui, fa dolosamente pascolare animali, è punito colle pene del furto.

367. § 1. Per i furti contemplati nel presente Capo non ha luogo azione penale:

- a. Tra coniugi non legalmente separati;
- b. Tra consanguinei ed affini in linea ascendente o discendente, e tra genitori e figli adottivi;
- c. Tra fratelli, sorelle ed affini in secondo grado conviventi in famiglia.

Tessin.

§ 2. Se i furti avvennero tra coniugi legalmente separati, o tra fratelli, sorelle ed affini in secondo grado, non conviventi in famiglia, si procede soltanto a querela del danneggiato, e la pena si diminuisce di un grado.

§ 3. Il presente articolo non si applica a coloro che, senza avere le qualità personali sopra indicate, cooperarono al furto.

368. Quando il furto, non accompagnato da nessuna delle circostanze indicate nell'articolo 360, non sia stato ancora divulgato, nè portato a cognizione delle autorità, se, entro le 24 ore susseguenti, il ladro si affretta di restituire l'effetto furtivo o di pienamente indennizzare la parte danneggiata, non avrà più luogo l'azione di furto.

369. I condannati per qualunque titolo di furto saranno, nella sentenza, assoggettati alla sorveglianza speciale del Governo, per un tempo successivo all'espiazione della pena nella latitudine dell'articolo 32¹⁾.

370. L'attentato, nei furti non accompagnati dalle circostanze indicate nell'articolo 360, è punito solamente allorquando il colpevole sia stato colto in flagrante o quasi flagrante tentativo.

Genf. 316. Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas est coupable de vol.

317. Ne donneront lieu qu'à des réparations civiles, les soustractions commises par des maris au préjudice de leurs femmes, par des femmes au préjudice de leurs maris; par un veuf ou une veuve, quant aux choses qui avaient appartenu à l'époux décédé; par des descendants au préjudice de leurs ascendants, par des ascendants au préjudice de leurs descendants ou par des alliés aux mêmes degrés.

Toute autre personne qui aura participé à ces vols ou recélé tout ou partie des objets volés, sera punie conformément à la Loi.

318. Seront punis de la réclusion de dix ans à quinze ans, les individus coupables de vol commis avec la réunion des cinq circonstances suivantes:

- 1) Si le vol a été commis la nuit.
- 2) S'il a été commis par deux ou plusieurs personnes.
- 3) Si les coupables ou l'un d'eux étaient porteurs d'armes apparentes ou cachées.
- 4) S'ils ont commis le crime avec violence ou menace de faire usage de leurs armes.
- 5) S'ils ont commis le crime soit à l'aide d'effraction, d'escalade ou de fausses clefs dans une maison, appartement, chambre ou logement habités ou servant à l'habitation, ou leurs dépendances, soit en prenant le titre ou les insignes d'un fonctionnaire public ou en alléguant un faux ordre de l'Autorité publique.

319. Seront punis de la réclusion de cinq ans à dix ans les individus coupables de vols commis avec la réunion de trois des circonstances mentionnées en l'article précédent.

320. Si le vol a été commis avec violence, ou avec l'aide d'escalade, d'effraction ou de fausses clefs, il sera puni de la réclusion de trois ans à huit ans, même quoique l'effraction, l'escalade ou l'usage des fausses clefs aient eu lieu dans des édifices, parcs ou enclos non servant à l'habitation et non dépendant des maisons habitées.

321. Dans tous les cas, la peine sera la réclusion de dix ans à vingt ans si les violences ont laissé des traces de blessures ou de contusions, ou ont causé une maladie ou infirmité permanente.

¹⁾ Tessin, Art. 92. Siehe Seite 162.

Genf.

Si les violences exercées sans intention de donner la mort l'ont pourtant occasionnée, la peine sera la réclusion à perpétuité.

Est assimilé au cas de vol commis à l'aide de violence le cas où le voleur, surpris en flagrant délit, a exercé des violences, soit pour se maintenir en possession des objets soustraits, soit pour assurer sa fuite.

322. Sera puni de la réclusion de trois ans à dix ans, tout individu coupable de vol commis dans l'un des cas ci-après, si la valeur des objets volés excède deux cents francs :

- 1) Si le voleur est un domestique ou un homme de service à gages, même lorsqu'il aura commis le vol envers des personnes qu'il ne servait pas, mais qui se trouvaient soit dans la maison de son maître, soit dans celle où il l'accompagnait; ou si c'est un ouvrier, clerc, commis ou apprenti dans la maison, l'atelier ou le magasin de son maître, ou un individu travaillant habituellement dans l'habitation où il aura volé.
- 2) Si le vol a été commis par un aubergiste, un hôtelier, un voiturier, un batelier ou un de leurs préposés, lorsqu'ils auront volé tout ou partie des choses qui leur étaient confiées à ce titre; ou enfin, si le coupable a commis le vol dans l'auberge ou l'hôtellerie dans laquelle il était reçu.

323. Dans le cas prévu par l'article 322, si la valeur des objets volés est inférieure à deux cents francs, la peine sera un emprisonnement de un an à cinq ans. La tentative de ce délit sera punie conformément à l'article 5.

324. Quiconque aura volé dans les champs des chevaux ou bêtes de charge, de voiture ou de monture, gros ou menus bestiaux, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans.

Si le vol a eu lieu la nuit et par deux ou plusieurs personnes, la peine sera un emprisonnement de six mois à cinq ans.

325. Quiconque aura volé dans les champs des instruments d'agriculture, des récoltes ou autres productions utiles de la terre déjà détachées du sol et non encore enlevées et mises en meules, ou des bois en tas, sera puni d'un emprisonnement de deux mois à deux ans.

Il en sera de même du vol de pierres dans les carrières, ou de poissons dans les étangs, viviers ou réservoirs.

Si le vol a été commis soit la nuit, soit par deux ou plusieurs personnes, soit à l'aide de voitures ou d'animaux de charge, la peine sera un emprisonnement de trois mois à quatre ans.

326. Lorsque le vol de récoltes ou autres produits utiles de la terre qui, avant d'être soustraites n'étaient pas encore détachées du sol, aura eu lieu soit avec des paniers ou sacs ou autres objets équivalents, soit à l'aide de voiture ou d'animaux de charge, soit de nuit et par deux ou plusieurs personnes, la peine sera un emprisonnement d'un mois à un an.

327. La tentative des délits mentionnés aux articles 324 à 326 sera punie conformément à l'article 5.

328. Les autres soustractions de récoltes ou des productions de la terre, sont punies des peines de police.

329. Les autres vols non spécifiés dans la présente Section, les larcins et filouteries, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à cinq ans.

Les coupables pourront de plus être interdits pendant dix ans au plus, de tout ou partie des droits mentionnés à l'article 12¹⁾.

La tentative de ces délits sera punie conformément à l'article 5²⁾.

Genf.

Si la valeur des objets soustraits est supérieure à cinq cents francs, la peine sera la réclusion de trois ans à huit ans.

Zug. 115. Des Diebstahls macht sich schuldig, wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, jedoch ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Person, einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle weggenommen und in seine Gewalt gebracht hat.

116. Der Diebstahl wird als ausgezeichnet betrachtet:

- a. wenn er in einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen verübt wird;
- b. wenn zur Eröffnung eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes, oder der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse, falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge gebraucht worden;
- c. wenn der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahl, um ihn auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;
- d. wenn zu dem Diebstahl Mehrere mitwirken, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl verbunden haben;
- e. wenn der Diebstahl an Gegenständen, die sich in einer dem Gottesdienste geweihten Kirche befinden, oder an Gegenständen, die auf dem Friedhofe sind, verübt wurde;

und bestraft:

- 1) mit Zuchthaus bis auf 12 Jahre, oder Arbeitshaus, bei einem Diebstahlsbetrag von über Fr. 500;
- 2) mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre, Arbeitshaus oder Gefängniss, bei einem Betrag von Fr. 500 oder weniger.

117. Ein Diebstahl, der nicht unter die Bestimmungen des § 116 fällt, wird als einfacher betrachtet und bei einem Werthe des Gestohlenen von mehr als Fr. 500 mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre oder Arbeitshaus, bei einem geringeren Betrage mit Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft.

In geringfügigen Fällen, wie bei Entwendungen von Ess- und Trinkwaaren zum unmittelbaren Genuss, von Feld-, Garten- und Baumfrüchten, von Holz und Weiden u. dgl. kann, soweit keine erschwerenden Umstände mitunterlaufen, auch auf blosser Geldbusse erkannt werden.

118. Bei Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der Werth, den sie im gewöhnlichen Verkehr zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Treffen mehrere ausgezeichnete oder einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der ausgezeichneten und einfachen Diebstähle gesondert zusammenzurechnen und hiernach die Strafe zu bestimmen. (§ 40.)¹⁾

119. Nur auf Antrag werden bestraft:

- a. Entwendungen unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Pflegeeltern und Kindern, Geschwistern und deren Ehegatten und Verlobten; desgleichen gegen Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost der Thäter steht;
- b. einfache Entwendungen, sofern der Betrag Fr. 15 nicht übersteigt. Beim Zusammentreffen mehrerer solcher Entwendungen tritt Verfolgung von Amtswegen ein, wenn der Gesamtbetrag Fr. 15 übersteigt, betreffend diejenigen Fälle, bei welchen der Antrag als nicht erloschen zu betrachten ist.

Appenzell A.-Rh. 113. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person

¹⁾ Genf, Art. 12. Siehe Seite 171.

²⁾ Genf, Art. 5. Siehe Seite 58.

¹⁾ Zug, § 40. Siehe Seite 235.

Appenzell A.-Rh.

in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig anzueignen, begeht einen Diebstahl.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die entwendete Sache solchergestalt in seine Gewalt gebracht hat, dass er als deren natürlicher Besitzer anzusehen ist.

Die Strafe des Diebstahls besteht in leichteren Fällen in Gefängniß mit oder ohne Geldbusse, womit stets Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten verbunden sein soll, in schweren Fällen in Zuchthaus.

Die Strafe richtet sich wesentlich nach dem Werthe der gestohlenen Gegenstände.

Bei der Bestimmung des Betrages eines Diebstahls ist der Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Die Strafe ist vom Richter zu erhöhen, wenn der Diebstahl begangen wurde:

- a. an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste oder zur Linderung der Armuth bestimmt sind;
- b. auf Märkten; ingleichen auf öffentlichen Strassen an dem Gepäck der Reisenden, oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Waaren;
- c. bei Gelegenheit einer Feuer- oder Wassersnoth und anderer dergleichen Unglücksfälle;
- d. mittelst Zerbrechung obrigkeitlicher Siegel;
- e. an Sachen, welche eine besondere, die Entwendung erleichternde Gelegenheit darbieten, wie z. B. uneingesammelte Baum-, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes oder ungefalltes Holz, Bienenstöcke, Wies- und Ackergeräthe auf dem Felde, Vieh auf der Weide, Bleichestücke und andere entweder ihrer Natur nach oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend zu verwahrende oder verwahrte Gegenstände;
- f. an solchen Gegenständen, durch deren Wegnahme ein grosser Nachtheil für das Gemeinwesen oder für das Leben und die Gesundheit, sowie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden könnte, z. B. Blitzableiter, Löschgeräthe, Strassengeländer an gefährlichen Stellen, Schleusen und dergleichen;
- g. zwischen Hausbewohnern, zu welchen auch solche gehören, welche für Kost oder Lohn nur zeitweise im Hause Dienste leisten und deswegen darin Zutritt haben; von Wirthen an ihren Gästen, von den Dienstboten oder andern Bediensteten an dem Eigenthume des Dienstherrn oder der Seinigen;
- h. vermittelt Einsteigens in ein Gebäude oder durch Einbruch oder gewaltsame Eröffnung desselben oder der darin befindlichen Thüren und Behältnisse. Es ist der gewaltsamen Eröffnung gleich zu achten, wenn der Dieb Dietriche, Nachschlüssel oder die rechten Schlüssel, welche er sich vorher heimlich oder mit List zu dem Ende verschaffte, gebraucht hat;
- i. solche Diebstähle, zu deren Vollführung bei Nachtzeit der Thäter sich in eine fremde Wohnung begeben hat;
- k. wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, Waffen mit sich geführt hat.

Die Strafe ist zu mildern, je weniger der Dieb die entwendete Sache bereits zu seinem Nutzen verwendet hat und je leichter deren Zurückgabe an den rechtmässigen Eigenthümer möglich ist.

Ganz besonders aber ist die Strafe zu mildern und kann sie unter Umständen sogar auch bis auf zeitweise Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten herabsinken, wenn der Dieb, bevor er wegen des Diebstahls ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder amtlich zur Rede gestellt wurde, ohne rechtswidrige Benach-

Appenzell A.-Rh.

theiligung eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes bewirkt hat.

Schwyz. 71. Wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von mindestens 100 Franken ohne Willen des Inhabers dessen Verfügung entzieht, in der Absicht, die entwendete Sache sich oder andern Unberechtigten zuzueignen, dabei aber keine Gewalt gegen Personen anwendet, verfällt in eine Freiheitsstrafe, deren Grad und Dauer durch die Schwere der Verumständungen bedingt wird.

72. Bei Bestimmung der Strafe ist vorzüglich zu beachten:

- a. Der Betrag des entwendeten Gutes;
- b. die Dreistigkeit des Diebes, namentlich wenn sie sich im Sprengen oder Brechen von Verschlüssen, im Gebrauch gefährlicher Werkzeuge oder Benutzung schwieriger Zugänge ausspricht oder wenn der Dieb mit Waffen versehen war;
- c. der Missbrauch des Vertrauens von Dienstboten, Angestellten und Lehrlingen gegenüber ihren Herrschaften und Meisterschaften, ebenso von aufgenommenen Reisenden gegenüber den Hausbewohnern oder von Herumziehenden gegenüber den Besitzern abgelegener Wohnungen;
- d. die Unverbesserlichkeit und Verdorbenheit des Diebes.

73. Ausnahmsweise wird der Diebstahl kriminell bestraft:

- a. Schon bei einem Betrag von 25 Franken, wenn der Diebstahl an kirchlichen Gegenständen stattfindet, oder wenn Leichname beraubt werden;
- b. bei einem Betrag von 50 Franken, wenn er an Gegenständen verübt wird, die der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, oder ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, z. B. Vieh auf offener Weide oder in abgelegenen Ställen, oder Früchte, Holz auf allgemeinen und öffentlichen Ablagerungsplätzen, Ackergeräthe auf dem Feld, Waaren auf offenem Markte; wenn sich der Dieb mit Dietrichen versehen hat, wenn er einer Diebsbande oder der Klasse der Taschendiebe angehörte; ferner bei Gelegenheit von Feuer- und Wassersnoth oder andern allgemeinen Bedrängnissen.

74. Wenn der Dieb, ehe die amtliche Anzeige zu seiner Kenntniss gelangt ist, den durch seine That verursachten Schaden aus freiem Antrieb gut macht, so kann die sonst verwirkte Strafe herabgesetzt oder auch gänzlich nachgelassen werden.

Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation und Betrug unter Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und leiblichen Geschwistern, die in gleicher Haushaltung leben, sollen nur auf ausdrückliche Klage des Geschädigten amtlich verfolgt werden.

Solothurn. 142. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, macht sich des Diebstahls schuldig.

143. Der Diebstahl wird als ausgezeichnet betrachtet:

- 1) wenn der Thäter oder ein Theilnehmer, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;
- 2) wenn er in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittelst Einsteigens, Einbruchs oder Aufbrechens von Behältnissen im Innern verübt wird;
- 3) wenn zur Eröffnung eines Gebäudes oder eines umschlossenen Raumes oder der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge gebraucht worden;
- 4) wenn er zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in der gleichen Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit

Solothurn.

des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude gleichgeachtet;

5) wenn zum Diebstahl zwei oder mehrere Personen mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Verübung von Diebstahl verbunden haben.

144. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls beträgt, wenn der Werth des Gestohlenen hundert Franken übersteigt, Zuchthaus oder Einsperrung bis zu zehn Jahren.

In die gleiche Strafe verfällt der Thäter, wenn er sich im Rückfalle befindet, sofern der Werth des Gestohlenen fünfzig Franken übersteigt.

Jeder andere ausgezeichnete Diebstahl wird bestraft mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss.

145. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmung des § 143 fällt, wird als einfacher Diebstahl bestraft:

- 1) mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren, sofern der Werth des Gestohlenen fünfhundert Franken übersteigt;
- 2) mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren, sofern der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt und der Thäter sich im Rückfalle befindet;
- 3) in allen übrigen Fällen mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss.

146. Wer Baum-, Feld- oder Gartenfrüchte oder andere Esswaaren oder Getränke zur Befriedigung augenblicklicher Lusternheit oder aus Noth entwendet, ist, wenn der Werth fünf Franken nicht übersteigt, auf Klage des Geschädigten mit Gefängniss bis auf acht Tage oder Geldbusse bis auf fünfzig Franken zu bestrafen.

151. Der Werth gestohlener oder unterschlagener Sachen wird nach dem Marktpreise bestimmt.

152. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlings- oder Anstellungsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Dienstbote sich befindet, Sachen stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

St. Gallen. 58. Wer rechtswidrig einer fremden beweglichen Sache sich bemächtigt, in der Absicht, dieselbe sich oder einem Andern zuzueignen, unterliegt wegen Diebstahls den Strafbestimmungen des Art. 56, Ziffer 1—4.

56¹⁾. . . Bei Beträgen:

- 1) Bis auf Fr. 50
mit Geldstrafe bis auf Fr. 300 oder mit Gefängniss bis auf einen Monat.
- 2) Ueber Fr. 50 bis auf Fr. 300
mit Geldstrafe bis auf Fr. 2000 oder mit Gefängniss oder Arbeitshaus.
- 3) Ueber Fr. 300 bis auf Fr. 600
mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf vier Jahre.
- 4) Ueber Fr. 600
mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf acht Jahre.

¹⁾ St. Gallen, Art. 56 ist vollständig abgedruckt bei *Unterschlagung und Vertrauensmissbrauch*, Seite 768.

St. Gallen.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann die Geldstrafe mit der Freiheitsstrafe und in den Fällen der Ziffer 3 und 4 kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden. . .

59. In folgenden Fällen ist jedoch wegen Diebstahls bei Beträgen:

- 1) bis auf Fr. 300
auf Gefängniss oder Arbeitshaus;
- 2) über Fr. 300
auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus bis auf zwölf Jahre
zu erkennen und kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden:

a. bei besonderer Gefährlichkeit des Thäters, z. B. wenn der Dieb mit Waffen oder Diebstahlwerkzeug versehen war, oder in Gebäude oder in Bestandtheile solcher eingestiegen oder eingebrochen ist, oder Gewalt an Sachen verübt, oder den Diebstahl zur Nachtzeit nach vorgängigem Einschleichen begangen hat;

b. bei Verletzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses, z. B. wenn ein Hausgenosse den andern, ein Angestellter seinen Vorgesetzten oder Angehörige desselben, ein Wirth einen Gast oder ein Gast den Wirth oder einen andern Gast bestiehlt u. s. w.;

c. bei besonderer Schwierigkeit der Beschützung bei Gegenständen, welche ihrer Natur oder Bestimmung oder der herrschenden Sitte nach der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden, z. B. Waaren auf offenem Markte; Gepäck von Reisenden und andere zu sofortigem Transport bestimmte Gegenstände auf öffentlichen Strassen, Seen, Flüssen und Eisenbahnen, in Post- und Stationsgebäuden und in Hofräumen derselben; Vieh auf der Weide und in Ställen; Feld- und Gartenfrüchte; Holz und Kohlen auf Ablagerungsplätzen; Gegenstände, welche zu Beleuchtungs-, Telegraphen-, Eisenbahn-Einrichtungen, zu Brunnen, Strasseneinfriedungen, zu Denkmälern und Grabstätten gehören, oder welche sich in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude befinden, u. s. w.;

d. bei Verübung der That während einer Feuersbrunst, einer Wassernoth, im Menschengedrange u. s. w.;

e. bei Verbindung mehrerer Personen als Anstifter, Thäter oder Gehülfen zur Verübung von Diebstahl.

Unter Einsteigen ist das Eindringen durch Oeffnungen, die nicht zum Eingang bestimmt sind, wie Fenster, Kellerlöcher, Dachlücken u. s. w.; unter Einbrechen das gewaltsame oder mit Dietrichen oder nachgemachten oder entwendeten Schlüsseln bewerkstelligte Oeffnen verschlossener Gebäude, Hofräume und Zugänge aller Art; unter Gewaltanwendung an Sachen das gewaltsame Oeffnen von zur Aufbewahrung von Gegenständen dienenden verschlossenen Behältnissen jeder Art und Losmachung festgemachter Gegenstände, wie z. B. eingemauerter Kessel u. s. w., verstanden.

60. Wer in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen, in Gebäude oder Hofräume einschleicht, soll mit Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe, letztere bis auf zwei Jahre, bestraft werden. Geschah das Einschleichen bei Nachtzeit, oder war der Thäter beim Einschleichen mit Waffen oder Werkzeugen versehen, oder geschah das Eindringen in Gebäude oder Hofräume mittelst Einsteigens oder Einbruchs, so ist auf Arbeitshausstrafe zu erkennen. Mit der Freiheitstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 verbunden werden.

64. Diebstähle, welche gegen einen der im Art. 34 Schlusssatz aufgeführten Angehörigen, oder gegen einen andern, aber in der gleichen Haushaltung lebenden Verwandten, oder gegen den Vormund oder den Erzieher des Thäters verübt werden, sind nur auf die Klage des Beschädigten oder desjenigen, welchem die

St. Gallen.

elterliche, vormundschaftliche oder häusliche Gewalt über ihn zusteht, strafrechtlich zu verfolgen und auch in den Fällen des Art. 59 nur mit den Strafen des Art. 56 zu belegen.

65. Diebstähle von Feld-, Baum- oder Gartenfrüchten zu unmittelbarem Genuss, welche den Betrag von einem Franken nicht übersteigen, sind polizeilich mit Geldbusse bis auf Fr. 20 zu bestrafen.

Neuenburg. 356. Entwurf. Les soustractions des produits du sol ou des arbres, soit sur plante, soit coupés ou détachés, lorsqu'ils sont encore sur le terrain, seront réprimées comme suit:

357. *Entwurf.* Si la valeur des objets soustraits ne dépasse pas cinq francs, la peine sera l'amende jusqu'à 15 francs.

358. *Entwurf.* Si la valeur dépasse cinq francs, mais est inférieure à dix francs, la peine sera l'amende de 16 à 50 francs, ou l'emprisonnement jusqu'à vingt jours.

359. *Entwurf.* Si la valeur des objets soustraits est supérieure à dix francs, le maraudage sera puni comme le vol.

360. *Entwurf.* Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas est coupable de vol.

361. *Entwurf.* Le vol, s'il n'est accompagné d'aucune des circonstances mentionnées dans l'article suivant et si la valeur ne dépasse pas cent francs, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an.

362. *Entwurf.* Sera puni, suivant la gravité des cas, de l'emprisonnement jusqu'à deux ans ou de la réclusion jusqu'à cinq ans:

- 1) Le vol d'un objet confié à la foi publique, tel que récoltes, sur plante, coupées ou détachées, arbres, légumes et fruits; linge et vêtements à l'éten-dage; chevaux et bétail au pâturage et sur les foires ou marchés; outils et instruments d'agriculture; matériaux de construction; chars, voitures et embarcations;
- 2) Le vol commis à l'aide d'effraction extérieure ou intérieure, ou d'escalade, ou de fausses clefs;
- 3) Le vol commis dans une voiture publique ou un wagon de chemin de fer ou sur un bateau à vapeur, ou dans une gare, un embarcadère, un bureau de poste et leurs dépendances, sur le bagage des voyageurs ou sur d'autres colis destinés au transport;
- 4) Le vol commis par un aubergiste ou les gens à son service au préjudice d'un voyageur logeant dans sa maison, ou réciproquement par un voyageur au préjudice d'un aubergiste ou de son personnel;
- 5) Le vol commis dans un cabaret, café, établissement de bains, salle de spectacle ou de concert, ou tout autre établissement ouvert au public;
- 6) Le vol commis par un ou plusieurs individus porteurs d'armes cachées ou apparentes;
- 7) Le vol commis par des individus organisés en bande;
- 8) Le vol commis pendant la nuit dans une maison habitée, où le voleur s'est introduit clandestinement ou s'est caché dans l'intention de voler;
- 9) Le vol commis pendant un incendie, une inondation, un naufrage, un tumulte ou quelque autre événement pareil;
- 10) Le vol commis dans des circonstances telles qu'il devait naturellement en résulter un danger considérable pour l'exploitation d'un chemin de fer ou d'un bateau à vapeur, pour des conduites d'eau ou de gaz, pour des installations électriques ou pour des mines;
- 11) Le vol commis dans une bibliothèque publique ou des archives ou dans un musée;
- 12) Le vol dont la valeur dépasse cent francs.

Neuenburg.

363. *Entwurf.* Toutefois, dans les cas prévus à l'article 361 et aux numéros 1°, 3°, 4° et 5° de l'article 362, si le vol ne constitue qu'une atteinte légère à la propriété, la peine pourra être réduite à l'emprisonnement jusqu'à vingt jours ou à l'amende jusqu'à 50 francs.

364. *Entwurf.* Le vol commis avec deux ou plusieurs des circonstances énumérées aux numéros 2°, 3°, 6°, 7°, 8° et 9° de l'article 362 sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans ou de l'emprisonnement d'un an au moins.

Il en sera de même lorsque la valeur soustraite dépasse cinq mille francs.

365. *Entwurf.* L'individu condamné pour vol à la réclusion ou à l'emprisonnement pourra toujours être frappé d'une amende s'élevant jusqu'au double de la valeur soustraite.

366. *Entwurf.* Est réputé maison habitée, tout bâtiment, logement, qui, sans être actuellement habité, est destiné à l'habitation, y compris les constructions qui en dépendent, comme cours fermées, basses-cours, granges, écuries et autres édifices, quel qu'en soit l'usage.

367. *Entwurf.* Est qualifié effraction:

- 1) Tout forcement, rupture, dégradation, démolition, enlèvement de murs, toits, planches, portes, fenêtres, serrures, cadenas, ou autres instruments ou ustensiles, servant à fermer ou empêcher le passage, et de toute espèce de clôture, quelle qu'elle soit;
- 2) Le simple enlèvement de caisses, boîtes, malles, coffres-forts, ballots, sous toile et corde, et autres meubles fermés qui contiennent des effets quelconques, bien que l'effraction ou l'ouverture par fausse clef n'ait pas eu lieu sur place.

368. *Entwurf.* Est qualifiée escalade, toute entrée dans les maisons, bâtiments, cours, basses-cours, édifices quelconques, jardins, parcs, enclos, exécutée par-dessus les murs, portes, toitures, ou toute autre clôture. L'entrée par une ouverture souterraine, autre que celle qui a été établie pour servir d'entrée, est assimilée à l'escalade.

369. *Entwurf.* Sont qualifiés fausses clefs, tous crochets, rossignols, passe-partout, clefs imitées, contrefaites, altérées, ou qui n'ont pas été destinées par le propriétaire, locataire, aubergiste ou logeur, aux serrures, cadenas ou autres fermetures quelconques auxquelles le coupable les aura employés.

L'usage des clefs véritables, alors que le coupable s'est frauduleusement mis en possession de ces clefs, est assimilé à l'usage de fausses clefs.

370. *Entwurf.* Quiconque aura frauduleusement contrefait ou altéré des clefs, sera condamné à l'emprisonnement de quinze jours à trois mois et à l'amende jusqu'à 100 francs.

La peine sera l'emprisonnement de un mois à un an et l'amende jusqu'à 500 francs, si le coupable est un serrurier de profession.

440. *Entwurf.* Seront punis de l'amende de 1 à 2 francs:

... 3) Ceux qui, sans autres circonstances prévues par les lois, auront cueilli ou mangé, sur le lieu même, des fruits appartenant à autrui; ...

Unterschlagung und Vertrauensmissbrauch.

Thurgau. 148. Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Aufbewahrung oder Verwaltung oder in Folge eines andern die Verbindlichkeit für deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäftes anvertraut oder übergeben worden sind, rechtswidrig sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Thurgau.

149. Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig den Empfang der Sache, für deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, oder das hierauf bezügliche Rechtsgeschäft abläugnet, gilt in der Regel die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden Zueignung.

150. Die Strafe der Unterschlagung findet auch Anwendung gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben oder ohne mit Sicherheit vorauszusehen, dass er sie zur Zeit der pflichtigen Rückgabe haben werde, die Sache verbraucht oder veräussert oder verpfändet und, auf die erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen oder zu ersetzen oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen nicht vermögend ist.

151. Die Unterschlagung wird nach der Grösse des Betrages von zwei Dritttheilen der Strafe des gemeinen Diebstahls betroffen; es kann jedoch auch bei einer solchen über 200 Fr. die Strafe des Gefängnisses Platz greifen.

152. Die Strafe der Unterschlagung hat verwirkt, wer eine fremde bewegliche Sache findet oder durch Zufall oder Irrthum in den Besitz derselben gelangt und — ohne für die Ermittlung des Berechtigten die erforderlichen Schritte gethan zu haben — den Gegenstand veräussert, verbraucht, beiseite schafft oder den Besitz desselben in Abrede stellt.

153. Wenn eine Person nach geschehener Einleitung der Vormundschaft oder bei der Inventarisirung ihres Vermögens Theile desselben beseitigt oder verheimlicht, so ist dieselbe mit Gefängnis bis auf ein Jahr zu bestrafen.

154. In geringern Fällen der Unterschlagung, namentlich in denjenigen der §§ 150, 152 und 153, kann die verwirkte Gefängnisstrafe theilweise oder ganz durch Geldbusse ersetzt werden.

155. Die volle Strafe des Diebstahls (§ 139) kann eintreten¹⁾, wenn die Unterschlagung verübt wird:

- a. an Sachen, deren Uebergabe und Aufbewahrung durch Feuergefahr oder einen andern ähnlichen Nothzustand veranlasst wurde;
- b. von Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern oder von Boten oder von obrigkeitlich bestellten Vermögensverwaltern oder Geschäftsführern an den ihnen in dieser Eigenschaft übergebenen Gegenständen;
- c. von den Dienstboten eines Hauses an dem ihnen anvertrauten Eigenthum des Dienstherrn oder seiner Angehörigen;
- d. von einem Gastwirthe an den ihm durch Gäste in seinen Gewahrsam übergebenen Fahrbegebenständen.

156. Die bei dem Diebstahle in Beziehung auf Werthbestimmung, Beschränkung der Strafverfolgung und besondere Strafminderungsgründe aufgestellten Vorschriften gelten auch für die Unterschlagung.

Waadt. 283. Celui qui s'approprie une chose qu'il sait ne pas lui appartenir, ou qui en dispose d'une manière illégitime, lorsque cette chose lui a été confiée ou qu'elle se trouve en sa possession à charge de la restituer ou d'en faire un emploi déterminé, est puni ainsi qu'il est dit aux articles 284, 286 et 288.

284. L'abus de confiance, prévu en l'article précédent, lorsqu'il n'est accompagné d'aucune des circonstances mentionnées aux articles 285 et 287, est puni:

- a. Si la valeur des objets soustraits ne dépasse pas vingt francs, par une amende qui ne peut excéder soixante francs, ou par une réclusion qui ne peut excéder quinze jours. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises

Waadt.

ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour quatre francs d'amende;

- b. Si la valeur des objets soustraits dépasse vingt francs et n'est pas supérieure à trois cents francs, par une amende qui ne peut excéder six cents francs ou par une réclusion qui ne peut excéder dix mois. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour deux francs d'amende;
- c. Si la valeur des objets soustraits dépasse trois cents francs, par une amende qui ne peut excéder mille francs et par une réclusion qui ne peut excéder deux ans, ou par l'une de ces deux peines seulement, suivant les circonstances.

285. Est puni comme il est dit à l'article 286, l'abus de confiance commis dans les circonstances ci-après énumérées:

- 1) Par un domestique, par un ouvrier, par un gérant, par un commis, par un apprenti ou par tout autre subordonné au préjudice de son maître ou de son patron, ou d'une personne de la maison de ce maître ou de ce patron, ainsi que par un maître ou par un patron au préjudice de son subordonné;
- 2) Par un aubergiste sur les objets confiés à sa garde par un voyageur;
- 3) Sur des objets confiés à l'auteur du délit pour un travail ou pour un service salarié.

286. Dans les cas énumérés dans l'article précédent, l'abus de confiance est puni:

- a. Si la valeur des objets soustraits n'est pas au-dessus de dix francs, par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par une réclusion qui ne peut excéder quinze jours. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour quatre francs d'amende;
- b. Si la valeur des objets soustraits dépasse dix francs et n'est pas supérieure à cent francs, par une réclusion de deux à dix mois et, s'il y a lieu, par une amende qui n'excède pas six cents francs. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour deux francs d'amende;
- c. Si la valeur des objets soustraits est supérieure à cent francs, par une réclusion de quatre mois à trois ans et, s'il y a lieu, par une amende qui n'excède pas mille francs.

287. Est puni comme il est dit à l'article 288, l'abus de confiance commis dans les circonstances ci-après énumérées:

- 1) Par un tuteur ou par un curateur, par le gérant d'une discussion de biens, par un dépositaire, gardien ou régisseur judiciairement établi, sur les objets dont il a, en cette qualité, l'administration ou la garde;
- 2) Par un avocat, par un notaire, par un procureur-juré ou par un agent d'affaires, sur les titres ou sur les valeurs qui lui sont confiés dans l'exercice de sa profession;
- 3) Sur des objets appartenant à une institution de bienfaisance, par celui qui, comme gérant, comme caissier ou à quelque autre titre, est responsable de ces objets;
- 4) Sur des objets déposés à l'occasion d'un incendie, d'un écroulement, d'un naufrage, d'une inondation, d'un tumulte ou de quelque autre événement pareil, par celui auquel ces objets ont été confiés.

¹⁾ *Thurgau*, § 139. Siehe Seite 710.

Waadt.

288. Dans les cas énumérés à l'article précédent, l'abus de confiance est puni :

- a. Si la valeur des objets soustraits n'est pas au-dessus de vingt francs, par une réclusion de deux à dix mois ou par une amende qui n'excède pas six cents francs. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour deux francs d'amende ;
- b. Si la valeur des objets soustraits dépasse vingt francs, par une réclusion de six mois à quatre ans et, s'il y a lieu, par une amende qui n'excède pas deux mille francs.

291. Celui qui trouve une chose perdue et qui, dans le dessein de se l'approprier, n'effectue pas le dépôt ou la publication prescrite par la loi civile, ou qui dispose de la chose trouvée avant l'expiration des délais fixés, est puni comme suit, à moins que, par son peu de valeur, la chose ne puisse être considérée comme étant sans intérêt appréciable pour le propriétaire :

- a. Si la valeur de l'objet trouvé n'est pas supérieure à quarante francs, par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours. En cas de circonstances atténuantes, la peine peut être réduite à une réprimande ;
- b. Si la valeur de l'objet trouvé est supérieure à quarante francs, la peine est une amende de vingt à deux cents francs, ou une réclusion qui ne peut excéder deux mois.

292. Si, dans le cas prévu à l'article précédent, celui qui a trouvé la chose ne la restitue pas à celui qui l'a perdue, lorsque ce dernier lui est connu, il est puni conformément à l'art. 270¹⁾. Le juge peut, suivant les circonstances, diminuer de moitié le minimum de la peine.

Graubünden²⁾. 167. Wer sich fremdes Geld oder fremde bewegliche Sachen, welche ihm zur Verwahrung oder Verwaltung oder zu andern Zweck anvertraut worden sind, zu unrechtmässigem Gewinn für sich oder Andere, zueignet oder veräussert, macht sich der Unterschlagung schuldig. Geschieht dieselbe durch öffentliche Beamte oder Bedienstete, oder durch Verwalter frommer Stiftungen oder Vögte, an dem ihnen in solcher Eigenschaft anvertrauten Geld oder Gut, so ist sie gleich dem ausgezeichneten Diebstahl, in andern Fällen aber gleich dem einfachen Diebstahl zu bestrafen.

168. Wer hingegen solches ihm anvertrautes fremdes Geld oder andere bewegliche Sachen nicht zu unrechtmässigem Gewinn, sondern in der Absicht, später dafür Ersatz zu leisten, zu seinem oder Anderer Vortheil verwendet, ohne dann in Folge wirklich Ersatz leisten zu können, begeht eine Veruntreuung, welche mit höchstens zwei Drittheilen der die Unterschlagung in gleichem Betrage treffenden Strafe zu belegen ist. Ob aber ein vorkommender Fall solcher unrechtmässiger Verwendung fremder anvertrauter Sachen als Unterschlagung oder blos als Veruntreuung zu betrachten sei, muss aus den obwaltenden Umständen beurtheilt werden.

169. Wer gefundene Sachen gefissentlich verhehlt und sich zueignet, soll, nach Massgabe der Umstände, höchstens mit der Hälfte der Strafe für den Diebstahl von gleichem Betrage belegt werden.

170. Die Bestimmungen des § 165³⁾ finden auch auf die Fälle der §§ 167 bis 169 Anwendung.

¹⁾ Waadt, Art. 270, siehe bei Diebstahl. Seite 712.

²⁾ Vergl. auch Bestimmungen, welche sich auf verschiedene Vermögensdelikte beziehen, bei Graubünden.

³⁾ Graubünden, § 165, siehe bei Diebstahl. Seite 715.

Neuenburg. 226. Quiconque aura détourné ou dissipé au préjudice des propriétaires, possesseurs ou détenteurs, des effets, deniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits, contenant ou opérant obligation ou décharge, qui ne lui auraient été remis qu'à titre de louage, de dépôt, de mandat, ou pour un travail salarié ou non salarié, à la charge de les rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni d'un mois à un an d'emprisonnement et d'une amende de 50 francs à 300 francs.

Si la valeur détournée est supérieure à 500 francs, la peine sera de six mois à deux ans de détention et d'une amende qui ne dépassera pas mille francs¹⁾.

227. Quiconque, abusant d'un blanc-seing qui lui aura été confié, aura frauduleusement écrit au-dessus une obligation ou une décharge, ou tout autre acte pouvant compromettre la personne ou la fortune du signataire, sera puni de trois mois à trois ans de détention.

Aargau. 157. Wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens Einhundert Franken für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, begeht das Verbrechen der Unterschlagung.

Die Absicht der rechtswidrigen Zueignung ist gegen denjenigen als erwiesen anzunehmen, welcher :

- a. die Sache dem zur Abforderung Berechtigten verläugnet, oder
b. sie nicht an den ihm angezeigten Bestimmungsort abliefern, oder
c. sie verbraucht oder veräussert, und nicht bereit und im Stande ist, die Sache auf die Abforderung sogleich herbeizuschaffen, oder den Berechtigten in anderer Weise zufrieden zu stellen.

158. Dieses Verbrechen wird nach Massgabe des Schadens mit Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis auf vier Jahre und, wenn der Werth des Unterschlagenen wenigstens sechshundert Franken beträgt, mit Zuchthausstrafe von vier bis zu acht Jahren belegt.

Bei Unterschlagungen von angestellten und verpflichteten Postführern, von Vormündern, Pflegern, Beiständen, Anwälten, Notaren und andern in öffentlichem Dienst und Vertrauen stehenden Personen ist die Eigenschaft des Thäters als wesentlicher Strafverschärfungsgrund zu berücksichtigen.

159. Der Unterschlagung macht sich gleichfalls schuldig, wer in eigennütziger Absicht gefundene Sachen im Werthe von wenigstens Einhundert und fünfzig Franken sich zueignet, ohne den Fund vorher bei der zuständigen Behörde oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder sie dem Eigenthümer oder Verlierenden auf dessen Nachfrage verschweigt oder ablügnet, oder sie, obwohl ihm der Eigenthümer oder Verlierende bekannt geworden, verbirgt, veräussert oder verbraucht.

Dieses Verbrechen ist mit der im § 158 angedrohten Strafe zu belegen.

1. Zuchtpolizeigesetz. . . . Beschädigungen durch Missbrauch des Vertrauens, . . . werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen.

1. Ergänzungsgesetz. Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt :

. . . *z.* Unterschlagung nach § 157 bis zum Betrage von Fr. 300.

k. Fundunterschlagung nach § 159 bis zum Betrage von Fr. 500 . . .

Wallis. 308. Celui qui aura détourné ou disposé d'une manière quelconque, au préjudice des propriétaires, possesseurs ou détenteurs, d'une chose qui lui a été confiée ou qui ne lui a été remise qu'à condition de la rendre ou

¹⁾ Décret du 28 février 1868.

Wallis.

représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, est coupable d'abus de confiance.

309. L'abus de confiance qui n'est accompagné d'aucune des circonstances mentionnées à l'article suivant, est puni comme l'escroquerie.

310. L'abus de confiance commis par un tuteur, par un curateur, par un administrateur ou gardien judiciairement établi, par un agent d'affaires, ou par un aubergiste sur les objets qui leur ont été confiés en leur dite qualité;

Celui commis sur des objets déposés à l'occasion d'un incendie, d'une inondation, d'un tumulte ou de quelque autre événement pareil;

Est puni comme suit:

Si la valeur des objets soustraits ne dépasse pas cent francs, par un emprisonnement qui n'excédera pas un an ou par une amende qui n'excédera pas 500 francs.

Si la valeur de ces objets dépasse cent francs, par une réclusion qui pourra s'étendre à quatre ans, et, s'il y a lieu, par une amende qui pourra s'élever à mille francs.

311. Celui qui, abusant du blanc-seing qui lui a été confié, aura frauduleusement écrit au-dessus une obligation, une décharge ou tout autre acte pouvant compromettre la personne ou la fortune du signataire, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende qui pourra s'élever à mille francs.

315. Celui qui aura trouvé une chose perdue et qui n'en aura pas fait immédiatement la consignation prescrite par l'article 568 du Code civil sera puni ainsi qu'il suit:

Si la valeur réelle de la chose trouvée s'élève à plus d'un franc et n'excède pas 30 francs, le coupable sera puni d'une amende qui sera le double de la valeur de cette même chose;

Si cette valeur excède 30 francs, le coupable sera puni d'un emprisonnement dont la durée pourra s'étendre à deux mois, et d'une amende égale à la valeur de la chose trouvée.

Il n'y aura plus lieu à commencer des poursuites, dans le cas où il sera prouvé que celui qui a trouvé la chose perdue l'a restituée en entier au propriétaire, ou que ce dernier a été pleinement dédommagé.

316. Les soustractions commises par des maris au préjudice de leurs femmes, par des femmes au préjudice de leurs maris, par un veuf ou une veuve, quant aux choses qui avaient appartenu à l'époux décédé, par des enfants ou autres descendants au préjudice de leurs pères ou mères ou autres ascendants, par des pères ou mères ou autres ascendants au préjudice de leurs enfants ou autres descendants, par le beau-fils ou la belle-fille au préjudice du beau-père ou de la belle-mère, ou réciproquement, ainsi que celles commises entre frères et alliés au même degré, dans le cas où ils vivront ensemble, ne donnent lieu à aucune action pénale.

Tous autres individus qui auraient eu part aux dites soustractions, comme coaccusés, complices ou auteurs, seront punis conformément à ce qui est prescrit par la loi.

Schaffhausen. 216. Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräussert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, oder dem Berechtigten ablängnet, soll wegen Veruntreuung nach Verhältniss des Werths der

Schaffhausen.

veruntreuten Sache mit drei Vierteltheilen der Strafe des gemeinen Diebstahls (§ 212) belegt werden¹⁾.

217. Die sonst verwirkte Strafe kann, jedoch nicht über einen Drittheil hinaus, erhöht werden, wenn die Veruntreuung

a. an Sachen, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder einen andern ähnlichen Nothzustand veranlasst wurde, oder aber

b. von Vormündern, Kuratoren, Erziehern, amtlich bestellten Vermögensverwaltern oder Geschäftsführern oder von öffentlichen Boten an den ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten oder übergebenen Sachen verübt worden ist.

218. Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache ganz oder theilweise veräussert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei Behörde oder durch öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; ebenso wer eine solche Sache in der gleichen Absicht dem ihm bekannt gewordenen Berechtigten oder der Behörde ableugnet oder verschweigt, soll nach den Bestimmungen des § 216, immerhin aber in gemildertem Masse, bestraft werden.

Die Gerichte sind daher befugt, die Strafe nach Umständen bis zu der Hälfte des niedrigsten Strafmasses herabzusetzen oder in leichten Fällen anstatt Freiheitsstrafe auch Geldbusse bis auf den zweifachen Werth der vorenthaltenen Sache zu erkennen.

219. Die bei dem Diebstahle in Beziehung auf Beschränkung der Strafverfolgung (§ 214), sowie auf Werthbestimmung (§ 210) aufgestellten Vorschriften gelten auch für die Unterschlagung²⁾.

Ersatzleistung durch den Thäter vor erhobener gerichtlicher Anzeige befreit von Strafe.

223. Gemeine Diebstähle, Unterschlagungen, Eigenthumsbeschädigungen und Betrügereien, welche nach ihrem Betrage oder dem daraus erwachsenen Schaden die Werthsumme von zehn Franken nicht übersteigen, sowie auch ausgezeichnete Diebstähle (§ 211) unter der Werthhöhe von fünf Franken fallen unter analoger Anwendung des Strafgesetzes polizeilicher Bestrafung anheim.

Luzern. 217. Des Verbrechens der Unterschlagung macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, im Werthe von wenigstens sechszig, beziehungsweise zwanzig Franken (§ 219, Ziff. 2 litt. b), deren Besitz oder Gewahrsam er zufällig oder mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, widerrechtlich zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Anspruchsberechtigten überhaupt sich oder andern zueignet, ganz oder theilweise verbraucht, veräussert, verpfändet oder bei Seite schafft.

Hat der Betreffende auf erfolgte Aufforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten binnen vierundzwanzig Stunden bewirkt, und ist die Sache eine vertretbare, so findet keine Bestrafung statt.

218. Des gleichen Verbrechens macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens sechzig Franken gefunden hat, und, um dieselbe sich zuzueignen, entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer seinen Fund verschweigt oder es unterlässt, innerhalb acht Tagen die Behörde oder das Publikum davon in Kenntniss zu setzen.

219. Das Verbrechen der Unterschlagung wird bestraft:

1) mit Einsperrung oder Zuchthaus bis vier Jahre, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von sechshundert Franken nicht erreicht;

¹⁾ *Schaffhausen*, § 212. Siehe Seite 722.

²⁾ *Schaffhausen*, § 210 und § 214. Siehe Seite 722 u. 723.

Luzern.

2) mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren,

a. wenn das veruntreute Gut sechshundert Franken oder darüber beträgt:

b. bei einem Betrage von mindestens zwanzig Franken, wenn das Verbrechen von einem erschwerenden Umstande der nachbezeichneten Art begleitet ist:

aa. wenn die Unterschlagung von Postführern oder öffentlichen Boten, Frachtführern, Schiffern, von Vormündern oder Pflegern, Verwaltern, Fürsprechern, Geschäftsagenten, Kuratoren, Depositorien, Privatrechnungsführern, Bevollmächtigten, von Dienstboten oder andern in einem besonders verpflichtenden Verhältnisse stehenden Personen an Gegenständen ihrer Verwaltung oder Verwahrung verübt wird;

bb. oder wenn die Unterschlagung an Sachen verübt wird, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder eine andere Noth veranlasst wurde.

220. Bei mehreren noch unbestraften Unterschlagungen wird die Strafe nach der Gesamtsumme der unterschlagenen Beträge festgesetzt (§ 211).

221. Die Bestimmungen des § 212 (betreffend Beschränkung der Strafverfolgung bei Entwendung unter Familiengenossen etc.) finden auch auf derartige Unterschlagungen ihre Anwendung¹⁾.

222. Unterschlagungen unter dem Betrage von sechszig, beziehungsweise zwanzig Franken (§ 219, Ziff. 2 litt. b) werden korrekzionell bestraft.

102. *Polizeistrafgesetz.* Eine Unterschlagung, welche den Betrag von zwanzig, beziehungsweise sechszig Franken nicht übersteigt (§ 217 des K.-St.-G.), ist

a. mit mindestens einwöchentlichem Gefängniss bis dreimonatlichem Arbeitshaus, oder

b. mit einer Geldbusse von doppeltem Betrage des Veruntreuten zu bestrafen.

Mit beiden Strafarten kann zeitweilige Einstellung im Aktivbürgerrechte bis auf vier Jahre verbunden werden.

103. *Polizeistrafgesetz.* Die gleiche Strafe trifft auch die Unterschlagung einer gefundenen Sache, sofern der Werth sechszig Franken nicht erreicht. (§ 218 des K.-St.-G.)

104. *Polizeistrafgesetz.* Die Bestimmung des § 100 betreffend Beschränkung der Strafverfolgung bei Entwendung unter Familiengenossen findet auch auf solchartige Unterschlagungen ihre Anwendung²⁾.

Obwalden. 105. Wer fremde, bewegliche Sachen, die ihm zur Verwahrung oder Verwaltung oder zum Gebrauche zu einem bestimmten Zwecke, in der Absicht, selbe dem Eigenthümer zu entziehen, für sich selbst behält, ganz oder theilweise verbraucht oder veräussert, macht sich der Unterschlagung oder Veruntreuung schuldig.

Die That gilt als vollendet, sobald dem zur Zurückforderung Berechtigten der Besitz der Sache abgeläugnet oder dieselbe an dem bezeichneten Orte nicht abgegeben wird und die Mittel nicht vorhanden sind, der Zurückforderung sofort zu entsprechen.

Der Unterschlagung gleich ist zu betrachten, wenn Jemand eine Sache findet und um dieselbe sich zuzueignen, entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer seinen Fund verschweigt oder es unterlässt, innerhalb 8 Tagen die Behörde oder das Publikum davon in Kenntniss zu setzen.

106. Wider öffentliche Boten, Fuhrleute, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder und Dienstboten ist, falls sie die ihnen in dieser Stellung anvertrauten Sachen unterschlagen, die Strafe des aus-

Obwalden.

gezeichneten Diebstahls (Art. 101), in allen andern Fällen von Unterschlagung diejenige des einfachen Diebstahls (Art. 99) anzuwenden¹⁾. — Der Umstand, dass die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah, bildet aber immer einen Milderungsgrund und dieser ist hinwieder vorzüglich bei Unterschlagung gefundener Sachen zu berücksichtigen.

Die Bestimmung über Ausmittelung des Werthes eines Diebstahls, des Mit-eigenthums an einer entwendeten Sache sowie jene in Art. 102, findet auch bei der Unterschlagung ihre Anwendung²⁾.

107. Der Unterschlagung macht sich ebenfalls schuldig und wird gleichmässig bestraft, wer ihm eigenthümlich angehörende Gegenstände, auf welche aber ein Anderer Pfandrecht hat, in rechtswidriger Absicht veräussert.

88. *Polizeistrafgesetz.* Der Gradmesser über die Frage, ob Unterschlagung kriminell oder polizeilich, fällt unter die ganz gleichartig anzuwendenden Bestimmungen von Art. 85 des vorwüflichen Gesetzes. Ob die Unterschlagung erschwerend oder einfach, regelt Art. 106 des K. St. G.³⁾

89. *Polizeistrafgesetz.* Die korrekzionelle Unterschlagung findet ihre Bestrafung nach Analogie von Art. 86 und 87 dieses Gesetzes.

Unterschlagungen gegen Mündel und Pflegebefohlene begangen, ist über 10 Fr. kriminell. Dass die Unterschlagung unter die Kategorie der ausgezeichneten gehört, führt immer einen bedeutenden Erschwerungsgrund mit sich.

Wenn die zur Vollendung der That in Art. 105 des Kriminalstrafgesetzes vorgesehenen Bedingungen nicht vollständig zutreffen, hingegen von Seite des Betreffenden bereits Aneignung, respektive Entäusserung stattgefunden hat, so ist solche Handlungsweise als Versuch in minder wichtigen Fällen polizeirichterlich zu bestrafen.

90. *Polizeistrafgesetz.* Wenn die Fundunterschlagung (Art. 105, Abs. 3 des K. St. G.) nicht den Betrag von 60 Fr. übersteigt, so fällt sie unter polizeistrafrichterliche Abwandlung, und wird mit der Strafe von Art. 86 des vorwüflichen Gesetzes belegt, sofern die Vergehenssumme nicht über 25 Fr. ansteigt, andernfalls kommt Art. 87 in analoge Anwendung⁴⁾.

Bern. 219. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, sich in diebischer Absicht zueignet, wird bestraft:

1) wenn der Werth des Unterschlagenen den Betrag von dreissig Franken übersteigt, mit Korrekzionshaus bis zu vier Jahren;

2) wenn der Werth des Unterschlagenen den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt, mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Inhaber die Sache eigenmächtig veräussert, verbraucht, verpfändet, bei Seite schafft oder sie dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet.

Der Versuch wird bestraft (Art. 90 u. f.).

220. Wird eine Unterschlagung begangen von einem Untergebenen zum Nachtheil seines Dienstherrn oder Vorgesetzten oder von Personen an Geldern oder an andern Gegenständen, die ihnen kraft eines patentirten Berufs anvertraut worden sind, oder die sie in Folge amtlichen Auftrages zu verwalten haben, oder an den Geldbezügen, die sie in Folge ihrer Eigenschaft zu machen haben, so wird der Schuldige, wenn der Werth des Unterschlagenen mehr als dreihundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

¹⁾ *Obwalden*, Art. 99 und 101. Siehe Seite 726, 727.

²⁾ *Obwalden*, Art. 102. Siehe Seite 727.

³⁾ *Obwalden*, Art. 85, P. St. G. Siehe Seite 798.

⁴⁾ *Obwalden*, Art. 86 und 87. Siehe Seite 793.

¹⁾ *Luzern*, § 211 und 212. Siehe Seite 725 u. 726.

²⁾ *Luzern*, § 100. Siehe Seite 726.

Bern.

Haben die unterschlagenen Gegenstände einen geringern Werth, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung.

Advokaten, Notare und Rechtsagenten sollen je nach Beschaffenheit des Falles unfähig erklärt werden, ihre Verrichtungen fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in denselben eingestellt werden.

221. Wegen Unterschlagung kann je nach Umständen Strafflosigkeit eintreten, wenn der Angeschuldigte den Werth der unterschlagenen Sache auf geschehene Aufforderung hin sofort vollständig ersetzt.

222. Wer eine verlorne Sache gefunden hat, dieselbe veräussert, verbraucht, oder verpfändet, oder in der Absicht, sich dieselbe rechtswidriger Weise zuzueignen, binnen dreissig Tagen den Fund weder bei Behörde anzeigt, noch öffentlich bekannt macht oder sie dem Eigentümer, wenn ihm derselbe bekannt ist, binnen der nämlichen Frist nicht zurückstellt, wird bestraft:

- 1) mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken, wenn der Werth des gefundenen Gegenstandes den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt;
- 2) mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren, wenn der Werth des gefundenen Gegenstandes diesen Betrag übersteigt.

Wenn die strafbare Unterlassung offenbar nur aus Nachlässigkeit hervorgegangen ist, so findet die Bestimmung des Art. 256, Ziff. 2, Anwendung.

223. Die Bestimmungen der Artikel 212, 214, 215, 216, 217 und 218, den Diebstahl betreffend, finden auch auf die Unterschlagung Anwendung¹⁾.

256. Mit einer Geldbusse von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft: ... 2) wer ausser den im Art. 222 vorgesehenen Fällen unterlassen hat, eine gefundene Sache zurückzustellen oder die im Civilgesetz vorgeschriebene Anzeige oder Publikation zu machen; ...

Glarus. 134. Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer eine ihm anvertraute, fremde, bewegliche Sache ganz oder theilweise verbraucht, veräussert, verpfändet oder auf eine andere Weise sich rechtswidrig zueignet.

Als Unterschlagung ist auch zu betrachten:

- a. wenn ein Schuldner Gegenstände, welche in einer schuldentriebrechlichen Schatzung enthalten sind, mit rechtswidriger Absicht entfremdet, ohne den Schatzungsbetrag dem Gläubiger zuzustellen;
- b. wenn Jemand eine Sache findet, von der er nicht annehmen kann, dass der Eigentümer sie aufgegeben habe, und hierauf, um sich dieselbe zuzueignen, dem sich meldenden Eigentümer seinen Fund verschweigt, oder ohne vorherige Anzeige bei der Behörde oder öffentliche Bekanntmachung die Sache verbraucht oder veräussert.

135. Die Unterschlagung gilt als eine ausgezeichnete, wenn sie verübt wird: von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, von den bei Posten, Eisenbahnen, Banken und ähnlichen Anstalten angestellten Personen, von Gastwirthen oder Diensthöfen.

Die Strafe der ausgezeichneten Unterschlagung besteht in:

- a. Zuchthaus bis auf sechs Jahre oder Arbeitshaus, wenn der Werth derselben mehr als 500 Fr. beträgt;
- b. in Arbeitshaus oder Gefängniss, wenn der Werth 500 Fr. oder weniger ausmacht.

136. Eine Unterschlagung, welche nicht unter die Bestimmungen des § 135 fällt, wird bei einem Betrage von mehr als 500 Fr. mit Zuchthaus bis auf drei

Glarus.

Jahre oder Arbeitshaus, bei einem geringern Betrage mit Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft.

In den Fällen von § 134 litt. b, kann auch auf blosser Geldbusse bis auf 300 Fr. erkannt werden.

Freiburg. 247. Celui qui ayant été mis en possession ou constitué gardien de la chose mobilière d'autrui, sous l'obligation de la conserver, de la rendre ou de la remettre, aliène, engage, dissipe, ou détourne cette chose au préjudice du propriétaire ou de tout autre ayant-droit, se rend coupable d'abus de confiance.

L'abus de confiance est à envisager comme consommé dès l'instant où le détenteur de la chose l'aliène, la dissipe, l'engage ou la détourne arbitrairement ou la dénie à celui qui est autorisé à la réclamer.

248. Est assimilé à l'abus de confiance le fait de celui qui, ayant trouvé une chose perdue, ne la rend pas au propriétaire ou ayant-droit, ou ne remplit pas les formalités légales pour le découvrir.

249. L'abus de confiance est crime:

a. Si les choses détournées ont une valeur supérieure à 300 francs;

b. S'il est commis dans les circonstances suivantes:

- 1) Par un tuteur ou curateur;
- 2) Par un subordonné au préjudice de son maître, chef ou patron, ou réciproquement;
- 3) Par des aubergistes sur les choses dont la garde leur a été confiée;
- 4) Par toutes autres personnes sur les fonds ou objets à elles confiés, à raison d'une profession qu'elles exercent ensuite d'une patente, ou qu'elles avaient à administrer en vertu d'un ordre de l'Autorité, ou sur les rentrées qu'elles doivent faire en vertu de leurs charges.

250. L'abus de confiance est puni:

a. Par un emprisonnement de 3 mois à 2 ans, si la valeur des objets détournés dépasse 300 francs, mais n'excède pas 500 francs, et qu'il n'ait été accompagné d'aucune des circonstances spécifiées à l'art. 249.

Si la valeur des objets détournés dépasse 500 francs, par la réclusion de 3 ans au plus;

b. S'il a été commis avec l'une des circonstances énumérées à l'art. 249, le coupable sera puni d'un emprisonnement de 1 à 2 ans, si la valeur des choses détournées n'excède pas 200 francs.

Par une réclusion de 6 mois à 2 ans, si la valeur des choses détournées dépasse 200 fr., mais n'excède pas 500 francs;

Par une réclusion de 2 à 4 ans, si la valeur est supérieure à 500 fr., et par une réclusion de 2 à 8 ans, si cette valeur est supérieure à 10,000 francs.

Le tout sans préjudice de ce qui est statué relativement aux fonctionnaires et employés publics, au Titre XII ci-après¹⁾.

251. Sont applicables à l'abus de confiance les dispositions des art. 244, 245 et 246 ci-dessus²⁾.

252. L'abus de confiance qui ne dépasse pas 300 francs, ou qui n'est aggravé par aucune des circonstances mentionnées à l'art. 249, est réprimé correctionnellement.

244. L'abus de confiance qui ne dépasse pas 300 francs, et qui n'est aggravé par aucune des circonstances énumérées à l'art. 249 du présent Code,

¹⁾ Bern, 212 und 214—218. Siehe Seite 729 u. 730.

¹⁾ Siehe Freiburg, bei *Amtsdelicte*. Seite 385.

²⁾ Freiburg, Art. 244 u. 245. Siehe Seite 734.

Freiburg.

sera puni par un emprisonnement de 15 jours à 3 mois, ou par une réclusion à la correction qui n'excèdera pas 1 an.

Zürich. 171. Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer sich eine in seinem Besitz oder Gewahrsam befindliche fremde bewegliche Sache rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

172. Die Unterschlagung wird, wenn der Betrag derselben 500 Franken oder weniger ausmacht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in gelinderen Fällen mit blosser Geldbusse bis zu 50 Franken, bei einem Betrage von mehr als 500 Franken mit Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

173. Abgesehen von dem Betrage kommt bei der Strafzumessung als strafschärfend insbesondere in Betracht:

a. wenn die Unterschlagung verübt wurde von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Beamten und Angestellten der Post, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, sowie von den bei Aktiengesellschaften, Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmungen angestellten Personen an Sachen, die ihnen in Folge ihrer Stellung anvertraut werden müssen;

b. von einem Wirth an seinem Gaste, von Dienstboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an Sachen, die ihnen von ihrem Dienstherrn oder den Seinigen anvertraut wurden.

175¹⁾. Wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens fünf Franken gefunden oder sie durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, und dieselbe, ohne vorher versucht zu haben, den Berechtigten durch Anzeige bei der Behörde oder durch öffentliche Bekanntmachung auszumitteln, veräußert, verbraucht oder bei Seite schafft, oder den Besitz derselben einem Beamten in Abrede stellt, soll wegen Unterschlagung einer gefundenen Sache mit Gefängniß und in geringfügigen Fällen mit blosser Geldbusse bestraft werden.

176. Die Unterschlagung wird nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn sie verbunden ist mit Ablegnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen; in allen andern Fällen dagegen nur auf Begehren des Geschädigten.

177. Die Bestimmungen der §§ 166, 167 und 170 finden auch auf die Unterschlagung Anwendung²⁾.

Basel. 140. Wer eine fremde bewegliche Sache, die in seinem Besitz oder Gewahrsam ist, sich rechtswidrig zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Der Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn ein Bevollmächtigter über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheil desselben verfügt.

141. Die Unterschlagung wird, je nach dem Betrage des Unterschlagenen, wie der einfache Diebstahl (§ 138) bestraft³⁾.

142. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er gefunden hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Gefängniß oder Geldbusse bestraft.

¹⁾ § 174 bezieht sich auf Pfanddefraudation.

²⁾ *Zürich*, §§ 166, 167 und 170. Siehe Seite 735 u. 736.

³⁾ *Basel*, § 138. Siehe Seite 736.

Basel.

143. Bei der Bestimmung des Betrages einer gestohlenen oder unterschlagenen Sache ist der Werth, welchen sie im gewöhnlichen Verkehr zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

144. Kommen mehrere noch nicht bestrafte einfache Diebstähle gleichzeitig zur Beurtheilung, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen. Ebenso, wenn mehrere schwere Diebstähle oder wenn mehrere Unterschlagungen gleichzeitig zur Beurtheilung kommen.

145. Nur auf Antrag werden bestraft:

- 1) Der Diebstahl und die Unterschlagung unter Ehegatten, unter Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder den in den gleichen Graden Verschwägerten, und unter den in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, ebenso von Pflegekindern an ihren Pflegeeltern oder Erziehern;
- 2) Der einfache Diebstahl (§ 138) und die Unterschlagung, sofern der Betrag zwanzig Franken nicht übersteigt. Treffen mehrere solche Diebstähle oder mehrere solche Unterschlagungen zusammen, so tritt Verfolgung von Amtes wegen ein, wenn der Gesamtbetrag zwanzig Franken übersteigt; dabei fallen jedoch nur diejenigen Diebstähle resp. Unterschlagungen in Betracht, seit deren Begehung bis zum Beginn der Strafuntersuchung nicht drei Monate ohne Antrag verflossen sind.

Tessin. 379. § 1. Fuori dei casi preveduti nel Capo: Del Peculato¹⁾, chiunque, dolosamente consumandola, distraendola, od altrimenti convertendola in profitto di sé o di un terzo, si appropriava una cosa altrui che gli è stata affidata o consegnata per custodirla, amministrarla, restaurarla, trasportarla, o per qualunque altro titolo che importi l'obbligo di riconsegnarla o di farne un uso determinato, commette il delitto di truffa.

§ 2. Le cose sottoposte a pignoramento od a sequestro giudiziale, e lasciate in custodia al debitore proprietario, si considerano a lui affidate.

380. Il colpevole di truffa si punisce, a querela di parte, dal primo al terzo grado di detenzione, e colla multa dal secondo al terzo grado.

Che, se il danno derivante dalla truffa superi li franchi 500, le dette pene saranno sempre applicate nel massimo grado.

381. § 1. Colla stessa pena è punito, a querela di parte, chiunque, abusando di un foglio firmato in bianco, a lui affidato, vi abbia scritto o fatto scrivere un atto qualunque, idoneo a recar danno a chi lo ha firmato.

§ 2. Se il foglio non gli era stato affidato, il colpevole si punisce colle pene del falso.

382. Le pene suddette sono aumentate di un grado e si procede d'ufficio, se la truffa venne commessa nell'esercizio della propria professione, industria, azienda o funzione:

- a. Da cassieri od impiegati di banche private, di case od imprese di commercio od industria;
- b. Da chi fa il commercio di commissione o spedizione, o da pubblici mediatori o sensali;
- c. Da chi esercita una impresa di pubblici trasporti di persone o cose, o dagli impiegati e dipendenti nella medesima;
- d. Da orefici, argentieri ed altri artefici e negozianti di oggetti preziosi, sulle cose loro affidate per ragione dell'arte loro;
- e. Dai depositari di deposito necessario;
- f. Da pubblici ufficiali sulle cose loro affidate per ragione d'ufficio;
- g. Da curatori, avvocati, notai, procuratori ed amministratori.

¹⁾ Das Kapitel Del Peculato, siehe bei *Tessin*, Art. 111—114. Seite 391 und 392.

Tessin.

383. Si applica anche al delitto di truffa il disposto degli articoli 364, 367 e 368¹⁾.

390. È colpevole di appropriazione indebita:

- a. Chiunque, trovate cose da altri smarrite, se le appropria senza osservare le prescrizioni delle leggi civili sull'acquisto della proprietà di cose trovate;
- b. Chiunque, trovato un tesoro, si appropria arbitrariamente la parte dovuta al proprietario del fondo;
- c. Chiunque si appropria dolosamente cose altrui, di cui venne in possesso in conseguenza di un errore o del caso;
- d. Chiunque, dolosamente e per procacciarsi un indebito vantaggio, devia acque pubbliche o private;
- e. Chiunque, per usurpare l'altrui, rimuove od altera i termini delle proprietà immobili.

391. § 1. Il colpevole d'appropriazione indebita si punisce:

- a. Nei casi preveduti sotto le lettere a, b, c e d dell'articolo precedente, colla detenzione dal primo al secondo grado;
- b. Se nel caso preveduto sotto la lettera d del precedente articolo fu usata violenza contro le persone, la detenzione potrà essere estesa anche al terzo grado;
- c. Nel caso preveduto dalla lettera e del precedente articolo, la detenzione sarà dal terzo al quarto grado, e se fu usata violenza contro le persone, la detta pena sarà applicata nel massimo del quarto grado.

§ 2. In tutti i casi, alle pene stabilite dal paragrafo precedente, sarà aggiunta la multa dal primo al terzo grado.

§ 3. Fuori del caso di violenza, se il valore della cosa od il danno recato non eccede franchi 30, o se si tratti di deviazione d'acque private, si procede soltanto a querela di parte.

392. Si applica anche al delitto di appropriazione indebita il disposto degli articoli 364, 367 e 368, limitatamente ai casi contemplati dalle lettere a, b, c dell'art. 390¹⁾.

Genf. 360. Quiconque abusant du blanc-seing qui lui aura été confié, aura frauduleusement écrit au-dessus une obligation ou décharge ou tout autre acte pouvant compromettre la personne ou la fortune du signataire, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans.

Dans le cas où le blanc-seing n'aurait pas été confié à celui qui en a abusé, il sera poursuivi comme faussaire et puni comme tel.

Dans tous les cas, celui qui aura fait usage d'un blanc-seing, sachant qu'on en avait abusé sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans.

361. Quiconque aura détourné ou dissipé au préjudice du propriétaire, possesseur ou détenteur, des effets, deniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits contenant ou opérant obligation ou décharge, qui ne lui auraient été remis qu'à titre de louage, de dépôt, de mandat, de prêt à usage ou pour un travail salarié ou non salarié, à la charge de les rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni d'un emprisonnement de deux mois à trois ans.

Si l'abus de confiance a été commis par un officier public ou ministériel ou par un domestique, homme de service à gages, élève, clerc, commis, ouvrier ou apprenti, au préjudice de son maître, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

¹⁾ Tessin, Art. 364, 367 und 368. Siehe Seite 738 u. 739.

Genf.

Le tout sans préjudice de ce qui est dit aux articles 199 et 200 relativement aux soustractions et enlèvements commis dans les dépôts publics¹⁾.

La disposition de l'article 317 est applicable au délit ci-dessus²⁾.

362. Sera puni d'un emprisonnement de deux mois à trois ans, quiconque aura disposé d'objets à lui remis en gage au mépris des dispositions de l'article 2078, Code civil, et de l'article 6 de la loi du 2 novembre 1864, sur le gage en matière commerciale.

Sont réservées les dispositions des articles 12 et 13 de la loi du 22 juin 1872 sur la création d'une Caisse publique de prêts sur gage.

363. Quiconque, après avoir produit dans une contestation judiciaire quelque titre, pièce ou Mémoire, l'aura soustrait de quelque manière que ce soit, sera puni d'une amende de trente francs à trois cents francs.

Cette peine sera prononcée par le Tribunal saisi de la contestation.

330. Seront punis d'un emprisonnement de un mois à deux ans:

- 1) Ceux qui ayant trouvé une chose mobilière appartenant à autrui ou en ayant obtenu par hasard la possession se la seront frauduleusement appropriée ou l'auront frauduleusement livrée à des tiers.
- 2) Ceux qui, ayant découvert un trésor se le seront approprié au préjudice des personnes auxquelles la Loi en attribue une partie.

Zug. 120. Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die in seinem Besitz oder Gewahrsam, oder die ihm anvertraut ist, sich rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet oder beharrlich verweigert, oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe, wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

Als Unterschlagung ist auch zu betrachten:

- a. wenn ein Schuldner zum Nachtheil eines Gläubigers über Gegenstände, welche er, ohne daran den Besitz aufzugeben, rechtskräftig verpfändet hat, oder welche zur Sicherung des Gläubigers mit Beschlag belegt sind, widerrechtlich verfügt. Dabei ist jedoch, wenn der Werth des entfremdeten Pfandobjektes den Betrag der Schuld übersteigt, nur der letztere massgebend;
- b. wenn ein Bevollmächtigter über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheil desselben verfügt.

121. Die Unterschlagung wird, wenn der Betrag derselben Fr. 500 oder weniger ausmacht, mit Gefängniss bis auf 3 Jahre, in gelindern Fällen mit Geldbusse, bei einem Betrage über Fr. 500 mit Arbeitshaus, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis auf 9 Jahre bestraft.

Als strafferhöhend wirkt, wenn die Unterschlagung verübt wurde von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Beamten und Angestellten bei Posten, Eisenbahnen, Banken und ähnlichen Anstalten, von Boten und Fahrleuten, von Gastwirthen und Dienstboten.

122. Wer eine fremde, bewegliche Sache, die er gefunden hat, dem sich meldenden Eigenthümer verschweigt oder ohne vorherige Anzeige bei den Behörden oder öffentliche Bekanntmachung sich widerrechtlich aneignet, wird wegen Fund-Unterschlagung mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

123. Die Unterschlagung wird, sofern sie nicht mit Abläugnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen verbunden ist, die

¹⁾ Genf, Art. 199 und 200. Siehe Seite 558.

²⁾ Genf, Art. 317. Siehe Seite 739.

Zug.

darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen, überhaupt nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 118 und 119¹⁾ finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

Appenzell A.-Rh. 114. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung dem zur Zurückforderung Berechtigten abgeleugnet, dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht oder veräussert, oder sonst eine bloss dem Eigenthümer zustehende Handlung gefissentlich damit vorgenommen hat.

115. Wer eine fremde bewegliche Sache gefunden oder sie durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, von welcher er nicht annehmen kann, dass sie der Eigenthümer freiwillig aufgegeben habe, und diese Sache verbraucht, veräussert oder bei Seite schafft, ohne den Versuch gemacht zu haben, den rechtmässigen Eigenthümer auszumitteln, macht sich ebenfalls der Unterschlagung schuldig.

116. Dessgleichen wird es als Unterschlagung betrachtet, wenn ein Schuldner Gegenstände, welche in einer schuldentriebrechtlichen Schatzung enthalten sind, mit rechtswidriger Absicht entfremdet, ohne den Erlös hiefür oder den Schatzungsbetrag den Gläubigern zuzustellen.

Des nämlichen Verbrechens macht sich schuldig, wer Gegenstände, die durch einen Verhaft oder einen Amtsbefehl überhaupt mit Beschlag belegt sind, entfremdet, oder wer überhaupt solche Entfremdungen in rechtswidriger Absicht vornimmt.

117. Die Strafe der Unterschlagung ist nach Art und Grösse gleich derjenigen des Diebstahls. Indessen soll es als erheblicher Milderungsgrund betrachtet werden, wenn die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah, welchem Milderungsgrunde namentlich auf die Bestrafung der Unterschlagung gefundener Sachen Einfluss eingeräumt werden soll. In ganz unwichtigen Fällen kann der Richter auch nur auf Geldbusse erkennen. Die Bestimmungen am Schlusse des § 113 finden auch auf die Unterschlagung Anwendung²⁾.

118. Wider Verwalter, Vormünder, Kuratoren, Bevollmächtigte, öffentliche Boten und das Hausgesinde, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen in der Absicht, sich dieselben zuzueignen, unterschlagen, ist die Strafe der Unterschlagung zu erhöhen.

Schwyz. 74. ... Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation und Betrug unter Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und leiblichen Geschwistern, die in gleicher Haushaltung leben, sollen nur auf ausdrückliche Klage des Geschädigten amtlich verfolgt werden.

79. Wer anvertrautes Gut im Werth von mindestens 100 Franken sich oder Andern zueignet und auf geschehene Aufforderung die Herausgabe beharrlich verweigert, oder den Besitz ableugnet, unterliegt einer Geldstrafe, mit welcher in schweren Fällen oder im Rückfalle Gefängniss oder Arbeitshausstrafe zu verbinden ist.

Die Unterschlagung findet in allen Fällen eine mildere Bestrafung, als das Verbrechen des Diebstahls.

81. Wer eine fremde bewegliche Sache im Werth von wenigstens 150 Franken findet und sie dem Berechtigten auf seine Nachfrage verhehlt, oder wer den Fund

¹⁾ Zug, §§ 118 und 119. Siehe Seite 741.

²⁾ Appenzell, § 113. Siehe Seite 741.

Schwyz.

dem ihm bekannten zuständigen Besitzer innert 7 Tagen nicht herausgibt, verfällt in die Strafe der Unterschlagung.

Mit einer geringern Geldstrafe, oder der Hälfte der Strafe, welche auf Diebstahl erkannt wird, ist zu bestrafen, wer sich einen Fund von 150 Franken aneignet und binnen 14 Tagen es unterlässt, seinen Fund zu veröffentlichen, oder die Behörde davon in Kenntniss zu setzen.

Solothurn. 147. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

148. Die Strafe der Unterschlagung besteht in:

- 1) Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren, wenn der Betrag derselben tausend Franken übersteigt.
- 2) Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss, wenn sie tausend Franken oder weniger beträgt.

150. Wer eine verlorene Sache im Werthe von mindestens zehn Franken gefunden, oder durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, und hierauf, um sich dieselbe zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer seinen Fund verschweigt oder ohne vorherige Anzeige bei der Behörde oder öffentliche Bekanntmachung die Sache veräussert oder verbraucht, soll wegen Unterschlagung einer gefundenen Sache mit Gefängniss bis auf drei Monate oder Geldbusse bis auf dreihundert Franken bestraft werden.

151. Der Werth gestohlener oder unterschlagener Sachen wird nach dem Marktpreise bestimmt.

152. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlings- oder Anstellungsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Dienstbote sich befindet, Sachen stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

St. Gallen. 56. Wer in den Besitz einer fremden beweglichen Sache gelangt oder eine solche in Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung bestraft — bei Beträgen:

- 1) Bis auf Fr. 50 mit Geldstrafe bis auf Fr. 300 oder mit Gefängniss bis auf einen Monat.
- 2) Ueber Fr. 50 bis auf Fr. 300 mit Geldstrafe bis auf Fr. 2000 oder mit Gefängniss oder Arbeitshaus.
- 3) Ueber Fr. 300 bis auf Fr. 600 mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf vier Jahre.
- 4) Ueber Fr. 600 mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf acht Jahre.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann die Geldstrafe mit der Freiheitsstrafe und in den Fällen der Ziffer 3 und 4 kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden.

Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitz der Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten mit Bewusstsein der Unwahrheit abgeleugnet, oder wenn auf andere Weise die Absicht, über die Sache wie über Eigenthum zu verfügen, durch Handlungen, z. B. durch Veräusserung, Verpfändung, Beiseiteschaffung, bei Forderungen durch deren Einzug und Aneignung des Betrages u. s. w. zu erkennen gegeben worden ist.

St. Gallen.

Bei Unterschlagung, begangen von Vormündern, Bevollmächtigten, Boten, Dienstboten, Angestellten u. s. w. an Sachen, welche ihnen vermöge des besondern Vertrauensverhältnisses überlassen wurden, kann auf eine schwerere Strafart oder auf eine höhere Strafe, in den Fällen von Ziffer 4 bis auf zwölf Jahre Zuchthaus erkannt werden.

57. Wer eine gefundene Sache, ohne vorher durch Anzeige bei Behörde oder durch öffentliche Bekanntmachung oder auf andere geeignete Weise Schritte zur Ausmittlung des Eigenthümers gethan zu haben, sich zueignet oder dem bekannten Eigenthümer nicht zurückstellt, unterliegt wegen Fundunterschlagung einer Geldstrafe:

- 1) wenn ihm der Eigenthümer unbekannt geblieben ist, bis auf den zweifachen Werth;
- 2) wenn ihm der Eigenthümer bekannt war, bis auf den vierfachen Werth des gefundenen Gutes.

63. Verbrechen und Vergehen nach Art. 56 und 57 sind nur auf die Klage des Beschädigten, beziehungsweise seines Vertreters (Art. 54) strafrechtlich zu verfolgen¹⁾.

Neuenburg. 384. Entwurf. Quiconque aura détourné ou dissipé au préjudice des propriétaires, possesseurs, ou détenteurs, des effets, deniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits, contenant ou opérant obligation ou décharge, qui ne lui auraient été remis qu'à titre de louage, de dépôt, de mandat, de nantissement, de prêt à usage, ou pour un travail salarié ou non salarié, à la charge de les rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 500 francs.

385. *Entwurf.* Si la valeur détournée est supérieure à mille francs, la peine sera la réclusion jusqu'à deux ans et l'amende jusqu'à 1000 francs.

386. *Entwurf.* Si la valeur détournée est supérieure à dix mille francs, la peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans et l'amende jusqu'à 5000 francs.

387. *Entwurf.* Quiconque, abusant d'un blanc-seing qui lui aura été confié, aura frauduleusement écrit au-dessus une obligation ou une décharge, ou tout autre acte pouvant compromettre la personne ou la fortune du signataire, sera puni, suivant la gravité des cas, de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

414. *Entwurf.* Celui qui trouve une chose perdue et qui, dans le dessein de se l'approprier, n'effectue pas le dépôt prescrit par la loi civile, est puni d'une amende jusqu'à 1000 francs, et, s'il y a lieu, de l'emprisonnement jusqu'à trois mois.

Si la personne qui a perdu la chose était connue à celui qui l'a trouvée, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à un an et l'amende jusqu'à 2000 francs.

Toutefois, lorsqu'il n'y a pas récidive et que la valeur de l'objet ne dépasse pas vingt francs, l'amende jusqu'à 50 francs pourra être prononcée seule.

415. *Entwurf.* Les infractions prévues au présent chapitre ne seront poursuivies que sur plainte²⁾.

Hehlerei.

Thurgau. 157. Wer um seines eigenen Vortheils willen Gegenstände, von denen er weiss, dass sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erworben worden sind, erkaufte, zu Pfand annimmt oder verheimlicht, wird wegen Hehlerei mit Arbeitshaus, Gefängnis oder Geldbusse und, sofern das Verbrechen gewerbs-

Thurgau.

mässig betrieben wurde, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf acht Jahre bestraft.

Waadt. 299. Celui qui recèle ou qui achète des objets qu'il sait provenir d'un vol ou de tout autre délit contre la propriété, est puni par une amende qui ne peut excéder mille francs et, s'il y a lieu, par une réclusion qui ne peut excéder un an.

Si le délinquant recèle ou achète habituellement des objets du genre de ceux qui sont mentionnés au présent article, la peine est une réclusion qui ne peut excéder deux ans et une amende qui ne peut excéder deux mille francs.

Il n'est pas dérogé, par le présent article, aux dispositions des articles 43 et suivants, pour le cas où le receleur serait complice du délit.

300. Il est prononcé, par un même jugement, contre celui qui achète ou qui recèle des objets provenant d'un vol ou de tout autre délit, et contre l'auteur de ce délit.

Néanmoins, si les circonstances l'exigent, le délit du recèlement peut, sur l'ordonnance du Tribunal d'accusation, être poursuivi par une procédure distincte, et, dans ce cas, l'arrêt d'accusation détermine le Tribunal devant lequel la cause doit être renvoyée.

Dans les cas mentionnés aux deux premiers dispositifs du présent article, le Tribunal nanti de la cause ne peut, dans l'application de la peine contre le recèlement, excéder la compétence qui lui est attribuée par le Code de procédure pénale.

301. Celui qui achète ou qui reçoit, à titre de gage, un objet d'un enfant ou d'une personne qui ne peut pas raisonnablement en être présumée propriétaire légitime, sans s'être fait justifier les droits du détenteur à la possession de cet objet, est passible d'une amende qui ne peut excéder soixante francs ou d'une réclusion qui ne peut excéder quinze jours. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour quatre francs d'amende.

Toutefois, lorsqu'il s'agit d'une première faute et qu'il y a des circonstances atténuantes, la peine peut être réduite à une réprimande.

Graubünden. 34. Polizeistrafgesetz. Wer, ohne sich der eigentlichen Begünstigung im Sinne des § 37 des Strafgesetzes schuldig zu machen¹⁾, gestohlene oder unterschlagene Sachen unter solchen Umständen kauft, dass er den unrechtmässigen Besitz derselben leicht hätte erkennen, oder doch vermuthen sollen, ist (nach § 83 des Strafverfahrens) zur Herausgabe der gekauften Gegenstände anzuhalten, und je nach dem Werthe derselben und dem Grade der Fahrlässigkeit zu einer Geldbusse bis auf Fr. 20 zu verurtheilen.

Neuenburg. 38. Ceux qui sciemment auront recélé, en tout ou en partie, des choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit, seront punis comme complices de ce crime ou délit.

233. Quiconque, sans cependant pouvoir être qualifié de receleur, achète un objet ou le reçoit à titre de gage d'un enfant ou d'une personne qui ne peut être raisonnablement présumée propriétaire légitime, est puni d'une amende de 16 à 50 francs, ou d'un emprisonnement de quatre à quinze jours, s'il n'a point vérifié préalablement les droits du détenteur à la possession de l'objet.

Les deux peines peuvent être cumulées, s'il existe des circonstances aggravantes.

¹⁾ Graubünden, § 87. Siehe Seite 71.

¹⁾ St. Gallen, Art. 54. Siehe Seite 98.

²⁾ Das Kapitel umfasst die Art. 414 und 415 des Entwurfes.

Wallis. 317. Ceux qui, de concert ou d'intelligence avec les auteurs des délits mentionnés dans le présent titre, auraient recélé les choses soustraites, volées, escroquées ou autres semblables, ou qui les auraient achetées ou se seraient chargés de les faire vendre, seront punis comme complices de ces délits.

318. Ceux qui, sans avoir été de concert ou d'intelligence avec les auteurs du délit, auraient sciemment recélé ou acheté des choses soustraites, volées, escroquées, ou autres semblables, ou qui se seraient chargés de les faire vendre, seront punis comme auteurs de ces délits.

319. Lors même que ceux qui ont acheté ou qui retiennent les choses soustraites, volées, escroquées, ou autres semblables, auraient été de bonne foi, s'ils viennent à savoir que ces choses proviennent de vols, ils seront tenus d'en informer le magistrat compétent, sous peine de payer une somme égale à quatre fois la valeur des objets soustraits, volés ou escroqués; sauf, en ce qui concerne la restitution de ces objets, ce qui est établi aux articles 2030 et 2031 du Code civil.

Luzern. 101. Polizeistrafgesetz. Wer Sachen, von denen er weiss, oder aus der Natur der obwaltenden Umstände wissen kann, dass sie entwendet oder durch andere Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, soll nebst Herausgabe der an sich gebrachten Sachen mit Gefängniss bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbusse bis hundert Franken bestraft werden.

Es ist als Erschwerungsgrund anzusehen, wenn solche Hehlerei gewerbmässig betrieben wird. In diesem Falle soll die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniss oder fünfzig Franken Geldbusse bestehen.

Ist die That als eigentliche Begünstigung anzusehen, so treten die bezüglichen Bestimmungen des Kriminalstrafgesetzes (§ 44 des K.-St.-G.) in Anwendung¹⁾.

Obwalden. 84. Polizeistrafgesetz. Wer Sachen, von denen er weiss oder aus der Natur der obwaltenden Umstände wissen muss, dass sie entwendet oder durch andere Verbrechen oder Vergehen erlangt worden, ankauft, eintauscht, zum Pfand nimmt, sonst an sich bringt oder überhaupt daraus widerrechtlichen Gewinn zieht, soll nebst der Aushingabe der an sich gebrachten Sachen mit einer Geldstrafe vom doppelten bis vierfachen Werth des an sich Gebrachten oder der Bereicherung oder mit angemessener Freiheitsstrafe belegt werden.

Gewerbmässige Hehlerei, und diese wird, abgesehen von allen andern Fällen, in jedem zweiten Rückfall angenommen, darf nicht unter 3 Wochen Gefängnisstrafe oder 50 Fr. Geldstrafe belegt werden. Auch ist ein solcher Hehler in allen wichtigen Fällen in seinem missbrauchten Gewerbe sowie im Aktivbürgerrechte einzustellen.

Bern. 217. Die Hehlerei wird nach den Bestimmungen des Art. 41 über Begünstigung bestraft²⁾.

Glarus. 137. Wer um seines eigenen Vortheiles willen Sachen, von denen er weiss, dass sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht, wird wegen Hehlerei, falls solche gewerbmässig betrieben wurde, mit Zuchthaus bis auf vier Jahre oder Arbeitshaus, in andern Fällen mit Arbeitshaus, Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

Freiburg. 253. Se rend coupable de recèlement celui qui recèle, achète, prend en gage ou acquiert de toute autre manière des choses qui, à sa connaissance, ont été obtenues à l'aide d'un vol, d'un abus de confiance ou de tout autre crime contre la propriété.

¹⁾ Luzern, § 44. Siehe Seite 74.

²⁾ Bern, Art. 41. Siehe Seite 75.

Freiburg.

254. Le recèlement est crime:

- a. Si la valeur des choses recélées dépasse 300 francs;
- b. Si les objets du recel ont été, à la connaissance du coupable, obtenus à l'aide d'un brigandage ou d'un vol qualifié;
- c. Si le coupable se livre habituellement au recel.

Le fait de l'habitude sera à envisager comme constaté si, antérieurement au fait à punir, il est intervenu au moins deux condamnations pour recèlement commis à des époques différentes par le coupable.

255. Le coupable de recèlement sera puni:

Dans le cas prévu sous la lettre *a* de l'art. 254, par une amende de 200 francs au plus et un emprisonnement de 3 mois au moins;

Dans les cas prévus sous les lettres *b* et *c* du même article, par une réclusion de 4 ans au plus et une amende qui n'excèdera pas 500 francs.

Il n'est pas dérogé par le présent article aux dispositions des art. 47 et 48 pour le cas où le receleur serait complice du vol¹⁾.

423. Le coupable du recèlement, si la valeur des objets recélés ne dépasse pas 300 francs, et si d'ailleurs il ne se trouve pas dans l'un ou l'autre des cas prévus à l'art. 254 du présent Code, sera puni d'une amende de 200 francs au plus, ou d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 40 jours.

La même peine sera appliquée à celui qui aura acheté ou reçu, à titre de gage ou de paiement, un objet d'un enfant ou de toute autre personne qui ne pouvait raisonnablement en être présumée la propriétaire, sans avoir obtenu la justification des droits du détenteur à la possession de cet objet.

Zürich. 178. Wer Sachen, von denen er weiss, dass sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht; dergleichen, wer Personen, welche sich eines Verbrechens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vortheiles willen in Bezug hierauf wissenschaftlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

179. Die Strafe besteht:

- a. in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniss, wenn der verhehlte Gegenstand 500 Franken oder weniger werth war; in geringfügigeren Fällen kann auch nur Busse verhängt werden;
- b. in Zuchthaus bis zu 8 Jahren oder Arbeitshaus, wenn die Hehlerei gewerbmässig betrieben oder wissenschaftlich mit Bezug auf einen Raub oder eine Erpressung begangen worden ist, oder wenn der verhehlte Gegenstand einen Werth von mehr als 500 Franken hatte.

180. Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn der Hehler schon drei Male wegen Hehlerei zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monate verurtheilt worden ist.

Absatz 2 von § 169 findet auch hier Anwendung²⁾.

Basel. 157. Wer um seines eigenen Vortheils willen sich der Begünstigung eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Raubes, einer Erpressung, eines Betruges oder eines betrügerischen Bankerotts schuldig macht, wird wegen Hehlerei mit Gefängniss bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Hehlerei bestraft worden, so kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten. Die in § 156 genannten Angehörigen des Verbrechers sind nicht straffrei³⁾.

¹⁾ Freiburg, Art. 47 und 48. Siehe Seite 65.

²⁾ Zürich, § 169, Absatz 2: Diejenigen Diebstähle kommen hiebei nicht in Berechnung, bei denen der Rückfall wegen Verjährung nicht in Betracht gezogen wird (§ 70).

³⁾ Basel, § 156. Siehe Seite 77.

Basel.

158. Wer um seines eigenen Vortheils willen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie durch ein Verbrechen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz mitwirkt, wird wegen Hehlerei mit Gefängniss bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Hehlerei bestraft worden, so kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten.

159. Die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Hehlerei wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Tessin. 174. Chiunque, per trarne profitto, scientemente riceve, nasconde, od acquista, a titolo oneroso o gratuito, danaro o cose provenienti da un crimine o delitto, senza precedente accordo colli autori o complici dello stesso, è colpevole di ricettazione, ed è punito con detenzione in primo grado.

175. § 1. Nella applicazione delle pene portate dal Capo presente, la pena del favoreggiamento o della ricettazione dovrà essere sempre di almeno un grado minore di quella assegnata al complice del crimine o delitto principale.

§ 2. Se però la ricettazione fu esercitata per abitudine, la pena di detenzione si accresce all' invece dall' uno a due gradi, e si aggiunge l' assoggettamento alla sorveglianza del Commissario per due anni.

Genf. 334. Ceux qui, sciemment mais sans concert préalable, ont recélé en tout ou en partie les choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un délit, seront punis d'un emprisonnement de un mois à cinq ans.

Si les choses recélées ont été obtenues, enlevées ou détournées à l'aide d'un crime, la peine sera la réclusion de trois ans à huit ans.

335. Dans le cas où la peine de la réclusion à perpétuité est applicable aux auteurs du crime, les recéleurs désignés en l'article précédent seront condamnés à la réclusion de dix ans à vingt ans, s'ils sont convaincus d'avoir eu, au temps du recel, connaissance des circonstances auxquelles la Loi attache la peine de la réclusion à perpétuité.

336. Les recéleurs d'habitude, ceux qui font métier de recéler les objets enlevés, détournés ou obtenus à l'aide d'un crime ou d'un délit, ceux qui auront recélé après s'être concerté avec l'auteur du crime ou du délit seront punis de la réclusion de trois ans à quinze ans.

Zug. 124. Wer um seines eigenen Vortheils willen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz mitwirkt; desgleichen wer Personen, welche sich eines Vergehens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vortheils willen in Bezug hierauf wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei, und falls solche gewohnheits- oder gewerbsmässig betrieben wurde, mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre, oder Arbeitshaus, in andern Fällen mit Arbeitshaus, Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

Appenzell A.-Rh. 119. Wer Sachen, von welchen er weiss, oder mit Sicherheit annehmen kann, dass sie durch Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, um seines eigenen Vortheils willen ankauft, verheimlicht, oder zu Pfand nimmt macht sich der Hehlerei schuldig.

Die Strafe besteht in leichteren Fällen in Gefängniss mit oder ohne Geldbusse, in schwereren Fällen, namentlich, wenn die Hehlerei gewerbsmässig betrieben worden ist, oder wenn der Beklagte in mehrfachem Rückfalle steht, in Zuchthaus.

Solothurn. 153. Wer Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangt worden

Solothurn.

sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht, desgleichen wer Personen, welche sich eines Vergehens oder Vergehens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vortheils willen in Bezug auf dasselbe wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

154. Die Strafe besteht in Zuchthaus oder Einsperrung bis auf fünf Jahre, wenn die Hehlerei gewerbsmässig betrieben worden oder wenn der verhehlte Gegenstand einen Werth von mehr als fünf hundert Franken hatte, oder wenn der Schuldige bereits wegen Hehlerei bestraft worden; in den übrigen Fällen in Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängniss.

St. Gallen. 61. Wer Gegenstände, welche dem rechtmässigen Besitzer durch eine strafbare Handlung entfremdet worden sind, durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise an sich bringt, ist, sofern er dieselben als solche nach den unterlaufenen Umständen bei gewöhnlicher Vorsicht erkennen konnte, mit einer Geldstrafe bis auf den dreifachen Werth der an sich gebrachten Gegenstände oder mit Gefängniss zu bestrafen.

62. Wer wissentlich, in Absicht auf Gewinn oder Vortheil, solche Gegenstände (Art. 61) aufnimmt, behält oder verheimlicht oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere behülflich ist, soll wegen Hehlerei mit der Hälfte bis auf das volle Mass der auf die Unterschlagung (Art. 56 Ziff. 1—4) festgesetzten Strafe belegt werden¹⁾.

Neuenburg. 381. Entwurf. Celui qui recèle, achète, reçoit en échange ou en gage des objets qu'il sait provenir d'un délit, sera puni comme fauteur.

Dans les cas peu graves, lorsqu'il s'agit seulement d'une légère atteinte à la propriété, la peine sera une simple amende de 50 francs.

382. Entwurf. Le receleur d'habitude sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans et de l'amende jusqu'à 10,000 francs.

Il sera, de plus, soumis à la surveillance administrative dès une première condamnation.

383. Entwurf. Est envisagé comme receleur d'habitude tout prêteur sur gage, tout fripier, tout aubergiste, logeur ou cafetier convaincu de recel, tout individu, poursuivi simultanément pour deux ou plusieurs infractions de cette nature, et généralement tout receleur en état de récidive.

Sachbeschädigung.

Thurgau. 206. Wer, ohne eine allgemeine Gefahr zu verursachen (§§ 209, 212 und 213) fremdes Eigenthum aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz beschädigt oder zerstört, wird bestraft:

- a. wenn der verursachte Schaden nicht mehr als 200 Fr. beträgt, mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre;
- b. bei einem Schaden von mehr als 200 Fr. mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten oder mit Arbeitshaus.

207. Wurde die Beschädigung nur aus Muthwillen verübt, so ist die nach § 206 verwirkte Strafe um die Hälfte herabzusetzen.

208. In den Fällen der §§ 206 und 207 kann, sofern der Schaden nicht mehr als 50 Fr. beträgt, statt der Freiheitsstrafe oder statt eines Theils derselben, ausserdem aber nur statt der Hälfte der verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldbusse bis auf 400 Fr. erkannt werden.

¹⁾ St. Gallen, Art. 58. Siehe Seite 768.

Thurgau.

210. Die Beschädigung von Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, von Kirchhöfen, Gräbern und öffentlich aufgestellten Denkmälern soll mit Gefängniss oder mit Geldbusse oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

211. Mit Gefängniss und Geldbusse, in schwerern Fällen mit Arbeitshaus bis auf zwei Jahre wird bestraft, wer Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden, wie namentlich: landwirthschaftliche Geräthschaften im Freien, Pflanzungen und Früchte in Gärten, Feld und Wald, Zäune, Bleichstücke, Brücken, Wasserleitungen und andere Wasserbauten, Feuerlöschgeräthschaften u. dgl., sowie auch Hausthiere.

215. In den Fällen der §§ 206 und 207 tritt das Strafverfahren nur auf die Anzeige des Beschädigten ein.

Waadt. 325. Celui qui, dans le dessein de nuire, soustrait, détruit ou endommage une chose qui ne lui appartient pas ou dont il n'a pas le droit de disposer, blesse ou tue un animal appartenant à autrui, est puni comme il est dit aux articles 326 à 329 inclusivement, à moins que le fait ne constitue un délit plus grave.

326. Lorsque le délit prévu en l'article précédent n'est accompagné d'aucune des circonstances mentionnées à l'article 328, l'auteur est puni comme suit:

- a. Si la valeur du dommage causé ne dépasse pas vingt francs, par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours;
- b. Si la valeur du dommage causé est de plus de vingt francs jusqu'à deux cents francs inclusivement, par une amende de quarante à six cents francs ou par une réclusion de dix jours à dix mois. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour deux francs d'amende;
- c. Si la valeur du dommage causé dépasse deux cents francs, par une amende de cent à mille francs et par une réclusion de trois mois à trois ans, ou par l'une de ces deux peines seulement, suivant les circonstances.

Si le dommage ne peut être évalué en argent, la peine est une réclusion qui ne peut excéder trois ans, ou une amende qui ne peut excéder six cents francs.

327. En dérogation aux dispositions de l'article précédent, s'il s'agit du déplacement ou de l'enlèvement d'une borne ou de tout autre signe servant à marquer la délimitation de propriétés différentes, la peine est, quelle que soit la valeur du dommage causé, celle statuée au § b de l'article 326.

328. Le délit prévu en l'article 325 est puni comme il est dit à l'article 329, lorsqu'il est commis avec une des circonstances suivantes:

- 1) S'il a pour objet les registres ou autres actes officiels d'une autorité constituée, d'un fonctionnaire ou d'un officier public; les titres déposés dans un greffe ou dans tout autre dépôt public d'archives; de même, s'il a pour objet un titre authentique ou un acte de disposition à cause de mort;
- 2) S'il est commis sur des munitions, sur des armes ou instruments de guerre renfermés dans un dépôt de l'Etat;
- 3) S'il a pour objet un lieu consacré au culte religieux ou les choses qui s'y trouvent, un pont, une digue, une promenade, une route ou voie publique, un aqueduc, un réservoir, une fontaine, ou tout autre édifice ou monument public;
- 4) S'il est commis sur des objets appartenant à une bibliothèque ou à toute autre collection publique d'objets d'art ou de science;

Waadt.

- 5) S'il a pour objet une pompe à feu ou quelque autre instrument destiné à porter des secours en cas d'incendie;
- 6) S'il est commis avec effraction, escalade ou fausse clef;
- 7) S'il est commis avec violence ou avec menaces envers les personnes;
- 8) S'il est commis de nuit, par deux ou plusieurs personnes réunies;
- 9) Si le délinquant fait partie d'une bande de vagabonds ou de malfaiteurs;
- 10) S'il est commis par empoisonnement sur un cheval ou sur tout autre animal de voiture, de monture ou de charge, ou sur une pièce de gros ou de menu bétail.

329. Dans les cas mentionnés en l'article précédent, l'auteur du délit est puni:

- a. Si la valeur du dommage causé ne dépasse pas vingt francs, par une réclusion d'un à dix mois ou par une amende de cent à six cents francs;
- b. Si la valeur du dommage causé est de plus de vingt francs, par une réclusion de trois mois à quatre ans et par une amende de cent à deux mille francs.

Si le dommage ne peut être évalué en argent, la peine est une réclusion d'un mois à quatre ans, ou une amende de cent à deux mille francs. Ces deux peines peuvent être cumulées.

330. Dans les cas mentionnés à l'article 326, l'action pénale n'a lieu qu'ensuite d'une plainte, à moins que le délinquant ne se trouve en état de récidive.

331. Dans les cas réprimés par les articles 326 et 329, si le délinquant répare, en entier, le dommage causé, avant que des poursuites aient été commencées, la peine peut être réduite jusqu'à la moitié du minimum fixé par la loi.

Cette disposition ne s'applique pas au cas de récidive.

332. Lorsqu'il y a lieu de prononcer, par un même jugement, sur plusieurs délits du genre de ceux qui sont réprimés par les articles 326 et 329, et dont le même individu s'est rendu coupable, il est procédé comme suit:

Si les délits commis sont tous réprimés par l'article 326, les valeurs des divers dommages causés par ces délits doivent être additionnées pour déterminer la peine du délit le plus grave, conformément à l'article 64.

Il en est de même si les délits commis sont tous réprimés par l'article 329.

Dans les autres cas, la règle établie en l'article 64 reçoit seule son application¹⁾.

333. La tentative de commettre un des délits mentionnés au présent chapitre, est punie comme il est dit à l'article 36.

Toutefois cette disposition n'est pas applicable aux délits susmentionnés, dont la répression est dans la compétence du Tribunal de police.

Lorsque, dans les cas prévus ci-dessus, la peine est proportionnée à la valeur de l'objet du délit, et que cette valeur ne peut être déterminée pour la tentative, le juge classe le délit, dans l'espèce dont il s'agit, d'après une valeur qu'il détermine suivant les circonstances.

Graubünden. 198. Wer fremdes öffentliches oder Privateigenthum rechtswidrigerweise zerstört oder beschädigt, der soll, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, bestraft werden, wie folgt:

- 1) Wenn der Betrag des Schadens Fr. 51 nicht übersteigt, mit Geldbusse oder mit Gefängniss bis auf drei Monate;
- 2) Wenn der Betrag des Schadens Fr. 51, nicht aber Fr. 850 übersteigt, nach Massgabe der Umstände, mit Gefängniss oder mit Zuchthaus bis auf drei Jahre. Mit der Gefängnisstrafe kann auch Geldbusse verbunden werden;
- 3) Wenn der Schaden Fr. 850 übersteigt, mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre.

¹⁾ Waadt, Art. 64. Siehe Seite 229.

Graubünden.

199. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Futter, Weiden, Teiche, Brunnen oder Viehtränken vergiftet, soll, wenn kein Schaden erfolgt ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre, in Fällen erwachsenen Schadens hingegen mit Zuchthaus bis auf 8 Jahre bestraft werden.

200. In Hinsicht auf Berechnung des Schadens, sowie auf erschwerende Umstände kommen die in den §§ 156, 157 und 164 in Bezug auf den Diebstahl angegebenen Grundsätze in Anwendung.

36. Polizeistrafgesetz. Jede andere ¹⁾, auf Fahrlässigkeit begründete Beschädigung fremden Eigenthums wird je nach der Grösse des verursachten Schadens mit Geldbusse bis auf Fr. 40 bestraft.

Neuenburg. 240. Quiconque aura détruit, abattu, mutilé ou dégradé des monuments, édifices, ponts, digues ou chaussées, statues ou autres objets destinés à l'utilité ou à la décoration publique, et élevés par l'autorité publique ou avec son autorisation, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois, et d'une amende de 25 à 500 francs, sans préjudice de la réparation du dommage causé.

241. Quiconque aura volontairement détruit ou renversé, par quelque moyen que ce soit, en tout ou en partie, des édifices, des ponts, digues ou chaussées, ou autres constructions appartenant à autrui, ou qui aura volontairement gâté et détruit des marchandises ou autres objets mobiliers appartenant à autrui, ou qui aura comblé des fossés, détruit des clôtures, coupé ou arraché des haies vives ou sèches, ou supprimé ou déplacé des bornes servant de limites, sera puni d'un emprisonnement de quatre jours à trois mois.

Si le dégât commis ne constitue qu'une atteinte légère à la propriété, et n'est pas accompagné de circonstances aggravantes, le coupable pourra être puni de peines de simple police.

242. Quiconque aura volontairement brûlé ou détruit des registres, minutes ou actes originaux de l'autorité publique, des titres, billets, lettres de change, effets de commerce ou de banque, sera puni:

D'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de 50 à 500 francs, s'il s'agit de registres, minutes ou actes publics;

De dix jours à six mois d'emprisonnement et d'une amende de 20 à 200 francs, s'il s'agit des autres pièces.

243. Quiconque aura dévasté des récoltes sur pied ou des plants venus naturellement ou faits de main d'homme, ou qui aura abattu, coupé ou mutilé des arbres, sera puni de quatre jours à trois mois d'emprisonnement et d'une amende de 16 à 50 francs.

Le maximum de la peine sera prononcé s'il y a eu violation ou bris de clôture.

Il pourra toutefois, sauf dans le cas prévu au précédent paragraphe, être fait application, selon les circonstances, de la réserve contenue au dernier alinéa de l'article 241.

244. Quiconque aura empoisonné des poissons dans des étangs, rivières, viviers ou réservoirs, ou des volatiles dans les basses-cours, sera puni de quatre jours à un mois d'emprisonnement, et d'une amende de 20 à 200 francs.

245. Quiconque aura frauduleusement empoisonné, tué, ou tenté de tuer des chevaux ou autres bêtes de trait, de monture ou de charge, des bestiaux à cornes, des moutons, chèvres, ou porcs, sera puni de trois mois à trois ans de détention et d'une amende de 20 à 200 francs.

¹⁾ Mit Ausnahme der in § 35 behandelten fahrlässigen Brandstiftung. Vergl. *Graubünden*, Polizeistrafgesetz, § 35, Seite 570.

Neuenburg.

S'il y a eu violation de clôture, ou si le fait a été commis de nuit sur des animaux dans les pâturages, ces circonstances seront toujours considérées comme circonstances aggravantes.

246. Celui qui, sans nécessité reconnue, aura tué, quoique non frauduleusement, l'un des animaux ci-dessus indiqués, ou un animal domestique, sera puni de cinq jours à quinze jours d'emprisonnement et d'une amende de 16 à 30 francs.

La peine sera portée au maximum s'il y a eu violation de clôture. Elle pourra être réduite à des peines de police, s'il s'agit d'un animal domestique de minime valeur, ou s'il n'y a eu aucune violation de clôture.

247. Tout incendie, dégâts, destructions et autres crimes et délits prévus dans les précédents chapitres qui auront été commis en réunion ou bande d'individus, seront toujours punis du maximum de la peine prévue.

260. Seront punis d'une amende de 5 francs:

... 7) Ceux qui auront déclos les haies, palissades ou murailles des fonds d'autrui, et généralement ceux qui ont porté atteinte, d'une manière légère, à la propriété d'autrui; ...

Aargau. 172. Wer aus Muthwillen oder Bosheit fremdes Eigenthum, in anderer als der bisher bezeichneten Weise absichtlich zerstört oder beschädigt, begeht das Verbrechen der böswilligen Eigenthumsbeschädigung.

173. Die böswillige Eigenthumsbeschädigung wird bestraft wie der Diebstahl, wenn nicht die Eigenschaft der Gemeingefährlichkeit (§ 174) hinzutritt.

1. Ergänzungsgesetz. Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... o. Böswillige Eigenthumsbeschädigung nach §§ 172 und 173 bis zum Betrage von Fr. 300.

174. Werden aber durch die That, wo es der Verbrecher voraussehen konnte, entweder ganze Ortschaften oder Gegenden gefährdet oder benachtheiligt (z. B. durch Beschädigung der Feuerlöschgeräthschaften, oder von Schleusen, Dämmen, Teichen oder andern Wasserbauten), oder Menschen der Gefahr des Todes oder der Körperverletzung ausgesetzt (z. B. durch Beschädigung von Wagen, Schiffen, Brücken u. dgl.), so ist der Thäter, abgesehen von einem bestimmten Betrage der unmittelbaren Eigenthumsbeschädigung, je nach Massgabe der Gefahr und des eingetretenen Nachtheils überhaupt, mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren und, wenn Jemand dadurch um's Leben gekommen ist, mit dem Tode zu bestrafen.

1. Zuchtpolizeigesetz. ... Verletzungen des öffentlichen und Privateigenthums ... werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen. *

Wallis. 330. Celui qui, par des moyens autres que ceux indiqués dans les articles précédents ¹⁾, aura, dans le dessein de nuire, soustrait, détruit ou endommagé d'une manière quelconque la propriété d'autrui, lorsque le délit ne sera accompagné d'aucune des circonstances mentionnées à l'article suivant, sera puni des peines ci-après:

Si la valeur du dommage causé ne dépasse pas cent francs, la peine sera d'une amende qui pourra s'élever à 200 francs ou d'un emprisonnement qui pourra être porté à trois mois.

Si le dommage causé excède cette valeur, le coupable sera puni par un emprisonnement qui pourra se prolonger jusqu'à trois ans, et par une amende qui pourra s'élever à mille francs, ou par l'une de ces deux peines seulement, suivant les circonstances.

¹⁾ Wallis behandelt in den vorhergehenden Artikeln die Brandstiftung und die Ueberschwemmung.

Wallis.

331. Le délit prévu à l'article précédent est puni comme il est dit à l'article suivant, lorsqu'il est commis avec l'une des circonstances ci-après:

- 1) S'il est commis avec effraction, escalade ou fausse clef;
- 2) S'il est commis avec violences ou menaces envers les personnes;
- 3) S'il est commis de nuit par deux ou plusieurs personnes rémies;
- 4) Si le délinquant fait partie d'une bande de vagabonds ou de malfaiteurs.

332. Dans les cas mentionnés à l'article précédent, l'auteur du délit est puni:

Par une réclusion qui n'excédera pas un an, ou par une amende qui n'excédera pas six cents francs, si le dommage ne dépasse pas trente francs;

Par une réclusion qui pourra s'étendre à quatre ans et par une amende qui pourra s'élever à deux mille francs, si le dommage dépasse la valeur de trente francs ou par l'une des deux peines seulement suivant les circonstances.

333. Quiconque aura empoisonné des poissons dans les étangs, viviers, réservoirs, ou eaux courantes, ou des volatiles dans les basses-cours, sera puni d'un emprisonnement jusqu'à un mois et d'une amende qui pourra être portée à deux cents francs, ou de l'une de ces deux peines seulement, suivant les circonstances.

334. Quiconque aura frauduleusement empoisonné des chevaux ou autres bêtes de voitures, de monture ou de charge, des bestiaux à cornes, des moutons, des chèvres ou porcs, sera puni d'un emprisonnement qui pourra s'étendre à six mois et d'une amende qui pourra être de trois cents francs.

335. Celui qui, sans nécessité reconnue, aura, de toute autre manière, tué, blessé, ou rendu difforme ou impropre au service l'un des quadrupèdes ci-dessus indiqués ou tout autre animal domestique, sera puni d'un emprisonnement qui pourra s'étendre à deux mois ou d'une amende qui pourra s'élever à deux cents francs.

336. Dans les cas prévus aux trois articles précédents, s'il y a eu violation de clôture, ou si le fait a été commis de nuit sur des animaux dans les pâturages, ces circonstances seront considérées comme aggravantes.

337. Celui qui enlève ou déplace frauduleusement des bornes ou autres signes servant à délimiter la propriété, sera puni par une amende qui pourra s'élever à six cents francs ou par un emprisonnement qui pourra s'étendre à un an.

338. Les deux genres de peines mentionnés aux articles 330, 332, 333, 334, 335, 336 et 337 pourront être combinés en se conformant à la disposition de l'article 43.

339. Dans les cas prévus au présent titre, si le dommage causé est de peu d'importance, le prévenu sera poursuivi devant les tribunaux de simple police.

Schaffhausen. 220. Wer aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt oder zerstört, oder auf eine andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, soll, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und der Grösse des angerichteten Schadens mit Gefängniss, in schweren Fällen aber, jedoch nur wenn der daraus verursachte Schaden den Betrag von hundert Franken übersteigt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Gesah die Beschädigung oder Zerstörung aus Muthwillen, so trifft den Thäter Gefängnissstrafe bis auf ein Jahr oder Geldbusse bis auf tausend Franken.

221. Innerhalb der Gränzen des Gesetzes soll die Strafe erhöht oder geschärft werden

1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind, oder

2) an Gegenständen, welche für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung, oder ihrer Natur oder Bestimmung, oder der herrschenden Sitte

Schaffhausen.

nach der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, z. B. öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Feuerlöschgeräthschaften, Beleuchtungseinrichtungen; öffentliche Denkmäler und Anlagen; Gegenstände, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft und Gewerbe aufgestellt oder aufbewahrt werden; Kirchhöfe, Gräber und Grabmäler; landwirthschaftliche Geräte im Freien, Feld- und Gartenfrüchte, Obstbäume, Weinstöcke, Pflanzungen u. dgl.;

3) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens oder mit Gebrauch von Waffen (§ 211, Ziff. 1 und 2), oder aber mit Feuer, insofern nicht das Verbrechen der Brandstiftung vorliegt, verübt worden ist¹⁾.

222. Mit Ausnahme der Fälle des § 221 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, insofern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die beschädigten Gegenstände zusteht.

Im Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadenersatzes kommen die Bestimmungen von § 215 zur Anwendung²⁾.

Luzern. 214. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, so zwar, dass dadurch ein Schaden im Betrage von mindestens hundert Franken entsteht, wird, insofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, nach den Bestimmungen des § 203 bestraft³⁾.

Wird festgestellt, dass mildernde Umstände vorhanden sind, so kann an der Stelle der Zuchthausstrafe Einsperrung oder Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage des Schadens festgesetzt werden.

215. Als Schärfsungs- oder Erschwerungsgrund ist zu betrachten, wenn die Schädigung verübt wird:

- a. an Gegenständen, die dem Gottesdienste oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind;
- b. an Kirchhöfen, Gräbern, Grabmälern etc.;
- c. an öffentlichen Denkmälern oder in öffentlichen Sammlungen, an Gegenständen der Kunst, Wissenschaft etc.;
- d. auf öffentlichen Wegen oder in Anlagen an Gegenständen zum allgemeinen Nutzen oder zur Verschönerung;
- e. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten und Feuerlöschgeräthschaften;
- f. im Freien an Baum- und anderen Pflanzungen, an Ackergeräthschaften, Feld-, Baum- und Gartenfrüchten oder an dergleichen befriedeten Sachen (§ 202 d.)⁴⁾

216. Wer widerrechtlich einem Andern zugehörige Eigenthumstitel, Schuldschriften, Wechselbriefe, Quittungen, Kontrakte vernichtet, soll zu Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre verurtheilt werden, vorbehalten, dass ihn nicht laut §§ 219 und 252 eine härtere Strafe treffe⁵⁾.

115. *Polizeistrafgesetz.* Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt, zerstört oder verunreinigt, wird, sofern der hierdurch gestiftete Schaden nicht den Betrag von hundert Franken erreicht, mit einer Geldstrafe bis tausend Franken oder mit Gefängniss bestraft.

In schwereren Fällen und bei Eigenthumsbeschädigung durch vorsätzliche Brandlegung ist da, wo eine korrektionelle Strafe ausgesprochen werden kann (§ 113 des Kriminalstrafgesetzes) Arbeitshaus bis auf ein Jahr zu verhängen.

¹⁾ Schaffhausen, § 211. Siehe Seite 722.

²⁾ Schaffhausen, § 215. Siehe Seite 723.

³⁾ Luzern, § 208. Siehe bei Diebstahl, Seite 725.

⁴⁾ Luzern, § 202. Siehe bei Diebstahl, Seite 724.

⁵⁾ Luzern, § 219 bezieht sich auf Unterschlagung, § 252 auf Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden.

Luzern.

117. Polizeistrafgesetz. Jede andere fahrlässige Sachbeschädigung¹⁾ zum Ver-
lurst oder Nachtheil eines Dritten wird bestraft:

- a. wenn der Schaden fünfzig Franken oder darunter beträgt, mit einer Geld-
busse bis zwanzig Franken;
- b. wenn der Schaden über fünfzig Franken beträgt, mit einer Geldstrafe von
zehn bis hundert Franken oder Gefängniss.

Wegen der in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen findet, sofern
sie an Privateigenthum begangen wurden, die gerichtliche Verfolgung nur auf
Anzeige des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Obwalden. 109. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig fremde Sachen be-
schädigt oder zerstört, so zwar, dass dadurch ein Schaden im Betrage von min-
destens 100 Franken entsteht, wird, insofern die That nicht in ein anderes Ver-
brechen übergeht, nach den Bestimmungen des Art. 99 bestraft²⁾.

Wird festgestellt, dass mildernde Umstände vorhanden sind, so kann an der
Stelle der Zuchthausstrafe Gefängniss oder Geldstrafe in zwei- bis vierfachem Be-
trage des Schadens festgesetzt werden.

Als Schärffungs- oder Erschwerungsgrund ist zu betrachten, wenn die Schä-
digung verübt wird:

- a. An Gegenständen, die dem Gottesdienste oder der öffentlichen Andacht ge-
widmet sind;
- b. an Kirchhöfen, Gräbern, Grabmälern u. s. w.;
- c. an öffentlichen Denkmälern oder an öffentlichen Sammlungen, an Gegen-
ständen der Kunst, Wissenschaft u. s. w.;
- d. auf öffentlichen Wegen oder in Anlagen an Gegenständen zum allgemeinen
Nutzen oder zur Verschönerung;
- e. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten und Feuerlöschgeräthschaften;
- f. im Freien an Baum- und andern Pflanzungen, an Ackergeräthschaften, Feld-,
Baum- und Gartenfrüchten oder an dergleichen befriedeten Sachen.

97. Polizeistrafgesetz. Jede Zugrunderichtung oder Beschädigung fremden
Eigenthums, möge sie mittelbar oder unmittelbar, auf was immer für eine Weise,
bewerkstelligt sein, unterliegt, wenn die Beschädigung aus Bosheit geschehen und
nicht in Folge des Art. 109 des K. St. G. zum Verbrechen sich eignet, einer Frei-
heitsstrafe bis auf 8 Monate oder einer Geldstrafe bis 400 Fr., oder dann einer
Geld- und Freiheitsstrafe in angemessener Zusammenrechnung.

Die Schärffungsgründe finden sich in Art. 109 des K. St. Gesetzes.

99. Polizeistrafgesetz. Jede andere³⁾, in Fahrlässigkeit begründete Sachbeschä-
digung ist:

- a. wenn der Schaden 40 Fr. oder darunter beträgt, mit einer Geldbusse bis
20 Fr.;
- b. wenn der Schaden sich höher bezieht, mit einer Geldbusse von 10 bis
200 Fr. oder angemessener Gefängnisstrafe zu belegen.

Bern. 201. Wer vorsätzlich Register, Urschriften und Originalurkunden einer
öffentlichen Behörde, Titel, Schuldscheine, Wechsel, Handels- oder Bankeffekten,
welche eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthalten oder bewirken,
auf irgend eine Art vernichtet;

wer vorsätzlich Gebäude, Monumente, Bildsäulen, Brunnen, Begräbnisstätten
oder andere öffentliche Gegenstände beschädigt oder verstümmelt;

wer vorsätzlich und ohne begründete Veranlassung Andern angehörende
Thiere tödtet oder Andern angehörende Lebensmittel, Waaren oder anderes be-

¹⁾ Abgesehen von Brandstiftung.

²⁾ Obwalden, Art. 99. Siehe bei Diebstahl, Seite 726.

³⁾ Vorbehaltlich der Brandstiftung.

Bern.

wegliches Eigenthum zerstört oder beschädigt, einen oder mehrere fremde Bäume
umhaut oder beschädigt, fremdes Getreide oder Futter schneidet oder irgend eine
fremde unbewegliche Sache beschädigt,

wird bestraft:

- wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt
mit Zuchthaus bis zu sechs oder mit Korrekthaus bis zu vier Jahren;
wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreissig, aber nicht den von drei-
hundert Franken übersteigt, mit Korrekthaus bis zu vier Jahren oder
mit Gefängniss von vierzehn bis zu sechs Tagen;
wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt,
mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen oder mit Busse bis zu einhundert Franken.

In sehr geringfügigen Fällen finden die Bestimmungen des Art. 256, Ziff. 10,
Anwendung.

Lässt die Natur des beschädigten Gegenstandes keine bestimmte Schätzung
zu, so tritt Gefängniss bis zu sechs Tagen oder Korrekthaus bis zu vier
Jahren ein.

Ist die Beschädigung zum Nachtheil von Privaten begangen worden, so findet
eine Strafverfolgung nur auf Antrag der verletzten Partei statt.

202. Wenn eine der im Art. 201 benannten Beschädigungen fremden Eigen-
thums zur Nachtzeit oder an Gegenständen, welche der öffentlichen Sicherheit an-
vertraut sind oder von mehreren Personen oder unter Umständen, welche geeignet
waren, das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, oder
aus Rache gegen einen Staats- oder Gemeindebeamten begangen worden ist, oder
wenn der Thäter ein Feldwächter, Förster oder überhaupt ein Polizeibediensteter,
oder wenn er Diener, Tagelöhner oder sonstiger Angestellter des Beschädigten ist,
so findet eine Straferhöhung innert dem gesetzlichen Strafraum statt.

203. Entsteht durch eine vorsätzliche Beschädigung von Sachen voraussicht-
licher Weise Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, oder hat Jemand
in Folge dessen einen merklichen Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten,
so trifft den Schuldigen abgesehen vom Betrag des entstandenen Schadens Gef-
ängniss von acht bis zu sechs Tagen oder Korrekthaus bis zu fünf Jahren.
Hat in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder an Körper oder an Ge-
sundheit einen unter den Art. 140 fallenden Nachtheil erlitten, so kommen, wenn
ein solcher Erfolg vom Schuldigen vorausgesehen werden konnte, im ersten Fall
die Bestimmungen des Art. 139 und im letztern Fall diejenigen des Art. 140 zur
Anwendung¹⁾.

204. Die in den Artikeln 201 und 203 angedrohte Zuchthaus- oder Korrek-
thausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden²⁾.

256. Mit einer Geldbusse von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft:
... 10) diejenigen, die ausser den im gegenwärtigen Strafgesetzbuch oder in
besondern Reglementen ausdrücklich vorgesehenen Fällen vorsätzlich fremdes, be-
wegliches oder unbewegliches Eigenthum beschädigt oder Jemanden verunreinigt
haben; ...

Glarus. 138. Wer absichtlich und widerrechtlich fremdes Eigenthum be-
schädigt oder zerstört, ohne dass die That unter die Bestimmungen der §§ 115
bis 121 oder unter ein anderes Strafgesetz fällt³⁾, soll mit Arbeitshaus, Gefängniss
oder Geldbusse bestraft werden, womit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte
verbunden werden kann.

¹⁾ Bern, Art. 139 und 140. Siehe bei Körperverletzung und Misshandlung, Seite 677.

²⁾ Betreffend einfache Enthaltung vergleiche Bern, Art. 14, Seite 121.

³⁾ Glarus, §§ 115—121 beziehen sich auf Brandstiftung und Ueberschwemmung.

Glarus.

Bei Zumessung der Strafe hat der Richter folgende Umstände als Schärferungsgründe zu berücksichtigen:

- a. wenn die That zur Nachtzeit geschah;
- b. wenn sie an den in § 130, Ziff. 5, 6, 8 und 11 bezeichneten Gegenständen verübt wurde¹⁾.

Freiburg. 213. Celui qui, hors les cas spécialement prévus, dans le dessein de nuire, détruit ou endommage la propriété d'autrui, sera puni ainsi qu'il est dit ci-après, si le fait ne constitue pas un fait plus grave et s'il n'a pas été commis avec l'une des circonstances énumérées aux art. 214 et 216.

Si la valeur du dommage causé dépasse 300 francs, la peine sera un emprisonnement de 1 à 2 ans, ou la réclusion de 6 mois à 2 ans; si la valeur du dommage ne dépasse pas 300 francs, le cas sera traité correctionnellement.

214. La peine du crime prévu à l'article précédent sera celle fixée à l'art. 215, s'il est commis avec l'une des circonstances suivantes:

- 1) S'il a pour objet des registres ou autres actes officiels d'une Autorité constituée, d'un fonctionnaire ou d'un officier public, des titres de propriété, des titres de créance, des actions et effets de commerce, des quittances et autres actes de ce genre appartenant à autrui;
- 2) S'il est commis sur des églises, des cimetières, des tombeaux, des bâtiments ou travaux destinés au service et besoins publics, tels que ponts, routes et autres objets confiés à la foi publique;
- 3) S'il est commis avec effraction, escalade ou fausses clefs;
- 4) S'il est commis avec menace ou violence sur les personnes;
- 5) S'il est commis de nuit par deux ou plusieurs personnes réunies.

215. Dans les cas mentionnés à l'art. 214, l'auteur est puni:

- a. Si la valeur du dommage causé n'excède pas 100 francs, par un emprisonnement de 1 année au plus et une amende qui ne dépassera pas 300 francs;
- b. Si la valeur du dommage dépasse 100 francs, par une réclusion de 6 ans au plus ou un emprisonnement qui ne dépassera pas 2 ans.

216. Quiconque, dans le but de causer du dommage aux animaux d'autrui ou pour les détruire, empoisonne des abreuvoirs, des pâturages, des prairies, des fourrages, ou d'autres objets servant à les nourrir, sera condamné aux peines suivantes:

- a. A la réclusion pendant 8 ans au plus, si le préjudice causé a une valeur de plus de 200 francs;
- b. A une peine correctionnelle lorsque le préjudice causé n'excèdera pas cette somme.

Les dispositions écrites aux art. 36, 37, 38 et suivants du présent Code pourront, cas échéant, recevoir leur application à l'occasion du crime prévu au présent article²⁾.

438. Celui qui, volontairement et illicitement, dégrade et détruit la propriété d'autrui, sera puni comme suit:

- a. Si le dommage causé est supérieur à 100 francs, mais ne dépasse pas 300 francs (art. 213), par un emprisonnement qui n'excèdera pas 15 jours ou par la réclusion à la maison de correction pendant 1 mois au moins;
- b. Si le dommage est de 100 francs et au-dessous, par une amende de 200 francs au plus.

¹⁾ *Glarus*, § 130. Siehe bei *Diebstahl*, Seite 730.

²⁾ *Freiburg*, Art. 36, 37, 38. Siehe bei *Versuch und Vollendung*, Seite 51.

Zürich. 131. Wer ohne Erregung einer gemeinen Gefahr (§§ 196 bis 202 und 206 und 207) vorsätzlich und widerrechtlich fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, wird wegen böswilliger Eigenthumsschädigung folgendermassen bestraft:

- a. mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre, wenn durch die Schädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde, und wenn der Thäter diese Gefahr hat einsehen müssen;
- b. mit Arbeitshaus, wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt;
- c. mit Gefängniss verbunden mit Busse, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt. Bei geringen Schädigungen kann die Strafe auch nur in Busse bestehen.

Basel. 160. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird wegen Sachbeschädigung mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft. In schwereren Fällen kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Das Polizeistrafgesetz bestimmt, wiefern gewisse kleinere Beschädigungen andern Strafen unterliegen.

161. Die Strafe kann bis auf sechs Jahre Zuchthaus steigen und die Strafverfolgung findet von Amtswegen statt, wenn die Sachbeschädigung geschieht an öffentlichen Denkmälern, an Gräbern oder Grabmälern, an dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen, an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, an Bäumen oder Pflanzungen von öffentlichen Anlagen, an Brücken, an Gas- oder Wasserleitungen, an Löscheräthschaften.

Tessin. 405. § 1. Chiunque, dolosamente, guasta, disperde, distrugge o in qualsiasi modo rende deteriori beni mobili od immobili altrui, ove il fatto non costituisca un delitto più grave od un crimine, si punisce a querela di parte:

- a. Colla detenzione in primo grado, se il danno non eccede franchi 100;
- b. Colla detenzione in secondo grado, se il danno eccede franchi 100, ma non franchi 1000;
- c. Colla detenzione in terzo grado, se il danno eccede franchi 1000, ma non 5000;
- d. Colla detenzione in quarto grado, se il danno eccede franchi 5000.

§ 2. Si aggiunge sempre una multa in grado pari a quello della detenzione.

406. § 1. Si procede d'ufficio, e la pena restrittiva della libertà personale si accresce di un grado:

- a. Se il danneggiamento fu commesso per vendetta contro testimoni o periti per ragione della testimonianza o perizia, o contro pubblici ufficiali per ragione delle loro funzioni;
- b. Se il danneggiamento fu accompagnato da violenze alle persone, che non costituiscano delitto più grave o crimine, o se fu commesso con scasso, chiave falsa o scalamento.

§ 2. Si aggiunge sempre una multa colla norma indicata al paragrafo secondo dell' articolo precedente.

407. Si applica il disposto dell' articolo precedente anche quando il danneggiamento sia stato commesso sopra edifici riservati al culto o loro dipendenze, e cimiteri; uffici ed archivi pubblici e cose in essi custodite; monumenti pubblici; pubbliche biblioteche e collezioni di oggetti di scienze, lettere ed arti; stabilimenti di beneficenza o di credito; arsenali, cantieri, argini, dighe, chiaviche ed altri ripari e freni di acque pubbliche o destinate alla irrigazione; ovvero pubblici pozzi, acquedotti e fontane; apparecchi destinati alla pubblica illuminazione; macchine pubbliche destinate ad estinguere gli incendi; ed edifici, giardini, piantagioni od opere di pubblico ornato.

Tessin.

411. § 1. Se i danni preveduti nel presente Capo vennero recati con saccheggio, distruzione o devastazione da riunioni tumultuose o da bande, si procede sempre d'ufficio, e tutti coloro che vi hanno preso parte sono puniti colle pene stabilite nei precedenti articoli, accresciute da uno a due gradi.

§ 2. Coloro che hanno preso parte alla riunione, ma non ai danneggiamenti, e vi furono tratti da provocazioni o suggestioni o da mera leggerezza, sono puniti colla detenzione dal secondo al terzo grado.

Genf. 203. Quiconque aura volontairement détruit, abattu ou mutilé des monuments, statues, tableaux ou autres objets servant à la décoration ou à l'utilité publique et élevés par l'autorité publique ou avec son autorisation, ou placés dans des édifices publics, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans.

S'il n'est résulté que de simples dégradations ou détériorations, la peine sera un emprisonnement de trois jours à trois mois, ou une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

204. Ceux qui auront volontairement détruit des appareils concernant le service télégraphique seront punis d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans.

Ceux qui auront, par un moyen quelconque, empêché la correspondance sur une ligne télégraphique, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à trois ans et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

La même peine sera appliquée à ceux qui auront volontairement détruit des canaux ou des appareils destinés au service de l'eau ou du gaz.

337. Quiconque aura volontairement détruit ou renversé par quelque moyen que ce soit, en tout ou partie, des édifices, des ponts, digues, chaussées ou autres constructions non mentionnées à l'article 203, et qu'il savait appartenir à autrui, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans.

Si par suite du délit ci-dessus, il est résulté des blessures ou une maladie, pour une ou plusieurs personnes qui, à la connaissance de l'auteur, se trouvaient sur le lieu au moment de la destruction, la peine sera la réclusion de trois ans à dix ans.

S'il en est résulté la mort d'une de ces personnes la peine sera la réclusion de dix ans à quinze ans.

338. Seront punis d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs, les propriétaires ou fermiers, ou toute personne jouissant de moulins, usines ou étangs, qui, par suite de l'élévation du déversoir de leurs eaux au-dessus de la hauteur déterminée par l'Autorité compétente, auront inondé les chemins ou les propriétés d'autrui.

La même peine sera appliquée à ceux qui, volontairement, auront apporté un obstacle au libre écoulement des eaux des propriétés voisines, conformément à la Loi du 18 mai 1857.

S'il est résulté de ces faits quelques dégradations, la peine sera, outre l'amende, un emprisonnement de six jours à un mois.

339. Sera puni des mêmes peines, suivant les distinctions de l'article précédent, quiconque aura méchamment ou frauduleusement inondé la propriété d'autrui, ou lui aura transmis les eaux d'une manière dommageable.

340. Toute destruction, tout dégât, tout pillage de denrées, marchandises, effets ou autres propriétés mobilières d'autrui exécuté à l'aide de violences ou de menaces, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à cinq ans.

Si le fait a été commis en réunion ou en bande, la peine sera la réclusion de trois ans à dix ans, le tout sans préjudice de peines plus fortes, s'il est résulté de ces violences des blessures, une maladie ou la mort.

341. Quiconque, volontairement, aura détruit une machine servant aux arts, à l'industrie ou à l'agriculture et appartenant à autrui, sera puni d'un emprisonnement

Genf.

ment de quinze jours à trois ans et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

342. Quiconque, à l'aide d'une liqueur corrosive ou par tout autre moyen, aura volontairement altéré ou détérioré des marchandises ou des matières servant à la fabrication, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de trente francs à trois cents francs.

L'emprisonnement sera de six mois à trois ans, si le délit a été commis par un apprenti, ouvrier, commis ou toute personne employée dans la fabrique, l'atelier ou la maison de commerce.

343. Quiconque aura volontairement submergé ou détruit par un moyen autre que le feu, des barques ou bateaux, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans.

344. Quiconque aura volontairement et dans un but frauduleux brûlé ou détruit d'une manière quelconque, des registres, minutes ou actes originaux de l'Autorité publique, des titres, billets, lettres de change, effets de commerce ou de banque, contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge, sera puni ainsi qu'il suit:

Si les pièces détruites sont des actes de l'Autorité publique, un testament olographe ou des effets de commerce ou de banque, la peine sera la réclusion de trois ans à huit ans.

S'il s'agit de toute autre pièce, la peine sera un emprisonnement de six mois à trois ans.

345. Quiconque aura volontairement empoisonné des chevaux ou autres bêtes de voiture, de monture ou de charge, des bestiaux à cornes, des moutons, chèvres ou porcs ou des poissons dans des étangs, viviers ou réservoirs, lors même que ces animaux n'auraient pas péri, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende de trente francs à trois cents francs.

346. Quiconque aura jeté dans un fleuve, une rivière, le Lac, un canal, un ruisseau, un étang, vivier ou réservoir, des substances de nature à détruire le poisson et dans le but d'atteindre à ce résultat, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de trente francs à trois cents francs, ou de l'une de ces peines seulement.

347. Quiconque, volontairement et sans nécessité, aura tué l'un des animaux mentionnés à l'article 345, ou lui aura causé une lésion grave, sera puni ainsi qu'il suit:

Si le délit a été commis dans les bâtiments, enclos et dépendances ou sur les terres dont le maître de l'animal tué ou blessé était propriétaire, locataire, colon ou fermier, la peine sera un emprisonnement de un mois à six mois et une amende de cinquante francs à trois cents francs.

S'il a été commis dans les lieux dont le coupable était propriétaire, locataire, colon ou fermier, la peine sera un emprisonnement de huit jours à un mois et une amende de trente francs à cent francs.

S'il a été commis dans tout autre lieu, la peine sera un emprisonnement de quinze jours à deux mois et une amende de cinquante francs à deux cents francs.

348. Quiconque aura frauduleusement et sans nécessité, tué un animal domestique quelconque, autre que ceux ci-dessus énumérés, ou lui aura causé une lésion grave, dans un lieu dont celui à qui cet animal appartient est propriétaire, locataire, usufruitier, usager, granger ou fermier, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de trente francs à deux cents francs.

Le maximum sera doublé, si le fait a eu lieu de nuit.

349. Toute rupture, toute destruction d'instrument d'agriculture, de parcs de bestiaux, de cabanes de gardien, faite dans l'intention de nuire, sera punie d'un emprisonnement de six jours à un an.

Genf.

350. Quiconque aura méchamment coupé ou dévasté des récoltes sur pied ou des plants venus naturellement ou faits de main d'homme, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans.

351. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de trente francs à deux cents francs quiconque aura méchamment coupé des grains ou des fourrages qu'il savait appartenir à autrui, ravagé un champ ensemencé ou répandu dans un champ de la graine d'ivraie ou de toute autre plante nuisible.

352. Quiconque aura méchamment abattu, coupé, mutilé ou écorcé, de manière à les faire périr ou à les endommager gravement, un ou plusieurs arbres qu'il savait appartenir à autrui, sera puni d'un emprisonnement de six jours à six mois, et d'une amende de trente francs à trois cents francs.

S'il y a destruction d'une ou de plusieurs greffes, la peine sera un emprisonnement de trois jours à trois mois et une amende de trente francs à trois cents francs.

Si les arbres étaient plantés sur des promenades ou sur des places publiques, la peine sera un emprisonnement de quinze jours à un an.

353. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de trente francs à trois cents francs, ou de l'une de ces peines seulement quiconque aura, en tout ou partie, comblé des fossés, détruit des clôtures rurales ou urbaines, de quelques matériaux qu'elles soient faites, brisé ou endommagé des devantures, coupé ou arraché des haies vives ou sèches, déplacé ou supprimé des bornes, pieds corniers ou autres arbres plantés ou reconnus pour établir la limite entre différents héritages.

La même peine sera appliquée à ceux qui auront détruit, en tout ou partie, des conduits d'eau ou fossés évacuateurs établis conformément à la Loi du 10 mai 1857.

385. Seront punis d'une amende de un franc à cinquante francs et des arrêts de police de un jour à huit jours ou de l'une de ces peines seulement, sans préjudice de plus fortes peines en cas de crimes ou délits :

... 38) Ceux qui, hors les cas prévus par les articles 337 à 356, auront volontairement causé du dommage aux propriétés mobilières ou immobilières d'autrui. ...

Zug. 112. Wer ohne Erregung einer gemeinen Gefahr vorsätzlich und rechtswidrig fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, ist wegen böswilliger Eigenthumsbeschädigung zu bestrafen, und zwar :

- a. mit Arbeitshaus, wenn durch die Schädigung Gefahr für Leib und Leben Anderer herbeigeführt wurde, und der Thäter diese Gefahr hat einsehen müssen ;
- b. mit Gefängniss, wenn der Schaden mehr als Fr. 500 beträgt ;
- c. mit Geldbusse, verbunden mit Gefängniss, wenn der Schaden Fr. 500 oder weniger beträgt.

Bei geringen Schädigungen kann auf blosser Geldbusse erkannt werden.

In den Fällen von lit. b und c tritt Strafverfolgung nur auf Antrag ein.

Appenzell A.-Rh. 120. Wer fremdes Eigenthum vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Geldbusse, in schwereren Fällen auch mit Gefängniss oder Zuchthaus bestraft.

Als besondere Schärfergründe hat der Richter bei Zumessung der Strafe wegen Eigenthumsschädigung zu berücksichtigen :

- a. ob die That nicht aus Muthwillen, sondern aus Bosheit, Rachsucht u. dgl. geschah ;
- b. wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie für das Eigenthum herbeigeführt wurde ;

Appenzell A.-Rh.

- c. wenn sie zur Nachtzeit oder an den in § 113, lit. e und f bezeichneten Gegenständen verübt wurde ¹⁾ ;
- d. wenn sie Gegenstände betrifft, welche der Oeffentlichkeit übergeben sind, wie Denkmäler, Sammlungen, Anlagen u. dgl. ;
- e. wenn sie durch Verübung schwerer Grausamkeit an Thieren bewerkstelligt wurde.

Schwyz. 104. Wer öffentliches oder Privateigenthum vernichtet, beschädigt oder unnütz macht, so dass dadurch ein Schaden von wenigstens 100 Franken entsteht, wird, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Freiheitsstrafe und unter mildernden Umständen mit einer Geldstrafe im Betrag des zwei- bis vierfachen Schaden belegt.

Solothurn. 155. Die vorsätzliche, rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, wenn sie nicht als besonderes oder grösseres Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist, wird bestraft :

- 1) wenn die Beschädigung oder Zerstörung den Werth von einhundertfünfzig Franken übersteigt, mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniss ;
- 2) wenn die Beschädigung oder Zerstörung den Werth von fünfzig Franken übersteigt, mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu dreihundert Franken ;
- 3) in den übrigen Fällen mit Gefängniss bis auf acht Tage oder Geldbusse bis auf fünfzig Franken.

Die Verfolgung tritt in den Fällen von Ziff. 2 und 3 nur auf Antrag ein.

St. Gallen. 93. Wer fremdes Eigenthum beschädigt oder zu Grunde richtet, verwirkt, bei Verübung der That :

- 1) aus grober Fahrlässigkeit :
eine Geldstrafe bis auf Fr. 500 ;
- 2) aus Muthwillen :
a. bei Schadensbeträgen bis auf Fr. 200
eine Geldstrafe bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf ein Jahr ;
b. bei höheren Schadensbeträgen
eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss oder mit Arbeitshaus bis auf zwei Jahre ;
- 3) aus Bosheit, Rache oder Eigensucht :
a. bei Schadensbeträgen bis auf Fr. 200
Gefängniss oder Arbeitshaus ;
b. bei höheren Schadensbeträgen
Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

Mit den in Ziff. 3 angedrohten Freiheitsstrafen kann Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden.

In den Fällen der Ziffer 1 findet eine Strafverfolgung von Amtswegen nur statt, wenn die Handlungsweise des Schuldigen mit öffentlicher Gefährde verbunden war, unbeschadet der amtlichen Verfolgung der allfällig in derselben enthaltenen Verletzung einer gesetzlichen oder polizeilichen Vorschrift.

Als grobe Fahrlässigkeit ist dem Thäter auch die Ausserachtsetzung derjenigen Sorgfalt zuzurechnen, zu welcher er kraft allgemein verbindlicher oder besonders an ihn gerichteter obrigkeitlicher Vorschrift oder durch Vertrag verpflichtet war, oder welche in einer Amts-, Berufs- oder Gewerbebeführung sonst geboten erscheint, um Andere vor solchen Schädigungen zu bewahren.

¹⁾ Appenzell A.-Rh. § 113 siehe bei Diebstahl, Seite 741.

St. Gallen.

94. Die im Art. 93 angedrohten Strafen können um die Hälfte erhöht werden:

- 1) wenn die Beschädigung an Gegenständen erfolgte, welche ihrer Natur oder Bestimmung oder der herrschenden Sitte nach der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, wie z. B. öffentliche Denkmäler, Kirchen, Grabmäler; Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt oder öffentlich aufgestellt werden; Gegenstände zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung von Anlagen dienend, u. s. w.,
- 2) wenn die Beschädigung mit Gefahr für eine Mehrzahl von Menschen, für Leib, Leben oder Gesundheit verbunden war, wie z. B. bei Beschädigung von Dämmen oder Wasserleitungen, Brücken, Maschinen u. s. w.

95. Hat eine in vorstehendem Art. 94, Ziff. 2, vorgesehene gemeingefährliche Beschädigung eine schwere Körperverletzung oder den Lebensverlust eines Menschen zur Folge, so unterliegt sie:

- a. in den Fällen von Art. 93, Ziff. 1, einer Geldstrafe bis auf Fr. 5000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß,
- b. in den Fällen des Art. 93, Ziff. 2 oder 3, einer Zuchthausstrafe bis auf fünfzehn Jahre allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf Fr. 10,000.

Neuenburg. 416. Entwurf. Quiconque aura dégradé des monuments, édifices, ponts, digues ou chaussées, et quiconque aura détruit, abattu, mutilé ou dégradé des statues, des tableaux et autres objets destinés à l'utilité ou à la décoration publique, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 5000 francs, sans préjudice de la réparation du dommage causé.

417. *Entwurf.* Quiconque aura volontairement détruit ou endommagé des conduites d'eau, des machines ou des engins servant à l'alimentation des fontaines publiques ou faisant partie du service des eaux dans une localité; des installations ou des conduites servant à l'éclairage au gaz; des installations servant à la lumière électrique; des bateaux ou machines à vapeur ou d'autres installations servant à l'industrie, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans et de l'amende jusqu'à 5000 francs.

418. *Entwurf.* Quiconque, par d'autres moyens que ceux prévus à l'article 254 ¹⁾, aura volontairement détruit ou renversé, en tout ou en partie, des édifices, des ponts, digues ou chaussées, ou autres constructions appartenant à autrui, et quiconque aura volontairement gâté ou détruit des marchandises ou autres objets mobiliers appartenant à autrui, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

419. *Entwurf.* Quiconque aura comblé des fossés, détruit des clôtures, coupé ou arraché des haies vives ou sèches, servant de limites, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 500 francs.

420. *Entwurf.* Si le dégât commis dans les diverses circonstances prévues aux quatre articles précédents est de peu d'importance, le coupable pourra n'être puni que de la prison civile jusqu'à quinze jours.

421. *Entwurf.* Quiconque aura volontairement brûlé ou détruit des registres, minutes ou actes originaux de l'autorité publique, des titres, billets, lettres de change, effets de commerce ou de banque, appartenant à autrui, ou dont il n'est pas le propriétaire exclusif, sera puni:

Neuenburg.

De l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 500 francs, s'il s'agit de registres, minutes ou actes publics;

De l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 200 francs, s'il s'agit des autres pièces.

422. *Entwurf.* Quiconque aura dévasté des récoltes sur pied ou des plants venus naturellement ou faits de main d'homme, ou qui aura abattu, coupé ou mutilé des arbres, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 500 francs.

Si le dommage est de peu d'importance, la prison civile jusqu'à huit jours pourra être substituée à l'emprisonnement.

423. *Entwurf.* Quiconque aura empoisonné le poisson dans des étangs, rivières, viviers ou réservoirs, ou des volatiles dans les basses-cours, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un mois et de l'amende jusqu'à 500 francs, sans préjudice des concordats et des lois spéciales.

424. *Entwurf.* Quiconque aura frauduleusement empoisonné, tué ou mutilé des chevaux ou autres bêtes de trait, de monture ou de charge, des bestiaux à cornes, des moutons, chèvres ou porcs, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement jusqu'à un an, et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

S'il y a eu violation de clôture, ou si le fait a été commis de nuit sur des animaux dans les pâturages, ces circonstances seront toujours considérées comme aggravantes.

425. *Entwurf.* Celui qui, sans nécessité reconnue et hors les cas prévus par l'article 66 du code fédéral des obligations ¹⁾, aura tué, quoique non frauduleusement, l'un des animaux ci-dessus indiqués ou un animal domestique, sera puni de la prison civile jusqu'à quinze jours et de l'amende jusqu'à 30 francs.

L'amende jusqu'à 20 francs pourra être substituée à la prison civile, s'il s'agit d'un animal domestique de minime valeur.

426. *Entwurf.* Tous les délits prévus au présent chapitre, qui auront été commis par des individus organisés en bande, seront toujours punis du maximum de la peine établie.

Betrug und Untreue.

Thurgau. 158. Wer ausser den Fällen der Fälschung, um Jemanden an seinem Vermögen zu schädigen, in gewinnstüchtiger Absicht eine Täuschung unternimmt oder benutzt, indem er in arglistiger Weise falsche Thatsachen für wahr ausgibt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf ein Jahr, womit auch Geldbusse verbunden werden kann, bestraft. — In schwerern Fällen oder bei gewerbmässigem Betrug kann Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf sechs Jahre erkannt werden. Der Betrug ist als vollendet zu betrachten, sobald die täuschende Handlung beendet ist und es sich ergibt, dass der Wille des Getäuschten dadurch bestimmt wurde.

159. Wegen Betrugs bei Vertragsverhältnissen findet ein Strafverfahren nur auf die Anzeige des Beschädigten statt.

¹⁾ Art. 66 des schweizerischen Obligationenrechtes bestimmt: Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Thiere, welche auf demselben Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen, in schweren Fällen sogar zu tödten, wenn er sich ihrer nicht anders erwehren kann.

Er ist jedoch verpflichtet ohne Verzug dem Eigenthümer davon Kenntniss zu geben und, sofern ihm derselbe nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nöthige vorzunehmen.

¹⁾ *Neuenburg*, Entwurf, Art. 254.

Thurgau.

179. Bei Fälschung und Betrug kann in allen denjenigen Fällen, wo auf eine mehr als zweimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten.

180. Gegen Personen, welche ein Gewerbe oder eine öffentliche Berechtigung zu Betrug oder Fälschung missbrauchen, kann auf Entziehung der Berechtigung oder des Gewerbes erkannt werden.

Waadt. 282. Celui qui, soit à l'aide d'un faux nom ou d'une fausse qualité, soit en s'attribuant un crédit mensonger ou en faisant naître des espérances ou des craintes chimériques, soit en employant toute autre manœuvre frauduleuse pour abuser de la crédulité de quelqu'un, se fait remettre quelque chose et escroque ainsi le bien d'autrui, est puni de la manière suivante :

- a. Si la valeur escroquée ne dépasse pas dix francs, par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par une réclusion qui ne peut excéder quinze jours. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant quatre francs d'amende pour un jour de réclusion ;
- b. Si la valeur escroquée excède dix francs et ne dépasse pas cent francs, par une amende qui ne peut excéder six cents francs ou par une réclusion qui ne peut excéder dix mois. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles en comptant deux francs d'amende pour un jour de réclusion ;
- c. Si la valeur escroquée est supérieure à cent francs, par une amende qui ne peut excéder deux mille francs et par une réclusion qui ne peut excéder trois ans. Le tout sauf les peines plus graves s'il y a faux.

Graubünden. 186. Wer auf rechtswidrige Weise, um einen Andern zu benachtheiligen oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wesentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, begeht einen Betrug.

187. Der Betrug ist, nach Massgabe der obwaltenden Umstände, namentlich je nach der Gefährlichkeit der Handlung und des verursachten Schadens, zu bestrafen :

- 1) Wie der einfache Diebstahl, wenn durch den Betrug ein unerlaubter Vortheil bezweckt worden ;
- 2) nach den Bestimmungen des § 198 ¹⁾, wenn der Betrug blos auf Beschädigung eines Andern gerichtet war.

188. Als die Strafbarkeit des Betrugs, innert den für den einfachen Diebstahl festgesetzten Strafgrenzen, erschwerend ist zu betrachten, wenn derselbe verübt wird :

- 1) mittels Annahme falscher Amtstitel oder unter dem falschen Vorgeben amtlicher Aufträge oder Befugnisse ;
- 2) mit Benutzung falscher Zeugnisse oder Pässe, zum Behuf von Steuersammlungen, unter dem falschen Vorgeben, dass es für Verunglückte, für wohlthätige oder fromme oder andere ähnliche Zwecke geschehe ;
- 3) durch hinterlistige oder auf Aberglauben berechnete Vorspiegelungen, wie z. B. in Bezug auf die Entdeckung gestohlener Sachen, auf Goldmachen, Schatzgraben, Geisterbeschwören u. dergl. mehr ;
- 4) durch öffentliche Boten oder andere öffentliche untergeordnete Bedienstete, durch Vormünder, Bevollmächtigte, Verwalter oder andere in ähnlichen Ver-

¹⁾ Graubünden, § 198. Siehe bei Sachbeschädigung, Seite 771.

Graubünden.

hältnissen stehende Personen, an dem ihnen in dieser Stellung anvertrauten fremden Gut.

189. Wegen Betrugs in Vertragsverhältnissen und zwischen Verwandten (§ 165) ist nur auf Klage des Beschädigten Untersuchung und Bestrafung einzuleiten ¹⁾.

33. *Polizeistrafgesetz.* Der einfache Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Betrug bis zu Fr. 25, Beschädigung fremden Eigenthums bis zu Fr. 40 und Verhehlung gefundener Sachen bei bereits erhaltener, oder leicht zu erhaltender Kenntniss des wahren Eigenthümers bis zu Fr. 80 werden vom Polizeigericht mit Gefängniss bis auf 14 Tage oder Geldbusse bis auf Fr. 70, mit allfälliger Verweisung bis auf 3 Jahre oder Versetzung in eine Korrekptionsanstalt bestraft.

Werden obige Ansätze überschritten, bleiben aber unter dem doppelten Betrag, so kann die Gefängnisstrafe bis auf 1 Monat und die Geldbusse bis auf Fr. 100 ausgedehnt werden.

Ist der Diebstahl bis zu obigen Beträgen qualifizirt, so kann das Polizeigericht bis auf 3 Monate Gefängniss nebst Verweisung erkennen.

Neuenburg. 213. Quiconque, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir, d'un crédit imaginaire, ou pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, des marchandises, des meubles ou des obligations, dispositions, billets, promesses, quittances ou décharges, et aura par un de ces moyens ou autres moyens analogues, escroqué ou tenté d'escroquer tout ou partie de la fortune d'autrui, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an, et d'une amende de 20 francs à 500 francs.

Si la valeur escroquée est supérieure à 500 francs, la peine sera de six mois à deux ans de détention, et d'une amende qui ne dépassera pas mille francs ²⁾.

228. Quiconque aura trompé l'acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent, sur la qualité d'une pierre fausse vendue pour fine, sur la nature de toutes marchandises, ou en vendant pour bonnes et sciemment des marchandises altérées ou falsifiées, dont l'altération ou la falsification ne seraient pas apparentes, sera puni de huit jours à six mois d'emprisonnement et d'une amende de 20 à 100 francs ³⁾.

137. Tout individu qui vend ou hypothèque un immeuble dont il sait n'être pas propriétaire, ou qui présente comme libres des biens hypothéqués, ou qui déclare des hypothèques moindres que celles dont ces biens sont chargés, est coupable de stellionat.

138. Le stellionat est puni par une amende de 200 à 2000 francs, et par un emprisonnement de deux mois à un an, sans préjudice de l'action civile de la partie lésée.

Aargau. 160. Wer aus gewinnstüchtiger oder einer andern bösen Absicht einen Andern durch arglistige Entstellung oder rechtswidrige Vorenthaltung der Wahrheit in Irrthum führt und ihn dadurch zu Handlungen oder Unterlassungen verleitet, durch welche der Getäuschte oder ein Dritter an seinem Eigenthum oder andern Rechten Schaden leidet, macht sich des Betruges schuldig.

Der Betrug wird ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden wirklich eingetreten, als vollendet betrachtet, sobald die in betrügerischer Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendet ist.

¹⁾ Graubünden, § 165. Siehe Seite 715.

²⁾ Der Schlusssatz ist durch Dekret vom 28. Februar 1868 beigefügt worden.

³⁾ Neuenburg bezeichnet den Thatbestand des Art. 228 als abus de confiance.

Aargau.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrüge wissentlich, sei es mit oder ohne Einverständnis mit dem Betrüger, Gebrauch macht, ist als Betrüger zu behandeln.

161. Der Betrug wird zum Verbrechen:

- I. Wenn der Schaden, welcher entweder der gleichen Person in einem oder mehreren Malen, oder verschiedenen Personen durch eine und dieselbe Handlung zugebracht worden, wenigstens Einhundert Franken beträgt.
- II. Wenn der beabsichtigte Schaden sich auf wenigstens fünfzig Franken beläuft und zugleich einer der folgenden Fälle zutrifft:
 - a. wenn Jemand den Schwachsinn oder Aberglauben eines Andern auf arglistige Weise (z. B. durch Wahrsagen, Zeichendeuten, Geisterbeschwören, Schatzgraben, vorgebliches Goldmachen u. dergl.) zum Schaden desselben oder eines Dritten missbraucht;
 - b. wenn Jemand wissentlich falsche oder verfälschte eingenommene oder eingewechselte Münzen ohne Einverständnis mit dem Verfertiger als ächte ausgiebt;
 - c. wenn Jemand von ihm selbst verfertigte, falsche, oder von ihm verfälschte Privaturkunden als ächte geltend macht;
 - d. wenn Jemand wissentlich von falschen oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht.

162. Der Betrug wird, ohne Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen:

- a. wenn in einer Rechtssache ein Zeuge wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder ein Sachverständiger wissentlich ein falsches Gutachten abgiebt;
- b. wenn Jemand in eigener Sache wissentlich einen falschen Eid schwört;
- c. wenn Jemand zu Begründung oder Entkräftung von Ansprüchen absichtlich ächte Grenzsteine (Marken) unkenntlich macht, verrückt oder wegschafft, oder einseitig und ohne Wissen des Betheiligten Grenzsteine setzt, durch welche dieser in seinem Eigenthume oder andern Rechten verkürzt wird;
- d. wenn Jemand beim Verkaufe von Waaren zum Nachtheil der Käufer sich wissentlich falschen oder verfälschten Maasses oder Gewichtes, oder einer unrichtigen Waage bedient;
- e. wenn Jemand durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch Abschluss oder Vorschützung täuschender Verträge, oder durch Entfernung oder Verheimlichung von Vermögen, oder durch andere betrügliche Vorkehren absichtlich seinen Geldtag herbeiführt, um seine rechtmässigen Gläubiger zu benachtheiligen.

163. Der Betrug wird nach Massgabe des beabsichtigten Schadens und der dabei angewendeten Arglist mit Zuchthausstrafe von einem bis auf acht Jahre belegt. Beträgt aber der beabsichtigte Schaden oder der beabsichtigte Gewinn des Thäters wenigstens sechshundert Franken, oder ist der Verbrecher schon zweimal wegen Betruges peinlich bestraft worden, so tritt Zuchthausstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren ein.

Die Grösse des eingetretenen Schadens wirkt als Erschwerungsgrund; wenn jedoch dem Betrogenen nach seinen Vermögensumständen ein empfindlicher Schaden zugefügt worden ist, so trifft den Betrüger jedenfalls die im zweiten Satze dieses § angedrohte Strafe.

164. Wurde der Betrug mittelst eines gerichtlich abgelegten falschen Eides verübt, so treten folgende Strafen ein:

- a. gegen denjenigen, der in eigener Sache einen falschen Eid geleistet, Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren;
- b. gegen Zeugen und Sachverständige in bürgerlichen Rechtssachen, in Verwaltungstreitigkeiten und in solchen Zuchtpolizeifällen, welche nicht mehr

Aargau.

als einmonatliche Gefängnisstrafe nach sich ziehen, Zuchthaus bis auf acht Jahre;

c. gegen Zeugen und Sachverständige in schwereren zuchtpolizeilichen und in peinlichen Strafsachen Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:
 - l. Einfacher Betrug nach § 161 I. bis zum Betrage von Fr. 300.
 - m. Beschwerter Betrug nach § 161 II. und 162e bis zum Betrage von Fr. 150. . . .

Wallis. 306. Celui qui, soit à l'aide d'un faux nom ou d'une fausse qualité, soit en s'attribuant un crédit mensonger ou en faisant naître des espérances ou des craintes chimériques, soit en employant toute autre manœuvre frauduleuse pour abuser de la crédulité de quelqu'un, se fait remettre quelque chose, est coupable d'escroquerie.

307. L'escroquerie est punie comme le vol simple.

Toutefois l'emprisonnement ou la réclusion pourront être remplacés par une amende de dix fois la valeur de la chose escroquée.

Ces deux genres de peines pourront aussi être combinés en comptant trois francs d'amende pour chaque jour de réclusion.

Le tout sauf les peines plus graves, s'il y a a faux.

312. Quiconque aura trompé l'acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent, sur la qualité d'une pierre fausse vendue pour fine, sur la nature de toutes marchandises, ou en vendant pour bonne des marchandises altérées ou falsifiées, dont l'altération ou la falsification ne seraient pas apparentes, sera puni d'une amende qui pourra s'élever à deux cents francs.

194. Tout individu qui vend ou hypothèque un immeuble dont il sait n'être pas le propriétaire, ou qui présente comme libres des biens qu'il sait être hypothéqués, ou qui déclare des hypothèques moindres que celles dont ces biens sont chargés, est coupable de stellionat.

195. Le stellionat est puni par une amende qui pourra être de mille francs et par un emprisonnement qui pourra s'élever à un an, ou par l'une de ces deux peines seulement, selon les circonstances.

Schaffhausen. 224. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher oder mittelst Unterdrückung wahrer Thatsachen eine Täuschung hervorruft oder unterhält, durch welche Jemand in Schaden gebracht wird, soll wegen Betrugs, insofern der Gegenstand eine Schätzung zulässt, mit den Strafen des gemeinen Diebstahls (§ 212), ausserdem aber mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf sechs Jahre belegt werden¹⁾.

Auch derjenige, welcher den von einem Andern verübten Betrug zur Beschädigung des Getäuschten rechtswidrig benutzt, wird von zwei Drittheilen der im betreffenden Falle verwirkten Strafe des Betrugs betroffen.

225. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Betrüge anzusehen:

- 1) wenn die Religion, religiöse Handlungen oder Vorstellungen, oder durch die Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Verübung des Betrugs missbraucht werden;
- 2) wenn der Betrug mittelst Annahme falscher Amtstitel oder unter Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder amtlicher Aufträge oder Befugnisse verübt worden ist, oder

¹⁾ *Schaffhausen*, § 212. Siehe Seite 722.

Schaffhausen.

- 3) durch Sammlungen (Kollekten) unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke;
- 4) durch Benutzung fremden Wahnes oder Aberglaubens mittelst angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Goldmachens, Zeichendeutens u. dgl.;
- 5) durch Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden, als Testamenten, Kontrakten, Schuldscheinen, Wechseln, Kreditbriefen, Quittungen u. dgl.;
- 6) von Solchen, denen die Besorgung, Leitung oder Beaufsichtigung eines Geschäftes anvertraut ist, durch Missbrauch ihrer Stellung;
- 7) von Vormündern, Kuratoren, Erziehern an Bevormundeten oder Minderjährigen;
- 8) von Personen, welche in Arbeit, Dienst, Kost oder Lohn des Betrogenen stehen.

Wenn bei einem Betrüge einer oder mehrere der benannten Erschwerungsgründe eintreffen, so soll die sonst verwirkte Strafe — jedoch nicht über die Hälfte ihres Maasses — erhöht oder durch die gesetzlich erlaubten Zusätze geschärft werden.

226. In Beziehung auf Vertragsverhältnisse tritt die Strafe des Betrugs nur dann ein, wenn

- 1) schon bei Eingehen des Vertrages der Thäter durch die Absicht geleitet wurde, das abzuschliessende Rechtsgeschäft als Täuschungsmittel zur Beschädigung des Andern zu gebrauchen und wenn dann diese Beschädigung wirklich erfolgt ist, oder
- 2) die Uebervortheilung durch eine unter solchen Umständen verübte Täuschung begangen worden ist, aus welcher hervorgeht, dass der Täuschende die unwiederbringliche Beschädigung des Getäuschten beabsichtigt oder doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Klageanhebung vorausgesehen haben müsse.

241. Mit der Strafe wegen Betrug oder Fälschung kann in allen Fällen Einstellung im Aktivbürgerrecht als Strafzusatz verbunden werden.

Gegen Personen, welche ein Gewerbe oder eine öffentliche Berechtigung zu Betrug oder Fälschung missbrauchen, kann, und im Rückfalle soll auf zeitliche oder bleibende Entziehung der missbrauchten Berechtigung oder des missbrauchten Gewerbes erkannt werden.

242. Der Betrug in Vertragsverhältnissen (§ 226), insofern er nicht gewerbmässig oder von Landstreichern verübt worden ist, wird nur auf Anzeige des Beschädigten und ebenso auch in allen Fällen die Fälschung von Fabrikzeichen und Waarenstempeln (§ 237) nur auf Anzeige des beschädigten Fabrikanten untersucht und bestraft¹⁾.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen, welche beim Diebstahl bezüglich der Werthberechnung (§ 210), der Beschränkung der Strafverfolgung (§§ 214 und 223) und der freiwilligen Wiedererstattung (§ 215) gelten, auch bei dem Betrüge, — bei der Fälschung (§§ 231—238), jedoch nur die Bestimmungen über Werthberechnung (§ 210) zur Anwendung.

Luzern. 223. Die zum Nachtheil der Vermögensrechte eines Andern in was immer für einer Absicht unternommene Täuschung, sie mag durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein, ist Betrug.

Der Betrug wird, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden wirklich eingetreten, als vollendet betrachtet, sobald die täuschende Handlung beendigt ist.

¹⁾ *Schaffhausen*, § 237. Siehe Seite 543.

Luzern.

224. Wer von fremdem Betrüge wissentlich und widerrechtlich Gebrauch macht, ist gleichfalls als Betrüger zu betrachten.

225. Wo in Vertragsverhältnissen nach zivilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadenersatz geklagt werden kann, tritt die Strafverfolgung erst auf Klage des Beschädigten ein, und zwar selbst dann nur in dem Falle, wenn die Täuschung unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, dass der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen suchte, oder dass er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung einer Klage vorgesehen haben müsse.

226. Der Betrug wird zum Verbrechen:

- a. durch den Betrag (einfacher Betrug);
- b. durch die Beschaffenheit der That (schwerer oder qualifizierter Betrug).

227. Durch den Betrag wird der Betrug zum Verbrechen, wenn der in einem oder mehreren noch unbestraften Fällen beabsichtigte Vortheil auf Seite des Betrügers, oder der Nachtheil auf Seite des Betrogenen den Werth von mindestens sechszig Franken erreicht.

228. Die Bestimmung des § 220 kömmt in entsprechenden Fällen auch hier in Anwendung¹⁾.

229. Der einfache Betrug ist mit der im § 203 auf einfachen Diebstahl gesetzten Strafe zu belegen²⁾.

Wird festgestellt, dass mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Zuchthausstrafe nach den Bestimmungen des § 83 in Einsperrung oder Geldstrafe umgewandelt werden³⁾.

230. Der Betrug wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen:

- a. wenn zum Zwecke der Täuschung eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Verträgen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen dienlich ist, verfälscht oder fälschlich angefertigt, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht wird;
- b. wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Andern wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder fälschlich setzt;
- c. wenn der Thäter wegen Betrug bereits zweimal kriminell oder korrekzionell verurtheilt und die Strafe an ihm vollzogen worden ist.

Letztere Bestimmung tritt jedoch nicht in Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen frühern Verbrechens oder Vergehens abgüsst oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

231. Die Strafe des qualifizierten Betrugs (§ 230) ist die des qualifizierten Diebstahls. (§ 209.)⁴⁾

234. Der Betrug, welcher sich weder durch den Betrag, noch durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen eignet, sowie der leichtsinnige Banquerott werden korrekzionell bestraft.

105. *Polizeistrafgesetz.* Der Betrug, welcher sich weder durch den Betrag noch durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen eignet (§§ 227 u. 230 des K.-St.-G.), wird bestraft:

¹⁾ *Luzern*, § 220: Bei mehreren noch unbestraften Unterschlagungen wird die Strafe nach der Gesamtsumme der unterschlagenen Beträge festgesetzt (§ 211).

²⁾ *Luzern*, § 203. Siehe Seite 725.

³⁾ *Luzern*, § 83. Siehe Seite 222.

⁴⁾ *Luzern*, § 209. Siehe Seite 725.

Luzern.

- a. mit einwöchentlichem Gefängniss bis dreimonatlichem Arbeitshaus, oder
- b. mit einer Geldbusse, welche dem doppelten Betrage gleichkommt, welchen der Thäter durch die betrügerische Handlung sich zugewendet oder sich zuzuwenden gesucht hat.

Mit der einen oder andern Strafart soll Einstellung im Aktivbürgerrechte bis auf vier Jahre verbunden werden.

112. Polizeistrafgesetz. Wer Handschriften, deren Aussteller zahlungsunfähig (Falliten oder Konkursiten), oder nicht eigenen Rechtens sind, an Andere gegen Entgelt abtritt, ist, wenn jenes Verhältniss bei der Abtretung nicht bestimmt angegeben wird, mit der Strafe des Wuchers zu belegen.

113. Polizeistrafgesetz. Wer mit Jemanden, von dem ihm bekannt sein kann, dass er nicht eigenen Rechtens ist, ohne Vorwissen und Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ein ihm nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit einer Geldbusse bis auf zweihundert Franken oder Gefängniss bis auf acht Wochen bestraft.

Wenn umgekehrt eine volljährige, bevogtete Person Jemanden, von dem sich ergibt, dass er ihre Bevogtung nicht kannte, veranlasst, mit ihr einen Vertrag zu schliessen, und demselben hierdurch Schaden erwächst oder hätte erwachsen können, so wird der Bevogtete mit mindestens achttägigem Gefängniss bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe belegt, vorausgesetzt, dass die Handlung nicht in das Verbrechen des Betruges übergeht.

Obwalden. 110. Wer zum Nachtheile eines Andern rechtswidrig eine Täuschung unternimmt, indem er wissentlich falsche Thatsachen als wahr ausgiebt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, macht sich des Betruges schuldig.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Der Betrug gilt als vollendet, sobald die in betrügerischer Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendet ist; auf wirklich verursachten Schaden kommt es hiebei nicht an. — Der einfache Betrug wird wie der einfache Diebstahl bestraft, mit dem Unterschiede, dass ausschliesslich Geldstrafe bis auf den Betrag von 1000 Fr. verhängt werden kann.

Er wird korrekcionell bestraft, wenn die Bestimmung des Art. 104 litt. a zutrifft¹⁾.

111. Der Betrug zum Nachtheil der Vermögensrechte Anderer ist ausgezeichneter Betrug, wenn er verübt wird:

- a. Durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel, Masse oder Gewichte;
- b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter oder durch widerrechtliche Vernichtung ächter Privaturkunden irgend einer Art;
- c. durch betrügerische Veränderung oder Wegräumung von Grenzsteinen, Marken oder andern öffentlichen Bezeichnungen von Rechten;
- d. von Dienstboten gegen die Dienstherrn oder von andern besonders verpflichteten Personen in dem ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse, z. B. von Vormündern gegen den Vögling;
- e. durch in Umlaufsetzen abbezahler Pfandbriefe;
- f. durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen;
- g. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten oder unter dem falschen Vorgeben wohlthätiger oder frommer Zwecke.

Obwalden.

Der ausgezeichnete Betrug wird dem ausgezeichneten Diebstahl gleich bestraft, mit dem Unterschiede, dass auch hier die Gefängnissstrafe theilweise mit Geldbusse bis auf 800 Fr. ersetzt werden kann.

Mit der Strafe kann auch die Einziehung des Rechts zu selbstständigen Betrieben eines Berufes oder Gewerbes, insofern diese zu Begehung des Betruges missbraucht wurden, verbunden werden.

Der ausgezeichnete Betrug unter 15 Frkn. kann auch korrekcionell bestraft werden, wenn die litt. a, b und c des gegenwärtigen Artikels nicht zutreffen.

85. Polizeistrafgesetz. Der einfache Betrug (im Sinne des Art. 110 des K. St. G.) ist korrekcionell, wenn dessen Betrag nicht 60 Fr. übersteigt, der im Sinne des Art. 111 des K. St. G. ausgezeichnete Betrug wird kriminell, wenn er auf mehr als 40 Fr. ansteigt, Betrug an Mündeln und Pflegebefohlenen wird kriminell, wenn er den Betrag von 10 Fr. übersteigt.

86. Polizeistrafgesetz. Wenn der einfache Betrug nicht die Summe von 25 und der qualifizierte nicht die Summe von 20 Fr. übersteigt, so mag für den ersten Fall eine Geldbusse von 20—80 Fr. genügen. Im Rückfall ist immer die Strafsanktion des folgenden Artikels massgebend.

87. Polizeistrafgesetz. Der korrekcionelle Betrug, der nicht in die Kategorie des obigen Artikels fällt, ist zu bestrafen:

- a. mit Freiheitsstrafe von 3 Wochen bis 1 Jahr, oder
- b. mit Geldstrafe von 60—400 Fr., oder
- c. mit beiden Strafarten in angemessener Zusammenrechnung. Gemeindegrenzung kann hier immer hinzu treten.

Allzeit folgt Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 6 Jahre.

95. Polizeistrafgesetz. Wer Schuldtitel, deren Aussteller zahlungsunfähig (Falliten, gerichtliche oder vertragsmässige Akkorditen) oder nicht eigenen Rechts sind, an Andere ohne bestimmte und bescheinbare Angabe dieses Verhältnisses gegen Entgelt abtritt, oder wer in allen Fällen über Schuld und Schuldner wissentlich unwahre oder über das eigene Wissen hinausgehende, irreleitende Angaben sich erlaubt, verfällt unter die (kriminelle oder korrekcionelle) Strafe des Betrügers.

96. Polizeistrafgesetz. Wer mit Jemanden, von dem ihm infolge Publikation bekannt sein kann, dass er nicht eigenen Rechtes ist, ohne Vorwissen und Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ein Geschäft eingeht, wird, nebst dem dass das Geschäft an und für sich nichtig ist, mit einer Geldstrafe bis auf 150 Fr. oder angemessener Gefängnissstrafe belegt.

Wenn andern Theils eine volljährige bevogtete Person Jemanden, von dem sich ergibt, dass er ihre Bevogtung nicht kannte, veranlasst, mit ihr einen Vertrag zu schliessen, und demselben hiedurch Schaden erwächst, oder hätte erwachsen können, so wird der Bevogtete mit mindestens stägigem Gefängniss bis 3monatlicher Arbeitshausstrafe belegt, vorausgesetzt, dass die Handlung nicht unter Strafbegriff und Strafmass des Betruges fällt.

Bern. 231. Wer in der Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Gebrauchs falscher Namen oder falscher Eigenschaften oder mittelst Anwendung arglistiger Kunstgriffe, um Jemanden von der Existenz einer nicht bestehenden Unternehmung, sowie einer Vollmacht oder eines Kredites, die ihm nicht zustehen, zu überreden, oder um die Hoffnung oder die Besorgniss eines trügerischen Erfolges oder irgend eines andern solchen Ereignisses zu erregen, oder überhaupt mittelst Vorspiegelung falscher oder Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, sich Gelder, Mobilien oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Scheine, Schuldbekanntnisse, Quittungen oder Befreiungsurkunden übergeben oder verabfolgen lässt und durch

¹⁾ *Obwalden*, Art. 104. Der Diebstahl wird nur korrekcionell bestraft:

a. Der einfache, wenn dessen Werth nicht 90 Franken beträgt; ...

Bern.

eines dieser Mittel Jemanden prellt, macht sich des Betrages schuldig und wird bestraft:

- 1) mit (Zuchthaus) Korrekthaus¹⁾ bis zu sechs Jahren, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
- 2) mit Korrekthaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreissig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
- 3) mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt.

Mit der korrekthaus Strafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf fünf Jahre verbunden werden²⁾.

232. Wer einen Käufer in der widerrechtlichen Absicht, ihn zu benachtheiligen, betreffend den Gehalt von Gold- oder Silberwaaren oder über die Eigenschaft eines falschen, für acht verkauften Steines oder über die Natur irgend einer andern Waare hintergeht;

wer mittelst des Gebrauchs falschen Gewichts oder Masses hinsichtlich der Quantität der verkauften Sachen betrügt,

wird mit Gefängniss bis zu sechzig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahr oder mit einer Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft. Die betreffenden Gegenstände werden, insofern sie noch dem Verkäufer angehören, konfiszirt.

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genussmittel in der Auf- oder Umschrift oder in einer öffentlichen Ankündigung oder durch die Art der Verpackung oder auf irgend eine andere Weise seinem Wesen nach falsch oder missverständlich bezeichnet, wird mit Busse von Fr. 5 bis 500 bestraft³⁾.

237. Mit den nach den Bestimmungen dieses Abschnittes (Art. 231 bis 235) ausgesprochenen korrekthaus Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

256. Mit einer Geldbusse von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft:

... 3) diejenigen, welche die Leichtgläubigkeit der Leute mittelst Wahrsagen, Traumdeuten oder anderer marktschreierischer Handlungen zu ihrem Vortheil ausbeuten, insofern die Handlung nicht als Betrug mit schwerer Strafe zu belegen ist; ...

192. Wer in betrügerischer Absicht, zum Zwecke daraus Vortheil zu ziehen oder in irgend einer Weise die Rechte Anderer zu verletzen, seine eigene Sache in Brand legt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen der Art. 189, 190 und 191⁴⁾ fällt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Glarus. 139. Wer in der Absicht, Jemanden an seinem Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, eine Täuschung unternimmt, indem er wesentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, macht sich des Betrages schuldig.

Der Betrug ist als vollendet zu betrachten, sobald die täuschende Handlung beendet ist und aus dem Benehmen des Getäuschten hervorgeht, dass sein Wille durch die Täuschung bestimmt worden ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an.

¹⁾ Gesetz vom 2. Mai 1880. § 14: Statt der in den Art. 225 Ziff. 1, 229 Ziff. 1 und 231 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Zuchthausstrafe tritt Korrekthausstrafe bis auf sechs Jahre ein.

²⁾ Zusatz beigefügt durch § 14, Alinea 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880.

³⁾ Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches vom 30. November 1887.

⁴⁾ Bern, Art. 189, 190 und 191. Siehe Seite 576.

Glarus.

Als Betrüger wird auch Derjenige bestraft, welcher von fremdem Betrüge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht.

140. Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird:

- 1) durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel, Masse oder Gewichte;
- 2) durch Fälschung, Vernichtung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privat-urkunde, oder wissentlichen Gebrauch einer falschen Urkunde;
- 3) von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder umgekehrt;
- 4) von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse;
- 5) durch Veränderung oder Wegräumung von Marken oder Grenzsteinen;
- 6) durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen;
- 7) durch Weckung und Benutzung des Aberglaubens Anderer mittelst angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Goldmachens u. dgl.

141. Der ausgezeichnete Betrug ist gleich dem ausgezeichneten Diebstahle (§ 131), der einfache (nicht unter die Bestimmungen des § 140 fallende) Betrug gleich dem einfachen Diebstahle (§ 132) zu bestrafen. Es kann jedoch in geringern Fällen, wo auf Gefängnisstrafe erkannt wird, mit derselben Geldbusse bis auf 1000 Fr. verbunden, beim einfachen Betrüge auch Geldbusse allein bis auf 2000 Fr. verhängt werden.

Freiburg. 228. Celui qui, soit à l'aide d'un faux nom ou d'une fausse qualité, soit en s'attribuant un crédit mensonger, ou en faisant naître des espérances ou des craintes chimériques, soit en employant toute manœuvre frauduleuse, se fait remettre quelque chose, se rend coupable d'escroquerie.

229. L'escroquerie est punie comme suit:

- 1) Si la somme escroquée dépasse 200 francs, par une réclusion de 1 à 4 ans, ou par un emprisonnement de 2 ans au plus;
- 2) Si la somme ne dépasse pas 200 francs, par une peine correctionnelle comme le vol (art. 416¹⁾ ²⁾.

259. Est coupable de fraude celui qui, hors les cas de faux, pour se procurer un bénéfice illégitime, détermine sciemment une personne à une action ou à une omission qui lui est préjudiciable, soit en alléguant des faits faux, soit en altérant ou en supprimant des faits vrais.

Il en est de même de celui qui profite de la fraude d'un autre.

260. La fraude n'est consommée que du moment où le délinquant a réellement causé un dommage ou acquis un bénéfice.

261. La fraude est crime:

- a. En raison du chiffre du dommage (fraude simple);
- b. En raison de certaines circonstances mentionnées à l'art. 264 ci-après (fraude qualifiée).

262. La fraude est crime si le dommage qui en est résulté dépasse 300 francs.

Si, dans un même procès, il y a à punir deux ou plusieurs actes frauduleux, les différentes valeurs sont additionnées.

263. La peine de la fraude simple est celle édictée contre le vol simple (art. 240).³⁾

¹⁾ Loi du 13 mai 1875, fixant une peine pour le délit d'escroquerie lorsqu'il revêt le caractère correctionnel.

²⁾ Freiburg, Art. 416. Siehe Seite 734.

³⁾ Freiburg, Art. 240. Siehe Seite 733.

Freiburg.

264. La fraude est qualifiée, sans égard à l'étendue du dommage, dans les cas suivants:

- a. Si une personne, au détriment d'autrui, enlève, détruit, rend méconnaissables les bornes ou autres signes destinés à délimiter les propriétés;
- b. Si une personne altère des denrées alimentaires ou autres marchandises destinées à être distribuées ou vendues, à l'aide de substances nuisibles, en tant qu'il n'y a pas intention de porter atteinte à la vie ou à la santé d'autrui;
- c. Si des orfèvres ou joailliers altèrent, dans leurs qualités, titres ou poids, les objets de leur art ou de leur commerce;
- d. Si une personne, en vue de préjudicier aux droits d'autrui ou de se procurer un bénéfice, vend, cède, met en circulation des titres de créances acquittées;
- e. Si une personne, par dol, usurpe l'exercice d'une fonction publique qui ne lui est pas confiée;
- f. Dans les cas de discussion et de banqueroute frauduleuse spécifiés aux articles suivants.

266. La peine de la fraude qualifiée est celle édictée contre le vol qualifié (art. 239), sans préjudice des dispositions écrites au Titre VII du présent Code, concernant le concours des crimes¹⁾.

269. Les peines contre la fraude établies aux articles qui précèdent, sont indépendantes de la suspension ou de l'interdiction d'une profession, ou d'une industrie, que le juge peut en outre prononcer si le coupable en a abusé pour commettre la fraude.

270. Sont applicables aux actes de fraude les dispositions des art. 244, 245 et 246 du présent Code²⁾.

271. La fraude au préjudice des droits d'autrui, qui n'a pas le caractère du crime, de même que la banqueroute simple, est punie correctionnellement.

426. La fraude qui, soit à raison de la valeur, soit à raison de la circonstance du fait, ne constitue pas un crime (art. 261 du Code), est puni d'un emprisonnement ou d'une réclusion à la maison de correction de 3 mois au plus.

428. Sera puni d'un emprisonnement ou de la maison de correction pour le terme de 40 jours au plus, ou d'une amende qui n'excèdera pas 300 francs:

- 1) Celui qui, par usage de faux poids ou de fausses mesures, trompe sur la quantité des choses vendues;
- 2) Celui qui, dans l'exercice d'une industrie soumise à des règlements particuliers, exige un prix au-dessus de la taxe, ou contrevient en général à ces règlements pour s'attribuer un profit illicite;
- 3) Celui qui, sciemment, trompe un acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent et en général sur la qualité d'objets précieux;
- 4) Le créancier qui stipule avec un failli ou toute autre personne des avantages particuliers pour le prix de son vote dans les délibérations du concordat, ou qui fait avec le failli un traité particulier, duquel il résulte en sa faveur un avantage au préjudice de la masse;
- 5) Celui qui, au jeu, use de fraude pour s'assurer les chances du sort;
- 6) Celui qui, sciemment et dans le but de se procurer un gain illicite, empêche en labourant, en bêchant ou en établissant des clôtures, ou de toute autre manière sur le fonds d'autrui;

Freiburg.

7) Celui qui sciemment, expose en vente des boissons ou des comestibles falsifiés ou corrompus, sans que l'infraction ait la gravité prévue à l'art. 264, litt. b du présent Code;

8) Celui qui, en vue de faire un profit illicite, passe avec une personne incapable de s'obliger civilement, une convention préjudiciable aux intérêts de celle-ci.

Indépendamment de la peine établie au présent article, le Juge pourra prononcer la confiscation et la destruction des denrées falsifiées ou corrompues. Il pourra également prononcer contre le délinquant l'interdiction, pendant 6 mois au plus, de son commerce ou de son industrie, s'il en a abusé pour frauder.

En cas d'une deuxième ou subséquente récidive, l'interdiction pourra être prononcée d'une manière définitive.

461. Sera puni de 10 à 50 francs d'amende ou d'un emprisonnement de 4 à 10 jours:

... 7) Celui qui, dans un but de lucre, interprète les songes, fait des pronostics ou prédictions, ou abuse de la crédulité d'une manière analogue, pourvu que les faits n'offrent pas un caractère plus grave; ...

Zürich. 182. Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, dass er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrüge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

183. Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird

- 1) durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder verfälschter Stempel, Siegel oder ähnlicher Zeichen, Masse, Waagen und Gewichte;
- 2) durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde, durch wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen oder gefälschten oder einer gerichtlich kraftlos erklärten Urkunde oder durch Verwendung eines Blankets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war;
- 3) durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiss, dass dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind;
- 4) durch Veränderung oder Beseitigung von Marken oder anderen Grenzzeichen;
- 5) durch Hintergehung öffentlicher Beamter mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder durch Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften und Aufträge;
- 6) von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen, von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besonderen Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse.

184. Der ausgezeichnete Betrug wird, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft; beträgt der Schaden mehr als 500 Franken, so besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Busse.

185. Der Betrug, bei welchem keiner der in § 183 angeführten Auszeichnungsgründe eintritt, wird als ein einfacher bestraft: wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss ver-

¹⁾ Freiburg, Art. 239. Siehe Seite 733.

²⁾ Freiburg, Art. 244-246. Siehe Seite 734.

Zürich.

bunden mit Busse, welche letztere in geringfügigen Fällen auch allein angewendet werden kann; wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Busse.

186. In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete Schaden sich nicht in Zahlen ausdrücken lässt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefähre Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie die Gefährlichkeit der Handlung überhaupt mit einer angemessenen Strafe (§§ 184 und 185) zu belegen.

187. Die Bestimmungen der §§ 166, 167, 169 und 170 finden auch bei dem Verbrechen des Betruges ihre Anwendung¹⁾.

Basel. 150. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

151. Der Betrug wird, je nach dem Betrage des gestifteten Schadens, wie der einfache Diebstahl (§ 138) bestraft.

152. Die Vorschriften der §§ 143—145 über Bestimmung des Betrags, Zusammenrechnung und Verfolgung auf Antrag gelten auch für den Betrug²⁾.

Baselland. 48. Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit, vom 6. Oktober 1824. Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue von Anwälten und Gewalthabern jeder Art, wenn sich die Handlung nicht zu einem Verbrechen eignet, soll ausser dem Ersatz des verursachten Schadens mit Einsperrungs- oder Gefängnisstrafe von 1 Monat bis 1 Jahr belegt, und bei Rechtsanwälten kann überdiess Stillstellung der Praxis bis auf 6 Jahre erkannt werden.

Tessin. 384. § 1. Chiunque, attribuendosi falsi nomi o false qualità, od eccitando speranze o timori chimerici, o adoperando altri inganni, artifizii o raggiri atti a sorprendere l'altrui buona fede, induce o mantiene qualcuno in un errore e procura in danno altrui un ingiusto guadagno a sé o ad altri, commette il delitto di frode.

§ 2. Si fa reo del medesimo delitto chiunque, millantando credito o aderenze presso pubblici ufficiali, si fa promettere e riceve dolosamente danaro od altre cose, come eccitamento o ricompensa della propria mediazione verso di essi, o col pretesto di dover comprare il loro favore o di doverli remunerare.

385. § 1. La frode si punisce dal primo al terzo grado di detenzione e con multa dal secondo al terzo grado.

§ 2. La pena sarà della detenzione dal secondo grado al terzo, e la multa potrà essere accresciuta di un grado:

- Se il danno recato, o che poteva derivare dalla frode, supera i franchi 2000 ed è minore di franchi 5000;
- Se la frode fu commessa da un pubblico ufficiale, da un notaio, da un avvocato, procuratore od amministratore, nell'esercizio delle loro funzioni;
- Se fu commessa a danno di una pubblica amministrazione dello Stato, o del Comune o Patriziato;
- Se fu commessa con abuso o contraffazione di marche, etichette, firme, cifre od insegne di negozi o case di commercio esistenti o fittizie, per ingannare sulla provenienza, natura o qualità di una merce; o trasportando sopra materie o merci, per cui non erano destinate, le marche od i bolli genuini della pubblica amministrazione o di una impresa o ditta privata, applicati già legittimamente ad altro;

¹⁾ Zürich, §§ 166, 167, 169 und 170. Siehe Seite 795, 796.

²⁾ Basel, §§ 138 und 143—145. Siehe Seite 786.

Tessin.

e. Se fu commessa col concorso di più persone, per far credere all'esistenza di imprese, aziende od affari fittizi od affatto supposti.

386. La pena sarà aumentata di un grado:

a. Quando il danno della frode sarà di oltre fr. 5000;

b. Quando, per frodare il premio dell'assicurazione, l'autore avrà incendiato o fatto incendiare l'edificio assicurato.

388. Non si procede che a querela di parte nei casi contemplati dagli articoli 384 § 2, e 387 § 2.

389. Si applicano anche ai delitti contemplati nel presente Capo le disposizioni degli articoli 364, 367 e 368¹⁾.

236. Chiunque, nel vendere e nel comperare, fa uso dolosamente di pesi o di misure, in qualunque modo alterate, è punito con la detenzione in primo grado, e colla multa dal primo al terzo, oltre la pena per la frode che fosse stata commessa.

237. § 1. La contraffazione dei nomi, sigilli, bolli, etichette, marchi degli autori di opere dell'ingegno, e dei fabbricatori, speditori e imprenditori di commercio od industria, o dei disegni e modelli industriali ai medesimi spettanti, nello scopo di ingannare il pubblico e di procacciarsi un indebito vantaggio, si punisce colla detenzione in primo grado e colla multa sino al sesto grado.

§ 2. Si riterrà come contraffazione ogni imitazione capace di trarre in inganno il pubblico, non ostante qualche difformità nei nomi, nella loro ortografia, nei disegni e forme delle etichette e delle merci.

§ 3. Il litografo, l'incisore o altro artefice, che avrà cooperato dolosamente alla contraffazione, sarà punito come complice.

§ 4. Nella sentenza deve ordinarsi la distruzione e abolizione del nome, marchio, bollo, disegno, modello contraffatto e il divieto di farne uso in seguito, e la confisca degli istrumenti che servirono alla contraffazione.

§ 5. Il danneggiato può chiedere, oltre alla rifusione dei danni, l'inserzione della sentenza di condanna nel Foglio Ufficiale.

238. Colui che rivela dolosamente un segreto concernente la fabbricazione o la industria esercitata in uno stabilimento od in una fabbrica in cui è, od è stato addetto od impiegato, si punisce col primo al quarto grado di multa.

239. I delitti considerati nei due precedenti articoli, sono di azione privata.

Genf. 364. Quiconque, dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique, ou pour abuser autrement de la confiance ou de la crédulité, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, des meubles, obligations, dispositions, billets, promesses, quittances ou décharges et aura par un de ces moyens escroqué tout ou partie de la fortune d'autrui, sera puni d'un emprisonnement de deux mois à cinq ans.

La tentative de ce délit sera punie conformément à la Loi.

La disposition de l'article 317 est applicable à ce délit²⁾.

365. Si, pour parvenir à son but, le coupable a fait usage d'un acte faux, il sera poursuivi et puni comme faussaire.

366. Seront punis d'un emprisonnement d'un mois à trois ans:

- 1) Ceux qui auront émis ou tenté d'émettre pour des monnaies d'or ou d'argent, soit des jetons qui en ont l'apparence, soit des morceaux de métal, ne portant aucune empreinte monétaire.

¹⁾ Tessin, Art. 364, 367 und 368. Siehe Seite 788, 789.

²⁾ Genf, Art. 317. Siehe bei Diebstahl, Seite 739.

Genf.

2) Ceux qui auront émis ou tenté d'émettre pour des billets de banque, des papiers qui en ont l'apparence¹⁾.

367. Sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans et d'une amende de trente francs à mille francs, quiconque se sera frauduleusement procuré des fonds, valeurs ou décharges au moyen d'un effet tiré sur une personne qui n'existe pas, ou qu'il savait ne pas être sa débitrice ou ne pas devoir l'être à l'échéance et qui ne l'avait pas autorisé à tirer sur elle.

368. Sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans et d'une amende de cinquante francs à mille francs ou de l'une de ces peines seulement:

Quiconque aura trompé l'acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent, sur la qualité d'une pierre fausse vendue pour fine; sur l'identité, la nature ou l'origine de la chose vendue, si la tromperie a été la cause déterminante du marché.

6. Loi sur la vente des vins, du 7 avril 1883. Tout vendeur qui aura, sciemment trompé sur la nature ou l'origine de la boisson vendue, si la tromperie a été la cause déterminante du marché, est passible des peines édictées au Code pénal, art. 368, sans préjudice des dommages et intérêts qui pourront être dus à l'acheteur. La marchandise qui aura fait l'objet de la tromperie pourra être saisie par l'autorité compétente.

369. Sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs, ou de l'une de ces peines seulement, quiconque aura trompé l'acheteur sur la quantité des choses vendues, soit en faisant usage de faux poids ou de fausses mesures, ou d'autres poids ou mesures que ceux reconnus par la Loi, ou d'instruments inexacts servant au pesage ou mesurage, soit en employant des manœuvres ou procédés tendant à fausser l'opération du pesage ou mesurage, ou à augmenter frauduleusement le poids ou le volume de la marchandise, soit enfin par des indications frauduleuses tendant à faire croire à un pesage ou mesurage antérieur et exact.

Dans ce cas et dans celui de l'article précédent, les objets du délit, s'ils appartiennent encore au vendeur, seront confisqués.

373. Dans les cas des articles 368 à 371, le Tribunal pourra ordonner l'affiche du jugement dans les lieux qu'il désignera et son insertion intégrale ou par extrait dans les journaux qu'il indiquera; le tout aux frais du condamné.

196. Quiconque, dans un but frauduleux, aura publiquement pris un faux nom ou de fausses qualités dans les actes de l'état civil, ou dans d'autres actes publics ou authentiques, sera puni d'un emprisonnement de six jours à trois mois et d'une amende de cinquante francs à mille francs.

Zug. 125. Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, dass er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, macht sich des Betruges schuldig.

Auch derjenige, der von fremdem Betrüge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

126. Der Betrug wird, wenn der Betrag nicht über Fr. 500 steigt, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre, verbunden mit Geldbusse, in geringen Fällen auch mit Geldbusse allein; wenn der Betrag über Fr. 500 steigt, mit Arbeitshaus, verbunden mit Geldbusse, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft.

Als straferschwerend wirkt, wenn der Betrug mit besonderer Abgefemeinheit, durch Weckung und Benutzung des Aberglaubens Anderer, von Dienstboten gegen

¹⁾ Genf, Art. 366, 2 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 29. Januar 1887, betitelt: Loi pénale relative aux imprimés de papier tendant à imiter des billets de banque ou valeurs fiduciaires. Das Gesetz ist abgedruckt Seite 530.

Zug.

die Dienstherrschaft, von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besonderen Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse verübt wurde.

Die Bestimmungen der §§ 118 und 119 finden auch auf den Betrug Anwendung¹⁾.

Appenzel A.-Rh. 121. Jede zum Nachtheile der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch Derjenige, welcher von fremdem Betrüge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Der Betrug wird wie die Unterschlagung bestraft, wobei für die Strafzumessung wesentlich die in § 113 bezeichneten Gesichtspunkte massgebend sind²⁾.

Der Richter hat die Strafe zu erhöhen, wenn der Betrug verübt wird:

- a. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel oder ähnlicher Zeichen, Masse oder Gewichte;
- b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter amtlicher oder Privaturkunden irgend einer Art, oder durch wissentlich missbräuchliche Benutzung an und für sich gültiger und rechtskräftiger Urkunden oder Ausweisschriften;
- c. durch Annahme falscher Amtstitel oder falsche Vorgabe amtlicher Aufträge oder Befugnisse;
- d. durch wissentlichen Verkehr mit solchen zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmitteln und Getränken, welche durch Beigabe von fremden, wenn auch nicht gesundheitsschädlichen Stoffen oder durch Entziehung wesentlicher Bestandtheile im Werthe verringert worden sind, oder welche, um ihnen beim Publikum besseren Eingang zu verschaffen, unter einem andern als dem ihrer Qualität und ihrer Zusammensetzung entsprechenden Namen ausbezogen sind;
- e. durch wissentlichen Verkauf von mit ansteckenden Krankheiten behaftetem Vieh und Verheimlichung derselben gegenüber dem Käufer;
- f. von Dienstboten oder Bediensteten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen;
- g. von Vormündern, Sachverständigen u. dgl. in den ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnissen, im Falle die Vergehen, namentlich die letztern, nicht unter die Bestimmungen des § 69 gehören³⁾;
- h. durch betrügliche Vernichtung, Unkenntlichmachung oder Versetzung der Marken;
- i. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen u. dgl., in der eigennützigsten Absicht, hiedurch Andere zu hintergehen.

127. Vergehen, welche zu keiner der in diesem Gesetzbuche benannten Arten des Betruges gehören, jedoch unter die Bestimmung des § 121 fallen, sollen mit der Strafe derjenigen Art belegt werden, mit der sie nach dem Ermessen des Richters am meisten verwandt sind.

Schwyz. 82. Wer Andere durch Täuschung um einen Werth von mindestens 100 Franken bringt, mag die Täuschung im Vorbringen falscher Thatsachen, in arglistiger Entstellung der Wahrheit, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein, wird gleich dem Dieb bestraft.

¹⁾ Zug, §§ 118 und 119. Siehe Seite 741.

²⁾ Appenzel A.-Rh., § 118. Siehe Seite 741.

³⁾ Appenzel A.-Rh. § 69. Siehe Seite 862.

Schwyz.

Dem richterlichen Ermessen bleibt es anheimgestellt, in geringern Fällen und bei Täuschungen in Handel und Wandel an der Stelle der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe zu erkennen. Vollendet ist der Betrug, wenn die Täuschung gelungen ist.

83. Ohne Rücksicht auf den Betrag wird der Betrug kriminell beurtheilt und mit Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre bestraft:

- a. Bei Fälschung, wenn Jemand zum Zwecke der Täuschung eine Privat-urkunde fälschlich anfertigt, verfälscht und sie zum Nachtheil Dritter benutzt, oder wenn Jemand wissentlich von einer solchen Gebrauch macht;
- b. bei Marchverrückung, wenn Jemand durch Verrückung von Marchzeichen die Grenze von Liegenschaften zum Nachtheile eines Andern verändert.

74. . . . Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation und Betrug unter Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und leiblichen Geschwistern, die in gleicher Haushaltung leben, sollen nur auf ausdrückliche Klage des Geschädigten amtlich verfolgt werden.

Solothurn. 156. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder sonstige Rechte eines Andern dadurch beschädigt, dass er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder pflichtwidriges Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

157. Der Betrug wird bestraft:

- 1) wenn ein Schaden von mehr als zweihundert Franken eingetreten ist, mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren;
- 2) wenn der Thäter sich im Rückfalle befindet und ein Schaden von mehr als hundert Franken eingetreten ist, mit Zuchthaus oder Einsperrung bis zu fünf Jahren;
- 3) in den übrigen Fällen mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder Gefängniß.

158. Die Bestimmungen der §§ 151 und 152 finden auch auf Betrug ihre Anwendung¹⁾.

160. Wegen Untreue werden mit Einsperrung bis zu zwei Jahren oder mit Gefängniß bestraft:

- 1) Beistände und Verwalter, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln.
- 2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen.
- 3) Feldmesser, Versteigerer, Wäger und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

St. Gallen. 68. Wer, in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil für sich oder für Andere, Jemanden an seinem Vermögen dadurch beschädigt, dass er durch Vorbringung falscher, oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erzeugt oder unterhält und benützt, unterliegt wegen Betruges den Strafbestimmungen des Art. 56, Ziff. 1—4²⁾.

69. Wenn jedoch der Betrug verübt wurde

- a. durch Missbrauch eines besondern Pflicht- oder Vertrauensverhältnisses, oder
- b. durch Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke, oder
- c. durch Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge,

so ist bei Betrügen:

¹⁾ Solothurn, §§ 151 und 152. Siehe Seite 744.

²⁾ St. Gallen, Art. 56. Siehe Seite 763.

St. Gallen.

1) bis auf Fr. 300

auf Gefängniß oder Arbeitshaus,

2) über Fr. 300

auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus bis auf zwölf Jahre

zu erkennen und kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis auf Fr. 2000 verbunden werden.

70. Wer, in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder für Andere, Jemanden an seinem Vermögen oder andern Rechten dadurch beschädigt oder gefährdet, dass er in einer Rechtssache vor Amt oder Gericht wider besseres Wissen seine eigene Unterschrift ableugnet, oder diejenige eines Andern, die er als ächt kennt, als unmächtig erklärt, verurteilt eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf ein Jahr.

75. Die in den Artikeln 68, 69 lit. a und b, 70, 71, Ziff. 1, und 72 mit Strafe bedrohten Handlungen sollen, sofern sie zwischen den in Art. 64 genannten Personen verübt wurden, nur auf Begehren des Beschädigten oder desjenigen, welchem die elterliche, vormundschaftliche oder häusliche Gewalt zusteht, strafrechtlich verfolgt werden¹⁾.

173. Des strafbaren Vertrauensmissbrauches macht sich schuldig:

- 1) wer als Anwalt, Rechtsagent, Vollmachtsträger in Rechtsgeschäften oder Vormund gewinneshalber oder sonst in rechtswidriger Absicht zum Nachtheil seines Auftraggebers mit der Gegenparthei Einverständnis pflegt;
- 2) wer in gleicher Stellung oder als Angestellter, Gehülfe eines der in Ziff. 1 Genannten von Privatgeheimnissen, welche ihm von seinem Auftraggeber anvertraut worden oder die ihm nur vermöge seiner Mandatstellung sonst zur Kenntniß gelangen konnten, zum eigenen oder eines Andern Vortheil oder sonst in rechtswidriger Absicht, noch während seiner Mandatstellung oder erst nach deren Erlöschen, unbefugt Gebrauch macht, oder sie an Unberechtigte preisgibt;
- 3) wer als Prokurist, Handlungsbevollmächtigter, Geschäftsführer, Handelsreisender, Angestellter, Arbeiter, oder als Direktor, als Mitglied eines Gesellschaftsorganes oder in ähnlicher Stellung bei einem kaufmännischen, industriellen oder Fabrikationsgeschäft von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen seines Geschäfts- oder Fabrikherrn bezw. Etablissements zu dessen Nachtheil und zum eigenen oder eines Andern Vortheil oder sonst in rechtswidriger Absicht, noch während seiner Mandatstellung oder erst nach deren Erlöschen, unbefugt Gebrauch macht, oder sie an Unberechtigte preisgibt.

Ein solcher Vertrauensmissbrauch unterliegt in den Fällen der Ziffer 1 und 2 einer Geldstrafe bis auf Fr. 2000, mit welcher der Verlust des Aktivbürgerrechtes verbunden werden kann; der Ziffer 3 einer Geldstrafe bis auf Fr. 2000 oder der Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr. Die beiden Strafen können auch mit einander verbunden werden.

Die Strafverfolgung findet nur auf Klage des Beleidigten oder Geschädigten beziehungsweise seines Vertreters (Art. 54) statt²⁾.

Neuenburg. 388. Entourf. Quiconque, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir, d'un crédit imaginaire, ou pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, des marchandises, des meubles ou des obligations, dispositions, billets, promesses, quit-

¹⁾ St. Gallen, Art. 64. Siehe Seite 745.

²⁾ St. Gallen, Art. 54. Siehe Seite 98.

Neuenburg.

tances ou décharges, et aura, par un de ces moyens ou autres moyens analogues, escroqué tout ou partie de la fortune d'autrui, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

389. *Entwurf.* Si la valeur soustraite est supérieure à mille francs, la peine sera la réclusion jusqu'à trois ans et l'amende jusqu'à 2000 francs.

390. *Entwurf.* Si la valeur soustraite est supérieure à dix mille francs, la peine sera la réclusion jusqu'à six ans et l'amende jusqu'à 5000 francs.

391. *Entwurf.* Seront punis de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs, sans préjudice des peines qu'ils pourraient avoir encourues pour des actes plus graves:

- 1) Les tuteurs, curateurs, gérants, administrateurs de séquestres, syndics de masse, exécuteurs testamentaires et administrateurs de sociétés ou de fondations convaincus d'avoir agi frauduleusement au préjudice des intérêts qui leur sont confiés;
- 2) Les mandataires et fondés de pouvoirs qui disposent frauduleusement des titres et créances de leur mandant, au préjudice des droits et des intérêts de ce dernier;
- 3) Les géomètres, commissaires d'enchères, courtiers, experts, qui commettent des fraudes dans l'exercice de leurs fonctions ou profession.

L'exercice de leurs fonctions ou de leur profession pourra de plus être interdit aux individus énumérés au présent article.

Si le coupable exerçait la profession d'avocat, ou de notaire, ou d'agent d'affaires, l'accès des tribunaux lui sera dans tous les cas fermé pendant un an en dehors de sa propre cause ou de celle de ses proches parents.

392. *Entwurf.* Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 5000 francs le commerçant ou le directeur d'une société anonyme qui, sciemment, rend public un bilan faux, ou le communique à des tiers dans le but de se procurer du crédit.

393. *Entwurf.* Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 10,000 francs celui qui, dans le but de se procurer ou de procurer à un tiers un profit illicite, produit la hausse ou la baisse des denrées, fonds publics ou valeurs, en répandant de fausses nouvelles.

394. *Entwurf.* Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs celui qui aura enlevé ou déplacé des bornes servant de séparation aux propriétés.

395. *Entwurf.* Ceux qui, dans les enchères, mobilières ou immobilières, auront entravé ou troublé la liberté des enchères ou des soumissions, par voies de fait, violences ou menaces, soit avant, soit pendant les enchères ou les soumissions, seront punis de la prison civile jusqu'à un mois ou de l'amende jusqu'à 500 francs.

396. *Entwurf.* Quiconque, sans cependant pouvoir être qualifié de receleur, achète un objet ou le reçoit à titre de gage d'un enfant ou d'une personne qui ne peut être raisonnablement présumée propriétaire légitime, sera puni de l'amende jusqu'à 50 francs ou de l'emprisonnement jusqu'à un mois, s'il n'a point vérifié préalablement les droits du détenteur à la possession de l'objet.

Les deux peines peuvent être cumulées s'il existe des circonstances aggravantes.

397. *Entwurf.* Quiconque aura trompé l'acheteur sur la qualité d'une pierre fautive vendue pour fine, sur la nature de toutes marchandises, ou en vendant sciemment pour bonnes des marchandises altérées ou falsifiées, dont l'altération ou la falsification ne seraient pas apparentes, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 2000 francs¹⁾.

¹⁾ Vergl. auch *Neuenburg*, *Entwurf*, 398 402, Seite 829.

Neuenburg.

441. *Entwurf.* Seront punis de l'amende de 3 à 5 francs:

... 14) Ceux qui, sachant être dans l'impossibilité absolue de payer, se feront servir des boissons ou des aliments dans un hôtel ou dans tout autre établissement public; ...

443. *Entwurf.* Seront punis de la prison civile:

... 5) Les gens qui font métier de deviner et de pronostiquer, lorsque les circonstances ne sont pas de nature à constituer un délit; ...

Bankerott.

Bund. 877. *Bundesgesetz über das Obligationenrecht*, vom 14. Juni 1881. Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

878. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während zehn Jahren von dem Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.

Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Einganges an berechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren.

879. Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, welche aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, können Diejenigen, welche zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme angehalten werden.

880. Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Art. 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten.

25. *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*, vom 11. April 1839. Die Kantone haben festzustellen:

... 3) die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen¹⁾.

26. Die Kantone können unter Vorbehalt bundesgesetzlicher Bestimmungen über die politischen Rechte der Schweizerbürger (Art. 66 der Bundesverfassung) die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses feststellen.

Die Aufhebung dieser Rechtsfolgen (Rehabilitation) hat jedoch einzutreten, wenn der Konkurs widerrufen wird oder wenn sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen.

Thurgau. 163. Der Schuldner, welcher, nachdem das Falliment gegen ihn eröffnet ist, einzelne Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben oder Zugeständnisse über die Art und den Umfang der Forderungsrechte begünstigt, Vermögenstheile, Rechnungs- oder Handelsbücher verheimlicht oder beseitigt oder durch andere betrügerische Handlungen Fallimentsgläubiger schädigt, ist wegen Fallimentsbetrugs nach den Bestimmungen des § 158 zu bestrafen²⁾.

Die Strafe des Fallimentsbetrugs hat auch derjenige verwirkt, welcher vor der Eröffnung des Falliments, während er seine Zahlungsunfähigkeit voraussehen

¹⁾ Unter dem Titel „Die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs“ hat Prof. Dr. *Zürcher* in Zürich diese Bundesvorschriften sehr eingehend erörtert, den bisherigen Gesetzeszustand in den Kantonen gewürdigt und Vorschläge für die Neugestaltung des Schuldbetreibungs- und Konkursstrafrechtes aufgestellt. Vergl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 2. Jahrgang; 1889, Seite 293 ff.

Im Texte werden die Bestimmungen mitgeteilt, welche bisher in Kraft bestanden.

²⁾ *Thurgau*, § 158. Siehe Seite 785.

Thurgau.

konnte, Vermögenstheile, Rechnungs- oder Handlungsbücher beseitigt oder seine Bücher falsch führt oder verhältnissmässig bedeutende Bestandtheile seines Eigenthums unentgeltlich oder um einen auffallend niedrigen Preis weggibt oder seine Schulden oder andere Verbindlichkeiten durch fingirte Geschäfte oder Verträge vermehrt und dadurch seine Gläubiger schädigt.

164. Handels- und Gewerbsleute, welche ihre Zahlungen einstellten, sind des leichtsinnigen Bankerottes schuldig, wenn sie — ohne betrügliche Absicht — zur Zeit, wo sie den Ausbruch des Falliments voraussehen mussten, noch verhältnissmässig beträchtliche Anschaffungen von Geld oder Waaren gemacht oder die für ihr Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt haben, dass man daraus den Aktiv- und Passivstand nicht ersehen konnte, oder wenn sie sich leichtsinnig in Unternehmungen einliessen oder einen ihre Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand führten. Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniss bestraft.

Waadt. 293. Celui dont les biens sont mis en discussion et qui détourne ou dissimule une partie de son actif, ou se reconnait frauduleusement débiteur de sommes qu'il ne doit pas, est puni:

- a. Si les valeurs détournées ne dépassent pas cent francs, par une réclusion qui ne peut excéder dix mois, ou par une amende qui n'excède pas six cents francs. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour deux francs d'amende;
- b. Si les valeurs détournées dépassent cent francs, par une réclusion de trois mois à quatre ans et, s'il y a lieu, par une amende qui ne peut excéder deux mille francs.

294. Les peines statuées à l'article précédent sont applicables à ceux qui ont soustrait, recelé ou dissimulé tout ou partie des biens du discutant; ou qui, soit en leur nom, soit par interposition de personnes, ont fait usage, dans la discussion, de créances supposées; ou qui, en acceptant des transferts, des ventes ou des donations simulées, ou en souscrivant des actes qu'ils savaient être faits au préjudice des créanciers légitimes, ou de toute autre manière, ont aidé ou favorisé les fraudes dans la discussion.

295. La peine statuée à l'article 293 est applicable à celui qui, faisant le commerce sous le nom d'autrui ou sous un nom supposé, se rend coupable de faits réprimés par le susdit article, ainsi qu'au gérant d'une discussion de biens qui se rend coupable de malversation dans l'exercice de sa gestion.

296. Le créancier qui stipule, avec le discutant ou avec toute autre personne, des avantages particuliers pour le prix de son vote dans les délibérations de la discussion, ou qui fait, avec le discutant, un traité particulier, duquel il résulte, en sa faveur, un avantage au préjudice de la masse, est puni par une amende qui ne peut excéder six cents francs, ou par une réclusion qui n'excède pas dix mois. Ces deux genres de peine peuvent être cumulés, mais de telle sorte que les deux peines prononcées n'excèdent pas, prises ensemble, la quotité plus haut fixée pour l'une d'elles, en comptant un jour de réclusion pour deux francs d'amende.

297. Dans les cas prévus aux articles 293, 294, 295 et 296, le Tribunal nanti de la cause peut toujours, même en cas d'acquiescement, prononcer la nullité des actes faits au préjudice de la masse.

298. Celui dont les biens sont mis en discussion et qui prend la fuite ou qui, sur les sommations légales qui lui sont faites, ne se présente pas ou refuse

Waadt.

de donner les renseignements qui lui sont demandés, peut, sur la dénonciation du tribunal chargé de la discussion, être puni par un emprisonnement qui n'excède pas trois mois.

Graubünden. 4. Gesetz gegen betrügerische, muthwillige und fahrlässige Falliten und Akkorditen, vom 28. Oktober 1853. Als betrügerischer Fallit oder Akkordit wird angesehen:

- a. Wer in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen, seine Zahlungsunfähigkeit fälschlich vorgibt;
 - b. Wer durch Aufstellung erdichteter Passiven, oder Verheimlichung wirklicher Aktiven die Masse schmälert;
 - c. Wer wesentlich unstatthafte oder übertriebene Forderungen einzelner Gläubiger zum Nachtheil der andern und in eigennütziger Absicht begünstigt;
 - d. Wer im Bewusstsein seiner Insolvenz, unter fälschlicher Angabe seiner Vermögensverhältnisse, Schulden macht;
 - e. Wer absichtlich und mit böser Gefährde seine Bücher auf die Seite schafft oder vernichtet, verfälscht oder so führt, dass der Stand seines Vermögens und die gemachten Geschäfte daraus nicht entnommen werden können;
 - f. Wer Obligationen, Pfandbriefe, Wechsel oder andere Schuldurkunden in der Absicht, seine Vermögensmasse zu schmälern, verfälscht;
 - g. Wer durch wesentlich falsche Bilanzen seine Kreditoren oder Associés vor Ausbruch des Konkurses täuscht;
 - h. Wer bei bewusster Zahlungsunfähigkeit Deposita zu eigenem Nutzen verwendet; wer, seiner Insolvenz bewusst und in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen, fingirte Verkäufe, Verpfändungen, Schenkungen oder andere fingirte Verträge macht; oder aber Liegenschaften mehr als einmal verpfändet.
5. Ein betrügerischer Fallit oder Akkordit soll mit lebenslänglicher bürgerlicher Ehrlosigkeit (Entsetzung von Ehr und Gewehr), und überdies, je nach Massgabe seiner Schuld und des verursachten Schadens, mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft werden.
6. Wer zu solchem betrügerischem Falliment wissentlich und mit böser Gefährde geholfen oder es begünstigt hat, soll, nach Massgabe der einschlägigen Umstände, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches §§ 30 und 31 über „Gehülfenschaft“ bestraft und ausserdem zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden¹⁾.
7. Als muthwilliger Fallit oder Akkordit wird angesehen:
- a. Wer durch übertriebenen, mit seinem Einkommen ausser Verhältniss stehenden Aufwand oder durch Liederlichkeit, Spiel, Trunk oder unzüchtige Lebensart zahlungsunfähig geworden ist;
 - b. Wer mit fremdem Geld, ohne Vorwissen seiner Gläubiger, unbesonnene und verwegene Unternehmungen von bedeutendem Belange wagt;
 - c. Wer, im Bewusstsein seiner Insolvenz, neue Schulden macht und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrössert;
 - d. Wer, bei vorhandener Zahlungsunfähigkeit zur Erhaltung eines künstlichen Kredits und zur Täuschung seiner Gläubiger nachtheiligen Wechselverkehr (sogenannte Wechselreuterei) treibt, oder Waaren und andere Gegenstände unter ihrem wirklichen Werthe verkauft; und
 - e. Wer sich der Untersuchung durch die Flucht entzieht und dadurch die Bereinigung der Masse erschwert.

¹⁾ Graubünden, §§ 30 und 31. Siehe Seite 55.

Graubünden.

8. Ein solcher muthwilliger Fallit oder Akkordit ist, nach Massgabe der Umstände, mit dem zeitweisen oder lebenslänglichen Verlust seiner bürgerlichen Ehrenrechte, und überdies mit Gefängniss bis auf drei Jahre zu bestrafen.

9. Wird ein Fallit oder Akkordit der blossen Fahrlässigkeit schuldig befunden, so soll dieses im kreisgerichtlichen Protokoll bemerkt werden.

Ein fahrlässiger Fallit oder Akkordit unterliegt keiner andern Strafe, als dass er in seinen bürgerlichen Ehrenrechten bis zu seiner Rehabilitation eingestellt bleibt.

10. Ergibt es sich hingegen, dass ein Konkurs-Schuldner nicht durch eigene Schuld zahlungsunfähig geworden ist, so darf gegen ihn keine Strafe erkannt und kann derselbe, gemäss § 169 des Privatrechts, durch besondern gerichtlichen Spruch rehabilitirt werden.

Neuenburg. 728. Code de procédure civile. Sera considéré comme banqueroutier simple, et puni comme tel, tout failli qui se trouvera dans l'un des cas suivants:

- a. S'il est hors d'état de justifier ses pertes;
- b. Si les dépenses de sa maison sont jugées excessives;
- c. S'il est reconnu qu'il a consommé de fortes sommes au jeu ou à des opérations de pur hasard;
- d. S'il résulte de l'état de sa masse que son actif étant au-dessous de son passif, il a fait des emprunts considérables;
- e. Si, étant commerçant, ses écritures ne sont pas régulièrement tenues;
- f. S'il a donné des signatures de crédit ou de circulation pour des sommes beaucoup plus considérables que son actif;
- g. Si, étant cité régulièrement, il n'a pas comparu devant le tribunal de la faillite, à moins d'excuse jugée valable.

729. Code de procédure civile. Sera considéré comme banqueroutier frauduleux et puni comme tel, le failli qui se trouvera dans un ou plusieurs des cas suivants:

- a. S'il a détourné des sommes d'argent, marchandises, créances ou autres effets mobiliers;
- b. S'il a fait des ventes, négociations ou donations supposées;
- c. S'il a fait des écritures simulées pour supposer des dettes passives et collusoires entre lui et des créanciers fictifs, ou s'est constitué débiteur sans cause ni valeur;
- d. Si, étant commerçant, il a dilapidé sa masse en vendant des marchandises ou objets de sa fabrication pour des valeurs importantes, à un prix notablement au-dessous des cours au jour de la vente et dans un moment où son actif était inférieur à son passif.

730. Code de procédure civile. Seront déclarés complices des banqueroutiers frauduleux, et poursuivis comme tels, les individus qui seront convaincus de s'être entendus avec banqueroutier pour recéler ou soustraire tout ou partie de ses biens meubles ou immeubles, ou d'avoir acquis sur lui des créances fausses et de les avoir fait inscrire, ou d'avoir participé sciemment à l'un des actes mentionnés dans l'article précédent.

Ceux qui auront facilité la dilapidation de la masse en achetant du failli des lots de marchandises à un prix notablement au-dessous du cours au jour de l'opération, si ces achats ont eu lieu à un moment où l'acheteur ne pouvait ignorer que l'actif du failli était déjà inférieur à son passif.

Les peines prévues à l'article 229, deuxième alinéa du Code pénal, pourront leur être appliquées, alors même que l'auteur principal, soit le vendeur, aurait

Neuenburg.

été libéré faute d'intention coupable, les faits ayant d'ailleurs été reconnus constants.

229. Ceux qui, dans les cas prévus par les lois commerciales ou spéciales seront déclarés coupables de banqueroute, seront punis ainsi qu'il suit:

Les banqueroutiers frauduleux seront punis de la peine de trois mois à trois ans de détention et d'une amende de fr. 500 à fr. 5000, sans préjudice des dommages-intérêts.

Les banqueroutiers simples seront punis d'un emprisonnement de quinze jours au moins et six mois au plus.

230. Ceux qui seront complices de banqueroute frauduleuse seront passibles des peines fixées par le deuxième alinéa de l'article précédent, et pourront en outre être condamnés à des dommages-intérêts¹⁾.

Aargau. 162. Der Betrug wird, ohne Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen:

... e. wenn Jemand durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch Abschluss oder Vorschützung täuschender Verträge, oder durch Entfernung oder Verheimlichung von Vermögen, oder durch andere betrügliche Vorkehren absichtlich seinen Geldtag herbeiführt, um seine rechtmässigen Gläubiger zu benachtheiligen.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt:

... m. Beschwerter Betrug nach § 161 II. und 162 e bis zum Betrage von Fr. 150. ...

2. *Ergänzungsgesetz.* Zuchtpolizeilich werden bestraft:

I. Verheimlichungen von geldstaglichem Vermögen zum Nachtheil der Gläubiger, sofern nicht der Thatbestand eines besondern Verbrechens vorliegt.

II. Geldstager, welche den Vorschriften der Art. 877, 878 und 879 des eidg. Obligationenrechts nicht nachgekommen sind. ...

Wallis. 313. La fraude commise par un débiteur au préjudice de ses créanciers, soit en détournant ou en dissimulant une partie de son actif, soit en se reconnaissant débiteur de sommes qu'il ne doit pas, soit en favorisant par dol l'un de ses créanciers au détriment des autres, soit de toute autre manière, est punie comme l'escroquerie (art. 307.)²⁾

Schaffhausen. 227. Wer nach ausgebrochenem Konkurse zur Verkürzung der Gläubiger Vermögenstheile verheimlicht oder auf die Seite schafft, einzelne Gläubiger zum Nachtheile Anderer betrüglich begünstigt oder die Gläubiger durch andere betrügerische Handlungen beschädigt, oder vor Eröffnung des Konkurses, während er seine Zahlungsunfähigkeit voraussehen konnte, verhältnissmässig bedeutende Vermögenstheile unentgeltlich oder um einen auffallend niedern Preis abgibt, oder seine Verbindlichkeiten betrüglich vermehrt, wird ebenfalls von der Strafe des Betruges betroffen.

Dem Fallimentsbetruge ist gleich zu achten, wenn Jemand in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlassvertrag zu schädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

228. Wer sich ohne betrügerische Absicht durch übermässigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse

¹⁾ Sowohl die Art. 728, 729 und 730 der Civilprozessordnung als die Art. 229 und 230 des Strafgesetzbuches sind durch das Gesetz vom 28. Oktober 1885: Loi pour la protection des créanciers contre les actes de précaution et de mauvaise foi abgeändert und ergänzt worden. Im Texte ist die geltende Fassung mitgetheilt.

²⁾ Wallis, Art. 307. Siehe Seite 789.

Schaffhausen.

stehende Unternehmungen oder andere ähnliche Handlungen, worunter namentlich auch die ungeordnete oder unterlassene Führung der nach Beschaffenheit seines Geschäfts erforderlichen Bücher gehört, in Ueberschuldung gebracht und in Konkurs versetzt hat, soll mit Gefängniss nicht unter acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Luzern. 232. Wer seine Zahlungen eingestellt hat oder wer seine Insolvenz zu erklären im Falle war, macht sich, selbst wenn der Konkurs über ihn noch nicht erkannt ist, des betrügerischen Banquerotts in folgenden Fällen schuldig:

- a. wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft;
- b. wenn er Schulden oder belästigende Rechtsgeschäfte anerkannt oder abgeschlossen hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
- c. wenn er seiner Zahlungsunfähigkeit bewusst andere als die zur Zahlung zunächst berechtigten Ansprecher durch Hypothekarschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder in anderer Weise befriedigt und sie dergestalt begünstigt;
- d. wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, die gesetzlich vorgeschriebenen oder nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlichen Bücher zu führen unterlassen;
- e. wenn er zum Nachtheil seiner Gläubiger seine Bücher verheimlicht, oder weggeschafft, oder so geändert hat, dass dieselben keine oder eine falsche Uebersicht des Vermögensbestandes gewähren;
- f. wenn er Gelder, oder geldwerthe Waaren, oder Papiere, welche ihm in Beziehung auf sein Geschäft anvertraut sind, unterschlagen hat;
- g. wenn er zur Zeit im Falle gewesen wäre, in's Firmaregister sich eintragen zu lassen, und solches in betrügerischer Absicht unterlassen hat;
- h. wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist.

233. Die Strafe des betrügerischen Banquerotts ist je nach Massgabe des beabsichtigten oder gestifteten Schadens etc. Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre.

In geringfügigen Fällen kann eine korrektionselle Strafe ausgesprochen werden.

234. Der Betrug, welcher sich weder durch den Betrag, noch durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen eignet, sowie der leichtsinnige Banquerott werden korrektionsell bestraft.

106. Polizeistrafgesetz. Der betrügerische Bankerott in denjenigen Fällen, wo wegen Geringfügigkeit nur auf korrektionselle Bestrafung erkannt wird (§ 233 des K.-St.-G.), ist mit drei Monaten bis auf zwei Jahre Arbeitshaus zu bestrafen.

Wegen leichtsinnigem Bankerott ist bei vorliegender Unzahlbarkeit oder erfolgtem Konkurse mit einem Monat Gefängniss bis auf ein Jahr Arbeitshaus zu bestrafen:

- a. wer — ohne betrügerische Absicht — die gesetzlich vorgeschriebenen oder nach Beschaffenheit seines Geschäfts erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder in einer solchen Unordnung geführt hat, dass daraus sein Aktiv- oder Passivzustand nicht ersehen werden kann.
- b. wer durch Vernachlässigung seines Geschäftes, durch übermässigen Aufwand, durch gewagte, über seine Vermögensverhältnisse gehende Unternehmungen seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt oder dieselbe befördert hat;
- c. wer im Bewusstsein seiner bevorstehenden Unzahlbarkeit noch beträchtliche Anleihen aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werth

Luzern.

oder Kurs veräussert hat, sofern diese Veräusserung nicht gemäss § 35 des Schuldbetreibungsgesetzes unter den Strafbegriff des betrügerischen Bankerotts fällt.

Obwalden. 112. Der betrügerische Geldstag ist anzunehmen:

- a. wenn der in Konkurs Gerathene in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, die nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder bei Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;
- b. wenn er kurze Zeit vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;
- c. wenn er Geld oder geldwerthe Sachen, Papiere oder Anforderungen verheimlicht oder auf die Seite schafft;
- d. wenn er seine Gläubiger durch fälschlich vorgegebene Verträge oder Geschäfte verkürzt hat;
- e. wenn er im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit Vermögensstücke um verhältnissmässig niedere Preise veräussert oder seinen Schuldnern Forderungen ganz oder theilweise erlassen oder einzelne seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen begünstigt hat.

Die Strafe des betrügerischen Geldstages ist Gefängniss von mindestens 4 Wochen und Zuchthaus von höchstens 6 Jahren, nebst Verlust der bürgerlichen Ehren, welcher mindestens auf so lange verhängt werden soll, bis die Gläubiger befriedigt sind.

113. Ein Schuldner, der sich durch übermässigen Aufwand, Vernachlässigung seines Erwerbzweiges, unordentlichen Haushalt oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen ausser Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können und in Konkurs geräth, wird mit einfachem Gefängniss bis auf 5 Monate und mit Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zur Befriedigung der Gläubiger (Art. 35 litt. b der Kantonsverfassung) bestraft.

Treffen auch diese Voraussetzungen nicht zu, ist aber gleichwohl der Konkursit nicht im Stande, seine Gläubiger im Sinne des Art. 35 litt. b der Verfassung voll zu bezahlen, so wird er jedenfalls mit Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft, wofern nicht höhere Ereignisse den Konkurs herbeigeführt haben.

Bern. 224. Des betrügerischen Geldstages ist schuldig, wer vor oder nach der gegen ihn erfolgten Geldstagerkennung in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, betrügerische Handlungen vornimmt, namentlich:

- wer sein den Gläubigern verfangenes Vermögen oder einzelne Theile desselben bei Seite schafft oder sonst der Vermögensmasse entzieht;
- wer zum Nachtheil seiner Gläubiger unrichtige Schuldbekanntnisse oder Quittingen ausstellt;
- wer zur Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, einzelne Gläubiger oder andere Personen durch Abtretung von Vermögensstücken unter ihrem wahren Werthe, Antedatirung von Schuldtiteln, durch Verschaffung neuer dem Rang nach besser berechtigter Forderungstitel, Errichtung von Pfandrechten widerrechtlich begünstigt oder planmässig Gläubiger von einem mindern Rang vor solchen, die im Geldstage einen bevorzugtem Rang haben würden, befriedigt;
- wer unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist, zu deren Erfüllung er keine gegründete Hoffnung haben konnte u. dgl.

Bern.

225. Wer gemäss den vorhergehenden Bestimmungen oder nach den in Kraft bestehenden Handels- oder Spezialgesetzen des betrügerischen Geltstages schuldig erklärt wird, soll bestraft werden:

- 1) mit Korrekthausstrafe bis auf sechs Jahre, wenn der durch den Betrug entstandene Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt¹⁾;
- 2) mit Korrekthaus bis zu vier Jahren, wenn diess nicht der Fall ist.

Mit den korrekthausstrafen kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Betreffs der Hülfeleistung bei einem betrügerischen Geltstag finden die Bestimmungen des Art. 38 über Hülfeleistung Anwendung²⁾.

Der Versuch wird auch in den Fällen, die nur korrekthausstrafe zur Folge haben, bestraft (Art. 30 und folg.).

226. Des leichtsinnigen Geltstages ist derjenige Geltstager schuldig, der durch eine Reihe gewagter, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehender Unternehmungen, oder durch fortgesetzten übertriebenen Aufwand, durch grobe Vernachlässigung seines Erwerbzweiges, durch fortgesetztes Spiel, Schwelgerei und Ausschweifung oder durch Prozesssucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat.

227. Wer sich des leichtsinnigen Geltstages schuldig macht, wird mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen und in bedeutenderen Fällen mit Korrekthausstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

230. Wenn der Angeschuldigte vor oder bei dem allfällig stattgehabten Manifestationsverfahren alle bei Seite geschafften Gegenstände herausgibt oder unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse berichtet, so findet in allen in diesem Titel vorgesehenen Fällen keine Strafverfolgung statt, insofern aus der Unredlichkeit des Angeschuldigten nicht schon Nachtheil entstanden ist (§§ 460, 487 und 596 V. V.).

Die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Handelsgesetze bleiben vorbehalten.

11. Gesetz vom 2. Christmonat 1882. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, unterliegt im Falle des Geltstags oder der Faillite:

- a. der Strafe des betrügerischen Geltstags, wenn er, in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, keine Geschäftsbücher geführt oder die Geschäftsbücher vernichtet oder verändert oder so geführt hat, dass die wirkliche Vermögenslage aus denselben nicht zu ersehen war;
- b. der Strafe des leichtsinnigen Geltstags, wenn er ohne diese Absicht den Vorschriften der Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes zuwider gehandelt hat.

Glarus. 142. Als betrügerischer Bankerott ist es anzusehen:

- a. wenn der in Konkurs Gerathene seine Rechnungsbücher vernichtet oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;
- b. wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft;
- c. wenn er kurze Zeit vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;

¹⁾ Bern, Gesetz vom 2. Mai 1880, § 14. Statt der in den Art. 225 Ziff. 1, 229 Ziff. 1 und 231 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Zuchthausstrafe tritt Korrekthausstrafe bis auf sechs Jahre ein.

²⁾ Bern, Art. 38. Siehe Seite 64.

Glarus.

d. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge oder durch Angabe oder Anerkennung von Schulden, welche ihm als unrichtig bekannt waren, verkürzt hat;

e. wenn er im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit Vermögensstücke um unverhältnissmässig niedrige Preise veräussert oder seinen Schuldnern Forderungen erlassen, oder einzelne seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch Pfandverschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstat oder auf ähnliche Weise begünstigt hat.

143. Die Strafe des betrügerischen Bankerottes besteht, je nach der Grösse des verübten Betrages und der Gefährlichkeit der unternommenen betrügerischen Handlungen in Gefängniss nicht unter vier Wochen oder in Arbeitshaus oder in Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

144. Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist wegen leichtsinnigen Bankerottes zu bestrafen:

- a. wenn er die für sein Geschäft nach Handelsitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, dass man daraus seinen Aktiv- und Passivstand nicht erkennen kann;
- b. wenn er durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, oder durch ausschweifende, liederliche Lebensweise zahlungsunfähig geworden ist.

Die Strafe des leichtsinnigen Bankerottes besteht in Gefängniss, in schweren Fällen in Arbeitshaus bis auf sechs Monate.

Freiburg. 265. Est coupable de discussion ou de banqueroute frauduleuse, celui qui, avant ou après l'ouverture de sa faillite ou discussion, se livre à des actes frauduleux pour favoriser un ou plusieurs de ses créanciers au détriment des autres, ou pour s'avantager personnellement au détriment de ses créanciers, notamment:

- 1) Celui qui recèle ou détourne tout ou partie de son actif;
- 2) Celui qui porte dans son actif des prétentions fictives ou se reconnaît débiteur de sommes qu'il ne doit pas, ou expédie de fausses quittances, ou en général porte préjudice à ses créanciers par des opérations et des actes faux et simulés;
- 3) Celui qui, connaissant son insolvabilité, applique à son profit, au préjudice de son constituant ou de celui qui lui a remis un dépôt, l'argent, les valeurs ou papiers qu'il détient comme mandataire ou dépositaire;
- 4) Celui qui, dans l'intention de préjudicier à ses créanciers, a omis de tenir les livres de commerce prescrits par les lois, ou qui, dans la même intention, les a recelés, détruits ou altérés, en y portant des inscriptions mensongères et frauduleuses;
- 5) Celui qui, connaissant son insolvabilité, favorise par dols certains créanciers au préjudice d'autres en leur constituant des gages ou hypothèques, en leur remettant des marchandises ou d'autres effets mobiliers, ou de toute autre manière.

266. La peine de la fraude qualifiée est celle édictée contre le vol qualifié (art. 239), sans préjudice des dispositions écrites au Titre VII du présent Code, concernant le concours des crimes¹⁾.

267. Seront punis suivant leur degré de participation comme co-auteurs ou complices de la fraude:

- 1) Ceux qui, dans l'intérêt du failli ou du discutant, ont recélé ou détourné la totalité ou une partie de son avoir;

¹⁾ Freiburg, Art. 239. Siehe Seite 733.

Freiburg.

2) Ceux qui, dans l'intérêt du failli ou du discutant, ou en vue d'obtenir un avantage pour eux-mêmes ou pour d'autres, ont présenté des dettes simulées en leur nom ou par personnes interposées.

268. Les fraudes ou malversations des gérants, syndics et autres personnes employées dans une discussion ou faillite sont punies en conformité des art. 272 et 274, ci-après¹⁾.

269. Les peines contre la fraude établies aux articles qui précèdent, sont indépendantes de la suspension ou de l'interdiction d'une profession, ou d'une industrie, que le juge peut en outre prononcer, si le coupable en a abusé pour commettre la fraude.

270. Sont applicables aux actes de fraude les dispositions des art. 244, 245 et 246 du présent Code²⁾.

271. La fraude au préjudice des droits d'autrui, qui n'a pas le caractère du crime, de même que la banqueroute simple, est punie correctionnellement.

427. Est coupable de banqueroute simple:

- 1) Celui qui, sans dol, n'a pas tenu les livres propres à son commerce ou genre d'affaires, suivant les prescriptions de la loi ou les usages du commerce, ou les a laissés dans un désordre tel qu'ils ne peuvent pas représenter l'état de l'actif et du passif;
- 2) Celui qui, à l'approche de sa déconfiture et dans un temps où il pouvait vraisemblablement relever ses affaires, a fait des emprunts considérables, ou a vendu des marchandises ou effets de commerce à un taux très inférieur à leur valeur ou cours;
- 3) Celui qui a conduit des entreprises hasardeuses, tellement au-dessus de sa fortune qu'un défaut de succès devait amener sa ruine et son insolvabilité;
- 4) Celui qui, par une conduite légère, par de folles dépenses, c'est-à-dire nullement en rapport avec ses revenus, par le jeu, la débauche, s'est mis dans un état d'insolvabilité;
- 5) Celui qui prend la fuite et qui, sur les sommations légales qui lui sont faites, ne se présente pas ou refuse de donner les renseignements qui lui sont demandés.

La peine à lui appliquer est la maison de correction ou l'emprisonnement pour un terme qui n'excèdera pas 3 mois, indépendamment de l'interdiction de l'exercice des droits civiques aussi longtemps que les créanciers ne seront pas satisfaits.

Zürich. 191. Wer zahlungsunfähig geworden ist oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt, ist des betrüglichen Bankerottes schuldig:

- 1) wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
- 2) wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angabe oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;
- 3) wenn er seine Rechnungs- und Handlungsbücher verheimlicht, bei Seite geschafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat.

192. Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus, in leichteren bloss auf Gefängniss erkannt werden.

193. Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher einzelne seiner Kreditoren zum Nachtheile der Masse durch Zahlung, Pfandbestellung, Ueberlassung

¹⁾ Freiburg, Art. 272—274. Siehe Seite 385.

²⁾ Freiburg, Art. 244—246. Siehe Seite 734.

Zürich.

von Waaren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise zu einer Zeit begünstigte, in welcher er den nahen Ausbruch seines Konkurses nothwendig voraussehen musste, ist der Begünstigung von Gläubigern schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniss.

194. Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist des leichtsinnigen Bankerottes schuldig:

- 1) wenn er ohne betrügliche Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, dass man daraus seinen Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen kann;
- 2) wenn er einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt, oder sich in leichtsinnige Spekulationen eingelassen hat, oder wenn er, obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder kennen musste, Waaren- oder Kreditpapiere verschleudert, oder beträchtliche Schulden durch Aufnahme von Geldern oder Anschaffung von Waaren gemacht hat.

195. Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniss bestraft.

Basel. 153. Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, oder welcher sich aussergerichtlich zahlungsunfähig erklärt hat, ist des betrüglichen Bankerottes schuldig:

- 1) Wenn er Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
- 2) Wenn er erdichtete Schulden oder Rechtsgeschäfte aufgestellt oder anerkannt hat;
- 3) Wenn er seine Handels- oder Rechnungsbücher verheimlicht oder vernichtet hat, oder in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögenstand daraus nicht zu ersehen ist.

Der betrügliche Bankerott wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In geringeren Fällen kann auf Gefängniss erkannt werden.

154. Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, ist des leichtsinnigen Bankerottes schuldig:

- 1) Wenn er die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögenstand daraus nicht zu ersehen ist;
- 2) Wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzgeschäfte übermässige Summen verbraucht hat;
- 3) Wenn er zu einer Zeit, da er schon stark überschuldet war, leichtsinnig neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Wertpapiere unter ihrem Werthe verkauft hat.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniss bestraft.

Tessin. 231. § 1. È colpevole di bancarotta fraudolenta il commerciante fallito, pel quale si verificchi uno o più de' seguenti casi:

- a. Se ha sottratti i suoi registri, o li ha alterati in modo che dai medesimi non si possa giudicare dello stato della sua sostanza, nè dell'andamento de' suoi affari commerciali; o se non ha tenuti registri quando la loro tenuta fosse richiesta dalla qualità o dalla importanza del suo negozio;
- b. Se, nella mira di fallire, o se, dopo che gli era nota la sua insolvibilità, avrà distratto o dissimulato parte del suo attivo;
- c. Se, nei registri, nelle scritture, in atti autentici o privati, o nel bilancio prodotto all'autorità all'atto del fallimento, si è fraudolentemente riconosciuto debitore a terze persone di somme non dovute.

§ 2. Il reo di bancarotta fraudolenta è punito dal primo al secondo grado di reclusione, e colla successiva degradazione civica in quarto grado.

Tessin.

232. § 1. È colpevole di bancarotta semplice il commerciante fallito:

- a. Se le sue spese personali, o della sua famiglia, sono giudicate eccessive;
- b. Se ha consumato notabili somme in operazioni di pura sorte, ovvero in operazioni fittizie di borsa o sopra merci;
- c. Se ha ommesso di fare annualmente il bilancio della sua sostanza, qualunque ciò fosse richiesto dalla qualità od importanza del suo negozio;
- d. Se, malgrado che la sostanza, dietro l'ultimo bilancio, non coprisse la metà dei debiti, abbia contratte nuove passività;
- e. Se, coll'intento di ritardare il suo fallimento, ha fatto comprare per rivendere al disotto del valore corrente, ovvero ha fatto ricorso a prestiti, o girate di effetti, o ad altri mezzi rovinosi per procurarsi fondi;
- f. Se, dopo la cessazione dei pagamenti, ha pagato qualche creditore a danno della massa.

§ 2. Nel caso di fallimento di una società commerciale o industriale, gli amministratori sono colpevoli di bancarotta semplice, se, per la loro colpa, sia avvenuto il fallimento della Società.

§ 3. La bancarotta semplice è punita colla detenzione dal secondo al terzo grado, e, se il danno derivato è grave, sino al quarto grado.

233. § 1. A chi non è commerciante, non sono applicabili le pene stabilite nel precedente art. 231.

§ 2. Saranno applicabili le pene portate dall'articolo 232 nel solo caso in cui l'imputato abbia fatto atti di commercio, ovvero se, dopo conosciuta la propria incapacità di pagare i propri debiti, abbia fraudolentemente distratta tutta o parte della sua sostanza, o convertitala al pagamento di creditori deteriori a pregiudizio dei poziori.

Genf. 591. *Loi sur les faillites et banqueroutes*, du 19 octobre 1861. Sera déclaré banqueroutier frauduleux, et puni des peines portées au Code pénal, tout commerçant failli qui aura soustrait ses livres, détourné ou dissimulé une partie de son actif, ou qui, soit dans ses écritures, soit par des actes publics ou des engagements sous signature privée, soit par son bilan, se sera frauduleusement reconnu débiteur de sommes qu'il ne devait pas.

592. Les frais de poursuite en banqueroute frauduleuse ne pourront, en aucun cas, être mis à la charge de la masse.

Si un ou plusieurs créanciers se sont rendus parties civiles en leur nom personnel, les frais, en cas d'acquiescement, demeureront à leur charge.

593. Seront condamnés aux peines de la banqueroute frauduleuse:

- 1) Les individus convaincus d'avoir, dans l'intérêt du failli, soustrait, recélé ou dissimulé tout ou partie de ses biens, meubles ou immeubles; le tout sans préjudice des autres cas prévus par l'article 60 du Code pénal¹⁾;
- 2) Les individus convaincus d'avoir frauduleusement présenté dans la faillite et affirmé, soit en leur nom, soit par interposition de personnes, des créances supposées;
- 3) Les individus qui, faisant le commerce sous le nom d'autrui ou sous un nom supposé, se seront rendus coupables de faits prévus en l'article 591.

594. Le conjoint, les descendants ou les ascendants du failli, ou ses alliés aux mêmes degrés, qui auraient détourné, diverti ou recélé des effets appartenant à la faillite, sans avoir agi de complicité avec le failli, seront punis des peines du vol.

595. Dans les cas prévus par les articles précédents, la Cour ou le Tribunal saisis statueront, lors même qu'il y aurait acquiescement: 1) d'office sur la réinté-

Genf.

gration à la masse des créanciers de tous biens, droits ou actions frauduleusement soustraits; 2) sur les dommages-intérêts qui seraient demandés, ou que le jugement ou l'arrêt arbitrerait.

596. Tout syndic qui se sera rendu coupable de malversation dans sa gestion sera puni correctionnellement des peines portées en l'art. 406 du Code pénal¹⁾.

597. Le créancier qui aura stipulé, soit avec le failli, soit avec toutes autres personnes, des avantages particuliers à raison de son vote dans les délibérations de la faillite, ou qui aura fait un traité particulier duquel résulterait en sa faveur un avantage à la charge de l'actif du failli, sera puni correctionnellement d'un emprisonnement qui ne pourra excéder une année, et d'une amende qui ne pourra être au-dessus de deux mille francs.

L'emprisonnement pourra être porté à deux ans, si le créancier est syndic de la faillite.

598. Les conventions seront, en outre, déclarées nulles à l'égard de toutes personnes, et même à l'égard du failli.

Le créancier sera tenu de rapporter à qui de droit les sommes ou valeurs qu'il aura reçues en vertu des conventions annulées.

599. Dans le cas où l'annulation des conventions serait poursuivie par la voie civile, l'action sera portée devant le Tribunal de Commerce.

600. Tous arrêts et jugements de condamnation rendus, tant en vertu du présent chapitre que des deux chapitres précédents, seront affichés et publiés suivant les formes établies par l'article 42 du Code de commerce, aux frais des condamnés.

375. Ceux qui, dans les cas prévus par la Loi du 19 octobre 1861 sur les faillites, seront déclarés coupables de banqueroute, seront punis ainsi qu'il suit:

Les banqueroutiers frauduleux seront punis de la réclusion de trois ans à dix ans.

Les banqueroutiers simples seront punis d'un emprisonnement de huit jours à six mois.

376. Sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans et d'une amende de cent francs à mille francs:

- 1) Tout syndic de faillite coupable de malversation dans sa gestion.
- 2) Le créancier qui aura stipulé soit avec le failli, soit avec toute autre personne, des avantages particuliers à raison de son vote dans les délibérations de la faillite, ou qui aura fait un traité particulier, duquel résulterait en sa faveur un avantage quelconque à la charge de l'actif du failli.

377. Seront condamnés à un emprisonnement de trois mois à cinq ans:

- 1) Les individus convaincus d'avoir sciemment, dans l'intérêt du failli, soustrait, recélé ou dissimulé tout ou partie de ses biens meubles ou immeubles, le tout, sans préjudice des autres cas prévus par les dispositions sur les complices.
- 2) Les individus convaincus d'avoir frauduleusement présenté dans la faillite et affirmé, soit en leur nom, soit par interposition de personnes, des créances supposées.
- 3) Les individus qui, faisant le commerce sous le nom d'autrui, ou sous un nom supposé, se seront rendus coupables de faits prévus aux articles 585, 586 et 591 de la Loi sur les faillites.

Zug. 128. Wegen betrüglichen Fallimentes wird bestraft:

- a. wenn der in Auffall Gerathene sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
- b. wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angabe oder Anerkennung von Schulden, oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;

¹⁾ Genf, Art. 60. Siehe Seite 216.

¹⁾ Genf, Art. 406 existirt nicht. Es muss ein Redactionsversehen oder ein Druckfehler vorliegen.

Zug.

c. wenn er seine Rechnungs- oder Handelsbücher verheimlicht, bei Seite geschafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat, — und zwar je nach der Grösse und Gefährlichkeit der betrügerischen Handlungen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängniss.

129. Wegen leichtsinnigen Fallimentes wird mit Gefängniss bestraft:

- a. wenn der in Auffall gerathene Schuldner die für sein Geschäft erforderlichen Bücher nach Handelssitte gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögensstand gar nicht zu ersehen ist;
- b. wenn er durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand zahlungsunfähig geworden ist, oder wenn er zu einer Zeit, da er schon stark überschuldet war, leichtsinnig neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Werthpapiere unter ihrem Werth verkauft hat.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Wenn in Folge der Liquidation die Gläubiger befriedigt werden, tritt Straflosigkeit ein.

Appenzell A.-Rh. 122. Der Bankerott ist als betrügerischer anzusehen:

- a. wenn der in Konkurs Gerathene seine Geschäfts- und Handlungsbücher vernichtet oder auf die Seite gebracht hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche Einträge enthalten, insbesondere Schulden, Ausgaben, oder erlittene Unglücksfälle, welche erdichtet sind;
- b. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft, oder in den letzten sechs Monaten vor Einstellung der Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;
- c. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt, oder nach bereits eingetretenem Konkurs noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörige Sachen widerrechtlicher Weise an sich gezogen hat;
- d. wenn er im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit bei nahe bevorstehendem Konkurs einen seiner Gläubiger auf Unkosten der Uebrigen durch kanzeiische Verschreibung, durch Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise begünstigt hat.

Die Strafe des betrügerischen Bankerottes ist, je nach der Grösse des verübten Betruges oder der Gefährlichkeit der für die Begehung desselben unternommenen betrügerischen Handlungen, Gefängniss mit oder ohne Geldbusse, immer mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, und in schwereren Fällen Zuchthaus.

123. Des leichtsinnigen Bankerottes macht sich schuldig:

- a. wer ohne betrügerische Absicht die zu seinem Geschäft nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder dessen Bücher sich in einer solchen Unordnung befinden, dass man daraus seinen Aktiv- und Passivzustand gar nicht erkennen kann;
- b. wer durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende, liederliche oder träge Lebensart, oder durch Spiel in Konkurs gerathen ist.

Der leichtsinnige Bankerott soll mit Gefängniss mit oder ohne Geldbusse, aber immer in Verbindung mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bestraft werden.

124. Einfacher Bankerott ist derjenige, bei welchem die Voraussetzungen der §§ 122 und 123 nicht, oder diejenigen des § 123 nur in unbedeutendem Grade zutreffen.

Appenzell A.-Rh.

Die Strafe für den einfachen Bankerott ist Gefängniss bis auf vierzehn Tage, mit oder ohne Geldbusse bis auf Fr. 40, zugleich mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten. Wo eine Verschuldung des Betreffenden nicht vorliegt, oder wo in den Lebensschicksalen oder Familienverhältnissen des Betreffenden ein Milderungsgrund liegt, kann auf letztere Strafe allein erkannt oder von Bestrafung gänzlich Umgang genommen werden.

Landsgemeindebeschluss vom 28. April 1889. Das Akkordiren (siehe § 6 des Gesetzes betreffend das Konkursverfahren) wird mit Geldbusse bis auf Fr. 40 und mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten bestraft. Sind die für den einfachen Bankerott angeführten Milderungsgründe vorhanden, so ist der Richter befugt, auf letztere Strafe allein zu erkennen oder von Bestrafung gänzlich Umgang zu nehmen.

125. Der ausgeschätzte Schuldner wird wie der Fallit behandelt. Bei Ausfällung des Strafmasses sind die Bestimmungen der §§ 123 und 124 ebenfalls massgebend.

126. In allen in den §§ 122, 123 und 125 berührten Fällen ist der Richter befugt, auch die Entziehung des Stimmrechtes und das Verbot des Wirthshausbesuches auszusprechen; letzteres auch bei dem einfachen Bankerott (§ 124).

Schwyz. 84. Gleich dem Betrüger wird ein Schuldner bestraft, der unter folgenden Verumständen seine Zahlungsunfähigkeit erklärt:

- a. Wenn er Bestandtheile seines Vermögens im Werthe von 150 Franken bei Seite geschafft hat und den berechtigten Gläubigern entzieht;
- b. wenn er mehr als 150 Franken Schulden eingegangen oder belästigende Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat, welche sich als Scheingeschäfte herausstellen;
- c. wenn er zum Nachtheil seiner Gläubiger seine Bücher verheimlicht oder beseitigt, oder so verändert hat, dass dieselben keine oder eine unrichtige Uebersicht des Vermögensbestandes gewähren.

Solothurn. 162. Als betrügerischer Geldstag ist anzusehen:

- 1) wenn der in Geldstag gerathene Schuldner seine Haus- oder Geschäftsbücher vernichtet oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorhandenen Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;
- 2) wenn der Geldstager sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft;
- 3) wenn er kurze Zeit vor Ausbruch des Geldstages beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;
- 4) wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angabe oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat.

163. Die Strafe des betrügerischen Geldstages ist Einsperrung bis auf fünf Jahre, wenn sowohl die Benachtheiligung als der Geldstagsverlust, letzterer mit Abzug des letzten Dritttheils Frauengutes und der Geldstagskosten, fünfhundert Franken übersteigt, oder wenn die Haus- oder Geschäftsbücher vernichtet oder auf die Seite geschafft worden.

In den übrigen Fällen soll Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängnissstrafe eintreten.

164. Wegen leichtsinnigen Geldstages ist der in Geldstag gefallene Schuldner mit Einsperrung bis auf ein Jahr oder Gefängniss zu bestrafen:

- 1) wenn er in Voraussicht oder beim Ausbruche seines Geldstages oder während der Verpflegung desselben sich flüchtig gemacht hat;
- 2) wenn er ein Handelsgeschäft betrieben und darüber keine ordentlichen Geschäftsbücher geführt hat;

Solothurn.

3) wenn er durch Verschwendung und Leichtsinne seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.

165. Der in Geldtag gefallene Schuldner, welcher einzelne seiner Kreditoren zum Nachtheil der Masse durch Pfandbestellung, Ueberlassung von Waaren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise zu einer Zeit begünstigte, wo er den nahen Ausbruch seines Geldtages nothwendig voraussehen musste, ist der widerrechtlichen Begünstigung von Gläubigern schuldig.

Die Strafe besteht in Einsperrung bis auf ein Jahr oder Gefängniss.

St. Gallen. 85. Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist in folgenden Fällen wegen leichtsinnigen Fallimentes mit Gefängnisstrafe bis auf drei Monate und mit dem Entzug der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit für die Dauer von einem bis auf sechs Jahre zu belegen:

- 1) wenn er ohne betrügerische Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher, wiewohl zu deren geordneter Führung befähigt, gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögensstand daraus nicht ersehen werden konnte; oder, wenn er zu solcher Buchführung nicht befähigt, oder bei der Art und dem Umfang seines Geschäftsbetriebes hiezu nicht pflichtig, über seinen Vermögensstand auch nicht in anderer Weise eine den Verhältnissen angemessene Auskunft zu geben im Stande ist;
- 2) wenn er seinen ökonomischen Fall durch hiederliche Lebensführung oder durch übermäßigen Aufwand herbeigeführt hat.

86. Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist in folgenden Fällen wegen betrügerischen Fallimentes mit Gefängniss oder mit Arbeitshaus bis auf vier Jahre und mit dem Entzug der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit für die Dauer von einem bis auf zehn Jahre zu bestrafen:

- 1) wenn er in betrügerischer Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögensstand daraus nicht ersehen werden konnte; oder, wenn er zu solcher Buchführung nicht befähigt oder nicht pflichtig, sich in betrügerischer Absicht ausser Stand gesetzt hat, über seinen Vermögensstand auch in anderer Weise eine den Verhältnissen angemessene Auskunft zu erteilen;
- 2) wenn er seine Bücher bei Seite geschafft hat, um sie der konkursrechtlichen Untersuchung zu entziehen;
- 3) wenn er beträchtliche Beträge an Geld oder an Waaren eingenommen hat und sich über deren Verwendung nicht glaubwürdig ausweisen kann;
- 4) wenn er bei voraussichtlicher Schädigung seiner Gläubiger bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände weit unter ihrem Verkehrswerth veräussert hat.

87. Ein in Konkurs gerathener Schuldner, welcher

- 1) in der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, Vermögensgegenstände verheimlicht oder während des Konkurses oder schon vorher bei Seite geschafft hat; oder
- 2) in der gleichen Absicht oder um einzelne Gläubiger zum Nachtheil der Andern in rechtswidriger Weise zu begünstigen, falsche Angaben vor der Konkurskommission oder den Massenverwaltern, oder unwahre Einschriebe in seine Bücher gemacht oder Schulden, Geschäfte oder Verträge fingirt hat,

macht sich ebenfalls des betrügerischen Fallimentes schuldig und verwirkt

- a. wegen der damit verbundenen Gefährde an sich oder wenn die strafbare Handlung auf eine Schädigung von nicht über Fr. 1000 gerichtet war, Gefängniss oder Arbeitshaus;

St. Gallen.

b. bei höhern Beträgen Arbeitshaus oder Zuchthaus, letzteres bis auf acht Jahre.

Mit diesen Strafen ist der Entzug der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit für die Dauer von einem bis auf zehn Jahre zu verbinden.

Neuenburg. 409. Entwurf. Sera réputé banqueroutier simple et puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois tout failli qui se trouvera dans l'un des cas suivants:

- 1) S'il est hors d'état de justifier ses pertes;
- 2) Si les dépenses de sa maison sont jugées excessives;
- 3) S'il est reconnu qu'il a dépensé de fortes sommes au jeu ou à des opérations de pur hasard;
- 4) S'il résulte de l'état de sa masse que, son actif étant au-dessous de son passif, il a fait des emprunts considérables;
- 5) Si, étant commerçant, ses écritures ne sont pas régulièrement tenues;
- 6) S'il a donné des signatures de crédit ou de circulation pour des sommes beaucoup plus considérables que son actif;
- 7) Si, étant cité régulièrement, il n'a pas comparu devant le tribunal de la faillite, à moins d'excuse jugée valable.

410. Entwurf. Lorsque, dans un cas de banqueroute simple, la perte subie par les créanciers dépasse la somme de cent mille francs, l'emprisonnement pourra s'élever jusqu'à deux ans.

411. Entwurf. Sera réputé banqueroutier frauduleux et puni de la réclusion jusqu'à six ans le failli qui se trouvera dans l'un des cas suivants:

- 1) S'il a détourné des sommes d'argent, marchandises, créances ou autres effets mobiliers pour une valeur supérieure à cinq cents francs;
- 2) S'il a fait des ventes, négociations ou donations supposées;
- 3) S'il a reconnu par contrat de mariage une dot qui n'a pas été réellement apportée, et si la femme cherche à faire valoir cet acte contre les créanciers de son mari;
- 4) S'il a fait des écritures simulées pour supposer des dettes passives et collusoires entre lui et des créanciers fictifs, ou s'est constitué débiteur sans cause, ni valeur;
- 5) S'il était commerçant et s'il a dilapidé sa masse en vendant des marchandises ou des objets de sa fabrication, pour des valeurs importantes, à un prix notablement inférieur aux cours du jour de la vente et dans un moment où son actif ne couvrirait déjà plus son passif;
- 6) S'il a fait des avantages particuliers à un créancier en dehors d'un acte de concordat.

Dans les cas prévus aux §§ 2^e, 3^e et 6^e du présent article, la peine de la banqueroute frauduleuse est aussi applicable au débiteur poursuivi par voie de saisie.

412. Entwurf. Seront réputés complices d'une banqueroute frauduleuse et punis de la réclusion jusqu'à six ans, ainsi que de l'amende jusqu'à 5000 francs, les individus qui seront convaincus de s'être entendus avec le banqueroutier pour receler ou soustraire tout ou partie de ses biens meubles ou immeubles, lorsque la valeur est supérieure à cinq cents francs, ou d'avoir acquis sur lui des créances fausses et de les avoir fait inscrire, ou d'avoir participé sciemment à l'un de actes mentionnés dans l'article précédent.

La condamnation pénale sera prononcée sans préjudice des dommages-intérêts.

413. Entwurf. Seront passibles de la même peine ceux qui auront facilité la dilapidation de la masse en achetant du failli des lots importants de marchan-

Neuenburg.

dises à des prix notablement inférieurs au cours du jour, si ces achats ont eu lieu dans un moment où l'acheteur ne pouvait ignorer que le vendeur était déjà au-dessous de ses affaires.

La peine pourra leur être appliquée, alors même que le vendeur serait renvoyé absous, faute d'intention coupable, les faits ayant été d'ailleurs reconnus constants.

Delicte an Pfändern.

Thurgau. 162. Wer sein mit obrigkeitlichem Beschlage belegtes oder im Faustpfandbesitze eines Andern befindliches Vermögen einseitig und rechtswidrig beseitigt oder wer während des Rechtstriebes in gleicher Weise Verfügungen über sein Vermögen trifft, wird, wenn durch diese Handlungen eine Beschädigung der berechtigten Gläubiger eintritt, auf die Klage der Letztern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Waadt. 289. Celui qui détourne ou qui dénature, au préjudice de son créancier, des objets déterminés dont ce dernier lui a notifié la saisie spéciale, et dans l'intervalle qui s'écoule entre cette notification et la saisie réelle ou le séquestre des récoltes, est puni :

a. Si la valeur des objets détournés ou dénaturés ne dépasse pas quarante francs, par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours.

Toutefois, lorsqu'il s'agit d'une première faute, et que, par leur peu de valeur, les objets peuvent être considérés comme étant sans intérêt appréciable pour le créancier, la peine peut être réduite à une réprimande ;

b. Si la valeur des objets détournés ou dénaturés dépasse quarante francs, par un emprisonnement de dix jours à dix mois.

290. Celui qui soustrait ou qui enlève, au préjudice de son créancier, des objets mis légalement en séquestre ou remis à titre de gage, soit au créancier, soit à un tiers désigné par les parties, est puni de la peine statuée contre le vol et contre le brigandage, s'il y a lieu, selon les distinctions établies aux articles 270 à 279. Le juge peut, selon les circonstances, diminuer de moitié le minimum de cette peine¹⁾.

Si les objets soustraits ou enlevés ont été laissés en séquestre entre les mains du débiteur, lors de la saisie réelle, la peine est celle statuée à l'article 284 contre l'abus de confiance²⁾.

La même peine est applicable à la partie qui commet le même délit au sujet d'un séquestre conventionnel ou judiciaire.

Neuenburg. 232. Ceux qui, dans les enchères, mobilières ou immobilières, auront entravé ou troublé la liberté des enchères ou des soumissions par voies de fait, violences ou menaces, soit avant, soit pendant les enchères ou les soumissions, seront punis d'un emprisonnement de huit jours à un mois, ou d'une amende de 50 à 200 francs.

Wallis. 159. Ceux qui auront entravé ou troublé la liberté des enchères ou des soumissions soit avant, soit pendant ces opérations, seront punis d'une amende qui pourra s'élever à 500 francs, sans préjudice des autres peines qui pourraient être encourues par les auteurs de ces faits s'ils avaient été accompagnés de violences ou voies de fait.

¹⁾ Waadt, Art. 270—279. Siehe Seite 712 u. ff.

²⁾ Waadt, Art. 284. Siehe Seite 748.

Wallis.

160. La même peine est applicable à ceux qui, par offre d'argent, promesses ou autres moyens de fraude auront écarté les enchérisseurs.

Toutes conventions faites à cet égard sont nulles de plein droit.

Les adjudications qui auraient eu lieu au profit de ceux qui auraient pris part à ces conventions pourront être annulées à la diligence des intéressés.

Schaffhausen. 229. Wer die eigene bewegliche Sache dem Nutzniesser, dem Faustpfandgläubiger oder sonstigen rechtmässigen Inhaber entwendet, oder seine für einen Gläubiger mit obrigkeitlichem Beschlage belegte oder gepfändete Sache dem Beschlage heimlich entzieht, und dadurch die Berechtigten um ihr Benutzungsrecht oder ihre Befriedigung bringt; ebenso wer als betriebener Schuldner entgegen den Bestimmungen des Schuldbetreibungsgesetzes ohne Wissen und Einverständnis des Gläubigers Verfügungen über sein Vermögen vornimmt, durch welche der gegen ihn angehobene Rechtstrieb ganz oder theilweise vereitelt wird, soll mit der Strafe des Betruges belegt werden.

Obwalden. 107. Der Unterschlagung macht sich ebenfalls schuldig und wird gleichmässig bestraft, wer ihm eigenthümlich angehörende Gegenstände, auf welche aber ein Anderer Pfandrecht hat, in rechtswidriger Absicht veräussert.

Bern. 229. Der Schuldner, welcher in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gepfändete Gegenstände vorsätzlicher und widerrechtlicher Weise zerstört oder bei Seite schafft oder solche auf irgend eine Art einer Liquidation oder der öffentlichen Steigerung entzieht, und

der bestellte Hüter, welcher dabei Hülfe leistet und die fraglichen Gegenstände auf die amtliche Aufforderung hin nicht sofort zur Stelle schafft, werden bestraft:

- 1) mit (Zuchthaus) Korrekthaus bis zu sechs Jahren, wenn der dem Gläubiger verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt¹⁾;
- 2) mit Korrekthaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreissig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
- 3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt.

Mit den korrekthausstrafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

230. Wenn der Angeschuldigte vor oder bei dem allfällig stattgehabten Manifestationsverfahren alle bei Seite geschafften Gegenstände herausgibt oder unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse berichtet, so findet in allen in diesem Titel vorgesehenen Fällen keine Strafverfolgung statt, insofern aus der Unredlichkeit des Angeschuldigten nicht schon Nachtheil entstanden ist (§§ 460, 487 und 596 V. V.).

Die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Handelsgesetze bleiben vorbehalten.

Glarus. 134. ... Als Unterschlagung ist auch zu betrachten:

- a. wenn ein Schuldner Gegenstände, welche in einer schuldentriebrechtlichen Schatzung enthalten sind, mit rechtswidriger Absicht entfremdet, ohne den Schatzungsbetrag dem Gläubiger zuzustellen; ...

136. Eine Unterschlagung, welche nicht unter die Bestimmungen des § 135 fällt, wird bei einem Betrage von mehr als 500 Fr. mit Zuchthaus bis auf drei

¹⁾ Bern, Gesetz vom 2. Mai 1880, § 14. Statt der im Art. 229 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Zuchthausstrafe tritt Korrekthausstrafe bis auf sechs Jahre ein.

Glarus.

Jahre oder Arbeitshaus, bei einem geringern Betrage mit Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft¹⁾.

In den Fällen von § 134 litt. b, kann auch auf blosser Geldbusse bis auf 300 Fr. erkannt werden.

Freiburg. 257. Est puni conformément à l'art. 250, si la valeur des objets dépasse 300 francs, celui qui détourne, dégrade ou dénature, au préjudice de son créancier, des objets déterminés dont ce dernier lui a notifié la saisie spéciale²⁾.

258. Celui qui soustrait ou enlève au préjudice de son créancier des objets mis légalement en séquestre ou remis à titre de gage, soit au créancier, soit à un tiers désigné par les parties, sera puni de la peine statuée contre le vol simple, d'après les distinctions établies à l'art. 240³⁾.

Le Juge peut, suivant les circonstances, diminuer de la moitié le minimum de la peine.

435. Celui qui détourne, dissipe ou détruit, au préjudice de son créancier, des choses régulièrement saisies ou séquestrées, si leur valeur ne dépasse pas 300 francs (art. 257 et 258), ou distrait de toute autre manière une partie de ces choses, sera puni d'un emprisonnement de 15 jours à 2 mois, ou d'une réclusion à la maison de correction de 3 mois au plus.

436. Sera puni d'une amende de 500 francs au maximum ou d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 3 mois, celui qui, par violences ou menaces, par la promesse ou la garantie d'un avantage, écarte les enchérisseurs dans les enchères publiques, que les adjudications aient pour objet une vente ou une location, une livraison, une entreprise ou toute autre affaire, de quelque nature qu'elle soit.

437. La peine édictée à l'art. 436 sera applicable à ceux qui auront entravé ou troublé la liberté des enchères par voies de fait, violences ou menaces, soit avant, soit pendant les enchères.

Zürich. 174. Wer zum Nachtheile eines Gläubigers über Gegenstände widerrechtlich verfügt, die zwar sein Eigenthum sind, auf denen aber ein freiwilliges oder gerichtliches Pfandrecht haftet, oder die mit Beschlag belegt, jedoch in seinem Besitze gelassen worden sind, macht sich der Pfandunterschlagung schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in geringeren Fällen in Busse bis zu 50 Franken.

Uebersteigt der Werth des entfremdeten Pfandes den Betrag der Pfandschuld, so ist der letztere massgebend, im entgegengesetzten Falle der erstere.

Basel. 155. Mit Gefängniss wird bestraft:

- 1) Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben dem Nutzniesser, Pfandgläubiger oder Retentionsberechtigten unbefugt wegnimmt;
- 2) Wer seine eigene bewegliche Sache, welche er, ohne den Besitz aufzugeben, rechtskräftig verpfändet hat, unbefugt veräussert, verpfändet oder anderweitig über dieselbe verfügt.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Tessin. 379. . . . § 2. Le cose sottoposte a pignoramento od a sequestro giudiziale, e lasciate in custodia al debitore proprietario, si considerano a lui affidate⁴⁾.

¹⁾ Glarus. § 135 bezieht sich auf die ausgezeichnete Unterschlagung. Siehe Seite 756.

²⁾ Freiburg, Art. 250. Siehe Seite 757.

³⁾ Freiburg, Art. 240. Siehe Seite 733.

⁴⁾ Demgemäss behandelt Tessin die Pfandentziehung als Unterschlagung. Vergl. Tessin, Art. 379 ff. Seite 759.

Genf. 357. Ceux qui, dans les adjudications publiques de la propriété, de l'usufruit ou de la location des choses mobilières ou immobilières, d'une entreprise, d'une fourniture, d'une exploitation ou d'un service quelconque, auront entravé ou troublé la liberté des enchères ou des soumissions, par voies de fait, violences ou menaces, soit avant, soit pendant les enchères ou soumissions, seront punis d'un emprisonnement de quinze jours à trois mois et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

358. Le saisi qui aura détruit ou détourné des objets saisis à son préjudice et confiés à sa garde, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an.

Si les objets étaient confiés à la garde d'un tiers, la peine sera un emprisonnement de deux mois à deux ans.

La tentative de ces délits sera punie conformément à l'article 5.

359. Sera puni d'un emprisonnement de deux mois à deux ans, tout débiteur, emprunteur, ou tiers donneur de gage qui aura détruit ou détourné des objets par lui donnés à titre de gage.

La tentative de ce délit sera punie conformément à l'article 5.

Zug. 120. . . . Als Unterschlagung ist auch zu betrachten:

a. wenn ein Schuldner zum Nachtheil eines Gläubigers über Gegenstände, welche er, ohne daran den Besitz aufzugeben, rechtskräftig verpfändet hat, oder welche zur Sicherung des Gläubigers mit Beschlag belegt sind, widerrechtlich verfügt. Dabei ist jedoch, wenn der Werth des entfremdeten Pfandobjektes den Betrag der Schuld übersteigt, nur der letztere massgebend; . . .

Appenzel A.-Rh. 116. Dessgleichen wird es als Unterschlagung betrachtet, wenn ein Schuldner Gegenstände, welche in einer schuldentrieblichen Schatzung enthalten sind, mit rechtswidriger Absicht entfremdet, ohne den Erlös hiefür oder den Schatzungsbetrag den Gläubigern zuzustellen.

Des nämlichen Verbrechens macht sich schuldig, wer Gegenstände, die durch einen Verhaft oder einen Amtsbefehl überhaupt mit Beschlag belegt sind, entfremdet, oder wer überhaupt solche Entfremdungen in rechtswidriger Absicht vornimmt.

Schwyz. 80. Gleicher Strafe verfällt¹⁾, wer eigenes Gut entfremdet, das durch Pfandanzeige oder Pfandverschreibung den Gläubigern zugesichert ist, insofern sowohl die pfandversicherte Forderung als der Werth des entfremdeten Pfandes den Betrag von 150 Franken erreicht.

74. . . . Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation und Betrug unter Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und leiblichen Geschwistern, die in gleicher Haushaltung leben, sollen nur auf ausdrückliche Klage des Geschädigten amtlich verfolgt werden.

Solothurn. 149. Wer zum Nachtheil eines Andern über Gegenstände widerrechtlich verfügt, die zwar sein Eigenthum sind, auf denen aber ein Pfandrecht haftet, oder bezüglich welcher sein Verfügungsrecht durch richterliche Anordnung eingestellt ist, z. B. durch Arrest oder weil der Gegenstand im Streite liegt, wird mit Einsperrung bis auf zwei Jahre oder Gefängniss, in geringeren Fällen mit Geldbusse bis zu dreihundert Franken bestraft.

St. Gallen. 84. Wer mit Gefährdung eines berechtigten Gläubigers absichtlich

a. ein Unterpfund schmälert, sei es durch unbefugte Abholzung, durch Lostrennung und Entfremdung seiner Theile oder Zubehörden, sei es durch Verwahrlosung oder Zerstörung, oder

¹⁾ Der Strafe der Unterschlagung. Vergl. Schwyz, Seite 762 bei § 79.

St. Gallen.

- b. nach erhaltenem Pfandbot zuwider den über den Schuldtrieb bestehenden Bestimmungen über sein Vermögen verfügt, oder
- c. in einer schuldentriebrechtlichen Schätzung enthaltene Gegenstände veräußert oder im Werthe unbefugt vermindert, macht sich der Pfandschmälerung schuldig und verwirkt wegen der Handlung an und für sich, auch wenn eine wirkliche Schädigung des Gläubigers nicht eingetreten ist, eine Geldstrafe bis auf den doppelten Betrag der Pfandschmälerung.

Bei wirklicher Schädigung des Gläubigers dagegen kann mit dieser Geldstrafe bei einem Schadensbetrage

- 1) bis auf Fr. 500
Gefängnisstrafe;
- 2) über Fr. 500 und bis auf Fr. 1000
Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe;
- 3) über Fr. 1000
Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, letztere bis auf sechs Jahre,

verbunden werden.

Eine strafrechtliche Verfolgung findet nur auf Klage des Beschädigten oder mit Schaden Bedrohten, beziehungsweise seines Vertreters (Art. 54) statt¹⁾.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer mit Gefährdung eines berechtigten Gläubigers Gegenstände, über welche er in Folge amtlicher Beschlaglegung zur Zeit nicht frei verfügen darf, veräußert oder im Werthe unbefugt vermindert.

Neuenburg. 408. Entwurf. Le détournement d'objets saisis ou séquestrés ou appartenant à une masse en faillite, commis par le débiteur ou le failli ou les personnes de leur maison, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois, si la valeur des objets soustraits ne dépasse pas cinq cents francs.

Au-dessus de cette valeur, il doit être fait application de la peine établie pour la banqueroute frauduleuse.

Bestimmungen, welche sich auf verschiedene Vermögensdelikte beziehen.

Waadt. 302. La tentative de commettre un des délits mentionnés aux articles 268 à 282 inclusivement, 290, 293 à 295 inclusivement²⁾, est punie comme il est dit à l'article 36³⁾, sans préjudice de ce qui est statué à l'article 275, § 2⁴⁾.

Toutefois, cette disposition n'est pas applicable aux délits susmentionnés, dont la répression est dans la compétence du Tribunal de police.

Lorsque, dans les cas prévus ci-dessus, la peine est proportionnée à la valeur de l'objet du délit, et que cette valeur ne peut être déterminée pour la tentative, le juge classe le délit dans l'espèce dont il s'agit, d'après une valeur qu'il détermine, suivant les circonstances.

303. Lorsqu'une atteinte a été portée à la propriété, au moyen d'un des délits mentionnés dans les chapitres I à 9 inclusivement du présent titre⁵⁾, la

¹⁾ *St. Gallen*, Art. 54. Siehe Seite 98.

²⁾ *Waadt* behandelt die hier angeführten Delikte in den beigezeichneten Artikeln, nämlich: Maraudage (268), vol (269—274), brigandage (275—279), extorsion (280, 281), escroquerie (282), détournement des choses saisies, séquestrées ou mises en gage (289—292), délits relatifs à la discussion de biens (293 bis 295).

³⁾ *Waadt*, Art. 36. Siehe Seite 45.

⁴⁾ *Waadt*, Art. 275. § 2: La tentative de brigandage est punie comme le délit consommé, lorsque des violences ont été effectivement exercées contre des personnes.

⁵⁾ *Waadt*, Tit. VIII, Kap. 1—9 umfasst die Art. 268—301.

Waadt.

restitution des valeurs ou des autres objets provenant du délit est ordonnée d'office.

Néanmoins, si les objets provenant du délit sont dans les mains d'un tiers, la restitution n'en peut être ordonnée qu'autant que le tiers détenteur est intervenu au procès comme partie civile et conformément aux dispositions de la loi civile à ce sujet.

304. Lorsqu'un délit mentionné dans les chapitres 1 à 9 du présent titre est dans la compétence du Tribunal de police, le juge d'instruction est préliminairement chargé de faire opérer, s'il y a lieu, l'estimation des objets provenant du délit.

Dans les autres cas mentionnés au présent titre, l'art. 93 du Code de procédure pénale est applicable.

305. Les délits prévus aux articles 268, 270, 271, 272, 282, 284, 285 et 299¹⁾ ne peuvent donner lieu qu'à des réparations civiles, lorsqu'ils sont commis par un époux au préjudice de l'autre époux; par un parent au préjudice de son parent de sang en ligne directe, vivant dans le même ménage; par un frère ou par une sœur au préjudice de son frère ou de sa sœur, vivant dans le même ménage.

306. Dans les cas prévus aux art. 270 a et b, 272 1^o et 2^o, 282 a, 284, 285, 289, 291, 292, 299 § 1^{er}, et 301, la poursuite officielle n'a lieu qu'ensuite d'une plainte. Il en est de même dans le cas prévu à l'art. 273, lorsque le lésé est avec le délinquant dans une des relations mentionnées à l'article précédent.

La disposition du présent article ne s'applique pas à la récidive, ni au délinquant poursuivi pour un autre délit.

307. Dans les cas prévus aux art. 270 a, 282 a, 284 a, 289, 291, 292, 299 § 1^{er}, et 301, il n'y a pas lieu à l'action pénale, si le délinquant effectue volontairement la restitution des objets sur lesquels a porté le délit, avant que des poursuites aient été commencées à son sujet.

Dans les cas prévus aux articles 270 b et c, 271, 272, 282, 284 b et c, et 285, une telle restitution peut avoir pour effet de faire diminuer la peine jusqu'à la moitié du minimum.

Les dispositions du présent article ne s'appliquent pas à la récidive.

308. Dans les cas prévus aux articles 268 c, 270, 271, 272, 273, 276, 277, 278, 280, 282, 284, 285, 287 et 299, lorsque le délinquant fait partie d'une association de malfaiteurs ou d'une bande de vagabonds, la peine peut être augmentée de moitié.

309. Lorsqu'il y a lieu de prononcer, par le même jugement, sur plusieurs délits du genre de ceux mentionnés dans le présent titre, et dont le même individu s'est rendu coupable, il est procédé comme suit:

Si les délits dont il s'agit sont de ceux mentionnés à l'article 270, les valeurs sur lesquelles ont porté les divers délits sont additionnées pour déterminer la peine du délit le plus grave, conformément à l'article 64.

Il en est de même, s'il s'agit des délits mentionnés aux articles 271 et 272; à l'article 282; à l'article 284; à l'article 285; à l'article 287; à l'article 289; à l'article 293; à l'article 294; à l'article 295.

Dans les autres cas, la règle établie à l'article 64 reçoit seule son application²⁾.

310. Toute condamnation pour délit de vol, de brigandage, d'extorsion, d'escroquerie, d'abus de confiance, ainsi que pour les délits prévus aux articles 293, 294, 295 et 299, entraîne la privation générale des droits civiques:

¹⁾ *Waadt*, Art. 284 und 285 beziehen sich auf abus de confiance, Art. 299—301 auf recèlement. Vergl. im Uebrigen die Anmerkung zu Art. 302.

²⁾ *Waadt*, Art. 64. Siehe Seite 229.

Waadt.

- a. A vie, lorsque le coupable est condamné à une réclusion de plus de cinq ans ;
- b. Pour un temps qui ne peut être moindre de cinq ans, ni excéder vingt ans, lorsque le coupable est condamné à une réclusion qui excède dix mois et qui ne dépasse pas cinq ans ;
- c. Dans les autres cas, pour un temps qui ne peut excéder cinq ans, ni être inférieur à un an.

Cette disposition n'est pas applicable aux délits de vol, d'escroquerie et d'abus de confiance dans la compétence du Tribunal de police.

311. En cas de condamnation pour vol, brigandage, escroquerie, et dans le cas du délit prévu à l'article 280, si le délinquant est en état de récidive, les dispositions de l'art. 69 sont observées¹⁾, avec les modifications suivantes :

- a. A la première récidive, la peine ne peut, dans aucun cas, être inférieure à la moitié du maximum de la réclusion ;
- b. A la seconde récidive, elle ne peut être inférieure au maximum de la réclusion ;
- c. A toute autre récidive ultérieure, elle ne peut, en aucun cas, être inférieure à un an de réclusion²⁾.

Graubünden. 33. Polizeistrafgesetz. Der einfache Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Betrug bis zu Fr. 25, Beschädigung fremden Eigenthums bis zu Fr. 40 und Verhehlung gefundener Sachen bei bereits erhaltener, oder leicht zu erhaltender Kenntniss des wahren Eigenthümers bis zu Fr. 80 werden vom Polizeigericht mit Gefängniss bis auf 14 Tage oder Geldbusse bis auf Fr. 70, mit allfälliger Verweisung bis auf 3 Jahre oder Versetzung in eine Korrekationsanstalt bestraft.

Werden obige Ansätze überschritten, bleiben aber unter dem doppelten Betrag, so kann die Gefängnisstrafe bis auf 1 Monat und die Geldbusse bis auf Fr. 100 ausgedehnt werden.

Ist der Diebstahl bis zu obigen Beträgen qualifizirt, so kann das Polizeigericht bis auf 3 Monate Gefängniss nebst Verweisung erkennen.

Schaffhausen. 223. Gemeine Diebstähle, Unterschlagungen, Eigenthumsbeschädigungen und Betrügereien, welche nach ihrem Betrage oder dem daraus erwachsenen Schaden die Werthsumme von zehn Franken nicht übersteigen, sowie auch ausgezeichnete Diebstähle (§ 211) unter der Werthhöhe von fünf Franken fallen unter analoger Anwendung des Strafgesetzes polizeilicher Bestrafung anheim³⁾.

Freiburg. 422. Sont applicables aux délits réprimés au présent titre⁴⁾, les dispositions consignées aux art. 230, 242, 244, 245 et 246 ci-dessus⁵⁾.

Neuenburg. 353. Entwurf. Les soustractions commises par des maris au préjudice de leurs femmes, par des femmes au préjudice de leurs maris, s'ils ne sont point séparés de corps et de biens ; par un veuf ou une veuve quant aux choses qui avaient appartenu à l'époux décédé ; par des enfants ou autres descendants, au préjudice de leurs pères ou mères ou autres ascendants ; par des pères ou mères ou autres ascendants, au préjudice de leurs enfants ou descendants, ne pourront donner lieu qu'à des réparations civiles.

¹⁾ *Waadt*, Art. 69. Siehe Seite 206.

²⁾ Modifié par la loi du 28 mai 1849, art. 1, dans ce sens qu'à la troisième ou ultérieure récidive, la peine ne peut en aucun cas être inférieure à un an de réclusion.

Diese Anmerkung findet sich in der amtlichen Ausgabe.

³⁾ *Schaffhausen*, § 211. Siehe Seite 722.

⁴⁾ Tit. IX: Des atteintes à la propriété umfasst die Art. 416—487 mit folgenden Kapiteln: 1. Du vol et de l'abus de confiance. 2. De la fraude. 3. Des entraves portées aux enchères.

⁵⁾ *Freiburg*, Art. 230 ff. Siehe Seite 731 ff.

Neuenburg.

Tous autres individus qui auraient participé à la soustraction ou recélé tout ou partie des objets soustraits, seront punis à teneur des dispositions ordinaires.

354. *Entwurf.* Toutefois, dans les cas prévus à l'article précédent, les coupables pourront être poursuivis s'il y a plainte formelle portée et si les soustractions ont été commises avec effraction extérieure ou escalade, ou si elles ont été accompagnées de violence ou de menaces.

355. *Entwurf.* Les soustractions commises entre personnes vivant au même ménage, ou dans un magasin, dans un bureau, dans un atelier ou chantier, par une personne qui y est occupé à titre gratuit ou salarié, ne pourront être poursuivies que sur plainte.

Il en est de même des soustractions commises par des mineurs au préjudice de leurs tuteurs ; par des élèves au préjudice de leurs instituteurs et maîtres de pension ; par des apprentis au préjudice de leurs maîtres d'apprentissage.

398. *Entwurf*¹⁾. L'individu qui, ayant déjà subi deux condamnations pour vol, abus de confiance, escroquerie, commet en seconde récidive l'une ou l'autre de ces infractions, sera puni de trois à cinq ans de réclusion, sans égard à l'importance de la nouvelle soustraction commise, à moins que les circonstances qui l'ont accompagnée n'entraînent une peine plus forte.

399. *Entwurf.* Lorsque la valeur de la chose soustraite par un vol, un abus de confiance ou une escroquerie ne dépasse pas cent francs, que le coupable est âgé de moins de vingt-cinq ans et qu'il a fait des aveux complets soit devant le juge d'instruction, soit devant le tribunal, celui-ci pourra décider, après la clôture des débats et le ministère public entendu, qu'il sera sursis au prononcé du jugement.

400. *Entwurf.* Si le tribunal a pris cette mesure, le coupable sera réprimandé en séance publique et exhorté à se bien conduire. Il sera placé, pour un temps fixé par le tribunal, mais qui ne pourra dépasser trois ans, sous la même surveillance que les détenus libérés conditionnellement.

S'il donne lieu, durant le temps d'épreuve, à des plaintes sérieuses, le Conseil d'Etat ordonnera son arrestation pour qu'il soit conduit devant le tribunal et jugé.

401. *Entwurf.* Si l'individu contre lequel les poursuites étaient dirigées s'est conduit d'une manière irréprochable pendant la durée de la surveillance sous laquelle il était placé, de manière à ne pas motiver la mesure prévue au précédent alinéa, l'action publique sera réputée éteinte à son égard pour les faits qui lui étaient reprochés.

Toutefois, s'il venait à commettre un nouveau délit de même nature dans les dix ans dès la date de sa comparution devant le tribunal, il serait réputé en état de récidive.

402. *Entwurf.* Les dispositions contenues aux trois articles précédents ne sont pas applicables à l'auteur d'un vol commis dans les circonstances prévues aux articles 362, numéros 6^o, 7^o, 9^o et 10^o, et 364 du présent code, non plus qu'aux récidivistes²⁾.

¹⁾ Art. 398—402 tragen die Aufschrift: Dispositions communes au vol, à l'abus de confiance et à l'escroquerie.

²⁾ *Neuenburg*, Entwurf, Art. 362 und 364. Siehe Seite 746 und 747.

Wucher. Ausbeutung Minderjähriger.

Bund. 83. *Bundesgesetz über das Obligationenrecht*, vom 14. Juni 1881. Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu fünf Prozent auf das Jahr zu bezahlen.

Es bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen.

Thurgau. 1. *Gesetz betreffend den Wucher*, vom 8. März 1887. Des Wuchers macht sich schuldig, wer bei Hypothekar-Anleihen ausser den per Jahr bis auf 5 % im Maximum gestatteten Zinsen noch andere Leistungen sich bedingt, oder wer ausserdem im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Krediten, unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, sich oder Dritten derartige Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in einem offenbaren Missverhältniss stehen.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer Personen in der Erlangung wucherischer Vermögensvortheile wissentlich begünstigt, oder wer mit Kenntniss des Sachverhaltes Ansprüche auf wucherische Vermögensvortheile von dem Wucherer oder aus dritter Hand erwirbt und dieselben weiter veräussert oder geltend macht.

2. Der Wucher wird in allen Fällen mit einer Busse im 5- bis 20fachen Betrage der Uebervortheilung und in schwereren Fällen ausserdem mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis auf 2 Jahre bestraft.

3. Als Straferhöhungsgründe sind im Besondern folgende Fälle zu betrachten:

- a. wenn der Wucher gewerbmässig betrieben wird;
- b. wenn er von einem Pfandleiher, Feilträger oder Gelddarleiher oder von andern, das Vertrauen in besonderem Masse in Anspruch nehmenden Personen verübt wurde;
- c. wenn zur Verdeckung der strafbaren Handlung Scheinverträge abgeschlossen, den richtigen Sachverhalt entstellende Urkunden abgefasst oder anderweitige Handlungen vorgenommen wurden, die über die Natur des Geschäftes täuschen sollen;
- d. wenn sich der Wucherer die unrechtmässigen Vermögensvortheile wechselmässig versprechen liess.

4. Mehrleistungen, die im Widerspruche mit vorstehenden Vorschriften ausbedungen werden, sind civilrechtlich nicht einklagbar und für den Fall bereits erfolgter Zahlung nebst üblichem Zins zurückzuerstatten.

5. Vorstehendes Gesetz, durch welches die §§ 165 und 166 des Strafgesetzes vom 15. Brachmonat 1841 aufgehoben werden, tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Aargau. 1. *Strafgesetz gegen den Wucher*, vom 26. September 1887. Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, die Nothlage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche eines Andern dazu missbraucht, um sich oder Dritten ungebührliche Vortheile zu sichern, welche nach den Umständen des Falles zu seiner Leistung in offenbarem Missverhältniss stehen.

2. Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer mit Kenntniss des Sachverhaltes durch Wucher entstandene Vortheile erwirbt, dieselben zur Geltung bringt oder weiter veräussert.

Aargau.

3. Als besondere Erschwerungsgründe fallen in Betracht:

- a. Gewohnheits- oder gewerbmässige Verübung des Wuchers;
- b. Verübung des Wuchers durch Personen, welchen vermöge ihrer Stellung besonderes Vertrauen geschenkt wird;
- c. Wenn Scheinangebote gemacht, oder Scheinverträge abgeschlossen, oder Urkunden errichtet, oder andere Handlungen vorgenommen werden, welche die wirkliche Natur des Geschäftes verschleiern;
- d. Wenn die wucherischen Verträge in Form des Wechsels abgeschlossen werden;
- e. Wenn der Wucherer die Nothlage des Geschädigten selbst herbeigeführt hat.

4. Der Wucher wird zuchtpolizeilich mit Gefängniss bis auf zwei Jahre oder mit Geldbusse bis auf Fr. 5000 oder mit beiden Strafen zugleich belegt.

Zudem kann der Richter Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf vier Jahre verhängen.

5. Der Thatbestand des Wuchers wird auf dem Wege der amtlichen Untersuchung erstellt.

6. Nach Durchführung der Untersuchung findet eine mündliche Gerichtsverhandlung statt.

Dabei hat die Staatsanwaltschaft die Anklage zu vertreten.

Dem Beklagten ist die Beiziehung eines Vertheidigers gestattet.

Der Geschädigte kann als Civilpartei seine Rechtsbehgehren geltend machen.

Wallis. 314. *Loi du 30 novembre 1887, concernant la répression de l'usure et modifiant l'article 314 du Code pénal. Article unique.* L'article 314 du Code pénal est modifié et complété¹⁾ comme suit:

314 a. Se rend coupable d'usure:

- 1) Celui qui exige ou qui accepte de son débiteur une reconnaissance pour une somme plus forte que celle qu'il a prêtée ou qui lui est réellement due;
- 2) Celui qui prête ou qui escompte à des intérêts excédant le taux légal fixé par le Code civil ou par le Code fédéral des obligations en matière commerciale;
- 3) Celui qui dans un prêt, ou en paiement d'un transport de créance ou de toute autre valeur, livre au lieu d'argent, en tout ou en partie, des denrées, des marchandises ou d'autres objets pour un prix dépassant leur cours le plus élevé à l'époque du contrat, ou des créances contre des débiteurs dont il connaît l'insolvabilité;
- 4) Celui qui, en acquittement de ce qui lui est dû, stipule de son débiteur l'obligation de lui livrer des marchandises ou d'autres objets pour un prix inférieur à leur prix le plus bas;
- 5) Celui qui, ayant obtenu un gage ou une hypothèque pour une valeur supérieure à celle de sa créance, stipule de son débiteur qu'à défaut de paiement au terme convenu, il deviendra propriétaire de ces objets, indépendamment de toutes poursuites judiciaires;
- 6) Celui, en général, qui exploite la prodigalité, l'inexpérience, la simplicité ou l'ignorance de quelqu'un, ou la nécessité dans laquelle il se trouve, se fait promettre ou s'attribue, sous une forme quelconque, à lui-même ou à un tiers, un bénéfice illégitime et hors de proportion avec les avantages assurés.

314 b. Se rend également coupable d'usure celui qui, connaissant les circonstances dans lesquelles la dette a été contractée, devient cessionnaire de

¹⁾ Art. 314a ersetzt den bisherigen Art. 314.

Wallis.

titres usuraires, en vue soit de se les faire rembourser, soit de les rétrocéder à des tiers.

Les droits du cessionnaire de bonne foi sont réglés par la loi civile.

314 c. Le délit d'usure est qualifié:

- 1) Lorsque le délinquant pratique habituellement l'usure;
- 2) Lorsque le délit est commis par des personnes qui, à raison de leurs fonctions ou de leur profession, inspirent une confiance particulière au public, telles que notaires, avocats, procureurs, agents d'affaires ou prêteurs d'argent;
- 3) Lorsque le délinquant a cherché à dissimuler au moyen de conventions ou de titres simulés les avantages usuraires qu'il s'est assurés;
- 4) Lorsque les contrats usuraires revêtent la forme d'effets de commerce;
- 5) Lorsque le délinquant a amené lui-même ou contribué à amener l'état de besoin ou de détresse du lésé en vue de l'exploiter.

314 d. L'usure simple est punie d'une amende de 50 à 500 frs. ou par un emprisonnement qui n'excèdera pas six mois. La privation des droits civiques pendant cinq ans au plus pourra être ajoutée à l'une et l'autre de ces peines.

Si le délit est qualifié (art. 314 c), la peine sera une amende qui n'excèdera pas 2000 frs. ou un emprisonnement qui n'excèdera pas deux ans. La privation des droits civiques, avec l'interdiction de la profession ou du négoce, pendant dix ans au plus, pourra être ajoutée à l'une et l'autre de ces peines.

Toutefois les dispositions de l'art. 131 du Code pénal touchant les délits commis par les fonctionnaires, employés ou officiers publics dans l'exercice de leurs fonctions, sont expressément réservées.

314 e. En cas de condamnation du prévenu, le débiteur sera libéré de plein droit de ses engagements, en tant qu'ils dépassent la valeur réellement reçue en capital plus les intérêts légaux.

Si cet excédant a été perçu par le condamné, le tribunal en ordonnera d'office la restitution avec accessoires légaux, sous réserve des dommages-intérêts qui pourraient être réclamés par la partie lésée.

Schaffhausen. 230. Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermässige Vortheile bedingt, wird wegen Wuchers bestraft:

- 1) wenn er die Noth oder den Leichtsinne des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleierte zusichern liess;
- 2) wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, dass derselbe daraus das wahre Verhältniss seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte und nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte;
- 3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten oder Verbeiständeten bei belasteten Verträgen, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

Der Wucherer verfällt, nebstdem, dass er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzubezahlen hat, in eine Geldbusse, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann und beim Rückfall überdies zugleich in Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr.

Luzern. 595. Bürgerliches Gesetzbuch. Von einer Schuld soll in der Regel nie ein grösserer Zins als fünf von Einhundert für das Jahr ausbedungen oder bezogen werden. Wenn das Gesetz eine Schuld zinstragend erklärt oder der Schuldner einen Zins versprochen hat, ohne das Mass desselben zu bestimmen, so ist ebenfalls der Zinsfuß von fünf von Einhundert für das Jahr anzurechnen.

Luzern.

596. Ausnahmsweise haben Handelsleute und Fabrikanten das Recht, unter sich für aus ihren Handelsgeschäften entsprungene Forderungen einen Zins bis auf sechs von Einhundert für das Jahr zu verlangen.

597. Alles, was der Gläubiger sich von dem Schuldner in Hinsicht auf die Schuld unter irgend einer Benennung mehr ausbedingt oder annimmt, als der in den zwei vorhergehenden Artikeln erlaubte Zins, ist als Wucherzins anzusehen. Der Vorbehalt des Wucherzinses ist ungültig, und der bezogene Wucherzins soll von dem Gläubiger dem Schuldner zurückgegeben werden.

598. Die Zinsen sind bei Rückzahlung des Kapitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen und in demselben wegen Bezahlung des Zinses nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein dürfen sie nicht abgezogen werden.

599. Zinse von Zinsen dürfen nicht genommen werden. Doch können zwei-jährige oder noch ältere Zinsrückstände mittelst Uebereinkommen als ein neues Kapital verschrieben werden¹⁾.

600. Uebertretungen der hinsichtlich der Zinsen aufgestellten Vorschriften werden als Wucher bestraft.

109. Polizeistrafgesetz. Des Wuchers macht sich schuldig:

- a. wer sich eine grössere Summe verschreiben lässt, als vorgestreckt wird;
- b. wer den ihm bekannten Nothstand oder Leichtsinne eines Andern benützt hat, um sich von diesem höhere Zinsen, als die Gesetze gestatten, anloben oder zahlen zu lassen;
- c. wer zur Umgehung des Gesetzes neben dem vertragmässig bedungenen Zins sich von dem Schuldner noch andere, geldswerthe Vortheile ausbedingt und annimmt;
- d. wer bei einem Darlehen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt und eine grössere Summe dafür ansetzt, als deren höchster Werth zur Zeit des Vertragsabschlusses betragen hat;
- e. wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Abzahlung des Kapitals oder Entrichtung der Zinse — statt baaren Geldes — Waaren oder andere Sachen unter dem niedersten Marktpreis derselben abzutreten;
- f. wer sich zum Nachtheil des Schuldners einen andern Münzfuss verschreiben lässt, als der, in welchem er das Kapital ausleiht;
- g. wer zur Sicherheit eines Darlehens Pfänder in Händen hat, welche ein Mehreres werth sind, und solche nach verflossener Einlösungsfrist, ohne den vorgeschriebenen Betreibungsweg einzuschlagen, sich als Eigenthum ausbedingt und aneignet.

110. Polizeistrafgesetz. Die Strafe des Wuchers ist Gefängniss und Geldbusse von fünfzig bis tausend Franken nebst Rückerstattung des Zuvielbezogenen.

In schweren Fällen, namentlich bei betrügerischem und gewerbmässigem Wucher kann statt der Gefängnisstrafe auf Arbeitshaus von zwei Monaten bis auf ein Jahr erkannt werden.

Wenn sich zeigt, dass der Bestrafte den Wucher als Gewerbe treibt, so ist überdies das Strafurtheil öffentlich bekannt zu machen.

111. Polizeistrafgesetz. Hat ein Beamter, patentirter Fürsprecher oder Geschäftsagent eines der vorbezeichneten Wuchergeschäfte abgeschlossen, oder zu einem solchen mitgewirkt, so kann gegen ihn neben der als Urheber oder Theilnehmer an diesem Vergehen verurtheilten Strafe überhin Amtsentsetzung, beziehungsweise zeitweise oder gänzliche Entziehung des Patents verhängt werden.

¹⁾ Massgebend ist nun Art. 335 O.-R.

Luzern.

12. Gesetz betr. den gewerbmässigen Betrieb von Inkasso-, Abtretungs-, Darlehens- und Wechselgeschäften, vom 4. März 1880. Wer einen Geldbedürftigen dadurch ausbeutet, dass er dessen Noth, Geschäftsunkenntniss oder Leichtsinns dazu benützt, um sich einen übertriebenen Gewinn zu verschaffen, ist des Wuchers schuldig und nach § 110 des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

Obwalden. 13. Hypothekengesetz. Der Zahlungstermin von Zins und Kapital ist Martini. Der Zinsfuss für Kapitalverschreibungen ist fünf von Hundert. Zinse, die am zweiten Martini nach dem Verfalltage noch nicht bezahlt sind, erlangen einfach die Eigenschaften persönlicher Ansprachen.

18. Pfandbriefe müssen ihrem Inhalte nach immer auf volle Baarzahlung lauten. Daher gelten, wenn solche neu errichtet werden, bei der Errichtung selbst folgende Grundsätze:

- a. Jeder Gläubiger, welcher ein neues Kapital sich bekennen lässt, ist verpflichtet, die vorgeschriebene Summe in Baar auszuzahlen; es darf daher dem Schuldner weder weniger als die im Versicherungsbriefe ausgesetzte Summe gegeben, noch dürfen Waaren oder andere Fahrnisse dazu eingerechnet werden, wenn letztere nicht durch eidliche Schätzung gewerthet worden sind.
- b. Anforderungen, welche der Pfandgläubiger am Pfandschuldner selbst und ursprünglich von früher besitzt und die nicht erst des voraussichtlichen Kapitalverkehrs wegen kontrahirt werden, können, sofern sie gehörig nachgewiesen sind, für Baar berechnet werden.
- c. Zinsen oder Schulden können nur unter den in Art. 20 gemachten Vorbehalten an Zahlung verabreicht werden.

19. Wenn Pfandbriefe sich im Verkehr befinden, ist in Betreff deren Ankaufes der Grundsatz massgebend, dass selbe jederzeit auf eine ihrem wahren Werthe entsprechende Weise bezahlt werden müssen. Wer diesem Grundsatz in der in Art. 23 näher festgesetzten Weise zu nahe tritt, macht sich des Wuchers schuldig und verwirkt die dessnahen vorgesehenen Folgen.

Will Einer sich vor der Klage auf Wucher beim Kapitalverkehr schon zum vornherein sichern, so ist er befugt, nach vorläufig vereinbartem Kapitalverkehre sowohl den Werth des Kapitals als die an dasselbe gegebene Zahlung gleichzeitig durch die beeideten Pfandschätzer der betreffenden Gemeinde auf Baargeld abschätzen zu lassen. Entspricht sodann der Verkehr der in Art. 23, Abs. 4 aufgestellten Bedingung, d. h. übersteigt der Werth des Kapitals die Bezahlung nicht um vier von Hundert, so hat es bei der getroffenen Verabredung hinsichtlich der Bezahlung sein Bewenden und es tritt der betreffende Handel unmittelbar in Rechtskraft. Erweist im Gegentheil die Vereinbarung sich als ungesetzlich, so fällt sie ohne Straffolge dahin.

23. Wer bei Ankauf neu errichteter Kapitalien die in Art. 18 enthaltenen Vorschriften missachtet oder bei Ankauf im Verkehr befindlicher Kapitalien dem in Art. 19 aufgestellten Grundsatz zu nahe tritt, macht sich des Wuchers schuldig.

In letzterer Beziehung, betreffend den Verkehr mit Kapitalien, wird die strafbare Handlung durch folgendes Verfahren hergestellt. Der Regierungsrath hat als Untersuchungsbehörde zuerst den Thatbestand auszumitteln. Dann lässt er durch die beeideten Pfandschätzer jener Gemeinde, wo das Unterpfund liegt, sowohl das betreffende Kapital, als die an dasselbe geleistete Zahlung — letztere mag in Fahrnissen, anderm Kapital, an Dritten oder dem Verkäufer selbst gehafteten Zinsen oder Schulden oder in was immer bestanden haben — auf Baargeld abschätzen.

Obwalden.

Übersteigt sodann der Werth des Kapitals die Bezahlung um vier von Hundert, so wird der betreffende Kauf als Wucher behandelt.

Der Wucher wird sowohl auf Klage des Verletzten als von Amtswegen untersucht und bestraft, die Strafbehörde hat auch in dem Falle, wenn der Verletzte die Klage führt, die Beweisführung des Klägers von Amtswegen zu unterstützen und zu ergänzen.

Nach Ablauf von acht Jahren vom Zeitpunkte des stattgefundenen Kapitalverkehrs an kann die Klage auf Wucher nicht mehr gestellt werden.

24. Wer des Wuchers schuldig wird, hat das zu viel Bezogene oder zu wenig Gegebene dem Beschädigten und zwar ohne Abzug im Volzen zu ersetzen, und überdies kann die Strafbehörde ihm eine Entschädigung zusprechen, deren Betrag jedoch 50 % des Kapitals nicht übersteigen darf. Ferner hat er an den Staat eine Busse bis auf höchstens 25 % des Kapitals zu bezahlen.

Bei Rückfällen kann die Busse bis auf höchstens 50 % des Kapitals erhöht, in diesem Falle auch Suspension im Aktivbürgerrecht bis auf längstens zehn Jahre und Freiheitsstrafe bis auf sechs Monate damit verbunden werden.

Bei Zumessung der Strafe ist jeweilen darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Verkäufer eines Kapitals ein Verschwender oder geistig beschränkt gewesen oder auch in solch ärmlichen Umständen sich befunden habe, in denen er zum Kapitalverkauf durch vorwaltende Noth gleichsam gezwungen worden.

93. Polizeistrafgesetz. Wucherlich handelt (unbeschadet den Bestimmungen des Hypothekengesetzes):

- a. Wer sich überhaupt eine grössere Summe verschreiben oder versprechen lässt, als vorgestreckt wird;
- b. wer sich beim ersten Anleiheabschluss, beziehungsweise vor dem ersten Rückzahlungstermine einen höhern Zins als fünf von hundert anloben oder zahlen lässt;
- c. wer zu Umgehung des gesetzlichen Zinsfusses neben diesem ausbedungenen Zins sich von dem Schuldner noch andere geldwerthe Vortheile ausbedingt oder annimmt;
- d. wer bei einem Darlehen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt und eine grössere Summe dafür ansetzt als deren höchster eigentlicher Werth zur Zeit des schriftlichen oder mündlichen Vertragsabschlusses betragen hat;
- e. wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Abzahlung der Hauptschuld oder Entrichtung der Zinse — statt baaren Geldes — Waaren oder andere Sachen unter dem mindesten dannzumaligen eigentlichen Marktpreis zu verabfolgen;
- f. wer aus Pfändern sich auf eine andere Weise für eine Schuld bezahlt macht, als auf dem Wege der Abschätzung durch die beeideten Schätzer oder der Veräusserung durch einen gemeinsam bezeichneten oder zu bezeichnenden unparteiischen Drittmann.

94. Polizeistrafgesetz. Die Strafe dieses Wuchers, wie des durch das Hypothekengesetz gerügten, ist Geldbusse bis 800 Fr. nebst Rückerstattung des Zuvielbezogenen.

In schweren Fällen, sowie immer bei betrügerlichem und gewerbmässigem Wucher, soll Freiheitsstrafe von 2 Monaten bis auf 1 Jahr hinzutreten.

In allen erheblichen Fällen tritt Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 6 Jahre ein.

Wenn sich zeigt, dass der Bestrafte den Wucher als Gewerbe treibt, sowie überhaupt im Rückfall, ist Veröffentlichung des Urtheils, und, wo dies angezeigt, GewerbeEinstellung zu verhängen.

Bern. 236 a.) Wer unter Ausbeutung der Nothlage, der Gemüthsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, oder bei Vermittlung eines Darlehns, sich oder einem Dritten in irgend einer Form Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss oder die zulässige Vermittlungsprovision dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und wird mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu sechs Jahren und zugleich mit Geldbusse bis auf fünftausend Franken bestraft.

Es gilt als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmasses, wenn der Schuldige sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile verschleiert oder wechselmässig versprechen lässt.

Dieselben Strafen treffen Denjenigen, welcher das wucherliche Geschäft vermittelt oder mit Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

236 b. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Korrekthaus nicht unter vier Monaten und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünfzehntausend Franken bestraft.

Mit diesen Strafen ist Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf fünf Jahre zu verbinden.

Advokaten, Rechtsagenten, Notare, Geldleiher, Darlehnsvermittler und Pfandleiher, welche des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers schuldig erklärt werden, sind zeitweilig oder dauernd in der Ausübung des Berufes oder Gewerbes einzustellen. Die zeitweilige Einstellung ist auf mindestens zwei Jahre auszusprechen.

236 c. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuld-scheine, Wechsel, Bürgschaften oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen erteilen lässt, macht sich des wucherlichen Kreditgebens schuldig und wird mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldbusse bis auf eintausend Franken bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer das wucherliche Geschäft vermittelt, oder in Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder weiter veräussert oder geltend macht.

236 d. Das rechtskräftige Urtheil, durch welches Jemand des Wuchers oder wucherlichen Kreditgebens schuldig erklärt wird, soll auf Kosten des Verurtheilten im Amtsblatt sowie in andern durch Verfügung des Richters zu bezeichnenden Blättern veröffentlicht werden.

236 e. Die geleisteten oder versprochenen Vermögensvortheile setzt der Richter nach billigem Ermessen auf das den Verhältnissen entsprechende Mass herab. Soweit übermässige Leistungen seitens des Schuldners bereits stattgefunden haben, verfügt der Richter die Rückerstattung des Uebermasses sammt den üblichen Zinsen vom Tage der Leistung an, oder dessen Verrechnung mit dem zu Recht verbleibenden Anspruch des Kreditgebers.

Soweit die Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Privatrechts die Geltendmachung der Ansprüche des Bewucherten gegen den demaligen Gläubiger

¹⁾ Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher vom 28. November 1887. Das Gesetz ist vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I. Jahrgang, Seite 174 ff.

Bern.

biger ausschliessen, können diese Ansprüche gegen den- oder diejenigen frühern Gläubiger erhoben werden, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben.

Die privatrechtlichen Folgen des Wuchers können sowohl im zivilgerichtlichen als im strafgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

36. Gesetz vom 28. November 1887. Gegen Denjenigen, welcher eine vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene wucherliche Forderung nach diesem Zeitpunkte mit Kenntniss des Sachverhalts weiter veräussert, oder in Bezug auf dieselbe wucherliche Vermögensvortheile geltend macht, oder sich oder einem Andern solche gewähren lässt, finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung.

Glarus. 145. Wer einen höhern Zins als fünf vom Hundert per Jahr, resp. als solcher nach Inhalt des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht gestattet ist, bezieht oder sich verschreiben lässt, soll wegen Wuchers mit Geldbusse, womit in schwerern Fällen Gefängniss verbunden werden kann, bestraft werden.

Freiburg. 429. ¹⁾ Tout créancier qui, en dehors des cas ci-après réservés, stipule, exige, accepte ou retient un intérêt excédant l'intérêt légal (Code civil, art. 1849), quelle que soit d'ailleurs la forme sous laquelle l'opération est déguisée, se rend coupable d'usure.

Sont réservés:

- 1) Les usages commerciaux;
- 2) Les emprunts publics dûment autorisés;
- 3) Les conditions de prêts d'établissements publics autorisés par l'Etat;

La peine à lui infliger sera une amende de 50 à 1000 francs ou un emprisonnement qui n'excèdera pas 3 mois.

Elle sera doublée dans son maximum et son minimum, si le délinquant se livre habituellement à l'usure.

Le Juge admettra l'habitude, lorsqu'il existera 3 cas d'usure dûment constatés, ayant pour auteur le même délinquant.

L'employé ou le notaire qui reçoit ou facilite un contrat usuraire, est puni conformément à l'art. 448 ci-après ²⁾.

430. Sera puni de la peine édictée à l'art. 429 ci-dessus:

- 1) Celui qui se fait stipuler une somme plus forte que celle qui lui est due;
- 2) Celui qui, à l'occasion d'un prêt d'argent, livre, pour représenter une partie de la somme énoncée au titre, des marchandises et autres objets dont l'évaluation a été portée à un taux exagéré et abusif;
- 3) Celui qui fait stipuler qu'à défaut de paiement à l'échéance, il deviendra sans l'accomplissement des formalités prescrites par la loi, propriétaire d'un gage affecté à sa sûreté et dont la valeur est supérieure au montant de la dette.

Zürich ³⁾. 181 a. Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, sich oder Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in auffälligem Missverhältniss stehen.

¹⁾ Code civil 1849. Art. 1849. L'intérêt conventionnel des prêts d'argent ne peut pas excéder le taux de cinq pour cent l'an, sauf en matière de commerce, entre commerçants, où il ne peut toutefois pas excéder le taux de demi pour cent par mois.

L'intérêt des prêts d'argent qui excède le taux mentionné est prohibé comme usuraire. Le Code pénal statue sur l'usure.

²⁾ Freiburg, Art. 448. Siehe Seite 388.

³⁾ Zürich hat die §§ 181 a, b, c in das Strafgesetzbuch eingeschaltet durch Gesetz betreffend den Wucher vom 27. Mai 1888.

Zürich.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer mit Kenntniss des Sachverhaltes Ansprüche auf wucherhafte Vermögensvortheile erwirbt und dieselben weiter veräussert oder geltend macht.

181 b. Der Wucher wird mit Gefängniss und Busse bis auf 5000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann statt Gefängniss Arbeitshaus bis zu drei Jahren verhängt werden.

181 c. Bei der Strafzumessung kommt als strafscharfend insbesondere in Betracht:

- a. wenn der wucherhafte Vortheil im Verhältniss zum abgeschlossenen Geschäft sehr bedeutend ist;
- b. wenn der Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben wird;
- c. wenn er von Personen verübt wurde, welche die Geschäfte eines Pfandleihers, Feilträgers oder Gelddarlehens gewerbsmässig betreiben, oder welchen vermöge ihrer Stellung besonderes Vertrauen geschenkt werden muss;
- d. wenn zur Deckung der strafbaren Handlung Scheinverträge abgeschlossen, den richtigen Sachverhalt verschleiernde oder entstellende Urkunden abgefasst oder anderweitige Handlungen vorgenommen wurden, die über die Natur des Geschäftes täuschen sollen;
- e. wenn sich der Wucherer die wucherhaften Vermögensvortheile wechselmässig versprechen liess.

Basel. 152 a.) Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern sich oder einem Dritten für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung offen oder versteckt in der Form eines andern Rechtsgeschäftes Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, begeht einen Wucher.

152 b. Der Wucher wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Wuchers verurtheilt worden, oder hat er den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben, so kann auf Gefängniss oder auf Zuchthaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

152 c. Denselben Strafen unterliegt, wer mit Kenntniss des Sachverhaltes eine Forderung der in § 152 a bezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

152 d. Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuld-scheine oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder mündlich ein Zahlungsverprechen ertheilen lässt, wird wegen wucherlichen Kreditgebens mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer mit Kenntniss des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

Baselland. 50. Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit, vom 6. Oktober 1824. Des Wuchers macht sich schuldig:

- a. Wer sich eine grössere Hauptsumme verschreiben lässt, als vorgestreckt wird.
- b. Wer höhere Zinse, als die Gesetze gestatten, sich von seinem Schuldner verschreiben lässt und empfängt.
- c. Wer, um das Gesetz zu umgehen, neben dem erlaubten Zins sich von dem Schuldner noch andere Vortheile irgend einer Art ausbedingt oder annimmt.

¹⁾ Gesetz betreffend den Wucher vom 9. April 1883.

Baselland.

d. Wer bei einem Darlehen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt und eine stärkere Summe dafür ansetzt, als dieselben zur Zeit des geschlossenen Kontrakts, auf's Höchste gerechnet, werth waren.

e. Wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Entrichtung der Zinse oder bei Abzahlung des Kapitals, Waaren oder andere Sachen, statt baaren Geldes, unter dem niedersten Preis derselben zuzustellen.

f. Wer sich einen schwerern Münzfuss verschreiben lässt, als der, in welchem er das Kapital darlehnt.

g. Wer zur Sicherheit eines Darlehens Pfänder in Händen hat, welche ein Mehreres werth sind, und solche auf verflossene Lösungszeit, ohne den Weg Rechtens einzuschlagen, als Eigenthum behalten zu können, sich ausbedingt.

51. In allen diesen Fällen ist vor allen Dingen dem Schuldner das zu viel Bezahlte herauszugeben, und überdiess der vierte Theil der verschriebenen Hauptsumme dem Staate verfallen und wenn auffallend wucherische Absicht obgewaltet, oder wenn das Treiben des Wuchers als Gewerbe hervorgeht, so tritt die Konfiskation der ganzen Hauptsumme und überdiess Einsperrungs- oder Gefängnisstrafe von 14 Tagen bis 1 Jahr oder eine Geldstrafe von 50 Franken bis 800 Franken ein.

Tessin. 387. § 1. Chi, abusando dei bisogni, delle passioni o della inesperienza di un minore, di un interdetto o di persona prodiga o demente, da lui conosciuta come tale, sebbene non ancora interdetta giuridicamente, gli fa sottoscrivere un documento qualunque in suo pregiudizio, disposizione di diritti, obbligazione, liberazione, ovvero gli fa accettare, in luogo di denaro a prestito, cose mobili, da lui valutate a denaro, che sia costretto a rivendere, ovvero gli fa confessare una somma che realmente non ha ricevuto, o gli fa accettare, come legittimi e corrispettivi sconti, provvigioni e deduzioni che rappresentano un lucro illecito, è punito dal primo al secondo grado di detenzione, e con multa dal secondo al terzo.

§ 2. Sarà punita di detenzione in primo grado e col terzo di multa l'usura commessa come al precedente paragrafo, in danno di una persona maggiorenne e giuridicamente capace, quando sia stata dolosamente indotta nel bisogno dall'usuraio o incoraggiata nello spendio sregolato o in speculazioni fallaci.

388. Non si procede che a querela di parte pei casi contemplati dagli articoli 384 § 2 e 387 § 2.

389. Si applicano anche ai delitti contemplati nel presente Capo le disposizioni degli articoli 364, 367 e 368 ¹⁾.

235. § 1. Chi, con false notizie, o mediante coalizioni e con ogni altro mezzo fraudolento, produce un aumento o una diminuzione dei prezzi di merci e derrate od altro effetto commerciabile, è punito colla detenzione dal primo al secondo grado, e colla multa dal secondo al quarto grado.

§ 2. Se dai fatti incriminati è derivato aumento del prezzo dei generi alimentari di prima necessità, o diminuzione del prezzo di derrate che deperiscono in breve tempo, o la cui conservazione riesce onerosa, le suddette pene saranno aumentate di un grado.

Genf. 333. Quiconque aura abusé des besoins, des faiblesses ou des passions d'un mineur pour lui faire souscrire à son préjudice des obligations, quittances ou décharges pour prêt d'argent, ou de choses mobilières ou tous autres effets obligatoires, sous quelque forme que cette négociation ait été faite ou déguisée, sera puni d'un emprisonnement de deux mois à cinq ans.

¹⁾ Tessin, Art. 364, 367 und 368. Siehe Seite 798, 799.

Appenzell A.-Rh. 135. Wer die ökonomisch bedrängte Lage eines Andern dazu benutzt, um sich durch übermässige Anrechnung von Zinsen oder Provisionen zu bereichern, macht sich des Wuchers schuldig und ist mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 oder Haft mit oder ohne Geldbusse zu bestrafen.

Gewerbmässige Betreibung solcher Geschäfte gilt als Erschwerungsgrund und kann neben der Geldbusse auch mit Gefängniss bestraft werden.

Schwyz. 1. Gesetz über den Wucher vom 28. Mai 1854. Der höchste erlaubte Zinsfuss bei Grundversicherungen und anderen Darleihen, ohne Rücksicht auf kürzere Dauer noch darauf, ob dieselben versichert seien oder nicht, beträgt, auf das Jahr berechnet, im gewohnten bürgerlichen Verkehr fünf vom Hundert, im kaufmännischen Verkehr sechs vom Hundert. Bei neu zu errichtenden Grundversicherungen oder andern Forderungen ist der Gläubiger befugt, für den zweiten Zins $5\frac{1}{4}$, für den dritten $5\frac{1}{2}$ vertragsgemäss festzusetzen und, sofern er die Schatzung vornehmen muss, sechs vom Hundert zu beziehen.

2. Vorläufige Abzüge von der dargeliehenen Summe sind untersagt. Es darf daher namentlich weder ein grösseres Kapital verschrieben als gegeben, noch dürfen die Zinse zum voraus von dem Kapital weggenommen werden.

3. Die Vertragsbestimmung, dass Pfänder, welche für eine Schuld als Sicherheit bestellt sind, dem Gläubiger zu Eigenthum verfallen, wenn die fällige Schuld nicht bezahlt werde, ist ungültig.

4. Wer bei einem Darleihen Werthgegenstände, sei es zufolge vorgegangenen Kaufes oder anderswie, statt baaren Geldes an Zahlung gibt, darf keine höhere Summe dafür ansetzen, als die genannten Verkehrsgegenstände zur Zeit des Abschlusses des Vertrags, auf's höchste gerechnet, werth waren. Forderungen an Falliten sind als durchaus werthlos zu betrachten.

5. Ein Kreditor, welcher eine der vorherigen Bestimmungen übertritt, macht sich des Wuchers schuldig.

6. Ebenso sind alle Geschäfte, welche zur Umgehung dieses Gesetzes in einer andern als den bezeichneten Formen abgeschlossen werden, als wucherliche Geschäfte anzusehen, wie z. B. Uebernahme einer mit Einräumung des Lösungsrechtes erweislichermassen unter dem wahren Werth angeschlagenen und an Zahlungsstatt gegebenen Sache, Verabredung von Konventionalstrafen, welche in Verbindung mit den Zinsen das höchste erlaubte Zinsmass übersteigen, Bestimmung von nicht gangbaren, oder in höherem als dem tarifirten Kurse angesetzten Geldsorten oder Verschreibung eines schwerern Münzfusses, als desjenigen, in welchem die Summe ausgelehnt wurde, oder Verrechnung von Provisionsgebühren bei einfachen Darleihen u. s. f.

Unter diese Bestimmungen fällt aber nicht der Zuschlag eines Viertheils bei der Schatzung für die in Tit. VII, §§ 15 und 16 des Schuldentriebes angeführten Forderungen.

7. Geschäfte und Bezüge, welche durch den kaufmännischen Verkehr gutgeheissen sind, als z. B. der Diskonto bei Wechseln, Verrechnung von Kommissionsgebühren, Provision in kaufmännischen Geschäften, kaufmännische Zinsberechnung, Agio und Aehnliches werden nur insofern von den Bestimmungen dieses Gesetzes mitbetroffen, als dieselben zur Versteckung eines beabsichtigten Wuchers missbraucht werden.

8. Anstalten, welche gewerbmässig Geld auf Zinsen ausleihen, bedürfen zu ihrer Errichtung oder ihrem Fortbestande der Bewilligung des Regierungsrathes. Diesem sind die Statuten oder die Bedingungen, unter welchen die Darleihen angeboten werden, vorzulegen.

Einer solchen anerkannten Anstalt ist gestattet, nebst einem Zins von fünf Prozent für ihre Geschäftsbesorgung noch $\frac{1}{2}$ Prozent monatliche Provision zu beziehen.

Schwyz.

Der Regierungsrath ist befugt, seine Bewilligung zurückzuziehen, sobald die Statuten von der Anstalt nicht gehalten werden. Anstalten dieser Art sind verbunden, über ihr Geschäft vollständige und genaue Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchhaltung zu führen. Der Mangel einer solchen Buchführung zieht den Verlust der im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Bewilligung, und eine Busse von 50—1000 Franken nach sich.

Den gleichen Bestimmungen unterliegen auch die ausser dem Kanton Schwyz bestehenden Leihanstalten, sofern sie mit Personen, welche dem diesseitigen Gerichtsstand unterworfen sind, Geschäfte machen wollen.

9. Der Wucher wird sowohl auf Klage des Verletzten, als von Amtswegen untersucht und ohne Rücksicht auf den Betrag erstinstanzlich von dem Bezirksgericht bestraft.

10. Wer des Wuchers schuldig befunden wird, hat das zuviel Bezogene oder zuwenig Gegebene dem Verletzten zu ersetzen und das Gericht kann überdies diesem eine Entschädigung zusprechen, deren Betrag indessen niemals fünf Prozent des Kapitals übersteigen darf.

Ferner hat der Angeschuldete an den betreffenden Bezirk eine Busse von 25 Prozent der dargelehnten Summe zu bezahlen und es tritt in denjenigen Fällen, wo sich aus der Untersuchung ergibt, dass derselbe mit Wucher ein Gewerbe getrieben, die Konfiskation des ganzen Darlehens ein.

11. Bei Rückfällen wird die Busse jedesmal verdoppelt und in diesem Fall, sowie beim Gewerbswucher, auch noch Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf sechs Jahre und Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr damit verbunden und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

12. Notare oder andere Beamte, welche wucherische Verträge wissentlich errichten oder auf andere Weise eine wucherische Handlung begünstigen oder befördern helfen, sollen mit einer in § 11 bestimmten Strafe belegt und überhin ihrer Stelle entsetzt werden. Die in § 11 angedrohten Strafen treffen auch alle, welche als Unterhändler zum Wucher mitwirken.

Solothurn. 5. Gesetz über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften, vom 17. Mai 1878. Wer von einem Geldsuchenden unter Umständen, welche die Absicht, denselben auszubeuten, erkennen lassen, übertriebene, mit den herrschenden Geldpreisen und mit dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Missverhältniss stehende Zinsen oder Provisionen bezieht, ist der Wucherei schuldig.

6. Die Wucherei wird, wenn nicht ein schwereres Vergehen oder ein Verbrechen vorliegt, mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 bestraft. Im Rückfall kann die vorher ausgesprochene Geldbusse verdoppelt und Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate ausgesprochen werden.

Das Strafurtheil ist in seinem ganzen Inhalt auf Kosten des Verurtheilten im Amtsblatt zu publiziren.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 und 4 werden mit einer Ordnungsbusse bis auf Fr. 100, bei Wiederholungen um das Doppelte bestraft¹⁾.

9. Wenn Geschäftsleute wegen Wucherei oder wegen Ueberschreitung des gesetzlichen Sportelntarifes bestraft werden, so kann ihnen durch das gleiche Urtheil der Betrieb von Gelddarlehens- und Betreibungsgeschäften für eine Zeitdauer bis auf 5 Jahre untersagt werden.

St. Gallen. 1. Gesetz betreffend den Wucher bei Gelddarleihen auf freie Hand, gegen Bürgschaft oder Hinterlagen, vom 21. Mai 1884. Des Wuchers macht sich schuldig:

¹⁾ Die Vorschriften § 1, 2 und 3 beziehen sich auf Geld- und Betreibungsgeschäfte.

St. Gallen.

- a. wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit bei der Hingabe, der Erneuerung oder Stundung von Darleihen auf freie Hand, gegen Deckung durch Bürgschaft oder Hinterlage in Faustpfandsrechten die vereinbarte Schuldsumme nicht voll in gesetzlicher Währung ausbezahlt (einen allfälligen Vorabzug des Zinses nach bankmässiger Uebung vorbehalten);
- b. wer die bei den öffentlichen st. gallischen Bankinstituten für solche Geschäfte jeweiligen üblichen Zins- und übrigen Bedingungen in einem durch die vorliegenden Umstände nicht gerechtfertigten Masse verschärft;
- c. wer endlich über diese statthafter Bedingungen hinaus zum Nachtheile des Schuldners noch anderweitige Vermögensvortheile in irgend welcher Form sich selbst oder Dritten offen oder versteckt zusichern lässt.

2. Das Vergehen des Wuchers unterliegt einer Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 2000 allein oder, je nach der Schwere des Falles, in Verbindung mit Gefängniss bis auf ein Jahr. Im Rückfall ist jeweilen neben einer Geldbusse auch auf Gefängnissstrafe zu erkennen.

Ueberdies ist der dem Schuldner widerrechtlich zugefügte Schaden in vollem Betrage zu ersetzen.

3. Wer sich gewerbmässig mit Gelddarleihen befasst, ist zu ordnungsmässiger Führung von Geschäftsbüchern (Conto-Corrent, Kassa- und Kopirbuch) verpflichtet, aus welchen die einzelnen, mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Diese Geschäftsbücher sind während 10 Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren, und ebenso während der gleichen Zeitdauer, vom Tage des Einganges an berechnet, die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme. Die Versäumniss dieser Pflicht wird als Ungehorsam gegen bestehende Vorschriften nach Massgabe des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen bestraft.

4. Dieses Gesetz findet auf Mobilien-Leihgeschäfte und Hypothekendarleihen (vide Art. 90 des Str.-G.-B.) keine Anwendung¹⁾.

Neuenburg. 403. Entwurf. Celui qui, abusant de l'état de détresse, de la légèreté ou de l'inexpérience d'une autre personne, se fait promettre ou préleve un intérêt dépassant le taux habituel et hors de toute proportion avec le service rendu, sera condamné pour usure à l'emprisonnement jusqu'à six mois et à l'amende jusqu'à 5000 francs.

Sera puni des mêmes peines comme usurier celui qui, dans les circonstances prévues au présent article, se fait promettre ou se procure de toute autre manière des avantages excessifs et disproportionnés au préjudice d'autrui.

Les mêmes peines sont également applicables à celui qui, ayant acquis en connaissance de cause une créance portant un intérêt usuraire, ou un droit ayant ce caractère illicite, en fait usage contre le débiteur ou en opère la négociation à un tiers.

404. *Entwurf.* Si l'usure a été commise au préjudice d'un mineur, sous quelque forme qu'elle se soit déguisée, et même si le bénéfice usuraire a été promis sur un simple engagement d'honneur, la peine de l'emprisonnement pourra être portée à un an, sans préjudice de l'amende.

405. *Entwurf.* Sera condamné pour fait d'usure à l'amende jusqu'à 2000 francs, à laquelle, en cas de récidive, pourra s'ajouter l'emprisonnement jusqu'à trois mois, le fabricant ou le patron convaincu d'avoir imposé à ses ouvriers des paiements

¹⁾ Die Verweisung bezieht sich auf Art. 90 des früheren Strafgesetzbuches von *St. Gallen* (1857), der in dem geltenden nicht Aufnahme fand.

Neuenburg.

autres qu'en monnaie légale ayant cours, notamment en marchandises, ou d'avoir abusivement prélevé un escompte sur le règlement des salaires.

406. *Entwurf.* L'usurier de profession sera puni de l'emprisonnement de six mois au moins jusqu'à deux ans, et de l'amende jusqu'à 15,000 francs, avec privation des droits civiques pendant cinq ans.

407. *Entwurf.* Le débiteur d'un individu condamné pour usure ne sera tenu de rembourser que la somme réellement reçue en capital, plus l'intérêt légal, et, s'il a déjà payé, pourra répéter l'excédent.

A n h a n g.

Verantwortlichkeit für Pressdelicte.

Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

55. Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Bund. 69. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich ausser dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

70. Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozesskosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regress auf den Verfasser zu.

71. Bei den durch die Druckerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

72. Die Vorschriften der Art. 69 bis 71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Thurgau. 231. Hat die Verbreitung der Ehrverletzung mittelst der Druckerpresse stattgefunden, so haftet für ein solches Vergehen zunächst der Verfasser der Druckschrift. Geschah die Herausgabe der Druckschrift gegen den Willen des Verfassers oder kann derselbe nicht entdeckt werden oder befindet er sich ausser dem Bereiche der diesseitigen richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung desselben der Verleger und wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

232. Ebenso haftet jede der in § 231 genannten Personen subsidiär für diejenigen Bussen, Prozesskosten und Entschädigungen, welche bei dem strafgerichtlichen Verurtheilten nicht erhältlich sind.

Thurgau.

233. Die in diesem Titel in Beziehung auf die Druckschriften enthaltenen Strafbestimmungen gelten auch von allen durch mechanische Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich, Holzschnitt, Photographie etc. verübten Vergehen.

Waadt. 6. *Loi sur la presse* du 26 décembre 1832. Les délits commis au moyen d'écrits, figures ou emblèmes, multipliés par l'impression, par la gravure, par le dessin, par l'art lithographique ou par tout autre procédé analogue sont réprimés par la présente loi.

25. L'éditeur et l'auteur de la publication publiée par l'un des moyens énoncés à l'art. 6, seront concurremment responsables des délits que cette production pourrait renfermer. Ils subiront, l'un et l'autre, les peines portées par la loi, et ils seront de plus solidaires quant aux frais.

L'éditeur est celui qui met au jour un ouvrage et qui fait transformer, par son intermédiaire et par ses soins, le manuscrit en imprimé.

L'auteur et celui qui a composé l'ouvrage, ou qui l'a rédigé en s'appropriant des notes ou des matériaux fournis par autrui.

26. L'auteur sera libéré de la peine, s'il prouve qu'il n'a participé ni à l'impression, ni à la publication de l'ouvrage.

27. Quand l'auteur ou l'éditeur sera connu, l'imprimeur ne sera pas recherché pour le fait matériel de l'impression. Mais il sera responsable, si l'auteur ni l'éditeur ne peuvent être découverts ou convaincus, ou s'ils ne sont, ni l'un ni l'autre, domiciliés dans le canton.

28. Celui qui met en vente, qui colporte ou qui répand des écrits, figures emblèmes, multipliés par l'un des moyens énoncés en l'art. 6, est responsable, à défaut de l'auteur ou de l'éditeur, et lorsque l'imprimeur ne peut être atteint, soit parce qu'il n'est pas connu, soit parce qu'il n'est pas domicilié dans le canton. Il peut même être poursuivi concurremment avec l'auteur ou l'éditeur s'il est évident qu'il a agi dans l'intention de nuire.

Graubünden. 3. *Gesetz wider den Missbrauch der Pressfreiheit*, vom 13. Juli 1839¹⁾. Die Verantwortlichkeit für Vergehen, durch die Presse oder den Kupferstich oder ein anderes ähnliches Mittel verübt, haftet auf dem Verfasser, dem Herausgeber, dem Verleger und dem Drucker.

Der Kläger ist berechtigt, eine oder die andere, oder mehrere der obigen Personen zugleich und solidarisch zu belangen. Hat er aber gegen eine oder mehrere bereits Klage geführt, so kann er diese nicht wieder zurückziehen und gegen eine andere dieser Personen richten.

Hat sowohl der Druck, als die Herausgabe seines Werkes ohne des Verfassers Theilnahme stattgefunden, so ist dieser aller diesfälligen Verantwortlichkeit enthoben.

Für den Bussbetrag, Prozess- und Verhaftskosten haften solidarisch der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker.

4. Wer eine als strafbar erkannte Druckschrift oder bildliche Darstellung absichtlich verbreitet, soll als Gehülfe des Vergehens angesehen und, je nach Massgabe seiner Schuld, bestraft werden.

Neuenburg. 248. Les crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre mode de publication, seront punis comme le seraient les crimes et délits commis par une autre voie.

249. Quand un crime ou délit est commis par la voie de la presse, gravure, lithographie ou autres moyens analogues, l'auteur est responsable.

¹⁾ Weitere Bestimmungen dieses Gesetzes siehe Graubünden bei *Ehrverletzung und Verläumdung*, Seite 492.

Neuenburg.

Si la publication et la distribution ont eu lieu à l'insu de l'auteur ou contre sa volonté, ou s'il ne peut être découvert, ou s'il se trouve hors de la juridiction du Canton, la responsabilité pèse sur l'éditeur; à défaut sur le libraire ou distributeur; et si ceux-ci ne peuvent être traduits devant les tribunaux, la responsabilité pèse sur l'imprimeur.

250. L'éditeur ou le libraire répond subsidiairement des frais de procès et des dommages-intérêts qui ne pourront être obtenus de l'auteur, sauf leur recours contre celui-ci.

Wallis. 1)

Schaffhausen. 204. Hat die Verbreitung der Verläumdung oder Beschimpfung mittelst der Druckerpresse stattgefunden, so haftet für ein solches Vergehen zunächst der Verfasser der Druckschrift.

Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet er sich ausser dem Bereich der diesseitigen richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die diesseitigen Gerichte gezogen werden kann, der Druckereihaber.

Luzern. 1. *Gesetz über die Freiheit der Presse*, in Kraft getreten den 31. Christmonat 1848. Insofern strafbare Handlungen durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen sie den im Strafgesetzbuche für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, und weichen einzig in den nachfolgenden Beziehungen von den sonst geltenden Vorschriften ab.

2. Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder findet er sich ausser dem Bereiche der richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

3. Ebenso haftet jede der vorgenannten Personen subsidiär für diejenigen Geldstrafen, Prozesskosten und Entschädigungen, welche von der ihr vorgehenden Person nicht erhältlich sind.

4. Jede im Kanton gedruckte Schrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Busse von 4—50 Franken bestraft.

Bei Zeitungsblättern und Zeitschriften, welche im Kanton gedruckt werden, soll nebenbei der Name des Redaktors bei gleicher Strafe angegeben sein.

5. Die Polizeibehörden können eine für strafbar gehaltene Druckschrift mit Beschlag belegen. Ueber eine solche Beschlagnahme soll aber im Augenblicke, wo zu derselben geschritten wird, ein förmlicher Verbalprozess aufgenommen und eine Abschrift dem Betreffenden zugestellt werden.

Die Beschlagnahme ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

Die Staatsanwaltschaft hat Jedem, der daran Interesse hat, vor der Gerichtsstelle des Orts, wo der Beschlag erfolgte, über diese Beschlagnahme sofort Rede zu stehen, welche Gerichtsstelle dann über die Freigebung oder Nichtfreigebung der Druckschrift entscheidet. Die Appellation an das Obergericht bleibt dabei vorbehalten.

Erfolgt die Beschlagnahme in mehreren Gerichtskreisen, so steht die Auswahl der Gerichtsstelle Demjenigen zu, der sich über den Beschlag beschwert.

¹⁾ Wallis besitzt keine besondere Bestimmungen über die Presse. Frühere Pressgesetze, nämlich: Loi du 24 mai 1839 sur la presse, und Loi du 28 mai 1844 sur la presse, sind nach Mittheilung des Herrn Ständerathes Dr. G. Loretan in Leuk ausser Kraft getreten.

Luzern.

Der Ausspruch des Gerichts gilt dann allgemein, vorbehalten auch hier die Berufung an das Obergericht.

6. Hinsichtlich strafbar erachteter Druckschriften, Zeitungen u. s. w., für welche Niemand vor den inländischen Gerichten belangt werden kann, findet der Beschlag auf gleiche Weise statt, und es mag der Regierungsrath bei dem Gerichte des Hauptortes des Kantons auf das Verbot der betreffenden Druckschrift, Zeitung u. s. w. antragen.

Das Gericht wird das Verbot erkennen, wenn es findet, die Schrift sei strafbaren Inhalts. Das Verbot bedarf der Bestätigung des Obergerichts. Das Verbot einer Zeitung wird auf drei Monate bis zwei Jahre ausgesprochen. Dasselbe kann zu jeder Zeit von dem Regierungsrathe wieder aufgehoben werden.

Wenn Jemand sich anbietet, den Inhalt der Druckschrift vor den hiesigen Gerichten zu vertreten und Kautio leistet, dass er dem Urtheil der Gerichte sich unterziehen werde, so hat die Staatsanwaltschaft auch nach bereits ausgesprochenem Verbote dem Betreffenden vor dem hiesigen Gerichte Rede zu stehen.

7. Wer eine Druckschrift, deren Strafbarkeit ihm bekannt sein konnte, oder wer eine bereits mit öffentlichem Beschlage belegte oder strafwürdig erklärte Schrift verbreitet, ist als Gehülfe des Vergehens nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Strafbarkeit der Gehülfen verantwortlich.

8. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind ebenfalls Vergehen, welche vermittelt des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden, zu behandeln.

Obwalden. 68. Polizeistrafgesetz. Pasquille und solche Beschimpfungen, die durch schriftliche oder bildliche Darstellungen im Publikum verbreitet wurden, sind an dem Urheber und wissentlichen Verbreiter mit einer Geldstrafe von 30—400 Fr. oder angemessener Freiheitsstrafe zu belegen.

Bern. 240. Jeder Druckschrift, die im Kanton herausgegeben wird, mit Ausnahme der bloss zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des gesellschaftlichen und häuslichen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Preiszettel u. dgl., muss, wenn es eine Zeitung oder periodische Schrift ist, der Name und Wohnort des verantwortlichen Redaktors, des Verlegers oder Herausgebers und des Druckers und die Zeit der Herausgabe und, wenn es eine Broschüre oder ein Buch ist, der Name des Verlegers und Druckers beigesetzt werden. Die Widerhandlung wird mit einer Geldbusse von fünf bis zu fünfzig Franken bestraft.

241. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden sind, unentgeltlich und ohne Zusätze und Weglassungen unentgeltlich aufzunehmen, wenn sie ihm von einem Betheiligten eingereicht wird und die Berichtigung die doppelte Länge des zu berichtenden Artikels nicht übersteigt. Verweigert ein Herausgeber die Aufnahme oder findet die Berichtigung nicht binnen vier Tagen von ihrem Empfange an gerechnet, oder wenn in diesem Zeitraum keine Nummer des Blattes erscheint, in der nächsten Nummer statt, so kann der Betheiligte die Berichtigung dem Polizeirichter vorlegen, welcher innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme nach Anhörung der Parteien endlich entscheidet.

Wird die Aufnahme verfügt, so muss die Berichtigung in der nächsten Nummer erscheinen, und es bleibt für deren Inhalt lediglich der Einsender verantwortlich.

242. Ein Herausgeber, welcher dem richterlichen Urtheile, das ihm zur Aufnahme einer Berichtigung verfällt, nicht Folge leistet, wird mit einer Geldbusse von zehn bis zu hundert Franken bestraft.

Bern.

Das Recht, gegen den Renitenten, die Vollziehung des Urtheils nach Vorschrift des Art. 533 des Strafprozesses zu verlangen, wird durch diese Strafe nicht aufgehoben.

243. In den Fällen der Art. 177 und 178 soll die urtheilende Gerichtsbehörde, wenn es der Beleidigte verlangt, das Urtheil auf Kosten des Schuldigen durch das amtliche Blatt und durch das Blatt, welches die Ehrverletzung enthielt, sowie, wenn es die Umstände angemessen erscheinen lassen, durch andere Blätter, worüber der Richter zu entscheiden hat, bekannt machen. Der Herausgeber des bezeichneten Blattes ist verpflichtet, diese Bekanntmachung binnen acht Tagen vom Tage des Empfanges derselben an oder, wenn binnen dieser Frist keine Nummer des Blattes erscheint, beim nächsten Erscheinen einer solchen in dasselbe einzurücken und zwar in der nämlichen Abtheilung, in welcher die Ehrverletzung enthalten war.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift binnen der festgesetzten Frist wird mit einer Geldbusse von zehn bis hundert Franken bestraft, und es kann überdiess die Vollziehung des Urtheils nach Art. 533 des Strafprozesses stattfinden.

244. Das Gericht kann die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift in Beziehung auf alle Exemplare verhängen, welche an Orten, die dem Publikum zugänglich sind oder noch im Besitz des Verfassers, des Redaktors, des Verlegers, des Druckers oder des Buchhändlers sich befinden. Wegen blosser Widerhandlung gegen die Vorschriften des Art. 240 findet diese Massregel nicht statt.

245. Die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift durch die Polizeibehörden darf nur in denjenigen Fällen stattfinden, wo sich deren Inhalt zu einer von Amtes wegen zu bestrafenden Handlung gestattet. Gegen eine solche Verfügung ist die Appellation an die Anklagekammer zulässig.

246. Die Verantwortlichkeit für Pressvergehen trifft den Redaktor der Druckschrift, in Ermanglung dessen den Verleger oder Herausgeber, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte des Kantons Bern gezogen werden kann, den Drucker.

Kann aber der Angeklagte den Verfasser der als strafbar bezeichneten Schrift geständig vor den Richter stellen, so fällt die Verantwortlichkeit einzig auf den Verfasser. Derselbe bleibt jedoch davon frei, wenn die Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift ohne sein Wissen und seinen Willen stattgefunden hat, in welchem Fall die obigen Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Redaktors, Verlegers und Druckers Anwendung finden.

247. Sind jedoch die Untersuchungskosten und Entschädigungen aus irgend einem Grunde von dem verurtheilten Verfasser nicht erhältlich, so haften der Redaktor, Verleger oder Herausgeber und Drucker in der Weise, dass Jeder nach freier Wahl des Betheiligten auf dem Vollziehungswege zu deren Zahlung gehalten werden kann. Diese Personen (Redaktor, Verleger und Drucker) haften auf die gleiche Weise, wenn nicht der Verfasser, sondern einer von ihnen verurtheilt worden ist. Es steht jedoch dem Drucker der Rückgriff auf den Verleger und auf den Redaktor und dem Verleger auf den Redaktor in der Weise zu, dass der Bezahlende den bezahlten Betrag von jeder der ihm rückgriffsweise haftenden Person ohne Abzug zurückfordern kann. Falls der Verfasser verurtheilt worden ist, steht demjenigen, der an seinem Platze bezahlt, das erwähnte Rückgriffsrecht auch gegen diesen zu.

Entsteht über die Verbindlichkeit zur regressweisen Haftung Streit, so ist derselbe auf dem Civilwege zu erledigen.

Glarus¹⁾.

¹⁾ Siehe *Ehrverletzung*, Seite 502 bei *Glarus*, Art. 183, Strafprozessordnung.

Freiburg. 1. *Gesetz über die Presspolizei*, vom 3. Mai 1854¹⁾. Die durch die Presse begangenen Vergehen sind den Verfügungen des Strafgesetzes unterworfen und werden schwurgerichtlich abgehandelt (Verfassung, Art. 71), unter den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen nähern Bestimmungen.

2. Für Pressvergehen fällt rücksichtlich der Geldbussen und Entschädigungen die Verantwortlichkeit:

- a. auf den Verfasser der Druckschrift;
- b. wenn der Druck oder die Veröffentlichung ohne sein Wissen, oder gegen seinen Willen geschah, oder wenn derselbe sich ausser dem Bereiche der Kantonsgerichte befindet, oder nicht entdeckt werden kann, auf den Herausgeber;
- c. in dessen Ermanglung auf den Depositär oder Kommissionär, das heisst, auf die mit dem Verkaufe beauftragte Person;
- d. wenn Letzterer den Kantonsgerichten nicht unterworfen ist, auf den Drucker.

3. Die im vorigen Artikel genannten Personen sind für die Geldbussen und Entschädigungen in der bezeichneten Ordnung verantwortlich.

4. Jede im Kanton gedruckte Schrift muss mit dem Namen des Druckers versehen sein, bei Vermeidung einer Geldbusse von 6 bis 80 Franken.

Die im Kanton gedruckte Zeitung oder periodische Zeitschrift muss, bei Vermeidung der nämlichen Geldbusse, überdies den Namen des Herausgebers tragen.

5. Wer eine, ein Vergehen enthaltende oder gerichtlich verurtheilte Schrift verbreitet, wird als Mitschuldiger betrachtet, gemäss den allgemeinen Bestimmungen über die Schuldhaftigkeit.

6. Von jedem Buche oder jeder nicht periodischen Druckschrift muss vor der Veröffentlichung ein Exemplar für die Kantons-Bibliothek in der Staatskanzlei niedergelegt werden.

7. Den vorstehenden Bestimmungen sind ebenso die durch den Kupferstich, Steindruck, oder auf ähnlichem Wege begangenen Vergehen unterworfen.

8. Die Pressgesetze vom 17. Dezember 1831, und vom 12. Juni 1845, sowie der Artikel 372 des Strafgesetzes sind hiemit aufgehoben.

Zürich. 222. Strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften.

223. Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt oder nicht vor die Gerichte des Kantons Zürich gezogen werden, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor den Gerichten belangt werden kann, der Drucker.

224. Für die Prozesskosten und Entschädigungen, welche von dem Verurtheilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der in § 223 bezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht der Regress auf den ihm vorhergehenden Haftpflichtigen zu.

225. Diese Vorschriften gelten auch für die Vergehen, welche vermittelt des Kupfer- oder Stahlstiches, Steindruckes, Holzschnittes, der Photographie oder ähnlicher Vervielfältigungsmittel verübt werden.

226. Jede im Kanton Zürich herausgegebene Druckschrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Polizeibusse bis zu 500 Franken bestraft.

¹⁾ Dieses Gesetz war nur in deutscher Sprache erhältlich.

Zürich.

227. Werden durch die Druckerpresse oder durch die in § 225 erwähnten Vervielfältigungsmittel Vergehen verübt, oder ist bei der Herausgabe einer Druckschrift die Vorschrift des § 226 nicht befolgt worden, so kann die vorläufige Beschlagnahme der Schrift u. s. w. angeordnet und durch das Urtheil die Wegnahme der noch vorhandenen Exemplare bestimmt werden.

Basel. 163. *Strafprozessordnung*, vom 5. Mai 1862. Bei Vergehen, welche durch den Druck oder eine andere dem Druck gleich zu stellende Vervielfältigungsart begangen werden, haftet in erster Linie der Verfasser oder Zeichner. Ist jedoch dieser nicht bekannt oder kann dessen persönliche Stellung vor dem hiesigen Gerichte nicht bewirkt werden, oder ist die Veröffentlichung erweislich ohne dessen Willen geschehen, so haften nach einander der Herausgeber, Verleger und Drucker.

164. Es können auch nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme neben dem Verfasser oder Zeichner nach Ermessen des Gerichts der Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter zur Strafe gezogen werden, wenn ihnen die Strafbarkeit der betreffenden Schrift oder bildlichen Darstellung bekannt war oder vernünftiger Weise nicht von ihnen übersehen werden konnte.

165. Druckschriften und bildliche Darstellungen, durch welche ein Vergehen verübt worden ist, können durch Urtheil des Gerichts konfiszirt und vernichtet werden. Auch steht es dem Gericht frei, die Urtheile über solche Vergehen in dasjenige Blatt, durch welches das Vergehen verübt wurde, sowie auch in andere Blätter einzurücken.

Tessin. 19. *Legge 13 Giugno 1834*. In generale la responsabilità cadrà sull' autore della pubblicazione stampata.

§ 2. Se l' autore non sarà conosciuto o non potrà essere colpito dall' azione giuridica, la responsabilità cadrà sopra l' editore, ed in mancanza anche di questo, sopra lo stampatore.

§ 3. L' autore, l' editore e lo stampatore sono sempre responsabili solidariamente, nell' ordine progressivo suddetto, per le spese del processo, per le multe e per li danni e conseguenze.

§ 4. L' autore non sarà responsabile se proverà di non aver partecipato nè alla stampa, nè alla sua pubblicazione. In tal caso si procederà contro gli altri solidari.

20. Senza rinunciare al diritto di procedere in via giuridica, chiunque è provocato in fogli periodici, sia conosciuto l' autore o non lo sia, con allegazione di fatti personali, o che lo riguarda per ragione di parentela, d' ufficio, o di ministero ha diritto alla risposta, e di esigere che questa sia pubblicata sul foglio stesso integralmente e gratuitamente, e così pure dovranno inserirsi le sue repliche in modo che il provocato abbia l' ultimo la parola.

35. L' azione pubblica contro i delitti di stampa si prescrive col lasso di sei mesi dalla pubblicazione.

§ 2. L' azione civile pei danni si prescrive in sei mesi dopo il giudizio definitivo se ebbe luogo la procedura d' ufficio, ed in un anno dopo la pubblicazione della stampa se non vi ebbe azione pubblica.

Genf. 19. *Loi du 2 mai 1827 concernant quelques dispositions pénales et de police relatives à la presse*. Tous les écrits imprimés dans le canton devront porter l' indication vraie des noms de l' imprimeur.

20. Avant toute publication des dits écrits, l' imprimeur devra en déposer deux exemplaires à la Chancellerie d' Etat pour la Bibliothèque publique.

Il ne sera déposé qu' un exemplaire, lorsqu' il s' agira de réimpressions.

21. Ce dépôt remplacera, quant aux effets civils, celui qu' exige la loi du 19 juillet 1793, pour constater et assurer le droit de propriété des auteurs ou de leurs concessionnaires.

Genf.

22. Aucun journal ou autre écrit périodique ne pourra être imprimé dans le canton, si les éditeurs n'ont fait à la Chancellerie d'Etat la déclaration de leur entreprise.

La déclaration ne pourra comprendre au delà de trois éditeurs. Aucune personne ne pourra être admise en qualité d'éditeur, si elle n'a son domicile dans le canton.

23. Les dispositions de l'article précédent s'appliqueront aux journaux ou autres écrits périodiques actuellement existants, un mois après la promulgation de la présente loi.

24. La responsabilité des éditeurs pourra s'étendre à tous les articles insérés dans les dits journaux ou écrits périodiques sans préjudice de la solidarité des auteurs ou rédacteurs des dits articles.

25. Tout imprimeur, qui contreviendra aux art. 19, 20, 22, 23 sera condamné à une amende qui pourra s'élever à 2000 florins¹⁾.

26. L'imprimeur qui aura satisfait aux obligations qui lui sont prescrites dans la présente section, ne pourra être recherché ni poursuivi pour le fait matériel de l'impression; il ne pourra l'être que s'il résulte des circonstances qu'il ait agi avec une intention criminelle.

Toutefois, si l'auteur et l'éditeur d'un écrit renfermant une offense, une provocation ou une calomnie sont inconnus ou s'ils ne sont pas domiciliés dans le canton, l'imprimeur pourra être condamné à l'amende ci-dessus (art. 25) et tenu des dommages-intérêts de la partie civile.

Zug. 130. Strafbare Handlungen, welche durch die Druckerpresse oder andere Vervielfältigungsmittel, wie Kupferstich, Steindruck, Photographie u. dgl., verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Vorbehalt nachfolgender Vorschriften.

131. Zunächst haftet für Vergehen dieser Art der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe oder Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt, oder nicht an die zugerischen Gerichte gezogen werden, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht belangbar ist, der Drucker.

Für die Prozesskosten und Entschädigungen, welche von dem Verurtheilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der vorbezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht aber der Regress auf den ihm vorhergehenden Haftpflichtigen zu.

132. Jede im Kanton Zug herausgegebene Druckschrift u. s. w. soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbusse bis auf Fr. 50 bestraft.

Appenzell A.-Rh. 33. Für Vergehen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich ausser dem Bereiche der hiesigen Straf Gewalt, so haftet der Herausgeber, beziehungsweise der Druckereibesitzer, in Ermanglung dessen der Verleger. Diese Haftbarkeit dauert zwei Jahre, von der Veröffentlichung an gerechnet.

34. Der Herausgeber, beziehungsweise der Druckereibesitzer, in Ermanglung dessen der Verleger haftet für diejenigen Prozesskosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht denselben der Rückgriff auf den Verfasser zu.

¹⁾ florin = fr. 0,48.

Appenzell A.-Rh.

35. Die Vorschriften der §§ 33 und 34 gelten auch für Vergehen, welche mittelst des Kupfer- oder Stahlstiches, Steindruckes, Holzschnittes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Solothurn. 182. Strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften.

183. Für eine mit Strafe bedrohte Handlung, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt worden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt oder nicht vor die Gerichte des Kantons Solothurn gezogen werden, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor den hiesigen Gerichten belangt werden kann, der Drucker oder endlich der gewerbsmässige Verbreiter.

184. Für die Prozesskosten und Entschädigungen, welche von dem Verurtheilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der in § 183 bezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht das Rückgriffsrecht auf den ihm vorangehenden Haftpflichtigen zu.

185. Diese Vorschriften (§§ 182, 183 und 184) gelten auch für die Vergehen, welche vermittelt des Kupfer- und Stahlstiches, Steindruckes, Holzschnittes, der Photographie, Autographie oder ähnlicher Vervielfältigungsmittel verübt werden.

186. Jede im Kanton Solothurn herausgegebene Druckschrift soll den Namen des Druckers tragen. Die Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbusse bis auf zweihundert Franken bestraft.

187. Werden durch die Druckerpresse oder durch die in § 185 benannten Vervielfältigungsmittel Vergehen verübt, oder ist bei der Herausgabe einer Druckschrift der Name des Druckers nicht angegeben, so kann die vorläufige Beschlagnahme der Schrift angeordnet und durch das Urtheil die Wegnahme und Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen verfügt werden.

St. Gallen. 193. Jedem Erzeugniss der Druckerpresse, welches im Kanton erscheint, sei dasselbe politischer Natur oder nicht, soweit es seinem Inhalte und seiner Bestimmung nach nicht lediglich den Charakter familiärer, oder geschäftlicher oder geselliger Anzeigen oder Mittheilungen an sich trägt, muss der Name des Herausgebers oder Verlegers und des Druckers, sowie der Druckort beigesetzt werden.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 zu belegen.

194. In der Regel haftet für jedes Presserzeugniss zunächst der verantwortliche Redaktor, wenn ein solcher bekannt gegeben ist; wenn er nicht bekannt ist, der Herausgeber und nach diesem der Drucker.

195. Kann der Redaktor, beziehungsweise der Herausgeber, beziehungsweise der Drucker den Verfasser der Schrift oder der betreffenden Stellen sofort kenntlich an die Hand geben und ist der Verfasser im Kanton wohnhaft und in bürgerlichen Ehren und Rechten, so tritt der Verfasser in die Verantwortlichkeit ein.

Der Redaktor, beziehungsweise Herausgeber, bleibt jedoch neben dem Verfasser subsidiär für alle Bussen, Prozesskosten und Entschädigungen haftbar, welche dem letztern auferlegt werden.

196. Der Drucker haftet für den Fall, wenn ein besonderer Redaktor oder Herausgeber nicht bekannt ist, oder nicht haftbar gemacht und auch der Verfasser nach Massgabe des vorhergehenden Artikels nicht gestellt wird, oder wenn die gesprochenen Bussen, Prozesskosten und Entschädigungen bei keinem derselben erhältlich sind.

St. Gallen.

197. Neben dem laut obigen Bestimmungen jedenfalls verantwortlichen Urheber ist auch der Redaktor, beziehungsweise Herausgeber bei einem durch die Presse verübten Vergehen oder Verbrechen mitverantwortlich und strafbar, wenn ihm eine absichtliche Theilnahme zur Last fällt. Die Strafe ist nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 32 und 33 auszumessen.

198. Bei allen durch die Druckerpresse verübten Vergehen oder Verbrechen, sowie bei Uebertretungen der in Art. 193 enthaltenen Vorschrift, kann, abgesehen von den vorläufigen Verfügungen der Vollziehungsbehörden, die Konfiskation der Exemplare der betreffenden Schrift durch das Strafurtheil festgesetzt werden.

199. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch Verbrechen oder Vergehen, welche vermittelt des Kupferstichs, Steindrucks oder ähnlicher Mittel verübt werden, zu behandeln.

Neuenburg. 428. *Entwurf.* Les délits commis par la voie de la presse ou par tout autre mode de publication, seront punis comme le seraient les délits commis par une autre voie.

429. *Entwurf.* Quand un délit est commis par la voie de la presse, gravure, lithographie ou autres moyens analogues, l'auteur est responsable.

Si la publication et la distribution ont eu lieu à l'insu de l'auteur ou contre sa volonté, ou s'il ne peut être découvert, ou s'il se trouve hors de la juridiction du canton, la responsabilité pèse sur l'éditeur; à défaut, sur le libraire ou distributeur; et si ceux-ci ne peuvent être traduits devant les tribunaux, la responsabilité pèse sur l'imprimeur.

430. *Entwurf.* L'éditeur ou le libraire répond subsidiairement des frais de procès et des dommages-intérêts qui ne pourront être obtenus de l'auteur, sauf leur recours contre celui-ci.

431. *Entwurf.* Tout livre, toute brochure, toute feuille volante, tout placard, tout journal doit porter le nom de l'imprimeur, sous peine d'une amende pouvant s'élever de 50 à 500 francs.

Il est fait exception pour les bulletins de vote dans les votations et les élections fédérales, cantonales et communales.

Wörterklärungen.

Waadt. 7. En matière pénale, le mot *nuit* comprend l'intervalle entre une heure après le coucher et une heure avant le lever du soleil.

8. Est réputée *effraction*, l'ouverture forcée opérée par rupture, enlèvement, démolition, dégradation ou par tout autre moyen, sur des murs, toits, portes, fenêtres, planchers, cloisons et clôtures quelconques, sur des serrures, cadenas, ou sur tout autre moyen de fermeture, ainsi que sur toute espèce de meubles fermés.

Le bris du scellé apposé par l'autorité est assimilé à l'effraction.

9. Est réputée *escalade*, l'introduction dans un bâtiment, dans quelque partie d'un bâtiment ou dans un lieu clos quelconque, par toute autre ouverture que celle qui est établie pour servir d'entrée, à l'aide d'échelle, d'échafaudage ou de tout autre moyen employé, soit pour s'élever par-dessus les toits, les murs ou les autres clôtures extérieures ou intérieures, soit pour descendre dans le bâtiment, dans la partie du bâtiment ou dans l'enclos.

L'introduction par une ouverture souterraine, non destinée à servir d'entrée, est assimilée à l'escalade.

10. Est réputée *fausse-clef*, toute clef imitée ou altérée, ainsi que toute clef, tout crochet, rossignol, passe-partout ou tout autre instrument qui n'a pas été

Waadt.

destiné par le propriétaire ou par celui qui le représente à la serrure ou autre fermeture, pour l'ouverture de laquelle le délinquant en fait usage; ou qui, après avoir eu cette destination, a été soustrait.

Wallis. 17. En matière pénale, le mot *nuit* comprend l'intervalle entre une heure après le coucher, et une heure avant le lever du soleil.

18. Le délit est réputé commis avec *armes* lorsqu'il a été fait avec machines, avec instruments ou ustensiles tranchants, perçants ou contondants.

Les couteaux ou ciseaux de poche, les bâtons et cannes simples ne sont réputés armes qu'autant qu'il en aura été fait usage pour tuer ou blesser.

Freiburg. 10. En matière pénale, le mot *nuit* s'entend de l'intervalle compris depuis le premier Octobre au trente-un Mars, entre six heures du soir et six heures du matin, et depuis le premier Avril jusqu'au trente Septembre, entre neuf heures du soir et quatre heures du matin.

Sous le nom *d'armes* le Code comprend toutes les armes à feu, toutes les machines, tous les instruments ou ustensiles tranchants, perçants ou contondants.

Les couteaux et ciseaux de poche, les bâtons et cannes simples ne sont réputés armes qu'autant qu'il en aura été fait usage pour tuer ou blesser.

Tessin. 45. La parola *notte* comprende l'intervallo da un'ora dopo il tramonto ad un'ora prima della levata del sole.

Genf. 70. Lorsque la loi en matière pénale emploie une ou plusieurs expressions définies dans le présent titre, elles ne doivent être entendues que dans le sens qui leur est respectivement attribué dans les articles suivants.

71. Sont compris dans le mot *armes* tous instruments fabriqués pour servir à l'attaque ou à la défense.

Sont également compris dans le mot *armes* ou *instruments* toutes machines, outils, ustensiles, cannes, bâtons, pierres ou autres objets tranchants, piquants ou contondants, dont on se sera servi pour tuer, blesser, frapper ou menacer.

72. Toute réunion d'individus pour un crime ou un délit est réputée *réunion armée* lorsque plus de deux personnes portent des armes ostensibles.

Les personnes qui se trouveraient munies d'armes cachées et qui auraient fait partie d'une troupe ou réunion non réputée *armée* seront individuellement punies comme si elles avaient fait partie d'une troupe ou réunion armée.

73. Est compris dans l'expression *nuit* l'intervalle entre une heure après le coucher du soleil et une heure avant le lever du soleil.

74. Est réputé *maison habitée* tout bâtiment, tout appartement, tout logement, toute loge, toute cabane même mobile, barque ou bateau ou tout autre lieu qui, sans être actuellement habité, est destiné ou sert à l'habitation.

75. Sont réputés *dépendances* d'une maison habitée, les cours, basses-cours, jardins et tous autres terrains clos ainsi que les granges, écuries et tous autres édifices qui y sont enfermés, quel qu'en soit l'usage, quand même ils formeraient un enclos particulier dans l'enclos général.

76. Est réputé *parc* ou *enclos* tout terrain, lors même qu'il ne serait pas attenant à une maison habitée ou servant à l'habitation, qui est environné de fossés, de pieux, de claies, de planches, de haies vives ou sèches, ou qui est entouré d'un mur de quelque espèce de matériaux qu'il soit fait, ou d'une clôture en bois travaillé ou en métal, si ce mur ou cette clôture est d'au moins un mètre de hauteur d'un côté ou de l'autre du sol, quand même il n'y aurait pas de porte fermant à clef ou autrement, ou quand la porte serait à claire voie et ouverte habituellement.

77. Sont qualifiés *fausses clefs* tous crochets, rossignols, passe-partout, clefs imitées, contrefaites ou altérées; les clefs qui n'ont pas été destinées par le pro-

Genf.

priétaire, locataire, aubergiste ou logeur aux serrures, cadenas ou fermetures quelconques auxquelles le coupable les aura employées; les clefs perdues, égarées ou soustraites qui auront servi à commettre le vol.

78. Est qualifiée *escalade* toute entrée dans les maisons, bâtiments, cours, basses-cours, jardins, enclos ou édifices quelconques par une ouverture autre que celle qui est destinée à y donner accès, ou qui est exécutée par dessus les murs, portes, toitures ou clôtures quelconques.

L'entrée par une ouverture souterraine autre que celle qui a été établie pour servir d'entrée, est une circonstance de même nature que l'escalade.

79. Est qualifié *effraction* tout forcement, toute rupture, dégradation, démolition, enlèvement de murs, toits, planchers, portes, fenêtres, serrures, cadenas, ou autres ustensiles ou instruments servant à fermer ou à empêcher le passage, ou de toute espèce de clôture extérieure ou intérieure d'une maison ou de ses dépendances, de quelques matériaux qu'elle soit faite.

Le bris de scellés est aussi qualité *effraction*.

80. Les effractions sont *extérieures* ou *intérieures*.

81. Les effractions *extérieures* sont celles à l'aide desquelles on peut s'introduire soit dans les maisons, édifices, cours, basses-cours, jardins, parcs, enclos ou dépendances, voitures, bateaux, soit dans les appartements ou logements particuliers.

82. Les effractions *intérieures* sont celles qui, après l'introduction dans les lieux mentionnés en l'article précédent, sont faites aux portes ou clôtures du dedans, ainsi qu'aux armoires ou autres meubles fermés.

Est compris dans la classe des *effractions intérieures* le simple enlèvement des caisses, boîtes et ballots sous toile et corde et autres meubles fermés, qui contiennent des effets quelconques, bien que l'effraction n'ait pas été faite sur le lieu.

83. La *préméditation* consiste dans le dessein formé avant l'action d'attenter à la personne d'un individu, quand même ce dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition.

84. Le *guet-apens* consiste à attendre plus ou moins de temps, dans un ou divers lieux, un individu soit pour lui donner la mort, soit pour exercer sur lui des actes de violence.

St. Gallen. 52. Bei Festsetzung des *Werthes* einer durch eine strafbare Handlung angeeigneten, beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht der Affektionswerth, sondern der wirkliche Verkehrswerth, welchen sie zur Zeit der strafbaren Handlung hatte, zu Grunde zu legen, und wenn sich der durch eine strafbare Handlung bewirkte Schaden oder Nachtheil überhaupt nicht in Zahlen feststellen lässt, so ist die Strafe je nach der Wichtigkeit und der Bedeutung der betroffenen Rechte oder Verletzungen zu bemessen.

Neuenburg. 1. *Entwurf.* Le délit est une violation des devoirs imposés par la loi dans l'intérêt de l'ordre social.

La peine est infligée au coupable dans le but d'assurer l'autorité de la loi, de préserver la société par l'intimidation qu'elle produit, et de prévenir une rechute par la réforme du condamné.

La réforme morale des détenus est l'objet principal de la discipline pénitentiaire.

Aargau.

Zuchtpolizeigesetz und Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege.

Aargau. 1. Zuchtpolizeigesetz.

Ehrverletzungen,
Körperliche Angriffe auf Personen,
Verletzungen des öffentlichen und Privateigenthums,
Beschädigungen durch Missbrauch des Vertrauens,
Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit,
werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen.

1. *Ergänzungsgesetz.* Folgende im peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 aufgeführten strafbaren Handlungen werden als Zuchtpolizeivergehen erklärt

a. Aufreizung zum Ungehorsam (§ 66).

b. Störung des Gottesdienstes (§ 74).

c. Widerspenstigkeit im Amte (§ 89).

d. Unzucht gegen die Natur (§ 96).

e. Absichtlich hülflose Niederkunft (§ 116).

f. Die Körperverletzungen (§§ 128, 129, 130) mit Ausnahme der in § 129 a aufgezählten Fälle.

g. Gewaltthätigkeit (§ 142).

h. Folgende Diebstahlsfälle nach Titel 29 des peinlichen Strafgesetzes :

1) Einfacher Diebstahl nach § 149 bis zum Betrage von Fr. 300.

2) Beschwertter Diebstahl nach § 150 und § 153 bis zum Betrage von Fr. 150.

3) Diebstahl mit Einbruch nach § 151 bis zum Betrage von Fr. 50.

4) Diebstahl an Lebensmitteln nach § 155 b bis zum Betrage von Fr. 300.

5) Diebstahl unter Verwandten nach § 156 bis zum Betrage von Fr. 500.

i. Unterschlagung nach § 157 bis zum Betrage von Fr. 300.

k. Fundunterschlagung nach § 159 bis zum Betrage von Fr. 500.

l. Einfacher Betrug nach § 161 I. bis zum Betrage von Fr. 300.

m. Beschwertter Betrug nach § 161 II. und 162 e bis zum Betrage von Fr. 150.

n. Falsche Anklage nach §§ 165 und 166 Absatz 1.

o. Böswillige Eigenthumsbeschädigung nach §§ 172 und 173 bis zum Betrage von Fr. 300.

2. Zuchtpolizeilich werden bestraft:

I. Verheimlichungen von geldstaglichem Vermögen zum Nachtheil der Gläubiger, sofern nicht der Thatbestand eines besondern Verbrechens vorliegt.

II. Geldstager, welche den Vorschriften der Art. 877, 878 und 879 des eidg. Obligationen-Rechts nicht nachgekommen sind.

III. Eltern, welche ihre Familienpflichten beharrlich und trotz vorausgegangener Warnung durch den Gemeinderath vernachlässigen und ihre Angehörigen dadurch in Nothstand versetzen.

3. Die Klagbarkeit der in §§ 1 und 2 hievor aufgeführten Zuchtpolizeivergehen, sowie derjenigen Zuchtpolizeivergehen, deren Thatbestand durch amtliche Untersuchung (§ 33 des Z.-P.-G.) erhoben wird, erlischt, wenn vom Tage des begangenen Vergehens an nicht innert fünf Jahren Anzeige gemacht oder Untersuchung angehoben wird.

Aargau.

4. Nach Ablauf von 10 Jahren nach begangener That ist keine Nachforschung und Verurtheilung mehr zulässig, auch wenn die Anzeige oder Untersuchung rechtzeitig erfolgte.

5. Das Klagrecht wegen Ehrverletzungen und anderer als der in § 3 erwähnten Zuchtpolizeivergehen erlischt, sofern es nicht innerhalb sechs Monaten von begangener That hinweg geltend gemacht wird.

6. Hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit gelten bei Zuchtpolizeivergehen die Vorschriften des § 45 des peinlichen Strafgesetzes.

23. Durch dieses Ergänzungsgesetz werden folgende Aenderungen in der bestehenden Strafgesetzgebung hervorgerufen:

I. Aufgehoben werden folgende Bestimmungen:

a. Die §§ 67, 75, 90, 97, 117, 118, 119, 129 lit. b, c, d, e, 143, 166 Absatz I des peinlichen Strafgesetzes vom 11. Februar 1857.

b. Die §§ 3, 12 Absatz 2, 26, 36, 49, 50, 55, 57, 60, 64 zweiter Satz, 65, 71, 72, 75 Absatz 2, 80 des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Februar 1868.

c. § 3 I des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 19. Februar 1868.

II. Theilweise geändert werden folgende Bestimmungen:

a. Die §§ 66, 74, 89, 96, 116, 128, 129, 130, 142, 149, 150, 151, 152, 153, 155 lit. b, 156, 157, 158, 159, 161, 162 lit. e, 165, 172 des peinlichen Strafgesetzes vom 11. Februar 1857.

b. Die §§ 23, 24, 40, 77 des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Februar 1868.

III. Aufgehoben werden endlich alle andern mit demselben im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Sachregister.

	Seite		Seite
A.			
Abreißen amtlicher Bekanntmachungen	343—345	Auflauf	297—319
Abtreibung	635—643	Ausbeutung Minderjähriger	830—843
Agent provocateur, s. Friedensstörung	411—412	Ausland, s. räumliches Herrschaftsgebiet	7—16
Aktivbürgerrecht, Einstellung	165—173	Auslieferung	7—16
Allgemeiner Theil, Anwendung des	16—17	Aussage, falsche	350—365
Alter, jugendliches, s. Zurechnungsfähigkeit	21—38	Aussetzung	643—652
Amt, Einstellung	174—176	B.	
Amtsanmassung	327—330	Bankerott	805—822
Amtsdelicte	367—405	Baukunst, Verletzung der Regeln	610
Amtsentsetzung u. Einstellung	174—176	Beamter, Beleidigung, Thätlichkeit	337—342
Amterschleichung	327—330	— Widerstand	297—319
Angriff auf die äussere und innere Existenz des Staates	273—287	— Amtsdelicte	367—405
— gewaltsamer, auf die Schamhaftigkeit, siehe Sittlichkeitsdelicte	442—484	Bedingte Entlassung	133—141
Anrechnung der Untersuchungshaft	226—228	Bedrohung	436—442
— des Aufenthalts in einer Heilanstalt	228—229	Befehl eines Vorgesetzten	90—91
Anschuldigung, falsche	345—350	Befreiung von Gefangenen	319—327
Anstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten für jugendliche Verurtheilte, s. Zurechnungsfähigkeit	21—38	Begnadigung	256—265
Anstiftung	56—70	Begünstigung	71—80
Antragsdelict	91—99	Behörden, Beleidigung	337—342
Anzeige, falsche	345—350	— s. auch Ehrverletzung	490—514
Arbeitsanstalten für Liederliche	141—152	Beihilfe	56—70
Arbeitshaus, s. Freiheitsstrafe	111—132	Bekanntmachung von Urtheilen	189—190
Aufenthalt, Beschränkung des	160—162	— Beschädigung amtlicher	343—345
Aufforderung zu Hochverrath, s. Hochverrath	273—287	Beleidigung	490—514
— zum Widerstand gegen die Staatsgewalt und zu Verbrechen	297—319	Beruf, Entziehung des Rechts zur Ausübung eines	188—189

	Seite
Bewusstlosigkeit , s. Zurechnungsfähigkeit	21—38
Bigamie , s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Blutschande , s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Brandstiftung	566—590
Briefgeheimnis	514—517
Bruch amtlicher Gebote	330—337
Busse , s. Geldstrafe	178—185
D.	
Delicte , Eintheilung	18—21
— Konkurrenz u. fortgesetztes Delict	229—238
Diebstahl	710—747
Drohung , Strafflosigkeit bei —	87—90
— Bedrohung	436—442
Doppelhehe , s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Duell	653—661
E.	
Ehebetrug	484—488
Ehebruch , s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Ehre , Delicte gegen die —	490—517
Ehrenfähigkeit , bürgerliche, Entziehung	165—173
— Wiedereinsetzung	265—271
Ehrverletzung	490—514
Eidesdelicte	350—365
Eigentumsbeschädigung	769—785
Eingrenzung und Hausarrest	160—162
Einsperrungsstrafe , s. Freiheitsstrafe	111—132
Einstellung im Amte	174—176
Eintheilung der Delicte	18—21
Einzelhaft , s. Freiheitsstrafe	111—132
Eisenbahnen , Gefährdung	607—610
Elterliche Gewalt , Entziehung	177
Entführung	419—436
Enthaltung , einfache (Bern, Art. 14).	121
Entlassung , bedingte	133—141
Entweichung von Gefangenen	319—327
Entziehung d. bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einzelner politischer Rechte	165—173
— der väterlichen Gewalt	177
— des Rechtes, einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben	188—189
Erpressung	695—709

	Seite
Ersatz als Srafaufhebungsgrund	271—272
Erziehungsanstalten , s. Zurechnungsfähigkeit	21—38
F.	
Fahrlässigkeit	38—44
Fälschung von Lebensmitteln und Waaren	596—607
— von Münzen u. Werthzeichen	518—534
— von Urkunden, Grenzsteinen, Siegeln und Stempeln und von Mass und Gewicht	534—566
Familienstand , Unterdrückung	484—488
Feld- und Forsttrevet , s. Diebstahl	710—747
Fortgesetztes Delict	229—238
Freiheit , persönliche, Delicte gegen die —	419—442
Freiheitsstrafe im engeren Sinn	111—132
— als Bevormundungsgrund	152—155
Frieden , religiöser	411—412
s. auch Religionsdelicte	413—419
Friedensstörung und Friedensbruch	411—412
Fundunterschlagung , s. Unterschlagung	747—764
G.	
Gefangene , Befreiung	319—327
Gefangenhalten	419—436
Gefängnis , s. Freiheitsstrafe	111—132
Gefährdung von Eisenbahnen , Telegraphen, der Schifffahrt	607—610
Geheimnisse , Verletzung	514—517
Gehülfe , s. Theilnahme	56—70
Geisteskrankheit	21—38
Geistliche Friedensstörung	411—412
Geldstrafe	178—185
Geltstag , betrügerischer u. leichtsinniger	805—822
Gemeingefährliche Bedrohung	436—442
— Delicte	566—610
— Vergiftung	590—596
Gewalt , unwiderstehliche	87—90
— Entziehung d. väterlichen —	177
— Nöthigung	436—442
Gewerbefreiheit , Vergehen gegen die —, s. Delicte gegen politische Rechte	288—297
Gewicht , Fälschung	534—566
Gottesdienst , Störung, s. Religionsdelicte	413—419

	Seite
Gotteslästerung , siehe Religionsdelicte	413—419
Grabfriede , s. Religionsdelicte	413—419
Grenzverrückung	534—566
H.	
Haft , s. Freiheitsstrafe	111—132
Hattung für Pressdelicte	843—852
Hausarrest	160—162
Hausfriedensbruch	406—411
Hehlerei	764—769
Hellanstalt , Anrechnung des Aufenthalt	228—229
Herrschaftsgebiet , zeitliches	3—6
— räumliches	7—16
Hochverrath	273—287
I.	
Idealkonkurrenz	229—238
Injurie , s. Ehrverletzung	490—514
Irrthum	38—44
Jugend	21—38
K.	
Kettenstrafe , s. Freiheitsstrafe	111—132
Kinder , Zurechnungsfähigkeit	21—38
— Kinderraub	419—436
— Unsittlichkeit mit —, siehe Sittlichkeitsdelicte	442—484
Kindsmord	627—635
Komplot , s. Theilnahme	56—70
Konfiskation	185—188
Konkubinat , s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Konkurrenz	229—238
Körperverletzung	661—695
Kultusfreiheit , Delicte gegen die —, s. Delicte gegen politische Rechte	288—297
Kuppel , s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
L.	
Landesverrath	273—287
Landesverweisung	155—159
Lebensmittel , Fälschung	596—607
Legaldefinitionen	852—854
Lehrfreiheit , Delicte gegen die —, s. Delicte gegen politische Rechte	288—297
Leib und Leben , Delicte gegen —	611—695
Leibesfrucht , Abtreibung	635—643

M.

Mass und Gewicht , Fälschung	534—566
Meineid	350—365
Menschenraub	419—436
Mildernde Umstände , bestimmte	214—216
— unbestimmte	216—218
Minderjährige , Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit	21—38
— Entführung	419—436
— Unsittlichkeit mit — siehe Sittlichkeitsdelicte	442—484
— Ausbeutung von —	830—843
— Diebstahl	710—747
Missachtung des Staates , der Behörden und Beamten	337—342
Missbrauch des Amtes , s. Amtsdelicte	367—405
— des Ansehens, s. Anstiftung	56—70
— von Sprengstoffen	566—590
— des Züchtigungsrechts, s. Misshandlung	661—695
— des Vertrauens	747—764
Misshandlung	661—695
Mord	611—627
Münzdelicte	518—534

N.

Nahrungsmittel , Fälschung	596—607
Niederkunftsverheimlichung	627—635
Niederlassungsfreiheit , Delicte gegen die — s. Delicte gegen politische Rechte	288—297
— von Behörden und Beamten	436—442
Nöthigung	297—319
— von Behörden und Beamten	87—90
Nothstand	80—87
Nothwehr	442—484
Nothzucht , s. Sittlichkeitsdelicte	1—3
Nulla poena sine lege	1—3

O.

Obrigkeit , Ungehorsam	330—337
Ordnung , öffentliche, s. Delicte gegen den Frieden	405—412
s. auch Delicte gegen das Ansehen der Staatsgewalt	297—345

P.

Päderastie , s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Personenstand , Unterdrückung	484—488
Pfänder , Delicte an —	822—826

	Seite
Plakate, Abreißen amtlicher	343—345
Polizelaufsicht	162—163
Postgeheimniß, s. Verletzung von Geheimnissen	514—517
Pressdelicte, s. Ehrverletzung und Verläumdung	490—514
— Verantwortlichkeit für	843—852
Pressfreiheit, Delicte gegen die	
— s. Delicte gegen politische Rechte	288—297
Privatklage, s. Antragsdelicte	91—99
R.	
Raub	695—709
Raufhandel	661—695
Räumliches Herrschaftsgebiet	7—16
Realkonkurrenz	229—238
Rechte, politische, Delicte gegen	288—297
— Entziehung	165—173
— Wiedereinsetzung	265—271
Rechtspflege, Delicte gegen die	345—405
Rehabilitation	265—271
Religionsdelicte	413—419
Religionsfrieden, s. Friedensstörung	411—412
s. auch Religionsdelicte	413—419
Rückfall	205—214
S.	
Sachbeschädigung	769—785
Schadensersatz als Strafaufhebungsgrund	271—272
Schändung, s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Schwangere, Abtreibung	635—643
— Verheimlichung der Niederkunft	627—635
Selbsthilfe	80—87
— unerlaubte	365—367
Selbstmord, Beihilfe, s. Mord	611—627
Seuchen, Verbreitung	590—596
Siegel, Fälschung	534—566
— Beschädigung amtlicher	343—345
Sittlichkeitsdelicte	442—484
Sodomie, s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Spion, s. Friedensstörung	411—412
Sprongstoffe, Missbrauch	566—590
Staaten, befreundete, Vergehen gegen	273—287
Staatsdelicte	273—297
Staatsgewalt, Delicte gegen das Ansehen der	297—345

	Seite
Staatsgewalt, Aufforderung zum Widerstand gegen die	297—319
Staatsverwaltung, Delicte gegen die	345—405
Stempel, Fälschung	534—566
Stimmrecht, Delicte gegen das	288—297
Störung des Gottesdienstes, s. Religionsdelicte	413—419
Strafe, Eintheilung	100—107
Strafänderung	205—218
Strafanrechnung	226—229
Strafarten	108—194
— Verbindung von	190—193
Strafaufhebung	238—272
Strafmass	194—238
Strafmilderung	214—218
Stratschärfung	205—214
Strafumwandlung	218—226
Strazumessung	194—205
T.	
Taubstummheit, s. Zurechnungsfähigkeit	21—38
Theilnahme	56—70
Telegraph, Geheimniß, s. Verletzung von Geheimnissen	514—517
— Gefährdung	607—610
Tod, als Strafaufhebungsgrund	238—240
Todesstrafe	108—111
Todtschlag	611—627
Treu und Glauben, Delicte gegen	518—566
U.	
Ueberschwemmung	566—590
Ungehorsam	330—337
Unsitlichkeit mit Kindern, s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Unterdrückung des Personenstandes	484—488
— von Briefen und Depeschen, s. Verletzung von Geheimnissen	514—517
Unterdrückung von Urkunden, s. Urkundendelicte	534—566
Unterschlagung	747—764
Untersuchungshaft, Anrechnung	226—228
Untreue	785—805
Unzucht, s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
Unzurechnungsfähigkeit	21—38
Urheber, s. Theilnahme	56—70

	Seite
Urkunden, Delicte an	534—566
— Beschädigung, Vernichtung, Unterdrückung von	
— s. Urkundendelicte, auch Sachbeschädigung	769—785
Urtheile, Bekanntmachung	189—190
V.	
Väterliche Gewalt, Entziehung	177
Vergiftung, gemeingefährliche	590—596
Verheimlichung der Niederkunft	627—635
Verjährung	240—255
Verlassen in hilfloser Lage	643—652
Verläumdung	490—514
Verleitung zur Unzucht, s. Sittlichkeitsdelicte	442—484
— betrügerische, zur Ehe	484—488
Verletzung der elterlichen Pflichten durch Verwahrlosung	488—490
— der Regeln der Baukunst	610
— von Geheimnissen	514—517
Vereinsfreiheit, Delicte gegen die	
— s. Delicte gegen politische Rechte	288—297
Vermögensdelicte	695—843
Versammlungen, politische	288—297
— gesetzgebende, s. Hochverrath	273—287
Versicherungsbetrug, s. Betrug	785—805
— auch Brandstiftung	566—590
Versuch	45—56
Vertrauensmissbrauch	747—764
Verweis	164
Verweisung	155—159
Vorsatz	38—44

W.

	Seite
Waaren, Vergiftung	590—596
— Fälschung	596—607
Wahrecht, Delicte gegen das	288—297
Wahnsinn, s. Zurechnungsfähigkeit	21—38
Werthzeichen, Fälschung	513—534
Widersetzung	297—319
Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit	265—271
Willensfreiheit, Fehlen der	
— s. Zurechnungsfähigkeit	21—38
Wirthshausverbot	163—164
Wörterklärungen	852—854
Wucher	830—843

Z.

	Seite
Zeichen, staatliche, Beschädigung	343—345
— Fälschung, s. Urkundendelicte	534—566
Zeitberechnung	193—194
Zeitliches Herrschaftsgebiet	3—6
Zeugniss, falsches	350—365
— Fälschung, s. Urkundendelicte	534—566
Zuchthausstrafe, s. Freiheitsstrafe	111—132
Züchtigungsrecht, Missbrauch des	
— s. Misshandlung	661—695
Zuchtpolizeigesetz und Ergänzungsgesetz (Aargau)	855—856
Zurechnungsfähigkeit	21—38
Zusammentreffen von Delicten	229—238
Zwang, s. Gewalt, Drohung	87—90
Zwangsarbeitanstalten, s. Freiheitsstrafe	111—132
— für Liederliche	141—152
Zweikampf	653—661

Répertoire alphabétique.

	Page
A.	
Abus d'autorité (délit des fonctionnaires)	367—405
Abus d'autorité (instigation)	56—70
Abus de confiance	747—764
Accouchement clandestin	627—635
Accusation (fausse)	346—350
Actes préparatoires	45—56
Administration (délits contre l') en général	346—405
Adultère (délit d')	442—484
Adultère (excuse d')	611—627
Age (jeune)	21—38
Age avancé (modification de peine)	218—326
Age avancé (extinction de peine)	271—272
Aggravation (voir peine).	
Aliénation mentale	21—38
Amende	178—185
Amende, voir aussi	238—240
Amnistie	256—265
Animaux domestiques (dommage aux)	769—785
Application (étendue) de la partie générale des codes	16—17
Arbitres (délits des)	367—405
Armes (port d') en cas de ré- bellion	297—319
Armes (définition)	853
Arrestation illégale	419—436
Arrestation illégale (délit des fonctionnaires)	367—405
Arrêts à domicile	160—162
Arrêts de police	111—132
Assassinat	611—627
Assemblées délibérantes (délits contre les)	288—297
Assignation de résidence	160—162
Association de malfaiteurs	314
Attentat (délit contre l'Etat)	273—287
Attentat à la pudeur	442—484

	Page
Atténuation (voir peine).	
Atroupement	297—319
Auteur principal	56—70
Autorités (infraction aux ordres des)	330—337
Autorités (outrages aux)	337—342
Avis à l'autorité (omission d')	330—337
Avis officiels (dommage aux)	343—345
Avortement	635—643
B.	
Bannissement	155—159
Banqueroute	805—822
Batterie	661—695
Bigamie	442—484
Billets de banque (contrefaçon des)	518—534
Blanc-seing (abus)	534—566
Blanc-seing, voir aussi	747—764
Blasphème	413—419
Blessures	661—695
Bornes (déplacement des)	534—566
Brigandage	695—709
Brigue électorale	288—297
Bris de prison	319—327
Bris de scellés	343—345

	Page
C.	
Calomnie	346—350
Calomnie, voir aussi	490—514
Castration (crime de)	661—695
Castration (excuse)	216
Cercle d'action de la loi	7—16
Chemins de fer (délits contre les)	607—610
Chose trouvée (appropriation frauduleuse d'une)	747—764
Circonstances atténuantes en général (effet)	216—218

	Page
Circonstances atténuantes déter- minées	214—216
Circonstances atténuantes ou aggravantes en matière de participation	56—70
Circonstances influant sur le pou- voir appréciateur du juge	194—205
Circonstances très atténuantes	217—218
Classification des peines	100—107
Coauteurs	56—70
Colonies agricoles	113—114
Commencement d'exécution	45—56
Commerce illicite (délit des fonctionnaires)	367—405
Commutation de peine en général	218—226
Commutation de peine par voie de grâce	256—265
Compétence exceptionnelle des tribunaux correctionnels	21—38
Compétence (loi argovienne sur la)	854—856
Complicité	56—70
Complot	56—70
Computation du temps	193—194
Concours de délits	229—238
Concussion	367—405
Confination	160—162
Confiscation	185—188
Confiscation, voir aussi	238—240
Consommation	45—56
Constitution (délits contre la)	273—287
Constructions dangereuses	610
Contrainte physique (effet)	21—38
Contrainte physique, voir aussi	87—90
Contrainte (actes de)	436—442
Contrefaçon	534—566
Corporations (délits des)	57—70
Corps-francs (formation de)	306
Correction (abus du droit de)	661—695
Corruption des fonctionnaires	367—405
Corruption électorale	288—297
Coups	661—695
Culte (délits contre l'exercice d'un)	413—419
Cumul interdit	367—405
Cumulation de plusieurs peines	190—193

	Page
D.	
Débauche (excitation à la)	442—484
Déclaration fausse devant la justice	350—365
Défense (contravention à une) spéciale	330—337

	Page
Définitions	852—854
Dégradation et destruction	769—785
Dégradation civique	165—173
Degrés de réalisation	45—56
Délais en général	193—194
Délais de prescription	240—255
Délaissement	643—652
Délit en général	18—99
Délit continu	229—233
Délit impossible	45—56
Délit manqué	45—56
Délit où la poursuite dépend d'une plainte	91—99
Démence	21—38
Déni de justice	367—405
Dénonciation calomnieuse	346—350
Dénonciation (devoir de)	71—80
Denrées (falsification de)	596—607
Désistement de la partie civile	91—99
Désistement volontaire (tentative)	45—56
Désobéissance grave (délit des fonctionnaires)	367—405
Destitution	174—176
Détention (peine)	111—132
Détention illégale	419—436
Détention illégale (délit des fonc- tionnaires)	367—405
Détournements (délit des fonc- tionnaires)	747—764
Détournements (délit des fonc- tionnaires)	367—405
Devoirs paternels (violation des)	488—490
Diffamation	490—514
Discernement	21—38
Discussion de biens	805—822
Dispositions communes à plu- sieurs genres de peines	190—194
Dispositions communes à plu- sieurs délits contre la propriété	826—829
Dissimulation d'actif	805—822
Division des infractions	18—21
Dol criminel	38—44
Domicile (violation de)	405—411
Domicile (violation de), (délit des fonctionnaires)	367—405
Domage aux propriétés	769—785
Domages-intérêts	178—185
Domages-intérêts, voir aussi	238—240
Droits électoraux (délits contre les)	288—297
Droit international (délits contre le)	273—274
Droits politiques (délits contre l'exercice des)	288—297

	Page
Droits politiques (privation des)	165—173
Duel	653—661
Durée des peines privatives de liberté	111—132
E.	
Education (mesures d') envers les mineurs, etc.	21—38
Effraction	710—747
Effraction, voir aussi	852—854
Elections (délits contre les)	288—297
Emblèmes de l'Etat (dommage aux)	343—345
Emeute	297—319
Empoisonnement	611—627
Empoisonnement (avec danger indéterminé)	590—596
Empoisonnement (des bestiaux, etc.)	769—785
Emprisonnement	111—132
Enchères (trouble apporté aux)	822—826
Enfance	21—38
Epidémies	590—596
Epizootie	590—596
Erreur	38—44
Erreur, voir aussi	21—38
Escalade	710—747
Escalade, voir aussi	852—854
Escroquerie	785—805
Etablissements de détention, etc.	111—132
Etat (délits contre l') en général	273—345
Etat (délits contre la sûreté de l')	273—287
Etats étrangers (délits contre les)	273—287
Etat civil (délits relatifs à la tenue des actes de l')	367—405
Etat civil (délits contre l') des personnes	484—488
Etat de nécessité	87—90
Etranger (répression des infractions commises à l')	7—16
Evasion	319—327
Exactions	367—405
Excès dans la défense	80—87
Excitation à la débauche	442—484
Excitation à la résistance contre l'autorité	297—319
Exclusion des fonctions publiques	174—176
Excuses légales	214—216
Experts (fausses déclarations des)	350—365
Explosion	566—590
Exposition	643—652
Expulsion (peine)	155—159

	Page
Expulsion du possesseur indé	80—87
Extorsion	695—709
Extradition	7—16
F.	
Faillite	805—822
Famille (délits contre les droits de)	484—490
Fauteurs	71—80
Faux en écritures	534—566
Faux en écritures (délit des fonctionnaires)	367—405
Fers (peine des)	118—119
Foi publique (délits contre la)	518—556
Fonction (délits de)	367—405
Fonction (prolongation indé de)	367—405
Fonction (usurpation de)	327—330
Fonctionnaires (outrages aux)	337—342
Fortune (délits contre la)	695—843
Frais	178—185
Frais, voir aussi	238—240
Fraude	785—805
Fraude électorale	288—297
Fravail (vol de bois sur pied, Fribourg)	734
Frontière (déplacement et violation de)	273—287
G.	
Gage (délits concernant le)	822—826
Gouvernement (délits contre le)	273—287
Grâce	256—265
Guerre (excitation à la)	273—287
Guet-apens	611—627
Guet-apens, voir aussi	854
H.	
Homicide par imprudence	611—627
Honneur (délits contre l')	490—517
Honneur (peines atteignant l')	165—177
I.	
Imbécillité	21—38
Impossibilité d'appliquer la peine	218—226
Imprudence	38—44
Imputabilité en général	21—38
Imputation de la détention préventive	226—228
Imputation du temps passé dans un hospice	228—229
Incendie	566—590

	Page
Inceste	442—484
Infanticide	627—635
Infractions (division des)	18—21
Injures	490—514
Inondation	566—590
Instigation	56—70
Intelligences avec l'étranger	273—287
Intention criminelle	38—44
Interdiction légale	152—155
Interdiction d'exercer une industrie	188—189
Interdiction de fréquenter les auberges	163—164
Interdiction de séjour	162—163
Internement dans une maison de travail ou de correction	111—132
Interruption de la prescription	240—255
Intervalles lucides	21—38
Irresponsabilité	21—38
Ivresse	21—38
J.	
Justice propre autorisée	80—87
Justice propre défendue	365—367
L.	
Légitime défense	80—87
Lésions corporelles	661—695
Libération conditionnelle	133—141
Libération de détenus	319—327
Liberté des cultes, de la presse, du travail, de réunion, etc. (délits contre la)	294—295
Liberté individuelle (délits contre la)	419—442
Loi pénale en général	1—17
Loi pénale dans ses rapports avec le temps	3—6
Loi pénale dans ses rapports avec l'espace	7—16
M.	
Magistrats (délits des)	367—405
Magistrats (outrages aux)	337—342
Maisons de travail (pour vagabonds mendiants, etc.)	141—152
Maladies contagieuses (propagation des)	590—596
Malversations	367—405

	Page
Mandat (instigation)	56—70
Marchandises (falsification des)	596—607
Mariage (incitation frauduleuse au)	484—488
Marques de fabrique, etc. (contrefaçon des)	534—566
Menaces en général	436—442
Menaces envers les fonctionnaires	337—342
Menaces (influence sur la responsabilité)	87—90
Mesures d'éducation et correction contre les mineurs, etc.	21—38
Mesures sanitaires (infraction aux)	590—596
Meurtre	611—627
Mineurs (détournement de)	419—436
Mineurs (exploitation de)	830—843
Minorité	21—38
Modification, voir peine.	
Mœurs (délits contre les)	442—484
Monnaie (délits contre la)	518—534
Mort (influence sur l'action publique et la peine)	238—240
Mort (peine de)	108—111
N.	
Navigation (délits contre la)	607—610
Négligence	38—44
Non-révélation	71—80
Nuit (définition)	853
Nulla poena sine lege	1—3
O.	
Ordre (instigation)	56—70
Ordre d'un supérieur	90—91
Ordres (infraction aux) de l'autorité	330—337
Outrages envers les souverains, ambassadeurs, etc.	273—287
Outrages envers les autorités et fonctionnaires	337—342
P.	
Paix (délits contre la)	405—412
Paix (actes troublant ou rompant la)	411—412
Papier monnaie (contrefaçon du)	518—534
Parricide	611—627
Participation	56—70
Participation des auteurs	71—80
Partie générale	1—272

